
VE
RI
TAS

Kurmark

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1847.



Potsdam, 1847.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit dem Alphabetischen Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
1846.		**a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.**		
Nov. 10	8 R.	Aufruf des unbekannten Eigenthümers eines, im Grenzbezirke bei Dransee in Beschlag genommenen Packs mit wollenen Waaren	3	13
1847. Jan. 4	—	Ober-Präsidium. Erhebung eines Ausgangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate nach Frankreich	2	9
14	13 R.	Waarenversendungen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande............................	4	25
22	—	Ober-Präsidium. Zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten in die diesseitige Provinz. (Außerordentliche Beilage zum 5. Stück des Amtsblatts.)		
Febr. 2	—	Ober-Präsidium. Ausgangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate nach Frankreich zu Wasser...............	6	44
		b. Gewerbesachen.		
1846. Dec. 24	—	Gewerbesteuer-Amt in Berlin. Geschäfts-Anweisung für die bei dem Gewerbesteuer-Amte in Berlin angestellten Executoren. (Beilage zum 3ten Stück des Amtsblatts.)		
		c. Chausseesachen.		
1847. Febr. 17	32 R.	Veränderte Hebebefugniß bei den Chausseegeld-Hebestellen an den Rehbergen und bei Hermsdorf............................	8	56
		II. Bausachen.		
März 13	51 R.	Bezeichnung für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden.....	12	96

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1847. Febr. 15	3 Co.	Lehrcurse der Candidaten des Predigtamts in den Schullehrer-Seminarien	11	91
16	2 Co.	Störung des Schulunterrichts	10	80
März 2	48 R.	Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer	11	89
11	55 R.	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1846	12	100
		VIII. Landtagssachen.		
Febr. 19	—	Ober-Präsidium. Eröffnung des Vereinigten Landtags	9	61
		IX. Militairsachen.		
Jan. 29	—	Zusammentritt der Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	7	53
Febr. 8	26 R.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	7	47
		X. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
März 2	—	Ober-Präsidium. Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek und die Universitäts-Bibliothek zu Berlin	11	85
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
1846. Dec. 31	19 R.	Agentur-Bestätigung des Rittergutsbesitzers von Rohr in Tramnitz	4	32
1847. Jan. 12	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1846	4	32
13	5 PP.	Agentur-Entziehung des Buchhalters Prillwitz in Berlin	5	40
16	21 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pickenbach in Teltow	5	38
26	25 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Paetsch in Wriezen und Bestätigung des Kaufmanns Becker daselbst	6	45
Febr. 10	11 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Uthemann in Berlin in Stelle der Kaufleute, Gebrüder Palmié	9	70
12	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Nachrichten über die im Jahre 1846 auf dem platten Lande stattgehabten Brände	9	70

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1847.				
Febr. 20	45 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Deter in Havelberg	10	79
24	44 R.	Aufstellung von Miethen (Diemen, Feimen, Schober) in der Nähe von Gebäuden	10	78
März 2	14 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Fuß-Hippel in Berlin	11	92
		c. Gewerbe-Polizei.		
Jan. 4	9 R.	Wochenmarkt für die Stadt Zossen	3	13
25	—	Ober-Präsidium. Die nach dem Entschädigungs-Gesetze zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 anzumeldenden Ansprüche betreffend	5	37
Febr. 2	8 PP.	Befreiung vom Stättegelde auf den Wochenmärkten in Berlin	8	57
8	9 PP.	Aufbauen des Jahrmarkts in Berlin	8	57
23	37 R.	Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Beeskow	9	66
28	15 PP.	Gasthofs-Taxen	12	103
März 3	22 PP.	Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf	13	114
8	16 PP. 17 PP.	Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh in Berlin, außerhalb des an dem Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes	12 13	104 108
11	18 PP.	Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger in Berlin	13	109
		d. Medicinal-Polizei.		
1846.				
Dec. 14	2 PP.	Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmokopoe	2	12
21	1 R.	Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopoe	1	1
1847.				
Jan. 5	5 R.	Aufgehobene Viehsperre in Gröningen, Westhavelländischen Kreises	2	10
18	16 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Züsedom, im Prenzlauschen Kreise	4	28
25	20 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Mürow, im Angermündeschen Kreise	5	38
27	23 R.	Schutzimpfung mit der aus ächten Kuhpocken neuerdings entnommenen Lymphe	6	45
Febr. 18	34 R.	Vacanz des Templiner Kreis-Physikats	9	64
26	41 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Elslaacke, im Westhavelländischen Kreise	10	77
März 10	49 R.	Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher	12	94

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
April 19	—	Ober-Präsidium. Erlaß der Mahlsteuer bis zum 1. August und der Classensteuer für die unterste Stufe pro Mai, Juni und Juli 1847	17	151
19	—	Ober-Präsidium. Zollfreie Einfuhr für Reis bis Ende September 1847	17	152
Mai 7	96 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	183
27	—	Provinzial-Steuer-Direction in Stettin. Anmeldung von Waaren-Transporten auf der Straße von Stettin, resp. Berlin und Prenzlau über Pasewalk nach Anclam bei dem Steuer-Amte zu Pasewalk	24	219
28	112 R.	Steuer-Vergütung für ausgeführten Branntwein	23	207
		b. Gewerbesachen.		
April 8	78 R.	Anbringung von Classen- und Gewerbesteuer-Recursgesuchen	16	143
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
April 23	83 R.	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen	18	164
26	84 R.	Ausgabe neuer Preußischer Banknoten	18	164
27	89 R.	Verloosete, vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine	19	171
Mai 4	90 R.	Verloosete, vormals Sächsische Steuer-Credit-Cassenscheine	19	172
18	104 R.	Amortisirte Staatspapiere	22	197

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Febr. 12	4 Co.	Nachricht über die gegenwärtige Einrichtung der Lindower- und Orange-Stiftung	17	154
März 30	71 R.	Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1846	15	133
April 10	5 Co.	Verlag einer neuen Auflage des Gesangbuchs zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinden	17	156
19	82 R.	Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens	17	154
Juni 5	18 K.	Bildung neuer Religions-Gesellschaften	25	226
		VI. Militairsachen.		
April 20	—	Ober-Präsidium. Ausfall der Uebung der Landwehr-Cavallerie im Jahre 1847	17	152
24	92 R.	Remonte-Ankauf pro 1847	19	174
Juni 16	—	Ober-Präsidium. Ausfall der Uebungen der Landwehr-Infanterie im Jahre 1847	26	229
		VII. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
März 28	64 R.	Herausgabe einer Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung	14	120
April 29	93 R.	Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England	19	175
Mai 6	94 R.	Die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Frei-Exemplare	20	183
Juni 10	—	Ober-Präsidium. Selbstverlag der von Schriftstellern selbstverfaßten Schriften	25	223
14	119 R.	Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England	25	224
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
März 17	68 R.	Agentur-Bestätigung des Glasermeisters Kalklösch in Beeskow	14	122
April 8	27 PP.	Verbot des Tabackrauchens in und bei Berlin	17	159
Mai 10	103 R.	Agentur-Bestätigung des Rittergutsbesitzers von Goertzke in Kantow und des Gastwirths und Stadtverordneten Busse in Zehdenick	21	192
12	98 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	20	184
14	111 R.	Agentur-Bestätigung des Ritterguspächters Eding in Fröhden	22	205

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai	19	114 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Marquard in Lychen und des Kaufmanns Deter in Havelberg	23	209
	30	R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Brandstifters im Forstrevier Friedersdorf	24	221
Juni	1	41 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Collin in Berlin	24	219
			c. Gewerbe-Polizei.		
März	3	24 PP.	Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf	14	125
April	11	73 R.	Die Handlungsreisenden des Königreichs Belgien Behufs des Aufkaufs und Bestellungensuchens auf Waaren	16	140
	20	29 PP. 30 PP. 34 PP.	Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer	19 20 21	177 185 193
	27	88 R.	Wochenmarkt zu Fürstenwalde	18	168
Mai	12	102 R.	Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker	21	190
	23	37 PP. 39 PP. 43 PP.	Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte	23 24 25	209 218 227
Juni	8	—	Ober-Präsidium. Wollmärkte in Breslau, Landsberg, Posen und Stettin	25	223
	10	44 PP.	Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf	26	232
	19	122 R.	Wochenmarkt für die Stadt Mittenwalde	26	230
			d. Medicinal-Polizei.		
April	10	74 R.	Benennung der mit thierärztlicher Praxis sich beschäftigenden Personen	16	141
	—	R.	Nachweisung der für den Regierungsbezirk Potsdam neu approbirten Hebammen	17	160
	13	76 R.	Aufgehobene Viehsperre in Münchehofe, Beeskow-Storkowschen Kreises	16	142
	22	85 R.	Empfohlene Schrift über Gymnastik	18	167
	27	86 R.	Aufgehobene Viehsperre in Mürow, Angermündeschen Kreises	18	167
	27	87 R.	Aufgehobene Viehsperre in Pessin, Westhavelländischen Kreises	18	167
Mai	18	100 R.	Aufgehobene Viehsperre in Mehlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	21	187

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25	—	Ober-Präsidium. Benutzung des Mehls von Queckenwurzeln zum Brodbacken	18	163
Mai 2	91 R.	Directorium der Gramzow-Passower Chaussee-Gesellschaft	19	173
—	—	Geschenke an Kirchen	19	178
4	—	Ober-Präsidium. Nachweisung der an Seidenzüchter gezahlten Prämien pro 1846	20	179
12	—	Landes-Oekonomie-Rath von Lengerke. Gebrauch der Rübsen als Gemüse	21	196
15	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Bedienten Meinke in Wilsickow	21	196
—	—	Geschenke an Kirchen	21	196
—	—	Geschenke an Kirchen	22	206
17	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Aufbringung eines extraordinairen Beitrags von 50 Procent der laufenden Landarmengelder-Steuer	23	210
29	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schullehrer Dauphin in Lünow	24	222
Juni 1	113 R.	Anberaumte Termine zum Brennen der im Jahre 1847 von den Landbeschälern des Königlich Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen	23	208
—	—	Geschenke an Kirchen	24	222
—	—	Geschenke an Kirchen	25	228
16	R.	Dem auf der Feldmark der Stadt Meyenburg belegenen Etablissement des Bürgers und Eigenthümers Albrecht ist der Name: „Griffenhagen" beigelegt	26	234

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juli 13	140 R.	Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung vom 1. August d. J. ab	30	254
16	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin. Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung vom 1. August d. J. ab ...	30	255
		b. Chausseesachen.		
Juli 14	139 R.	Erweiterte Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle Blumenthal.	30	253
Sept. 21	176 R.	Erweiterte Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Görlsdorf	39	307
		II. Bausachen.		
Aug. 30	161 R. 171 R.	Wiedereröffnung eines neuen Lehr-Cursus bei der Schiffsbau-Schule zu Stettin	36 38	286 297
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Juni 22	127 R.	Anzeige von dem Ableben der im Genusse des Ehrensoldes befindlichen Senioren des eisernen Kreuzes......	27	236
Juli 1	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Ziehung von Serien der Seehandlungs-Prämienscheine......	28	243
Aug. 30	160 R. 170 R.	Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen	36 38	286 296
Sept. 10	174 R.	Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen......	38	299

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	6	135 R.	Verheirathung der Militairpflichtigen	29	246
	10	6 Co.	Regulative zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Jugend in Berlin und ihrer Theilnahme am Confirmanden-Unterricht, und über Constatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse. (Beilage zum 31sten Stück des Amtsblatts.)		
			VIII. Landtagssachen.		
Aug.	5	—	Ober-Präsidium. Allerhöchster Landtags-Abschied an die zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände	33	267
Sept.	8	—	Ober-Präsidium. Eröffnung des diesjährigen Communal-Landtags der Kurmark und der Neumark	38	295
			IX. Militairsachen.		
April	24	131 R.	Remonte-Ankauf pro 1847	28	240
Juli	3	129 R.	Die diesjährige Ersatz-Aushebung	28	239
	31	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. Anmeldung zu demselben.	33	273
			X. Polizeisachen.		
			a. Armen-Polizei.		
Juli	31	144 R.	Verfahren der Ortsbehörde in Armensachen	32	261
Aug.	10	149 R.	Steuerung der überhand nehmenden Bettelei	33	272
			b. Censursachen.		
Juni	29	132 R.	Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England	28	241
			c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Juni	30	133 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Feige in Schwedt	28	242
Juli	5	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro Istes Semester 1847	29	249
	6	50 PP.	Agentur-Niederlegung des Tabackshändlers Meißner in Berlin	30	255
	17	51 PP.	Agentur-Niederlegung der Agenten Witte und Mitscher in Berlin	31	258
	19	145 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Friesecke in Nauen und des Domainenbeamten Meyer in Kienberg	32	264

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	21	54 PP.	Verbot der Verfälschung oder Verdünnung der zum Verkauf gestellten Milch	32	265
	24	52 PP.	Sperre eines Theils der Straße am rechtseitigen Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals bei Berlin	31	258
	31	56 PP.	Aufnahme von Personen in die Thorfuhrwerke und Kremserwagen während der Fahrt zur Mitfahrt	33	273
Aug.	17	150 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1847	34	275
	—	151 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides rc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juli 1847	34	276 u. 277
	31	167 R.	Gesinde-Dienstbücher	37	291
Sept.	6	169 R.	Ausführung des Chausseebau-Edicts vom 18. April 1792	37	292
	9	172 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro August 1847	38	298
	—	175 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides rc. im Regierungsbezirk Potsdam pro August 1847	38	300 u. 301
	11	63 PP.	Der Stallschreibergasse in Berlin ist die Benennung: „Stallschreiber-Straße" beigelegt	39	311
	13	—	Ober-Präsidium. Beurtheilung über die polizeiliche Zulässigkeit der Aufführung von Theaterstücken innerhalb des weiteren Polizeibezirks von Berlin	38	296
	21	R.	Sperre der auf der Straße von Rathenow nach Neustadt an der Dosse über den Grenzgraben zwischen Giesenhorst und Siegrothsbruch führenden Brücke	39	312
			XI. Postsachen.		
Juli	5	130 R. 136 R. 138 R.	Genaue und deutliche Angabe der Adresse auf den, durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen	28 29 30	240 248 253
Sept.	7	165 R.	Brief-Sendungen in das Königreich Polen	37	290
			XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
	—	—	Inhalts-Anzeige des 23sten und 24sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	27	235
	—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	28	239
	—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten und 27sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	29	245
	—	—	Inhalts-Anzeige des 28sten und 29sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	32	259

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 30sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	34	275
—	—	Inhalts-Anzeige des 31sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	35	279
—	—	Inhalts-Anzeige des 32sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	36	285
—	—	Inhalts-Anzeige des 33sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	37	289
—	—	Inhalts-Anzeige des 34sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	38	295
—	—	Inhalts-Anzeige des 35sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	39	307
—	—	Berichtigung eines Druckfehlers im 40sten Stück der Gesetzsammlung pro 1846	39	307
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 14	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Fischergesellen Kockert in Potsdam	27	238
16	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Arbeitsmann Hesseyer in Hoenow	27	238
—	—	Geschenke an Kirchen und Schulen	27	238
—	—	Vorlesungen bei der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Wintersemester 18⁴⁷/₄₈	28	243
29	R.	Belobung der Gemeinde Neuendorf, Amts Trebbin, wegen der Hülfeleistung bei einem Waldbrande in der Trebbiner Heide	28	244
Juli 6	—	Ober-Präsidium. Ernennung des bisherigen Polizei-Präsidenten zu Posen, von Minutoli, zum Polizei-Präsidenten in Berlin in Stelle des zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Frankfurt ernannten Polizei-Präsidenten von Puttkammer	29	245
—	—	Geschenke an Kirchen	29	252
13	49 PP.	Verleihung von Corporationsrechten an die Deutsche Gesellschaft zur Versorgung verschämter Armen mit freiem Brennmaterial zu Berlin	30	255
—	—	Geschenke an Kirchen	30	256
—	—	Geschenke an Kirchen	32	266
Aug. 4	R.	Dem Etablissement des Ackergutsbesitzers Troles auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark ist der Name: „Louisenburg" beigelegt	33	274

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1847

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Sept. 24	183 R.	Wiedereinführung der gesetzlichen Steuersätze, bezüglich der Mahlsteuer in Potsdam	40	316
Oct. 22	211 R.	Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg	45	343
Nov. 6	219 R.	Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden	46	352
22	225 R.	Zeitpunkt der Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg	48	369
Dec. 21	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin. Innehaltung bestimmter Straßen bei der Weiterbeförderung der auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Berlin gelangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände vom Bahnhofe bis zur Steuer-Expedition am Unterbaum	52	420
		b. Chausseesachen.		
Oct. 13	202 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Wustermark	43	332
18	204 R.	Erweiterung der Hebebefugnisse der Chausseegeld-Hebestelle zu Wernitz und Eingehen der Barriere zu Dyrotz	43	332
		c. Stempelsachen.		
Nov. 16	224 R.	Stempelfreiheit der Quittungen Studirender ꝛc. über gezahlte Stipendien und Prämien	48	369
		d. Andere Abgaben.		
Oct. 13	203 R.	Aufhebung der Brückgeld-Receptur und Legitimationsschein-Expedition zu Lockstädt	43	332
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Aug. 30	181 R.	Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen	40	313
Oct. 12	201 R.	Verloosete vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine	43	331
20	207 R.	Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine	44	335
Nov. 17	230 R.	Falsche Cassen-Anweisungen	48	374

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Oct. 10	198 R.	Wahl und Bestätigung eines neuen Stellvertreters des richterlichen Mitgliedes der Beeskow-Storkowschen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission	42	327
26	212 R.	Verbot des Fahrens und Reitens außerhalb der, der Communication geöffneten Wege und Triften in den Königlichen Forsten, so wie des unbefugten Betretens der Schonungen	45	344
Nov. 15	223 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	47	365
		IV. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Oct. 27	73 PP.	Vorschriften zur Verhütung des Zusammentreffens von Eisenbahnwagen mit dem Straßenfuhrwerke auf der Pferdebahn bei dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Berlin	46	353
		V. Justizsachen.		
Sept. 24	27 K.	Ernennung eines neuen Commissarius zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen für den Oberbarnimschen Kreis	41	321
25	28 K.	Die für Rechnung des Diäten-Fonds der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse vorgeschossenen Zahlungen	42	330
Oct. 11	195 R.	Bewilligung der Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge	42	326
18	29 K.	Allerhöchst bewilligte Begnadigung in Bezug auf Vergehen, welche durch den stattgefundenen Nothstand herbeigeführt sind	44	338
Dec. 20	—	Vormundschafts-Gericht zu Berlin. Beförderung sämmtlicher Erlasse dieses Gerichts an die Einwohner zu Berlin, mit Ausschluß der Currenden, durch die Königliche Stadtpost	52	420
		VI. Kirchen- und Schulsachen.		
Sept. 23	65 PP.	Die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner betreffend	41	322
Nov. 6	—	Ober-Präsidium. Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten	47	355
19	231 R.	Die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner betreffend	48	375
25	234 R.	Kirchen-Collecte zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel	49	379
Dec. 4	236 R.	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Pfarrgebäude in Slupia, im Großherzogthum Posen	50	381
21	7 Co.	Unzulässigkeit der Ertheilung des Proclamations- oder Integritätsscheins vor vollendetem Aufgebot	53	429

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Militairsachen.		
Nov. 14	222 R.	Verlegung des Stabes der 2ten Compagnie des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments von Bernau nach dem Wedding bei Berlin	47	365
20	240 R.	Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf die von Ihrer Majestät der Königin von Großbritanien zur Erinnerung an die Feldzüge von 1793 bis 1814 gestiftete Medaille	52	415
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Bau-Polizei.		
Dec. 11	—	Ober-Präsidium. Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein	51	383
		b. Censursachen.		
Nov. 8	220 R.	Herausgabe eines Wochenblatts für den Angermünder Kreis	46	352
20	226 R.	Empfehlung des Werks: „Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin".	48	369
Dec. 11	—	Ober-Präsidium. Verbot des Debits der beiden Nachdrücke der Schrift: Lucretia, oder die Kinder der Nacht, von Bulwer	51	410
23	—	Ober-Präsidium. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker und Humblot an der deutschen Uebersetzung der Schrift: „The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Smith, Elder and Co. 1847"	53	423
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Sept. 21	186 R.	Agentur-Niederlegung des Buchhändlers Janke in Potsdam und Bestätigung des Kaufmanns Liepe daselbst	40	316
22	188 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Brandstifters in der Falkenhagener Forst	40	317
24	189 R.	Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer	40	317
30	191 R.	Agentur-Bestätigung des Buchhändlers Roell in Perleberg	41	321
30	200 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bölckow in Joachimsthal	42	330
Oct. 10	67 PP.	Agentur-Entziehung des Kaufmanns Ball in Berlin	43	334
12	68 PP.	Agentur-Niederlegung des Holzmaklers Horn in Berlin	43	334
17	214 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Sprotte in Potsdam in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Stich	45	344
18	69 PP.	Agentur-Niederlegung der Agenten Graff und Kaufmann Roedenbeck in Berlin	44	339
Nov. 11	—	Ständische Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung dieser Societät pro 1846. (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)		
13	232 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bamler in Wriezen in Stelle des Kaufmanns Wilke	48	376
Dec. 11	—	Ober-Präsidium. Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein	51	395

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 4	R.	Sperre der im Wege von Königshorst nach Nauen im s. g. langen Nauener Damm bei Dreibrück belegenen Brücke	41	324
9	193 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung eines Wilddiebes, welcher den Forst-Hülfsaufseher Bosse zu Neukammer bedeutend verwundet hat	42	325
9	194 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro September 1847	42	326
—	199 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro September 1847	42	328 u. 329
17	205 R.	Verbotenes Spielen in der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union und dergleichen anderen Actien-Gesellschaften	43	332
29	215 R.	Transport-Fuhrkosten	45	345
Nov. 9	216 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1847	46	349
—	218 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro October 1847	46	350 u. 351
23	227 R.	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh im Regierungsbezirk Potsdam pro 1847 Behufs der Berechnung der Vergütigungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage	48	370
23	228 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1847 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	371
23	229 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens in den Marktstädten des Regierungsbezirks Potsdam pro 1847 Behufs der Berechnung der Vergütigung der Getreide-Rente in baarem Gelde	48	372—374
Dec. 3	235 R.	Polizeiliche Erlaubniß zum Aufenthalte nicht naturalisirter Juden aus dem Großherzogthum Posen im diesseitigen Regierungsbezirk	50	381
8	75 PP.	Bestimmungen für das Fuhrwerk auf den Eisenbahnhöfen zu	51	410
	76 PP.	Berlin	52	418
8	238 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1847	52	414
—	241 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro November 1847	52	416 u. 417
13	77 PP.	Die Benennung: „Alexandrinenstraße" ist auch auf die in der Verlängerung derselben liegende „Feldstraße" ausgedehnt	52	419
10	78 PP.	Das Schlittschuhlaufen betreffend	52	419
		IX. Postsachen.		
Sept. 28	182 R.	Vermehrung der Post-Inspectorstellen in den östlichen Provinzen der Monarchie	40	313
Nov. 2	213 R.	Portofreie Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath	45	344
Dec. 23	243 R.	Neuer Postvertrag zwischen Preußen und Frankreich	53	424
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 36sten Stücks der Gesetzsammlung de 1847 für die Königlichen Preußischen Staaten	41	321

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 1. Januar. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2781. Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. November 1846, betreffend die auf der Saale und Unstrut zu erhebenden Schleusengefälle.

№ 2782. Privilegium wegen Emission von 5,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. November 1846.

№ 2783. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. December 1846, die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungenen Mißverhältnisse, angeordneten Ausnahme-Maaßregeln betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. December 1846.

№ 1. Sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopoe. I. 1221. Dec.

Die, auf Veranlassung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bearbeitete und im Verlage der Deckerschen Geheimen Hofbuchdruckerei in Berlin, unter dem Titel:

Pharmacopoea Borussica. Editio sexta.

erschienene Ausgabe der Landes-Pharmakopoe, soll nach der, dem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 5. October d. J., vom 1. April 1847 an, den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, so wie den Medicinal-Behörden, zur Richtschnur dienen. Den Medicinal-Personen unsers Departements machen wir die sorgfältige Beachtung der, in dieser neuen Ausgabe der Pharmakopoe enthaltenen Vorschriften zur Pflicht, mit dem Bemerken, daß das Werk im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 25 Sgr. zu beziehen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 2. Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1845 und 1846. 1. 1245. Dec.

1. Resultat der Bedeckung im Jahre 1845 von 6494 Stuten durch 140 Stück Brandenburgische Landbeschäler:

Mit Einschluß von 8 Stück vierjährigen Remonte-Hengsten hat im Jahre 1845 durchschnittlich jeder Hengst:

46⅓ Stuten gedeckt.

Davon über 29⅛ „ befruchtet und

1846 über 26 lebende Fohlen erzeugt.

2. In dem gegenwärtigen Jahre 1846 haben 142 Brandenburgische Landbeschäler folgende Anzahl Stuten bedeckt:

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse:
a) durch Landbeschäler 300,
b) „ Hauptbeschäler 13,

			313	Stück,
2) zu Döllen in der Ostpriegnitz	durch	Landbeschäler	140	„
3) „ Blandikow (in der Ostpriegnitz)	„	„	141	„
4) „ Wulfersdorf (in der Ostpriegnitz)	„	„	136	„
5) „ Pankow (in der Ostpriegnitz)	„	„	54	„
6) „ Stavenow (in der Westpriegnitz)	„	„	140	„
7) „ Lenzen (in der Westpriegnitz)	„	„	178	„
8) „ Rühstaedt (in der Westpriegnitz)	„	„	25	„
9) „ Berlin	„	„	181	„
10) „ Nassenheide bei Oranienburg	„	„	216	„
11) „ Falkenberg (im Oberbarnimer Kreis)	„	„	120	„
12) „ Alt-Maedewitz (im Oberbarnimer Kreis)	„	„	79	„
13) „ Neu-Trebbin (im Oberbarnimer Kreis)	„	„	193	„
14) „ Angermünde, Kreisstadt	„	„	198	„
15) „ Templin, Kreisstadt	„	„	153	„
16) „ Lübbenow (im Prenzlauer Kreise)	„	„	183	„
17) „ Brüssow (im Prenzlauer Kreise)	„	„	133	„
18) „ Brandenburg (im Zauch-Belziger Kreise)	„	„	163	„
19) „ Beelitz (im Zauch-Belziger Kreise)	„	„	112	„
20) „ Kotzen, im Westhavelländischen Kreise	„	„	122	„
Im Potsdamer Regierungsbezirk also			2980	Stück.

II. Im Frankfurter Regierungsbezirk
zu Friedrichsaue im Cüstriner Kreise durch Landbeschäler 357 „

III. Im Magdeburger Regierungsbezirk „ „ 1068 „

IV. „ Stettiner „ „ „ „ 1514 „

V. „ Stralsunder „ „ „ „ 745 „

Summa aller bedeckten Stuten 6664 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 14. December 1846.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 20. December 1846.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 3. Der zwischen der Preußischen und Britischen Postverwaltung abgeschlossene Post-Vertrag. I. 1817. Dec.

Zwischen dem Preußischen und dem Großbritanischen General-Postamte ist ein Vertrag geschlossen worden, der am 1. Januar 1847 in Wirksamkeit tritt. Der bisherige Frankozwang für die Preußisch-Britische Correspondenz hört auf. Die gedachte Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders, sowohl hin- wie herwärts, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das bisherige Britische interne Porto und das Seeporto für Briefe zwischen England und dem Continent, von 1 Shilling 8 pence, und resp. 1 Shilling 10 pence bei der Beförderung über Hamburg — und von 8 pence bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande ist auf einen Durchschnittssatz von 6 pence ermäßigt und das Preußische Porto für die Englische Correspondenz auf einen Durchschnittssatz von 3⅓ Sgr. oder 4 pence gleichförmig für alle Entfernungen festgestellt worden. Das Transit-Porto auf den drei Routen durch Belgien, die Niederlande und Hamburg ist auf den gleichen Satz von 2 pence oder 1 Sgr. 8 Pf. ermäßigt worden. Auf sämmtliche vorgedachte Portosäze (mit Ausnahme des Belgischen Transit-Porto) findet durchgängig die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung, welche, wie folgt, fortschreitet:

bis 1 Loth	(½ Unze Britisch) incl.	1fach,
über 1 = 2 =	(½ bis 1 Unze Britisch) incl.	2fach,
= 2 = 4 =	(1 = 2 Unzen =) =	4fach,
= 4 = 6 =	(2 = 3 = =) =	6fach

u. s. w. für jede fernere 2 Loth (1 Unze Britisch) zwei Portosäze mehr.

Das Belgische Transit-Porto ist dagegen nach folgender Briefgewichts-Scala zu erheben:

bis ½ Loth excl.	1fach,
von ½ = 1 = =	2fach,
= 1 = 1½ = =	3fach,
= 1½ = 2 = =	4fach

u. s. w. für jedes fernere halbe Loth einen Portosatz mehr.

Bei der National-Correspondenz, d. h. bei Briefen aus Preußischen nach Britischen und aus Britischen nach Preußischen Orten kommt mithin das Porto für den einfachen Brief durchgängig auf 1 Shilling oder 10 Sgr. zu stehen.

Für Briefe nach und von überseeischen Colonien und Ländern durch Großbritanien transitirend, soll außrr dem obigen Porto für National-Briefe, an Seeporto von dem Englischen Abgangs-, resp. bis zum Englischen Ankunftshafen stets derselbe Betrag von den Preußischen Correspondenten erhoben werden, welchen die Britischen Unterthanen dafür zu entrichten haben. Dieses Seeporto beträgt gegenwärtig für Briefe nach allen Britischen Colonien und Besitzungen, in welchen Großbritanien Postämter unterhält, 1 Shilling, mit Ausnahme für

Briefe nach Berbice, Jamaica, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und der Prinz Edwards-Insel, für welche 1 Shilling 2 pence zu zahlen ist. Bei diesem Porto findet die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung, und können Briefe nach allen diesen Colonien und Besitzungen frankirt und unfrankirt abgesandt werden. Briefe nach allen andern überseeischen Ländern unterliegen dem Frankirungszwange. Für dieselben ist außer dem obigen Porto für National-Briefe noch folgendes Seeporto zu entrichten:

a) nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, St. Helena, Sierra-Leona und Australien per Privatschiffe .... 8 pence,
b) nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Ost-Indien über Southampton, den Philippinen, Süd-Australien und Venezuela 1 Shilling,
c) nach Guadeloupe, Martinique, Haiti, Portorico, St. Croix, St. Eustache, St. Martin und St. Thomas .... 1 Shilling 3 pence
d) nach Mauritius, der Insel Bourbon, den Molukken, Java und Sumatra, nach Borneo, Neu-Seeland und Van-Diemens Land, über Southampton .... 1 „ 4 „
e) nach Aegypten, Syrien und Griechenland .... 1 „ 6 „
f) nach Portugal .... 1 „ 7 „
g) nach den Azorischen und Canarischen Inseln und Madeira 1 „ 8 „
h) nach Panama, Chili und Peru .... 2 „ — „
i) nach Neu-Granada, Mexico und Cuba .... 2 „ 1 „
k) nach Spanien .... 2 „ 2 „
l) nach Buenos-Ayres und Montevideo .... 2 „ 5 „ und
m) nach Brasilien .... 2 „ 7 „

Wie hoch sowohl für National-Briefe als für Briefe nach und von überseeischen Orten das Porto zu stehen kommt, ist aus einer Tabelle zu ersehen, die für sämmtliche Correspondenz bis auf das Gewicht von einem Pfunde speciell berechnet ist, und im Laufe des Januars k. J. bei jedem Postamte für 5 Sgr. zu haben sein wird. Diese Tabelle wird auch die Tage nachweisen, an welchen die Felleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Recommandirte Briefe aus Preußen nach Großbritanien müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und dem gesetzlichen Scheingelde ist dafür 1 Shilling oder 10 Sgr. an Britische Recommandationsgebühr zu entrichten. Nach den Britischen Colonien und anderen überseeischen Ländern können recommandirte Briefe nicht befördert werden.

Englische Zeitungen werden bis zum Landungshafen des Continents frei von Englischem Porto befördert. Sie unterliegen von dort bei der Beförderung über Belgien, welcher Weg als der schnellste und regelmäßigste ausschließlich gewählt werden soll, einem Belgischen Transit-Porto von 5 Pfennigen für jede Nummer, und sofern sie durch Preußische Postanstalten bezogen werden, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision. Bei directem Bezuge aus England unter Kreuzband Seitens der Interessenten selbst, ist dafür das Porto für Sendungen unter Kreuzband zu entrichten.

Bei Preußischen Zeitungen, die nach England versendet werden, findet ebenfalls eine Befreiung von dem Preußischen internen Porto Statt. Sie unterliegen nur dem an die intermediairen Postverwaltungen von Hamburg, Belgien und den Niederlanden zu entrichtenden Transit-Porto und dem Englischen internen Porto.

Sendungen von Wechsel-Coursen, Preis-Couranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müssen sowohl hin- wie herwärts bei der Spedition über Hamburg oder die Niederlande bis zur Meeresküste und bei der Spedition über Belgien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt sein. An Preußischem internen Porto, so wie an Hamburger und Niederländischem Transitporto ist für die gedachten Sendungen stets der vierte Theil desjenigen Porto zu erheben, welches für Briefe aus und nach Großbritanien in Ansatz zu bringen ist.

Für Sendungen von Waarenproben hat eine gegenseitige Porto-Ermäßigung nicht stattfinden können; derartige Sendungen nach und von England unterliegen daher dem Porto für gewöhnliche Briefe.

Bei Absendung der Briefe aus Preußen nach England ist zu bemerken, daß Briefe auf dem Wege über Belgien, besonders wenn sie mehr als ½ Loth wiegen, theurer zu stehen kommen, als auf dem Wege über Hamburg oder die Niederlande. Der erstere Weg bietet aber in der Regel, besonders im Winter, größere Schnelligkeit und Regelmäßigkeit dar. Dem Publicum steht frei, den Beförderungsweg auf der Adresse vorzuschreiben, und diese Bestimmung dient den Postanstalten unbedingt zur Richtschnur. Ist der Speditionsweg Seitens des Absenders dagegen nicht angegeben, so sind die Postanstalten angewiesen worden, den schnellsten Weg zu wählen und wie folgt zu verfahren.

Die Postanstalten in der Rhein-Provinz und Westphalen senden die gedachten Briefe über Belgien; ausgenommen die in der Umgegend von Emmerich belegenen Orte, deren Correspondenz mit den dreimal wöchentlich, nämlich Dienstag, Mittwoch und Sonnabend früh von Rotterdam nach London abgehenden Packetbooten schnellere Beförderung erhält.

Die Postanstalten in den östlichen Provinzen Preußens werden die Briefe nach Großbritanien an denjenigen Tagen auf Hamburg dirigiren, wo sie am letzteren Orte unmittelbar vor Abgang der Postdampfböte nach London, also Dienstags und Freitags bis spätestens 9 Uhr Abends in Hamburg eintreffen. An allen anderen Tagen werden die gedachten Briefe über Belgien spedirt.

Berlin, den 26. December 1846.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 29. December 1846.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 4.
Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See.
I. 1467. Dec.

Potsdam, den 24. December 1846.

Im Verfolg unserer, in der besonderen Beilage zu Stück 24 des diesseitigen Amtsblatts pro 1845 enthaltenen Bekanntmachung vom 4. Mai v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des damaligen Schulzenamts-Verweser Carl Johann Gustav Morgen zu Liepe der gegenwärtige Schulze Friedrich Wilhelm Sparr ebendaselbst zum Stapelmeister für die Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See bestellt und gerichtlich vereidet worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 1.
Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1.
Nächtliche Straßen-Fuhrwerke.

Es ist nothwendig befunden worden, auch die nächtlichen Straßen-Fuhrwerke mit besonderen, fortlaufenden Nummern zu versehen. Deshalb wird hierdurch verordnet:

1) Sämmtliche Besitzer von nächtlichen Straßen-Fuhrwerken haben sich sofort bei dem Aufsichtsbeamten, Polizei-Commissarius Aschoff, Behufs Zutheilung der Nummer für jedes ihrer Fuhrerwerke zu melden.

2) Die Nummern müssen nach specieller Anweisung des Polizei-Commissarius Aschoff, ohne sonstige weitere Bezeichnung auf beide Wagenlaternen, und zwar auf die äußere Glasscheibe, mit gelber Farbe deutlich aufgemalt und stets leserlich erhalten werden.

3) Nach dem 15. Januar k. J. darf kein nächtliches Straßen-Fuhrwerk ohne die ihm zugetheilte, vorschriftsmäßig angebrachte Nummer ausfahren.

4) So lange ein Fuhrwerk in der Fahrt ist, müssen beide Laternen gehörig erleuchtet und darf die Nummer auf diesen nicht verdeckt sein.

5) Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen ad 2 bis 4 werden an dem Fuhrherrn und Kutscher mit den in § 30 und resp. § 32 des Reglements für das nächtliche Straßen-Fuhrwerk vom 31. December 1840 festgesetzten Strafen geahndet.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Eduard Christoph Steilberg zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst und Forst-Candidat Heinrich Arthur v. Spangenberg zu Neustadt-Eberswalde ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der Lehrer Friedrich August Hartwich Gercke ist als 12ter ordentlicher Lehrer am Cöllnischen Real-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Emil Ferdinand Johann Crüger aus Lenzen,
Carl Friedrich Wilhelm Groote aus Kemnath,
Friedrich Gottlieb Hoffmann aus Drossen,
Carl Leopold Knopff aus Potsdam,
Carl Wilhelm Eduard Kollatz aus Berlin,
Carl Gustav Arnold Kuhlo aus Gütersloh,
Theodor Rudolph Eugen Langheinrich aus Wurow,
Johann Gottlob Theodor Schaefer aus Berlin,
Julius Rudolph Schmidt aus Treten,
Wilhelm August Schniofsky aus Werder,
Johann Friedrich Wilhelm Schubert aus Baumersrode und
George Ernst Wilhelm Otto Stolle aus Pyritz,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Gottlieb Lehnigk aus Cahnsdorf in der Niederlausitz, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Im Beeskow-Storkowschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien:

1) der Inspector Sueskow zu Groß-Rietz für den Vten Bezirk in Stelle des verstorbenen Inspectors Steinbach daselbst,

2) der Amtmann Bauer zu Stuttgarten für den XIIten Bezirk in Stelle des vormaligen Gutsbesitzers, Amtmanns Maerker zu Busch,

3) der Gastwirth Zernickow zu Alt-Schadow für den Xten Bezirk in Stelle des in das Altentheil getretenen Schulzen Lehmann zu Neu-Lübbenau,

und zu Stellvertretern:

1) der Rittergutspächter, Amtmann Lehmann zu Krügersdorf für den Isten Bezirk,

2) der Wirthschafts-Inspector Steinhausen zu Münchehofe für den XIten Bezirk und

3) der Lieutenant a. D., Gutsbesitzer Jagorsky zu Reichenwalde für den XIIIten Bezirk

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 10. d. M. dem Kreisboten Pietsch zu Perleberg für die durch ihn bewirkte Lebensrettung zweier Menschen die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 22. December 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Erb-Gerichtsschulze Carl Barthel zu Heiligensee, hat auf seine Kosten die Kanzel der Kirche zu Heiligensee, Superintendentur Berlin Land, mit, nach den fünf Hauptstücken des Katechismus geordneten biblischen Sprüchen, Goldschrift auf blauem Grunde, eben so würdig als sauber ausschmücken lassen.

(Hierbei das Titelblatt zum Jahrgang des Amtsblatts 1846 und zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)
zum 1sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. Januar 1847.

Verlorener Paß.

Der nachstehend signalisirte Handelsmann Sieskind Löwi aus Bühne bei Warburg hat seinen auf zwei Jahre gültigen, am 7. August 1846 von dem Landrathsamte zu Warburg sub Nr. 489 ausgestellten Paß, welcher zuletzt am 29. October 1846 von dem Polizei-Directorio zu Magdeburg nach Berlin visirt war, angeblich am 30. October verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 21. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium, IV. Abtheilung.

Signalement. Familiennamen: Löwi, Vornamen: Sieskind, Geburts- und Aufenthaltsort: Bühne bei Warburg, Religion: jüdisch, Alter: 55 Jahr, Größe: 5 Fuß 4½ Zoll, Haare: braungrau, Stirn: frei, Augenbrauen und Augen: braun, Nase: stark, Mund: ordinair, Bart: braungrau, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Vorladung eines Deserteurs.

Nachdem gegen den Hautboisten Gustav Adolph Schröder des 37sten Infanterie-Regiments, geboren zu Potsdam am 18. Februar 1826, der Desertions-Prozeß eröffnet worden, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Locale des hiesigen Gouvernements-Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt, und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden.

Luxemburg, den 2. November 1846.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

v. Wulffen, General-Major und Commandant. v. Roberts, Gouvernements-Auditeur.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Der durch den Steckbrief vom 11. Juni 1844 verfolgte und durch die Edictal-Citation vom 13. December 1844 vorgeladene Kaufmann Ludwig Kersten, alleiniger Inhaber der unter der Firma Gebrüder Kersten hier betriebenen Wiener Tücher-Handlung, ist durch das Erkenntniß erster Instanz wegen muthwilligen Banqueruts zum Verlust der Cocarde und zwei Jahr Strafarbeit verurtheilt.

Dies wird dem Kersten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf einer vierwöchentlichen Restitutionsfrist die erkannte Strafe an demselben, sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden soll. Berlin, den 11. December 1846.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Arbeits-Soldat zweiter Klasse Friedrich Adolph Schreiber von der hiesigen Arbeiterabtheilung, aus Potsdam gebürtig, ist durch das mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 10. d. M. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 26. v. M. wegen vierten und zugleich unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-cocarde und aller Ehrenrechte, zu vierzig Stockhieben und einjähriger Baugefangenschaft verurtheilt worden.

Torgau, am 22. December 1846.

Königl. Commandanturgericht.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarre zu Wilmersdorf, Königlichen Patronats, in der Diöcese Berlin-Cölln Land, ist durch den Tod des Predigers Ritter erledigt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 13. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Schönerlinde, auf der Berlin-Prenzlauer Straße, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April 1847 ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 350 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Potsdam, den 2. December 1846.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage bei dem unterzeichneten Gericht für das Jahr 1847 sind, wie folgt, festgesetzt:

1. Für das Falkenhagener Revier:
   den 18. und 19. Januar,
   " 15. " 16. März,
   " 31. Mai und 1. Juni,
   " 20. und 21. September und
   " 15. " 16. November.
2. Für das Spandauer Revier:
   den 20. und 21. Januar,
   " 17. " 18. März,
   " 2. " 3. Juni,
   " 22. " 23. September und
   " 17. " 18. November.
3. Für das Tegelsche Revier:
   den 22. und 23. Januar,
   " 19. " 20. März,
   " 4. " 5. Juni,
   " 24. " 25. September,
   " 19. " 20. November.
4. Für die Stadtforst:
   den 16. Februar,
   " 20. April,
   " 13. Juli,
   " 12. October,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Spandau, den 30. November 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1847 stehen die Forstgerichtstage bei dem unterzeichneten Gerichte an, auf

den 20. Januar,
" 24. Februar,
" 24. März,
" 21. April,
" 12. Mai,
den 23. Juni,
" 24. und 25. August,
" 22. September,
" 20. October,
" 24. November,
" 15. December.

Alt-Ruppin, den 8. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Im nächsten Jahre sollen die Forstgerichtstage des hiesigen Gerichts:

am 18. und 19. Januar,
" 16. " 17. Februar,
" 26. " 27. März,
" 7. " 8. Mai,
" 11. " 12. Juni,
" 27. " 29. August,
" 25. " 26 October,
" 22. " 23. November,
" 17. " 18. December,

und zwar für das Wusterhausener und Wasserburger Revier jedesmal Vormittags 9 Uhr, für das Hammersche Revier jedesmal Nachmittags 2 Uhr, abgehalten werden.

Buchholz, den 19. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 15. Januar 1847 von Vormittags 10 Uhr ab, sollen in der hiesigen Stadtforst in den Fuchsbergen

101 Stücke extra starkes und starkes kiefernes Bauholz

an Meistbietende öffentlich verkauft werden, und es wird dazu hierdurch eingeladen.

Die Verkaufsbedingungen werden vor dem Beginn des Verkaufs bekannt gemacht werden, und nach ihnen haben auf Verlangen Käufer den Vierten Theil des Meistgebots auf die von ihnen erstandenen Hölzer sofort baar einzuzahlen.

Kauflustigen wird auf Ansuchen auch vor dem Kaufstermin vom hiesigen Herrn Stadtförster Schwarz das in Rede stehende Holz vorgezeigt werden. Beelitz, den 23. December 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Büdner Friedrich Zenker zu Alt-Hüttendorf, beabsichtigt auf einem, in der dortigen Feldmark an dem Wege nach Joachimsthal belegenen,

ihm zugehörigen Ackerstücke, eine Bockwindmahlmühle, zum öffentlichen Gebrauch anzulegen.

In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dies Vorhaben des rc. Zenker mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, begründete Einwendungen dagegen, innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Neustadt-Eberswalde, den 24. December 1846.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Hille hierselbst beabsichtigt seine, ihm am 20. Juli d. J. durch den Sturm zerstörte Bockwindmühle, auf einem, von dem hiesigen Schulzen Grünewaldt gekauften Baufleck wieder aufzubauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Pröttlin, den 20. December 1846.

Die Polizei-Obrigkeit.

Publikandum.

Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 27. November d. J. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 12. d. M. ausgeloosete Königsberger Stadt-Obligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1847.

№ 101. 1891. 1899. 3458. 3575. 3662. 3949. 5165. 5566. 9000. 9191. 9576. 10,049. 10,091. 10,880. 10,990. 11,235. 12,290. 13,400. 13,511. 13,992. 14,755. 14,844. à 50 Thlr.

№ 103. 1542. 2092. 2295. 2709. 2729. 3251. 3351. 3999. 5622. 5680. 5681. 6307. 6525. 6858. 6871. 8019. 8787. 9471. 9472. 9656. 10,438. 10,600. 10,877. 11,577. 11,644. 12,133. 12,828. 12,966. 13,749. 13,906. à 100 Thlr.

№ 11,361 à 150 Thlr.

№ 325. 1412. 2323. 5932. 6782. 9403. 10,864. 11,344. 11,702. à 200 Thlr.

№ 8758. 9939. 9946. à 300 Thlr.

№ 9930. à 350 Thlr.

№ 210. 1511. 1524. 1730. 3597. 3690. 4224. 4377. 9073. 13,825. 13,978. 14,032. à 500 Thlr.

№ 5846. à 800 Thlr.

№ 246. 752. 1337. 1601. 3988. 5852. 6888. 10,564. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 1. Juli 1847 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zinscoupons von № 6—14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1847 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Casse, sich einlassen.

Königsberg, den 14. December 1846.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Proclama.

Die Besitzerin des, im Kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Pag. 25 verzeichneten Ritterguts Glau Nr. 59 nebst Mietgendorf, Frau von Thümen, Christiane Elisabeth geborne von Thümen, hat verschiedene Theile des Pertinenzdorfes Mietgendorf, nemlich:

1) durch gerichtlichen Contract vom $\frac{2}{7}$. November 1833, einen Fleck Land von circa 49 □Ruthen für einen jährlichen Grundzins von 2 Thlrn. und einen Fleck Gartenland von circa 24 □Ruthen für einen jährlichen Grundzins von 1 Thlr. an Friedrich Vischer,

2) mittelst gerichtlichen Contracts vom $\frac{2. \text{Novbr.}}{7. \text{Januar}}$ $\frac{1833}{1834}$ circa 6 □Ruthen für einen jährlichen Grundzins von 7 Sgr. 6 Pf. an August Michael

verkauft,

3) durch den gerichtlichen Vertrag vom 20. August 1834

a) sämmtliche zu Mietgendorf belegenen, zum Pertinenzdorf Mietgendorf gehörigen Gebäude und Gärten verkauft,

b) ihre übrigen daselbst belegenen Grundstücke an Aeckern, Wiesen, Weide, Holzung und

die Weiderechte auf der Mietgendorfer Feldflur für einen jährlichen Kanon von 221 Thalern vererbpachtet.

Da verschiedene Theile von Mietgendorf Lehn sind, jedoch mit Sicherheit nicht constirt, welche auch anderseits nicht feststeht, welchen Mitgliedern der von Thümenschen Familie Lehnssuccessions- und Agnatische Rechte an Glau und Mietgendorf zustehen, so hat die oben genannte Frau v. Thümen darauf angetragen, in Gemäßheit der §§ 10 ff. § 21 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 die unbekannten Lehns-Agnaten von Glau und Mietgendorf zur Erklärung über die vorgenannten Verträge und zu deren Genehmigung mittelst Familienschlusses vorzuladen.

Wir haben deshalb zu diesem Behufe einen Termin auf

den 12. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Heidenreich, im Kammergericht anberaumt und fordern die unbekannten Agnaten von Glau und Mietgendorf auf, in dem gedachten Termine zu erscheinen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie die vorbezeichneten Verträge genehmigen, in deren Realisirung und Ausführung consentiren und daß sie mit allem und jedem Wiederspruche gegen diese Verträge und deren Ausführung präcludirt werden, auch daß der Familienschluß über vorgenannte Verträge lediglich mit Zuziehung der erschienenen Lehns-Agnaten gefaßt und nach § 14 a. a. O. bestätigt werden wird.

Berlin, den 6. Juli 1846.

Königliches Preußisches Kammergericht.

Von den Gebrüdern von der Hagen, als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande, ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn, und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden, und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefe, ingleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendarius Bessel im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Glieder der von der Hagenschen Familie mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, und unter der Verwarnung, daß der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

Berlin, den 31. August 1846.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Vererbpachtung circa 511 Morg. 114 □Ruth. (nicht 321 Morgen 17 □Ruth., wie in den vorwöchentlichen Bekanntmachungen angegeben) Pfarrländereien zu Groß-Wusterwitz bei Plaue, steht ein Termin auf

den 29. Januar 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Pfarre zu Groß-Wusterwitz an, wozu cautionsfähige und sonst qualificirte Uebernehmer, die sich vor dem Termine mit glaubhaften Papieren auszuweisen haben, hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter welchen obige Vererbpachtung statt findet, können sowohl in meinem Geschäfts-Büreau, als auf der Pfarre zu Groß-Wusterwitz eingesehen werden.

Redekin, den 12. December 1846.

Der Landrath des 2ten Jerichowschen Kreises.

E. v. Alvensleben.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Oberbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. II Pag. 265 verzeichnete und zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden ritterschaftlichen Taxe mit Einschluß der zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei gehörigen Gebäude (jedoch ohne die hierzu erforderlichen und auf 11,870 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. gewürdigten inneren Einrichtungen und Geräthschaften) auf 47,551 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Rittergut Gruenthal nebst Zubehör, soll

am 7. April 1847

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Termin werden zugleich folgende Interessenten, nemlich:
a) die beiden Besitzer:
1) der vormalige Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich Schütz,
2) der Gutsbesitzer Carl August Julius Schütz, und
b) von den eingetragenen Gläubigern:
1) die Erben der verwittweten Justiz-Räthin Schütz, Johanne Sophie Wilhelmine, geb. Zier,
2) der Kaufmann Ferdinand Hasenclever
zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 14. September 1846.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Die im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 169 verzeichnete Erbpachtsgerechtigkeit des im Niederbarnimschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Amts Oranienburg gelegenen Vorwerks Lehnitz nebst der privativen Hütungsgerechtigkeit auf den vorher zu diesem Gute gehörig gewesenen, nachher zur Königlichen Forst abgetretenen 800 Morgen Sandschellen und einem im Brieser Forstreviere belegenen, im Hypothekenbuche des Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg Vol. I Nr. 5 Pag. 49 verzeichneten Stück Forstland von 13 Morgen 152 □Ruthen, auf

	11,614 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.
abgeschätzt, von welcher Summe jedoch der Tarwerth für das fehlende, resp. zu ergänzende Vieh-Inventarium, so wie der Gebäude-Reparaturkosten und der Kosten einer neu zu erbauenden Scheune mit	4,049 = 25 = — =
abzusetzen ist, so daß der Tarwerth hiernach nur beträgt, soll	7,565 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

am 11. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 30. September 1846.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1846.

Das den Schuhmachermeister Johann Gottlob Globeckschen Erben gehörige, hier in der Lindenstraße Nr. 44 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 10 Nr. 684 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 16,000 Thlr., soll
am 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juli 1846.

Die dem Schlächtermeister Paul Septsous zugehörigen, in der Kochstraße Nr. 33 und 34 belegenen und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 22 Nr. 1579 und Nr. 1580 verzeichneten Grundstücke, zusammen gerichtlich abgeschätzt zu 10,975 Thlr. 29 Sgr., sollen
am 9. März 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. October 1846.

Das hierselbst in der Cöpnicker Straße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 896 verzeichnete, dem Chemiker Anton Franz Schöpfer gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,900 Thlr., soll
am 11. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 7. October 1846.

Das in der projectirten neuen Straße von der neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatz belegene, Vol. 14 Nr. 901 des Hypothekenbuchs von der Louisenstadt verzeichnete Kammergerichts-Kanzlist Schieblersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6419 Thlr. 20 Sgr., soll
am 14. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. October 1846.

Das dem Zimmerpolier Johann Friedrich Milenz gehörige, in der Koppenstraße Nr. 61 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2471 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,931 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 10. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden zu dem Termin bei Vermeidung der Präclusion ihrer Ansprüche vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. October 1846.

Das in der Kesselstraße sub Nr. 3 belegene, Vol. IV b Nr. 137 Pag. 385 des stadtgerichtlichen, vormals kammergerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Kunst sche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5349 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der Rentier Johann Christian Schack, jetzt dessen Erben, und der Steinhändler Johann Friedrich Hering, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. December 1846.

Das dem Schlächtermeister Carl Heidenreich gehörige, zu Friedrichsfelde belegene Haus Nr. 3, verzeichnet Nr. 14 des Hypothekenbuchs von diesem Dorfe, abgeschätzt auf 1441 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll in einem anderweitig, auf

den 8. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 15. September 1846.

Das dem Bäckermeister Steinicke gehörige, hierselbst in der Breiten Straße Nr. 43 belegene, Vol. II Fol. 842 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück nebst der dazu gehörigen Wiese, abgeschätzt auf 6328 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 25. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe, den 9. Sept. 1846.

Die aus Haus, Garten und 13 Morg. 39 □Ruthen Acker bestehende Besitzung des Joachim Christoph Ganzlin zu Wilmersdorf in der Ostpriegnitz, abgeschätzt auf 558 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Folgende zum Nachlaß des Tuchfabrikanten Christian Friedrich Lienecke gehörige, Vol. IV Fol. 227 Nr. 173 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke, als:

1) das in der Bäckergasse Nr. 173 hierselbst belegene Haus, einschließlich der demselben durch die Separation zugefallenen Hütungs-Entschädigungs-Kavel, taxirt auf 709 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.,
2) die Hälfte der neuen Hufe Nr. 9, taxirt auf 637 Thlr. 15 Sgr.,
3) die lange Rahbenwiese Littr. O. Nr. 9, taxirt auf 299 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
4) ein Theil des Gartens hinter der Schule Littr. C. Nr. 54, taxirt auf 38 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,
5) der Garten hinter der Schule an der Gernow Littr. E. Nr. 43, taxirt auf 58 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
6) eine Mittelwiese, taxirt auf 219 Thlr. 5 Sgr.,
7) eine Wiese zwischen Brachwitz und Schlalach an den Sterthmathen belegen, taxirt auf 134 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
8) die hohen Holzwiesen Littr. J. Nr. 25 und Nr. 30, taxirt auf 505 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
9) die Wiese hinter den neuen Ländern Littr. M. Nr. 28, taxirt auf 168 Thlr. 10 Sgr.,
10) die Wiese am hohen Holz Littr. J. Nr. 7, taxirt auf 79 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
11) ein Theil des Gartens bei dem Hospital Littr. L. Nr. 9, taxirt auf 57 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.,
12) eine Wiese bei Brachwitz, taxirt auf 262 Thlr. 15 Sgr.,

sollen Theilungshalber
am 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an Stadtgerichtsstelle öffentlich verkauft werden.
Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Treuenbrietzen, den 24. December 1846.
Königl. Stadtgericht.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Justizkammer zu Schwedt, den 27. Sept. 1846.

Das in Schwedt an der Oder belegene, dem Bäckermeister L. Nimrose gehörige, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 25 Nr. 125 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 6175 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Zeugschmidtmeister Johann Friedrich Quandt hierselbst gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Jederitzer Straße sub Nr. 325 belegene, und im Hypothekenbuche der Häuser Vol. III Fol. 10 verzeichnete Wohnhaus nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt auf 2469 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., soll Schuldenhalber
am 6. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.
Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.
Rathenow, den 12. October 1846.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Proclama.

Es sollen:
1) das Haus hierselbst auf dem freien Hof Nr. 51, Vol. I Fol. 51 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 775 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.,
2) der halbe Hopfengarten Vol. II Fol. 45 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 40 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

beide Grundstücke der Marie Dorothee Friederike Zander und der Marie Dorothee Charlotte Seemann gehörig,
am 12. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,
im Stadtgericht hierselbst Theilungshalber subhastirt werden.
Die Taxen und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.
Rathenow, den 12. October 1846.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Pritzwalk, den 27. October 1846.

Das dem Bäckermeister Ludwig Baustian hierselbst gehörige Wohnhaus mit Backhaus, Scheune, Garten und Kammermarks-Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 761 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 6. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 5. November 1846.

Das hierselbst im ersten Viertel in der kleinen Kettenstraße Nr. 107 belegene, Vol. I c Fol. 113 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu dem Werthe von 538 Thlrn. 13 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll
am 4. März 1847,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das bei dem Dorfe Schöneberg sub Nr. 42 gelegene, dem Mühlenmeister Thiele gehörige, Vol. I Fol. 253 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3268 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Mühlengrundstück, soll
auf den 9. März 1847, Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Gerichtslocale öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.
Alt-Ruppin, den 12. November 1846.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Pritzwalk, den 24. Nov. 1846.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Joachim Stavenow gehörigen Grundstücke:
a) ein Eineinhalbhüfnerhof in dem, etwas über eine Viertelmeile von Pritzwalk belegenen Dorfe Giesensdorf, abgeschätzt auf 4023 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,

b) ein Acker-, Wiesen- und Weideplan auf der Feldmark Giesensdorf, abgeschätzt auf 1329 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 6. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Zimmergesellen Christian Friedrich Mann zugehörige, hierselbst in der Lindemannsgasse sub Nr. 20b belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 678 verzeichnete, bei der Feuersocietät zur Ersetzung der Brandschäden mit 225 Thalern versicherte und auf 93 Thlr. 15. Sgr. gerichtlich abgeschätzte Budenhaus, soll subhastirt werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Bietungstermin auf

den 12. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichtszimmer angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein dieses Grundstücks sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nauen, den 4. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Guts-Verkauf.

Meine bei Thomsdorf belegene, aus zwei speciell separirten Bauerhöfen gebildete Wirthschaft, bestehend aus 439 Morgen 125 □Ruthen Acker, wovon sich $\frac{2}{3}$ zum Weizenbau eignen und 12 Morgen mit Kiehnen, theilweis von Schleetstärke bestanden sind, und 49 Morgen 25 □Ruthen theilweis torfhaltiger Wiesen, bin ich willens Veränderungshalber aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Licitationstermin auf Montag den 15. März 1847, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Gastwirths Lilienfeldt zu Lychen angesetzt, wozu ich Kauflustige ganz ergebenst einlade.

Das Gut liegt $\frac{1}{2}$ Meile von der im Bau begriffenen Prenzlau-Boytzenburg-Lychenschen Chaussee, 3 Meilen von Prenzlau, 3 Meilen van Neu-Strelitz und $1\frac{1}{2}$ Meilen von Lychen entfernt. Der in 6 Schlägen bewirthschaftete Acker ist bereits über die Hälfte stark gemergelt und in gutem tragbaren Zustande, die Gebäude sind vor drei Jahren auf dem Specialplane neu errichtet und an Canon werden jährlich circa 106 Thaler gezahlt.

Die näheren Kaufbedingungen bin ich Jedem auf Verlangen mitzutheilen bereit, der Zuschlag und Abschluß des Contracts oder der Punctation können bei einem annehmlichen Gebot sofort und die Uebergabe kann zu Marien 1847 erfolgen.

Thomsdorf i. d. Ukm., den 18. December 1846.

Heinrich Voß.

Freiwilliger Verkauf.

Ich beabsichtige meinen allhier zu Schönermark im Ostpriegnitzer Kreise, eine Meile von der Kreisstadt Kyritz, zwei und eine halbe Meile von Havelberg und nahe an der Berlin-Hamburger Eisenbahn am Haltepuncte zu Zernitz belegenen Pfarrbauerhofe, bestehend aus zwei Hufen Acker, Wiesen, Weide und Holzgrund, das zum Theil mit Mittel- und Klein-Bauholz bestanden, so wie den in Erbpacht zum Pfarrbauerhofe gehörigen Kirchenacker, bestehend aus einer Hufe Acker, unter sehr vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kaufliebhaber hierzu mit dem Bemerken ergebenst ein, daß die Gebäude sich sämmtlich in einem guten Stande befinden.

Der Pfarrbauer Bork.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 1sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. Januar 1847.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

Am Montag den 18. Januar 1847, sollen im Kruge zu Menz, von Vormittags 9 Uhr ab. aus dem Königl. Menzer Forstreviere, und zwar aus den Beläufen Sellenwalde, Bärenbusch, Stechlin und Globsow, Jagen Nr. 7, 28, 34, 35, 63, 73, 74, 75, 98 und 110 nachstehende pro 1847 eingeschlagene Bau- und Nutzhölzer, als

13 Stück Kiefern Extra,
91 = = Ordinair,
90 = = Mittel,
13 = = Klein,
180 = = Sageblöcke resp. Schneideenden,
4 = = Bohlstämme,
6 = = Mittelschwammholz
und 3 Stück Birken Nutzenden.

Zusammen 400 Stücke öffentlich bei freier Concurrenz an den Meistbietenden versteigert werden, wovon Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der sechste Theil der Kaufgelder sofort im Termine als Angeld eingezahlt werden muß, und die übrigen Verkaufsbedingungen bei Eröffnung des Termins werden bekannt gemacht werden.

Die speciellen Aufmaaß-Verzeichnisse können 8 Tage vor dem Termine bei dem unterzeichneten Oberförster eingesehen, und gleichzeitig die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Menz, den 27. December 1846.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Oberförster Hürche.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte werden im Jahre 1847 folgende Forstgerichtstage abgehalten werden:

1. Für das Königliche Forstrevier Biesenthal:
am 25. Januar,
= 29. März,
am 7. Juni,
= 23. August,
= 18. October und
= 13. December.

2. Für das Königliche Forstrevier Liepe:
am 3. Februar,
= 14. April,
= 16. Juni,
= 8. September,
= 27. October und
= 15. December.

3. Für das Königliche Forstrevier Grimnitz und Schmargendorf:
am 19. Januar,
= 16. März,
= 27. April,
= 8. Juni,
= 20. Juli,
= 31. August,
= 5. October und
= 30. November.

4. Für das Forstrevier der Stadt Neustadt-Eberswalde:
am 15. Februar,
= 17. Mai,
= 6. September und
= 6. December.

Neustadt-Eberswalde, den 7. December 1846.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Da in dem am 12. d. M. angestandenen Termin wegen Verpachtung der der hiesigen Stadt gehörigen Herrenkaveln und des Regierungswinkels im Fährluch bei Fehrbellin ein annehmbares Gebot nicht abgegeben worden ist, so sollen diese Wiesen nochmals auf sechs Jahre vom 1. Mai 1847 bis Martini 1852 zur Verpachtung gestellt werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

am Sonnabend den 23. Januar 1847,
Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause allhier angesetzt, und bemerken wir vorläufig nur, daß die Herrenkaveln einen Flächeninhalt von 65 Morgen und der Regierungswinkel einen dergleichen von 19 Morgen 70 □ Ruthen haben.

Neu-Ruppin, den 18. December 1846.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1846.

Das dem Viehhalter Wilhelm Dieter gehörige, hier in der neuen Jacobsstraße Nr. 28 belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. III Nr. 190 eingetragene Grundstück, taxirt zu 12,590 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das dem ehemaligen Schäfer, jetzigen Bürger und Eigenthümer Georg Friedrich Alte und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau, Sophie geb. Kuhlmey gehörige, an der Communication am Jägerthor Nr. 3 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. X Nr. 730 verzeichnete, auf 2099 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 7. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Wolff im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. December 1846.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 15. December 1846.

Das Schmiedichensche Dreihufengut zu Werbig, abgeschätzt auf 4539 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1847,

wegen Erbtheilung an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Jennersdorf sub Nr. 2 belegene Vollbauergut der Erben des Bauers Friedrich Christian Menck, abgeschätzt zu 3840 Thlr., soll

am 13. April 1847, Morgens 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Jennersdorf subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Putlitz, den 26. November 1846.

Das Stiftsgericht zu Stepenitz.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Das der Wittwe Schulz, Charlotte geb. Kaehne gehörige, zu Saldernberg gelegene und im Hypothekenbuche sub Nr. 24 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1600 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenhause zu Saldernberg resubhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das der Kirche zu Bandelow gehörige Land, bestehend in:

a) 58 Morgen 55 □ Ruthen Ackerland,
b) 11 Morgen 26 □ Ruthen Wiesen,

soll in termino

den 4. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Bandelow meistbietend auf 30 Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen sind bei dem Herrn Prediger Reinhardt zu Schoenwerder und in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 19. December 1846.

Das Patrimonialgericht Bandelow.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Handelsmann Christian Friedrich Kornfeldt gehörige, auf hiesiger Neustadt in der Schleusenstraße sub Nr. 464 belegene und im Hypothekenbuche der Häuser Vol. IV Fol. 37 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3457 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 26. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Seemann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rathenow, den 21. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 8. Januar. 1847.

Bekanntmachung.

Nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden sich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsstoffe mit einem Ausgangszolle zu belegen, so ist es, mit Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise in einigen Theilen der Rheinprovinz, angemessen befunden worden, jene Maßregel auch auf die diesseitige Grenze gegen Frankreich, soweit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an der Mosel in Preußen bis Pfronten in Bayern, beide Punkte einschließlich, — in Preußen, soweit die Ausfuhr zu Lande Statt findet — bis auf Weiteres einem Ausgangszolle von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths unterworfen sind.

Die hiernach bei den Preußischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangs-Zollsätze sind für jetzt:

a) für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preußischen Scheffel auf	1 Thlr.	—	Sgr.
b) für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreidearten vom Preußischen Scheffel auf	—	20	=
c) für Gerste vom Preußischen Scheffel auf	—	16	=
d) für Hafer = = =	—	9	=
e) für Mehl und andere Mühlenfabricate vom Zollzentner auf	1	$22\frac{1}{2}$	=

festgesetzt.

Berlin, den 31. December 1846.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. v. M. u. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. Januar 1847.

№ 5. Aufgehobene Viehsperre. I. 2090. Dec.

Da die, unter dem Rindviehstande des Dorfes Gröningen, Westhavelländischen Kreises, im Sommer v. J. ausgebrochene Lungenseuche völlig gedämpft und seit 3 Monaten kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 20. August v. J. (Amtsblatt 1846, S. 265, № 172) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 6. Abschluß einer Preußisch-Belgischen Post-Convention. I. 247. Jan.

Mit der Königlich Belgischen Post-Verwaltung ist ein Vertrag geschlossen worden, der mit dem 1. Januar 1847 zur Ausführung kommt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende.

Für Briefe aus Preußischen nach Belgischen und aus Belgischen nach Preußischen Orten, werden an Preußischem Porto nachstehende Sätze erhoben:

1) für Briefe aus und nach der Rheinprovinz . . . . $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
2) für Briefe aus und nach Westphalen und aus und nach allen übrigen links der Elbe belegenen Orten Preußens . . . . 3 „ und
3) für Briefe aus und nach den vorstehend nicht genannten Preußischen Gebietstheilen . . . . $4\frac{1}{2}$ „

An Belgischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe aus und nach den Belgischen Provinzen Lüttich, Limburg und Luxemburg . . . . 20 Centimes oder $1\frac{3}{4}$ Sgr.,
2) für Briefe aus und nach den übrigen Gebietstheilen Belgiens . . . . 40 „ „ $3\frac{1}{2}$ „

Auf die Preußischen Portosätze findet die gesetzliche Preußische Briefgewichts-Progression, auf die Belgischen Portosätze dagegen die in Belgien übliche, von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth mit einfachem Porto fortschreitende Briefgewichts-Scala Anwendung.

Die im Transit durch Belgien gehenden Briefe aus und nach Preußen nach und von überseeischen Ländern, welche von Belgischen Häfen aus oder dahin durch Handelsschiffe befördert werden, zahlen, außer dem obigem Preußischen Porto, an Belgischem Transit- und Seeporto 55 Centimes oder $4\frac{3}{4}$ Sgr. nach der Belgischen Briefgewichts-Scala. Dieses Porto muß sowohl hin- als herwärts von dem Preußischen Absender oder Empfänger gezahlt werden.

Recommandirte Briefe müssen sowohl hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Für derartige Briefe nach Belgien ist an Preußischem internen Porto derselbe Betrag wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. zu zahlen. An Belgischem Porto ist dagegen stets das Doppelte von demjenigen Satze zu entrichten, welcher für gewöhnliche Briefe zu erheben ist.

Waarenproben, welche den Briefen kennbar beigeschlossen, oder denselben angehängt worden sind, aus Preußen nach Belgien und umgekehrt, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, an Belgischem Porto dagegen ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung ist hierbei, daß der Brief allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

Journale, Zeitungen, periodische Schriften und andere gedruckte Sachen müssen gegenseitig bis zur Grenze frankirt werden. Für diese Sendungen ist, sofern sie unter Kreuzband verschickt werden, an Preußischem Porto stets der vierte Theil desjenigen Portobetrages zu entrichten, welcher für Briefe aus und nach Belgien zu zahlen ist. Belgische Zeitungen ꝛc., welche bei Preußischen Post-Anstalten bestellt und durch letztere bezogen werden, unterliegen außer dem Verkaufspreise, welcher von den Abonnenten in Belgien zu zahlen ist, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision. Berlin, den 31. December 1846.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 5. Januar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 7. Polizei-Verwaltung zu Melchow. III. f. 538. December.

Potsdam, den 31. December 1846.

Die bisher von dem Ober-Amtmann Gründler geführte gutsherrliche Polizei-Verwaltung über das Domainen-Vorwerk und Dorf Melchow ist auf das Königliche Rentamt zu Neustadt-Eberswalde übergegangen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 2. Berichtigung der Beerdigungskosten für Angehörige der Stadt Berlin.

Den Untergerichten, Magisträten und Dominien im Departement des Kammergerichts wird mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 126, № 70) hiermit bekannt gemacht, daß die inexigiblen Kosten der Beerdigung der Selbstmörder und todt gefundenen Personen, welche ihr Domicil auf dem Territorium der Stadt Berlin oder ihrer Kämmereidörfer gehabt haben, nicht mehr aus der Berliner Stadtkasse, sondern aus dem Criminal-Kosten-Fonds des Königl. Criminalgerichts hierselbst, regulativmäßig mit Einem Thaler für jede Leiche zur Erstattung zu liquidiren sind.

Berlin, den 31. December 1846.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 2. Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopoe.

Die sechste Ausgabe der Landes-Pharmakopoe, welche nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. October d. J. den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, so wie den Medicinal-Behörden vom 1. April 1847 an als Richtschnur dienen soll, ist nunmehr erschienen und im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 25 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 14. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Regierungs-Secretair Schlegel hierselbst den Charakter eines Rechnungs-Raths beizulegen.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Dulinski ist zum Regierungs-Secretair befördert.

Von den bisherigen Kreis-Verordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten sind im Niederbarnimschen Kreise ausgeschieden:

1) der Rittergutsbesitzer von Treskow in Friedrichsfelde,
2) „ Lehnschulze Witte zu Kagel,
3) „ „ Ewest in Französisch-Buchholz,

und in deren Stelle neu gewählt und von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden:

1) der Geheime Regierungs-Rath und Bürgermeister Naunyn in Berlin,
2) „ Lehnschulze Otzdorff zu Schönow und
3) „ „ Raasch zu Groß-Schönebeck.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an milde Stiftungen.

Der Bauer und Gerichtsschöppe Frebe zu Buchholz, Superintendentur Treuenbrietzen, hat der Orts-Armen-Casse zu Buchholz 25 Thlr. geschenkt.

Benachrichtigung. Das Alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte des Jahres 1846, nebst dem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers zu demselben kann bei sämmtlichen Postämtern gegen Entrichtung von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. Januar 1847.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Gutsbesitzer Jacob van Romyn zu Wardhausen bei Cleve unter dem 23. April 1846 ertheilte Einführungs-Patent

auf selbstthätige Feinspinnmaschinen für Baumwolle und Wolle in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen,

ist erloschen.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Orgelbauer Fabian zu Brätz, im Regierungsbezirke Posen, unter dem 20. April 1846 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der wegen ungenügender Legitimation hier angehaltene Mühlen-Scharwerker Friedrich Wernicke wurde am 25. d. M. mit einer Reiseroute, Behufs der Rückkehr nach seinem angeblichen Wohnorte Zehdenick, wieder entlassen. Dort ist er aber nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Zehdenick nicht angekommen, auch nicht mehr angehörig, und treibt sich also höchst wahrscheinlich weiter zwecklos umher.

Wir machen daher auf ihn, unter Beifügung seines Signalements, aufmerksam und stellen anheim, gegen ihn im Betretungsfalle nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1843 zu verfahren. Wittstock, den 31. December 1846.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 50 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: flach, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgl., Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: proportionirt.

Bekanntmachung.

* In der Zeit vom 30. November bis 3. December v. J. ist aus der Kirche zu Creuzbruch bei Liebenwalde die eine, der dort befindlichen beiden Thurmglocken, etwa 80 bis 90 Pfund schwer, von weißlicher Farbe und in der Form einem umgekehrten, etwas zugespitzten Wassereimer nicht unähnlich, mittelst Einbruchs entwendet worden.

Sämmtliche Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks werden angewiesen, auf die Thäter des Diebstahls zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Königl. Rentamte zu Liebenwalde zum weiteren Verfahren zu überliefern.

Vor dem Ankauf der entwendeten Glocke wird gewarnt. Potsdam, den 5. Januar 1847.

Königl. Regierung.

Verlornes Wanderbuch.

Das am 17. August d. J. unter Nr. 76 von uns auf zwei Jahre ausgestellte Wanderbuch des Lohgerbergesellen Julius Rudolph Pasche aus hiesiger Stadt, welches verloren gegangen, wird hiermit für ungültig erklärt.

Angermünde, den 30. December 1846.

Bürgermeister und Rath.

Erledigte Pfarrstelle.

* Die Oberpfarre zu Strausberg, magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Oberpredigers Zernial erledigt.

Holz-Verkauf.

* Es sollen zur Befriedigung des Brennbedarfs der Bewohner der nächsten Umgegend, unter Ausschluß der Holzhändler und derjenigen Gewerbetreibenden, welche zum Betriebe ihres Gewerbes größerer Holz-Quantitäten bedürfen, angemessene

Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistricten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als:

am 12. Januar 1847, am 16. April 1847,
= 21. = = = 14. Mai =
= 4. Februar = = 18. Juni =
= 25. = = = 16. Juli =
= 11. März = = 13. August =
= 25. = = = 17. Sept. =

im Mochowschen Gasthofe hierselbst, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 28. December 1846.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Die, im Jahre 1847 bei uns abzuhaltenden Forstgerichtstage werden auf

den 11. und 12. Februar,
= 18. = 19. März,
= 10. = 11. Juni,
= 7. = 8. October,
= 18. = 19. November,

Vormittags 9 Uhr, im Gerichtslocale hierselbst, hierdurch festgesetzt.

Neustadt a. d. Dosse, den 12. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Publikandum.

Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 27. November d. J. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 12. d. M. ausgeloosete Königsberger Stadt-Obligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1847.

№ 101. 1891. 1899. 3458. 3575. 3662. 3949. 5165. 5566. 9000. 9191. 9576. 10,049. 10,091. 10,880. 10,990. 11,235. 12,290. 13,400. 13,511. 13,992. 14,755. 14,844. à 50 Thlr.

№ 103. 1542. 2092. 2295. 2709. 2729. 3251. 3351. 3999. 5622. 5680. 5681. 6307. 6525. 6858. 6871. 8019. 8787. 9471. 9472. 9656. 10,438. 10,600. 10,877. 11,577. 11,644. 12,133. 12,828. 12,966. 13,749. 13,906. à 100 Thlr.

№ 11,361 à 150 Thlr.

№ 325. 1412. 2323. 5932. 6782. 9403. 10,864. 11,344. 11,702. à 200 Thlr.

№ 8758. 9939. 9946. à 300 Thlr.

№ 9930. à 350 Thlr.

№ 210. 1511. 1524. 1730. 3597. 3690. 4224. 4377. 9073. 13,825. 13,978. 14,032. à 500 Thlr.

№ 5846. à 800 Thlr.

№ 246. 752. 1337. 1601. 3988. 5852. 6888. 10,564. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 1. Juli 1847 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zinscoupons von № 6—14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1847 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Casse, sich einlassen.

Königsberg, den 14. December 1846.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Schaafvieh-Verkauf.

Mit dem 20. Januar 1847 beginnt hierselbst der Bock-Verkauf. Es werden hier wieder, wie früher, nur zweijährige und ältere Böcke in den Classen von 15 Thlrn. und 20 Thlrn. excl. Wolle, dagegen die hier überzählig gewordenen Sprungböcke zu speciell bestimmten Preisen zur Auswahl gestellt.

Gleichzeitig kann das in der hiesigen Heerde überzählig und verkäuflich werdende 600 Stück zuchtfähige Muttervieh und 300 vollsätzige Hammel besichtigt und verkauft, jedoch erst nach nächster Frühjahrsschur abgenommen werden.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Das Rentamt.

Die der Commune Flecken Freienstein gehörigen vier Hirtenhäuser, vier Gärten und eine Wiese sollen

am 6. April 1847, Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftszimmer des Bürgermeisters Herrn

Schmidt öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen und bemerken, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, auch werktäglich bei dem Herrn rc. Schmidt einzusehen sind.

Bemerkt wird, daß die Gebäude und Gärten bei der hier realisirten Separation zu Communzwecken nicht mehr gebraucht werden können.

Freienstein, den 4. Januar 1847.

Der Magistrat.

Nach dem nothwendigen Verkaufe des früher der Wittwe Michaelis gehörigen Wohnhauses in der Rosenstraße hierselbst Nr. 16, ist mit dem Betrage der auf dieses Grundstück für die Wittwe Michaelis selbst eingetragenen Forderung nebst laufenden und rückständigen Zinsen von 299 Thlr. 5 Sgr. eine Special-Masse angelegt, weil die Eintragungs-Urkunde über die Forderung, der Kaufvertrag vom 3. Juli und 3. November 1817 nebst Erbreceß vom 4. September 1828 und Cession vom 18. October 1830, nicht herbeizuschaffen ist. Die unbekannten Interessenten dieser Masse werden nun hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lach angesetzten Termine zu melden, und wenn sie dies unterlassen, mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Decembr. 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Gastwirth Carl Lange zu Saatwinckel bei Spandau hat darauf angetragen, von dem auf den Namen des Legationsraths de Fauche Borell Vol. I Fol. 30 des Hypothekenbuchs eingetragenen, aus 5 Morgen Forstland bestehenden Grundstück, in dessen Naturalbesitz er sich seit längerer Zeit befindet, den Besitztitel für ihn im Hypothekenbuche zu berichtigen. Da der Legationsrath de Fauche Borell bereits am 4. September 1829 mit Tode abgegangen ist, so fordern wir alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an das vorbezeichnete Grundstück zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieselben bei dem unterzeichneten Gericht spätestens in termino

den 21. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

anzubringen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und der Besitztitel für den Gastwirth Lange berichtigt werden wird.

Spandau, den 15. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juni 1846.

Das an der Ecke der Alexanderstraße Nr. 28 und Ecke der Magazinstraße Nr. 12 und 13 belegene, Vol. 24 Nr. 1725 der Königsstadt verzeichnete Paetowsche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 48,609 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juni 1846.

Das in der Cöthener Straße Nr. 39 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 28 Nr. 1825 verzeichnete Hutzesche Grundstück, taxirt zu 15,134 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll am 12. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Verhörszimmer Nr. 30, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. August 1846.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 29 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. IV b Nr. 122 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8279 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 11. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Maurerpolier Carl Winkel, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. October 1846.

Das dem Farben-Fabricanten Carl Louis Theodor Riefenstahl zugehörige, in der Chausseestraße Nr. 46 a belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IV b Nr. 131 Pag. 241 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 9051 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 18. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. September 1846.

Das dem Gutsbesitzer Georg Heinrich Christian Oppermann gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 62 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 164 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 3694 Thlr. 12 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am

am 15. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. November 1846.

Das zur Concursmasse des Salzböttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 165 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 4129 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das zur Posamentier Friedrich Frotscherschen Concursmasse gehörige, am Kanal Nr. 58 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. III Nr. 158 verzeichnete, auf 7195 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Bartels im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 29. Juni 1846.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Karge hierselbst gehörige, Vol. I Fol. 365 Nr. 113 des Hypothekenbuchs verzeichnete und auf 13,491 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte große Wohn- und Brauhaus nebst 2 Luchkaveln, soll

am 15. April 1847, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Priever subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, am 12. September 1846.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Puttlitz, den 2. Oct. 1846.

Das der verehelichten Bäcker Bader, Henriette Charlotte Sophie Wilhelmine, geb. Pietsch, hierselbst gehörige, Vol. I Nr. 68 des Hypothekenbuchs von der Stadt Puttlitz verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 617 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Erbpachtsgericht zu Bückwitz.

Das im Dorfe Bückwitz belegene, im Hypothekenbuche noch nicht verzeichnete Bauergut des Zimmermeisters Johann Daniel Friedrich Witte, abgeschätzt auf 4401 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr,
zu Kyritz in der Wohnung des Richters subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen auf das vorbezeichnete Grundstück spätestens im angesetzten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Preuß. Stadtgericht Perleberg, den 3. November 1846.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Maurermeister Johann Gottlieb Marci gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das hierselbst in der krummen Straße im IIten Bezirk sub Nr. 83 belegene, Vol. III

Pag. 51 unsers neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere auch den, bei der Separation zugetheilten Plänen Nr. 138 a und Nr. 138 b, zusammen auf 1911 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, so wie

2) die auf Perleberger Feldmark Vol. II Littr. E Nr. 27 und 28 des Catasters belegenen, Vol. XXXIV Pag. 265 unsers neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Wörden an der Trift, zusammen abgeschätzt auf 153 Thlr. 10 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10. März 1847,
Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende zum Nachlaß des Büdners Johann Caspar Friedrich Klump zu Wernickow gehörige Grundstücke:

1) die Büdnerstelle nebst Worthe und Wiese Vol. I Fol. 97 des Hypothekenbuchs von Wernickow verzeichnet, abgeschätzt auf 875 Thlr.,
2) die Erbpachtsländereien der wüsten Feldmark Ganzow, abgeschätzt auf 500 Thlr.,
3) die im Amtshypothekenbuche Vol. VI Fol. 81 verzeichnete große Wechselwiese zwischen der Wittstocker Stadtheide und der Dosse, auf der Hanischschen Karte sub Nr. 108 verzeichnet und nach dessen Vermessungsregister 5 Morgen 23 □Ruthen groß, abgeschätzt auf 150 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxen, sollen in termino

den 18. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wittstock, den 6. November 1846.

Königl. Justiz-Amt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 19. November 1846.

Das zu Forst-Joachimsthal belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 2 aufgeführte Büdner-Etablissement der Heinekeschen Erben, taxirt auf 632 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., soll im Termine

den 23. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Büreau vor.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 18. November 1846.

Das dem Schmidtmeister Joachim Friedrich Droehmer gehörige, zu Marwitz belegene, im Hypothekenbuche von Marwitz Vol. II Nr. 37 verzeichnete, auf 1307 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Schmiedegrundstück nebst den dazu gehörigen Ländereien, soll in dem

am 13. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehendem Termin meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Subhastations-Patent.

Zu dem von den Erben des hier verstorbenen Garnwebermeisters Christian Friedrich Paul Theilungshalber beantragten Verkaufe der zu dem Nachlasse ihres Erblassers gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) des in der hiesigen Breiten Straße sub Nr. 22 belegenen, im Stadt-Hypothekenbuche Vol. II Fol. 187 sub Nr. 214 verzeichneten, auf 808 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. gerichtlich taxirten Wohn- und Brauhauses nebst Zubehör,
b) des ebendaselbst sub Nr. 17 belegenen, im hiesigen Stadt-Hypothekenbuche Vol. II Fol. 174 sub Nr. 209 verzeichneten, auf 582 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. gerichtlich taxirten großen Wohn- und Brauhauses nebst Zubehör und
c) des an der Kohlsdorfer Brücke belegenen, im hiesigen Stadt-Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 381 sub Nr. 151 a verzeichneten, auf 272 Thlr. gerichtlich taxirten Gartens nebst Wiese

wird ein Bietungstermin auf

den 1. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Opitz angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe an einem jeden Geschäftstage in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht und mit den Meistbietenden sofort die betreffenden Kaufcontracte abgeschlossen werden sollen. Beeskow, den 30. November 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 21. November 1846.

Das dem Töpfermeister Carl Philipp Schmidt gehörige, hierselbst in der Baustraße sub Nr. 316 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 316 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1341 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die, der verehelichten Nadlermeister Hoffmann, Wilhelmine geb. Schultze hierselbst gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das am Markte belegene, Vol. III Fol. 91 Nr. 345 des Hypothekenbuchs verzeichnete große Wohn- und Brauhaus nebst dergleichen Luchkavel, taxirt auf 1501 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2) das in der Kirchgasse belegene, Vol. III Fol. 97 Nr. 347 des Hypothekenbuchs eingetragene Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, taxirt auf 724 Thlr. 10 Sgr., sollen

am 22. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Beeskow, am 29. November 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 18. November 1846.

Das dem Zimmermeister Johann George Rührmund gehörige, hierselbst in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 129 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3436 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Schuldenhalber in dem

am 13. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehendem Termine meistbietend verkauft werden.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Böttchermeisters Heinrich Ludwig August Salzwebel junior gehörigen Grundstücke:

1) das in der Langenstraße Nr. 27 belegene einstöckige Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt	353 Thlr.	29 Sgr.
2) der im Langenluch Nr. 31 belegene Garten . . .	63 „	9 „
3) der vor dem Ruppiner Thore am Rhin belegene Garten Nr. 14a . . .	201 „	10 „
Summa	618 Thlr.	18 Sgr.

sollen im Termine

den 17. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Amtsgerichtsstube Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe der Grundstücke werktäglich in unserer Registratur einzusehen ist.

Rheinsberg, den 1. December 1846.

Königl. Hausfideicommiß-Herrschaftsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den vier minorennen Geschwistern Sattler gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Jederitzer Straße sub Nr. 283 belegene, Vol. II Fol. 102 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 3596 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. nebst sämmtlichen, auf 328 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. taxirten Braugeräthschaften zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Rathenow, den 7. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 16. December 1846.

Das in Friedrichswalde belegene, unter der Hypotheken-Nummer 22 dieses Dorfes eingetragene Halbbauer- oder Colonistengut des Christian Friedrich Katt, nach Abrechnung des zu 248 Thlr. 25 Sgr. ermittelten Werths des fehlenden Inventariums auf 774 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. geschätzt, soll

am 13. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Geschäftsbüreau vor.

Subhastations-Patent.

Das zu Friedrichshagen belegene, im Hypothekenbuche dieser Dorfschaft Vol. II Fol. 183 Nr. 67 verzeichnete, dem Colonisten und Gerichtsmann Gottlieb Schulz, dem Kaufmann Martin Levin, dem Instrumentenmacher Johann Daniel Lion, dem Kaufmann Johann Carl Leopold Graßfuß gehörige Colonistengut, abgeschätzt auf 538 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Cöpenick, den 14. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 22. Dec. 1846.

Das hierselbst in der Lützower Straße Nr. 5 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 284 auf den Namen der verehelichten Gutsbesitzer Ernst, Minna Therese geb. Buchholz, verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1925 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll

am 17. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Rentier Georg Gottlieb Hartwig wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von Oderberg Vol. IV Nr. 178 verzeichnete Wohnhaus des Nagelschmidts Hardig und die Berechtigung auf 3 Klafter Deputat-Brennholz, soll zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, welche 518 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. beträgt,

am 9. April 1847, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Oderberg, den 24. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die aus dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Matthes zu Schmergow, Zauch-Belziger Kreises, bestehenden Grundstücke, als:

1) die Krugwirthschaft nebst Kruggerechtigkeit, Stallung und Hofraum,
2) zwei Gärten, ohngefähr aus 4 bis 5 Morgen,
3) eine Wiese, ohngefähr 6 Morgen groß,
4) Weidegerechtigkeit für zwei Kühe und die freie Weide für eine Gans mit Zucht, gegen einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. zum Hirtenlohn,

und außerdem noch andere Pertinenzien, sollen von den Erben

am 20. Januar 1847

öffentlich an Ort und Stelle zu Schmergow meistbietend verkauft werden.

Zahlungsfähige Käufer werden hierzu eingeladen, die nähern Bedingungen sind täglich örtlich einzusehen, und werden dieselben im Termin noch näher bekannt gemacht.

Die Matthesschen Erben zu Schmergow.

Berlin, den 31. December 1846.

Hiermit beehren wir uns ergebenst anzuzeigen, daß unsere seit einer Reihe von Jahren unter der Firma:

S. Schönlank & Söhne hier

in der Heiligengeiststraße Nr. 3 bestandene Handlung am 31. December d. J. in Folge gemeinschaftlichen Uebereinkommens sich vollständig auflöst, und daß diese Firma von Keinem der Theilnehmer ferner geführt werden wird. Ergebenst

Salomon Schönlank.
Isaac Schönlank.
Herrmann Schönlank.
William Schönlank.
Gustav Schönlank.

Berlin, den 1. Januar 1847.

Indem wir uns auf obige Anzeige höflichst beziehen, beehren wir uns hierdurch mitzutheilen, daß wir mit dem heutigen Tage eine Indigo- und Productenhandlung, verbunden mit einem Commissions- und Speditionsgeschäft, unter der Firma

Salomon Schönlank Söhne

auf hiesigem Platze **Königsstraße Nr. 44** etablirt haben, und setzen uns die nöthigen Mittel und Kenntnisse in den Stand, jeder Anforderung zu genügen. Ergebenst

William Schönlank.
Gustav Schönlank.

Orgel-Verkauf.

Unterzeichneter hat in seinem Attelier eine sehr schöne neue Orgel mit Pedal aufgestellt und beabsichtigt dieselbe sobald als möglich zu verkaufen. Sie enthält folgende neun Register:

1) Principal 4 Fuß aus engl. Zinn im Prospect,
2) Salicional 8 =
3) Gedackt 8 =
4) Cornett 8 = aufschl. von c̄ anfangend,
5) Dolce 4 =
6) Rohrflöte 4 =
7) Nasard 2⅔ =
8) Octav 2 =
9) Subbass 16 = nebst Pedalcoppel.

Das Gehäuse, zierlich decorirt in gothischem Styl, ist 7 Fuß lang, 4 Fuß tief und 9 Fuß hoch (die Höhe läßt sich jedoch noch etwas beschränken), enthält zugleich das Gebläse, welches eigenthümlicher Construction ist. Alle Theile sind aus den vorzüglichsten Materialien gearbeitet und versprechen große Dauer, und der Ton des ganzen Werkchens hat eine Kraft, daß es auch für eine größere Landgemeine ausreichen würde. Den Preis habe ich auf 500 Thlr. herabgesetzt, um bald zu verkaufen.

Möchten die geehrten Herren Kirchen-Patrone und Vertreter der Gemeinen geneigtest hierauf reflectiren, und wenn sie diese in jeder Beziehung vortrefflich gearbeitete Orgel wünschen, sich baldigst an mich wenden.

Wittstock, den 3. Januar 1847.

F. H. Lütkemüller, Orgelbauer.

Seen-Verpachtung.

Eines Todesfalles wegen sollen die im Storkowschen Kreise belegenen Seen, als: 1) der Dolgen- oder Storkowsche See nebst Rohrung, 2) der Selchower oder Groß-Schauensche See, 3) der Dubberowsche See, 4) der Labinsche See, 5) der Prahm- oder Neuendorfsche See, 6) der Küchen-See auf der Storkowschen Feldmark und 7) der alte Wochow-See, mit den dazu gehörenden Wohngebäuden, zum 1. April oder 1. Juli 1847, sowohl zusammen, wie getheilt, auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die dazu gehörigen Fischerei-Geräthschaften müssen käuflich mit übernommen werden. Das Nähere ist zu erfahren in Berlin, Fischerbrücke Nr. 22, eine Treppe, bei Naumann.

Der Bock-Verkauf

in meiner hiesigen reinen Negretti-Stammschäferei beginnt in diesem Jahre am 1. Februar. Der Preis ist pro Stück 4 Frd'or und ½ Thlr.; für diejenigen, welche von den zur eignen Zucht reservirten abgelassen werden können, ist der feste Preis 8 Frd'or und 1 Thlr.

Sabow bei Pyritz, den 3. Januar 1847.

C. H. O. Runge.

Ein solider unverheiratheter Mann von gesetzten Jahren und practischer Oekonom, der durch glaubhafte Zeugnisse seine Tüchtigkeit und daß er mehrere Jahre bei einer Herrschaft gewesen, nachweisen kann, findet zum 1. April dieses Jahres eine vortheilhafte Stelle bei mir. Hierauf Reflectirende haben sich persönlich hier bei mir zu melden.

Zollen bei Soldin, den 2. Januar 1847.

Itzigsohn, Rittergutsbesitzer.

In der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Neuer Brandenburgischer Kinderfreund.

Ein Lesebuch für Volksschulen von

F. C. Wilmsen, Prediger.

Des Brandenburgischen Kinderfreundes von F. P. Wilmsen, weil. Pred., 23ste, völlig umgearbeitete oder erste Stereotyp-Ausgabe, 20 Bogen, Preis Sechs Silbergroschen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 15. Januar. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. November 1846.

№ 8. Aufruf des unbekannten Eigenthümers eines, im Grenzbezirk bei Dranſee in Beschlag genommenen Packs mit wollenen Waaren. IV. 56. Nov.

Am 13. September 1845, Abends gegen 11½ Uhr, ist im Grenzbezirk bei Dranſee ein Unbekannter, unter Wegwerfung eines Packs mit $16\frac{2}{10}$ Pfund brochirten und $16\frac{7}{10}$ Pfund bedruckten wollenen Waaren, hinten von einem Wagen herabgesprungen, und durch die eingeleitete Untersuchung ist nichts Näheres über die Persönlichkeit des Entsprungenen ermittelt. Wer an die von demselben zurückgelassenen Waaren rechtliche Ansprüche zu haben gedenkt, wird in Gemäßheit des § 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Granſee zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 4. Januar 1847.

№ 9. Wochenmarkt für die Stadt Zossen. I. 1183. Dec.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadt Zossen ein Wochenmarkt bewilligt worden, welcher an jedem Freitage abgehalten werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Januar 1847.

№ 10. Verbot des Anschlags von Bekanntmachungen an den Kirchthüren. I. II. 1021. Dec.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 32) den Regierungen die Befugniß beigelegt worden, die Art der Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden zu bestimmen, haben wir in der Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsblatt Seite 363 № 279) über die Publicationsart der von den Kreis- und Orts-Polizeibehörden für ihre Bezirke zu erlassenden Verordnungen, Verbote und Strafbestimmungen, zur allgemeinen Nachachtung der Behörden und Einwohner im diesseitigen Departement unter Anderem Folgendes festgesetzt:

§ 1. „Alle Localpolizei-Verordnungen müssen sowohl in den Städten am Rathhause oder Polizei-Dienstgebäude, als auch in den Landgemeinden an dem, von der Polizei-Obrigkeit ein für allemal dazu bestimmten Orte öffentlich angeschlagen, und drei Monate lang ausgehangen werden."

Nach § 2 soll außer dem öffentlichen Anschlag und Aushang in den Städten der öffentliche Ausruf an bestimmten Plätzen und Stellen oder die Insertion in örtliche Wochenblätter, und auf dem Lande das Ablesen der Verordnung vor versammelter Gemeinde, als zweites Erforderniß einer vollständigen Publication hinzukommen.

Durch obigen § 1 ist schon der Anschlag an den Kirchthüren in den Städten, aber noch nicht in den Landgemeinden ausgeschlossen; vielmehr sollte auf dem Lande ferner, wie bisher, die Polizei-Obrigkeit die Stelle bestimmen, wo die Verordnungen anzuschlagen sind; und wir können voraussetzen, daß dies seitdem für alle ländlichen Ortschaften geschehen und den Gemeinden die gewählte Stelle bekannt gemacht sei.

Eine derartige, an jedem Orte ein für allemal getroffene Bestimmung ist auch durch die Königliche Verordnung vom 2. December 1837 über die Subhastation der Grundstücke (Gesetzsammlung Seite 219) nothwendig geworden, indem nach § 1 derselben die Subhastations-Patente für Grundstücke von geringerem Werthe „durch Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen."

Die geeigneten Plätze zum Aushang der polizeilichen Verordnungen und der Gerichts-Patente in den Landgemeinden sind das Geschäftslocal der Polizei-Obrigkeit selbst, und das Schulzen- oder Gemeinde-Haus, welches der Versammlungsort der Dorfgemeinde ist, oder etwa eine andere, den Einwohnern leichter zugängliche Anschlagsstelle. Als solche ist in einigen Gegenden der sonst gebräuchliche Aushang an den Kirchenthüren vorerst beibehalten; diese Benutzung der Kirchthüren zu Publicationen des bürgerlichen und gewerblichen Verkehrs ist aber dem Zwecke der kirchlichen Gebäude nicht angemessen, und es soll deshalb nach einem Circular-Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. December v. J. nunmehr überall darauf gehalten werden, daß der Aushang öffentlicher Bekanntmachungen an den Kirchthüren, wo solcher bisher üblich gewesen, in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten in Zukunft nicht mehr Statt finden dürfe.

Auf Grund der obigen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 wird hiermit für die Behörden unseres Departements die Festsetzung erlassen, daß die bisher an einzelnen Orten übliche Publicationsweise mittelst eines Aushangs an den Kirchthüren fernerhin gänzlich abzustellen ist, und von den Polizei-Obrigkeiten, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, einen passenden, dem Publikum zugänglichen und vor Beschädigungen gesicherten Ort zu diesen Anschlägen zu bestimmen ist, wozu eine aufzurichtende Tafel oder ein vergitterter Kasten als geeignet erscheint, auch daß von dem Aushang an diesen Stellen, außer dem öffentlichen Ausruf in den Städten

und dem Vorlesen in der Gemeinde-Versammlung auf dem Lande, die verbindliche Kraft der Publication abhängig sein soll.

Die Herren Landräthe werden sich von den Ortspolizei-Obrigkeiten ihrer Kreise nachweisen lassen, wie diesen allgemein gültigen Festsetzungen bald genügt sei, und die Befolgung fernerhin überwachen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 7. Januar 1847.

№ 11. Verflößungs-Abgabe auf der Weichsel im Königreich Polen. I. 1412. Dec.

Aus Veranlassung der mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft wegen der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 6. December v. J. bestimmt worden, daß in den Bescheinigungen, welche den Flußschiffern über die von ihnen entrichtete Schiffer-Gewerbesteuer von den mit der Gewerbesteuer-Erhebung beauftragten Behörden zu ertheilen sind, künftig jedesmal, außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Bezeichnungs-Nummer des Schiffsgefäßes, auch der Eigenthümer desselben, und Falls der Schiffsführer nicht zugleich der Schiffs-Eigenthümer ist, auch der Wohnort des Letzteren bezeichnet, außerdem aber, Falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerkt werden soll.

Indem wir die betreffenden Gewerbesteuer-Behörden zur genauen Beachtung dieser Anordnung hierdurch auffordern, weisen wir die Orts-Polizeibehörden im diesseitigen Regierungsbezirks, unter Bezugnahme auf die Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 18. December v. J. (Amtsblatt de 1846 Seite 399 und 400) an, in den betreffenden Fällen das nach ad III dieser Bekanntmachung erforderliche polizeiliche Attest über den Ursprung einer nach Polen zu führenden Schiffsladung auf Antrag der Schiffer zu ertheilen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 3. Neues Droschken-Fuhr-Reglement für die Stadt Berlin.

Für das Droschken-Fuhrwesen ist, vom 24. d. M. datirt, ein neues Reglement erlassen worden, welches, unter Aufhebung des früheren Reglements vom 23. November 1843, mit dem 15. Januar 1847 in Anwendung treten soll. Indem dasselbe unten folgend publicirt wird, werden zugleich sämmtliche Droschkenbesitzer hierdurch angewiesen, ihre Kutscher von dem vorgedachten Termine ab mit dem neuen Reglement zu versehen, welches in dem Büreau des Polizei-Commissarius Aschoff, an der Sparwaldsbrücke № 16, für den Preis von 2½ Sgr. debitirt wird.

Berlin, den 30. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Reglement für das Droschken-Fuhrwesen.

I. Betrieb des Droschkenfuhrwerks.

§ 1. Niemand darf das Droschkenfuhrwerk ohne eine, auf seine Person lautende Concession betreiben. Der Betrieb dieses Gewerbes durch einen Andern, als den Eigenthümer des Fuhrwerks, ist in der Regel unzuläßig, und erfordert besondere Genehmigung.

§ 2. Ganz unstatthaft ist das sogenannte Verpächten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen.

§ 3. Es werden immer nur je fünf Droschken zusammen, einspännige oder zweispännige, zugelassen. Dabei müssen die Wagen ganz neu, und Pferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgestellt sein.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 4. Alle Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern und bequem sein, und stets in gutem Zustande erhalten werden. Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen, und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist.

§ 5. Der Wagenkasten muß vom Sitz 3 Fuß 8 Zoll hoch, inwendig wenigstens 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Sitzen 4 Fuß lang sein. Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein; die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet, und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein.

§ 6. Kein Wagen darf abwechselnd einspännig und zweispännig gefahren, auch darf kein Wagen zu andern Fuhren gebraucht werden.

§ 7. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahren werden.

§ 8. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre müssen dauerhaft sein.

§ 9. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler. Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde.

III. Pflichten der Fuhrherren.

§ 10. Alle Fuhrwerke müssen zuvörderst dem Aufsichtsbeamten vorgestellt, und es muß diesem das Local angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so wird jeder Wagen mit einem Stempel gebrannt, demnächst das Ausmalen der Nummer verfügt und die Concession ausgehändigt. Das eigenmächtige Aufmalen oder Verändern der Nummern ist verboten.

Eine gleiche Vorstellung ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veränderung des Locals muß schriftlich angezeigt werden.

§ 11. Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, das von Jedem die Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§ 12. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt, und ihm ein nur für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§ 13. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken

a) in den Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,
b) in den Monaten vom 1. October bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens

ausgefahren werden. In Behinderungsfällen müssen sie sogleich und spätestens bis zu der im § 60 gedachten Abfertigungszeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen, und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§ 14. Hat ein Fuhrherr eine, vor der in § 13 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen verpflichtet.

§ 15. Keine einspännige Droschke darf Behufs der Reparatur über 4 Wochen außer Fahrt bleiben. Andernfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

§ 16. Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie müssen alsdann aber eben so lange wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben. (§ 45.)

§ 17. Alle Fuhrwerke dürfen nur wohlgereinigt ausgefahren werden. Die Kutscher aber müssen mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livree, so wie mit den im § 22 genannten Papieren versehen, und Alles muß ordentlich und reinlich sein. Die Fuhrherren sind für die Erfüllung dieser Bedingungen verantwortlich.

§ 18. Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§ 19. Die Droschken-Inhaber sind verbunden, am letzten Tage eines jeden Quartals die Standplatz-Nachweisungen für das folgende Quartal bei dem Aufsichtsbeamten entgegen zu nehmen.

§ 20. Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen, und zwar Letzteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt. Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann nicht mehr fünf Droschken behalten würde.

IV. Die Pflichten der Kutscher.

§ 21. Ohne Zulassung des Aufsichtsbeamten (§ 12) darf Niemand, bei Vermeidung nachdrücklicher Gefängnißstrafe, die Führung einer Droschke übernehmen.

§ 22. Jeder Kutscher muß seinen Fuhrschein, das Reglement und die neueste Standplatzliste bei sich führen, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen und mit der im Fuhrschein verzeichneten Livree bekleidet sein. Alles muß ordentlich und reinlich sein.

§ 23. Derselbe muß sich nach der Ausfahrt auf dem nächsten Standplatz aufstellen, auf dem sich noch nicht die vorgeschriebene Zahl von Droschken befindet.

§ 24. Auf dem Standplatze muß der Kutscher wenigstens eine Viertelstunde Fahrgelegenheit abwarten.

§ 25. Verläßt der Kutscher einen Standplatz mit leerem Wagen, oder hat er Personen abgesetzt, so hat er sich im Schritt, und falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, ohne Aufenthalt nach dem nächsten, noch nicht vollständig besetzten Standplatze zu begeben, und sich auf dem Wege dahin jederzeit rechts am Rinnsteine zu halten. Nur außerhalb der Ringmauer dürfen leere Wagen im Trabe fahren.

§ 26. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deshalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen frei bleiben.

§ 27. Sobald ein Wagen abgefahren ist, so rückt, wenn die übrigen hintereinanderstehen, der nächstfolgende in den leer werdenden Raum, und die andern folgen in der Reihe nach.

§ 28. Stehen die Wagen nebeneinander, so müssen sie wenigstens 2 Fuß, aber nicht 5 Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der hinter ihm stehende einrücken.

§ 29. Die Kutscher haben den Anweisungen der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrherren, welche zur Handhabung der Ordnung auf den Halteplätzen von dem Polizei-Präsidium bestätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten, und dieselben überhaupt als Aufseher zu respectiren.

§ 30. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, und in der Regel auf dem Bock sitzen; in den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Standplätzen, oder daneben auf den Trottoirs, ist verboten.

§ 31. Das Tränken und Füttern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen und letzteres nur aus übergehangenen Beuteln erlaubt.

Das Tabackrauchen ist den Kutschern unbedingt verboten.

§ 32. Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droschken nicht gebraucht werden; jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck, das sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen läßt, zurückzuweisen.

§ 33. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

§ 34. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie nebeneinanderstehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§ 35. Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§ 36. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§ 37. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert und gezahlt werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§ 38. Die hierauf fälligen Fahrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen, und wenn dieser die Annahme verweigert, dieselbe vernichten. Dasselbe muß er thun, wenn der Fahrgast die ihm beim Einsteigen dargebotene Marke zurückweisen sollte.

§ 39. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

§ 40. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßendammes ist nicht gestattet.

§ 41. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemand auf den Bock oder auf den Bediententritt des Wagens aufnehmen.

§ 42. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Beim Aussteigen des Fahrgastes müssen auf dessen Verlangen das Reglement und die Uhr vorgezeigt werden.

§ 43. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und solche den Fahrgästen sogleich übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände sobald er kann, spätestens aber bis zum nächsten Morgen, an den Aufsichtsbeamten abliefern, und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§ 44. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers, und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichtsbeamten zurückzureichen. — Interimsfuhrscheine gelten nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit, und müssen nach Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werden.

§ 45. Die Wagen müssen bis 11 Uhr Abends, sie dürfen aber auch bis 12 Uhr Abends in Fahrt bleiben. Findet sich nach 11 Uhr noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, so muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer Tourfahrt, aufnehmen.

§ 46. Innerhalb dieser Zeit darf kein Kutscher die Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk nicht wesentlich beschädigt ist. Ebenso darf er auf einem Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemandem die geforderte Fahrt abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Effecten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nicht gültig ist.

§ 47. Kutscher, welche die Fahrt ohne rechtmäßigen Grund verweigern, haben Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu gewärtigen, welche verschärft werden kann, wenn die Fahrt von einem Eisenbahnhofe verweigert worden ist.

§ 48. Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines concessionirten öffent-

lichen Fuhrwerks besonders verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste zu befleißigen. Kutscher, welche diese Obliegenheit gegen das sich ihnen anvertrauende Publikum gröblich verletzen, sollen, ohne Rücksicht auf die sie sonst noch treffende Verantwortlichkeit, polizeilich mit Gefängniß bis zu 14 Tagen und nach Bewandniß der Umstände mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§ 49. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen Kutscher, welcher auf öffentlicher Straße durch Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln seines Pferdes, oder sonstige, Aufsehen und Anstoß erregende Handlungen eine Ansammlung des Publikums veranlaßt.

IV. Allgemeine Strafbestimmungen.

§ 50. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften §§ 1 bis incl. 20 zieht für die Fuhrherren 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§ 51. Außerdem verfällt jeder Fuhrherr, welcher die von ihm offerirten Droschken nicht an dem, in der Erlaubniß bezeichneten Tage aufführt, in eine Strafe von 5 Thlrn., welche ohne weiteres Untersuchungsverfahren im Wege der administrativen Execution eingezogen, und im Falle beharrlicher Verzögerung verdoppelt werden wird.

§ 52. Ferner erfolgt gegen den Fuhrherrn die Entziehung der Concession im administrativen Wege,

a) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit § 54 zu bestrafen ist,
b) wenn derselbe seine Concession den Bestimmungen in §§ 1 und 2 entgegen mißbraucht,
c) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben, und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat,
d) wenn er nicht die regelmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§§ 3 und 15),
e) wenn aus den, gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controlle über sein Fuhrwerk nicht führt.

§ 53. Uebertretungen der Vorschriften § 21 bis incl. 45 werden an den Kutschern mit 15 Sgr. bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 54. Außerdem wird ein Kutscher vom Droschkenfuhrbetriebe entfernt, und zum öffentlichin Fuhrwesen nicht wieder zugelassen:

a) wenn er, nachdem er bereits bestraft ist, sich eines gröbern Excesses schuldig gemacht hat;
b) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen unterlassen hat (§ 43.);
c) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen lassen will.

§ 55. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt. Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 56. Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben außer der aus § 11 verwirkten, noch die aus der Contravention selbst folgende Strafe zu erleiden.

VI. Aufsichts- und Strafverfahren.

§ 57. Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Beamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen. Wer dergestalt außer Gebrauch gesetzte Wagen oder Pferde eigenmächtig wiederum zum Droschkenfuhrwerk benutzt, verfällt in die § 50 angedroheten Strafen.

§ 58. Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichts-Beamten auf Verlangen ihre Fuhrwerke jederzeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen persönlich Folge zu leisten, bei Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihm vorgeladene Kutscher müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

§ 59. Zur Abhülfe der von demselben gerügten Mängel werden die Fuhrherrn im administrativen Wege durch Strafen angehalten werden, und haben sie sich zur Einziehung derselben der Execution zu unterwerfen.

§ 60. Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten bei dem Aufsichts-Beamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn- und Festtags bis 8 Uhr Morgens statt.

VII. Aufsichtskosten.

§ 61. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Standplatz-Nachweisungen, Fuhrscheine, Numerirung der Wagen ꝛc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für die Fuhrscheine, Standplatz-Nachweisungen und Numerirung der Wagen werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Droschkenbesitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Droschken eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§ 62. Für verloren gegangene, beschmutzte oder zerrissene Fuhr-Reglements, Standplatz-Listen oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplicate der doppelte Preis gezahlt werden. Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Tarif für das Droschken-Fuhrwerk in Berlin.

I. Innerhalb der Stadtmauer mit Einschluß der Eisenbahnhöfe zahlen:

1) Eine oder zwei Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein .... 5 Sgr.

b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich .... 7 „ 6 Pf.

c. „ 36 „ 50 „ „ .... 10 „ — „

d. „ 51 „ 70 „ „ .... 15 „ — „

e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Min. 15 „ — „

2) Drei Personen

a. auf 15 bis 20 Min. einschließl. oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein 7 Sgr. 6 Pf.
b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich .... 10 = — =
c. = 36 = 50 = = ... 12 = 6 =
d. = 51 = 70 = = ... 17 = 6 =
e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Min. 17 = 6 =

3) Vier Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein .... 10 = — =
b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich .... 15 = — =
c. = 36 = 50 = = ... 17 = 6 =
d. = 51 = 70 = = ... 20 = — =
e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Min. 20 = — =

II. Bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen nach Ankunft des letzten Bahnzuges zahlen:

1) Eine, zwei oder drei Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein .... 7 Sgr. 6 Pf.
b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich .... 10 = — =
c. = 36 = 50 = = ... 12 = 6 =
d. = 51 = 70 = = ... 17 = 6 =
e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Min. 17 = 6 =

2) Vier Personen, wie sub I. ad 3.

III. Innerhalb und außerhalb der Stadt bis zu folgenden Grenzen:

a. auf dem linken Spree-Ufer bis zum Landwehrgraben mit Einschluß der Etablissements auf dem Karlsbade, der Lützower Wegstraße, des zoologischen Gartens und des Standplatzes bei Schöneberg, ferner des Kreuzberges bis zum Eingange von Tivoli, der Tempelhofer Chaussee und der Pionierstraße bis zum Stationspfahle;
b. auf dem rechten Spree-Ufer vor dem Neuen und Oranienburger Thore bis zum Hauptportal des nenen Gefangenhauses bei Moabit und bis zur Panke, vor dem Schönhauser Thore bis zum Chausseehause, vor dem Prenzlauer und Neuen Königs-Thore bis zu den auf den Chausseen aufgestellten Stationspfählen, vor dem Frankfurter Thore bis zur Neuen-Welt

finden nur Fahrten nach der Zeit und zwar nach den sub I. specificirten Sätzen statt.

IV. Für Fahrten über Land für zweispännige Droschken wird ohne Unterschied der Personenzahl gezahlt:

a. für die Hinfahrt nach

1) Schöneberg, Tempelhof, Moabit, Gesundbrunnen, Lichtenberg, Stralow und Rummelsburg .... 20 Sgr.

2) Charlottenburg, Steglitz, Wilmersdorf, Reinikendorf, Schönholz, Nieder-Schönhausen, Treptow, Rixdorf, Französisch-Buchholz, Pankow, Weißensee und Friedrichsfelde .... 1 Thlr. — ＝

3) Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Dalldorf, Neuen-Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen, Britz .... 2 ＝ — ＝

b. für die Hin- und Rückfahrt

1) wenn nur eine halbe Stunde auf die Rückfahrt gewartet werden muß

a. nach den sub 1 aufgeführten Orten .... 1 ＝ — ＝

b. ＝ ＝ ＝ 2 ＝ ＝ .... 1 ＝ 10 ＝

c. ＝ ＝ ＝ 3 ＝ ＝ .... 2 ＝ 10 ＝

2) wenn längere Zeit, jedoch bei einer Vormittagsfahrt nicht üer 12 Uhr Mittags, und bei einer Nachmittagsfahrt nicht über 12 Uhr Nachts gewartet werden muß

a. nach den sub 1 und 2 angeführten Orten .... 2 Thlr.

b. ＝ ＝ ＝ 3 ＝ ＝ .... 3 ＝

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

Das Chausseegeld zahlen die Kutscher.

Zusatz.

1. Wenn die Kutscher Gelegenheit finden, in den ad 1 bis 3 genannten Orten oder auf dem Rückwege außerhalb des Rayons II. Fahrgäste zur Rückfahrt aufzunehmen, so sind sie verpflichtet, dieselben für die ad 1 bis 3 genannten Sätze zur Fahrt nach der Stadt hinein aufzunehmen, aber auch befugt, sich über geringere Sätze mit den Fahrgästen zu einigen.

2. Bei bestellten Frühfuhren, vor der reglementsmäßigen Ausfahrzeit, wird für die Tourfahrt der doppelte Tarifsatz mit resp. 10, 15 und 20 Sgr., für die Zeitfuhre jedoch nur der einfache Tarifsatz gezahlt.

Wird der Wagen von einem Halteplatz genommen, so gelten überall nur die einfachen Sätze.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatz holen, noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl stellen, auf welchen Wegen er die Tour vollenden will.

2. Von Kindern unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener müssen drei unentgeldlich mitgenommen werden, vier oder mehrere bezahlen für eine Person.

3. Zur Entrichtung des Brückengeldes ist der Fahrgast verpflichtet, wenn er ausdrücklich verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werden soll, wo solches entrichtet wird. Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Cassen-Rendanten Oertel zu Prenzlau durch Patent vom 21. December 1846 den Titel eines „Rechnungs-Raths" Allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigt gewesene Regierungs- und Forst-Referendarius, Freiherr von Proff-Irnich ist zur Königlichen Regierung zu Minden, und der Regierungs-Referendarius Schulze zum Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin versetzt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Stechert ist als Regierungs-Secretariats-Assistent bei hiesiger Königlicher Regierung angestellt worden.

Als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im vierten Bezirk des Templinschen Kreises in Stelle des Amtmanns Fiebelkorn ist der Amtmann Falkenthal zu Gellmersdorf gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Bau der Brücke über den Plauer Kanal bei Dunkelfort macht die Anlage einer Interimsbrücke und mit dieser die Sperrung des Kanals selbst, wahrscheinlich bis zum 1. April k. J. nothwendig. Sollte die Schifffahrt früher in Gang kommen, so haben die Fahrzeuge ihren Weg durch die Havel zu nehmen.

Magdeburg, den 26. December 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Besitzer einer Seidenfabrik zu Berlin und Bernau, Herr Oehme, hat in seiner Fabrik eine zweite kostbare Decke von schwerem rothem Seidenzeuge mit eingewirkter gelber Borte und Kreuz anfertigen lassen und für den zweiten Altar der Kirche zu Bernau zum Geschenk gemacht, und eine nicht genannt sein wollende Wohlthäterin hat die Mittel zur Anschaffung eines Gesangbuches für den Prediger in der Sacristei dieser Kirche hergegeben.

Bei dem Ausbau der Kirche zu Schönow, Superintendentur Bernau, haben mit einem Kostenaufwande von 30 Thlrn. die eilf bäuerlichen Wirthe aus ihren Mitteln fünf Kirchenfenster vergrößern und alle sieben Fenster mit weißem Glase und 77 farbigen geschliffenen Scheiben versehen lassen; die Gemeineglieder haben eine Altardecke von feinem schwarzem Tuche mit ächt silbernen Tressen und Kreuz, so wie eine dergleichen Decke um das Küster-Lesepult, und die jungen Leute der Gemeine mit einem Kostenaufwande von 41 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. einen dergleichen Umhang um den Taufstein und um die Kanzel, ebenfalls mit ächt silbernen Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht. Der Herr Amtmann Wartenberg auf Schmetsdorf hat den Altar mit einem gußeisernen Crucifix von 2½ Fuß Höhe, mit zwei gußeisernen Altarleuchtern und mit zwei großen Altarwachslichten, mit einem neusilbernen Kelche, einer dergleichen Patene, einer dergleichen Abendmahls-Weinkanne und einer dergleichen Oblaten-Dose beschenkt und der Herr Prediger Göroldt hat der Kirche eine schön gebundene Bibel zum Geschenk gemacht.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Geschäfts-Anweisung für die bei dem Gewerbesteuer-Amt in Berlin angestellten Executoren, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage
zum 3ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Geschäfts-Anweisung
für die bei dem Gewerbesteuer-Amt in Berlin
angestellten Executoren.

I. Allgemeine Bestimmmung der Obliegenheiten und des Dienstkreises der Executoren.

§ 1.

Den bei dem Gewerbesteuer-Amte angestellten Executoren liegt, neben den gewöhnlichen Botendiensten, die Behändigung der Gewerbesteuer-Scheine an die Gewerbetreibenden (§§ 2—6) und die Vollstreckung des Zwangsverfahrens wegen der Gewerbesteuer-Rückstände (§§ 7—37) ob. Dieselben haben als Staatsbeamte, nach den allgemeinen Gesetzen, insbesondere aber in dem ihnen überwiesenen Wirkungskreise, nach der gegenwärtigen Anweisung sich zu achten, die ihnen hiernach obliegenden Dienstverrichtungen mit Eifer, Treue und Pünktlichkeit auszuführen, und, den Gewerbetreibenden gegenüber, ein anständiges und bescheidenes Benehmen, so wie jede Schonung zu beobachten, welche mit der Ausführung der ihnen aufgetragenen Amtsverrichtungen vereinbar ist.

Sie sind dem Gewerbesteuer-Amte und, von den bei diesem angestellten Beamten, zunächst dem Rendanten und dem Amtsvorsteher, oder deren Stellvertretern, unmittelbar untergeben.

Jedem Executor wird von dem Gewerbesteuer-Amte ein bestimmter Bezirk überwiesen. Zur Erstattung der Berichte an den Rendanten, werden von diesem im Voraus gewisse Tage bestimmt. Alle Anzeigen und Berichte haben die Executoren dem Rendanten, oder dessen Stellvertreter, der Regel nach, persönlich zu überbringen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Behändigung der Gewerbesteuer-Scheine.

§ 2.

Gegen Ablauf eines jeden Jahres werden den Executoren die von dem Gewerbesteuer-Amte ausgefertigten Benachrichtigungen über die, von den einzelnen Gewerbetreibenden zu erlegenden Gewerbesteuer-Beträge — Gewerbesteuer-Scheine — zur Aushändigung an die Gewerbetreibenden, zugestellt.

§ 3.

Die Behändigung dieser Scheine muß binnen spätestens Zehn Tagen an den Gewerbetreibenden selbst, oder, in dessen Abwesenheit, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an einen erwachsenen Hausgenossen desselben erfolgen.

§ 4.

Hat der Gewerbetreibende, welchem ein Steuerschein behändigt werden soll, die auf dem letztern vermerkte Wohnung verlassen, so muß der Executor durch Nachfrage bei dem Hauswirthe und den Hausbewohnern, nach Umständen bei dem Polizei-Commissarius, die neue Wohnung zu ermitteln sich bemühen, und, wenn dies gelingt, den Steuerschein in der letzteren, und zwar in der Regel auch dann behändigen (§ 3), wenn solche außerhalb des ihm überwiesenenen Bezirkes (§ 1) liegen sollte.

Hiervon darf nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die neue Wohnung von dem, dem Executor überwiesenen Bezirke so entlegen ist, daß derselbe sich nicht ohne Nachtheil für die sonst ihm obliegenden Geschäfte, in jene Wohnung würde begeben können.

Würde letzteres nach der Meinung des Executors der Fall sein, so hat derselbe den Steuerschein an dem nächsten Berichtstage (§ 1) dem Rendanten zurückzugeben.

Kann die Behändigung an eine der im § 3 bezeichneten Personen deshalb nicht bewirkt werden, weil die Wohnung des betreffenden Gewerbetreibenden innerhalb Berlins nicht auszumitteln, der Gewerbetreibende gestorben, oder nach außerhalb verzogen ist u. s. w., so hat der Executor dies ungesäumt, unter Anwendung des Musters A. und unter Beifügung des Steuerscheines, dem Rendanten schriftlich anzuzeigen.

§ 5.

Den Executoren ist es unbedingt verboten, vor eingeleitetem Zwangsverfahren (§ 7—37), namentlich also bei Behändigung der Steuerscheine, Steuerbeträge anzunehmen, oder für die Behändigung Gebühren zu fordern oder anzunehmen (§ 12).

§ 6.

Nachdem den Bestimmungen der §§ 2—4 hinsichtlich sämmtlicher, dem Executor zugestellten Steuerscheine genügt worden, stellt derselbe seine Nachweisung der ermittelten Wohnungs-Veränderungen durch Bezeichnung sämmtlicher neuer Wohnungen, in denen die Behändigung von ihm bewirkt worden, auf, vollzieht solche, und überreicht sie dem Amte.

Nach dem Vorstehenden ist die Wohnungs-Veränderung eines Gewerbetreibenden nur von demjenigen Executor in die Nachweisung aufzunehmen, welcher den Steuerschein in der neuen Wohnung behändigt hat.

B. Zwangsverfahren.

§ 7.

Allgemeine Bezeichnung der Obliegenheiten der Executoren in Ansehung des Zwangsverfahrens.

Die den Executoren in Absicht der Steuer-Einziehung und des Zwangsverfahrens obliegenden Geschäfte zerfallen:

1) in die Mahnung unter Androhung der Execution (§§ 8—14),
2) in die Beschlagnahme und Versiegelung (§§ 15—26),
3) in die Abholung (§§ 27—36) und, nach Umständen,
4) die Entsiegelung (§ 37) von Executions-Objecten.

1. Mahnung unter Androhung der Execution.

§ 8.

Soll der Executor zur Mahnung unter Androhung der Execution schreiten, so wird ihm hierzu eine, vom Rendanten vollzogene schriftliche Anweisung mit dem Verzeichnisse der zu mahnenden Steuerschuldner, nach den anliegenden Mustern B und C zugestellt. Demgemäß hat derselbe die Mahnungen binnen spätestens Zehn Tagen, seit dem Empfang der Anweisung, mündlich zu bewirken. B. C.

§ 9.

Die Mahnung, so wie jede fernere Executionshandlung (§§ 15 ff., 27 ff., 37) darf nur an Werktagen, und zwar im Winter von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang, im Sommer frühestens des Morgens um 7 Uhr, vorgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur in besonderen Fällen gemacht werden, z. B. wenn widerspenstige Schuldner sich schon gleich nach Tagesanbruch im Sommer aus ihren Wohnungen entfernen und erst des Nachts zurückkehren. Ebenso ist das Executions-Verfahren gegen jüdische Gewerbetreibende am Sabbath und an jüdischen Festtagen untersagt. Letztere werden den Executoren von dem Rendanten an dem, dem betreffenden Festtage zunächst vorhergehenden Berichtstage bekannt gemacht.

§ 10.

Hinsichtlich der Personen, an welche die Mahnung (§ 8) zu richten ist, und in Betreff des Verfahrens, wenn der Schuldner in der, in dem Verzeichniß C. bezeichneten Wohnung nicht angetroffen wird, kommen die in den §§ 3 und 4 ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Zu den Anzeigen an das Gewerbesteuer-Amt ist das Muster D. zu benutzen. D.

§ 11.

Weiset der Steuerschuldner sich gegen den mit der Mahnung beauftragten Executor durch eine, über den ganzen Steuer-Rückstand lautende Cassenquittung oder Stundungsbescheinigung des Gewerbesteuer-Amts aus, so wird dies in der Liste C. vermerkt.

§ 12.

Bietet der Steuerschuldner dem Executor den Steuer-Rückstand ganz oder theilweise an, und beträgt der ganze Rückstand mehr, als acht Thaler, so hat der Executor die Annahme zu verweigern, den Schuldner jedoch zu veranlassen, unter seiner Begleitung das Geld sofort selbst, oder durch einen Andern, unmittelbar zur Casse des Gewerbesteuer-Amts zu befördern, oder solches in seiner Gegenwart sogleich einzusiegeln, an die vorgedachte Casse zu adressiren, und solches ungesäumt in seiner Begleitung zum nächsten Büreau der Stadtpost zu befördern, auch die Begleitung zu bewirken.

Kann der Executor den Steuerschuldner zur Abführung oder Absendung des Geldes in der bezeichneten Weise nicht bewegen, so hat er demselben zu eröffnen, daß, bei Vermeidung der Fortsetzung des Zwangsverfahrens, die Zahlung binnen drei Tagen unmittelbar zur Amtscasse abgeführt werden müsse.

E. Beträgt der ganze Steuer-Rückstand acht Thaler oder weniger, so nimmt der Executor das ihm angebotene Geld an, und ertheilt darüber nach dem Muster E. eine vorläufige Quittung, nachdem er dieselbe dem Steuerschuldner vorgelesen hat. Der Executor führt sodann am nächsten Berichtstage die empfangene Steuer gegen eine Cassenquittung zur Amtscasse ab, und stellt diese Quittung demnächst binnen spätestens fünf Tagen, seit Empfangnahme der Steuer seiner Seits, dem Steuerzahler gegen Auslieferung der vorläufigen Quittung, und gegen Erlegung einer Behändigungs-Gebühr von einem Silbergroschen (§ 13) unaufgefordert zu. Die vorläufige Quittung übergiebt der Executor dem Rendanten am nächsten Berichtstage.

F. Behauptet der Gewerbetreibende die vorläufige Quittung aus irgend einem Grunde nicht zurückgeben zu können, so ist derselbe zur Ausstellung eines Mortificationsscheines nach dem beiliegenden Muster F. aufzufordern. Gegen Aushändigung dieses Scheines wird ihm die Cassenquittung zugestellt.

§ 13.

Für die Mahnung stehen den Executoren Gebühren zu, sofern nicht der Steuerschuldner eine vor dem Tage der bewirkten Mahnung ausgestellte Cassenquittung oder Stundungsbescheinigung vorzeigt (§ 11). Tritt nicht der letztgedachte Fall ein, so sind die Executoren zur Einforderung und Annahme der in der Verfügung des Gewerbesteuer-Amts (§ 8 Muster B.) bezeichneten Gebühren befugt. Dieselben müssen aber dem Steuerschuldner über diese Gebühren, auf Verlangen, Quittung unter ihrem Namen ertheilen. Außer den Mahngebühren erhalten die Executoren in dem Falle, wo ein Schuldner den Steuer-Rückstand an dieselben gegen eine vorläufige Quittung gezahlt hat, für die Ueberbringung der Cassenquittung (§ 12) von dem Schuldner eine besondere Gebühr von einem Silbergroschen. Verweigert der Schuldner die Zahlung der Gebühren, so bleibt die Einziehung derselben bis zur Vollstreckung des Zwangsverfahrens (§§ 15—36) ausgesetzt. Sind die Steuerschuldner, nach dem Ermessen des Gewerbesteuer-Amts, für notorisch arm zu achten, so haben die Executoren auf Gebühren für die in Betreff derselben vorgenommenen Amtshandlungen keinen Anspruch.

§ 14.

Der Executor hat nach bewirkter oder versuchter Mahnung (§§ 10 und 11) das Geschehene in der vorletzten Spalte der Liste C. zu vermerken, und, Falls die Mahngebühren etwa verweigert sind, dabei kurz zu notiren: „Gebühren in Rückstand." — Ist die Mahnung nicht zu bewirken gewesen, und von dem Executor deshalb eine Anzeige nach dem Formular D. gemacht worden (§ 10), so ist zu notiren: „Anzeige gemacht." Hat der Executor hiernach sein Geschäft, Hinsichts der ihm aufgetragenen Mahnungen sämmtlicher Steuerschuldner, beendet, was längstens binnen vierzehn Tagen geschehen muß, so legt er die Liste C. dem Rendanten

vor, damit die inzwischen gezahlten Posten gestrichen werden, und wartet den Befehl zur Versiegelung gegen die noch verbliebenen Steuerschuldner ab (§ 15).

2. Versiegelung.

§ 15.

Soll der Executor zur Versiegelung schreiten, so erhält er dazu einen von dem Rendanten unterzeichneten schriftlichen Befehl nach dem anliegenden Muster G., welchem er innerhalb der darin angegebenen Frist nachkommen muß. G.

§ 16.

In Betreff der Tage, an welchen, und der Tageszeit, zu welcher die Versiegelung (§ 15) vorgenommen werden darf, gelten die im § 9 gegebenen Vorschriften.

§ 17.

Behufs Vornahme der Versiegelung begiebt sich der Executor in die Wohnung des Steuerschuldners, und zeigt diesem oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen (§ 3) den erhaltenen Befehl (§ 15) vor.

Hat der Steuerschuldner seine frühere Wohnung verlassen, so wird nach den Bestimmungen des § 4 verfahren, und nach Umständen zur Versiegelung in der neuen Wohnung geschritten. Ist der Schuldner zur Zeit, wo die Versiegelung vorgenommen werden soll, in der Wohnung nicht anwesend, so kommen die Vorschriften des § 22 zur Anwendung.

§ 18.

Gegen die Versiegelung kann sich der Schuldner nur schützen:

1) wenn derselbe die vollständige Berichtigung des Steuer-Rückstandes durch Quittung nachweiset, und sowohl die Mahngebühren, als die dem Executor für die Versiegelung, nach dem Versiegelungsbefehl (§ 15), zustehenden Gebühren berichtigt hat, oder
2) wenn der Schuldner eine Stundungsbewilligung des Gewerbesteuer-Amts vorzeigt, oder
3) zur sofortigen Abführung der beizutreibenden Summe und zur Zahlung der Versiegelungs-Gebühren bereit und im Stande ist.

Wenn (zu 1) der Schuldner zwar über die Berichtigung des Steuer-Rückstandes, jedoch nicht über die Zahlung der Mahngebühren sich ausweiset, auch die sofortige Zahlung der letzteren oder der Versiegelungs-Gebühren an den Executor verweigert, so wird wegen des Gebühren-Rückstandes zur Versiegelung geschritten.

Ist Stundung bewilligt (zu 2), so darf wegen der rückständigen Gebühren nicht zur Versiegelung geschritten werden, vielmehr bleibt die Einziehung der Gebühren bis zur Beitreibung des Steuer-Rückstandes ausgesetzt.

Für den Fall der Zahlung der fälligen Beträge (zu 3) gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften. Weigert sich der Schuldner eines Steuer-Rückstandes, welchen der Executor hiernach nicht annehmen darf, oder welchen der Schuldner dem Letzteren nicht anvertrauen will, den Rückstand nebst Gebühren sofort zur Casse des Gewerbesteuer-Amts oder zur Stadtpost zu befördern, so ist zur Versiegelung zu schreiten. Ebenso tritt, wenn zwar der Steuer-Rückstand berichtigt, aber die Zahlung der Gebühren verweigert wird, wegen dieser Gebühren die Versiegelung ein.

§ 19.

Liegt keiner der im § 18 gedachten Fälle, in denen die Versiegelung unterbleiben muß, vor, so fordert der Executor den Schuldner, mit Bezug auf den Befehl zur Versiegelung (§§ 15, 17) auf, seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen (§ 22). Von den Sachen des Schuldners dürfen nachstehende nicht unter Siegel gelegt werden:

1) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth,
2) bei Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern, die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und andern Gegenstände, insofern nicht deren Beschlagnahme durch eine besondere Verfügung des Gewerbesteuer-Amtes angeordnet sein sollte (§ 35 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820),
3) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thlrn., nach der Wahl des Gepfändeten,
4) bei Civilbeamten und Militairpersonen die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände, imgleichen anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind.

Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf (unter 1) gehört, ist nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie u. s. w. in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. Der Executor kann in zweifelhaften Fällen sich hierbei der Hülfe von Sachverständigen bedienen, worüber sodann in dem Versiegelungs-Protocolle (§ 26) der nöthige Vermerk zu machen ist.

§ 20.

Finden sich bei dem Schuldner keine Gegenstände, welche unter Siegel gelegt werden können, so macht der Executor darüber nach dem Muster D. besondere Anzeige, wobei zugleich bemerkt werden muß, in welcher Art der Schuldner das Gewerbe betreibt, auch ob er etwa Almosen erhält.

Gegenstände, deren Pfändbarkeit nach dem § 19 zweifelhaft ist, sind in Beschlag zu nehmen, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Executor muß in solchem Falle die etwanigen Einwendungen des Schuldners in dem Versiegelungs-Protocolle (§ 26) oder einem Anhange zu demselben, vermerken, und die Bestimmung des Gewerbesteuer-Amts darüber nachsuchen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen, in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke, unter Siegel gelegt, und die angeblichen Eigenthümer mit ihren Ansprüchen an das Gewerbesteuer-Amt verwiesen werden.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines

Super-Arrestes, mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Executor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt (vergleiche § 21) oder aber dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer der Pfandstücke eröffnet, daß die letzteren für das Gewerbesteuer-Amt gleichfalls in Beschlag genommen seien.

§ 21.

Von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen hat der Executor eine zur Deckung der beizutreibenden Gesammt-Summe nach seinem Ermessen hinreichende Menge, durch Anlegung der Siegel in Beschlag zu nehmen, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten aufbewahrt, transportirt und veräußert werden können.

Der Schuldner darf dem Executor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er unter Siegel legen solle; beim Vorhandensein mehrerer, mit derselben Leichtigkeit aufzubewahrender, zu transportirender und zu veräußernder Pfandstücke, muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theiles derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine, zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke unter Siegel gelegt ist, muß der Executor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und anderen Räume, sowie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§ 22.

Die Zuziehung von Zeugen bei der Versiegelung soll in der Regel, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Nur dann ist die Zuziehung eines oder mehrerer Polizei-Beamten oder zweier unbescholtener Männer erforderlich, wenn

1) der Schuldner zu der Zeit, wo die Versiegelung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat (§ 17), oder
2) wenn den Anordnungen des Executors wegen Oeffnung der Wohnungsräume u. s. w. keine Folge gegeben (§ 19) oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

Wenn indessen im Fall der Abwesenheit des Schuldners (zu 1) erhellt, daß derselbe sich nicht gerade deshalb entfernt hat, um dem Zwangsverfahren auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Versiegelung ausgesetzt werden. Es ist aber zuläßig, in Gegenwart der Angehörigen des Schuldners, die Versiegelung nöthigenfalls mit Gewalt vorzunehmen.

Kann, im Falle der Widersetzlichkeit des Steuerschuldners, oder seiner Angehörigen (zu 2), der Widerstand durch Zuziehung von Zeugen oder Polizei-Beamten und selbst durch Requisition von Wachtmannschaften, nicht beseitigt werden, so hat der Executor, unter Benennung der Augenzeugen des Hergangs, dem Gewerbesteuer-Amte Anzeige davon zu machen.

§ 23.

Wenn der Executor bei dem Schuldner baare Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorfindet, so hat er dieselben, in soweit es zur Deckung des

Steuer-Rückstandes und der fälligen Gebühren, erforderlich ist, sofort mit Beschlag zu belegen.

Uebersteigt die vorgefundene, zur Deckung des Steuer-Rückstandes erforderliche Summe den Betrag von 8 Thlrn., so ist dieselbe von dem Executor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Versiegelung zugezogenen Personen, zu verpacken, an das Gewerbesteuer-Amt zu adressiren, mit dem Siegel des Executors und des Schuldners, oder der zugezogenen Personen, zu verschließen, und in Begleitung des Schuldners, oder eines Vertreters desselben, oder, wenn diese sich weigern, in Begleitung einer der zugezogenen Personen, oder eines sonst glaubwürdigen Mannes, sofort vom Executor zur Casse des Gewerbesteuer-Amts, oder auf das nächste Büreau der Stadtpost zu befördern. Von jeder Beförderung auf die Stadtpost ist dem Rendanten sogleich Anzeige zu machen.

H. Beträgt die vorgefundene Summe acht Thaler oder weniger, so ertheilt der Executor dem Steuerschuldner oder dessen Angehörigen eine Quittung nach dem anliegenden Muster H. und führt das Geld am nächsten Berichtstage, gegen Cassenquittung unmittelbar zur Amtscasse ab. Im Uebrigen wird wegen Zustellung der Cassenquittung, nach Umständen Ertheilung eines Mortifications-Scheins, nach Anleitung des § 12 verfahren.

Nur wegen der, nach Abrechnung der vorgefundenen baaren Gelder und geldwerthen Papiere, etwa noch im Rückstande verbleibenden Steuerbeträge oder Gebühren darf die Versiegelung eintreten, welche ganz unterbleibt, wenn die Schuld durch die vorgefundenen baaren Gelder ꝛc. vollständig gedeckt wird.

§ 24.

Andere Gegenstände, als baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, nachdem dieselben unter Siegel gelegt worden, bis zu deren Versteigerung dem Schuldner, gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die für die Vereitelung der Pfändung zur Anwendung kommende Strafe des Betruges, zu belassen. Nur im Falle der Unzuverlässigkeit des Schuldners, sind die unter Siegel gelegten Sachen sofort, den Umständen nach (§ 34), auf das Gewerbesteuer-Amt oder zu dem von dem Gewerbesteuer-Amte zu diesem Behufe bezeichneten Auctions-Commissarius zu befördern.

§ 25.

Die von dem Rendanten auf dem Befehl zur Versiegelung (Muster G.), verzeichneten Gebühren, für das Versiegelungs-Verfahren, ist der Executor auch dann zu fordern und einzuziehen berechtigt, wenn, wie in den Fällen der §§ 18, 22 und 23, eine Versiegelung nicht Statt findet, es sei denn, daß der Steuerschuldner eine Quittung oder Stundungs-Bescheinigung von einem früheren Tage vorzeigt, als an welchem die Versiegelung vorgenommen werden sollte. Alsdann fallen die Versiegelungsgebühren fort.

§ 26.

J. Ueber den Hergang bei der Versiegelung muß der Executor gleich an Ort und Stelle eine Verhandlung nach dem anliegenden Muster J. aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner, oder dessen Stell-

vers

vertreter und den bei der Versiegelung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken. Dem Schuldner ist von dem Executor sofort eine Abschrift des Versiegelungs-Protocolls mitzutheilen, das Original des letztern aber am nächsten Berichtstage dem Rendanten zu überreichen, auch das Datum der Versiegelung in der letzten Spalte der Liste C. zu bemerken.

3. Abholung der unter Siegel gelegten Gegenstände.

§ 27.

Soll der Executor zur Abpfändung d. h. zur Abholung der unter Siegel gelegten Gegenstände schreiten, so erhält er dazu einen, von dem Rendanten unterzeichneten schriftlichen Befehl, nach dem beiliegenden Muster K., welchem er innerhalb einer von dem Rendanten zu bestimmenden Frist nachkommen muß. K.

§ 28.

Im Betreff der Tage, an welchen, und der Tageszeit, zu welcher die Abpfändung (§ 27) vorgenommen werden darf, gelten die im § 9 gegebenen Vorschriften.

§ 29.

Behufs der Abpfändung begiebt sich der Executor in die Wohnung des Schuldners, und zeigt diesem oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen (§ 3) den erhaltenen Befehl (§ 27) vor. Ist der Schuldner zu der Zeit, wo die Abpfändung vorgenommen werden soll, in der Wohnung nicht anwesend, so kommen die Vorschriften des § 22 zur Anwendung.

§ 30.

Bevor der Executor zur Abpfändung schreitet, hat er sich zu überzeugen, ob die unter Siegel gelegten Sachen noch sämmtlich vorhanden, und die angelegten Siegel unverletzt sind. Von jeder Fortschaffung versiegelter Gegenstände, so wie von jeder Verletzung der Siegel ist dem Gewerbesteuer-Amte Anzeige zu machen.

§ 31.

Gegen die Abpfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe

1) die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Steuer-Rückstandes durch Quittung nachweiset, und die entstandenen Mahn- und Versiegelungs-Gebühren berichtigt hat; oder
2) wenn derselbe eine Stundungs-Bewilligung des Gewerbesteuer-Amts vorzeigt; oder
3) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Mahn- und Versiegelungs-Gebühren sogleich bereit, und im Stande ist.

In dem zu 1 erwähnten Falle hat der Executor, so fern der Schuldner zugleich die auf dem Befehl (§ 27) verzeichneten Abpfändungs-Gebühren sofort berichtigt, die unter Siegel gelegten Gegenstände ungesäumt zu entsiegeln. — Wird durch die Summe, deren Zahlung der Schuldner durch Quittung nachweiset, nur der Steuer-Rückstand, oder nur ein Theil desselben, nicht aber der Betrag der Mahn- und Versiegelungs-Gebühren gedeckt, so ist wegen der rückständigen Summe mit der Abpfändung zu verfahren, jedoch nur in dem Umfange, als zur Deckung der Schuld erforderlich erscheint. Diejenigen unter Siegel befindlichen Gegenstände,

welche hiernach nicht der Abpfändung unterliegen, sind sofort zu entsiegeln. — Weiset der Schuldner die Berichtigung des Steuer-Rückstandes nach, und sind auch die Mahn- und Versiegelungs-Gebühren berichtigt, wird jedoch die Zahlung der Abpfändungs-Gebühren verweigert, so bleibt die Abpfändung vorläufig ausgesetzt, und wird von den versiegelten Gegenständen, nur eine so große Menge, als zur Dekkung der Abpfändungs-Gebühren und der im Falle der Abpfändung zu erwartenden Transport- und Auctionskosten erforderlich erscheint, unter Siegel gelassen, der übrige Theil dieser Gegenstände aber sofort entsiegelt.

Falls (zu 2) der Steuerschuldner dem mit der Abpfändung beauftragten Executor eine Stundungsbewilligung vorzeigt, darf mit der Abpfändung nicht vorgeschritten werden. Zur Entsiegelung der unter Siegel befindlichen Gegenstände bedarf jedoch in diesem Falle der Executor des besonderen Auftrages des Gewerbesteuer-Amtes.

Für den Fall der Zahlung der fälligen Beträge (zu 3) gelten die oben im § 23 gegebenen Vorschriften. Je nach dem durch die gezahlte Summe der ganze schuldige Betrag gedeckt wird, oder etwa ein Theil der Steuer oder die Gebühren im Rückstande bleiben, finden die vorstehend (zu 1) gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§ 32.

In der Regel muß die Abpfändung sich auf diejenigen Gegenstände erstrecken, welche vorher unter Siegel gelegt worden sind. Diese Regel leidet jedoch in den Fällen eine Ausnahme, wenn

1) der Schuldner, oder diejenigen, welche dessen Stelle vertreten, den Wunsch äußern, daß, anstatt der versiegelten, andre Objekte hinlänglichen Werthes abgepfändet werden möchten, und keine erheblichen Gründe der Gewährung dieses Wunsches entgegenstehen;
2) wenn andere Personen, als der Schuldner, Eigenthums-Ansprüche an die unter Siegel gelegten Gegenstände geltend machen (§ 20), oder wenn seit der Versiegelung die Pfandstücke außerdem noch von einer andern Behörde versiegelt sind, also von Letzterer ein Super-Arrest angelegt ist, und außer den unter Siegel gelegten Sachen noch andere, dem Schuldner unbestreitbar gehörige und sonst von der Abpfändung nicht ausgeschlossene (§ 19) Gegenstände vorhanden sind;
3) wenn mit dem Siegel belegte Gegenstände in der Zwischenzeit bis zur Abpfändung abhänden gekommen, oder dergestalt beschädigt sind, daß sie den Betrag des Rückstandes nicht hinlänglich decken, oder auch, wenn letzeres wegen eines bei der früheren Schätzung begangenen Irrthums der Fall ist.

In allen diesen Fällen muß der Executor, mit Berücksichtigung der Wünsche des Schuldners, so weit solches ohne Nachtheil für das Cassen-Interesse geschehen kann, solche Gegenstände zur Abpfändung auswählen, welche dem Schuldner am ehesten entbehrlich sind, und welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Wenn anstatt der versiegelten, andere Objecte abgepfändet werden, so sind die Siegel von jenen sofort abzunehmen, und dagegen die abgepfändeten mit dem Siegel zu belegen.

§ 33.

Ob die Abpfändung durch einen oder durch zwei Executoren vorgenommen werden soll, bestimmt das Gewerbesteuer-Amt. Sollte den Executoren ein entschiedener Widerstand bei der Abpfändung gezeigt werden, so ist polizeiliche oder militairische Hülfe in Anspruch zu nehmen, und auch sonst nach den im § 22 für den Fall des Widerstandes ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§ 34.

Von den abgepfändeten Sachen sind nur die kleineren Gegenstände, z. B. Uhren, Pretiosen, kleine Packete von Waaren und dergleichen auf das Gewerbesteuer-Amt abzuliefern, größere Sachen dagegen sofort zu dem von dem Gewerbesteuer-Amte vorher bezeichneten Auctions-Commissarius hinzuschaffen.

Bei der Beförderung der Sachen ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und der Executor für jede Beschädigung, die nicht erweislich durch Zufall und ohne seine Schuld herbeigeführt worden, verantwortlich. Auch ist auf jede zulässige Ersparung von Kosten für die Beförderung, Bedacht zu nehmen. Die Transport-Kosten werden von dem Executor ausgelegt, und demselben auf seinen Antrag von dem Rendanten sofort erstattet.

§ 35.

Die von dem Rendanten auf dem Befehl zur Abpfändung (Muster K.) verzeichneten Gebühren ist der Executor auch dann zu fordern und einzuziehen berechtigt, wenn es, wie in den Fällen des § 31, zur Abholung der Sachen nicht kommt; es sei denn, daß der Schuldner eine Quittung oder Stundungs-Bescheinigung von einem früheren Tage vorzeigt, als an welchem die Abpfändung vorgenommen werden sollte. Alsdann fallen die Abpfändungs-Gebühren fort.

Auch über die ihm von dem Steuerschuldner in Folge des Zwangs-Verfahrens gezahlten Versiegelungs- und Abpfändungs-Gebühren hat der Executor unter seinem Namen Quittung zu ertheilen.

§ 36.

Der Executor muß über das Ergebniß der ihm aufgetragenen Abpfändung dem Gewerbesteuer-Amte am nächsten Berichtstage nach dem anliegenden Muster L. Anzeige machen. L.

4. Entsiegelung.

§ 37.

Ohne ausdrücklichen Auftrag des Gewerbesteuer-Amtes darf der Executor nur in den in den vorhergehenden Bestimmungen bezeichneten Fällen, nemlich dann die Entsiegelung vornehmen, wenn

1) der Schuldner sich durch eine Cassenquittung über die vollständige Berichtigung seiner Schuld ausweiset (§ 31 zu 1); oder
2) zur Abführung der beizutreibenden Summe sofort bereit und im Stande ist (§ 31 zu 3); oder
3) wenn andere, als die früher unter Siegel gelegten Gegenstände zur Abpfändung kommen (§ 32).

In allen andern Fällen bedarf der Executor zur Entsiegelung eines von dem Rendanten unterzeichneten schriftlichen Befehls.

Bei der Entsiegelung sind die Siegel vorsichtig abzunehmen, und zu vernichten.

Für die Entsiegelung können besondere Gebühren nicht gefordert werden.

III. Hinweisung auf das Verbot der Geld-Annahme und Strafvorschrift.

§ 38.

Ein Executor, welcher wider die Bestimmungen der §§ 5, 12, 23, 31, Geld annimmt, oder das zulässiger Weise angenommene Geld, nicht am nächsten Berichtstage an die Casse abführt, hat neben der sonst etwa verwirkten Strafe sofortige Entlassung zu gewärtigen.

Jeder Executor ist, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. verpflichtet, das ihm zugefertigte Exemplar dieser Geschäfts-Anweisung im Dienst stets bei sich zu führen, um nicht nur über das zu beobachtende Verfahren sich selbst in zweifelhaften Fällen belehren sondern auch gegen die Gewerbetreibenden, durch Vorzeigung der zur Anwendung kommenden Vorschrift, sich ausweisen zu können.

Berlin, den 15. December 1846.

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

(L. S.)

* * *

Vorstehende, von dem Hrn. General-Director der Steuern genehmigte Geschäfts-Anweisung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

A.

(Zu § 4 der Geschäfts-Anweisung.)

Besteuerungs-№	Des Steuerpflichtigen				Steuerbetrag.			Bemerkungen.
	Wohnung Straße	№	Gewerbe.	Vor- und Zuname.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
für 18								für Quartal

Dem oben genannten Steuerpflichtigen hat der Steuerschein nicht behändigt werden können, weil

Berlin, den ten 18

Der Executor.

B.

(Zu § 8 der Geschäfts-Anweisung.)

Anweisung zur Mahnung der Steuerschuldner.

Jeder der in beiliegender Liste C. genannten Steuerschuldner, ist von dem Executor mündlich aufzufordern, den in der Liste verzeichneten Steuer-Rückstand binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Execution, an das Gewerbesteuer-Amt einzuzahlen.

Anmerkung. Diejenigen Rückstände, welche acht Thaler oder weniger betragen, darf der Executor annehmen, höhere Beträge dagegen unter keinen Umständen, bei Vermeidung sofortiger Dienst-Entlassung und sonstiger Ahndung.

An Anmahne-Gebühren ist der Executor zu fordern berechtigt:

bei Resten bis einschließlich 2 Thlr. .... 2 Sgr.,
= = von mehr als 2 Thlr. bis einschließlich 4 Thlr. . 3 =
= = = = = 4 = = = 6 = . 4 =
= = = = = 6 = = = 10 = . 5 =
= = = = = 10 = = = 20 = . 6 =
u. s. w. für jede 10 Thlr. .... 1 Silbergroschen mehr.

Berlin, den ten 18

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

(Name des Rendanten.)

C.

(Zu § 8 der Geschäfts-Anweisung.)

Besteuerungs-№	Des Steuerschuldners Wohnung. Straße.	№	Namen und Gewerbe.	Steuer-Rückstand. Thlr.	Sgr.	Für die Zeit.	Die Anmahnung ist erfolgt am Tag.	Monat.	Versiegelung ist vollzogen am Tag.	Monat.

D.

(Zu §§ 10, 14, 20 der Geschäfts-Anweisung.)

Be-steuerungs-№	Des Steuerschuldners				Steuer-betrag.			Bemerkungen.
	Wohnung. Straße.	№	Gewerbe.	Vor- und Zuname.	Thlr.	Sgr.	Pf	
für 18								pro Quartal

In Betreff des oben bezeichneten Gewerbesteuer-Rückstandes zeige ich auf die Verfügung vom gehorsamst an, daß

Die Executions-Gebühren mit habe ich erhalten und daher

Berlin, den ten 18

Der Executor.

E.

(Zu § 12 der Geschäfts-Anweisung.)

Vorläufige Quittung.

Den Empfang von Rthlr. Sgr. Pf. Gewerbesteuer von dem Herrn für den Betrieb des Gewerbes als bescheinige ich mit dem Bemerken, daß binnen 5 Tagen, die Aushändigung der Quittung der Königl. Gewerbesteuer-Amts-Casse, gegen Rückgabe dieses Scheins erfolgen soll.

Anmerkung. Von der Zahlungs-Verpflichtung an die Casse wird der Steuerschuldner auf Grund dieser vorläufigen Quittung nicht befreit, indem erst die Cassen-Quittung als rechtsgültiger Beweis der geleisteten Zahlung gilt.

Berlin, den ten 18

Der Gewerbesteuer-Executor.

F.

(Zu § 12 der Geschäfts-Anweisung.)

№

Mortifications-Schein.

Die vorläufige Quittung, welche mir der Executor über den demselben gezahlten Gewerbesteuer-Betrag von Rthlr. Sgr. Pf. unterm ertheilt hat, welche ich jedoch nicht vorzulegen vermag, erkläre ich hierdurch für unwirksam.

Berlin, den ten 18

(Eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

G.

(Zu § 15 der Geschäfts-Anweisung.)

№

Befehl zur Versiegelung.

Da der der am ten erfolgten Mahnung ungeachtet, noch Rthlr. Sgr. Pf. an Gewerbesteuer verschuldet, so wird der Executor hierdurch angewiesen, spätestens bis zum wegen dieses Rückstandes, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von , desgleichen zur Deckung der durch die Versiegelung und, den Umständen nach, künftig durch die Abholung und den Verkauf der Pfandstücke entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von im Ganzen wegen einer Summe von Rthlr. Sgr. Pf. gegen den zur Pfändung mittelst Versiegelung zu schreiten.

Gebühren des Executors:

Berlin, den ten 18

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

(Name des Rendanten.)

H.

(Zu § 23 der Geschäfts-Anweisung.)

№

Vorläufige Quittung.

Das dem Herrn , welcher für den Betrieb des Gewerbes als an Gewerbesteuer Thlr. Sgr. Pf. und außerdem an Gebühren Thlr. Sgr. Pf. verschuldet, im Wege des Zwangs-Verfahrens Thlr. Sgr. Pf. abgenommen sind, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß binnen 5 Tagen die Aushändigung der Quittung der Königlichen Gewerbesteuer-Amts-Casse gegen Rückgabe dieses Scheines erfolgen soll.

Berlin, den ten 18

Der Gewerbesteuer-Executor.

J.

(Zu § 26 der Geschäfts-Anweisung.)

№

Protocoll über die Versiegelung.

Verhandelt Berlin, den ten 18

In Folge des von dem Königlichen Gewerbesteuer-Amte gegen den wegen rückständiger Gewerbesteuer und Kosten, im Gesammtbetrage von Thlr. Sgr. Pf. unterm erlassenen Pfändungsbefehls, ist der unterzeichnete Executor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners —) in Gegenwart nachbenannter Personen:

unter Vorzeigung des obengedachten Befehls, heute zur Pfändung geschritten,

und hat die folgenden Gegenstände, welche zu dem beigesetzten Werthe von zusammen geschätzt worden sind, unter Siegel gelegt, als:

1)
2)
3)

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Abpfändung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die, für die Vereitelung der Pfändung zur Anwendung kommende Strafe des Betruges, belassen (auf das Gewerbesteuer-Amt — zu dem Auctions-Commissarius gebracht) worden.

Dem Schuldner ist Abschrift des Protocolls ertheilt, und demselben angedeutet worden, daß nach Ablauf von längstens vierzehn Tagen, wenn nicht inzwischen der ganze Rückstand an Steuer und Gebühren berichtigt sein werde, zur Abpfändung werde geschritten werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschriften.)

K

(Zu § 27 der Geschäfts-Anweisung.)

№ Befehl zur Abholung unter Siegel gelegter Gegenstände.

Da der auf seine Rückstände an Gewerbesteuern und Kosten im Betrage von Thlr. Sgr. Pf. der am ten bei ihm vorgenommenen Versiegelung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur eingezahlt, mithin noch zu berichtigen) hat, so wird der Executor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände zur Abpfändung der unter Siegel gelegten Sachen durch deren Abholung zu schreiten.

Gebühren des Executors:

Berlin, den ten 18

Königl. Gewerbesteuer-Amt.

(Name des Rendanten.)

L.

(Zu § 36 der Geschäfts-Anweisung.)

№ Bericht über die Abholung unter Siegel gelegter Gegenstände.

Auf den Befehl vom ten zeige ich an, daß ich dem folgende Gegenstände, als:

1)
2)
3)

abgepfändet, und diese Sachen abgeliefert habe.

Berlin, den ten 18

Der Executor.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 3ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Januar 1847.

Steckbrief.

• Nachstehend näher bezeichneter Landwehrsträfling Friedrich Wilhelm Hilf, der wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande und achtjähriger Einstellung in eine Strafsection durch das Königliche Criminalgericht zu Magdeburg, den 18. November 1845, verurtheilt worden, hat in der Nacht vom 22. zum 23. v. M. Gelegenheit gefunden, aus dem Lazareth zu entweichen.

Alle Militair- und Civilbehörden werden daher hierdurch ersucht, auf den rc. Hilf vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung, als gefährlichen Verbrecher an uns abliefern zu lassen.

Wittenberg, den 6. Januar 1847.

Königl. Commandanturgericht.

In Abwesenheit des Commandanten

v. Eickstedt, Oberst.

Signalement des rc. Hilf. Familienname: Hilf, Vorname: Friedrich Wilhelm, Geburtsort: Dobrikow, Kreis: Ober-Barnim, Regierungsbezirk: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahre 4 Monat, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Eine Dienstmütze mit schwarzem Tuchstreifen, eine graue Tuchhose mit rothem Paspel, 2 Commißmäntel, wovon der eine der Artillerie gehört, ein Paar Schuhe.

Erledigte Pfarrstelle.

• Die Pfarre zu Tremmen, in der Diöcese Dom Brandenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Ziem erledigt.

Bekanntmachung.

• In Fürstenwerder, Prenzlauer Kreises, ist vom 1. Januar d. J. ab, eine Post-Expedition eingerichtet, welche mittelst einer wöchentlich dreimaligen Kariolpost mit Wolfshagen, zum Anschluß an die durch Wolfshagen gehende Neu-Brandenburg-Prenzlauer Personenpost und an die Wolfshagen-Pasewalker Kariolpost, in Verbindung gesetzt ist.

Mit dieser Post, welche aus Fürstenwerder Sonntag, Dienstag und Freitag Morgens 8 Uhr abgeht und von Wolfshagen an denselben Tagen Nachmittags 4½ Uhr zurückbefördert wird, werden Briefe, Packete und Gelder, wie auch Personen befördert, letztere für ein Personengeld von 5 Sgr. für die ganze Tour von 1¼ Meile.

Prenzlau, den 6. Januar 1847.

Königl. Post-Amt.

Bekanntmachung.

Der Kossäth George Grabow zu Preddöhl beabsichtigt auf seinem Plan, vor dem Dorfe, eine Bockwindmühle mit zwei stehend vorgelegten Mahlgängen zu erbauen.

Dies wird mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Mühlenanlage innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Obrigkeit begründet angebracht werden müssen.

Gerdshagen bei Pritzwalk, den 3. Januar 1847.

Die Polizei-Obrigkeit von Preddöhl.

Bauholz-Verkauf.

• Donnerstag den 21. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen aus allen Beläufen der Königlichen Oberförsterei Alt-Ruppin, bei freier Concurrenz abermals 5 bis 600 Stücken Kiefern Bauholz folgender Sorten, im hiesigen Gasthofe zum goldenen Löwen, öffentlich meistbietend verkauft werden:

circa 100 Stück extra starke Hölzer,
" 200 " ordinaire Hölzer,
" 150 " mittel starke und geringe kleine Hölzer,
" 60 " Schneideenden,

und außerdem:

1 Buchen-Nutzende,
10 Nutzbirken,
15 Pappeln,
20 Klafter kiefern Böttcher-Nutzholz.

Die Verkaufsbedingungen sind die gewöhnlichen und schließen die sofortige Erlegung eines Angeldes zum 6ten Theile der Kaufsumme in sich. Die meisten Hölzer liegen ganz nahe am schiffbaren Wasser oder ¼ bis ½ Meile von demselben entfernt.

Das specielle Nummerverzeichniß soll vom 18. d. M. ab, zur täglichen Einsicht im hiesigen Geschäftslocale bereit liegen, und die Herren Forstschutzbeamten werden auch von da ab die Hölzer auf Verlangen und vorherige Meldung in den Schlägen vorzeigen.

Forsthaus Alt-Ruppin, den 1. Januar 1847.

Der Oberförster Berger.

Eichen-Borke-Verkauf.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der in den nachbenannten Revieren in diesem Jahre zu gewinnenden Eichen-Borke im Betrage zu circa

40 Klaftern aus dem Reviere Menz,
9 " " " " Zechlin,
7 " " " " Neu-Glienicke,
9 " " " " Alt-Ruppin,

ist ein Termin auf

Mittwoch den 27. Januar 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgt, nach denen der vierte Theil des gebotenen Kaufgeldes sofort deponirt werden muß.

Rheinsberg, den 5. Januar 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister v. Schlegell.

Eichen-Borke-Verkauf.

Die von den, im nächsten Frühjahre zum Einschlage disponirten Eichen im Belauf Lietzenhütte des Grünauer Forstreviers zu gewinnende Borke zu 20 Klaftern geputzte abgeschätzt, soll in dem

am 28. Januar 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der goldenen Sonne zu Rathenow anstehenden Termin, unter den gewöhnlichen Bedingungen, besonders die der Selbstaufbereitung und Zahlung eines verhältnißmäßigen Angeldes, öffentlich versteigert werden.

Forsthaus Grünaue, den 6. Januar 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförster Gabow I.

Bekanntmachung.

Für die, der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts unterworfenen Königlichen Forsten werden für das Jahr 1847, folgende Forstgerichtstage abgehalten:

I. Für die Oranienburger Forst:

am 19. Februar, Vormittags 9 Uhr,
" 18. Mai, " 8 Uhr,
" 16. November, " 9 Uhr.

II. Für die Neuholländer Forst:

am 23. Februar, Vormittags 9 Uhr,
" 21. Mai, " 8 Uhr,
" 19. November " 9 Uhr,

durch den Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Meyel an hiesiger Gerichtsstelle.

III. Für die Mühlenbecker Forst.

am 29. Januar,
" 26. März,
" 28. Mai,
" 30. Juli,
" 24. September,
" 12. November,

jedesmal von Vormittags 8 Uhr ab.

durch den Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Deutsch im Schulzengericht zu Schönwalde.

Oranienburg, den 2. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage bei den unterschriebenen Justizämtern sind für das Jahr 1847 dahin angesetzt worden, und zwar jedesmal von Vormittags 10 Uhr an.

I. In Gramzow für das Königlich Gramzower Forstrevier:

am 25. Februar,
" 22. April,
" 18. Juni,
" 23. September,
" 18 November.

II. In Brüssow vor der Königlichen Gerichts-Commission daselbst, für das Königlich Löcknitz-Caselower Forstrevier:
am 4. Februar,
" 15. April,
" 9. September,
" 21. October.

Prenzlau, den 5. Januar 1847.
Königl. Justizamt Gramzow, Löcknitz u. Brüssow.

Publikandum.

Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 27. November d. J. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 12. d. M. ausgeloosete Königsberger Stadt-Obligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1847.

№ 101. 1891. 1899. 3458. 3575. 3662. 3949. 5165. 5566. 9000. 9191. 9576. 10,049. 10,091. 10,880. 10,990. 11,235. 12,290. 13,400. 13,511. 13,992. 14,755. 14,844. à 50 Thlr.

№ 103. 1542. 2092. 2295. 2709. 2729. 3251. 3351. 3999. 5622. 5680. 5681. 6307. 6525. 6858. 6871. 8019. 8787. 9471. 9472. 9656. 10,438. 10,600. 10,877. 11,577. 11,644. 12,133. 12,828. 12,966. 13,749. 13,906. à 100 Thlr.

№ 11,361 à 150 Thlr.

№ 325. 1412. 2323. 5932. 6782. 9403. 10,864. 11,344. 11,702. à 200 Thlr.

№ 8758. 9939. 9946. à 300 Thlr.

№ 9930. à 350 Thlr.

№ 210. 1511. 1524. 1730. 3597. 3690. 4224. 4377. 9073. 13,825. 13,978. 14,032. à 500 Thlr.

№ 5846. à 800 Thlr.

№ 246. 752. 1337. 1601. 3988. 5852. 6888. 10,564. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 1. Juli 1847 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zinscoupons von № 6—14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1847 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Casse, sich einlassen.

Königsberg, den 14. December 1846.
Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen folgende, der hiesigen Stadt-Commune gehörenden Wassermühlen:
1) die Hinter-Mahlmühle mit vier Gängen,
2) die Vorder-Mahlmühle mit vier Gängen,
3) die Schneidemühle mit einem Gange,

getrennt oder zusammen, öffentlich meistbietend zu vererbpachten oder auch, Falls ein besseres Gebot erzielt werden sollte, auf 20 Jahre zu verpachten.

Die Schneidemühle, so wie die beiden Mahlmühlen eignen sich zwar auch zu andern industriellen Unternehmungen, doch sichert auch die bisherige Benutzungsart einen sehr erheblichen Absatz, wobei hauptsächlich das in der unmittelbaren Nähe belegene große Magazin in Betracht kommt.

Zur Entgegennahme der Gebote haben wir einen Termin auf

den 29. Januar 1847, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Polizei-Büreau anberaumt, zu welchem bietungslustige cautionsfähige Personen eingeladen werden.

Die Bedingungen werden auf Erfordern, gegen Entrichtung der Schreibgebühren, abschriftlich mitgetheilt werden.

Mit Bezug auf § 189 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 bemerken wir, daß die Vererbpachtung um deswillen für nothwendig und nützlich erachtet worden ist, weil die Mühlen zu einem Communalzweck nicht ferner brauchbar erscheinen. Rathenow, den 2. December 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da in dem am 12. d. M. angestandenen Termin wegen Verpachtung der der hiesigen Stadt gehörigen Herrenkaveln und des Regierungswinkels im Fährluch bei Fehrbellin ein annehmbares Gebot nicht abgegeben worden ist, so sollen diese Wiesen nochmals auf sechs Jahre vom 1. Mai 1847 bis Martini 1852 zur Verpachtung gestellt

werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

am Sonnabend den 23. Januar 1847,
Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause allhier angesetzt, und bemerken wir vorläufig nur, daß die Herrenkaveln einen Flächeninhalt von 65 Morgen und der Regierungswinkel einen dergleichen von 19 Morgen 70 □ Ruthen haben.

Neu-Ruppin, den 18. December 1846.

Der Magistrat.

Gerichtliche Vorladung.

* Alle diejenigen, welche an den, bei dem unterzeichneten Gerichte beschäftigt gewesenen Hülfsdiener Heuer aus Amtshandlungen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 4. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube vor dem Herrn Kammergericht-Assessor Torgany anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die bestellte Caution präcludirt und an das übrige Vermögen des Verpflichteten werden verwiesen werden.

Alt-Ruppin, den 24. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Gerichtliche Vorladung.

* Alle diejenigen, welche an die von dem jetzigen Criminalgerichts-Canzlei-Inspector Friedrich Heinrich Neumann zu Berlin in seiner frühern Eigenschaft als Rendant unserer Salarien- und Deposital-Casse des vormaligen Justizamts Saarmund laut Empfangsscheines der Königlichen General-Staatscasse vom 27. September 1838 Nr. 14,553 bestellten Caution von 450 Thlrn., Ansprüche machen, werden aufgefordert, sich mit selbigen spätestens in termino

den 17. März 1847, Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Partheienzimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Anrechten auf jene Caution, die dem Besteller ausgehändigt werden wird, präcludirt werden. Beelitz, den 6. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene Rittergut Etzien Nr. 94, abgeschätzt auf 7998 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Juni 1846.

Die den Gebrüdern Bode gehörigen drei Grundstücke, als:

1) das in der Koppenstraße Nr. 34 belegene, Vol. 30 Nr. 2184 des Hypothekenbuchs verzeichnete und auf 10,392 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte,

2 u. 3) die zur rechten und linken Seite daran stoßenden, in der Koppenstraße belegenen und Vol. 30 Nr. 2183 und 2185 verzeichneten und auf 2280 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. und 2797 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzten Grundstücke, sollen

am 16. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle einzeln oder zusammen, je nachdem das höchste Gebot erzielt wird, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juli 1846.

Das in der Chausseestraße Nr. 70 belegene, im vormaligen Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. II b Nr. 35 Pag. 156 verzeichnete vormalige Loofsche, jetzt Mathiassche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,010 Thlr. 9 Sgr. 7½ Pf., soll

am 23. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. October 1846.

Das hierselbst in der Blumenstraße belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 49 Nr. 2527 verzeichnete Grundstück des Kleidermachers Florian Wohlandt, gerichtlich abgeschätzt zu 1207 Thlr. 25 Sgr., soll

am 17. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. October 1846.

Das hierselbst an der Blumen- und Alexander-Straßen-Ecke belegene, dem Maurerpolier Johann August Böhme gehörige und Vol. 40 Nr. 2526 des Hypothekenbuchs von der Königsstadt eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 821 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Maurerpolier Johann August Böhme, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. November 1846.

Das in der Dorotheenstraße sub Nr. 37, nach der jetzigen polizeilichen Straßenbezeichnung unter Nr. 70 belegene, den fünf Geschwistern Krüger gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 4 Nr. 268 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 12,083 Thlr. 5 Sgr., soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. November 1846.

Das in der Kanonierstraße Nr. 17 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. VII Nr. 435 verzeichnete, auf den Namen der fünf Geschwister Krüger eingetragene Grundstück, taxirt zu 5133 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., soll

am 23. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. November 1846.

Das dem Maurermeister Johann Gottfried Olschke gehörige, in der Fruchtstraße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den, vom Vorwerke Nieder-Schönhausen abgezweigten Parcellen Vol. II Nr. 58 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3767 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Maurermeister Johann Gottfried Olschke und der Kunstgärtner Gustav Adolph Rosenberg werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. November 1846.

Das in der Zimmerstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 21 Nr. 1531 verzeichnete, vormals den Erben des Vergolders Jacob Prochaska gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,290 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke zugehörige, in der Jüdenstraße Nr. 23, Ecke der Reezengasse belegene, und im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 7 Nr. 534 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7905 Thlr. 7 Sgr. 8½ Pf., soll

am 25. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke, so wie folgende Realprätendenten:

a) der Drathsaiten-Fabricant Johann Dietz, modo dessen Erben,
b) der Professor und Münz-Medailleur Heinrich Franz Brandt, modo dessen Erben,
c) der Kaufmann Louis Goldberg

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. November 1846.

Das vor dem Schönhauser Thore an der Pankower Chaussee Nr. 50 belegene, und im Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 35 verzeichnete, auf den Namen des Zimmerpoliers Johann David Schüßler eingetragene Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 821 Thlr. 20 Sgr., soll

am 25. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten:

a) der Zimmerpolier Johann David Schüßler,
b) die verehelichte Michaelis, Hulda geb. Götze,
c) die Wittwe Götze, Juliane Friederike geb. Hoffmann

werden hierdurch öffentlich vorgeladen. Auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 13. October 1846.

Das der verwittweten Professor Hayne, Marie Emilie, geb. Fischer, gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 55 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 166 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 3509 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Alt-Ranft belegene, und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 221 sub Nr. 23 verzeichnete, den Erben des Bauers Daniel Gottlieb Hartwig gehörige Bauergut, welches auf 6396 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich geschätzt worden, soll auf Antrag der Erben Theilungshalber in termino

den 19. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Alt-Ranft subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Erben des Braueigen Carl Heinrich Balcke zu Freyenwalde und die Erben des Daniel Hartwig zu Alt-Ranft zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

Wriezen, den 4. September 1846.

Gräflich von Hackesches Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Ranft.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Potsdam, den 22. September 1846.

Das in dem Dorfe Fahrland, eine Meile von hier belegene, Vol. II Fol. 103 Nr. 18 des Hypothekenbuchs vom genannten Dorfe verzeichnete, dem Carl Friedrich Krämer gehörige Kossäthengut, — bei welchem sämmtliches lebendes und todtes Inventarium fehlt, — gerichtlich abgeschätzt zu 1534 Thlr. 5 Sgr., soll

am 20. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm IIten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 15. October 1846.

Das dem ehemaligen Kaufmann und jetzigen Commissionair Carl Gottlieb Breitzmann gehörige, hierselbst in der Steinstraße belegene und im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 424 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3815 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Templin, den 31. October 1846.

Das in der Königsstraße hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. I A. Nr. 22 Pag. 169 auf den Namen des Handelsmanns Liepmann David eingetragene Wohnhaus nebst Kavel und Wiese, welches laut der, nebst neuestem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 832 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt ist, soll im Concurse

am 23. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Altsitzer David Isaac wird zu diesem Termin mit vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 3. November 1846.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10, Ecke der Kirchstraße belegene, Vol. II Nr. 87 des städ-

tlschen Hypothekenbuchs verzeichnete Kaufmann Oehlkesche Wohnhaus mit Zubehör, namentlich den zwei Nebenhäusern in der Kirchstraße und den drei Hauskaveln, auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt, soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Büreau vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 12. November 1846.

Die zum Nachlasse des zu Bergholz verstorbenen Schmiedemeisters Gottfried Tappendorff gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) das im Hypothekenbuche von Bergholz Vol. II Fol. 12 eingetragene Schmiedegrundstück mit Zubehör, abgeschätzt auf 1335 Thlr. 10 Sgr.,
2) die Erbpachtsgerechtigkeit an 3 Morgen 4 □Ruthen Kirchenländereien, abgeschätzt auf 150 Thlr. 20 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor der Gerichts-Commission in Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Freienwalde a. d. O., den 16. November 1846.

Der Wiesenhütungsantheil von circa 1¼ Morgen von Kolk, dem Tabacksfabricanten Dückert gehörig, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 60 Thlr., soll

am 19. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 17. November 1846.

Das hier auf der neustädtischen Heide sub Nr. 241 belegene, Vol. VI Pag. 181 des Hypothekenbuchs der Neustadt eingetragene und der verehelichten Schenkwirth Euen, Marie Friederike geb. Glaue gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel und Bude, gerichtlich abgeschätzt auf 1026 Thaler 14 Sgr. 9½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert, subhastirt werden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger Kaufmann Christian Friedrich Schucke wird zugleich hierdurch mitvorgeladen.

Bekanntmachung.

Die den drei Gebrüdern Diesing gehörigen, zu Mangelshorst bei Königshorst belegenen Grundstücke:

a) eine Kolonistenstelle zu 700 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
b) eine dergleichen zu . . 762 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.,
c) einen Weideplan von 43 Morgen 114 □ Ruthen zu . . . . 303 Thlr. 10 Sgr.

gerichtlich gewürdigt, sollen

am 22. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube in Königshorst, subhastirt werden.

Der Hypothekenschein, Taxe und Kaufbedingungen sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 20. November 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Göritz gehörige, beim Dorfe Retzow belegene Windmühle nebst Haus und Garten, abgeschätzt zu 3407 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Selbelang in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Brandenburg, den 28. November 1846.

v. Erxlebensche Gerichte über Selbelang u. Retzow.
Naumann.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu dem Nachlasse des Bauers Rosenberg gehörigen, zu Kraatz belegenen Grundstücke und Gerechtigkeiten, nemlich:

1) der sub Nr. 10 gelegene Bauerhof,
2) sein Antheil am ehemals Fischerschen Hofe,
3) seine Antheile an den Erbpachtsgerechtigkeiten des Kirchenackers, des Kirchengartens und

des Pfarrackers Vol. I Fol. 55, 79, 349 und 355 des Hypothekenbuchs von Kraatz, und Vol. V Fol. 277 des Hypothekenbuchs des unterzeichneten Gerichts verzeichnet und zusammen abgeschätzt auf 3249 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., sollen

auf den 30. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Etwanige unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termin mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 2. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde a. d. O., den 4. December 1846.

Das Bürgerhaus in der Berliner Straße Nr. 190 nebst Zubehör, des Kaufmanns Aron Simon, abgeschätzt auf 2141 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 3. December 1846.

Der dem Schiffer Sasse gehörige, hierselbst befindliche Oderkahn, die № XIII. 120. führend, abgeschätzt auf 87 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Schiffsgläubiger werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Wassermühlen Verpachtung.

Die zum hiesigen Gute gehörigen Wassermühlen, aus zwei Mahlgängen und vier Paar Oelstampfen bestehend, will ich mit den dazu gehörigen Ländereien von Johanni d. J. ab, auf 5 Jahr anderweit verpachten und können die Bedingungen bei mir hier eingesehen werden.

Rittergut Carve bei Perleberg.

von Winterfeld-Carve.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter beabsichtigt

1) sein hierorts sub Nr. 2 belegenes Wohnhaus nebst Wagenremise, einem neu erbauten Stall und 8 Scheffel Aussaat guten Acker, und
2) seine auf der Feldmark Dom Havelberg, nahe bei dem vorgedachten Hause belegene, im guten Bauzustande sich befindende Erbpachts-Windbockmühle mit zwei Mahlgängen nebst 6 Scheffeln Aussaat gutem Acker,

zusammen oder einzeln, Veränderungshalber aus freier Hand sofort zu verkaufen.

Bemerkt wird, daß das Wohnhaus, welches nahe vor der Stadt Havelberg, dicht an der Kletzke-Magdeburger Chaussee liegt, sich ganz vorzüglich zur Anlegung einer Schmiede eignet, zumal im hiesigen Orte zwei Stellmachereien vorhanden sind. Auch trägt dasselbe einen hohen Miethszins.

Lehmkuhle bei Havelberg, den 5. Januar 1847.

Der Mühlenmeister Block.

Zwei tüchtige Schirrmeier finden auf dem Dominium Blankenfelde bei Nieder-Schönhausen bei Berlin zum 1. April d. J. einen guten Dienst.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 3ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Januar 1847.

Steckbrief.

Der Johann Ludwig Haase, 21 Jahre alt, evangelisch, Sohn des Büdners Samuel Haase zu Groß-Neuendorf, früher Dragoner im 2ten Dragoner-Regimente, und später Ulan im 2ten Garde Ulanen-Regimente, ist von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und hat er sich der Abschließung der Untersuchung durch Entfernung von seinem Wohnorte Groß-Neuendorf entzogen. Da derselbe bisher nicht zu ermitteln gewesen, so ersuchen sämmtliche Polizeibehörden wir ganz ergebenst, auf den ꝛc. Haase zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu lassen.

Das Signalement und die Bekleidung des ꝛc. Haase kann nicht näher angegeben werden.

Bärwalde i. d. Neumark, den 4. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

In der Nacht vom 17. auf den 18. December v. J. ist der nachstehend signalisirte Dienstknecht Johann Carl Friedrich Müller, aus Swinemünde, ein mehrfach bestrafter Dieb, durch Ausbruch aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften, auch zu unserm Gefängnisse abzuliefern.

Lenzen, den 11. Januar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Müller. Familiennamen: Johann Carl Friedrich Müller, Geburtsort: Swinemünde in Pommern, Aufenthaltsort: der letzte zu Maalk, im Mecklenburgischen, als Knecht, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: dunkelbraun, Augenbrauen: braun, Stirn: frei, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: mittel, Bart (Backenbart): dunkelbraun, Zähne: gesund, der linke untere Backzahn fehlt, Kinn und Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein und behende, Sprache: deutsch, im pommerschen Dialect. Besondere Kennzeichen: der rechte Daumen ist dicker, wie der linke, und am linken Zeigefinger befindet sich eine Schnittnarbe.

Bekleidung.

1) ein blauer leinener Ueberrock mit braunem Futter,
2) eine braune und eine blaue Weste,
3) eine weißleinene Jacke mit schwarzem Besatz am Kragen,
4) graue leinene Hosen,
5) grauwollene Strümpfe und ein Paar alte lederne Pantoffeln,
6) ein rothes baumwollenes Halstuch mit schwarzen Flecken,
7) ein leinenes Hemde ohne Zeichen, auf der rechten Schulter zerrissen,
8) ein schwarztuchener Käppsel mit gelbem Futter.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, wegen Diebstahls mehrfach bestrafte Schornsteinfegerlehrling Friedrich August Ziehe von hier, ist nach seiner, am 3. October v. J. erfolgten Entlassung aus der Strafanstalt zu Brandenburg, hier nicht eingetroffen, und ist daher zu vermuthen, daß dieser, die öffentliche Sicherheit gefährdende Bursche sich in gewohnter Art umhertreibt, weshalb sämmtliche resp. Behörden mit dem ergebensten Ersuchen auf denselben hierdurch aufmerksam gemacht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung hierher abliefern zu lassen.

Potsdam, den 10. Januar 1847.

Königl. Polizei-Director,

Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement des Schornsteinfegerlehrlings Friedrich August Ziehe. Familiennamen: Ziehe, Vornamen: Friedrich August, Geburtsort: Petzow, Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: dunkel-

blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: dunkel, Augen: blau, Nase: klein und spitz, Mund: breit, Zähne: vollzählig, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: lang, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung sollen die von hier nach Berlin, Cüstrin, Stettin, Danzig, Graudenz, Thorn, Posen, Glogau und Breslau zu Wasser zu bewirkenden Transporte von Pulver und Pulver-Munition auf drei Jahre, und zwar vom 1. Januar 1847 bis ultimo December 1849 an den Mindestfordernden übergeben werden.

Zu dem Ende haben wir einen Termin auf
den 11. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,
in unserm Büreau angesetzt, woselbst die näheren Bedingungen von heute ab täglich eingesehen werden können.

Cautionsfähige Frachtunternehmer, welche die beregten Transporte zu unternehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, in gedachtem Termine zu erscheinen, vorher aber ihre Offerten versiegelt unter der Aufschrift: „Transport-Offerten" an uns einzureichen.

Spandau, den 8. Januar 1847.

Königl. Artillerie-Depot.

Bauholz-Verkauf.

Freitag den 22. Januar 1847, Vormittags 11 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke von dem diesjährigen Einschlage circa 300 Stück kiefern mittel und starke Bauhölzer meistbietend versteigert werden.

Die Hölzer sind in den Beläufen Frankendorf, Neu-Glienicke und Wallitz circa ¾ bis 1½ Meile von der Ablage entfernt. Das Aufmaaßregister der Hölzer kann vom 18. d. M. in der hiesigen Registratur eingesehen werden, auch werden die Hölzer auf Verlangen von den Schutzbeamten Tages vorher vorgezeigt. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und wird nur noch bemerkt, daß der sechste Theil des Steigerpreises sofort als Angeld entrichtet werden muß.

Neu-Glienicke, den 10. Januar 1847.

Der Königl. Oberförster Gabow.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte werden im Jahre 1847 folgende Forstgerichtstage abgehalten werden:

I. Für das Königl. Forstrevier Rähnsdorff:
13. April,
12. Juli,
19. November;

II. Für die hiesige Stadtforst:
12. März,
15. Juni,
10. September,
14. December,

und zwar jedesmal von 9½ Uhr Vormittags.

Strausberg, den 21. December 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Forststrafgerichtstage für das Jahr 1847 sind bei dem unterzeichneten Gerichte auf folgende Tage: den 24. und 25. Februar,
" 21. " 22. April,
" 23. " 24. Juni,
" 18. " 19. August,
" 27. " 28. October,
" 22. " 23. December,

jedesmal von Morgens 9 Uhr ab, angesetzt.

Liebenwalde, am 24. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Bölkow hierselbst will auf seinem Ackerstücke hiesiger Feldmark, rechts des Weges von hier nach Glambeck, eine Bockwindmahlmühle erbauen. In Bezugnahme auf § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben, Behufs Anmeldung etwaniger Einsprüche binnen vier Wochen präclusivischer Frist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Joachimsthal i. d. Ukm., den 4. Jan. 1847.

Königl. Polizei-Amt.

Oeffentliches Aufgebot.

Alle unbekannten Gläubiger, welche an die von dem hierselbst am 12. Juli 1846 verstorbenen Gerichtsdiener, Executor und Gefangenwärter Winzer bestellte Amtscaution von 50 Thalern Courant, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf
den 3. März 1847, Vormittags 11 Uhr,
in unserm Gerichtslocal anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie derselben für verlustig erklärt werden, und mit Auszahlung der Caution an

die zum Empfang Berechtigten verfahren werden wird. Bernau, den 22. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Juli 1846.

Das in der Wilhelmsstraße Nr. 141 belegene, Vol. 10 Nr. 730 im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche verzeichnete Pürschesche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6954 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll am 24. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Kattunfabricant Benjamin Gottlieb Mann oder dessen Erben, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 1. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Louis Otto adjudicirte, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 227 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 681 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Dec. 1846.

Das zur Concursmasse des Rittergutsbesitzers Carl August Julius und des ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich, Gebrüder Schütz, gehörige, zu Pankow belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 20 Fol. 67 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 5013 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, dem Bürger Johann Massi und den Friedrich Massischen Erben gehörige, in und resp. bei hiesiger Stadt belegene Grundstücke:

1) die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 111 eingetragene Bürgerstelle,
2) die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 79b eingetragene Scheune, und
3) die im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 109 eingetragenen 5 Morgen Wiesen,

abgeschätzt ad 1 auf 1020 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ad 2 auf 337 Thlr. 15 Sgr. und ad 3 auf 255 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 20. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Friesack, den 23. December 1846.

Das Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Patrimonialgericht über Rossow.

Prenzlau, den 28. December 1846.

Das zu Rossow belegene, im Hypothekenbuche dortigen Orts Vol. I Nr. 39 Pag. 533 verzeichnete, zum Nachlasse der Büdner Johann Müllerschen Eheleute gehörige Grundstück, bestehend aus:

a) einem Wohnhause und einer Scheune,
b) 1 Morgen 58 □ Ruthen Garten und Wördenland,
c) 1 Morgen 148 □ Ruthen Abfindungsland,
d) 1 Morgen 67 □ Ruthen Wiesen,
e) 1 Morgen 33½ □ Ruthen Abfindungs-Wiesen

abgeschätzt auf 755 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Rossow an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin wird die, ihrem Aufenthalt nach, unbekannte Mit-Erbin, verehl. Arbeitsmann Zelt, Sophie geborne Schulz, früher zu Grimm, mit ihrem Ehemann vorgeladen, auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Ausschließung im obigen Termine zu melden.

Ein mit der Real-Kruggerechtigkeit, Holz- und Forstweide-Berechtigung versehenes, mit sehr guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetztes und eine Meile von der Stadt Landsberg an der Warthe belegenes Freigut, zu welchem über hundert Morgen guten Ackers und Wiesen gehören, soll aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft hier-

über ertheilt auf mündliche und portofreie schriftliche Anfragen der Stadtälteste **Pohle** in Landsberg a. d. W.

Am 20. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr, beabsichtige ich mein zu Rietz belegenes Hüfnergut, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 390 Morgen Acker und zwei Gärten aus freier Hand an den Meistbietenden gegen baare Zahlung zu verkaufen. Die näheren Bedingungen des Kaufs sind bei mir täglich einzusehen.

Rietz bei Treuenbrietzen, den 10. Januar 1847.

Der Bauer Peter **Dümchen**.

Drei sich im besten Zustande befindliche Zillen mit vollständiger Takelage, sind aus freier Hand zu verkaufen in Spandau, Breite Straße Nr. 66, eine Treppe hoch.

Berlin, den 31. December 1846.

Hiermit beehren wir uns ergebenst anzuzeigen, daß unsere seit einer Reihe von Jahren unter der Firma:

S. Schönlank & Söhne hier

in der Heiligengeiststraße Nr. 3 bestandene Handlung am 31. December d. J. in Folge gemeinschaftlichen Uebereinkommens sich vollständig auflöst, und daß diese Firma von Keinem der Theilnehmer ferner geführt werden wird. Ergebenst

Salomon **Schönlank**.
Isaac **Schönlank**.
Herrmann **Schönlank**.
William **Schönlank**.
Gustav **Schönlank**.

Berlin, den 1. Januar 1847.

Indem wir uns auf obige Anzeige höflichst beziehen, beehren wir uns hierdurch mitzutheilen, daß wir mit dem heutigen Tage eine Indigo- und Productenhandlung, verbunden mit einem Commissions- und Speditionsgeschäft, unter der Firma

Salomon Schönlank Söhne

auf hiesigem Platze **Königsstraße Nr. 44** etablirt haben, und setzen uns die nöthigen Mittel und Kenntnisse in den Stand, jeder Anforderung zu genügen. Ergebenst

William **Schönlank**.
Gustav **Schönlank**.

Bekanntmachung.

Ich habe mehrere Hundert Schock gutes gerades Rohr zum billigen Preise zum Verkauf und können sich Kaufliebhaber zu jeder Zeit bei mir melden.

Wendeberg Nr. 7 bei Havelberg, d. 9. Januar 1847.

Der Eigenthümer Wilhelm **Strunk**.

Bekanntmachung.

Ich werde die Schulden, welche meine Ehefrau macht, für die Folge nicht bezahlen.

Wilsnack, den 8. Januar 1847.

Der Schuhmachermeister **Greuel**.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Anträge, welche zur Kenntniß und Entscheidung der am 2. März d. J. statt findenden General-Versammlung gelangen sollen, erbitten wir uns bis spätestens den 12. Februar d. J.

Schwedt, den 6. Januar 1847.

Die Haupt-Direction.

Meyer. Zierold. Bielke. v. Tettenborn.

Anmerkung. In der Bekanntmachung im Oeffentlichen Anzeiger des 2ten Stücks diesjährigen Amtsblatts wegen der Krugwirthschaft zu Schmergow, Zauch-Belziger Kreises, soll es heißen statt: **Kruggerechtigkeit**, worin die **Krugnahrung** betrieben wird.

Die Matthesschen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 22. Januar. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. Januar 1847.

№ 12. Die Ablieferung der aufgefundenen Hirschstangen. III. f. 770. Dec.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. October 1845 (Seite 223) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Genehmigung den Findern von Hirschstangen in den Königlichen Forsten und Waldfluren bei deren Ablieferung an den nächsten Oberförster, wenn die Stange fünf Enden und darüber hat, ein Finderlohn bis zu Sieben Silbergroschen pro Pfund aus der betreffenden Forst-Casse gewährt werden kann, wogegen es Hinsichts der geringeren Hirschstangen bei dem früher festgesetzten Finderlohn von Fünf Silbergroschen für das Pfund verbleibt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 14. Januar 1847.

№ 13. Die Versendungen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. IV. 299. Jan.

Der Herr General-Director der Steuern hat uns beauftragt, folgende Bekanntmachung:

> Bei der Versendung von Waaren, deren Bestimmungsort im Inlande liegt und die auf dem Wege dahin Ländertheile berühren, welche nicht zum Zollvereine gehören, muß, sofern bei dem Wiedereintritte in das Inland die Entrichtung des Eingangszolles vermieden werden soll, vor dem Austritte in das Ausland bei den Zollbehörden die im § 76 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung nachgesucht werden. Diese Vorschrift ist bei dem Verkehre nach Westphalen und der Rheinprovinz in neuerer Zeit häufig unbefolgt gelassen, weshalb solche zur Vermeidung von Weiterungen hierdurch in Erinnerung gebracht wird.
>
> Berlin, den 4. Januar 1847.

zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 19. Januar 1847.

№ 14. Die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 50 Thalern. C. 145. Jan.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten vom 8. d. M., die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 50 Thalern betreffend, wird nebst der dazu gehörigen Beschreibung dieser Banknoten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Bekanntmachung,

die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Juli 1846 (Gesetzsammlung № 2727), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern, welche, mit unserem Controllstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung

der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern sind 5⅝ Zoll breit und 3¼ Zoll hoch, und bestehen aus einem gelblichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung **50**, welche
2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:
   „Preussische Banknote",
   und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3) unten in den beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
   18 46.

ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1) das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Hermelinmantel und Krone. Dasselbe ist von beiden Seiten
2) von Rankenverzierungen umgeben, zwischen denen zwei auf Blumenkelchen ruhende Genien angebracht sind, welche mit der einen Hand Palmzweige über dem Wappen, mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzierungen der Banknoten verbunden sind;
3) über dem Wappen in verzierten lateinischen Initialen:
   „Preussische Banknote."
4) zur rechten Seite desselben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben, in lateinischer Cursivschrift:
   „Prussian Banknote."
5) zur linken Seite desselben, in gleicher Weise, in lateinischer Cursivschrift:
   „Billet de la banque de Prusse."

Unter dem Wappen folgt

6) der Text der, überall mit dem Buchstaben A. und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nemlich:

A. (laufende Nummer.)

Funfzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Cassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) Zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens steht die Werthbezeichnung:

50
Thaler

in verzierten Ziffern.

8) Neben dem Text befinden sich Figuren, von denen

a) die eine rechts: die Gewerbe, durch Mechanik und Dampf,

b) die andere links: den Handel, durch Anker und Wasser,

allegorisch darstellt, und zwar zwischen Schilfblättern sitzend, welche aus einem Kelche entsprießen, zu dessen Fuß verzierte Sockel dienen.

Diese beiden Sockel enthalten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846."

in lateinischen Initialen.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Kelche aus, an denen die Laubgewinde befestigt sind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Sitze dienen.

Unterhalb des Textes befinden sich zwischen den erwähnten Sockeln

9) die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift, von einer geradlinigen Einfassung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen sich anlehnend, geflügelte Knaben mit Lanzen als Wächter sitzen.

10) Gefärbt sind:

a) sämmtliche Verzierungen: dunkelblau,

b) das Königliche Wappen und die Stempel in den Sockeln der Seitenverzierungen: rothbraun,

c) die Schrift- und Zahlensätze: schwarz.

II. Die Kehrseite

zeigt

1) in braun: ein Netz aus gewellten Schneckenlinien;

2) auf dem Anfangspunkte dieser Schneckenlinien, den Controllstempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten, bestehend:

a) aus dem geprägten heraldischen Adler in rothbraunem Grunde, mit

b) der Umschrift: K. Immed.-Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateinischen Initialen;

c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:
Cab.-Ord. v. 16. Juli 1846.
in lateinischen Initialen, und

d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Commission:
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

alles in rothbrauner Druckfarbe.

Potsdam, den 14. Januar 1847.

№ 15. Berliner Marktpreise pro December 1846. I. 1094. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	28	Sgr.	9	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	19	"	2	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	28	"	7	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	21	"	10	"
für den Scheffel Hafer	1	"	10	"	5	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	22	"	10	"
für den Centner Heu	—	"	25	"	—	"
für das Schock Stroh	6	"	2	"	2	"
für den Centner Hopfen	16	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	3	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Januar 1847.

№ 16. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1222. Jan.

Da unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Züsedom, im Prenzlauschen Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dies Rittergut sowohl, als das Dorf Züsedom und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Januar 1847.

№ 17. Schulbesuch der zum Viehhüten gebrauchten Kinder. II. 687. Aug.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß gegen die gesetzlichen Bestimmungen häufig schulpflichtige Kinder zum Viehhüten gebraucht und dadurch von dem ordnungsmäßigen Schulbesuche abgehalten werden. Wir ordnen deshalb hiermit an, daß das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder nur ausnahmsweise und unter folgenden Bedingungen gestattet werde:

1. Niemals darf die regelmäßige Benutzung des für Landschulen im Sommer festgesetzten täglichen Unterrichts von wenigstens zwei Stunden durch das Viehhüten leiden.

2. Kinder dürfen vor zurückgelegtem 10ten Lebensjahre durchaus nicht zum Viehhüten vermiethet werden.

3. Auch müssen sie bereits fertig lesen und überhaupt vollständig für die erste Abtheilung einer Landschule reif sein.

4. Jeder Miether hat sich durch eine, namentlich auch von dem Orts-Prediger mitvollzogene Bescheinigung des Vorstandes der Schule, welcher das zu miethende Kind angehört, Sicherheit zu verschaffen, daß es das gehörige Alter und die vorgedachte Schulreife besitzt.

5. Wer ein Kind aus einem anderen Orte in Dienst nimmt, ist verpflichtet, jene Bescheinigung des dortigen Schulvorstandes sofort dem Schulvorstande seines Ortes einzureichen, widrigenfalls er in eine Strafe von Einem bis Drei Thalern verfällt, und das gemiethete Kind, wenn es den obgedachten Bestimmungen nicht entsprechen sollte, aus dem Dienste entlassen muß.

6. Außerdem verbleiben die in unserer Verordnung vom 12. April 1834 (Amtsblatt von 1834 Stück 18 Seite 126) hinsichtlich der außerhalb des Wohnorts ihrer Eltern vermietheten noch schulpflichtigen Kinder gegebenen Vorschriften:

a) daß die Eltern solcher Kinder sofort dem Prediger ihres Wohnorts Nachricht davon zu geben haben, wohin, an wen und auf wie lange sie ihr Kind vermiethet haben;

b) daß sie, wenn diese Anzeige unterlassen wird, für die Zeit, da das Kind die Ortsschule nicht besucht, in Schulversäumnißstrafe zu nehmen sind;

c) daß der Prediger des zeitherigen Wohnorts des vermietheten Kindes gehalten ist, sofort dem Prediger desjenigen Orts, wohin das Kind vermiethet worden, Nachricht davon zu geben, damit dasselbe in die Liste der Schüler seines einstweiligen Aufenthaltsorts eingetragen werde;

d) daß der Prediger des Orts, wohin das Kind vermiethet war, sogleich, wenn dieses den Dienst vor der Zeit schon wieder verlassen sollte, dem Prediger des Wohnorts seiner Eltern oder des Vormundes &c. Nachricht davon zu geben hat;

e) daß der Schullehrer auf solche dienende Kinder sein besonderes Augenmerk zu richten und dem Schulvorstande sogleich von etwaniger Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs Anzeige zu machen hat,

in voller Kraft.

7. Wenn ein Kind des Hütens halber aus der Schule bleibt, so sollen diejenigen, deren Vieh es hütet, doppelt so streng bestraft werden, als wir in der gedachten Amtsblatts-Verordnung vom 12. April 1834 und unterm 14. März 1843 (Amtsblatt von 1843 Stück 12 Seite 64) festgesetzt haben, so daß z. B. schon für drei versäumte Tage zur Zeit der Sommerschule die Geldstrafe von 5 Sgr. eintritt, und kann auch diese Strafe unter Umständen noch gesteigert werden.

8. Auf gleiche Weise ist auch dann zu verfahren, wenn Hütekinder dem Confirmanden-Unterrichte entzogen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 18.

Nachweisung
in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro December

Laufende Nr.	Namen der Städte	Der Scheffel Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Der Centner Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	3	3	2	2	10	5	1	16	—	1	10	—	2	27	3	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	28	9	2	14	3	1	21	10	1	9	1	—	—	—	—	15	—
3	Dahme	2	28	7	2	13	5	1	19	—	1	5	11	2	10	—	—	19	6
4	Havelberg	2	28	9	2	15	2	1	25	5	1	10	3	2	27	11	—	—	—
5	Jüterbogk	2	27	11	2	17	1	1	15	—	1	8	3	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	28	4	2	19	4	1	21	4	1	9	—	2	21	3	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	29	1	2	17	6	1	25	—	1	12	6	—	—	—	—	20	—
8	Oranienburg ...	3	10	—	2	20	—	1	25	—	1	15	—	3	—	—	—	20	—
9	Perleberg	3	—	10	2	16	9	1	23	3	1	15	—	3	6	4	—	27	6
10	Potsdam	3	2	11	2	20	9	1	21	—	1	11	3	2	21	3	—	15	5
11	Prenzlau	2	18	4	2	13	11	1	20	8	1	8	2	2	19	—	—	15	—
12	Rathenow	3	—	2	2	13	4	1	21	2	1	7	8	2	29	8	—	13	9
13	Neu-Ruppin	3	—	9	2	15	3	1	21	8	1	10	3	2	24	6	—	20	—
14	Schwedt	2	25	—	2	15	8	1	20	2	1	8	10	2	22	2	—	—	—
15	Spandau	3	2	3	2	17	1	1	25	5	1	10	5	2	26	1	—	—	—
16	Strausberg	3	—	—	2	15	2	1	15	8	1	6	9	2	23	2	—	—	—
17	Templin	3	3	3	2	22	—	1	17	6	1	12	6	3	3	9	—	22	6
18	Treuenbrietzen...	2	26	8	2	15	11	1	19	—	1	7	5	2	20	—	—	—	—
19	Wittstock	2	29	—	2	14	11	1	24	2	1	8	3	2	29	5	—	19	1
20	Wriezen a. d. O.	2	25	10	2	11	6	1	24	5	1	8	6	2	22	3	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1846.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund: Roggen-Brod.		Das Pfund: Rindfleisch.		Das Pfund: Butter.		Das Quart: Braunbier.		Das Quart: Weißbier.		Das Quart: Brantwein.		Die Metze: Graupe.		Die Metze: Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	26	—	—	17	—	1	—	2	6	8	—	1	6	1	6	5	—	7	2	7	2
3	20	—	—	19	9	1	5	3	—	8	6	1	1	1	4	3	—	14	—	9	—
5	15	—	—	15	4	1	—	2	6	6	6	1	6	1	9	4	—	6	—	4	—
—	—	—	—	25	—	1	3	2	6	7	—	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
5	23	7	—	18	1	1	2	2	6	7	6	1	3	2	—	3	—	10	6	9	—
5	3	4	—	21	2	1	3	2	6	7	6	1	3	1	3	4	—	19	—	10	—
5	—	—	—	24	—	1	1	2	6	8	—	1	6	1	9	3	—	8	—	6	—
6	—	—	—	25	—	1	—	3	—	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	7	6
7	11	5	—	26	5	1	3	2	6	7	—	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
4	26	5	—	24	4	1	9	3	3	8	—	1	6	2	3	3	6	12	—	9	6
9	15	—	—	21	3	1	2	3	—	9	5	1	—	1	—	5	—	15	—	9	—
3	15	—	—	20	7	1	2	3	—	8	—	1	3	1	6	5	—	10	—	8	—
6	—	—	—	21	10	1	5	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	10	—	7	6
—	—	—	—	24	—	1	3	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	—	24	—	1	3	3	6	9	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	19	—	1	—	2	3	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4
5	15	6	—	27	6	1	—	2	6	9	—	1	3	1	6	3	—	13	6	9	—
—	—	—	—	17	6	1	—	2	6	7	—	1	3	1	6	4	—	14	—	7	—
5	24	5	—	24	4	1	3	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	17	3	1	3	3	—	8	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 31. December 1846.

№ 19. Agentur-Bestätigung. I. 1550. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer Herr von Rohr auf Tramnitz, im Ruppinschen Kreise, als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Ruppinschen Kreis von uns bestätigt worden ist. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1846 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Zur Deckung der im IIten Semester v. J. an, bei der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz versicherten Gebäuden vorgekommenen Brandschäden im Betrage von 42,000 Thlrn. werden hiermit an Feuer-Cassen-Beiträgen pro IItes Semester 1846

von 11,653,925 Thlrn. der Versicherungssumme für Gebäude der 1sten Classe à 1 Sgr.	3,884 Thlr.	19 Sgr.	3 Pf.,
= 23,189,600 = = 2ten = à 3 =	23,189 =	18 =	— =
= 8,079,500 = = 3ten = à 5 =	13,465 =	25 =	— =
= 3,105,875 = = 4ten = à 7 =	7,247 =	1 =	3 =
=	47,787 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Procent im Betrage von	955 =	22 =	4 =
aufkommen	46,831 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.,

und werden die Wohllöblichen Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte hierdurch angewiesen, die auf die einzelnen Städte des Verwaltungsbezirks fallenden Beiträge nach Maaßgabe der ihnen inzwischen zugehenden Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen, und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuersocietäts-Haupt-Casse hierher abzuführen. Eine längere Frist kann nicht bewilligt werden.

Berlin, den 12. Januar 1847.

Ständische Städte-Feuersocietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Gustav Kröcher zu Wusterhausen an der Dosse ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Bataillons-Arzt, Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Franz Alexander La Baume zu Havelberg ist als practischer Arzt und Wundarzt, auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Philipp Heinrich Wilhelm Richard Jahn zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Ver-

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Kammergerichts pro December 1846.

Der Director des Land- und Stadtgerichts zu Merseburg, von Goßler, ist zum Director des Stadtgerichts in Potsdam ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Felix Alexander Oppenheim II. ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Referendarien.

Der bisher beim Oberlandesgericht zu Ratibor beschäftigt gewesene Referendar
Traugott Friedrich Wilhelm Weiß, und
die Kammergerichts-Auscultatoren:
Hugo Henning,
Ernst Friedrich Otto Rueling,
Dr. phil. Ludwig Herrmann Schelling,
Victor Julius von Bülow,
Carl Heinrich Biel
sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt.

Die Kammergerichts-Referendarien:
Herrman Friedrich von Lebbin und
Joachim Herrmann Julius Study
sind auf ihren Antrag, Behufs Uebertritts in die Verwaltungs-Partie, aus dem Justizdienste entlassen.

Auscultatoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator
Carl Georg Wolfgang Eberhard von Hartmann und
die Rechts-Candidaten:
Franz Malecki,
Carl Robert,
Oscar le Pêtre
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt.

Justiz-Commissarien.

1) Der bisher beim Königlichen Landgericht zu Berlin angestellt gewesene Justiz-Commissarius und Notarius im Departement des Kammergerichts, Simonson, ist unter Beibehaltung des Notariats, zum Justiz-Commissarius beim Kammergerichte,
2) der Oberlandesgerichts-Assessor Robert Ferdinand Goldschmidt zum Justiz-Commissarius beim Kammergericht und Notarius im Departement des Kammergerichts,
3) der bisher bei den Gerichten des Saganer und Sprottauer Kreises als Justiz-Commissarius und Notarius angestellt gewesene Carl Eduard Kursch, zum Justiz-Commissarius beim Landgericht zu Berlin und Notarius im Departement des Kammergerichts,
4) der bisher beim Landgericht zu Berlin angestellt gewesene Justiz-Commissarius und Notarius im Departement des Kammergerichts Carl Friedrich Gall unter Beibehaltung des Notariats, zum Justiz-Commissarius beim Stadtgericht zu Berlin, und
5) der Kammergerichts-Assessor Albert Friedrich Carl Brachvogel zum Justiz-Commissarius im Prenzlauer Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Prenzlau, und zum Notar im Departement des Kammergerichts

ernannt worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Stechow und Lochow, und Kriele und Landin ist dem Justiz-Rath Knauff zu Rathenow übertragen.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts pro December 1846.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt.

Für die Stadt Berlin:

1) der Kupferstecher Carl Friedrich Eimbeck für den Schützenplatz-Bezirk,
2) " Apotheker Carl Ludwig Kuhtz für den Neuen Schönhauserstraßen-Bezirk,
3) " Commerzien-Rath Carl Friedrich Wilhelm Duncker für den Französischen Straßen-Bezirk,
4) " Kaufmann August Wilhelm Sperber für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk,
5) " Commerzien-Rath Ludwig Friedrich Sachse für den Gendarmenmarkt-Bezirk,
6) " Gymnasial-Director Dr. Ernst Ferdinand August für den Breite Straßen-Bezirk,
7) " Kaufmann Friedrich Ludwig Samuel Fischer für den Schickler-Bezirk,
8) " expedirende Magistrats-Secretair Friedrich Wilhelm Wallroth für den Rittergassen-Bezirk,
9) " Kaufmann Johann Gottfried Henckels für den Ecôle de Charité-Bezirk,
10) " Kaufmann Louis Christian Asche für den Schinkenbrücken-Bezirk,
11) " Zimmermeister Matthias Franz Fleischinger für den Städte-Cassen-Bezirk,
12) " Fabricant Adolph Louis Wibeau für den Hamburger Thor-Bezirk,
13) " Kaufmann Ludwig Eduard Lehmann für den Auguststraßen-Bezirk,
14) " Kammergerichts-Referendar Johann Carl Adolph Sasse für den Monbijou-Bezirk,
15) " Apotheker Richard Julius Kunde für den Kammergerichts-Bezirk,
16) " Färbereibesitzer Carl Philipp Nobiling für den Parochial-Kirch-Bezirk,
17) " Kaufmann Gustav Ferdinand Hungar für den Kurstraßen-Bezirk,
18) " Mehlhändler Johann Daniel Gottfried Kopsch für den Dresdner Straßen-Bezirk,
19) " Regierungs-Rath Dr. Heinrich von Mühler für den Neuen Grünstraßen-Bezirk,
20) " Kaufmann Johann Christian Runge für den Kaiserstraßen-Bezirk,

Für die Stadt Pritzwalk:

1) der Kämmerer Böhme für den ersten Bezirk,
2) " Kaufmann Carl Friedrich Sasse für den zweiten Bezirk.

Für die Stadt Jüterbogk:

1) der Bürgermeister Steinbach daselbst für den ersten Bezirk,
2) " Rathsherr Flemming daselbst für den zweiten Bezirk.

Für die Stadt Wriezen:

der Apotheker Wilhelm Theodor Jensen daselbst für den zweiten Bezirk,

Für die Stadt Rhinow:

der Kaufmann und Kämmerer Jutenpart daselbst.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises:

der Schulze August Wilhelm Klatt zu Frauenhagen.

Für den 16ten ländlichen Bezirk des Ruppiner Kreises:

der Amtmann Ferdinand Duncker zu Vorwerk Damm.

Für den 17ten ländlichen Bezirk desselben Kreises:

der Rittergutsbesitzer Adolph Ludwig von Goertzke.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1846 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. A. A. Schlacke als Rector und Hülfsprediger zu Angermünde.

Berlin Land. Der interimistische Lehrer zu Heiligensee, M. F. L. Seibler, als Küster und Schullehrer zu Blankenburg.

Berlin-Cölln. Der interimistische Lehrer zu Schöneberg, F. W. Geyger, als dritter Lehrer daselbst, und der bisherige interimistische Lehrer F. A. Heinecke zu Jütchendorf als Schullehrer daselbst.

Bernau. Der interimistische Lehrer zu Groß-Schönebeck, J. F. Gladhorn, als zweiter Lehrer daselbst.

Neustadt-Brandenburg. Der interimistische Lehrer an der Töchterschule zu Neustadt-Brandenburg, J. T. A. W. Hechel, als wirklicher Lehrer daselbst.

Dom-Brandenburg. Der interimistische Lehrer zu Gutenpaaren, C. A. J. G. Makeprang, als Küster und Schullehrer daselbst.

Fehrbellin. Der Predigt- und Schulamts-Candidat R. F. J. W. Crusius als Rector an der Stadtschule zu Fehrbellin.

Gramzow. Der interimistische Lehrer zu Weselitz, F. V. Schur, als Küster und Schullehrer daselbst.

Stadt Havelberg. Der interimistische Lehrer zu Havelberg, J. F. F. Pickert, als sechster Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Lenzen. Der interimistische Lehrer zu Lenzen, J. C. A. Schlameus, als siebenter Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Lindow. Der Predigt- und Schulamts-Candidat J. R. Schmidt als Rector an der Stadtschule zu Lindow.

Nauen. Der interimistische Lehrer zu Rheinsberg, C. F. W. Waßmannsdorf, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Cremmen.

Perleberg. Der interimische Lehrer zu Rohlsdorf, J. C. Schulz, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Groß-Breese, L. W. Hundt, als Küster und Schullehrer daselbst.

Prenzlau I. Der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Strasburg in der Ukermark, F. W. Lübke, als erster Lehrer an der Armenschule, der bisherige dritte Lehrer an der Armenschule, T. Hielscher, als zweiter Lehrer, und der zweite Lehrer an dieser Schule, C. F. W. L. Wenz, als vierter Lehrer an der Nicolai-Schule zu Prenzlau.

Prenzlau II. Der Schulamts-Candidat L. A. Tallmann, als Küster und Lehrer zu Schönfeld.

Rathenow. Der interimistische Lehrer an der Töchterschule zu Rathenow, J. H. W. Banre, als wirklicher Lehrer daselbst.

Ruppin. Der Rector an der Stadtschule zu Lindow, F. H. H. Baetke, als Rector an der Töchterschule zu Neu-Ruppin.

Schwedt. Der Director an der höhern Bürgerschule zu Perleberg, Dr. F. J. J. Risch, als Rector der Bürger-Knaben- und Töchterschule zu Schwedt, der Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Perleberg, C. F. A. Havelandt, als Conrector und Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Schwedt, und der Predigt- und Schulamts-Candidat F. W. T. L. Lambateur zu Perleberg als Hülfsprediger und Conrector an der obern Töchterschule zu Schwedt.

Superintendentur:

Storkow. Der interimistische Lehrer zu Dannenreich, J. F. A. Forberg, als Schullehrer daselbst.

Templin. Der interimistische Lehrer zu Dölln, J. A. Wuthe, als Küster und Lehrer daselbst, und der Predigt- und Schulamts-Candidat J. C. L. Wittstock, als Rector an der Stadtschule zu Lychen.

Wittstock. Der interimistische Lehrer zu Blandikow, J. F. Strobach, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer an der Stadtschule zu Wittstock, J. W. C. Lehmann, als wirklicher Lehrer daselbst.

Wriezen. Der interimistische Lehrer zu Freienwalde, J. H. Bohmhammel, als achter Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Zehdenick. Der interimistische Lehrer zu Buberow, F. C. W. Blell, als Küster und Schullehrer daselbst.

Zossen. Der interimistische Lehrer zu Gallun, J. F. Kemmnitz, als wirklicher Lehrer daselbst, der Küster und Lehrer zu Thyrow, J. L. Schreiber, als Küster und Schullehrer zu Schünow, der interimistische Lehrer zu Neuhof, L. A. W. Schumann, als Schullehrer zu Saalow, und der Lehrer zu Zehrensdorf, F. W. G. Schau, als Küster und Schullehrer zu Thyrow.

Todesfälle.

Der Küster und Schullehrer zu Stahnsdorf-Machenow, Felgentreu, und der Küster und Schullehrer emeritus Roy zu Siethen, Superintendentur Berlin-Cölln; der Lehrer Döring zu Tornow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde; der Küster und Schullehrer emeritus Köhler zu Steglitz, Superintendentur Prenzlau I.; der Küster und Schullehrer Augustin zu Wuthenow, der Lehrer Gehrcke an der Knabenschule zu Neu-Ruppin und der Küster und Lehrer Erbe zu Buskow, Superintendentur Ruppin; der Schullehrer Mannß zu Rieplos, Superintendentur Storkow; der Küster und Schullehrer emeritus Röhr zu Groß-Welle, Superintendentur Wilsnack; der Küster und Schullehrer Felchow zu Wutzetz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse.

Vermischte Nachrichten.

Der Bau der Brücke über den Plauer Kanal bei Dunkelfort macht die Anlage einer Interimsbrücke und mit dieser die Sperrung des Kanals selbst, wahrscheinlich bis zum 1. April k. J. nothwendig. Sollte die Schifffahrt früher in Gang kommen, so haben die Fahrzeuge ihren Weg durch die Havel zu nehmen.

Magdeburg, den 26. December 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Dahnsdorf, Superintendentur Belzig, ist von einer ungenannt bleiben wollenden Person am ersten Weihnachtsfeiertage des vorigen Jahres eine Altarbekleidung von schwarzem Tuche, besetzt mit rothen wollenen Frangen, vorn mit einem, aus weißer Seide gestickten Kreuze nebst Jahreszahl versehen, geschenkt worden.

Der Historienmaler Otto Grashof aus Cölln, ein Sohn des vormaligen Directors Grashof am Gymnasium zu Prenzlau, hat der im Bau begriffenen Marienkirche zu Prenzlau aus freiem Antriebe ein sehr gut ausgeführtes Oelbild im gothischen Rahmen: „Christus und die Samariterin am Jacobsbrunnen", als Geschenk übermacht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 4ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. Januar 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Kaufmann G. Prahmann in Berlin ist unter dem 9. Januar 1847 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an einem elektromagnetischen Druck-Telegraphen, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Kamin in Pommern ist unter dem 12. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaufeln des Getreides, insoweit deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Weber und Fabrikzeichner Jacob Küpper und dem Schießspulenmacher Gustav Knevels zu Elberfeld ist unter dem 11. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Weberschütze, insoweit deren Einrichtung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der von dem hiesigen Königlichen Land- und Stadtgericht wegen Vagabondirens und Bettelns mit einer fünfmonatlichen Arbeitshausstrafe belegte und demnächst auf acht Tage in eine Corrections-Anstalt eingesperrte Seilergeselle Carl Felber, aus Brandenburg, ist von uns unterm 21. December v. J. mittelst Reiseroute nach seinem Angehörigkeitsorte entlassen, bis jetzt aber noch nicht eingetroffen, und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Wir ersuchen die Wohllöblichen Polizeibehörden dienstergebenst, auf den ꝛc. Felber zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns per Transport übersenden zu wollen.

Belzig, den 11. Januar 1847.

Königl. Rent-Amt.

Signalement. Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: mangelhaft, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Steckbrief.

* Der bereits mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Arbeitsmann Karl Friedrich Klein, welcher sich wiederum der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig gemacht, hat sich der wider ihn einzuleitenden Untersuchung durch heimliche Entfernung von hiesigem Orte entzogen.

Alle Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Klein zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen. Wir versprechen die ungesäumte Erstattung aller dadurch erwachsenen Auslagen.

Treuenbrietzen, den 17. Januar 1847.

Königl. Stadtgericht.

Signalement. Stand: Arbeitsmann, Vornamen: Karl Friedrich, Zunamen: Klein, Geburts- und Wohnort: Treuenbrietzen, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: gedrungen. Besondere Kennzeichen fehlen; Bekleidung ist unbekannt.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der durch den Steckbrief vom 6. d. M., im Oeffentlichen Anzeiger zum 3. Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 19, verfolgte Landwehrsträfling Friedrich Wilhelm Hilf ist nach einer Mittheilung der Königl. Commandantur zu Wittenberg wieder ergriffen und dadurch der obige Steckbrief erledigt.

Potsdam, den 19. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 26. bis 27. November v. J., ist in der Mühle zu Steinfurth mittelst gewaltsamen Einbruchs ein bedeutender Diebstahl verübt, und es sind dem Mühlenmeister Wolter mehrere Betten, Kleidungsstücke für Männer, Frauen und Kinder, verschiedene Wäsche, als Tischtücher und Handtücher, Hemden, ebenfalls zum Gebrauch für erwachsene Personen und Kinder 2c., zum Theil mit W. gezeichnet, ingleichen zwei Fässer mit Pökelfleisch, zwei zinnerne Teller mit W. gezeichnet, und verschiedene Bett-Ueberzüge gestohlen worden. Indem wir gegen den Ankauf dieser Sachen warnen, und dagegen diejenigen, welche von diesem Diebstahl etwas erfahren sollten, auffordern, uns hiervon die erforderliche Anzeige, wodurch in keinem Falle Kosten entstehen können, zu machen, widrigenfalls sie nach Befinden der Umstände als Theilnehmer betrachtet werden müssen, bemerken wir noch, daß nach den vorläufigen Ermittelungen alle diese Gegenstände höchst wahrscheinlich nach Wriezen an der Oder gebracht sein werden.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Januar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

* In der Untersuchungssache wider den Kanonier Ferdinand Ludwig Gericke der 7ten Fuß-Compagnie 3ter Artillerie-Brigade, gebürtig aus Alt-Ruppin, ist kriegsrechtlich am 21. December v. J. dahin erkannt worden:

daß derselbe für einen Deserteur zu erklären, sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen zu confisciren und der Regierungs-Haupt-Casse zu Potsdam zuzusprechen.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß heute dieser kriegsrechtliche Ausspruch lediglich bestätigt worden ist. Berlin, den 4. Januar 1847.

Königl. Gouvernementsgericht der Residenz Berlin.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in seinem Amtsgelasse

am 30. Januar 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf, zwischen Berlin und Prenzlau, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April 1847 ab zur Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 16. November 1846.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 13. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Schönerlinde, auf der Berlin-Prenzlauer Straße, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April 1847 ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 350 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Potsdam, den 2. December 1846.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse desselben, am 14. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Dabendorf in der Nähe von Zossen, auf der Berlin-Cottbusser Kunststraße an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 12. Januar 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im höheren Auftrage wird vom 1. April d. J. ab die Fähranstalt zu Hohenwutzen an der Oder, auf der Straße von Berlin über Freyenwalde nach Pommern, mit der Erhebung des combinirten Chaussee- und Oder-Passage-Geldes, so wie der Betrieb einer Gast- und Schankwirthschaft und mehreren Gebäuden und nutzbaren Grundstücken

am Donnerstag den 4. Februar 1847,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

auf dem Fähr-Etablissement selbst meistbietend zur Verpachtung gestellt werden. Die Pachtbedingungen, welche namentlich die Stellung einer Caution von 500 Thlrn. fordern, können bei uns und auf der Hebestelle Neu-Tornow bei Freyenwalde eingesehen werden. Im Termine werden zum Bieten nur cautionsfähige Personen zugelassen, welche 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren deponiren und polizeiliche Atteste über ihre Qualification zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, so wie Atteste Königlicher Baubeamten über ihre Qualification zur Leitung der Ueberfahrt vorlegen können.

Frankfurt an der Oder, den 13. Januar 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung sollen die von hier nach Berlin, Cüstrin, Stettin, Danzig, Graudenz, Thorn, Posen, Glogau und Breslau zu Wasser zu bewirkenden Transporte von Pulver und Pulver-Munition auf drei Jahre, und zwar vom 1. Januar 1847 bis ultimo December 1849 an den Mindestfordernden übergeben werden.

Zu dem Ende haben wir einen Termin auf
den 11. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,
in unserm Büreau angesetzt, woselbst die näheren Bedingungen von heute ab täglich eingesehen werden können.

Cautionsfähige Frachtunternehmer, welche die beregten Transporte zu unternehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, in gedachtem Termine zu erscheinen, vorher aber ihre Offerten versiegelt unter der Aufschrift: „Transport-Offerten" an uns einzureichen.

Spandau, den 8. Januar 1847.

Königl. Artillerie-Depot.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage für das Scharfenbrücker und Zinnaer Forstrevier werden im Jahre 1847 an den drei ersten Montagen der Monate Februar, April, Juni, September, October und December, Vormittags von 8 Uhr an, abgehalten werden.

Luckenwalde, den 30. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage des unterzeichneten Gerichts für die Reviere Potsdam, Bornim, Cunersdorf und Sacrow werden im Jahre 1847

am 22. und 25. Februar,
" 26. " 29. April,
" 24. " 28. Juni,
" 26. " 30. August,
" 25. " 28. October,
" 13. " 16. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Gefangenhause, Breite Straße Nr. 17 hierselbst, abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Potsdam, den 5. Januar 1847.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage werden vom unterzeichneten Gericht fürs Jahr 1847 auf

den 4. und 6. Februar,
" 4. " 6. März,
" 8. " 10. April,
" 6. " 8. Mai,
" 6. " 8. Juli,
" 9. " 11. September,
" 4. " 6. November,
" 29. " 30. December,
jedesmal Vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Zehdenick, den 12. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

* Da gegenwärtig die von dem interimistisch angestellt gewesenen Rendantender Salarien-Casse des unterzeichneten Gerichts, Actuarius Jähns, bestellte Diensicaution an ihn zurückgezahlt werden soll, so werden hierdurch alle diejenigen, welche aus der Zeit seiner Verwaltung vom 30. April 1841 bis zum 31. Mai 1844 an vorbezeichnete Casse Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino

den 19. April k. J., Vormittags 11 Uhr,

vor Herrn Kammergerichts-Assessor Berlin anzuzeigen, und das Weitere wegen deren Verification zu gewärtigen, widrigenfalls sie ihres Anspruchs an vorgedachte Casse verlustig erklärt, und damit lediglich an die Person des genannten Rendanten verwiesen werden sollen.

Wittstock, den 31. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Zur meistbietenden Vererbpachtung circa 511 Morg. 114 □Ruth. (nicht 321 Morgen 17 □Ruth., wie in den vorwöchentlichen Bekanntmachungen angegeben) Pfarrländereien zu Groß-Wusterwitz bei Plaue, steht ein Termin auf

den 29. Januar 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Pfarre zu Groß-Wusterwitz an, wozu cautionsfähige und sonst qualificirte Uebernehmer, die sich vor dem Termine mit glaubhaften Papieren auszuweisen haben, hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter welchen obige Vererbpachtung statt findet, können sowohl in meinem Geschäfts-Büreau, als auf der Pfarre zu Groß-Wusterwitz eingesehen werden.

Rebekin, den 12. December 1846.

Der Landrath des 2ten Jerichowschen Kreises.
E. v. Alvensleben.

Schützenhaus-Verpachtung.

Am 1. März 1847, Vormittags von 9 Uhr ab, soll zu Rathhause hierselbst das hiesige Schützenhaus, in welchem ein Tabagie-Geschäft betrieben wird, auf sechs Jahre, und zwar vom 1. März 1848 bis dahin 1854, anderweit meistbietend, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, verpachtet werden. Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Treuenbrietzen, den 11. Januar 1847.

Der Vorstand der Schützengilde.

Bekanntmachung.

Der Kirchenacker zu Felchow soll von Marien 1847 ab anderweitig verzeitpachtet werden. Hierzu steht ein Bietungstermin auf

den 2. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocale zu Felchow an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Angermünde, den 12. December 1846.

von Winterfeldsches Gericht über Felchow.

Bekanntmachung.

Das der Kirche zu Bandelow gehörige Land, bestehend in:

a) 58 Morgen 55 □Ruthen Ackerland,
b) 11 Morgen 26 □Ruthen Wiesen,

soll in termino

den 4. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Bandelow meistbietend auf 30 Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen sind bei dem Herrn Prediger Reinhardt zu Schoenwerder und in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 19. December 1846.

Das Patrimonialgericht Bandelow.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Juli 1846.

Die in der Fruchtstraße Nr. 1 und in der Mühlenstraße Nr. 43. 44. 45. 46. und 47. belegene

und im Hypothekenbuche Vol. 30 Nr. 2147 — Vol. 29 Nr. 2104 und Vol. 36 Nr. 2254 verzeichneten, Kattunfabrikant Kornsche Grundstücke zusammen gerichtlich abgeschätzt zu 52,042 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., sollen

am 4. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juli 1846.

Das in der Linksstraße Nr. 13 belegene, Vol. 30 Nr. 1964 der Umgebungen Berlins verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 21,985 Thlr. 7 Sgr., soll

am 3. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle, Verhörszimmer Nr. 30, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. September 1846.

Das dem Zimmermeister Philipp gehörige, hier in der Cöthener Straße Nr. 48 und Ecke der Hirschelstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1817 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, taxirt zu 17,360 Thlr. 5 Sgr., soll

am 29. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1846.

Das in der Neanderstraße Nr. 10 belegene, Vol. 14 Nr. 902 des Hypothekenbuchs von der Louisenstadt verzeichnete Kammergerichts-Kanzlist Schieblersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9459 Thlr. 10 Sgr., soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. October 1846.

Das der verehelichten Apotheker Kummer, Caroline Emilie gebornen Welle, gehörige, in der Holzmarktgasse Nr. 2 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 1 Nr. 49 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2000 Thlr., soll

am 26. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 15. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Colberg adjudicirte, an dem von der Potsdamer Straße abführenden Wege zur Blumeschen Mühle auf der linken Seite belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 239 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 229 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 29. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 15. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Colberg adjudicirte, an der Ecke der Potsdamer Straße und dem von dort zur Blumeschen Mühle führenden Wege links belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 238 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 257 Thlr. 5 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 3. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt zu Potsdam, den 9. Oct. 1846.

Folgende, zu der Nachlaßmasse der verstorbenen Ehefrau des Bauers Daniel Franke, Marie Dorothea gebornen Liebe, gehörigen Grundstücke:

1) das in Sputendorf belegene, im Hypothekenbuche Vol. unico Fol. 49 Nr. 9 eingetragene, auf 2629 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Bauergut,
2) das ebendaselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. unico Fol. 37 Nr. 7 verzeichnete, auf 711 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Kossäthengut,

sollen am 1. März 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7 hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden hierdurch vorgeladen, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in dem anberaumten Termin zu erscheinen.

Die Taxen und Hypothekenscheine sind werktäglich in unserm IIten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Milchpächter Carl Ludwig Neumann gehörige, zu Hohen-Schönhausen belegene, Vol. II Nr. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundstück von 12 Morgen, abgeschätzt nach Abzug des Erbpachtskanons, zu 4 Procent veranschlagt, auf 600 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein im Gerichtslocale zu Hohen-Schönhausen und in der Registratur, Zimmerstraße Nr. 25, einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Hohen-Schönhausen subhastirt werden.

Berlin, den 21. October 1846.

Patrimonialgericht über Hohen-Schönhausen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Fürstenwerder belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 105 Pag. 1021 verzeichnete, zur Nachlaßmasse des verstorbenen Kaufmanns Stampa gehörige Büdnergrundstück, in welchem bisher eine Waarenhandlung und Schankwirthschaft betrieben wurde, abgeschätzt auf 1257 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Fürstenwerder subhastirt werden.

Prenzlau, den 24. October 1846.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 19. November 1846.

Das dem Ackerbürger Joachim Andreas Gottfried Christian Schultz gehörige, im ersten hiesigen Stadtviertel in der Kettenstraße Nr. 88 belegene, Vol. Ib Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Werthe von 1037 Thlrn. 6 Sgr. 11½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 25. März 1847,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 23. November 1846.

Das sogenannte Schützenhaus, Polizei-Nr. 274, vor dem Sandauer Thore hierselbst belegen und im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 721 Nr. 266 verzeichnet, dem Gastwirth Carl Christian Friedrich Wernicke gehörig, abgeschätzt auf 1594 Thlr. 19 Sgr. 7½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Schneiders Wilhelm Reißbach gehörige, zu Beeskow belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 20 Nr. 6 verzeichnete kleine Wohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 440 Thaler 5 Sgr. 2 Pf., soll

am 26. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, am 19. December 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 30. December 1846.

Das hierselbst in der Königsstraße sub Nr. 164 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 164 verzeichnete, dem Stellmachermeister Friedrich Hinrichsen gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1415 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und

Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll
am 27. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Templin, den 9. Januar 1847.
Folgende beide Grundstücke:
a) der vor dem Berliner Thor hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 126 Fol. 277 auf den Namen des Fischers Christian Friedrich Otto eingetragene Erbgarten, und
b) die vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 372 b Fol. 478 auf den Namen des Knechts Daniel Ohlinger verzeichnete Gartenhälfte,
wovon laut der, nebst neuesten Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe der Erbgarten auf 100 Thlr. und die Gartenhälfte auf 29 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, sollen Theilungshalber
am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an Gerichtsstelle subhastirt werden.
Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Domgericht zu Berlin, den 19. Januar 1847.
Der Termin, welcher zum Verkaufe des im Dorfe Caulsdorf belegenen Köhlerschen Ackergutes, Vol. I. Nr. 7 des Domgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnet, auf den 3. Februar d. J. anberaumt war, ist aufgehoben.

Bekanntmachung.
Der in der Hardigschen Subhastationssache am 9. April 1847 anstehende Termin wird aufgehoben. Oderberg, den 14 Januar 1847.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.
Der am 4. Februar 1847 zu Stavenow anstehende Termin zum meistbietenden Verkaufe des dem Krüger Joachim Schroeder gehörenden, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 299 verzeichneten Kruggehöftes zu Premslin wird aufgehoben.
Wittenberge, den 6. Januar 1847.
Das von Voßsche Gericht zu Stavenow.

Der Unterzeichnete beabsichtigt das ihm zugehörige, hierselbst in der Großstraße belegene Wohnhaus Nr. 28 des Catasters, in welchem bisher die Tuchscheererei betrieben worden ist, und gegenwärtig acht Familien wohnen, außerdem aber auch sein, aus einem Roßwerk, einer eisernen Rauhmaschine mit 12 Satz-Stäben, einer guten Cylinder-Bürschmaschine, einer eisernen Presse mit Spähnen und Eisen und einem großen eichnen Tuchrahm bestehendes Tuchscheerhandwerkzeug, so wie zwei Pferde, einen Schiefwagen, einen neuen Stuhlwagen, eine Wäschrolle und andere Geräthe öffentlich an den Meistbietenden einzeln zu verkaufen, und hat hierzu einen Termin auf
den 16. Februar 1847, Vormittags von 9 Uhr ab,
in dem obenbezeichneten Hause angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden, mit dem Bemerken,
daß das Haus, bei welchem sich auch ein bedeutender Hofraum und ein Hausgarten befindet, sich zur Anlegung eines Fabrikgeschäfts eignet und der Kaufvertrag über dasselbe, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, sofort abgeschlossen werden soll.
Treuenbrietzen, den 13. Januar 1847.
Rudolph Fiering, Tuchscheermeister.

Ein mit der Real-Kruggerechtigkeit, Holz- und Forstweide-Berechtigung versehenes, mit sehr guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetztes und eine Meile von der Stadt Landsberg an der Warthe belegenes Freigut, zu welchem über hundert Morgen guten Ackers und Wiesen gehören, soll aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf mündliche und portofreie schriftliche Anfragen der Stadtälteste Pohle in Landsberg a. d. W.

Gasthofs-Verkauf.
Ich bin Willens, Veränderungshalber meinen hier im Orte belegenen Gasthof zum goldnen Adler, mit dem dazu gehörigen Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen; ohne Einmischung eines Dritten ersuche ich Kauflustige, um persönliche Ueberzeugung, und kann das Weitere darüber sogleich verfügt werden. Wriezen, den 15. Januar 1847.
Der Gastwirth Burchardt.

In einer sehr verkehrreichen Provinzialstadt in der Nähe von hier, ist ein Wein- und Materialgeschäft, welches einen sehr bedeutenden Umsatz macht, zum 1. April d. J. zu übernehmen. Das Geschäftslocal liegt in bester Gegend der Stadt.

Mit 100 Thlr. Anzahlung kann die Uebergabe erfolgen. Nähere Auskunft ertheilt
W. E. Seidel, in Zehdenick.

1200 Thlr. sind im Ganzen oder getheilt gegen sichere Hypotheken zu verleihen. Das Nähere bei W. E. Seidel, in Zehdenick.

Mehrere sehr tüchtige und mit den vorzüglichsten Attesten versehene Oeconomie-Inspectoren, Rechnungsführer, Revierjäger und Wirthschafterinnen suchen zum 1. April d. J. anderweite Stellen. Kostenfreie Auskunft ertheilt
W. E. Seidel, in Zehdenick.

Berlin, den 31. December 1846.

Hiermit beehren wir uns ergebenst anzuzeigen, daß unsere seit einer Reihe von Jahren unter der Firma:

S. Schönlank & Söhne hier

in der Heiligengeiststraße Nr. 3 bestandene Handlung am 31. December d. J. in Folge gemeinschaftlichen Uebereinkommens sich vollständig auflöst, und daß diese Firma von Keinem der Theilnehmer ferner geführt werden wird. Ergebenst

Salomon Schönlank.
Isaac Schönlank.
Herrmann Schönlank.
William Schönlank.
Gustav Schönlank.

Berlin, den 1. Januar 1847.

Indem wir uns auf obige Anzeige höflichst beziehen, beehren wir uns hierdurch mitzutheilen, daß wir mit dem heutigen Tage eine Indigo- und Productenhandlung, verbunden mit einem Commissions- und Speditionsgeschäft, unter der Firma

Salomon Schönlank Söhne

auf hiesigem Platze **Königsstraße Nr. 44** etablirt haben, und setzen uns die nöthigen Mittel und Kenntnisse in den Stand, jeder Anforderung zu genügen. Ergebenst

William Schönlank.
Gustav Schönlank.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.
Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 44 des Statuts der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 1. d. M.

1) von den Mitgliedern des unterzeichneten Curatoriums:
Herr Banquier Bernhard Berend und
" Geheimer Rechnungs-Rath Geim,
2) von den Stellvertretern:
Herr Stadtälteste Bärwald und
" Geheimer Ober-Finanzrath v. Rabe

ausgeschieden, in Folge der von der General-Versammlung am 8. December v. J. getroffenen Wahlen aber für die drei Jahre 1847, 1848 und 1849 resp. wieder und neu eingetreten sind:

1) als Mitglieder des unterzeichneten Curatoriums:
der vorgedachte Herr Banquier Bernhard Berend und
Herr Stadtrath Seeger,
2) als Stellvertreter:
Herr Obristlieutenant a. D. v. Forstner und Herr Regierungs-Rath Pehlemann.

Berlin, den 9. Januar 1847.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Schulze.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Am Donnerstag den 11. Februar d. J. Nachmittags 4 Uhr, wird in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Direction zu Berlin, Potsdamer Platz Nr. 6, die Verloosung der statutenmäßig zu amortisirenden Stückzahl Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft stattfinden.

Wir bringen dies in Gemäßheit der §§ 4 und 8 des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. März 1839 (Amtsblatt 1839, Seite 169) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Inhabern von dergleichen Prioritäts-Actien gestattet ist, der Verloosung beizuwohnen.

Potsdam, den 14. Januar 1847.

Das Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Anträge, welche zur Kenntniß und Entscheidung der am 2. März d. J. statt findenden General-Versammlung gelangen sollen, erbitten wir uns bis spätestens den 12. Februar d. J.

Schwedt, den 6. Januar 1847.

Die Haupt-Direction.

Meyer. Zierold. Bielke. v. Tettenborn.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 29. Januar. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2784. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. October 1846, betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2785. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. December 1846, betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preußischen Stände-Versammlungen enthalten.

№ 2786. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. December 1846, betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreußischen adeligen Feuer-Societät.

№ 2787. Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen. Vom 23. December 1846.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2788. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26. Juni 1846.

Nach § 5 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 muß der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung der nach § 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

Hierzu bestimmt der § 6 ibid., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in dem § 5 festgesetzten Frist bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet

werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweitigen präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung pro 1845 (Seite 79 bis 92) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, und ich auf die Fristbestimmungen aus demselben bereits durch meine Bekanntmachungen vom 15. März 1845 und 2. Februar 1846 besonders hingedeutet habe, so finde ich mich doch veranlaßt, das betheiligte Publikum auf die oben ausgezogenen Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner Interessen hierdurch nochmals aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 25. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 25. Januar 1847.

№ 20. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1825. Jan.

Da unter dem Rindviehstande des Dorfes Mürow, im Angermünder Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieses Dorf und dessen Feldmark, bis auf weitere Anordnung, für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Januar 1847.

№ 21. Agentur-Bestätigung. I. 143. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Friedrich Pickenbach zu Teltow als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Teltow und Umgegend von uns bestätigt worden ist

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel № 22.
im Monat December 1846 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser		Berlin. Unter- Wasser		Spandau. Ober- Wasser		Spandau. Unter- Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober- Wasser		Brandenburg. Unter- Wasser		Rathenow. Ober- Wasser		Rathenow. Unter- Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	1	3	—	7	8	2	10	3	8	2	3½	6	7	3	—	4	11	2	3	3	10	4	5
2	8	1	2	11	7	8	2	10	3	7½	2	3½	6	7	3	½	4	11	2	3½	3	11	4	5
3	8	1	3	—	7	7½	2	10	3	7½	2	4	6	7½	3	1	4	11	2	4	4	—	4	5½
4	8	1	3	—	7	7	2	10	3	7½	2	4	6	7	3	—	4	11	2	4½	4	2	4	6
5	8	1	2	9	7	7	2	10	3	7½	2	4	6	7	3	1½	4	10½	2	5	4	2	4	6
6	8	3	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	4	6	9½	3	—	4	10	2	5½	4	2	4	6
7	8	2	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	3½	6	8	3	1½	4	10	2	5	4	2	4	6
8	8	1	2	11	7	7	2	10	3	7½	2	3½	6	9	3	1	4	10	2	5	4	2	4	6
9	8	1	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	3	6	8	3	1	4	9	2	5½	4	3	4	6
10	8	2	2	9	7	7	2	10	3	7½	2	2¼	6	7	3	—	4	9	2	5½	4	3	4	6
11	8	2	2	11	7	7	2	10	3	7½	2	2½	6	6	2	11	4	9	2	5	4	2	4	5
12	8	2	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	3	6	7	3	1¼	4	9	2	5	4	—	4	5
13	8	2	2	10	7	7	2	6	3	7½	2	3	6	9½	2	11½	4	11	2	3	4	—	4	5
14	8	2	3	3	7	6	2	9	3	7½	2	3	6	7	3	8	3	7	2	2	4	—	4	5
15	8	2	3	—	7	4	3	5	3	7½	2	3	6	6	3	10	3	9	2	5	4	—	4	5
16	8	—	3	2	7	2	3	8	3	6½	2	3	6	5½	3	11½	4	—	2	8	4	—	4	5
17	8	—	3	—	7	2	3	6	3	6½	2	3	6	5½	3	11	4	2	3	—	4	1	4	5
18	7	11	2	10	7	2	3	6	3	6	2	3	6	5½	3	10	4	3	3	2	4	1	4	5½
19	7	11	2	8	7	1	3	6	3	6	2	3	6	5½	3	10	4	3	3	5	4	2	4	6½
20	7	10	3	6	7	1	3	2	3	6	2	3	6	5½	4	—	4	4½	3	5	4	4	4	8
21	7	11	3	6	7	2	3	1	3	5½	2	2½	6	6	3	11	4	4½	3	5	4	6	4	9
22	7	11	3	2	7	2	3	—	3	5½	2	2½	6	6	3	9	4	5½	3	5	4	6	4	11
23	8	—	3	—	7	3	3	—	3	5½	2	2	6	7½	3	6½	4	9	3	3	4	9	4	11
24	8	—	2	10	7	3	2	10	3	5½	2	2	6	8	3	7½	4	11	3	3	5	—	4	11½
25	8	1	2	10	7	7	2	6	3	5½	2	2	6	9	3	5	5	1	3	3	5	1	4	11
26	8	1	3	2	7	10	2	8	3	5½	2	1½	6	8	3	1¼	5	1	3	2½	5	2	4	11
27	8	1	3	2	8	—	2	6	3	5½	2	1½	6	8½	3	2½	5	—	3	2	5	2	4	11
28	8	1	3	1	8	2	2	10	3	5½	2	1	6	7½	3	3	5	—	3	2	5	2	4	11
29	8	1	3	—	8	2	2	10	3	6	2	1	6	7	3	5	5	—	3	2	5	7	4	11
30	8	1	2	11	8	2	2	10	3	5½	2	½	6	7	3	5	5	—	3	1½	5	7	4	11
31	8	—	3	2	8	4	2	10	3	5½	2	½	6	5½	3	5	4	11	3	1	5	7	4	11

Potsdam, den 25. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 4. Untersagung der Versetzung öffentlicher Straßen-Laternen von den ihnen angewiesenen Plätzen.

Auf den Grund des § 66 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts und mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 31. März 1822, Intelligenzblatt vom 13. April 1822 № 89, betreffend die Untersagung von Versetzungen der öffentlichen Straßen-Laternen von den ihnen angewiesenen Plätzen, wird hiermit verordnet:

§ 1. Kein Hauseigenthümer darf irgendwie Aenderungen an den, zur öffentlichen Straßen-Erleuchtung gehörenden Laternen, den Brennern und den Laternenstützen willkührlich und eigenmächtig vornehmen.

§ 2. In allen Fällen, wo Aenderungen der angegebenen Art nothwendig werden, muß eine Anzeige davon an die städtische Erleuchtungs-Deputation erfolgen, welche dieselben auf Kosten der betreffenden Hauseigenthümer durch ihre Arbeiter bewirken läßt.

§ 3. Laternenständer dürfen durch keinerlei Vorrichtungen, insonderheit nicht durch Bauzäune eingeschlossen, noch der Zugang zu denselben erschwert oder versperrt werden.

§ 4. Uebertretungen der vorgegebenen Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 14. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 5. Agentur-Entziehung.

Die dem Buchhalter Herrn Carl Philipp August Prillwitz hierselbst unter dem 25. April v. J. ertheilte Bestätigung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ist zurückgenommen worden.

Berlin, den 13. Januar 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 6. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben der von der Cöpnicker Straße nach dem Cottbuser Thore führenden neuen Straße den Namen:

„Adalberts-Straße"

beizulegen geruht.

Berlin, den 21. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Verein zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und Niederlausitz hat, um den in der neuesten Zeit einen so lebhaften Aufschwung gewonnenen Seidenbau immer mehr zu fördern, in seiner am 19. Mai d. J. in Berlin abgehaltenen General-Versammlung den Beschluß gefaßt, für die Anlegung der am zweckmäßigsten ausgeführten Anpflanzungen von Maulbeerbäumen, Prämien auszusetzen und hierzu die ihm von dem unterzeichneten Haupt-Directorio zu solchen Zwecken zur Disposition gestellten 200 Thlr. bestimmt. Es werden demgemäß Prämien von 100, 50, 30 und 20 Thlrn., und zwar unter folgenden Bedingungen vertheilt werden:

1) Die Hauptprämie von 100 Thlrn. wird für die größte Maulbeerbaum-Anlage im Allgemeinen unter Voraussetzung zweckmäßiger Anlegung und Haltung, und unter Concurrenz aller Grundeigenthümer des Provinzial-Vereinsbezirks ohne Ausnahme ausgesetzt.

2) Die drei übrigen Prämien von resp. 50, 30 und 20 Thlrn., werden ebenfalls für die zweckmäßigste und gelungenste und, unter dieser Voraussetzung, verhältnißmäßig größte Maulbeerbaumanlage auf einem, mit Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse einer Besitzung und des ganzen Complexus zur Zucht von Maulbeerbäumen geeigneten Terrain, ausgesetzt, wobei jedoch nur solche Grundbesitzer concurriren dürfen, die dem Stande der Landgemeinden angehören und in diesem vertreten werden;

3) die Prämien werden nur für solche Anlagen bewilligt, welche von jetzt ab eingerichtet und namentlich im Herbste 1846 oder im Frühjahr 1847 ausgeführt worden;

4) die Concurrenz bleibt bis zum Herbst 1849 offen und die Anmeldungen der Concurrenten beim Vorstande des Seidenbau-Vereins müssen dergestalt im Laufe des Jahres 1849 geschehen, daß Besichtigung und Beurtheilung während des Sommers oder Herbstes 1849 zu einer Zeit erfolgen können, wo die Pflanzungen noch belaubt sind und eine Beurtheilung des Wuchses und der Erhaltung derselben zulässig ist.

5) Die Besichtigung und Beurtheilung der Bedingungen zur Vertheilung der Prämien erfolgt durch eine, vom Vorstande des Seidenbau-Vereins in der General-Versammlung pro 1849 oder doch im Frühjahr desselben Jahres zu ernennende Commission aus zwei oder drei Mitgliedern des Vereins, gegen deren schiedsrichterlichen Ausspruch keine weitere Berufung stattfindet.

6) Der Ausspruch wird bekannt gemacht und die Zuerkennung der Prämien erfolgt in der General-Versammlung des Jahres 1850.

7) Bei verhältnißmäßiger Größe der Pflanzungen bleibt für Zuerkennung der Prämien doch stets maaßgebend, daß die Pflanzung zweckentsprechend angelegt und gehalten, und auf Gedeihen und Bestehen derselben zu rechnen ist. Fehlt

es an diesen Voraussetzungen, so giebt der Umfang der Pflanzung allein niemals Anspruch auf eine Prämie.

Potsdam, den 24. August 1846.

Das Haupt-Directorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

Personalchronik.

Der Intendantur-Referendarius de la Croix bei der Intendantur des Garde-Corps zu Berlin ist zum Militair-Intendantur-Assessor befördert worden.

Der Predigtamts-Candidat Kirchner, bisher Lehrer an der Realschule zu Berlin, ist zum Prediger und Hausgeistlichen bei der Strafanstalt zu Spandau ernannt und in diese Stelle am 1. Januar d. J. eingeführt worden.

Der Expeditions-Secretair der Stadtvoigtei-Gefängnisse zu Berlin, Behrends, ist zum Expeditions-Inspector befördert worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Planer ist als Adjunct und ordentlicher Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Feldmesser: Paul Richard Thomann,
Adolph Leopold Albert Klose und
Johann Heinrich Traugott Rüger

sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Teltow, Superintendentur Berlin-Cölln-Land, ist zum letzten Weihnachtsfeste in folgender Art reichlich beschenkt worden: 1) mit einem metallenen ganz vergoldeten achtarmigen Gasäther-Kronenleuchter nebst dem dazu gehörigen Apparate zum Aufhängen, zur Füllung und zur Aufbewahrung des Brennmaterials. Die Kosten dafür haben circa 112 Thlr. betragen, und in wetteifernder Liebe haben dazu beigetragen: die Ackerbürger, die Gärtnerbürger, die sämmtlichen Gewerke und viele einzelne Gemeineglieder in Teltow und Schönow, 2) mit einer sehr schönen, 3 Quart haltenden Abendmahls-Weinkanne von feinem Zinn; die Geschenkgeber sind drei Familien, die nicht genannt sein wollen, 3) mit einer 13 Zoll im Durchmesser haltenden Patene von Zinn, von einer Familie, die nicht genannt sein will.

Ein Mitglied der Gemeine Drensen, Superintendentur Gramzow, hat der Kirche zu Drensen einen kleinen Abendmahls-Kelch von Silber geschenkt.

(Hierbei eine Außerordentliche Beilage, welche bereits ausgegeben ist, enthaltend eine Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg über die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, geschroteten und geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfter oder geschälter Hirse bis zum letzten September dieses Jahres für die diesseitige Provinz, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Außerordentliche Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister Excellenz mittelst Rescripts vom 18. d. M. auf meinen Antrag auch für die diesseitige Provinz die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, geschroteten und geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfter oder geschälter Hirse bis zum letzten September dieses Jahres gestattet hat, und die nöthigen Anordnungen getroffen worden sind, wonach der Zollerlaß für die gedachten Gegenstände sofort eintreten wird.

Potsdam, den 22. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. Januar 1847.

Patent-Ertheilung.

* Der Maria Trenn, geb. Pape, zu Graudenz ist unter dem 14. Januar 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Controllirung der Droschkenkutscher,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der Kaufmann Louis Schwabe, des muthwilligen Banquerutts beschuldigt, hat sich durch heimliche Entfernung der Untersuchung entzogen.

Die Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Entwichenen vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm in Beschlag zu nehmenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigteigefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1 hierselbst, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch verursachten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 13. Januar 1847.

Der Untersuchungsrichter Ister Abtheilung des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.
Groschuff.

Personsbeschreibung. Der Kaufmann Louis Schwabe, 42 Jahre alt, jüdischer Religion, gebürtig aus Dessau, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, graue Augen, stumpfe Nase, ovales Kinn, schadhafte Zähne und ist von blasser Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: ein starker Backenbart und eine Platte.

Verlorner Wanderpaß.

* Der Webergeselle Abraham Behrendt, aus Heilsberg in Ostpreußen, hat seinen, ihm von dem Landrathsamte zu Heilsberg unterm 7. Juli 1845 ertheilten Wanderpaß auf der Chaussee von hier bis Perleberg verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dieser Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt.

Kyritz, den 18. Januar 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im höheren Auftrage wird vom 1. April d. J. ab die Fähranstalt zu Hohenwutzen an der Oder, auf der Straße von Berlin über Freyenwalde nach Pommern, mit der Erhebung des combinirten Chaussee- und Oder-Passage-Geldes, so wie der Betrieb einer Gast- und Schankwirthschaft und mehreren Gebäuden und nutzbaren Grundstücken

am Donnerstag den 4. Februar 1847,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

auf dem Fähr-Etablissement selbst meistbietend zur Verpachtung gestellt werden. Die Pachtbedingungen, welche namentlich die Stellung einer Caution von 500 Thlrn. fordern, können bei uns und auf der Hebestelle Neu-Tornow bei Freyenwalde eingesehen werden. Im Termine werden zum Bieten nur cautionsfähige Personen zugelassen, welche 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren deponiren und polizeiliche Atteste über ihre Qualification zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, so wie Atteste Königlicher Baubeamten über ihre Qualification zur Leitung der Ueberfahrt vorlegen können.

Frankfurt an der Oder, den 13. Januar 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Nachweisung der im vierten Quartal des Jahres 1846 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Johann George Rückert, Webergeselle	Helsingör in Dänemark	47	5	3	blond	frei	blond
2	Joachim Dittmann, Dienstknecht	Dannwalde im Mecklenburgischen	40	5	2	braun	breit	blond
3	Wilhelm Franz, Leineweber	Bergzabern in Bayern	49	5	8	braun und etwas grau	frei	braun
4	Carl Ferdinand Theodor Haeusler	Oschatz im Königreich Sachsen	16½	5	2	blond	frei	blond
5	Michael Genghoff, Schneidergeselle	Gleisweiler in Bayern	18	4	10	blond	hoch	braun
6	Johann Georg Maucher, Chirurgiegehülfe	Altdorf in Württemberg	21	5	—	hellbraun	hoch	braun, stark
7	Aron Grabosky, Schneidergeselle	Radcziejewo in Polen	25	5	3	dunkelbraun	bedeckt	braun
8	Friedrich August Seidel, Webergeselle	Stollberg im Königreich Sachsen	21	5	3	blond	hoch	blond
9	Christian Friedrich Roll, Schlossergeselle	Fürstenberg in Mecklenburg-Strelitz	25	5	6	braun	frei	braun

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse desselben, am Sonnabend den 13. Februar d. J., (nicht am 14. Februar, wie in der vorwöchentlichen Bekanntmachung angegeben war) Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Dabendorf in der Nähe von Zossen, auf der Berlin-Cottbusser Kunststraße an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 12. Januar 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung sollen die von hier nach Berlin, Cüstrin, Stettin, Danzig, Graudenz, Thorn, Posen, Glogau und Breslau zu Wasser zu bewirkenden Transporte von Pulver und Pulver-Munition auf drei Jahre, und zwar vom 1. Januar 1847 bis ultimo December 1849 an den Mindestfordernden übergeben werden.

Zu dem Ende haben wir einen Termin auf den 11. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr, in unserm Büreau angesetzt, woselbst die näheren Bedingungen von heute ab täglich eingesehen werden können.

Cautionsfähige Frachtunternehmer, welche die beregten Transporte zu unternehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, in gedachtem Termine zu erscheinen, vorher aber ihre Offerten versiegelt unter der Aufschrift: „Transport-Offerten" an uns einzureichen.

Spandau, den 8. Januar 1847.

Königl. Artillerie-Depot.

Holz-Verkauf.

Aus der Oberförsterei Neuendorf, und zwar aus den Schutzbezirken Gadow, Quast, Friedrichsgüte und Natteheide sollen aus dem Einschlage pro 1847:

11 Stück Eichen-Nutzenden,
43 " Kiefern extra starke Bauhölzer,
414 " " ordinair starke Bauhölzer,

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blaugrau	mittel	mittel	blond	rund	oval	robust.	Pockennarben im Gesicht.
blau	spitz	gewöhnlich	blond	rund	geregelt	gebrungen.	— — —
grau	spitz	gewöhnlich	braun	rund	oval	schlank.	— — —
blaugrau	klein	klein	—	rund	oval	schlank.	Der Zeigefinger an der rechten Hand verkrüppelt.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	—	rund	oval	klein.	— — —
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	—	breit	länglich	untersetzt.	— — —
blaugrau	etwas breit	mittel	schwarzbraun	rund	breit	mittel.	— — —
graublau	proportionirt	proportionirt	blond	rund	länglich	mittel.	— — —
grau	mittel	mittel	braun	oval	oval	schlank.	— — —

279 Stück Kiefern mittel u. kleine Bauhölzer,
70 „ „ Sageblöcke,
6 „ „ Zopfenden und Schwammbäume,
500 Klafter Kiefern-Kloben- und Knüppel-Brennhölzer,

meistbietend versteigert werden.

Der Licitations-Termin ist

auf Sonnabend den 6. Februar 1847,
Vormittags 9 Uhr,

im Gasthause zum Grünen Baum in Gadow bei Wittstock anberaumt, wovon Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und daß hiernach der vierte Theil des Kaufgeldes sogleich als Angeld im Termin eingezahlt werden muß.

Sämmtliche Verkaufshölzer können von heute ab in Augenschein genommen werden, und werden die betreffenden Förster solche auf Verlangen an Ort und Stelle nachweisen.

Forsthaus Neuendorf, den 16. Januar 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförster Reinecke.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1847 sind für das Königliche Sonnenburger und Freyenwalder Forstrevier auf

den 26. Februar,
„ 16. April,
„ 20. Juli und
„ 10. December,

jedesmal von Morgens 9 Uhr ab, anberaumt.

Freyenwalde an der Oder, den 12. Jan. 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliches Aufgebot.

Alle unbekannten Gläubiger, welche an die von dem hierselbst am 12. Juli 1846 verstorbenen Gerichtsdiener, Executor und Gefangenwärter Wintzer bestellte Amtscaution von 50 Thalern Courant, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 3. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocal anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie derselben für verlustig erklärt werden, und mit Auszahlung der Caution an

die zum Empfang Berechtigten verfahren werden wird. Bernau, den 22. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die der Commune Flecken Freienstein gehörigen vier Hirtenhäuser, vier Gärten und eine Wiese sollen

am 6. April 1847, Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftszimmer des Bürgermeisters Herrn Schmidt öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen und bemerken, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, auch werktäglich bei dem Herrn rc. Schmidt einzusehen sind.

Bemerkt wird, daß die Gebäude und Gärten bei der hier realisirten Separation zu Communzwecken nicht mehr gebraucht werden können.

Freienstein, den 4. Januar 1847.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. August 1846.

Das hierselbst in der Alexanderstraße Nr. 31 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 24 Nr. 1721 verzeichnete Schmidtsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 31,137 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1846.

Das in der Dessauer Straße sub Nr. 12 belegene, Vol. 29 Nr. 1894 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von den Umgebungen verzeichnete, Kaufmann Bandowsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,778 Thlr. 7 Sgr. 7½ Pf., soll

am 7. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1846.

Das in der Chausseestraße Nr. 22 belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. Vb Nr. 156 Pag. 433 verzeichnete, dem Schlächtermeister Bennemann gehörige Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 6245 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. October 1846.

Das hier in der Französischen Straße, an der Ecke der Kanonierstraße belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. XII Nr. 849 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6290 Thlr. 21 Sgr., soll

am 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Lohgerber Jacob Fraise oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. October 1846.

Das dem Rentier Theodor Wilhelm Kosse gehörige, in der Blumenstraße sub Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 31 Nr. 1924 A Pag. 424 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 8537 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 1. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der Architect Leopold Ferdinand Kosse und der Tischlermeister Georg Martin Kunzmann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. October 1846.

Das dem Logendiener Johann Friedrich Wilhelm Küpper gehörige, in der Auguststraße Nr. 82 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 34 Nr. 332 A. A. Pag. 89 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,139 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., soll

am 2. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten des Grundstücks werden zugleich bei Vermeidung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. October 1846.

Das hierselbst vor dem Hamburger Thore in der neuen Ackerstraße unter Litt. F belegene, dem

Kaufmann Albert Louis Bindemann gehörige und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 25 Nr. 1603 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2867 Thlr. 11 Sgr., soll

am 6. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubigerin, verwittwete Frau Accise-Inspector Jander, Marie Magdalene geb. Schneider oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. October 1846.

Das dem Maler Philipp Ludwig Heinrich Mollien zur einen und dem Mühlenbaumeister Johann Andreas Engeler zur andern Hälfte gehörige, am grünen Wege belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels Vol. 38 Nr. 2397 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3210 Thlr. 10 Sgr., soll

am 10. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. October 1846.

Das dem Baumeister Gustav Eduard Loof gehörige, in der Cöthener Straße Nr. 25 belegene, und im neuen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1865 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1285 Thaler 16 Sgr. 8 Pf., soll

am 13. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. October 1846.

Das dem Dosenfabrikanten Christian Carl Herold gehörige, in der neuen Ackerstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1896 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 889 Thlr. 10 Sgr., soll

am 12. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. October 1846.

Das dem Kammergerichts-Kanzlisten Johann Gottlieb Schiebler zugehörige, in der Besselstraße Nr. 4 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1798 eingetragene Grundstück, jedoch mit Ausschluß einer dazu gehörigen Parcelle von ⅝ Quadratruthen Flächeninhalt, gerichtlich abgeschätzt zu 3068 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll

am 19. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. October 1846.

Das dem Rentier Theodor Wilhelm Kosse gehörige, in der Blumenstraße sub Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2443 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1146 Thlr. 10 Sgr., soll

am 18. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. October 1846.

Das hierselbst in der Taubenstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol 13 Nr. 927 auf den Namen des Rentiers Joachim Gottfried Giese eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,688 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf, soll

am 3. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. November 1846.

Das hierselbst in der Schützenstraße Nr. 15 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 20 Nr. 1421 auf den Namen des Kaufmanns Louis Otto verzeichnete Grundstück, taxirt zu 29,073 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Stellmachermeister Albert Julius Rogge zugehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 15 Nr. 245 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,557 Thlr. 23 Sgr. 4½ Pf., soll

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 9. Oct. 1846.

Das hierselbst in der Schloßstraße Nr. 10 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 8 auf den Namen des Freiherrn Alexander Maximilian von Köller verzeichnete Grundstück, taxirt zu 6262 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Freiherr Alexander Maximilian von Köller wird zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justizamt zu Potsdam, den 16. October 1846.

Das dem Oeconomen Johann Friedrich Reising gehörige, zu Alt-Geltow belegene und im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. unico Fol. 96 Nr. 20 verzeichnete Erbpachts-Kossäthen-Gut nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt, bei Capitalisirung des Reinertrages zu 4 Procent, auf 7004 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., und bei der zu 5 Procent, auf 5603 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. October 1846.

Das den Kindern der hierselbst verstorbenen Bäckermeister Müllerschen Eheleute, den fünf Geschwistern Müller gehörige, hierselbst in der Johannisstraße sub Nr. 490 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 490 Pag. 1933 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1051 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. October 1846.

Das dem vormaligen Lehnschulzen Christian Borchert zugehörige Lehnschulzengut zu Ruthenberg und das damit vereinigte Bauergut, Kossäthengut, und das Erbpachtsrecht an den Kirchenländereien, Nr. 3, 14, 16, 27 des Hypothekenbuchs von Ruthenberg, abgeschätzt auf 19,994 Thlr. 15 Sgr., soll

am 31. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und die Hypothekenscheine werden in unserer Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Christian Nelle gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das hierselbst im sogenannten Rosenwinkel belegene, mit 930 Thlr. 7 Sgr 9⅞ Pf. abgeschätzte, Vol. III Fol. 366 Nr. 622 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör,
2) der vor dem Rheinsberger Thore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 191 Nr. 140b verzeichnete, auf 282 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, geschlossene Garten,

ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen nebst Hypothekenscheine werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neu-Ruppin, den 4. November 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Perleberg, den 7. November 1846.

Das der verwittweten Gastwirth Thiele, Sophie Henriette geb. Jenkel hierselbst gehörige

Grundstück, nemlich das am Dobberziner Thore im IIten Bezirk sub Nr. 113 belegene, Vol. IV Pag. 701 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich dem bei der hiesigen Separation zugetheilten Plane Nr. 340 auf den Viertelländern, insgesammt abgeschätzt auf 4059 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. März 1847,

von Vormittags 11 Uhr bis 6 Uhr Abends, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Concursmasse des Chirurgus Ferdinand August Kittlau allhier gehörigen Grundstücke:

1) das Großbürgergut allhier Vol. I Nr. 12 Fol. 56 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 3173 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.,
2) zwei Antheile an dem früher zur Königlichen Koeritzer Forst gehörigen Schilfhaken Vol. II Nr. 13 Fol. 73 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 462 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,

sollen in dem, auf

den 4. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtslocale allhier angesetzten Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Zugleich werden die eingetragenen Gläubiger

1) des Vorbesitzers Dosse Töchter,
2) der Gutsbesitzer von Randow,

deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Neustadt a. d. Dosse, den 8. November 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentlicher Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 12. November 1846.

Das den Erben des Justizraths Fuhrmann gehörige, sub Nr. 46 auf der Großstraße hierselbst belegene, Vol. II Fol. 18 Nr. 46 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 972 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., soll

am 2. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Stadtgerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Luckenwalde, den 11. November 1846.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Kleinerben Gottlieb Rosin, gehörige Halbhüfnergut Nr. 176 hierselbst, abgeschätzt auf 2128 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 3. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Carl Ludwig Hannemann wird öffentlich hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 13. November 1846.

Die Nachlaß-Grundstücke des Schlächtermeisters George Friedrich Carl Ranzow:

1) das Bürgerhaus Vol. 1 Nr. 11, taxirt 913 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.,
2) die Scheune Vol. V Nr. 489, taxirt 334 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.,
3) das Westphälische Viertel Vol. X Nr. 171, taxirt 342 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
4) das Westphälische Viertel Vol. X Nr. 174, taxirt 188 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.,
5) das Westphälische Viertel Vol. X Nr. 188, taxirt 331 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.,
6) der Garten Vol. XVII Nr. 121, taxirt 66 Thlr. 15 Sgr.,

davon Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen, sollen

am 4. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Der auf den Garten ad 6 eingetragene unbekannte Gläubiger, Valentin Brand, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 3. December 1846.

Der dem Schiffer Sasse gehörige, hierselbst befindliche Oderkahn, die № XIII. 120. führend, abgeschätzt auf 87 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Schiffsgläubiger werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Böttchermeisters Heinrich Ludwig August Salzwedel junior gehörigen Grundstücke:

1) das in der Langenstraße Nr. 27 belegene einstöckige Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 353 Thlr. 29 Sgr.
2) der im Langenluch Nr. 31 belegene Garten . . . 63 = 9 =
3) der vor dem Ruppiner Thore am Rhin belegene Garten Nr. 14a . . . 201 = 10 =

Summa 618 Thlr. 18 Sgr.

sollen im Termine

den 17. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Amtsgerichtsstube Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe der Grundstücke werktäglich in unserer Registratur einzusehen ist.

Rheinsberg, den 1. December 1846.

Königl. Hausfideicommiß-Herrschaftsgericht.

Bekanntmachung.

Der durch unsere Verfügung vom 13. October d. J. angeordnete Verkauf des mit I. Nr. 959 bezeichneten Oberkahns des Schiffers Christian Gußler von 458 Centnern Tragfähigkeit, wozu ein Termin

auf den 25. Januar 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt war, wird hierdurch aufgehoben.

Beeskow, den 10. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Wassermühlen Verpachtung.

Die zum hiesigen Gute gehörigen Wassermühlen, aus zwei Mahlgängen und vier Paar Oelstampfen bestehend, will ich mit den dazu gehörigen Ländereien von Johanni d. J. ab, auf 5 Jahr anderweit verpachten und können die Bedingungen bei mir hier eingesehen werden.

Rittergut Carve bei Perleberg.

von Winterfeld-Carve.

Ein mit der Real-Kruggerechtigkeit, Holz- und Forstweide-Berechtigung versehenes, mit sehr guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetztes und eine Meile von der Stadt Landsberg an der Warthe belegenes Freigut, zu welchem über hundert Morgen guten Ackers und Wiesen gehören, soll aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf mündliche und portofreie schriftliche Anfragen der Stadtälteste Pohle in Landsberg a. d. W.

Zwei tüchtige Schirrmeier finden auf dem Dominium Blankenfelde bei Nieder-Schönhausen bei Berlin zum 1. April d. J. einen guten Dienst.

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.

Für den um das Wohl der Seinigen besorgten Familienvater giebt es kaum eine größere Beruhigung, als das Bewußtsein, für die Hinterbleibenden auf den Fall seines Todes gesorgt zu haben. Eine solche Beruhigung gewährt die Benutzung von Lebensversicherungs-Anstalten, bei denen man jährlich bestimmte Ersparnisse niederlegt, um nach seinem Tode den Erben ein gewisses Capital zu hinterlassen. Die obige Anstalt, bekannt durch die zahlreichen von ihr geleisteten Capitalvergütungen dieser Art und durch die reichlichen Dividenden, welche sie ihren Mitgliedern schon bei Lebzeiten gewährt, verdient für diesen Zweck mit Recht empfohlen zu werden. Als Agent derselben lade ich zur Theilnahme an ihr ein, und bemerke, daß in Folge fortdauernden zahlreichen Zugangs die Zahl der Versicherten auf 14,200, die Versicherungssumme auf 22¼ Million Thaler, und der Bankfonds auf 4,700,000 Thlr. gestiegen ist. Dividende für 1847 ist 25 Procent.

Agentur Neustadt-Eberswalde.

Professor F. W. Schneider.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der zweiten, im Oeffentlichen Anzeiger zum 52sten Stück des vorjährigen Amtsblatts Pag. 551 abgedruckten Bekanntmachung wegen Subhastation des Grundstücks des Rentiers Theodor Wilhelm Kosse zu Berlin, ist wahrscheinlich nur in einigen Exemplaren die abgeschätzte Summe dieses Grundstücks auf 1416 Thlr. 10 Sgr., statt auf 1146 Thlr. 10 Sgr. angegeben, wie solche in der ersten und dritten Bekanntmachung (resp. Pag. 512. 1846 und Pag. 43. 1847) richtig abgedruckt worden.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. Januar 1847.

Steckbrief.

• Der nachstehend näher bezeichnete Klempnerlehrling Wilhelm Fähndrich, aus Trebbin, hat sich seit dem 12. d. M. von seinem hiesigen Lehrmeister heimlicher Weise entfernt und ist bis jetzt nicht zu demselben zurückgekehrt. Nach den darüber eingegangenen Nachrichten treibt sich der ꝛc. Fähndrich in der hiesigen Umgegend vagabondirend umher, macht Zechen auf den Namen seines Meisters und sucht auch Gelder auf dessen Namen zu borgen.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden machen wir auf den ꝛc. Fähndrich mit dem Ersuchen aufmerksam, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn an den Magistrat zu Trebbin, woselbst seine Eltern wohnen, abliefern zu lassen, indem ihn sein Lehrmeister, bei der wiederholten Entfernung und Verübung von kleinen Untreuen, nicht wieder annehmen will.

Teltow, den 22. Januar 1847.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung des Fähndrich. Derselbe ist 18 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat dunkelblondes Haar, rundes Kinn, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Zu kennen ist derselbe daran, daß das erste Glied des kleinen und das des Mittelfingers an der linken Hand steif sind.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der Johann Ludwig Haase, aus Groß-Neuendorf, hat sich heute bei uns gestellt, und ist dadurch unser Steckbrief vom 4. d. M. erledigt.

Bärwalde in der Neum., den 16. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Gerichtliche Vorladung.

• Alle diejenigen, welche an den, bei dem unterzeichneten Gerichte beschäftigt gewesenen Hülfsdiener Heuer aus Amtshandlungen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 4. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube vor dem Herrn Kammergericht-Assessor Torgany anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die bestellte Caution präcludirt und an das übrige Vermögen des Verpflichteten werden verwiesen werden.

Alt-Ruppin, den 24. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

• Bei dem unterzeichneten Gerichte werden die Forstgerichtstage für das Königl. Forstrevier Zossen im Jahre 1847

den 18. und 19. März,
= 17. = 18. Juni,
= 16. = 17. September,
= 16. = 17. December,

jedesmal von Vormittags 9 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden.

Zossen, den 28. November 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

• Auf das Jahr 1847 sind für den Gerichtsbezirk des hiesigen Land- und Stadtgerichts, mit Ausschluß des Bezirks der Gerichts-Commission zu Zechlin, folgende Forstgerichtstage:

1) auf den 6. März d. J., Vormittags 9 Uhr,
2) = = 3. Juni = = = 9 =
3) = = 19. August = = = 9 =
4) = = 25. November = 9 =

im hiesigen Gerichtslocale vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Berlin angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wittstock, den 5. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Daniel Spann zu Warnitz beabsichtigt auf seinem Grundstücke eine zweite Bockwindmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist anzumelden und zu begründen.

Angermünde, den 20. Januar 1847.

Königl. Landrath, Angermünder Kreises.

v. Arnim.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Carl Bock beabsichtigt auf seinem Grundstück, Friedrichsstraße Nr. 32 eine Dampfmaschine von 2—3 Pferde Kraft zum Betriebe der Wollspinnerei aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 18. d. M. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen a dato bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 27. Januar 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müller Thiele beabsichtigt, auf dem Ackerstück des Bauern Dementier, 20 Ruthen vom Wege nach Wollschow eine Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen und vier p. Stampfen anzulegen. Wer gegen dieses Vorhaben Einwendungen irgend einer Art zu machen hat, ist nach § 29 der Gewerbe-Ordnung verpflichtet, diese binnen 4 Wochen bei Unterzeichneter anzubringen, bei Vermeidung der Präclusion.

Wobbow, Kreis Prenzlau, den 25. Januar 1847.

Die Ortsobrigkeit.

Der verpflichtete Stellvertreter Flügge.

Proclama.

Königl. Justizamt Potsdam, den 8. Januar 1847.

Die Halbbüdner Schäfer und Gängrich, als Besitzer einer aus Wohnhaus nebst Garten bestehenden und in je zwei gleiche Hälften getheilten Büdnerstelle zu Alt-Töplitz, welche früher zu dem, im dortigen Hypothekenbuche des vormaligen Justizamts Lehnin auf den Namen des am 20. Mai 1802 verstorbenen Conrectors Baumann, Vol. IV Fol. 39/40 Nr. 2 eingetragenen Seidenbau-Etablissement gehörte, haben — nachdem sie auch den Grund und Boden ihrer, durch die gerichtlichen Verträge resp. vom 5. Februar 1824 und 29. November 1845 erkauften Stellen von der Gemeine zu Alt-Töplitz mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. December 1845 eigenthümlich erworben — Behufs Berichtigung ihres Besitztitels das Aufgebot etwaniger unbekannter Realprätendenten beantragt.

Es werden demgemäß alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Eigenthums-Anspruch an diese Halbbüdnerstellen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solchen sofort, spätestens aber in dem an Gerichtsstelle auf

den 28. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termin anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Eigenthums-Ansprüchen präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, hiernächst auch mit Berichtigung des Besitztitels für die Extrahenten verfahren werden wird.

Die gerichtlichen Schuld-Instrumente

a) vom 24. October 1831 und 30. Juni 1832, aus welchen 50 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf., nebst 5 Procent Zinsen seit dem 1. April 1831 für den Maler Johann Carl Ludwig Sturm auf das hier in der Sebastianstraße Nr. 27 belegene, zuletzt dem Destillateur und Commissionair Gottfried Bütting zur einen und der Ehefrau des Malers Sturm, vorher Wittwe George, Marie Dorothee Sophie geborne Michaelis zur andern Hälfte gehörig gewesene Grundstück und zwar auf den Antheil des rc. Bütting Vol. 7 Nr. 447 des Hypothekenbuchs von der Louisenstadt Rubr. III Nr. 13 eingetragen worden;

b) vom 3. Juli 1815 und 6. Januar 1816, aus welchen 16 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. Vatergut

1) der Christine Friederike Wilhelmine,
2) der Karoline Friederike Henriette,
3) der Henriette Auguste Karoline,
4) der Karoline Louise Wilhelmine
Geschwister Sorge

auf das hier in der Mulacksgasse Nr. 3 belegene, dem Destillateur Enzer gehörig gewesene Grundstück Vol. 7 Nr. 520 des Hypothekenbuchs von der Königsstadt, Spandauer Viertels eingetragen worden;

c) vom 19. August 1806, aus welchem 200 Thlr. Courant, nebst 4 Procent Zinsen für den Viehmäster Johann Gottfried Thiele auf das hier in der Feldstraße Nr. 21 belegene, dem Wollwaaren-Fabrikanten George Samuel Woefferling gehörig gewesene Grundstück Vol. 8 Nr. 565 Rubr. III Nr. 2 des Hypothekenbuchs eingetragen worden;

d) vom 3. August 1808, aus welchem 250 Thlr. Courant, nebst 4 Procent Zinsen für den Invaliden Johann Gottlieb Carl Krone auf dasselbe ad c. gedachte Grundstück Vol. 8 Nr. 565 Rubr. III Nr. 3 des Hypothekenbuchs eingetragen worden;

sind verloren gegangen und deshalb bei den Subhastationen der verpfändeten Grundstücke, die gedachten Capitalien und resp. Zinsen als Special-Massen zum Depositorio genommen.

Es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst berechtigte Ansprüche an diese Specialmasse zu haben vermeinen, zu dem, Behufs Anmeldung ihrer Ansprüche, auf

den 4. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgericht, Jüdenstraße Nr. 59, Zimmer Nr. 5, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Häusler angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden ihrer etwanigen Ansprüche an diese Specialmassen für verlustig erachtet werden. Berlin, den 28. December 1846.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz, Abtheilung für Credit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Christian Nelle gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das hierselbst im sogenannten Rosenwinkel belegene, mit 930 Thlr. 7 Sgr. 9½ Pf. abgeschätzte, Vol. III Fol. 366 Nr. 622 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör,
2) der vor dem Rheinsberger Thore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 191 Nr. 140b verzeichnete, auf 282 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, geschlossene Garten,

sollen am 2. März 1847, Vormittags 10 Uhr, vor Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen nebst Hypothekenscheinen werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neu-Ruppin, den 4. November 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bemerkung. Durch diese Bekanntmachung wird die, in diesem Oeffentlicher Anzeiger Pag. 44 unrichtig abgedruckte Subhastations-Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts zu Neu-Ruppin aufgehoben.

Die zum Nachlasse des Halbbauers Neuendorff in Rädel gehörigen, in der Nähe des Dorfes Neuendorff bei Brück stehenden circa 411 Klafter verschiedenen Holzes sollen

am 15. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lehnin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden; es wird jedoch im Voraus bemerkt, daß jedenfalls die Hälfte der Kaufsumme sofort baar bezahlt werden muß.

Brandenburg, den 12. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt Eberswalde, den 20. Januar 1847.

Zur meistbietenden Verpachtung des den Martin Corneliusschen Erben gehörigen, zu Chorinchen belegenen Bauerngutes ohne Inventarium, jedoch mit Wirthschafts-Vorräthen, auf die Zeit von jetzt bis Johannis 1850, unter den in unserem I. Geschäfts-Büreau einzusehenden Bedingungen, steht ein Termin auf

den 6. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 21. Januar 1847.

Das Bauergut der minderjährigen Geschwister Schaefer zu Brodowin soll ohne Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth vom 1. April dieses Jahres an auf drei Jahre,

am 27. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr,

an der hiesigen Gerichtsstelle an den Meistbietenden verpachtet werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. December 1846.

Das dem Polizei-Commissarius Friedrich Wilhelm Johow gehörige, vor dem Schönhauser Thore am verlorenen Wege belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 28 Nr. 1792 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 60 Thlr., soll

am 18. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte soll das hierselbst in der Steinstraße belegene, Vol. IV Fol. 79 Nr. 682 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Kaufmann Carl Heinrich Beust gehörige und gerichtlich zu 2499 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. taxirte massive Wohnhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 4. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor Hrn. Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 29. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1847.

Patrimonialgericht Grünthal.

Folgende, den Rittergutsbesitzern Gebrüdern Herrmann und Carl Schütz gehörige, zu Grünthal, im Oberbarnimschen Kreise, belegenen, im Hypothekenbuch des Patrimonialgerichts Grünthal eingetragene Grundstücke:

1) das Nr. 7 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauer- und das ebendaselbst verzeichnete Kossäthengut, zusammen auf 3247 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., und nach Abzug des Werths des zur Ergänzung, resp. Instandsetzung der Gebäude, des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums Erforderlichen auf noch 1868 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. geschätzt,
2) das Nr. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbzins-Familienhaus nebst Garten und ¼ Morgen Land, auf 250 Thlr. abgeschätzt,
3) der ¾ des Ganzen betragende Antheil der gedachten Gebrüder Schütz an dem Nr. 15 des Hypothekenbuchs verzeichneten, jetzt zur Wohnung des herrschaftlichen Braumeisters benutzten massiven Wohnhause nebst Garten, welches ganze Grundstück auf 1057 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. geschätzt ist,
4) der ¾ des Ganzen betragende Antheil der Gebrüder Schütz an dem Nr. 3 des Hypothekenbuchs verzeichneten Schmiedegrundstück mit Garten und 2 Morgen 157½ □Ruthen Acker im Felde, welches ganze Grundstück, mit Hinzurechnung des Werths des vorhandenen Schmiedehandwerkzeugs auf 387 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. geschätzt ist,

sollen am 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Grünthal meistbietend verkauft werden. Die Taxen und neuesten Hypothekenscheine sind in der Wohnung des Richters in Neustadt-Eberswalde einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukm., den 22. Januar 1847.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers Wilhelm Heinrich Zepernick gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das vor dem altstädtschen Thor am Fahrdamm nach Wismar belegene Wohnhaus Nr. 240 nebst Zubehör, Tom. III Vol. VI Nr. CDLII Fol. 355 des Hypothekenbuchs, taxirt 1383 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,
2) die daselbst belegene, Tom. III Vol. II Nr. CI Fol. 357 verzeichnete Scheune Nr. 5, taxirt 968 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.,
3) die ebendaselbst belegene, Tom III Vol. V Nr. CCCLXXXII Fol. 481 verzeichnete Scheunenstelle Nr. 4, taxirt ..... 40 Thlr.,

4) der daselbst belegene, Tom. III Vol. VI Nr. CDLIII Fol. 361 verzeichnete Garten, geschätzt . . . . 146 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,

5) die vor dem altstädtschen Thor am Steige nach Wismar linker Hand belegenen zwei und eine halbe Hufen altstädtsches Land,

a) die Tom. III Vol. 1 Nr. 1 Fol. 1 verzeichneten anderthalb Hufen Land,

b) die Tom. III Vol. V Nr. CCCLXXXI Fol. 475 eingetragenen zwei halben Hufen Land, zusammen taxirt zu 5866 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

sollen Erbtheilungshalber

am 23. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen und Hypothekenscheine werktäglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen dagegen sollen im Termin festgesetzt werden.

Bekanntmachung.

Die Subhastation des dem Schlächtermeister Carl Heidenreich gehörigen, zu Friedrichsfelde sub Nr. 3 belegenen Hauses, ist aufgehoben worden, und fällt der auf den 8. Februar d. J. anstehende anderweitige Bietungstermin hinweg.

Berlin, den 21. Januar 1847.

Königl. Landgericht.

Bekanntmachung.

Das hier in der Kirchstraße, nahe am Markt in einer frequenten Gegend der Stadt, unter Polizei-Nr. 227 belegene, vor einigen Jahren neu und massiv erbaute zweistöckige Wohnhaus, in dessen Souterrain die Nagelschmiederei mit Vortheil seit Jahren betrieben ist, das sich auch zum Betriebe eines Victualienhandels darin sehr gut eignen wird, so wie der hinter dem Wohnhause belegene Stall, ein zu demselben gehöriger Garten mit Gartenhäuschen und Hauskaveln, soll zusammen wegen Veränderung des Besitzers öffentlich meistbietend, jedoch aus freier Hand verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 18. Februar 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Rathskeller allhier angesetzt ist, zu welchem die Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht, auch auf frankirte Briefe Auswärtigen mitgetheilt werden sollen, welche sich deshalb an den Unterzeichneten wenden können.

Havelberg, den 18. Januar 1847.

August Linow.

Mutterschaaf-Verkauf.

Wegen Aufgabe der Mutterschäferei will ich

390 feine Mutterschaafe,
112 Zibbezeitvieh,
130 Zibbejährlinge

aus freier Hand verkaufen. Dieselben können zu jeder Zeit auf dem Gute in der Wolle besehen werden. Die Ablieferung erfolgt nach der Schur, es können die Frühjahrszibbelämmer mit überlassen werden, und kann der Handel zu jeder Zeit abgeschlossen werden.

Wolsier bei Rathenow, im Januar 1847.

von der Hagen.

Um mich zur Ruhe zu setzen beabsichtige ich mein hierselbst auf der Großstraße, und also in einer frequenten Gegend, gelegenes Haus Nr. 32, in welchem nunmehr seit beinahe 30 Jahren von mir eine Schnitt-, Material- und Lederhandlung mit Erfolg betrieben worden ist, und schon früher ein kaufmännisches Geschäft existirte, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Ich habe hierzu einen Termin auf

den 15. März d. J., Vormittags von 9 Uhr ab,

in dem gedachten Hause angesetzt, lade zu demselben die Kaufliebhaber ganz ergebenst ein, und bemerke dabei: daß, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden soll. Treuenbrietzen, den 20. Januar 1847.

S. Reinhold, Kaufmann.

Eine gut eingerichtete Ziegelei und Wohnhaus, wozu 13 Berliner Scheffel Aussaat gutes Land gehören, mit Inventario und einjährigem Holzvorrath, soll Veränderungshalber sofort auf 9 Jahre verpachtet werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf portofreie Anfragen der Protokollführer Boettger zu Dobrilugk.

Wirthschafts-Verkauf.

Ihre zu Alt-Gliezen bei Freyenwalde an der Oder gelegene Landwirthschaft, bestehend aus 60 Morgen Bruchland und Wiese, 12 Morgen Höhland und 2 Morgen Garten mit den nöthigen Gebäuden und Hofraum, will

am 15. Februar 1847, Vormittags 9 Uhr,

daselbst meistbietend verkaufen, und ladet Kauflustige dazu ein die verwittwete Lindemann, verehelichte Kühn.

Auf einem Rittergute, drei Meilen von Brandenburg an der Havel, welches gegenwärtig funfzig Milchkühe hält, deren Zahl aber noch bedeutend vermehrt werden kann, wird ein Milchpächter gesucht. Nähere Auskunft ertheilt der Ober-Inspector H. Fritze in Carow bei Genthin.

Den Herren Oberförstern empfiehlt sich zur kostenfreien Ueberweisung tüchtiger, mit dem Forstrechnungswesen und der Correspondenze vollkommen vertrauter Secretaire

W. E. Seibel in Zehdenick.

Einige mit den vorzüglichsten Attesten versehene Domainen-Actuare, Rechnungsführer, Protocollführer und Secretaire suchen noch zum 1. April d. J. anderweite Stellen. Kostenfreie Auskunft ertheilt W. E. Seibel in Zehdenick.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters zu bekannten Preisen zur Auswahl bereit.

Ich bemerke noch hierbei, daß alle die Pockenkrankheit, nach Impfung im letzten Sommer, überstanden haben. Runge, zu Pleetz bei Neubrandenburg.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.**

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Die neuesten Statuten unserer Gesellschaft, welche wir den resp. Mitgliedern bereits mitgetheilt haben, werden vom 2. März d. J. an in Wirksamkeit treten.

Wir bringen dies mit der Benachrichtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss:

dass diejenigen Mitglieder unserer Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, welche ihre Policen mit den Bestimmungen des erwähnten Statuts in Einklang zu bringen wünschen, die desfallsigen Antrags-Formulare dazu bei den betreffenden Herren Special-Directoren in Empfang nehmen können.

Schwedt, den 18. Januar 1847.

Die Haupt-Direction.

Meyer. Zierold. Bielke. v. Tettenborn.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 5. Februar. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2789. Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. December 1846.

№ 2790. Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Januar 1847, betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Concessionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Bekanntmachung.

Nach einer mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft, in Betreff der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe, sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder anderen Polnischen Städten bringen. In anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich:

1) als Preußische Unterthanen,

2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder

3) Falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder

   a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder

   b) wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem ausländischen Orte komme.

Die Legitimation in den Fällen ad 1, 2 und 3 a wird geführt:

I. durch den Paß,

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei,

In den ad II erwähnten Bescheinigungen muß aber jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes, auch dessen Eigenthümer, und Falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffs-Eigenthümer ist, auch den Wohnort des letzteren bezeichnet, außerdem, Falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerkt werden.

In dem zu 3 b gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungs-Orts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimations-Papiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungs-Abgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Die Königlichen Regierungen sind hiernach zur Beachtung der obigen Bestimmungen bei Ausfertigung der sub II erwähnten Bescheinigungen angewiesen worden. Die betreffenden Gewerbetreibenden mache ich jedoch noch besonders darauf aufmerksam, wie nur solche vollständig ausgefertigten Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer, neben dem Passe, von den Königlich Polnischen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend werden erachtet werden, und wie sie selbst daher darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, ausgefertigt werden, bevor sie die Königlich Polnische Grenze zurücklegen.

Potsdam, den 18. December 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Bekanntmachung.

Da es nothwendig befunden worden ist, die Erhebung des nach der Bekanntmachung vom 31. December v. J. an der diesseitigen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beschränken, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangs-Zolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenstände über die Preußische Grenze gegen Frankreich zu Wasser erfolgt. Berlin, den 1. Februar 1847.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 1. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Januar 1847.

№ 23. Schutzimpfung mit der aus ächten Kuhpocken neuerdings entnommenen Lymphe. I. 2102. Jan.

Die Direction der Königlichen Schutzpocken-Impfungs-Anstalt in Berlin ist wiederum in den Besitz von Kuhpocken-Lymphe gekommen, welche aus ächten idiopathischen Kuhpocken abstammt, die im vorigen Monat in der Gegend von Lassan, im Greifswalder Kreise in Vorpommern, bei acht Kühen in einer Heerde von 50 Häuptern aufgefunden sind.

Die Königliche Impfanstalt ist bereit, wie früher, von diesem neuen Impfstoffe den Medicinalpersonen des diesseitigen Regierungsbezirks, die geneigt sind, die Wirkung desselben zu erproben und über den Ausfall dieser Impfungen der gedachten Königlichen Direction hiernächst Bericht zu erstatten, mitzutheilen, wenn sie sich unter dem Rubro: „Herrschaftl. Med.-Polizeisache" an die Anstalt wenden werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Februar 1847.

№ 24. Schluß der kleinen Jagd. I. 2427. Jan.

Mit Rücksicht auf die bei uns eingegangenen Anträge und in Folge der uns ertheilten Ermächtigung haben wir den Schluß der kleinen Jagd in unserem Departement allgemein auf den 15. dieses Monats festgesetzt, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Januar 1847.

№ 25. Agentur-Niederlegung und Agentur-Bestätigung. I. 1240. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann G. L. Paetsch zu Wriezen die Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha niedergelegt hat und in dessen Stelle der Kaufmann C. F. Becker daselbst als Agent dieser Bank für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisher bei dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement angestellt gewesene Geheime Rechnungs-Rath de Lalande ist zum Garnison-Verwaltungs-Director für Berlin ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Gustav von Lilljeström ist als Polizei-Secretair bei dem Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Theodor Friedrich Wilhelm Schlemm zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Eugen Detlof Glinicke hierselbst ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Ernst Wilhelm Eduard Danz ist zum zweiten, und der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Ferdinand Augustin zum dritten Oberlehrer an der Louisenstädtischen höheren Stadtschule in Berlin ernannt worden.

Im Templinschen Kreise sind zu Stellvertretern von Feuerlösch-Commissarien:

1) der Gutspächter Schulz zu Boisterfelde für den 6ten District in Stelle des Amtmanns Natorp zu Funkenhagen,
2) der Mühlenbesitzer Lüdke zu Parmen für den 7ten District in Stelle des Amtmanns Sprengel zu Fürstenau,
3) der Schulze Schreyer zu Bergsdorf für den 8ten District in Stelle des Inspectors Gravert zu Liebenberg

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Niederbarnimschen Kreise in der Nähe von Neu-Münchwinkel an der Spree belegenen, dem Landes-Oekonomie-Rath Thaer gehörigen Vorwerk ist der Name: „Wilhelms-Aue" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Vorwerks nichts geändert wird.

Potsdam, den 22. Januar 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Besitzer des Schlosses zu Steinbeck, Superintendentur Strausberg, Lieutenant a. D. Herr Carl Ulrich, hat der dortigen Kirche zu Weihnachten v. J. ein von ihm selbst gemaltes, in Rahmen gefaßtes und mit einer biblischen Ueberschrift versehenes Altarbild zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Falkenhagen, Superintendentur Pritzwalk, ist von den Gemeinen Falkenhagen und Alt-Giesenhagen eine neue schwarztuchene Altardecke, im Werthe von über 16 Thlrn., der Kirche zu Boberow, Superintendentur Lenzen, von einem Geber, der nicht genannt sein will, eine weiße baumwollene Altardecke mit Frangen, und der Kirche zu Beveringen, Superintendentur Pritzwalk, von der Ehefrau des Mühlenmeisters Lorenz zu Beveringen eine Altardecke von rothem Sammet-Manchester mit gelben wollenen Frangen zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 6ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Februar 1847.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Weber Michael, aus Stadt Zinna, ist in der vergangenen Nacht aus unserm Gefängnisse entwichen. Alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht, auf den höchst gefährlichen Verbrecher zu wachen und sobald er betroffen wird, ihn unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen.

Luckenwalde, den 28. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familiennamen: Michael, Vornamen: Andreas Ferdinand, Geburtsort: Luckenwalde, Wohnort: Stadt Zinna, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Alter: 39 Jahre, Religion: evangelisch, Haare: dunkelbraun, Bart und Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Stirn: frei, Nase: stark und abgestumpft, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung.

Ein blauer Tuchoberrock mit besponnenen kleinen Knöpfen,
ein Paar melirte Tuchhosen,
eine gelb und weiß gestreifte Casimirweste mit Perlmutterknöpfen,
ein Paar fahlederne genarbte Halbstiefeln,
ein leinenes Hemde.

Steckbriefs-Erledigungen.

Der mittelst Steckbriefs vom 11. Januar d. J. signalisirte Dienstknecht Johann Carl Friedrich Müller ist eingefangen, und wird dieser Steckbrief daher zurückgenommen.

Lenzen, den 18. Januar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der von uns hinter den Müllergesellen Friedrich Hamann am 30. November v. J. erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Brandenburg, den 26. Januar 1847.

Gräflich v. Königsmarksche Gerichte über Plaue.

Edictal-Citation.

Nachbenannter, im Laufe des letztverflossenen Jahres vom 30sten Infanterie-Regiment als Deserteur gemeldete Unterofficier Robert Stamm, 22 Jahre alt, aus Spandau im Kreise Osthavelland, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 31. Mai 1847, um 10 Uhr Morgens

anberaumten peremtorischen Termin auf hiesiger Hauptwache einzufinden, widrigenfalls er in contumaciam als Deserteur erachtet wird, und auf Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Trier, den 15. Januar 1847.

Königl. Gericht der 16ten Division.

Gerichtliche Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die von dem jetzigen Criminalgerichts-Canzlei-Inspector Friedrich Heinrich Neumann zu Berlin in seiner frühern Eigenschaft als Rendant unserer Salarien- und Deposital-Casse des vormaligen Justizamts Saarmund laut Empfangsscheines der Königlichen General-Staatscasse vom 27. September 1838 Nr. 14,553 bestellten Caution von 450 Thlrn., Ansprüche machen, werden aufgefordert, sich mit selbigen spätestens in termino

den 17. März 1847, Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Partheienzimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Anrechten auf jene Caution, die dem Besteller ausgehändigt werden wird, präcludirt werden. Beelitz, den 6. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse desselben, am Sonnabend den 13. Februar d. J., (nicht am 14. Februar, wie in der ersten Bekanntmachung angegeben war) Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Dabendorf in der Nähe von Zossen, auf der Berlin-Cottbusser-Kunststraße an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 12. Januar 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Spinnereibesitzer Ludwig Zschocke beabsichtigt auf seinem, Burg Nr. 22 belegenen Grundstück, eine Dampfmaschine von 6 Pferdekraft, zum Betriebe der Wollspinnerei aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 18. d. M. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 27. Januar 1847.

Der Magistrat.

Der Bader Ludwig Reinke ist am 1. d. M. hierselbst, ohne Leibeserben und ein Testament zu hinterlassen, verstorben.

Als seine nächsten Intestaterben haben sich:

1) die Enkel seiner Vaterschwester, der weiland Ehefrau des Tuchmachermeisters Christoph Tornow, Johanne Catharine geb. Reinke, namentlich:
   a) die Ehefrau des Stellmacheramtsaltermannes Johann Müller, Caroline Dorothea Johanne geb. Doerbandt hierselbst,
   b) der Schneidermeister Johann Christian Friedrich Doerbandt hierselbst,
   c) die Ehefrau des Schmiedemeisters Friedrich Haker, Marie Dorothea Johanne geb. Lüdtke hierselbst, und
2) die Urenkel seines Großvaters mütterlicher Seite, des weiland Weberamtsaltermannes Jacob Gößler, nemlich:
   a) die unverehelichte Sophie Catharine Johanne Krüger zu Ahrensberg,
   b) der Arbeitsmann Johann Friedrich Carl Krüger hierselbst,
   c) die Ehefrau des Arbeitsmannes Johann Wagenknecht, Anne Eleonore Christiane geb. Kuse hierselbst,
   d) der Arbeitsmann Johann Friedrich Kuse hierselbst,
   e) der Töpferamtsaltermann Franz Ludwig Lotzin hierselbst,
   f) die Wittwe Latendorf, Catharine Agnese geb. Lotzin zu Mirow,

gemeldet, auch zur Nothdurft legitimirt.

Antragsmäßig werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des weiland rc. Reinke:

I. nähere oder gleich nahe Erbrechte als die gedachten Verwandten des Verstorbenen,
II. als Gläubiger aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche

zu haben vermeinen, hiermit peremtorisch öffentlich geladen, in dem auf

den 16. April 1847

angesetzten Liquidationstermin, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rathsstube zu erscheinen, und ihre Erbrechte oder sonstigen Ansprüche an die bezeichnete Verlassenschaft genau anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheil, daß

ad I. die namhaft gemachten Verwandten des Verstorbenen als die rechten und alleinigen Erben desselben angenommen und ihnen der Nachlaß überlassen, auch das Erbenzeugniß ertheilt werden solle, und daß die sich nach der Präclusion etwa meldenden näheren oder gleich nahen Erben alle Handlungen und Dispositionen

derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen verpflichtet sein sollen;

ad II. alle sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer präcludirt und abgewiesen werden.

Wesenberg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, den 21. Januar 1847.

Der Magistrat.

Proclama.

Die Besitzerin des, im Kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Pag. 25 verzeichneten Ritterguts Glau Nr. 59 nebst Mietgendorf, Frau von Thümen, Christiane Elisabeth geborne von Thümen, hat verschiedene Theile des Pertinenzdorfes Mietgendorf, nemlich:

1) durch gerichtlichen Contract vom 7/8. November 1833, einen Fleck Land von circa 49 □Ruthen für einen jährlichen Grundzins von 2 Thlrn. und einen Fleck Gartenland von circa 24 □Ruthen für einen jährlichen Grundzins von 1 Thlr. an Friedrich Vischer,

2) mittelst gerichtlichen Contracts vom 2. Novbr. 1833 / 7. Januar 1834 circa 6 □Ruthen für einen jährlichen Grundzins von 7 Sgr. 6 Pf. an August Michael

verkauft,

3) durch den gerichtlichen Vertrag vom 20. August 1834

a) sämmtliche zu Mietgendorf belegenen, zum Pertinenzdorf Mietgendorf gehörigen Gebäude und Gärten verkauft,

b) ihre übrigen daselbst belegenen Grundstücke an Aeckern, Wiesen, Weide, Holzung und die Weiderechte auf der Mietgendorfer Feldflur für einen jährlichen Kanon von 221 Thalern vererbpachtet.

Da verschiedene Theile von Mietgendorf Lehn sind, jedoch mit Sicherheit nicht constirt, welche auch anderseits nicht feststeht, welchen Mitgliedern der von Thümenschen Familie Lehnssuccessions- und Agnatische Rechte an Glau und Mietgendorf zustehen, so hat die oben genannte Frau v. Thümen darauf angetragen, in Gemäßheit der §§ 10 ff. § 21 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 die unbekannten Lehns-Agnaten von Glau und Mietgendorf zur Erklärung über die vorgenannten Verträge und zu deren Genehmigung mittelst Familienschlusses vorzuladen.

Wir haben deshalb zu diesem Behufe einen Termin auf

den 12. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Heidenreich, im Kammergericht anberaumt und fordern die unbekannten Agnaten von Glau und Mietgendorf auf, in dem gedachten Termine zu erscheinen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie die vorbezeichneten Verträge genehmigen, in deren Realisirung und Ausführung consentiren und daß sie mit allem und jedem Widerspruche gegen diese Verträge und deren Ausführung präcludirt werden, auch daß der Familienschluß über vorgenannte Verträge lediglich mit Zuziehung der erschienenen Lehns-Agnaten gefaßt und nach § 14 a. a. O. bestätigt werden wird.

Berlin, den 6. Juli 1846.

Königliches Preußisches Kammergericht.

Von den Gebrüdern von der Hagen, als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande, ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn, und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden, und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefe, ingleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendarius Bessel im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Glieder der von der Hagenschen Familie mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, und unter der Verwarnung, daß

der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präkludirt werden.

Berlin, den 31. August 1846.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Oberbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. II Pag. 265 verzeichnete und zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden ritterschaftlichen Taxe mit Einschluß der zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei gehörigen Gebäude (jedoch ohne die hierzu erforderlichen und auf 11,870 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. gewürdigten inneren Einrichtungen und Geräthschaften) auf 47,551 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Rittergut Gruenthal nebst Zubehör, soll

am 7. April 1847

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Termin werden zugleich folgende Interessenten, nemlich:

a) die beiden Besitzer:
   1) der vormalige Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich Schütz;
   2) der Gutsbesitzer Carl August Julius Schütz, und
b) von den eingetragenen Gläubigern:
   1) die Erben der verwittweten Justiz-Räthin Schütz, Johanne Sophie Wilhelmine, geb. Zier,
   2) der Kaufmann Ferdinand Hasenclever

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 14. September 1846.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 169 verzeichnete Erbpachtsgerechtigkeit des im Niederbarnimschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Amts Oranienburg gelegenen Vorwerks Lehnitz nebst der privativen Hütungsgerechtigkeit auf den vorher zu diesem Gute gehörig gewesenen, nachher zur Königlichen Forst abgetretenen 800 Morgen Sandschellen und einem im Brieser Forstreviere belegenen, im Hypothekenbuche des Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg Vol. I Nr. 5 Pag. 49 verzeichneten Stück Forstland von 13 Morgen 152 □Ruthen, auf

	11,614 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.
abgeschätzt, von welcher Summe jedoch der Taxwerth für das fehlende, resp. zu ergänzende Vieh-Inventarium, so wie der Gebäude-Reparaturkosten und der Kosten einer neu zu erbauenden Scheune mit	4,049 = 25 = — =
abzusetzen ist, so daß der Taxwerth hiernach nur	7,565 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

beträgt, soll

am 11. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 30. September 1846.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juli 1846.

Die dem Schlächtermeister Paul Septsous zugehörigen, in der Kochstraße Nr. 33 und 34 belegenen und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 22 Nr. 1579 und Nr. 1580 verzeichneten Grundstücke, zusammen gerichtlich abgeschätzt zu 10,975 Thlr. 29 Sgr., sollen

am 9. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. August 1846.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 29 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. IV b Nr. 122 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8279 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 11. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Maurerpolier Carl Winkel, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1846.

Das den Schuhmachermeister Johann Gottlob Globeckschen Erben gehörige, hier in der Lindenstraße Nr. 44 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 10 Nr. 684 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 16,000 Thlr., soll

am 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. October 1846.

Das hierselbst in der Cöpnicker Straße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 896 verzeichnete, dem Chemiker Anton Franz Schöpfer gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,900 Thlr., soll

am 11. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. October 1846.

Das in der projectirten neuen Straße von der neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatz belegene, Vol. 14 Nr. 901 des Hypothekenbuchs von der Louisenstadt verzeichnete Kammergerichts-Kanzlist Schieblersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6419 Thlr. 20 Sgr., soll

am 14. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. October 1846.

Das dem Zimmerpolier Johann Friedrich Milenz gehörige, in der Koppenstraße Nr. 61 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2471 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,931 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll

am 10. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden zu dem Termin bei Vermeidung der Präclusion ihrer Ansprüche vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. October 1846.

Das in der Kesselstraße sub Nr. 3 belegene, Vol. IV h Nr. 137 Pag. 385 des stadtgerichtlichen, vormals kammergerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Kunstsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3349 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der Rentier Johann Christian Schack, jetzt dessen Erben, und der Steinhändler Johann Friedrich Hering, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1846.

Das dem Viehhalter Wilhelm Dieter gehörige, hier in der neuen Jacobsstraße Nr. 28 belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. III Nr. 190 eingetragene Grundstück, taxirt zu 12,590 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das dem ehemaligen Schäfer, jetzigen Bürger und Eigenthümer Georg Friedrich Alte und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau, Sophie geb. Kuhlmey gehörige, an der Communication am Jägerthor Nr. 3 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. X Nr. 730 verzeichnete, auf 2099 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 7. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Wolff im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. December 1846.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 15. September 1846.

Das dem Bäckermeister Steinicke gehörige, hierselbst in der Breiten Straße Nr. 43 belegene, Vol. II Fol. 842 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück nebst der dazu gehörigen Wiese, abgeschätzt auf 6328 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 25. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 27. Sept. 1846.

Das in Schwedt an der Oder belegene, dem Bäckermeister L. Nimrose gehörige, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 25 Nr. 125 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 6175 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 5. November 1846.

Das hierselbst im ersten Viertel in der kleinen Kettenstraße Nr. 107 belegene, Vol. I c Fol. 113 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu dem Werthe von 538 Thlrn. 13 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 4. März 1847,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Preuß. Stadtgericht Perleberg, den 3. November 1846.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Maurermeister Johann Gottlieb Marci gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das hierselbst in der krummen Straße im IIten Bezirk sub Nr. 83 belegene, Vol. III Pag. 51 unsers neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere auch den, bei der Separation zugetheilten Plänen Nr. 138 a und Nr. 138 b, zusammen auf 1911 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, so wie
2) die auf Perleberger Feldmark Vol. II Littr. E Nr. 27 und 28 des Catasters belegenen, Vol. XXXIV Pag. 265 unsers neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Wörden an der Trift, zusammen abgeschätzt auf 153 Thlr. 10 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10. März 1847,

Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das bei dem Dorfe Schöneberg sub Nr. 42 gelegene, dem Mühlenmeister Thiele gehörige, Vol. I Fol. 253 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3268 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Mühlengrundstück, soll

auf den 9. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 12. November 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 24. Nov. 1846.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Joachim Stavenow gehörigen Grundstücke:

a) ein Eineinhalbhüfnerhof in dem, etwas über eine Viertelmeile von Pritzwalk belegenen Dorfe Giesensdorf, abgeschätzt auf 4023 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,
b) ein Acker-, Wiesen- und Weideplan auf der Feldmark Giesensdorf, abgeschätzt auf 1329 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 6. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die, der verehelichten Nadlermeister Hoffmann, Wilhelmine geb. Schultze hierselbst gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das am Markte belegene, Vol. III Fol. 91 Nr. 345 des Hypothekenbuchs verzeichnete große Wohn- und Brauhaus nebst derglei-

chen Luchkavel, taxirt auf 1501 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

2) das in der Kirchgasse belegene, Vol. III Fol. 97 Nr. 847 des Hypothekenbuchs eingetragene Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, taxirt auf 724 Thlr. 10 Sgr., sollen

am 22. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Beeskow, am 29. November 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Jennersdorf sub Nr. 2 belegene Vollbauergut der Erben des Bauers Friedrich Christian Menck, abgeschätzt zu 3840 Thlr., soll

am 13. April 1847, Morgens 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Jennersdorf subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Putlitz, den 26. November 1846.

Das Stiftsgericht zu Stepenitz.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Das der Wittwe Schulz, Charlotte geb. Kaehne gehörige, zu Saldernberg gelegene und im Hypothekenbuche sub Nr. 24 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1600 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenhause zu Saldernberg resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den vier minorennen Geschwistern Sattler gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Jederitzer Straße sub Nr. 283 belegene, Vol. II Fol. 102 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 3596 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. nebst sämmtlichen, auf 328 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. taxirten Braugeräthschaften zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Rathenow, den 7. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Das zu Friedrichshagen belegene, im Hypothekenbuche dieser Dorfschaft Vol. II Fol. 183 Nr. 67 verzeichnete, dem Colonisten und Gerichtsmann Gottlieb Schulz, dem Kaufmann Martin Levin, dem Instrumentenmacher Johann Daniel Lion, dem Kaufmann Johann Carl Leopold Graßfuß gehörige Colonistengut, abgeschätzt auf 538 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Cöpenick, den 14. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 15. December 1846.

Das Schmidichensche Dreihufengut zu Werbig, abgeschätzt auf 4539 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1847,

wegen Erbtheilung an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Handelsmann Christian Friedrich Kornfeldt gehörige, auf hiesiger Neustadt in der Schleusenstraße sub Nr. 464 belegene und im Hypothekenbuche der Häuser Vol. IV Fol. 37 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3457 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 26. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Seemann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rathenow, den 21. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Folgende zum Nachlaß des Tuchfabrikanten Christian Friedrich Lienecke gehörige, Vol. IV Fol. 227 Nr. 173 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke, als:

1) das in der Bäckergasse Nr. 173 hierselbst belegene Haus, einschließlich der demselben durch

die Separation zugefallenen Hütungs-Entschädigungs-Kavel, taxirt auf 709 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.,

2) die Hälfte der neuen Hufe Nr. 9, taxirt auf 637 Thlr. 15 Sgr.,

3) die lange Rahdenwiese Littr. O. Nr. 9, taxirt auf 299 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,

4) ein Theil des Gartens hinter der Schule Littr. C. Nr. 54, taxirt auf 38 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,

5) der Garten hinter der Schule an der Sernow Littr. E. Nr. 43, taxirt auf 58 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

6) eine Mittelwiese, taxirt auf 219 Thlr. 5 Sgr.,

7) eine Wiese zwischen Brachwitz und Schlalach an den Sterthmathen belegen, taxirt auf 134 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,

8) die hohen Holzwiesen Littr. J. Nr. 25 und Nr. 30, taxirt auf 505 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

9) die Wiese hinter den neuen Ländern Littr. M. Nr. 28, taxirt auf 168 Thlr. 10 Sgr.,

10) die Wiese am hohen Holz Littr. J. Nr. 7, taxirt auf 79 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,

11) ein Theil des Gartens bei dem Hospital Littr. L. Nr. 9, taxirt auf 57 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.,

12) eine Wiese bei Brachwitz, taxirt auf 262 Thlr. 15 Sgr.,

sollen Theilungshalber

am 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Stadtgerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 24. December 1846.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 30. December 1846.

Das den Erben des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Janensch gehörige, hierselbst im 2ten Viertel auf dem Werder Nr. 48 belegene, Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Werthe von 1029 Thlr. 5 Sgr. 4½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 10. Mai 1847,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termin zu melden.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters zu bekannten Preisen zur Auswahl bereit.

Ich bemerke noch hierbei, daß alle die Pockenkrankheit, nach Impfung im letzten Sommer, überstanden haben.

Runge,
zu Pleetz bei Neubrandenburg.

Auf einem Rittergute, drei Meilen von Brandenburg an der Havel, welches gegenwärtig funfzig Milchkühe hält, deren Zahl aber noch bedeutend vermehrt werden kann, wird ein Milchpächter gesucht. Nähere Auskunft ertheilt der Ober-Inspector H. Fritze in Carow bei Genthin.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Die neuesten Statuten unserer Gesellschaft, welche wir den resp. Mitgliedern bereits mitgetheilt haben, werden vom 2. März d. J. an in Wirksamkeit treten.

Wir bringen dies mit der Benachrichtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss:

dass diejenigen Mitglieder unserer Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, welche ihre Policen mit den Bestimmungen des erwähnten Statuts in Einklang zu bringen wünschen, die desfallsigen Antrags-Formulare dazu bei den betreffenden Herren Special-Directoren in Empfang nehmen können.

Schwedt, den 18. Januar 1847.

Die Haupt-Direction.
Meyer. Zierold. Bielke. v. Tettenborn.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Februar 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der unten signalisirte Arbeitsmann Johann Christoph Großkopf von hier ist unterm 15. v. M. vom Königl. Polizei-Directorium zu Potsdam vermittelst Reiseroute hierher gewiesen worden, bis jetzt aber hier nicht angekommen. Wir machen daher auf denselben hiermit aufmerksam.

Beelitz, den 1. Februar 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Geburtsort: Beelitz, Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbrauen und Augen: braun, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 29. bis 30. d. M., sind vermittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Kirche zu Vietznitz

1) zwei aus feinem Messing gearbeitete, circa 10 Zoll hohe, unten und oben breite Altarleuchter, mit einem, aus einem eisernen Stachel bestehenden Lichthalter und

2) ein Taufbecken von Zinn, mit etwas breitem Rande,

gestohlen worden.

Da der Thäter bis jetzt unbekannt ist, so werden alle diejenigen, welche über diesen Diebstahl oder über den Verbleib des gestohlenen Guts Kenntniß erlangen, hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Zugleich wird vor Ankauf des gestohlenen Guts und vor Diebeshehlerei, bei Vermeidung der darauf in den Criminalgesetzen verordneten Strafen, gewarnt.

Friesack, den 30. Januar 1847.

Gräflich v. Bredowsche Gerichte über Friesack und Vietznitz.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der unterm 17. März 1846 hinter den Arbeitsmann Johann Carl Ludwig Wadzack erlassene Steckbrief (befindlich im Oeffentlichen Anzeiger zum 13ten Stück des Amtsblatts pro 1846 Pag. 129) ist erledigt, da derselbe hier festgenommen worden.

Bernau, den 27. Januar 1847.

Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unterm 22. d. M. steckbrieflich verfolgte Klempnerlehrling Wilhelm Fähndrich, aus Trebbin, hat sich heute von selbst wieder eingefunden, und ist dadurch der hinter ihn erlassene Steckbrief erledigt.

Teltow, den 28. Januar 1847.

Der Magistrat.

Abhänden gekommene Reisepässe.

Dem Schieferdeckergesellen Joseph Krock, aus Eisenach, und Arbeitsmann August Schwarz, aus Gohlau, Kreis Lüben, welche beide in Lohnarbeit bei der Eisenbahn standen, soll angeblich bei Gelegenheit eines Gelddiebstahls aus dem Ueberrock, jedem der nachstehend bezeichnete Reisepaß, beide über den Aufenthalt im Dorfe Nebelin zuletzt bescheinigt, mit entwandt sein.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs erklären wir beide Reisepässe hiermit für ungültig, und ersuchen die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst, wenn

diese Legitimationen vorkommen sollten, Producenten anzuhalten und über den Erwerb zur Untersuchung zu ziehen, uns aber gefällige Mittheilung zu machen.

Bezeichnung der entwendeten Pässe.

1. Der Paß des Joseph Krock, Nr. 581, ist 21. October 1846 datirt, zu Stendal am 27. October 1846 visirt, ertheilt zu Erfurt.

Signalement. Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

2. Der des Schwarz, Nr. 701, datirt 5. April 1845, zu Stendal ebenfalls am 27. October 1846 visirt, ertheilt zu Lüben.

Signalement. Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Verlorner Paß.

* Der Arbeitsmann Adam Schmidt aus Pfaffenschwende hat den ihm am 11. d. M. vom Landraths-Amte zu Heiligenstadt zur Reise nach Berlin ertheilten Paß angeblich auf dem Wege von Genthin hierher verloren.

Schmidt ist auf Requisition gedachter Behörde von uns mit einem neuen Passe versehen, und wird der angeblich verlorne Paß d. d. Heiligenstadt den 11. Januar d. J., zur Vermeidung des Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 25. Januar 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand steifen Mittelfinger.

Verlorner Gewerbeschein.

Der Handelsmann Itzig Klein, aus Ober-Sitzko, hat seinen Gewerbeschein pro 1847 zum Handel mit Leinwand und rohen Producten der Land- und Forstwirthschaft, ausgestellt von der Königlichen Regierung zu Posen, so wie seinen Reisepaß angeblich auf dem Wege von Zützen nach Schwedt verloren, und wird gedachter Gewerbeschein und Paß hiermit für ungültig erklärt.

Schwedt, den 27. Januar 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Invalidenstraße Nr. 36, 37 und 38, soll ein Dampfkessel aufgestellt werden.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der §§ 29 bis 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden, hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 25. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Busse zu Joachimsthalsche Mühle beabsichtigt auf einem, von dem Altbüdner Grabs zu Alt-Grimnitz erkauften, an dem Wege von jenem Dorfe nach Neustadt-Eberswalde und dem sogenannten Gänsepfuhl belegenen Ackerstücke, eine Holländer-Windmühle mit einem Schrotgange und zwei Mahlgängen und einer Reinigungs-Maschine, englischer Einrichtung, zu erbauen.

Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Mühlen-Anlage innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Schulamte begründet angebracht werden müssen.

Amt Joachimsthal, den 20. Januar 1847.

Königl. Preuß. Schulamt.

Bekanntmachung.

Der Müller Christoph Dittmer, aus Geest-Gottberg, beabsichtigt auf dem Plane des Bauers Beckmann zu Blüthen, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

wird, daß etwanige Einwendungen dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen sind.

Stavenow, den 28. Januar 1847.

Die Polizeibehörde über Blüthen zu Stavenow.

Bekanntmachung.

Der Calculator und Mühlenmeister Schulz und der Posthalterei-Verwalter Grünwald in Perleberg beabsichtigen auf dem durch sie käuflich erworbenen ehemaligen Kossäth Brauschen Grundstück zu Düpow bei Perleberg, und zwar auf dem ihnen durch die Separation zugewiesenen Ackerplan, eine Windmühle mit drei Mahlgängen aufzubauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Kletzke, den 30. Januar 1847.

Die Polizei-Obrigkeit über Düpow.

Bekanntmachung.

Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Königlichen Cossenblatter Forst verübten Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen sind für das Jahr 1847 die Termine auf

den 18. März }
" 8. Juli } Vormittags 10 Uhr,
" 11. November }

in dem Geschäftslocale des Königlichen Haus-Fidei-Commiß-Amts zu Trebatsch anberaumt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird.

Beeskow, am 18. December 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Eichen-Borke-Verkauf.

Die im nächsten Frühjahre im hiesigen Reviere zur Ausnutzung kommende Eichen-Borke von circa 1 Klftr. in der Dippmannsdorfer Hohen Heide u.
" 14 " " " Brücker Heide,

soll am Freitag den 19. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr, im Neuen Kruge bei Brück meistbietend unter den gewöhnlichen, im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wozu nur noch bemerkt wird, daß die Käufer das Plätten der Eichen auf eigene Rechnung zu besorgen, den sechsten Theil des Ersteigerungspreises im Termin als Angeld zu deponiren haben, und daß die betreffenden Förster die zum Einschlag kommenden Eichen auf Verlangen vorzeigen werden.

Dippmannsdorf, den 30. Januar 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförster Krebs.

Holzverkauf.

Aus dem diesjährigen Einschlage des Königlichen Forstreviers Dippmannsdorf-Brück sollen nachverzeichnete Nutz- und Brennhölzer in zwei besonderen Terminen meistbietend verkauft werden, und zwar:

A. Am Donnerstag den 18. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Dippmannsdorf.

1. Aus der Dippmannsdorfer Hohen Heide:

1	Klafter	eichen	Nutzholz,
60	"	"	Klobenholz,
6½	"	"	Knüppelholz,
½	"	buchen	Nutzholz,
13½	"	"	Klobenholz,
4	"	"	Knüppelholz,
8½	"	elsen	Klobenholz,
9	"	"	Knüppelholz,
11½	"	kiefern	Nutzholz,
275½	"	"	Klobenholz,
130	"	"	Knüppelholz.

2. Aus dem Ragösener Vorderbusch:

8½	Klafter	eichen	Nutzholz,	bis zur Grenze des Bruchreviers gerückt.
163½	"	"	Klobenholz,	
25½	"	"	Knüppelholz,	
12	"	rüstern	Klobenholz,	
4	"	"	Knüppelholz,	
82	"	elsen	Klobenholz,	
170	"	"	Knüppelholz,	

B. Am Freitag den 19. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr, im Neuen Kruge bei Brück.

1. Aus der Brücker Heide:

127 Klafter kiefern Klobenholz.

2. Aus dem Linther Oberbusch:

271½	Klafter elsen Klobenholz,	nach dem Dorfe Neuendorf gerückt.
85	" " Knüppelholz,	
311½	" " Klobenholz,	nach dem Forsthause bei Brück gerückt.
343	" " Knüppelholz	
25¼	" rüstern Klobenholz,	
12¼	" " Knüppelholz	

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der sechste Theil des Kaufpreises im Termin als Angeld gezahlt werden muß, die übrigen Bedingungen aber in demselben näher bekannt gemacht werden sollen, und daß die betreffenden Förster die Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden.

Dippmannsdorf, am 30. Januar 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförster Krebs.

Bekanntmachung.

Die hierselbst belegene Scharfrichterei nebst Zubehör, eine Scheune und mehrere in hiesiger Feldflur belegene Gärten, Kämpe und Wiesen, Alles den Kauffmannschen Erben gehörig, soll in termino

den 1. März 1847, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verpachtet werden, und zwar die Scharfrichterei für den Zeitraum vom 28. Mai d. J. bis 1. October 1851, die übrigen Grundstücke aber vom 1. April d. J. bis 1. October 1851. Die Bedingungen sind in der Gerichts-Registratur einzusehen, und wird noch bemerkt, daß der Scharfrichtereipächter bei der Uebergabe eine Caution von 800 Thlrn. zu stellen hat. Angermünde, den 28. Januar 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1847.

Das zur Gerickeschen Concursmasse gehörige, auf den Namen der Wittwe des Schankwirths Gericke, geb. Friese, und dessen Kinder eingetragene Erbpachtsrecht an dem im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 32 Nr. 2068 verzeichneten, hier in der Militairstraße belegenen Grundstücke nebst Zubehör, taxirt zu 9908 Thlr. 20 Sgr. 11½ Pf., soll

am 10. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Colberg adjudicirte, auf Alt-Schöneberger Feldmark an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 236 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 664 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Colberg adjudicirte, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 237 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 704 Thlr. 10 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 10. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das den Erben des Fischers Wilhelm Liebing gehörige, in der kleinen Fischerstraße Nr. 2 belegene, in unserem Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 69 verzeichnete, auf 2737 Thlr. 3 Sgr., abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Wolff, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die be-

sonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Januar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 30. December 1846.

Das hier in der Begienenstraße sub Nr. 207 belegene, Vol. 5 Fol. 169 des Hypothekenbuchs der Altstadt eingetragene und den Tuchmachermeister Liepeschen Erben gehörige Haus mit Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 531 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 7. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamtsgericht Joachimsthal, den 25. Januar 1847.

Das dem verstorbenen Tischlermeister Christian Friedrich Gerhardt zugehörig gewesene, im Hypothekenbuche der hiesigen Stadt sub Nr. 199 verzeichnete Ende Land im kurzen Felde mit der Befugniß, ein Haupt Vieh auf die gemeine Weide zu bringen, abgeschätzt auf 55 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termin hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Paalzowsches Patrimonialgericht zu Mesendorf in Havelberg, den 29. Januar 1847.

Das dem Leinweber August Heinrich Voß zu Goericke gehörige, auf der Feldmark Barenthin gelegene, vom Einhüfnergute Nr. 11 daselbst abgetrennte Wiesenrevier Nr. 37 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein im Geschäftszimmer des Justitiarii, Land- und Stadtgerichts-Director Wehrmann zu Havelberg einzusehenden Taxe auf 148 Thlr. 28 Sgr., soll

am 6. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Mesendorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Auction.

Am 17. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in dem Garten neben der hiesigen Bürger-Ressource

eine noch ziemlich neue, auf amerikanische Art angelegte, mit eisernem Getriebe versehene und auf 150 Thlr. taxirte Färber-Rolle

meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Beeskow, den 14. Januar 1847.

Schreiber, Actuarius.

Meinen am Markt und Kirchplatz, in der schönsten und frequentesten Gegend der Stadt allhier, gelegenen, im Jahre 1845 neu erbaueten und sehr besuchten Gasthof „Zum Goldenen Stern", der sich auch vorzüglich zu einer kaufmännischen Handlung eignet, wünsche ich aus freier Hand, mit oder ohne Inventarium, zu verkaufen. Derselbe enthält eilf heizbare Zimmer, verschiedene andere Piecen, großen Keller und Bodenraum und Stallung zu sechszehn Pferden. Die Berlin-Hamburger Eisenbahn, wo zwei Züge hier übernachten, und die im Bau begriffene Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn, so wie der Schifffahrts- und Handelsbetrieb allhier, bieten einen bedeutenden Geschäftsverkehr dar. Kaufliebhaber ersuche ich ergebenst, mit mir in Unterhandlung zu treten, auch kann das Grundstück stets in Augenschein genommen werden.

Wittenberge, den 28. Januar 1847.

Der Gasthofsbesitzer Heinrich Schulz.

Verhältnisse halber soll eine neue Schrot- und Mahlmühle mit horizontalen Steinen für die Hälfte des Preises verkauft werden. Das Nähere bei Herrn Kaufmann Stich in Potsdam.

Bock-Verkauf.

Der Verkauf der Böcke der hiesigen Heerde beginnt am 23. Februar d. J., früh 9 Uhr, in gewohnter Weise.

Um den einstimmig ausgesprochenen Wünschen meiner geehrten Abnehmer zu genügen, werde ich kommendes Jahr mit dem Verkauf schon im Januar anfangen und im Laufe des Jahres damit fortfahren. C. Lübecke.

Zützen bei Schwedt a. d. O., den 28. Jan. 1847.

In der Myliusschen Verlagshandlung in Berlin ist erschienen:

Kletke, Dr. G. M., Repertorium der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten vom Jahre 1806 bis incl. 1845. gr. 4. geh. Preis 3 Thlr., auf Schreibpapier 3 Thlr. 22½ Sgr.

Zu beziehen durch die Stuhrsche Buchhandlung in Potsdam, am Canal neben der Post.

Neue Zeitschrift in Potsdam.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung erscheint als neue Zeitschrift:

Der Preußische Staatsbürger,

Monatsschrift für Volk und Staat, zur Verbreitung und Entwickelung der gesammten geistigen und materiellen vaterländischen Interessen; herausgegeben vom Professor Dr. Heinrich Berghaus, d. z. Stadtverordneter und Mitglied der städtischen Schul-Deputation zu Potsdam.

Das Januar-Heft ist bereits im Drucke, und wird in der ersten Hälfte des Februars erscheinen; der Abonnements-Preis für das halbe Jahr beträgt 1 Thlr. Die Bestellungen sind in allen Buchhandlungen zu machen.

Der Name, wie die öffentliche Stellung des Herrn Herausgebers bürgt für den Ernst und die Richtung dieser neuen Monatsschrift, welche hiermit allen Communalbehörden, Corporationen und Vaterlandsfreunden angelegentlichst empfohlen wird.

Potsdam, im Januar 1847.

Stuhrsche Buchhandlung, am Canal neben der Post.
G. A. Gottschick.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 12. Februar. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2791. Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847.

№ 2792. Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.

№ 2793. Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847.

№ 2794. Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Vom 3. Februar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 26.
Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend.
I. 281. Febr.

Potsdam, den 8. Februar 1847.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission melden, und insofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Herren Directoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Februar 1847.

№ 27.
Berliner Marktpreise pro Januar 1847.
I. 360. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	6	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	=	26	=	5	=
für den Scheffel große Gerste	2	=	3	=	1	=
für den Scheffel kleine Gerste	1	=	25	=	4	=
für den Scheffel Hafer	1	=	13	=	9	=
für den Scheffel Erbsen	2	=	24	=	8	=
für den Centner Heu	—	=	25	=	—	=
für das Schock Stroh	6	=	21	=	9	=
für den Centner Hopfen	16	=	15	=	—	=
die Tonne Weißbier kostete	4	=	25	=	—	=
die Tonne Braunbier kostete	4	=	25	=	—	=
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	=	6	=	—	=
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	=	3	=	—	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Februar 1847.

№ 28.
Holzungs-Gerechtsame in den fiscalischen, den Communal- und Privat-Forsten.
I. 397. Nov.

In unserer Bekanntmachung vom 22. October 1845 (Amtsblatt № 248) ist zufolge eines Erlasses des Hohen Ministerii des Königlichen Hauses vom 2. ejusd. die gesetzliche Bedingung für die Holzungsberechtigten in Staatsforsten, nicht ohne Vorwissen des Forstaufsehers Holz zu fällen und abzuführen, und in unserer Bekanntmachung vom 16. April 1846 (Amtsblatt № 102) zufolge eines Erlasses des Hohen Ministerii des Innern vom 28. Februar v. J. für die Holzungsberechtigten in den Privat- und Communalforsten dieselbe Befugniß der Waldeigenthümer, von den Berechtigten nur unter Mitaufsicht des Waldaufsehers Holz zu fällen, auch hinsichtlich des Raff- und Leseholzes die dazu bestimmten Holztage innehalten zu lassen, als allgemein gültig erneuert und erläutert, und in beiden Bekanntmachungen sind verschiedene Strafbestimmungen auf Uebertretungen dieser Vorschriften und Verbote festgesetzt worden.

Im Verfolg eines weiteren gemeinschaftlichen Erlasses der Hohen Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses vom 23. October v. J., wodurch eine Erweiterung der gedachten Bekanntmachungen mit Gleichstellung des Strafmaaßes für Contraventionsfälle in fiscalischen, Privat- und Communalforsten genehmigt worden, wird hiermit für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks zur Nachachtung der Ortsbehörden und der Interessenten fernerweit Folgendes bestimmt:

1) Raff- und Leseholzberechtigte, welche außer den von dem Waldeigenthümer festgesetzten Holztagen Raff- und Leseholz aus dem Walde holen, werden für jeden Contraventionsfall polizeilich mit einer Geldstrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Fünf Thalern belegt;

2) Wer auf Bau-, Brenn- und Nutzholz berechtigt ist, darf kein Holz ohne Vorwissen des Waldaufsehers fällen und abführen. Wer gegen diese Bestimmung fehlt, hat eine dem doppelten Werthe des entnommenen Holzes gleichkommende Geldstrafe, welche jedoch Funfzig Thaler nicht übersteigen darf, verwirkt.

Im Falle des Unvermögens ist verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an Stelle der vorstehend bestimmten Geldstrafen festzusetzen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 5. Februar 1847.

№ 29. Kirchen-Collecte. II. 1739. Jan.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz, haben auf Veranlassung des Comités der Luther-Stiftung in Wittenberg, deren nächster Zweck, die Gründung eines Waisenhauses, verbunden mit einer Schulanstalt zum Andenken an die voriges Jahr in Gegenwart Seiner Majestät des Königs statt gefundenen Secularfeier dienen soll und wesentlich darin besteht, Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre aufzunehmen, zu verpflegen und zu erziehen, eine evangelische Kirchen-Collecte in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, deren Ertrag zur Vermehrung der bereits angesammelten, dem Bedürfniß indeß bei Weitem nicht entsprechenden Mittel verwendet werden soll, mittelst Rescripts vom 15. Januar d. J. bewilligt und deren Ausschreibung angeordnet.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172 und 173, so wie 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger unseres Regierungsbezirks auf, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 30.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro Januar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	3	3	9	2	18	5	2	3	2	1	12	1	2	29	10	—	—	—
2	Brandenburg ...	3	3	5	2	25	4	1	22	6	1	12	7	3	10	—	—	15	—
3	Dahme	3	2	5	2	21	3	1	23	6	1	8	9	2	15	1	—	20	3
4	Havelberg	3	6	—	2	25	11	2	5	5	1	13	3	3	3	4	—	—	—
5	Jüterbogk	3	3	9	2	28	7	1	20	1	1	11	6	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	3	2	11	3	—	—	1	25	10	1	11	3	2	28	2	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	3	6	4	3	—	—	2	2	6	1	15	—	2	23	11	—	22	6
8	Oranienburg ...	3	15	—	3	5	—	2	—	—	1	20	—	3	5	—	—	20	—
9	Perleberg	3	4	6	2	26	5	1	24	9	1	16	8	3	9	6	—	28	9
10	Potsdam	3	10	6	2	28	9	1	27	5	1	14	4	2	25	—	—	15	6
11	Prenzlau	3	2	—	2	22	11	1	25	—	1	13	2	2	20	—	—	15	—
12	Rathenow	3	11	—	2	28	—	1	28	6	1	12	1	3	1	2	—	15	—
13	Neu-Ruppin	3	3	2	2	25	—	1	25	—	1	14	—	2	29	3	—	16	—
14	Schwedt	2	25	—	2	21	9	1	24	9	1	10	4	2	25	6	—	—	—
15	Spandau	3	7	1	2	18	6	2	—	—	1	13	4	3	1	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	2	22	8	1	25	9	1	7	3	2	27	2	—	—	—
17	Templin	3	7	6	3	2	6	1	20	6	1	15	—	3	3	9	—	22	6
18	Treuenbrietzen ...	3	2	5	2	26	9	1	21	4	1	11	4	2	20	—	—	—	—
19	Wittstock	3	1	8	2	25	7	1	28	2	1	11	10	3	3	3	—	17	9
20	Wrietzen a. d. O.	3	2	2	2	23	11	2	—	2	1	12	10	2	26	8	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	1	1	—	18	9	1	—	2	6	7	7	1	6	1	6	5	—	6	9	7	—
3	26	—	—	24	4	1	6	3	—	8	6	1	1	1	4	4	1	15	4	10	—
6	—	—	—	17	3	1	—	2	6	6	6	1	6	1	9	3	9	6	—	4	—
—	—	—	—	28	3	1	3	2	6	6	6	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
6	—	—	—	24	6	1	2	2	6	6	6	1	3	2	6	3	6	10	6	9	—
5	2	—	—	25	8	1	4	2	6	6	6	1	—	1	3	4	—	19	—	6	—
5	26	3	—	25	—	1	2	2	6	7	6	1	6	1	9	3	—	8	—	6	—
6	—	—	1	—	—	1	6	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	7	6
7	15	—	1	—	—	1	3	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
5	14	9	—	27	6	—	—	3	4	10	—	1	4	1	11	3	6	12	—	11	10
10	—	—	1	—	—	1	3	3	—	8	2	1	—	1	—	4	—	15	—	9	—
3	22	6	—	24	6	1	3	3	—	8	—	1	3	1	6	5	—	10	—	8	—
5	25	—	—	25	6	1	6	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	10	—	8	6
—	—	—	—	28	—	1	6	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	1	—	—	1	3	3	6	9	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	25	4	1	—	2	1	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	15	—	1	6	—	1	1	2	6	9	—	1	3	1	6	3	—	14	—	10	—
—	—	—	—	22	6	1	—	2	6	7	—	1	3	1	6	4	—	14	—	7	—
5	25	2	—	27	7	1	3	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	22	10	1	6	3	—	7	2	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 7. Schutz öffentlicher Wege, Anpflanzungen ꝛc.

Um dem mehrfach fühlbar gewordenen Mangel von Bestimmungen zum Schutz derjenigen öffentlichen Wege, so wie der dazu gehörigen Anpflanzungen, Vorrichtungen u. s. w. abzuhelfen, auf welche die unter № 18 und 19 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 enthaltenen Vorschriften keine Anwendung finden, wird in Folge höherer Ermächtigung für den engeren Polizeibezirk von Berlin hierdurch Folgendes verordnet:

1) Wer einen öffentlichen Fahr- oder Fußweg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze, eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern erlegen.
2) Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, außer der Verpflichtung zum Schadensersatze, mit einer Strafe von Einem bis Funfzig Thalern zu belegen.
3) Das Abladen oder Verlieren von Schutt, Scherben, Mist, Eis, Schnee, Müll oder andern Unreinigkeiten auf öffentlichen Plätzen oder Wegen, innerhalb wie außerhalb der Stadtmauern, wird als Beschädigung im Sinne des § 1 angesehen.
4) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Berlin, den 27. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Landbeschälung im Jahre 1847.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann.

Wie gewöhnlich werden die Hengste drei Tage zuvor auf den Stationen eintreffen.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige:

1) wie auf mehreren Beschälstationen einer der besten und werthvollsten Beschäler aufgestellt werden wird, welche jedoch nur gegen Erlegung von Zwei Thalern Sprunggeld decken werden.
2) Auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt können vom 1. März ab wiederum einheimische Privat-Stuten unter den gewöhnlichen Bedingungen gedeckt werden, und geschieht deren Anmeldung wegen Bedeckung und Verpflegung bei dem Königlichen Gestüt-Roßarzt hierselbst. Vollbluthengste werden à 6 und à 3 Friedrichsd'or, Halbbluthengste à 6 Thlr. und 1 Thlr. in dem Stall decken.

№	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Marstall Lindenau	den 1. März.
2	Doellen } Ostpriegnitz	„ 4. „
3	Blandikow } Ostpriegnitz	„ 4. „
4	Wulfersdorf } Ostpriegnitz	„ 5. „
5	Pankow } Westpriegnitz	„ 5. „
6	Stavenow } Westpriegnitz	„ 6. „
7	Lenzen, Stadt } Westpriegnitz	„ 6. „
8	Rühstaedt } Westpriegnitz	„ 25. „
9	Berlin, Dorotheenstraße № 64 im Königlichen Marstall	„ 1. „
10	Nassenheide, Niederbarnimer Kreis	„ 28. Februar.
11	Falkenberg, Oberbarnimer Kreis	„ 2. März.
12	Alt-Medewitz } bei Wriezen an der Oder	„ 3. „
13	Neu-Trebbin } bei Wriezen an der Oder	„ 3. „
14	Angermünde, Stadt	„ 3. „
15	Templin	„ 3. „
16	Lübbenow } Prenzlauer Kreis	„ 5. „
17	Brüssow } Prenzlauer Kreis	„ 5. „
18	Brandenburg, Stadt	„ 7. „
19	Beelitz, Belziger Kreis	„ 7. „
20	Kotzen, Westhavelländischer Kreis	„ 4. „

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 4. Februar 1847.
Der Landstallmeister Strubberg.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im Monat März d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge in der Zeit vom 10. bis 20. k. M. in dem Geschäfts-Locale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlicher Qualification demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre

1827 gebornen, auf die oben erwähnte Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 15. April 1843, vor dem 1. Mai d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächsten bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 29. Januar 1847.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Herrmann Ernst August Wald zu Berlin ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kreisschulze Gottlieb Lehmann zu Rohlsdorf und der Kreisschulze Ludwig Ewest zu Briescht sind als Kreis-Boniteurs im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solche ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Klein-Mutz, Superintendentur Zehdenick, ist von dem dortigen Bauer Giese eine Altardecke von feinem schwarzen Kaisertuch und eine Altarpultdecke von schwarzem Sammetmanchester, und von der Bauerfrau Dorothee Barenthin, geb. Schmack, eine gestickte Kanzelpultdecke von schwarzem Sammetmanchester mit Silberfrangen, der Kirche zu Nattwerder, Superintendentur Neustadt Brandenburg, von einem Ehepaar aus Neu-Töplitz das nicht genannt sein will, eine werthvolle Altardecke und Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Kaisertuche mit weißen Frangen, welche beide Gegenstände mit der seidenen Stickerei: „Den ersten Januar 1847" versehen sind, und der Kirche zu Pechüle, Superintendentur Luckenwalde, von einem Mitgliede der Gemeine zu Pechüle, das nicht genannt sein will, Behänge zu den Seiten des Altars von weißem geblümten Zeuge mit schweren Frangen zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Februar 1847.

Steckbrief.

• Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Carl Friedrich Kraaz, aus Camp bei Zehdenick, welcher Behufs Vollstreckung einer gegen ihn erkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe zum Arrest gebracht werden soll, hat sich heimlich entfernt. Alle resp. verehrlichen Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den Kraaz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Die ungesäumte Erstattung der erwachsenen Kosten wird hierdurch zugesichert.

Cöpenick, den 1. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Kraaz ist 18 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß und von untersetzter Gestalt, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen: blau, Augenbrauen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval. Besondere Kennzeichen: eine Narbe im Gesichte.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der Arbeitsmann Wilhelm Kämmerer ist in Brandenburg nunmehr eingetroffen, und befindet sich wieder wegen Landstreichens und rückfälligen Bettelns in gerichtlicher Untersuchung und Haft. Die von mir unterm 8. December v. J. (im Oeffentlichen Anzeiger [№ 1] zum 51sten Stück des vorjährigen Amtsblatts) erlassene Bekanntmachung ist daher erledigt.

Potsdam, den 1. Februar 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Zu der im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 6ten Stücke des diesseitigen Amtsblatts d. J. Pag. 61 abgedruckten Bekanntmachung in Betreff der

Abhänden gekommenen Reisepässe

des Schieferdeckergesellen Joseph Krock aus Eisenach und des Arbeitsmanns August Schwarz aus Gohlau, Kreis Lüben, wird nachträglich bemerkt, daß diese Bekanntmachung von dem Magistrat zu Wittenberge erlassen ist.

Erledigte Pfarrstelle.

• Die Pfarre zu Reckenthin, Tüchen und Groß-Waltersdorf, Superintendentur Pritzwalk, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Spieske erledigt worden.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke, Chausseestraße Nr. 28, soll ein Dampfkessel aufgestellt und eine Maschinenbau-Anstalt angelegt werden.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, § 26 seq., werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 30. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Wedel zu Hennickendorf beabsichtigt, statt der in seiner, bei Hennickendorf am kleinen Stienitzsee belegenen Wassermühle befindlichen Wollspinnerei, eine Mahlmühle ohne Veränderung des Fachbaums und des Mühlengerinnes dergestalt, daß dieselbe wieder oberschlächtig, das Wasserrad um ein Drittel größer als das jetzige wird, mit einem englischen und einem deutschen Mahlgange, ohne Grütz- und Graupengang, einzurichten.

In Gemäßheit des 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen

gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen. Alt-Landsberg, den 3. Februar 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Brennholz- und Eichen-Borke-Verkauf.

Aus dem hiesigen Stadtforst, eine halbe Meile vom schiffbaren Wasser, sollen

1) ½ Klafter Eichen-Kloben,
2) 1½ " Buchen-Kloben,
3) 184½ " Birken-Kloben,
4) 232¼ " Birken-Knüppel,
5) 4¾ " Elsen-Kloben,
6) 47½ " Elsen-Knüppel,
7) 161½ " gemischte Holzarten,
8) circa 50 bis 60 Klaftern Borke, welche wir von 600 Stück Eichen zu gewinnen hoffen,

meistbietend versteigert werden.

Der Licitationstermin ist auf

Mittwoch den 17. Februar 1847, Vormittags um 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wovon Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und daß hiernach der vierte Theil des Kaufgeldes sogleich im Termin als Angeld eingezahlt werden muß.

Das qu. Holz kann von jetzt ab täglich in Augenschein genommen werden, und wird zugleich noch bemerkt, daß die 600 Stück Eichen später, nachdem die Borke davon genommen worden, auch noch zum Verkauf gestellt werden sollen.

Gransee, den 1. Februar 1847.

Der Magistrat.

Oeffentliches Aufgebot.

Alle unbekannten Gläubiger, welche an die von dem hierselbst am 12. Juli 1846 verstorbenen Gerichtsdiener, Executor und Gefangenwärter Wintzer bestellte Amtscaution von 50 Thalern Courant, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 3. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocal anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie derselben für verlustig erklärt werden, und mit Auszahlung der Caution an die zum Empfang Berechtigten verfahren werden wird. Bernau, den 22. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Gastwirth Carl Lange zu Saatwinkel bei Spandau hat darauf angetragen, von dem auf den Namen des Legationsraths de Fauche Borell Vol. I Fol. 30 des Hypothekenbuchs eingetragenen, aus 5 Morgen Forstland bestehenden Grundstück, in dessen Naturalbesitz er sich seit längerer Zeit befindet, den Besitztitel für ihn im Hypothekenbuche zu berichtigen. Da der Legationsrath de Fauche Borell bereits am 4. September 1829 mit Tode abgegangen ist, so fordern wir alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an das vorbezeichnete Grundstück zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieselben bei dem unterzeichneten Gericht spätestens in termino

den 21. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

anzubringen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und der Besitztitel für den Gastwirth Lange berichtigt werden wird.

Spandau, den 15. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nach dem nothwendigen Verkaufe des früher der Wittwe Michaelis gehörigen Wohnhauses in der Rosenstraße hierselbst Nr. 16, ist mit dem Betrage der auf dieses Grundstück für die Wittwe Michaelis selbst eingetragenen Forderung nebst laufenden und rückständigen Zinsen von 299 Thlr. 5 Sgr. eine Special-Masse angelegt, weil die Eintragungs-Urkunde über die Forderung, der Kaufvertrag vom 3. Juli und 3. November 1817 nebst Erbreceß vom 4. September 1828 und Cession vom 18. October 1830, nicht herbeizuschaffen ist. Die unbekannten Interessenten dieser Masse werden nun hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lach angesetzten Termine zu melden, und wenn sie dies unterlassen, mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Decembr. 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das der Kirche zu Bandelow gehörige Land, bestehend in:

a) 58 Morgen 55 □Ruthen Ackerland,
b) 11 Morgen 26 □Ruthen Wiesen,

soll in termino

den 4. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Baudelow meistbietend auf 30 Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen sind bei dem Herrn Prediger Reinhardt zu Schoenwerder und in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 19. December 1846.

Das Patrimonialgericht Baudelow.

Bekanntmachung.

Zum freiwilligen Verkauf des hier in der Viehmarktsstraße belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 222 verzeichneten, der Stadt Schwedt gehörigen, unter dem Namen des Stadthirten-Hauses bekannten Hauses, nebst dazu gehörigen Feldgarten und Wiesen, ist auf

Montag den 29. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause ein Termin angesetzt und werden dazu Kauflustige eingeladen.

Die Bedingungen können vor dem Termine in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Schwedt, den 30. Januar 1847.

Der Magistrat.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 21. Januar 1847.

Das Bauergut der minderjährigen Geschwister Schaefer zu Brodowin soll ohne Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth vom 1. April dieses Jahres an auf drei Jahre,

am 27. Februar 1847, Vormittags 10 Uhr,

an der hiesigen Gerichtsstelle an den Meistbietenden verpachtet werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene Rittergut Etzien Nr. 94, abgeschätzt auf 7998 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. October 1846.

Das dem Farben-Fabricanten Carl Louis Theodor Riefenstahl zugehörige, in der Chausseestraße Nr. 46 a belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IV b Nr. 131 Pag. 241 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 9051 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 18. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. November 1846.

Das in der Dorotheenstraße sub Nr. 37, nach der jetzigen polizeilichen Straßenbezeichnung unter Nr. 70 belegene, den fünf Geschwistern Krüger gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 4 Nr. 268 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 12,083 Thlr. 5 Sgr., soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. November 1846.

Das in der Kanonierstraße Nr. 17 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. VII Nr. 435 verzeichnete, auf den Namen der fünf Geschwister Krüger eingetragene Grundstück, taxirt zu 5183 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., soll

am 23. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. November 1846.

Das dem Maurermeister Johann Gottfried Olschke gehörige, in der Fruchtstraße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den, vom Vorwerke Nieder-Schönhausen abgezweigten Parcellen Vol. II Nr. 58 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3767 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Maurermeister Johann Gottfried Olschke und der Kunstgärtner Gustav Adolph Rosenberg werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. November 1846.

Das in der Zimmerstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 21 Nr. 1531 verzeichnete, vormals den Erben des Vergolders Jacob Prochaska ge-

hörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,290 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke zugehörige, in der Judenstraße Nr. 23, Ecke der Reezengasse belegene, und im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 7 Nr. 534 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7905 Thlr. 7 Sgr. 8½ Pf., soll

am 25. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke, so wie folgende Realprätendenten:

a) der Drathsaiten-Fabricant Johann Dietz, modo dessen Erben,
b) der Professor und Münz-Medailleur Heinrich Franz Brandt, modo dessen Erben,
c) der Kaufmann Louis Goldberg

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. November 1846.

Das vor dem Schönhauser Thore an der Pankower Chaussee Nr. 50 belegene, und im Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 35 verzeichnete, auf den Namen des Zimmerpoliers Johann David Schüßler eingetragene Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 821 Thlr. 20 Sgr., soll

am 25. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten:

a) der Zimmerpolier Johann David Schüßler,
b) die verehelichte Michaelis, Hulda geb. Götze,
c) die Wittwe Götze, Juliane Friederike geb. Hoffmann

werden hierdurch öffentlich vorgeladen. Auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. December 1846.

Das dem Kaufmann Levin Jacob Levinstein gehörige, am Mühlendamm Nr. 24 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Cölln Vol. 8 Nr. 245 Pag. 117 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3033 Thlr. 24 Sgr., soll

am 19. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. December 1846.

Das in der Langen Gasse Nr. 62 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 27 Nr. 1904 auf den Namen der separirten Schlächtermeister Roth, Wilhelmine Friederike Caroline Amalie geb. Feige, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4545 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll am 20. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion, so wie der dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubiger, Justiz-Commissarius Mathis modo dessen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. November 1846.

Das zur Concursmasse des Salzböttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 165 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 4129 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Januar 1847.

Das dem Schneidermeister Heinrich Hillebrandt gehörige, an der Potsdamer Straße be-

legene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 70 verzeichnete Grundstück von etwa 53 □Ruthen Flächeninhalt, als Baustelle abgeschätzt auf 900 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 17. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Alt-Ranft belegene, und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 221 sub Nr. 23 verzeichnete, den Erben des Bauers Daniel Gottlieb Hartwig gehörige Bauergut, welches auf 6396 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich geschätzt worden, soll auf Antrag der Erben Theilungshalber in termino

den 19. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Alt-Ranft subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Erben des Braueigen Carl Heinrich Balcke zu Freyenwalde und die Erben des Daniel Hartwig zu Alt-Ranft zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

Wriezen, den 4. September 1846.

Gräflich von Hackesches Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Ranft.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Karge hierselbst gehörige, Vol. I Fol. 365 Nr. 113 des Hypothekenbuchs verzeichnete und auf 13,491 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte große Wohn- und Brauhaus nebst 2 Luchkaveln, soll

am 15. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Priever subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, am 12. September 1846.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 3. November 1846.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10, Ecke der Kirchstraße belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Kaufmann Oehlkesche Wohnhaus mit Zubehör, namentlich den zwei Nebenhäusern in der Kirchstraße und den drei Hauskaveln, auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt, soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Büreau vor.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende zum Nachlaß des Büdners Johann Caspar Friedrich Klump zu Wernickow gehörige Grundstücke:

1) die Büdnerstelle nebst Worthe und Wiese Vol. I Fol. 97 des Hypothekenbuchs von Wernickow verzeichnet, abgeschätzt auf 875 Thlr.,
2) die Erbpachtsländereien der wüsten Feldmark Ganzow, abgeschätzt auf 500 Thlr.,
3) die im Amtshypothekenbuche Vol. VI Fol. 81 verzeichnete große Wechselwiese zwischen der Wittstocker Stadtheide und der Dosse, auf der Hanischschen Karte sub Nr. 108 verzeichnet und nach dessen Vermessungsregister 5 Morgen 23 □Ruthen groß, abgeschätzt auf 150 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxen, sollen in termino

den 18. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wittstock, den 6. November 1846.

Königl. Justiz-Amt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 18. November 1846.

Das dem Zimmermeister Johann George Rührmund gehörige, hierselbst in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 129 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3436 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Schuldenhalber in dem

am 13. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehendem Termine meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 18. November 1846.

Das dem Schmidtmeister Joachim Friedrich Droehmer gehörige, zu Marwitz belegene, im Hypothekenbuche von Marwitz Vol. II Nr. 37 verzeichnete, auf 1307 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Schmiedegrundstück nebst den dazu gehörigen Ländereien, soll in dem

am 13. April 1847, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anstehendem Termin meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 19. November 1846.

Das zu Forst-Joachimsthal belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 2 aufgeführte Büdner-Etablissement der Heinekeschen Erben, taxirt auf 632 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., soll im Termine

den 23. März 1847, Vormittags 11 Uhr,
an gewöhnlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Büreau vor.

Bekanntmachung.

Die den drei Gebrüdern Diesing gehörigen, zu Mangelshorst bei Königshorst belegenen Grundstücke:

a) eine Kolonistenstelle zu 700 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
b) eine dergleichen zu . . 762 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.,
c) einen Weideplan von 43 Morgen 114 □ Ruthen zu . . . . 303 Thlr. 10 Sgr.

gerichtlich gewürdigt, sollen

am 22. März 1847, Vormittags 11 Uhr,
in der Amtsgerichtsstube in Königshorst, subhastirt werden.

Der Hypothekenschein, Taxe und Kaufbedingungen sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 20. November 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 21. November 1846.

Das dem Töpfermeister Carl Philipp Schmidt gehörige, hierselbst in der Baustraße sub Nr. 316 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 316 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1341 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Mühlenmeister Göritz gehörige, beim Dorfe Retzow belegene Windmühle nebst Haus und Garten, abgeschätzt zu 3407 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1847, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Selbelang in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Brandenburg, den 28. November 1846.

v. Erxlebensche Gerichte über Selbelang u. Retzow.
Naumann.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde a. d. O., den 4. December 1846.

Das Bürgerhaus in der Berliner Straße Nr. 190 nebst Zubehör, des Kaufmanns Aron Simon, abgeschätzt auf 2141 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. März 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 16. December 1846.

Das in Friedrichswalde belegene, unter der Hypotheken-Nummer 22 dieses Dorfes eingetragene Halbbauer- oder Colonistengut des Christian Friedrich Katt, nach Abrechnung des zu 248 Thlr. 25 Sgr. ermittelten Werths des fehlenden Inventariums auf 774 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. geschätzt, soll

am 13. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Geschäftsbüreau vor.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 22. Dec. 1846.

Das hierselbst in der Lützower Straße Nr. 5 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 284 auf den Namen der verehelichten Gutsbesitzer Ernst, Minna Therese geb. Buchholz, verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1925 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll

am 17. April 1847, Vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Rentier Georg Gottlieb Hartwig wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, dem Bürger Johann Massi und den Friedrich Massischen Erben gehörige, in und resp. bei hiesiger Stadt belegene Grundstücke:

1) die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 111 eingetragene Bürgerstelle,
2) die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 79b eingetragene Scheune, und
3) die im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 109 eingetragenen 5 Morgen Wiesen,

abgeschätzt ad 1 auf 1020 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ad 2 auf 337 Thlr. 15 Sgr. und ad 3 auf 255 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 20. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Friesack, den 23. December 1846.

Das Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.
Patrimonialgericht über Rossow.
Prenzlau, den 28. December 1846.

Das zu Rossow belegene, im Hypothekenbuche dortigen Orts Vol. I Nr. 39 Pag. 533 verzeichnete, zum Nachlasse der Büdner Johann Müllerschen Eheleute gehörige Grundstück, bestehend aus:

a) einem Wohnhause und einer Scheune,
b) 1 Morgen 58 □Ruthen Garten und Wördenland,
c) 1 Morgen 148 □Ruthen Abfindungsland,
d) 1 Morgen 67 □Ruthen Wiesen,
e) 1 Morgen 33½ □Ruthen Abfindungs-Wiesen

abgeschätzt auf 735 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Rossow an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin wird die, ihrem Aufenthalt nach, unbekannte Mit-Erbin, verehl. Arbeitsmann Zelt, Sophie geborne Schulz, früher zu Grimm, mit ihrem Ehemann vorgeladen, auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Ausschließung im obigen Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Nauen, den 10. Januar 1847.
Die v. Driebergschen Gerichte zu Protzen.

Das dem Handarbeiter Pritschow zugehörige, zu Protzen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 29 verzeichnete und auf 260 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Budenhaus, soll

am 14. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Protzen subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Das den Johann Christian Wolffschen Erben gehörige, hier Nr. 128b Pag. 1336 sqq. Vol. I des Hypothekenbuchs eingetragene, auf 953 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gewürdigte Grundstück, soll

am 15. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur werktäglich einzusehen.

Fehrbellin, den 20. Januar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 27. Januar 1847.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Tuchmachermeisters Ernst Samuel Gotthilf Kurtze gehörige, in der Ritterstraße hierselbst sub Nr. 222 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 724 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., soll

am 18. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf. Theilungshalber.
Trebbin, den 2. Februar 1847.
von Thümensches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Das zu Ahrensdorf belegene Hirtenhaus nebst Stall und Garten zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe von 549 Thlrn. Cour., soll am 6. März 1847 in Trebbin verkauft werden.

Hellmar, Justitiarius.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Schulamtsgericht.
Joachimsthal, den 2. Februar 1847.

Das der verehelichten Tanzlehrer Agner zugehörige, in der hiesigen Mühlenstraße belegene und in unserm Hypothekenbuche von der Stadt unter Nr. 110 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in

unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 124 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll

am 20. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der Mobiliar-Nachlaß der zu Chorinchen verstorbenen Ehefrau des Bauern Dupont, bestehend in Haus- und Küchengeräth, Leinenzeug und Betten, Wagen und Ackergeräth, Frauenkleidungsstücken und Vieh, soll in Folge Auftrags

am 8. März 1847, Vormittags 9 Uhr,

in der Sterbewohnung zu Chorinchen öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden. Alt-Hüttendorf, den 2. Februar 1847.

Der Schulze Zenker.

Ein im Mittelpunkt der Stadt Potsdam belegener, gut in Nahrung stehender Gasthof, mit wohnbaren Hintergebäuden, Hofraum, 40 Pferde Stallung, Kellerei ꝛc., welcher außerdem, ohne daß dadurch eine Störung in der Gastwirthschaft hervorgerufen wird, einen reinen Miethsertrag von 350 Thlrn. gewährt, steht Familien-Verhältnisse halber zum Verkauf.

Auskunft darüber ertheilt Herr J. Heit zu Potsdam, Breite Straße Nr. 37, auf portofreie Anfragen.

Ein Stammgut zu Wendisch-Bork, zwischen Treuenbrietzen und Beelitz, mit dem noch dabei befindlichen Acker, Wiesen und Heidestücken, sollen

den 28. Februar 1847, Nachmittags 2 Uhr,

im Schulzengericht auf das Meistgebot verkauft werden. Das Nähere ertheilt der Schullehrer Niendorf daselbst.

Guts-Kauf.

Diejenigen Herren Rittergutsbesitzer, welche geneigt sein sollten, zum bevorstehenden Frühjahre ihre Besitzungen zu verkaufen oder zu verpachten, werden ergebenst ersucht, die Aufträge sowohl als auch die Anschläge darüber baldgefälligst zugehen lassen zu wollen an Zimmermann in Friedland in Mecklenburg-Strelitz.

Alle Sorten kiehnen und eichene Bohlen und Bretter von 3 Zoll bis ½ Zoll Stärke und in jeder beliebigen Länge, so wie kiehnen geschnittene Bauhölzer in allen Dimensionen und Längen, Stollen, Doppel-, Dach- und Spallierlatten, aus besäumten Brettern fertig und mit eingeschnittenen Nasenlöchern gearbeitete Dach- und Mauerstein-Streichbretter, stehen zu den solidesten Preisen fortwährend zum Verkauf, auf der Friedrich-Wilhelmsmühle am Lieper See, zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg.

L. Kupfer & F. W. Pattri.

Berlin-Potsdamer Eisenbahn.

Nachdem die Berlin-Potsdamer Eisenbahn in Gemäßheit des in der General-Versammlung vom 11. December 1844 genehmigten Veräußerungs-Vertrags vom 6. November 1844 nunmehr an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Gesellschaft definitiv übergeben und mit sämmtlichen Activis und Passivis der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft in das Eigenthum der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft übergegangen ist, erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 17. August 1845 (Gesetzsammlung Pag. 556) und Kraft der in der General-Versammlung vom 11. December 1844 ihnen ertheilten Vollmacht die Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch für aufgelöst.

Berlin, den 2. Februar 1847.

Sethe. Meier. Mollard. v. Raumer, G. Reimer. v. Reuß.

Bekanntmachung.

Die Haupt-Direction der Hagel-Schaden und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O. hat, da die Ernennung des Amtsnachfolgers des verstorbenen Herrn Oberamtmanns Cochius als Special-Director dieser Gesellschaft sich noch verzögern dürfte, dem Unterzeichneten Formulare zu Nachtrags-Declarationen zu Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Policen, zur Ausreichung an die verehrlichen Societäts-Mitglieder übersandt, wovon Letztere hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Dreetz beim Bahnhof Koeritz der Berlin-Hamburger Eisenbahn, den 4. Februar 1847.

Kaulisch, Amts-Actuar.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Februar 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Orgelbauer Adam Fischer zu Boele, im Kreise Hagen, ist unter dem 6. December 1846, ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Anordnung der Schieber an den Orgel-Windladen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann und Zwirn-Fabrikanten C. Th. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 30. Januar 1847 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Appretiren von Glanzzwirn, in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Arbeitsmann Carl Friedrich Klein unterm 17. v. M. erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des ꝛc. Klein erledigt.

Treuenbrietzen, den 7. Februar 1847.

Königliches Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Der Arbeits-Soldat IIter Classe Ludwig Leopold Lehmann von der hiesigen Arbeiter-Abtheilung, 29 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, ist durch das mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 7. d. M. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 22. December v. J. wegen dritter und fortgesetzter dritter Friedensdesertion und Veruntreuung anvertrauten Geldes, ordentlich zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, zum Verluste der Nationalcocarde und aller Ehrenrechte und zu zehnjähriger und dreimonatlicher Baugefangenschaft verurtheilt worden.

Torgau, am 30. Januar 1847.

Königl. Commandanturgericht.

Bekanntmachung.

Der, der Bauerwittwe Anna Dorothea Dannenberg zu Heiligensee bei Spandau angeblich abhänden gekommene Staatsschuldschein Nr. 30,354 Litr. H. über 25 Thlr. (siehe Oeffentlicher Anzeiger zum 33sten Stück des Amtsblatts der Regierung zu Potsdam vom 15. August 1845) ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 29. Januar 1847.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Gerichtliche Vorladung.

* Alle diejenigen, welche an den, bei dem unterzeichneten Gerichte beschäftigt gewesenen Hülfsdiener Heuer aus Amtshandlungen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 4. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Torgany anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die bestellte Caution präcludirt und an das übrige Vermögen des Verpflichteten werden verwiesen werden.

Alt-Ruppin, den 24. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Auf dem Normal-Krankenhaus-Grundstücke im Cöpenicker Felde wird die Aufstellung eines Dampfkessels beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 26 seq. werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen

Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 29. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Kossäthe Barnewitz zu Linum, und Genossen, beabsichtigen in den Wustrauer Kirchen-Erbzinswiesen der Hofwirthe zu Karwe, am Bütz-Rhin, (Ruppiner Kanal) belegen, eine durch Windeskraft zu bewegende Wasserschöpfmühle zu erbauen, um diese Wiesen, welche sie zum nochmaligen Austorfen gepachtet haben, zu entwässern.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, (Gesetzsammlung de 1845, Seite 41) werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominium, bei welchem Zeichnung und Beschreibung zur Ansicht ausliegen, anzumelden und zu begründen. Wustrau, den 5. Februar 1847.

Das Dominium hierselbst.

Der Graf von Zieten.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Kerkow zu Nauen beabsichtigt in seinen, von den Hofwirthen zu Bechlin erkauften Wustrauer Kirchen-Erbzinswiesen, am Linumer Rhin belegen, eine mittelst einer Dampfmaschine zu bewegende Wasserschneckmühle zu erbauen, um diese Wiesen zum nochmaligen Austorfen zu entwässern.

In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai 1838, und des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dieses Unternehmen hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, ihre etwanigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominium, bei welchem Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegen, anzumelden und zu begründen haben.

Wustrau, den 6. Februar 1847.

Das Dominium hierselbst.

Der Graf von Zieten.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Rietdorf zu Fahrland beabsichtigt auf einem, von dem Schulzen Rose zu Paaren an der Wublitz erkauften Ackerstücke in der Nähe dieses Dorfes eine Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen zu erbauen. In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Paaren an der Wublitz, den 6. Februar 1847.

Die Polizei-Obrigkeit daselbst.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Wilhelm Fähndrich beabsichtigt auf seinem, Markt Vol. 27 und Burg Nr. 28 belegenen Grundstücke eine Dampfmaschine von 8 Pferde Kraft zum Betriebe der Wollspinnerei aufzustellen.

Indem wir dieses Vorhaben nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 25. Januar d. J. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 5. Februar 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der hiesige Krüger Theulieres beabsichtigt auf einem, seitwärts des Weges nach Himmelpforth, in der Nähe des Dorfes belegenen Kusselberg, eine Bockwindmühle von zwei Mahlgängen und einem Graupgange zu erbauen. Dieses Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige gesetzlich begründete Einwendungen gegen die beantragte Consens-Ertheilung nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei hiesiger Polizei-Obrigkeit anzubringen sind.

Ravensbrück, den 6. Februar 1847.

Die Polizei-Obrigkeit daselbst.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

Freitag den 19. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke von dem diesjährigen Einschlage aus den Beläufen Gühlen-Glienicke, Neu-Glienicke und Wallitz,

$\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Meile von der Verschiffungsablage entfernt circa

22 Stück Eichen Nutzholzenden,
108 " Buchen "
95 " Birken "
300 " Kiefern " und Bauhölzer,
10 Klftr. Eichen Nutzholz,
15 " Buchen "
40 " " Felgenholz,
15 " Kiefern Nutzholz

meistbietend versteigert werden. Das Aufmaaß-Register kann vom 16. d. M. an hier eingesehen werden, und sind die Forstschutzbeamten angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, wobei nur noch bemerkt wird, daß $\frac{1}{6}$ des Steigerpreises als Angeld sofort entrichtet werden muß.

Forsthaus Neu-Glienicke, den 5. Februar 1847.

Der Königl. Oberförster Gadow.

Bekanntmachung.

Die Torfpreise auf den Königlichen Torfgräbereien am Rhin sind für das laufende Jahr auf

2 Thlr. für die erste Sorte,
1 Thlr. 25 Sgr. für die zweite Sorte und
1 Thlr. 20 Sgr. für die dritte Sorte

für die Klafter von $84\frac{7}{10}$ Körben, mit Einschluß von 10 Procent Aufmaaß zur Deckung des Transportverlustes, sowohl aus der neuen Förderung, als aus den Winterbeständen festgestellt worden. Von den letztern sind jedoch nur sehr geringe Vorräthe disponibel, welche erst nachgetrocknet werden müssen.

Zu diesen Preisen werden von der Königlichen Rhin-Torf-Inspection hierselbst Bestellungen auf beliebige Quantitäten, jedoch nur in ganzen Kahnsladungen, angenommen und während der Debitszeit, so wie der Torf verladbar wird, ausgeführt, wobei noch bemerkt wird, daß das vorjährige Debitsverfahren hinsichts der Classification des Torfes eine Abänderung nicht erlitten hat.

Fehrbellin, den 4. Februar 1847.

Königl. Rhin-Torf-Inspection.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verkaufspreis der Kalksteinkothen in den hiesigen landesherrlichen Brüchen von 15 Sgr. auf 25 Sgr. pro Klafter erhöht worden ist.

Rüdersdorf, den 3. Februar 1847.

Königl. Preuß. Bergamt.

In dem hiesigen nahe beim Oberstrom belegenen Arbeitshause ist mit den Kräften der sich dort befindenden Corrigenden und Pfleglinge, deren tägliche Anzahl in den zwei letzten Jahren zwischen 61 und 111 gewechselt hat, eine Fries- und Deckenfabrik durch einen Unternehmer, welcher hierzu 5 große Arbeitssäle, einen großen Boden und einen Trocknenplatz in resp. bei dieser Anstalt miethsweise benutzt, bisher betrieben worden.

Da der jetzige Contract zum 1. October d. J. abläuft, so ersuchen wir Gewerbtreibende, welche die bezeichneten Räume und die Arbeitskräfte der gedachten Anstalt für ein gleiches oder ein anderes passendes Fabrikgeschäft zu gebrauchen im Stande und geneigt sind, uns in portofreien Schreiben bis zum 15. März d. J. deshalb ihre Anerbietungen zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1847.

Der Magistrat.

In unserm Depositorio befinden sich folgende Massen, deren Eigenthümer ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind:

1) 28 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. für den Andreas George Christian Friedrich Schnöckel, auch Liepe genannt, geb. am 28. Februar 1787 zu Bagow von der unverehelichten Dorothea Sophie Schnöckel;
2) 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. für den Peter Friedrich Bohm, geb. zu Retzow am 15. Juli 1799 von der unverehelichten Louise Bohm, nachher verehelichten Janckow.

Die Eigenthümer oder deren Erben werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Gelder bei uns binnen vier Wochen zu melden, widrigenfalls die Massen zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeliefert werden sollen.

Burg Brandenburg, den 8. Februar 1847.

von Erxlebensche Gerichte über Selbelang und Retzow. Naumann.

Proclama.

Freiwilliger öffentlicher Verkauf.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Februar 1847.

Folgende, den Geschwistern Altenkrüger gehörige Grundstücke:

a) das hierselbst in der Kirchstraße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 168 verzeichnete Wohnhaus nebst dazu gehöriger Freiheitskavel, Graskavel und Landkavel, taxirt zu 1625 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf.,

b) der hierselbst vor dem Ober-Thor belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII Nr. 187 verzeichnete Garten, taxirt zu 178 Thlr. 16 Sgr., sollen einzeln

am 20. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe nebst Hypothekenschein und Kaufbedindungen sind im Büreau II einzusehen.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Am 6. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Dorfe Klein-Köris zwei Pferde, eine Kuh und ein Wagen im Wege der Execution öffentlich meistbietend verkauft werden.

Buchholz, am 3. Februar 1847.

Wetzel,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

Freiwilliger Verkauf.

Wegen Veränderung meines Wohnsitzes bin ich willens, meine hierselbst belegene Büdnerstelle meistbietend zu verkaufen und habe dazu einen Termin

auf den 1. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meinem Hause allhier angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und mit dem Meistbietenden, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Contract sogleich abgeschlossen werden kann.

Die Büdnerstelle besteht aus einem Wohnhause im guten baulichen Zustande, welches 2 Stuben, 2 Kammern, Keller und Kellerboden enthält, einem Kuhstall mit geräumigem Heuboden und einem Stallgebäude mit 3 kleinen Ställen; ferner gehören dazu 3 Küchengärten, 2 Morgen gute Wiesen und die Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, wofür bei der jetzt schwebenden und wahrscheinlich im nächsten Sommer beendigten Separation, Abfindung zu erwarten ist.

Rübehorst bei Neustadt an der Dosse, den 4. Februar 1847. Der Schneidermeister Schumacher.

An- und Verkauf von Rittergütern.

Seit 12 Jahren am hiesigen Platze mit dem An- und Verkauf von Grundstücken aller Art mich beschäftigend, habe ich jetzt, durch meine vielseitigen Verbindungen in allen Provinzen des Reichs und im Auslande, mein Geschäft dahin erweitert, daß ich, bei genauer Sachkenntniß besonders den An- und Verkauf von Rittergütern übernehme, und ersuche sowohl die Herren Rittergutsbesitzer, welche Güter unter soliden Preisen zu verkaufen beabsichtigen, als diejenigen Herrschaften, welche Güter käuflich zu erstehen wünschen, sich gefälligst direct an mich hierher zu wenden und einer prompten und gewissenhaften Bedienung versichert zu sein. Potsdam, den 26. Januar 1847.

Heinr. C. Schmoock-Smok,
Königl. Auctions-Commissarius.

Rittergüter im diesseitigen Regierungsbezirk werden zu kaufen gesucht und Ertragsanschläge erbeten von Heinr. C. Schmoock-Smok,
Königl. Auctions-Commissarius in Potsdam.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters zu bekannten Preisen zur Auswahl bereit.

Ich bemerke noch hierbei, daß alle die Pockenkrankheit, nach Impfung im letzten Sommer, überstanden haben. Runge,
zu Pleetz bei Neubrandenburg.

Bei dem Küster Buchter in Beeskow sind von gesunden Raupen Seidengrains à Loth 15 Sgr. zu haben. Bestellungen werden in frankirten Briefen und mit Beifügung des Betrages erbeten.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 19. Februar. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2795. Declaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des § 20 der Criminal-Ordnung. Vom 21. December 1846.

№ 2796. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1847.

№ 2797. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Actien-Gesellschaft, vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 31. Das Erscheinen einer Porto-Tabelle für die Preußisch-Britische Correspondenz. I. 826. Febr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 26. December v. J., die zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossene Post-Convention betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die in jener Bekanntmachung angedeutete Tabelle nunmehr bei sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben ist. In Berlin geschieht der Verkauf bei der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts und dem Portier im Postgebäude.

Aus dieser Tabelle sind sämmtliche Portosätze für die Preußisch-Britische National-Correspondenz sowohl, als auch für die über Großbritannien transitirenden Briefe aus und nach Preußen, für jedes Briefgewicht von $\frac{1}{2}$ Loth an bis zu einem Pfunde, speciell zu ersehen. Außerdem weiset die Tabelle die Tage nach, an welchen die Brieffelleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Berlin, den 6. Februar 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 13. Februar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Februar 1847.

№ 32. Die veränderte Hebebefugniß bei den Chausseegeld-Hebestellen an den Rehbergen und bei Hermsdorf. IV. 778. Jan.

Vom 1. März d. J. an wird das Chausseegeld auf der Chaussee von Berlin über Gransee zur Mecklenburgschen Grenze und auf der Chaussee nach Tegel bei der Barriere an den Rehbergen in allen Richtungen für eine und eine halbe Meile, bei der Barriere Hermsdorf aber für eine Meile erhoben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Februar 1847.

№ 33. Die Publication kreisständischer Beschlüsse. I. 208. Jan.

Nachdem sich in neuerer Zeit die Mitwirkung der Kreisversammlungen bei der Kreisverwaltung mehr und mehr auf erfreuliche Weise in gemeinnützigen Beschlüssen mannigfacher Art entwickelt hat, erscheint es zweckmäßig, dem Publikum von der Wirksamkeit der Kreisstände nähere Kenntniß zu geben, so wie es denn auch für die verschiedenen Kreisversammlungen aus mehrfachen Gründen von Wichtigkeit ist, zu erfahren, welche Gegenstände von andern Kreisversammlungen zur Berathung gezogen sind. — Mit Rücksicht hierauf haben wir die Gegenstände, welche in den Jahren 1845 und 1846 zur Beschlußnahme der Kreisversammlungen gelangt sind, und nicht persönliche Angelegenheiten betreffen, oder wie die Abnahme der Rechnung und Wahlen der Mitglieder kreisständischer Kommissionen ohne allgemeines Interesse sind, ihrem Haupt-Inhalte nach zusammengestellt, und in einer besonderen Beilage zum heutigen Amtsblatte bekannt gemacht, werden auch diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 3. Bestimmungen darüber, an welchen

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in den Fällen, in welchen die Acten in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 16 und 39 der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 an das Gericht höherer Instanz einzusenden sind, nur

1) in Schwängerungssachen, insofern nicht gleichzeitig auf Vollziehung der Ehe, oder auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen Frau geklagt worden und hierüber in appellatorio zu erkennen ist, und

2) in Prozessen zwischen Herrschaften und Gesinde aus Dienst-Contracten,

die Acten beim Instructionssenat des Kammergerichts, in allen übrigen Fällen aber unmittelbar beim Ober-Apellationssenate des Kammergerichts einzureichen.

Senat des Königlichen Kammergerichts die Civil-Prozeß-Acten in appellatorio einzureichen sind.

Berlin, den 30. Januar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 8.
Befreiung vom Stättegelde auf den Wochenmärkten in Berlin.

Die Bewohner des platten Landes und kleiner Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Getreide, Victualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf u. s. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häcksel u. s. w. auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, sind zwar von der Erlegung des Stättegeldes ohne Ausnahme irgend eines, für die genannten Märkte geeigneten Gegenstandes befreit. Dieselben sind jedoch verpflichtet, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß des Magistrats oder Schulzen ihres Wohnorts des Inhalts bei sich zu führen, daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, und dieses Zeugniß den Stättegeld-Erhebern auf Verlangen vorzuzeigen.

Solches wird unter Aufhebung der früheren Bekanntmachung vom 19. April 1825 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 9.
Aufbauen des Jahrmarktes in Berlin.

Um das theilweise verspätete Aufbauen des Jahrmarktes für die Folge zu verhüten, werden sämmtliche Schuhmacher, Seiler, Sattler und Riemer, welche die hiesigen Märkte mit ihren Waaren beziehen, aufgefordert, sich zur Vertheilung der Stände am ersten und vierten Jahrmarkte des Morgens präcise 6 Uhr, am zweiten und dritten dagegen um 5 Uhr einzufinden. Wer um diese Zeit nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn seine spätere Meldung unberücksichtigt bleibt, und sein Antrag auf Anweisung einer Handelsstelle zurückgewiesen wird.

Berlin, den 8. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 8. Juli 1844 (Amtsblatt Seite 198 № 169) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung dem Bürgermeister Cusig zu Buchholz die demselben bisher provisorisch zugestandene Polizei- und Rentei-Verwaltung der inzwischen an uns übergegangenen Königlichen Haus-Fidei-Commiß-Aemter Buchholz und Teupitz-Münchehofe vom 1. Januar d. J. ab mit der Verleihung des Titels als Rentmeister definitiv übertragen worden ist.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1847 an der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 12. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Wirthschaftspolizei; Darstellung der Preußischen Staatsverfassung und Behörden-Organismus. Director Professor Dr. Baumstark.
2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht, Bonitirung und Taxation; landwirthschaftliche Demonstrationen. Professor Gildemeister.
3) Obstbaum- und Gehölz-Zucht. Akademischer Gärtner Jühlke.
4) Allgemeine und specielle Botanik, Naturgeschichte des Thierreichs. Professor Dr. Schauer.
5) Experimental- und Agricultur-Chemie, analytische Chemie, Bodenkunde. Professor Dr. Schulze.
6) Innere Krankheitslehre, Physiologie der Hausthiere, Pferdekenntniß. Professor Dr. Haubner.
7) Bau-Constructionslehre, Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen. Bau-Inspector Menzel.
8) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
9) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1847.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder beschäftigte Regierungs-Assessor Carl Bernhard Max von Meusebach ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Friedrich Reinhardt und Friedrich Wilhelm Julius Baum zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, und die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ludwig Rudolph Schwartz, Philipp Wilhelm Gabriel und Carl August Ludwig Schultze zu Berlin als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der zeitherige Compagnie-Chirurgus Herrmann Robert Witte und der zeitherige Escadrons-Chirurgus Carl Friedrich Wilhelm König zu Berlin sind als Wundärzte erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Departement des Kammergerichts pro Januar 1847.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Ernst Wilhelm Albert Mathias II. ist auf seinen Antrag in Folge seines Ueberganges zur Königlichen Steuerverwaltung aus dem Justizdienst entlassen worden.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren:

August Wilhelm Genzmer,
Adalbert Franz Anton Freiherr von Rosenberg,
August Friedrich Ludwig Maaß,

die Kammergerichts-Referendarien:

Friedrich Wilhelm Erhardt Hundt,
Friedrich Wilhelm Ludolph von Luck und
der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Wilhelm von Grolmann

sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Oswin Carl Anton ist zum außeretatsmäßigen und unbesoldeten Assessor des Königlichen Stadtgerichts zu Potsdam ernannt worden.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Heinrich Biel ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm aus seinen Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts entlassen worden.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:

Gustav Heinrich Rasch,
Thomas Albrecht Aswig Hugo von Bülow,
Gustav Adolph Oscar Teichert,
Friedrich Gerhard Heinrich Fehmer,
Carl Friedrich Favreau,
Hugo Henning,

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren:
Theodor Ernst Friedrich von Lentzcke,
Wilhelm Heinrich Zechlin,
Julius Dagobert Reinhold Hoffmann und
der Rechts-Candidat Dr. jur. Theodor Desiderius Richard Tiemann
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden.

Justiz-Commissarien.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Carl Friedrich Wilhelm Oesterreich ist zum Justiz-Commissarius beim Landgericht in Berlin ernannt worden.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg angestellten Justiz-Commissarius Kluge ist die Prozeß-Praxis auch bei den übrigen Untergerichten des Westhavelländischen Kreises und dem Land- und Stadtgericht zu Belzig gestattet worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Dargersdorf ist dem Kammergerichts-Assessor Sello zu Joachimsthal übertragen.

Verzeichniß der gewählten Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts pro Januar 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt:
1) der Königliche Rendant des Zeitungs-Comptoirs, Hofrath Joachim Carl August Scheffler zu Berlin für den Jacobs-Kirchhofs-Bezirk daselbst,
2) der Apotheker Franz Carl Leibolt zu Vierraden für die Stadt Vierraden,
und diese Wahlen Seitens des Kammergerichts bestätigt.

Der bisherige Privatlehrer Friedrich Wilhelm Stärk ist als Lehrer an der vierten Communal-Armenschule für Mädchen zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Kreisschulze Gottlieb Lehmann zu Kohlsdorf und der Kreisschulze Ludwig Ewest zu Briescht, im Beeskow-Storkowschen Kreise, sind als Kreis-Boniteurs im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solche ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Schulvorsteher Gericke zu Berlin hat sich veranlaßt gefunden, der Kirche zu Staaken, Superintendentur Spandau, einen silbernen Oblatenteller, einen silbernen Abendmahlskelch, eine silberne Weinkanne, eine Kanzelbibel nebst einem mit Gold gestickten Zeichen, und der Schule daselbst eine Wandkarte vom Preußischen Staat zum Geschenk zu machen.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend eine Zusammenstellung der in den Jahren 1845 und 1846 von den Kreisständen im Regierungsbezirk Potsdam gefaßten Beschlüsse, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

B e i l a g e

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1845 und 1846 von den Kreisständen im Regierungsbezirk Potsdam gefaßten Beschlüsse, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben.

№	Kreis.	Datum des Kreistags-beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
I.	Oberbarnim.	6. Februar 1845.	1) Beschluß über die Bildung von Zweigvereinen des Berliner Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Classe; 2) Anderweiter Beschluß über die Bildung eines Vereins zur Unterstützung der ins Feld rückenden Landwehrmänner; 3) Bewilligung einer Beihülfe von 6000 Thlrn. aus Kreis-Fonds zu den Kosten für die beabsichtigte Erbauung einer neuen, den Kreis berührenden Wasserstraße von der Oder nach Berlin.	
		15. August 1845.	1) Beschluß über die Bewilligung einer Unterstützung zum Chausseebau von Oderberg nach Neustadt-Eberswalde; 2) Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Versuche über die Ursachen der Lungenseuche des Rindviehs.	
		9. März 1846.	1) Bewilligung eines Beitrags von 400 Thlrn. zur Deckung der Reste der überschwemmten Bruch-Grundbesitzer an die Deich-Societät; 2) Feststellung des Zinsfußes der Einlagen bei der neu zu errichtenden Kreis-Spar-Casse auf 3½ Procent; 3) Uebernahme der Kosten für Anschaffung der Tafeln zur Bezeichnung der Schulzen-Wohnung auf den Kreis-Communal-Fonds.	

№	Kreis.	Datum des Kreistagsbeschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
		4. Mai 1846.	1) Berathung des Statuts für die neu zu gründende Kreis-Spar-Casse und Bewilligung von 300 Thlrn. zu den Einrichtungskosten.	
		21. August 1846.	1) Beschluß über die Umgestaltung des Kreis-Remissionswesens; 2) Aufstellung von Taxen für die in die Land-Feuersocietät aufzunehmende Gebäude.	ad 2. Derselbe Gegenstand ist auch von den übrigen kreisständischen Versammlungen berathen worden.
II.	Niederbarnim.	5. Juli 1845.	1) Bewilligung einer Beihülfe zu den Kosten für die Versuche über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs; 2) Beschluß über die Abänderung des Kreis-Remissionswesens. 3) Beschlußnahme über die Vergleichsvorschläge wegen des ständischen Antheils an den Grundsteuer-Ueberschüssen.	
III.	Angermünde.	10. Mai 1845.	1) Vorlegung des Statuts für den Verein zur Unterstützung der, dem Kreise angehörigen, hülfsbedürftigen Familien einbeorderter Landwehrmänner; 2) Versuchsweise Uebernahme der Impf-Kosten auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse; 3) Bewilligung einer Beihülfe von 100 Thlrn. an den Ukermärkschen Verein für Thierschau und Pferderennen zu Prenzlau, aus dem Kreis-Communal-Fonds; 4) Beschluß über die Einrichtung besonderer Kehrbezirke und Aufstellung bestimmter Taxen.	
		15. Novbr. 1845.	1) Bewilligung einer Beihülfe von 300 Thlrn. zu den Kosten für die Versuche zur Ermittelung der Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs; 2) Bewilligung einer Beihülfe von 1000 Thlrn. zu dem Chausseebau von Oderberg nach Neustadt-Eberswalde; 3) Beschluß über die Gründung eines Kreisblatts zur Publication von landräthlichen Verfügungen.	

№	Kreis.	Datum des Kreistags-beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
		29. Mai 1846.	1) Uebernahme der Impf-Kosten auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse; 2) Bewilligung einer ferneren Beihülfe von 100 Thlrn. an den Ukermärkschen Verein für Thierschau und Pferderennen zu Prenzlau; 3) Herbeiführung einer übereinstimmenden Gewohnheit in der Umzugszeit des Landgesindes.	
		14. Novbr. 1846.	1) Genehmigung des neuen Statuts für die Kreis-Spar-Casse; 2) Uebernahme der Kosten der Einrichtung eines Kreisblatts auf den Kreis-Communal-Fonds.	
IV.	Beeskow-Storkow.	2. Juli 1845.	1) Bildung eines Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Bewilligung von 100 Thlrn. zur Fundirung eines Vereins-Fonds; 2) Errichtung eines Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Instituts, Vollziehung des Statuts und Uebernahme der Kosten für den Druck desselben auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse; 3) Bewilligung einer jährlichen Fuhrkosten-Entschädigung von 25 Thlrn. an jeden der beiden Impfärzte aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse; 4) Beschluß über die Umgestaltung des Kreis-Remissionswesens.	
		8. Juni 1846.	1) Bewilligung einer Reise-Unterstützung für hülfsbedürftige Wehrmänner in den Jahren, in welchen sie zur Uebung herangezogen werden; 2) Beschluß über die Erbauung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde und Verwendung des eisernen Bestandes des Fonds der Contributions-Ueberschüsse zur Ausführung dieses Projects; 3) Bewilligung einer Beihülfe von 1000 Thlrn. zum Bau einer Lehm-Chaussee von Beeskow über Trebatsch nach Goyatz aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	

№	Kreis.	Datum des Kreistagsbeschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
V.	Osthavelland.	7. Februar 1845.	1) Beschluß über die Bildung landwirthschaftlicher Kreis-Vereine; 2) Beschluß über die Bildung eines Kreis-Fonds zur Belohnung gut gedienten Gesindes; 3) Umgestaltung des Kreis-Remissionswesens; 4) Beschluß über den Druck der landräthlichen Circularien und Bewilligung einer Summe von 100 Thlrn. zu den Kosten aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	
		8. Novbr. 1845.	1) Beschluß über die Errichtung eines Kreis-Krankenhauses.	
		20. Octbr. 1846.	1) Bewilligung einer Beihülfe von 200 Thlrn. zu den Kosten für die Versuche über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs.	
VI.	Westhavelland.	28. Januar 1845.	1) Uebernahme der Erhaltung des sogenannten Pähldamms und der Pählbrücke als Communicationsmittel auf den allgemeinen Kreis-Communal-Fonds; 2) Beschluß über die Anlage einer Verbindungs-Chaussee von Brandenburg bis zur Berlin-Hamburger Chaussee; 3) Beschluß über die Bildung eines landwirthschaftlichen Kreis-Vereins.	
		28. März 1845.	1) Beschluß über die Bildung von Vereinen Behufs der Holzersparung und Erhaltung der Waldungen; 2) Beschluß über die Bildung von Vereinen zum Wohl der arbeitenden Classe.	
		4. Juli 1845.	1) Beschluß über die Betheiligung des Kreises bei den Versuchen zur Ermittelung der Grundursachen der Lungenseuche.	
		17. Decbr. 1846.	1) Beschluß über die Anschaffung einer metallographischen Druckmaschine für das landräthliche Büreau Behufs der Vervielfältigung der landräthlichen Circularien und Uebernahme der Kosten auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	

№	Kreis.	Datum des Kreistagsbeschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
VII.	Jüterbogk-Luckenwalde.	25. Juni 1845.	1) Beschluß über den Druck der Darstellung der Kreis-Verwaltungs-Resultate pro $18\frac{44}{45}$ auf Kosten der Kreis-Communal-Fonds, und Ueberweisung etwaniger Einnahmen für die zu vertheilenden Exemplare an den Fonds der Dennewitz-Anstalt;	
			2) Bewilligung von resp. 1000 Thlrn. 7 Sgr. 3 Pf. und 1021 Thlrn. 25 Sgr. 8 Pf. Behufs baldiger Vollendung der Chaussirung der Jüterbogk-Baruther Straße aus den Contributions-Ueberschüssen;	
			3) Beschluß über die Bewilligung eines Beitrags zu den Kosten für die Versuche über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs;	
			4) Bewilligung von Unterstützungen an zehn Landschullehrer des Luckenwaldeschen Districts aus hierzu disponiblen Fonds.	
		4. October 1845.	1) Beschluß über die Gründung einer Kreis-Spar-Casse.	
		2. Mai 1846.	1) Bewilligung von Unterstützungen an hülfsbedürftige und verdiente Landschullehrer aus dem Schul-Fonds des Luckenwaldeschen Districts.	
VIII.	Prenzlau.	10. Mai 1845.	1) Besetzung der Freistellen auf dem Gymnasium zu Prenzlau;	
			2) Berathung über eine Proposition wegen Verbesserung der Volksschulen, und über einen Antrag wegen Gründung eines Vereins zur Unterstützung Ukermärkscher Söhne unbemittelter Eltern während ihrer Schulbildung auf dem Gymnasium;	
			3) Berathung über die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Arbeiter-Classe;	
			4) Beschluß über die Bildung von Filial-Vereinen gegen die Thierquälerei.	
		26. Mai 1846.	1) Bewilligung eines Stipendiums von 50 Thlrn. für hülfsbedürftige Studirende aus dem allgemeinen Kreis-Communal-Fonds;	

№	Kreis.	Datum des Kreistags-beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
			2) Berathung einer Denkschrift über die Verbesserung der Volksschullehrerstellen aus Kreismitteln, imgleichen wegen Ausübung des ständischen Petitions-Rechts;	
			3) Bewilligung einer Beihülfe von 4000 Thlrn. auf Actien zur Beförderung des Prenzlau-Boytzenburger Chausseebaues und einer gleichen Summe zum Chausseebau von Pasewalk über Strasburg nach Woldegk.	
		6. Novbr. 1846.	1) Antrag der städtischen Behörden zu Prenzlau wegen Aenderung der bisherigen Vertretung der Stadt- und Landgemeinden in den Kreis-Versammlungen.	
IX.	Ostpriegnitz.	24. Mai 1845.	1) Beschluß über die Bildung eines Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Landwehrmänner.	
		6. Juni 1846.	1) Bewilligung einer Beihülfe von 3000 Thlrn. zum Bau einer Chaussee von Kyritz bis zum Haltepunkt der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Zernitz aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	
X.	Westpriegnitz.	12. Juli 1845.	1) Beschluß über die Betheiligung des Kreises bei den Versuchen über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs.	
		9. Juli 1846.	1) Beschluß über die Anordnung der Kur armer Kranken und Unterstützung taubstummer Kinder Behufs deren Aufnahme in ein Taubstummen-Institut aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse;	
			2) Erbauung einer Chaussee von Perleberg bis zum Wittenberger Eisenbahnhofe, und Befürwortung der Anlegung eines Bahnhofes beim Dorfe Karstädt.	
XI.	Ruppin.	8. Novbr. 1845.	1) Bewilligung einer Unterstützung von 1000 Thlrn. an die durch Ueberschwemmung verunglückten Grundbesitzer in den Colonien des Königlichen Domainen-Amts Dreetz aus Kreis-Fonds;	

№	Kreis.	Datum des Kreistagsbeschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
			2) Beschluß über den Bau von Chausseen durch den Ruppiner Kreis;	
			3) Beschluß über die Bewilligung einer Beihülfe zu den Kosten für die Versuche über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs.	
		16. Febr. 1846.	1) Beschluß über die Art der Ausführung und die Aufbringung der Kosten der im Kreise projectirten Chausseebauten.	
		25. Mai 1846.	1) Beschluß über die Errichtung einer Kreis-Spar-Casse.	
		1. Septbr. 1846.	1) Berathung des Statuts für die neu zu errichtende Kreis-Spar-Casse;	
		7. Novbr. 1846.	1) Bewilligung von Vorschüssen zur Gewinnung und Herbeischaffung des Materials zu den projectirten Chausseebauten.	
XII.	Teltow.	18. Febr. 1846.	1) Beschluß über die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten für die Versuche zur Ermittelung der Entstehungsart der Lungenseuche des Rindviehs;	
			2) Ausscheiden eines Theils der Umgebungen der Stadt Berlin aus dem Kreis-Communal-Verband, und Ueberweisung desselben zum Weichbilde von Berlin.	
		28. Octbr. 1846.	1) Beschluß über die Vervielfältigung der landräthlichen Circularien durch den Druck und Uebernahme der Kosten auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse.	
XIII.	Templin.	30. Octbr. 1845.	1) Bewilligung eines Beitrags von 100 Thlrn. jährlich an den Ukermärkschen Verein für Thierschau und Pferderennen zu Prenzlau aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse;	
			2) Beschluß über die Bildung von Vereinen Behufs der Holzersparung und Erhaltung der Waldungen;	
			3) Beschluß über die Bewilligung einer Beihülfe zu den Kosten für die Versuche über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs;	

№	Kreis.	Datum des Kreistags-beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
			4) Beschluß über die Verbesserung der Wege im Kreise und Besteuerung der Kreis-Eingesessenen Behufs der Anlage von chaussirten Wegen;	
			5) Berathung der Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Arbeiter-Classe;	
			6) Beschluß über die Errichtung einer Kreis-Spar-Casse.	
		23. Mai 1846.	1) Beschluß über die Ausführung der Chausseebauten im Kreise und die Aufbringung der Kosten derselben;	
			2) Beschluß über die Betheiligung bei den zur Beförderung der Pferdezucht sich gebildeten Vereinen;	
			3) Vorlegung des Jahresberichts und der Rechnung über das Kreis-Krankenhaus.	
		10. Octbr. 1846.	1) Beschluß über die Einführung eines bestimmten Umzugstermins für das Gesinde;	
			2) Berathung über die projectirte Chaussirung der Landstraßen im Kreise;	
			3) Prüfung des Statuts für die neu zu errichtende Kreis-Spar-Casse.	
XIV.	Zauch-Belzig.	17. Sept. 1845.	1) Beschluß über die Betheiligung des Kreises bei den Versuchen über die Grundursachen der Lungenseuche des Rindviehs;	
			2) Beschluß über den Druck der landräthlichen Circularien und die Uebernahme der Kosten auf einen allgemeinen Kreis-Communal-Fonds.	
		3. October 1846.	1) Beschluß über die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung des Impfwesens.	

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Februar 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Feldmesser A. Licht in Berlin ist unter dem 8. Februar 1847 ein Patent

auf eine Kaffee-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

* Das den Fabrikanten Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn unter dem 17. December 1845 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Rasirmesserklingen zu härten, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist erloschen.

Steckbrief.

* Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Mehlis (auch Mehlitz), welcher dringend verdächtig ist, einen großen Diebstahl verübt zu haben, hat sich im Herbst v. J. von seinem letzten Wohnorte Friederickendorf bei Heinersdorf heimlich entfernt. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Mehlis gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 12. Februar 1847.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Signalement. Der Mehlis auch Mehlitz genannt, heißt Johann Friedrich Wilhelm mit Vornamen, ist 41 Jahre alt, in Siethen bei Trebbin geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, blonde Augenbrauen, gewöhnliche Nase und Mund, ein rundes Kinn, vollständige Zähne, blonden Bart und gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: am Unterleibe rechterseits einen großen Leberfleck und auf dem Rücken mehrere Narben. Seine Bekleidung kann nicht näher angegeben werden.

Steckbrief.

* Die Buchhändler Friedrich Baumann und Carl Johann Ludwig August Kuhn, Besitzer einer Buchhandlung hierselbst unter der Firma „Eisenhardtsche Buchhandlung", sind des betrüglichen Bankerutts dringend verdächtig. Dieselben haben sich am 31. v. M. mit einem Ministerialpasse, resp. vom 7. November und 28. September v. J. zu einer Reise nach Hannover, Rotterdamm, Brüssel und Paris heimlich, unter Zurücklassung bedeutender Schulden, von hier entfernt.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese unten näher signalisirten, Baumann und Kuhn gefälligst zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihnen sich vorfindenden Effecten und Baarschaften an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 13. Februar 1847.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht
v. Kirchmann.

Signalement.

1) Der rc. Baumann heißt Friedrich mit Vornamen, ist 32 Jahre alt, evangelisch, aus Harzigerode gebürtig, 5 Fuß 8 Zoll groß, von schlanker Statur, hat braune Haare, eine hohe Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, Nase und Mund sind

gewöhnlich, das Gesicht oval und die Gesichtsfarbe gesund.

2) Der rc. Kuhn heißt Carl Johann Ludwig August mit Vornamen, ist 28 Jahre alt, evangelisch, in Berlin geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, von schlanker Statur, hat eine freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, Nase und Mund sind gewöhnlich, der Bart ist blond, Kinn und Gesicht oval, und die Gesichtsfarbe gesund.

Steckbrief.

* Der Wundarzt Friedrich Hesse wird des muthwilligen Bankerutts beschuldigt. Derselbe hat sich am 21. Januar d. J. mit einem Ministerialpasse vom 4. Juli 1846 zu einer Reise nach Dresden, über Karlsbad und weiter in die Kaiserlich Oesterreichschen und in die übrigen deutschen Bundesstaaten, welchen er unterm 20. Januar d. J. im Paßbüreau des Königlichen Ministerii des Innern visiren ließ, heimlich unter Zurücklassung bedeutender Schulden entfernt.

Da sein gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt worden ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten Hesse gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 9. Februar 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz,
Criminalgerichts-Rath Stoewe.

Signalement. Der Hesse heißt Friedrich mit Vornamen, ist 54 Jahre alt, evangelisch, aus Möckern gebürtig, 5 Fuß 7 Zoll groß, von robuster Statur, hat dunkelgrau melirtes Haar, eine hohe Stirn, dunkle Augenbrauen, graue Augen, die Nase ist breit, der Mund proportionirt, der Bart blond, rasirt, das Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, die Zähne fehlen ganz, indem in dem Vordermunde nur ein einziger Zahnstubben sichtbar ist.

Besondere Kennzeichen: Hesse trägt eine Perücke und geht etwas gebückt.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der Handlungsreisende August Ferdinand Weck wird des Betruges durch Unterschlagung beschuldigt, und hat sich von Breslau, etwa im December v. J. heimlich entfernt. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten Weck gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 3. Februar 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz,
Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Signalement. Der Weck heißt August Ferdinand mit Vornamen, ist 35 Jahre alt, in Breslau geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, von schlanker Statur, hat braune Haare, eine hohe Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, die Nase und der Mund sind gewöhnlich, der Bart braun, das Kinn und Gesicht oval, die Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen fehlen. Bekleidet ist derselbe mit einem braunen Tuchrock, schwarzen Beinkleidern, einem schwarzen Hute von Seide und blauem Halstuch.

Steckbrief.

* Der unten näher signalisirte Militairsträfling Maurerpolier Carl Friedrich Wilhelm Müller hat heute Abend um 7½ Uhr Gelegenheit gefunden, von hiesiger Festung zu entweichen, und werden daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 13. Februar 1847.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement. Vornamen: Carl Friedrich Wilhelm, Familiennamen: Müller, Geburtsort: Demmin, Kreis Demmin, Regierungsbezirk Stettin, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Backenbart: dunkelblond, Kinn: rund, Gesichtsbildung: hager, Ge-

sichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch und etwas langsam.

Besondere Kennzeichen: sehr kurzsichtig, auch sind die Ränder der Augenlieder etwas entzündet.

Bekleidet war derselbe mit einer Militairmütze mit Schirm, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, grauen Tuchhosen bis zum Knie mit Leinwand gefüttert, einem Paar Kommißstiefeln und einem Hemde gezeichnet ⅔46. 45.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der Dienstknecht Carl Friedrich Kraaz aus Campe bei Zehdenick, ist ergriffen und dadurch der unterm 1. d. M. hinter ihn erlassene Steckbrief erledigt. Coepenick, den 10. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der unterm 10. v. M. steckbrieflich verfolgte Schornsteinfeger-Lehrling Friedrich August Ziehe von hier, ist in Werder eingetroffen, daher der gegen denselben erlassene Steckbrief als erledigt hierdurch zurückgenommen wird.

Potsdam, den 9. Februar 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann.

Bekanntmachung.

• Es ist am 15. December v. J. vom Königl. Rentamte Mühlenhoff zu Berlin eine Frauensperson wegen Legitimationslosigkeit angehalten und in das Landarmenhaus aufgenommen worden, die über ihre früheren Verhältnisse nichts anzugeben vermag, da sie blödsinnig ist.

Diese Person ist anscheinend etwa 60 Jahre, vielleicht auch darüber, alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat graues Haar, freie faltige Stirn, graue Augenbrauen, blaugraue Augen, etwas breite Nase, großen Mund, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, spricht langsam und schwer, in Berliner und Potsdamer Mundart, wobei sie den Mund mitunter krampfhaft verzieht, hat einen schwankenden Gang, eine Warze auf der Stirn, ein freundliches Benehmen und gestikulirt unwillkührlich mit der linken Hand.

Zur Ermittelung der Angehörigkeits-Verhältnisse dieser Person, machen wir die hiesige Einlieferung derselben hiermit öffentlich bekannt, und ersuchen sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden um gefällige Mittheilung, wenn vielleicht die gedachte Person irgendwo vermißt wird oder sonst von derselben etwas bekannt ist.

Strausberg, den 10. Februar 1847.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Verlorner Wanderpaß.

• Der Schmidtgeselle Johann Gottfried Boehr aus Nieder-Begendorf, Kreis Schweidnitz, 21 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat angeblich seinen ihm vom Königl. Landrathsamte zu Schweidnitz im Monat November 1846 ertheilten, mit dem Arbeitsatteste des Gerichtsschulzen zu Willmersdorf bei Beeskow versehenen Wanderpaß, am 25. v. M., verloren. Es wird daher der vorbezeichnete Wanderpaß zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Coepenick, den 4. Februar 1847.

Der Magistrat.

Signalement des Boehr: Alter 21 Jahre, Religion: evangelisch, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: flach, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: kurz, Bart: fehlt, Mund: breit, Kinn: rund, gespalten, Gesicht: rund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

Erledigte Pfarrstelle.

• Die combinirten Pfarrstellen zu Wutike und Dannenwalde, Superintendentur Kyritz, Privat-Patronats, sind durch den Tod des Predigers Müller erledigt worden.

Erledigte Pfarrstelle.

• Die Pfarrstelle zu Genninsch-Warthebruch, in der Landsberger Superintendentur, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Evenius daselbst, erledigt worden.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Chausseestraße Nr. 29—30, wird die Aufstellung eines Dampfkessels beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 § 25 seq, werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 8. Febr. 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Friedrich Biedermann aus Rheinsberg, beabsichtigt auf dem Abfindungsplan des Bauern Ludwig Schulz zu Techow, bei Wittstock, eine Windmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Stift zum Heiligen Grabe, den 11. Februar 1847.

Die Polizei-Obrigkeit über Techow.

Bekanntmachung.

Die Torfpreise auf den Königlichen Torfgräbereien am Rhin sind für das laufende Jahr auf

2 Thlr. für die erste Sorte,
1 Thlr. 25 Sgr. für die zweite Sorte und
1 Thlr. 20 Sgr. für die dritte Sorte

für die Klafter von $84\frac{7}{10}$ Körben, mit Einschluß von 10 Procent Aufmaaß zur Deckung des Transportverlustes, sowohl aus der neuen Förderung, als aus den Winterbeständen festgestellt worden. Von den letztern sind jedoch nur sehr geringe Vorräthe disponibel, welche erst nachgetrocknet werden müssen.

Zu diesen Preisen werden von der Königlichen Rhin-Torf-Inspection hierselbst Bestellungen auf beliebige Quantitäten, jedoch nur in ganzen Kahnsladungen, angenommen und während der Debitszeit, so wie der Torf verladbar wird, ausgeführt, wobei noch bemerkt wird, daß das vorjährige Debitsverfahren Hinsichts der Classification des Torfes eine Abänderung nicht erlitten hat.

Fehrbellin, den 4. Februar 1847.

Königl. Rhin-Torf-Inspection.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

Donnerstag den 25. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen aus allen Beläufen der Königlichen Oberförsterei Alt-Ruppin, bei freier Concurrenz, abermals circa 600 Stücken Kiefern-Bauholz und Nutzenden folgender Sorten, im hiesigen Gasthofe zum goldenen Löwen, öffentlich meistbietend verkauft werden:

circa 150 Stück extra starke Hölzer 40 bis 70 Fuß lang,
" 100 " ordinaire starke Hölzer 40 bis 60 Fuß lang,
" 170 " mittel und kleine Hölzer von verschiedenen Abmessungen,
" 30 " Schneideenden,
" 60 " Bohlstämme,
" 50 " verschiedene Schrammhölzer,
" 26 " Nutzenden von jungen Eichen und Buchen,
" 14 " Pappeln-Nutzenden,
" $1\frac{1}{2}$ Schock Kiefern-Rickstangen,
" 8 Klafter Kiefern-Nutzholz für Böttcher,
" $\frac{1}{4}$ " Buchen-Nutzholz,
" 8 " spaltige Eichen-Kloben.

Die Verkaufsbedingungen sind die gewöhnlichen und schließen die Erlegung eines Angeldes, zum 6ten Theile der Kaufsumme in sich. Die meisten Hölzer liegen nahe am schiffbaren Wasser.

Das specielle Nummerverzeichniß soll vom 22. d. M. ab zur täglichen Einsicht im hiesigen Geschäftslocale bereit liegen, und die Herren Forstschutzbeamten werden auch von da ab die Hölzer auf Verlangen und vorherige Meldung, in den Schlägen vorzeigen.

Forsthaus Alt-Ruppin, den 1. Februar 1847.

Der Oberförster Berger.

Schützenhaus-Verpachtung.

Am 1. März 1847, Vormittags von 9 Uhr ab, soll zu Rathhause hierselbst das hiesige Schützenhaus, in welchem ein Tabagie-Geschäft betrieben wird, auf sechs Jahre, und zwar vom 1. März 1848 bis dahin 1854, anderweit meistbietend, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, verpachtet werden. Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Treuenbrietzen, den 11. Januar 1847.

Der Vorstand der Schützengilde.

In dem hiesigen nahe beim Oberstrom belegenen Arbeitshause ist mit den Kräften der sich dort befindenden Corrigenden und Pfleglinge, deren tägliche Anzahl in den zwei letzten Jahren zwischen 61 und 111 gewechselt hat, eine Fries- und Deckenfabrik durch einen Unternehmer, welcher hierzu 5 große Arbeitssäle, einen großen Boden und einen Trocknenplatz in resp. bei dieser Anstalt miethsweise benutzt, bisher betrieben worden.

Da der jetzige Contract zum 1. October d. J. abläuft, so ersuchen wir Gewerbtreibende, welche die bezeichneten Räume und die Arbeitskräfte der gedachten Anstalt für ein gleiches oder ein anderes passendes Fabrikgeschäft zu gebrauchen im Stande und geneigt sind, uns in portofreien Schreiben bis zum 15. März d. J. deshalb ihre Anerbietungen zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1847.

Der Magistrat.

Die der Commune Flecken Freienstein gehörigen vier Hirtenhäuser, vier Gärten und eine Wiese sollen

am 6. April 1847, Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftszimmer des Bürgermeisters Herrn Schmidt öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen und bemerken, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, auch werktäglich bei dem Herrn rc. Schmidt einzusehen sind.

Bemerkt wird, daß die Gebäude und Gärten bei der hier realisirten Separation zu Communzwecken nicht mehr gebraucht werden können.

Freienstein, den 4. Januar 1847.

Der Magistrat.

Edictal=Citation.

Da gegenwärtig die von dem interimistisch angestellt gewesenen Rendanten der Salarien=Casse des unterzeichneten Gerichts, Actuarius Jähns, bestellte Dienstcaution an ihn zurückgezahlt werden soll, so werden hierdurch alle diejenigen, welche aus der Zeit seiner Verwaltung vom 30. April 1841 bis zum 31. Mai 1844 an vorbezeichnete Casse Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino

den 19. April k. J., Vormittags 11 Uhr,

vor Herrn Kammergerichts=Assessor Berlin anzuzeigen, und das Weitere wegen deren Verification zu gewärtigen, widrigenfalls sie ihres Anspruchs an vorgedachte Casse verlustig erklärt, und damit lediglich an die Person des genannten Rendanten verwiesen werden sollen.

Wittstock, den 31. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal=Citation.

In dem über das Vermögen des entwichenen Civil=Supernumerarius Seemann hier eröffneten Concurse, haben wir einen Termin in unserm Gerichtslocale auf

den 19. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Land= und Stadtgerichtsdirector Breithaupt anberaumt, zu welchem wir die sämmtlichen Gläubiger des Seemann hierdurch vorladen, um ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termin weder in Person noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz=Commissarius Hellhoff in Pritzwalk in Vorschlag gebracht wird, erscheinen werden mit allen ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen, und es wird ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Wittstock, den 4. Februar 1847.

Königl. Land= und Stadtgericht.

Für den in Concurs verfallen gewesenen Kaufmann Carl Ernst Ritter befinden sich in unserm Depositorio 200 Thlr. Da die Concursacten bereits cassirt sind und der rc. Ritter seit über 20 Jahren verschollen ist, so werden diejenigen, welche auf die deponirten 200 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen vier Wochen dieselben bei uns anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls jene Gelder an die Justizofficianten=Wittwencasse abgeliefert werden sollen.

Prenzlau, den 1. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1847.

Das der unverehelichten Caroline Emilie und dem Schlächter George Friedrich, Geschwister Ißmann gehörige, in der Mittelstraße Nr. 16 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche, Dorotheenstadt Vol. 2 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 15,945 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Januar 1847.

Das dem Weinhändler Ludwig Eduard Lipcke und dem Fabrikanten Georg Samuel Wefferling gemeinschaftlich gehörige, vor dem Schönhauser Thore, rechts von der Pankower Chaussee an der Pappel=Allee belegene, im neuen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Niederschön=

hausenschen Parcellen, Vol. 2 Nr. 68 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1175 Thlr., soll

am 21. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Januar 1847.

Das dem Steinsetzmeister Johann Heinrich Ackermann gehörige, hier in der Bergstraße Nr. 64 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 21 Nr. 500 (B. 1) Pag. 369 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 1588 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1847.

Das dem Maler Carl Wilhelm Fistler gehörige, hier in der Gartenstraße Nr. 81 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2041 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1469 Thlr., soll

am 28. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Februar 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Ferdinand Barth gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 52 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 33 Nr. 2096 verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 8632 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., soll

am 25. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 1. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Louis Otto adjudicirte, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 227 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 681 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Dec. 1846.

Das zur Concursmasse des Rittergutsbesitzers Carl August Julius und des ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich, Gebrüder Schütz, gehörige, zu Pankow belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 20 Fol. 67 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 5013 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 12. November 1846.

Die zum Nachlasse des zu Bergholz verstorbenen Schmiedemeisters Gottfried Tappendorff gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) das im Hypothekenbuche von Bergholz Vol. II Fol. 12 eingetragene Schmiedegrundstück mit Zubehör, abgeschätzt auf 1335 Thlr. 10 Sgr.,
2) die Erbpachtsgerechtigkeit an 3 Morgen 4 □Ruthen Kirchenländereien, abgeschätzt auf 150 Thlr. 20 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor der Gerichts-Commission in Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 17. November 1846.

Das hier auf der neustädtischen Heide sub Nr. 241 belegene, Vol. VI Pag. 181 des Hypothekenbuchs der Neustadt eingetragene und der verehelichten Schenkwirth Euen, Marie Friederike geb. Glaue gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel und Bude, gerichtlich abgeschätzt auf 1026 Thaler 14 Sgr. 9½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. März 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert, subhastirt werden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger Kaufmann Christian Friedrich Schucke wird zugleich hierdurch mitvorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 19. November 1846.

Das dem Ackerbürger Joachim Andreas Gottfried Christian Schultz gehörige, im ersten hiesigen Stadtviertel in der Kettenstraße Nr. 88 belegene, Vol. Ib Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Werthe von 1037 Thlrn. 6 Sgr. 11½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 25. März 1847,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu dem Nachlasse des Bauers Rosenberg gehörigen, zu Kraatz belegenen Grundstücke und Gerechtigkeiten, nemlich:

1) der sub Nr. 10 gelegene Bauerhof,
2) sein Antheil am ehemals Fischerschen Hofe,
3) seine Antheile an den Erbpachtsgerechtigkeiten des Kirchenackers, des Kirchengartens und des Pfarrackers Vol. I Fol 55, 79, 349 und 355 des Hypothekenbuchs von Kraatz, und Vol. V Fol. 277 des Hypothekenbuchs des unterzeichneten Gerichts verzeichnet und zusammen abgeschätzt auf 3249 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., sollen

auf den 30. März 1847, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Etwanige unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termin mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 2. December 1846.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation

Das der verehelichten Mühlenmeister Schmiedecke gehörige Büdnerhaus nebst Zubehör, zu Werneuchen, verzeichnet Nr. 86 Pag. 881 seq. des Hypothekenbuchs und laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 900 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf. abgeschätzt, soll auf

den 28. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alt-Landsberg, den 10. December 1846.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Schneiders Wilhelm Reißbach gehörige, zu Beeskow belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 20 Nr. 6 verzeichnete kleine Wohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 440 Thaler 5 Sgr. 2 Pf., soll

am 26. April 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, am 19. December 1846.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 23. December 1846.

Das dem Schiffer Carl Friedrich Sasse gehörige, hierselbst am untern Oderthor belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 7156 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 30. December 1846.

Das hierselbst in der Königsstraße sub Nr. 164 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 164 verzeichnete, dem Stellmachermeister Friedrich Hinrichsen gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1415 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27. April 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin, den 9. Januar 1847.

Folgende beide Grundstücke:

a) der vor dem Berliner Thor hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 126 Fol. 277

auf den Namen des Fischers Christian Friedrich Otto eingetragene Erbgarten, und

b) die vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 372 b Fol. 478 auf den Namen des Knechts Daniel Ohlinger verzeichnete Gartenhälfte,

wovon laut der, nebst neuesten Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe der Erbgarten auf 100 Thlr. und die Gartenhälfte auf 29 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, sollen Theilungshalber

am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukm., den 22. Januar 1847.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers Wilhelm Heinrich Zepernick gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das vor dem altstädtschen Thor am Fahrdamm nach Wismar belegene Wohnhaus Nr. 240 nebst Zubehör, Tom. III Vol. VI Nr. CDLII Fol. 355 des Hypothekenbuchs, taxirt 1383 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,

2) die daselbst belegene, Tom. III Vol. II Nr. CI Fol. 357 verzeichnete Scheune Nr. 5, taxirt 968 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.,

3) die ebendaselbst belegene, Tom III Vol. V Nr. CCCLXXXII Fol. 481 verzeichnete Scheunenstelle Nr. 4, taxirt ..... 40 Thlr.,

4) der daselbst belegene, Tom. III Vol. VI Nr. CDLIII Fol. 361 verzeichnete Garten, geschätzt .... 146 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,

5) die vor dem altstädtschen Thor am Steige nach Wismar linker Hand belegenen zwei und eine halbe Hufen altstädtsches Land,

a) die Tom. III Vol. I Nr. I Fol. 1 verzeichneten anderthalb Hufen Land,

b) die Tom. III Vol. V Nr. CCCLXXXI Fol. 475 eingetragenen zwei halben Hufen Land, zusammen taxirt zu 5866 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

sollen Erbtheilungshalber

am 23. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen und Hypothekenscheine werktäglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen dagegen sollen im Termin festgesetzt werden.

Nothwendige Subhastation.

Die Bergantheile des Particuliers Ferdinand Cosmar an folgenden vier, bei Petersdorf belehenen Braunkohlenzechen:

a) Glückauf, ursprünglich Rohr, verzeichnet Nr. 6 Pag. 81, seq.,

b) Eduards Glück, verzeichnet Nr. 15 Pag. 225, seq.,

c) Ferdinand, verzeichnet Nr. 20 Pag. 305, seq.,

d) Friedrichszeche, verzeichnet Nr. 16 Pag. 241 seq. des Berggegenbuchs,

bestehend aus zwei und dreißig Kuxen an jeder Grube, sollen, und zwar:

die 32 Kuxe der Grube Glückauf, auf

Freitag den 21. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

und die 32 Kuxe an den Gruben Eduards Glück, Ferdinand und Friedrichszeche auf

Sonnabend den 22. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Locale des Königlichen Bergamts- und Berggerichts zu Kalkberge Rüdersdorf verkauft werden.

Gewährschein und Beschreibung der Gruben können bei dem Königlichen Bergamte zu Rüdersdorf eingesehen werden.

Kalkberge Rüdersdorf, den 10. Januar 1847.

Königl. Preuß. Berggericht.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Februar 1847.

Steckbrief.

* Aus der Gefangenanstalt des, zu unserer Gerichtsbarkeit gehörigen Fleckens Zechlin ist der nachstehend näher signalisirte Arbeitsmann Carl Friedrich Niqué, welcher wegen Vagabondirens in Haft gewesen, in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Wittstock, am 15. Februar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Niqué ist in dem Dorfe Zühlen geboren, 29 Jahre alt, evangelisch. Er ist ungefähr 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, schlanker Statur; bei seiner Entweichung war derselbe mit einem Ueberrocke von braunem Warpe mit braunen Hornknöpfen, grauen leinenen Hosen, schwarzbunter Weste, kattunenem Halstuche, schwarzer Tuchmütze mit Schirm und langen Stiefeln — diese in schlechtem Zustande — bekleidet.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In den Volkskalendern von Nieritz und Steffens pro 1847, ist der erste diesjährige Jahrmarktstag hierselbst mit dem 19. März d. J. unrichtig bezeichnet. Dieser Markttag ist nach der Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. Februar 1846, auf Donnerstag nach Lätare den 18. März 1847, festgestellt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cremmen, den 15. Februar 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der nach dem Kalender auf Dienstag den 1. Juni d. J. angesetzte zweite Jahrmarkt zu Wilsnack, ist von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung auf unsere desfallsige Bitte auf

Dienstag nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis, als den 8. Juni 1847

wie er immer stattgefunden hat, verlegt worden; dies machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß der Viehmarkt wie gewöhnlich am Tage vorher den 7. Juni abgehalten werden wird.

Wilsnack, den 4. Februar 1847.

Der Magistrat.

Pensions-Anzeige.

Von vielen und verschiedenen Seiten her ist, seitdem ich die Redaction der Bibliothek der Unterrichtslectüre, wovon gegenwärtig eine neue Bearbeitung erscheint, selbst übernommen habe, die Anfrage an mich ergangen, ob ich mich nicht auch praktisch dem pädagogischen Interesse wieder mehr zuwenden möchte.

In Folge dessen und um der Fortbildung meiner eigenen Kinder willen, deren ich fünf in schulpflichtigem Alter habe, bin ich entschlossen, Söhne aus den gebildeten Ständen, die eine der höheren Lehranstalten Berlins besuchen, in Pension zu nehmen. Unterricht ertheile ich nicht. Aber ich werde mich für jeden der mir anvertrauten Zöglinge mit den Anforderungen seiner Classe in Zusammenhang erhalten und demgemäß nöthigen Falls für Nachhülfe sorgen. Was ich den jungen Leuten, wie meinen eigenen Söhnen, neben Kost und Pflege biete, ist: Beaufsichtigung ihrer Arbeiten, erforderlichen Falls Wiederholung der Schullection, Spaziergänge und Unterhaltungen zum Zweck allgemeiner Verstandes- und Gemüthsbildung, endlich und hauptsächlich Ueberwachung ihrer sittlichen Führung.

Eltern und Vormünder, die mich mit ihrem Vertrauen beehren wollen, belieben sich alles Uebrigen wegen persönlich oder brieflich an mich zu wenden. Berlin, im Februar 1847.

Dr. Friedrich Richter,
Krausenstraße Nr. 37, am Dönhofsplatz.

Bekanntmachung.

Eine in guter Nahrung stehende Bockwindmühle mit zwei Gängen und zwei Hirsestampfen

soll mit dem nahe dabei belegenen Wohnhause, aus 2 Wohnungen und 2 Küchen bestehend, Stallgebäude und Garten wegen Veränderung des Besitzers zu einem bestimmten Preise aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber können hierüber und über die sonstigen Bedingungen von mir nähere Auskunft erhalten, wenn sie sich deshalb bis spätestens Mitte März d. J. in frankirten Briefen an mich wenden.

Havelberg, den 12. Februar 1847.

F. W. Dieckmann.

Verpachtung der Gramzower Mühle.

Die mir gehörige, eine Meile von Perleberg belegene Wassermühle mit drei Gängen und Oelmühle, nebst der dazu gehörigen halben Holländer Mühle, vollständigen Wohn-, Wirthschafts- und Stallgebäuden, Acker, Wiesen, Weide und Gärten, soll

am 12. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Klein-Linde, bei Perleberg, von Johanni 1847, auf 12 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu erpachtenden Mühlen, Gebäude und Ländereien, ist der Herr Amtmann Voß zu Gut Gramzow, täglich vorzuzeigen beauftragt, so wie die speciellen Pachtbedingungen auf dem Gute Klein-Linde, bei Perleberg und bei dem Rechnungsführer Hackradt zu Fretzdorf, bei Wittstock, eingesehen werden können. Von Letzterem werden auf Verlangen Abschriften der Pachtbedingungen ertheilt. Fretzdorf, den 8. Februar 1847.

S. v. Karstedt.

Ein Stammgut zu Wendisch-Bork, zwischen Treuenbrietzen und Beelitz, mit dem noch dabei befindlichen Acker, Wiesen und Heidestücken, sollen

den 28. Februar 1847, Nachmittags 2 Uhr,

im Schulzengericht auf das Meistgebot verkauft werden. Das Nähere ertheilt der Schullehrer Niendorf daselbst.

Ich beabsichtige meine hierselbst in der Kyritzer Straße Nr. 316 belegene Bäckerei mit sämmtlichen dazu gehörigen Geräthschaften, auf mehrere Jahre zu verpachten. Die Bäckerei existirt bereits seit 24 Jahren und ist in gutem Zustande. Pächter können sich bei mir melden.

Wusterhausen a. d. D., den 14. Februar 1847.

Der Bäckermeister Stavenow.

Auf dem Vorwerk Mötzow, ¾ Meilen von Brandenburg, am schiffbaren Beetz-See belegen, sind 100 Schock schönes Rohr billig zu verkaufen.

Dem geehrten Publicum Teltow's und dessen Umgegend beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich am heutigen Tage hiesige Apotheke käuflich übernommen habe. Dem mir geneigtest zu schenkenden Vertrauen durch prompteste Pflichterfüllung und Reellität vollkommen zu entsprechen, soll mein eifriges Bestreben sein.

Teltow, den 12. Februar 1847.

Clément, Apotheker.

In der Müllerschen Buchhandl. zu Brandenburg ist auf Kosten d. Verfassers herausgegeben u. daselbst, so wie in Berlin, Breite Str. Nr. 8, u. in Nauen bei C. F. Kerkow zu haben: Gründliche u. practische Anweisung für Besitzer aller Grundstücke, den Maulwurf u. die Mäuse auf die sicherste Weise zu vertilgen u. wegzufangen, von Ernst Hoffmann, conc. u. geprüft. Erdjäger, mit 1 lithogr. Abbildung der Falle. Buchhändl. erhalten den Rabatt. Pr. 5 Sgr.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.**

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 26. Februar. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2798. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Januar 1847, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide ꝛc. an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanz-Ministers vom 31. December 1846 und 1. Februar 1847.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2799. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, die Creirung von 175,200 Thlrn. neuer Stamm-Actien betreffend. Vom 15. December 1846.

№ 2800. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Januar 1847, betreffend die Auflösung der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft.

№ 2801. Verordnung über die Strafbefugniß der Deich-Hauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Bekanntmachung,
die Eröffnung des Vereinigten Landtages betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst erlassenen Patents vom 8. Februar d. J. die Einberufung des durch das Allerhöchste Patent vom 3. d. M. angeordneten Vereinigten Landtages zu befehlen, und die Eröffnung desselben in Berlin auf den 11. April d. J. festzusetzen geruhet.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 16. d. M. mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät gleichzeitig zum Landtags-Marschall für die Brandenburgischen Provinzial-Stände wiederum den Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe und zu dessen Stellvertreter den Herrn Grafen zu Solms-Baruth Allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Potsdam, den 19. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Die nachstehende Bekanntmachung des General-Secretairs des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Frankfurt über die

Eröffnung
einer Ackerbauschule zu Haasenfelde, Kreis Lebus.

Nachdem der Herr Minister des Innern Excellenz die Errichtung einer, aus Staats-Fonds unterstützten Ackerbauschule auf dem Lehngut Haasenfelde, Lebuser Kreises, genehmigt hat, wird dieselbe von dem Unterzeichneten, als Dirigent dieser Anstalt

den 1. October d. J.

eröffnet werden, und zwar unter den nachstehenden Bedingungen:

I. Curatorium.

Die Oberaufsicht über die Ackerbauschule ist dem Herrn Ober-Präsidenten der hiesigen Provinz übertragen; nächstdem ist die Beaufsichtigung dieser Anstalt einem Curatorium, bestehend aus:

1) dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Meding, oder einem von demselben bestimmten Stellvertreter;
2) einem Mitgliede des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums, zur Zeit Herrn Landes-Oekonomie-Rath Koppe;
3) dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Frankfurter Regierungsbezirk, zur Zeit dem Königlichen Präsidenten des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur, Herrn Lette anvertraut.

II. Aufnahme-Bedingungen.

Es sollen vorzugsweise Söhne von Bauern und kleineren Grundbesitzern in der Ackerbauschule aufgenommen werden, doch sollen auch junge Leute, die sich zu Meiern und Vögten ausbilden wollen, neben jenen Aufnahme finden.

Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende:

1) der Aufzunehmende muß das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) gesund und von kräftigem Körperbau sein;
3) muß derselbe Elementar-Unterricht empfangen haben, wie dergleichen gewöhnlich in den Dorfschulen ertheilt wird, worüber ein Zeugniß des betreffenden Schulvorstandes beizubringen ist;
4) muß derselbe ein Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit und im Fall er schon gedient hat, seiner früheren Brodherrschaft beibringen;
5) muß er sich verbindlich machen, drei Jahre in der Anstalt zu bleiben;
6) muß er für die benöthigte Kleidung und Wäsche selbst sorgen.

Wünschenswerth bleibt es übrigens noch, daß der Aufzunehmende schon einige Kenntniß von der practischen Landwirthschaft besitzt.

Es werden jährlich drei Ackerbauschüler aufgenommen und nach dreijähriger Lehrzeit in der Anstalt entlassen.

Die Annahme erfolgt stets den 1. October und wird die vollständige Zahl der Schüler auf 12 festgesetzt.

III. Beschäftigung der Ackerbauschüler.

Die Zöglinge müssen jede Arbeit, welche zum landwirthschaftlichen Gewerbe gehört, ohne Ausnahme verrichten. Die Eintheilung derselben wird folgende sein:

a) im ersten Jahre Handarbeiten, wozu außer den gewöhnlichen Ernte-Arbeiten auch Gräbenmachen, im Winter Dreschen, Dungbreiten und ähnliche Verrichtungen gehören:

b) im zweiten Jahre Handthieren mit einem Ochsengespann, unter Verrichtung aller hierbei vorkommenden Arbeiten, und

c) im dritten und letzten Jahre Arbeit mit einem Pferdegespann und Schaarwerken (Bauen, so weit es ein Meier verstehen muß), und erhalten nebenbei Unterweisung in allen solchen landwirthschaftlichen Verrichtungen, welche ihnen später von Nutzen sein können, z. B. Torfstechen und Einsetzen in Winterhaufen, Pflanzen und Aechtmachen von Obstbäumen und dergl. m.

IV. Unterricht.

Der Unterricht wird während des ganzen Sommers hauptsächlich auf dem Felde bei der Arbeit selbst ertheilt, wogegen im Winter regelmäßig alle Tage Abends durch 1 bis 2 Stunden Unterricht im Zimmer besonders in der Art stattfindet, daß der Dirigent der Ackerbauschule mit den Zöglingen ein faßliches landwirthschaftliches Buch liest und mit den Zöglingen bespricht, diese auch über das Vorgelesene und Besprochene prüft.

Nächstdem wird der Schullehrer des Orts denjenigen Zöglingen, welche noch einer Nachhülfe im Schulunterricht bedürfen, wöchentlich im Winter einige Stunden Unterricht im Schreiben, Rechnen u. s. w., ferner ein Thierarzt jährlich sechs Monate lang wöchentlichen Unterricht ertheilen im Haarseilziehen, Fontanellelegen rc.

V. Pflichten der Ackerbauschüler.

Die Zöglinge müssen sich jeder Arbeit, die ihnen vom Dirigenten übertragen wird, ohne Widerrede unterziehen, dieselbe fleißig verrichten, sich bescheiden und sittsam betragen, verträglich und friedfertig mit einander leben und dem Dirigenten gehorsam sein. Sie dürfen ohne Erlaubniß das Gehöft nicht verlassen und müssen überhaupt allen denjenigen Bestimmungen des Dirigenten, welche auf gesittetes Betragen, Fleiß, Ordnungsliebe und Erlernung des Vorgeschriebenen hinwirken, sich fügen. Auch für einen regelmäßigen Kirchenbesuch wird Sorge getragen.

VI. Begünstigungen der Ackerbauschüler.

Die Zöglinge erhalten gesunde und hinreichende Beköstigung ganz in der Weise, wie es in der Gegend von Haasenfelde beim Gesinde üblich ist, Betten und Handtücher; für Wäsche muß jedoch Jeder selbst sorgen. An Lohn erhalten die Zöglinge im ersten Jahre 10 Thlr., im zweiten Jahre 15 Thlr. und im dritten Jahre 20 Thlr.; außerdem sind für diejenigen Schüler, welche sich durch Fleiß und gute Fortschritte hervorthun, noch Prämien in baarem Gelde jährlich zu 5 bis 10 Thlr. ausgesetzt.

Der unterzeichnete Dirigent hat sich verpflichtet, diejenigen Individuen, welche ihm von den landwirthschaftlichen Kreis- und Local-Vereinen des Frankfurter Regierungsbezirks zur Aufnahme empfohlen werden, in so weit sie sich dazu eignen, vorzugsweise zu berücksichtigen, zufolge dessen die Vorschläge dieser Vereine bei dem Unterzeichneten oder dem Curatorio erwartet werden.

Diejenigen Bauersöhne oder Söhne von kleineren Gutsbesitzern oder andere jungen Leute des Bauernstandes, welche sich zu künftigen Vögten und Meiern ausbilden wollen, zunächst des Lebuser Kreises, jedoch auch aus anderen Kreisen des hiesigen oder auch des benachbarten Potsdamer Regierungsbezirks, welche zum 1. October d. J. in die Haasenfelder Ackerbauschule anfgenommen zu werden wünschen, müssen rechtzeitig bei dem Unterzeichneten angemeldet werden, der zur Annahme der Meldung täglich bereit ist.

Frankfurt an der Oder, den 4. Februar 1847.

Kielmann,

General-Secretair des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Frankfurt.

bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 22. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. Februar 1847.

№ 34. Vacanz des Templiner Kreis-Physikats. I. 1351. Febr.

Durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Sanitäts-Rathes Dr. Wittzack in Templin ist das Physikat des Templiner Kreises erledigt worden.

Aerzte, welche die Anstellung in diesem Physikate nachsuchen wollen, haben sich mit ihren Qualifications-Zeugnissen binnen vier Wochen an uns zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1847.

№ 35. Bestellung von Garten- und Feldfrüchten. I. 497. Febr.

Wenngleich die Erndte des vergangenen Jahres in der Provinz Brandenburg im Allgemeinen nicht unergiebig ausgefallen ist, so ist doch die Hoffnung, daß eine Ermäßigung der hohen Getreidepreise im Laufe des Winters eintreten werde, bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, und es bleibt zweifelhaft, wie weit auf eine solche Ermäßigung im bevorstehenden Frühjahr wird gerechnet werden können, da der in andern Provinzen und Ländern mehr oder weniger herrschende Mangel auf die Preise der Nahrungsmittel in unserer Provinz zurückwirkt. Es erscheint daher angemessen, zeitig auf Maaßregeln Bedacht zu nehmen, durch welche einem etwanigen Mangel an Nahrungsmitteln möglichst vorgebeugt wird.

Aus diesem Gesichtspunkte machen wir auf höhere Veranlassung die Landwirthe, Feld- und Gartenbesitzer darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sein wird, in diesem Jahre einen größeren Theil des Grund und Bodens wie sonst mit Frühkartoffeln, Mairüben, Wasserrüben, Stoppelrüben, Kohlrabi und selbst Mohrrüben zu bestellen, damit durch einen vermehrten Anbau dieser frühreifenden Gewächse ein Mangel an Nahrungsmitteln gegen die Erndtezeit, wo derselbe am empfindlichsten sich äußern würde, möglichst verhütet wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 36. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	—	3	2	8	5	2	10	3	5½	2	½	6	8	3	6	4	10	3	—	5	7	4	11
2	8	—	3	—	8	7	3	—	3	5	2	½	6	7	3	3	4	10	3	—	5	6	4	11
3	8	—	2	11	8	6	2	10	3	5	2	½	6	7	3	3	4	9	3	—	5	5	4	11
4	8	—	2	8	8	6	3	—	3	5	2	½	6	6½	3	5½	4	9	3	—	5	4	4	11
5	8	—	2	10	8	6	3	—	3	5	2	—	6	6	3	6	4	9	2	11	5	3	4	11
6	8	—	3	—	8	6	3	—	3	5	2	—	6	6	3	4½	4	9	2	11	5	2	4	11
7	8	—	3	—	8	5	3	—	3	5	2	—	6	6	3	4½	4	9	2	11	5	1	4	11
8	7	11	2	10	8	3	3	—	3	5	2	—	6	6	3	3½	4	9	2	11	5	—	4	11
9	7	11	2	10	8	1	3	—	3	5	2	—	6	6½	3	3	4	9	2	11	5	—	4	10
10	7	11	2	10	8	2	2	8	3	5	2	—	6	7½	3	2	4	8½	3	—	4	11	4	10
11	7	11	3	—	8	2	3	—	3	5	2	—	6	6½	3	2½	4	8½	3	—	4	11	4	10
12	7	11	3	1	8	1½	3	—	3	5	2	—	6	7½	3	2½	4	8½	3	—	4	10	4	10
13	7	11	3	2	8	1	3	—	3	5	2	—	6	7½	3	2½	4	8	3	—	4	10	4	10
14	7	11	3	4	8	—	3	—	3	5	2	—	6	7	3	1½	4	8	3	—	4	10	4	10
15	7	11	3	6	8	—	3	—	3	5	2	—	6	6½	3	1½	4	8	3	—	4	9	4	10
16	8	—	3	5	8	—	2	8	3	4½	2	—	6	6½	3	1	4	8	3	—	4	9	4	10
17	7	11	3	7	8	—	3	—	3	4½	2	—	6	7	3	1	4	9	2	11	4	8	4	10
18	7	11	3	8	8	—	3	—	3	4½	2	—	6	6½	3	1	4	9	2	11	4	8	4	10
19	7	11	3	4	7	11	3	—	3	4½	2	—	6	5½	3	2	4	9	2	11	4	7	4	10
20	7	11	3	6	7	10	3	—	3	4½	2	—	6	7	3	2	4	8	2	11	4	7	4	10
21	7	11	3	5	7	8	3	—	3	5	2	—	6	6½	3	2	4	7½	3	—	4	6	4	9½
22	7	11	3	5	7	6	3	—	3	5	2	—	6	7	3	2½	4	7½	3	—	4	6	4	9
23	7	11	3	3	7	6	3	—	3	5	2	—	6	7½	3	2	4	7½	3	—	4	6	4	9
24	8	—	3	2	7	6	2	10	3	5	2	—	6	8	3	2	4	8	2	11	4	6	4	9
25	8	—	3	3	7	6	3	—	3	5½	2	—	6	8	3	2½	4	8	2	11	4	6	4	9½
26	8	—	3	5	7	5	3	—	3	5½	2	½	6	9	3	1½	4	8	2	11	4	6	4	9½
27	8	—	3	5	7	4	3	2	3	6	2	½	6	8	3	3½	4	8	2	11	4	6	4	9½
28	8	1	3	5	7	4	3	1	3	6½	2	1	6	7	3	4½	4	8½	3	—	4	6	4	10½
29	8	1	3	5	7	4	3	—	3	6½	2	1	6	8	3	6	4	9	3	1	4	7	4	11
30	8	2	3	2	7	4	3	—	3	6½	2	2	6	7½	3	7	4	10	3	2	4	9	5	—
31	8	2	3	2	7	5	2	8	3	6½	2	2	6	8½	3	6	4	11	3	4½	4	10	5	—

Potsdam, den 23. Februar 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Februar 1847.

№ 37. Der Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Beeskow. I. 1320. Febr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Beeskow das im § 3 des Edicts vom 20. November 1810 (Gesetz-Sammlung 1810, Seite 100) enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Beeskow bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, folglich auf folgende Ortschaften des Beeskower Kreises, als: Bornow, Buckow, Neuendorf, Birkholz, Groß-Rietz, Klein-Rietz, Radinkendorf, Ragow, Merz, Oegeln, Schneeberg, Krügersdorf, Bahrensdorf, Rietz, Cummerow, Ranzig, Tauche, Kohlsdorf und Stremmen, imgleichen auf die Vorwerke Schrödershof, Sorge, Lehmgrube und Vorheide; die Ablagen: Weiße Ufer und Karausch, und auf folgende Ortschaften des Lübbener Kreises, als: Neudnitz, Zeust, Friedland und Leisnitz, so wie endlich auf die Wasserstraßen der Spree von Beeskow bis Raßmannsdorf und von Beeskow bis Leißnitz, sich erstrecken wird. Indem wir dies rücksichtlich der vorgenannten Ortschaften unseres Departements zur Nachachtung bekannt machen, verweisen wir zugleich in Betreff der Ortschaften des Lübbener Kreises auf die besonders ergehende Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Nachricht

über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin.

№ 1. Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin und Termin zur diesjährigen Aufnahme-Prüfung.

§ 1. Das Berlinische Seminar für Stadtschulen hat den dreifachen Zweck:

1) Lehrer für Stadtschulen sowohl theoretisch als practisch auszubilden,

2) die Fortbildung der hiesigen Hülfslehrer durch Lehrcurse und andere angemessene Mittel, namentlich durch die denselben gestattete Benutzung seiner Büchersammlung zu fördern,

3) den hier sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamts Gelegenheit zu geben, sich mit dem Volksschulwesen theoretisch und practisch bekannt zu machen.

Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtschulen wird jedoch in allen Beziehungen als der eigentliche Hauptzweck des Seminars betrachtet, welchem die unter № 2 und 3 angegebenen Nebenzwecke sich unterordnen müssen.

§ 2. Um das angegebene Ziel der theoretischen und practischen Ausbildung der Seminaristen zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allgemeinen Eigenschaften, welche zu segensreicher Führung des Schulamtes erforderlich sind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntnissen gefordert werden. Wünschenswerth ist in dieser Beziehung:

1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalt der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens und mit den vorzüglichsten Kirchenliedern bekannt sei;

2) daß er im Stande sei, sich in der deutschen Sprache fehlerfrei auszudrücken, seine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtschreibung niederzuschreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch des Casus sowohl bei Verbis als bei Präpositionen Rechenschaft zu geben;
3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln und über die Gründe des Verfahrens Rechenschaft zu geben wisse;
4) daß er mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt sei, auf welchen die Ausmessung und Berechnung derselben beruht;
5) daß er die allgemeinen geographischen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umrisse und Grenzen der europäischen Länder, und in denselben die Gebirgszüge und Flußgebiete, so wie die Lage der Hauptstädte, angeben könne;
6) daß er aus der Geschichte wenigstens die Hauptbegebenheiten, wie sie in Bredows merkwürdigsten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der biblischen Geschichte und Geographie aber so weit bekannt sei, als es für das Verständniß der heiligen Schrift erforderlich ist;
7) daß er eine gute Hand schreibe und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßstabes wenigstens so weit geübt sei, um geometrische Figuren sauber und genau, nach vorgeschriebenen Verhältnissen, zeichnen zu können;
8) daß er die nothwendigsten musikalischen Vorkenntnisse und die zu einer weiteren Ausbildung in der Musik erforderlichen Anlagen besitze.

§ 3. Da die Seminaristen schon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen sollen, so kann die Aufnahme in der Regel erst nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, so wie solcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, kann nur unter besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen erfolgen.

§ 4. Wer die Aufnahme nachsuchen will, hat

1) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,
2) seinen Taufschein und Confirmationsschein,
3) ein Zeugniß über seine Schulbildung,
4) ein Zeugniß seines Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung, daß innerhalb der letzten zwei Jahre die Impfung der Schutzblattern mit Erfolg an ihm vollzogen oder wiederholt worden,
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminar gesorgt sei,

bei dem unterzeichneten Schul-Collegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf Grund der Prüfungs-Verhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechszehn bis achtzehn Seminaristen in dem Locale der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder bei nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür jährlich zehn Thaler in vierteljährlichen Raten zu entrichten.

§ 6. Die Anstalt hat zwar keine eigentlichen Freistellen, befindet sich aber im Besitz der nöthigen Mittel, um würdigen und bedürftigen Zöglingen im zweiten und dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Unterstützung zu gewähren.

Der Betrag der Unterstützungen im zweiten Jahre der Bildungszeit ist von den Umständen abhängig, erreicht aber in keinem Falle eine solche Höhe, daß davon alle Bedürfnisse eines Zöglings bestritten werden können. In dem dritten, überwiegend für practische Uebungen bestimmten Jahre wird denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, der Regel nach eine Unterstützung von achtzig Thalern gewährt. Berlin, den 19. Februar 1846.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

* * *

Mit Bezug auf vorstehende Nachricht machen wir hiermit bekannt, daß der Termin zur Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Freitag den 23. April 1847

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben sich

am Donnerstag den 22. April 1847, Nachmittags 4 Uhr,

bei dem Herrn Seminar-Director Diesterweg persönlich zu melden und dessen weitere Anweisung zu erwarten, vorher jedoch die im § 4 der vorstehenden Nachricht angegebenen Zeugnisse bei uns einzureichen.

Berlin, den 11. Februar 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 10. Straßen-Reinigung.

Die mangelhafte Befolgung der auf Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit der Straßen in hiesiger Residenz abzweckenden Polizei-Vorschriften von Seiten vieler Hauseigenthümer und Verwalter, welche häufig erst die specielle Aufforderung des Revier-Polizeibeamten abwarten, ehe sie ihren diesfälligen Verpflichtungen nachkommen, veranlaßt das Polizei-Präsidium, unter Aufhebung der älteren Publikanda vom 20. December 1839 (Intelligenzblatt de 1843 № 224), vom 5. Januar 1841 (Intelliganzblatt № 9) und vom 15. Januar 1845 (Intelligenzblatt № 22), hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1. Je-

§ 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines hiesigen öffentlichen oder Privat-Grundstücks ist verpflichtet, in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm, letzteren bis zur Mitte insofern ein anderes Grundstück gegenüber gelegen ist, rein zu halten.

§ 2. Zu dem Ende muß der Bürgersteig in seiner ganzen Breite täglich von dem darauf vorfindlichen Schmutz, Schnee oder Eis gereinigt, bei Winterglätte aber, zur Sicherung der Passage, mit Sand, Asche oder einem anderen dienlichen Material, so oft als es nothwendig ist, bestreut werden.

§ 3. Desgleichen ist der Rinnstein bei offenem Wetter täglich bis auf die Sohle von allem Schmutz zu reinigen.

§ 4. Vom Straßendamm muß mindestens alle Mittwoch und Sonnabend der nasse, so wie trockene Schmutz, gehörig abgekehrt werden.

§ 5. Bei trockener Witterung muß, zur Verhütung des Staubes, vor der Reinigung (§§ 2 bis 4) gehörig gesprengt, auch in den Rinnstein vor denjenigen Grundstücken, wo öffentliche Straßenbrunnen liegen, nach der Reinigung hinreichend Wasser zum Nachspülen eingelassen werden.

§ 6. Bei der Reinigung muß der Schmutz u. s. w. zunächst auf dem Damm dicht am Rinnstein zusammengebracht und demnächst ohne Verzug gänzlich von der Straße fortgeschafft werden.

§ 7. Das Reinigungsgeschäft muß überall, in den sechs Wintermonaten bis um 9 Uhr, in den sechs Sommermonaten bis um 8 Uhr Morgens völlig beendigt sein. Bis zu derselben Zeit ist auch das Bestreuen des Bürgersteiges bei Winterglätte auszuführen.

§ 8. Das Auswerfen von Schnee, Eis, Schutt, Müll, Scherben, Küchenabgängen und jederlei anderem Unrath auf die Straße oder in den Rinnstein ist, wie überhaupt jede Art der Straßenverunreinigung, verboten.

§ 9. Reines und unreines Wasser, gleichwie andere Flüssigkeiten, darf Niemand auf die Straße oder den Bürgersteig, sondern immer nur in den Rinnstein ausgießen.

§ 10. Jeder Eigenthümer oder Verwalter hat daher auch während des Frostes den Rinnstein dergestalt offen zu erhalten, daß die darin ausgegossenen Flüssigkeiten niemals auf die Straße oder den Bürgersteig übertreten.

§ 11. Gewerbtreibende, welche in ihrem Geschäft viel Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes nur alsdann in den Straßenrinnstein ablaufen lassen, wenn dasselbe den Ort seines Abflusses in die Spree, die Gräben oder die Kanäle ohne zu gefrieren erreicht.

§ 12. Sobald nach längerem Froste vollständiges Thauwetter eintritt, müssen überall und ohne Verzug die Straßenrinnsteine gänzlich aufgeeist und die Rinnsteinbrücken geöffnet, desgleichen die Straßen von allem Schnee und Eise vollständig gereinigt, der Abraum aber auf den Damm dicht am Rinnstein zusammengebracht und demnächst nach den, von dem Polizei-Präsidium alljährlich hierzu angewiesenen öffentlichen Abladestellen fortgeschafft werden.

§ 13. Sämmtlichen, vorstehend gedachten Verpflichtungen müssen die Hauseigenthümer und Verwalter rechtzeitig unaufgefordert nachkommen, und sie werden hierbei durch etwanige Privatabkommen mit dritten Personen nicht außer Verantwortung gesetzt.

§ 14. Säumige Leistung jeder Art hat sofortige executive Ausführung auf Kosten des Säumigen zur Folge. Unterbleibt das im § 12 vorgeschriebene Aufeisen des Rinnsteins, so hat zugleich jeder oberhalb liegende Eigenthümer die Befugniß, bei dem säumigen unterhalb liegenden Nachbar auf dessen Kosten mit aufeisen zu lassen, zu deren Erstattung ihm das Polizei-Präsidium ohne alle Weitläuftigkeit verhelfen wird.

§ 15. Außerdem wird jede Nichtbefolgung der gegenwärtigen Verordnung noch mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Berlin, den 15. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 11. Agentur-Niederlegung und Bestätigung.

Die Kaufleute Gebrüder Palmié hierselbst haben die ihnen übertragen gewesene Agentur als Haupt-Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist an deren Stelle der hiesige Kaufmann Herr Friedrich Theodor Uthemann zum Haupt-Agenten der gedachten Gesellschaft bestellt worden.

Berlin, den 10. Februar 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlausitz bildenden 21 Kreisen sind in dem Societäts-Jahre vom 1. Januar bis ultimo December 1846. 176 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen .... Kreise	2,	im I. Ukermärkschen (Prenzlau) »	5,
» Ostpriegnitzschen .... »	5,	» II. Ukermärkschen (Angermünde) .... »	6,
» Westhavelländischen ..... »	9,	» III. Ukermärkschen (Templin) »	7,
» Osthavelländischen ...... »	2,	» Beeskow-Storkowschen ... »	19,
» Ruppinschen .... »	9,	» Luckauschen .... »	11,
» Oberbarnimschen .... »	10,	» Gubenschen .... »	15,
» Niederbarnimschen ...... »	17,	» Calauschen .... »	10,
» Teltowschen .... »	3,	» Lübbenschen .... »	6,
» Lebusschen .... »	18,	» Sorauschen .... »	7,
» Zauche-Belzigschen ..... »	8,	» Sprembergschen .... »	4,
» Jüterbogk-Luckenwaldeschen »	3,		

vorgefallen und dadurch:

a) an versicherten Gebäuden erster Classe:

3 Wohnhäuser, 4 Ställe gänzlich eingeäschert, und
4 Wohnhäuser, 1 Färberei und 1 Stall partiell beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden der zweiten Classe:
22 Wohnhäuser, 7 Scheunen, 41 Ställe, 5 Nebenhäuser, 1 Durchfahrt, 1 Ziegelofen, 1 Brennschauer und 1 Anbau völlig niedergebrannt, und
18 Wohnhäuser, 1 Wirthschaftshaus, 1 Scheune, 6 Ställe, 1 Nebenhaus, 1 Auszugshaus, 3 Schuppen, 1 Abseite, 7 Backhäuser, 1 Ziegelofen und 1 Brau- und Brennerei theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden dritter Classe:
219 Wohnhäuser, 1 Krug, 187 Scheunen, 330 Ställe, 51 Nebenhäuser, 6 Thorhäuser, 2 Durchfahrten, 1 Auszugshaus, 38 Schuppen, 1 Kellerhaus, 1 Kegelhaus, 1 Schäferhaus, 1 Milchpächterhaus, 1 Käsehaus, 7 Anbaue, 2 Brau- und Brennereien, 1 Oelpresse, 1 Backhaus, 1 Altentheil, 3 Hirtenhäuser, 1 Schulhaus und 2 Brennöfen gänzlich durch Feuer zerstört, und
6 Wohnhäuser, 1 Schäferhaus, 2 Scheunen, 3 Ställe, 1 Nebenhaus, 4 Anbaue, 1 Backhaus und 1 Brennofen zum Theil beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden der vierten Classe,
5 Windmühlen, 1 Mühlenhaus, 1 Oelmühle, 1 Wohnhaus mit Kupferhammer, 1 Thorhaus mit Backofen, 1 Schmiede und 1 Ziegelscheune gänzlich eingeäschert, und
1 Schmiede, 2 Ziegelscheunen, 2 Brennöfen, 2 Brennschauer und 1 Brennerei partiell beschädigt worden.

Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	an Vergütigung:			
	a) für die Gebäude der 1sten Classe	3,006	11	5
	b) " " " " 2ten	28,356	13	8
	c) " " " " 3ten	172,806	27	5
	d) " " " " 4ten	11,657	27	3
	=	215,827	19	9
2)	an Prämien für die von Spritzen- und Wasser-Wagen geleistete Hülfe	6,180	—	—
3)	an Verwaltungskosten	10,160	—	—
4)	an Reisekosten	459	15	—
5)	an Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und an Extra ordinariis	2,463	23	2
	zusammen	235,090	27	11

Zur Deckung dieser Ausgaben sind von den Versicherungssummen:

	Classe	Thlrn.	Beitrag Sgr.	
a) der Gebäude	1ster Classe	von 14,787,500 Thlrn.	ein Beitrag von 2 Sgr.	pro 100 Thlr.
b) " "	2ter "	19,534,650	5 "	
c) " "	3ter "	36,024,000	14 "	
d) " "	4ter "	1,407,750	20 "	

erforderlich, und durch die resp. unterm 23. Juli 1846 und 26. Januar 1847 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den stattgefundenen Bränden sind:

137	durch unermittelt gebliebene Zufälle,
11	" Gewitter,
15	" muthmaßliche Brandstiftung,
7	" absichtliche Brandstiftung,
3	" schlechte Bauart und
1	" Selbstentzündung

entstanden.

Die wegen der muthmaßlich oder absichtlich veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind, so weit sie beendigt, sämmtlich erfolglos geblieben, und müssen die etwanigen Resultate der übrigen noch schwebenden gerichtlichen Erörterungen abgewartet werden.

Berlin, den 12. Februar 1847.

General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Gr. v. Schulenburg.

Landbeschälung im Jahre 1847.

Unvorhergesehene Ereignisse durch Krankheit unter den hiesigen Gestütpferden gebieten:

„die bevorstehende Absendung der Königlichen Landbeschäler nach den verschiedenen Beschälstationen noch vorläufig auszusetzen."

Indem ich es nicht unterlasse, dieses so unangenehme Ereigniß den betheiligten Pferdezüchtern, so wie allen betreffenden Stations-Herren anzuzeigen, soll zu seiner Zeit eine nähere Bekanntmachung über den zu hoffenden baldigen Abgang der Hengste ebenmäßig in dem Amtsblatte erfolgen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 16. Februar 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Joachim Julius Herrmann Study ist als Regierungs-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Collegium angestellt worden.

Der Feldmesser Herrmann Hieronimus Loeffler in Grafenbrück ist in die Reihe der Bau-Conducteurs aufgerückt und der Candidat der Feldmeßkunst Ottomar Kalisch in Neustadt-Eberswalde als Feldmesser vereidigt worden.

Auf die durch den Tod des Försters Meyer erledigte Försterstelle in Brück, Forstreviers Dippmannsdorf, ist vom 1. April d. J. ab der Förster Lahndt zu Lehnin versetzt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 9ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Februar 1847.

Steckbrief.

Der Bürger und Handschuhmacher Julius August Herrmann Lüdtke wird des Betruges durch Unterschlagung beschuldigt. Derselbe hat sich mit einem Reisepaß über Hamburg nach Buffalo in Nord-America lautend, im Juli v. J. von hier entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Deshalb werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Lüdtke vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.

Criminalgerichts-Rath Stoeve.

Signalement. Lüdtke heißt Julius August Herrmann mit Vornamen, ist in Prenzlau geboren, evangelisch, 25 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll, hat braunes Haar, blaue Augen, braune Augenbrauen, eine freie Stirn, Nase und Mund ist proportionirt, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Pickeln im Gesicht.

Kleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Die durch den Steckbrief vom 26. November 1845 verfolgte, nachstehend näher bezeichnete Landstreicherin Sophie Wehler, aus Neu-Bliesdorf, ist damals in Potsdam und dann wieder in Berlin verhaftet und bestraft worden, aber auch einer Anzeige zufolge vom letzteren Ort nicht, wie sie angewiesen worden, nach Neu-Bliesdorf zurückgekehrt. Es wird daher in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Januar 1843 Nr. 2320 und der Bekanntmachung vom 19. November 1843 (Amtsblatt 1843 Seite 324 Nr. 246) auf diese hartnäckige Landstreicherin wiederholt aufmerksam gemacht.

Personsbeschreibung. Geburtsort: Wuschewier, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: klein und spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, vielleicht mit einigen Sommersprossen, Statur: klein.

Freienwalde, den 5. Februar 1847.

Der Landrath. Gr. Haeseler.

Steckbrief.

Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Giese ist wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit zur Untersuchung gezogen und in erster Instanz zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Derselbe hat sich jedoch während der Untersuchung heimlich entfernt.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civilbehörden, den Giese, wo er sich treffen lassen sollte, zu verhaften und uns denselben überliefern zu lassen, oder uns zunächst, zur Ergreifung weiterer Maaßregeln, Nachricht von seiner Verhaftung zu geben.

Die ungesäumte Erstattung der erwachsenen Kosten wird hierdurch zugesichert.

Brandenburg, den 6. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Entwichenen. Familiennamen: Friedrich Wilhelm Giese, Geburtsort: Hackenwalde, Kreis Neugarten, Aufenthalts-

ort: Brandenburg, Religion: evangelisch, Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare: dunkelblond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: lang, gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: dunkelblond, Zähne: gesund, Kinn: schwach gegrübt, Gesichtsbildung: mehr breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Narbe über der Nase.

Bekleidung des Giese kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Henriette Bölcke, welche wegen Diebstahls bei uns zur Untersuchung und Haft gezogen worden ist, hat am 13. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf die rc. Bölcke zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und zu unserm Gefängnisse abliefern zu lassen. Potsdam, den 16. Februar 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Signalement der rc. Bölcke. Geburtsort: Bornim, gewöhnlicher Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: unvollständig, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: ein blaubuntes kattunenes Kleid mit kurzen Aermeln, ein wollenes Halstuch, ein wollenes braunes Umschlagetuch, ein Hemde, vier Unterröcke, darunter ein rothwollener, blaue Strümpfe und schlechte Schuhe.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der nachstehend bezeichnete Schuhmachergeselle Friedrich Wilhelm Jost, im Landarmenhause zu Strausberg wegen Bettelns bestraft und demnächst mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Cremmen zurückgewiesen, wurde am 20. Januar d. J. wegen Umhertreibens hier eingeliefert, wegen Abweichens von der Tour bestraft und am 4. d. M. mittelst Reiseroute nach Cremmen dirigirt. Der Benachrichtigung des dortigen Magistrats zufolge ist der Jost dort nicht eingetroffen, und machen wir daher auf diesen Vagabonden aufmerksam.

Alt-Landsberg, den 16. Februar 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement. Familiennamen: Jost, Vornamen: Friedrich Wilhelm, Stand: Schuhmachergeselle, Geburts- und Aufenthaltsort: Cremmen, Religion: evangelisch, Alter: 47 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: graublau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Seilergeselle Carl Felber aus Brandenburg, ist neuerdings wieder als Landstreicher ergriffen, wodurch der hinter denselben unterm 11. Januar d. J. im Oeffentlichen Anzeiger zum 4ten Stück des diesseitigen Regierungs-Amtsblatts erlassene Steckbrief seine Erledigung findet.

Belzig, den 12. Februar 1847.

Königl. Rent-Amt.

Vorladung eines Deserteurs.

Nachdem gegen den Hülfshautboisten Friedrich Wilhelm August Taendler des 30sten Infanterie-Regiments, geboren zu Berlin, den 4. September 1824, der Desertions- und Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 7. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden.

Luxemburg, den 8. Februar 1847.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Gerichtliche Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die von dem jetzigen Criminalgerichts-Kanzlei-Inspector Friedrich Heinrich Neumann zu Berlin, in seiner frühern Eigen-

schaft als Rendant unserer Salarien- und Deposital-Casse des vormaligen Justizamts Saarmund laut Empfangsscheines der Königlichen General-Staatscasse vom 27. September 1838 Nr. 14,553 bestellten Caution von 450 Thlrn., Ansprüche machen, werden aufgefordert, sich mit selbigen spätestens in termino

den 17. März 1847, Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Partheienzimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Anrechten auf jene Caution, die dem Besteller ausgehändigt werden wird, präcludirt werden. Beelitz, den 6. Januar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

In dem hiesigen nahe beim Oberstrom belegenen Arbeitshause ist mit den Kräften der sich dort befindenden Corrigenden und Pfleglinge, deren tägliche Anzahl in den zwei letzten Jahren zwischen 61 und 111 gewechselt hat, eine Fries- und Deckenfabrik durch einen Unternehmer, welcher hierzu 3 große Arbeitssäle, einen großen Boden und einen Trocknenplatz in resp. bei dieser Anstalt miethsweise benutzt, bisher betrieben worden.

Da der jetzige Contract zum 1. October d. J. abläuft, so ersuchen wir Gewerbtreibende, welche die bezeichneten Räume und die Arbeitskräfte der gedachten Anstalt für ein gleiches oder ein anderes passendes Fabrikgeschäft zu gebrauchen im Stande und geneigt sind, uns in portofreien Schreiben bis zum 15. März d. J. deshalb ihre Anerbietungen zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1847.

Der Magistrat.

Am Mittwoch den 10. März 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen zu Rathhause aus hiesiger Stadtforst:

1) 500 Klafter buchen Kloben erster Classe,
2) 40 " eichen Kloben erster Classe,
3) 10 " " Knüppel und
4) 100 Stück buchen Nutz-Enden verschiedener Dimensionen

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Kloben- und Knüppelholz ad 1, 2 und 3 bereits zur Ablage geschafft ist, und daß der Verkauf desselben von dort aus erfolgen wird, wogegen die Nutz-Enden ad 4 in der dicht am schiffbaren Wasser gelegenen Forst sich befinden, und in dieser werden verkauft werden. — Der vierte Theil des Kaufgeldes muß gleich im Termin erlegt, und werden in diesem die näheren Verkaufsbedingungen noch bekannt gemacht werden. — Der Förster Henning wird übrigens schon vor dem Termin die zu verkaufenden Hölzer, auf Verlangen, vorweisen. Lychen, den 10. Februar 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das zu Michaelis pachtlos werdende hiesige Schützenhaus nebst Garten und Inventarium, imgleichen der aus Acker und Wiese bestehende, dazu gehörige sogenannte Paddenpfuhl, sollen, jedes für sich, auf sechs hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Hierzu steht

am 16. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Schützenhause Termin an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen täglich bei dem Schützen-Deputirten Carl Fleischer eingesehen werden können, und jeder Bietende ein Wohlverhaltungs-Attest seiner Ortsbehörde vorzulegen, auch nach erfolgtem Zuschlage sofort 100 Thlr. zu deponiren hat.

Luckenwalde, den 16. Februar 1847.

Die Deputirten der Schützengilde.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage werden im Jahre 1847 bei dem unterzeichneten Gericht

am 29. März,
" 28. Juni,
" 27. September und
" 28. December

abgehalten.

Trebbin, den 27. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. August 1846.

Das hierselbst in der Alexanderstraße Nr. 31 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 24 Nr. 1721 verzeichnete Schmidtsche

Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 31,137 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1846.

Das in der Dessauer Straße sub Nr. 12 belegene, Vol. 29 Nr. 1894 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs von den Umgebungen verzeichnete, Kaufmann Bandowsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,778 Thlr. 7 Sgr. 7½ Pf., soll

am 7. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1846.

Das in der Chausseestraße Nr. 22 belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. Vb Nr. 156 Pag. 433 verzeichnete, dem Schlächtermeister Bennemann gehörige Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 6245 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. September 1846.

Das dem Zimmermeister Philipp gehörige, hier in der Cöthener Straße Nr. 48 und Ecke der Hirschelstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1817 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, taxirt zu 17,360 Thlr. 5 Sgr., soll

am 29. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1846.

Das in der Neanderstraße Nr. 10 belegene, Vol. 14 Nr. 902 des Hypothekenbuchs von der Louisenstadt verzeichnete Kammergerichts-Kanzlist Schieblersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9459 Thlr. 10 Sgr., soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. October 1846.

Das hier in der Französischen Straße, an der Ecke der Kanonierstraße belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. XII Nr. 849 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6290 Thlr. 21 Sgr., soll

am 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Lohgerber Jacob Fraise oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. October 1846.

Das dem Rentier Theodor Wilhelm Kosse gehörige, in der Blumenstraße sub Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 31 Nr. 1924 A Pag. 424 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 8537 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 1. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der Architect Leopold Ferdinand Kosse und der Tischlermeister Georg Martin Kunzmann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. October 1846.

Das dem Logendiener Johann Friedrich Wilhelm Küpper gehörige, in der Augustsstraße Nr. 82 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 34 Nr. 332 A. A. Pag. 89 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,139 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., soll

am 2. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten des Grundstücks werden zugleich bei Vermeidung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. October 1846.

Das hierselbst in der Taubenstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol 13 Nr. 927 auf den Namen des Rentiers Joachim Gottfried Giese eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,688 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., soll

am 3. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. November 1846.

Das hierselbst in der Schützenstraße Nr. 15 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 20 Nr. 1421 auf den Namen des Kaufmanns Louis Otto verzeichnete Grundstück, taxirt zu 29,073 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Stellmachermeister Albert Julius Rogge zugehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 15 Nr. 945 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,557 Thlr. 23 Sgr. 4½ Pf., soll

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Januar 1847.

Das dem Castellan Johann Friedrich Ising, jetzt dessen Erben gehörige, in der Chausseestraße Nr. 67 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Pag. 220 Nr. 42 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,479 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 31. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justizamt zu Potsdam, den 16. October 1846.

Das dem Oeconomen Johann Friedrich Reising gehörige, zu Alt-Geltow belegene und im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. unico Fol. 96 Nr. 20 verzeichnete Erbpachts-Kossäthen-Gut nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt, bei Capitalisirung des Reinertrages zu 4 Procent, auf 7004 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., und bei der zu 5 Procent, auf 5603 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 9. Oct. 1846.

Das hierselbst in der Schloßstraße Nr. 10 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 8 auf den Namen des Freiherrn Alexander Maximilian von Köller verzeichnete Grundstück, taxirt zu 6262 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Freiherr Alexander Maximilian von Köller wird zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. October 1846.

Das dem vormaligen Lehnschulzen Christian Borchert zugehörige Lehnschulzengut zu Ruthen-

berg und das damit vereinigte Bauergut, Kossäthengut, und das Erbpachtsrecht an den Kirchenländereien, Nr. 3, 14, 16, 27 des Hypothekenbuchs von Ruthenberg, abgeschätzt auf 19,994 Thlr. 15 Sgr., soll

am 31. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und die Hypothekenscheine werden in unserer Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 23. November 1846.

Das sogenannte Schützenhaus, Polizei-Nr. 274, vor dem Sandauer Thore hierselbst belegen und im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 721 Nr. 266 verzeichnet, dem Gastwirth Carl Christian Friedrich Wernicke gehörig, abgeschätzt auf 1594 Thlr. 19 Sgr. 7½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte soll das hierselbst in der Steinstraße belegene, Vol. IV Fol. 79 Nr. 682 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Kaufmann Carl Heinrich Beust gehörige und gerichtlich zu 2499 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. taxirte massive Wohnhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 4. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor Hrn. Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 29. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1847.

Patrimonialgericht Grünthal.

Folgende, den Rittergutsbesitzern Gebrüdern Herrmann und Carl Schütz gehörige, zu Grünthal, im Oberbarnimschen Kreise, belegenen, im Hypothekenbuch des Patrimonialgerichts Grünthal eingetragene Grundstücke:

1) das Nr. 7 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauer- und das ebendaselbst verzeichnete Kossäthengut, zusammen auf 3247 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., und nach Abzug des Werths des zur Ergänzung, resp. Instandsetzung der Gebäude, des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums Erforderlichen auf noch 1868 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. geschätzt,
2) das Nr. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbzins-Familienhaus nebst Garten und ¼ Morgen Land, auf 250 Thlr. abgeschätzt,
3) der ¾ des Ganzen betragende Antheil der gedachten Gebrüder Schütz an dem Nr. 15 des Hypothekenbuchs verzeichneten, jetzt zur Wohnung des herrschaftlichen Braumeisters benutzten massiven Wohnhause nebst Garten, welches ganze Grundstück auf 1057 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. geschätzt ist,
4) der ¾ des Ganzen betragende Antheil der Gebrüder Schütz an dem Nr. 3 des Hypothekenbuchs verzeichneten Schmiedegrundstück mit Garten und 2 Morgen 157¼ □Ruthen Acker im Felde, welches ganze Grundstück, mit Hinzurechnung des Werths des vorhandenen Schmiedehandwerkzeugs auf 387 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. geschätzt ist,

sollen am 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Grünthal meistbietend verkauft werden. Die Taxen und neuesten Hypothekenscheine sind in der Wohnung des Richters in Neustadt-Eberswalde einzusehen.

Freiwilliger Verkauf. Theilungshalber.

Trebbin, den 2. Februar 1847.

von Thümensches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Das zu Ahrensdorf belegene Hirtenhaus nebst Stall und Garten zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe von 549 Thlrn. Cour., soll am 6. März 1847 in Trebbin verkauft werden.

Hellmar, Justitiarius.

Freiwilliger Guts-Verkauf.

Meine bei Thomsdorf belegene, aus zwei speciell separirten Bauerhöfen gebildete Wirthschaft,

bestehend aus 439 Morgen 125 □Ruthen Acker, wovon sich ⅔ zum Weizenbau eignen und 12 Morgen mit Kiehnen, theilweis von Schleetstärke bestanden sind, und 49 Morgen 25 □Ruthen theilweis torfhaltiger Wiesen, bin ich willens Veränderungshalber aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Licitationstermin auf Montag den 15. März 1847, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Gastwirths Lilienfeldt zu Lychen angesetzt, wozu ich Kauflustige ganz ergebenst einlade.

Das Gut liegt ½ Meile von der im Bau begriffenen Prenzlau-Boytzenburg-Lychenschen Chaussee, 3 Meilen von Prenzlau, 3 Meilen von Neu-Strelitz und 1½ Meilen von Lychen entfernt. Der in 6 Schlägen bewirthschaftete Acker ist bereits über die Hälfte stark gemergelt und in gutem tragbaren Zustande, die Gebäude sind vor drei Jahren auf dem Specialplane neu errichtet und an Canon werden jährlich circa 106 Thaler gezahlt.

Die näheren Kaufbedingungen bin ich Jedem auf Verlangen mitzutheilen bereit, der Zuschlag und Abschluß des Contracts oder der Punctation können bei einem annehmlichen Gebot sofort und die Uebergabe kann zu Marien 1847 erfolgen.

Thomsdorf i. d. Ukm., den 18. December 1846.

Heinrich Voß.

Das hier auf der Orthwiger Feldmark belegene ehemalige Schulzensche, jetzt Jaekelsche Grundstück von 158 Morgen gutem Bruchacker, soll Parcellenweise von 5, 10, 20, 30 bis 60 Morgen oder im Ganzen meistbietend aus freier Hand verkauft werden. Die Wirthschaftsgebäude, welche auch einzeln veräußert werden sollen, sind vor drei Jahren in massivem Fachwerk und Ziegeldach neu erbauet. Zu diesem Behuf steht

am 2. März 1847, Vormittags 8 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Graetz ein Termin im Grundstücke an, wozu ich im Auftrage des Bauergutsbesitzers Herrn Johann Wilhelm Jaekel Kauflustige einlade. Die Kaufbedingungen können bei mir vorher oder im Termin eingesehen werden.

Orthwig bei Wriezen a. d. O., den 18. Febr. 1847.

Der Kaufmann Wilhelm Mebenwaldt.

Auf dem Rittergute Neu-Schrepkow, in der Ostpriegnitz, bei der Poststation Kletzke an der Chaussee von Berlin nach Hamburg da, wo die Rostock-Plauer Chaussee in erstere fällt und die Chaussee nach Havelberg, Genthin und Magdeburg führt, sollen zum 1. Mai 1847, nach Umständen auch schon früher, meistbietend verpachtet werden:

1) ein Gasthof mit Stallung, Garten und circa 7 Morgen Land,
2) eine Schmiede mit Inventarium,
3) die Abnahme der Milch von circa 30 bis 40 Haupt Kühen.

Sichere, cautions- und besitzfähige Pachtliebhaber werden zum Termin auf

den 5. März 1847, früh 9 Uhr,

im Gasthofe daselbst eingeladen.

Die Bedingungen sind in Neu-Schrepkow bei Kletzke beim Gutsbesitzer Voigt einzusehen und resp. gegen Copialien von Letzterem zu haben.

Bekanntmachung.

Der gegenwärtige Besitzer des Lehnschulzenguts zu Wernikow beabsichtigt den Verkauf dieses Guts, zu welchem noch ein Kossäthengut gelegt worden ist, und habe ich in seinem Auftrage zur Annahme von Geboten einen Licitations-Termin auf

den 8. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gasthofe des Herrn Hochbaum hierselbst anberaumt.

Die beiden Güter haben zusammen ein Areal von 320 Morgen und sind speciell separirt. Der neueste Hypothekenschein und die näheren Kaufbedingungen sind in meinem Geschäftslocal täglich einzusehen. Wittstock, den 3. Februar 1847.

Der Justiz-Commissarius Rasche.

Verpachtung der Gramzower Mühle.

Die mir gehörige, eine Meile von Perleberg belegene Wassermühle mit drei Gängen und Oelmühle, nebst der dazu gehörigen halben Holländer Mühle, vollständigen Wohn-, Wirthschafts- und Stallgebäuden, Acker, Wiesen, Weide und Gärten, soll

am 12. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Klein-Linde, bei Perleberg, von Johanni 1847, auf 12 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Mühlen, Gebäude und Ländereien, ist der Herr Amtmann Voß zu Gut Gramzow, täglich vorzuzeigen beauftragt, so wie die speciellen Pachtbedingungen auf dem Gute Klein-Linde, bei Perleberg und bei dem Rechnungsführer Hackradt zu Fretzdorf, bei Wittstock, eingesehen werden können. Von Letzterem werden auf Verlangen Abschriften der Pachtbedingungen ertheilt. Fretzdorf, den 8. Februar 1847.

G. v. Karstedt.

Zur Verpachtung der Ausbeute eines circa 30 Morgen großen, am schiffbaren Wasser belegenen reichhaltigen Torfsluches habe ich einen Termin im Schulzengericht zu Groß-Koeris bei Teupitz

am 13. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, wozu Pachtliebhaber hiermit ergebenst einlade, und sind die Bedingungen auf portofreie Anfragen bei mir zu erfahren.

Der Schulze Otto.

Um mich zur Ruhe zu setzen, beabchsichtige ich mein hierselbst auf der Großstraße, und also in einer frequenten Gegend gelegenes Haus Nr. 32, in welchem nunmehr seit beinahe 30 Jahren von mir eine Schnitt-, Material- und Lederhandlung mit Erfolg betrieben worden ist, und schon früher ein kaufmännisches Geschäft existirte, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Ich habe hierzu einen Termin auf

den 15. März 1847, Vormittags von 9 Uhr ab,

in dem gedachten Hause angesetzt, lade zu demselben die Kaufliebhaber ganz ergebenst ein, und bemerke dabei, daß, wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden soll. Treuenbrietzen, den 20. Januar 1847.

G. Reinhold, Kaufmann.

Mutterschaaf-Verkauf.

Wegen Aufgabe der Mutterschäferei will ich

390 feine Mutterschaafe,
112 Zibbezeitvieh,
130 Zibbejährlinge

aus freier Hand verkaufen. Dieselben können zu jeder Zeit auf dem Gute in der Wolle besehen werden. Die Ablieferung erfolgt nach der Schur, es können die Frühjahrszibbelämmer mit überlassen werden, und kann der Handel zu jeder Zeit abgeschlossen werden.

Wolsier bei Rathenow, im Januar 1847.

von der Hagen.

Alle Sorten kiehnen und eichene Bohlen und Bretter von 3 Zoll bis ¼ Zoll Stärke und in jeder beliebigen Länge, so wie kiehnen geschnittene Bauhölzer in allen Dimensionen und Längen, Stollen, Doppel-, Dach- und Spalierlatten, aus besäumten Brettern fertig und mit eingeschnittenen Nasenlöchern gearbeitete Dach- und Mauerstein-Streichbretter, stehen zu den solidesten Preisen fortwährend zum Verkauf, auf der Friedrich-Wilhelmsmühle am Lieper See, zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg.

L. Kupfer & F. W. Pattri.

In der Nacht vom Montage den 15. bis Dienstag den 16. d. M., um 2 Uhr, habe ich in Luckenwalde eine leere Kiste mit Deckel gefunden, auf meinen Wagen mit verladen und hierher gebracht. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche gegen Erstattung der Insertionsgebühren bei mir in Empfang nehmen.

Potsdam, den 17. Februar 1847.

Wenzel, Junkerstraße Nr. 79.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 9ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Februar 1847.

Steckbrief.

• Der frühere Tischlergeselle, jetzige Hilfs-Postbote Reischel, wird des Betruges durch Unterschlagung anvertrauter Geldbriefe bezüchtigt. Derselbe hat sich von hier Ende Januar d. J. heimlich entfernt, und ist am 2. d. M. in Prag, von wo aus er einen Brief hierher geschrieben hat, gewesen. Sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt, und es wird vermuthet, daß er nach Italien sich begeben hat. Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Reischel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 17. Februar 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz,
Criminalgerichts-Rath Stoewe.

Signalement. Der Reischel heißt Carl Albert mit Vornamen, ist 24 Jahre alt, evangelisch, 5 Fuß 1—2 Zoll groß, der Körperbau ist schwächlich, Haar: blond, Augen: hell, Gesicht: freundlich, Mund und Nase: proportionirt, der Bart fehlt, Gesichtsfarbe: gesund, Zähne: ziemlich vollständig.

Besondere Kennzeichen. Der rechte Arm ist schwach; angeblich von einer Beschädigung als Tischlergeselle herrührend.

Kleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der bei uns in Untersuchung befindliche, nachstehend signalisirte Herzoglich Braunschweigische Hofrath, Dr. med. Ludwig Theodor Emil Isensee hierselbst ist in erster Instanz von der Anschuldigung verübter Majestäts-Beleidigungen vorläufig frei gesprochen, wegen vorsätzlicher Hülfsleistung bei versuchter Abtreibung einer Leibesfrucht aber zu dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen, und zu sechsmonatlichem Festungs-Arreste ausserordentlich verurtheilt worden. Derselbe hat den, ihm von uns unterm 11. Januar d. J. zu einer Reise nach Cöthen bewilligten viertägigen Urlaub insofern, und gegen die von ihm geleistete juratorische Caution, zu seiner Flucht benutzt, als er bisher nicht zurückgekehrt ist, auch seinen Tod in öffentlichen Blättern hat fingiren lassen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden deshalb ergebenst ersucht, gefälligst auf den ꝛc. Isensee vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, in unsere Hausvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Den verehrlichen Behörden des Auslandes versichern wir Gegendienste.

Berlin, den 19. Februar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Signalement. Der Dr. Ludwig Theodor Emil Isensee ist am 14. September 1807 zu Cöthen geboren, evangelischer Religion, zu Berlin wohnhaft gewesen, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, eine freie Stirn, braune Augenbrauen und Augen, dicke Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; seine Gestalt ist mittelmäßig und seine Sprache deutsch. Die Bekleidung des ꝛc. Isensee bei seiner Entweichung kann nicht speciell bezeichnet werden.

Holz-Verkauf.

• Von dem diesjährigen Einschlage der hiesigen Königl. Haus-Fideicommiß-Herrschafts-Forst sollen

6 Stück Nutz-Buchen,
42 " kiefern extrastark Bauholz,
44 " " ordinairstark Bauholz,
22 " " Mittelbauholz,
26 " " Sägeblöcke und
14 " " Schneide-Enden

bei freier Concurrenz öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin

auf Sonnabend den 6. März 1847,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe zum Rathskeller anberaumt ist.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Aufmaaß-Register bei dem Herrn Oberförster Behrends eingesehen und das Holz nach Meldung bei den betreffenden Förstern besichtigt werden kann.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Rheinsberg, am 20. Februar 1847.

Der Forstmeister v. Schlegell.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Spittelbrücke Nr. 18 wird die Aufstellung eines Reserve-Dampfkessels neben dem vorhandenen Dampfkessel beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 26 seq. werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 20. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 5. Februar 1847.

Die dem hiesigen Ackerbürger und Fuhrmann Johann Friedrich Gaedcke gehörige, vor dem hiesigen Gröper Thore, linker Hand am Biesener Damm sub Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche der Scheunen Vol. II Fol. 17 Nr. 17 eingetragene, zu dem Werthe von 16 Thlrn. 5 Sgr. abgeschätzte Scheunen-Brandstelle, mit der Berechtigung, 200 Thlr. Feuercassengelder zum Wiederaufbau der Scheune, der jedoch auf einem andern Platze erfolgen muß, zu erheben, soll

am 27. Mai d. J., Vormittags 11 und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 8. Februar 1847.

Die den Erben des Kürschnermeisters Johann Emanuel Löhser gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Wohnhaus in der Steinstraße Nr. 20 Vol. I Fol. 20 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 937 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.,
2) das Wohnhaus in der Steinstraße Nr. 21 Vol. I Fol. 21 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 1143 Thlr. 25 Sgr. 4½ Pf.,

sollen Theilungshalber

am 5. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Der in der Subhastationssache des, der verehelichten Schankwirth Euen, geb. Glaue allhier, gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör Vol. VI Pag. 181 Nr. 241 des neustädtischen Hypothekenbuchs auf den 27. März 1847 anberaumte Licitations-Termin ist, da die Subhastation zurückgenommen, aufgehoben. Brandenburg, den 14. Februar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zur Tharunschen Concursmasse gehörigen Kurzen- und Material-Waaren, Repositorien, Gefäße, Nadlerhandwerkzeug, Kleidung, Wäsche, Hausgeräth und sonstigen Sachen sollen im Tharunschen Hause allhier am 4. März d. J. mit dem Beginn um 8 Uhr Morgens öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden. Belzig, den 17. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auctions-Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 25. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen auf der Ziegelei zu Berg-

brück bei Kalkgebirge Rüdersdorf, circa 500,000 Stück Mauersteine verschiedener Qualität öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Alt-Landsberg, den 22. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Für Auswanderungslustige.

Der Besitzer eines in fruchtbarster Gegend Preußens, in der Nähe bedeutender Handelsplätze belegenen Ritterguts hat die Absicht, circa 1000 preuß. Morgen

„des schönsten Weizenbodens"

in einzelnen Theilen von beliebiger Größe, von 2 Morgen ab, unter mäßigen Bedingungen und ohne Anzahlung in Erbpacht zu geben.

Da es in der Gegend an tüchtigen Landarbeitern ungemein mangelt, so kann einem jeden fleißigen Arbeiter ein gutes Auskommen mit Gewißheit verbürgt werden. Auswanderungslustigen wird hiermit eine Gelegenheit geboten, ohne Gefahr im Vaterlande dasjenige sicher zu finden, welches sie, unter vielfachen Gefahren einer kostspieligen Seereise, in fernen Welttheilen vielleicht vergebens suchen würden.

Diejenigen, welche darauf eingehen wollen, werden ersucht, ihren Namen, Wohnort und wie viel Morgen sie zu pachten wünschen, versiegelt und mit der Aufschrift — O. 96. „Erbpacht" — versehen, an das Königl. Intelligenz-Comtoir in Berlin portofrei einzusenden.

Freiwilliger Verkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein hierselbst sub Nr. 87 belegenes Grundstück, nebst Zubehör, und seine Ländereien, welche vom Hause getrennt sind, meistbietend zu verkaufen, wozu ein Termin

auf den 8. März d. J., des Morgens um 9 Uhr,

im hiesigen Rathhause ansteht, zu dem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

a) Zum Hause, welches massiv und von zwei Etagen ist, gehört bedeutende Stallung, Gartenbau und Wiesen. Es wird darin Materialgeschäft, Schank und Bäckerei betrieben und wird beim Kauf 1000 Thlr. Angeld verlangt.

b) 27½ Morgen freier Ritteracker I. Klasse sollen in Parzellen zum Anbau oder zur sonst beliebigen Benutzung mit 40 Thlr. Angeld pro Morgen und

c) 36 Morgen Acker II. Klasse, ebenfalls in Parzellen mit 20 Thlr. Angeld pro Morgen verkauft werden.

Die näheren Bedingungen im Termine. Die Grundstücke ad a und b können sogleich übergeben werden, die ad c aber erst am 1. April 1848.

Teltow, den 22. Februar 1847.

C. L. Deegener.

In Zahrenstorff bei Boitzenburg an der Elbe — Mecklenburg-Schwerin — decken die englischen Hengste:

Very good, braun, vom Sir Walter aus einer Arram-Trajan-Stute, zu 5 Louisd'or und 1 Thlr. ⅔.

Cleveland, braun, vom Roseberry aus einer Volunteer-Stute, zu 3 Louisd'or und 1 Thlr. ⅔.

Vorwärts, braun, vom Candedate aus einer Aide-de-Camp-Stute zu 1 Louisd'or und 1 Thlr. ⅔.

Fremde Stuten finden Aufnahme für 12 Schill. pro Tag, und können hier auch abfohlen.

von Lücken.

Kleesamen

in rother, weißer und grüner Waare, Stein- und Hopfenklee, echte franz. Luzerne, Esparcette, Spörgel, Thimotheen, echt engl., franz., ital. und deutsches Ray-Gras, Riesentrespe, Knaul-, Honig-, Kamm-, Fiorin-, Geruch-, Zitter-, Perl-, Strauß- und Rohrglanz-Gras, Schaaf-, Wiesen-, Manna-, rothen und harten Schwingel, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes Rispen-Gras, Windhalm, Goldhafer, Sandhafer, Wiesenfuchsschwanz, Kümmelsamen, Thiergartenmischung, Pimpinelle, Bibernelle, Mais, Lupinen, verschiedene Arten Futterrüben, Kiefern-, Fichten-, Lerchenbaum- und Birken-Samen, so wie auch echten neuen Rigaer, Pernauer und Memeler Kron-Sae-Leinsamen, bei Parthien und en détail, offeriren zu billigen Preisen. Pro-

ben und Preisverzeichnisse senden wir auf Verlangen prompt ein. Karkutsch & Comp. in Stettin.

Schulamts-Candidaten,

welche auch Clavier-Unterricht zu ertheilen im Stande sind, können zum 1. April und 1. Mai d. J., sehr gute Stellen erhalten durch

W. E. Seibel in Zehdenick.

Ein verheiratheter Oeconomie-Inspector

wird zur selbstständigen Bewirthschaftung eines sehr bedeutenden Gutes, unter höchst annehmbaren Bedingungen gesucht. Hierauf Reflectirende belieben sich zu melden an W. E. Seibel in Zehdenick.

Auch in diesem Jahre empfehle ich mich zum An- und Verkauf von Gütern und anderen Grundstücken, und werde bemüht sein, das mir bisher geschenkte Vertrauen, durch solide Handlungsweise dauernd zu erhalten. Die Mittheilungen über verkäufliche Güter, bitte ich mir recht bald zugehen zu lassen. W. E. Seibel in Zehdenick.

---

15 Schock Dachrohr steht noch zum Verkauf auf dem Etablissement Entenfang bei Potsdam.

Von den berühmten **Erfurter Blumen-Sämereien** sind **Verzeichnisse**, so wie die **Sämereien** selbst, in Empfang zu nehmen in **Berlin** bei **E. Schlickelmann & Comp.**, Unter den Linden Nr. 22.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 14. Januar d. J., sind am 11. Februar 1847, folgende Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft zum Zweck der Amortisation ausgelooset werden:

№ 106. 111. 129. 140. 188. 216. 222. 224. 293. 359. 502. 524. 569. 694. 698. 727. 750. 779. 852. 916. 1014. 1120. 1131. 1196. 1199. 1246. 1249. 1250. 1299. 1402. 1430. 1440. 1490. 1514. 1554. 1559. 1592. 1666. 1680. 1721. 1741.

Diese 41 Stück 8200 Thlr. Actien sind vom 1. Juli d. J. ab, bei unserer Hauptcasse in Berlin und Potsdam, einzureichen und die Beträge dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J., hört die Verzinsung derselben auf.

Von den am 30. Januar 1846 ausgeloosten Prioritäts-Actien, ist die Nr. 487 noch nicht abgehoben und wird der Inhaber derselben an deren Einlösung mit dem Bemerken erinnert, daß die Verzinsung bereits mit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Folgende 38 Prioritäts-Actien:

№ 85. 125. 147. 168. 219. 281. 304. 433. 442. 508. 514. 617. 683. 693. 754. 777. 812. 832. 846. 898. 941. 971. 1020. 1036. 1054. 1288. 1326. 1343. 1367. 1461. 1484. 1491. 1493. 1582. 1770. 1790. 1950. 2000., welche sämmtlich am 30. Januar 1846 ausgeloost sind, so wie folgende 3 Stück:

№ 1005. 1017. 1261,

aus der Verloosung vom 31. Januar 1845, sind eingelöst und mit den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart zweier gerichtlichen Notarien gleichzeitig am 11. Februar d. J. verbrannt worden, was in Gemäßheit der Statuten hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 22. Februar 1847.

Das Directorium
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 5. März. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2802. Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. December 1846, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fähr-Tarifs vom 27. Mai 1829 bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.

№ 2803. Bestätigungs-Urkunde vom 29. Januar 1847, betreffend die Erhöhung des Anlage-Capitals der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft durch Emission von 600,000 Thlrn. neuer Stamm-Actien, und Bestätigung des Nachtrages zum Statute dieser Gesellschaft.

№ 2804. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Wittenbergsche Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. Februar 1847.

№ 38. Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg. I. 333. Febr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März v. J. (Amtsblatt 1846 Pag. 77) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1846, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg sind zur Aufnahme der zur Zuchthausstrafe und zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts, also aus dem ganzen Umfange des Potsdamschen Regierungsbezirks und aus der Stadt Berlin bestimmt. Beide Anstalten werden nach übereinstimmenden Grundsätzen, Instructionen und Etats verwaltet, und unterscheiden sich in den inneren Einrichtungen nur durch die Classification der Züchtlinge, indem die Anstalt zu Spandau die schwereren und jene zu Brandenburg die leichteren Gattungen männlicher Züchtlinge zur Strafvollstreckung anzunehmen hat, und alle weibliche Sträflinge ausschließlich in die Brandenburger Anstalt eingeliefert werden sollen.

2. Im Jahre 1846 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 832 und in der Anstalt zu Brandenburg 660 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1846 in beiden Anstalten vorhandenen 1480 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 24 auf Lebenszeit, 366 über 10 Jahre, 632 von 1 bis 10 Jahren, 399 unter einem Jahre und 59 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1480 Züchtlingen befanden sich in der Spandauer Anstalt 845 männliche und in der Brandenburger Anstalt 391 männliche und 244 weibliche Sträflinge; die Zahl der detinirten weiblichen Verbrecher beträgt also ein Sechstel der Gesammtzahl. Von den vorhandenen 1480 Züchtlingen sind allein von dem Criminalgerichte der Stadt Berlin 928, und von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 552 eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der ganzen Zahl fünf Achtel beigetragen. Die Zahl der neuen Einlieferungen hat im Jahre 1846 in der Strafanstalt zu Spandau 377, und in der Strafanstalt zu Brandenburg, bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen, 1036 Köpfe betragen.

3. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung von den vorhandenen 1480 Züchtlingen in beiden Anstalten 1294, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 186 Züchtlinge rechnen. Von den Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 1047 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 746 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1480 Züchtlingen gehören 819, also über die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 793 Personen der ersten und 26 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 338 Personen einmal, 224 zweimal, 121 dreimal, 68 viermal, 25 fünfmal, 9 sechsmal, 4 siebenmal, 3 neunmal und 1 zehnmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 819 Rückfälligen überhaupt sind 588, also gegen drei Viertel aus Berlin allein, und 231 aus dem diesseitigen Regierungsbezirk zu der jetzigen Abbüßung eingeliefert.

4. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1846 eine baare Einnahme von 30,525 Thlrn. 23 Sgr. 5 Pf., und in der zu Brandenburg von 21,084 Thlrn. 29 Sgr. erzielt worden; außerdem haben die in den Büreaus, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeits-Ertrag in ersparten Ausgaben der Anstalt besteht, einen Ertragswerth von 3665 Thlrn. 15 Sgr. in der Spandauer, und von 1822 Thlrn. 28 Sgr. 6 Pf. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person im Jahre 1846 in der Anstalt zu Spandau 4 Sgr. 8 Pf. und in der Anstalt zu Brandenburg 4 Sgr. betragen.

5. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungskosten, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1846 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 52,276 Thlr. 2 Sgr.

3 Pf. und für die zu Brandenburg 43,020 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil und mit Hinzurechnung der Generalkosten kommen für das Jahr 1846 in der Strafanstalt zu Spandau auf 62 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. und in der Strafanstalt zu Brandenburg auf 65 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. zu stehen. In beiden Anstalten hat der Arbeitsverdienst den Betrag der Speisungs- und Bekleidungskosten gedeckt, und der Staats-Casse blieben nur die Generalkosten zu tragen übrig.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Stutenbedeckung im Jahre 1847.

№ 39. Stutenbedeckung im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1847. I. 1950. Febr.

Auch in diesem Jahre können vom 1. März ab Inländern zugehörige gesunde Stuten durch Beschäler des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts unter den bekannten Bedingungen gedeckt werden, und zwar:

1) durch Vollbluthengst Rockingham à 6 Friedrichsd'or,
2) " " J. Taurus } à 3 Friedrichsd'or,
3) " " Medoro }
4) " Halbbluthengst Plasto à 6 Thlr. Sprunggeld und 1 Thlr. für den Stall,

wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, daß die seit mehreren Wochen in den hiesigen Gestüten herrschende Influenza eine Aufnahme der zu bedeckenden Stuten in diesseitige Verpflegung für jetzt nicht rathsam erscheinen läßt, auch der vorläufig aufgeschobene Abgang der Landbeschäler den desfalls erforderlichen Stallraum zur Zeit nicht gestattet.

Die Anmeldung der Stuten ist übrigens, wie bisher, an den Königlichen Ober-Roßarzt Wettich hierselbst zu richten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 20. Februar 1847.

Königl. Gestüt-Direction.

* * *

Potsdam, den 25. Februar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der Direction des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1847.

№ 40. Tarif der Abgaben für Benutzung des Ferchesar-Sees und der Landungsplätze an demselben. I. 1574. Febr.

Der hierunter abgedruckte Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Ferchesar-Sees bei Rathenow und der Landungsplätze an demselben vom 19. October 1846 wird zufolge höherer Anordnung und mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der Fischer Carl Ludwig Ferdinand Brümmerstädt zu Ferchesar zufolge der Vorschrift ad 2 der zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs zum Stapelmeister bestellt und gerichtlich verpflichtet worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Tarif

zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Ferchesar-Sees und der Landungsplätze an demselben.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
I. Für die Benutzung des Sees:		
A. von einem Elb- oder Oderkahne oder einer Zille bei einer Tragfähigkeit		
1) von 500 Centnern und darüber	12	6
2) von weniger als 500 Centner bis einschließlich 200 Centner	10	—
3) von weniger als 200 Centner	7	6
B. von einem beladenen Handkahne	1	3
C. von einem Holzfloße, Falls dasselbe nicht breiter als 8 Fuß verbunden ist:		
a) für das Durchflößen:		
1) bei einer Baumlänge und weniger	2	6
2) bei mehr als einer und weniger als vier Baumlängen	5	—
3) bei vier Baumlängen und mehr	7	6
b) für das Lagern des Holzes auf dem See:		
1) bei einer Baumlänge und weniger	1	—
2) bei mehr als einer und weniger als vier Baumlängen	3	—
3) bei vier Baumlängen und mehr	5	—
Bei einem breitern Verbande als 8 Fuß werden die obigen Sätze verhältnißmäßig erhöht.		
II. Für die Benutzung der Landungsplätze an den Ufern des Ritterguts und der Gemeinde Ferchesar:		
A. von einem Elb- oder Oderkahne oder einer Zille bei einer Tragfähigkeit		
1) von 500 Centnern und darüber	5	—
2) von weniger als 500 Centner bis einschließlich 200 Centner	3	—
3) von weniger als 200 Centner	2	—
B. von einem beladenen Handkahne	1	—

Befreiungen.

Befreit sind von den vorstehenden Abgaben:

1) die für Rechnung des Staats erfolgenden Verschiffungen, Ein- und Ausladungen und Verflößungen;
2) Handkähne, Fischerkähne, Gondeln, überhaupt kleinere Fahrzeuge, welche nicht beladen, oder welche größeren Fahrzeugen angehängt sind, oder welche nur zur Communication mit dem Ufer dienen;
3) Fahrzeuge, welche ohne zu landen, durch Wind und Wetter nach dem Ferchesar-See verschlagen werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Gegen die Entrichtung der im obigen Tarife bezeichneten Abgaben ist die Benutzung des Ferchesar-Sees zur Schifffahrt und Flößerei und zum Lagern des

Floßholzes, so wie die Benutzung der Abladestellen zum Ein- und Ausladen der Waaren einem Jeden gestattet.

2) Zur Erhebung der Abgaben und zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung auf dem See wird von den Hebungs-Berechtigten unter Genehmigung der Regierung in Potsdam ein vereideter Stapelmeister bestellt.

3) Wer den Ferchesar-See oder die an demselben belegenen, zum Rittergute oder der Gemeinde Ferchesar gehörigen Ufer benutzen will, hat sofort nach seiner Ankunft sich bei dem Stapelmeister zur Abgaben-Entrichtung zu melden und die Abgaben zu entrichten, auch insofern es sich um den Transport oder die Lagerung von Floßholz handelt, den Aufsichtsführer (Regimenter) und den Eigenthümer des Holzes anzugeben.

4) Die Abgabe für das Lagern des Holzes auf dem See wird nur erhoben, wenn das verbundene Holz länger als 14 Tage auf dem See liegen bleibt. Wer Floßholz länger als ein Jahr auf dem See lagern läßt, hat im ersten Monate des folgenden Jahres sich von Neuem zur Abgaben-Entrichtung zu melden.

5) Der Stapelmeister hat die Maaßregeln zu bestimmen, welche zur Schonung der Ufer beim Ein- und Ausladen beobachtet werden müssen; desgleichen hat derselbe die Lagerungsstellen für Floßholz anzuweisen.

6) das Floßholz muß an den angewiesenen Stellen durch Schricke, Floßstangen, Ruder oder Pfähle gehörig befestigt werden. Die Befestigung ist von dem Regimenter oder den sonst hierzu von dem Eigenthümer des Holzes zu bestellenden Personen wohl zu überwachen und zu unterhalten.

7) Von denselben Personen müssen beim Wegbringen des Holzes alle Befestigungs-Gegenstände sorgfältig hinweggeräumt werden.

8) Die Regierung zu Potsdam überwacht die Handhabung des Tarifs und der zusätzlichen Bestimmungen zu demselben.

9) Der Widerruf des Tarifs und eine periodische Revision desselben bleiben der Staatsbehörde vorbehalten.

Sanssouci, den 19. October 1846.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

(gegengez.) v. Düesberg.

Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Ferchesar-Sees und der Landungsplätze an demselben.

Potsdam, den 26. Februar 1847.

№ 41. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1992. Febr.

Da unter der Rindviehheerde der Meierei Elslaacke bei Hohennauen, im Westhavelländischen Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist diese Meierei bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 42. Verfahren bei Einlieferung der recommandirten Briefe in die Königlichen Postanstalten. I. 1951. Febr.

Da es den Absendern recommandirter Briefe zuweilen wünschenswerth ist, daß in den Einlieferungsscheinen, außer dem Tage, auch die Stunde der Einlieferung des recommandirten Briefes angegeben werde, so sind die Post-Anstalten angewiesen worden, von jetzt ab in den Einlieferungsscheinen über recommandirte Briefe stets Tag und Stunde der Einlieferung genau zu vermerken. Die Schlußzeit zur Annahme tritt bei den Post-Anstalten für recommandirte Briefe eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, ein.

Berlin, den 14. Februar 1847.

General-Post-Amt.

* *

*

Potsdam, den 25. Februar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 43. Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Schürfen und Annahme der Muthungen auf Mineralien, welche zum landesherrlichen Bergwerks-Regale gehören. I. 2220. Febr.

Das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, hat durch Erlaß vom 20. Januar d. J., unter Aufhebung des Publikandums vom 10. Mai 1842, angeordnet, daß die Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Schürfen und die Annahme der Muthungen auf Mineralien, welche zum landesherrlichen Bergwerks-Regale gehören, innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder, in Zukunft unmittelbar durch das unterzeichnete Berg-Amt stattfinden soll. In Folge höheren Auftrags bringen wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß, mit der Aufforderung, alle auf Schürf- und Muthungs-Angelegenheiten in den erwähnten Regierungsbezirken bezügliche Eingaben, vom 1. April dieses Jahres an nicht mehr dem Königlichen Berggeschwornen Kirchner, sondern direct an uns einzureichen.

Rüdersdorf, den 25. Februar 1847.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

* *

*

Potsdam, den 26. Februar 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Berg-Amts zu Rüdersdorf wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Februar 1847.

№ 44. Das Aufstellen von Miethen

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Miethen (auch Diemen, Feimen und Schober genannt) in zu geringer Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, macht es nöthig, für unseren Regierungsbezirk eine besondere polizeiliche

Verordnung zu erlassen, und wird demgemäß mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit angeordnet, was folgt.

(Diemen, Feimen, Schober) in der Nähe von Gebäuden. I. 2128. Jan.

§ 1.

Die Aufstellung von Miethen (Diemen, Feimen, Schober) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten überhaupt nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.

§ 2.

In diesem Falle müssen aber

a) in geschlossenen Höfen die Miethen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben, und selbige so aufgestellt werden, daß sie rings herum zugänglich sind und untereinander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen, und eben so darf

b) in frei liegenden Gärten die Aufstellung nur dann stattfinden, wenn die in der Nähe befindlichen Gebäude eine gleiche Bedachung haben und die Miethen von jedem Gebäude 100 Fuß entfernt bleiben.

§ 3.

Auf freiem Felde ist die Aufstellung von Miethen nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

§ 4.

Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen dürfen unter keiner Bedingung Miethen aufgestellt werden, vielmehr wird solches hiermit gänzlich untersagt.

§ 5.

Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Contravenient in eine polizeiliche Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thalern. Außerdem ist aber auch noch die Orts-Polizei-Obrigkeit eben so verpflichtet als befugt, die Wegschaffung von dergleichen zur Ungebühr aufgestellten Miethen binnen einer dem Contravenienten zu stellenden Frist anzuordnen und nach Ablauf derselben, dergleichen Miethen auf Kosten des Contravenienten wegschaffen zu lassen und die Kosten sofort einzuziehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Februar 1847.

№ 45. Agentur-Bestätigung. I. 660. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. F. Deter zu Havelberg als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 4. Bildung eines Land- und Stadtgerichts in Wittstock.

Wir machen hierdurch bekannt, daß das bisherige Stadtgericht zu Wittstock und das Justizamt Wittstock, Zechlin und Goldbeck seit dem 1. Januar d. J. vereinigt und zu einem Land- und Stadtgerichte, welches in Wittstock seinen Sitz hat, formirt sind. — Es werden jedoch die Gerichtstage in dem Flecken Zechlin bis zur vollständigen Einrichtung einer Gerichts-Commission, worüber weitere Bekanntmachung erfolgen soll, noch fort bestehen.

Berlin, den 19. Februar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Störung des Schulunterrichts.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet.

1. Niemand darf ein öffentliches Schul-Local hierselbst, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, betreten, welcher nicht vermöge seines Amts oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.

2. Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von Einem bis zu Fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3. Eben so wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Local selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

4. Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. — Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. — Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 12. Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatze werden von jetzt ab und, mit geringen Unterbrechungen, während des ganzen Sommers Schießübungen statt finden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 22. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 13. Verordnung in Betreff des Fahrens und Reitens in der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf die Vorschriften im Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 20 §§ 736 u. s. w. wird wegen des Fahrens und Reitens in hiesiger Residenz, unter Aufhebung der Verordnung vom 25. März 1844 (Intelligenzblatt № 97) und des Publikandums vom 8. September 1846 (Intelligenzblatt № 220) hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1.

Bei der Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der Brücken, Stadtthore und engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur in Schritt gefahren oder geritten werden. Dasselbe gilt beim Passiren der Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes, insofern dieselben nicht gänzlich abgesperrt sind.

§ 2.

Mit hoch und breit beladenen Lastfuhrwerken, so wie mit solchen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, darf überall nur im Schritt gefahren werden, desgleichen auch, wenn zwei Wagen an einander gehängt sind.

§ 3.

Marschirenden Militair-Abtheilungen müssen Fuhrwerke und Reiter ausweichen, und wenn zum Vorbeipassiren kein Raum ist, so müssen sie so lange halten, bis erstere vorüber sind.

§ 4.

Reiter und Wagenführer müssen die ihnen in den Weg kommenden Fußgänger durch lauten Zuruf warnen.

§ 5.

Ledige Pferde müssen stets geführt und kurz am Zügel gehalten werden. Vor bösartigen Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

§ 6.

Kein bespanntes Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben. Kann der Inhaber keinen zuverlässigen Aufseher zurücklassen, so darf er sich nur entfernen, nachdem die Pferde fest angebunden und abgesträngt worden sind.

§ 7.

Solche Pferde, von denen bekannt ist, daß sie zum Durchgehen geneigt sind, dürfen unter keinen Umständen sich selbst überlassen bleiben.

§ 8.

Bürgersteige und sonstige Fußwege dürfen zum Fahren, Reiten, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen, so wie überhaupt zur Fortbringung von Lasten nicht benutzt werden.

§ 9.

Auf ungepflasterten oder nur mit Kies beschütteten öffentlichen Plätzen in der Stadt darf weder gefahren noch geritten werden.

§ 10.

Keinerlei bespanntes wie auch Handfuhrwerk darf so auffahren oder halten, daß dadurch die öffentliche Passage gehemmt wird.

§ 11.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen überhaupt nicht auf der Straße stehen bleiben.

§ 12.

Alle Fuhrwerke sind schuldig, sich beim Begegnen rechts vorbeizufahren. Unbeladene Wagen müssen den beladenen, Personenwagen den Lastwagen ausweichen. Bei enger Passage muß der unbeladene Wagen in schicklicher Entfernung so lange halten, bis der beladene vorüber ist. Trifft dieser Fall zwei leere oder zwei beladene Wagen, so muß derjenige, welcher den andern zuerst gewahr wird, still halten. Vor engen Passagen muß jedes Fuhrwerk so lange halten, bis der Führer sich überzeugt hat, daß der Weg frei sei.

§ 13.

Jedes langsamer fahrende Fuhrwerk muß das nachkommende schnellere Fuhrwerk, wenn dieses nicht anders vorbeikommen kann, auf ein gegebenes Zeichen links vorbeilassen. Niemand aber darf das Vorbeifahren eines ihm nachfolgenden Wagens durch Einlenken in dessen Fahrbahn verhindern.

§ 14.

Zum Transport von Dünger, Schutt und dergleichen, müssen die Fuhrwerke so eingerichtet sein, daß nicht durch Verstreuen oder Lecken die Straßen verunreinigt werden.

§ 15.

Fuhrwerke, die Dünger oder andere übelriechende Substanzen geladen haben, dürfen innerhalb der Stadt auf öffentlichen Straßen und Plätzen nirgend anhalten, müssen vielmehr ihren Weg ohne Unterbrechung fortsetzen.

§ 16.

Eben so dürfen beladene Frachtwagen bei freier Passage in den Straßen nirgend anhalten, sondern müssen unausgesetzt in der Fahrt bleiben.

§ 17.

Kein Fuhrwerk darf überladen sein, so daß das Gespann zur ordentlichen Fortschaffung unvermögend wird. Außerdem darf keine Ladung breiter als 10 Fuß sein.

§ 18.

Langholz darf nicht geschleppt werden, sondern muß auch hinten auf Rädern ruhen. Schlittenfuhrwerke müssen stets mit Deichseln und Schellen versehen sein.

§ 19.

Das unnöthige und anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten; eben so das heimliche Aufhocken auf fahrende Wagen oder Schlitten und das Anhängen kleinerer Fuhrwerke an diese.

§ 20.

Diese Vorschriften gelten für die Stadt mit Einschluß des engeren Polizeibezirks. Auf öffentlichen Chausseen jedoch kommen die Zusatzbestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 zur Anwendung.

§ 21.

Die zur Erhaltung der Ordnung und sonst wegen des Fahrens und Reitens für einzelne festliche oder andere öffentliche Gelegenheiten, so wie für gewisse Orte und Gegenden, z. B. für die Schauspielhäuser, für den Belle-Alliance-Platz, den Lustgarten u. s. w., gegebenen besonderen polizeilichen Vorschriften sind bei Vermeidung der durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Strafen zu befolgen.

§ 22.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, unter Umständen auch mit körperlicher Züchtigung bestraft.

Berlin, den 24. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die Oberärzte im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß Herr Dr. Wilhelm Heinrich Georg Ernst Westphal, Dr. Friedrich Adolph August Steinberg und der Oberarzt im Königlichen Cadettenhause, Dr. Ernst Philipp Carl Lange hierselbst sind als practische Aerzte und Wundärzte und als Geburtshelfer, der Oberarzt im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Ludwig Friedrich Wilhelm Joers hierselbst ist als practischer Arzt und Operateur und als Geburtshelfer, die Oberärzte im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Heinrich Adolph Wilhelm Chalons, Dr. Herrmann Otto Robert Taubner und Dr. Friedrich Bernhard Theodor Wagner und der Oberarzt im Königlichen Regiment Garde du Corps, Dr. Johann Heinrich Middendorf hierselbst sind als practische Aerzte und Operateurs, die Oberärzte im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Albert Grubitz, Dr. Herrmann Adolph Reinh. Kaether, Dr. Johann Carl Heinrich Ludwig Eichholz, Dr. Wilhelm Ferdinand Carl Vogelgesang und der Oberarzt im Königlichen Garde-Husaren-Regiment Dr. Herrmann Ludwig Ferdinand Helmholtz hierselbst sind als practische Aerzte und Wundärzte, und der Oberarzt im Königlichen Garde-Husaren-Regiment, Dr. August Ferdinand Unger ist als practischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Johann Friedrich Czolbe zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Johann Adolph Düsterhoff ist als Lehrer an der 13ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Im Zauch-Belziger Kreise ist an die Stelle des aus dem Kreise geschiedenen Amtmanns Hollmann zu Golzow der Rittmeister von Arnstedt auf Groß-Kreuz als Kreis-Verordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden.

Dem emeritirten Cantor Johann Dubbe zu Techow, Ostpriegnitzschen Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Am 16. d. M., in der Mittagsstunde, wollte die vierzehnjährige Marie Müller, um von der Arbeit aus der Cöpenicker Straße zu ihren Pflege-Eltern nach der Holzmarktstraße zurückzukehren, zur Abkürzung des Weges die noch mit Eis bedeckte Spree passiren. In der Mitte des Stromes brach die mürbe Eisdecke unter ihr, sie war jedoch noch im Stande, durch Aufstützen der Arme sich mit dem Kopfe über Wasser zu erhalten. In dieser höchst gefährlichen Lage bemerkten sie die am Ufer beschäftigten Färbereigehülfen Robert Bruchmann,
Gottfried Hilliger,
Friedrich Nitschke und
Wilhelm Grüne,
welche sich sofort in einen kleinen Handkahn warfen, um sich, theils mit Stangen, theils, indem der Robert Bruchmann auf der Kahnspitze reitend, das Eis mit den Füßen durchstieß, einen Weg zu der Verunglückten zu bahnen. Es gelang dies ihren eifrigen Anstrengungen und, nicht ohne eigene Gefahr, retteten sie das verunglückte Mädchen von dem sonst unvermeidlichen Tode.

Das Polizei-Präsidium hält sich verpflichtet, dieser verdienstlichen, von Edelmuth und Entschlossenheit zeugenden Handlung der vorgenannten vier Männer hierdurch eine öffentliche Anerkennung zu ertheilen.

Berlin, den 25. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. März 1847.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Carl Gottlieb Sebastian Zweiling, aus Süßengrund bei Cöpenick gebürtig, welcher Behufs Publication des zweiten Erkenntnisses und Vollstreckung einer ihm zuerkannten viermonatlichen Zuchthausstrafe zum Arrest gebracht werden soll, hat sich heimlich entfernt. Alle resp. verehrlichen Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den Zweiling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Die ungesäumte Erstattung der erwachsenen Kosten wird hierdurch zugesichert. Cöpenick, den 20. Februar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Zweiling ist 23 Jahre alt, evangelischer Religion, 4 Fuß 11 Zoll groß, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: klein, Zähne: unvollständig, Bart: braun, Kinn: gegrübt, Gesichtsfarbe: gelb, Statur: klein. Außer einem Bruch fehlen besondere Kennzeichen.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Arbeitsmann Kulecke, welcher bereits viermal wegen Diebstahls mit mehr als siebenjähriger Zuchthausgefangenschaft, und öfter wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft worden, ist dem Dominio Beerbaum, dem er zur Versorgung überwiesen worden, am 15. d. M. entwichen, und wird wahrscheinlich sein früheres, der öffentlichen Sicherheit gefährliches Treiben fortsetzen.

Es wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 6. Januar 1843 und die Bekanntmachung vom 7. Juli 1843 (Amtsblatt 1843 Seite 207 — 210 Nr. 150) auf den rc. Kulecke, dessen Signalement nachstehend beifolgt, hierdurch aufmerksam gemacht.

Freyenwalde a. d. O., den 19. Februar 1847.

Der Landrath Oberbarnimschen Kreises.

Gr. v. Haeseler.

Signalement. Namen: Johann Kulecke, Geburtsort: Alt-Lietzegöricke, Religion: evangelisch, Alter: 56 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun und grau melirt, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: groß und spitz, Mund: breit, Zähne: defect, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: etwas blaß, da Kulecke seit 14 Tagen krank gewesen ist, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: der linke Zeigefinger krumm und steif. Schußnarbe an der rechten Schulter, auf der Brust blau tatowirt.

Bekleidung. Ein Tuchüberrock von grünem Tuch mit schwarzem Manchesterkragen, eine braun und grün gewürfelte Buckskinhose in die Stiefeln zu ziehen, eine Weste von schwarzem englischem Leder mit gelben Knöpfen, eine schwarze Halsbinde, eine schwarze Tuchmütze, ein Paar neue lange Stiefeln.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der steckbrieflich unterm 3. October 1846 von hier aus verfolgte Militairsträfling George Friedrich Ferdinand Neils ist wieder ergriffen, und ist daher jener Steckbrief erledigt.

Spandau, den 23. Februar 1847.

Königl. Commandantur.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der mittelst Steckbriefs vom 28. Januar d. J. signalisirte Weber Michael, aus Stadt Zinna, ist eingefangen, weshalb dieser Steckbrief zurückgenommen wird.

Luckenwalde, den 27. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Eichen-Borke-Verkauf.

* Zum Verkauf der in diesem Frühjahre im Königlichen Scharfenbrücker Forstreviere zu plättenden Eichen-Borke, zum Betrage von circa 22 Klaftern geputzte Borke, habe ich einen Licitations-Termin auf

den 11. März 1847, Vormittags 10 Uhr,
im Gasthofe zu Waltersdorf angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verkaufsbedingungen im Termine veröffentlicht werden und hier nur anzuführen ist, daß zur Sicherstellung der Gebote sofort der vierte Theil der Kaufsumme baar deponirt werden muß.

Forsthaus Waltersdorf bei Luckenwalde, den 22. Februar 1847. Der Oberförster Coulon.

Eichen-Borke-Verkauf.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der in diesem Frühjahre im Königlichen Forstrevier Zossen zu plättenden 8½ Klafter Eichen-Borke ist auf

Donnerstag den 11. März 1847,
des Vormittags um 10 Uhr,

im Kruge zu Waltersdorf bei Luckenwalde Termin angesetzt.

Kauflustige werden hierdurch mit dem Bemerken zur Wahrnehmung des Termins eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen und ein Sechstel des Kaufgeldes als Angeld sogleich im Termin bezahlt werden muß.

Cummersdorf, den 22. Februar 1847.
Der Königl. Oberförster Arnim.

Bekanntmachung.

Der Weißgerbermeister Eduard Hallich beabsichtigt auf seinem Grundstücke bei Rummelsburg eine Leimsiederei-Anlage zu errichten.

In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle diejenigen, welche glauben, begründete Einwendungen gegen dasselbe erheben zu können, hierdurch auf, solche innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Berlin, den 16. Februar 1847.
Die Forst- u. Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

Der Amtmann Wiese zu Klein-Kreuz beabsichtigt bei seiner Ziegelei am Beetz-See noch einen offenen Brennofen zu erbauen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam bringen wir dies Vorhaben, nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage, gehörig bescheinigt, binnen vier Wochen bei uns anzubringen.

Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 22. Februar 1847.
Der Magistrat.

Der Bader Ludwig Reinke ist am 1. d. M. hierselbst, ohne Leibeserben und ein Testament zu hinterlassen, verstorben.

Als seine nächsten Intestaterben haben sich:

1) die Enkel seiner Vaterschwester, der weiland Ehefrau des Tuchmachermeisters Christoph Tornow, Johanne Catharine geb. Reinke, namentlich:
   a) die Ehefrau des Stellmacheramtsaltermannes Johann Müller, Caroline Dorothea Johanne geb. Doerbandt hierselbst,
   b) der Schneidermeister Johann Christian Friedrich Doerbandt hierselbst,
   c) die Ehefrau des Schmiedemeisters Friedrich Haker, Marie Dorothea Johanne geb. Lüdtke hierselbst, und
2) die Urenkel seines Großvaters mütterlicher Seite, des weiland Weberamtsaltermannes Jacob Gößler, nemlich:
   a) die unverehelichte Sophie Catharine Johanne Krüger zu Ahrensberg,
   b) der Arbeitsmann Johann Friedrich Carl Krüger hierselbst,
   c) die Ehefrau des Arbeitsmannes Johann Wagenknecht, Anne Eleonore Christiane geb. Kuse hierselbst,
   d) der Arbeitsmann Johann Friedrich Kuse hierselbst,
   e) der Töpferamtsaltermann Franz Ludwig Lotzin hierselbst,
   f) die Wittwe Latendorf, Catharine Agnese geb. Lotzin zu Mirow,

gemeldet, auch zur Nothdurft legitimirt.

Antragsmäßig werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des weiland ꝛc. Reinke:

I. nähere oder gleich nahe Erbrechte als die gedachten Verwandten des Verstorbenen,
II. als Gläubiger aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche

zu haben vermeinen, hiermit peremtorisch öffentlich geladen, in dem auf

den 16. April 1847

angesetzten Liquidationstermin, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rathsstube zu erscheinen, und ihre

Erbrechte oder sonstigen Ansprüche an die bezeichnete Verlassenschaft genau anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheil, daß

ad I. die namhaft gemachten Verwandten des Verstorbenen als die rechten und alleinigen Erben desselben angenommen und ihnen der Nachlaß überlassen, auch das Erbenzeugniß ertheilt werden solle, und daß die sich nach der Präclusion etwa meldenden näheren oder gleich nahen Erben alle Handlungen und Dispositionen derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen verpflichtet sein sollen;

ad II. alle sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer präcludirt und abgewiesen werden.

Wesenberg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, den 21. Januar 1847.

Der Magistrat.

Von den Gebrüdern von der Hagen, als Besitzer des Guts Stölln II im Havellande, ist auf Bestätigung eines Familienschlusses angetragen, vermöge dessen das von ihnen an den Otto Bernhard von der Hagen verkaufte Gut Stölln II zwar Lehn, und der von der Hagenschen Familie bleiben, dasselbe jedoch in das Verhältniß treten soll, in welchem das von dem Käufer von Stölln II besessene Rittergut Stölln I steht. Zur Erklärung über den eingereichten Entwurf dieses Familienschlusses, in welchem zugleich die Anerkennung der auf Stölln II eingetragenen Hypothekenschulden, und der auf Stölln I und II einzutragenden Restkaufgelder als Lehnschulden, und die beantragte Umschreibung der erstgedachten Hypothekenposten in Pfandbriefe, ingleichen die Versicherung einer Summe von 20,000 Thlrn. als Lehnstamm auf dem Gute Buchholz in der Neumark enthalten ist, ist ein Termin auf

den 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendarius Bessel im Kammergerichte anberaumt, zu welchem die unbekannten Glieder der von der Hagenschen Familie mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, und unter der Verwarnung, daß der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

Berlin, den 31. August 1846.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Oberbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. II Pag. 265 verzeichnete und zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden ritterschaftlichen Taxe mit Einschluß der zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei gehörigen Gebäude (jedoch ohne die hierzu erforderlichen und auf 11,870 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. gewürdigten inneren Einrichtungen und Geräthschaften) auf 47,551 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Rittergut Gruenthal nebst Zubehör, soll

am 7. April 1847

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dem Termin werden zugleich folgende Interessenten, nemlich:

a) die beiden Besitzer:
   1) der vormalige Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich Schütz,
   2) der Gutsbesitzer Carl August Julius Schütz, und
b) von den eingetragenen Gläubigern:
   1) die Erben der verwittweten Justiz-Räthin Schütz, Johanne Sophie Wilhelmine, geb. Zier,
   2) der Kaufmann Ferdinand Hasenclever

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berlin, den 14. September 1846.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 169 verzeichnete Erbpachtsgerechtigkeit des im Niederbarnimschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Amts Oranienburg gelegenen Vorwerks Lehnitz nebst der privativen Hütungsgerechtigkeit auf den vorher zu diesem Gute gehörig gewesenen, nachher zur Königlichen Forst abgetretenen 800 Morgen Sandschellen und einem im Brieser Forstreviere belegenen, im Hypothekenbuche des

Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg Vol. I Nr. 5 Pag. 49 verzeichneten Stück Forstland von 13 Morgen 152 □Ruthen, auf

	11,614 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.
abgeschätzt, von welcher Summe jedoch der Taxwerth für das fehlende, resp. zu ergänzende Vieh-Inventarium, so wie der Gebäude-Reparaturkosten und der Kosten einer neu zu erbauenden Scheune mit abzusetzen ist, so daß der	4,049 „ 25 „ — „
Taxwerth hiernach nur beträgt, soll	7,565 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

am 11. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 30. September 1846.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1846.

Das den Schuhmachermeister Johann Gottlob Globeckschen Erben gehörige, hier in der Lindenstraße Nr. 44 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 10 Nr. 684 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 16,000 Thlr., soll
am 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. October 1846.

Das hierselbst in der Cöpnicker Straße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 896 verzeichnete, dem Chemiker Anton Franz Schöpfer gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,900 Thlr., soll
am 11. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. October 1846.

Das in der projectirten neuen Straße von der neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatz belegene, Vol. 14 Nr. 901 des Hypothekenbuchs von der Louisenstadt verzeichnete Kammergerichts-Kanzlist Schiedlersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6419 Thlr. 20 Sgr., soll
am 14. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. October 1846.

Das dem Zimmerpolier Johann Friedrich Milenz gehörige, in der Koppenstraße Nr. 61 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2471 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,931 Thlr. — Sgr. 9 Pf., soll
am 10. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden zu dem Termin bei Vermeidung der Präclusion ihrer Ansprüche vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. October 1846.

Das in der Kesselstraße sub Nr. 3 belegene, Vol. IV b Nr. 137 Pag. 385 des stadtgerichtlichen, vormals kammergerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Kunstsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5349 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll
am 12. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der Rentier Johann Christian Schack, jetzt dessen Erben, und der Steinhändler Johann Friedrich Hering, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1846.

Das dem Viehhalter Wilhelm Dieter gehörige, hier in der neuen Jacobsstraße Nr. 28 belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. III Nr. 190 eingetragene Grundstück, taxirt zu 12,590 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll
am 8. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1847.

Das zur Gerickschen Concursmasse gehörige, auf den Namen der Wittwe des Schankwirths

Gericke, geb. Friese, und dessen Kinder eingetragene Erbpachtsrecht an dem im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 32 Nr. 2068 verzeichneten, hier in der Militairstraße belegenen Grundstücke nebst Zubehör, taxirt zu 9908 Thlr. 20 Sgr. 11½ Pf., soll

am 10. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Februar 1847.

Die ideelle, der Ehefrau des Restaurations-Pächters Gustav Wöhrn, Auguste gebornen Kölling, gehörende Hälfte des in der Ackerstraße belegenen, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 30 Nr. 1957 verzeichneten Grundstücks, welches im Ganzen auf 535 Thlr. abgeschätzt ist, soll

am 11. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Colberg adjudicirte, auf Alt-Schöneberger Feldmark an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 236 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 664 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Colberg adjudicirte, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 237 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 704 Thlr. 10 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 10. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem ehemaligen Schäfer, jetzigen Bürger und Eigenthümer Georg Friedrich Alte und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau, Sophie geb. Kuhlmey gehörige, an der Communication am Jägerthor Nr. 3 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. X Nr. 730 verzeichnete, auf 2090 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 7. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Wolff im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. December 1846.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das den Erben des Fischers Wilhelm Liebing gehörige, in der kleinen Fischerstraße Nr. 2 belegene, in unserem Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 69 verzeichnete, auf 2737 Thlr. 3 Sgr., abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Wolff, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Januar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 15. September 1846.

Das dem Bäckermeister Steinicke gehörige, hierselbst in der Breiten Straße Nr. 43 belegene, Vol. II Fol. 842 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück nebst der dazu gehörigen Wiese, abge-

schätzt auf 6328 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 25. März 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 27. Sept. 1846.

Das in Schwedt an der Oder belegene, dem Bäckermeister L. Nimrose gehörige, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 25 Nr. 125 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 6175 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Jennersdorf sub Nr. 2 belegene Vollbauergut der Erben des Bauers Friedrich Christian Menck, abgeschätzt zu 3840 Thlr., soll

am 13. April 1847, Morgens 11 Uhr,
an Ort und Stelle zu Jennersdorf subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Putlitz, den 26. November 1846.

Das Stiftsgericht zu Stepenitz.

Nothwendiger Verkauf.

Die, der verehelichten Nadlermeister Hoffmann, Wilhelmine geb. Schultze hierselbst gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das am Markte belegene, Vol. III Fol. 91 Nr. 345 des Hypothekenbuchs verzeichnete große Wohn- und Brauhaus nebst dergleichen Luchkavel, taxirt auf 1501 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2) das in der Kirchgasse belegene, Vol. III Fol. 97 Nr. 347 des Hypothekenbuchs eingetragene Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, taxirt auf 724 Thlr. 10 Sgr., sollen

am 22. März 1847, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Beeskow, am 29. November 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Das der Wittwe Schulz, Charlotte geb. Kaehne gehörige, zu Saldernberg gelegene und im Hypothekenbuche sub Nr. 24 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1600 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
im Schulzenhause zu Saldernberg resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den vier minorennen Geschwistern Sattler gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Jederitzer Straße sub Nr. 283 belegene, Vol. II Fol. 102 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 3596 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. nebst sämmtlichen, auf 328 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. taxirten Braugeräthschaften zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Rathenow, den 7. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Das zu Friedrichshagen belegene, im Hypothekenbuche dieser Dorfschaft Vol. II Fol. 183 Nr. 67 verzeichnete, dem Colonisten und Gerichtsmann Gottlieb Schulz, dem Kaufmann Martin Levin, dem Instrumentenmacher Johann Daniel Lion, dem Kaufmann Johann Carl Leopold Graßfuß gehörige Colonistengut, abgeschätzt auf 538 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Cöpenick, den 14. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 15. December 1846.

Das Schmidichensche Dreihufengut zu Werbig, abgeschätzt auf 4539 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1847,

wegen Erbtheilung an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Handelsmann Christian Friedrich Kornfeldt gehörige, auf hiesiger Neustadt in der Schleusenstraße sub Nr. 464 belegene und im Hypothekenbuche der Häuser Vol. IV Fol. 37 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3457 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 26. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Seemann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rathenow, den 21. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Folgende zum Nachlaß des Tuchfabrikanten Christian Friedrich Lienecke gehörige, Vol. IV Fol. 227 Nr. 173 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke, als:

1) das in der Bäckergasse Nr. 173 hierselbst belegene Haus, einschließlich der demselben durch die Separation zugefallenen Hütungs-Entschädigungs-Kavel, taxirt auf 709 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.,
2) die Hälfte der neuen Hufe Nr. 9, taxirt auf 637 Thlr. 15 Sgr.,
3) die lange Rahdenwiese Littr. O. Nr. 9, taxirt auf 299 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
4) ein Theil des Gartens hinter der Schule Littr. C. Nr. 54, taxirt auf 38 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,
5) der Garten hinter der Schule an der Gernow Littr. E. Nr. 43, taxirt auf 58 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
6) eine Mittelwiese, taxirt auf 219 Thlr. 5 Sgr.,
7) eine Wiese zwischen Brachwitz und Schlalach an den Sterthmathen belegen, taxirt auf 134 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
8) die hohen Holzwiesen Littr. J. Nr. 25 und Nr. 30, taxirt auf 505 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
9) die Wiese hinter den neuen Ländern Littr. M. Nr. 28, taxirt auf 168 Thlr. 10 Sgr.,
10) die Wiese am hohen Holz Littr. J. Nr. 7, taxirt auf 79 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
11) ein Theil des Gartens bei dem Hospital Littr. L. Nr. 9, taxirt auf 57 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.,
12) eine Wiese bei Brachwitz, taxirt auf 262 Thlr. 15 Sgr.,

sollen Theilungshalber

am 10. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Stadtgerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 24. December 1846.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 30. December 1846.

Das hier in der Begienenstraße sub Nr. 207 belegene, Vol. 5 Fol. 169 des Hypothekenbuchs der Altstadt eingetragene und den Tuchmachermeister Liepeschen Erben gehörige Haus mit Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 531 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. zufolge ider, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 7. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 30. December 1846.

Das den Erben des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Janensch gehörige, hierselbst im 2ten Viertel auf dem Werder Nr. 48 belegene, Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Werthe von 1029 Thlr. 5 Sgr. 4¼ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 10. Mai 1847,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termin zu melden.

Bekanntmachung.

Das zu Eickstedt belegene, den Geschwistern Blumreich gehörige halbe Büdnerhaus nebst Stall und einem Garten von 4 □Ruthen, abgeschätzt auf 125 Thlr., soll Theilungshalber in termino

den 10. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Eickstedt meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle etwanige unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben sie mit ihren Realansprüchen an das Grunstück präcludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Prenzlau, den 3. Februar 1847.

Gräflich von Eickstedt-Peterswaldsches Patrimonialgericht zu Eickstedt.

Freiwilliger Verkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein hierselbst sub Nr. 83 belegenes Grundstück, nebst Zubehör, und seine Ländereien, welche vom Hause getrennt sind, meistbietend zu verkaufen, wozu ein Termin auf den 8. März d. J., des Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Rathhause ansteht, zu dem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

a) Zum Hause, welches massiv und von zwei Etagen ist, gehört bedeutende Stallung, Gartenbau und Wiesen. Es wird darin Materialgeschäft, Schank und Bäckerei betrieben und wird beim Kauf 1000 Thlr. Angeld verlangt.

b) $27\frac{1}{2}$ Morgen freier Ritteracker I. Klasse sollen in Parzellen zum Anbau oder zur sonst beliebigen Benutzung mit 40 Thlr. Angeld pro Morgen und

c) 36 Morgen Acker II. Klasse, ebenfalls in Parzellen mit 20 Thlr. Angeld pro Morgen verkauft werden.

Die näheren Bedingungen im Termine. Die Grundstücke ad a und b können sogleich übergeben werden, die ad c aber erst am 1. April 1848.

Teltow, den 22. Februar 1847.

C. L. Deegener.

Verpachtung der Gramzower Mühle.

Die mir gehörige, eine Meile von Perleberg belegene Wassermühle mit drei Gängen und Oelmühle, nebst der dazu gehörigen halben Holländer Mühle, vollständigen Wohn-, Wirthschafts- und Stallgebäuden, Acker, Wiesen, Weide und Gärten, soll

am 12. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Klein-Linde, bei Perleberg, von Johanni 1847, auf 12 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Mühlen, Gebäude und Ländereien, ist der Herr Amtmann Voß zu Gut Gramzow, täglich vorzuzeigen beauftragt, so wie die speciellen Pachtbedingungen auf dem Gute Klein-Linde, bei Perleberg und bei dem Rechnungsführer Hackradt zu Fretzdorf, bei Wittstock, eingesehen werden können. Von Letzterem werden auf Verlangen Abschriften der Pachtbedingungen ertheilt. Fretzdorf, den 8. Februar 1847.

S. v. Karstedt.

In Zahrenstorff bei Boitzenburg an der Elbe — Mecklenburg-Schwerin — decken die englischen Hengste:

Very good, braun, vom Sir Walter aus einer Arram-Trajan-Stute, zu 5 Louisd'or und 1 Thlr. $\frac{2}{3}$.

Cleveland, braun, vom Roseberry aus einer Volunteer-Stute, zu 3 Louisd'or und 1 Thlr. $\frac{2}{3}$.

Vorwärts, braun, vom Candedate aus einer Aide-de-Camp-Stute zu 1 Louisd'or und 1 Thlr. $\frac{2}{3}$.

Fremde Stuten finden Aufnahme für 12 Schill. pro Tag, und können hier auch abfohlen.

von Lücken.

Kleesamen

in rother, weißer und grüner Waare, Stein- und Hopfenklee, echte franz. Luzerne, Esparcette, Spörgel, Thimotheen, echt engl., franz., ital. und deutsches Ray-Gras, Riesentrespe, Knaul-, Honig-, Kamm-, Fiorin-, Geruch-, Zitter-, Perl-, Strauß- und Rohrglanz-Gras, Schaaf-, Wiesen-, Manna-, rothen und harten Schwingel, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes Rispen-Gras, Windhalm, Goldhafer, Sandhafer, Wiesenfuchsschwanz, Kümmelsamen, Thiergartenmischung, Pimpinelle, Bibernelle, Mais, Lupinen, verschiedene Arten Futterrüben, Kiefern-, Fichten-, Lerchenbaum- und Birken-Samen, so wie auch echten neuen Rigaer, Pernauer und Memeler Kron-Sae-Leinsamen, bei Parthien und en détail, offeriren zu billigen Preisen. Proben und Preisverzeichnisse senden wir auf Verlangen prompt ein.

Karkutsch & Comp. in Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. März 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Carl Friedrich Raabe zu Berlin ist unter dem 5. Februar 1847 ein Patent

auf einen Notenwender in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemanden in Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Den Fabrikanten Prévôt und Grasemann zu Magdeburg ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Säen der Runkelrüben, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Heinrich Wöppel zu Potsdam ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine neue Art von Federn zum Steifen der Cravatten, nach den durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Proben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Den G. H. Friedlein und C. Piil zu Leipzig ist unter dem 24. Februar 1847 ein Patent

auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Oberst-Lieutenants und Commandeurs des 35sten Infanterie-Regiments (3te Reserve) v. Wentzel zu Mainz, ist am 19. v. M. der Janitschar Raabe von der 6ten Compagnie des Regiments desertirt, und werden daher alle Civil- und Militairbehörden ersucht, auf den ꝛc. Raabe, dessen Signalement nachstehend folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und nach Mainz abliefern zu lassen.

Potsdam, den 2. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Vornamen: Johann Christian, Familienname: Raabe, Geburtsort: Dallmin in der Westpriegnitz, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich, Haare: schwarz, Stirn: flach, Augenbrauen: schwarz, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

An Kleidungsstücken hat der ꝛc. Raabe mitgenommen:

1) eine Dienstmütze,
2) eine Diensthalsbinde,
3) eine Montirung mit Tressen,
4) eine graue Diensthose,
5) den Säbel nebst Koppel.

Steckbrief.

Der bei uns wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befindliche Drechsler- und Drathziehergeselle Schwer hat sich gestern Abend seiner Fesseln entledigt und die Flucht, der ersten Spur nach auf die Stettiner Eisenbahn bei Passow oder Angermünde zu, genommen.

Wir ersuchen sämmtliche Behörden, auf diesen gefährlichen Verbrecher achten und ihn im Betretungsfalle verhaften und gefesselt an uns abliefern zu lassen. Brüssow, den 27. Februar 1847.

Königl. Gerichts-Commission.

Signalement. Johann Friedrich Wilhelm Schwer, aus Berlin, Mühlenstraße Nr. 64, evangelisch, 26 Jahre 8 Monate alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Gestalt: schlank, Haare: schwarz und dicht, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: schwarz und kurzsichtig, Bart: schwacher brauner Kinn- und Schnurrbart, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: bis auf einen rechts fehlenden oberen Backen-Zahn vollständig, Kinn: lang und breit, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: hochdeutsch.

Bekleidung. Grauer Sommer-Palletot, vorn mit Taschen, schwarze Tuchhose, weiße wollene Strümpfe, schwarzseidenes Halstuch; beim Entspringen ohne Kopf- und Fußbedeckung.

Besondere Kennzeichen. Beide Füße von früheren Fußschellen angeschwollen, und führt einen zweischneidigen Dolch bei sich.

Verlorner Hausir-Gewerbeschein.

Der Handelsmann Friedrich Heideprim zu Michaelisbruch hat den ihm für das Jahr 1847 ertheilten Hausir-Gewerbeschein Nr. 1280, am 19. d. M. entweder in der Dorfstraße von Köritz oder auf dem Wege von Köritz nach Dreetz verloren, und wird dies zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wulkow, den 23. Februar 1847.

Königl. Landrath. von Schenckendorff.

Signalement des Heideprim. Alter: 32 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: hellblond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: blond, Kinn: breit, Gesicht: rund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Jahrmarkts-Verlegung.

Der auf den 18. Februar d. J. angestandene Jahrmarkt in Zinna, welcher wegen ungünstiger Witterung und erschwerter Passage nicht hat besucht werden können, ist mit unserer Genehmigung

auf Donnerstag den 18. März d. J.

verlegt worden. Potsdam, den 1. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Ernst zu Marienthal beabsichtigt zwischen Zabelsdorf und Marienthal, auf dem ehemaligen Zabelsdorfer Forstdienstlande, eine Erdholländer-Mühle mit einem Mahl- und einem Graupengange, auch mit 2 Hirsestampfen, zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns gehörig bescheinigt anzubringen, wobei noch bemerkt wird, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist. Zehdenick, den 20. Februar 1847.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bauergutsbesitzer Croll zu Nunsdorf beabsichtigt auf seinem, unweit des Dorfes zwischen den beiden Straßen von Nunsdorf nach Zossen, und von Trebbin nach Zossen belegenen Ackerplan, eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen, zwei Graupengängen und zwei Hirsestampfen zu erbauen. Dieses Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, ihre diesfällige Einwendungen nach Maßgabe des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 binnen vier Wochen präclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Amte anzubringen haben.

Zossen, den 23. Februar 1847.

Königl. Rent-Amt.

Edictal-Ladung.

Auf den durch den Königlichen Oberförster Kienast, in Vertretung der Königlichen Regierung, bei uns angebrachten Antrag auf Theilung der Jagd-Berechtigung auf den Feldmarken Rudow und Philippsthal haben wir zur Anmeldung der Theilnahme-Rechte und zur Einleitung des Theilungs-Verfahrens einen Termin auf

den 11. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

in Rudow anberaumt, zu welchem wir alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung der Präclusion hiermit vorladen.

Mittenwalde, den 26. Februar 1847.

Königl. Jagd-Theilungs-Commission des Teltowschen Kreises. Holzapfel.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Friedrich Lindenberg, ältester Sohn des zu Steinhöfel verstorbenen Oekonomen Johann Joachim Friedrich Lindenberg, soll zu den Intestaterben des am 22. April 1846 hierselbst verstorbenen emeritir-

ten Cantors Michael Friedrich Lindenberg gehören, und wird hierdurch aufgefordert, sich zu seiner Legitimation und einschlagenden Falles zur Empfangnahme seines Erbtheils bei uns melden.

Joachimsthal, den 20. Februar 1847.

Königl. Schulamts-Gericht.

Bekanntmachung.

Das dem Mühlenmeister Wilhelm Carl Bernhard Heyger gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 6c belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Brandenburger Vorstadt Vol. II Nr. 144 verzeichnete, auf 3906 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör und Windmühle, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 2. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 2. Februar 1847.

Die dem Schumachermeister Johann Friedrich Appoldt zu Stadt Zinna gehörigen Grundstücke:

a) das Büdner-Etablissement in der Jüterbogker Straße daselbst,

b) 26 Morgen 84 □Ruthen Forstland der sogenannten Galgenheide bei Zinna,

abgeschätzt auf resp. 3510 Thlr. und 250 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

in dem Grundstücke zu a subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 10. Februar 1847.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 347 Nr. 42 verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Kegler zu Zehden gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5569 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Pieper an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Arbeitsmann George Schulz wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schöntweide im Teltowschen Kreise, unmittelbar am linken Spreeufer, nicht fern von Berlin und Cöpenick belegene, den Kaufleuten Michael Heimann Kadisch, Caspar Joel Hoffstedt und Nathan Silber gehörige, im Hypothekenbuche von Schöntweide Fol. 36 Nr. 6 verzeichnete Kattunfabrik-Grundstück mit den dazu gehörigen Gebäuden, Maschinen und Utensilien, abgeschätzt auf 94,361 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, bei welcher an jährlichen Feuerversicherungs-Beiträgen 803 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit 5 Prozent capitalisirt, unter den übrigen Abgaben mit in Abzug gebracht sind, soll

am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht, nothwendig subhastirt werden.

Cöpenick, den 15. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des Schulzen Christian Ihms und zum Theil gemeinschaftlich seinem Sohne Christian Ihms gehörigen, wie nachsteht in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke:

1) das Schulzen- und Hüfnergut zu Borne Vol. I Nr. 1 Pag. 1 auf 6036 Thlr. 5 Sgr.,

2) vier sächsische Morgen Wiese hinter dem Dorfe Baitz im Kurleckuck, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane Landungen Nr. 621, auf 303 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

3) einen sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz bei Lütte, einen Sterzwiesengarten und Wiese, $1\frac{3}{4}$ sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz Landungen Nr. 1297, auf 417 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle

am 6. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Termine anzumelden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Belzig, den 18. Februar 1847.

Freiwilliger Verkauf.

Nachstehende, zum Nachlasse des Tischlermeisters Johann Gotthelf Küstenmacher zu Niemegk gehörige Grundstücke:

a) das Wohnhaus Vol. I Nr. 9 Fol. 129 des Hypothekenbuchs über Niemegk, abgeschätzt auf 618 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.,

b) die halbe Hufe im Patitzer Felde mit halber Kavel, Vol. I Nr. 8 Fol. 141 des Hypothekenbuchs über Niemegk, abgeschätzt auf 738 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., sollen

den 7. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Niemegk verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Belzig, den 24. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der am 13. April d. J. anstehende Termin zum nothwendigen Verkauf des dem Schmidtmeister Joachim Friedrich Droemer gehörigen Schmiedegrundstücks zu Marwitz wird hierdurch aufgehoben.

Oranienburg, den 24. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Die zu Strausberg belegenen, dem verstorbenen Rentier J. C. G. Dickmann zugehörigen Häuser:

1) das in der großen Straße Nr. 190 vor einigen Jahren neu erbaute massive Wohnhaus nebst Garten und Zubehör,

2) das in der Klosterstraße Nr. 22 belegene, in gutem baulichen Zustande befindliche Wohnhaus nebst großem Garten hinter demselben, so wie schönen Remisen und Stallungen,

beabsichtigen wir öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und haben deshalb einen Termin auf

den 18. März 1847, Vormittags 9 Uhr,

im Hause Nr. 22 zu Strausberg anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und der Contract mit dem Meistbietenden sogleich abgeschlossen werden kann, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt ist.

Trebbin, den 24. Februar 1847.

Die Dickmannschen Erben.

Wir fordern diejenigen auf, welche vielleicht noch Forderungen an den Verstorbenen haben sollten, uns davon in Kenntniß zu setzen, und ersuchen wir auch sämmtliche Schuldner, ihre Einzahlungen baldigst hierher und spätestens am 18. März d. J. in Strausberg an unsern Bevollmächtigten, den Kaufmann Gustav Ebel von hier zu machen, indem wir nach diesem Termine die Eintreibung der Gelder vom Gericht bewirken lassen.

Trebbin, den 24. Februar 1847.

Die Dickmannschen Erben.

Ein Haus Ister Classe der Feuercasse, worin ein kleines Materialgeschäft ist, nebst 8 Morgen Acker IIter Classe und Wiesen und mehreren Pertinenzien, soll für 1500 Thlr. mit 800 Thlr. Angeld verkauft werden. Das Nähere in Biesenthal bei Teutloff.

Zwei ordentliche Burschen, welche Lust haben, die Sattler-Profession zu erlernen, finden unter soliden Bedingungen Lehrmeister. Das Nähere in Potsdam, Nauener Straße Nr. 38 oder Berliner Straße Nr. 2.

Auf dem Dominio Blankenfelde bei Nieder-Schönhausen sind noch zum 1. April d. J. an einige junge kräftige und nicht dem Trunke ergebene Tagelöhner-Familien, Wohnungen unter vortheilhaften Bedingungen zu vergeben, wozu sich qualificirte Subjecte melden können.

Ich habe, so wie jedes Jahr, wieder einen Vorrath gut und dauerhaft gearbeitete Mistbeetfenster, und sind dieselben noch billiger bei mir, als in Berlin zu haben. Scherff,

Glasermstr. in Potsdam, Charlottenstr. 52.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 12. März. 1847.

Bekanntmachung,
betreffend die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek und die Universitäts-Bibliothek zu Berlin.

Nach einer mir zugegangenen Anzeige des Herrn Ober-Bibliothekars und Directors der Königlichen Universitäts-Bibliothek, Geheimen Regierungs-Raths Dr. Pertz ist die in den Bekanntmachungen vom 3. April 1826 (Amtsblatt de 1826 Seite 99) und vom 10. März 1840 (Amtsblatt de 1840 Seite 80) angeordnete Einlieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek und an die Universitäts-Bibliothek zu Berlin bisher nur sehr unvollständig zur Ausführung gekommen, indem die dazu verpflichteten Buchhändler und Buchdrucker theils überhaupt ihrer Verpflichtung nicht genügt, theils nicht alle von ihnen verlegte oder gedruckte Schriften eingesandt haben.

Den Buchhändlern und Buchdruckern, so wie auch den Selbstverlegern werden daher die in den obigen Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften, und namentlich auch die zur Sicherung der Ablieferung getroffenen Bestimmungen ad 4 und 5 der Bekanntmachung vom 3. April 1826 zur genauesten Beachtung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die seit dem Jahre 1839 noch rückständigen Pflicht-Exemplare, resp. die abzugebenden Erklärungen über die Gründe der nicht erfolgten Einsendung nunmehr bis zum 1. April d. J. sowohl an die Königliche Bibliothek, als auch an die Universitäts-Bibliothek unfehlbar einzureichen.

Potsdam, den 2. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 46. Ausgabe neuer Preußischer Banknoten à 100 Thlr. C. 19. März.

Potsdam, den 8. März 1847.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten vom 27. v. M., die Ausgabe neuer Preußischer Bank-

noten à 100 Thlr. betreffend, wird, nebst der dazu gehörigen Beschreibung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachung,
die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlrn. betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Juli 1846 (Gesetzsammlung № 2727), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlrn., welche, mit unserem Controllstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27. Februar 1847.

Königl. Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

* * *

Beschreibung
der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlrn.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlrn. sind $5\frac{4}{8}$ Zoll breit und $3\frac{11}{16}$ Zoll hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung

100,

welche

2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:

„Preussische Banknote."

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;

3) unten in beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1) in einem aufgerollten, gemusterten und mit verzierten Kanten eingefaßten Teppiche, das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Krone und den beiden wilden Männern mit Keulen,
2) an den beiden Rollen oben links und rechts fliegende Bänder,
3) in der oberen Kante des Teppichs die Inschrift:

„Preussische Banknote."

in lateinischen Initialen,

4) in der unteren Kante desselben in lateinischer Cursivschrift:
links: „Billet de la Banque de Prusse."
rechts: „Prussian Banknote."

5) auf dem Teppiche selbst, und zwar links und rechts vom Wappen, die Werthbezeichnung: 100 Thaler.

Unter dem Teppiche folgt:

6) der Text, der überall mit dem Buchstaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nemlich:

A (laufende Nummer)

Einhundert Thaler (mit kleinen Ranken verziert.)

zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Cassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.
Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten).

Zu beiden Seiten des Textes und des Teppichs befinden sich:

7) auf von Knaben unterstützten und von Rankengewächsen umschlungenen verzierten Ständern zwei weibliche Figuren, von welchen
a) die eine links: den Frieden mit Lorbeerkranz, Palmzweig und Aehren,
b) die andere rechts: die Glückseligkeit mit der Bürgerkrone, einem Füllhorn mit Früchten und einem Steuerruder

allegorisch darstellt.

Unter dem Text, und die Seitenverzierungen mit einander verbindend, sind:

8) Schlinggewächse angebracht, welche den in der Mitte eingedruckten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846."

in lateinischen Initialen, umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den ebengedachten Schlinggewächsen befindet sich:

9) in einer verzierten Leiste die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift.

10) Gefärbt sind:
a) der Teppich, das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Einfassung der Strafandrohung: rothbraun,
b) die Inschriften und Werthbezeichnungen im Teppich, so wie der von den Schlinggewächsen umgebene, ad 8 beschriebene Stempel: dunkelblau,
c) die übrigen Schrift- und Zahlensätze schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1) ein Netz aus gewellten Schneckenlinien in hellblau,

2) auf dem Anfangspunkte dieser Linien den Controllstempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten, bestehend

a) aus dem geprägten heraldischen Adler in veilchenblauem Grunde,

b) mit der Umschrift:

„K. Immed.-Comm. z. Contr. d. Banknoten."

in lateinischen Initialen;

c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:

„Cab.-Ordre v. 16. Juli 1846."

in lateinischen Initialen, und

d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Commission:

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

alles in veilchenblauer Druckfarbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. März 1847.

№ 47. Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten. IV. 22. März.

Um wiederholentlich, sowohl die Schiffer vor Veruntreuungen bei den Salz-Transporten, als auch das Publikum vor Ankauf oder Abnahme des veruntreuten Salzes zu warnen, finden wir uns veranlaßt, die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, betreffend den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlicher Ladungs-Gegenstände der Schiffer und Schiffsknechte, welche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen;

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von „Ueberkahn" oder „Sprott" verkaufen können, so verordnen wir, wie folgt.

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von „Sprott, Ueberkahn u. s. w." verkauft.

3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich bestraft (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1328).

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufes von der andern Seite keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

wiederum in Erinnerung zu bringen und zugleich auf die Strafe derjenigen aufmerksam zu machen, welche von den mit dem Transporte von Salz-Ladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizeibehörden und Steuerbeamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 2. März 1847.

№ 48. Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer. II. 2130. Jan.

Mit Bezug auf unsere im Amtsblatte 1846 Stück 8 Seite 64 bis 67 abgedruckte Bekanntmachung vom 7. Februar 1846 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort genannten, noch folgende Lehrer des Taubstummen-Unterrichts kundig sind:

1) Lehmann zu Oranienburg,
2) Schulz zu Beeskow,
3) Wißmann zu Tornow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde,
4) Krause zu Dobberzin, Superintendentur Angermünde,
5) Ringk zu Storkow,
6) Krüger zu Meinsdorf, Superintendentur Dahme,
7) Herz zu Dom Havelberg,
8) Michaelis, genannt Meyer, zu Neu-Ruppin.

Dagegen sind die in der obgedachten Bekanntmachung sub X 20 und sub XXVIII 63 aufgeführten Lehrer Krüger zu Bochow und Weisbauer zu Schwedt durch Tod ausgeschieden, der sub XXII 47 verzeichnete Lehrer Eichberg aber von Rudow nach Weseram, Superintendentur Altstadt Brandenburg, versetzt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 5.
Die Rechtsmittel bei den höheren Justizbehörden betreffend.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Bezug auf die Bekanntmachung des Kammergerichts vom 30. Januar d. J. (Stück 8 des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam) angewiesen:

a) auf die Anmeldung der Appellations-Revision und Nichtigkeits-Beschwerde für die schleunige Absendung der Acten an den betreffenden Senat des Kammergerichts oder an das Geheime Ober-Tribunal und jedenfalls dafür zu sorgen, daß mit der Benachrichtigung des Appellanten u. s. w. von der Absendung der Anmeldung des Rechtsmittels die Akten gleichzeitig abgeschickt werden,

b) in der Benachrichtigung des Appellanten von der Absendung der Appellations-Anmeldung den Senat des Kammergerichts zu bezeichnen, an welchen die Appellations-Anmeldung eingesandt worden ist, und den Appellanten anzuweisen, bei diesem Senate die Appellations-Rechtfertigung einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 6.
Anzeige der Wohnungs-Veränderung Seitens der zur Versorgung als Unterbeamten notirten und künftig zu notirenden Individuen.

Den zur Versorgung als Unterbeamten notirten und künftig zu notirenden Individuen soll von jetzt ab zur Pflicht gemacht werden, jede Veränderung ihrer Wohnung dem Kammergerichte, oder dem Gerichte ihres Wohnorts anzuzeigen, und es soll, wenn sie dies unterlassen, auf sie bei vorkommenden Vacanzen keine Rücksicht genommen, und vielmehr ihr Name in der Liste der Versorgungs-Berechtigten gestrichen werden.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden demzufolge hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden derartigen Anzeigen unverzüglich unter Couvert hierher einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Lehrcurse der Candidaten des Predigtamts in den Schullehrer-Seminarien.

Nach der auf Anweisung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von uns erlassenen Circular-Verfügung vom 14. November 1842 haben die Candidaten des Predigtamts vor ihrer Zulassung zur Prüfung pro ministerio sich darüber auszuweisen, daß sie durch einen sechs- bis achtwöchentlichen Besuch eines inländischen Schullehrer-Seminars, sich die für ihre künftige Stellung als Schulaufseher erforderliche Kenntniß des Elementar-Schulwesens erworben haben, und es sind von dieser Verpflichtung nur diejenigen Candidaten entbunden, die entweder als wirklich angestellte Lehrer in Thätigkeit sind, oder nach wohlbestandener Prüfung pro facultate docendi oder pro schola entweder das, für Candidaten des höheren Schulamtes vorgeschriebene Probejahr abgeleistet oder ein Jahr lang befriedigend an einer Schule unterrichtet haben, so wie endlich diejenigen, welche durch ein Zeugniß des Herrn Provinzial-Schulraths Schulz nachweisen, daß sie den pädagogischen Uebungen an der, unter dessen Leitung stehenden Knabenschule regelmäßig und mit Erfolg beigewohnt haben.

Die Verhältnisse der unter unserer Leitung stehenden Schullehrer-Seminare gestatten nicht, so viele Candidaten, als sich jedesmal melden möchten, aufzunehmen oder ihnen zu jeder Zeit den Zutritt zu gestatten.

Wir haben daher bestimmt:

a) daß zu den Lehrcursen in den Schullehrer-Seminarien zu Berlin, Potsdam, Neuzelle und Alt-Döbern nie mehr als zehn bis zwölf Candidaten der Zutritt gestattet werden soll;

b) daß der Cursus in dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin in den ersten Tagen des Januars,
der Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle unmittelbar nach Ostern,
der Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam unmittelbar nach dem Pfingstfeste, und
der Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern in der Mitte des Octobers beginnen soll.

Diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche an dem einen oder dem andern dieser Lehrcurse Theil zu nehmen wünschen, haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse wenigstens sechs Wochen vor Anfang des Cursus bei den betreffenden Seminar-Directoren Diesterweg zu Berlin, Crüger zu Neuzelle, Hientzsch zu Potsdam und Superintendent Koethe zu Alt-Döbern bei Calau, zu melden, da bei späterer Anmeldung leicht der Fall eintreten kann, daß ihnen der Zutritt versagt werden müßte.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 14. Agentur-Niederlegung.

Der hiesige Kaufmann Herr Adolph Fuß-Hippel hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Berlin, den 2. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bei dem Regierungs-Collegium in Coblenz beschäftigte Regierungs-Referendarius von Briesen ist zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Oberarzt im Königlichen 6ten Cürassier-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie, August Herrmann Saatz zu Rathenow, ist als practischer Arzt und Wundarzt, der Doctor der Medicin und Chirurgie, Carl Friedrich August Dittmar zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die Compagnie-Chirurgen Julius Philipp Theodor Nieße zu Spandau und Carl Ferdinand Kucht zu Berlin sind, der erstere als Wundarzt erster Classe und der andere als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer und der Wundarzt erster Classe Gustav Ferdinand Hertzog zu Saarmund ist als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Prediger Eickhoff zu Pritzwalk ist die Concession zur Errichtung einer höhern Privat-Töchterschule ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittergutsbesitzer von Ribbeck auf Ribbeck, ist zum Feuerlösch-Commissarius des Xten Districts in Stelle des Dom-Dechanten von Erxleben, sowie der Rittergutsbesitzer von Knoblauch zu Pessin zum Stellvertreter, in Stelle des Herrn rc. von Ribbeck diesseits gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Teltowschen Kreise in der Nähe von Treptow, an der Forsthaus-Allee belegenen, dem Gutsbesitzer Carl Laspeyres gehörige, ehemalige Cölnische Forstdienst-Etablissement ist der Name Marienthal beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird. Potsdam, den 6. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Krahnepuhl, Superintendentur Belzig, ist von einem nicht genannt sein wollenden Gemeinde-Gliede, eine Altarbekleidung von schwarzem Tuche mit gelben wollenen Frangen besetzt, geschenkt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. März 1847.

Steckbrief.

Der Barbiergehülfe Andreas Eduard Neuhauß ist wegen schwerer körperlicher Beschädigung eines Menschen zu zweimonatlicher Strafarbeit rechtskräftig verurtheilt. Er hat sich der Vollstreckung der Strafe durch seine heimliche Entfernung entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten ꝛc. Neuhauß vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten hierher transportiren und an die Gefängniß-Expedition, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Der ꝛc. Neuhauß ist 21 Jahre alt, evangelischer Religion, am 15. Mai 1825 zu Halberstadt geboren. Eine nähere Beschreibung seiner Person und Bekleidung kann nicht angegeben werden. Berlin, den 23. Februar 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Vierte Abtheilung.

Steckbrief.

Die unverehelichte Caroline Louise Kuhndt ist wegen versuchter schwerer Körperverletzung eines Menschen und Concussion, verbunden mit Verletzung des Hausrechts, zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. Wegen ihrer Krankheit war ihr verstattet worden, die Strafe in dreiwöchentlichen Terminen mit 14tägigen Freifristen zu verbüßen; sie ist nach Abbüßung eines dreiwöchentlichen Zeitraums entlassen worden und hat sich der ferneren Strafvollstreckung wahrscheinlich durch ihre heimliche Entfernung entzogen, da sie polizeilich nicht zu ermitteln gewesen ist.

Die Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf die nachstehend näher beschriebene Kuhndt vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihr befindlichen Geldern und Effecten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Gefängniß-Expedition, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch erwachsenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 23. Februar 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Vierte Abtheilung.

Signalement. Die unverehelichte Caroline Louise Kuhndt ist 34 Jahre alt, aus Frankfurt an der Oder gebürtig, evangelischer Religion, seit 15 Jahren in Berlin und 5 Fuß 4 Zoll groß. Sie hat schwarze Haare und Augenbraunen, freie Stirn, braune Augen, starke Nase, rundes Kinn, großen Mund, schadhafte Zähne, blasse Gesichtsfarbe und ovale Gesichtsbildung. Sie ist hysterisch und hinfällig. Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der ehemalige Justitiarius Stache wird des Betruges durch Unterschlagung anvertrauter Gelder beschuldigt. Am 15. v. M. hat er sich von hier heimlich entfernt, und soll angeblich nach Breslau gereiset sein. Da sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Stache gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den ver-

ehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 3. März 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.

Criminalgerichts-Rath Stoewe.

Signalement. Der rc. Stache heißt Gustav Ferdinand Hector mit Vornamen, ist 46 Jahre alt, evangelisch, in Breslau geboren und circa 5 Fuß 7—8 Zoll groß. Er ist von untersetzter Statur und trägt eine dunkele Perrücke und eine silberne Brille. Die Nase, der Mund ist gewöhnlich, der Bart dunkel. Stache spricht im schlesischen Dialect.

Kleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der bei uns wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befindliche Drechsler- und Drathziehergeselle Schwer hat sich gestern Abend seiner Fesseln entledigt und die Flucht, der ersten Spur nach auf die Stettiner Eisenbahn bei Passow oder Angermünde zu, genommen.

Wir ersuchen sämmtliche Behörden, auf diesen gefährlichen Verbrecher achten und ihn im Betretungsfalle verhaften und gefesselt an uns abliefern zu lassen. Brüssow, den 27. Februar 1847.

Königl. Gerichts-Commission.

Signalement. Johann Friedrich Wilhelm Schwer, aus Berlin, Mühlenstraße Nr. 64, evangelisch, 26 Jahre 8 Monate alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Gestalt: schlank, Haare: schwarz und dicht, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: schwarz und kurzsichtig, Bart: schwacher brauner Kinn- und Schnurrbart, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: bis auf einen rechts fehlenden oberen Backen-Zahn vollständig, Kinn: lang und breit, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: hochdeutsch.

Bekleidung. Grauer Sommer-Palletot, vorn mit Taschen, schwarze Tuchhose, weiße wollene Strümpfe, schwarzseidenes Halstuch; beim Entspringen ohne Kopf- und Fußbedeckung.

Besondere Kennzeichen. Beide Füße von früheren Fußschellen angeschwollen, und führt einen zweischneidigen Dolch bei sich.

Steckbrief.

Der Schiffsknecht August Buchholz, aus Kietz bei Landsberg an der Warthe, welcher sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreibt, ist dringend verdächtig, einen Diebstahl begangen und auf einen mitentwendeten Frachtbrief betrüglicher Weise Geld erhoben zu haben. Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Buchholz vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die Effecten und Papiere, welche er mit sich führt, in Beschlag zu nehmen und uns Mittheilung zu machen.

Das Signalement des Buchholz kann nicht angegeben werden.

Spandau, den 25. Februar 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Schneidergeselle Carl Gottlieb Sebastian Zweiling ist ergriffen und dadurch der hinter denselben unterm 20. d. M. erlassene Steckbrief erledigt. Cöpenick, den 28. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es ist hier am 21. v. M. der Brauer Schilling, der am 4. v. M. aus der Strafanstalt in Brandenburg nach seiner Heimath Neuendorf, Amts Krausnick, mit einem Reisegelde von 19 Sgr. 10 Pf. entlassen worden, wegen Abweichens von der Reiseroute und wegen Beilegung eines fremden Namens und Charakters verhaftet und von uns zur Untersuchung gezogen worden. Er hat mehrere Thaler Geld bei sich gehabt, welche der Rest einer Summe von 15 Thlrn. sein sollen, die er am Tage seiner Entlassung aus der Strafanstalt von einer unverehelichten Caroline Schroeder, welcher er auf der Landstraße begegnet, erhalten haben will. Es ist jedoch der Verdacht vorhanden, daß er dies Geld entweder gestohlen oder doch auf irgend eine Weise erschwindelt habe, indem er sich nemlich mit unbefugtem Kuriren beschäftigt, sich auch für einen Thierarzt und für den Sohn eines Doctors Lehmann aus Kämlitz ausgiebt und sich in der Zeit vom 4. bis 17. v. M. in den Dörfern auf der Tour zwischen Brandenburg und Luckenwalde aufgehalten haben will.

Es werden daher alle diejenigen Personen, welche über den Schilling aus der Zeit vom 4. bis 17. v. M., so wie über die Art und Weise, wie er zu dem bei ihm gefundenen Gelde gekommen, etwas Näheres bekunden können, aufgefordert, hiervon entweder schriftlich oder mündlich in dem dazu hier auf

den 16. März 1847, Nachmittags 3 Uhr,

anberaumten Termine, oder ihrer nächsten Gerichts-Obrigkeit, Anzeige zu machen.

Zossen, den 1. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Auf dem am 24. September v. J. in hiesiger Stadt abgehaltenen Jahrmarkte sind zwei halb aus Wolle, halb aus Baumwolle, sogenannten groben Mousseline de laine bestehende rothbunt gestreifte Frauenhalstücher aus einer Marktbude entwendet worden. Da der Dieb den Eigenthümer nicht hat näher bezeichnen können, so wird derselbe aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung in dem auf

den 29. März 1847, Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Gerichtshause angesetzten Termin einzufinden, oder aber sich bei dem ihm zunächst gelegenen Gerichte zu melden.

Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Wittstock, den 27. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Werkmeister August Wilhelm Traugott Finger, aus Gollnow, hat seinen am 28. April 1844 von dem Magistrate zu Gollnow zur Reise nach Insterburg ausgestellten Paß, welcher zuletzt am 5. August 1846 von der Polizei-Direction zu Stettin hierher visirt worden ist, angeblich am 8. August v. J. in hiesiger Stadt verloren. Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt. Berlin, den 25. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. Vierte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Finger, Vorname: August Wilhelm Traugott, Geburtsort: Daber, Aufenthaltsort: z. Z. Stettin, Religion: evangelisch, Alter: 48 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: mittel, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Der von hier entwichene, durch die Edictal-Citation vom 18. April 1845 vorgeladene Kaufmann Gerson Gustav Saling, ist in dem zu seiner Verantwortung auf den 28. October 1845 angesetzten Termine nicht erschienen. Es ist daher mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren und der Angeschuldigte durch das ergangene Erkenntniß wegen betrüglichen Bankerutts zu dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen und zu sechs Jahr Strafarbeit außerordentlich verurtheilt worden.

Dies Erkenntniß wird hiermit dem Angeschuldigten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf der vierwöchentlichen Restitutionsfrist die Strafe an seiner Person, sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 22. Februar 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Erste Abtheilung.

Edictal-Citation.

In dem über das Vermögen des entwichenen Civil-Supernumerarius Seemann hier eröffneten Concurse, haben wir einen Termin in unserm Gerichtslocale auf

den 19. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Land- und Stadtgerichtsdirector Breithaupt anberaumt, zu welchem wir die sämmtlichen Gläubiger des Seemann hierdurch vorladen, um ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termin weder in Person noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Commissarius Hellhoff in Pritzwalk in Vorschlag gebracht wird, erscheinen werden mit allen ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen, und es wird ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Wittstock, den 4. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Haupt-Directorium benachrichtigt hierdurch vorläufig die geehrten Mitglieder

der zum landwirthschaftlichen Provinzial-Verein verbundenen Kreis- und Local-Vereine, daß die diesjährige General-Versammlung

am 14. und 15. Mai 1847 in Berlin

stattfinden wird. Ueber die näheren Bestimmungen, den Ort und die Zeit des Beginnens der Sitzungen, so wie über die zu verhandelnden Gegenstände und Fragen wird das späterhin auszugebende Programm Auskunft ertheilen.

Potsdam, den 1. März 1847.

Das Haupt-Directorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

von Meding. Lette. von Schlicht.

Bekanntmachung.

Bauholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

Es sollen den 31. März 1847 im Mochowschen Gasthofe hierselbst aus dem Forstreviere Neubrück, und zwar aus den Forstdistricten Schwarzheide, Jagen 25, 37 und 38, Biegenbrück, Jagen 3, Jacobsdorf III., Jagen 82, Kersdorf, Jagen 79 und 86, Alt-Golm V., Jagen 111 und 133, Alt-Golm VI., Jagen 129 und 140 und Kaisermühl, Jagen 16, einige 100 Stück starke, mittel und kleine Bauhölzer und Sageblöcke im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß

a) die Hölzer in unmittelbarer Nähe oder wenigstens geringer Entfernung von den schiffbaren Gewässern der Spree und dem Friedrich-Wilhelms-Kanale befindlich sind,

b) der vierte Theil der Kaufgelder, und wenn dieser weniger als 50 Thlr. beträgt, mindestens diese Summe, Beträge unter 50 Thlr. aber sogleich ganz im Termin an den anwesenden Herrn Forstcassen-Rendanten gezahlt werden müssen,

c) das Aufmaaß der zum Verkauf kommenden Hölzer einige Tage vor dem Termin in der hiesigen Expedition zur Einsicht bereit liegen und daß endlich

d) die Hölzer, sofern es gewünscht wird, von den betreffenden Förstern vorgewiesen werden können

Neubrück, den 1. März 1847.

Der Oberförster Eyber.

Nach dem nothwendigen Verkaufe des früher der Wittwe Michaelis gehörigen Wohnhauses in der Rosenstraße hierselbst Nr. 16, ist mit dem Betrage der auf dieses Grundstück für die Wittwe Michaelis selbst eingetragenen Forderung nebst laufenden und rückständigen Zinsen von 299 Thlr. 5 Sgr. eine Special-Masse angelegt, weil die Eintragungs-Urkunde über die Forderung, der Kaufvertrag vom 3. Juli und 3. November 1817 nebst Erbreceß vom 4. September 1828 und Cession vom 18. October 1830, nicht herbeizuschaffen ist. Die unbekannten Interessenten dieser Masse werden nun hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lach angesetzten Termine zu melden, und wenn sie dies unterlassen, mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Decembr. 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das zu Michaelis pachtlos werdende hiesige Schützenhaus nebst Garten und Inventarium, imgleichen der aus Acker und Wiese bestehende, dazu gehörige sogenannte Paddenpfuhl, sollen, jedes für sich, auf sechs hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Hierzu steht

am 16. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Schützenhause Termin an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen täglich bei dem Schützen-Deputirten Carl Fleischer eingesehen werden können, und jeder Bietende ein Wohlverhaltungs-Attest seiner Ortsbehörde vorzulegen, auch nach erfolgtem Zuschlage sofort 100 Thlr. zu deponiren hat.

Luckenwalde, den 16. Februar 1847.

Die Deputirten der Schützengilde.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Friedrich Lindenberg, ältester Sohn des zu Steinhöfel verstorbenen Oekonomen Johann Joachim Friedrich Lindenberg, soll zu den Intestaterben des am 22. April 1846 hierselbst verstorbenen emeritirten Cantors Michael Friedrich Lindenberg gehören, und wird hierdurch aufgefordert, sich zu seiner Legitimation und einschlagenden Falles zur Empfangnahme seines Erbtheils bei uns melden.

Joachimsthal, den 20. Februar 1847.

Königl. Schulamts-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene Rittergut Etzien Nr. 94, abgeschätzt auf 7998 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. October 1846.

Das dem Farben-Fabricanten Carl Louis Theodor Riefenstahl zugehörige, in der Chausseestraße Nr. 46 a belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IV b Nr. 131 Pag. 241 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 9051 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 18. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. November 1846.

Das in der Dorotheenstraße sub Nr. 37, nach der jetzigen polizeilichen Straßenbezeichnung unter Nr. 70 belegene, den fünf Geschwistern Krüger gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 4 Nr. 268 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 12,083 Thlr. 5 Sgr., soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. November 1846.

Das in der Kanonierstraße Nr. 17 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. VII Nr. 435 verzeichnete, auf den Namen der fünf Geschwister Krüger eingetragene Grundstück, taxirt zu 5133 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., soll

am 23. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. November 1846.

Das in der Zimmerstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 21 Nr. 1531 verzeichnete, vormals den Erben des Vergolders Jacob Prochaska gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,290 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke zugehörige, in der Jüdenstraße Nr. 23, Ecke der Reezengasse belegene, und im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 7 Nr. 534 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7905 Thlr. 7 Sgr. 8½ Pf., soll

am 25. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke, so wie folgende Realprätendenten:

a) der Drathsaiten-Fabricant Johann Dietz, modo dessen Erben,
b) der Professor und Münz-Medailleur Heinrich Franz Brandt, modo dessen Erben,
c) der Kaufmann Louis Goldberg

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. December 1846.

Das dem Kaufmann Levin Jacob Levinstein gehörige, am Mühlendamm Nr. 24 belegene, im

Hypothekenbuche von Alt-Cölln Vol. 8 Nr. 245 Pag. 117 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3033 Thlr. 24 Sgr., soll

am 19. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. December 1846.

Das in der Langen Gasse Nr. 62 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 27 Nr. 1994 auf den Namen der separirten Schlächtermeister Roth, Wilhelmine Friederike Caroline Amalie geb. Feige, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4545 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll am 20. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion, so wie der dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubiger, Justiz-Commissarius Mathis modo dessen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Januar 1847.

Das dem Schneidermeister Heinrich Hillebrandt gehörige, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 70 verzeichnete Grundstück von etwa 53 □Ruthen Flächeninhalt, als Baustelle abgeschätzt auf 900 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 17. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Karge hierselbst gehörige, Vol. I Fol. 365 Nr. 113 des Hypothekenbuchs verzeichnete und auf 13,491 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte große Wohn- und Brauhaus nebst 2 Luchkaveln, soll

am 15. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Priever subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, am 12. September 1846.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 3. November 1846.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10, Ecke der Kirchstraße belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Kaufmann Oehlkesche Wohnhaus mit Zubehör, namentlich den zwei Nebenhäusern in der Kirchstraße und den drei Hauskaveln, auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt, soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Büreau vor.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 18. November 1846.

Das dem Zimmermeister Johann George Rührmund gehörige, hierselbst in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 129 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3436 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Schuldenhalber in dem

am 13. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehendem Termine meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 21. November 1846.

Das dem Töpfermeister Carl Philipp Schmidt gehörige, hierselbst in der Baustraße sub Nr. 316 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 316 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1341 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 16. December 1846.

Das in Friedrichswalde belegene, unter der Hypotheken-Nummer 22 dieses Dorfes eingetragene Halbbauer- oder Colonistengut des Christian Friedrich Katt, nach Abrechnung des zu 248 Thlr.

25 Sgr. ermittelten Werths des fehlenden Inventariums auf 774 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. geschätzt, soll

am 13. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Geschäftsbüreau vor.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 22. Dec. 1846.

Das hierselbst in der Lützower Straße Nr. 5 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 284 auf den Namen der verehelichten Gutsbesitzer Ernst, Minna Therese geb. Buchholz, verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1925 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll

am 17. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Rentier Georg Gottlieb Hartwig wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, dem Bürger Johann Massi und den Friedrich Massischen Erben gehörige, in und resp. bei hiesiger Stadt belegene Grundstücke:

1) die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 111 eingetragene Bürgerstelle,
2) die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 79b eingetragene Scheune, und
3) die im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 109 eingetragenen 5 Morgen Wiesen,

abgeschätzt ad 1 auf 1020 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ad 2 auf 337 Thlr. 15 Sgr. und ad 3 auf 255 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 20. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Friesack, den 23. December 1846.

Das Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Patrimonialgericht über Rossow.

Prenzlau, den 28. December 1846.

Das zu Rossow belegene, im Hypothekenbuche dortigen Orts Vol. I Nr. 39 Pag. 533 verzeichnete, zum Nachlasse der Büdner Johann Müllerschen Eheleute gehörige Grundstück, bestehend aus:

a) einem Wohnhause und einer Scheune,
b) 1 Morgen 58 □Ruthen Garten und Wördenland,
c) 1 Morgen 148 □Ruthen Abfindungsland,
d) 1 Morgen 67 □Ruthen Wiesen,
e) 1 Morgen 33½ □Ruthen Abfindungs-Wiesen

abgeschätzt auf 755 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Rossow an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin wird die, ihrem Aufenthalt nach, unbekannte Mit-Erbin, verehl. Arbeitsmann Zelt, Sophie geborne Schulz, früher zu Grimm, mit ihrem Ehemann vorgeladen, auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Ausschließung im obigen Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukm., den 22. Januar 1847.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers Wilhelm Heinrich Zepernick gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das vor dem altstädtschen Thor am Fahrdamm nach Wismar belegene Wohnhaus Nr. 240 nebst Zubehör, Tom. III Vol. VI Nr. CDLII Fol. 355 des Hypothekenbuchs, taxirt 1383 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,
2) die daselbst belegene, Tom. III Vol. II Nr. CI Fol. 357 verzeichnete Scheune Nr. 5, taxirt 968 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.,
3) die ebendaselbst belegene, Tom III Vol. V Nr. CCCLXXXII Fol. 481 verzeichnete Scheunenstelle Nr. 4, taxirt ..... 40 Thlr.,
4) der daselbst belegene, Tom. III Vol. VI Nr. CDLIII Fol. 361 verzeichnete Garten, geschätzt .... 146 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,
5) die vor dem altstädtschen Thor am Steige nach Wismar linker Hand belegenen zwei und eine halbe Hufen altstädtsches Land,
   a) die Tom. III Vol. I Nr. I Fol. 1 verzeichneten anderthalb Hufen Land,

b) die Tom. III Vol. V Nr. CCCLXXXI Fol. 475 eingetragenen zwei halben Hufen Land, zusammen taxirt zu
5866 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
sollen Erbtheilungshalber
am 23. März 1847, Vormittags 10 Uhr,
hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen und Hypothekenscheine werktäglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen dagegen sollen im Termin festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 27. Januar 1847.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Tuchmachermeisters Ernst Samuel Gotthilf Kurtze gehörige, in der Ritterstraße hierselbst sub Nr. 222 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 724 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., soll
am 18. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Das den Johann Christian Wolffschen Erben gehörige, hier Nr. 128 b Pag. 1336 sqq. Vol. I des Hypothekenbuchs eingetragene, auf 953 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gewürdigte Grundstück, soll
am 15. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur werktäglich einzusehen.

Fehrbellin, den 20. Januar 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft zu Putlitz, den 20. Febr. 1847.

Das der verehelichten Bäcker Bader, Henriette Charlotte Sophie Wilhelmine geb. Pietsch hierselbst gehörige, Vol. I Nr. 68 des Hypothekenbuchs von der Stadt Putlitz verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 617 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll
den 12. April 1847, Morgens 11 Uhr,
in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der gegenwärtige Besitzer des Lehnschulzenguts zu Wernikow beabsichtigt den Verkauf dieses Guts, zu welchem noch ein Kossäthengut gelegt worden ist, und habe ich in seinem Auftrage zur Annahme von Geboten einen Licitations-Termin auf
den 8. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
im Gasthofe des Herrn Hochbaum hierselbst anberaumt.

Die beiden Güter haben zusammen ein Areal von 320 Morgen und sind speciell separirt. Der neueste Hypothekenschein und die näheren Kaufbedingungen sind in meinem Geschäftslocal täglich einzusehen. Wittstock, den 3. Februar 1847.

Der Justiz-Commissarius Rasche.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. März 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Thierarzt Friedrich Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Zuggeschirren für Pferde

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Besitzer einer Seidenfärberei J. Abr. Wülfing zu Elberfeld ist unter dem 27. Februar 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen und Glänzen entschälter und gefärbter Seide im angespannten Zustande, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Preußischen Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Julien Telle zu Bonn unter dem 23. September 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege

ist erloschen.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter die unverehelichte Henriette Böcke aus Bornim erlassene Steckbrief vom 16. v. M. ist durch deren Wieder-Ergreifung erledigt.

Potsdam, den 5. März 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mehlhändler H. Hitzmann beabsichtigt auf seinem, von den Erben des Schuhmachermeisters Gerloff gekauften Plan, vor dem Parchimer Thore hierselbst, linker Hand von der Berlin-Hamburger Chaussee, eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen.

Dies wird mit Bezug auf den § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und unter der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns angemeldet werden müssen.

Perleberg, den 2. März 1847.

Der Magistrat.

Schützenhaus-Verpachtung.

Montag den 29. März d. J., Vormittags um 9 Uhr, soll auf dem hiesigen Rathhause das hiesige neu erbaute Schützenhaus, auf sechs Jahre, bis Michaelis 1853, meistbietend, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, verpachtet werden, und werden die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht, können aber auch schon zuvor bei dem unterzeichneten Vorstand eingesehen werden; auch wird auf portofreie Anfragen sehr gern die gewünschte Auskunft ertheilt.

Bemerkt wird, daß das Schützenhaus in einer freundlichen Gegend unweit der Stadt liegt, und daß, da jetzt Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg gebaut wird, vermöge dieser bessern Verbindung des hiesigen Orts mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn sowohl, als auch der anerkannt schönen hiesigen Gegend, namentlich der interessanten Parthieen in der Königl. Lieper Forst, zu erwarten steht, daß auch auswärtige Besucher werden hierher gezogen werden, und möchte wohl ein tüchtiger Wirth bei dieser Pachtung seine Rechnung finden, um so eher, als in der nächsten Umgegend hiesiger Stadt kein derartiges Etablissement existirt. Oderberg, den 25. Februar 1847.

Der Vorstand der Schützengilde.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Tuchmachergewerk beabsichtigt, die ihm gehörige Walkmühle bei Friedrichsgüte zu 5 Loch von Johannis d. J. ab an den Meistbietenden zu verpachten, und ist dazu ein Termin auf

den 30. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause hierselbst angesetzt, wozu cautionsfähige Bietungslustige eingeladen werden.

Zu der Mühle gehört Acker und Wiesen, sie erhält freies Bauholz und jährlich 20 Klafter Eichen- und 20 Klafter Kiefern-Klobenholz.

Die näheren Bedingungen wird auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen der Altmeister Friedrich Schultz hierselbst ertheilen.

Wittstock, den 6. März 1847.

Das Tuchmachergewerk.

Bekanntmachung.

Die Ländereien der Kirche zu Cremzow, welche aus 64 Morgen 137 □Ruthen Acker und 5 Morgen 70 □Ruthen Wiesen bestehen, sollen von Marien d. J. ab auf sechs Jahre,

am 30. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Cremzow meistbietend verpachtet werden, und sind die Pachtbedingungen bei dem Rittergutsbesitzer Lehmann daselbst zu erfahren. Prenzlau, den 8. März 1847.

Das Lehmannsche Patrimonialgericht über Cremzow.

Paschke.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Februar 1847.

Das dem Wilhelm Eduard und Friedrich Herrmann, Gebrüdern Horn gehörige, in der Linienstraße Nr. 91 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 13 Nr. 888 c Pag 217 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6049 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Febr. 1847.

Das dem Schuhmacher Carl Wilhelm Anders gehörige, zu Mahlsdorf belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. 1 Nr. 33 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 671 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll anderweitig

am 19. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Webermeisters Ferdinand Gärtner gehörige, in Nowaweß, Priesterstraße Nr. 76 b belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß, Vol. IV Nr. 76 b verzeichnete, auf 221 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 22. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 16. December 1846.

Das auf den Namen des Milchpächters Johann Liesecke, Vol. 1 Nr. 16 des Hypothekenbuchs von Germendorf eingetragene, nach dem notariellen Vertrage vom 25. Mai 1845 an den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Thiel und von diesem nach dem Notariatscontracte vom 6. Juni 1845 an die verehelichte Kaufmann Müller, geb. Stackfleth, verkaufte zu Germendorf belegene, auf 2776 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Bauergut, soll in dem

am 15. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten, imgleichen

1) die verehelichte Kaufmann Müller, geborne Stackfleth,
2) der Milchpächter Johann Liesecke,
3) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Thiel,

deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 19. Januar 1847.

Das in Lehnin sub Nr. 49 und 50 belegene, Vol. 1 Fol. 461 des Hypothekenbuchs von Lehnin eingetragene und dem Bäckermeister Carl Friedrich Reinecke und dessen Ehefrau Charlotte Marie, geb. Amelang, gehörige Alteinwohnergut, gerichtlich abgeschätzt auf 540 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Die eingetragenen Realgläubiger, Bäckermeister Johann Friedrich Güttler und dessen Ehefrau Charlotte geb. Haase, welche gestorben sein sollen, event. deren Erben werden zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame gleichzeitig vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 3. Februar 1847.

Das dem Colonisten Johann Friedrich Rühle und dessen Ehefrau Marie Christine, geb. Golle, gehörige, zu Sandhausen belegene, Vol. I Nr. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 875 Thlr. abgeschätzte Colonistengut, soll Schuldenhalber in dem

am 15. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Das Knollsche Wohnhaus zu Belzig, Vol. 6 Nr. 261 Pag. 161 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 304 Thlr. 9 Sgr., soll

am 16. Juni 1847

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Die unbekannten Realberechtigten haben spätestens in diesem Termine ihre Ansprüche bei Vermeidung des Verlustes anzumelden.

Belzig, den 18. Februar 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das dem abwesenden Fuhrmann Jacob Christian Oldenburg hierselbst gehörige, Vol. III Fol. 288 Nr. 594 des Hypothekenbuchs verzeichnete und in der Ferdinandsstraße hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1376 Thlr. 12 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf.,

am 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, subhastirt werden.

Zugleich wird hiermit zu diesem Termine der seinem Aufenthaltsorte nach unbekannte Fuhrmann Jacob Christian Oldenburg von hier vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 21. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst belegene 8te Stube der 10ten Kaserne des Arbeitsmann George Gottlieb Maaß, welche noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen und auf 198 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber in dem auf

den 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke angesetzten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden zu diesem Termine alle unbekannten Realprätendenten unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die gerichtliche Taxe ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Neu-Ruppin, den 24. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin, sollen folgende hierselbst belegene, früher den Gebrüdern Christian Friedrich und Johann Joachim Schulz, jetzt aber dem Ackerbürger Johann Joachim Schulz allein zugehörige Grundstücke, als:

1) das Vol. I Fol. 455 Nr. 247 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, auf dem Taschenberge hierselbst, mit Ausnahme der

Weideparzelle vor dem Rheinsberger Thore, gerichtlich taxirt zu 9 Thlr. 15 Sgr. 6½ Pf.,

2) die Vol. V Fol. 187 Nr. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kornscheune, vor dem Scheunenthore hierselbst, taxirt zu 384 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,

3) die Vol. VI Fol. 449 Nr. 12 und Vol. VII Fol. 29 Nr. 43 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Knöpfchen und das Vol. VII Fol. 15 Nr. 21 des Hypothekenbuchs verzeichnete Winkelland, welche 3 Grundstücke bei der Separation in einen vor dem Tempelthore hierselbst belegenen Plan zusammengelegt sind, und als Pertinenz eine Wäschkavel erhalten haben, zusammen mit dieser taxirt zu 359 Thlr. 9 Sgr. $8\frac{1}{13}$ Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 19. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 25. Februar 1847.

Das zu Cladow bei Spandau belegene, der verwittweten Härte, Sophie geb. Rebert, und deren minorennen Sohn, Joachim Christian Friedrich Härte gehörige, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 9 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 170 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Iten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 8. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Bredowsche Gerichte zu Stechow und Lochow.

Das zu Stechow belegene Bauergut der Erben des Bauern Johann Christoph Mierau, abgeschätzt auf 3356 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Courant, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stechow subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Rathenow, den 5. März 1847.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Liebenwalde, den 5. März 1847.

Das den Erben des Kossäthen Michael Futh gehörige Kossäthengut zu Klandorf, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, auf 1150 Thlr. abgeschätzt, soll

am 9. April 1847, Morgens 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 19. März 1847.

Bekanntmachung.

Nach einer mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft, in Betreff der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe, sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder anderen Polnischen Städten bringen. In anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich:

1) als Preußische Unterthanen,
2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3) Falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
   a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder
   b) wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem ausländischen Orte komme.

Die Legitimation in den Fällen ad 1, 2 und 3 a wird geführt:

I. durch den Paß,
II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

In den ad II erwähnten Bescheinigungen muß aber jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes, auch dessen Eigenthümer, und Falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffs-Eigenthümer ist, auch der Wohnort des letzteren bezeichnet, außerdem, Falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerkt werden.

In dem zu 3 b gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungs-Orts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimations-Papiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungs-Abgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Die Königlichen Regierungen sind hiernach zur Beachtung der obigen Bestimmungen bei Ausfertigung der sub II erwähnten Bescheinigungen angewiesen worden. Die betreffenden Gewerbetreibenden mache ich jedoch noch besonders darauf aufmerksam, wie nur solche vollständig ausgefertigten Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer, neben dem Passe, von den Königlich Polnischen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend werden erachtet werden, und wie sie selbst daher darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, ausgefertigt werden, bevor sie die Königlich Polnische Grenze zurücklegen.

Potsdam, den 18. December 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Reglement für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten.

I. Für die Bandagisten.

§ 1.

№ 49. Die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher. I. 203. März.

Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Befähigungs-Zeugniß an die betreffende Königliche Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher solches der ersteren einreichen wird.

§ 2.

Die Königliche Regierung ertheilt dem betreffenden Kreis-Physikus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittstellers gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbirten Bandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

§ 3.

Die Prüfung geschieht mündlich, und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften der Bruchbänder, der

Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgraths-Verkrümmte, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann, unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.

§ 4.

Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil beizufügen ist, ob der Examinand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protokoll wird mittelst Berichts der Königlichen Regierung übersandt.

Diese hat hierauf das Befähigungs-Zeugniß auszustellen oder den Bittsteller zu bescheiden.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§ 1.

Die Meldung geschieht, wie dies oben (I. § 1) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

§ 2.

Die Königliche Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreis-Physikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentmacher.

§ 3.

Die Prüfung selbst zerfällt in:

a) eine mündliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, und

b) eine practische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischen Instrumente, — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cowperschen Scheere, eines Amputationsmessers und einer Geburtszange, — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Beisein, und so weit als möglich, auch in Gegenwart der beiden Medicinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§ 4.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königlichen Regierung einzureichen.

§ 5.

Diese ertheilt hierauf das Befähigungs-Zeugniß oder bescheidet den Bittsteller.

Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medecinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Mathis.

Potsdam, den 10. März 1847.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. März 1847.

№ 50. Vorschrift einer neuen Bereitungsweise mehrerer Arzneimittel nach der 6ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica. I. 674. März.

In der, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nothwendig machen.

Mit Rücksicht hierauf ist von des Königlichen Geheimen Staats-Ministers Herrn Eichhorn Excellenz mittelst Rescripts vom 5. d. M. bestimmt worden, daß vom 1. April d. J. an, ältere Recepte, in welchen Arzneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopoe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medicinalperson reiterirt werden dürfen.

Indem diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Medicinalpersonen gebracht wird, wird deren genaue Befolgung den Herren Apothekern insbesondere zur Pflicht gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. März 1847.

№ 51. Bezeichnung für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden. I. 1823. Febr.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen für die Stadt Berlin mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. October v. J. zu bestimmen geruhet, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden, anstatt der bisherigen schwankenden und unklaren Terminologie, folgende Bezeichnungen:

a) Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain,
b) Erdgeschoß für das sogenannte Parterre,
c) erstes Stock für die sogenannte Bel-Etage,
d) zweites Stock, drittes Stock ꝛc. für die höheren Geschosse

zum Grunde gelegt werden sollen.

Die Baubeamten und sämmtliche Polizei- und Verwaltungs-Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. März 1847.

№ 52. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 890. März.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. v. M., im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 77, die Sperre der Meierei Elslaacke bei Hohennauen, im Westhavelländischen Kreise betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Etablissement „Elslaacke" aus zwei von einander entfernt lie-

genden Meiereien besteht, von denen die eine dem Herrn von der Hagen, die andere dem Herrn Major von Bornstedt zu Hohennauen gehört, und daß nur unter dem Rindvieh der ersteren die Lungenseuche ausgebrochen ist, daher auch nur für diese die angeordnete Sperre zu beachten ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publikandum.

№ 53. Recursgesuche und Beschwerden in Communal-Angelegenheiten. I. 603. März.

Ungeachtet im § 11 der Instruction für die Ober-Präsidendenten vom 31. December 1825 wörtlich bestimmt ist:

4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:

a) die Entscheidung in allen Communal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister-Stellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beaufsichtigten Ausbringungsweisen der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe,

und daher alle Recursgesuche und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in Communal-Angelegenheiten, außer den oben besonders erwähnten Fällen, bei den Herren Ober-Präsidenten anzubringen sind, werden derartige Eingaben so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Uebergehung der Herren Ober-Präsidenten hierher eingereichten Recursgesuche und Beschwerden an dieselben zur Entscheidung abgegeben werden, mithin die Nichtbeachtung jener Bestimmung jedenfalls Verzögerungen und unnöthige Porto-Auslagen nach sich zieht.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
von Bodelschwingh.

* *
*

Potsdam, den 16. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es in Ansehung der Stadt Berlin bei demjenigen bewendet, was in dem Ober-Präsidial-Erlaß vom 23. October 1828 (Amtsblatt de 1828 № 44 Seite 237) bestimmt ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 54. Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Februar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	3	5	8	2	21	6	2	5	4	1	13	4	3	1	3	—	—	—
2	Brandenburg ...	3	5	—	2	26	1	2	—	—	1	16	10	3	12	6	—	17	6
3	Dahme	3	4	2	2	25	5	1	26	—	1	11	6	2	25	—	—	22	7
4	Havelberg	3	5	—	2	27	11	2	8	10	1	16	7	3	5	—	—	22	6
5	Jüterbogk	3	8	2	2	25	5	1	23	6	1	15	6	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	3	8	1	2	28	3	1	28	9	1	15	9	3	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	3	13	9	3	4	1	2	11	6	1	17	6	3	6	4	—	22	6
8	Oranienburg ...	3	15	—	3	5	—	2	—	—	1	20	—	3	5	—	—	20	—
9	Perleberg	3	6	11	2	25	5	2	1	1	1	18	2	3	10	3	—	28	10
10	Potsdam	3	13	9	3	—	9	2	3	9	1	18	3	3	1	3	—	15	11
11	Prenzlau	3	2	3	2	29	1	1	29	2	1	18	10	3	—	—	—	15	—
12	Rathenow	3	10	—	2	27	—	2	3	—	1	15	—	3	14	11	—	15	—
13	Neu-Ruppin	3	11	7	3	—	10	2	2	7	1	15	1	3	5	7	—	17	6
14	Schwedt	—	—	—	2	28	11	—	—	—	1	16	11	3	—	—	—	—	—
15	Spandau	3	9	4	3	1	5	—	—	—	1	15	7	3	15	—	—	—	—
16	Strausberg	3	10	—	2	29	2	1	28	4	1	7	4	3	3	11	—	—	—
17	Templin	3	6	3	3	5	—	1	22	—	1	19	6	3	6	9	—	17	6
18	Treuenbrietzen ...	3	9	1	2	25	4	2	—	—	1	14	5	3	—	—	—	—	—
19	Wittstock	3	12	10	2	28	7	2	1	4	1	14	9	3	7	2	—	17	10
20	Wriezen a. d. O.	3	3	1	2	26	7	2	3	3	1	14	1	3	—	11	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	28	3	—	20	11	1	—	2	6	6	10	1	6	1	6	5	—	7	2	7	1
4	—	—	—	26	7	1	6	3	—	8	—	1	1	1	4	4	—	15	4	10	—
6	15	—	—	20	4	1	—	2	5	5	10	1	6	1	9	3	6	6	—	4	9
5	15	—	—	28	6	1	3	2	6	6	6	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
5	25	—	—	24	—	1	2	2	6	6	6	1	3	2	6	3	6	10	6	9	—
5	2	8	—	25	3	1	4	2	6	6	6	1	—	1	3	4	—	19	—	6	—
6	—	—	1	—	—	1	2	2	6	7	6	1	6	1	9	3	—	8	—	6	—
6	—	—	1	—	—	1	6	3	6	8	—	1	3	—	—	3	6	10	—	7	6
7	14	—	—	29	2	1	3	2	6	6	—	1	—	1	—	4	—	10	—	9	—
5	6	11	—	28	5	—	—	3	5	10	3	1	5	2	—	3	6	12	—	12	7
10	—	—	—	29	4	1	3	3	—	7	6	1	—	1	—	4	—	15	—	9	—
4	—	—	—	26	7	1	6	3	—	7	6	1	3	1	6	5	—	12	—	9	—
5	25	—	—	27	1	1	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	10	—	8	6
—	—	—	1	2	—	1	6	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	—	28	6	1	3	3	6	8	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	27	2	1	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	22	6	1	5	6	1	1	2	6	8	—	1	3	1	6	3	—	14	—	11	—
—	—	—	—	20	—	1	3	2	6	6	—	1	3	1	6	4	—	15	—	8	—
5	17	2	—	28	6	1	3	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	25	—	1	3	3	—	7	3	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 11. März 1847.

№ 55.
Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1846.
II. 1315. Febr.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 7. März 1846 (vorjähriges Amtsblatt 12tes Stück Pag. 103 sub № 73) wird über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1846, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819, hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1846.				
	A. a) Bestand aus dem Jahre 1845	123,350	4,389	17	6
	b) an eingekommenen Resten desgleichen		42	—	—
	c) an zu erstattenden Vorschüssen		25	—	—
	=	123,350	4,456	17	6
	B. An laufenden Einnahmen pro 1846				
	a) gewöhnlich fortlaufende:				
1	Zinsen von Capitalien .. 4575 Thlr. 15 Sgr. — Pf.,				
2	Beiträge von Mitgliedern 3825 = — = — =				
3	Kirchen-Collectengelder .. 327 = 16 = 7 =				
4	Haus-Collectengelder ... 349 = 7 = 10 =				
5	freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen .... 284 = 25 = — =				
6	fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen .... 12 = 15 = — =				
7	an zurückgezahlten Capitalien .... 1050 = — = — =				
	=	....	10,424	19	5
	b) außerordentliche:				
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern .... 276 Thlr. — Sgr. — Pf.,				
9	Abzüge von Zulagen ... — = — = — =				
10	Strafen .... 1 = — = — =				
11	Geschenke u. Vermächtnisse — = — = — =				
12	ad Extraordinaria ... 16 = 25 = 8 =				
	=	....	293	25	8
	c) an neu belegten Capitalien	5,000			
	Summa der Einnahme pro 1846	128,350	15,175	2	7

Lau=

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe pro 1846:				
1	An Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, zu zwölf Thalern die Rate gerechnet	....	5,287	15	—
2	ad Extraordinaria	....	110	27	6
3	an geleisteten Vorschüssen	....	200	—	—
4	zum Ankaufe der vorstehend ad B c in Einnahme nachgewiesenen neu belegten Capitalien	....	4,956	15	10
5	an Documenten über zurückgezahlte Capitalien	1,050			
	Summa der Ausgabe pro 1846	1,050	10,554	28	4
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1846 beträgt	128,350	15,175	2	7
	Die Ausgabe pro 1846 beträgt	1,050	10,554	28	4
	Bleibt Bestand	127,300	4,620	4	3

Ueberhaupt = 131,920 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.

Für das Jahr 1846 sind an

„Vierhundert und Vierzig“

einzelne Wittwen und Waisen, Pensionen zu verabreichen, welche jetzt gezahlt werden.

Das Vermögen der Anstalt kommt also folgendermaßen zu stehen:

Der Bestand aus dem Jahre 1846 beträgt, wie vorstehend nachgewiesen worden	131,920 Thlr.	4 Sgr.	3 Pf.,
derselbe betrug am Schlusse des Jahres 1845	127,781 „	17 „	6 „
und hat sich also, obgleich statt der früheren Wittwen-Pension von jährlich Zehn Thalern, solche vom Jahre 1842 an auf Zwölf Thaler erhöhet ist, um	4,138 Thlr.	16 Sgr.	9 Pf.

vermehrt.

Uebrigens bringen wir den Herren Superintendenten die Anweisung vom 17. Februar 1820 zur Ausführung des Wittwen- und Waisen-Reglements vom 16. November 1819 in Erinnerung, und empfehlen es ihnen recht dringend, sich nach derselben genau zu achten, ganz besonders aber:

1) über das Ableben oder das erlaubte Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandes,
2) über das Ableben einer Schullehrer-Wittwe oder deren etwanige Wiederverheirathung,
3) über den Umzug einer Wittwe aus einer Superintendentur in die andere, unter Benennung der letztern und des neuen Wohnorts der Wittwe,

4) zur Vermeidung jeder Ueberhebung der reglementsmäßigen Pensions-Raten minorenner Kinder über den Zeitpunkt, mit welchem der Genuß dieser Wohlthat aufhörte,

ohne allen Zeitverlust uns Anzeige zu machen.

Die Herren Schul-Inspectoren und Prediger fordern wir gleichfalls auf, unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1824 im Amtsblatte dieses Jahrganges № 22 Pag. 31 aufs Genaueste zu befolgen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung
einer Preisbewerbung für Wehrreiter des 1sten und 2ten Aufgebotes der Landwehr.

№ 56. Aufforderung zur Preisbewerbung für Wehrreiter des 1. u. 2. Aufgebotes der Landwehr bei dem landwirthschaftlichen Verein zu Pritzwalk. I. 645. März.

Um die Wehrreiter zu veranlassen, die Pferde, welche von ihnen zur Landwehrübung gestellt werden, schon vorher zuzureiten, haben wir beschlossen, verschiedene Prämien von 30 Thlr., 20 Thlr., 15 Thlr., 10 Thlr. und 5 Thlr. an diejenigen zu vertheilen, welche tüchtige Pferde gestellen werden und sie gut zu reiten wissen.

Bedingungen zur Zulassung zu der Preisbewerbung und zum Erhalten der Prämien sind, daß

I. die Pferde ein Eigenthum eines Eingesessenen der Ost- und Westpriegnitz sind,

II. ein Wehrreiter 1sten oder 2ten Aufgebotes das Pferd reitet und durch ein obrigkeitliches Attest darthun muß,

daß er das Pferd selbst zugeritten hat,

III. die Pferde
1) frei von solchen Fehlern sein müssen, welche entweder zeitweise oder immer am Reitgebrauche hindern,
2) nicht abschreckend häßlich,
3) wenigstens 4 Fuß 10 Zoll hoch und 5 Jahre alt sein, und
4) die Besitzer sich verpflichten müssen, dieselben die nächste Uebung mitmachen zu lassen.

Es müssen ferner

IV. die Pferde auf Sattel und mit Trense oder Candare vorgeritten werden, und
1) Ruhe beim Auf- und Absitzen,
2) ruhigen freien Schritt,
3) sichern und festen Trabb,
4) willige Wendbarkeit in diesen Gangarten,
5) ruhiges Halten auf der Stelle,
6) williges Zurücktreten,
7) williges Folgen auf den Schenkeldruck, beim rechts und links Seitwärtstreten,
8) bei allen diesen Uebungen willige Anlehnung an das Mundstück und Genickbiegung,

9) 300 bis 400 Schritte Carière,

10) williges Abgehen von, und Ruhe bei anderen Pferden,

und wo möglich auch

11) Galopp auf die rechte oder linke Hand und Springen über Gräben oder Barrieren

zeigen.

Die Preisbewerbung findet für dieses Mal

am 25. Mai 1847,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Exercierplatze bei Havelberg Statt; es erlangen die Wehrreiter, welche Preise erhalten, außerdem den Vortheil,

daß ihre Pferde vorzugsweise zu der Uebung genommen werden dürften,

und es bedarf keiner vorherigen Anmeldung des Pferdes,

vielmehr muß nur das Attest, daß der Reiter das Pferd selbst zugeritten hat, mitgebracht werden.

Pritzwalk, am 3. Februar 1847.

Der landwirthschaftliche Verein, Abtheilung für Landwehr-Reiterei.

von Rohr. Dannenwalde. | von Winterfeld. Neuhausen.

Potsdam, den 17. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15. Gasthofs-Taxen.

Da die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 91 in Betreff der Gasthofs-Taxen speciellere Bestimmungen enthält, als das bisher in hiesiger Residenz befolgte Publikandum vom 14. September 1811 (Intelligenzblatt № 226), so wird hierdurch, unter Aufhebung dieses Publikandums, wie folgt, verordnet.

Die Gastwirthe sind gehalten, in allen Gastzimmern ein, bei dem Polizei-Präsidium vorgelegtes und hier gestempeltes Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise anzuschlagen, wovon ein, mit der Unterschrift des Gastwirths versehenes Exemplar bei den Polizei-Acten bleibt. Diese Preise dürfen zwar mit Anfang eines jeden neuen Monats abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Polizei-Präsidium angezeigt und das abgeänderte, gestempelte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern nach sich, Ueberschreitungen der Taxe aber werden nach § 186 der Gewerbe-Ordnung mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern geahndet.

Berlin, den 28. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 16. **Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh in Berlin, außerhalb des an dem Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes.**

Da das Edict über den Ver- und Aufkauf vom 20. November 1810 (Gesetzsammlung Seite 100) durch § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für aufgehoben zu erachten ist, so wird anstatt des auf ersteres Gesetz gegründeten Publikandums vom 22. November 1836 (Amtsblatt Seite 319) hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem hiesigen Bestehen eines täglichen Marktes für Schlachtvieh jeder Verkauf von solchem, aus anderen Orten hierher gebrachtem Schlachtvieh außerhalb des an dem Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes verboten und an dem Verkäufer und Käufer gleichmäßig mit der in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen ist.

Berlin, den 8. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königlichen Charité-Krankenhauses hierselbst, in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken, eine Mehrausgabe von mindestens 12,000 Thlr. für das laufende Jahr dadurch herbeigeführt werden wird, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königliche Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben, eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1sten April d. J. ab, die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten

1) in dem Königlichen Charité-Krankenhause
   von 7 Sgr. 6 Pf. auf 8 Sgr. 9 Pf. täglich und
   von 10 Sgr. auf 11 Sgr. 3 Pf. täglich,
   die letzteren wie bisher neben besonderer Vergütigung der Arzneien,
2) in der mit der Königlichen Charité in Verbindung stehenden Heilanstalt in der Ziegelstraße Nr. 6 für Kranke aus den höheren Ständen,
   von 12 Sgr. auf 15 Sgr. täglich und
   von 20 Sgr. auf 22 Sgr. 6 Pf. täglich

hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. März 1847.

Königliche Charité-Direction.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. März 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachstehend signalisirte Maurergeselle Johann Carl Friedrich Reinecke, aus Stargard, welcher wegen Bettelns bereits bestraft, wurde von uns, mittelst auf 7 Tage gültiger Reiseroute, am 19. vorigen Monats nach Stargard zurückgewiesen, ist nach eingegangener Benachrichtigung des dortigen Magistrats aber bis jetzt dort nicht eingetroffen, und machen wir daher auf diesen Vagabonden hiermit aufmerksam.

Templin, den 9. März 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familiennamen: Reinecke, Vornamen: Johann Carl Friedrich, Geburts- und Aufenthaltsort: Stargard in Pommern, Religion: evangelisch, Alter: 1818 geboren, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen und Augen: braun, Nase: mittel, Mund: etwas groß, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: gegrübt, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Bei einem bestraften Diebe sind in Beschlag genommen: mehrere Tücher, theils wollene, theils baumwollene, theils blau-roth-weiß-schwarzstreifig, theils weiß- und schwarzstreifig, theils roth-blau-gelb- und theils roth-blau-grün-gelb carrirt, theils mit, theils ohne Frangen, schwarzer Gingham mit gelben und grünen Streifen, 7 Ellen ungebleichter Parchent, blauer Nessel mit grünen Punkten und gelben Streifen, brauner Nessel mit rothen Sternen, Sanspeine und weiße Leinewand.

Sollte Jemand darüber Nachricht geben können, daß und wo diese Gegenstände gestohlen, fordern wir denselben zur schleunigen Anzeige auf.

Meyenburg, den 12. März 1847.

Gericht zu Gerdshagen.

Verpachtung der Vorwerke Bergzow und Hagen bei Genthin und der Brauerei und Brennerei auf dem Vorwerk Altenplathow.

* Die zum Königlichen Domainen-Amte Altenplathow bei Genthin gehörigen Vorwerke Bergzow und Hagen mit einer Ziegelei und der Fischerei im Plauenschen Kanale sollen, von Johannis dieses Jahres ab, meistbietend verpachtet werden.

Die beiden Vorwerke enthalten:

1163	Morgen	140	□Ruthen	Acker,
114	=	142	=	Wiesen,
4	=	150	=	Gärten,
189	=	115	=	Hütungen,
1473	Morgen	7	□Ruthen,	

zur Ziegelei gehören außerdem

9 Morgen 107 □Ruthen.

Die Grundstücke sind vollständig separirt.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist festgestellt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für die beiden Vorwerke auf	2110	29	—
= = Ziegelei	705	24	8
= = Fischerei	5	—	—
	2821	23	8

einschließlich 940 Thlr. in Golde.

Außerdem soll zu demselben Zeitpunkte die Brauerei und Brennerei auf dem Vorwerke Altenplathow mit dem Krughause und einem Stallgebäude meistbietend verpachtet werden.

Der Tag der Licitation wird später bekannt gemacht werden.

Pachtliebhaber werden aufgefordert, sich vor der Licitation über ihr Vermögen und ihre persönliche Befähigung gegen den unterzeichneten Abtheilungs-Dirigenten auszuweisen, durch welchen ihnen auch die Bedingungen der Verpachtung mitgetheilt werden sollen. Auch der Oberförster von Ale-

mann zu Altenplathow ist in Stand gesetzt, über dieselben Auskunft zu ertheilen.

Magdeburg, den 8. März 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
Triest.

Bekanntmachung.

* Für die Königlichen Stadtvoigtei-Gefängnisse sind bis zur nächsten Erndte noch 50 Wispel guter Erdtoffeln erforderlich, welche in kleinen Quantitäten nach und nach geliefert werden können. Diejenigen Personen, welche bereit sind, den ganzen Bedarf oder einen Theil desselben zu liefern, werden aufgefordert, binnen 14 Tagen Proben nebst Preisbemerkung dem Inspector Behrens abzuliefern, welchemnächst weitere Mittheilung erfolgen wird.

Berlin, den 3. März 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für die Stadtvoigtei-Verwaltung.

Brennholz- und Nutz-Eichen-Verkauf.

Aus der hiesigen Stadtforst, eine halbe Meile vom schiffbaren Wasser, sollen

1)	139¼	Klafter	Birken-	Knüppelholz	I.,
2)	77¾	=	=	=	II.,
8)	69¼	=	Eichen-	=	I.,
4)	58¼	=	=	=	II.,
5)	100¼	=	Kiefern-	=	I.,
6)	36¾	=	=	=	II.,
7)	8¾	=	Elsen-	=	I.,
8)	12¼	=	=	=	II.,
9)	4½	=	Espen-Kloben,		
10)	4½	=	=	Knüppel	I.,

11) circa 300 Stück ganze Nutz-Eichen mit der Borke meistbietend versteigert werden.

Die Licitations-Termine stehen an

a) von dem Brennholz auf

Montag den 29. d. M., Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause,

b) von den Nutz-Eichen auf

Dienstag den 30. d. M., Vormittags um 9 Uhr, an Ort und Stelle in der Forst, wovon Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die näheren Verkaufsbedingungen in den oben festgesetzten Terminen bekannt gemacht werden sollen, und daß hiernach der vierte Theil des Kaufgeldes sogleich, nach geschehenem Zuschlage, als Angeld eingezahlt werden muß.

Das qu. Holz kann von jetzt ab täglich in Augenschein genommen werden.

Gransee, den 8. März 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Haeusler hierselbst beabsichtigt, innerhalb der Ringmauer der Stadt, und zwar auf seinem, an der hiesigen Mauerstraße grenzenden Hofe, einen neuen Brennofen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung pro 1843 Seite 41) werden alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Beeskow, den 18. März 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Tuchmachergewerk beabsichtigt, die ihm gehörige Walkmühle bei Friedrichsgüte zu 5 Loch von Johannis d. J. ab an den Meistbietenden zu verpachten, und ist dazu ein Termin auf

den 30. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause hierselbst angesetzt, wozu cautionsfähige Bietungslustige eingeladen werden.

Zu der Mühle gehört Acker und Wiesen, sie erhält freies Bauholz und jährlich 20 Klafter Eichen- und 20 Klafter Kiefern-Klobenholz.

Die näheren Bedingungen wird auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen der Altmeister Friedrich Schultz hierselbst ertheilen.

Wittstock, den 6. März 1847.

Das Tuchmachergewerk.

Bekanntmachung.

Der Müller und Bauerguts-Pächter Kißner zu Dannenberg beabsichtigt, auf seinem eigenthümlichen Grundstücke in dortiger Feldmark, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und drei Stampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird

dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder Einspruchsberechtigte zur Anmeldung desselben bei unterzeichnetem Dominio binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist aufgefordert.

Cöthen b. Neustadt-Eberswalde, den 7. März 1847.

Das Dominium. von Jena.

Der Gastwirth Carl Lange zu Saatwinckel bei Spandau hat darauf angetragen, von dem auf den Namen des Legationsraths de Fauche Borell Vol. I Fol. 30 des Hypothekenbuchs eingetragenen, aus 5 Morgen Forstland bestehenden Grundstück, in dessen Naturalbesitz er sich seit längerer Zeit befindet, den Besitztitel für ihn im Hypothekenbuche zu berichtigen. Da der Legationsrath de Fauche Borell bereits am 4. September 1829 mit Tode abgegangen ist, so fordern wir alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an das vorbezeichnete Grundstück zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieselben bei dem unterzeichneten Gericht spätestens in termino

den 21. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

anzubringen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und der Besitztitel für den Gastwirth Lange berichtigt werden wird.

Spandau, den 15. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Rezeß vom 31. Januar 1826, aus welchem für die verehelichte Leinwandhändler Kaatsch, Amalie Wilhelmine Friederike geb. Hoffmann allhier 200 Thlr. nebst 4 Procent Zinsen, im Hypothekenbuche des dort Vol. II Nr. 65 Pag. 49 verzeichneten, früher dem Schlächtermeister Johann Friedrich Hoffmann, zuletzt dem Dr. phil. Karl Werner Reinhold gehörig gewesenen Bürgergutes hier Rubr. III Nr. 2, zufolge Verfügung vom 3. März 1826 eingetragen standen, ist verloren gegangen und deshalb bei der Subhastation des verpfändeten Grundstücks das gedachte Kapital nebst Zinsen als eine Specialmasse zum Depositum genommen. Es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Specialmasse zu haben vermeinen, zu dem, Behufs Anmeldung ihrer Ansprüche

auf den 23. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumten Termine mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden ihrer etwanigen Ansprüche an die Masse für verlustig erachtet werden. Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Dr. phil. Reinhold hierdurch vorgeladen.

Buchholz, am 28. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Gegen den von hier entwichenen Kaufmann C. F. Timann, welcher, amtlichen Nachrichten zufolge, sich Ende December 1841 nach New-York in Nord-Amerika begeben hat, haben wir wegen betrüglichen Bankerutts die Criminal-Untersuchung eröffnet, und zu seiner verantwortlichen Vernehmung einen Termin auf

den 29. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Zu diesem Termine wird der Inculpat C. F. Timann hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben nach Vorschrift der Gesetze mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller nicht etwa von selbst sich ergebenden Vertheidigungsgründe für verlustig erachtet, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtel in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, an seiner Person aber, sobald man solcher habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Friesack, den 23. October 1846.

Das Stadtgericht. Kluge.

Edictal-Citation.

Da gegenwärtig die von dem interimistisch angestellt gewesenen Rendanten der Salarien-Casse des unterzeichneten Gerichts, Actuarius Jähns, bestellte Dienstcaution an ihn zurückgezahlt werden soll, so werden hierdurch alle diejenigen, welche aus der Zeit seiner Verwaltung vom 30. April 1841 bis zum 31. Mai 1844 an vorbezeichnete Casse Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino

den 19. April k. J., Vormittags 11 Uhr,

vor Herrn Kammergerichts-Assessor Berlin anzuzeigen, und das Weitere wegen deren Verification zu gewärtigen, widrigenfalls sie ihres Anspruchs

an vorgedachte Casse verlustig erklärt, und damit lediglich an die Person des genannten Rendanten verwiesen werden sollen.

Wittstock, den 31. December 1846.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 4. März 1847.

Alle diejenigen, welche auf die von dem verstorbenen Rendanten Graßmann in seiner Eigenschaft als Rendant der hiesigen Salarien- und Depositai-Casse bestellte Amts-Caution Ansprüche zu haben vermeinen, werden zur Anmeldung und zum Nachweise derselben zu dem

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Pieper an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine unter der Warnung vorgeladen, daß, wenn die etwanigen Ansprüche nicht vor oder in dem anberaumten Termine angemeldet worden, die Präclusion derselben ausgesprochen werden wird.

Bekanntmachung.

Der ehemalige hiesige Bürgermeister Michael Lochmann hat in seinem Testamente d. d. Prettin, den 10. Juli 1753 ein Legat von 1000 Thlrn. zu einem Stipendium ausgesetzt und bestimmt, daß die jährlichen Zinsen davon an 50 Thlr.:

1) allezeit einem seiner Verwandten, der auf der Universität studirt, resp. 3 und 5 Jahre, oder wenn ein solcher nicht vorhanden,
2) einem Sohne von seiner Verwandtschaft, der zu einer Profession oder einem Handwerk schreitet, auf ein Jahr, oder
3) einer Tochter aus seiner Verwandtschaft, wenn diese heirathet, ebenfalls auf ein Jahr,
   wenn von allen diesen Niemand vorhanden
4) denjenigen aus des Stifters Ehefrauen, Marien Dorotheen geb. Strauch Verwandtschaft, welche auf einer Universität den Studien oblägen, wenn auch solche nicht vorhanden
5) den studirenden Söhnen hiesiger Geistlichen, und in deren Ermangelung
6) den studirenden Söhnen hiesiger Bürger auf drei Jahre, endlich aber
7) dem hiesigen Gotteskasten anheim fallen sollen.

Für das verflossene Jahr 1846 hat sich keine Genußberechtigte Person gemeldet, daher wir nach Vorschrift des uns über die Verleihung dieser Zinsen ertheilten Regulativs vom 4. August 1834 alle diejenigen, welche nach Vorstehendem auf diese Zinsen für das Jahr 1846 einen Anspruch zu haben glauben, hiermit auffordern, sich bei uns binnen vier Wochen, längstens aber bis

zum 13. April 1847

schriftlich zu melden und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Zinsen pro 1846 dem hiesigen Gotteskasten zugesprochen werden würden.

Prettin bei Torgau, den 9. März 1847.

Der Magistrat als Collator der Lochmannschen Stiftung. Franke.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1847.

Das der unverehelichten Caroline Emilie und dem Schlächter George Friedrich, Geschwister Ißmann gehörige, in der Mittelstraße Nr. 16 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche, Dorotheenstadt Vol. 2 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 15,945 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Januar 1847.

Das dem Weinhändler Ludwig Eduard Lipcke und dem Fabrikanten Georg Samuel Wefferling gemeinschaftlich gehörige, vor dem Schönhauser Thore, rechts von der Pankower Chaussee an der Pappel-Allee belegene, im neuen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen, Vol. 2 Nr. 68 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1175 Thlr., soll

am 21. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Januar 1847.

Das dem Steinsetzmeister Johann Heinrich Ackermann gehörige, hier in der Bergstraße Nr. 64 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 21 Nr. 500 (B. 1) Pag. 369 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 1588 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1847.

Das dem Maler Carl Wilhelm Fistler gehörige, hier in der Gartenstraße Nr. 81 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2041 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1469 Thlr., soll
am 28. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Februar 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Ferdinand Barth gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 52 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 33 Nr. 2096 verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 8632 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., soll
am 25. August 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Februar 1847.

Das dem Buchhalter Johann Christian Friedrich Tietz, jetzt dessen Erben zugehörige, in der Linienstraße Nr. 79 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 12 Nr. 894 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3612 Thlr. 13 Sgr., soll
am 30. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termin unter der Verwarnung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Februar 1847.

Das dem Maurermeister Johann Friedrich Wilhelm Urban zugehörige, in der Oranienburger Straße Nr. 38 und Auguststraße Nr. 4 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 32 Nr. 168 a Pag. 1 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,195 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll
am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. November 1846.

Das zur Concursmasse des Salzböttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 165 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 4129 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 1. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Louis Otto adjudicirte, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 227 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 681 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 26. April 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Dec. 1846.

Das zur Concursmasse des Rittergutsbesitzers Carl August Julius und des ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich, Gebrüder Schütz, gehörige, zu Pankow belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 20 Fol. 67 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 5013 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 26. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation

Das der verehelichten Mühlenmeister Schmiedecke gehörige Büdnerhaus nebst Zubehör, zu Werneuchen, verzeichnet Nr. 86 Pag. 881 seq. des Hypothekenbuchs und laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 900 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf. abgeschätzt, soll auf

den 28. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alt-Landsberg, den 10. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Schneiders Wilhelm Reißbach gehörige, zu Beeskow belegene, im städtischen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 20 Nr. 6 verzeichnete kleine Wohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 440 Thaler 5 Sgr. 2 Pf., soll

am 26. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beeskow, am 19. December 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 23. December 1846.

Das dem Schiffer Carl Friedrich Sasse gehörige, hierselbst am untern Oderthor belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 7156 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 30. December 1846.

Das hierselbst in der Königsstraße sub Nr. 164 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 164 verzeichnete, dem Stellmachermeister Friedrich Hinrichsen gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1415 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin, den 9. Januar 1847.

Folgende beide Grundstücke:

a) der vor dem Berliner Thor hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 126 Fol. 277 auf den Namen des Fischers Christian Friedrich Otto eingetragene Erbgarten, und

b) die vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 372 b Fol. 478 auf den Namen des Knechts Daniel Ohlinger verzeichnete Gartenhälfte,

wovon laut der, nebst neuesten Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe der Erbgarten auf 100 Thlr. und die Gartenhälfte auf 29 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, sollen Theilungshalber

am 22. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Die Bergantheile des Particuliers Ferdinand Cosmar an folgenden vier, bei Petersdorf beliehenen Braunkohlenzechen:

a) Glückauf, ursprünglich Rohr, verzeichnet Nr. 6 Pag. 81, seq.,

b) Eduards Glück, verzeichnet Nr. 15 Pag. 225, seq.,

c) Ferdinand, verzeichnet Nr. 20 Pag. 305, seq.,

d) Friedrichszeche, verzeichnet Nr. 16 Pag. 241 seq. des Berggegenbuchs,

bestehend aus zwei und dreißig Kuxen an jeder Grube, sollen, und zwar:

die 32 Kuxe der Grube Glückauf, auf

Freitag den 21. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

und die 32 Kuxe an den Gruben Eduards Glück, Ferdinand und Friedrichszeche auf

Sonnabend den 22. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Locale des Königlichen Bergamts- und Berggerichts zu Kalkberge Rüdersdorf verkauft werden.

Gewährschein und Beschreibung der Gruben können bei dem Königlichen Bergamte zu Rüdersdorf eingesehen werden.

Kalkberge Rüdersdorf, den 10. Januar 1847.
Königl. Preuß. Berggericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Grieben gelegene, Vol. I Fol. 271 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 275 Thlr. abgeschätzte halbe Büdnerstelle des Tischlers Seiler, soll auf

den 26. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 1. März 1847.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1847.

Die der separirten Ehefrau des Gastwirthes Heise, geb. Elsner, gehörigen, Vol. IV Fol. 25 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke, nemlich:

1) der am Markt hierselbst belegene, mit der Straßennummer 130 bezeichnete Gasthof nebst Zubehör, taxirt 3332 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., und
2) der Garten im Nägelpfuhl Nr. 17, taxirt ... 193 = 16 = 6 =

Summa-Taxe 3526 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.,

sollen in termino

den 21. Juni 1847, Vormittags um 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1847.

Das dem Gastwirth Heise gehörige, vor dem Seethor hierselbst belegene, und im Hypothekenbuche Vol. XIII Fol. 38 verzeichnete neue Wohnhaus und Zubehör, taxirt zu 1508 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. soll an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 21. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Johann Wilhelm Krause gehörigen Grundstücke zu Beetz, als:

1) das Bauergut Nr. 32, gerichtlich taxirt zu 3194 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., Pag. 35 des Hypothekenbuchs verzeichnet;
2) der Antheil des Erblassers an dem, Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten vormals Weberschen Bauergute Nr. 12, welcher auf 1216 Thlr. 29 Sgr. 5½ Pf. gerichtlich abgeschätzt ist,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

am 30. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Cremmen, den 4. März 1847.
Das v. Redernsche Patrimonialgericht über Beetz.

Freiwilliger Verkauf.

Nachstehende, der Wittwe Drewin, jetzt verehelichten Tornev und den minderjährigen Geschwistern Drewin gehörige Grundstücke:

a) das Wohnhaus, Band II Nr. 77 des Hypothekenbuchs über Wilsnack, abgeschätzt auf 780 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.,
b) das Bergstück Nr. 345 des Hypothekenbuchs über Wilsnack, abgeschätzt auf 40 Thlr.,

sollen den 1. Mai 1847, Nachmittags 2 Uhr, an Gerichtsstelle zu Wilsnack verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Wilsnack, den 8. März 1847.
Das Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 10. März 1847.

Das der verwittweten Kolonist Thiele geb. Wendland gehörige, zu Schönwalde belegene,

Vol. 3 Nr. 15 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut, soll auf den Antrag der Besitzerin in dem

am 30. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Freischulzengute zu Schönwalde anstehenden Termine im Wege der freiwilligen Subhastation, meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick.

Der, zur Nachlaßmasse des Schiffers Küter zu Neuhoff gehörige, Nr. I 1135 bezeichnete, auf 223 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, hierselbst an der Kleinschen Wiese liegende Oderkahn soll im Termin

den 31. März 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation öffentlich verkauft werden. Taxe und Bedingungen sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Zehdenick, den 11. März 1847.

Der Verkauf von circa 500,000 Stück Mauersteinen auf der Ziegelei zu Bergbrück in termino den 25. März 1847 ist aufgehoben.

Alt-Landsberg, den 11. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Große Auction.

Wirthschafts-Veränderungshalber sollen

am 8., 9. und nöthigenfalls den 10. April 1847,

von früh 9 Uhr ab,

auf der Oberförsterei Reiersdorf bei Templin, sämmtliches Vieh, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, so wie Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Kupferzeug, wobei zwei große Mauerkessel, Leinenzeug, Betten, viele hölzerne Geräthschaften und Stallutensilien, wie auch viele andere Sachen, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich verkauft werden.

Am ersten Tage der Auction wird mit dem Verkauf der Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, einer Chaise, eines Kalesch-, Einspänner- und Erndtewagens, Korb- und Holzschlittens, Pflügen, eisernen und hölzernen Eggen, Reitsattels und Geschirre nebst Zubehör, Ketten, Futterschneideladen, Kartoffelschneidemühle u. s. w. der Anfang gemacht.

Reiersdorf, am 8. März 1847.

Der Königl. Oberförster Bauermeister.

Donnerstag den 25. März, von 9 Uhr Morgens, werden von dem Nachlaß des verstorbenen Oberförster Meyer zu Forsthaus bei Brück meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert, als: 2 frischmelkende Kühe, 2 Acker- und 1 Kaleschwagen, Pflüge, Eggen, Schlitten, Hechselladen, Rolle, verschiedene Wirthschafts-, so wie auch Hausgeräthe.

Forsthaus bei Brück, den 12. März 1847.

Die Wittwe Meyer.

Eine unverheirathete Dame von Stande wünscht als Gesellschafterin in einem guten Hause, sei es in einer Stadt oder auf dem Lande, placirt zu werden, und würde, auf Verlangen, zugleich die Führung der Wirthschaft übernehmen. Adressen werden sub K. an die Haynsche Buchdruckerei in Potsdam erbeten.

Auf dem Dominio Blankenfelde bei Nieder-Schönhausen sind noch zum 1. April d. J. an einige junge kräftige und nicht dem Trunke ergebene Tagelöhner-Familien, Wohnungen unter vortheilhaften Bedingungen zu vergeben, wozu sich qualificirte Subjecte melden können.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Die Verloosung der statutenmäßig in diesem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Actien unserer Gesellschaft, nemlich:

15 Stück à 500 Thlr. und
101 " à 100 "

wird am 1. April 1847, Nachmittags 4 Uhr, in unserem Geschäfts-Locale, am Askanischen Platze Nr. 6, stattfinden, in Gegenwart zweier Notare. Den Vorzeigern von Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Actien steht der Zutritt frei.

Die Nummern der verlooften Actien werden wir gehörig bekannt machen, und deren Einlösung wird am 1. Juli d. J. erfolgen.

Berlin, den 10. März 1847.

Die Direction.

von Cronstein, Vorsitzender.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. März 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachstehend signalisirte Maurergeselle Johann Carl Wilhelm Hüttner aus Stettin, welcher wegen Bettelns bereits bestraft, wurde von uns mittelst auf 5 Tage gültiger Reiseroute am 19. v. M. nach Stettin zurückgewiesen, ist nach eingegangener Benachrichtigung des dortigen Polizei-Directorii aber bis jetzt dort nicht eingetroffen, und machen wir daher auf diesen Vagabonden hiermit aufmerksam. Templin, den 13. März 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Hüttner, Vorname: Johann Carl Wilhelm, Geburts- und Aufenthaltsort: Stettin a. d. O., Religion: evangelisch, Alter: 1809 geboren, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: mittel, Mund: aufgeworfen, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns hinter den Schiffsknecht August Buchholz, aus Kietz bei Landsberg an der Warthe, unterm 25. v. M. erlassene Steckbrief, ist durch die erfolgte Ergreifung des Buchholz erledigt.

Spandau, den 13. März 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der durch den Steckbrief vom 2. d. M., im Oeffentlichen Anzeiger zum 10ten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts Pag. 109 verfolgte Janitschar Raabe, vom 35sten Infanterie- (3ten Reserve-) Regiment zu Mainz, ist unweit Mainz im Wasser todt aufgefunden, und sonach obiger Steckbrief erledigt. Potsdam, den 17. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Freiwilliger Verkauf.

In Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung allhier, sollen folgende zu Communalzwecken nicht geeignete Grundstücke, in öffentlicher Licitation verkauft werden:

1) ein hier am Kirchplatz belegenes massives Wohnhaus von zwei Etagen nebst Stallungen, Hofraum und einem Garten von ungefähr 1 Morgen Flächen-Inhalt,
2) circa 30 Morgen, auf hiesiger Feldmark belegener Acker und Wiesen, in einzelnen Parcellen, auch vier Kuhweiden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 9. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Rathhause angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch schon vorher bei uns einzusehen sind, und daß unbekannte Kauflustige nur dann zum Mitbieten zugelassen werden können, wenn sie eine verhältnißmäßige Caution im Termin bestellen.

Neustadt an der Dosse, den 12. März 1847.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.
Zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 8. März 1847.

Das den Schwarzschen Erben gehörige, vor dem Berliner Thore zu Lenzen belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 429 eingetragene Haus, abgeschätzt zu 166 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 19. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Königliche Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 8. März 1847.

Das den Otteschen Erben gehörige, in dem Dorfe Gandow belegene, und im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 85 eingetragene Haus mit Zubehör,

abgeschätzt zu 291 Thlr. — Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 19. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Am 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem, zwischen Berlin und Cöpenick bei Wilhelminenhof belegenen Schmiedeckeschen Bleichgrundstücke, zwei Pferde, fünf Kühe, ein Kalb, drei Schweine, eine Quantität Heu und Stroh, so wie 3 Wispel Kartoffeln, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Cöpenick, den 16. März 1847.

Blechen, Land- und Stadtgerichts-Actuar.

Wiesen-Verpachtung.

40 Morgen Spreewiesen, bei Zittau belegen, zu Groß-Schauen bei Storkow gehörig, zum 1. März d. J. pachtlos geworden, sollen im Ganzen, oder in Parcellen von 4—6 Morgen, anderweitig auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden zum Termin dazu im Gasthofe zu Zittau, zum 15. April d. J., Vormittags 11 Uhr, eingeladen, und ist eine halbjährige Pachtsumme dabei zu deponiren, der Zuschlag aber 14 Tage nach demselben von Unterzeichnetem zu gewärtigen. Bauer, Rittergutsbesitzer.

Verkauf mehrerer Grundstücke in Friesack.

Wegen Todesfalls meines Mannes beabsichtige ich meine hiesigen Grundstücke: 1) das am Markt belegene Eckhaus, worin 10 Stuben, 2 Küchen, 3 Keller, Stallung, Remise und Futtergelaß, 2) 13 Morgen Graswiese, 3) 4 Morgen Torfwiese, 4) 1 Garten, 5) eine Scheune, im Ganzen oder getheilt aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflicbhaber zu dem, auf den 23. d. M, Morgens 11 Uhr, in gedachtem Hause anberaumten Termin ein. Sonstige Bedingungen sind im Termine zu besprechen. Friesack, den 14. März 1847.

Itzig Samuel, Wwe.

Geschmiedete Wagenachsen incl. ausgebohrten gußeisernen Buchsen u. geschmiedeten Kapseln à Pfd. 2½ Sgr., empfiehlt J. F. C. Jeserich in Spandau.

Der Unterzeichnete hat den Auftrag, Güter zu verschiedenen Preisen und in verschiedenen Gegenden zu verkaufen oder zu verpachten. Kauf- oder Pachtlustige werden ersucht, sich in portofreien Briefen an denselben zu wenden.

J. Henz, Gutsbesitzer und Güter-Agent
zu Ostrowo bei Filehne in Westpreußen.

Bekanntmachung.

Eine hier belegene, in guter Nahrung stehende Schmiede mit Inventarium, Wohnung, Garten und etwas Acker soll aus freier Hand auf sechs Jahre vom 1. April d. J. ab verpachtet werden.

Pachtliebhaber können sich bis zum 1. April d. J. persönlich an mich wenden.

Kötzlin bei Kyritz, den 13. März 1847.

Der Krüger Buller.

In der Nähe Berlins, an einem schiffbaren Strome belegen, ist eine Ziegelei nebst Töpferei sofort zu verkaufen. Näheres auf portofreie Anfragen in Berlin, Dorotheenstraße Nr. 33, bei der Rentiere Müller.

Anerbieten.

Für ein couranted Geschäft, welches selbst in den kleinsten Orten und auf dem Lande mit Vortheil betrieben werden kann, sucht ein Handlungshaus thätige und zuverlässige Agenten, die am Platze und in der Umgegend unter Privatleuten hinlänglich bekannt sind, um dem Artikel die nöthige Verbreitung geben zu können. Besondere kaufmännische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Versiegelte Offerten mit genauer Angabe des Wohnorts werden franc. G. Sch. an die Expedition des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam adressirt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 26. März. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 57. Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung angewiesenen Bauholzes. III. f. 1486. Jan.

Potsdam, den 20. März 1847.

Da immer noch häufig Fälle vorkommen, wo die zum Empfange von Bau- und Reparaturholz aus Königlichen Forsten frei oder gegen mindere als taxmäßige Bezahlung Berechtigten das erhaltene Holz nicht innerhalb der allgemein gesetzten anderthalbjährigen Frist anschlagsmäßig verwenden, so finden wir uns veranlaßt, die dieserhalb bestehenden Bestimmungen, und namentlich die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November 1839 (Seite 399) hiermit in Erinnerung zu bringen, und die berechtigten Holzempfänger wiederholentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die gesetzliche Strafe, Erlegung des einfachen Holzwerths, eingezogen werden muß, wenn sich bei den von den Districts-Baubeamten vorzunehmenden Revisionen ergeben sollte, daß das empfangene Holz nicht innerhalb der bestimmten Frist und nicht anschlagsmäßig verwendet worden ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 58. Neue Arznei-Taxe. I. 1378. März.

Die Emanation der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß einer neuen Arznei-Taxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Pharmakopöe, so wie auf die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen bearbeitete, im Drucke erschienene, neue Arznei-Taxe tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker, bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung d. d. den 11. October 1801 Tit. III § 2 lit. h festgesetzten Strafe, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Potsdam, den 23. März 1847.

Vorstehendes Publikandum Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn vom 1. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß diese neue Arznei-Taxe, das Exemplar zu 10 Sgr., bei dem, mit dem Debit beauftragten Regierungs-Secretair Schultze hierselbst und bei dem Buchhändler Herrmann Schultze in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. März 1847.

№ 59. Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten. III. f. 1289. März.

Den zum Empfang von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Privatbesitzern und Domainen-Einsassen werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Bauholzbedürfnisse, unter Verweisung auf die im 11ten Stück Pag. 94 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 3. März 1846 hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht und dieselben aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Holzverabreichungen während des Wadels 184$\frac{7}{8}$ spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen- und Rentämtern anzumelden. Später eingehende Anträge auf Holzverabreichungen in dem nächsten Wadel können nach dem bestehenden Geschäftsgange nur ausnahmsweise in Fällen eines Brandes, Sturmes oder anderer Schäden Berücksichtigung finden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 23. März 1847.

№ 60. Blutegelpreis. I. 1407. März.

Der Preis der Blutegel in den Apothotheken des diesseitigen Regierungsbezirks bleibt für den Zeitraum vom 1. April bis 1. October d. J. auf drei und einen halben Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1847 beobachteten Wasserstände. № 61.

Datum.	Berlin. Oberwasser Fuß	Zoll	Unterwasser Fuß	Zoll	Spandau. Oberwasser Fuß	Zoll	Unterwasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Oberwasser Fuß	Zoll	Unterwasser Fuß	Zoll	Rathenow. Oberwasser Fuß	Zoll	Unterwasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	3	2	11	7	6	3	—	3	7	2	2½	6	8½	3	5	4	11	3	6	4	11	5	—
2	8	3	2	11	7	6	3	—	3	7	2	2½	6	8½	3	6	4	10	3	8½	5	2	5	½
3	8	3	2	9	7	6	3	—	3	7	2	2	6	7	3	5	4	10	3	10	5	6	5	1
4	8	3	2	10	7	6½	2	11	3	7½	2	2	6	7½	3	5½	4	10½	3	10½	5	9	5	1½
5	8	4	2	10	7	7	2	10	3	7½	2	2	6	7½	3	5½	4	11	3	11	6	—	5	1½
6	8	4	2	10	7	7½	2	10	3	7½	2	2	6	9	3	5	5	—	4	—	6	—	5	1¼
7	8	4	2	11	7	8½	2	8	3	8	2	2	6	7	3	5½	5	1	4	—	6	5	5	1½
8	8	5	2	11	7	10	3	6	3	8	2	½	6	6	3	8	4	10	3	10	6	6	5	1½
9	8	5	3	4	7	10	3	4	3	8	2	½	6	7	3	9	4	8	3	6½	6	9	5	2
10	8	5	3	3	7	10	3	2½	3	7½	2	½	6	7½	3	8½	4	9	3	7	6	11	5	2
11	8	5	3	2	7	9	3	3	3	7½	2	1	6	7½	3	9	4	10	3	8½	6	11	5	2
12	8	5	3	3	7	10	3	3	3	8	2	1	6	6¼	3	9	4	11	3	8½	6	11	5	2
13	8	5	3	9	7	10	3	4	3	8	2	1½	6	6½	3	10½	4	10	3	8½	6	10	5	2
14	8	6	3	4	8	—	3	—	3	8	2	1½	6	7½	3	9½	4	9½	3	8½	6	9	5	2
15	8	6	3	6	8	—	3	2	3	8½	2	2	6	7½	3	8½	4	9½	3	8½	6	7	5	2
16	8	6	3	2	8	—	3	—	3	9	2	3	6	8½	3	8	4	9½	3	9½	6	4	5	2
17	8	7	3	1	8	—	3	2	3	9½	2	4	6	7½	3	9	4	10½	3	10½	6	—	5	4
18	8	10	2	10	8	—	3	2	3	10	2	5	6	8	3	10½	5	1½	4	1	6	—	5	5
19	8	10	3	6	8	2	3	2	3	11	2	6	6	7	3	11½	5	2	4	3	6	4	5	6½
20	8	10	3	10	8	6	3	6	4	1	2	7	6	3	4	—	5	2½	4	6	6	8	5	10
21	9	2	3	10	8	10	3	4	4	1½	2	8	6	8	4	2	5	4	4	8½	7	1	6	—
22	9	4	3	10	9	2	3	8	4	2	2	9	7	—	4	4	5	2½	4	6½	7	5	6	1
23	9	6	3	6	9	8	3	8	4	4	2	10	6	10½	4	8	5	2½	4	6½	10	6	6	2½
24	9	8	3	9	9	8	4	4	4	5	2	11	6	8½	4	10½	5	2½	4	6½	10	6	6	4
25	9	10	3	8	9	6	4	4	4	6	2	11½	6	8½	4	11	5	2½	4	6½	11	3	6	5
26	10	—	4	—	9	6	4	4	4	7	3	½	6	9	5	½	5	2	4	6	12	7	6	6
27	10	1	4	3	9	6	4	4	4	8	3	1	6	8½	5	1½	5	2	4	6	13	8	6	6
28	9	9	6	4	9	8	4	8	4	9	3	2	6	11	5	—	5	2	4	6	14	2½	6	6½

Potsdam, den 20. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 7. Uebernahme von Vertheidigungen in Untersuchungssachen Seitens der richterlichen Beamten.

Nach § 463 der Criminal-Ordnung sind zwar im Allgemeinen auch richterliche Beamte verpflichtet, Vertheidigungen in Untersuchungssachen zu übernehmen. Es soll jedoch nur in Ermangelung von Justiz-Commissarien stattfinden, und die Mitglieder der Obergerichte und der Criminal-Collegien sind davon ausgeschlossen. Außerdem kommt in Betracht, daß die richterlichen Beamten nach §§ 19, 62 Tit. 3 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und § 5 Tit. 8 ebendaselbst, ohne besondere Erlaubniß keiner Art von Nebenbeschäftigung sich unterziehen sollen.

Mit Rücksicht hierauf und zur Bewahrung der richterlichen Würde und Unabhängigkeit sieht der Justiz-Minister sich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen und zu bestimmen,

daß fortan jeder richterliche Beamte, welcher als Vertheidiger in Untersuchungssachen auftreten will oder soll, dazu vorher die besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörde erlangt haben muß.

Diese Genehmigung ertheilt rücksichtlich der Mitglieder der Untergerichte das Präsidium des vorgesetzten Obergerichts, rücksichtlich der Mitglieder der Obergerichte der Justiz-Minister.

Das Königliche Kammergericht hat hiernach nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2. März 1847. Der Justiz-Minister.
(gez.) Uhden.

An
das Königliche Kammergericht.
I. 829.

Die Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Rescripts vom 2. d. M. zu achten. Berlin, den 15. März 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 17. Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh in Berlin, außerhalb des an dem Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes.

Da das Edict über den Vor- und Aufkauf vom 20. November 1810 (Gesetzsammlung Seite 100) durch § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für aufgehoben zu erachten ist, so wird anstatt des auf ersteres Gesetz gegründeten Publikandums vom 22. November 1836 (Amtsblatt Seite 319) hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem hiesigen Bestehen eines täglichen Marktes für Schlachtvieh jeder Verkauf von solchem, aus anderen Orten hierher gebrachtem Schlachtvieh außerhalb des, an dem Landsberger Thore gelegenen Marktplatzes verboten und an dem Verkäufer und Käufer gleichmäßig mit der in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen ist.

Berlin, den 8. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 18. Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger in Berlin.

Da die, zuletzt mit der Verfügung vom 30. Januar 1843 (Amtsblatt Seite 42) publicirte Taxe und Instruction für die hiesigen Schornsteinfeger außer Kraft getreten ist, so wird in Gemäßheit der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 56, unter Beibehaltung der früheren Taxsätze für die Zukunft nachfolgende Taxe und Instruktion erlassen.

I. Taxe für das Fegen der Schornsteine in der Residenz Berlin.

	Für das Fegen eines Schornsteins, der jährlich nur 3- oder 4-mal gefegt wird, werden bezahlt:			Es werden bezahlt jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird:								
	für jedes Fegen.	also jährlich für einen Schornstein, der 3-mal gefegt wird.	also jährlich für einen Schornstein, der 4-mal gefegt wird.	alle 8 Wochen oder jährlich 6-mal.	alle 6 Wochen oder jährlich 8-mal.		alle 4 Wochen oder jährlich 12-mal.		alle 14 Tage oder jährlich 26-mal.		alle 7 Tage oder jährlich 52-mal.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Bei einem Gebäude von einer Etage Höhe												
in der Dach-Etage	2	6	8	11	—	13½	—	18	1	7	2	5
in der 1sten Etage	2½	7½	10	14	—	17	—	22½	1	16	2	21½
im Souterrain . . .	3	9	12	16½	—	20	—	27	1	25½	3	7½
Bei einem Gebäude von 2 Etagen Höhe												
in der Dach-Etage	2	6	8	11	—	13½	—	18	1	7	2	5
in der 2ten Etage	2½	7½	10	14	—	17	—	22½	1	16	2	21½
in der 1sten Etage	3	9	12	16½	—	20	—	27	1	25½	3	7½
im Souterrain . . .	3½	10½	14	19½	—	23½	1	1½	2	4½	3	24
Bei einem Gebäude von 3 Etagen Höhe												
in der Dach-Etage	2	6	8	11	—	13½	—	18	1	7	2	5
in der 3ten Etage	2½	7½	10	14	—	17	—	22½	1	16	2	21½
in der 2ten Etage	3	9	12	16½	—	20	—	27	1	25½	3	7½
in der 1sten Etage	3½	10½	14	19½	—	23½	1	1½	2	4½	3	24
im Souterrain . . .	4	12	16	22	—	27	1	6	2	14	4	10
Bei einem Gebäude von 4 Etagen Höhe												
in der Dach-Etage	2	6	8	11	—	13½	—	18	1	7	2	5
in der 4ten Etage	2½	7½	10	14	—	17	—	22½	1	16	2	21½
in der 3ten Etage	3	9	12	16½	—	20	—	27	1	25½	3	7½
in der 2ten Etage	3½	10½	14	19½	—	23½	1	1½	2	4½	3	24
in der 1sten Etage	4	12	16	22	—	27	1	6	2	14	4	10
im Souterrain . . .	4½	13½	18	25	1	—	1	10½	2	23	4	26½

II. Instruction für die Schornsteinfegermeister.

§ 1. Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhren wird nach Maßgabe der Zahl der Etagen und nach denselben Sätzen bezahlt, die in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher Art bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden, und muß der Schornsteinfeger solche unentgeldlich liefern.

§ 2. Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Gebäuden vorkommen, sollen 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

§ 3. Für eine Zugröhre von Eisen oder Stein wird keine besondere Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens 2 Fuß lang ist.

§ 4. Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird pro Fuß der mehreren Länge 3 Pf. bezahlt, und muß der Schornsteinfeger dafür die Röhren herausnehmen und wieder einsetzen und verschmieren, wenn dies erforderlich ist und die Reinigung sich nicht ohne Herausnahme der Röhre bewirken läßt.

§ 5. Für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens werden 2 Sgr. 6 Pf. bis 5 Sgr. bezahlt, je nachdem dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§ 6. Biergelder, Neujahrsgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

§ 7. Ein jeder im Gebrauche befindliche Schornstein muß in der Regel jährlich:

a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung und zugleich zu Ofenfeuerungen benutzt wird, viermal, und

b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergehung des Johannis-Quartal-Termins, dreimal, gefegt werden.

§ 8. Die Bestimmungen ad 7 sind, wie gedacht, die Regel. Jeder Schornsteinfegermeister ist indeß verpflichtet, auf Verlangen öfter gegen taxmäßige Bezahlung zu fegen, der Eigenthümer aber kann nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn

a) die Benutzung eines Schornsteins sehr stark ist, wie bei den mehrsten Back-Schornsteinen, bei den Schornsteinen in großen Restaurationen u. s. w., oder

b) in einem besteigbaren Schornsteine viele, d. h. mehr als fünf Röhren münden, wobei in Betreff der russischen Röhren bemerkt wird, daß überhaupt in diese mehr als fünf Röhren nicht münden dürfen, und

c) wenn die Construction der Schornsteine besonders schlecht ist.

Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle vorhanden ist, so versucht er, sich mit dem Eigenthümer darüber, wie oft gefegt werden solle, zu einigen; in Entstehung einer Vereinigung bestimmt das Polizei-Präsidium, nach vorheriger Untersuchung, wie oft zu fegen ist.

§ 9. Jeder Schornsteinfegermeister bleibt dafür verantwortlich, daß ein Schornstein gehörig und gut gefegt wird, und leistet dafür Gewähr.

§ 10. Jeder Schornsteinfegermeister muß das Fegen der Schornsteine selbst beaufsichtigen und controliren. Abwesenheit soll nur dann für entschuldigt angenommen werden, wenn das Fegen der Schornsteine unter steter Aufsicht eines vorschriftsmäßig geprüften Gesellen geschieht. Die Zeit des Fegens muß vorher angesagt werden. Wenn gegründete Einwendungen gegen die bestimmte Zeit eintreten, so muß deshalb eine andere Vereinigung, erforderlichen Falls unter Vermittelung des Revier-Polizei-Commissarius, oder Entscheidung des Polizei-Präsidiums stattfinden.

§ 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß unentgeldlich den Feuer-Visitationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheinen, unentgeldliche Hülfe leisten, und alle Untersuchungen, die polizeilich nöthig sind, unentgeldlich bewirken, und erforderlichen Falls deshalb berichten.

§ 12. Jeder Schornsteinfegermeister muß über seine Geschäftsführung ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars dazu, so wie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten des Polizei-Präsidiums gefallen lassen.

§ 13. Die Schornsteinfegermeister müssen dafür sorgen, daß die Einwohner gut und anständig von ihren Leuten behandelt werden, und selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§ 14. Verstöße der Schornsteinfegermeister gegen vorstehende Instruction werden, wenn keine anderweite gesetzliche Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe und, den Umständen nach, mit Entziehung der Concession zum Gewerbebetrieb zufolge § 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, geahndet. Ueberschreitungen der Taxe ziehen die im § 186 der Gewerbe-Ordnung bestimmte Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 11. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 19. Die entgeldliche Annahme von Pflegekindern innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatt von 1840 № 45, ist angeordnet, daß innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besonderen Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizei-Revier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die, bisher sehr wohlthätig gewesene Controlle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall, zu sichern, wird hierdurch, unter Aufhebung des früheren Publikandums vom 16. December 1840 (Intelligenzblatt von 1846 № 105) Folgendes verordnet.

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden, und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des oben gedachten Vereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorlegen, und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt, oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Gleichzeitig wird das namentliche Verzeichniß des Vorstandes und der Abtheilungs-Vorsitzenden des Aufsichts-Vereins nachstehend bekannt gemacht.

I. Vorstand.

Herr Geheimer Ober-Medicinal-Rath Dr. Barez, Behrenstraße № 43,
" Oberlandesgerichts-Präsident a. D. Alsleben, Taubenstraße № 27,
" Stadtrath und Director der städtischen Gas-Erleuchtungs-Anstalt, Baerwald, Holzmarktstraße № 63,
" Rechnungs-Rath Ballhorn, Potsdamer Straße № 10,
" Freiherr von Plotho, Neue Königsstraße № 5 a,
" Polizei-Rath Petersen, Neue Königsstraße № 4 a,
" Legations-Rath von Rhaden, Bellevuestraße № 11 a.

II. Abtheilungs-Vorsitzende.

1stes Polizei-Revier: Fabrikant Herr Behrendt, Jüdenstraße № 48,
2tes " " Herr Professor Krech, Stralauer Straße № 57,
3tes " " " Apotheker Blell, Neue Markt № 14,
4tes " " " Dr. med. Gumbinner, Papenstraße № 19,
5tes " " " Apotheker Stresemann, Alte Roßstraße № 26,
6tes " " " " Voigt, Kurstraße № 34,
7tes " " " Dr. med. Hayn, Wallstraße № 91,
8tes " " Königl. Buchhalter Herr Greiff, Neanderstraße № 32,
9tes " " Herr Dr. med. Würst, Neue Roßstraße № 6,

10tes	Polizei-Revier:	Baumeister Herr Hoffmann, Orangenstraße № 129 a,
11tes	= =	Rentier Herr Tischmann, Wilhelmsstraße № 28,
12tes	= =	= = Rehfeld, Ritterstraße № 34,
13tes	= =	Polizei-Commissarius Herr Lorré, Anhaltstraße № 3,
14tes	= =	Buchdruckereibesitzer Herr Starke, Charlottenstraße № 30,
15tes	= =	Buchbindermeister Herr Wunsch, Friedrichsstraße № 189,
16tes	= =	Kaufmann Herr Tuchnitz, Friedrichsstraße № 184,
17tes	= =	Apotheker Herr Schacht, Friedrichsstraße № 153 a,
18tes	= =	Kaufmann Herr Schindler, Schiffbauerdamm № 22 und Rentier Herr Becherer, Albrechtsstraße № 5,
19tes	= =	Schulvorsteher Herr Marggraf, Sophienstraße № 12,
20stes	= =	= = Johl, Kleine Präsidentenstraße № 5,
21stes	= =	Rentier Herr Meyer, Schönhauser Allee № 175,
22stes	= =	Polizei-Präsidial-Secretair Herr Schmidt, Neue Königsstraße № 7 a,
23stes	= =	Kaufmann Herr Mylius, Blumenstraße № 73 a,
24stes	= =	Polizei-Registrator Herr Köhler, Landsberger Straße № 27,
25stes	= =	Königl. Buchhalter Herr Schneider, Magazinstraße № 17,
26stes	= =	Polizei-Haupt-Cassen-Controleur Herr Moser, Holzmarktstraße № 29,
27stes	= =	General-Staats-Cassen-Buchhalter Herr Liedke, Linienstraße № 76,
28stes	= =	Thierarzt Herr Krafft, Chausseestraße № 32 a,
29stes	= =	Kaufmann Herr Denicke, Leipziger Straße № 113.

Berlin, den 8. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 20. Vorschrift einer neuen Bereitungsweise mehrerer Arzneimittel nach der 6ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica.

In der, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nothwendig machen. Es ist daher bestimmt worden, daß vom 1. April d. J. an, ältere Recepte, in welchen Arzneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopoe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medicinalperson reiterirt werden dürfen.

In Gemäßheit des diesfälligen Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. d. M. wird diese Bestimmung den Medicinalpersonen des engeren Polizeibezirks von Berlin zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 21. Errichtung von Bauzäunen oder Einfassungen bei Bauten

§ 1. Die Passage über öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Gänge darf bei Bauten oder anderen Einrichtungen durch Auslagerung von Bau-Materialien, Erd- und Schutthaufen, durch Gerüste, aufgerissenes Steinpflaster oder andere Vorkehrungen, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht beschränkt oder gefährdet werden.

§ 2. Sofern eine solche Beschränkung nach dem Ermessen der Polizeibehörde nothwendig wird, müssen dergleichen Stellen zum Schutz des vorübergehenden Publikums durch Bauzäune oder Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert und bei eintretender Dunkelheit durch Laternen erleuchtet werden.

§ 3. Die Erlaubniß zur Errichtung von Bauzäunen wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Mit Ablauf derselben und mit der auch nur einstweiligen Einstellung des Baues muß, ohne vorherige Aufforderung, der Bauzaun weggenommen und die freie Passage wieder hergestellt werden.

§ 4. Das Herabwerfen des Bauschuttes aus den oberen Stockwerken ist untersagt, der Schutt muß entweder hinunter getragen oder in Rinnen, welche von allen Seiten dicht verschlossen und einen Fuß vom Erdboden entfernt, aufzustellen sind, hinabgeleitet werden.

§ 5. Erde und Schutt darf auf der Straße nicht angehäuft und gelagert, muß vielmehr im Laufe des Tages fortgeschafft werden.

§ 6. Die Wagen, auf welchen Schutt oder Erde fortgeschafft wird, sind so einzurichten, daß nicht durch das Herabfallen der Ladung die Straße verunreinigt werden kann.

§ 7. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht für die Werkmeister und Bauherren, in Bezug auf § 6 für den Kutscher, eine Geldbuße von Zwei bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 19. März 1844.
Republicirt den 12. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 22. Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf.

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt № 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen, beim Brennholzhandel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. October v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes verordnet.

§ 1. Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter zu 108 Kubikfuß ganz oder getheilt gebraucht, und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafterrahmen auf ihrer Verkaufsstelle halten und den Käufern das verkaufte Holz nur mit diesen Rahmen zumessen.

§ 3. Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§ 4. Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für 1½ Klaftern 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für drei Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungsleiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den, an den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein, mindestens 6 Zoll hoher freier Zwischenraum bleiben, damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§ 5. Bei dem Eichungs-Amte stehen einige Rahmen-Maaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße Behufs der Statthaftigkeit ihrer Eichung ert eilen.

§ 6. Beim Füllen des Rahmen müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, und eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§ 7. Beim Zumessen von kleingemachtem Holz müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden.

§ 8. Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet; jedoch verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§ 9. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben Einen bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, den 3. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator August Carl Ludwig von Guionneau ist zum Regierungs-Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegium angenommen und in dasselbe eingeführt worden.

Im hiesigen Regierungs-Secretariate ist der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Reising zum Regierungs-Secretair befördert, und der bisherige Militair-Supernumerarius, Bezirks-Feldwebel Lopcke, als Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

Die durch Versetzung des Försters Lahndt erledigte Försterstelle zu Lehnin, im Forstrevier Lehnin, ist dem Kriegs-Reserve-Jäger Rümpler, welchem durch Allerhöchste Cabinetsordre die Berechtigung zur Forstversorgung ausnahmsweise verliehen worden, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst Eduard Adolph Stich und Carl Eduard Neuhaus zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Compagnie-Chirurgen Herrmann August Heyse im Füsilier-Bataillon des 20sten, und Julius Johann Friedrich Wilhelm Goeritz im Füsilier-Bataillon des 24sten Linien-Infanterie-Regiments sind, der erstere als ausübender Wundarzt erster, der andere als Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Compagnie-Chirurgus Eugen Friedrich Alexander Naglo zu Berlin ist als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Departement des Kammergerichts pro Monat Februar 1847.

Directoren.

Dem bisherigen Land- und Stadtgerichts-Director Berndt in Alt-Landsberg, jetzigen Stadtgerichts-Rath in Berlin, ist als Nebenamt die bisher schon commissarisch verwaltete Stelle eines Bergrichters und Justitiars bei dem Königlichen Bergamte Rüdersdorf widerruflich übertragen worden.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Bernard in Spandau ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht in Wittstock versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Freiherr von Richthofen zu Breslau, ist an das Kammergericht versetzt und dem Ober-Appellations-Senate überwiesen worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:
die Kammergerichts-Referendarien: Carl Theodor Benda,
Johann August Heinrich Hildebrandt,
die Oberlandesgerichts-Referendarien: Ernst Gustav Eduard Victor de Niem,
Carl Friedrich Oswald Wenzel, welcher dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts überwiesen ist.

Referendarien.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt worden:
die Oberlandesgerichts-Referendarien: Theodor Gustav Nitze,
Friedrich Ferdinand Limau,
Heinrich Friedrich Noel,

die Kammergerichts-Auscultatoren: Friedrich Gerhard Heinrich Fehmer,
Carl Friedrich Favreau,
Ludwig Friedrich Meyen,
Ernst Friedrich Julius Otto Rueling,
Adolph Emanuel Gottfried Stegemann,

Der Kammergerichts-Referendarius Herrmann Friedrich Ernst Reder ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Auscultatoren.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt worden:
die Oberlandesgerichts-Auscultatoren: Carl Richard von Puttkammer,
Heinrich Gustav Schwarzlose,
Carl Friedrich Herrmann Burghart,
Maximilian Seibel und
der Dr. juris Heinrich Johann Lintz.

Justiz-Commissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Eduard Gustav Ludwig Heintze ist zum Justiz-Commissarius für den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis und Notarius im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Luckenwalde, ernannt worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Warnsdorf ist dem Stiftsrichter Dr. Louis zu Heiligengrabe, Grünthal dem Kammergerichts-Assessor Krüger zu Neustadt-Eberswalde, Groß-Spiegelberg, Papendorf und Pinno dem Stadtgerichts-Rath Schneider zu Prenzlow übertragen.

Der Superintendent Betke, seither Oberprediger zu Wilsnack, ist zum Pfarr-Adjuncten zu Legde und Abbendorf, in der Diöcese Wilsnack, und der Prediger Gotthelf Hildebrandt zu Groß-Muckrow zum Pfarrer in Pfaffendorf, Neu-Golm und Pieskow, Superintendentur Beeskow, berufen worden.

Verzeichniß der Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts pro Monat Februar 1847.

Der Studiosus juris Ferdinand Carl Eugen Wilhelm Wilkens zu Staffelde ist zum Schiedsmann des dritten ländlichen Bezirks des Osthavelländischen Kreises gewählt.

Der Bürgermeister Ernst Teggen zu Meyenburg ist zum Schiedsmann für die Stadt Meyenburg und die Colonie Mildenhagen gewählt.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind am 17. März 1847 die Candidaten:
Carl Ludwig Wilhelm Dilthey aus Stettin,
Rudolph Herrmann Emil Engels aus Spandau,
Jean Robert Fontaine aus Königsberg in Preußen,
Carl Eduard Haussig aus Cottbus,
Gotthilf Ernst Lübecke aus Klein-Glien,
Carl Wilhelm Pannwitz aus Guben,
August Franz Julius Paul aus Gassen,
Theodor Heinrich Georg Stiehl aus Hamm,
Ernst Heinrich Stosch aus Colberg und
Theodor Ludwig Wendell aus Stargard
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Am 7. December v. J. war der Arbeitsmann Carl Ludwig Posseldt beschäftigt, einen unweit der Stralauer Brücke in der Spree liegenden Kahn vom Schnee zu reinigen, als er ausglitt, in die Spree stürzte und mit dem Kopfe zuerst in das Wasser fiel.

Der Schiffseigenthümer Herr Wilhelm Weber hierselbst, welcher die Gefahr des Posseldt bemerkte, eilte herbei, legte sich mit dem halben Körper über den Riesbord des Kahns hinaus, ergriff die Hand des Verunglückten und hob denselben, so viel es ihm in seiner gefährlichen Lage möglich war, aus dem Wasser empor. Hierauf umschlang der Posseldt einen Arm des Herrn Weber, und würde denselben, da er das Gleichgewicht verloren, jedenfalls häuptlings in die Tiefe des Wassers gezogen haben, wenn nicht zwei Frauen zur Hülfe herbeigeeilt und dadurch die gänzliche Rettung des Posseldt möglich geworden wäre.

Das Polizei-Präsidium hält sich um so mehr verpflichtet, diese menschenfreundliche und edelmüthige Handlung des Herrn Weber zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als derselbe bereits früher bei Rettung von Menschenleben mit eigner Gefahr thätig gewesen und dafür im Jahre 1828 öffentlich belobt und ihm im Jahre 1834 die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr ertheilt worden ist.

Berlin, den 12. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Der Guts-Administrator Schönberg und dessen Gattin zu Dechtow, Superintendentur Fehrbellin, haben der dortigen Kirche einen schön gearbeiteten eichenen Tauftisch mit einer werthvollen Taufdecke von wollenem Tuche geschenkt.

(Hierbei eine Außerordentliche Beilage, enthaltend sub № 62 die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 24. März d. J., betreffend die Stuten-Bedeckung im Jahre 1847, imgleichen ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Außerordentliche Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 62. Stuten-Bedeckung im Jahre 1847. I. 1263. März.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Amtsblatt de 1847 Seite 72) und nachdem die darin erwähnte Krankheit unter den hiesigen Gestütpferden nachgelassen hat, sehen wir uns nunmehro veranlaßt, die Königlichen Landbeschäler vom 18. d. M. von hier abzusenden und kann dem zu Folge die Bedeckung der Stuten an folgenden Tagen beginnen:

1)	zu Marstall Lindenau		den	20.	März,
2)	„ Dölln	Ostpriegnitz	„	20.	„
3)	„ Blandikow	Ostpriegnitz	„	20.	„
4)	„ Wulfersdorf	Ostpriegnitz	„	21.	„
5)	„ Pankow	Westpriegnitz	„	21.	„
6)	„ Stavenow	Westpriegnitz	„	22.	„
7)	„ Lenzen	Westpriegnitz	„	22.	„
8)	„ Rühstaedt	Westpriegnitz	„	21.	„
9)	„ Berlin, Dorotheenstraße № 64		„	22.	„
10)	„ Nassenheide, Niederbarnimer Kreis		„	21.	„
11)	„ Falkenberg, Oberbarnimer Kreis		„	23.	„
12)	„ Alt-Medewitz	bei Wriezen an der Oder	„	24.	„
13)	„ Neu-Trebbin	bei Wriezen an der Oder	„	24.	„
14)	„ Angermünde, Stadt		„	24.	„
15)	„ Templin, Stadt		„	24.	„
16)	„ Lübbenow, Prenzlower Kreis		„	26.	„
17)	„ Brüssow, Prenzlower Kreis		„	26.	„
18)	„ Brandenburg, Stadt		„	21.	„
19)	„ Beelitz, Stadt		„	23.	„
20)	„ Kotzen, Westhavelländischer Kreis		„	20.	„

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 16. März 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 24. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen zugleich die betreffenden Herren Landräthe, noch besonders dahin zu wirken, daß die zur Bedeckung der Stuten angesetzten Termine möglichst allgemein unter den Pferdezüchtern bekannt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. März 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unter dem 15. März 1847 ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Darstellung von Mosaiksteinen aus gepulverter Thonmasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der Schuhmachergeselle Carl Wilhelm Dohrenburg, dessen Signalement hier unten beigefügt ist und der schon so oft Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe erlitten hat, ist am 28. Januar d. J. aus der Landarmenanstalt zu Prenzlau entlassen, aber erst am Ende Februar d. J. hier angekommen, und hat sich nach kurzem Aufenthalte, nachdem er eingekleidet ist, wieder heimlich von hier entfernt. Wahrscheinlich treibt er sich bettelnd im Lande umher, weshalb wir die wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst ersuchen, den Dohrenburg, wenn er betteln oder vagabundiren sollte, anhalten zu lassen und gegen ihn nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Wilsnack, den 20. März 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Geburtsort: Wilsnack, Religion: evangelisch, Alter: 59 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Bart: schwarz, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: das linke Auge fehlt.

Steckbriefs-Ergänzung.

* Der hinter den ehemaligen Justitiarius Stache unterm 8. d. M. erlassene Steckbrief wird dahin berichtigt, daß der ꝛc. Stache nicht Gustav, sondern Justus Ferdinand Hector mit Vornamen heißt, katholischen Glaubens, die Nase und der Mund aufgeworfen ist, und daß er im Gesicht drei Hiebe, wovon einer an der Stirn, einer in und einer in der Gegend der Nase sich befindet, hat. Berlin, den 15. März 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts.

Criminalgerichts-Rath Stoewe.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Uhrmacher Wilhelm Wildt von dem hiesigen Königlichen Criminalgericht unterm 21. Juli 1845 erlassene Steckbrief ist erledigt, da Wildt in Eupen ergriffen und an die hiesigen Stadtvoigteigefängnisse bereits abgeliefert worden. Berlin, den 11. März 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts.

Criminalgerichts-Rath Stoewe.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der ehemalige Hülfs-Stadtpost-Bote Carl Albert Reischel hat sich freiwillig zum Arrest gestellt, und ist daher der unterm 17. Februar d. J. hinter denselben erlassene Steckbrief erledigt.

Berlin, den 11. März 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts.

Criminalgerichts-Rath Stoewe.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der wegen des Barbiergehülfen Andreas Eduard Neuhaus unterm 23. Februar d. J. erlassene Steckbrief wird hiermit für erledigt erklärt, da der Angeschuldigte ergriffen und abgeliefert ist.

Berlin, den 13. März 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Vierte Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 13. Februar d. J. von hier aus steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling, frühere Maurerpolier Carl Friedrich Wilhelm Müller, ist in Hamburg ergriffen und daher jener Steckbrief erledigt.

Spandau, den 19. März 1847.

Königl. Commandantur.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 26. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Birkenwerder, auf der Berlin-Neu-Strelitzer Kunststraße zwischen Berlin und Oranienburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. October d. J. ab anderweitig zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns, von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 15. März 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 7. k. M., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Basdorf, zwischen Berlin und Prenzlau an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Mai d. J. ab zur Pacht ausbieten.

Nur als dipositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns, von heute ab, während den Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 22. März 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Adlerstraße Nr. 9 wird die Einrichtung einer Kartoffelbierbrauerei beabsichtigt.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 25 seq. werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden. Berlin, den 8. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Friedrichsstraße Nr. 173 wird die Aufstellung eines Dampfkessels beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 26 seq. werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 10. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Herr Rittergutsbesitzer von Knoblauch auf Ferchesar, bei Rathenow, beabsichtigt auf seinem, am Hohennauenschen See belegenen Ackerplan, eine Ziegelei anzulegen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche hiergegen Einwendungen erheben zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen, indem spätere Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, unberücksichtigt bleiben müssen.

Rathenow, den 16. März 1847.

Der Landrath Westhavelländischen Kreises.

von Bredow.

Auction von Bauhölzern.

Donnerstag den 8. April 1847, Vormittags von 9 Uhr an, sollen hier in der Berliner Vorstadt, Neue Königsstraße Nr. 13, circa 200 Stück

schwaches und mittel kiehnenes Bauholz, einzeln und in mehreren Stücken gegen baare Zahlung versteigert werden.

Potsdam, den 22. März 1847.

Mödinger, Auctions-Commissarius.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Halbbauers Neuendorff in Rädel gehörige, bei dem Dorfe Schwina stehende Holz, bestehend in circa

148¾ Klafter Kloben-
28 " Knüppel-
44½ " Stockholz

soll am 12. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube in Lehnin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; es wird jedoch schon jetzt bemerkt, daß die Hälfte der Kaufsumme im Termine baar bezahlt werden muß.

Brandenburg den 16. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die unverehelichte Wilhelmine Amalie Schwarz hierselbst am 9. April 1821 geboren, wird auf den Antrag ihres bisherigen Vormundes hierdurch aufgefordert, ihren Aufenthaltsort dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen, um nach erfolgter Decharge die Ausantwortung ihres Vermögens an sie veranlassen zu können.

Neudamm, den 16. März 1847.

Königl. Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des im Jahre 1845 verstorbenen Gerichtsdieners Pickert, an das unterzeichnete Gericht, dessen Beamte, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Pickertsche Amtscaution von 100 Thlrn. haftet, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche binnen drei Monate, spätestens aber in dem auf

den 30. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seckt an Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden. Brandenburg, den 5. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Auf dem zu Deutsch-Rixdorf belegenen, im Hypothekenbuche von dieser Ortschaft Vol. I Nr. 3 a verzeichneten und früher dem Büdner Peter Ludwig Thurack gehörigen Grundstücke ist aus der Obligation vom 27. Januar 1797 eine Post von 50 Thlrn. nebst Zinsen zu 4½ Procent für den Viehhändler Zieten eingetragen gewesen, auf welche bei der Subhastation des verpfändeten Grundstücks der Betrag von 57 Thlrn. 9 Sgr. 7 Pf. gefallen ist. Da der Viehhändler Zieten, so wie das über die gedachte Post sprechende Document nicht hat ermittelt werden können, so werden hierdurch alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte auf die gedachte und zu einer Specialmasse genommene Summe der 57 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem hierzu auf

den 1. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, vor dem Herrn Kammergerichts-Auscultator Rosenthal angesetzten Termine entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, als welchen wir den Justiz-Commissarius Kursch in Vorschlag bringen, bei uns bei Vermeidung der Präclusion anzumelden. Berlin, den 18. Februar 1847.

Königl. Landgericht.

Bekanntmachung.

Das Lehnrittergut Vahrnow, in der Westpriegnitz erhält, laut bestätigten Dienst-Regulirungsrezesses, von den abgelösten 15 Bauer- und 4 Kossäthenhöfen zu Baeck insgesammt 754 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährliche Abfindungsrente, welche nach besonderer Uebereinkunft beiderseitiger Interessenten schon zum 20fachen Betrage in Capital ablösbar sein soll.

Die an Stelle der gutsherrlichen Berechtigungen eintretende und wieder ins Gut zu verwendende Entschädigung beträgt daher für obige Dienstrente 15,091 Thlr. 20 Sgr., und mit Hinzurechnung von 3097 Thlrn. 15 Sgr. Hofwehrgeldern, im Ganzen Achtzehntausend Einhundert und Neun und Achtzig Thaler Fünf Silbergroschen.

Dies wird zu den früheren Bekanntmachungen vom 14. August v. J. (Seite 372 und 396 des Oeffentlichen Anzeigers) den darin bezeichneten Hypothekgläubigern und Lehns-Interessenten des berechtigten Ritterguts ferner bekannt gemacht und

denselben überlassen, ihre Rechte und etwanigen Erinnerungen bis zu dem auf

den 5. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

in meiner Wohnung hierselbst angesetzten Endtermin geltend zu machen, widrigenfalls die schon in der früheren Bekanntmachung angezeigten Folgen eintreten.

Pritzwalk, den 15. März 1847.

Im Auftrage der Königlichen General-Commission der Kurmark.

v. Nordenskiöld,
Kammergerichts-Assessor.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. September 1846.

Das dem Zimmermeister Philipp gehörige, hier in der Cöthener Straße Nr. 48 und Ecke der Hirschelstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1817 eingetragene Grundstück nebst Zubehör, taxirt zu 17,360 Thlr. 5 Sgr., soll

am 29. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. September 1846.

Das in der Neanderstraße Nr. 10 belegene, Vol. 14 Nr. 902 des Hypothekenbuchs von der Louisenstadt verzeichnete Kammergerichts-Kanzlist Schieblersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9459 Thlr. 10 Sgr., soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. October 1846.

Das hier in der Französischen Straße, an der Ecke der Kanonierstraße belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. XII Nr. 849 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6290 Thlr. 21 Sgr., soll

am 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Lohgerber Jacob Fraise oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. October 1846.

Das dem Rentier Theodor Wilhelm Kosse gehörige, in der Blumenstraße sub Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 31 Nr. 1924 A Pag. 424 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 8537 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 1. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der Architect Leopold Ferdinand Kosse und der Tischlermeister Georg Martin Kunzmann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. October 1846.

Das dem Logendiener Johann Friedrich Wilhelm Küpper gehörige, in der Auguststraße Nr. 82 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 34 Nr. 332 A. A. Pag. 89 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,139 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., soll

am 2. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten des Grundstücks werden zugleich bei Vermeidung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. October 1846.

Das hierselbst in der Taubenstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol 13 Nr. 927 auf den Namen des Rentiers Joachim Gottfried Giese eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,688 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., soll

am 3. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. November 1846.

Das hierselbst in der Schützenstraße Nr. 15 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 20 Nr. 1421 auf den Namen des Kaufmanns Louis Otto verzeichnete Grundstück, taxirt zu 29,073 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Stellmachermeister Albert Julius Rogge zugehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 15 Nr. 945 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,557 Thlr. 23 Sgr. 4½ Pf., soll

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Januar 1847.

Das dem Castellan Johann Friedrich Ising, jetzt dessen Erben gehörige, in der Chausseestraße Nr. 67 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 11 b Pag. 220 Nr. 42 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,479 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 31. August 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 9. Oct. 1846.

Das hierselbst in der Schloßstraße Nr. 10 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 8 auf den Namen des Freiherrn Alexander Maximilian von Köller verzeichnete Grundstück, taxirt zu 6262 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Freiherr Alexander Maximilian von Köller wird zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Königliches Justizamt zu Potsdam, den 16. October 1846.

Das dem Oeconomen Johann Friedrich Reising gehörige, zu Alt-Geltow belegene und im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. unico Fol. 96 Nr. 20 verzeichnete Erbpachts-Kossäthen-Gut nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt, bei Capitalisirung des Reinertrages zu 4 Procent, auf 7004 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., und bei der zu 5 Procent, auf 5603 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. October 1846.

Das dem vormaligen Lehnschulzen Christian Borchert zugehörige Lehnschulzengut zu Ruthenberg und das damit vereinigte Bauergut, Kossäthengut, und das Erbpachtsrecht an den Kirchenländereien, Nr. 3, 14, 16, 27 des Hypothekenbuchs von Ruthenberg, abgeschätzt auf 19,994 Thlr. 15 Sgr., soll

am 31. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und die Hypothekenscheine werden in unserer Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg, den 23. November 1846.

Das sogenannte Schützenhaus, Polizei-Nr. 274, vor dem Sandauer Thore hierselbst belegen und im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 721 Nr. 266 verzeichnet, dem Gastwirth Carl Christian Friedrich Wernicke gehörig, abgeschätzt auf 1594 Thlr. 19 Sgr. 7½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte soll das hierselbst in der Steinstraße belegene, Vol. IV Fol. 79 Nr. 682 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Kaufmann Carl Heinrich Benst gehörige und gerichtlich zu 2499 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. taxirte massive Wohnhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 4. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, vor Hrn. Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 29. December 1846.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1847.
Patrimonialgericht Grünthal.

Folgende, den Rittergutsbesitzern Gebrüdern Herrmann und Carl Schütz gehörige, zu Grünthal, im Oberbarnimschen Kreise, belegenen, im Hypothekenbuch des Patrimonialgerichts Grünthal eingetragene Grundstücke:

1) das Nr. 7 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauer- und das ebendaselbst verzeichnete Kossäthengut, zusammen auf 3247 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., und nach Abzug des Werths des zur Ergänzung, resp. Instandsetzung der Gebäude, des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums Erforderlichen auf noch 1868 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. geschätzt,
2) das Nr. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbzins-Familienhaus nebst Garten und ¼ Morgen Land, auf 250 Thlr. abgeschätzt,
3) der ⅔ des Ganzen betragende Antheil der gedachten Gebrüder Schütz an dem Nr. 15 des Hypothekenbuchs verzeichneten, jetzt zur Wohnung des herrschaftlichen Braumeisters benutzten massiven Wohnhause nebst Garten, welches ganze Grundstück auf 1057 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. geschätzt ist,
4) der ⅔ des Ganzen betragende Antheil der Gebrüder Schütz an dem Nr. 3 des Hypothekenbuchs verzeichneten Schmiedegrundstück mit Garten und 2 Morgen 157½ □Ruthen Acker im Felde, welches ganze Grundstück, mit Hinzurechnung des Werths des vorhandenen Schmiedehandwerkzeugs auf 387 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. geschätzt ist,

sollen am 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Grünthal meistbietend verkauft werden. Die Taxen und neuesten Hypothekenscheine sind in der Wohnung des Richters in Neustadt-Eberswalde einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Rathenow, den 8. Februar 1847.

Die den Erben des Kürschnermeisters Johann Emanuel Löhser gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Wohnhaus in der Steinstraße Nr. 20 Vol. I Fol. 20 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 287 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.,
2) das Wohnhaus in der Steinstraße Nr. 21 Vol. I Fol. 21 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 1143 Thlr. 25 Sgr. 4½ Pf.,

sollen Theilungshalber

am 5. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Friedrichswalde belegene, dem Schmidtmeister Wolter gehörige Grundstück, bestehend aus dem Wohnhause, Stall, Schmiede und daneben liegenden Acker von 1 Morgen 118 □Ruthen, abgeschätzt auf 820 Thlr. zufolge der, im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich mit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 27. Februar 1847.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht in Jüterbogk, den 5. März 1847.

Das Jury'sche Großerbenhaus nebst Zubehör, am Markte hierselbst Nr. 354, geschätzt auf 5693 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., soll

am 1. October 1847

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu zugleich mit vorgeladen bei Vermeidung sonstiger Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.
Land- u. Stadtgericht zu Belzig, den 11. März 1847.

Das zur Tharunschen Concursmasse gehörige Wohnhaus zu Belzig, Vol. II Nr. 94 Pag. 689 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 607 Thlr. 23 Sgr., soll

am 30. Juni 1847

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Freiwilliger Verkauf.

Die Grundstücke der Erben des Bauers Johann Friedrich Carl Grabow zu Niemerlang, abgeschätzt zu 1200 Thlr., sollen

am 4. Juni 1847, Morgens 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freienstein, den 11. März 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht allhier.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 10. März 1847.

Das der verwittweten Kolonist Thiele geb. Wendland gehörige, zu Schönwalde belegene, Vol. III Nr. 15 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut, soll auf den Antrag der Besitzerin in dem

am 30. März 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Freischulzengute zu Schönwalde anstehenden Termine im Wege der freiwilligen Subhastation, meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das bei dem Dorfe Schöneberg sub Nr. 42 gelegene, dem Mühlenmeister Thiele gehörige, Vol. I Fol. 253 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3268 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Mühlengrundstück, soll auf

den 1. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 12. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die Hofstelle nebst Ackerplan des Müllers Christoph Abraham zu Bukow, Vol. I Nr. 10 des Hypothekenbuchs von Bukow verzeichnet, abgeschätzt zu 2100 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden.

Putlitz, den 16. März 1847.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 16. März 1847.

Das hierselbst in der Orangenstraße in der Nähe des Louisenplatzes belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 53 auf den Namen des Administrators Carl Ludwig Holzapfel verzeichnete und zu dessen erbschaftlichen Liquidations - Prozeßmasse gehörige Grundstück, taxirt zu 3860 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., soll

am 26. Juni 1847, Vormittags um 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realinteressenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

von Rohrsches Gericht über Alt-Küneckendorf.

Das in Alt-Küneckendorf belegene, den Erben des verstorbenen Kossäthen und Krügers Carl Mohr zugehörige, im Hypothekenbuche noch nicht verzeichnete Kossäthen- und Krug-Grundstück, abgeschätzt auf 828 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Alt-Küneckendorf Theilungshalber subhastirt werden.

Joachimsthal, den 19. März 1847.

Verkauf eines Schmiedegrundstücks.

Der Schmiedemeister Albert Grunow zu Börnicke bei Nauen beabsichtigt sein daselbst belegenes Schmiedegrundstück, mit dem vorhandenen Schmiedehandwerkszeuge zu verkaufen. Zu dieser Schmiede gehören circa 32 Morgen guter Grundstücke, welche aber auch vom Verkaufe ausgeschlossen bleiben können. Ich bin vom Verkäufer mit dem Verkaufe dieses Grundstücks beauftragt und von demselben ermächtigt, den Verkauf abzuschließen. Zur Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen und zur Annahme von Geboten werde ich am

Montag den 12. April 1847, Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des 2c. Grunow einen Termin abhalten, wozu ich Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß zur Uebernahme der Schmiede mit den dazu gehörigen Grundstücken ungefähr 1000 Thlr. Anzahlung erforderlich ist, daß diese sogleich erfolgen kann, und die mir unbekannten Kaufliebhaber bei Abgabe von Geboten sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Nähere Auskunft bin ich auf kostenfreie Anfragen zu geben gern bereit.

Nauen, den 16. März 1847.

Der Kaufmann und Güter-Commissionair
M. J. Cohn.

Annonce.

In einer bedeutenden lebhaften Stadt an der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn, ist ein größeres Haus nebst Grundstücken sofort zu verkaufen, und das Nähere auf portofreie Anfragen zu erfahren beim Bürgermeister König zu Zinna.

Eine im besten Betriebe befindliche Brauerei — die einzige im Orte — soll wegen Familien-Verhältnisse unter sehr annehmbaren Bedingungen verkauft werden. Kaufliebhaber belieben sich zu wenden an W. E. Seidel in Zehdenick.

Mit 500 Thlr. Anzahlung

ist ein in der Priegnitz belegenes, völlig abgabenfreies Bauerngut, zu welchem 80 Morgen ausgezeichneter Acker und 20 Morgen Wiesen gehören, unter höchst billigen Bedingungen zu kaufen. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind im besten Zustande. Nähere Auskunft ertheilt

W. E. Seidel in Zehdenick.

Wegen Geschäftsverlegung sollen zwei zusammenhängende, in der frequentesten Gegend Potsdams belegene dreistöckige stark massive Grundstücke, welche einen gerichtlichen Ertragswerth von 13,500 Thlrn. haben, für den festen Preis von 13,000 Thlrn. unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden. Seit Jahren ist darin ein leicht zu betreibendes, im besten Gange sich befindendes Geschäft mit Erfolg betrieben, und sind die Grundstücke in besten baulichen Würden, durchgängig neu ausgebaut und tapeziert. Die Uebernahme der Waaren und des Inventariums wäre zwar wünschenswerth, wird aber nicht zur Bedingung gemacht, und Adressen von der Redaction des Potsdamer Wochenblatts, am Wilhelmsplatz Nr. 2, unter M. Nr. 24 erbeten.

Anerbieten.

Für ein courantes Geschäft, welches selbst in den kleinsten Orten und auf dem Lande mit Vortheil betrieben werden kann, sucht ein Handlungshaus thätige und zuverlässige Agenten, die am Platze und in der Umgegend unter Privatleuten hinlänglich bekannt sind, um dem Artikel die nöthige Verbreitung geben zu können. Besondere kaufmännische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Versiegelte Offerten mit genauer Angabe des Wohnorts werden franc. G. Sch. an die Expedition des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam adressirt.

Die Saamen-Handlung von Kramer & Sperlich in Berlin, Neue Schönhauser Straße Nr. 9, empfiehlt den Herrn Gutsbesitzern ihr wohlbesetztes Lager aller Sämereien, als: roth und weiß Kleesaat, Lucerne, französische und rheinische, Thymothé, Rheygras, Schaafschwingel, Knaulgras, Honiggras u. s. w. und liefert nur frischeste, keimfähige Qualitäten zu den mäßigsten Preisen.

Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel.

Der Beitrag für das abgelaufene Halbjahr, 2. September 1846 bis 2. März 1847 beträgt zur Mobiliar-Brand-Versicherung, Vier Silbergroschen vom Hundert.

Jedem Mitgliede wird die besondere Beitrags-Berechnung hiernach zugefertigt werden.

Brandenburg, am 8. März 1847.

Die Haupt-Direction.
v. Katte. Winterfeldt. Wolff. v. Hobe.

Für ein junges Mädchen von guter Familie, die auf einem Gute die Wirthschaft erlernt hat und gut kocht, geläufig schreibt und rechnet, gründliche Schulkenntnisse besitzt, ziemlich französisch versteht, auch fertig Fortepiano spielt, wird baldigst eine Stelle als Wirthschafterin, als Gesellschafterin oder zur Beaufsichtigung eines honetten Geschäfts rc. gesucht. Näheres in der Stuhr'schen Buchhandlung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 2. April. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2805. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Januar 1847, betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2806. Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst. Vom 5. Februar 1847.

№ 2807. Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. Vom 7. Mai 1838.

№ 2808. Bestätigungs-Urkunde vom 12. Februar 1847, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Emission von Actien im Betrage von 823,400 Thlrn. vom 25. November 1846.

№ 2809. Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Februar 1847, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. October 1838, Anhang zu III № I Lit. a.

№ 2810. Publications-Patent vom 1. März 1847, den wegen Anwendung des § 2 der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die communistischen Vereine, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846 gefaßten Beschluß betreffend.

№ 2811. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. März 1847, betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahn-Gesellschaften bei Entschädigungs-Ansprüchen der Grundbesitzer.

Bekanntmachung.

In der unterm 22. v. M. von mir zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung des General-Secretairs des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Frankfurt, Herrn Kielmann, vom 4. v. M. über die in Haasenfelde gegründete Ackerbauschule, ist die Zahl der in diese Anstalt überhaupt aufzunehmenden Schüler unrichtig auf Zwölf angegeben worden.

Es treten jährlich drei Ackerbauschüler in die Anstalt ein, die nach dreijähriger Lehrzeit wieder entlassen werden. Die vollständige Zahl der Schüler ist daher auf Neun beschränkt, wonach jene Bekanntmachung hierdurch berichtigt wird.

Potsdam, den 27. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 63. Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung empfangenen Bauholzes. III. f. 1381. März.

Potsdam, den 26. März 1847.

In der Seite 105 des diesjährigen Amtsblatts erlassenen diesseitigen Bekanntmachung vom 20. d. M., die Verwendung des aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung empfangenen Bauholzes betreffend, ist in sofern ein Druckfehler enthalten, als darin die gesetzliche Strafe für empfangenes, aber in der gestellten Frist nicht anschlagsmäßig verwendetes Holz nur zum einfachen Betrage des Holzwerths angegeben ist. Zur Berichtigung dieses Druckfehlers und zur Hebung von etwanigen Zweifeln wird daher die obige Bekanntmachung hiermit dahin declarirt, daß bei der Verabsäumung der Verwendung des erhaltenen Holzes in der gestellten anderthalbjährigen Frist nicht der einfache, sondern der vierfache Holzwerth als Strafe festgesetzt, und von dem Säumigen eingezogen werden muß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 64. Herausgabe einer Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung. I. 876. März.

Potsdam, den 28. März 1847.

Das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultursachen zu Berlin beabsichtigt, mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, eine Zeitschrift als besonderes Organ für die Landes-Cultur-Gesetzgebung herauszugeben, welche sowohl Abhandlungen über diesen Gegenstand, als auch in einem besonderen Abschnitte rechtskräftige Entscheidungen über einflußreiche Principien-Fragen oder interessante Rechtsverhältnisse aus dem Geschäftsbereiche der Auseinandersetzungs-Behörden und des Revisions-Collegiums, vornemlich solche rechtskräftige Entscheidungen aufnehmen wird, gegen welche nach dem § 1 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. März 1834 (Gesetzsammlung de 1834 Seite 61) und § 21 der Verordnung vom 22. November 1844 die Rechtsmittel der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattfinden.

Die Herausgabe jener Zeitschrift, wovon das erste Heft binnen etwa drei Monaten erscheinen wird, erfolgt für jetzt unmittelbar vom Revisions-Collegium selbst, in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 bis 10 Bogen, von denen etwa drei im Laufe des Jahres erscheinen und einen Band bilden, dessen Preis auf zwei Thaler festgesetzt ist.

Indem wir die Behörden und Beamten unseres Verwaltungsbezirks, so wie das für diesen wichtigen Zweig der Gesetzgebung sich interessirende Publikum auf das

Erscheinen dieser Zeitschrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe durch alle Post-Anstalten zu beziehen ist, und diese, so wie die Königlichen General-Commissionen und resp. landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen ersucht sind, Bestellungen darauf anzunehmen und an das Königliche Revisions-Collegium zu befördern. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 65. Genaue und deutliche Angabe der Adresse und der Wohnung auf den durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2068. März.

Bei einem Theile der, der hiesigen Stadtpost übergebenen Briefe an hiesige Einwohner wird noch häufig die Adresse und die Wohnung des Briefempfängers ungenau oder unrichtig, die Wohnung auch wohl gar nicht angegeben. Bei der immer zunehmenden Ausdehnung der hiesigen Residenz und bei der Eintheilung der Stadt in eine große Zahl von Briefträger-Revieren 2c. wird in solchen Fällen die Bestellung der Briefe erschwert und verzögert, häufig selbst unmöglich gemacht. Es bleibt alsdann nichts übrig, als solche unbestellbare Briefe zu vernichten. Das correspondirende Publikum wird deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es ist, die Adressaten deutlich und bestimmt und die Wohnung derselben, nach Straße und Hausnummer, auf den Briefen genau anzugeben. Wer bei diesen Angaben nicht ganz sicher ist, wird wenigstens wohl thun, sich als Absender mit Angabe seiner Wohnung auf der Kehrseite des Briefes zu bezeichnen, damit, wenn die Bestellung unthunlich ist, ihm der Brief zurückgegeben werden kann. Diese Vorsichts-Maßregel wird um so mehr anempfohlen, als sonst werthvolle Beilagen, Atteste, die nicht wieder zu erlangen sind, und selbst undeclarirt beigeschlossenes Papiergeld der Vernichtung Preis gegeben werden könnten.

Berlin, den 24. März 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 30. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 66. Herabsetzung des Päckerei-Portos für Versendung auf Eisenbahn-Routen. I. 2067. März.

Das Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen wird vom 1. April d. J. ab mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. December 1824 vorgeschriebenen Packet-Portos herabgesetzt. Als geringster Satz für ein Packet wird das zweifache Brief-Porto nach der Porto-Scala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Taxe findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckerei-Sendungen, vorerst zwischen denjenigen inländischen Post-Anstalten, welche

a) entweder an derselben Eisenbahn oder
b) zwar an verschiedenen, aber unmittelbar in Verbindung stehenden Eisenbahnen, oder
c) an solchen Eisenbahnen belegen sind, die einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Post-Anstalten an den Eisenbahn-Routen gelten:

1) diejenigen, welche an der Eisenbahn selbst belegen sind und
2) die Post-Anstalten solcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts-Territorio sich befindet.

Wo zwischen den Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen, neben den Post-Transporten auf der Eisenbahn, noch Posten bestehen, welche durch Postpferde befördert werden, erfolgt die Päckerei-Sendung dieser Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit diesen letztern Posten, wenn der Absender eine solche Beförderungsweise auf der Adresse ausdrücklich verlangt. Alsdann kommt aber auch das volle Packet-Porto in Ansatz.

Die Post-Anstalten sind wegen Ausführung dieser Bestimmungen, vom 1. April d. J. ab, mit Anweisung versehen worden. Wegen Herabsetzung des Portos für Päckereien, die nicht auf Eisenbahn-Routen versandt werden, so wie über Geldsendungen, wird binnen Kurzem Bestimmung ergehen.

Berlin, den 26. März 1847. General-Post-Amt.

Potsdam, den 30. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. März 1847.

№ 67. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1878. März.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartal 1846 zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonst berichtigten Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Einzahlungen Seitens der Interessenten stattgefunden haben, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 17. März 1847.

№ 68. Agentur-Bestätigung. I. 217. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Glasermeister G. Kalklösch zu Beeskow als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Beeskow und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 8. Die Remuneration der Calculatoren für die Revision der Deposital-Rechnungen.

Die Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch mit Bezug auf die Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. September 1844 № 2 (Justiz-Ministerialblatt Seite 202) angewiesen, die Remunerationen der Calculatoren für die Revision der Deposital-Rechnungen nicht auf die Salarien-Casse anzuweisen, sondern unmittelbar aus den Depositorien und Depositalgebühren und resp. aus der Zins-Ueberschußmasse zu berichtigen.

Berlin, den 17. März 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 23. Die entgeldliche Annahme von Pflegekindern innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatt von 1840 № 45, ist angeordnet, daß innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besonderen Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizei-Revier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die, bisher sehr wohlthätig gewesene Controlle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall, zu sichern, wird hierdurch, unter Aufhebung des früheren Publikandums vom 16. December 1840 (Intelligenzblatt von 1846 № 105) Folgendes verordnet.

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden, und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des oben gedachten Vereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem

Revier zur Visirung vorlegen, und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt, oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Gleichzeitig wird das namentliche Verzeichniß des Vorstandes und der Abtheilungs-Vorsitzenden des Aufsichts-Vereins nachstehend bekannt gemacht.

I. Vorstand.

Herr Geheimer Ober-Medicinal-Rath Dr. Barez, Behrenstraße № 43,
= Oberlandesgerichts-Präsident a. D. Alsleben, Taubenstraße № 27,
= Stadtrath und Director der städtischen Gas-Erleuchtungs-Anstalt, Baerwald, Holzmarktstraße № 63,
= Rechnungs-Rath Ballhorn, Potsdamer Straße № 10,
= Freiherr von Plotho, Neue Königsstraße № 5 a,
= Polizei-Rath Petersen, Neue Königsstraße № 4 a,
= Legations-Rath von Rhaden, Bellevuestraße № 11 a.

II. Abtheilungs-Vorsitzende.

1stes	Polizei-Revier:	Fabrikant Herr Behrendt, Jüdenstraße № 48,
2tes	= =	Herr Professor Krech, Stralauer Straße № 57,
3tes	= =	= Apotheker Blell, Neue Markt № 14,
4tes	= =	= Dr. med. Gumbinner, Papenstraße № 19,
5tes	= =	= Apotheker Stresemann, Alte Roßstraße № 26,
6tes	= =	= = Voigt, Kurstraße № 34,
7tes	= =	= Dr. med. Hayn, Wallstraße № 91,
8tes	= =	Königl. Buchhalter Herr Greiff, Neanderstraße № 32,
9tes	= =	Herr Dr. med. Würst, Neue Roßstraße № 6,
10tes	= =	Baumeister Herr Hoffmann, Orangenstraße № 129 a,
11tes	= =	Rentier Herr Tischmann, Wilhelmsstraße № 28,
12tes	= =	= = Rehfeld, Ritterstraße № 34,
13tes	= =	Polizei-Commissarius Herr Lorré, Anhaltstraße № 3,
14tes	= =	Buchdruckereibesitzer Herr Starke, Charlottenstraße № 30,
15tes	= =	Buchbindermeister Herr Wunsch, Friedrichsstraße № 189,
16tes	= =	Kaufmann Herr Tuchnitz, Friedrichsstraße № 184,
17tes	= =	Apotheker Herr Schacht, Friedrichsstraße № 153 a,
18tes	= =	Kaufmann Herr Schindler, Schiffbauerdamm № 22 und Rentier Herr Becherer, Albrechtsstraße № 5,
19tes	= =	Schulvorsteher Herr Marggraf, Sophienstraße № 12,
20stes	= =	= = Johl, Kleine Präsidentenstraße № 5,
21stes	= =	Rentier Herr Meyer, Schönhauser Allee № 175,

22stes Polizei-Revier: Polizei-Präsidial-Secretair Herr Schmidt, Neue Königsstraße № 7 a,
23stes " " Kaufmann Herr Mylius, Blumenstraße № 73 a,
24stes " " Polizei-Registrator Herr Köhler, Landsberger Straße № 27,
25stes " " Königl. Buchhalter Herr Schneider, Magazinstraße № 17,
26stes " " Polizei-Haupt-Cassen-Controleur Herr Moser, Holzmarktstraße № 29,
27stes " " General-Staats-Cassen-Buchhalter Herr Liedke, Linienstraße № 76,
28stes " " Thierarzt Herr Krafft, Chausseestraße № 32 a,
29stes " " Kaufmann Herr Denicke, Leipziger Straße № 113.

Berlin, den 8. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 24. Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf.

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt № 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen, beim Brennholzhandel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. October v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes verordnet.

§ 1. Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter zu 108 Kubikfuß ganz oder getheilt gebraucht, und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafterrahmen auf ihrer Verkaufsstelle halten und den Käufern das verkaufte Holz nur mit diesen Rahmen zumessen.

§ 3. Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§ 4. Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für 1½ Klaftern 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für drei Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungsleiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den, an den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein, mindestens 6 Zoll hoher freier Zwischenraum bleiben, damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§ 5. Bei dem Eichungs-Amte stehen einige Rahmen-Maaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße Behufs der Statthaftigkeit ihrer Eichung ertheilen.

§ 6. Beim Füllen des Rahmen müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, und eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§ 7. Beim Zumessen von kleingemachtem Holz müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden,

§ 8. Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet; jedoch verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§ 9. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben Einen bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, den 3. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 25.
Das Abraupen der Bäume.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen 8 Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverläßig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn darunter mit leiden, oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 2. März 1846.
Republicirt den 20. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens ist berechtigt, bei stattfindenden Beerdigungen von den zahlungsfähigen Hinterbliebenen der Verstorbenen folgende taxmäßige Gebühren einzuziehen.

A. Für den großen Leichenwagen:

a) mit sechs Pferden bespannt, Funfzehn Thaler,
b) mit vier Pferden bespannt, Zehn Thaler,
c) mit zwei Pferden bespannt, Fünf Thaler.

B. Für

B. Für den Mittel-Leichenwagen

mit zwei Pferden bespannt, Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen.

C. Für den kleinen Leichenwagen

mit zwei Pferden bespannt, Zwei und Zwanzig Silbergroschen Sechs Pfennige.

D. Für den Kinder-Leichenwagen:

a) für den besseren, mit zwei Pferden bespannt, Einen Thaler Fünf Silbergroschen,
b) für den gewöhnlichen, mit zwei Pferden bespannt, Zwanzig Silbergroschen.

E. Für eine schwarze Trauerkutsche:

a) bei einer Bespannung von sechs Pferden vor dem Leichenwagen, Einen Thaler Funfzehn Silbergroschen,
b) bei einer Bespannung von vier Pferden, Einen Thaler Zehn Silbergroschen,
c) bei einer Bespannung von zwei Pferden, Einen Thaler Fünf Silbergroschen.

F. Für Anfertigung der Gestelle und Unterspinden, auf denen der Sarg steht, auch für Belegung des Bodens unter den Gestellen mit schwarzem Tuche:

Einen Thaler bis Einen Thaler Zehn Silbergroschen.

G. Für jeden Leichenträger:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, Fünf und Zwanzig Silbergroschen,
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, Siebenzehn Silbergroschen Sechs Pfennige,
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, Zwölf Silbergroschen Sechs Pfennige.

H. Für den Leichenbitter:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, Drei Thaler,
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen,
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, Zwei Thaler.

J. Für jeden der Leichendiener,

welche das Oeffnen und Verschließen der Kutschenschläge der dem Leichenwagen folgenden Trauerwagen vor dem Trauerhause und auf dem Beerdigungsplatze zu besorgen haben, wenn solche von den Hinterbliebenen des Verstorbenen begehrt werden:

a) bei einem großen Leichenwagen, Funfzehn Silbergroschen,
b) bei einem Mittel-Leichenwagen, Zehn Silbergroschen.

Bei Verzögerung eines Leichenconducts, über die bestimmte Zeit, wenn solche Seitens des Trauerhauses herbeigeführt wird und eine halbe Stunde beträgt, ist der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens berechtigt, den vierten Theil der taxmäßigen Gebühren dafür als Entschädigung zu begehren.

Höhere Sätze als die vorbezeichneten, dürfen überall nicht, eben so wenig besondere Gebühren für Mäntel, Flore, Pferde- und andere Decken, noch für Pferdegeschirre oder sonstige Gegenstände in Ansatz gebracht werden.

Keine der zum Leichenconduct und zur Bestattung beorderten Personen, namentlich Leichenbitter, Leichenträger, Leichenkutscher und Leichendiener dürfen bei Vermeidung einer bis zur Dienstentlassung reichenden Strafe sich beigehen lassen, im Trauerhause oder anderweitig Trinkgelder oder dergleichen zu verlangen.

Berlin, den 2. März 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenz.

Bekanntmachung.

Dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam ist durch Vermittelung des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums aus Staats-Fonds eine Geldsumme überwiesen worden, um ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Regierungsbezirk Potsdam im Betrieb des Landbaues durch Ertheilung von silbernen Medaillen und Geldprämien ehrend anzuerkennen und zur Nacheiferung für Andere anzuregen.

Der unterzeichnete Vorstand hat die von den landwirthschaftlichen Local-Vereinen des Regierungsbezirks Potsdam gemachten Vorschläge durch eine besondere Commission prüfen lassen und sind von derselben und nach dem Beschlusse der General-Versammlung folgende Personen zur Prämiirung würdig befunden:

1) der Bauergutspächter Köppen zu Gohlitz mit der silbernen Medaille und 40 Thlrn.,
2) " Bauer Heise in Gnewikow mit der silbernen Medaille und ... 40 "
3) " Schulze Kahlberg in Badingen mit der silbernen Medaille und 30 "
4) " Etablissementsbesitzer Boldt jun. in Strasburg in der Ukermark mit der silbernen Medaille,
5) " Gerichtsmann Seefeldt in Drense mit der silbernen Medaille,
6) " Ackerbürger Christ. Müller zu Brüssow mit der silbernen Medaille,
7) " Bauer und Schöppe Kressin in Linum mit der silbernen Medaille,
8) " Bauer Freese zu Feldberg mit der silbernen Medaille,
9) " Bauergutsbesitzer Ludwig Juhre in Alt-Medewitz mit ...... 40 "
10) " Schulze Schulz zu Lübbenow mit .... 40 "
11) " " Köbke zu Buchholz mit .... 40 "
12) " Bauer Schönholz in Lichtenberg mit .... 30 "
13) " Schulze Buschow in Wulkow mit .... 30 "
14) die Wittwe Reinicke zu Seelübbe mit .... 20 "
15) der Bauer Schure in Alt-Medewitz mit .... 20 "

16) der Halbbauer Freese in Lichtenberg mit .... 20 Thlrn.,
17) = Bauer Rieck zu Klaushagen mit .... 20 =
18) = = Kramer zu Klaushagen mit .... 20 =
19) = Schulze und Büdner Rosenberg in Beutel mit .... 20 =
20) = Bauer Blank zu Kuhz mit .... 20 =
21) = Kossäth Tornow zu Mildenberg mit .... 20 =
22) = Bauer Pape zu Mildenberg mit .... 20 =

Außerdem sind folgende Personen durch eine belobigende Anerkennung ihrer Leistungen Seitens des Central-Vereins ausgezeichnet worden:

1) der Bauer Heise zu Langen,
2) = Schulze Guldenstein zu Dedelow,
3) = Schöppe Schulz zu Fürstenwerder,
4) = Ackerbürger, Senator und Kreisboniteur Stegemann in Prenzlow,
5) = Lehnschulze Berg zu Hindenburg,
6) = Bauersohn Carl Schrobsdorf zu Zachow,
7) = Schullehrer Kühne zu Woltersdorf.

Ferner haben erhalten:

1) der Ackermann Janenz zu Brügge,
2) = Bauer Jahnecke zu Dallmin

jeder einen eisernen Flandrischen Pflug.

Endlich ist dem Seidenbaulehrer Rammlow in Berlin für seine erfolgreichen Bestrebungen zur Beförderung der Zucht von Maulbeerbäumen und des Seidenbaues eine Geldprämie von 40 Thlrn. zugetheilt worden.

Indem wir diese Auszeichnungen hiermit öffentlich bekannt machen, wünschen wir, daß dadurch immer mehr und mehr der Sinn für Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes unter den bäuerlichen Wirthen geweckt werde und daß dieselben, indem sie sich den Local-Vereinen als Mitglieder anschließen, Gelegenheit finden und geben mögen, von Anderen zu lernen und durch ihr Beispiel zu belehren. Wir dürfen alsdann hoffen, fernerhin aus den uns zu überweisenden Staatsmitteln, durch ähnliche zu verleihende Auszeichnungen, ein dauerndes Interesse für die Förderung des Landbaues unter den bäuerlichen Wirthen hervorzurufen.

Potsdam, den 20. März 1847.

Der Vorstand der märkischen ökonomischen Gesellschaft als Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam.

von Meding Lette. von Schlicht.

Personalchronik.

Der Regierungs-Rath Benno Brausewetter, früher bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, ist zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Der Oberförster Bauermeister zu Reiersdorf ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und die Oberförsterstelle zu Reiersdorf dem Regierungs- und Forst-Referendarius Schinkel übertragen worden.

Der Oberarzt im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Ludwig Albert Schmid zu Potsdam ist als practischer Arzt und Wundarzt und als Geburtshelfer, die Compagnie-Chirurgen im Lehr-Infanterie-Bataillon und bei der Schul-Abtheilung daselbst, Carl August Theodor Herrmann und Joseph Vincenz Schaefer sind, der erstere als Wundarzt erster Classe, der andere als Wundarzt erster Classe und Operateur, und der Escadron-Chirurgus im Ersten Garde-Landwehr-Cavallerie-Regiment, Johann Christoph Friedrich Jordan als Wundarzt erster Classe approbirt und vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Benno Ernst Heinrich Reinhardt und Gottlieb Herrmann Dulk zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Lorenz Emil List ist als Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. d. M. dem Schuhmachermeister Krügermann zu Fürstenwalde für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 28. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 14ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. April 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, ist unter dem 21. März 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

Das den Fabrikanten W. Wiesmann und W. J. Funcke zu Ruhrort unter dem 29. Februar 1840 ertheilte Patent

auf die Darstellunesweise eines sogenannten conzentrirten eisenfreien Alauns, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist bis zum 29. Februar 1852 verlängert worden.

Steckbrief.

Der Cassirer bei der hiesigen Englischen Gasanstalt Frederech Abick aus Birmingham in England, wird des Betruges durch Unterschlagung anvertrauter Gelder beschuldigt. Nachdem er vergeblich gesucht, sich das Leben zu nehmen, ist er seinen Wächtern in der Nacht vom 16. zum 17. März d. J. entsprungen und sein Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Deshalb werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Abick gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 20. März 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Signalement. Der rc. Abick heißt Frederech (Friedrich) mit Vornamen, ist 44 Jahre alt, anglicanischen Glaubens und 5 Fuß 4 Zoll groß. Sein Haar ist dunkelbraun, die Stirn frei, die Augenbrauen sind braun, die Augen blau, Nase proportionirt, Mund klein, Bart dunkelbraun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt. Er spricht englisch und fertig deutsch. Besondere Kennzeichen: der rc. Abick hat eine kahle Platte; auf beiden Seiten der Stirn und in den beiden Handgelenken Schnittwunden.

Die Kleidung des rc. Abick besteht aller Wahrscheinlichkeit nach, in einer graublau tuchenen Unterjacke, klein carrirten Buckskinhosen, schwarzem Filzhut und Pariser.

Steckbrief.

Der bei uns in Criminal-Untersuchung befangene, unten näher signalisirte Schneidergeselle August Friedrich Pohl von hier, ist am 12. Januar d. J. aus der hiesigen Arbeits-Anstalt beurlaubt gewesen, aber dahin nicht wieder zurückgekehrt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt hat bisher nicht ermittelt werden können, und da gegen ihn eine mehrmonatliche Zuchthausstrafe vollstreckt werden soll, so werden alle verehrlichen Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, auf den rc. Pohl gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und in unsere Gefängnisse abliefern zu lassen.

Potsdam, den 18. März 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Signalement. Name: August Friedrich Pohl, Stand: Schneidergeselle, Geburtsort: Potsdam, Wohnort: ebendaselbst, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 4⅞ Fuß, Haare: schwarz, Stirn: hoch, Augenbrauen: schwarz, Augen: schwarz-

grau, Nase: länglich, breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: einige fehlen, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidungsstücke: Tuchrock (Naturell), schwarze Tuchweste, graugestreifte Buckskinhosen, schwarztuchene Mütze, rothgestreiftes Halstuch, schwarze Halsbinde, ein Paar kurze Stiefeln, ein Paar kurze Strümpfe, ein Hemde, wahrscheinlich mit P. A. A. gezeichnet.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der nachstehend näher signalisirte, bestrafte Schneidergesell August Wilhelm Handrick ist am 9. d. M. von hier aus mittelst Reiseroute nach Alt-Landsberg gewiesen worden, daselbst indeß nach der Benachrichtigung des dortigen Magistrats nicht eingetroffen. Da sich der rc. Handrick wahrscheinlich umhertreibt, so wird dies zur Vigilanz hierdurch bekannt gemacht.

Signalement. Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Stirn: frei, Nase und Mund: proportionirt, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Charlottenburg, den 24. März 1847.

Königl. Polizei-Amt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der bestrafte, nachstehend näher signalisirte Barbiergehülfe Franz Ferdinand Köhler ist am 26. v. M. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Spandau gewiesen, nach der Benachrichtigung des dortigen Magistrats indeß daselbst nicht eingetroffen. Da sich der rc. Köhler wahrscheinlich umhertreibt, so wird dies zur Vigilanz hierdurch bekannt gemacht.

Signalement. Alter: 35 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Augen: schwarz, Stirn: frei, Nase und Mund: proportionirt, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Zeichen fehlen.

Charlottenburg, den 22. März 1847.

Königl. Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der unterm 23. Februar d. J. hinter die unverehelichte Caroline Louise Kuhndt erlassene Steckbrief wird, da dieselbe ergriffen und verhaftet worden, hierdurch als erledigt zurückgenommen.

Berlin, den 18. März 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Vierte Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der am 5. August 1845 gegen den Tischlergesellen Julius Ferdinand Kayser erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Berlin, den 15. März 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Vierte Abtheilung.

Bekanntmachung.

• Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 7. k. M., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf, zwischen Berlin und Prenzlau an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Mai d. J. ab zur Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns, von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 22. März 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Verpachtung der Vorwerke Bergzow und Hagen bei Genthin und der Brauerei und Brennerei auf dem Vorwerk Altenplathow.

• Die zum Königlichen Domainen-Amte Altenplathow bei Genthin gehörigen Vorwerke Bergzow und Hagen, mit einer Ziegelei am Plauenschen Kanale und der Fischerei in demselben, sowie die Brauerei und Brennerei zu Altenplathow mit dem Krughause und einem Stallgebäude, sollen von Johannis dieses Jahres ab, alternativ im Ganzen oder getheilt, meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin wird am 19. April d. J. in unserem Sitzungszimmer von dem unterzeichneten Abtheilungs-Dirigenten abgehalten werden, gegen welchen die Bietungslustigen sich vor dem

Termine über ihr Vermögen und ihre persönliche Befähigung ausweisen wollen.

Vormittags von Neun Uhr ab, werden Gebote auf die einzelnen Pachtgegenstände angenommen:

1) auf das Vorwerk Bergzow,
2) auf das Vorwerk Hagen mit der Ziegelei und Fischerei,
3) auf die Brauerei und Brennerei nebst Krughaus und Stallung zu Altenplathow.

Nachmittags von Drei Uhr ab:

1) auf die Vorwerke Bergzow und Hagen mit Ziegelei und Fischerei vereint,
2) auf dieselben in Verbindung mit der Brauerei, Brennerei und dem Krughause zu Altenplathow.

Die Verpachtung dieser Brauerei nebst Brennerei und Krug soll, wenn sie getrennt stattfindet auf 12 Jahre erfolgen, im Uebrigen werden sämmtliche Pachtgegenstände im Einzelnen, wie im Ganzen auf 24 Jahre verpachtet.

Das Vorwerk Bergzow enthält:

Acker	695	Morgen	111	□ Ruthen,
Wiesen	41	=	111	=
Hütungen	184	=	30	=
Gärten	2	=	164	=
Hof- u. Baustellen und Unland ..	2	=	68	=
	926	Morgen	124	□ Ruthen.

Das Vorwerk Hagen:

Acker	468	Morgen	29	□ Ruthen,
Wiesen	73	=	31	=
Hütungen	5	=	85	=
Gärten	1	=	166	=
	548	Morgen	131	□ Ruthen.

Das Ziegelei-Grundstück:

9 Morgen 107 □ Ruthen.

Zusammen 1485 Morgen 2 □ Ruthen.

Das Minimum der Pacht ist festgesetzt:

a) für Bergzow auf 1135 Thlr., einschl. 375 Thlr. Gold,
b) für Hagen auf 976 Thlr.,
Ziegelei ..... 706 =
Fischerei .... 5 =
1687 Thlr., einschl. 565 Thlr. Gold.
c) für die Brauerei und Brennerei nebst Krug und Stallung zu Altenplathnow
300 Thlr. einschl. 100 Thlr. Gold.

Das Saat- und Bestellungs-Inventarium ist größtentheils Königlich, und insoweit bei der Uebergabe nicht zu bezahlen, dagegen müssen Pächter das Vieh- und todte Inventarium nach der Taxe gegen baare Bezahlung bei der Uebergabe erwerben.

Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Oberförster von Alemann zu Altenplathow einzusehen.

Magdeburg, den 20. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Schmidt zu Luckenwalde beabsichtigt auf einer, vom Hüfner Rosin zu Kemnitz erkauften Ackerparcelle eine Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen und 4 Hirsestampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden alle diejenigen, welche sich durch diesen Bau etwa beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Amt Zinna, den 22. März 1847.

Königl. Polizei-Amt Zinna.

Bekanntmachung.

Die verehelichte Stiebert, Bernhardine geb. Galland zu Linzmühle bei Alt-Golm, beabsichtigt auf dem, in der Alt-Golmer Feldmark belegenen, vom Christian Ludwig Reichmuthschen Bauergute zu Eigenthum acquirirten, 1½ Morgen großen Ackerplan, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und Stampfen zu erbauen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dies Vorhaben der verehelichten Stiebert mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige begründete Einwendungen gegen die neue Mühlenanlage, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Amt Beeskow, den 24. März 1847.

Königl. Domainen-, Rent- und Polizei-Amt.

Edictal-Ladung.

Auf den durch den Königlichen Oberförster Kienast, in Vertretung der Königlichen Regierung, bei uns angebrachten Antrag auf Theilung der Jagd-Berechtigung auf den Feldmarken Rudow und Philippsthal haben wir zur Anmeldung der Theilnahme-Rechte und zur Einleitung des Theilungs-Verfahrens einen Termin auf

den 11. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

in Rudow anberaumt, zu welchem wir alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung der Präclusion hiermit vorladen.

Mittenwalde, den 26. Februar 1847.

Königl. Jagd-Theilungs-Commission des Teltowschen Kreises. Holzapfel.

Der Bader Ludwig Reinke ist am 1. d. M. hierselbst, ohne Leibeserben und ein Testament zu hinterlassen, verstorben.

Als seine nächsten Intestaterben haben sich:

1) die Enkel seiner Vaterschwester, der weiland Ehefrau des Tuchmachermeisters Christoph Tornow, Johanne Catharine geb. Reinke, namentlich:
   a) die Ehefrau des Stellmacheramtsaltermannes Johann Müller, Caroline Dorothea Johanne geb. Doerbandt hierselbst,
   b) der Schneidermeister Johann Christian Friedrich Doerbandt hierselbst,
   c) die Ehefrau des Schmiedemeisters Friedrich Haker, Marie Dorothea Johanne geb. Lüdtke hierselbst, und
2) die Urenkel seines Großvaters mütterlicher Seite, des weiland Weberamtsaltermannes Jacob Gößler, nemlich:
   a) die unverehelichte Sophie Catharine Johanne Krüger zu Ahrensberg,
   b) der Arbeitsmann Johann Friedrich Carl Krüger hierselbst,
   c) die Ehefrau des Arbeitsmannes Johann Wagenknecht, Anne Eleonore Christiane geb. Kuse hierselbst,
   d) der Arbeitsmann Johann Friedrich Kuse hierselbst,
   e) der Töpferamtsaltermann Franz Ludwig Lotzin hierselbst,
   f) die Wittwe Latendorf, Catharine Agnese geb. Lotzin zu Mirow,

gemeldet, auch zur Nothdurft legitimirt.

Antragsmäßig werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des weiland 2c. Reinke:

I. nähere oder gleich nahe Erbrechte als die gedachten Verwandten des Verstorbenen,
II. als Gläubiger aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche

zu haben vermeinen, hiermit peremtorisch öffentlich geladen, in dem auf

den 16. April 1847

angesetzten Liquidationstermin, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rathsstube zu erscheinen, und ihre Erbrechte oder sonstigen Ansprüche an die bezeichnete Verlassenschaft genau anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheil, daß

ad I. die namhaft gemachten Verwandten des Verstorbenen als die rechten und alleinigen Erben desselben angenommen und ihnen der Nachlaß überlassen, auch das Erbenzeugniß ertheilt werden solle, und daß die sich nach der Präclusion etwa meldenden näheren oder gleich nahen Erben alle Handlungen und Dispositionen derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen verpflichtet sein sollen;

ad II. alle sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer präcludirt und abgewiesen werden.

Wesenberg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, den 21. Januar 1847.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

In dem über das Vermögen des entwichenen Civil-Supernumerarius Seemann hier eröffneten Concurse, haben wir einen Termin in unserm Gerichtslocale auf

den 19. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Land- und Stadtgerichtsdirector Breithaupt anberaumt, zu welchem wir die sämmtlichen Gläubiger des Seemann hierdurch vorladen, um ihre Ansprüche an die Concursmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termin weder in Person noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Commissarius Hellhoff in Pritzwalk in Vorschlag gebracht wird, erscheinen werden mit allen ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen, und es wird ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Wittstock, den 4. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 169 verzeichnete Erbpachtsgerechtigkeit des im Niederbarnimschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Amts Oranienburg gelegenen Vor-

werks Lehnitz nebst der privativen Hütungsgerechtigkeit auf den vorher zu diesem Gute gehörig gewesenen, nachher zur Königlichen Forst abgetretenen 800 Morgen Sandschellen und einem im Brieser Forstreviere belegenen, im Hypothekenbuche des Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg Vol. I Nr. 5 Pag. 49 verzeichneten Stück Forstland von 13 Morgen 152 □Ruthen, auf

	11,614 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.
abgeschätzt, von welcher Summe jedoch der Taxwerth für das fehlende, resp. zu ergänzende Vieh-Inventarium, so wie der Gebäude-Reparaturkosten und der Kosten einer neu zu erbauenden Scheune mit	4,049 „ 25 „ — „
abzusetzen ist, so daß der Taxwerth hiernach nur	7,565 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

beträgt, soll

am 11. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berlin, den 30. September 1846.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. October 1846.

Das hierselbst in der Cöpnicker Straße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 896 verzeichnete, dem Chemiker Anton Franz Schöpfer gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,900 Thlr., soll

am 11. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Auch werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. October 1846.

Das in der projectirten neuen Straße von der neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatz belegene, Vol. 14 Nr. 901 des Hypothekenbuchs von der Louisenstadt verzeichnete Kammergerichts-Kanzlist Schiedlersche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6419 Thlr. 20 Sgr., soll

am 14. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. October 1846.

Das in der Kesselstraße sub Nr. 3 belegene, Vol. IV b Nr. 137 Pag. 385 des stadtgerichtlichen, vormals kammergerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Kunstsche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5349 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der Rentier Johann Christian Schack, jetzt dessen Erben, und der Steinhändler Johann Friedrich Hering, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1846.

Das dem Viehhalter Wilhelm Dieter gehörige, hier in der neuen Jacobsstraße Nr. 28 belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. III Nr. 190 eingetragene Grundstück, taxirt zu 12,590 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1847.

Das zur Gerickeschen Concursmasse gehörige, auf den Namen der Wittwe des Schankwirths Gericke, geb. Friese, und dessen Kinder eingetragene Erbpachtsrecht an dem im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 32 Nr. 2068 verzeichneten, hier in der Militairstraße belegenen Grundstücke nebst Zubehör, taxirt zu 9908 Thlr. 20 Sgr. 11½ Pf., soll

am 10. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Februar 1847.

Das dem Destillateur Johann George Ferdinand Katsch gehörige, in der Markgrafenstraße Nr. 94 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von der Friedrichsstadt Vol. 3 Nr. 178 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,581 Thlr. 28 Sgr. 10½ Pf., soll

am 5. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Februar 1847.

Das dem Kürschnermeister August Ludwig Bretsch gehörige, hier in der Königsstraße Nr. 54 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. II Nr. 119 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7308 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll am 7. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, verwittwete Uhrmacher Funke, Louise geb. v. Pirch und der Inspector Georg Ludwig Beuster, jetzt dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das dem Schulvorsteher Carl Ludwig Bade gehörige, hier in der Schäfergasse Nr. 21 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 5 Nr. 314 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,596 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., soll am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin dieses Grundstücks, verwittwete Geheimen Rechnungs-Revisor Harnecker, Sophie Charlotte geborne Szameitzke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Maurermeister Gustav Wilhelm Schellhorn zugehörige, an der Anhaltischen Communication Nr. 7 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 25 Nr. 1778 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,530 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Oeconom Ernst Albrecht Trobitsch und der Executor des Testaments der verwittweten Kammermusicus Henning gebornen Klein, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Zimmermeister Guido Heinrich Wimmel gehörige, vor dem Oranienburger Thore in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1b Nr. 10 Pag. 48 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,735 Thlrn. 27 Sgr. 3 Pf., soll am 12. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Colberg adjudicirte, auf Alt-Schöneberger Feldmark an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 236 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 664 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 6. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Dec. 1846.

Die dem Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Colberg adjudicirte, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 237 verzeichnete Baustelle, abgeschätzt auf 704 Thlr. 10 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 10. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das den Erben des Fischers Wilhelm Liebing gehörige, in der kleinen Fischerstraße Nr. 2 belegene, in unserem Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 69 verzeichnete, auf 2737 Thlr. 3 Sgr., abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf den 5. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Wolff, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Januar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 27. Sept. 1846.

Das in Schwedt an der Oder belegene, dem Bäckermeister L. Nimrose gehörige, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 25 Nr. 125 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 6175 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 30. December 1846.

Das hier in der Begienenstraße sub Nr. 207 belegene, Vol. 5 Fol. 169 des Hypothekenbuchs der Altstadt eingetragene und den Tuchmachermeister Liepeschen Erben gehörige Haus mit Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 531 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 30. December 1846.

Das den Erben des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christian Janensch gehörige, hierselbst im 2ten Viertel auf dem Werder Nr. 48 belegene, Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Werthe von 1029 Thlr. 5 Sgr. 4½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 10. Mai 1847,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termin zu melden.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Johann Wilhelm Krause gehörigen Grundstücke zu Beetz, als:

1) das Bauergut Nr. 32, gerichtlich taxirt zu 3194 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., Pag. 35 des Hypothekenbuchs verzeichnet;
2) der Antheil des Erblassers an dem, Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten vormals Weberschen Bauergute Nr. 12, welcher auf 1216 Thlr. 29 Sgr. 5¼ Pf. gerichtlich abgeschätzt ist,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

am 30. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Cremmen, den 4. März 1847.

Das v. Redernsche Patrimonialgericht über Beetz.

Nothwendiger Verkauf

Das im Dorfe Schönberg sub Nr. 24 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 193 verzeichnete Bauergut des Christian Friedrich Hollmann, welches auf 4044 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. taxirt worden ist, soll mit der diesjährigen Erndte, jedoch ohne Inventarium, Behufs der Auseinandersetzung unter den Erben

am 3. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 13. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst im Voß-Luche belegene, Vol. I Fol. 330 im Hypothekenbuche der Stadt Alt-Ruppin verzeichnete Kolonistenstelle des Mühlenbescheiders August Carl Krüger, abgeschätzt auf 702 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meist-

bietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alt-Ruppin, den 15. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Ravensbrück und Neu-Thymen zu Lychen, den 24. März 1847.

Die dem Schneidermeister Carl Friedrich Sommermeyer gehörige, zu Ravensbrück belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 49 verzeichnete Halbbüdnerstelle nebst Pertinenzien, taxirt zu 465 Thlrn. 10 Sgr., soll

am 6. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Ravensbrück subhastirt werden. Die Taxe der neueste Hypothekenschein und die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Der zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem Zimmerpolier Johann Friedrich Milenz zugehörigen, in der Koppenstraße Nr. 61 a belegenen Grundstücks auf den 10. Mai 1847 anberaumte Termin ist aufgehoben worden.

Berlin, den 17. März 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz. Abtheilung für Credit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

Bekanntmachung.

Die Resubhastation der dem Kaufmann Louis Otto adjudicirten, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 227 verzeichneten Baustelle ist aufgehoben worden, und fällt der am 26. April d. J. anstehende Bietungstermin hinweg.

Berlin, den 23. März 1847.

Königl. Landgericht.

Nachricht

über **Schnetter's Repertorium** aller in der Gesetzsammlung, den Annalen der innern Staatsverwaltung und dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltenen den Polizei- und Communal-Dienst betreffenden Gesetze, Rescripte, Verordnungen und Verfügungen.

Von diesem Werke, das die Königl. Hochlöbl. Regierung in dem Amtsblatte 1831, Seite 124 und 1840, Seite 60, als ein nützliches Handbuch empfohlen hat, und dessen Zweckmäßigkeit für den practischen Dienst von allen Beamten, in deren Händen es sich befindet, anerkannt ist, wird die 3te Zeitfolge, bis incl. 1845, erscheinen, weil mehrere Beamte den Zeitraum von 5 Jahren für den Dienst angemessener als den von 10 Jahren finden. Ich folge nun diesem Rathe, und bemerke nur noch, daß nach dem Aufhören der Annalen die Ministerial-Verfügungen ꝛc. aus dem Ministerialblatte in der 3ten Zeitfolge und ferner nachgewiesen werden.

Mein Alter und zunehmende Schwäche lassen mich wünschen, einen Nachfolger für die Fortsetzung des Werkes zu finden, und als Folge dieser Absicht die noch vorhandenen geringen Bestände der 1sten und 2ten Zeitfolge aufzuräumen, damit eine Vereinigung mit meinem Nachfolger weniger Anstand findet. Zu dem Ende, und um denjenigen Behörden und Beamten, welche mit dem Werke noch nicht versehen sind, eine Erleichterung zu verschaffen, will ich die Preise folgendermaßen ermäßigen:

Für ein Exemplar der 1sten Zeitfolge 1 Thlr. statt 1 Thlr. 20 Sgr.,

Für ein Exemplar der 2ten Zeitfolge 25 Sgr. statt 1 Thlr. 10 Sgr.,

bedinge aber die portofreie Einsendung des Geldbetrages beim Bestellen des Werks, worauf die Absendung mit erster Post erfolgt.

Angermünde, den 25. März 1847.

Schnetter, pensionirter Bürgermeister.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 8 in Potsdam.**

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 14ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. April 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Chemiker C. Bohl zu Köln, ist unter dem 21. März 1847 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung des Zinks aus Zink-Vitriol

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin unter dem 18. Juni 1846 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Feinspinn-Maschine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher schon bekannter Theile dieser Maschine zu behindern,

ist erloschen.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Schmiedegeselle Andreas Christian Friedrich Müller aus Magdeburg, welcher wegen Umhertreibens und Legitimationslosigkeit von Gültzow im Lauenburgischen mittelst Zwangspasses zu Hause gewiesen war, wurde in Nackel wegen Betteln verhaftet, ist aber heute auf dem Transport von hier nach Cremmen seinem Begleiter entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Inspection des Landarmenhauses zu Straußberg abliefern zu lassen.

Fehrbellin, den 28. März 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Geburtsort: Magdeburg, Religion: evangelisch, Gewerbe: Schmidtgeselle, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Alter: angeblich 25 Jahre, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: dunkel, Augen: blau, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: fehlt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbrief.

Der Arbeitsmann Carl Friedrich Müller aus Sieversdorf bei Neustadt an der Dosse, 46 Jahre alt, dessen Signalement nicht mitgetheilt werden kann, der aber einen Rock mit rothem umgelegten Kragen trägt, ist rechtskräftig wegen kleinen gemeinen Diebstahls zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt. — Da der ꝛc. Müller sich von Sieversdorf entfernt hat, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bekannt ist, so ersuchen wir die verehrlichen Behörden dienstergebenst, auf den ꝛc. Müller, welcher wahrscheinlich auf einer Eisenbahn arbeitet, gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, ihm die erfolgte Bestätigung des Urtels zu Protocoll bekannt zu machen, gegen ihn die erkannte achttägige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns hiervon unter Mittheilung der Liquidation der baaren Auslagen zu benachrichtigen.

Friesack, den 21. März 1847.

Das Stadtgericht.

Steckbrief.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende ehemalige Schlosserlehrling, jetzige Arbeitsmann Wilhelm August Ivansean, hat sich am 22. Febr. d. J. heimlich von hier entfernt, und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt. Alle Civil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Ivansean zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften

und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an uns abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 23. März 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Der Wilhelm August Ivanjean ist in Neu-Ruppin geboren, evangelischer Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist robuster Statur, und ohne Kennzeichen.

Bekleidet war der Ivanjean mit einem blaugrauen Camelott-Ueberrock, dunkelbraunen Tuchbeinkleidern, einer blauen Tuchweste und mit einer schwarzen Tuchmütze mit Krempen.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Müllergesell Herrmann Ferdinand Voß, aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, welcher in erster Instanz wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist am gestrigen Tage aus dem Gefängniß entwichen. Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht auf den Voß vigiliren ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Bernau, den 29. März 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familienname: Voß, Vorname: Herrmann Ferdinand, Geburtsort: Dammbeck im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Alter: 24 Jahre, Religion: lutherisch, Statur: gedrungen, Haare: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesicht: oval. Besondere Kennzeichen: spricht den Mecklenburger Dialect.

Bekleidung. Ein weißlich grauer Tuchüberrock, ein Paar dergleichen Hosen, eine Weste, ein Paar vorn zerrissene Stiefeln, ein leinenes Hemde, eine weiße Müllermütze.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Friedrich Wilhelm Hahn aus Meisdorf bei Ermsleben, hat sich in der Nacht vom 21—22 d. M. aus dem Hause seines Meisters, mit Hinterlassung von Schulden heimlich entfernt, und ist dringend verdächtig einem seiner Nebengesellen einen neuen schwarzbraunen Tuchüberrock, welcher mit schwarzgeblümtem Camelott gefüttert und mit schwarzen geblümt besponnenen Knöpfen versehen ist, entwandt zu haben. Es wird ersucht den ꝛc. Hahn wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und uns davon zu benachrichtigen.

Perleberg, den 23. März 1847.

Der Magistrat.

Signalement des ꝛc. Hahn. Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Besondere Kennzeichen keine.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der hierselbst wegen Umhertreibens verhaftet gewesene Böttchergesell Friedrich Wilhelm Rohrbeck, aus Berlin, ist am 16. d. M. mit Reiseroute nach Berlin gewiesen worden, daselbst aber nach der Mittheilung des dortigen Königlichen Polizei-Präsidii nicht eingetroffen. Da der ꝛc. Rohrbeck sich wahrscheinlich wieder umhertreibt, so wird dies zur Vigilanz hierdurch bekannt gemacht.

Signalement. Alter: 39 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Stirn: frei, Nase und Mund: proportionirt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Charlottenburg, den 29. März 1847.

Königl. Polizei-Amt. Ballhorn.

Steckbriefs-Erledigung.

Der mittelst Steckbriefs vom 6. Februar d. J. von uns verfolgte Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Giese ist zu unserm Gefängniß überliefert, und erledigt sich daher der gedachte Steckbrief.

Brandenburg, den 23. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Hausirgewerbeschein.

Der Handelsmann Wilhelm Hoerstier zu Wildberg hat den, ihm für das Jahr 1847 ertheilten Hausirgewerbeschein Nr. 1342 à 12 Thlr., am 21. d. M. in Berlin verloren, und wird dies

zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wulkow, den 26. März 1847.

Königl. Landrath.

Signalement des Hoerster. Alter: 37 Jahre, Religion: evangelisch, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: flach, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: breit, Gesicht: oval. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in dem Oeffentlichen Anzeiger (Nr. 2) zum 45sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam inserirt gewesene Edictal-Citation wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kanonier Johann Friedrich Wilhelm Eberth mittelst kriegesrechtlichen, unterm 16. März d. J. bestätigten Urtheils für einen Deserteur erklärt, auch sein gesammtes, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen confiscirt, und der Königl. Regierungs-Hauptcasse in Potsdam zugesprochen worden ist.

Wittenberg, den 24. März 1847.

Der General-Major und Commandant.

v. Busse.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Am 15. d. M. ist in einem Graben bei dem Dorfe Wildberg das Gerippe eines neugebornen Kindes gefunden. Es ist in ein Stück von einem kattunenen Kleide von lilafarbigem Grunde mit schwarzen gerankten Streifen geschlagen, muthmaßlich männlichen Geschlechts gewesen und jedenfalls schon im Herbste v. J. an die betreffende Stelle gebracht. Wir fordern hierdurch alle diejenigen, welche über die Person des Kindes und die Bewandniß der Sache Auskunft geben, auf, uns dieselbe baldmöglichst, spätestens aber in dem auf

den 16. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumten Termine zugehen zu lassen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Alt-Ruppin, den 21. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Mühlenverwalter Friedrich Drewes aus Gramzow, beabsichtigt auf einem von dem Bauer Spitz zu Reez erkauften Ackerstücke, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen. Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wer hiergegen Einwendungen machen zu können vermeint, hat solche binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Polizei-Obrigkeit anzubringen.

Mollnitz bei Bresch, den 29. März 1847.

Die Ortspolizei-Obrigkeit.

Verkauf von Borke und Kahnknie.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der in den Revieren des hiesigen Forstbezirks zu plättenden Eichen-Borke, und zwar:

1) aus dem Revier Biesenthal circa 8 Klftr.,
2) " " " Freyenwalde " 10 "
3) " " " Grimnitz " 10 " und
4) " " " Liepe " 33 "

wird ein Termin auf

Sonnabend den 17. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum deutschen Hause hierselbst angesetzt, wobei auch gleichzeitig die aus den Plätteichen fallenden Kahnknie mit ausgeboten werden sollen.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgt.

Neustadt-Eberswalde, den 27. März 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Edictal-Citation.

Nachdem gegen den Unterofficier Carl Moritz Theodor Hultsch, von der 1sten reitenden Compagnie 8ter Artillerie-Brigade, welcher am 9. September 1825 zu Brandenburg, im Westhavelländischen Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam, geboren und am 11. Januar 1847 aus seiner Garnison Andernach entwichen, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird selbiger hiermit vorgeladen, sich binnen einer Frist von 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 15. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau des hiesigen Königlichen General-Commandos anberaumten Termine persönlich einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Con-

fiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Coblenz, den 15. März 1847.

Königl. 8tes Armee-Corps-Gericht.

Auction von Bauhölzern.

Donnerstag den 8. April 1847, Vormittags von 9 Uhr an, sollen hier in der Berliner Vorstadt, Neue Königsstraße Nr. 13, circa 200 Stück schwaches und mittel kiehnenes Bauholz, einzeln und in mehreren Stücken gegen baare Zahlung versteigert werden.

Potsdam, den 22. März 1847.

Mödinger, Auctions-Commissarius.

Ausschluß-Bescheid.

Alle, welche sich bis dahin nicht gemeldet, werden mit ihren Ansprüchen an die Erbschaftsmasse des weiland Pastoren Johann Friedrich Liebenow zu Altenwalde für immer ausgeschlossen, und wird den Erben, welche ihre Rechte in Anspruch genommen, die Erbschaftsmasse überwiesen werden.

Decretum Dorum, den 8. März 1847.

Königl. Hannoversche Kirchen-Commission Landes Wursten.

Vigore specialis commissionis Strücker.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 6. Februar 1847.

Das den Kolonist Kellerschen Erben gehörige, im Dorfe Werbellin belegene, Nr. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1544 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juli 1847, Vormittags, 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termin sich zu melden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das, allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 94 verzeichnete Haus nebst Gärten und Ländereien der Försterwittwe Regling und der 6 Geschwistern Regling, abgeschätzt auf 801 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Juli 1847, von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Greifenberg in der Ukerm., den 13. März 1847.

Bekanntmachung.

Von dem, den Kolonist Carl Lutterschen Erben gehörigen Kolonistengute im Dorfe Klobbike bei Neustadt-Eberswalde sollen:

1) das Wohngebäude nebst Hofstelle und die auf der letztern befindlichen Stallgebäude nebst dahinter belegenem Garten und Wiese,
2) der Kohlgarten bei der Kulickeschen Mühle,
3) die 3 beim Dorfe belegenen Wörden Lehmannshof, Kumpenhof und Brunhof,

auf die Zeit vom 1. Juli 1847 bis 1. October 1853 öffentlich meistbietend in termino

den 21. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verpachtet werden.

Neustadt-Eberswalde, den 23. März 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Straßburg in der Ukermark, den 23. März 1847.

Das zum Nachlaß des Schuhmachermeisters Johann Ludwig Fouquet gehörige, in der langen Straße Nr. 58 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. IV Nr. CCXLII Fol. 481 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 555 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., soll

am 8. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und können die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden, wogegen die Bedingungen im Termine festgesetzt werden sollen.

Freiwilliger Verkauf.

Das hiesige Schäferhaus soll am 26. Mai, Vormittags 11 Uhr, in dem unterzeichneten Amte meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind daselbst täglich einzusehen.

Gatow, den 26. März 1847.

Das Lehnschulzen-Amt.

Freiwillige Subhastation
beim Gericht zu Wendisch-Warnow.

Das Tischler Willesche Haus zu Milow, mit Acker und Weide, taxirt zu 250 Thlr., soll am 8. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Wendisch-Warnow verkauft werden.

Verkauf eines Schmiedegrundstücks.

Der Schmiedemeister Albert Grunow zu Börnicke bei Nauen beabsichtigt sein daselbst belegenes Schmiedegrundstück, mit dem vorhandenen Schmiedehandwerkszeuge zu verkaufen. Zu dieser Schmiede gehören circa 32 Morgen guter Grundstücke, welche aber auch vom Verkaufe ausgeschlossen bleiben können. Ich bin vom Verkäufer mit dem Verkaufe dieses Grundstücks beauftragt und von demselben ermächtigt, den Verkauf abzuschließen. Zur Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen und zur Annahme von Geboten werde ich am

Montag den 12. April 1847, Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des 2c. Grunow einen Termin abhalten, wozu ich Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß zur Uebernahme der Schmiede mit den dazu gehörigen Grundstücken ungefähr 1000 Thlr. Anzahlung erforderlich ist, daß diese sogleich erfolgen kann, und die mir unbekannten Kaufliebhaber bei Abgabe von Geboten sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Nähere Auskunft bin ich auf kostenfreie Anfragen zu geben gern bereit.

Nauen, den 16. März 1847.

Der Kaufmann und Güter-Commissionair
M. J. Cohn.

Anerbieten.

Für ein courantes Geschäft, welches selbst in den kleinsten Orten und auf dem Lande mit Vortheil betrieben werden kann, sucht ein Handlungshaus thätige und zuverlässige Agenten, die am Platze und in der Umgegend unter Privatleuten hinlänglich bekannt sind, um dem Artikel die nöthige Verbreitung geben zu können. Besondere kaufmännische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Versiegelte Offerten mit genauer Angabe des Wohnorts werden franc. G. Sch. an die Expedition des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam adressirt.

Die Saamen-Handlung von Kramer & Sperlich in Berlin, Neue Schönhauser Straße Nr. 9, empfiehlt den Herrn Gutsbesitzern ihr wohlbesetztes Lager aller Sämereien, als: roth und weiß Kleesaat, Lucerne, französische und rheinische, Thymothé, Rheygras, Schaafschwingel, Knaulgras, Honiggras u. s. w. und liefert nur frischeste, keimfähige Qualitäten zu den mäßigsten Preisen.

Mühlenstein-Lager.

Den Herren Mühlenbesitzern und Baumeistern empfehle ich mein großes Lager französischer Mühlensteine sowohl die, welche ich aus den vorzüglichsten Brüchen selbst ausgewählt habe, wie diejenigen, die ich aus Stücken in meiner Fabrik zusammensetzen lasse. Die Letzteren zeichnen sich vor den Ersteren höchst vortheilhaft dadurch aus, daß sie viel länger und besser mahlen, weil ich sie nach englischem System paare und bearbeite.

Für mein Fabrikat leiste ich Garantie, und empfehle zugleich ein reichhaltiges Lager aller deutschen Mühlensteine so wie Katzensteine zu Wellen und Zapfenlager. Carl Goltdammer,
in Berlin Neue Königsstraße Nr. 26.

Eine schöne eichene Mühlenwelle (Zotzener Holz) liegt zum Verkauf beim Mühlenmeister Eichholtz zu Vietznitz bei Friesack.

Guts-Verkauf.

Ein in der Nähe von hier belegenes Gut von circa 300 Morgen des vorzüglichsten Ackers und Wiesen, neuem massiven Wohngebäude und im besten Zustande befindliche Wirthschafts-Gebäude, soll für 8000 Thlr. aus freier Hand verkauft werden. Auf dem Gute befindet sich ein sehr ansehnliches lebendes Inventarium an Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen und Federvieh, die Abgaben sind ganz unbedeutend, auch besitzt das Gut sehr werthvolle Gerechtsame.

Ferner ist ein unweit von hier belegenes Erbpachts-Vorwerk unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Kostenfreie Auskunft ertheilt

W. E. Seidel in Zehdenick.

Auch in diesem Jahre empfiehlt sich mit Saatgetreide als Wicken, Erbsen, Hafer und Gerste billigst Walter, am Markt Nr. 16 in Potsdam.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Handlungsdiener Levin Gorban, aus Russisch Georgenburg, hat seinen auf 2 Monate gültigen, vom Landrathsamte zu Memel unterm 19. October v. J. ausgestellten Paß, welcher nicht weiter visirt war, angeblich hier verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher hiermit für ungültig erklärt. Berlin, den 23. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Handlungsdieners Gorban. Familienname: Gorban, Vorname: Levin, Geburtsort: Georgenburg in Rußland, Aufenthaltsort: Erottingen in Rußland, Religion: jüdisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: mittel, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Auction in Bergholtz bei Löcknitz.

Der Mobiliar-Nachlaß des zu Bergholtz verstorbenen Schmiedemeisters Gottfried Tappendorff, aus Haus- und Wirthschaftsgeräth, 2 Stand Betten, Leinenzeug ꝛc. bestehend, imgleichen eine Kuh, mehrere Schweine, soll

am 16. April 1847, Vormittags von 9 Uhr an, in Bergholtz, im Tappendorffschen Hause, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Prenzlau, den 15. März 1847.

Königl. Justiz-Amt Löcknitz.

Bekanntmachung.

Die Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder gegen Sterben ꝛc. in Homburg vor der Höhe, übernimmt zu billigen Bedingungen die Versicherung des Viehstandes und zahlt die etwanigen Schäden reell und in kurzer Zeit aus.

Der Herr Zimmermeister Seyring in Ketzin wird gleich mir bereit sein, nähere Auskunft zu ertheilen und Versicherungsanträge gern aufnehmen.

Indem ich auf den gemeinnützigen Zweck der Anstalt hiermit aufmerksam mache, bemerke ich, wie dieselbe sich der regsten Theilnahme erfreut.

Krieschť, den 21. März 1847.

Der Special-Director der Bank.

Schrader.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Folgendes sind die Resultate der in öffentlicher General-Versammlung am 15. d. M. abgelegten Rechnung des Jahres 1846.

Capital-Garantie: Drei Millionen Thaler;
Einjährige Reserve 1,002,390 Thlr. 5 Sgr.
Versicherungs-Capital
520 Millionen 726,076 = — =

Die ausführlichen Abschlüsse werden binnen Kurzem bei allen Agenten der Gesellschaft zur Einsicht für Jedermann bereit liegen.

Potsdam, den 29. März 1847.

C. W. Müller, Hauptagent.

C. L. Heller in Angermünde.
Gerloff, Kämmerer in Beelitz.
F. W. Stockmann sen. in Beeskow.
A. Rosenstern in Belzig.
Junker, Bürgermeister in Bernau.
C. Schonert & Sohn in Brandenburg.
Sebastian, Stadtsecretair in Charlottenburg.
C. A. Tauscher in Dahme.
Meyer, Kämmerer in Fehrbellin.
C. F. W. Timmler in Friesack.
C. A. Viereck in Gransee.
J. D. Ebert in Havelberg.
Schulz, Stadtsecretair in Jüterbogk.
W. R. Grobecker in Kyritz.
Ed. Schulze in Lenzen.
C. F. Janensch in Lindow.
Menzel, Rathszimmermeister in Lychen.
Ferd. Bethcke in Neu-Ruppin.
Göcke, Bürgermeister in Neustadt an der Dosse.
J. G. Jantzen in Neustadt-Eberswalde.
J. C. Wendler in Oranienburg.
L. Ganzel in Perleberg.
Böhme, Kämmerer in Pritzwalk.
W. Kalbersberg in Prenzlow.
A. Seifert, Maurermeister in Rheinsberg.
J. F. Liepe in Schwedt.
L. Emden in Spandau.
J. F. Krause in Teltow.
J. F. A. Jänicke in Treuenbriezen.
Roth, Apotheker in Werneuchen.
F. H. Brehmer in Wilsnack.
D. Gabcke in Wittstock.
G. Leist in Wriezen.
C. J. Oberkampf in Zehdnick.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 9. April. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2812. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Februar 1847, betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.

№ 2813. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. März 1847, betreffend die dem Actienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2814. Bekanntmachung wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Actienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee. Vom 14. März 1847.

№ 2815. Bekanntmachung, betreffend die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. d. M. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreis-Sparcasse, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Casse. Vom 14. März 1847.

№ 2816. Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 69. Genaue und deutliche Angabe der Adresse und der Wohnung auf den durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2068. März.

Bei einem Theile der, der hiesigen Stadtpost übergebenen Briefe an hiesige Einwohner wird noch häufig die Adresse und die Wohnung des Briefempfängers ungenau oder unrichtig, die Wohnung auch wohl gar nicht angegeben. Bei der immer zunehmenden Ausdehnung der hiesigen Residenz und bei der Eintheilung der Stadt in eine große Zahl von Briefträger-Revieren ꝛc. wird in solchen Fällen die Bestellung der Briefe erschwert und verzögert, häufig selbst unmöglich gemacht. Es bleibt alsdann nichts übrig, als solche unbestellbare Briefe zu vernichten. Das correspondirende Publikum wird deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es

ist, die Adressaten deutlich und bestimmt und die Wohnung derselben, nach Straße und Hausnummer, auf den Briefen genau anzugeben. Wer bei diesen Angaben nicht ganz sicher ist, wird wenigstens wohl thun, sich als Absender mit Angabe seiner Wohnung auf der Kehrseite des Briefes zu bezeichnen, damit, wenn die Bestellung unthunlich ist, ihm der Brief zurückgegeben werden kann. Diese Vorsichts-Maßregel wird um so mehr anempfohlen, als sonst werthvolle Beilagen, Atteste, die nicht wieder zu erlangen sind, und selbst undeclarirt beigeschlossenes Papiergeld der Vernichtung Preis gegeben werden könnten.

Berlin, den 24. März 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 30. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 70.
Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildpret.
I. 2246. März.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz, eine Steuer zum Besten der städtischen Armen-Casse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde:

von einem Stück Rothwild	3	Thlr.,		
von einem Stück Dammwild	2	=		
von einem Schwein	1	=	15	Sgr.,
von einem Reh	—	=	20	=
von einem Frischling	—	=	20	=
von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen	—	=	5	=
von einem Hasen	—	=	2	=
von einer wilden Ente	—	=	1	=

Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, so wie für den Kopf eines Schweines, der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3 zu I des Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und von Düesberg.

Potsdam, den 3. April 1847.

Vorstehende, an die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern erlassene Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. März d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. März 1847.

№ 71. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1846. II. 267. Febr.

Was zur Förderung des öffentlichen Schulwesens hiesigen Regierungsbezirks im Laufe des Jahres 1846 geschehen und von den Betheiligten, namentlich von den Communen, geleistet worden ist, bringen wir hierdurch mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten gern zur öffentlichen Kenntniß.

1. Die römisch-katholische Gemeinde zu Brandenburg gründete eine eigene Gemeindeschule.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet in: Günterberg, Superintendentur Angermünde, Sachsenhausen und Hammer, Superintendentur Bernau, Herzberg, Superintendentur Lindow, Fahrland, Superintendentur Potsdam II., Flieth, Superintendentur Prenzlau I., Germendorf, Superintendentur Spandau, Neu-Zittau, Superintendentur Storkow, und Krausnick, Superintendentur Königs-Wusterhausen, je eine zweite Stelle, in Groß-Schönebeck, Superintendentur Bernau, Plaue, Superintendentur Altstadt Brandenburg, und Neu-Lewin, Superintendentur Wriezen, je eine dritte Stelle, ferner in jeder der Städte Dahme, Gransee, Potsdam, Schwedt, Spandau, Wittstock und Wriezen eine neue Stelle.

3. Neue Schulhäuser wurden auf Kosten der Gemeinden und resp. der Patrone hergestellt in: Lunow, Superintendentur Angermünde, ein zweites Schulhaus, in Neppinchen, Superintendentur Belzig, in Blankenfelde, Superintendentur Berlin-Land, in Goetz, Superintendentur Neustadt Brandenburg, in Bertikow und Bietikow, Superintendentur Gramzow, in Burow, Superintendentur Gransee, in Lohme, Superintendentur Kyritz, in Seedorf, Superintendentur Lenzen, in Zechow, Superintendentur Lindow, in Fahrland, Superintendentur Potsdam II., in Malchow, Damerow, Kleptow und Carmzow, Superintendentur Prenzlau II., in Boddin, Superintendentur Pritzwalk, in Darritz, Superintendentur Ruppin, in Wismar, Superintendentur Strasburg in der Ukermark, in Buchholz und in Krausnick, Superintendentur Königs-Wusterhausen. In Prötzel, Superintendentur Strausberg, und in Dölln, Superintendentur Templin, wurden anderweitig erworbene Häuser zu Schulzwecken eingerichtet.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten, theilweise mit Beihülfe der betreffenden Kirchenpatrone oder Dominien, die Communen Brodowin, Superintendentur Angermünde, Stremmen, Superintendentur Beeskow, Blankenburg, Superintendentur Berlin-Land, Lichtenrade, Mariendorf und Deutsch-Rixdorf, Superintendentur Cölln-

Land, Groß-Schönebeck und Neu-Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau, Alt-Töplitz, Superintendentur Neustadt Brandenburg, Warnitz, Superintendentur Gramzow, Dennewitz, Körbitz und Werbig, Superintendentur Jüterbogk, Vehlow, Superintendentur Kyritz, Milow, Superintendentur Lenzen, Herzberg und Banzendorf, Superintendentur Lindow, Boytzenburg, Superintendentur Prenzlau I., Cremzow, Superintendentur Prenzlau II., Brügge und Halenbeck, Superintendentur Pritzwalk, Reetz, Postlin und Schweinekofen, Superintendentur Putlitz, Neu-Zittau, Superintendentur Storkow, Rehfelde, Superintendentur Strausberg, Milmersdorf, Superintendentur Templin, Königsberg, Superintendentur Wittstock, und die Städte Gransee, Potsdam und Wittstock.

Außerdem stellten die Gemeinden: Grieben, Superintendentur Lindow, Stülpe, Berkenbrück, Hennigkendorf und Nettchendorf, Superintendentur Luckenwalde, und Kirchhofen, Superintendentur Storkow, und Storkow, Superintendentur Templin, ihren Lehrern die ihnen fehlenden Scheunen, Ställe und resp. Brunnen her.

5. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen bewirkten Communen und resp. Dominien theils bei Gelegenheit stattgefundener Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen, theils durch baare Gehaltszulagen: in Jüterbogk für zwei Stellen, jede um 12 Thlr., in Perleberg die Stelle des Mathematicus an der höhern Bürgerschule um 100 Thlr. und eine Stelle an der niedern Bürgerschule um 40 Thlr., in Wittenberge die vierte Lehrerstelle um 20 Thlr., in Schweinekofen, Superintendentur Putlitz, in Rathenow drei Stellen, jede um 40 Thlr., in Neu-Ruppin das Rectorat und die zweite Stelle an der Knabenschule resp. um 50 Thlr. und 15 Thlr., in Schwedt das Rectorat sämmtlicher Schulen bis auf 800 Thlr., in Zehdenick eine Stelle um 8 Thlr., in Welsow, Superintendentur Angermünde, um 10 Thlr. aus der Kirchen-Casse und 3 Morgen Land, in Belzig das Cantorat um 30 Thlr. aus der Kirchen-Casse, in Rittgarten, Superintendentur Prenzlau I., um 8000 Soden Torf und 3 Thlr., in Freidorf und Klein-Köris, Superintendentur Königs-Wusterhausen, resp. um 12 Thlr. und 25 Thlr., in Vogelsdorf, Superintendentur Berlin-Land, um 5 Thlr. aus der Kirchen-Casse, in Dom Havelberg die Calvarien-Schulstelle um 2 Morgen Wiese, in Vehlefanz und Wolfslake, Superintendentur Spandau, resp. um 7 und 6 Morgen Wiesen, in Potsdam drei Stellen an der höhern Bürgerschule, jede um 50 Thlr., in Schmiedeberg, Superintendentur Angermünde, in Tauche, Falkenberg und Stremmen, Superintendentur Beeskow, in Biesenthal vier Lehrerstellen, in Basdorf und Schönholz, Superintendentur Bernau, in Phöben, Superintendentur Neustadt Brandenburg, in Seebeck und Zühlen, Superintendentur Lindow, in Gottsdorf, Superintendentur Luckenwalde, in Saarmund, Bergholz und Philippsthal, Superintendentur Potsdam I., in Priort, Superintendentur Potsdam II., in Damerow, Kleptow, Schmarsow, Bagemühl und Cremzow, Superintendentur Prenzlau II., in Freienstein, Superintendentur Pritzwalk, das Cantorat, in Brügge, dieselbe Superintendentur, in Bindow, Superintendentur Storkow, in Papendorf, Superintendentur Strasburg in der Ukermark, in Hindenburg und Storkow, Superintendentur Templin, in Gadow, Zootzen und Wallitz, Superintendentur Wittstock, in Tepchin, Gadsdorf, Schöneiche und Zehrensdorf, Superintendentur Zossen.

6. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schulen: zu Greifenberg in der Ukermark von der Wittwe des Töpfermeisters Michael Friedrich Thäns, gebornen Nebert, ein Legat von 500 Thlrn., dessen Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder und zur Anschaffung der Lernmittel für dieselben verwandt werden sollen, zu Baruth von dem Herrn Patron sehr gute Wandcharten, im Werthe von 30 Thlrn., zu Wildenbruch, Superintendentur Beelitz, von dem Prediger Fritsche ein Legat von 100 Thlrn., von dessen Zinsen Bibeln für die Schüler angekauft werden sollen, zu Beeskow von der Loge Euthanasia zur Unsterblichkeit, zu Stahnsdorf, Superintendentur Cölln-Land, von dem Herrn Patron, zu Sachsenhausen, Superintendentur Bernau, von dem Herrn Commissions-Rath Weigel die unentgeldliche Hergabe eines Hauses auf vier Jahre zu Schulzwecken, zu Netzow, Dölln, Granzow, Schönermark, Vehlgast, Jederitz, Toppel, Nitzow, Damelack und Sophiendorf, Superintendentur Dom Havelberg, von dem Herrn Schul-Inspector Reimmann zu Nitzow, zu Dom Havelberg von einem Ungenannten 120 Exemplare der Fibel von Otto Schulz, zu Kötzlin und Barentin, Superintendentur Kyritz, zu Rosenwinkel und Grabow, dieselbe Superintendentur, von einem Ungenannten von ihm selbst verfertigte, höchst brauchbare Globen mit Gestell, zu Lenzen von dem Kaufmann Herrn J. C. Cohn einige Conchylien, zu Luckenwalde, wie alljährlich, von dem Herrn Commerzien-Rath Busse 30 Thlr. zu Lernmitteln für arme Kinder und 30 Bibeln zur Vertheilung an arme Schüler, zu Brüssow von einem Ungenannten 25 Exemplare des Kinderfreundes von Preuß und Vetter, zu Schwedt von einem dortigen geselligen Vereine, zu Schönwalde, Superintendentur Spandau, vom Herrn Patron, zu Haselhorst, dieselbe Superintendentur, von einem Ungenannten, zu Templin vom Herrn Cantor Koch, zu Rosenow, Superintendentur Templin, vom Herrn Prediger Torfstecher, zu Neustadt an der Dosse vom Herrn Apotheker König mehrere gute Wandcharten und eine Sammlung brauchbarer Vorschriften, die höhere Bürgerschule zu Potsdam von dem Stadtrath Eisenhart ein Legat von 9000 Thlrn., um von den Zinsen das Schulgeld für arme Kinder zu berichtigen. Außerdem hat derselbe ein Capital von 80,000 Thlrn. zur Fundirung einer oder mehrerer Freischulen bestimmt.

Der Kunsthändler Herr Kortmann zu Berlin überwies uns zur Vertheilung an arme Schulen unseres Bezirks 20 Exemplare seiner Wandcharte des Preußischen Staates.

7. Gehörig eingerichtete Kleinkinderschulen und Bewahr-Anstalten wurden durch menschenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fortdauernd erhalten, theils neu gegründet in Blumberg, Superintendentur Berlin-Land, in Charlottenburg, Cöpenick, Brandenburg zwei Anstalten, Gramzow, Gransee, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Prenzlau zwei Anstalten, Potsdam zwei Anstalten, Boytzenburg in der Ukermark, Spandau, Strausberg zwei Anstalten, Lychen, Freienwalde und Wriezen.

8. Erziehungs-Anstalten für verlassene oder verwahrlosete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde, bestanden in erfreulicher Weise fort, in Charlottenburg die Stiftung zu

„Louisens Andenken", in Brandenburg verbunden mit dem Arbeitshause, in Jüterbogk die Friedrich-Wilhelm-Dennewitz-Anstalt und in Potsdam die Frankesche Stiftung.

Den so höchst wohlthätigen Vereinen zur Gründung und Unterhaltung der ad 7 und 8 gedachten so nothwendigen und heilbringenden Anstalten ist allgemeinere Verbreitung und glücklicher Fortgang angelegentlichst zu wünschen.

9. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen und ersprießlichen Sonntags- und Abendschulen, Gesellen-, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine erfreueten sich auch im verflossenen Jahre vermehrter Theilnahme und größerer Verbreitung und wurden resp. von sorgsamen Ortsgeistlichen, größtentheils aber von eifrigen und thätigen Ortschullehrern gehalten und resp. geleitet in Groß-Ziescht, Superintendentur Baruth, in Görsdorf, Superintendentur Beeskow, in Dahnsdorf, Superintendentur Belzig, in Pankow, Heiligensee und Blumberg, Superintendentur Berlin-Land, in Teltow und Stahnsdorf, Superintendentur Cölln-Land, in Oranienburg, Schönwalde, Klosterfelde und Ruhlsdorf, Superintendentur Bernau, in Brandenburg, in Linum, Superintendentur Fehrbellin, in Rühstaedt, Superintendentur Stadt Havelberg, in Borgisdorf, Superintendentur Jüterbogk, in Lenzen, in Grieben, Rönnebeck, Menz, Dollgow, Alt-Globsow, Banzendorf, Glambeck, Vielitz und Keller, Superintendentur Lindow, in Luckenwalde sechs Vereine, in Gottow, Schönweide, Jänichendorf und Werder, Superintendentur Luckenwalde, in Neustadt-Eberswalde, in Hohenfinow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Potsdam, in Nowawes, in Kolrep, Superintendentur Pritzwalk, in Stepenitz, Frehne und Jännersdorf, Superintendentur Putlitz, in Rathenow, in Wulkow, Linow und Braunsberg, Superintendentur Lindow, in Spandau, in Spreenhagen und Rauen, Superintendentur Storkow, in Strasburg in der Ukermark, in Strausberg, in Warthe, Bredereiche, Himmelpfort, Ravensbrück, Templin und Lychen, Superintendentur Templin, in Göricke, Superintendentur Wilsnack, in Seegeletz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, in Zehdenick Hast, Camp und Wesendorf, Superintendentur Zehdenick.

10. Gesangvereine für junge, der Schule bereits entwachsene Leute, theilweise mit liturgischem Zwecke und zur Verbesserung des Kirchengesanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer bestanden unter Leitung und von uns beifällig anerkannter Bemühung sachkundiger Ortsgeistlicher, Cantoren und Lehrer in Günterberg und Stolpe, Superintendentur Angermünde, in Baruth, in Görsdorf, Trebatsch und Beeskow, Superintendentur Beeskow, in Hohenwerbig, Superintendentur Belzig, in Dalldorf, Superintendentur Berlin-Land, in Belzig und Charlottenburg, in Schönwalde, Ruhlsdorf, Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau, in Ketzür und Plaue, Superintendentur Altstadt Brandenburg, in Crane, Golzow und Michelsdorf, Superintendentur Neustadt Brandenburg, in Dom Brandenburg, Ketzin, Barnewitz und Marzahn, Superintendentur Dom Brandenburg, in Dahme, Fehrbellin und Gransee, in Linum, Königshorst

und Lenzke, Superintendentur Fehrbellin, in Jederitz, Superintendentur Dom Havelberg, in Kaltenborn, Superintendentur Jüterbogk, in Jüterbogk, Lindow, Cremmen und Nauen, in Groß-Ziethen, Superintendentur Nauen, in Britz, Liepe und Trampe, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Groß-Breese, Krampfer, Grubt, Kletzke, Rosenhagen und Spiegelhagen, Superintendentur Perleberg, in Nowawes, Superintendentur Potsdam I., in Bornim und Fahrland, Superintendentur Potsdam II., in Strehlen, Frehne und Telschow, Superintendentur Putlitz, in Moegelin, Witzke und Spaz, Superintendentur Rathenow, in Wulkow, Superintendentur Ruppin, in Alt-Markgrafpieske, Superintendentur Storkow, in Lichtenow, Superintendentur Strausberg, in Vietmannsdorf, Superintendentur Templin, in Saatzke, Superintendentur Wittstock, in Sieversdorf und Alt-Gaarz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, in Selchow, Waßmannsdorf und Groß-Kienitz, Superintendentur Königs-Wusterhausen, in Wittenberge, Prenzlau, Boytzenburg in der Ukermark, Meyenburg, Putlitz, Schwedt, Spandau zwei Vereine, Strausberg, Alt-Landsberg, Templin, Lychen, Treuenbriezen, Wittstock, Freyenwalde, Wriezen, Wusterhausen an der Dosse, Königs-Wusterhausen, Mittenwalde und Zossen.

11. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht resp. der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer gegründet in Polßen, Stolzenhagen und Hohensaathen, Superintendentur Angermünde, in Groß-Ziescht und Paplitz, Superintendentur Baruth, in Ahrensdorf und Cossenblatt, Superintendentur Beeskow, in Wiesenburg, Superintendentur Belzig, in Blumberg, Heiligensee und Lindenberg, Superintendentur Berlin-Land, in Hammer, Superintendentur Bernau, in Wachow, Superintendentur Altstadt Brandenburg, in Golzow, Superintendentur Neustadt Brandenburg, in Pessin, Marzahn, Retzow, Barnewitz und Schmerzke, Superintendentur Dom Brandenburg, in Tarmow, Superintendentur Fehrbellin, in Craatz, Superintendentur Gransee, in Jederitz und Nitzow, Superintendentur Dom Havelberg, in Dierberg, Banzendorf, Rönnebeck, Schönberg und Grieben, Superintendentur Lindow, in Gottow, Frankenförde, Werder und Jänichendorf, Superintendentur Luckenwalde, in Cöthen, Lichterfelde, Trampe und Spechthausen, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, in Krampfer, Superintendentur Perleberg, in Fürstenwerder, Superintendentur Prenzlau I., in Beveringen, Superintendentur Pritzwalk, in Stepenitz, Triglitz und Dalmin, Superintendentur Putlitz, in Gülpe, Superintendentur Rathenow, in Krenzlin, Lichtenberg, Linow, Braunsberg, Cagar und Storbeck, Superintendentur Ruppin, in Germendorf und Nassenheide, Superintendentur Spandau, in Trebenow, Superintendentur Strasburg in der Ukermark, in Prötzel und Zinndorf, Superintendentur Strausberg, in Hardenbeck, Superintendentur Templin, in Groß-Leppin, Superintendentur Wilsnack, in Saatzke, Superintendentur Wittstock, in Seegeletz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, in Thyrow und Genshagen, Superintendentur Zossen, in Greifenberg in der Ukermark, Beelitz, Beeskow, Niemegk, Belzig, Charlottenburg, Cöpenick, Bernau, Biesenthal, Oranienburg, Werneuchen, Liebenwalde, Brandenburg, Dom Brandenburg, Fehrbellin, Gramzow, Gransee, Havelberg, Jüterbogk, Kyritz, Lenzen, Lindow,

Luckenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Wittenberge, Perleberg, Boytzenburg in der Ukermark, Rathenow, Potsdam, Schwedt, Spandau, Strasburg, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittstock, Wriezen, Wusterhausen an der Dosse, Neustadt an der Dosse, Buchholz, Trebbin und Zossen.

12. Die zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten zu Brüssow, Zehdenick und Seegeletz und Köritz, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, zusammengetretenen Frauenvereine, denen immer mehr Nachahmung zu wünschen ist, wirkten in erfreulicher Weise fort.

13. Gut eingerichtete, mit den erforderlichen Apparaten versehene Turnplätze bestanden in Potsdam, Brandenburg, Prenzlau, Neu-Ruppin, Wittstock, Luckenwalde, Perleberg, Rathenow, Spandau, Havelberg, Jüterbogk, Angermünde, Freienwalde und Lenzen.

14. Die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer unseres Bezirks hat sich, einige für die Sache thätige Geistliche ungerechnet, auf 91 vermehrt, wegen deren Namen und Wohnörter wir auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. M. (Stück 11 des diesjährigen Amtsblatts) verweisen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Ober-Wege-Bau-Inspector Horn und den Wasser-Bau-Inspector Briest zu Regierungs- und Bauräthen bei der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen geruhet, und sind beide beim Collegio eingeführt worden.

Die durch das Ableben des Geheimen Medicinalraths, Professors Dr. Wagner erledigte Stelle eines Regierungs-Medicinalraths bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin ist dem Regierungs-Medicinalrath Dr. Horn in Erfurt verliehen worden.

Des Königs Majestät haben dem Stadt-Physicus Dr. Philippi und dem Hof-Medicus Dr. Lau hierselbst den Character als „Sanitätsrath" zu verleihen geruhet.

Der Candidat der Feldmeßkunst Lorenz Emil List hierselbst ist als Feldmesser vereidigt worden.

Berichtigung. In der, im diesjährigen Amtsblatte Stück 11, Seite 90, gegebenen Nachweisung der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer hiesigen Bezirks muß es heißen: „Lehrer Krüger zu Bochow und Weisbauer zu Schwedt, ersterer durch Emeritirung, letzterer durch Tod ausgeschieden."

An Stelle des verstorbenen Lehrers Mummelthey ist der Schulamts-Candidat Braun als Lehrer in der Vorbereitungs-Classe des Gymnasiums zu Neu-Ruppin angestellt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. April 1847.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der nach unserer Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. im Oeffentlichen Anzeiger (Nr. 1) zum 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Schuhmachergeselle Friedrich Wilhelm Jost aus Cremmen befindet sich im Landarmenhause zu Strausberg und ist hierdurch jener Steckbrief erledigt.

Alt-Landsberg, den 26. März 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Michael Lins aus Wachstedt hat den ihm am 22. Februar d. J. sub Nr. 81 des Journals zur Reise nach Potsdam, um hier in Arbeit zu treten, vom Königl. Landrathsamte zu Mühlhausen ertheilten, auf 2 Jahre gültigen Reisepaß angeblich am 14. d. M. auf dem Gehöfte des Gastwirths Köhler hierselbst verloren, weshalb dieser Paß zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt wird.

Potsdam, den 29. März 1847.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

Signalement des rc. Lins. Geburts- und Wohnort: Wachstedt, Kreis Mühlhausen, Reg.-Bez. Erfurt, Religion: katholisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: stark, dick, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: fehlt noch, Kinn: kurz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Gewerbeschein.

Der Fischhändler Friedrich Hintze zu Bagow, Westhavelländischen Kreises, hat den ihm von der Königlichen Regierung zu Potsdam für das laufende Jahr sub № 1849 zum Handel mit Fischen zum Steuersatze von 6 Thlr. ertheilten Gewerbeschein auf dem Wege von Bagow nach Nauen verloren, weshalb der gedachte Gewerbeschein, welcher folgendes Signalement des rc. Hintze enthält, hiermit für ungültig erklärt wird.

Rathenow, den 30. März 1847.

Der Landrath von Bredow.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 45 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: schwarz, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn: breit, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Der Tischlermeister Johann Friedrich Wilhelm Keller, 37 Jahre alt, katholischen Glaubens, zu Berlin geboren, ist wegen betrüglichen Meineides zum Verluste der Nationalcocarde, des National-Militair-Abzeichens und unter Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, zu einjähriger Einstellung in eine Festungs-Straf-Abtheilung, so wie zu einer Geldbuße von 21 Thlr. 2 Sgr., und im Unvermögensfalle noch zu vierwöchentlicher Einstellung rechtskräftig verurtheilt worden. Dies wird dem Urtel gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 20. März 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer und Lieutenant Herr Hofmann auf Markendorf beabsichtigt eine neue Brennerei mit Dampfentwickler zu erbauen. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Damm bei Jüterbogk, den 2. April 1847.

Der Kreis-Landrath Hauschteck.

Bekanntmachung.

Der hiesige Weißgerbermeister Gottlob Scheer beabsichtigt in einem, von dem Schlössermeister Hausig erworbenen Garten am Mühlenkamp, eine Weißgerberei-Werkstatt zu errichten.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Magistrate anzumelden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Niemegk, den 3. April 1847.

Der Magistrat.

Verpachtung der Vorwerke Bergzow und Hagen bei Genthin und der Brauerei und Brennerei auf dem Vorwerk Altenplathow.

Die zum Königlichen Domainen-Amte Altenplathow bei Genthin gehörigen Vorwerke Bergzow und Hagen, mit einer Ziegelei am Plauenschen Kanale und der Fischerei in demselben, sowie die Brauerei und Brennerei zu Altenplathow mit dem Krughause und einem Stallgebäude, sollen von Johannis dieses Jahres ab, alternativ im Ganzen oder getheilt, meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin wird am 19. April d. J. in unserem Sitzungszimmer von dem unterzeichneten Abtheilungs-Dirigenten abgehalten werden, gegen welchen die Bietungslustigen sich vor dem Termine über ihr Vermögen und ihre persönliche Befähigung ausweisen wollen.

Vormittags von Neun Uhr ab, werden Gebote auf die einzelnen Pachtgegenstände angenommen:

1) auf das Vorwerk Bergzow,
2) auf das Vorwerk Hagen mit der Ziegelei und Fischerei,
3) auf die Brauerei und Brennerei nebst Krughaus und Stallung zu Altenplathow.

Nachmittags von Drei Uhr ab:

1) auf die Vorwerke Bergzow und Hagen mit Ziegelei und Fischerei vereint,
2) auf dieselben in Verbindung mit der Brauerei, Brennerei und dem Krughause zu Altenplathow.

Die Verpachtung dieser Brauerei nebst Brennerei und Krug soll, wenn sie getrennt stattfindet auf 12 Jahre erfolgen, im Uebrigen werden sämmtliche Pachtgegenstände im Einzelnen, wie im Ganzen auf 24 Jahre verpachtet.

Das Vorwerk Bergzow enthält:

Acker	695	Morgen	111	□ Ruthen,
Wiesen	41	„	111	„
Hütungen	184	„	30	„
Gärten	2	„	164	„
Hof- u. Baustellen und Unland ..	2	„	68	„
	926	Morgen	124	□ Ruthen.

Das Vorwerk Hagen:

Acker	468	Morgen	29	□ Ruthen,
Wiesen	73	„	31	„
Hütungen	5	„	85	„
Gärten	1	„	166	„
	548	Morgen	131	□ Ruthen.

Das Ziegelei-Grundstück:

9 Morgen 107 □ Ruthen.

Zusammen 1485 Morgen 2 □ Ruthen.

Das Minimum der Pacht ist festgesetzt:

a) für Bergzow auf 1135 Thlr., einschl. 375 Thlr. Gold,
b) für Hagen auf 976 Thlr.,
Ziegelei ..... 706 „
Fischerei .... 5 „
1687 Thlr., einschl. 565 Thlr. Gold.
c) für die Brauerei und Brennerei nebst Krug und Stallung zu Altenplathow
300 Thlr. einschl. 100 Thlr. Gold.

Das Saat- und Bestellungs-Inventarium ist größtentheils Königlich, und insoweit bei der Uebergabe nicht zu bezahlen, dagegen müssen Pächter das Vieh- und todte Inventarium nach der Taxe gegen baare Bezahlung bei der Uebergabe erwerben.

Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Oberförster von Alemann zu Altenplathow einzusehen.

Magdeburg, den 20. März 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

Verkauf von Borke und Kahnknie.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der in den Revieren des hiesigen Forstbezirks zu plättenden Eichen-Borke, und zwar:

1) aus dem Revier Biesenthal circa 8 Klftr.,
2) „ „ „ Freyenwalde „ 10 „
3) „ „ „ Grimnitz „ 10 „ und
4) „ „ „ Liepe „ 32 „

wird ein Termin auf

Sonnabend den 17. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum deutschen Hause hierselbst angesetzt, wobei auch gleichzeitig die aus den Plätteichen fallenden Kahnknie mit ausgeboten werden sollen.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgt.

Neustadt-Eberswalde, den 27. März 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Edictal-Citation.

Ueber das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Carl Borstorff ist von uns heute der Concurs eröffnet worden. Es wird daher ein Termin zur Anmeldung und Ausweisung aller Ansprüche an die Concursmasse auf

den 7. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu alle etwanige unbekannte Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden mit allen ihren Forderungen an die Concursmasse präcludirt und ihnen deshalb gegen alle übrige Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Denen, die selbst zu erscheinen verhindert, werden als Bevollmächtigte der Justiz-Rath Stegemann und der Justiz-Commissarius Bodstein, beide zu Neu-Ruppin in Vorschlag gebracht.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht, davon fördersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls alle dem Gemeinschuldner dennoch geleisteten Zahlungen und Auswortungen, für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit würden beigetrieben werden, wenn aber Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollten, sie noch außerdem alles daran habenden Unterpfand-, und andern Rechtes für verlustig erklärt werden würden.

Der von hier entwichene Cridarius Kaufmann Carl Borstorff selbst wird vorgeladen, sich binnen 9 Wochen und spätestens in dem auf

den 7. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube anstehenden Termine, hier persönlich zu gestellen, und sich gegen den Vorwurf des betrüglichen Banquerouts zu rechtfertigen, und den Curator und Contradictor die ihm beiwohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, widrigenfalls er in contumaciam für einen betrüglichen Banqueroutirer erachtet, und zu denen für einen solchen gesetzlich bestimmten Strafen werde verurtheilt werden.

Rheinsberg, den 26. März 1847.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Herrschafts-Gericht.

Bekanntmachung und offener Arrest.

1. Ueber das Vermögen des am 13. Januar 1847 verstorbenen Kaufmanns Moses Gubitz ist der Concurs eröffnet worden. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ist ein Termin auf

den 3. Juni 1847, Vormittags,

angesetzt, zu welchem alle unbekannte Gläubiger unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger werden präcludirt werden. Als Sachwalter werden die Justiz-Commissarien Dietert und Justizrath Cassel zu Neustadt-Eberswalde vorgeschlagen.

2. Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Sachen, Geldern, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr uns sogleich Anzeige zu machen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser gerichtliches Depositorium abzuliefern, widrigenfalls die Zahlungen oder Ablieferungen für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Concursmasse anderweitig beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfands- oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Oderberg, den 18. März 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Im Auftrage der Königl. Regierung soll das hiesige alte Schulhaus nebst Zubehör zum Abbruch meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir auf

Donnerstag den 15. d. M., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle Termin anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden,

daß die näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Fahrland, den 3. April 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. December 1846.

Das dem Kaufmann Levin Jacob Levinstein gehörige, am Mühlendamm Nr. 24 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Cölln Vol. 8 Nr. 245 Pag. 117 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3033 Thlr. 24 Sgr., soll

am 19. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. December 1846.

Das in der Langen Gasse Nr. 62 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 27 Nr. 1994 auf den Namen der separirten Schlächtermeister Noth, Wilhelmine Friederike Caroline Amalie geb. Feige, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4545 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll am 20. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion, so wie der dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubiger, Justiz-Commissarius Mathis modo dessen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Februar 1847.

Das dem Wilhelm Eduard und Friedrich Herrmann, Gebrüdern Horn gehörige, in der Linienstraße Nr. 91 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 13 Nr. 888c Pag 217 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6049 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1847.

Das zur Schlächtermeister Franz Gottlob Wilhelm Ebertschen erbschaftlichen Liquidationsprozeß-Masse gehörige, hier in der Siebertsgasse Nr. 16 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 1127 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3807 Thlr., soll

am 14. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf

Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1847.

Das dem Maurermeister Johann Rudolph Zillmann gehörige, in der Schöneberger Straße belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 28 Nr. 1788 von den Umgebungen verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3065 Thlr. 10 Sgr., soll

am 13. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1847.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 70 belegene, dem Particulier Skodowsky gehörige, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2050 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenbuch sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Januar 1847.

Das dem Schneidermeister Heinrich Hillebrandt gehörige, an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 70 verzeichnete Grundstück von etwa 53 □Ruthen Flächeninhalt, als Baustelle abgeschätzt auf 900 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe,

soll am 17. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Februar 1847.

Das den Erben der verehelichten Bäckermeister Bose zur einen, und den vier Geschwistern Benecke zur andern Hälfte gehörige, zu Friedrichs-

selbe sub Nr. 60 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 59 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 856 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, Theilungshalber subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Mühlenmeister Wilhelm Carl Bernhard Heyger gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 6c belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Brandenburger Vorstadt Vol. II Nr. 144 verzeichnete, auf 3906 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör und Windmühle, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 2. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Webermeisters Ferdinand Gärtner gehörige, in Nowaweß, Priesterstraße Nr. 76b belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß, Vol. IV Nr. 76b verzeichnete, auf 221 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 23. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 16. December 1846.

Das auf den Namen des Milchpächters Johann Liesecke, Vol. 1 Nr. 16 des Hypothekenbuchs von Germendorf eingetragene, nach dem notariellen Vertrage vom 25. Mai 1845 an den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Thiel und von diesem nach dem Notariatscontracte vom 6. Juni 1845 an die verehelichte Kaufmann Müller, geb. Stackfleth, verkaufte zu Germendorf belegene, auf 2776 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Bauergut, soll in dem

am 15. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten, imgleichen

1) die verehelichte Kaufmann Müller, geborne Stackfleth,
2) der Milchpächter Johann Liesecke,
3) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Thiel,

deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 19. Januar 1847.

Das in Lehnin sub Nr. 49 und 50 belegene, Vol. 1 Fol. 461 des Hypothekenbuchs von Lehnin eingetragene und dem Bäckermeister Carl Friedrich Reinecke und dessen Ehefrau Charlotte Marie, geb. Amelang, gehörige Alteinwohnergut, gerichtlich abgeschätzt auf 540 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Die eingetragenen Realgläubiger, Bäckermeister Johann Friedrich Güttler und dessen Ehefrau Charlotte geb. Haase, welche gestorben sein sollen, event. deren Erben werden zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame gleichzeitig vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 27. Januar 1847.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Tuchmachermeisters Ernst Samuel Gotthilf Kurtze gehörige, in der Ritterstraße hierselbst sub Nr. 222 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 724 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., soll

am 18. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Das den Johann Christian Wolffschen Erben gehörige, hier Nr. 128 b Pag. 1336 sqq. Vol. I des Hypothekenbuchs eingetragene, auf 933 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gewürdigte Grundstück, soll
am 15. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.
Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur werktäglich einzusehen.
Fehrbellin, den 20. Januar 1847.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 2. Februar 1847.

Die dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Appoldt zu Stadt Zinna gehörigen Grundstücke:
a) das Büdner-Etablissement in der Jüterbogker Straße daselbst,
b) 26 Morgen 84 □ Ruthen Forstland der sogenannten Galgenheide bei Zinna,
abgeschätzt auf resp. 3510 Thlr. und 250 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 7. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
in dem Grundstücke zu a subhastirt werden.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 3. Februar 1847.

Das dem Colonisten Johann Friedrich Rühle und dessen Ehefrau Marie Christine, geb. Golle, gehörige, zu Sandhausen belegene, Vol. I Nr. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 875 Thlr. abgeschätzte Colonistengut, soll Schuldenhalber in dem
am 15. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 10. Februar 1847.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 347 Nr. 42 verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Kegler zu Zehden gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5569 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll
am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,
vor Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Pieper an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.
Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Arbeitsmann George Schulz wird zu diesem Termine mit vorgeladen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 12. Februar 1847.

Die dem Schönfärbermeister Johann Carl Christian Knüppelholz hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:
1) das in der Wittenberger Straße sub Nr. 31 im 4ten Bezirk belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 271 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1881 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.,
2) die auf hiesiger Feldmark belegene, Vol. XXVI Pag. 1 verzeichneten Feldgrundstücke, in deren Stelle bei der jedoch noch nicht bestätigten Separation der Plan in der Mäsche Nr. 111, der Ackerplan Nr. 111a und der Weideplan Nr. 111b, zusammen abgeschätzt auf 390 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., getreten, wie die nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehende Taxe ergiebt, sollen
am 21. Juli 1847,
Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schönweide im Teltowschen Kreise, unmittelbar am linken Spreeufer, nicht fern von Berlin und Cöpenick belegene, den Kaufleuten Michael Heimann Kabisch, Caspar Joel Hoffstedt und Nathan Silber gehörige, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 36 Nr. 6 verzeichnete Kattunfabrik-Grundstück mit den dazu gehörigen Gebäuden, Maschinen und Utensilien, abgeschätzt auf 94,361 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, bei welcher an jährlichen Feuerversicherungs-Beiträgen 805 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit 5 Procent capitalisirt,

unter den übrigen Abgaben mit in Abzug gebracht sind, soll

am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht, nothwendig subhastirt werden.

Cöpenick, den 15. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des Schulzen Christian Ihms und zum Theil gemeinschaftlich seinem Sohne Christian Ihms gehörigen, wie nachsteht in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke:

1) das Schulzen- und Hüfnergut zu Borne Vol. I Nr. 1 Pag. 1 auf 6936 Thlr. 5 Sgr.,
2) vier sächsische Morgen Wiese hinter dem Dorfe Baitz im Kurleckuck, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane Landungen Nr. 621, auf 303 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
3) einen sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz bei Lütte, einen Sterzwiesengarten und Wiese, 1¼ sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz Landungen Nr. 1297, auf 417 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle

am 6. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Termine anzumelden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Belzig, den 18. Februar 1847.

Nothwendiger Verkauf.

von Bredowsche Gerichte zu Stechow und Lochow.

Das zu Stechow belegene Bauergut der Erben des Bauern Johann Christoph Mierau, abgeschätzt auf 3356 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Courant, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stechow subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Rathenow, den 5. März 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 16. März 1847.

Das dem Schmiedemeister Johann Heinrich Hecht hierselbst zugehörige, Vol. I Nr. 37 des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 537 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. Juli 1847,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 25. März 1847.

Das im Hypothekenbuche der Stadt Joachimsthal Nr. 179 verzeichnete Grundstück des Tischlermeister Friedrich Wilhelm Rosenträger, abgeschätzt auf 880 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Der Bürgermeister Häberlein und der Kaufmann N. Löwy, resp. deren Erben, werden zu diesem Termin hiermit öffentlich vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 29. März 1847.

Das in der Berliner Vorstadt an der Straße nach Wriezen hierselbst belegene Bürgerhaus Nr. 143, welches mit den Hintergebäuden an der Straße nach dem Gesundbrunnen liegt, nebst Zubehör, ferner eine Scheune an der Wriezener Straße und circa 16 Morgen Acker erster Classe in der Hasselkehle, dem Ackerbürger Lehmann jun. gehörig, sollen auf dessen Antrag

am 15. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, im Ganzen oder auch getheilt, zum Verkauf gestellt werden. Die Taxe und das Hypotheken-Verhältniß können in unserer Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 31. März 1847.

Die den Erben des Tagelöhners Johan Christoph Krüger gehörigen Nachlaßgrundstücke:

a) ein Haus mit Stall in der Mittelgasse Nr. 158 zu Brück,

b) ein Stück Winkelacker daselbst
abgeschätzt auf resp. 120 Thlr. und 60 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen auf dem Rathhause zu Brück
am 3. Mai 1847, Vormittags um 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehel. Witte, Catharine Dorothee geb. Thurmann und deren Ehemann, Johann George Witte gehörige, zu Rühstaedt unter der Polizei-№ 44 gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 22 verzeichnete Kossäthengut abgeschätzt zu 965 Thlr. nach der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 14. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
auf der Gerichtsstube zu Rühstaedt subhastirt werden. Havelberg, den 31. März 1847.

Die von Jagowschen Gerichte zu Rühstaedt.

Eine in einer lebhaften Straße vor einem Thor befindliche, gut in Nahrung stehende Tabagie und Schankwirthschaft, bestehend aus einem Wohn- und Schankgebäude, einem großen und einem kleinen Tanzsaal, einem Billard-Zimmer, Kegelbahn und mehreren anderen Zimmern, nebst sämmtlichem Inventarium, imgleichen einem hinter dem Etablissement belegenen, mit circa 200 tragbaren Obstbäumen besetzten Garten von $4\frac{3}{4}$ Morgen Inhalt steht zu einem möglichst soliden Preise zu verkaufen.

Auskunft darüber ertheilt der Commissionair Hr. Rathmann in Prenzlau auf portofreie Anfragen.

Meine mir gehörige, beim Dorfe Markau belegene Windmühle nebst Haus und Garten bin ich willens von heute ab aus freier Hand zu verkaufen. Markau bei Nauen, den 1. April 1847.

Schröder, Mühlenmeister.

Berlin - Anhaltische Eisenbahn.

In heutiger (fünfter) Verloosung von Prioritäts-Actien unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

A. Prioritäts-Actien à 500 Thlr. (15 Stück)

№ 125. 191. 362. 438. 472. 647. 664. 702. 746. 783. 837. 1008. 1034. 1213 und 1224.

B. Prioritäts-Actien à 100 Thlr. (101 Stück)

№ 65. 192. 204. 226. 271. 402. 482. 525. 553. 629. 672. 741. 1095. 1096. 1412. 1500. 1553. 1559. 1598. 1616. 1865. 1938. 2060. 2249. 2415. 2439. 2462. 2648. 2786. 2839. 2935. 2980. 3122. 3253. 3261. 3342. 3375. 3446. 3885. 4074. 4142. 4306. 4416. 4425. 4476. 4479. 4482. 4580. 4583. 4743. 4766. 4781. 4892. 4910. 5057. 5060. 5137. 5207. 5260. 5313. 5364. 5376. 5466. 5467. 5573. 5644. 5700. 5916. 6003. 6013. 6425. 6490. 6536. 6544. 6562. 6660. 6667. 6684. 6871. 6960. 7022. 7025. 7085. 7137. 7141. 7147. 7233. 7555. 7621. 7649. 7670. 7692. 7762. 7947. 7989. 8057. 8208. 8227. 8332. 8400 und 8471.

Nach Vorschrift des betreffenden Statuts-Nachtrages fordern wir die Inhaber dieser ausgelooseten Actien auf, dieselben mit den noch vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zins-Coupons
am 1. Juli 1847,
bei der Gesellschafts-Haupt-Casse (am Askanischen Platze Nr. 6) gegen Zahlung des Nominal-Werths der Actien einzuliefern.

Der Betrag etwa fehlender Coupons wird vom Capitale gekürzt.

Die Verzinsung dieser Actien hört mit dem 1. Juli d. J. auf und rücksichtlich derjenigen, welche bis 31. December d. J. nicht zur Einlösung vorgelegt werden sollten, tritt gerichtliches Depositionsverfahren ein.

Folgende schon früher ausgelooste Actien sind noch nicht zur Einlösung vorgekommen:

Actien à 500 Thlr. № 967. 988 und 1086.

Actien à 100 Thlr. № 66. 148. 300. 549. 795. 803. 903. 3848. 3953. 4850. 5224. 5404. 5776. 6214. 6310. 6534. 6805. 8162. 8329 und 8408.

Berlin, den 1. April 1847.

Die Direction.

v. Cronstein, Vorsitzender.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. April 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Ingenieur-Premier-Lieutenant a. D., August Roß zu Arnstadt, ist unter dem 27. März 1847 ein Patent

auf eine Verbindung zwischen Eisenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieser von den anderen sich selbst lösen soll, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Kriegsrechtliches Erkenntniß.

• Durch kriegsrechtliches, vom General-Commando des 8ten Armee-Corps am 17. d. M. bestätigtes Contumacial-Erkenntniß d. d. Luxemburg, den 9. März 1847, ist der Unterofficier Rudolph Eduard Maaß des 39sten Infanterie-Regiments, aus Berlin gebürtig, für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Vortheile der Regierungs-Hauptcasse zu Potsdam erkannt worden.

Luxemburg, den 23. März 1848.

Königl. Preußisches Gouvernements-Gericht.

Holzverkauf.

• Aus dem Königl. Forstrevier Cossenblatt sollen Dienstag den 27. April 1847, Vormittags 10 Uhr, im Hellmichschen Gasthofe zu Trebatsch, nachbenannte Brennhölzer, bei freier Concurrenz öffentlich meistbietend verkauft werden:

1) aus dem Schutzbezirk Cossenblatt 36¼ Klafter birken Kloben und 30 Klafter kiefern Kloben,
2) aus dem Schutzbezirk Sabrodt 31¾ Klafter kiefern Kloben und
3) aus dem Schutzbezirk Werder 171¾ Klafter kiefern Kloben.

Die Hölzer, welche auf Verlangen von den Schutzbeamten vorgewiesen werden, stehen in der Forst und zwar ¼ bis ½ Meile von den Verschiffungsplätzen entfernt.

Die dem Verkauf zu Grunde liegenden Bedingungen sind die gewöhnlichen und sollen im Termine selbst näher bekannt gemacht werden.

Cossenblatt, den 3. April 1847.

Im Auftrage der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Der Oberförster Bock.

Edictal-Ladung.

In der Sache, betreffend die Theilung der mitteln und niedern Koppeljagd auf der Feldmark Tacken, haben wir einen Anmeldungstermin auf

den 8. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Pritzwalker Rathhause angesetzt, zu welchem wir alle Diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden präcludirt werden.

Pritzwalk, den 30. December 1846.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

Edictal-Ladung.

In der Sache, betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Mertensdorf und Buckow, haben wir einen Anmeldungstermin auf

den 11. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Pritzwalker Rathhause angesetzt, zu welchem wir alle Diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden präcludirt werden.

Pritzwalk, den 30. December 1846.

Jagdtheilungs-Commission der Ostpriegnitz.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 31. März 1847.

Die Wernerschen Nachlaß-Grundstücke zu Niemegk,

1) das Budenhaus Nr. 340 Vol. 7 Pag. 625 des Hypothekenbuchs der Stadt Niemegk, abgeschätzt auf 331 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,

2) die Theilungskavel Nr. 217 in der Bürgerwisch bei Niemegk, abgeschätzt auf 80 Thlr.,

3) der Plan Nr. 6 von 136 □ Ruthen im Kurobenberg bei Niemegk, abgeschätzt auf 115 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,

ad 2 und 3 Nr. 494 des Hypothekenbuchs der Landungen sollen

am 14. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Buckow an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Zugleich werden die unbekannten Berechtigten bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche zu diesem Termine geladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Eichwerder.

Das den Mühlenmeister Korgoschen Erben gehörende Mühlengrundstück Nr. 21 des Hypothekenbuchs von Eichwerder, bestehend aus Bockwindmühle, Wohnhaus, Scheune, Stall und 10½ Morgen Erbzinsland, abgeschätzt auf 3252 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 14. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke zu Eichwerder subhastirt werden.

Wriezen, den 1. April 1847.

Bekanntmachung.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 1. April 1847.

Der am 13. April d. J. an hiesiger Gerichtsstelle anstehende Termin zum nothwendigen Verkauf des dem Zimmermeister Rührmund gehörigen, in der Berliner Straße belegenen Wohnhauses ist aufgehoben worden.

Bekanntmachung.

Der zum Verkauf des Schmiedemeister Gottfried Tappendorffschen Mobiliar-Nachlasses

am 16. April 1847,

in Bergholtz angesetzte Termin wird hierdurch wiederum aufgehoben.

Prenzlau, den 2. April 1847.

Königl. Justiz-Amt Löcknitz.

Meine Bäckerei, in Letschin, eines der größten Dörfer des Oder-Bruchs, bin ich willens zu verkaufen, dieses Haus ist auch seiner guten Lage wegen zu jedem andern Geschäft passend und können sich Kauflustige persönlich an mich wenden.

J. Mann, Tischlermeister.

Kiefernsaamen, beste frische keimfähige Waare, billigst in Berlin bei Hunger & Co., Linienstraße Nr. 105, Ecke der kl. Hamburger Straße.

Die Handlung von F. W. Binder, in Beeskow, empfiehlt nachstehende Sämereien in bester Waare, als: rothe und weiße Kleesaat, französisch-englisch Rheygras, Thimothee, Schaafschwingel, Knaul- und Honiggras, so wie auch Kiefernsaamen und stellt billige Preise.

Ich habe meine Wohnung nach der **Schäfergasse Nr. 26** — nahe der neuen Jacobsstraße — verlegt, setze meine Beschäftigung: Anfertigung schriftlicher Arbeiten für Andere in außergerichtlichen Angelegenheiten, fort und bin in der Regel täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in meinem Büreau anwesend.

Berlin, den 15. April 1847.

Heinrich Schneider,
Königlicher Lieutenant a. D. ꝛc. ꝛc.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 16. April **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2817. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Februar 1847, betreffend die dem Actienverein zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2818. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 22. März 1847, wegen Abänderung des § 2 des unterm 4. Juli 1846 Allerhöchst bestätigten Statuts der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft.

№ 2819. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz. Vom 28. März 1847.

№ 2820. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. März 1847, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechtes an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fidei-Commisse bestehenden Collectivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen von Redern.

№ 2821. Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 betreffend. D. d. den 1. April 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 72. Genaue und deutliche Angabe der Adresse und der Wohnung auf den durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2066. März.

Bei einem Theile der, der hiesigen Stadtpost übergebenen Briefe an hiesige Einwohner wird noch häufig die Adresse und die Wohnung des Briefempfängers ungenau oder unrichtig, die Wohnung auch wohl gar nicht angegeben. Bei der immer zunehmenden Ausdehnung der hiesigen Residenz und bei der Eintheilung der Stadt in eine große Zahl von Briefträger-Revieren ꝛc. wird in solchen Fällen die Bestellung der Briefe erschwert und verzögert, häufig selbst unmöglich gemacht. Es bleibt alsdann nichts übrig, als solche unbestellbare Briefe zu vernichten. Das correspondirende Publikum wird deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es

ist, die Adressaten deutlich und bestimmt und die Wohnung derselben, nach Straße und Hausnummer, auf den Briefen genau anzugeben. Wer bei diesen Angaben nicht ganz sicher ist, wird wenigstens wohl thun, sich als Absender mit Angabe seiner Wohnung auf der Kehrseite des Briefes zu bezeichnen, damit, wenn die Bestellung unthunlich ist, ihm der Brief zurückgegeben werden kann. Diese Vorsichts-Maßregel wird um so mehr anempfohlen, als sonst werthvolle Beilagen, Atteste, die nicht wieder zu erlangen sind, und selbst undeclarirt beigeschlossenes Papiergeld der Vernichtung Preis gegeben werden könnten.

Berlin, den 24. März 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 30. März 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 73. Die Handlungsreisenden des Königreichs Belgien Behufs des Aufkaufs und Bestellungensuchens auf Waaren. III. d. 353. März.

In Verfolg des Vertrages des Zollvereins mit dem Königreich Belgien vom 1. September 1844 Artikel 16 Absatz 2 ist unterm 27. Juni 1846 eine, vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung dahin getroffen worden, daß

1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Belgien,
2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten,

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat, und sich hierüber ausweiset.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Artikels 18 der Zollvereins-Verträge von 1833 unterm 12. September 1834 erlassene Circular in der Beilage A für den Gewerbetreibenden selbst, in der Beilage B für den Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreich Belgien Behufs Erlangung eines steuerfreien Patents, nach dem unter 1 anliegenden Muster, zu melden.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

№ 1.

Province de
Commune de

Royaume de Belgique.

(Armoiries.)

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante .... délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2ième alinéa de l'article 16 du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et les Etats du Zollverein, le 1er Septembre 1844.

L'administration communale de .... vu l'acte de légitimation, produit par le Sr. N. .... demeurant à .... lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à .... (Etat du Zollverein) le .... dernier, constatant que le dit Sieur N. .... y est patenté comme exerçant la profession de

---

délivre au dit Sieur N. .... la présente patente, pour l'autoriser à se livrer en Belgique aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons, ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit, de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à .... le .... 184....

(Sceau.)

Signalement et signature du patenté.

Le Bourgmestre.

* * *

Potsdam, den 11. April 1847.

Die in obiger Ministerial-Verfügung erwähnte Vereinbarung mit dem Königreich Belgien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und verweisen wir die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden zugleich auf unsere Circular-Verfügung vom 25. November 1834, III d. 354. September.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. April 1847.

№ 74. Benennung der mit thierärztlicher

Ueber die, in Frage gestellte Befugniß der, mit thierärztlicher Praxis sich beschäftigenden Personen, sich Thierärzte zu nennen, ist von des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz mittelst Circular-Rescripts vom 31. März

Praxis sich beschäftigenden Personen.
I. 368. April.

d. J. bestimmt worden, daß, auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 (Amtsblatt 1839 Seite 279 und 280) Personen, welche, ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden könne, die Benennung: „Thierarzt" sich beizulegen, da, nach Lage der Gesetzgebung, den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung: „Thierarzt" nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist und die Beschäftigung derer richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgeld ausüben.

Dagegen bleibt es, nach derselben Verfügung, den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sicherern Unterscheidung von den nicht approbirten, „geprüfte" oder „approbirte Thierärzte" zu benennen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. April 1847.

№ 75.
Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro März 1847.
I. 626. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	17	Sgr.	11	Pf.,
für den Scheffel Roggen	3	"	4	"	9	"
für den Scheffel große Gerste	2	"	11	"	5	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	1	"	4	"
für den Scheffel Hafer	1	"	18	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	3	"	5	"	1	"
für den Centner Heu	—	"	25	"	—	"
für das Schock Stroh	6	"	8	"	2	"
für den Centner Hopfen	11	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	3	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	3	"	6	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. April 1847.

№ 76.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 370. April.

Da die unter dem Rindviehstande der Gemeine zu Münchehofe, im Beeskow-Storkowschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche seit länger als drei Monaten gänzlich aufgehört hat, so ist die in unserer Bekanntmachung vom 23. November v. J. (Amtsblatt 1846 Pag. 370 № 228) publicirte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die drei landwirthschaftlichen Vereine:
der Verein des Oberbarnimschen Kreises,
der Verein der Oderbrücher und
der Bauer-Verein für die Umgegend von Neustadt-Eberswalde
sind übereingekommen,
am Montag den 10. Mai dieses Jahres
ein Pferderennen auf dem Schulzendorfer Felde bei Wriezen an der Oder zu veranstalten, und
am Dienstag den 11. Mai dieses Jahres
eine Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Producte in Wriezen an der Oder stattfinden zu lassen.

№ 77. Thierschau, landwirthschaftliche Ausstellung und Pferderennen zu Wriezen an der Oder. L. 2362. März.

Hierzu werden die Herren Landwirthe der Umgegend und Ferne, so wie Alle, die ein Interesse daran nehmen, hierdurch ganz ergebenst eingeladen, und sind Programme zur qu. Schau beim Herrn Theodor Paetsch zu Alt-Rietz bei Wriezen zu erhalten.

Wriezen an der Oder, den 30. März 1847.

Das Comité für Thierschau und Pferderennen der drei landwirthschaftlichen Vereine zu Wriezen an der Oder und Neustadt-Eberswalde.

* * *

Potsdam, den 12. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. April 1847.

№ 78. Die Anbringung von Classen- und Gewerbesteuer-Recursgesuchen. III. d. 99. März.

Da noch sehr häufig den Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. Februar 1845 (Stück 8 Pag. 71 № 44 des Amtsblatts von 1845) zuwider, Recursgesuche gegen abschlägige Bescheide auf Classen- und Gewerbesteuer-Reclamationen direct bei dem Königlichen Finanz-Ministerio eingehen, so machen wir auf die, in der erwähnten Bekanntmachung ad 1 enthaltene Vorschrift aufmerksam, wonach dergleichen Recursgesuche:
a) wenn sie die Classensteuer betreffen, dem Landrathe,
b) wenn sie sich auf die Gewerbesteuer beziehen,
in Orten der drei ersten Abtheilungen der Communalbehörde, welche die Gewerbesteuer-Rolle anfertigt,
aus Orten der vierten Abtheilung dem Landrathe,
unter Beifügung des ablehnenden Bescheides,
gegen welchen sie gerichtet, einzureichen sind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 79.

Nachweisung
in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro März

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	3	9	7	2	22	4	2	6	4	1	15	2	3	4	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	4	—	—	3	3	3	2	7	6	1	21	11	4	—	—	—	17	6
3	Dahme	3	7	—	2	24	3	1	28	2	1	17	1	3	1	2	—	24	3
4	Havelberg	3	24	11	3	2	—	2	11	3	1	19	11	3	11	6	—	—	—
5	Jüterbogk	3	18	1	3	—	1	1	28	5	1	18	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	3	19	—	3	2	2	2	6	11	1	26	5	3	7	6	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	3	20	9	3	6	3	2	11	6	1	20	—	3	5	4	—	22	6
8	Oranienburg ...	4	—	—	3	17	6	2	—	—	1	27	6	3	10	—	1	—	—
9	Perleberg	3	19	10	2	28	4	2	7	5	1	23	—	3	15	4	1	—	—
10	Potsdam	3	23	—	3	8	4	2	7	3	1	22	8	—	—	—	—	18	10
11	Prenzlau	3	13	9	3	3	7	2	—	—	1	20	5	3	10	—	—	15	—
12	Rathenow	3	27	—	3	8	4	2	15	—	2	—	7	3	19	3	—	16	3
13	Neu-Ruppin	3	18	—	3	5	8	2	13	4	1	21	4	3	16	9	—	20	—
14	Schwedt	—	—	—	3	—	11	2	2	—	1	17	9	3	5	—	—	—	—
15	Spandau	3	17	4	3	9	5	2	2	—	1	22	8	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	3	1	8	—	—	—	—	—	—	3	13	6	—	—	—
17	Templin	3	26	9	3	15	—	1	26	6	1	25	6	3	16	9	—	17	6
18	Treuenbrietzen ...	3	16	1	2	28	11	2	3	7	1	17	7	3	15	—	—	—	—
19	Wittstock	3	27	10	3	6	10	2	9	4	1	21	4	3	13	6	—	21	1
20	Wriezen a. d. O.	3	8	—	2	29	2	2	6	5	1	18	11	3	—	6	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
4	21	—	—	24	8	1	—	2	6	7	3	1	6	1	6	5	—	7	10	7	10
4	—	—	1	1	4	1	7	3	—	8	—	1	1	1	4	4	—	19	4	11	—
6	15	—	—	23	9	1	1	2	3	5	6	1	6	1	9	3	6	6	—	6	—
—	—	—	1	4	2	1	3	2	6	7	6	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
5	20	9	1	—	—	1	2	2	6	7	—	1	3	2	—	3	6	10	6	8	6
5	4	1	1	2	8	1	4	2	6	6	6	1	—	1	3	4	—	20	—	7	—
6	—	—	1	—	—	1	3	2	6	8	—	1	6	1	9	3	—	8	—	6	—
6	—	—	1	7	6	1	6	3	6	8	—	1	3	—	—	3	6	10	—	10	—
7	15	—	1	6	4	1	3	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	12	—	10	—
5	10	10	1	4	5	—	—	3	3	10	3	1	4	1	11	4	4	12	—	12	2
10	—	—	1	2	11	1	4	3	—	7	9	1	—	1	—	4	—	15	—	9	—
4	5	—	1	2	1	1	8	3	—	7	6	1	3	1	6	5	—	15	—	10	—
6	—	—	1	1	—	1	8	3	—	8	—	1	—	1	3	2	9	11	—	9	6
—	—	—	1	2	—	1	6	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	1	5	10	1	7	4	—	8	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	21	—	1	10	—	1	1	2	6	8	—	1	3	1	6	3	—	14	—	12	—
—	—	—	—	27	6	1	3	2	6	6	—	1	6	1	9	4	—	15	—	8	—
6	10	10	1	5	7	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	27	4	1	6	3	—	7	6	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 9. Bestimmung in Betreff der Einreichung der Acten in denjenigen Sachen, in welchen dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts die Abfassung des zweiten Erkenntnisses zusteht.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen:

bei, in Gemäßheit des § 16 der Verordnung vom 21. Juli v. J. erfolgender Einreichung der Acten in denjenigen Sachen, in welchen dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts die Abfassung des zweiten Erkenntnisses zusteht, diejenigen Bestimmungen genau zu befolgen, welche in dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 15. März 1847, Justiz-Ministerialblatt IX № 14, für den Fall der Einreichung der Acten an das Geheime Ober-Tribunal vorgeschrieben sind.

Berlin, den 31. März 1847.

Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts.

№ 10. Die Controllirung der Unterbeamten in Bezug auf den von ihnen bei Ausübung ihres Amtes einzuziehenden Gelder.

Mit Bezug auf das unterm 21. November 1836 durch das Amtsblatt publicirte Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. October 1836, wonach von den Obergerichten ein für alle Mal zu bestimmen ist, bis zu welchem Betrage die bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten angestellten Executoren, Gerichtsdiener und Boten bei Ausrichtung ihres Amtes Gelder in Empfang zu nehmen befugt sein sollen, und unter Aufhebung der in dieser Beziehung an einzelne Untergerichte ergangenen Verfügungen,

ist der Betrag der von Executoren, Gerichtsdienern und Boten bei Ausübung ihres Amtes **ohne weitere Autorisation** in Empfang zu nehmenden Gelder für sämmtliche aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte im Departement des Kammergerichts auf das Maximum von **Fünf** Thalern in jeder einzelnen Sache bestimmt worden,

und die Erhebung eines höheren Betrages darf nur auf den ausdrücklichen Antrag der Extrahenten der Execution gestattet werden.

Die aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach dieser Bestimmung zu achten, und binnen drei Monaten anzuzeigen, welche Anordnungen sie in Gemäßheit der in den Jahrbüchern Band 42 Seite 415 und Band 43 Seite 502 abgedruckten Verfügungen und Instructionen vom 10. Februar 1833 und 22. April 1834 zur Controllirung der Executoren und Boten getroffen haben.

Berlin, den 25. März 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Da die gewöhnlichen Landarmengelder-Beiträge seit einigen Jahren schon nicht mehr ausgereicht haben, die Kosten zu bestreiten, welche dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande durch die Erfüllung der demselben obliegenden, durch die neuere Gesetzgebung vermehrten Verpflichtungen erwachsen, so hat der Communal-Landtag

der Kurmark in seinen Plenar-Sitzungen vom 14/17. December 1846 beschlossen, daß von sämmtlichen Associirten des genannten Verbandes in jedem der Jahre 1847 und 1848 ein extraordinairer Beitrag von 50 Procent der laufenden Landarmengelder-Steuer aufgebracht werden soll. In Folge dieses Beschlusses und der uns vom Herrn Ober-Präsidenten von Meding ertheilten Autorisation, wird ein außergewöhnlicher Beitrag von zunächst 25 Procent, als auf das erste Semester dieses Jahres fallend, gleichzeitig mit den etatsmäßigen Landarmengelder-Beiträgen zu Anfange des Monats April d. J. erhoben werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sämmtlichen betreffenden Landräthen und Magisträten unsere, die Erhebung und Abführung dieser extraordinairen Beiträge betreffenden Requisitionen bereits besonders zugegangen sind. Berlin, den 3. April 1847.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 12. April d. J. an gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath und Director Dr. med. Albers wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 bis 10 Uhr, Botanik vortragen und damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 2 bis 3 Uhr, die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur lehren; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 bis 10 Uhr, die Physiologie, und an denselben Tagen, von 10 bis 11 Uhr, allgemeine Pathologie und Therapie vortragen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr den practischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, außerdem lehrt derselbe täglich von 11 bis 12 Uhr Arzneimittellehre und wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes halten.

4. Herr Professor Dr. phil. Störig wird Montags, Mittwochs und Freitags, Vormittags von 10 bis 11 Uhr, über Züchtung und Diätetik des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde lesen, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 5 bis 6 Uhr, Physiologie vortragen.

5. Herr Professor Dr. phil. Erdmann hält Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 8 bis 9 Uhr, über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Mittwochs und Freitags, von 8 bis 9 Uhr, über Physik Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

6. Herr Dr. phil. Spinola trägt täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere vor und wird, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, er-

kranke Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

7. Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Vorträge über Geschichte und Charakteristik der vorzüglichsten Pferderacen.

8. Der zweite Theil der Chirurgie wird Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, von 6 bis 7 Uhr Morgens, gelehrt, und außerdem werden in geeigneten Stunden die chirurgischen Operations-Uebungen verrichtet.

9. Herr Schmiedelehrer Hoffmeister wird die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

10. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Mewes wird täglich von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

11. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Morgens von 6 bis 7 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 6 bis 7 Uhr Abends, über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme an den Unterricht gegen das übliche Honorar freisteht. Berlin, den 6. April 1847.

Königl. Curatorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Dem auf einige Zeit beurlaubt gewesenen Förster Reyer in Charlottenburg, früher zu Königsdamm, im Forstrevier Tegel, ist die durch die Pensionirung des Försters Gorges erledigte Försterstelle zu Tannenreich, im Forstrevier Friedersdorf, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Verzeichniß

der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro März 1847.

Directoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Osowski zu Elbing ist zum Director des Land- und Stadtgerichts in Alt-Landsberg ernannt worden.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Niethe ist zum Land- und Stadtrichter in Neustadt an der Dosse ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Berlin ist eine Assessorenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Wittstock verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor, Grafen von Wartensleben ist eine Assessorenstelle bei dem Stadtgerichte in Potsdam verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Altag ist die jüngste Assessorenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wriezen verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Krüger ist die Stelle als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Wittstock mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Zechlin verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Seyer ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Neustadt-Eberswalde verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Kuntze ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Alt-Landsberg verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Albrecht ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cöpenick verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Buckow ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Belzig verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Licht ist die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Storkow verliehen.

Die Kammergerichts-Referendarien:

Friedrich Eduard Franke,
Friedrich Gustav Otto Seibler,
Heinrich Otto Wilhelm Eltester

sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Referendarien.

Der Referendarius beim Justiz-Senate zu Ehrenbreitenstein, Carl Otto Pfeiffer und die Kammergerichts-Auscultatoren:

Adolph Emanuel Gottfried Stegemann,
Reinhold Friedrich Sigismund Johow,
Johann Adolph August Ferdinand Zenker,
Carl Otto Ferdinand Wolff,
Herrmann Wilhelm Meißner,
August Friedrich Groneweg,
Wilhelm Georg Julius Heinrich Wese,
Johann Adolph Ferdinand Zenker,

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Wilhelm Hoffmann ist auf seinen Antrag, Behufs Uebergangs in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Cöslin, aus seinen Geschäftsverhältnissen im Departement des Königl. Kammergerichts entlassen worden.

Auscultatoren.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren:

Alfred Herrmann Ludwig Otto Graf zu Lynar,
Friedrich August Carl Ludwig Constantin von Quadt und Hüchtenbruck, und

die Rechtscandidaten:

Carl Friedrich Julius Stiege,
Friedrich Heinrich August von Harlem,

sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden.

Justiz-Commissarien.

Der Justizkammer-Director Carl Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Schwedt ist zum Justiz-Commissarius und Notarius beim Königl. Kammergerichte ernannt und ihm der Titel eines Justizraths verliehen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Blumenhagen ist dem Justizrath Berner in Strasburg in der Ukermark übertragen.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Gustav Herrmann Robert Kriebel zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt, Dr. med. Adolph Julius Emil Frühauf zu Berlin ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Robert Wilibald Foerster zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur dritten Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Assessor Trippel zur Intendantur des Garde-Corps.
Der Intendantur-Secretair Hubert zur Intendantur des sechsten Armee-Corps.
Der Secretariats-Assistent Jühne zur Intendantur des fünften Armee-Corps.
Der Intendantur-Secretair Beuthe mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zugang.

Der Intendantur-Assessor de la Croix von der Intendantur des Garde-Corps.
Der Intendantur-Secretair Wittenberg vom Kriegs-Ministerio.
Der Secretariats-Assistent Sulzer von der Intendantur des sechsten Armee-Corps.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Julius Jacobi hierselbst ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Der halbinvalide Sergeant Wilhelm Kieburg ist als Amtsdiener und Executor bei dem Domainen-Amte Storkow angestellt worden.

Bei der am 22. und 23. März 1847 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Ludwig August Balzer aus Prietzen bei Rathenow,
Heinrich Friedrich Wilhelm Bars aus Gortz bei Brandenburg,
Heinrich Wilhelm Böhle aus Trebatsch bei Beeskow,
Carl Friedrich Drömer aus Ketzür bei Brandenburg,
Carl Wilhelm August Feuerstack aus Ziesar,
Johann Gotthelf Henne aus Letza bei Zahna,
Friedrich Wilhelm Christian Hinke aus Wilmersdorf bei Pritzwalk,
Carl Ludwig Bernhard Insel aus Brandenburg,
Adolph Wilhelm Franz Krätke aus Freienwalde,
Franz Bernhard Rudolph Krüger aus Nauen,
Christian Wilhelm Küsel aus Neuermark bei Arneburg,
Friedrich Wilhelm Läckemäcker aus Rathenow,
Friedrich August Lindow aus Wiederau bei Liebenwerda,
Friedrich Wilhelm Gustav Martin aus Potsdam,
Carl Friedrich Wilhelm Naggert aus Roggow bei Pasewalk,
Gustav Adolph Pistorius aus Radewitz bei Pencun,
Friedrich Wilhelm Rudolph Quilling aus Beeskow,
Ferdinand Friedrich Gottlob Radig aus Buckow bei Müncheberg,
Heinrich Friedrich Ferdinand Richter aus Bötzow bei Spandau,
Gustav Friedrich Techow aus Brunne bei Fehrbellin,
Albert Wilhelm Wasserath aus Roskow bei Brandenburg.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. April 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 31. März 1847 ein Patent

1) auf eine selbstthätige hydraulische Presse, um Rübenbrei zu pressen;
2) auf einen Meß-Apparat, um die Concentration des eingekochten Klärsels zu bestimmen, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand im Gebrauche der bekannten Theile zu behindern, und
3) auf einen Crystallisations-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand im Gebrauche einzelner Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Die dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin unterm 4. Juni 1845 und 26. Februar 1846 ertheilten Patente,

auf durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtungen zur Controllirung der Droschkenkutscher,

sind erloschen.

Steckbrief.

Der Arbeitsmann Ferdinand Neumann, aus Ratzdorf, 39 Jahre alt, ist wegen Diebstahls im Juni vorigen Jahres mit einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe belegt, es hat aber diese Strafe an ihm nicht vollstreckt werden können, weil er sich von hier fort nach der Gegend um Berlin auf Arbeit begeben hat, und sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist. Wir ersuchen deshalb alle Behörden ergebenst, auf den Neumann zu vigiliren, und wenn er ermittelt worden, ihn mittelst beschränkten Passes in seine Heimath zu verweisen, uns aber gefälligst Nachricht zu geben.

Landsberg an der Warthe, den 31. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 18. März d. J. ist bei dem Dorfe Lunow in einem Arm der Oder ein unbekannter weiblicher Leichnam gefunden worden. Derselbe hat anscheinend schon längere Zeit im Wasser gelegen und war durch die Verwesung schon theilweise zerstört und unkenntlich geworden. Die Leiche war 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, die Zähne gesund und vollständig, die eingeflochtenen Kopfhaare von brauner Farbe. Die Bekleidung bestand aus:

einem rothbunten kattunenen Oberrock mit kurzen Aermeln,
einem braunbunten, wattirten, kattunenen Stepprock,
einem rothkarrirten und grünstreifigen Unterrock,
einem leinenen Hemd ohne Zeichen,
einem weißen Schnürleib von Parchent,
blauen baumwollenen Strümpfen nebst ledernen Strumpfbändern und
ledernen Schuhen.

Alle diejenigen, welche über die Verstorbene irgend eine Auskunft ertheilen können, werden aufgefordert, binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Gericht oder der ihnen nächsten Behörde Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt, und etwanige Auslagen sofort erstattet.

Joachimsthal, den 31. März 1847.

Königl. Schulamtsgericht zu Neuendorf.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Carl Emisch jun. beabsichtigt auf seinem Grundstück, Schützenstraße Nr. 2 b, eine Dampfmaschine von drei Pferde Kraft zum Betriebe der Wollspinnerei aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 25. März d. J., bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen a dato bei uns an-

zumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 1. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche auf die, nach dem Empfangsscheine der Königlichen General Staatscasse vom 12. Juni 1845 Nr. 29,518 bestellte Amtscaution des bei uns angestellt gewesenen, am 20. Februar v. J. verstorbenen Gerichtsdieners und Gefangenwärters Johann Gottfried Leonhardt, im Betrage von 50 Thlrn. Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 21. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Director Maske anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung derselben ausgesprochen werden wird.

Luckenwalde, den 19. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Folgende Hypothek-Documente:

1) der Kaufvertrag vom 13. nebst Hypothekenschein vom 30. Juni 1835 über das Altentheil oder die statt dessen zu wählende jährliche Rente des Ernst Friedrich Schildner von 200 Thlr., eingetragen auf das Braukruggut des Wittstock zu Niederfinow Nr. 2 und das davon abgezweigte Mühlen-Grundstück des Derge Nr. 69,

2) der Kaufvertrag vom 20. März 1841, nebst Verhandlung vom 22. April und Hypothekenschein vom 21. Juni 1841 über 100 Thlr., eingetragen für den Büdner Johann Schirmer auf die Büdnerstelle des Gottlieb Juckel zu Friedrichswalde Nr. 77

sind angeblich abhänden gekommen. Die unbekannten Inhaber dieser Documente werden aufgefordert, sich in dem auf

den 23. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Seyer angesetzten Termine zu melden. Erscheinen sie nicht, so werden die Documente für ungültig erklärt, und an der Stelle des ersten ein Neues ausgefertigt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 31. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das Lehnrittergut Bahrnow, in der Westpriegnitz erhält, laut bestätigten Dienst-Regulirungsrezesses, von den abgelösten 15 Bauer- und 4 Kossäthenhöfen zu Baeck insgesammt 754 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährliche Abfindungsrente, welche nach besonderer Uebereinkunft beiderseitiger Interessenten schon zum 20fachen Betrage in Capital ablösbar sein soll.

Die an Stelle der gutsherrlichen Berechtigungen eintretende und wieder ins Gut zu verwendende Entschädigung beträgt daher für obige Dienstrente 15,091 Thlr. 20 Sgr., und mit Hinzurechnung von 3097 Thlrn. 15 Sgr. Hofwehrgeldern, im Ganzen Achtzehntausend Einhundert und Neun und Achtzig Thaler Fünf Silbergroschen.

Dies wird zu den früheren Bekanntmachungen vom 14. August v. J. (Seite 372 und 396 des Oeffentlichen Anzeigers) den darin bezeichneten Hypothekgläubigern und Lehns-Interessenten des berechtigten Ritterguts ferner bekannt gemacht und denselben überlassen, ihre Rechte und etwanigen Erinnerungen bis zu dem auf

den 5. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

in meiner Wohnung hierselbst angesetzten Endtermin geltend zu machen, widrigenfalls die schon in der früheren Bekanntmachung angezeigten Folgen eintreten.

Pritzwalk, den 15. März 1847.

Im Auftrage der Königlichen General-Commission der Kurmark.

v. Nordenskiöld,
Kammergerichts-Assessor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene Rittergut Etzien Nr. 94, abgeschätzt auf 7998 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. November 1846.

Das in der Dorotheenstraße sub Nr. 37, nach der jetzigen polizeilichen Straßenbezeichnung unter Nr. 70 belegene, den fünf Geschwistern Krüger gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 4 Nr. 268 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 12,083 Thlr. 5 Sgr., soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. November 1846.

Das in der Kanonierstraße Nr. 17 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. VII Nr. 435 verzeichnete, auf den Namen der fünf Geschwister Krüger eingetragene Grundstück, taxirt zu 5133 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., soll

am 23. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. November 1846.

Das in der Zimmerstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 21 Nr. 1531 verzeichnete, vormals den Erben des Vergolders Jacob Prochaska gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,290 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke zugehörige, in der Jüdenstraße Nr. 23, Ecke der Reezengasse belegene, und im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 7 Nr. 534 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7905 Thlr. 7 Sgr. 8½ Pf., soll

am 25. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke, so wie folgende Realprätendenten:

a) der Drathsaiten-Fabricant Johann Dietz, modo dessen Erben,
b) der Professor und Münz-Medailleur Heinrich Franz Brandt, modo dessen Erben,
c) der Kaufmann Louis Goldberg

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1847.

Das der unverehelichten Caroline Emilie und dem Schlächter George Friedrich, Geschwister Ißmann gehörige, in der Mittelstraße Nr. 16 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche, Dorotheenstadt Vol. 2 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 15,945 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Januar 1847.

Das dem Weinhändler Ludwig Eduard Lipcke und dem Fabrikanten Georg Samuel Wefferling gemeinschaftlich gehörige, vor dem Schönhauser Thore, rechts von der Pankower Chaussee an der Pappel-Allee belegene, im neuen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen, Vol. 2 Nr. 68 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1175 Thlr., soll

am 21. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Januar 1847.

Das dem Steinsetzmeister Johann Heinrich Ackermann gehörige, hier in der Bergstraße Nr. 64 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 21 Nr. 500 (B. 1) Pag. 369 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 1588 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1847.

Das dem Maler Carl Wilhelm Fistler gehörige, hier in der Gartenstraße Nr. 81 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2041 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1469 Thlr., soll

am 28. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Februar 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Ferdinand Barth gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 52 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 33 Nr. 2096 verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 8632 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., soll

am 25. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das hierselbst außerhalb der Stadt, zwischen dem Schönhauser und Prenzlauer Thore auf dem Windmühlenberg belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 22 Nr. 1425 verzeichnete Mühlengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1347 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., soll

am 23. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Erben des Königlichen Stadtgerichts-Kanzlisten Carl Friedrich Gerber werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944 B Pag. 17 verzeichnete Grundstück der Ehefrau des Schiffseigenthümers Mengel, Wilhelmine Rosine geb. Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 13,566 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Particulier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 30 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944a Pag. 9 verzeichnete Grundstück der verehelichten Schiffseigenthümer Mengel, Wilhelmine Rosine gebornen Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7805 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Rentier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 3. November 1846.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10, Ecke der Kirchstraße belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Kaufmann Oehlkesche Wohnhaus mit Zubehör, namentlich den zwei Nebenhäusern in der Kirchstraße und den drei Hauskaveln, auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt, soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Büreau vor.

Nothwendige Subhastation

Das der verehelichten Mühlenmeister Schmiedecke gehörige Büdnerhaus nebst Zubehör, zu Werneuchen, verzeichnet Nr. 86 Pag. 881 seq. des Hypothekenbuchs und laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 900 Thlr. 24 Sgr. 4½ Pf. abgeschätzt, soll auf

den 28. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alt-Landsberg, den 10. December 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 23. December 1846.

Das dem Schiffer Carl Friedrich Sasse gehörige, hierselbst am untern Oderthor belegene

Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 7156 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Die Bergantheile des Particuliers Ferdinand Cosmar an folgenden vier, bei Petersdorf belegenen Braunkohlenzechen:

a) Glückauf, ursprünglich Rohr, verzeichnet Nr. 6 Pag. 81, seq.,

b) Eduards Glück, verzeichnet Nr. 15 Pag. 225, seq.,

c) Ferdinand, verzeichnet Nr. 20 Pag. 305, seq.,

d) Friedrichszeche, verzeichnet Nr. 16 Pag. 241 seq. des Berggegenbuchs,

bestehend aus zwei und dreißig Kuxen an jeder Grube, sollen, und zwar:

die 32 Kuxe der Grube Glückauf, auf

Freitag den 21. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

und die 32 Kuxe an den Gruben Eduards Glück, Ferdinand und Friedrichszeche auf

Sonnabend den 22. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Locale des Königlichen Bergamts- und Berggerichts zu Kalkberge Rüdersdorf verkauft werden.

Gewährschein und Beschreibung der Gruben können bei dem Königlichen Bergamte zu Rüdersdorf eingesehen werden.

Kalkberge Rüdersdorf, den 10. Januar 1847.

Königl. Preuß. Berggericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin, sollen folgende hierselbst belegene, früher den Gebrüdern Christian Friedrich und Johann Joachim Schulz, jetzt aber dem Ackerbürger Johann Joachim Schulz allein zugehörige Grundstücke, als:

1) das Vol. I Fol. 455 Nr. 247 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, auf dem Taschenberge hierselbst, mit Ausnahme der Weideparzelle vor dem Rheinsberger Thore, gerichtlich taxirt zu 9 Thlr. 15 Sgr. 6½ Pf.,

2) die Vol. V Fol. 187 Nr. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kornscheune, vor dem Scheunenthore hierselbst, taxirt zu 384 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,

3) die Vol. VI Fol. 449 Nr. 12 und Vol. VII Fol. 29 Nr. 43 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Knöpfchen und das Vol. VII Fol. 15 Nr. 21 des Hypothekenbuchs verzeichnete Winkelland, welche 3 Grundstücke bei der Separation in einen vor dem Tempelthore hierselbst belegenen Plan zusammengelegt sind, und als Pertinenz eine Wäschkavel erhalten haben, zusammen mit dieser taxirt zu 359 Thlr. 9 Sgr. 8⅘ Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 19. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das dem abwesenden Fuhrmann Jacob Christian Oldenburg hierselbst gehörige, Vol. III Fol. 288 Nr. 594 des Hypothekenbuchs verzeichnete und in der Ferdinandsstraße hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1376 Thlr. 12 Sgr. 2¾ Pf.,

am 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, subhastirt werden.

Zugleich wird hiermit zu diesem Termine der seinem Aufenthaltsorte nach unbekannte Fuhrmann Jacob Christian Oldenburg von hier vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 21. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst belegene 8te Stube der 10ten Kaserne des Arbeitsmann George Gottlieb Maaß, welche noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen und auf 198 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber in dem auf

den 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke angesetzten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden zu diesem Termine alle unbekannten Realprätendenten unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die gerichtliche Taxe ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Neu-Ruppin, den 24. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Die Grundstücke der Wittwe Lemke auf der Feldmark Meyenburg, nemlich eine Viertel-Hufe Acker und zwei halbe Hagengärten, taxirt zu 475 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., 16 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. und 15 Thlr., sollen Theilungshalber

am 21. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden. Die Taxe und die Hypothekenscheine sind daselbst einzusehen. Meyenburg, den 27. Februar 1847.

Das Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1847.

Die der separirten Ehefrau des Gastwirthes Heise, geb. Elsner, gehörigen, Vol. IV Fol. 25 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke, nemlich:

1) der am Markt hierselbst belegene, mit der Straßennummer 130 bezeichnete Gasthof nebst Zubehör, taxirt 3332 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., und
2) der Garten im Nägelpfuhl Nr. 17, taxirt ... 193 = 16 = 6 =

Summa-Taxe 3526 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.,

sollen in termino

den 21. Juni 1847, Vormittags um 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1847.

Das dem Gastwirth Heise gehörige, vor dem Seethor hierselbst belegene, und im Hypothekenbuche Vol. XIII Fol. 38 verzeichnete neue Wohnhaus und Zubehör, taxirt zu 1508 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. soll an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 21. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Johann Wilhelm Krause gehörigen Grundstücke zu Beetz, als:

1) das Bauergut Nr. 32, gerichtlich taxirt zu 3194 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., Pag. 35 des Hypothekenbuchs verzeichnet;
2) der Antheil des Erblassers an dem, Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten vormals Weberschen Bauergute Nr. 12, welcher auf 1216 Thlr. 29 Sgr. 5½ Pf. gerichtlich abgeschätzt ist,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

am 30. April 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Cremmen, den 4. März 1847.

Das v. Redernsche Patrimonialgericht über Beetz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 5. März 1847.

Die dem verstorbenen Webermeister Ludwig Wilhelm Friedrich Frühbrod zu Gramzow gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) das Erbpachtsrecht an 2 Morgen Acker taxirt zu .... 126 Thlr. 20 Sgr.,
2) die darauf errichteten Gebäude, aus einem Wohnhause und aus einer Scheune und Stall-Anbau bestehend und taxirt zu 411 Thlr. 15 Sgr.,
3) einen halben Morgen Hütungs-Entschädigungsland, taxirt zu 30 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 22. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gramzow, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. XVI sub Nr. 6 verzeichneten, den Erben des Schmiedemeisters Gericke gehörende und zu 200 Thlr.

abgeschätzte Wiese in der Schwartow auf hiesiger Feldmark, soll

am 26. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden.

Kauflustige können die Taxe in unserer Registratur täglich einsehen und es werden die unbekannten Realprätendenten, sowie die Erben des zu Gardelegen verstorbenen Dr. med. Wilhelm Carl Ferdinand Genicke zu dem Termine vorgeladen.

Nothwendige Subhastation
beim Gericht zu Gerdshagen.

Das Kossäthengut und ein Plan Land zu Falkenhagen, den Vatkeschen Erben gehörig, taxirt zu 1201 Thlr. und resp. 176 Thlr., sollen am 20. Juli 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, im Gerichtszimmer zu Gerdshagen verkauft werden. Die Taxen und der Hypothekenschein sind beim Gericht daselbst einzusehen.

Auction.

Auf Verfügung des hiesigen Königlichen Justiz-Amts soll der Mobiliar-Nachlaß des zu Cunersdorf verstorbenen Königl. Oberförsters Gabow, bestehend in: Meubles, Haus- und Küchengeräth, Betten, Kleidungsstücken, Jagdgewehren, Wagen, Schlitten und Geschirren, drei Pferden, mehreren Kühen und einigem Federvieh rc.,

am Montag den 26. April 1847,
von 9 Uhr Morgens ab,

im Forsthause zu Cunersdorf öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Potsdam, den 7. April 1847.

Im Auftrage.
Der Justiz-Secretair Mertz.

Die Acten Wichmann wider Witte liegen beim Königlichen Geheimen Ober-Tribunal zur Entscheidung in der 3ten Instanz vor, so wie von Letzterem die Nichtigkeitsbeschwerde über den Verkauf des Gutes bei dem Königlichen Erbpachtsgericht über Bückwitz zu Köritz angemeldet worden ist. Dies zur öffentlichen Kenntnißnahme für jeden Interessenten.

Bückwitz bei Wusterhausen an der Dosse, im April 1847. Witte.

Bekanntmachung.

Meine hier in guter Nahrung stehende Bockwindmühle mit 2 Gängen und 2 Hirsestampfen, sowie mit dem nahe dabei belegenen Wohnhause, aus 2 Wohnungen und 2 Küchen bestehend, einem Stallgebäude und Garten, will ich wegen meines kränklichen Körpers aus freier Hand, jedoch öffentlich meistbietend verkaufen, wozu ich einen Termin auf den 10. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in meinem Hause allhier angesetzt habe, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Garz bei Sandau, den 7. April 1847.
Der Mühlenbesitzer Schuck.

Königlich Sächsische confirmirte
Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Aus dem so eben erschienenen 16ten Jahresabschluß dieser Anstalt ist die fortwährende Theilnahme wahrzunehmen, welche das Publikum an derselben nimmt. Abermals hat sich die Zahl derer vermehrt, welche durch die Versicherung ihres Lebens der Noth und den Nahrungssorgen begegnen wollten, die der Tod den Hinterlassenen ohne diese Vorsichtsmaaßregel verursachen würde. Auch im Jahre 1846, wie in den vorhergehenden, sind namhafte versicherte Capitalien zur Auszahlung gekommen, wodurch bedrängten Wittwen und Waisen die Thränen des Kummers gestillt werden konnten, die außerdem beim unerwarteten Tode des Gatten und Vaters wegen der fernern Subsistenz geflossen wären. Wir entnehmen aus dem Berichte des benannten Jahres folgende nähere Thatsachen. Zu dem, Ende 1845 verbliebenen Bestande von 4066 Personen mit 4,888,500 Thlrn. sind im Laufe des Jahres 1846 neue Anmeldungen von 511 Personen mit 558,900 Thlrn. hinzugekommen, von welchen

405 Personen mit 406,900 Thlrn. Aufnahme fanden, darunter 55 Personen, welche bereits seit längerer Zeit Mitglieder waren und ihre Versicherung erhöheten. Nach einem Abgange von 90 Personen mit 108,700 Thlrn. durch den Tod und 63 Personen mit 91,300 Thlrn. durch Ablauf der Versicherungszeit und Aufgabe der Versicherung, verblieb Ende 1846 ein Bestand von 4263 Personen mit 5,095,400 Thlrn., was durchschnittlich 1195 Thlr. auf eine Person ausmacht. Die am Schlusse 1845 vorhandene Capitalsumme von 724,651 Thlrn. wurde durch Einnahme an Prämien und Zinsen von 212,306 Thlrn., und nach Bestreitung der Ausgabe von 766,813 Thlr. Ende 1846 vermehrt, wovon 748,672 Thlr. zinstragend angelegt sind.

Ueber die Bedingungen der Aufnahme ist Näheres unentgeldlich zu erfahren bei dem Agenten Kämmerer Boehme in Pritzwalk.

Bekanntmachung,
die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Alliance rurale" in Paris betreffend.

Concession für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Alliance rurale" in Paris zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Provinzen Westphalen, Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Pommern und Preußen.

Nachdem die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Alliance rurale" in Paris erklärt hat:

„daß alle zwischen ihr und einem oder mehreren Theilhabern entstehenden Streitigkeiten nach den Regeln des allgemeinen Preußischen Rechts, und zwar für die gemachten Geschäfte in der Rheinprovinz durch das Gericht zu Cöln, und für die in den anderen Theilen Preußens gemachten Geschäfte durch das Gericht zu Berlin entschieden werden sollen, und daß sie zu diesem Ende für die letztgedachten Landestheile ihr Domicil bei dem General-Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Friedrich Wolfgang Ziegler hierselbst nehme, woselbst alle gerichtlichen und außergerichtlichen Zustellungen, so wie alle Vorladungen, welche an sie und ihren General-Director ergehen, in gültiger Weise geschehen können;"

nachdem diese Gesellschaft ferner den gedachten Friedrich Wolfgang Ziegler zu ihrem General-Agenten ernannt, dieser aber sich durch eigenhändige, notariell beglaubigte Unterschrift verpflichtet hat, unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu haften:

daß alle Prämiengelder, welche ihm von den ihm untergeordneten Agenten der Gesellschaft zugehen, und welcher selbst für die Gesellschaft gegen direct geschlossene Versicherungen empfängt, mithin die gesammten Prämiengelder, so lange bei ihm asservirt werden sollen, bis dieselben nach Vorschrift verwendet werden können, —

wird der gedachten Gesellschaft hierdurch, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs, gestattet, Versicherungen gegen Hagelschaden, nach Maaßgabe ihrer Statuten, in den Preußischen Provinzen Westphalen, Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Pommern und Preußen durch Vermittelung ihres General-Agenten Ziegler zu geben. Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Manteuffel.

Indem ich auf die vorstehende Bekanntmachung Bezug nehme, wonach das Hochlöbliche Ministerium des Innern der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Alliance rurale" in Paris, welche zu festen Prämien versichert und keine Nachzahlungen verlangt, — die Concession für den Betrieb ihres Geschäfts in den Preußischen Provinzen Westphalen, Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Pommern und Preußen ertheilt, und mich als General-Agent dieser Gesellschaft für den Bereich dieser Provinzen bestätigt hat; behalte ich mir vor, die Namen der von mir in denselben bereits bestellten und noch zu berufenden Spezial-Agenten in den Königlichen Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Anträge wegen Uebernahme und Führung solcher Agenturen von dazu geeigneten Personen werde ich auf portofreie Briefe, wenn noch zulässig, sogleich erledigen.

Berlin, den 10. April 1847. Der General-Agent F. W. Ziegler,
Krausenstraße Nr. 37.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. April 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Tischlermeister Joh. Joseph Kraemer zu Wassenach, im Regierungs-Bezirke Koblenz, ist unter dem 6. April 1847 ein Patent

auf eine Dresch-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Ingenieur Carl Bohne zu Berlin ist unter dem 7. April 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Apparat zur Controlirung der Droschken-Kutscher

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der durch den Steckbrief vom 1. Februar 1845 verfolgte Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Klostermann ist in Bonn ergriffen worden und verbüßt die gegen ihn erkannte Strafe. Der Steckbrief ist hiernach erledigt.

Berlin, den 30. März 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Vierte Abtheilung.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der vergangenen Nacht sind aus unserer St. Nicolai-Kirche nachstehend aufgeführte Sachen:

1) eine silberne Weinkanne, wiegt 4 Mark $14\frac{1}{2}$ Loth (2 Pfd. $14\frac{1}{2}$ Loth), welche 1713 die Frau Bürgermeister Kloß der Kirche geschenkt hat, wie die Inschrift besagt,
2) eine silberne Weinkanne de anno 1716, vom Herzog Christian am Fest Ascens. der Kirche geschenkt,
3) eine silberne vergoldete Schenkkanne, welche Frau Margarethe Camrath durch Testament der Kirche vermacht hat, 1. Januar 1661, wiegt 80 Loth,
4) eine silberne sechseckige Monstranz, vergoldet, mit alten Characteren, geschuppt, wiegt 29 Loth. Der Deckel ist nur mit einem Drath befestigt,
5) ein silberner Leuchter. Inschrift: „Kirche St. Nicolai 1689." Wiegt 1 Pfd. 2 Loth,
6) eine silberne Patene, darauf stehen die Namen: Andreas Bergemann und Regine Schulz, 1567, wiegt 8 Loth,
7) ein silberner Kelch mit 6 silbernen Stangeln und um den Griff der Namen J. H. S. und über dem Griff ein silberner Kränzel, unten am Fuß ist er kreuzweise vernietet. Wiegt 1 Pfd. 2 Loth,
8) eine silberne Patene, übergoldet und mit einem Kreuz bemarkt. Wiegt 9 Loth 1 Quent.,
9) ein silberner Kelch, inwendig und auswendig übergoldet, hat geschenkt Herr George Alandt. Wiegt 30 Loth,
10) ein silberner Kelch, inwendig und auswendig vergoldet, besteht aus 4 Theilen, um den Griff steht der Name JESUS. Ein Geschenk des Constantinus Junack, 1641. Gewicht 1 Pfd. 3 Loth,
11) die Patene dazu, wiegt 8 Loth 1 Quentchen,
12) ein ganz vergoldeter silberner Kelch cum signo † et nomine Jesus,
13) die Patene dazu,
14) eine absonderliche Patene, welche George Behrend geschenkt hat, sub signo † unter seinem Namen. Wiegt 8 Loth. 1638.
15) ein kleiner silberner Löffel mit der Inschrift: Unser Kirche zu St. Nicolai 1716.
16) der Inhalt des Gotteskastens gegen 30 Thlr. in kleinem Courant, Silbergeld u. Pfennigen,
17) der Inhalt der Armenbüchse, 4 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. in gleichen Münzsorten.

Jüterbogk, den 8. April 1847.

Der Magistrat.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Brauer und Brenner Wilhelm Schulz aus Piekowo hat sein, auf ein Jahr gültiges, vom Landrathsamte zu Wreschen am 5. October v. J. ausgestelltes Wanderbuch, welches zuletzt am 30. März d. J. von hier nach Stettin visirt war, angeblich hier verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 7. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Brauers und Brenners Schulz. Familienname: Schulz, Vorname: Wilhelm, Geburtsort: Piekowo, Aufenthaltsort: Pfarry, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: mittel, Bart: fehlt, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Die hiesige Oberprediger-Stelle, mit dem Filial Closterdorf verbunden, ist erledigt. Diejenigen Herren Geistlichen, welche die Befähigung zur Ephoralverwaltung bereits besitzen, oder dieselbe durch Ableistung des Colloquii pro ephoratu nachzuweisen bereit, und geneigt sind, sich um die Stelle zu bewerben, werden hierdurch aufgefordert, sich sofort bei uns zu melden.

Strausberg, den 9. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nutzholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

Es sollen den 24. April 1847, im Mochowschen Gasthofe hierselbst nachstehendes Holz für Böttcher und Stellmacher geeignet:

1) aus dem Belauf Schwarzheide, Jagen 38, 37, und 25, 9 Eichen Nutzenden, 4¾ Klaftern 3- und 4füßiges Eichen- und 6¾ Klaftern 3füßiges Kiefern-Nutzholz;
2) aus dem Belauf Jacobsdorf II, Jagen 56 und 46, ½ Klafter 3füßiges Buchen- und 8½ Klafter 4- und 3füßiges Birken-Nutzholz;
3) aus dem Belauf Jacobsdorf III, Jagen 82 und 83, 1 Birken-Nutzende und 8¼ Klafter 4- und 6füßiges Birken-Nutzholz;
4) aus dem Belauf Kersdorf, Jagen 86 und 79, 6 Eichen-Nutzenden, 2½ Klafter 4- und 3füßiges Eichen- und 7½ Klafter 3füßiges Kiefern-Nutzholz;
5) aus dem Belauf Alt-Golm VI, Jagen 129 und 140, 18 Klaftern 3füßiges Kiefern-Nutzholz;
6) aus dem Belauf Biegenbrück, Jagen 39, 3 und 26, 2 Weißbuchen-Nutzenden, 6 Birken-Nutzenden und 20¾ Klaftern 4füßiges Birken-Nutzholz;
7) Aus dem Belauf Kaisermühl, Jagen 16, 2 Stück Birken-Nutzenden und 1½ Klafter 4füßiges Birken-Nutzholz

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden. Neubrück, den 8. April 1847.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

Es soll den 26. April 1847, im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde nachstehendes, größtentheils trocknes Holz von den Vorräthen des Neubrücker Forstreviers, und zwar:

1) aus dem Belauf Schwarzheide, Jagen 38 und 37, 195½ Klaftern Eichen-Scheit, 93½ Klaftern dergl. Ast- und 68¾ Klaftern Kiefern-Scheit;
2) aus dem Belauf Jacobsdorf II, Jagen 46, 51, 62, 53, 58, 47, 17 Klaftern Birken-Scheit und 82¾ Klaftern Kiefern-Scheit;
3) aus dem Belauf Jacobsdorf III, Jagen 83, 64, 82, 90 und 74, 62¾ Klaftern Birken-Scheit, 9½ Klafter dergl. Ast-, 329 Klaftern Kiefern-Scheit, 9½ Klafter dergl. Ast- und 36 Klaftern Kiefern-Stock;
4) aus dem Belauf Kersdorf, Jagen 79, 104½ Klftr. Kiefern-Scheit und 11½ Klafter dergl. Ast;
5) aus dem Belauf Alt-Golm V, Jagen 111, 135 Klaftern Kiefern-Scheit;
6) aus dem Belauf Alt-Golm VI, Jagen 143, 140, 131, 141, 114, 115, 142, 144, 102, 103, 80 Klaftern Kiefern-Scheit, 62½ Klaftern dergl. Ast und 270 Klaftern dergl. Stock;
7) aus dem Belauf Junkerfeld, Jagen 19, 1 Klafter Kiefern-Ast und 16 Klaftern dergl. Stock;
8) aus dem Belauf Kaisermühl, Jagen 16, 1¼ Klafter Eichen-Scheit, ½ Klafter dergl. Ast, 8¾ Klaftern Birken-Scheit, 4 Klaftern Elsen-Scheit, 3¾ Klaftern dergl. Ast und 7¼ Klaftern Kiefern-Ast,

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die sämmtlichen Hölzer in unmittelbarer Nähe oder nur in geringer Entfernung von den schiffbaren Gewässern, als der Spree und dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, mithin zur Verschiffung sehr bequem stehen und von den betreffenden Förstern jederzeit vorgewiesen werden können.

Bei größeren Kaufsummen muß der 4te Theil derselben im Termine deponirt werden, Beträge bis zu 50 Thlr. aber müssen gleich baar gezahlt werden. Die übrigen Bedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht.

Neubrück, den 8. April 1847.

Der Oberförster Eyber.

Es soll die Borke von circa 186 Stück Eichen in der ¼ Meile von hier und von der schiffbaren Spree entfernt belegenen Stadtforst Schneeberg, in termino

den 22. d. M., Nachmittags 3 Uhr,

allhier zu Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen, zu welchen auch gehört, daß 100 Thlr. von dem Meistbietenden deponirt werden müssen, sollen im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher von uns mitgetheilt werden.

Der Stadtförster Mintzlaff in Schneeberg ist beauftragt, die Eichen, wenn es gewünscht wird, an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Beeskow, den 9. April 1847.

Die Forst-Commission des Magistrats.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht über Liebenthal.

Die Büdnerstelle nebst Zubehör des verstorbenen Zimmermanns Caspar Christian Mohnicke zu Liebenthal in der Ostpriegnitz, abgeschätzt auf 290 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Heiligengrabe subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Britz, den 31. März 1847.

Die zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des zu Britz verstorbenen Büdners Johann Friedrich Carl Bethge gehörige ideelle Hälfte des im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 41 Fol. 204 verzeichnete Erbpachtsgrundstücks, welches aus einem Wohngebäude und aus 20 Morgen 70 □Ruthen Ackerland besteht, soll in termino

den 19. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Britz subhastirt werden.

Der Reinertrag des ganzen Grundstücks von 124 Thlrn. 18 Sgr. 4 Pf., gewährt zu 5 Proc. einen Taxwerth von 2492 Thlrn. 6 Sgr. 8 Pf., und zu 4 Proc. einen Taxwerth von 3115 Thlrn. 8 Sgr. 4 Pf., das Gebäude ist auf 170 Thlr. gewürdigt.

Auf dem ganzen Grundstück haftet ein jährlicher Erbpachtscanon von 81 Thlrn. 5 Sgr., welcher zu 4 Proc. gerechnet, ein Capital von 2029 Thlrn. 5 Sgr. darstellt, mit solidarischer Verbindlichkeit der Besitzer, auf der zu subhastirenden ideellen Hälfte außerdem 2 lebenslängliche Altentheile.

Die Taxe nebst Hypothekenschein können in unserer Registratur zu Berlin täglich eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das Halbbauergut Vol. I Nr. 5 und das Kleinkossäthengut zu Stepenitz Vol. I Nr. 34 des Hypothekenbuchs von Stepenitz eingetragen, dem Georg Friedrich Näcker und den minorennen Geschwistern Näcker gehörig, resp. zu 1650 Thlr. und 750 Thlr. abgeschätzt, sollen

am 30. April 1847, Morgens 11 Uhr,

in der Gerichsstube zu Stepenitz verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Putlitz, den 7. April 1847.

Das Stiftsgericht zu Stepenitz.

Bekanntmachung.

Die Subhastation des den Erben des Carl Mohr zugehörigen Kossäthen- und Kruggrundstücks zu Alt-Künekendorf, und der auf den 2. Juli d. J. anberaumte Verkaufstermin sind aufgehoben.

Joachimsthal, den 10. April 1847.

v. Rohrsches Gericht über Alt-Künekendorf.

Die bedeutende Fischerei in den zum Amte Lietzen bei Seelow gehörigen Seen, soll vom 1. Juli 1847 ab anderweitig verpachtet werden. Das Nähere ertheilt das Rentamt Lietzen auf portofreie oder persönliche Anfragen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß unserer Mutter der Wittwe Rißleben gehörige, sub Nr. 1, in der Lehmkuhle allhier belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen 5⅓ Morgen Acker, soll Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir einen Termin auf

den 27. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Hause des Kaufmanns F. W. Dieckmann allhier, angesetzt haben, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch alltäglich bei dem rc. Dieckmann eingesehen werden können.

Der Bestbietende erhält bis 6 Uhr Abends des Termintages den Zuschlag, muß aber dann gleich und bevor der Contract mit ihm abgeschlossen wird, eine Caution von 200 Thlrn. einzahlen.

Havelberg, den 9. April 1847.

Die Geschwister Rißleben.

Meine mir gehörige, beim Dorfe Markau belegene Windmühle nebst Haus und Garten bin ich willens von heute ab aus freier Hand zu verkaufen. Markau bei Nauen, den 1. April 1847.

Schröder, Mühlenmeister.

Ich beabsichtige meine Windmühle nebst Wohnhaus und Stallgebäude, zwischen Lindow und Strubensee belegen, aus freier Hand zu verkaufen; Kauflustige können sich daher bei mir melden.

Strubenseer Mühle bei Lindow, den 8. April 1847.

Schulz.

Eine Seidenhaspel-Maschine und Seidenbau-Utensilien sind billig zu verkaufen bei dem Cantor Seyfarth in Nowawes bei Potsdam.

Kiefernsaamen, beste frische keimfähige Waare, billigst in Berlin bei Hunger & Co., Linienstraße Nr. 105, Ecke der kl. Hamburger Straße.

Mittel wider den Hausschwamm.

Allen meinen geehrten Mitbürgern, welche mit diesem Uebel in ihren Häusern behaftet sind, kann ich das bewährte Mittel des Herrn F. Jesse, wohnhaft Oranienburger Straße Nr. 44, nicht genugsam empfehlen. F. Pillip, Commandantenstr. Nr. 12.

Mit Bezug auf obige Empfehlung bemerke ich, daß das Mittel, für dessen Wirksamkeit garantirt wird, wieder vorräthig und in jeder beliebigen Quantität billig zu haben ist, in Berlin bei F. Jesse.

Anstellungs-Gesuch.

Ein routinirter Domainen-Actuarius, der gegenwärtig ein bedeutendes Königl. Amt schon seit Jahren selbstständig verwaltet, früher dagegen, auf bedeutenden Besitzungen als Rechnungsführer und Polizei-Verwalter fungirte, sucht zum 1. Juli d. J. eine ähnliche und seinen Kenntnissen entsprechende, dauernde Anstellung. — Ueber seine bisherige Führung können die besten Zeugnisse vorgelegt werden, während seine Adresse bei der Amtsblatts-Redaction zu erfahren ist.

Den Herrschaften hiesiger Umgegend empfiehlt sich eine geprüfte Lehrerin des Clavier und Gesanges. Falls in kleineren Städtchen sich mehrere Theilnehmer fänden, wäre dieselbe erbötig, wöchentlich dorthin zu kommen. Frankirte Briefe erbittet man unter Adresse: „Herr Serbin in Potsdam" auf der Post.

Ein Forstsecretair,

welcher mehrere Jahre bei einem Königl. Forstbeamten höheren Ranges beschäftigt gewesen, mit dem Forstrechnungswesen, der Corespondence und der Forstvermessung und Abschätzung gründlich vertraut ist und im Besitz vorzügl. Empfehlungen sich befindet, sucht eine andere Forstsecretairstelle bei einem der Herren Oberförster.

Der Forstsecretair Seibel in Zehdenick wird die weitere Auskunft ertheilen.

Einige Oeconomie-Inspectoren, welche eine Reihe von Jahren bedeutende Güter selbstständig bewirthschaftet haben, im Besitz der annerkennenswerthesten Empfehlungen sich befinden und Caution stellen können, beabsichtigen einen Wechsel ihrer Stellungen. Auch suchen mehrere jüngere Inspectoren aus guten Familien unter höchst bescheidenen Ansprüchen Inspectorstellen.

Adressen erbittet W. E. Seibel in Zehdenick.

Ein sehr tüchtiger Lehrer,

welcher besonders auch gründlichen Musik-Unterricht ertheilt, sucht baldigst eine Hauslehrerstelle.

Nähere Auskunft ertheilt

W. E. Seibel, in Zehdenick.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 23. April. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2822. Patent, die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend. Vom 30. März 1847.

№ 2823. Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. Vom 30. März 1847.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2824. Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. April 1847, wegen Publication der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

№ 2825. Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen. Vom 7. April 1847.

№ 2826. Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen. Vom 7. April 1847.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, in Berücksichtigung der dermaligen ganz ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, zu bestimmen geruhet, daß die Erhebung der Mahlsteuer einstweilen und bis zum 1. August d. J. ausgesetzt werden soll.

Außerdem haben Se. Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. d. M. zu befehlen die Gnade gehabt, daß die Classensteuer für die unterste (Kopfsteuer-) Stufe während der drei Monate Mai, Juni und Juli dieses Jahres außer Hebung bleiben soll.

Diese neuen Beweise der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs werden in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom heutigen Tage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Steuerbehörden angewiesen worden sind, die Erhebung der Mahlsteuer sofort einzustellen, und solche erst vom 1. August d. J. ab in der bisherigen Art und Weise wieder eintreten zu lassen. Wegen des Erlasses der Classensteuer in der untersten Steuerstufe auf die drei Monate Mai, Juni und Juli dieses Jahres wird Seitens der Königlichen Regierungen das Erforderliche unverzüglich veranlaßt werden.

Berlin, den 19. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Bekanntmachung.

Nach dem dermaligen Stande der Getreidepreise, deren wesentliche Ermäßigung bis zur nächsten Ernte kaum zu hoffen steht, soll nunmehr auch in der diesseitigen Provinz die zollfreie Einfuhr für Reis, und zwar bis Ende September dieses Jahres gestattet sein.

Indem ich dies in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom heutigen Tage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die nöthigen Anordnungen getroffen worden sind, um die Zollfreiheit für Reis sofort eintreten zu lassen.

Berlin, den 19. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Bekanntmachung.

In Berücksichtigung der obwaltenden Theuerungs-Verhältnisse haben Se. Majestät der König zu befehlen geruhet, daß die Uebung der Landwehr-Cavallerie in diesem Jahre ganz ausfalle, die Uebung der Landwehr-Infanterie aber bis nach der Ernte ebenfalls ausgesetzt werde, wo alsdann je nach dem Ausfalle der letzteren, Se. Majestät Sich die weitere Bestimmung Allerhöchst vorbehalten wollen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. April 1847.

№ 80. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Februar 1847. I. 1102. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu **Berlin** im Monat **Februar** d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	11	Sgr.	6	Pf.,
für den Scheffel Roggen	3	„	1	„	8	„
für den Scheffel große Gerste	2	„	9	„	—	„
für den Scheffel kleine Gerste	2	„	—	„	—	„
für den Scheffel Hafer	1	„	17	„	10	„
für den Scheffel Erbsen	2	„	29	„	7	„
für den Centner Heu	—	„	25	„	—	„
für das Schock Stroh	6	„	18	„	8	„
für den Centner Hopfen	13	„	15	„	—	„
die Tonne Weißbier kostete	4	„	25	„	—	„
die Tonne Braunbier kostete	4	„	25	„	—	„
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	„	6	„	—	„
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	„	3	„	—	„

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1847 beobachteten Wasserstände. № 81.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser		Berlin. Unter- Wasser		Spandau. Ober- Wasser		Spandau. Unter- Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober- Wasser		Brandenburg. Unter- Wasser		Rathenow. Ober- Wasser		Rathenow. Unter- Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	8	6	5	9	6	5	—	4	9½	3	2½	6	11	5	2½	5	2½	4	6½	14	6½	6	6½
2	9	6	6	5	9	5	5	1	4	10½	3	3	6	11½	5	2½	5	2½	4	6½	14	5½	6	7½
3	9	6	5	9	9	3	4	10	5	—	3	3½	6	11½	5	3½	5	2½	4	6½	14	3	6	8
4	9	8	5	6	9	2	4	10	5	—	3	4	7	—	5	3½	5	2½	4	6½	13	10	6	8
5	9	10	5	4	9	—	4	10	4	11½	3	4½	7	—	5	4	5	3	4	7	13	5	6	8
6	10	—	6	—	9	—	5	—	4	11½	3	4½	7	½	5	5	5	3	4	7	12	8	6	9
7	10	2	6	10	9	—	4	10	5	—	3	5	7	1	5	4½	5	3	4	7	11	11	6	9½
8	10	4	7	—	9	—	5	3	5	½	3	5½	7	½	5	6	5	3	4	7	11	5	6	10
9	10	3	8	1	9	—	5	4	5	1	3	6	6	11	5	6	5	3	4	7	10	9	6	10½
10	10	1	8	2	9	—	5	6	5	3	3	7	6	10½	5	7	5	3	4	7	9	10	6	10½
11	10	3	7	11	9	—	5	6	5	4	3	8	7	2	5	5½	5	2½	4	7	9	4	6	10½
12	10	3	7	11	8	10	5	6	5	4	3	8½	7	—	5	7	5	2	4	7	8	11	6	10½
13	10	1	7	10	8	10	5	6	5	4½	3	9	7	—	5	7	5	3½	4	8	8	4	6	11
14	10	3	7	11	8	10	5	2	5	5	3	10	7	2½	5	6½	5	4	4	8	8	—	6	11½
15	10	2	7	10	8	10	5	6	5	5	3	10	7	2½	5	9	5	4	4	8	7	10½	6	11½
16	10	2	7	10	8	10	5	6	5	5	3	10	7	3	5	9½	5	4	4	8	7	10	7	—
17	10	2	7	10	8	9½	5	6	5	5	3	10	7	3	5	10	5	4	4	8	7	9	7	1½
18	10	1	7	9	8	8½	5	6	5	5	3	10	7	3½	5	10½	5	4	4	8½	7	7	7	2
19	10	—	7	7	8	8½	5	6	5	5	3	9½	7	3	5	11	5	4½	4	8½	7	6	7	2
20	9	11	7	5	8	8	5	6	5	4½	3	9½	7	3	5	11½	5	5	4	9	7	6	7	3
21	9	11	7	2	8	9	5	—	5	4½	3	9½	7	3½	6	—	5	6	4	10	7	7	7	3
22	9	11	7	2	8	8	5	—	5	4½	3	9	7	3½	6	—	5	6	4	10	7	8	7	3
23	9	11	6	10	8	8	5	—	5	4½	3	9	7	3½	5	11½	5	6½	4	10½	7	9	7	3½
24	9	10	6	9	8	8	5	—	5	4½	3	9	7	3½	5	11½	5	6½	4	10½	8	—	7	4½
25	9	6	6	8	8	8	5	2	5	4	3	9	7	2	5	11	5	6½	4	10½	8	3	7	4½
26	9	5	6	8	8	8	5	2	5	4	3	9½	7	2½	6	—	5	6½	4	10½	8	8	7	4½
27	9	6	6	3	8	8	5	2	5	3½	3	9½	7	2½	5	11½	5	6½	4	10½	9	1	7	4½
28	9	6	6	2	8	8½	4	9	5	3	3	9	7	2½	5	11½	5	6½	4	10½	9	5	7	4½
29	9	7	6	3	8	8	5	—	5	3	3	9	6	9	5	10	5	6½	4	11	9	7	7	4
30	9	5	6	3	8	8	5	—	5	3	3	9	6	11	5	10	5	6	4	10½	9	9	7	4
31	9	7	6	3	8	8	5	—	5	2½	3	8½	7	2	5	11	5	5½	4	10	10	1	7	4

Potsdam, den 21. April 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. April 1847.

№ 82. Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. II.D.49. April.

Berlin, 1846, Verlag von Carl Heymann, ist ein Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens von Adolph Heckert herausgegeben, auf welches, seines reichen und übersichtlich geordneten Inhalts wegen, wir hiermit, insbesondere die Herren Geistlichen, als auf ein brauchbares und bequemes Hülfsmittel für zweifelhafte Fälle ihrer Amtsthätigkeit aufmerksam machen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Bekanntmachung
an sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts.

№ 11. Die Tantieme von den Werthstempeln in Untersuchungssachen.

Es wird sämmtlichen Untergerichten unsers Ressorts zur sofortigen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß die durch unsere Circular-Verfügung vom 18. August 1845 angeordnete Erhebung und Einsendung von 12½ Procent Tantieme von den Werthstempeln in Untersuchungssachen vom 1. Januar d. J. ab für die beiden Cassen-Beamten, Hofrath Peicke und Rechnungs-Rath Platz, wegfällt, daß aber die bis ultimo März d. J. bereits aus den Steuer-Cassen erhobenen Tantiemebeträge, insofern solche an diese Cassen nicht wieder zurückgezahlt werden können, noch an unsere Salarien-Casse einzusenden sind.

Vom 1. April d. J. ab muß jede Erhebung der 12½ Procent Tantieme für die beiden genannten Beamten unterbleiben, indem das durch obige Circular-Verfügung sub 2 bis 5 vorgeschriebene Verfahren, wie hiermit geschieht, gänzlich aufgehoben wird. Wegen der Anordnung sub 1 ibidem ist fernere Bestimmung zu erwarten.

Durch diese Verfügung wird jedoch die Berechtigung der betreffenden Cassen-Beamten:

a) des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Brandenburg,
b) des Königlichen Stadtgerichts in Potsdam und
c) des Königlichen Stadtgerichts in Prenzlau,

zum ferneren Bezuge der denselben ausnahmsweise gewährten Tantieme à 12½ Procent in den zu 1 der Circular-Verfügung vom 18. August 1845 bezeichneten Untersuchungssachen, ungeachtet der inzwischen veränderten Spruch-Competenz dieser Gerichte, weder erweitert, noch beschränkt.

Berlin, den 8. April 1847. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Nachricht
über die gegenwärtige Einrichtung der Lindower- und Orange-Stiftung.

№ 4. Die Lindower- und Orange-Waisenstiftung.

Nachdem durch einen von des Königs Majestät bestätigten, zwischen uns und dem hiesigen Magistrat geschlossenen Vergleich vom 25. April 1844 die Verwaltung der

Lindower- und der sogenannten Orange-Waisenstiftung von dem hiesigen Friedrichs-Waisenhause getrennt und uns übertragen worden, ist für die gedachten Stiftungen ein im Auftrage Sr. Majestät des Königs von des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz bestätigtes Statut vom 10. Juli 1845 entworfen worden, dessen wesentliche Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 1.

Die beiden in der Einleitung genannten Stiftungen werden unter dem Namen der vereinigten Lindower- und Orange-Stiftung nach einem auf nachstehende Bestimmungen gegründeten Etat, bei welchem die Fonds jeder Stiftung getrennt erscheinen, von dem unterzeichneten Schul-Collegium der Provinz Brandenburg verwaltet.

§ 2.

Aus der Lindower-Stiftung werden, wie bisher 24, und aus der Orange-Stiftung 12 Waisen, jede jährlich mit 24 Thlrn., unterstützt; es soll aber nicht erforderlich sein, daß die Zahl der Knaben und der Mädchen immer gleich sei.

§ 3.

Aus den nach Gewährung der gedachten Unterstützungen sich ergebenden Ueberschüssen beider Stiftungen werden außerdem 8 Waisen, jährlich jede mit 36 Thlrn. unterstützt; es bleibt jedoch dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde überlassen, in geeigneten Fällen zwei solche Stellen zu vereinigen und dafür die vollständige Erziehung eines Kindes in dem Kornmesserschen Waisenhause oder in einer andern geeigneten Anstalt bewirken zu lassen.

§ 4.

Zum Genuß, sowohl der Lindower-, als der Orange-Stiftung können nur Kinder Preußischer Unterthanen gelangen. Bei Verleihung der Lindower Stellen sollen unter gleichen Umständen die in Lindow selbst geborenen Kinder, dem Reglement vom 17. Mai 1697 gemäß, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Bei der Orange-Stiftung soll absonderlich auch auf Soldatenkinder Rücksicht genommen werden.

§ 5.

In der Regel sollen vater- und mutterlose Waisen denjenigen vorgehen, deren Mütter noch am Leben sind, im Falle besonderer Bedürftigkeit sollen aber letztere gleich den ersten berücksichtigt werden.

§ 6.

In Rücksicht der Confession wird hierdurch, der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. Januar 1825 gemäß, bestimmt, daß nur Kinder solcher Eltern unterstützt werden können, welche entweder der reformirten Confession angehören, oder der Union beigetreten sind.

§ 7.

Diejenigen Vormünder, welche für ein verwaistes Kind Unterstützung aus einer der beiden Stiftungen nachsuchen, haben:

a) den Todtenschein des Vaters, und sofern auch die Mutter verstorben, auch den Todtenschein der letztern,

b) den Taufschein des Kindes,

c) eine glaubhafte Bescheinigung seiner Dürftigkeit,

an das unterzeichnete Schul-Collegium der Provinz Brandenburg einzureichen, und dabei den Aufenthaltsort des Kindes und dessen Vormund namhaft zu machen.

§ 8.

Diejenigen Kinder, deren Berücksichtigung bei einer der beiden Stiftungen als zulässig und wünschenswerth erscheint, werden in eine Anwarter-Liste eingetragen.

Diese Eintragung begründet jedoch kein Recht, die Unterstützung nach dem Alter der Anwartschaft zu verlangen, vielmehr ist es Pflicht der verwaltenden Behörde, bei der Verleihung erledigter Beneficien, die würdigsten und bedürftigsten unter den Anwartern zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Unterstützung hört der Regel nach mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre auf, kann aber nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre gewährt werden.

§ 10.

Denjenigen Knaben der beiden Stiftungen, welche ein Handwerk erlernen, soll, wenn sie vortheilhafte Zeugnisse über ihre Führung beibringen, ein Beitrag zur Bekleidung und zur Bezahlung des Lehrgeldes mit 20 Thlrn., den Mädchen aber, wenn sie sich wohl geführt haben und der Unterstützung bedürftig sind, auch über die Eingehung einer angemessenen Ehe sich durch ein Zeugniß des betreffenden Geistlichen ausweisen, ein Beitrag zur Ausstattung gleichfalls mit 20 Thlrn. gewährt werden. Die Bewilligung dieser Beihülfen hängt aber lediglich von dem Zustande der Stiftungs-Casse und dem Ermessen der verwaltenden Behörde ab.

Wir bemerken hierbei noch, daß die specielle Verwaltung der oben genannten beiden Stiftungen, namentlich die Auszahlung der Erziehungsgelder bis auf weitere Bestimmung dem Inspector des Kornmesserschen Waisenhauses, Herrn Director Bormann hierselbst, übertragen ist, und daß die Angehörigen der Anwarter und Beneficiaten sich in deren persönlichen Angelegenheiten zunächst an diesen zu wenden haben.

Berlin, den 12. Februar 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 5.
Verlag einer neuen Auflage des Gesangbuchs zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinen.

Die letzte Auflage des bei dem Buchhändler Herrn Georg Reimer hierselbst erschienenen Gesangsbuchs zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinen ist vergriffen, und es ist über den Verlag einer neuen, bereits vollendeten Auflage dieses Gesangbuchs wiederum mit dem Herrn ꝛc. Reimer ein Contract abgeschlossen, nach welchem die verschiedenen Exemplare desselben zu nachstehenden, auf dem Titel auch angegebenen, ermäßigten Preisen:

ein Exemplar mit gewöhnlicher Schrift:
auf gewöhnlichem Papier, für 8 Sgr.,
auf weißem Papier, für 12 Sgr.,
auf Velin-Papier, für 20 Sgr.,
ein Exemplar mit grober Schrift:
auf gewöhnlichem Papier, für 15 Sgr.,
auf weißem Papier, für 20 Sgr.,
auf Velin-Papier, für 1 Thlr.

zu haben sind.

Bei Abnahme von 24 Exemplaren zu 8 Sgr. wird ein Frei-Exemplar gegeben.

Außerdem erscheint bei dem Herrn ꝛc. Reimer als Anhang zu diesem Gesangbuch ein Gebetbuch zum Gebrauch für evangelische Christen, herausgegeben von mehreren Geistlichen Berlins, welches in Druck und Format mit dem Gesangbuch übereinstimmt, und daher als ein Anhang zu demselben, oder auch als eine besondere Sammlung gebraucht werden kann.

Der Preis dieses Gebetbuchs beträgt für ein Exemplar mit gewöhnlicher Schrift auf gewöhnlichem Papier 1 Sgr., auf weißem 1½ Sgr., auf Velin-Papier 2 Sgr., mit grober Schrift auf gewöhnlichem Papier 1½ Sgr., auf weißem 2 Sgr. und auf Velin-Papier 2½ Sgr. Berlin, den 10. April 1847.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 26. Die für das Jahr 1847 ausgewählten Straßenstrecken, welche mit Granitplatten versehen werden sollen.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 5. Mai v. J. sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend benannte Straßenstrecken:

1) Adlerstraße von № 7 a bis 10,
2) Alexanderstraße № 21 bis 36 und vor den Seitenfronten der Häuser Holzmarktstraße № 73, Blumenstraße № 1 und 2 und Kaiserstraße № 26,
3) Platz an der Bauschule № 6,
4) Behrenstraße № 1 a bis 26,
5) Brückenstraße № 1 und 2 und Seitenfront des Hauses Cöpenicker Straße № 77,
6) Charitéstraße № 8 bis 10,
7) Charlottenstraße № 13 bis 24 und vor den Seitenfronten Zimmerstraße № 26 und 76 und Krausenstraße № 13 und 62,
8) Chausseestraße № 1 bis 14,
9) Große Frankfurter Straße № 69 bis 91,
10) Kleine Frankfurter Straße № 13 bis 19,
11) Französische Straße № 1 bis 20 und vor den Seitenfronten Kanonierstraße № 15 und 27 und Friedrichsstraße № 171,
12) Gollnowsstraße № 1 bis 7 und Seitenfront Neue Königsstraße № 70,
13) Große Georgenkirchgasse № 31 bis 41,
14) Heiligegeiststraße № 41 bis 55 und Seitenfront Brauhausgasse № 6,
15) Hirtengasse № 12 bis 19,
16) Alte Jacobsstraße № 48 bis 73 und vor № 136 bis zur Husarenstraße,
17) Neue Jacobsstraße № 16 bis 28 und Seitenfront Schäfergasse № 27,
18) Inselgasse № 1 und vor den Seitenfronten Wallstraße № 65 b und Neu-Cölln am Wasser № 13 und 14,
19) Jüdenstraße № 34 bis 63 und Seitenfront Siebergasse № 6,
20) Kleine Gasse № 8 bis 14 a und Seitenfronten Auguststraße № 53 und Linienstraße № 194,

21) Klosterstraße № 1 bis 28 und vor den Seitenfronten Neue Friedrichsstraße № 68, Papenstraße № 1 und 24, so wie Bischofsstraße № 1 und 28,
22) Kochstraße № 1 bis 15 und Seitenfront Friedrichsstraße № 210,
23) Königsgraben № 15 bis 22 und Seitenfront Alexanderstraße № 71,
24) Cöpnicker Straße № 95 bis 103,
25) Kurze Straße № 17 bis 22 und vor den Seitenfronten Landsberger Straße № 47 und Elisabethstraße № 33,
26) Laufgasse № 1 bis 17 und Seitenfront Weinmeisterstraße № 18,
27) Lindenstraße № 67 bis 80 b und Seitenfronten Schützenstraße № 35 und Zimmerstraße № 48,
28) Mehnertstraße № 1 bis 7,
29) Oberwasserstraße № 10 bis 16,
30) Oranienburger Straße vor № 21 bis 34 und vor № 77 bis 92,
31) Potsdamer Straße № 1 bis 26 und Seitenfronten Potsdamer Platz № 2, Bellevüestraße № 21/22 und auf der gegenüberliegenden Seite längs der Seitenfront des Hauses Potsdamer Platz № 3,
32) Prenzlauer Straße № 17 bis 31,
33) Rittergasse № 6 bis 14 und Seitenfront Petristraße № 22,
34) Rosenthalerstraße № 48 bis 53,
35) Schießgasse № 1 bis 22 und Seitenfront Alte Schützenstraße № 5,
36) Schönhauser Allee № 178 bis 188,
37) Schornsteinfegergasse № 4 bis 8 und Seitenfront Roßstraße № 21,
38) Schumannsstraße № 1 bis 5 und Seitenfronten Charitéstraße № 2 und Louisenstraße № 32,
39) Steingasse № 18 bis 22 und Rosenthaler Straße № 61,
40) Taubenstraße № 3 bis 23 und Seitenfront Charlottenstraße № 57,
41) Waldemarstraße № 1 bis 8 und Seitenfront Auguststraße № 34,
42) Wallstraße № 56 bis 65 b,
43) Waßmannsstraße № 1 bis 6 und Seitenfront der Elisabethstraße № 2 und Landsberger Straße № 79,
44) Werderstraße № 5 und 6,
45) Wilhelmsstraße № 40 bis 58 und vor den Seitenfronten Kochstraße № 75 und Zimmerstraße № 100,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1847 mit Granitplatten versehen werden sollen, und ist gleichzeitig der Durchschnitts-Kostenpreis für den laufenden Fuß des 3 Fuß breiten Trottoirs auf Einen Thaler ermittelt, mithin der zu bewilligende Vergütigungssatz von zwei Drittel auf Zwanzig Silbergroschen für das Jahr 1847 festgesetzt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht 3 Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granit-

bahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterungen der Bürgersteige, oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden. Berlin, den 3. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-Commission.	Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.
v. Puttkammer.	v. Müffling.	Berger. Kraunick. Jung. Gamet.

№ 27. Verbot des Tabackrauchens.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. December 1832 (Gesetzsammlung von 1833 Seite 1) wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß das Tabackrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Ringmauer von Berlin, so wie im Thiergarten, zu welchem die Bellevüe-, die Lenné-, die Schulgartenstraße und der Königliche Garten von Bellevüe gehören, so wie in der Potsdamer Straße und auf dem Potsdamer Platz bei einer Geldstrafe bis zu Zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist.

Berlin, den 8. April 1847.

Königl. Gouvernement.	Königl. Polizei-Präsidium.
v. Ditfurth.	v. Puttkammer.

In Bezug auf die, unterm 9. Januar d. J., Betreffs der am 3. und 4. Mai d. J. bei Neustadt a. d. Dosse abzuhaltenden Rennen erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß diese Rennen an den genannten beiden Tagen, Nachmittags um 1 Uhr, beginnen werden;

1) daß dem, am zweiten Tage abzuhaltenden, vorläufig sub № V bezeichneten Rennen mit Pferden bäuerlicher Besitzer, nach den Bestimmungen des Wohllöblichen Magistrats zu Neustadt a. d. Dosse folgende Bedingungen zum Grunde gelegt werden sollen:

Prämie 12 Stück Friedrichsd'or, von der Stadt Neustadt a. d. Dosse ausgesetzt — Pferde, welche sich seit drei Monaten im Besitze von Ackerbürgern oder Bauerguts-besitzern des Ruppiner und Ostpriegnitzer Kreises befinden — kein Einsatz und kein Reugeld — 500 Ruthen — es wird ohne Gewichts-Ausgleichung geritten, doch muß der Reiter in einer landwirthschaftlichen Beziehung zum Besitzer des Pferdes stehen und hierüber, sowie über den Besitz des Pferdes, ein Nachweis, durch ein, in gehöriger Form auszustellendes Attest der Ortsbehörde geführt werden. Der Haupt-Sieger erhält 8 Friedrichsd'or, wogegen 4 Friedrichsd'or nach Ermessen unter die anderen Mitconcurrirenden vertheilt werden sollen. Sollten mehr, als 12 Anmeldungen erfolgen, so wird in Abtheilungen gelaufen und müssen die Sieger in Letzteren um den Hauptpreis noch einmal laufen. Anmeldungen offen bis zum 4. Mai, Morgens 9 Uhr, zu welcher Stunde sich Reiter und Pferde auf dem Marktplatze

der genannten Stadt einfinden müssen, um den vorerwähnten Nachweis zu führen und hiernächst Nummer und Loos zu erhalten.

Berlin, den 15. April 1847.

Die Königl. Gestüt-Verwaltung.

Personalchronik.

Die Försterstelle zu Königsdamm, im Forstrevier Tegel, ist dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Tulodziecki vom Garde-Jäger-Bataillon, welcher dieselbe seit dem 1. November 1844 bereits interimistisch verwaltet hat, vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Maximilian Friedrich Ludwig Albert Serlo und Joseph Meyer zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Compagnie-Chirurgus Friedrich Gottlieb Schmidt zu Jüterbogk ist als ausübender Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem mit der Leitung der Straßenpflasterungs-Arbeiten in Berlin beauftragten Feldmesser Lanz, ist der Dienstcharacter als „Straßen-Inspector" verliehen worden.

Der Feldmesser Wilhelm Rüdiger hierselbst ist bei der hiesigen Königlichen Regierung, der Feldmesser Hugo Heinrich Herrmann Liehr zu Rheinsberg bei dem Königlichen Hausfidei-Commiß-Herrschafts-Gericht zu Rheinsberg und die Feldmesser Hugo Benno Ludwig Lent, Albrecht August Heinrich Haege und Herrmann Gottlieb Kloß zu Berlin sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission daselbst vereidigt worden.

Bei der zu Ostern d. J. am Seminar für Stadtschulen in Berlin abgehaltenen Entlassungs-Prüfung, sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

Carl Ludwig Adolph Hausmann aus Hohen-Lübbichow,
Friedrich Lange aus Krampfer bei Perleberg,
Friedrich Wilhelm Mächler aus Trossin bei Bärwalde,
Friedrich Wilhelm August Raabe aus Berlin,
Eugen Theodor Rudolph aus Berlin,
Ernst Heinrich Raue aus Nauen,
Ludwig Gottlieb Schacht aus Rohr bei Neu-Stettin,
Carl Christoph Martin Schmock aus Treptow an der Tollense,
Heinrich Sigismund Adolph Wagener aus Brandenburg an der Havel.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen und in der mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben.

A. Vorzüglich gut bestanden sind:

1) die verehelichte Friederike Oelschig, geb. Schmid, zu Wittenberge,
2) " " Marie Mertins, geb. Schulz, zu Pinnow im Westpriegnitzschen Kreise,

3) die verehelichte Auguste Rech, geb. Schmid, zu Prenzlau,
4) " " Friederike Frederich, geb. Markmann, zu Quitzöbel, im Westpriegnitzschen Kreise,
5) " " Pauline Degen, geb. Vetterlein, zu Biesdorf, im Oberbarnimschen Kreise.

B. Sehr gut bestanden:

6) die verehelichte Dorothea Scheel, geb. Laudon, zu Groß-Mutz, im Ruppinschen Kreise,
7) " " Wilhelmine Dürre, geb. Gutenhagen, zu Kyritz,
8) " " Caroline Baes, geb. Eckert, zu Groeningen, im Westhavelländischen Kreise,
9) " " Henriette Brockmeier, geb. Waldeier, zu Alt-Toeplitz, im Zauch-Belzigschen Kreise,
10) " " Wilhelmine Zingelmann, geb. Paeper, zu Schoenermark, im Angermündeschen Kreise,
11) " " Auguste Neßler, geb. Flügel, zu Fürstenwerder, im Prenzlauschen Kreise,
12) " " Johanna Grigo, geb. Schoeps, zu Wriezen,
13) " " Dorothea Gramzow, geb. Schulz, zu Kunow, im Ostpriegnitzschen Kreise,
14) " " Caroline Walker, geb. Voigt, zu Fahrland, im Osthavelländischen Kreise,
15) " unverehelichte Auguste Witte, zu Groß-Woltersdorf, im Ruppinschen Kreise.

C. Gut bestanden:

16) die verehelichte Charlotte Büdler, geb. Werner, zu Dannenwalde, im Ostpriegnitzschen Kreise,
17) " " Marie Michler, geb. Bull, zu Falkenwalde, im Prenzlauschen Kreise,
18) " " Henriette Frebel, geb. Krüger, zu Gerswalde, im Templinschen Kreise,
19) " " Johanna Richter, geb. Werner, zu Froehden, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
20) " " Caroline Hohnwald, geb. Reuter, zu Strausberg,
21) " " Friederike Buß, geb. Pohlmann, zu Wustrau, im Ruppinschen Kreise,
22) " " Auguste Schuster, geb. Kopp, zu Spandau,
23) " " Marie Metz, geb. Lemke, zu Wittstock,
24) " " Caroline Lieder, geb. Dornemann, zu Passow, im Angermündeschen Kreise,

25) die verehelichte Caroline Huson, geb. Wacker, zu Liepe, im Angermündeschen Kreise.

Die zu A 1, 2 und 3 genannten Hebammen haben wegen besonderen Fleißes und ihres ausgezeichnet sittlichen Betragens ein Gebärbett als Prämie erhalten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Diaconats-Adjunct zu Lenzen, Anton Wilhelm Eugen Weinmann ist zum Ober-Pfarrer in Wilsnack bestellt worden.

Verzeichniß der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro März 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt:

der Kaufmann Elster zu Berlin für den Frankfurter Thorbezirk,

der Lieutenant und Gutsbesitzer Albert Heinrich Baer zu Ravensbrück für den 11ten ländlichen Bezirk des Templiner Kreises,

der Bürgermeister Gottlieb Heinrich Haack zu Lychen für die Stadt Lychen,

der Stadtverordneten-Vorsteher Christian Gottlieb Buhl zu Dahme für die Stadt Dahme,

der Schulze Friedrich Traugott Lehmann zu Petkus für den 9ten Bezirk des platten Landes im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise,

und diese Wahlen Seitens des Königlichen Kammergerichts bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarien.

Zu Feuerlösch-Commissarien sind im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:

1) der Polizei-Verwalter Klocke zu Stangenhagen als Feuerlösch-Commissarius des 1sten Districts, in Stelle des Amtmanns Geisler zu Schönhagen,
2) der Gutsbesitzer Albert Hauffe zu Cappan als Feuerlösch-Commissarius in Stelle des Oberamtmanns Hauffe daselbst für den 5ten District und der Gutsbesitzer Gustav Hauffe zu Waldau zu dessen Stellvertreter, in Stelle des Gerichtsschöppen Mielitz zu Neumarkt, und
3) der Lieutenant und Gutsbesitzer Engelbrecht auf Hohenahlsdorf zum Feuerlösch-Commissarius für den 6ten District, in Stelle des Amtmanns Hauffe daselbst,

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Mühlenbesitzer Herr Schlichting in Lehnin, Superintendentur Neustadt Brandenburg, hat den Altar der Lehniner Kirche durch Bekleidung mit schwarzem Tuche, im Werthe von circa 10 Thlrn., ausgeschmückt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 17ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. April 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem A. Tischbein, technischen Dirigenten der Maschinenfabrik zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 10. April 1847 ein Einführungs-Patent

auf einen parabolischen Centrifugal-Regulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der wegen gewaltsamen Diebstahls bei uns verhaftete Handarbeiter Johann Friedrich Schultze ist in der vergangenen Nacht aus dem Gefängnisse gebrochen. Alle resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, den rc. Schultze, sobald er betroffen wird, verhaften und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Luckenwalde, den 15. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort: Reinsdorf, Wohnort: Jüterbogk, Religion: evangelisch, Zuname: Schultze, Vorname: Johann Friedrich, Alter: 38 Jahre, Größe: 5 Fuß 5½ Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, gefalten, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesicht: hager, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: groß. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe eine Warze.

Bekleidung. Mütze: blautuchene, Halstuch: blau baumwollenes, Weste: schwarz tuchene, Jacke: blau tuchene, Beinkleider: neue grau leinene, Stiefeln: lange.

Bekanntmachung.

* Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Heinrich Sokolinsky aus Potsdam, welcher von uns unterm 6. März d. J., da ihm sein von dem Königlichen Polizei-Directorio zu Potsdam ertheilter Reisepaß im Dorfe Göhlsdorf, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, abhanden gekommen, mittelst Reiseroute nach Potsdam zurückgewiesen worden, ist dort bis jetzt nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher, weshalb wir auf denselben hiermit aufmerksam machen.

Brandenburg, den 14. April 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Signalement. Name: Heinrich Sokolinsky, Stand: Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 35 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: frei, Augenbrauen und Augen: braun, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: schwarz, Kinn: oval, Gesicht: voll, Statur: mittlerer. Besondere Kennzeichen fehlen.

Avertissement.

* Der Handarbeiter Julius Henkis ist hierher zurückgekehrt. Wir nehmen daher unsere ihn betreffende polizeiliche Bekanntmachung vom 17. August v. J. (Oeffentlicher Anzeiger № 2 zum 34sten Amtsblatts-Stück von 1846) hiermit zurück.

Beelitz, den 14. April 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind aus der Casse des hiesigen Königlichen Steueramts mittelst Einbruchs circa 1450 Thlr. gestohlen worden, welche Summe insbesondere aus Banknoten à 25 Thlr., aus 20 Cassen-Anweisungen à 5 Thlr. und aus Zweithalerstücken im Betrag von 300 Thlrn. bestand. Wir bitten um Mittheilung aller etwa kund werdenden Verdachtsgründe zur Ermittelung der Thäter.

Oranienburg, den 15. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Am 27. d. M. ist in der Havel bei Nikolskoe ein unbekannter weiblicher Leichnam aufgefunden worden, welcher anscheinend noch nicht lange im Wasser gelegen hatte, und von dem sich folgende Beschreibung machen läßt. Alter: 40 und einige Jahre, Größe: mittel, Haare: dunkel und grau untermischt, Stirn: hoch, Augenbrauen: grau, Augen: waren geschlossen, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: fehlten bis auf einen Vorderzahn in der unteren Kiefer, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen und Spuren äußerer Verletzungen wurden nicht entdeckt. Bekleidet war der Leichnam mit einem braun gestreiften Ueberrock, zwei grau wollenen Unterärmeln, einem Chemisette mit Halskragen, einem schwarzen und einem weiß bunten Halstuch, einer Haube mit roth und schwarz carrirtem Bande, einem Hemde, roth gezeichnet A. L., einem bunt wattirten Unterrock, einem Paar parchente Frauenhosen, einem Paar schwarz wollenen Strümpfen, einem Paar ledernen Schuhen mit hohem Fußblatt zum Binden.

Alle diejenigen, welche über die Verstorbene und über die Veranlassung ihres Todes Auskunft geben können, werden aufgefordert, solches dem unterzeichneten Gericht entweder sofort schriftlich oder mündlich zu Protokoll

am 5. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslocale, Friedrichsstraße Nr. 7, anzuzeigen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Potsdam, den 29. März 1847.

Königl. Justizamt.

---

* Am 18. März d. J. ist bei dem Dorfe Lunow in einem Arm der Oder ein unbekannter weiblicher Leichnam gefunden worden. Derselbe hat anscheinend schon längere Zeit im Wasser gelegen und war durch die Verwesung schon theilweise zerstört und unkenntlich geworden. Die Leiche war 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, die Zähne gesund und vollständig, die eingeflochtenen Kopfhaare von brauner Farbe. Die Bekleidung bestand aus:

einem rothbunten kattunenen Oberrock mit kurzen Aermeln,

einem braunbunten, wattirten, kattunenen Stepprock,

einem rothcarrirten und grünstreifigen Unterrock,

einem leinenen Hemd ohne Zeichen,

einem weißen Schnürleib von Parchent,

blauen baumwollenen Strümpfen nebst ledernen Strumpfbändern und

ledernen Schuhen.

Alle diejenigen, welche über die Verstorbene irgend eine Auskunft ertheilen können, werden aufgefordert, binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Gericht oder der ihnen nächsten Behörde Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt, und etwanige Auslagen sofort erstattet.

Joachimsthal, den 31. März 1847.

Königl. Schulamtsgericht zu Neuendorf.

Die hiesige Oberprediger-Stelle, mit dem Filial Closterdorf verbunden, ist erledigt. Diejenigen Herren Geistlichen, welche die Befähigung zur Ephoralverwaltung bereits besitzen, oder dieselbe durch Ableistung des Colloquii pro ephoratu nachzuweisen bereit, und geneigt sind, sich um die Stelle zu bewerben, werden hierdurch aufgefordert, sich sofort bei uns zu melden.

Strausberg, den 9. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 26. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Birkenwerder, auf der Berlin-Neu-Strelitzer Kunststraße zwischen Berlin und Oranienburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. October d. J. ab anderweitig zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns, von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 15. März 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Sydow beabsichtigt den alten, auf seinem Grundstück vor dem Neuen Königsthor vorhandenen Knochenglühofen durch einen Anbau am hintern Ende von 24 Fuß Länge, 20 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe über der Erde, massiv gewölbt und abgepflastert, zu vergrößern.

Nach Vorschrift der §§ 27 bis 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 3. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Friedrich Witte beabsichtigt auf seinem, vor dem Landsberger Thore an der rechten Seite der Chaussee belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Nach Vorschrift der §§ 27 bis 38 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 12. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Herr Amtmann Bohnstedt zu Kaltenhausen beabsichtigt, in seiner dortigen Brennerei einen Dampfentwickler aufzustellen und einen neuen Schornstein zu erbauen. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Damm bei Jüterbogk, den 12. April 1847.

Der Kreis-Landrath. Hauschteck.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der im verwichenen Herbste abgebrannten, unsern von Hoppenrade, an der nach Löwenberg führenden Landstraße bestandenen Windmühle, Mühlenmeister Hahnzog zu Hoppenrade, beabsichtigt solche auf der bisherigen Stelle, jedoch um 26 Fuß entfernter von der Landstraße, neu zu erbauen. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Orts-Polizeibehörde anzumelden.

Hoppenrade, den 12. April 1847.

v. Wülcknitz.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Heinrich Wolff zu Carver Mühle beabsichtigt auf der, von dem Hofbesitzer Johann Friedrich Jahncke zu Dallmin erkauften Ackerparzelle eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen. In Gemäßheit der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und müssen etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Polizei-Obrigkeit angemeldet werden.

Dallmin, den 12. April 1847.

Die Polizei-Obrigkeit.
Der Major von Jagow, auf Dallmin.

Bekanntmachung.

Brennholz-Verkauf.

Aus dem Königlichen Forstrevier Zossen sollen Freitag den 30. April 1847, im Gasthofe zu Cummersdorf, von Vormittags 11 Uhr ab, nachstehende trockene Kiefern-Klobenhölzer aus dem Einschlage pro 18 4/7 zur freien Concurrenz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

I.	Belauf	Neuendorf,	Jagen	51	40 Klafter,
II.	"	Sperenberg,	"	55	219½ "
III.	"	Schönweide,	"	52	170½ "
			"	59	4½ "
			"	88	10 "
IV.	"	Cummersdorf,	"	93	155½ "

Kauflustige werden mit dem Bemerken zur Wahrnehmung des Termins eingeladen, daß der sechste Theil des Kaufpreises als Angeld im Termin zu bezahlen ist, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und die betreffenden Förster, bei denen die Nummer-Ver-

zeichnisse bereit liegen, angewiesen sind, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Forsthaus Cummersdorf, den 16. April 1847.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Königl. Oberförster Arnim.

Edictal-Citation.

* Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des im Jahre 1845 verstorbenen Gerichtsdieners Pickert, an das unterzeichnete Gericht, dessen Beamte, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Pickertsche Amtscaution von 100 Thlrn. haftet, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche binnen drei Monate, spätestens aber in dem auf

den 30. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seckt an Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden. Brandenburg, den 5. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 4. März 1847.

* Alle diejenigen, welche auf die von dem verstorbenen Rendanten Graßmann in seiner Eigenschaft als Rendant der hiesigen Salarien- und Depositial-Casse bestellte Amts-Caution Ansprüche zu haben vermeinen, werden zur Anmeldung und zum Nachweise derselben zu dem

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Pieper an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine unter der Warnung vorgeladen, daß, wenn die etwanigen Ansprüche nicht vor oder in dem anberaumten Termine angemeldet worden, die Präclusion derselben ausgesprochen werden wird.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Februar 1847.

Das dem Buchhalter Johann Christian Friedrich Tietz, jetzt dessen Erben zugehörige, in der Linienstraße Nr. 79 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 12 Nr. 894 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3612 Thlr. 13 Sgr., soll

am 30. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termin unter der Verwarnung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Februar 1847.

Das dem Maurermeister Johann Friedrich Wilhelm Urban zugehörige, in der Oranienburger Straße Nr. 38 und Auguststraße Nr. 4 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 32 Nr. 168 a Pag. 1 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,195 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Dec. 1846.

Das zur Concursmasse des Ritterguttsbesitzers Carl August Julius und des ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich, Gebrüder Schütz, gehörige, zu Pankow belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 20 Fol. 67 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 5013 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. October 1846.

Das dem vormaligen Lehnschulzen Christian Borchert zugehörige Lehnschulzengut zu Ruthenberg und das damit vereinigte Bauergut, Kossäthengut, und das Erbpachtsrecht an den Kirchenländereien, Nr. 3, 14, 16, 27 des Hypothekenbuchs von Ruthenberg, abgeschätzt auf 19,994 Thlr. 15 Sgr., soll

am 31. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und die Hypothekenscheine werden in unserer Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Friedrichswalde belegene, dem Schmidtmeister Walter gehörige Grundstück, bestehend aus dem Wohnhause, Stall, Schmiede und daneben liegenden Acker von 1 Morgen 118 □Ruthen, abgeschätzt auf 820 Thlr. zufolge der, im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich mit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 27. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Grieben gelegene, Vol. I Fol. 271 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 275 Thlr. abgeschätzte halbe Büdnerstelle des Tischlers Seiler, soll auf

den 26. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 1. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Jüterbogk, den 5. März 1847.

Das Jurysche Großerbenhaus nebst Zubehör, am Markte hierselbst Nr. 354, geschätzt auf 5693 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., soll

am 1. October 1847

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu zugleich mit vorgeladen bei Vermeidung sonstiger Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Belzig, den 11. März 1847.

Das zur Tharunschen Concursmasse gehörige Wohnhaus zu Belzig, Vol. II Nr. 94 Pag. 689 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 607 Thlr. 23 Sgr., soll

am 30. Juni 1847

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Die Hofstelle nebst Ackerplan des Müllers Christoph Abraham zu Bukow, Vol. I Nr. 10 des Hypothekenbuchs von Bukow verzeichnet, abgeschätzt zu 2100 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden.

Putlitz, den 16. März 1847.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 16. März 1847.

Das hierselbst in der Orangenstraße in der Nähe des Louisenplatzes belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 53 auf den Namen des Administrators Carl Ludwig Holzapfel verzeichnete und zu dessen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse gehörige Grundstück, taxirt zu 3860 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., soll

am 26. Juni 1847, Vormittags um 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realinteressenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 22. März 1847.

Das dem Schönfärber Keßler hier gehörige Wohnhaus in hiesiger Stadt, an der Post- und Burgstraßen-Ecke belegen, nebst dazu gehörigem Hauslande und Hauswiese, jedoch ohne Weide-Abfindung, abgeschätzt auf 2778 Thlr. 22 Sgr. 3½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Juli 1847,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen den 31. März 1847.

Die der Wittwe Brunkow, gebornen Willich, gehörige Hälfte von dem, im Dorfe Neu-Trebbin

belegenen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 313 Nr. 76b verzeichneten Büdnergrundstücke, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 321 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 23. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Land- und Stadtgerichtsrath v. Piper subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden, und der Einwohner Martin Wegener, die verehel. Lehmann, Marie Charlotte geborne Willich und der Kolonist George Willich, werden zu demselben mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Die dem Bauer Gottlieb Genn gehörigen, auf hiesiger Feldmark im sogenannten Sack belegenen, im Hypothekenbuche der Beiländer unter № 75a und 94 verzeichneten beiden Beilandsstücke, abgeschätzt auf zusammen 82 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 26. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 6. April 1847.

Der hierselbst auf dem Kietz belegene Garten des verstorbenen Bäckermeisters Ludwig Groth, abgeschätzt auf 50 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. April 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 6. April 1847.

Das hierselbst belegene Haus der verstorbenen verehelichten Arbeitsmann Knaack, gebornen Behrendt, nebst Garten, abgeschätzt auf 170 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 6. April 1847.

Das hierselbst belegene Haus der verstorbenen separirten Schneider Reimer, frühern Wittwe Köppen, nebst Garten, abgeschätzt auf 487 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 6. April 1847.

Das hierselbst belegene Haus des verstorbenen Barbiers Gottlob Schlegel mit Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 971 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Holtzendorffsches Patrimonialgericht zu Wilsikow.

Das, den Brandtschen Erben zugehörige, zu Wilsikow belegene, im Hypothekenbuche Nr. 12 Pag. 155 verzeichnete und zu 418 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus sammt Zubehör, soll

am 26. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Wilsikow an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind beim unterschriebenen Richter einzusehen; auch werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präclusion aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden.

Prenzlau, den 10. April 1847. Hugo.

Nothwendige Subhastation.

Beim Gericht zu Meyenburg.

Die Mildenstreischen Grundstücke zu Schmolde, nämlich: das Bauergut Nr. 22, taxirt zu 3066 Thlr. 28 Sgr., 8 Morgen 126 □Ruthen Acker, taxirt zu 161 Thlr. 5 Sgr., 11 Morgen 147 □Ruthen Acker, taxirt zu 224 Thlr. 21 Sgr. und 5 Morgen 130 □Ruthen Acker, taxirt zu 79 Thlr. 27 Sgr., sollen

am 22. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Meyenburg verkauft werden. Die Taxe und die Hypothekenscheine sind daselbst einzusehen.

Nothwendige Subhastation.
Prenzlau, den 6. April 1847.
Patrimonialgericht über Roßow.

Folgende zu Roßow belegene, dem Mühlenmeister Giercke zugehörige Grundstücke, nämlich:
1) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 67 Pag. 305 verzeichnete Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, die Windmühlen und die dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt zu 8988 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.,
2) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 69 Pag. 333 verzeichnete Wiese von 3 Morgen 146 □Ruthen, taxirt zu 350 Thlrn.,

zufolge der, in unsrer Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, sollen
am 25. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
zu Roßow an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf
beim Gericht zu Bresch.

Das Kraffische Bauergut Nr. 4 zu Bresch soll am 24. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr, auf diesem Grundstück verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind beim gedachten Gericht einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Das hiesige Schäferhaus soll am 26. Mai, Vormittags 11 Uhr, in dem unterzeichneten Amte meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind daselbst täglich einzusehen.

Gatow, den 26. März 1847.
Das Lehnschulzen-Amt.

Auction in Roßow bei Pasewalk.

Am 29. April, Vormittags von 10 Uhr ab, sollen zu Roßow in dem dortigen Mühlengrundstück, einige Kühe und Schweine, ferner: Meubles, Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

Prenzlau, den 8. April 1847.
Patrimonialgericht Roßow.

Wegen des Todesfalles meiner Frau bin ich Willens, meine Mühle, welche aus 2 Mahlgängen, 1 Graupengang und 1 Schneidemühle besteht, und wozu eine Grundfläche von 129 Morgen Acker und Wiesen, nebst 72 Morgen wohlbestandene Forst gehört, aus freier Hand zu verkaufen, wozu ein Angeld von 6000 Thlrn. erforderlich sein wird; das übrige Kaufgeld kann zu 4 Procent auf der Mühle stehen bleiben. Hierauf Reflectirende werden ersucht, entweder in frankirten Briefen oder mündlich sich an mich zu wenden.

Cramnitz bei Lindow, den 14. April 1847.
Der Mühlenmeister Prelle.

Ich beabsichtige meine Windmühle nebst Wohnhaus und Stallgebäude, zwischen Lindow und Strubensee belegen, aus freier Hand zu verkaufen; Kauflustige können sich daher bei mir melden.

Strubenseer Mühle bei Lindow, den 8. April 1847.
Schulz.

Bekanntmachung.

Meine hier in guter Nahrung stehende Bockwindmühle mit 2 Gängen und 2 Hirsestampfen, sowie mit dem nahe dabei belegenen Wohnhause, aus 2 Wohnungen und 2 Küchen bestehend, einem Stallgebäude und Garten, will ich wegen meines kränklichen Körpers aus freier Hand, jedoch öffentlich meistbietend verkaufen, wozu ich einen Termin auf den 10. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in meinem Hause allhier angesetzt habe, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Garz bei Sandau, den 7. April 1847.
Der Mühlenbesitzer Schuck.

☞ Ein im Mittelpunkt der Stadt Potsdam belegener Gasthof ist zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt in Potsdam Herr Heit, Breite Str. Nr. 37, auf portofreie Anfragen.

Mein in Brandenburg a. d. H., Fischerstraße Nr. 121 belegenes, großes massives Backhaus (8 Fenster Front), welches sich auch zu jedem anderen Geschäft eignet, mit Ackerplan und Wiese, bin ich Willens, unter annehmbaren Bedingungen mit wenig Angeld aus freier Hand zu verkaufen, und können die Bedingungen daselbst beim Bäckermeister F. Oge eingesehen werden.

Mühlenstein-Lager.

Den Herren Mühlenbesitzern und Baumeistern empfehle ich mein großes Lager französischer Mühlensteine sowohl die, welche ich aus den vorzüglichsten Brüchen selbst ausgewählt habe, wie derjenigen, die ich aus Stücken in meiner Fabrik zusammensetzen lasse. Die Letzteren zeichnen sich vor den Ersteren höchst vortheilhaft dadurch aus,

daß sie viel länger und besser mahlen, weil ich sie nach englischem System paare und bearbeite.

Für mein Fabrikat leiste ich Garantie, und empfehle zugleich ein reichhaltiges Lager aller deutschen **Mühlensteine** so wie Katzensteine zu Wellen und Zapfenlager. Carl Goltdammer,
in Berlin Neue Königsstraße Nr. 26.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.**

Gasthofs-Empfehlung.

Vom 3. April d. J. an habe ich den

Gasthof zum Pommerschen Hause,

Klosterstraße Nr. 97, in der Nähe der Königsstraße übernommen.

Mein eifrigstes Bestreben wird dahin gerichtet sein, die Gunst, deren ich mich während meines 18jährigen Besitzes des Gasthofes zum Goldenen Löwen zu Wriezen an der Oder erfreute, durch gute Küche und Keller, prompte Bedienung, freundliche Einrichtung der Zimmer, so wie der erforderlichen Stallung, verbunden mit den billigsten Preisen, auch im Pommerschen Hause zu erhalten zu suchen. Täglich, von 1 bis 3 Uhr, wird en table d'hôte und à la carte gespeist. **Sakowsky.**

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,

concessionirt durch die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1844, mit einem Grund-Capital von Einer Million, übernimmt zu **billigen festen Prämien** Versicherungen gegen Feuersgefahr, sowohl in **Städten**, als auf dem **Lande**, auf Gebäude aller Art, Mobilien, Waaren-Läger, Fabrik-Anlagen, Maschinen, Geräthe, Vieh, Getreide, Feldfrüchte, sowohl in Scheunen als in Diemen, Waldungen, Läger von Brenn- und Nutzholz im Freien, wie in Gebäuden, überhaupt **auf alle** bewegliche und unbewegliche Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme von Pulver, Pulvermühlen, Documenten und Geld. — Die Gesellschaft steht in der **Billigkeit ihrer Prämiensätze gegen keine andere solide Anstalt nach**, gewährt bei Versicherungen auf **längere Dauer bedeutende Vortheile**, und vergütet bei Brandschäden allen Verlust, der durch Feuer oder Blitz, sei es durch Verbrennen, Beschädigung beim Löschen oder Retten, Niederreissen, Vernichtung oder Abhandenkommen bei dem Brande entstanden ist.

Die Agenten der Gesellschaft: **in Berlin**:

Herr E. S. **Roedenbeck**, Neue Grünstr. Nr. 23,
- A. **Henschel**, Spittelmarkt Nr. 7,
- A. **Kilz**, Friedrichsstrasse Nr. 186,
- H. F. **Soenderop**, Neue Grünstrasse Nr. 36.
- W. **Collin**, Schiffbauerdamm Nr. 21,

Herr F. A. **Hennicke**, Carlsstrasse Nr. 32,
- A. **Wisotzky**, Prenzlauer Str. Nr. 33,
- Ad. **Mitscher**, Kronenstr. Nr. 12 u. 13,
- Ad. **Rabuske**, Neue Grünstr. Nr. 13,
- Carl **Graff**, Heiligegeiststrasse Nr. 48,

C. F. **Witte**, Alexanderstrasse Nr. 12.

Ferner in Alt-Landsberg Hr. F. E. **Wenzel**, Kaufm.
- - Angermünde Hr. J. **Glabbart**, Privat-Secr.
- - Cremmen Hr. Theodor **Thien**, Kaufmann.
- - Fehrbellin Hr. C. W. **Schneider**, Kaufm.
- - Fürstenwalde Hr. E. F. **Schulze**, Chirurgus.
- - Gransee Hr. F. W. **Senss**, Kaufmann.
- - Joachimsthal Hr. Wilh. **Lambateur**, Kaufm.
- - Liebenwalde Hr. C. H. E. **Voigt**, Kaufm.
- - Lindow Hr. C. J. **Lichtwerk**, Kaufm.

in Neu-Ruppin Hr. Carl **Büchner**, Kaufm.
- Oderberg Hr. C. A. **Noak**, Apotheker.
- Peitz Hr. Heinr. **Morgen**, Apotheker.
- Prenzlau Hr. Otto **Kuhk**, Kaufmann.
- Schwedt Hr. Otto **Pastorff**, Kaufmann.
- Spandau Hr. F. W. **Schumacher**, Kaufm.
- Spremberg Hr. Wilh. **Schittke**, Kaufm.
- Trebbin Hr. Carl D. **Fricke**, Kaufmann.
- Wriezen Hr. J. F. **Braun**, Kaufmann,

ertheilen mit dem unterzeichneten Haupt-Agenten über die näheren Bedingungen stets bereitwillig Auskunft und nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen.

Haupt-Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Theodor Uthemann, Berlin, Brüderstrasse Nr. 26.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 17ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. April 1847.

Patent-Aufhebung.

• Das dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin unter dem 25. Februar 1846 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergleichen zu verbinden,

ist erloschen.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der gegen den Arbeitsmann Carl Friedrich Riqué unterm 15. Februar d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt, da der ꝛc. Riqué ergriffen und abgeliefert ist.

Wittstock, den 29. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vorladung zweier Deserteure.

• Nachdem gegen

1) den Hülfshautboisten Carl Christian Ernst Hartwich des 39sten Infanterie-Regiments, geboren zu Wittstock, Regierungsbezirk Potsdam,

2) den Bombardier Julius Jänisch der zweiten Festungs-Reserve-Artillerie-Compagnie zu Luxemburg, geboren zu Berlin,

der Desertions- und Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 7. August 1847, Vormittags 11 Uhr, im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei ihrem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, sie für Deserteurs erklärt und auf Confiscation ihres Vermögens erkannt werden.

Luxemburg, den 6. April 1847.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Bekanntmachung.

• Es wird hierdurch demjenigen, welcher zur Wiederherbeischaffung der in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. aus unsrer St. Nicolai-Kirche mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendeten Gegenstände (siehe Oeffentlicher Anzeiger № 2 zum 16ten Stück des diesjährigen Amtsblatts) uns verhilft, eine angemessene Belohnung zugesichert.

Jüterbogk, den 18. April 1847.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Handlungsreisende Heinrich Eduard Glaser hat seinen, vom Magistrat zu Cottbus unterm 8. Juni v. J. für das Jahr 1846 ausgestellten und im Februar d. J. auf drei Monate verlängerten Reisepaß am 9. d. M. in der hiesigen Stadt angeblich verloren, und wird derselbe daher hierdurch für ungültig erklärt.

Der Glaser ist zur Beendigung seiner angetretenen Tour mit einem Interimspasse auf vier Wochen von uns versehen worden.

Wriezen a. d. O., den 13. April 1847.

Der Magistrat.

Signalement des Handlungsreisenden Glaser. Familienname: Glaser, Vorname: Heinrich Eduard, Geburtsort: Ortrand, Aufenthaltsort: Cottbus, Religion: evangelisch, Alter: 35 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Nase

und Mund: proportionirt, Bart: braun, Zähne: vollständig, Kinn und Gesichtbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: am linken Daum eine Schnittnarbe.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse der Steuer-Receptur zu Beelitz,

am 3. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle zu Cunersdorf, unweit Beelitz auf der Potsdam-Wittenberger Kunststraße an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. Juni 1847 ab in Pacht stellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei der Steuer-Receptur Beelitz als Sicherheit niedergelegt haben, können zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind von heute ab, bei uns und bei der vorgedachten Steuer-Receptur während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 19. April 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt im hiesigen Amtsgelasse

am 3. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Chorin zwischen Neustadt-Eberswalde und Angermünde an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 19. April 1847.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Dr. philos. L. Kunheim beabsichtigt die chemische Productenfabrik auf dem Grundstücke Bergemannsstraße Nr. 2, durch Aufführung eines neuen Fabrikgebäudes mit Kesselfeuerungen an der Grenze des Pionier-Uebungsplatzes zu vergrößern.

Nach Vorschrift der §§ 27—36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 16. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Brennholz-Verkauf.

Das in dem, ¼ Meile von hier und von der schiffbaren Spree belegenen Stadtrevier Schneeberg im vergangenen Winter eingeschlagene Klafterholz, bestehend in:

7	Klafter	Eichen-Scheitholz,
13	"	Birken-Scheitholz,
4¼	"	Rüstern-Scheitholz,
599½	"	Elsen-Scheitholz,
28¾	"	Espen- und Weiden-Scheitholz,

soll in termino den 3. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause allhier meistbietend öffentlich verkauft werden. Die Taxen und übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auf Verlangen aber auch schon vorher mitgetheilt werden, wobei bemerkt wird, daß, wenn die Gebote die Taxe erreichen, der Zuschlag im Termin ertheilt werden wird, andernfalls aber vorbehalten bleibt, und, daß der vierte Theil des Kaufgeldes im Termin zu erlegen ist. Der Stadtförster Minzlaff in Schneeberg ist beauftragt, das Holz vor dem Termin auf Verlangen vorzuzeigen.

Beeskow, den 19. April 1847.

Die Forst-Kommission des Magistrats.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 58 verzeichnete Grundstück, zur Creditmasse des Kaufmanns Christian Friedrich Ferdinand Ripke gehörig, bestehend in 2 Häusern, Hintergebäuden, Garten, Acker und Wiesenparcellen, abgeschätzt auf 2219 Thlr. 27 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juli 1847, von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden. Greifenberg i. d. Ukermark, den 1. April 1847.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 13. April 1847.

Der den Handarbeiter Gottfried Blökschen Eheleuten zu Dippmannsdorf gehörige, dort belegene Separationsplan im Vogelheerd, Revier 5 Nr. 3, von $179\frac{1}{2}$ □Ruthen, eingetragen unter Landungen Nr. 1485 des Hypothekenbuchs und abgeschätzt auf 62 Thlr. 15 Sgr., soll

am 2. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Buckow an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Bekanntmachung.

Ein hier belegenes, im vorigen Jahre neu ausgebautes Haus, der frühere Gasthof zum grünen Baum, soll Theilungshalber aus freier Hand meistbietend verkauft werden, und ist ein Licitationstermin auf

den 2. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftslocale dieserhalb anberaumt.

Das Grundstück hat eine Tiefe von 267 Fuß, das Haus selbst hat 68 Fuß Front, einen geräumigen freundlichen Hof und außer einem Garten und sonstigem Stallgelaß, noch Stallraum für 150 Pferde. Eine Chaussee, die Rostock mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn verbindet und durch die hiesige Stadt führt, ist im Bau begriffen, weshalb dies Haus als Gasthof, wenn es dem Bedürfnisse in hiesiger Stadt gemäß, dazu wieder benutzt wird, sehr frequent werden dürfte. Auch zu einer Brau- und Brennerei, sowie zu sonstigen Fabrikanlagen eignet es sich vorzüglich. Der Feuercassenwerth ist 7875 Thlr. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Unterzeichnete und ist nur zu bemerken, daß, wenn es gewünscht wird, die Hälfte der Kaufsumme darauf stehen bleiben kann. Wittstock, den 16. April 1847.

Der Justiz-Commissarius Rasche.

Auction in Fürstenwalde.

Montag den 26. April, sollen in Fürstenwalde, Junkerstraße Nr. 136, im ehemaligen Gasthofe zum Kronprinzen, nachstehende Gegenstände, als:

mehrere Pferde, wobei eine Stute von edler Race, mit Fohlen, mehrere offne und verdeckte Wagen, Kummt- und Sielengeschirre, Sättel und Zaumzeuge, einiges Wirthschafts- und Hausgeräth, sowie mehrere andere Gegenstände

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Anstellungs-Gesuch.

Ein routinirter Domainen-Actuarius, der gegenwärtig ein bedeutendes Königl. Amt schon seit Jahren selbstständig verwaltet, früher dagegen, auf bedeutenden Besitzungen als Rechnungsführer und Polizei-Verwalter fungirte, sucht zum 1. Juli d. J. eine ähnliche und seinen Kenntnissen entsprechende, dauernde Anstellung. — Ueber seine bisherige Führung können die besten Zeugnisse vorgelegt werden, während seine Adresse bei der Amtsblatts-Redaction zu erfahren ist.

Die Glashütte auf dem Rittergute Alt-Placht bei Templin, ist mit complettem Inventarium und Arbeitskräften, **unter höchst vortheilhaften Bedingungen** sofort zu verpachten. Auch können die vorräthigen Materialien mit übergeben werden. Holz ist in der Nähe billig zu haben, die Anfuhr leicht und Torf im Ueberfluß vor-

handen. Das Nähere auf dem Herrschaftlichen Hofe daselbst und bei dem Unterzeichneten.

Potsdam, den 20. April 1847.

Heinr. C. Schmoock-Smok,
Königlicher Auctions-Commissarius.

Einige mit ausgezeichneten Empfehlungen versehene Domainen-Actuarien u. Rechnungsführer — welche auch eine ansehnliche Caution zu stellen im Stande sind — und welche in jeder Geschäfts-Branche gründliche Kenntnisse besitzen — wünschen einen Wechsel ihrer Stellen. Nähere Auskunft über dieselben ertheilt der Forstsecretair

W. C. Seibel in Zehdenick.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Das Protocoll der 26sten General-Versammlung, betrifft den Jahresbericht und die jährlichen Wahlen.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1. Januar 1847 folgender:

Kapital d. Gewährleistung	1,000,000 Thlr.		
Gewinn-Reserve	100,000	=	
Die Reserve an bereits eingezahlten Prämien, einschließlich 36,000 Thlr. gegen Brandschaden aus 1846 beträgt	270,697	=	7½ Sgr.
In 1846 hatte die Gesellschaft an Brandschaden zu tragen	119,888	=	12¼ =
Laufendes Versicherungs-Kapital	149,769,415	=	— =

Die Gesellschaft gewährt nach § 11 ihrer Bedingungen den Hypotheken-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahresabschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegt bei dem unterzeichneten Agenten zur Einsicht offen; auch wird derselbe bereitwillig jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Potsdam, den 20. April 1847.

C. F. A. Klincke, Agent f. d. St. Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 30. April 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2827. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. März 1847, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 publicirt wird.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2828. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. April 1847, betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der, den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

№ 2829. Gesetz über das Verfahren bei Competenz-Conflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847.

Bekanntmachung.

Nach einer mir so eben zugegangenen Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern sind an mehreren Orten Hinterpommerns kürzlich Versuche gemacht worden, aus Mehl von Queckenwurzeln, unter Zusatz von Roggenmehl, Brod zu backen, die überraschend günstige Resultate lieferten, indem das erzielte Brod von dem Brode aus reinem Roggenmehl kaum zu unterscheiden, ja der Geschmack des Queckenbrodes fast noch angenehmer sein soll.

Damit bei der bereits vorgerückten Bestellzeit noch der möglichst größte Nutzen aus dieser, für die jetzigen Verhältnisse so wichtigen Erfahrung gezogen werden könne, beeile ich mich, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und über die Bereitungsweise Folgendes zu bemerken:

Die gelblich langen Queckenwurzeln werden gereinigt, demnächst gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häcksel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerstenmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Drittheil desselben vermengt, zum Teig eingerührt, gesäuert und gebacken.

Uebrigens enthält die Queckenwurzel keine Spur eines der Gesundheit nachtheiligen Stoffes, vielmehr viel Schleimzucker neben Extractiv-Eiweiß und Faserstoff und ist daher nicht nur gesund, sondern zugleich nährend.

Berlin, den 25. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie III № 1 bis 8, zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

№ 83. Die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen. C. 94. April.

Vom 1. Juli d. J. ab werden zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1851 umfassenden Zinscoupons, Serie III № 1 bis 8, bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße № 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Cassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind dem gedachten Büreau die Schuldverschreibungen, nach den Appointsgattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, und auf Uebersendung der auszureichenden Coupons nicht einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, derartige schriftliche Anträge abzulehnen und die ihnen damit zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein Gleiches wird geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 6. April 1847.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark. von Voß.

* * *

Potsdam, den 23. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. April 1847.

№ 84. Die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 500 Thlrn. I. 1719. April.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten vom 21. d. M., die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu Fünfhundert Thalern betreffend, wird, nebst der dazu gehörigen Beschreibung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

* *

Bekanntmachung,

die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern betreffend.

In weiterem Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. bringen wir, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Juli 1846 (Gesetzsammlung № 2727), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlrn., welche, mit unserem Controllstempel versehen, heute an die Preußische Bank abgeliefert worden sind, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach § 29 der Bank-Ordnung vom 5. October v. J. für jetzt auszugebenden, von uns gestempelten 15,000,000 Thlr. Banknoten in:

8,000,000 Thlrn. zu 25 Thlrn,
4,000,000 „ „ 50 „
2,500,000 „ „ 100 „ und
500,000 „ „ 500 „

bestehen. Berlin, den 21. April 1847.

Königl. Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung

der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlrn. sind 6 Zoll breit und 4¼ Zoll hoch und bestehen aus weißem Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung

500,

welche

2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:

„Preussische Banknote"

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;

3) unten in beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt:

1) oben in der Mitte, das rechts und links von Ranken- und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere Königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Ordenskette und den beiden wilden Männern mit Fahnen, im Hermelinmantel mit der Krone;

2) zwischen den ebengedachten Verzierungen, zwei Leisten, deren eine links die Inschrift: „**Preussische**", die andere rechts die Inschrift: „**Banknote**", in verzierter lateinischer Cursivschrift auf liniirtem Grunde enthält;

3) unten: einen verzierten Sockel mit der Strafandrohung in deutscher Diamantschrift auf liniirtem Grunde;

und über dem Sockel, dessen beide Ecken Wächtern mit Helm und Schwert zum Sitz dienen;

4) eine Figuren-Gruppe, welche den Bankverkehr bildlich darstellt;

5) zu beiden Seiten: Ranken- und Blätter-Verzierungen, zwischen denen kleine Knaben sich befinden, von welchen die beiden unteren, nach der Figuren-Gruppe blickend, auf verzierten Kreisen ruhen — innerhalb deren der heraldische Adler mit der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846."

in lateinischen Initialen angebracht ist, die beiden oberen aber verzierte Kreise stützen, mit der Werthbezeichnung:

500
Thaler

und den Umschriften
links: „Billet de la Banque de Prusse"
rechts: „Prussian Banknote"
mit lateinischen Initialen.

6) In der Mitte unter dem Königlichen Wappen befindet sich der Text der überall mit dem Buchstaben A. und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nemlich:

A. (laufende Nummer)

Fünf Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Cassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) Gefärbt sind:

a) das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Figuren-Gruppe: hellviolett,

b) die Bezeichnung: „Preussische Banknote" in der oberen Verzierung (№ 2): dunkelviolett,

c) die Schrift und die Zahlen der Kreise in den vier Ecken: hellroth,

d) der Text der Banknoten und die Strafandrohung: schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1) ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkte ausgehende Strahlen bilden, in meergrüner Farbe,

2) auf dem Anfangspunkte dieser Strahlen, den Controllstempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten, bestehend:

a) aus dem geprägten heraldischen Adler in karmoisinrothem Grunde,
b) der Umschrift: K. Immed.-Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateinischen Initialen,
c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:
Cab.-Ord. v. 16. Juli 1846.
in lateinischen Initialen, und
d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Commission:
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
alles in karmoisinrother Druckfarbe.

Potsdam, den 22. April 1847.

№ 85. Empfohlene Schrift über Gymnastik. I. 1402. April.

Bei dem jetzt mehr als je anerkannten Nutzen der Gymnastik für die körperliche Ausbildung der Menschen, zumal im Kindes- und Jünglingsalter, und für die Beseitigung von Krankheiten und körperlichen Leiden, verdient die kürzlich erschienene Schrift:

„Die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von Hg. Rothstein. Erstes Heft. Berlin, bei Schröder. 1847. 132 Seiten. 8vo."

Auch unter dem Titel: „Die Heilgymnastik."

besondere Empfehlung, und machen wir, in Folge einer Verfügung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M., insbesondere die Inhaber orthopädischer Institute und solche Aerzte, welche sich für den Gegenstand interessiren, auf diese Schrift aufmerksam, von der noch drei Hefte, nemlich über pädagogische, Wehr- und ästhetische Gymnastik, folgen sollen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. April 1847.

№ 86. Aufgehobene Viehsperre. I. 1558. April.

Da nach amtlicher Anzeige in den letzten acht Wochen im Dorfe Mürow, Angermündeschen Kreises, kein Haupt Rindvieh mehr an der Lungenseuche erkrankt ist und dieselbe dort gänzlich aufgehört hat, so ist die, durch unsere Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 38 sub № 20) angeordnete Sperre dieses Dorfs und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. April 1847.

№ 87. Aufgehobene Viehsperre. I. 1595. April.

Nachdem seit länger denn zehn Wochen die unter dem Rindviehstande des von Bredowschen Rittergutes zu Pessin ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 16. November v. J. (Amtsblatt 1846 Pag. 363 sub № 220) angeordnete Sperre dieses Ritterguts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. April 1847.

№ 88. Wochenmarkt zu Fürstenwalde. I. 1913. April.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Fürstenwalde das im § 3 des Edicts vom 20. November 1810 enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Fürstenwalde bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, folglich auch auf folgende Ortschaften des Beeskower Kreises, als: Braunsdorf, Göllnitz, Langendamm, Altona, Rauen, Petersdorf, Briesenbusch, Golm, Ketschendorf, Streitberg und Langewahl ausgedehnt ist.

Wir machen dies rücksichtlich der vorgenannten Ortschaften unseres Departements zur Nachachtung hiermit bekannt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 12. Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Jahren 1844 und 1845 und dessen Verwendung.

Sämmtliche Königliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom 8. Juni 1846 (Justiz-Ministerialblatt Seite 115 № 35) und in Veranlassung eines späteren Ministerial-Rescripts vom 4. August 1846 hierdurch aufgefordert, über den Gesammt-Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Jahren 1844 und 1845 und dessen Verwendung, nach Anleitung der diesseitigen allgemeinen Verfügung vom 23. November 1846 (Amtsblatt pro 1846 Stück 49 № 23) schleunigst und spätestens bis Mitte Mai d. J. Bericht zu erstatten, event. das Vacat-Attest einzureichen.

Berlin, den 24. April 1847. Königl. Preuß. Kammergericht.

Neustädter Rennen.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer neueren Bestimmung des Wohllöblichen Magistrats zu Neustadt an der Dosse zu den daselbst am 4. k. M. abzuhaltenden Rennen mit Pferden bäuerlicher Besitzer, auch Bewohner des Westhavelländischen Kreises zugelassen werden sollen. Berlin, den 23. April 1847.

Die Königl. Gestüt-Verwaltung.

Personalchronik.

Der Oekonom Friedrich Cochius ist an die Stelle des verstorbenen Ober-Amtmanns Cochius zum Domainen-Beamten des Amts Neustadt an der Dosse zu Dreetz bestellt und als solcher vereidigt worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Gabow erledigte Oberförsterstelle zu Cunersdorf ist vom 1. Mai d. J. ab dem Oberförster Kaplick, bisher zu Broeblanken, im Regierungsbezirk Gumbinnen, übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Eduard Moehring und Eduard Haun zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte, der Candidat der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Robert Kaehler zu Joachimsthal als ausübender Wundarzt erster Classe und der Candidat der Chirurgie Meyer Samst zu Berlin als ausübender Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Ferdinand Erdmann Iskraut ist zum evangelischen Prediger zu Steinhöfel und Wilmersdorf, Superintendentur Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Carl Sigismund Schweitzer am Französischen Gymnasium zu Berlin ist zum ordentlichen Gymnasial-Lehrer ernannt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro Istes Quartal 1847 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der int. Lehrer zu Sandkrug, F. W. Dieter, als Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer C. L. G. Mulack als Lehrer an der 5ten Classe der Stadtschule zu Oderberg.

Berlin-Cöln. Der int. Lehrer zu Siethen, D. G. Siemon, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Machenow-Stahnsdorf, C. F. Lehmann, als Küster und Schullehrer daselbst.

Bernau. Der int. Lehrer in Melchow, A. R. Beilschmidt, als Küster und Schullehrer zu Friedrichsthal, die int. Lehrer J. C. W. Helfe und H. F. T. Techow, ersterer als Küster und Schullehrer zu Prenden, letzterer als Küster und Schullehrer zu Friedrichsthaler Glashütte.

Dahme. Der bisherige Lehrer in Damsdorf, T. L. B. Rath, als Küster und Schullehrer zu Gebersdorf.

Jüterbogk. Der Lehrer zu Rohrbeck, J. G. A. Weber, als Küster und Schullehrer zu Werbig und Gräfendorf.

Kyritz. Der int. Lehrer zu Hinzdorf, C. F. Wolter, als Schullehrer zu Brüsenhagen.

Lenzen. Der Lehrer in Luhme, J. F. W. Graebke, als Küster und Schullehrer zu Möblich.

Neustadt-Eberswalde. Der Küster und Schullehrer zu Bötzow, W. H. Steinaecker, als erster Lehrer, Organist und Küster zu Liepe, und der Lehrer zu Angermünde, J. F. W. Hoppe, als Schullehrer-Adjunct zu Amalienhof.

Perleberg. Der Inspector der Freischule des Halleschen Waisenhauses, Dr. C. L. Weser, als Director an der höheren Bürgerschule zu Perleberg, und der Subrector am Gymnasio zu Neu-Brandenburg, A. F. W. Rassow, als Oberlehrer an derselben Schule zu Perleberg.

Prenzlau. Der int. Lehrer zu Naugarten, C. F. W. Becker, als Küster und Schullehrer daselbst, und der dritte Lehrer an der St. Jacobi-Schule zu Prenzlau, J. C. Thiele, als vierter Lehrer an der Nicolai-Parochialschule daselbst.

Ruppin. Der Küster und Schullehrer in Friedrichsthal, J. F. Möbis, als Küster und Schullehrer in Wuthenow, der Predigt- und Schulamts-Candidat A. E. F. W. Schönian als Rector und erster Lehrer an der Stadtschule zu Rheinsberg, und der Lehrer in Groß-Treben, C. F. Thieme, als dritter Lehrer an derselben Schule zu Rheinsberg.

Superintendentur:

Spandau. Der Lehrer in Caputh, W. L. Krüger, als Küster und Schullehrer zu Bötzow.

Storkow. Der Lehrer zu Cöthen, J. A. Lehmann, als Schullehrer zu Rieplos.

Strausberg. Der bisherige zweite Lehrer an der Schul- und Erziehungs-Anstalt des Landarmenhauses zu Strausberg, A. F. Herold, als Cantor und erster Lehrer, und der Privatlehrer J. F. Meißner, als zweiter Lehrer an der gedachten Anstalt.

Treuenbrietzen. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. F. A. Behrends als Rector an der Stadtschule zu Treuenbrietzen.

Wittstock. Der Lehrer in Perleberg, F. L. Ziegler, als Küster und Schullehrer zu Wulfersdorf, und der Lehrer F. W. Krüger an der Stadtschule zu Wittstock, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle, als Cantor-Adjunct daselbst.

Wusterhausen an der Dosse. Der Lehrer zu Amalienhof, W. R. Wißmann, als Küster und Schullehrer zu Tornow, und der int. Lehrer zu Sieversdorf, F. Krüger, als Küster und Schullehrer zu Wutzetz.

Französisch-reformirte Parochien. Der int. Lehrer zu Strasburg in der Ukermark, L. Kritzinger, als Cantor, Küster und Schullehrer zu Meichow.

Katholische Schulen. Der Lehrer zu Halberstadt, H. C. L. Grube, als Lehrer an der katholischen Schule zu Brandenburg, und der Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Berlin, C. Sternaux, als Lehrer an der katholischen Schule zu Prenzlau.

Todesfälle.

Beelitz. Der emeritirte Küster Barfuß zu Beelitz.

Dom Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Neumann zu Schmerzke.

Gransee. Der emeritirte Küster und Schullehrer Stürmer zu Schönermark.

Lindow. Der emeritirte Küster und Schullehrer Lamprecht zu Schönberg.

Perleberg. Der Schullehrer Witte zu Garsedow und der Küster und Schullehrer Kobs zu Stavenow.

Ruppin. Der emeritirte Küster und Schullehrer Nebert zu Krenzlin.

Storkow. Der emeritirte Küster und Schullehrer Balke zu Reichenwalde.

Strausberg. Der Cantor und Lehrer Koch zu Strausberg.

Wittstock. Der Cantor, Küster und Schullehrer Müller zu Wulfersdorf und der Küster und Schullehrer Krell zu Teetz.

Wusterhausen an der Dosse. Der Küster und Schullehrer Schulze zu Barsikow.

Königs-Wusterhausen. Der Schullehrer Dommel zu Neuendorf.

Zehdenick. Der Küster und Schullehrer-Adjunct Domack zu Neuholland, der emeritirte Cantor, Küster und Schullehrer Schlegel ebendaselbst, und der Lehrer Bienengräber an der Stadtschule zu Zehdenick.

Zossen. der emeritirte Küster und Schullehrer Schreiber zu Schünow.

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittergutsbesitzer Beyl zu Gortz ist in die Stelle des Rittergutsbesitzers Herms zu Ketzür als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im 7ten Bezirk, der Lieutenant von Stechow auf Kotzen in Stelle des Amtmanns Zimmermann als Feuerlösch-Commissarius des 3ten Bezirks und der Förster Kemnitz zu Nennhausen in Stelle des Wirthschafts-Inspectors Hildebrandt in Landin, als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im 3ten Bezirk des Westhavelländischen Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 18ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. April 1847.

Steckbrief.

* Der Oekonom Otto Röhl, 31 Jahre alt, aus Crien im Anclamer Kreise gebürtig, ist von uns wegen Beschädigung fremden Eigenthums zur Untersuchung gezogen. Derselbe hat sich im Sommer 1846 von hier heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen deshalb alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes, unter dem Erbieten zu Gegendiensten, auf den ꝛc. Röhl achten zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Damm, den 16. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Schneidergesellen Pohl, von hier, unterm 18. v. M. erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Potsdam, den 19. April 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der durch den Steckbrief der Gerichts-Commission zu Brüssow vom 27. Februar 1847 verfolgte Drechsler- und Drathziehergeselle Schwer ist in Berlin ergriffen, verhaftet, und der vorgedachte Steckbrief daher erledigt.

Prenzlau, den 18. April 1847.

Königl. Justiz-Amt Brüssow.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Bei dem in der Nacht vom 7. zum 8. April d. J. in der hiesigen St. Nicolai-Kirche verübten gewaltsamen Diebstahl ist ein gewisser Johann Gotthelf Thielow, aus Alt-Sorgefeldt im Schweinitzer Kreise, betheiligt, welcher wegen Diebstahls schon mehrmals bestraft ist, seit Jahr und Tag aber seine Heimath verlassen hat.

Indem wir auf diesen sehr gefährlichen Menschen aufmerksam machen, ersuchen wir die verehrlichen Militair- und Civilbehörden ganz ergebenst, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und uns dann sofort Nachricht zugehen zu lassen.

Der ꝛc. Thielow ist übrigens 41 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes, langes, glattes Haar, eine freie Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, ovales Kinn, langes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und schlanke Statur.

Soviel uns bekannt geworden, ist derselbe bekleidet mit einem hellen Rocke, blauen Beinkleidern, dunkler Weste und schwarzer Mütze.

Jüterbogk, den 22. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Dem Arbeitsmann Christoph Leppin zu Damelack sind nachstehende Gegenstände:

1) eine silberne Uhrkette, woran ein silbernes Pettschaft mit C. L. gezeichnet, ein messingener Uhrschlüssel und eine metallene weiße Halskette sich befand,
2) eine neue schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm und schwarzem Bande,

entwendet worden, ohne daß der Thäter hat ermittelt werden können.

Wir warnen Jedermann, diese Sachen durch Kauf, Pfand u. s. w. an sich zu bringen und fordern Jeden, der von dem Verbleib dieser nicht wieder herbeigeschafften Sachen Kunde erhält, auf, dies sofort der nächsten Behörde anzuzeigen, widrigenfalls den hiergegen Handelnden die Strafe der Diebeshehlerei treffen werden.

Seehausen in der Altmark, den 15. April 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachweisung der im ersten Quartal des Jahres 1847 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Ernst Adolph Rochlich, Webergeselle	Plauen im Sächsischen Voigtlande	19	4	10	hellblond	gewölbt	blond
2	Carl Ernst Noebel, Schuhmachergeselle	Zschoppelshain im Königreich Sachsen	20	5	1¾	braun	niedrig	dunkelbraun
3	Carl Heinrich Schulz, Tischlergeselle	Horn im Fürstenthum Lippe	25	5	4¾	blond	offen	blond
4	Franz Heinr. Hasenkampf, Töpfergeselle	Haarburg in Hannover	21	5	4¾	hell	bedeckt	hell
5	Andreas Gundlach, Arbeitsmann	Schlicht bei Feldberg in Mecklenburg-Strelitz	52	5	2¼	blond	halb bedeckt	braun
6	Christian Huth, Arbeitsmann	Poltnitz bei Parchim in Mecklenburg-Schwerin	28	unterm Maaß		hellblond	platt	blond

Vorladung zweier Deserteure.

Nachdem gegen

1) den Hülfshautboisten Carl Christian Ernst Hartwich des 39sten Infanterie-Regiments, geboren zu Wittstock, Regierungsbezirk Potsdam,

2) den Bombardier Julius Jänisch der zweiten Festungs-Reserve-Artillerie-Compagnie zu Luxemburg, geboren zu Berlin,

der Desertions- und Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 7. August 1847, Vormittags 11 Uhr, im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei ihrem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, sie für Deserteurs erklärt und auf Confiscation ihres Vermögens erkannt werden.

Luxemburg, den 6. April 1847.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Bekanntmachung.

Der hier am 15. December v. J. erhängt gefundene Uhrmacher Iwan Romanoy Witanowsky hat unter anderen folgende, ihm wahrscheinlich zur Ausbesserung übergebene silberne Uhren bei sich geführt:

1) eine silberne Taschenuhr mit einem silbernen und einem Schildkröten-Gehäuse, deren Zifferblatt römische Zahlen und die Namen: J. D. Neveren und London enthält, woran ein braunes baumwollenes Schnur,

2) eine silberne Taschenuhr mit silberner Kapsel über dem Werke, Schildkröten-Gehäuse und arabischen Zahlen, woran eine kurze stählerne Kette mit Uhrschlüssel und eine baumwollene Rundschnur ist,

3) eine einfache silberne Taschenuhr mit römischen Zahlen, in der sich das Schlüsselloch im Gehäuse befindet; auf dem Zifferblatt stehen die Namen: Frères Vaucher A GENEVE, woran ein grünes Plattschnur mit einem Uhrschlüssel,

4) eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit römischen Zahlen, woran ein schwarzseidenes Schnur mit einem Uhrschlüssel.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, solche gegen Legitimation bei uns in Empfang zu nehmen.

Belzig, den 31. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Am 18. März d. J. ist bei dem Dorfe Lunow in einem Arm der Oder ein unbekannter weiblicher Leichnam gefunden worden. Derselbe hat anscheinend schon längere Zeit im Wasser gelegen und war durch die Verwesung schon theilweise zerstört

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	proportionirt	klein	fehlt noch	rund	rund	untersetzt.	— — —
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlt noch	gewöhnlich	oval	mittel.	— — —
blau	mittel	mittel	blond	rund	oval	untersetzt.	— — —
grau	groß	gewöhnlich	blond	oval	länglich	schlank.	— — —
braun, klein	klein	mittel	braun	stark	länglich	untersetzt.	— — —
blau	mittel	mittel	blond	rund	länglich	klein.	— — —

und unkenntlich geworden. Die Leiche war 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, die Zähne gesund und vollständig, die eingeflochtenen Kopfhaare von brauner Farbe. Die Bekleidung bestand aus:

einem rothbunten kattunenen Oberrock mit kurzen Aermeln,

einem braunbunten, wattirten, kattunenen Stepprock,

einem rothcarrirten und grünstreifigen Unterrock,

einem leinenen Hemd ohne Zeichen,

einem weißen Schnürleib von Parchent,

blauen baumwollenen Strümpfen nebst ledernen Strumpfbändern und

ledernen Schuhen.

Alle diejenigen, welche über die Verstorbene irgend eine Auskunft ertheilen können, werden aufgefordert, binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Gericht oder der ihnen nächsten Behörde Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt, und etwanige Auslagen sofort erstattet.

Joachimsthal, den 31. März 1847.

Königl. Schulamtsgericht zu Neuendorf.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Bäckergeselle Johann Andreas Schott, aus Windsheim, hat sein von dem Königlich Bayerschen Landgerichte zu Windsheim am 11. October 1839 und am 27. September 1843 ausgestelltes, in Fürstenwalde am 5. April 1845 nach Cöpenick und zuletzt von dort unterm 26. Februar d. J. hierher visirtes Wanderbuch angeblich verloren.

Diese Reise-Legitimation wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 17. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Bäckergesellen Johann Andreas Schott. Familienname: Schott, Vorname: Johann Andreas, Geburtsort, Unterlief, Aufenthaltsort: Windsheim in Bayern, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: fehlt, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Gewerbeschein.

Der von der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1847 sub Nr. 3271 für den Samuel Lemmlein, aus Oderberg, ausgestellte Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und Aufkauf von Tabacksblättern für den Fabrikanten Schulz ist von dem Inhaber verloren worden, weshalb dieser Gewerbeschein für ungültig erklärt wird.

Signalement. Religion: jüdisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn:

frei: Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: stark, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Angermünde, den 20. April 1847.

Königl. Landrath Angermünder Kreises.

von Arnim.

Bekanntmachung.

Nachdem es erforderlich geworden ist, hier die Zahl der Unterbeamten des Magistrats durch Ansetzung eines Cassendieners und Executors zu vermehren, werden die Inhaber von Civil-Versorgungsscheinen, welche auf diesen Posten reflectiren, aufgefordert, sich mit ihren Ausweisen persönlich einzufinden. Da die Anstellung nur den bemerkten Berechtigten ausschließlich gebührt und gegen 60 Thlr. jährliches Fixum, die gesetzlichen Executionsgebühren, auf dreimonatliche Kündigung zum 1. Juli d. J. erfolgen muß, so wird die Bewerbungsfrist bis zum 6. Juni d. J. festgesetzt, auf spätere Meldungen, so wie auf Nichtinhaber des Civil-Versorgungsscheins aber keine Rücksicht genommen.

Wittenberge, den 20. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann G. Bormann beabsichtigt, auf dem Grundstücke Niederwallstraße Nr. 5, einen Dampfentwickler von zwei Atmosphären-Ueberdruck aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 17. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Schwammmacher Schmidt beabsichtigt, in dem massiven Wohnhause des Ackerbürgers Carl Guttschmidt hierselbst, Zündhölzer zu fabriciren.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 machen wir dies mit der Aufforderung bekannt, etwanige Einwendungen binnen einer vierwöchentlichen präclusivischen Frist bei uns anzumelden.

Neu-Ruppin, den 18. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer, Kaufmann Herr Kuse und Zimmermeister Herr Parthey hierselbst, beabsichtigen auf ihrer hierselbst belegenen Ziegelei, noch einen zweiten Ziegelbrennofen nebst Brennschuppen zu erbauen. In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Plaue a. d. Havel, den 21. April 1847.

Die Polizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung und offener Arrest.

Ueber das Vermögen des am 13. Januar 1847 verstorbenen Kaufmanns Moses Gubitz ist der Concurs eröffnet worden. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ist ein Termin auf

den 3. Juni 1847, Vormittags,

angesetzt, zu welchem alle unbekannte Gläubiger unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger werden präcludirt werden. Als Sachwalter werden die Justiz-Commissarien Dietert und Justizrath Cassel zu Neustadt-Eberswalde vorgeschlagen.

Oderberg, den 18. März 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. October 1846.

Das dem Rentier Theodor Wilhelm Kosse gehörige, in der Blumenstraße sub Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 31 Nr. 1924 A Pag. 424 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 8537 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 1. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der Architect Leopold Ferdinand Kosse und der Tischlermeister Georg Martin Kunzmann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. October 1846.

Das dem Logendiener Johann Friedrich Wilhelm Küpper gehörige, in der Auguststraße Nr. 82 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 34 Nr. 332 A. A. Pag. 89 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,139 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., soll

am 2. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten des Grundstücks werden zugleich bei Vermeidung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. October 1846.

Das hierselbst in der Taubenstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol 13 Nr. 927 auf den Namen des Rentiers Joachim Gottfried Giese eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,688 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., soll

am 3. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. November 1846.

Das hierselbst in der Schützenstraße Nr. 15 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 20 Nr. 1421 auf den Namen des Kaufmanns Louis Otto verzeichnete Grundstück, taxirt zu 29,073 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Stellmachermeister Albert Julius Rogge zugehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 15 Nr. 945 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,557 Thlr. 23 Sgr. 4½ Pf., soll

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Januar 1847.

Das dem Castellan Johann Friedrich Ising, jetzt dessen Erben gehörige, in der Chausseestraße Nr. 67 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Pag. 220 Nr. 42 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,479 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 31. August 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1847.

Das in der Wilhelmsstraße Nr. 141 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 730 verzeichnete Pursche'sche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6954 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Kattunfabrikant Benjamin Gottlieb Mann oder dessen Erben und Cessionarien, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. April 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Friedrich Koerner gehörige, hierselbst an der Anhaltschen Communication Nr. 13 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1772 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,644 Thlr. 8 Sgr., soll

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1847.

Das dem Auctions-Commissarius Resener zugehörige, in der Georgenstraße Nr. 17 und 17 a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 382 verzeichnete Grunstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,226 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. März 1847.

Das dem Rentier Carl Wilhelm August Paulich gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 85 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 10,445 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 8. Februar 1847.

Die den Erben des Kürschnermeisters Johann Emanuel Löhser gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Wohnhaus in der Steinstraße Nr. 20 Vol. I Fol. 20 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 937 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.,
2) das Wohnhaus in der Steinstraße Nr. 21 Vol. I Fol. 21 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 1143 Thlr. 25 Sgr. 4½ Pf.,

sollen Theilungshalber

am 5. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justizamt zu Potsdam, den 16. October 1846.

Das dem Oeconomen Johann Friedrich Reising gehörige, zu Alt-Geltow belegene und im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. unico Fol. 96 Nr. 20 verzeichnete Erbpachts-Kossäthen-Gut nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt, bei Capitalisirung des Reinertrages zu 4 Procent, auf 7004 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., und bei der zu 5 Procent, auf 5603 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Freiwillige Subhastation.

Land- u. Stadtgericht zu Bernau, den 20. April 1847.

Nachstehend benannte, zu dem Nachlaß des Töpfermeisters Johann Friedrich Thürling gehörige, hierselbst gelegene Grundstücke:

1) das in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 161 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, worin ein Töpferbrennofen und eine Werkstelle befindlich ist, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 768 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) das vor dem Berliner Thore belegene Haus nebst Zubehör, Vol. II Nr. 310 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 46 Thlr. 10 Sgr.,
3) der vor dem Berliner Thore sub Nr. 147 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 79 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 546 Thlr. 28 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am 12. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Ein im Ruppiner Kreise belegenes Gut, dessen Aussaat an Winter-Getreide 2 Wispel und an Sommer-Getreide 3 Wispel, so wie an Kartoffeln circa 3 Wispel beträgt, beabsichtigt die Besitzerin — eine Wittwe — für 9000 Thlr., mit 3000 Thlr. Anzahlung aus freier Hand zu verkaufen. Es gehört hierzu eine sehr ansehnliche Heide mit schlagbarem Holze. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude befinden sich im besten Zustande, sind mit Ziegeln gedeckt, und hinter dem massiven Wohngebäude ist ein großer Obst- und Gemüsegarten. Das lebende Inventarium besteht aus 2 Pferden, 4 Ochsen, 14 Kühen, 6 Stück Jungvieh und 80 Schaafen. Acker und Wiesen — welche letztere jährlich circa 35 zweispännige Fuder Heu liefern — sind von vorzüglicher Beschaffenheit. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seidel in Zehdenick.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Folgendes sind die Resultate der in öffentlicher General-Versammlung am 15. d. M. abgelegten Rechnung des Jahres 1846.

Capital-Garantie: Drei Millionen Thaler,
Einjährige Reserve . . . . . 1,002,390 Thlr. 5 Sgr.
Versicherungs-Capital
520 Millionen 726,076 " — "

Die ausführlichen Abschlüsse werden binnen Kurzem bei allen Agenten der Gesellschaft zur Einsicht für Jedermann bereit liegen.

Teltow, am 20. April 1847.

J. F. Krause, Agent der Gesellschaft.

P. S. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich ergebenst, ihre Gemeinden gefälligst mit Obigem sowohl, wie damit bekannt zu machen, daß ich gern erbötig bin, bei beabsichtigten Anträgen zu Versicherungen, die Declarationen anzufertigen.

Der Obige.

Kurhessische allgemeine Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Mit Bezug auf die von der unterzeichneten Direction gedachter Anstalt am 1. Mai 1846 erlassene Bekanntmachung werden hiermit wörtlich die Revisions- und Anerkennungs-Bescheinigungen der Hauptrechnung vom Jahre 1845 mitgetheilt.

A. Seitens des Ausschusses der Anstalt.

„Nach heute genommener Einsicht der fünften Jahresrechnung de 1845 der Kurhessischen allgemeinen „Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel bescheinigen die unterzeichneten Mitglieder des Gesell-„schafts-Ausschusses, mit Bezug auf den § 22 der Statuten und gestützt auf die vorangegangene specielle „Prüfung der vorerwähnten Rechnung durch den damit beauftragten Regierungs-Probator, Herrn Paar „zu Cassel, vorbehaltlich der Zustimmung des landesherrlichen Commissars, die Richtigkeit des Rech-„nungs-Abschlusses pro 1845." Hambach, den 31. März 1847.

Gau, d. z. Ausschuß-Vorstand. **Jäger,** Ausschuß-Mitglied. **Schuchardt,** Ausschuß-Mitglied.

B. Seitens der landesherrlichen Aufsichtsbehörde.

„Vorstehende, vom Rendanten der Kurhessischen allgemeinen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „für das Jahr 1845 aufgestellte und unterschriebene Hauptrechnung ist — nachdem dieselbe von der „Direction gedachter Gesellschaft contrasignirt — dem Gesellschafts-Ausschusse vorgelegt — von dem, „vom Ausschusse beauftragten Rechnungs-Verständigen, Regierungs-Probator Paar, geprüft — vom „landesherrlichen Commissar revidirt — und vorbehaltlich der vom Rendanten, beziehungsweise der „Direction zu bewirkenden Erledigung der zu den gemachten Ausstellungen und Erläuterungen gefaßten „Beschlüsse auf einen Cassenbestand für das Jahr 1845 von **Eintausend Einhundert Fünf und „Achtzig Thalern Neun und Zwanzig Silbergroschen Sieben Heller** abgeschlossen „worden, welcher in der 1846er Gesellschafts-Rechnung zu vereinnahmen ist.

„Uebrigens ist diese Rechnung alsbald den Gesellschafts-Mitgliedern zur beliebigen Einsicht offen zu „legen und auszugsweise durch den Druck zu veröffentlichen." Cassel, am 1. April 1847.

Der landesherrliche Commissar bei der Kurhessischen allgemeinen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.
Geheime Hofrath **Lometsch.**

Der Auszug der fraglichen Rechnung ist bereits im Monat Mai 1846 jedem Agenten der Anstalt zugesendet worden und bei diesen einzusehen.

In Folge der Bestimmungen des § 22 der Statuten wird andurch weiter noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hauptrechnung der Anstalt vom sechsten Jahre ihres Bestehens (1846) aufgestellt und der betreffenden Behörde zur Prüfung und demnächstiger Abhörung zugefertigt worden ist.

Nach derselben betragen die Einnahmen von einem Capitale von 4,243,888 Thlrn., welche durch 4293 Polizen versichert wurden, an Beiträgen, Polizegebühren, Zinsen von ausgeliehenen und theilweise wieder eingezogenen Geldern, einschließlich des Cassenbestands von 1845. 37,630 Thlr. 15 Sgr. 10 Heller,

die Ausgabe dagegen .... 28,975 = 17 = 6 =

und verbleibt sonach ein Cassenbestand von .... 8,654 Thlr. 28 Sgr. 4 Heller, welcher als Dividende an die, der Gesellschaft auf fünf Jahre beigetretenen Mitglieder vertheilt wird.

Schließlich wird bemerkt, daß ein specieller und ausführlicher Auszug aus der 1846er Rechnung, dessen Einrückung in diese Blätter der Raum nicht gestattet, bei den unten genannten Herren Agenten eingesehen werden kann, und bei denselben die Statuten, so wie Saatregister zu den diesjährigen Versicherungen unentgeldlich zu haben sind. Cassel, den 7. April 1847

Carl Weis, Director. **Umbach**, Secretair. **Claus**, Rendant.

Bezugnehmend auf obige Bekanntmachung lade ich das verehrte ökonomische Publikum, so wie die Herren Rustical- und städtischen Ackerbesitzer ganz ergebenst hiermit ein, dieser Anstalt mit ihren diesjährigen Versicherungen sich zuzuwenden.

Der vorerwähnte Rechnungs-Auszug, nachdem die fünfjährigen Mitglieder

eine Dividende von 6⅔ Sgr. pro Hundert Thaler ihrer Versicherungssumme,

trotz der sehr bedeutenden, unverkürzt gezahlten Entschädigungen, zurück erhalten, und der die Gemeinnützigkeit, so wie die großen Leistungen dieses Instituts genügend darthut, liegt sowohl in meinem

Geschäftslocal, Große Hamburger Straße Nr. 13,

wo ich die Polizen sofort vollziehe, als auch bei den unten benannten Herren Agenten zur gefälligen Einsicht vor, und werden daselbst auch die Statuten und Saatregister für die diesjährigen Versicherungen **gratis** verabreicht. — Die für den Regierungsbezirk Potsdam bestellten Herren Agenten sind:

Herr **Giese**, Stadtsecretair in **Kyritz**,
= **Joh. Friedr. Abt** in **Perleberg**,
= **Carl Huth** in **Pritzwalk**,
= **Gerloff**, Kämmerer in **Beeskow**,
= **C. F. Einem** in **Belzig**,
= **Hrm. Frantz** i. **Brandenburg** a. H.,
= **Carl Hoppe**, Bürgermeister a. D. in **Wulkow** bei **Neu-Ruppin**,
= **C. F. Sauerland** in **Neu-Ruppin**,
= **Glabbert**, Kreis-Calc. i. **Angermünde**,
= **C. F. Timmler** in **Friesack**,

Herr **J. J. Leibnitz** in **Prenzlau**,
= **F. W. Flothow & Co.** i. **Oranienburg**,
= **Kaller**, Rechnungsführer in **Buckow**,
= **C. Hochbaum** in **Wittstock**,
= **Friedr. Pickenbach** in **Teltow**,
= **C. F. Deter Havelberg**,
= **Ed. Bammler**, Stadtverordneten-Vorsteher in **Wriezen**,
= **C. F. Hahn** in **Strausberg**,
= **Alb. Riendorf** in **Treuenbrietzen**,
= **Th. Hechenthal** in **Beeskow**.

Berlin, den 20. April 1847. **Sigismund Marx**, General-Agent.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 18ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. April 1847.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in seinem Geschäftslocale,

am 8. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle bei Treuenbrietzen, zwischen Treuenbrietzen und Rietz an der Potsdam-Wittenberger Chaussee (Casseler Straße) belegen, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juni d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 130 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und dem Steueramte zu Treuenbrietzen, von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 27. April 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Reservist Carl Wagner, aus Berlin gebürtig, welcher im Jahre 1846 im Königlichen Füsilier-Bataillon 22sten Infanterie-Regiments, die große Uebung mitgemacht und auf das Allerhöchst bewilligte Revüe-Geschenk von 5 Sgr. Anspruch hat, letzteres jedoch an denselben nicht hat ausgezahlt werden können, indem dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, und spätestens bis zum 1. August 1847 bei dem unterzeichneten Bataillon oder bei seiner gegenwärtigen vorgesetzten Militairbehörde zu melden und seine Ansprüche nachzuweisen.

Glatz, den 24. April 1847.

Königliches Füsilier-Bataillon 22sten Infanterie-Regiments.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Schildener zu Thiesort beabsichtigt, statt des alten liegenden Vorgeleges mit einem Mahlgang, ein stehendes Vorgelege mit zwei Mahlgängen, einem deutschen und einem französischen, getrieben von einem Wasserrade, einzurichten. Der Fachbaum und die Wasserrinne bleiben unverändert. Dies Vorhaben wird nach § 29 der Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese veränderte Mühlenanlage sind binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist im Kreis-Büreau anzumelden. Die Zeichnung von der neuen Einrichtung ist daselbst einzusehen.

Prenzlau, den 26. April 1847.

Für die Orts-Obrigkeit über Thiesort.

Der Landrath

von Stülpnagel-Dargitz.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Das Protocoll der 26sten General-Versammlung betrifft den Jahresbericht und die jährlichen Wahlen.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1. Januar 1847 folgender:

Capital d. Gewährleistung	1,000,000 Thlr.	
Gewinn-Reserve	100,000 "	
Die Reserve an bereits eingezahlten Prämien, einschließlich 36,000 Thlr. gegen Brandschaden zu 1846, beträgt	270,697 "	7½ Sgr.
In 1846 hatte die Gesellschaft an Brandschaden zu tragen	119,888 "	12½ "
Laufendes Versicherungs-Capital	149,769,415 "	— "

Die Gesellschaft gewährt nach § 11 ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahresabschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegen bei mir zur Einsicht offen; auch werde ich bereitwillig jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Zehdenick, den 23. April 1847.

H. L. Höffler, Agent.

Bekanntmachung.

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft beehrt sich beim Beginn der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie gegen feste Prämie, wobei durchaus keine Nachzahlung statt finden kann, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden übernimmt und den Verlust durch Hagelschlag, der den bei ihr Versicherten trifft, gleich nach erfolgter Feststellung baar vergütet.

Der Sicherungsfonds mit welchem die Gesellschaft in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus dem vollständigen Stammcapital von 500,000 Thlrn., wozu noch die einzunehmenden Prämien kommen.

Im Regierungsbezirke Potsdam sind bei nachgenannten Agenten die Höhe der Prämiensätze zu erfahren und die erforderlichen Antragsformulare, so wie Verfassungsurkunden zu haben.

in Jüterbogk bei Hrn. Stadtsecretair Schulz,
= Dahme bei Herrn Stadtsecretair C. A. Tauscher,
= Potsdam bei Herrn Oeconomie-Commissarius Hildebrandt,
= Belzig bei Hrn. Rohrbäck,
= Treuenbrietzen bei Hrn. J. F. A. Jänicke,
= Niemegk bei Hrn. J. G. Francke,
= Perleberg bei Hrn. Kämmerer Fritze,
= Lenzen bei Hrn. Ludwig Wiese,
= Putlitz bei Hrn. Gustav Hartmann,
= Wittstock bei Hrn. C. F. Henning,
= Pritzwalk bei Hrn. Ed. Herlth,
= Oranienburg bei Herrn J. E. Wendler,
= Alt-Landsberg bei Hrn. Aug. Trapp,
= Wriezen bei Hrn. C. F. Becker,
= Neustadt-Eberswalde bei Hrn. J. A. Pietsch,
= Angermünde bei Hrn. C. L. Heller,
in Schwedt bei Hrn. David Schwedter,
= Brüssow bei Hrn. M. F. Käding,
= Ruppin bei Hrn. Aug. Thiele,
= Gransee bei Hrn. Bürgermeister Voigt,
= Rheinsberg bei Hrn. Ferd. Thiele,
= Brandenburg a. d. H. bei Hrn. C. Schonert & Sohn,
= Rathenau bei Hrn. J. F. Schultze,
= Cremmen bei Hrn. C. Grabow,
= Spandau bei Hrn. J. F. C. Jeserich,
= Nauen bei Hrn. landräthl. Secretär Kahlbaum,
= Storkow bei Hrn. Amtmann Kunicke,
= Königs-Wusterhausen bei Hrn. Ortsvorsteher Krefeld,
= Runsdorf bei Zossen bei Hrn. Bauerguthsbesitzer A. Croll,
= Templin bei Hrn. J. H. Dochow.

Berlin, im April 1847.

Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 7. Mai. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2830. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 8. März 1847, für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1846 in Betreff der Zins-Garantie des Actien-Capitals von Seiten des Staats.

№ 2831. Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3. April 1847.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2832. Patent über die Publication des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des § 7 des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 betreffend. D. d. den 8. April 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 89. Verlooste, vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine. C. 125. April.

Bei der am 15. d. M. zu Merseburg erfolgten 51sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1847 folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 193. 620.

Von Litt. D à 50 Thlr.:

№ 28. 220. 245. 396. 649.

Von Litt. Aa à 1000 Thlr.:

№ 21. 111. 497. 500. 661. 837. 866. 1061. 1076. 1345. 1499. 1585. 1920. 2048. 2148. 2183. 2229. 2411. 2573. 3043.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E à 36 Thlr. die Scheine von № 2756 bis mit 4405 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1847, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B, D und Aa aufhört, bei der Haupt-Institutan- und Communal-Casse zu Merseburg in Conventionsgelde zu erheben.

Berlin, den 16. April 1847.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 27. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Ostertermine ausgeloosten, vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 90. Verloosete Steuer-Credit-Cassenscheine. I. 2300. April.

Bei der am gestrigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten in Merseburg erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1847 folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

Von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 726. 1933. 2208. 3278. 3757. 3788. 3917. 4137. 4415. 4437. 4730. 5062. 5096. 5703. 6606. 6928. 6972. 7013. 7036. 7379. 7871. 8154. 8467. 8703. 8986. 9695. 10,234. 11,641. 12,208. 12,491. 13,562 und 13,835.

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 214. 260. 807. 1034. 1285. 1537. 1599. 1605. 2348. 2610. 2802. 3223. 4418. 5084. 5292. 5347. 6617. 6829 und 7573.

Von Litt. D à 100 Thlr.:

№ 316. 1104. 2246. 2995. 3225. 3448. 3678. 4338. 4356. 5590. 6002. 6490. 6494. 6543. 6605. 6634.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836:

Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 20. 87 und 310.

Litt. B à 500 Thlr.:

№ 74 und 79.

Litt. C à 200 Thlr.:

№ 63 und 66.

Litt. D à 100 Thlr.:

№ 118.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1847, wo deren Verzinsung aufhört, bei der Haupt-Instituten- und Communal-Casse in Merseburg, gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen. Berlin, den 20. April 1847.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Potsdam, den 4. Mai 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine verlooseten Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 2. Mai 1847.

№ 91. Directorium der Gramzow-Passower Chausseegesellschaft. I. 2011. April.

In Gemäßheit der Bestimmung im Schlußsatze des § 44 des Statuts der Gramzow-Passower Chausseegesellschaft vom 9. Juli 1843 (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts de 1844) machen wir hierdurch bekannt, daß das Directorium der ebengenannten Gesellschaft nach erfolgter statutenmäßiger Wahl neuer Mitglieder in die Stelle der ausgeschiedenen, gegenwärtig aus:

dem Oberbürgermeister Grabow zu Prenzlau,
dem Landrath von Stülpnagel-Dargitz ebendaselbst,
dem Domainen-Beamten Karbe zu Gramzow und
dem Actuarius Latrille ebendaselbst,

besteht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.

№ 92. Remonte-Ankauf betreffend. I. 1325. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	29.	Juni	in	Königsberg in der Neumark,
=	30.	=	=	Luckau,
=	3.	Juli	=	Pretzsch,
=	22.	=	=	Stendal,
=	24.	=	=	Osterburg,
=	26.	=	=	Seehausen,
=	28.	=	=	Lenzen,
=	29.	=	=	Perleberg,
=	30.	=	=	Wilsnack,
=	31.	=	=	Havelberg,
=	2.	August	=	Pritzwalk,
=	4.	=	=	Wittstock,
=	5.	=	=	Wusterhausen,
=	7.	=	=	Gransee,
=	16.	=	=	Strasburg,
=	18.	=	=	Prenzlau,
=	19.	=	=	Angermünde,
=	21.	=	=	Letschien,
=	30.	=	=	Nauen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Gransee und Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten, gegen Erstattung des Kaufgeldes, zurück gesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

von Stein. Mentzel. von Schäffer.

* * *

Potsdam, den 24. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 93. Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England. I. 1499. April.

Die Königliche Regierung wird im Verfolg des Erlasses vom 29. August v. J. und der, in № 11 der Gesetzsammlung erschienenen Bekanntmachung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. April d. J. davon in Kenntniß gesetzt, daß bei Gelegenheit des Anschlusses von Braunschweig an den Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai d. J. die Britische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitcontrahenten des Vertrages vom 13. Mai v. J. geworden, in jedem derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt zu dem Nachweise, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden Deutschen Staaten erschienen ist, wonach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

Der Königlichen Regierung wird solches zur Kenntnißnahme und geeigneten Mittheilung an die betreffenden Behörden und Gewerbtreibenden bekannt gemacht.

Berlin, den 12. April 1847.

Der Finanz-Minister.

In dessen Auftrage.
von Pommer-Esche.

* * *

Potsdam, den 29. April 1847.

Vorstehender Erlaß wird im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 12. September und 2. November v. J. (Amtsblatt 1846 № 187 und 217) hierdurch zur Kenntniß der, zu dieser Bücherstempelung beauftragten Polizeibehörden und des mitbetheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 13. Die aus schiedsmännlichen Vergleichen zu vollstreckende Execution betreffend.

Die Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in den von ihnen aufzunehmenden Vergleichs-Protokollen die Thatsachen und Verhältnisse, aus welchen die verglichene Forderung entstanden ist, anzugeben, damit die Gerichte daraus ersehen können, daß nicht ganz ungültige oder uneinklagbare Forderungen, wie z. B. Spielschulden, durch einen schiedsmännlichen Vergleich zur executivischen Beitreibung gebracht werden.

Berlin, den 8. April 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Der Herr Justiz-Minister **Uhden**, Excellenz, hat neuerdings eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Gerichts,

> wonach die Vollstreckung der Execution aus einem schiedsmännischen Vergleiche deshalb verweigert worden war, weil in demselben die causa debendi nicht angegeben war,

als unbegründet zurückgewiesen, und ist insoweit der in dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 11. April 1839 (Justiz-Ministerialblatt von 1839 Seite 132) ausgesprochenen Ansicht, wonach die Angabe der causa debendi im Vergleiche zur Vollstreckbarkeit desselben nicht für nothwendig erachtet worden ist, nicht beigetreten.

In Folge dessen ist die vorstehende Circular-Verfügung an die Schiedsmänner im Departement des Kammergerichts erlassen worden.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, über deren genaue Befolgung zu wachen, bei ihnen vorkommende schiedsmännische Vergleiche, welche gegen die gedachte Anweisung verstoßen, hierher einzureichen.

Berlin, den 8. April 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 28. Nachtrag zu der, im Verlage von G. Reimer in Berlin erschienenen Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin.

Die kürzlich im Verlage von G. Reimer hierselbst, auf anderweite Veranlassung, erschienene Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin ist zwar der Abdruck einer im Monat August v. J. bei dem Polizei-Präsidio, Behufs der Mittheilung an die Justizbehörden, gefertigten Zusammenstellung; da die darin enthaltenen Verordnungen jedoch, theils zur zweckmäßigeren Anwendung für die Justiz-

behörden, theils aus sonstigem Bedürfniß, seither in vielen Stücken verändert und durch neue Bestimmungen vermehrt worden sind, so hat das Polizei-Präsidium gegenwärtig die nachträglich ergangenen Local-Polizei-Verordnungen, wie auch einige dergleichen ältere, in dem obigen Werk nicht vorfindliche, besonders zusammenstellen lassen. Dieselben werden als ein ergänzender Nachtrag zu der erstgedachten Sammlung gleichfalls im Verlage bei Herrn G. Reimer erscheinen, und das Polizei-Präsidium macht hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die fragliche Sammlung dadurch eine vollständige und sichere Anwendung für Jedermann gewähren wird.

Berlin, den 25. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 29. Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. d. M. (Gesetzsammlung Seite 192) wird hierdurch angeordnet, daß bis zum 1. October d. J. auf den hiesigen Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet sein soll und Contraventionen hiergegen die in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzte Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen würden.

Berlin, den 20. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die erledigte Wasserbau-Inspector-Stelle zu Havelberg ist dem zum Wasserbaumeister ernannten, bisherigen Bau-Conducteur Kiesling vom 1. Mai d. J. ab verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Bernhard Zielenziger zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig Hirsch zu Berlin und der Ober-Arzt im 3ten Königlichen Ulanen-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie Gustav Richard Isidor Pahl zu Beeskow sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Zahnarzneikunst Friedrich Anton Herrmann Alborn zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Albertine Freibank, geb. Maurer, und Victoria Littmann, geb. Lüken, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut" bestanden sind.

Der Predigtamts-Candidat Andreas Christian Friedrich Schroeder ist zum evangelischen Prediger zu Moeblich, Superintendentur Lenzen, bestellt worden.

Dem Lehrer Dr. Stein, an der Gewerbeschule zu Berlin, ist das Prädicat: „Oberlehrer" verliehen worden.

Der bisherige Privatlehrer Adolph Ferdinand Eduard Sagardt ist als Lehrer der dritten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Studiosus der Theologie Gustav Eduard Lohde ist die polizeiliche Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Administrator von dem Knesebeck zu Dedelow ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den 5ten District und der Ober-Inspector Horn zu Wolfshagen zum Feuerlösch-Commissarius für den 6ten District des Prenzlauschen Kreises und der Amtmann Rechholz zu Ferdinandshorst zum Stellvertreter desselben gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Das Patronat der Kirche zu Woltersdorf, Superintendentur Strausberg, hat derselben schon früher einen hellblauen Altar- und Kanzelbehang von feinem Tuche mit ächt silbernen Tressen, eine silberplattirte Altarkanne und jetzt ein Positiv, und die Gemeine zu Lockto, Superintendentur Belzig, hat bei der Erweiterung ihrer Kirche, derselben eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem feinem Kaisertuche mit gelben Frangen, im Werthe von 22 Thlrn., und ein anderes Kirchenglied, welches nicht genannt sein will, einen Klingelbeutel mit einer neusilbernen Kapsel und mit silberner Schnur besetzt, zum Geschenk gemacht.

Die am 15. Januar d. J. zu Leipzig verstorbene separirte Stadthauptmann Schwägrichen, Friederike Louise geb. Reinicke, hat testamentarisch der Marienkirche zu Prenzlau einen silbernen, von der dortigen Stadt ihrem Vater, dem Kämmerer Reinicke, bei der Feier seines Jubiläums verliehenen Pocal unter der Bedingung legirt, daß solcher in keinem Falle veräußert und wo möglich bei der Abendmahlsfeier in Gebrauch genommen wird.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 19ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. Mai 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Königl. Preuß. Major a. D., Serre auf Maxen bei Dresden, ist unter dem 21. April 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Backofens mit continuirlicher Befeuerung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Heinrich Scholz aus Kunzendorf hat seinen, auf das laufende Jahr gültigen und unterm 22. Februar d. J. ausgestellten Paß, welcher sonst nicht visirt war, angeblich verloren.

Diese Reiselegitimation wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium IVte Abtheilung.

Signalement. Vor- und Zunamen: Heinrich Scholz, Stand: Arbeiter, Geburtsort: Kunzendorf, Wohnort: Przybor, Kreis Steinau, Religion: evangelisch, Größe: unterm Maas, Alter: 20 Jahre, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: fehlt, Kinn: spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

Besondere Kennzeichen keine. Reisezweck: Ziegeleiarbeit in Hermsdorf bei Berlin.

Bekanntmachung.

Der Schwimmlehrer Lutze beabsichtigt auf seinem Grundstücke, an der Moabiter Brücke, die vorhandene Wasch-Anstalt durch Aufstellung eines neuen Dampfkessels zu erweitern. Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der §§ 27—29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Färbereibesitzer Carl August Schüler beabsichtigt, sein jetziges massives Färberei-Gebäude zur Tuchappretur einzurichten und darin eine Wollspinnerei anzulegen. Diese neue Anlage soll durch eine Dampfmaschine von 8 Pferdekräften betrieben werden.

Auf Anweisung der Königl. Regierung bringen wir, in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung dies Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzumelden sind.

Jüterbogk, den 27. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* In dem hiesigen Königlichen Magazin der Citadelle sollen am 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, circa 7 Wispel gute Roggenkleie und eine Quantität Fußmehl, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Spandau, den 29. April 1847.

Königl. Festungs-Magazin-Rendantur.

Bekanntmachung.

Nachdem es erforderlich geworden ist, hier die Zahl der Unterbeamten des Magistrats durch Ansetzung eines Cassendieners und Executors zu vermehren, werden die Inhaber von Civil-Versorgungsscheinen, welche auf diesen Posten reflectiren, aufgefordert, sich mit ihren Ausweisen persönlich einzufinden. Da die Anstellung nur den bemerkten Berechtigten ausschließlich gebührt und gegen 60 Thlr. jährliches Fixum, die gesetzlichen Executionsgebühren, auf dreimonatliche Kündigung zum 1. Juli d. J. erfolgen muß, so wird die Bewerbungsfrist bis zum 6. Juni d. J. festgesetzt, auf spätere Meldungen, so wie auf Nichtinhaber des Civil-Versorgungsscheins aber keine Rücksicht genommen.

Wittenberge, den 20. April 1847.

Der Magistrat.

Edictal-Ladung.

In der Sache, betreffend die Theilung der mitteln und niedern Koppeljagd auf der Feldmark Tacken, haben wir einen Anmeldungstermin auf

den 8. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Pritzwalker Rathhause angesetzt, zu welchem wir alle Diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden präcludirt werden.

Pritzwalk, den 30. December 1846.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1846.

Das dem Viehhalter Wilhelm Dieter gehörige, hier in der neuen Jacobsstraße Nr. 28 belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. III Nr. 190 eingetragene Grundstück, taxirt zu 12,590 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1847.

Das zur Gerickeschen Concursmasse gehörige, auf den Namen der Wittwe des Schankwirths Gericke, geb. Friese, und dessen Kinder eingetragene Erbpachtsrecht an dem im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 32 Nr. 2068 verzeichneten, hier in der Militairstraße belegenen Grundstücke nebst Zubehör, taxirt zu 9908 Thlr. 20 Sgr. 11½ Pf., soll

am 10. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Februar 1847.

Das dem Destillateur Johann George Ferdinand Katsch gehörige, in der Markgrafenstraße Nr. 94 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von der Friedrichsstadt Vol. 3 Nr. 178 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,581 Thlr. 28 Sgr. 10½ Pf., soll

am 5. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Februar 1847.

Das dem Wilhelm Eduard und Friedrich Herrmann, Gebrüdern Horn gehörige, in der Linienstraße Nr. 91 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 13 Nr. 888c Pag. 217 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6049 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Februar 1847.

Das dem Kürschnermeister August Ludwig Bretsch gehörige, hier in der Königsstraße Nr. 54 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. II Nr. 119 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7308 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll am 7. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, verwittwete Uhrmacher Funke, Louise geb. v. Pirch und der Inspector Georg Ludwig Beuster, jetzt dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das dem Schulvorsteher Carl Ludwig Bade gehörige, hier in der Schäfergasse Nr. 21 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 5 Nr. 314 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,596 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin dieses Grundstücks, verwittwete Geheimen Rechnungs-Revisor Harnecker, Sophie Charlotte geborne Szameitzke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Maurermeister Gustav Wilhelm Schellhorn zugehörige, an der Anhaltischen Communication Nr. 7 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 25 Nr. 1778 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,530 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Oeconom Ernst Albrecht Trobitsch und der Executor des Testaments der verwittweten Kammermusicus Henning gebornen Klein, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Zimmermeister Guido Heinrich Wimmel gehörige, vor dem Oranienburger Thore in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 b Nr. 10 Pag. 48 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,735 Thlrn. 27 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1847.

Das zur Schlächtermeister Franz Gottlob Wilhelm Ebertschen erbschaftlichen Liquidationsprozeß-Masse gehörige, hier in der Siebertsgasse Nr. 16 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 1127 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3807 Thlr., soll

am 14. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf

Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1847.

Das dem Maurermeister Johann Rudolph Zillmann gehörige, in der Schöneberger Straße belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 28 Nr. 1788 von den Umgebungen verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3065 Thlr. 10 Sgr., soll

am 13. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1847.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 70 belegene, dem Particulier Skodowsky gehörige, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2050 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenbuch sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Februar 1847.

Das den Erben der verehelichten Bäckermeister Bose zur einen, und den vier Geschwistern Benecke zur andern Hälfte gehörige, zu Friedrichsfelde sub Nr. 60 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 59 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 856 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, Theilungshalber subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Mühlenmeister Wilhelm Carl Bernhard Heyger gehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 6 c belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Brandenburger Vorstadt Vol. II Nr. 144 verzeichnete, auf 3906 Thlr. — Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör und Windmühle, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 2. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Webermeisters Ferdinand Gärtner gehörige, in Nowaweß, Priesterstraße Nr. 76 b belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß, Vol. IV Nr. 76 b verzeichnete, auf 221 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 23. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 16. December 1846.

Das auf den Namen des Milchpächters Johann Liesecke, Vol. 1 Nr. 16 des Hypothekenbuchs von Germendorf eingetragene, nach dem notariellen Vertrage vom 25. Mai 1843 an den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Thiel und von diesem nach dem Notariatscontracte vom 6. Juni 1845 an die verehelichte Kaufmann Müller, geb. Stackfleth, verkaufte zu Germendorf belegene, auf 2776 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Bauergut, soll in dem

am 15. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten, imgleichen

1) die verehelichte Kaufmann Müller, geborne Stackfleth,
2) der Milchpächter Johann Liesecke,
3) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Thiel,

deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 19. Januar 1847.

Das in Lehnin sub Nr. 49 und 50 belegene, Vol. 1 Fol. 461 des Hypothekenbuchs von Lehnin eingetragene und dem Bäckermeister Carl Friedrich Reinecke und dessen Ehefrau Charlotte Marie, geb. Amelang, gehörige Alteinwohnergut, gerichtlich abgeschätzt auf 540 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Die eingetragenen Realgläubiger, Bäckermeister Johann Friedrich Güttler und dessen Ehefrau Charlotte geb. Haase, welche gestorben sein sollen, event. deren Erben werden zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame gleichzeitig vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 2. Februar 1847.

Die dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Appoldt zu Stadt Zinna gehörigen Grundstücke:

a) das Büdner-Etablissement in der Jüterbogker Straße daselbst,
b) 26 Morgen 84 □Ruthen Forstland der sogenannten Galgenheide bei Zinna,

abgeschätzt auf resp. 3510 Thlr. und 250 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

in dem Grundstücke zu a subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 3. Februar 1847.

Das dem Colonisten Johann Friedrich Rühle und dessen Ehefrau Marie Christine, geb. Golle, gehörige, zu Sandhausen belegene, Vol. I Nr. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 875 Thlr. abgeschätzte Colonistengut, soll Schuldenhalber in dem

am 15. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 6. Februar 1847.

Das den Kolonist Kellerschen Erben gehörige, im Dorfe Werbellin belegene, Nr. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1544 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juli 1847, Vormittags, 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termin sich zu melden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 12. Februar 1847.

Die dem Schönfärbermeister Johann Carl Christian Knüppelholz hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das in der Wittenberger Straße sub Nr. 31 im 4ten Bezirk belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 271 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1881 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.,
2) die auf hiesiger Feldmark belegene, Vol. XXVI Pag. 1 verzeichneten Feldgrundstücke, in deren Stelle bei der jedoch noch nicht bestätigten Separation der Plan in der Mäsche Nr. 111, der Ackerplan Nr. 111a und der Weideplan Nr. 111b, zusammen abgeschätzt auf 590 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., getreten, wie die nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehende Taxe ergiebt, sollen

am 21. Juli 1847,

Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schönweide im Teltowschen Kreise, unmittelbar am linken Spreeufer, nicht fern von Berlin und Cöpenick belegene, den Kaufleuten Michael Heimann Kabisch, Caspar Joel Hoffstedt und Nathan Silber gehörige, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 36 Nr. 6 verzeichnete Kattunfabrik-Grundstück mit den dazu gehörigen Gebäuden, Maschinen und Utensilien, abgeschätzt auf 94,361 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, bei welcher an jährlichen Feuerversicherungs-Beiträgen 805 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit 5 Procent capitalisirt, unter den übrigen Abgaben mit in Abzug gebracht sind, soll

am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht, nothwendig subhastirt werden.

Cöpenick, den 15. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des Schulzen Christian Ihms und zum Theil gemeinschaftlich seinem Sohne Christian Ihms gehörigen, wie nachsteht in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke:

1) das Schulzen- und Hüfnergut zu Borne Vol. I Nr. 1 Pag. 1 auf 6936 Thlr. 5 Sgr.,
2) vier sächsische Morgen Wiese hinter dem Dorfe Baitz im Kurleckuck, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane Landungen Nr. 621, auf 303 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
3) einen sächsischen Morgen Wiese auf dem Stertz bei Lütte, einen Sterzwiesengarten und Wiese,

1¼ sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz Landungen Nr. 1297, auf 417 Thlr. 10 Sgr., sollen Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle am 6. September 1847, Vormittags 10 Uhr, verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Termine anzumelden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Belzig, den 18. Februar 1847.

Nothwendiger Verkauf.

von Bredowsche Gerichte zu Stechow und Lochow.

Das zu Stechow belegene Bauergut der Erben des Bauern Johann Christoph Mierau, abgeschätzt auf 3356 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Courant, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stechow subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Rathenow, den 5. März 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. XVI sub Nr. 6 verzeichneten, den Erben des Schmiedemeisters Genicke gehörende und zu 200 Thlr. abgeschätzte Wiese in der Schwartow auf hiesiger Feldmark, soll

am 26. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden.

Kauflustige können die Taxe in unserer Registratur täglich einsehen und es werden die unbekannten Realprätendenten, sowie die Erben des zu Gardelegen verstorbenen Dr. med. Wilhelm Carl Ferdinand Genicke zu dem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf

Das im Dorfe Schönberg sub Nr. 34 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 193 verzeichnete Bauergut des Christian Friedrich Hollmann, welches auf 4044 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. taxirt worden ist, soll mit der diesjährigen Erndte, jedoch ohne Inventarium, Behufs der Auseinandersetzung unter den Erben

am 3. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 13. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das, allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 94 verzeichnete Haus nebst Garten und Ländereien der Försterwittwe Regling und der 6 Geschwistern Regling, abgeschätzt auf 801 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Juli 1847, von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Greifenberg in der Ukerm., den 13. März 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst im Voß-Luche belegene, Vol. I Fol. 330 im Hypothekenbuche der Stadt Alt-Ruppin verzeichnete Kolonistenstelle des Mühlenbescheiders August Carl Krüger, abgeschätzt auf 702 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alt-Ruppin, den 15. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 16. März 1847.

Das dem Schmiedemeister Johann Heinrich Hecht hierselbst zugehörige, Vol. I Nr. 37 des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 537 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. Juli 1847,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Straßburg in der Ukermark, den 23. März 1847.

Das zum Nachlaß des Schuhmachermeisters Johann Ludwig Fouquet gehörige, in der langen Straße Nr. 58 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. IV Nr. CCXLII Fol. 481 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 555 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., soll

am 8. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und können die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden, wogegen die Bedingungen im Termine festgesetzt werden sollen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 25. März 1847.

Das im Hypothekenbuche der Stadt Joachimsthal Nr. 179 verzeichnete Grundstück des Tischlermeister Friedrich Wilhelm Rosenträger, abgeschätzt auf 880 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Der Bürgermeister Häberlein und der Kaufmann N. Löwy, resp. deren Erben, werden zu diesem Termin hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehel. Witte, Catharine Dorothee geb. Thurmann und deren Ehemann, Johann George Witte gehörige, zu Rühstaedt unter der Polizei-№ 44 gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 22 verzeichnete Kossäthengut abgeschätzt zu 965 Thlr. nach der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Rühstaedt subhastirt werden. Havelberg, den 31. März 1847.

Die von Jagowschen Gerichte zu Rühstaedt.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Eichwerder.

Das den Mühlenmeister Korgoschen Erben gehörende Mühlengrundstück Nr. 21 des Hypothekenbuchs von Eichwerder, bestehend aus Bockwindmühle, Wohnhaus, Scheune, Stall und $10\frac{1}{2}$ Morgen Erbzinsland, abgeschätzt auf 3252 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 14. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke zu Eichwerder subhastirt werden.

Wriezen, den 1. April 1847.

Bekanntmachung.

Allgemeine Versicherung gegen Hagelschaden zu festen Prämien ohne Nachzahlung bei der Alliance rurale, Theilnahms-Civil-Gesellschaft in Paris, errichtet zu Paris am 14. Februar 1843., concessionirt für das Königreich Preußen durch das Königl. Ministerium des Innern nach den Rescripten vom 4. Nov., 31. Decemb. 1846 u. 30. März 1847.

Die Alliance rurale versichert gegen Hagelschaden zu festen Prämien. Deutschland bildet eine eigene Zone und Casse.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil constituirt:

in Cöln für die Rheinprovinz,

in Berlin für die andern Provinzen des Reichs, woselbst sie wegen aller, gegen sie von den Interessenten zu erhebenden Klagen belangt werden kann und nach den diesseitigen Gesetzen Recht nimmt.

Die General-Agenten im Königreich Preußen haben sich durch eine, ihrer Bestätigung vorangegangene notarielle Urkunde verpflichtet, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit dafür zu haften, alle von ihren Special-Agenten und directe Versicherten eingezogenen Prämiengelder so lange an sich zu behalten, bis dieselben, abzüglich der für die allgemeinen Verwaltungskosten, Provisions- und der dem General-Director zustehenden Gebühren auf Deutschland fallenden Rate, ausschließlich zum Schadenersatze für die Verluste der in Deutschland associirten Mitglieder, resp. zum Reservefonds zur Verwendung kommen.

In der letzten am 27. December 1846 zu Paris abgehaltenen General-Versammlung der Gesellschaft wurden die oben, von dem Königlichen Ministerio des Innern der Concession für das Königreich Preußen auferlegten Bestimmungen angenommen.

Die Prämiengelder werden bei Aushändigung der Polizen bezahlt. Die Prämiensätze werden für jeden Bezirk nach Maaßgabe der in demselben bisher wahrgenommenen Gefahr festgestellt, und der jährlich erscheinende Tarif auf dem Büreau der

General-Agentur Berlin sowohl, als in den Special-Agenturen zur Einsicht vorgelegt.

Alle Hagelschäden, die durch eine regelmäßige Abschätzung anerkannt sind, werden statutarisch, nachdem die jährliche Bilanz in der General-Versammlung der Theilnehmer, die am ersten Sonntag des December eines jeden Jahres statt findet, geschlossen ist, von dem General-Director zur Vergütung überwiesen, und bleibt die Zone Deutschland in ihren Ergebnissen getrennt von jener Frankreichs u. s. w.

Wenn jedoch bei einem außerordentlichen unglücksvollen Jahre der Fall eintreten sollte, daß die eingenommenen Prämien und der zurückgelegte Gewinn nicht hinreichen, die gänzliche Entschädigung zu decken, so wird das daran Fehlende in den folgenden Jahren ohne Prämien-Erhöhung abgetragen an alle diejenigen, welche auf 5 Jahre versichert haben.

Dieses Solidarverhältniß und der zurückgelegte Gewinn sichern, nach den bisherigen Ergebnissen wenigstens, die gänzliche Vergütung der Hagelschäden. — In England sowohl, als in Frankreich hat dieses Versicherungs-System längst allgemeine Aufnahme gefunden, und über jede anderweitige Concurrenz sich Bahn gebrochen.

Diejenigen Theilnehmer, die der Gesellschaft auf fünf Jahre beitreten, sind nach Ablauf dieser Frist an dem zurückgelegten Gewinne betheiligt.

Keine Hagelschaden-Liquidation kann zurückgewiesen werden, wenn der Versicherte wirklich Verlust erlitten, während manche andere Gesellschaft den Schaden bis zu $\frac{1}{12}$ des versicherten Betrags nicht vergütet.

Nie kann von dem Versicherten eine doppelte Prämie verlangt werden.

Abzüge auf festgestellte und anerkannte Hagelschäden können nie statt finden.

Keine menschliche Weisheit noch Vorsicht vermag den Hagelschaden zu verhindern, und ist die Versicherung gegen Hagelschaden wohl um so nothwendiger, als kein Gutsbesitzer, er mag die Wirthschaft selbst betreiben oder die Güter verpachtet haben, auch nur einen einzigen Tag sicher auf seine Einkünfte rechnen und die Gewißheit haben kann, ob er die Früchte seiner mühsamen Arbeit erndten, oder auch nur die gehabten Auslagen wieder erlangen werde; eine Wahrheit, die wohl Niemand bestreiten wird, obwohl leider die Versicherung gegen Hagelschaden immer noch nicht allgemein ist.

Der Grund davon muß hauptsächlich in den augenscheinlichen Schwierigkeiten, wozu die Erkennung des Hagelschadens Anlaß giebt und in der Unmöglichkeit der richtigen Würdigung der bevorstehenden Gefahren, denen die verschiedenen Arten der zu versicherten Producte ausgesetzt sind, gesucht werden, indem alle bis auf den heutigen Tag angewandten Systeme der Versicherung die wohlverstandene Vorsicht des Landwirths nicht vollkommen befriedigen konnten.

Immerhin aber mag das System dieser Gesellschaft dem längst gefühlten Bedürfnisse am meisten entsprechen, nehmlich die Theilnahms-Versicherung zu festen Prämien mit Solidarität der Versicherungs-Jahre, und dies ist das von derselben Angenommene.

Die Gesellschaft hat ihre Tarife nach der muthmaßlichen Gefahr, der ein jeder Kreis mehr oder weniger unterworfen ist, und in Bezug auf die Art der Producte, wie es das aus der Erfahrung hergeleitete Bedürfniß mit sich bringt, festgesetzt. Diese zweckmäßige Eintheilung erleichterte ihr Bestreben, nicht nur in Frankreich allgemeine Aufnahme zu finden, sondern auch ihre Operationen auf's Ausland (Belgien und unsere Rheinprovinz) zu verbreiten, woselbst sie im vorigen Jahre ein umfangreiches Geschäft gemacht hat.

Um Versicherungen gegen Hagelschaden bei der Alliance rurale zu schließen, wende man sich gefälligst an die Herren Special-Agenten meiner General-Agentur in den Preußischen Provinzen Westphalen, Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Pommern, Posen und Preußen, welche ihre Ernennung zur öffentlichen Kenntniß bringen werden. Ebenso können Anträge zur Versicherung gegen Hagelschaden directe an die General-Agentur Berlin, Krausenstraße Nr. 37, gerichtet werden.

Berlin, den 20. April 1847. **Ziegler.**

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 19ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. Mai 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. ist unter dem 28. April 1847 ein Patent

auf einen Farbentisch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Beschränkung der Benutzung einzelner bekannter Theile,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Den Fabrikanten Karl Karthaus u. Comp. zu Barmen ist unter dem 27. April 1847 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Verfertigung gedrillter Frangen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Phil. Reutershahn zu Elberfeld sind unter dem 27. April 1847 zwei Einführungs-Patente,

1) auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Trocknen der zum Türkischrothfärben mit Oelbeizen behandelten Garne und Gewebe in den Trocknenräumen,

so wie

2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Steckbrief.

Der Schlossermeister Johann Gottfried Müller ist wegen widerrechtlichen Verkaufs fremden Eigenthums und wegen theils versuchten, theils consumirten gemeinen und qualificirten Betruges zur Untersuchung gezogen worden und hat eine mehrjährige Strafarbeit zu erwarten. Er hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen und soll nach Hamburg gereist sein.

Die Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Müller vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 15. April 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Zweite Abtheilung.

Personsbeschreibung. Der Schlossermeister Johann Gottfried Müller ist 40 Jahre, aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, hiesiger Bürger und 5 Fuß 7½ Zoll groß. Er hat schwarzes Haar, freie Stirn, braunschwarze Augen, braune Augenbrauen, lange und breite Nase, gewöhnlichen Mund, blasse Gesichtsfarbe und ovale Gesichtsbildung. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden und die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der hier wegen Legitimationslosigkeit verhaftete und aus dem hiesigen Armenhause am 24. April d. J. entsprungene angebliche Bäckerlehrling Ferdinand Frommhold, aus Schneeberg, im Königreich Sachsen ist dringend verdächtig mittelst Einbruchs in Bergholz ein Paar kalblederne Stiefeln, ein gelbbuntes Halstuch, eine neue blaue Tuch-

jacke mit schwarzen Hornknöpfen, ein Paar alte gebleichte leinene Hosen und eine gute schwarze Tuchmütze mit Schirm, entwendet zu haben.

Sämmtliche Civilbehörden werden daher dringend ersucht, auf den gedachten **Fromhold** zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und sobald solches geschehen, eine schleunige Benachrichtigung darüber an die unterzeichnete Behörde ergehen zu lassen. ꝛc. **Fromhold** ist von mittler Statur, dunkelblondem Haar, stumpfer Nase und gesundem Ansehen.

Potsdam, den 3. Mai 1847.

Königl. Polizei-Director, Regierungsrath von **Kahlden-Normann**.

Bekanntmachung.

Am 27. April d. J. ist in dem, mit der Oder in Verbindung stehenden sogenannten Bauergraben oder Dorfsee bei Hohensaathen ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe hat anscheinend schon lange im Wasser gelegen. Das Gesicht war von der Verwesung schon fast zerstört und unkenntlich. Der Verstorbene war 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, im Alter von 30 bis 40 Jahren und hatte braunes Haar. Besondere Kennzeichen oder Spuren äußerer Verletzung ließen sich nicht wahrnehmen.

Bekleidet war der Leichnam mit
- einer braunstreifigen Weste,
- einer blau- und rothstreifigen Unterjacke von Gingham,
- grauen wollenen Hosen mit schwarzen Streifen,
- Unterhosen von Parchent,
- einem leinenen Hemde,
- einem schwarzen wollenen Chemisett,
- blauen wollenen Strümpfen und
- ledernen Schuhen.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen oder die Veranlassung seines Todes Auskunft geben können, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte oder der ihnen nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Kosten werden dadurch nicht veranlaßt, und etwanige Auslagen sofort erstattet.

Joachimsthal, den 29. April 1847.

Königl. Schulamts-Gericht zu Neuendorf.

Verlornes Wanderbuch.

Der Fleischergesell August Theodor **Kellner**, aus Arnstadt, dessen Signalement beiliegt, hat sein, vom Magistrate zu Arnstadt, am 26. Mai 1845 ausgestelltes und zuletzt in Grünberg am 5. März d. J. hierher visirtes Wanderbuch angeblich verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 30. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: **Kellner**, Vornamen: August Theodor, Geburts- und Aufenthaltsort: Arnstadt, im Thüringschen, Religion: evangelisch, Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: braun, Stirn: schmal, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: eingebogen, Mund: proportionirt, Zähne: unvollständig, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: proportionirt. Besondere Kennzeichen: Warze links an der Oberlippe.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Einem Handelsmanne sind von dem unterzeichneten Amte 16 Pfund 6 Loth in Stücken geschlagenes, anscheinend stark vergoldetes Kupfer, was derselbe von einem übel berüchtigten Menschen für einen geringen Preis gekauft haben will, abgenommen. Dieses Kupfer ist wahrscheinlich irgendwo gestohlen und soll dasselbe nach dem Gutachten von Sachverständigen, zu einem werthvollen Gefäß, z. B. einer Vase oder einem Thurmknopf, gehört haben.

Alle diejenigen, welche über den Ursprung des gedachten Kupfers und den etwa vorliegenden Diebstahl, Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Amte anzuzeigen und wird dann nöthigen Falls die Vorzeigung des Kupfers und die weitere Vernehmung veranlaßt werden.

Liebenwalde, den 1. Mai 1847.

Königl. Rent-Amt

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die Schießübungen der in Spandau garnisonirenden Truppen begonnen haben, so wird der vom Pichelsberg über die Morellenberge führende Weg hierdurch zur Verhütung von Unglücksfällen gesperrt, und das Publicum aufgefordert, denselben bis auf Weiteres nicht zu benutzen, sondern sich des hinter Ruhleben von der Chaussee zwischen

Charlottenburg und Spandau, den Elsgraben entlang führenden Weges, zu bedienen.

Teltow, den 30. April 1847.

Der Landrath v. Albrecht.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Der Handarbeiter Johann Friedrich Carl Dressel von hier, ist wegen vorsätzlich verübten Meineids durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zum Verluste des Rechts die Preußische National-Cocarde zu tragen, und achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Treuenbrietzen, den 30. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Haupt-Directorium beehrt sich hiermit, die Mitglieder der, zu den landwirthschaftlichen Central-Vereinen der Regierungsbezirke Frankfurt und Potsdam gehörenden landwirthschaftlichen Local- und Kreis-Vereine, so wie alle Förderer und Freunde der Landwirthschaft zu der,

am 14. und 15. Mai 1847

in dem Locale der Sing-Akademie (am Festungsgraben Nr. 2) in Berlin stattfindenden vierten General-Versammlung, desgleichen die Mitglieder des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und Niederlausitz zu der

am 14. Mai 1847, Abends 6 Uhr,

in demselben Locale anberaumten General-Versammlung ergebenst einzuladen. Die näheren Anordnungen und die zur Berathung kommenden Fragen, sind in dem besonders vertheilten Programme enthalten.

Berlin, den 30. April 1847.

Haupt-Directorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

von Meding. Lette. von Schlicht.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der General-Versammlung der Mitglieder des Märkischen Zuchtpferde-Importations-Vereins vom 21. Juni v. J. ist die diesjährige General-Versammlung auf

Sonnabend den 15. Mai 1847, Abends 7 Uhr,

im Locale der Sing-Akademie anberaumt, zu welcher die geehrten Mitglieder mit dem Bemerken eingeladen werden, daß darüber berathen werden soll, ob der Verein aufzulösen sei.

Potsdam, den 1. Mai 1847.

Im Auftrage. von Schlicht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam und unter Vorbehalt der Genehmigung derselben, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt die Anfuhr des Salzbedarfes der Factorei zu Friesack, aus dem Königlichen Salzmagazine zu Rathenow, auf das Jahr vom 1. Juli 18$\frac{47}{48}$, jedoch mit stillschweigender Verlängerung des Contractes auf je ein Jahr, in termino

den 18. Mai 1847, Nachmittags 3 Uhr,

im Locale des Steueramtes Friesack verpachten. Bietungslustige, welche jedoch ansäßige, sichere und Gespann haltende Leute sein, und für die Erfüllung ihres Gebotes eine Caution von 25 Thlrn. im Termin deponiren müssen, werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der Entreprise in unserem und dem Geschäftslocale des Steueramtes Friesack zur Einsicht ausliegen.

Brandenburg, den 29. April 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 8. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Schönerlinde, auf der Berlin-Prenzlauer Straße, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Pachtzuschlages, vom 1. Juni d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 350 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei uns von heute ab, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Potsdam, den 30. April 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung und unter Vorbehalt deren Zuschlages wird das unterzeichnete Haupt-Amt, und zwar in seinem Dienstgelasse am

12. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Buchholz, an der Casseler Straße, zwischen Beelitz und Treuenbrietzen belegen, vom 1. Juli d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponiren, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und dem Steueramte Treuenbrietzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Brandenburg, den 3. Mai 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der hiesige Mühlenbesitzer Ernst Ludwig Markurt beabsichtigt, das Mühlenwerk seiner vor der hiesigen Stadt belegenen, und durch die Jäglitz in Betrieb gesetzten Wassermühle in der Art umzuändern, daß die jetzt durch zwei Wasserräder getriebenen liegenden Vorgelege, in ein stehendes Vorgelege verwandelt, durch ein Wasserrad in Betrieb gesetzt wird, und daß dieses Werk statt der jetzt vorhandenen drei, künftig vier Mahlgänge erhält. Bei diesem Bau bleiben der Fachbaum, so wie die Weite der Gerinne unverändert, doch werden die jetzt vorhandenen beiden Gerinne in eins verwandelt.

Nach Vorschrift der §§ 27 bis 38 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Umänderung beeinträchtigt halten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Magistrate anzumelden, wo denn auch die Zeichnungen über die Ausführung dieses Baues eingesehen werden können. Kyritz, den 30. April 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Anweisung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Potsdam wird in Befolgung der Vorschrift der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§ 27 u. ff. von uns hierin zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß theils Behufs Erbauung der großen Elbbrücke in der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn, theils auf Zwecke fortdauernder Befriedigung von Betriebsbedürfnissen berechnet, von dem Bahngesellschafts-Directorio zu Magdeburg, die Ausführung folgender umfassender Bau-Anlagen, auf den hiesigen Altstadt-Grundstücken des rechten Elb-Ufers, in Angrenzung der Vorstadt Tivoli beabsichtigt wird.

1) Werkstatt-Gebäude zu Wagenbau und Wagen-Reparaturen rc.
2) Gebäude zu einer Eisengießerei von 2 bis 4 Cupolöfen,
3) zwei Dampfmaschinen, die eine von 16 bis 20 Pferdekraft, zu den Gebläsen und zur Traß-Mühle, die andern von 6 bis 8 Pferdekraft zu Betrieben in der Werkstatt,
4) Gebäude zu einer Coaksbrennerei mit 3 Oefen,
5) ein Kalkbrennofenbau,
6) eine Dampfmaschine, bestehend aus einer Locomotive, auf dem Elb-Ufer zur Wasserförderung,
7) drei transportable Hochdruck-Dampfmaschinen zum Betriebe der Pumpen beim Gründen der Pfeiler zur großen Elbbrücke.

Alle diejenigen, welche gesetzliche Einwendungen gegen diese Anlage zu haben vermeinen, werden aufgefordert binnen vier Wochen solche bei dem unterzeichneten Magistrat anzumelden und zu begründen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß die Frist, wegen solcher Einwendungen, die zu den privatrechtlichen nicht gehören, präclusivisch ist.

Bauzeichnungen und Situationen können von Anmeldern werktäglich hierselbst zu Rathhause eingesehen werden.

Wittenberge, den 1. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die zu Trinitatis 1847 pachtlos werdende Fischerei auf den, zum hiesigen Amte gehörigen Heide-Seen, als:

dem großen und kleinen Wozen,
" Milow,
" krummen,
" langen,
" großen und kleinen Lumpen,
" Schulzen,
" großen und kleinen Wocho,
" großen und kleinen Grieschen-See,

soll von Trinitatis 1847 ab auf anderweitige sechs Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 20. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Amts-Geschäftslocale angesetzt wird. Pachtlustige werden zu diesem Termin eingeladen.

Storkow, den 29. April 1847.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhänden gekommen sind, als:

1) die drei Staatsschuldscheine:
   № 31,325 Litt. F. über 100 Thlr.,
   № 31,326 Litt. F. " 100 "
   № 31,327 Litt. F. " 100 "
   sämmtlich vom Jahre 1842,
   welche dem Kossäthen-Altsitzer Carl Ludwig Engelhardt zu Groß-Ziethen bei Cremmen im Jahre 1842 entwendet sein sollen;

2) die beiden Staatsschuldscheine aus dem Jahre 1811:
   № 58,047 Litt. E. über 50 Thlr.,
   № 46,371 Litt. K. " 25 "
   welche der Kaufmann Max Borchardt hierselbst im Jahre 1843 oder früher verloren haben will:

3) der Staatsschuldschein
   № 57,224 Litt. J. über 25 Thlr. de 1811,
   welcher dem Büdner Wilhelm Kühne zu Saalow bei Zossen im Jahre 1841 verbrannt sein soll,

so werden auf den Antrag der hier bezeichneten Verlierer alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1848 hierselbst zu melden, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergerichte anberaumten Termine, und zwar auf

den 3. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendarius Henning sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Simonson, Goldschmidt und Justiz-Rath Lübicke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 12. April 1847.

Instructions-Senat des Königlichen Preußischen Kammergerichts.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 32 verzeichnete Grundstück der Bäckermeister Grünebergschen Erben, im Jahre 1844 gerichtlich taxirt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Theilungshalber

am 12. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 10. Februar 1847.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 347 Nr. 42 verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Kegler zu Zehden gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5569 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,
vor Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Piper an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Groß-Machnow belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 verzeichnete, dem Mühlenmeister Dümichen gehörige Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Bockwindmühlen, einem Wohnhause, zwei Gärten, Wiesen und Acker, gerichtlich abgeschätzt auf 5286 Thlr., soll

am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 20. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. III Pag. 349 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth und Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters gehörige, auf 8798 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirte Etablissement, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, einem großen Obst- und Gemüsegarten und einem kleinen Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

1) Drei Frachtwagen mit eisernen Achsen, breiten Felgen und Reifen, Ketten, Hemmzeuge und sämmtlichem Zubehör,
2) vier Wagen mit eisernen Achsen, eingerichtet mit zwei Pferden auf der Chaussee und mit vier Pferden in Sandwegen zu fahren,
3) zwei Ackerwagen mit hölzernen Achsen,
4) zwölf Spannketten,
5) sechszehn Sielen,

sämmtlich in brauchbarem Zustande, sollen

am 15. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr,

auf dem großen Markte in Perleberg durch den Auctionator Zeisig an den Meistbietenden verkauft werden.

Dringende Umstände machen es dem Besitzer eines ¼ Meile von hier belegenen Gutes wünschenswerth, dasselbe des schleunigsten aus freier Hand zu verkaufen, und sollen dem Verkaufe die billigsten Bedingungen zum Grunde gelegt werden. Zum Gute gehören zwei Obst- u. Gemüsegarten, 40 Morgen Wiesen, 6 Morgen Koppeln und 83 Morgen Acker, theils Gerst-, theils Hafer- und Roggenland. Demnächst steht die Ueberweisung eines Weide-Abfindungsplans von circa 130—140 Morgen nahe bevor. Das lebende Invent. besteht aus 2 Pferden, 14 Kühen, 1 Bullen und einigen Schweinen. Zum Ankauf sind 3 bis 4000 Thlr. erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seidel, in Zehdenick.

Höchst wichtige Erfindung für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute u. s. w.

Die erprobte, sehr deutliche practische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen, sehr weißen Kunsthefe oder Bärme, welche im trocknen und flüssigen Zustande ohne Betrieb einer Brennerei in jedem Locale und in jeder Quantität von Jedem selbst sehr billig angefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmittel wirkt, und sich Jahre lang ohne zu verderben und ohne an ihrer Treibkraft zu verlieren, hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Thlrn. Preuß. Cour. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben und durch jede Buchhandlung nur von demselben zu beziehen. Schultz in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 78 a, Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und practisch-technischer Fabrikant.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 14. Mai. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2833. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. April 1847, betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Actien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividenden-Scheinen.

№ 2834. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. April 1847, die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2835. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. März 1847, die der Bocholt-Dinxperloer Chausseebau-Gesellschaft beigelegten Rechte betreffend.

№ 2836. Bekanntmachung vom 20. April 1847, die Allerhöchste Bestätigung der Bocholt-Dinxperloer Chausseebau-Gesellschaft betreffend.

№ 2837. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Mai 1847, betreffend das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen.

Bekanntmachung,
die Beförderung der Seidenzucht betreffend.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. Mai v. J., (Amtsblatt de 1846 Stück 21 Seite 167) bringe ich die zufolge der nachfolgenden Nachweisung an Seidenzüchter gezahlten Prämien hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 4. Mai 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1846 die Haspel-Anstalten des Herrn von Türck in Klein-Glienicke bei Potsdam, des Seidenfabrikanten Heese zu Stegelitz und Berlin, Alte Leipziger Straße № 1 und des Lehrers Rammlow in Berlin benutzt, und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittlerer Qualität, d. h. je nachdem davon 9 Metzen oder weniger, oder aber mehr als 9 Metzen, jedoch nicht über 13 Metzen zu einem Pfund Rohseide erforderlich waren, die Prämien von resp. $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität Metzen.	Cocons mittler Qualität Metzen.
1	Herr Geh. Staats-Minister Graf v. Arnim, Excellenz, zu Boytzenburg	1102 Pfd.	—
2	Luckau, Lehrer zu Kohlsdorf	9 Metzen	—
3	Block, Schulamts-Candidat zu Wittstock	$18\frac{1}{2}$	—
4	Schulze, Lehrer zu Groß-Glienicke	48	—
5	Bels, Lehrer zu Gortz	35	—
6	Wiese, Küster zu Cladow	26	—
7	Müller, Küster zu Döbritz	37	—
8	Hensel, Küster zu Frankenfelde	29	—
9	Johl, Lehrer zu Französisch-Buchholz	$9\frac{1}{2}$	—
10	Jahn, Lehrer zu Neuendorf	8	—
11	Schulze, Lehrer zu Schlunkendorf	20	—
12	Antonius, Lehrer zu Werder	21	—
13	Kohse, Lehrer zu Bergholz	1	—
14	Boßköhler, Lehrer zu Bliesendorf	104	—
15	Borchardt, Schneidermeister zu Cossenblatt	21	—
16	Binder, Amtmann zu Wulfersdorf	11	—
17	Werner, Lehrer zu Groß-Schulzendorf	$5\frac{1}{2}$	—
18	Zinnow, Lehrer zu Dobrickow	96	—
19	Lehmann, Lehrer zu Gloine	29	—
20	Schieweck, Lehrer zu Fraustadt	11	—
21	Kolbe, Mühlenmeister zu Blabbermühle	112	—
22	Schulze, Lehrer zu Buckow	4	—
23	Schreiber, Oekonom zu Vehlefanz	500	26
24	Schreiber, Lehrer zu Damlack	28	28
25	Möhring, Lehrer zu Molkenberg	—	6
26	Schreiber, Lehrer zu Spaatz	30	—
27	Kanzler, Lehrer zu Selchow	120	20
28	Koene, Lehrer zu Stansdorf	25	—
29	Lehmann, Lehrer zu Vetschau	148	2

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
30	Mewes, Lehrer zu Lindenberg	56	—
31	Karbe, Lehrer zu Silberberg	8	—
32	Seidenbau-Verein in Crossen	12½	4½
33	Ruden, Lehrer zu Buckow	55	—
34	Daehne, Schneidermeister zu Britz	76	—
35	Knape, Lehrer zu Nichel	25	—
36	Müller, Lehrer zu Brachwitz	53	—
37	Müller, Lehrer zu Schlalach	16	—
38	Figur, Lehrer zu Groß-Leine	21	—
39	Rohleder, herrschaftlicher Statthalter zu Lauchstedt	4	—
40	Nietner, Hofgärtner zu Schwedt	6	—
41	Sello, Hofgärtner zu Sanssouci	2126	—
42	Kluge, Weber zu Christianstadt	20	—
43	Lehn zu Bernau	26	—
44	Behrend zu Schulzendorf	32	—
45	Schaede, Lehrer zu Zehlendorf bei Berlin	35½	—
46	Pietscher, Lehrer zu Wilmersdorf	21½	—
47	Anschütz, Lehrer zu Quitzoebel	48½	—
48	Berthold, Lehrer zu Stremen	20	—
49	Braune, Lehrer zu Grünau	15	5
50	Koch, Lehrer zu Buchholz bei Alt-Landsberg	6	—
51	Boettcher, Lehrer zu Wesendahl bei Werneuchen	33	—
52	Bergemann, Lehrer zu Klinckow bei Prenzlau	30	18
53	Müller, Lehrer zu Hoppegarten	48	—
54	Kagel, Lehrer zu Lüdersdorf	61	—
55	Hildach, Lehrer zu Blindow	24	18½
56	Lichterfeld, Lehrer zu Wegendorf bei Alt-Landsberg	10	4
57	Block, Lehrer zu Beyersdorf	27	4
58	Schultze, Lehrer zu Groß-Rietz	30	53½
59	Wulckow, Conrector zu Strausberg	39½	—
60	Steinhausen, Lehrer zu Ahrensdorf bei Beeskow	24	21½
61	Lindenberg, Lehrer zu Ladeburg bei Bernau	30	—
62	Lehmann, Lehrer zu Wahlsdorf bei Dahme	20	9
63	Laué, Justizrath zu Kehnert bei Burg	12	—
64	Domke, Schneider zu Klein-Rietz	30	17
65	Weber, Lehrer zu Rudow	26½	—
66	W. John zu Erfurt	16½	—
67	Verstaendig, Lehrer zu Königswalde bei Zilenzig	—	54

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
68	Loewecke zu Fürstenwalde	—	7
69	Sametzki, Rechnungs-Rath zu Berlin	—	11¼
70	Koch, Lehrer zu Redeckin bei Genthin	—	4
71	Behrend, Lehrer zu Hohen-Neuendorf	—	2¼
72	Graeff, Lehrer zu Ruhlsdorf bei Luckenwalde	—	21
73	Kose, Lehrer zu Prieros bei Storkow	—	10
74	Richter, Lehrer zu Pettkus bei Baruth	—	28
75	Voigtlaender, Lehrer zu Güstow bei Prenzlau	—	16
76	Müller, Arzt zu Neuenhagen bei Freienwalde	—	18
77	Sprockhoff, Lehrer zu Kienbaum bei Lichtenow	—	5
78	Naka, Lehrer zu Naasow	—	32
79	Schroeder, Lehrer zu Falkenberg bei Berlin	—	6¼
80	Krüger zu Jüterbogk	—	47
81	Bergemann, Lehrer zu Dalldorf	—	14
82	Isort zu Bockenberg	—	31
83	Kopp, Böttchermeister zu Beetz	—	17
84	Silvar, Lehrer zu Boxhagen bei Berlin	—	12
85	Goetze zu Königs-Wusterhausen	—	37
86	Schulz zu Fürstenwalde	—	27
87	Krause, Lehrer zu Trebus	—	41
88	Schlaechter, Plantagenbesitzer zu Königsstädt	—	26¼
89	Deutsch, Lehrer zu Cossenblatt bei Beeskow	—	37
90	Limke, Kossäth zu Wulfersdorf bei Beeskow	—	32
91	C. Braune zu Neudorf	—	32
92	C. Braune zu Stolzenhagen	—	29¼
93	Lehmann, Schneiderweister zu Wittstock	12	3
94	Lehmann, Schneidermeister zu Kerzendorf bei Trebbin	14	6
95	Koldit jun. zu Quedlinburg	8	—
96	Lehrer Henne	70	—
97	Lehrer Scheer	18	—
98	Lehrer Böhm	153	—
99	Lehrer Ehle	16	—
100	Krause, Schneidermeister	47	—
101	Hintze, Lehrer	64	—
102	Hausdörfer, Lehrer	29	—
103	Thomas, Küster	56	—
104	Fritsche, Lehrer	40	—

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Mai 1847.

№ 94. Die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Frei-Exemplare. I. 1738. April.

Das Censur-Reglement vom 28. December 1824 № 5 (Gesetzsammlung 1825 Seite 3) verordnet:

daß jeder Verleger schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, abzuliefern.

Da hinsichtlich des Umfanges dieser Ablieferungspflicht in neuerer Zeit mehrfach Zweifel angeregt worden sind, so haben des Königs Majestät auf den, von dem Königlichen Staats-Ministerium gehaltenen Vortrag mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 12. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß es in Betreff der von Drucksachen und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Frei-Exemplare bei den in dieser Beziehung, nach Maaßgabe des Censur-Reglements vom 28. December 1824 ad 5 bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behalte, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber nur dann als ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel, von welchem Umfange und von welcher Bedeutung, erscheinen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 31. Januar 1825 (Amtsblatt Seite 25) und vom 3. April 1826 (Amtsblatt Seite 100) wird diese Allerhöchste Entscheidung in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Excellenz, vom 17. April d. J. hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Mai 1847.

№ 95. Agentur-Bestätigung. I. 2067. April.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Bamler zu Wriezen ist als Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1847.

№ 96. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 69. Mai.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacks-

ländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1842 Seite 249) behandelt und gemäß den Bestimmungen der letztgedachten Ordre oder der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§ 60 und folgende, werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli erfolgen sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Bepflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die vorstehenden Strafbestimmungen ebenfalls in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohlthun, sich jene Bescheinigungen behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 8. Mai 1847.

№ 97.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien.
III. 1804. Mai.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonst berichtigte Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Einzahlungen Seitens der Interessenten stattgefunden haben, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 12. Mai 1847.

№ 98.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 47/48.
III. 1833. Mai.

Nach dem § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai eines jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden.

Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1847 bis dahin 1848 spätestens bis zum 15. Juni d. J. an die obenbezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung der executivischen Einziehung zu bewirken.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 30. Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. d. M. (Gesetzsammlung Seite 192) wird hierdurch angeordnet, daß bis zum 1. October d. J. auf den hiesigen Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet sein soll und Contraventionen hiergegen die in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzte Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen würden.

Berlin, den 20. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 31. Consumtion altbackenen Brodes bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung.

Da die Erfahrung lehrt, daß frisch gebackenes Brod weniger nahrhaft ist und deshalb stärker consumirt wird, als älteres, so muß es bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung, die den möglichst sparsamen Gebrauch der Brodfrüchte im allgemeinen Interesse erheischt, für das Publikum ein doppeltes Anliegen sein, so viel als möglich nur altbackenes Brod zu consumiren. Aus diesem Grunde hat der Vorstand des Bäckergewerks, auf Anregung des Polizei-Präsidii, bereits sämmtliche Gewerksmeister veranlaßt, stets so viel altbackenes Brod in Vorrath zu halten, daß sie der Nachfrage genügen können, und es werden demnach auch alle nicht zünftige Bäcker hierdurch aufgefordert, dieselbe Maaßregel zu befolgen. Das Polizei-Präsidium hegt das Vertrauen, daß sämmtliche Bäcker diesemnach sich so einrichten werden, daß jedes Begehr der Käufer nach altbackenem Brode Befriedigung findet, da dasselbe sich anderen Falles genöthigt sehen würde, auf Grund einer hierzu ermächtigenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. d. M., den Verkauf von altbackenem Brode zwangsweise einzuführen.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 32. Die Ergänzung des Tarifs für das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Droschken nachgegeben worden ist, vorläufig bis zum 1. October d. J. bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen vor 7 Uhr Morgens dasselbe Fuhrgeld zu erheben, welches der Tarif für das Droschkenfuhrwerk pos. II ad 1 und 2 bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen nach Ankunft des letzten Bahnzuges bestimmt.

Berlin, den 8. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die bisherigen Candidaten der Chirurgie Carl Heinrich Ludwig Friedrich **Kellermann** und Jacob Victor **Schneider** zu Berlin sind als Wundärzte zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Gustav Robert Alexander **Nithack** ist Behufs Uebernahme der Apotheke in Buchholtz vereidigt worden.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro April 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Amtmann und Gutsbesitzer Gottlob Schultz zu Scharfenbrück für den 3ten Bezirk
2) der Schulze Ferdinand Huschke zu Pechüle für den 2ten Bezirk
3) der Schulze Friedrich Schultze zu Stolzenburg für den 4ten Bezirk
4) der Mühlenmeister Ludwig Prentzel zu Paplitz für den 10ten Bezirk
5) der Schulze Friedrich Lehmann zu Stülpe für den 11ten Bezirk
6) der Schulze Johann Wilhelm Siebecke zu Ahrensdorf für den 1sten Bezirk
7) der Amtmann Albert Hauffe zu Kappan für den 5ten Bezirk
8) der Lehn- und Gerichtsschulze Hagen zu Hohen-Goersdorf für den 6ten Bezirk
9) der Hüfner Samuel zu Cossin für den 7ten Bezirk

} des platten Landes im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise,

10) der Amtmann Billich zu Lichtenhain für den 1sten Bezirk,
11) der Rittergutsbesitzer Wilhelm Gysae zu Strehlow für den 5ten Bezirk
12) der Amtmann Christian Daniel Bündiger zu Suckow für den 6ten Bezirk
13) der Rittergutsbesitzer August Springfeld zu Warbende für den 2ten Bezirk
14) der Kreis-Deputirte Heinrich Herrmann von Arnim auf Millmersdorf für den 7ten Bezirk
15) der Lehnschulze Johann Ferdinand Bahrfeldt zu Röddelin für den 10ten Bezirk
16) der Landrath Theodor Ludwig von Haas auf Herzfelde für den 4ten Bezirk
17) der Amtmann Carl Heinrich Tilicke zu Netzow für den 3ten Beirk
18) der Kammerhert und Kreis-Deputirte Graf Herrmann Emil Eduard von Salbern-Ahlimb auf Ringenwalde für den 8ten Bezirk
19) der Krug- und Bauerhofsbesitzer, Schulze Gottfried Ernst Kayser zu Ahlimsmühle für den 9ten Bezirk

} des platten Landes im Templiner Kreise,

20) der Ober-Amtmann Felix Victor Friese zu Berge für den 3ten Bezirk
21) der Rittergutsbesitzer Beyl zu Gorz für den 6ten Bezirk
22) der Hauptmann a. D. und Dom-Capitular-Verwalter Friedrich Wilhelm Derling zu Brandenburg für den 7ten Bezirk
23) der Zimmermeister Parthey zu Plaue für den 8ten Bezirk
24) der Domainen-Rentmeister Heinrich Lenzer zu Brandenburg für den 9ten Bezirk

} des platten Landes im Westhavelländischen Kreise,

25) der Lehnschulze Adolph Wilhelm Geiseler für den 5ten Bezirk
26) der Zimmermeister Friedrich Kluge zu Nauen für die Stadt Nauen,
27) der Bäckermeister Merlein zu Fürstenwerder für Fürstenwerden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Wilhelm Gülsen ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Diaconus Küster zu Dahme ist zum Oberprediger und Superintendenten in Beelitz, Superintendentur Beelitz, bestellt worden.

Dem suspendirten Lehrer Engel zu Hindenberg, Templinschen Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Mai 1847.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Johann Friedrich Möbebeck, aus Neu-Ruppin, hat sich von hier heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Alle resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, den rc. Möbebeck, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und mittelst Transports hierher zu senden.

Neu-Ruppin, den 28. April 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Name: Johann Friedrich Möbebeck, Geburtsort: Werder, Wohnort: Neu-Ruppin, Religion: evangelisch, Alter: 55 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: hoch, bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: lang und dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Christian Protz, aus Neu-Ruppin, welcher wegen Bettelns angehalten war und sich auf dem Transport nach Prenzlau befand, hat Gelegenheit gefunden, hier aus dem Gefängnisse zu entweichen, und treibt sich jetzt wahrscheinlich vagabondirend umher. Alle resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, denselben, wo er angetroffen wird, zu verhaften und mittelst Transports hierher zu senden.

Neu-Ruppin, den 28. April 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Name: Christian Protz, Geburtsort: Pahlzow, Aufenthaltsort: Neu-Ruppin, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz und eingebogen, Mund: breit, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: gegrübt, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der wegen Legitimationsmangels in Sieversdorf gestern verhaftete und Abends in das hiesige Polizeigefängniß eingelieferte, angebliche Müllergeselle Friedrich Schoening, aus Lötter bei Belzig, welcher circa 31 Jahre alt, ist in der Nacht aus dem Fenster des Gefängnisses, indem er die davor befindlichen Eisenstäbe, wahrscheinlich mit Hülfe eines Andern, zurückgebogen, entsprungen. Da sich derselbe wahrscheinlich vagabondirend umhertreibt, so machen wir hierdurch auf denselben aufmerksam.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Dreetz, den 4. Mai 1847.

Königl. Domainen-Amt Neustadt an der Dosse.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der ehemalige Scharfrichterknecht, jetzige Tagelöhner Friedrich Wilhelm Becker, aus Luckenwalde, und seine angebliche Frau, verehelichte Weber Helmreich, aus Zinna, sind hier wegen mangelnder Legitimation angehalten und der rc. Becker mittelst beschränkter Reiseroute nach Luckenwalde gewiesen. Derselbe ist jedoch dort nicht angekommen, wahrscheinlich treiben sich beide in der Umgegend von Trebbin und Luckenwalde vagabondirend umher, weshalb alle verehrlichen Behörden auf diese gemeinschädlichen Menschen aufmerksam gemacht und resp. ersucht werden, im Betretungsfalle solche nach Luckenwalde zu verweisen.

Stücken, den 5. Mai 1847.

Das Dominium.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachstehend signalisirte Scharfrichterknecht Johann Heinrich Winterfeld, aus Triebsee gebürtig, hat im September vorigen Jahres seine

Ehefrau und sechs Kinder in Seelow hülflos zurückgelassen und sich bis jetzt nicht um deren Erhaltung bekümmert, er soll sogar mit einer andern Frauensperson in wilder Ehe leben. Da die Familie jetzt unserer Armenpflege zur Last gefallen ist, so werden alle verehrlichen Polizeibehörden ergebenst ersucht, den ꝛc. Winterfeld, wo er sich betreten läßt, anzuhalten und mit beschränkter Reiseroute hierher zu weisen, uns aber gefälligst davon Nachricht zu geben.

Fehrbellin, den 5. Mai 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 45 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der mittelst Steckbriefs vom 28. März d. J. verfolgte Schmidtgeselle Andreas Christian Friedrich Müller ist nach einer Benachrichtigung der Landarmen-Anstalt zu Strausberg daselbst eingeliefert, wodurch sich der gedachte Steckbrief erledigt.

Fehrbellin, den 6. Mai 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Einem hiesigen bekannten Diebe sind in Freienwalde an der Oder abgenommen und uns zur weitern Verfügung zugesandt:

1) ein Unterbett mit grau und blau gestreiftem Inlett,
2) ein Kopfkissen mit dergleichen Inlett und blau großcarrirtem Ueberzug,
3) ein Kopfkissen mit dergleichen Inlett,
4) ein Deckbett mit blau carrirtem Inlett, oben mit roth und weiß, unten mit klein blau und weiß carrirtem Ueberzug.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich bei uns zu melden.

Zehden, den 5. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

• Am 27. April d. J. ist in dem, mit der Oder in Verbindung stehenden sogenannten Bauergraben oder Dorfsee bei Hohensaathen ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe hat anscheinend schon lange im Wasser gelegen. Das Gesicht war von der Verwesung schon fast zerstört und unkenntlich. Der Verstorbene war 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, im Alter von 30 bis 40 Jahren und hatte braunes Haar. Besondere Kennzeichen oder Spuren äußerer Verletzung ließen sich nicht wahrnehmen.

Bekleidet war der Leichnam mit
- einer braunstreifigen Weste,
- einer blau- und rothstreifigen Unterjacke von Gingham,
- grauen wollenen Hosen mit schwarzen Streifen,
- Unterhosen von Parchent,
- einem leinenen Hemde,
- einem schwarzen wollenen Chemisett,
- blauen wollenen Strümpfen und
- ledernen Schuhen.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen oder die Veranlassung seines Todes Auskunft geben können, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte oder der ihnen nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Kosten werden dadurch nicht veranlaßt, und etwanige Auslagen sofort erstattet.

Joachimsthal, den 29. April 1847.

Königl. Schulamts-Gericht zu Neuendorf.

Bekanntmachung.

• Am 25. v. M. ist in der Nähe des Dorfes Neu-Gaul bei Wriezen in der, bei diesem Dorfe vorbeifließenden sogenannten alten Oder, ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, welcher schon durch theilweise Verwesung unkenntlich geworden. Derselbe hatte eine Körperlänge von 5 Fuß und einigen Zollen und ließ sich sein Alter auf gegen 60 Jahre schätzen. Bekleidet war die Leiche mit einem blauen Ueberrocke, in dessen Taschen sich eine Brille mit stählerner Einfassung, ein Taschenmesser mit hörnerner Schale und ein weißes Schnupftuch mit bunter Kante befanden, grautuchen Hosen, worin ein kleiner grüner Geldbeutel mit 5 Sgr. 3 Pf. steckte, einer schwarztuchenen Weste einer blaukattunenen Unterjacke, einem noch ganz guten Hemde ohne Abzeichen, einem blaukattunenen und weißpunktirten Halstuche und einem Paar Stiefeln.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen Auskunft geben können, werden aufgefordert, hiervon dem Gerichte binnen vier Wochen Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Wriezen, den 17. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Legitimationsschein.

Dem Handelsmann Christian Herzberg zu Hakenberg ist sein, ihm für das Jahr 1847 von dem Königl. Landrats-Amte Osthavelländischen Kreises ausgefertigter Legitimationsschein zum Aufkaufe landwirthschaftlicher Erzeugnisse im zweimeiligen Umkreise von seinem Wohnorte, und Verkauf auf Wochenmärkten angeblich in Berlin entwendet worden.

Zur Verhütung eines möglichen Mißbrauchs wird dieser Legitimationsschein hiermit für ungültig erklärt. Amt Fehrbellin, den 26. April 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement des Herzberg. Religion: lutherisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Strich, Haare: braun, Stirn: hoch, halb bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge staarblind.

Bekanntmachung.

Der Zweihüfner Bernau zu Staacken beabsichtigt auf seinem, unweit des Dorfes belegenen Acker, eine Ziegelei und daselbst auch einen massiven Brennofen, 15 Fuß lang, 14 Fuß tief und 13 Fuß hoch, zu errichten.

Auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Magistrate zu melden.

Spandau, den 2. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Spinnereibesitzer Ferdinand Dalchow beabsichtigt auf seinem Grundstück, Breite Straße Nr. 41, eine Dampfmaschine von drei Pferdekraft zum Betriebe der Wollspinnerei aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 25. April d. J. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen a dato bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 4. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Kreutzfeld allhier beabsichtigt auf hiesiger Feldmark, an der Straße nach Wulkow, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und zwei Hirsestampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Alt-Ruppin, den 5. Mai 1847.

Der Magistrat.

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

Am Montage den 17. Mai 1847 sollen im Kruge zu Menz, von Vormittags 9 Uhr ab, aus dem Königlichen Menzer Forstreviere, und zwar aus den Beläufen Sellenwalde, Bärenbusch, Stechlin und Globsow, Jagen Nr. 7. 19. 23. 24. 27. 29. 30. 31. 93. 106. 107. 112. 105. 71. 72. 87 und 101 nachstehende, pro 1847 eingeschlagene Nutz- und Brennhölzer, als:

als:	$3\frac{1}{4}$	Klafter	Eichen-Böttcherholz,
	$18\frac{1}{2}$	"	Eichen-Speichholz,
	$2\frac{1}{2}$	"	Buchen-Felgenholz,
	$202\frac{1}{4}$	"	Kiefern-Kloben und
	30	"	Kiefern-Knüppel,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wovon Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der sechste Theil der Kaufgelder sofort im Termine an den anwesenden Rendanten eingezahlt werden muß, und die übrigen Verkaufsbedingungen bei Eröffnung des Termins werden bekannt gemacht werden.

Die speciellen Versteigerungs-Verzeichnisse können zu jeder Zeit im hiesigen Geschäftslocale eingesehen und die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Forsthaus Menz bei Rheinsberg, den 3. Mai 1847.

Der Königl. Oberförster Hürche.

Edictal-Ladung.

In der Sache, betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Mertensdorf und Buckow, haben wir einen Anmeldungstermin auf

den 11. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Pritzwalker Rathhause angesetzt, zu welchem wir alle Diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden präcludirt werden.

Pritzwalk, den 30. December 1846.

Jagdtheilungs-Commission der Ostpriegnitz.

Bekanntmachung.

Folgende Hypothek-Documente:

1) der Kaufvertrag vom 13. nebst Hypothekenschein vom 30. Juni 1835 über das Altentheil oder die statt dessen zu wählende jährliche Rente des Ernst Friedrich Schildner von 200 Thlr., eingetragen auf das Braukruggut des Wittstock zu Niederfinow Nr. 2 und das davon abgezweigte Mühlen-Grundstück des Derge Nr. 69,
2) der Kaufvertrag vom 20. März 1841, nebst Verhandlung vom 22. April und Hypothekenschein vom 21. Juni 1841 über 100 Thlr., eingetragen für den Büdner Johann Schirmer auf die Büdnerstelle des Gottlieb Juckel zu Friedrichswalde Nr. 77

sind angeblich abhänden gekommen. Die unbekannten Inhaber dieser Documente werden aufgefordert, sich in dem auf

den 23. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Seyer angesetzten Termine zu melden. Erscheinen sie nicht, so werden die Documente für ungültig erklärt, und an der Stelle des ersten ein Neues ausgefertigt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 31. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche auf die, nach dem Empfangsscheine der Königlichen General Staatscasse vom 12. Juni 1845 Nr. 29,518 bestellte Amtscaution des bei uns angestellt gewesenen, am 20. Februar v. J. verstorbenen Gerichtsdieners und Gefangenwärters Johann Gottfried Leonhardt, im Betrage von 50 Thlrn. Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 21. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Director Maske anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung derselben ausgesprochen werden wird.

Luckenwalde, den 19. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Kürschner Carl Ludwig Hinzesche Creditmasse soll binnen vier Wochen ausgeschüttet werden.

Oderberg, den 4. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Königlichen Magazin der Citadelle sollen am 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, circa 7 Wispel gute Roggenkleie und eine Quantität Fußmehl, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Spandau, den 29. April 1847.

Königl. Festungs-Magazin-Rendantur.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene Rittergut Etzien Nr. 94, abgeschätzt auf 7998 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. November 1846.

Das in der Dorotheenstraße sub Nr. 37, nach der jetzigen polizeilichen Straßenbezeichnung unter Nr. 70 belegene, den fünf Geschwistern Krüger gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 4 Nr. 268 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 12,083 Thlr. 5 Sgr., soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. November 1846.

Das in der Kanonierstraße Nr. 17 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. VII Nr. 435 verzeichnete, auf den Namen der fünf Geschwister Krüger eingetragene Grundstück, taxirt zu 5133 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., soll

am 23. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke zugehörige, in der Jüdenstraße Nr. 23, Ecke der Reezengasse belegene, und im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 7 Nr. 534 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7905 Thlr. 7 Sgr. 8½ Pf., soll

am 25. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Barbierstuben-Besitzer Carl Wilhelm Bruno Stracke, so wie folgende Realprätendenten:

a) der Drathsaiten-Fabricant Johann Dietz, modo dessen Erben,
b) der Professor und Münz-Medailleur Heinrich Franz Brandt, modo dessen Erben,
c) der Kaufmann Louis Goldberg

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1847.

Das der unverehelichten Caroline Emilie und dem Schlächter George Friedrich, Geschwister Ißmann gehörige, in der Mittelstraße Nr. 16 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche, Dorotheenstadt Vol. 2 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 15,945 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Februar 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Ferdinand Barth gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 52 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 33 Nr. 2096 verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 8632 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., soll

am 25. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das hierselbst außerhalb der Stadt, zwischen dem Schönhauser und Prenzlauer Thore auf dem Windmühlenberg belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 22 Nr. 1425 verzeichnete Mühlengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1347 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., soll

am 23. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Erben des Königlichen Stadtgerichts-Kanzlisten Carl Friedrich Gerber werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 30 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944a Pag. 9 verzeichnete Grundstück der verehelichten Schiffseigenthümer Mengel, Wilhelmine Rosine gebornen Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7805 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Rentier Christian Friedrich Tiettkoff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944 B Pag. 17 verzeichnete Grundstück der Ehefrau des Schiffseigenthümers Mengel, Wilhelmine Rosine geb. Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 13,566 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Particulier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 3. November 1846.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10, Ecke der Kirchstraße belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Kaufmann Oehlkesche Wohnhaus mit Zubehör, namentlich den zwei Nebenhäusern in der Kirchstraße und den drei Hauskaveln, auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt, soll

am 22. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm IIten Büreau vor.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 23. December 1846.

Das dem Schiffer Carl Friedrich Sasse gehörige, hierselbst am untern Oderthor belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 7156 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1847.

Das dem Gastwirth Heise gehörige, vor dem Seethor hierselbst belegene, und im Hypothekenbuche Vol. XIII Fol. 88 verzeichnete neue Wohnhaus und Zubehör, taxirt zu 1508 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. soll an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 21. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Herrschaftsgericht Rheinsberg, den 2. März 1847.

Die der separirten Ehefrau des Gastwirthes Heise, geb. Elsner, gehörigen, Vol. IV Fol. 25 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke, nemlich:

1) der am Markt hierselbst belegene, mit der Straßennummer 130 bezeichnete Gasthof nebst Zubehör, taxirt 3332 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., und
2) der Garten im Nägelpfuhl Nr. 17, taxirt . . . 193 » 16 » 6 »

Summa-Taxe 3526 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.,

sollen in termino

den 21. Juni 1847, Vormittags um 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 5. März 1847.

Die dem verstorbenen Webermeister Ludwig Wilhelm Friedrich Frühbrod zu Gramzow gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) das Erbpachtsrecht an 2 Morgen Acker taxirt zu . . . . 126 Thlr. 20 Sgr.,
2) die darauf errichteten Gebäude, aus einem Wohnhause und aus einer Scheune und Stall-Anbau bestehend und taxirt zu 411 Thlr. 15 Sgr.,
3) einen halben Morgen Hütungs-Entschädigungsland, taxirt zu 30 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 22. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr, in Gramzow, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation
beim Gericht zu Gerdshagen.

Das Kossäthengut und ein Plan Land zu Falkenhagen, den Vatkeschen Erben gehörig, taxirt zu 1201 Thlr. und resp. 176 Thlr., sollen am 20. Juli 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, im Gerichtszimmer zu Gerdshagen verkauft werden. Die Taxen und der Hypothekenschein sind beim Gericht daselbst einzusehen.

Subhastations-Patent.

Das in dem Dorfe Raedel sub Nr. 16 a belegene, *Fol.* 111 des Hypothekenbuchs von Raedel eingetragene, und dem Büdner Lahn gehörige Büdnergrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 155 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 20. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden. Brandenburg, den 17. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Das hiesige Schäferhaus soll am 26. Mai, Vormittags 11 Uhr, in dem unterzeichneten Amte meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind daselbst täglich einzusehen.

Gatow, den 26. März 1847.

Das Lehnschulzen-Amt.

Bekanntmachung.

Ein hier belegenes, im vorigen Jahre neu ausgebautes Haus, der frühere Gasthof zum grünen Baum, soll Theilungshalber aus freier Hand meistbietend verkauft werden, und ist ein Licitationstermin auf

den 2. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftslocale dieserhalb anberaumt.

Das Grundstück hat eine Tiefe von 267 Fuß, das Haus selbst hat 68 Fuß Front, einen geräumigen freundlichen Hof und außer einem Garten und sonstigem Stallgelaß, noch Stallraum für 150 Pferde. Eine Chaussee, die Rostock mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn verbindet und durch die hiesige Stadt führt, ist im Bau begriffen, weshalb dies Haus als Gasthof, wenn es dem Bedürfnisse in hiesiger Stadt gemäß, dazu wieder benutzt wird, sehr frequent werden dürfte. Auch zu einer Brau- und Brennerei, sowie zu sonstigen Fabrikanlagen eignet es sich vorzüglich. Der Feuercassenwerth ist 7875 Thlr. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Unterzeichnete und ist nur zu bemerken, daß, wenn es gewünscht wird, die Hälfte der Kaufsumme darauf stehen bleiben kann. Wittstock, den 16. April 1847.

Der Justiz-Commissarius Rasche.

Meinen im vorigen Jahre neu errichteten Gasthof nebst Ausspannung zum „goldnem Eichbaum", Krausenstraße Nr. 22 in Berlin, bringe ich dem reisenden geehrten Publikum ganz ergebenst in Erinnerung und verbinde zugleich meinen besten Dank für den bisher genossenen Zuspruch. Jetzt habe ich meinen Gasthof bedeutend vergrößert und bin im Stande allen Anforderungen in dieser Beziehung zu entsprechen, weshalb ich um geneigten Zuspruch auch fernerweit bitte; freundliche und prompte Bedienung soll stets mein Augenmerk sein, um mir das bisher geschenkte Vertrauen auch für die Folge zu bewahren. Berlin, im Mai 1847.

Nürnberg.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.**

Anzeige an die Herren Mühlenbaumeister und Mühlenbesitzer.

Bei dem Unterzeichneten sind alle Sorten ausgezeichneter Mühlensteine, als:

Siebiegeröder, Schlesische, Rothenburger, Liebethaler, so wie Katzensteine zu Zapfen und Wellen, und Schleifsteine in allen Größen

wieder angekommen und empfiehlt solche zu den billigsten Preisen.

Berlin, den 5. Mai 1847.

Franz Goltdammer,
vor dem Neuen Königsthore Nr. 17.

Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Im Jahre 1845 ist die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft von 920 auf 2413, die Versicherungssumme - 1,169,360 - 2,716,150 Thlr. gestiegen. Der Umfang hat sich also mehr als verdoppelt.

An Schäden und Taxationskosten sind pro 1846 6837 Thlr. 12⅓ Sgr. bezahlt, und haben die ordentlichen Mitglieder eine Dividende von

66 Procent

zu empfangen, worüber die Dividenden-Scheine bei uns zur Abnahme Seitens der Betheiligten bereit liegen.

Indem wir dieses günstige Resultat zur Kenntniss der Theilnehmer bringen, empfehlen wir die Anstalt dem landwirthschaftlichen Publikum mit der Bemerkung, dass künftig auch Obst, Wein, Hopfen und Taback versichert werden können.

Statuten und Antrags-Formulare sind bei den Unterzeichneten zu haben, bei welchen auch die vollständige Schlussrechnung zur Einsicht offen liegt.

M. Loesser, Agent in Angermünde.
F. L. Hädicke, Agent in Brandenburg a. d. H.
Kämmerer Rohrlack, Agent in Cremmen.
F. A. Haberland, Agent in Dahme.
J. C. Lorentz, Agent in Friesack.
J. C. Graebener, Agent in Havelberg.
K. L. Hönemann, Agent in Jüterbogk.
Ferd. Braekow, Agent in Kyritz.
C. F. Söldner, Agent in Lenzen.
A. E. Buchholtz, Agent in Liebenwalde.
Carl Deter, Agent in Lindow.
A. L. Plewe, Agent in Mittenwalde.
C. F. Kerkow, Agent in Nauen.
Ed. Timann, Agent in Neustadt a. d. Dosse.
A. W. Lucas, Agent in Wittstock.
Otto Schmeerbauch, Agent in Neustadt-Eberswalde.
Stadtsecretair Jordan, Agent in Oderberg.
C. Wendt, Agent in Perleberg.
C. Epner, Haupt-Agent in Potsdam.
F. W. Kalbersberg, Agent in Prenzlau.
Kämmerer Reyher, Agent in Pritzwalk.
A. F. Zirbeck, Agent in Neu-Ruppin.
A. T. Gierach, Agent in Neu-Schöneberg bei Berlin.
Wm. Tancré, Agent in Schwedt a. d. Oder.
J. L. Ferbitz, Agent in Spandau.
Apotheker Lautsch, Agent in Storkow.
F. W. Seidel, Agent in Strasburg.
A. Becker, Agent in Templin.
Kämmerer Rüdiger, Agent in Treuenbrietzen.
J. F. Zehlicke, Agent in Werder.
A. F. Wilcke, Agent in Wriezen.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der, im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 16ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, Pag. 172, abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts zu Wittenberge wegen Verkaufs der den Erben des Schmiedemeisters Genicke gehörenden Wiese muß in der 5ten Zeile statt: „Gericke", — „Genicke" gelesen werden.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Mai 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachstehend signalisirte, wegen Legitimationslosigkeit hierselbst angehaltene, und mittelst beschränkter Reiseroute unter dem 27. April d. J. nach Spandau dirigirte Barbiergehülfe Franz Ferdinand Köhler ist nach eingegangener Benachrichtigung dort noch nicht eingetroffen. Wir machen auf denselben aufmerksam.

Nauen, den 6. Mai 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Stand und Name: Barbiergehülfe Franz Ferdinand Köhler, Wohn- und Geburtsort: Spandau, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: länglich, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: hager, schlank. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Stirn.

Bekanntmachung.

* Auf höhere Anordnung wird Unterzeichneter die diesjährige Grasnutzung der Chaussee-Gräben des Wegebaukreises von der Löffelbrücke bei Fr. Buchholz bis Milmersdorf an nachbenannten Tagen öffentlich an den Meistbietenden verpachten, wozu Bietungslustige eingeladen werden:

1) Freitag den 21. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Hebestelle bei Baßdorf,
2) Sonnabend den 22. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Hebestelle bei Schönerlinde,
3) Montag den 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Hebestelle bei Gr. Schönebeck,
4) Mittwoch den 26. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Hebestelle beim Döllnkrug.

Die Grasverpachtungs-Bedingungen u. Namhaftmachung der zu verpachtenden Chausseestrecken sind in den genannten Hebestellen täglich von 8 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr, zur Einsicht niedergelegt. Gr. Schönebeck, den 5. Mai 1847.

Der Wegebaumeister Hanff.

Bekanntmachung.

Die Kirchenländereien zu Gollmitz sollen von Trinitatis d. J. ab anderweitig auf 12 Jahre am 29. Mai 1847, Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gollmitz meistbietend verpachtet werden.

Prenzlau, den 5. Mai 1847.

Gräflich von Arnimsches Patrimonialgericht über Gollmitz.

Die zum Bauer Ottoschen Gute Nr. 7 in Michelsdorf gehörigen, resp. auf den Feldmarken von Raedel bei Jeserig, Nahmitz und Lehnin belegenen Wiesen sollen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf den 1. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, auf der bei Jeserig belegenen Wiese vor dem Hrn. Kammergerichts-Assessor Bendel an, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Brandenburg, den 27. April 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Liebenwalde, am 23. April 1847.

Die dem Büdner Christoph Bohm gehörigen Grundstücke:

1) eine Wiese in der Feldmark Liebenwalde,
2) eine Büdnerstelle zu Liebenthal,

abgeschätzt auf resp. 357 Thlr. und 650 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 20. August 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Die in der Packhofstraße Nr. 3 und 4 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. 2 Nr. 89 und 90 verzeichneten, auf resp. 4949 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und 1625 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzten Grundstücke nebst Zubehör, das Letztere zu dem des Bäckermeisters Ludwig Hein-

rich Grund halben Antheile, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 20. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden zu diesem Termine alle etwanigen Realprätendenten der beiden oben beschriebenen Grundstücke hierdurch vorgeladen.

Potsdam, den 20. April 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Mühlen-Verkauf.

Ein Mühlengrundstück, dessen Gebäude im besten Zustande befindlich, erst vor 6 Jahren neu aufgeführt wurden, wobei 6 Morgen des besten Ackers und Wiesenbodens nebst Torfstich mit einer immerwährenden Wasserkraft bei trockner Jahreszeit, von circa 6 Pferden Kraft, eine Meile von der Chaussee zwischen Wittenberg und Treuenbrietzen, dicht bei einer Stadt belegen, was sich hauptsächlich zur Müllerei wegen der guten Korngegend oder zur Fabrikanlage, Spinnerei eignet, soll Umstände halber von dem Besitzer billig aus freier Hand verkauft werden und ist Näheres hierüber beim Tuchfabrikanten Carl Emisch zu erfragen.

Luckenwalde, den 9. Mai 1847.

Annonce. Ein kleines Landgut, circa 3 Meilen von Cüstrin und ½ Meile von der Oder belegen, mit einem Areal von 360 Morgen, wovon 300 Morgen Acker, 60 Morgen Bruchland und Wiesen, Acker und Bruch ist ordnungsmäßig gut bestellt, soll sofort mit einem completten Invent. für 12,500 Thlr. mit einer Anzahlung von 4 bis 5000 Thlr. verkauft werden; Gebäude sind im besten baulichen Zustande. Käufer erfahren ein Näheres bei H. von Nassau, in Fürstenfelde per Cüstrin. Briefe werden franco erbeten.

Suhler Jagdgewehre,

als Doppelflinten, Büchsflinten, Büchsen, darunter Spitzkugelbüchsen, für deren Güte garantirt, sowie sämmtliche Jagdgeräthschaften empfiehlt zu billigen Preisen die Messerfabrik und Stahlwaaren-Handlung von L. Fritz, Nauener Str. Nr. 24, am Wilhelmsplatz, in Potsdam.

Das große Badische Staatsanlehen von 14 Millionen Gulden bietet Gewinne von Fl. 50,000, 40,000, 35,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5000, 4500, 4000, 2000, 1000. Die nächste Ziehung findet am 31. Mai d. J. statt und empfehle hierzu Original-Loose à Thlr. 21½. Plane und jede Auskunft gratis.

Julius Stiebel jun.,

Banquier in Frankfurt a. M., Büreau: Wolgraben.

Obige Loose werden bis zum 15. Juli 1847 jederzeit à Thlr. 20½ zurückgenommen, daher zur Porto- und Mühe-Ersparung die Einrichtung getroffen ist, daß nur die Differenz von Thlr. 1 pr. Loos einzusenden ist.

Herr Otto Janke in Potsdam, bisheriger Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, hat die Agentur für dieselbe niedergelegt und ist solche demnach erloschen.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Jos. Mendheim, Haupt-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt Namens derselben.

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1846 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahres-Gesellschaften, in unserm Büreau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen, vom 15. Mai d. J. ab, auf vier Wochen (d. i. bis 15. Juni d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1846 hier oder bei den Agenturen Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtrags-Zahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwanige Abweichungen, sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen, nach Auslegung der Liste, uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt, — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtrags-Zahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist auf den ausgelegten Nachweisungen nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 26. April 1847.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 21. Mai. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Mai 1847.

№ 99. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro April 1847. I. 906. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4	Thaler	8	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	3	"	28	"	5	"
für den Scheffel große Gerste	2	"	24	"	1	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	22	"	—	"
für den Scheffel Hafer	1	"	27	"	3	"
für den Scheffel Erbsen	3	"	21	"	8	"
für den Centner Heu	—	"	26	"	—	"
für das Schock Stroh	8	"	1	"	10	"
für den Centner Hopfen	11	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Mai 1847.

№ 100. Aufgehobene Viehsperre. I. 955. Mai.

Nachdem seit länger denn vier Monaten unter dem Rindviehstande des Dorfes Mehlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, kein Erkrankungsfall vorgekommen, so wird hiermit die unterm 29. September v. J. (Amtsblatt 1846 Pag. 307) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 101.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro April

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	4	18	4	3	15	8	—	—	—	1	24	1	3	15	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	4	20	2	4	6	9	2	27	6	2	7	6	4	28	4	—	21	8
3	Dahme	4	20	—	4	8	—	2	17	11	2	5	3	3	18	8	—	25	8
4	Havelberg	4	20	—	4	10	2	3	—	1	1	25	10	4	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	4	10	—	4	4	9	—	—	—	1	29	11	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	4	26	5	4	5	10	2	26	10	2	3	9	3	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	4	3	7	3	19	9	2	21	1	2	—	—	4	8	9	1	—	—
8	Oranienburg ...	5	—	—	4	15	—	2	25	—	2	2	6	4	10	—	1	—	—
9	Perleberg	4	11	3	3	24	10	2	19	9	2	4	7	3	20	—	1	2	1
10	Potsdam	4	12	10	4	3	—	2	18	11	2	2	9	4	2	6	—	21	9
11	Prenzlau	4	5	5	3	29	8	2	15	10	1	28	4	4	5	5	—	17	6
12	Rathenow	—	—	—	4	5	—	2	20	—	2	3	1	4	7	6	—	20	—
13	Neu-Ruppin	4	10	8	3	27	8	2	19	9	2	3	7	4	2	2	—	25	—
14	Schwedt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Spandau	—	—	—	4	6	3	—	—	—	2	2	—	4	13	4	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	3	25	2	—	—	—	2	2	8	3	29	6	—	—	—
17	Templin	5	2	6	4	27	6	2	15	—	2	13	9	4	24	—	—	18	9
18	Treuenbriezen ...	4	—	—	4	8	10	—	—	—	2	2	1	5	—	—	—	—	—
19	Wittstock	4	18	6	3	27	2	2	17	6	1	29	9	3	27	3	—	25	—
20	Wriezen a. d. O.	3	20	11	3	20	11	2	21	1	1	25	3	3	16	10	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	17	—	1	1	5	1	4	2	6	7	10	1	6	1	6	5	—	8	6	8	6
4	1	3	1	6	—	1	9	3	3	8	—	1	4	1	6	4	—	20	4	12	—
6	15	—	—	28	1	1	1	2	5	5	9	1	6	1	9	3	9	6	6	6	6
—	—	—	1	11	8	1	6	2	6	7	—	1	3	1	3	3	9	15	—	10	—
6	—	—	1	5	—	1	6	3	—	7	6	1	6	2	6	4	—	8	6	8	—
5	11	9	1	8	—	1	5	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	21	4	8	—
6	—	—	1	10	—	1	8	2	6	8	—	1	9	2	—	4	—	12	—	10	—
8	—	—	1	10	—	2	—	3	6	8	—	1	3	—	—	4	—	10	—	10	—
7	16	8	1	12	5	1	8	3	—	6	6	1	3	1	3	4	—	15	—	12	—
5	22	3	1	9	8	—	—	3	5	9	3	1	5	1	11	4	3	13	—	12	—
10	—	—	1	12	1	1	4	3	—	8	5	1	—	1	—	5	—	16	—	11	—
4	7	6	1	3	10	2	—	3	—	8	—	1	4	1	8	5	—	17	6	12	—
7	7	6	1	4	—	2	—	3	6	8	—	1	—	1	3	2	9	12	6	10	6
—	—	—	1	18	—	2	—	3	6	7	6	—	—	—	—	—	—	14	—	12	—
—	—	—	1	10	9	2	—	4	—	8	—	1	6	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	1	3	9	1	2	—	—	8		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	1	15	—	1	5	3	—	8	—	1	6	1	9	3	—	16	—	14	—
—	—	—	1	—	—	1	6	2	6	6	6	1	6	1	9	5	—	15	—	10	—
7	23	7	1	11	1	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	1	5	3	1	6	3	—	8	—	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Potsdam, den 12. Mai 1847.

№ 102.
Die Concessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker.
I. 2072. April.

Zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Orts-Polizeibehörden unseres Departements bringen wir, in Folge Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. April d. J. die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Diejenigen Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen wollen, haben sich nach § 45 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 über den Besitz der hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der Königlichen Regierung auszuweisen.

§ 2.

Die Concessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Orts-Polizeibehörde aus, welche hierbei vorzugsweise die, in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§ 3.

Der zu Concessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§ 4.

Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speciellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden localen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§ 5.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen so weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke ent-

sprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborir-Geräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

§ 6.

Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. dgl. sind in der Nähe der Pulver-Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§ 7.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien oder in einer von den übrigen Arbeitslocalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§ 8.

Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§ 9.

In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§ 10.

Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu ver-

fahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§ 11.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die specielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§ 12.

Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslocal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§ 13.

Contraventionen gegen die in den vorstehenden §§ 3 bis 12 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern, event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe und wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe, den Verlust der Concession nach sich.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Mai 1847.

№ 103. Agentur-Bestätigung. I. 235. Mai. I. 247. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer von Goertzke auf Kantow als Special-Director (Agent) der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, für den Ruppiner Kreis, und der Gastwirth und Stadtverordnete Busse zu Zehdenick als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Zehdenick und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 14. Verbrauch der Prozeß-Werthstempel in Untersuchungssachen.

Sämmtliche Untergerichte unsers Ressorts werden in Verfolg unsers Publikandums vom 8. dieses Monats (Amtsblatt Stück 17 Seite 154) hiermit angewiesen, dem, in dem Justiz-Ministerialblatte vom Jahre 1845, Seite 91, abgedruckten Rescripte des Königlichen Finanz-Ministerii vom 30. April 1845, durch Verwendung des in Criminal- und anderen Untersuchungssachen tarifmäßig erforderlichen Stempelpapiers zum vollen Betrage der liquidirten und festgesetzten Prozeß-Werthstempel aller Instanzen, vollständig zu genügen,

indem zufolge specieller Anweisung des Königlichen Justiz-Ministerii, die in unserer Circular-Verfügung vom 18. August 1845 sub 1 getroffene Anordnung nunmehr hierdurch aufgehoben wird, jedoch verbleibt es bei der daselbst getroffenen Bestimmung, daß die Stempel-Receptur-Tantieme à 2 Procent von den sonst dazu berechtigten Stempel-Receptoren nicht berechnet und erhoben werden darf.

Das Stempelpapier ist sonach in allen Untersuchungssachen nach der in den Kosten-Liquidationen festgesetzten Höhe, mithin nach dem Betrage der Soll-Einnahme, ad acta zu cassiren. Berlin, den 24. April 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 33. Nachtrag zu der, im Verlage von G. Reimer in Berlin erschienenen Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin.

Die kürzlich im Verlage von G. Reimer hierselbst, auf anderweite Veranlassung, erschienene Sammlung der polizeilichen Verordnungen für Berlin ist zwar der Abdruck einer im Monat August v. J. bei dem Polizei-Präsidio, Behufs der Mittheilung an die Justizbehörden, gefertigten Zusammenstellung; da die darin enthaltenen Verordnungen jedoch, theils zur zweckmäßigeren Anwendung für die Justizbehörden, theils aus sonstigem Bedürfniß, seither in vielen Stücken verändert und durch neue Bestimmungen vermehrt worden sind, so hat das Polizei-Präsidium gegenwärtig die nachträglich ergangenen Local-Polizei-Verordnungen, wie auch einige dergleichen ältere, in dem obigen Werk nicht vorfindliche, besonders zusammenstellen lassen. Dieselben werden als ein ergänzender Nachtrag zu der erstgedachten Sammlung gleichfalls im Verlage bei Herrn G. Reimer erscheinen, und das Polizei-Präsidium macht hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die fragliche Sammlung dadurch eine vollständige und sichere Anwendung für Jedermann gewähren wird.

Berlin, den 25. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 34. Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Berlin Seitens der Zwischenhändler und Wiederverkäufer.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. d. M. (Gesetzsammlung Seite 192) wird hierdurch angeordnet, daß bis zum 1. October d. J. auf den hiesigen Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet sein soll und Contraventionen hiergegen die in § 187 der Gewerbe-Ordnung festgesetzte Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen würden.

Berlin, den 20. April 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 35. Consumtion altbackenen Brodes bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung.

Da die Erfahrung lehrt, daß frisch gebackenes Brod weniger nahrhaft ist und deshalb stärker consumirt wird, als älteres, so muß es bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung, die den möglichst sparsamen Gebrauch der Brodfrüchte im allgemeinen Interesse erheischt, für das Publikum ein doppeltes Anliegen sein, so viel als möglich nur altbackenes Brod zu consumiren. Aus diesem Grunde hat der

Vorstand des Bäckergewerks, auf Anregung des Polizei-Präsidii, bereits sämmtliche Gewerksmeister veranlaßt, stets so viel altbackenes Brod in Vorrath zu halten, daß sie der Nachfrage genügen können, und es werden demnach auch alle nicht zünftige Bäcker hierdurch aufgefordert, dieselbe Maaßregel zu befolgen. Das Polizei-Präsidium hegt das Vertrauen, daß sämmtliche Bäcker diesemnach sich so einrichten werden, daß jedes Begehr der Käufer nach altbackenem Brode Befriedigung findet, da dasselbe sich anderen Falles genöthigt sehen würde, auf Grund einer hierzu ermächtigenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. d. M., den Verkauf von altbackenem Brode zwangsweise einzuführen.

Berlin, den 6. Mai 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. Rudolph Leubuscher zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro April 1847.

Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Ludwig Rudolph Voigt ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Paul Carl Flesche und der Kammergerichts-Referendarius Carl Ludwig Geißler sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Wilhelm Georg Julius Heinrich Wex ist Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Münster aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Heinrich Hugo Kunkel und der Kammergerichts-Auscultator Herrmann Heinrich Becker sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Arthur Otto Richard von Salbern ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen worden.

Aus ihren Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts sind entlassen: die Kammergerichts-Auscultatoren

Friedrich August Leopold von Kunowski, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau,

Ernst August Reuter, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder,

Albert Heinrich Leopold Carl, Freiherr von Doernberg, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Arnsberg.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Heinrich Friedrich Albert von Götz ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt worden.

Ferner sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden:
die Rechts-Candidaten Herrmann Conrad Martin Jungk,
Ernst Immanuel Becker,
Carl Gottfried Steinbach,
Ernst Alfred Christian von Stockmar,
Friedrich Eduard Pfitzner,
Friedrich Herrmann Ernst Wenzig;
die Oberlandesgerichts-Auscultatoren: Ludwig Gelpcke,
Herrmann Behrends.

Rechts-Candidaten.

Der Rechts-Candidat Wilhelm Ludwig August von Schoening ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Blankenberg, Bantikow, Tramnitz und Wilhelminenaue ist dem Kammergerichts-Assessor Niethe zu Neustadt an der Dosse übertragen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Köritz, in der Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Spendelin erledigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Wirthschafts-Inspector Kühnert zu Schöneiche ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im 2ten Bezirk und der Gutsbesitzer Ende zu Zerpenschleuse zum Feuerlösch-Commissarius für den 10ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

Im Westhavelländischen Kreise ist an die Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers von der Hagen auf Wolsier, der Herr Eduard von Knoblauch auf Buckow als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten erwählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und demnächst vereidigt worden.

Der Schulze Zencker zu Alt-Hüttendorf, im Angermündeschen Kreise, ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung einer Reparatur an der Schleusenbrücke bei Alt-Friesack wird die Passage über diese Brücke vom 31. Mai bis incl. 7. Juni d. J. gesperrt sein, weshalb die Fuhrwerke und Fußgänger, welche während der genannten Zeit den Rhin passiren wollen, ihren Weg über Alt-Ruppin oder Fehrbellin zu nehmen haben werden. Potsdam, am 15. Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 4. d. M. dem Bedienten Meinke zu Wilsickow, im Prenzlauer Kreise, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 15. Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rübsen als Nahrungsmittel.

Seitens des Landes-Oekonomie-Collegiums ist vor Kurzem auf den Genuß und Anbau des Winterrapses an Stelle der Kartoffel aufmerksam gemacht worden.

Unterzeichneter findet sich veranlaßt, auf noch ein anderes Ersatzmittel hinzuweisen, das sich eben sowohl jetzt in vielen Gegenden bereits in ansehnlichen Mengen darbietet, als es andererseits auch rasch und leicht beizuschaffen ist. Wir meinen den Rübsen, der nicht nur durch die treibenden jungen Blätter, als Kohl zubereitet, sondern auch durch seine, den Teltower Rüben ähnlichen Wurzeln den Menschen ein schmackhaftes Gemüse liefern dürfte.

Die vollständige Ausnutzung der Rübsenfelder zur menschlichen Nahrung möchte um so weniger Bedenken leiden, als kein Landwirth wegen der demnächstigen Wiederbesaamung der von demselben eingenommenen Länder in Verlegenheit gerathen wird.

Zum jetzt noch vorhandenen Anbau aber für den fraglichen Zweck empfiehlt sich der Rübsen noch insofern besonders, daß er rascher — wenngleich weniger üppig — wächst und mit weniger gutem, namentlich leichterem Boden und rauherem Klima vorlieb nimmt. Eine Metze Saamen pro Morgen ist ausreichend. Beiläufig bemerkt, läßt sich die Ansaat in guten Lagen auch in die Stoppel von abgeärndtetem Getreide und, mit besserem Erfolge, unter Gerste bewerkstelligen.

Berlin, den 12. Mai 1847.

Landes-Oekonomie-Rath von Lengerke.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Kolrep, Superintendentur Pritzwalk, ist durch eine ungenannte Geberin mit einem werthvollen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelche, so wie die Kirche zu Wilmersdorf, Pfarrei Kemnitz, von unbekannter Hand mit einer schwarzsammtnen, schwarzbefranzten Kanzelpultdecke beschenkt worden.

Die Gemeinde Rostock, Superintendentur Belzig, hat auf gemeinschaftliche Kosten für ihre Kirche eine Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von schwarzem Kaisertuche, besetzt mit gelben wollenen Borten und Frangen und mit dergleichen gestickten passenden Inschriften auf der Bekleidung des Altars, am Werthe von 22 Thlrn., anfertigen lassen, und der Kirche geschenkt.

Der Kirche zu Golzow, Superintendentur Neustadt Brandenburg, ist von drei Personen, die nicht näher genannt sein wollen, ein 2 Fuß hohes Crucifix von Gußeisen mit ciselirtem Postament und vergoldeter Christusfigur als Geschenk übergeben worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Mai 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Fabrikbesitzer Johann Caspar Harkort zu Harkorten, in der Grafschaft Mark, ist unter dem 5. Mai 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben der Locomotiven und Tender, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

• Der nachstehend signalisirte Dammsetzerlehrling Friedrich Kunow, aus Brandenburg, ist am 8. d. M. aus dem Gefängnisse entwichen, und werden deshalb alle Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, auf den Kunow zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mittelst sichern Transports uns zuführen zu lassen.

Genthin, den 10. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Friedrich Kunow. Geburtsort: Brandenburg, Religion: evangelisch, Gewerbe: Dammsetzer, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: flach, Augen: graublau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: trägt eine Haartour.

Bekleidung desselben: schwarzbrauner Ueberrock, graue Militairhosen mit Lederbesatz, weiße Weste, schwarzbaumwollenes Halstuch, Gummischuhe und schwarze Tuchmütze mit Lederschirm.

Steckbrief.

• Der nachstehend näher bezeichnete Nagelschmidtgeselle, dessen Vatername nicht hat ermittelt werden können, ist dringend verdächtig, folgende Sachen hier entwendet zu haben:

ein blaues kurzärmliches Arbeitshemde, ein Paar alte hellgraue Buckskinhosen, einen neuen schwarzbraunen Tuchüberrock mit buntem Camlott-Futter, ein Paar kurze Mannsstiefeln, einen schwarzseidenen Hut, in welchem sich eine Vignette befand, welche einen Angler darstellt, ein schwarzes Camlott-Chemisett, auf der linken Seite mit rothstreifigem baumwollenen Zeuge gefuttert, ein altes kalbledernes Schürzfell, ein blaues Stück Leinewand, worin derselbe wahrscheinlich seine Sachen eingepackt hat, und endlich 9 bis 10 Thlr. baares Geld in Ein- und Zweithalerstücken.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Menschen Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihm vorgefundenen Sachen an uns abliefern zu lassen.

Königs-Wusterhausen, den 10. Mai 1847.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Rent- u. Polizei-Amt.

Signalement. Geburtsort: Memel, Religion: evangelisch, Stand: Nagelschmidtgeselle, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß bis 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarzbraun und gelockt, Bart: einen blonden Schnurrbart, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: eine offene Wunde am Hacken des linken Fußes, wodurch ihm das Gehen sehr schwer wird und er keine Stiefeln und Schuhe anziehen kann.

Steckbrief.

• Der bei uns wegen Falschmünzerei in Untersuchung und Haft sich befindende Arbeitsmann Johann Carl Friedrich Schildt, aus Werben, ist in der vergangenen Nacht aus dem Gefängnisse entsprungen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schildt vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten werden ungesäumt erstattet werden.

Kyritz, den 12. Mai 1847.

von Rohrsche Gerichte zu Holzhausen.

Signalement. Familiennamen: Schildt, Vornamen: Johann Carl Friedrich, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Werben, Religion: evangelisch, Alter: 52 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: flach, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase und Mund: breit, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Auf der vordern Seite der beiden Unterarme roth eingeätzte Figuren.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der bereits mehrmals bestrafte und jetzt zu vierjähriger Zuchthausstrafe in 1ster Instanz verurtheilte, nachstehend signalisirte Arbeitsmann Johann Friedrich Bleick, von hier, ist, unter Mithülfe eines anderen, der Falschmünzerei beschuldigten Gefangenen, Namens Schildt, in vergangener Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Wir ersuchen alle Behörden des In- und Auslandes, auf den Bleick vigiliren, und im Betretungsfalle an uns, gegen Erstattung der Kosten, hertransportiren zu lassen.

Kyritz, den 12. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement des Johann Friedrich Bleick. Vorname: Johann Friedrich, Geburts- und Aufenthaltsorts: Kyritz, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: breit, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe auf der linken Hand.

Bekleidung. Grau leinene Beinkleider, blau bunte baumwollene Weste, alte graue Jacke, blau buntes baumwollenes Halstuch, kurze wollene Strümpfe, Holzpantienen, Wintermütze, roth buntes Taschentuch.

Steckbrief.

* Aus unserer Gefangen-Anstalt ist der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Lehmberg, welcher wegen Falschmünzerei in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 12. zum 13. d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Wittstock, den 13. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort: Flecken Zechlin, gewöhnlicher Aufenthaltsort: ebendaselbst, Religion: evangelisch, Stand: Arbeitsmann, Alter: 29 bis 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: starker Backen-, Schnurr- und Kinnbart, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank, Sprache: hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: nicht bekannt.

Bekleidung: ein grüntuchener Ueberrock, ein Paar schwarz und weiß gestreifte Hosen, eine carrirte Weste, ein bunt wollener Shwal, eine grüne sogenannte Polka-Mütze, lederne Schuhe.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der gegen den Schuhmachergesellen Heinrich Sokolinsky aus Potsdam unterm 14. April d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt, da der rc. Sokolinsky ergriffen ist, und sich wegen Vagabondirens in Haft befindet.

Brandenburg, den 10. Mai 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

* Am 27. April d. J. ist in dem, mit der Oder in Verbindung stehenden sogenannten Bauergraben oder Dorfsee bei Hohensaathen ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe hat anscheinend schon lange im Wasser gelegen. Das Gesicht war von der Verwesung schon fast zerstört und unkenntlich. Der Verstorbene war 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, im Alter von 30 bis 40 Jahren und hatte braunes Haar. Besondere Kennzeichen oder Spuren äußerer Verletzung ließen sich nicht wahrnehmen.

Bekleidet war der Leichnam mit
einer braunstreifigen Weste,
einer blau- und rothstreifigen Unterjacke von Gingham,
grauen wollenen Hosen mit schwarzen Streifen,
Unterhosen von Parchent,
einem leinenen Hemde,
einem schwarzen wollenen Chemisett,
blauen wollenen Strümpfen und
ledernen Schuhen.

Bekanntmachung.

* Behufs Ausführung einer Reparatur an der Brücke über die Werre, zwischen dem Schiaffer und dem Blanken-See, auf der Straße von Potsdam nach Trebbin, wird die Passage über diese Brücke vom 26. Mai bis zum 10. Juni d. J. gesperrt sein, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, daß während der Dauer der Sperrung Fußgänger, Wagen und Reiter den Weg über Blankensee nehmen müssen.

Potsdam, den 11. Mai 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 26. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Birkenwerder, auf der Berlin-Neu-Strelitzer Kunststraße zwischen Berlin und Oranienburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. October d. J. ab anderweitig zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns, von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 15. März 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke, Wassergasse Nr. 30, wird die Erbauung eines Färbereigebäudes und die Anlage eines Dampfkessels von 24 Pferdekraft nebst Dampfmaschine beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth Herr Gottfried Miethe hierselbst beabsichtigt auf einem, ihm bei der Separation zugefallenen, in der Nähe hiesiger Stadt vor dem Fürstenwalder Thore belegenen Ackerplan, eine Bockwindmühle mit einem Gange und vier Hirse- und Grützstampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift der §§ 27 bis 38 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Storkow, den 11. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung und offener Arrest.

Ueber das Vermögen des am 13. Januar 1847 verstorbenen Kaufmanns Moses Gubitz ist der Concurs eröffnet worden. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ist ein Termin auf

den 3. Juni 1847, Vormittags,

angesetzt, zu welchem alle unbekannte Gläubiger unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger werden präcludirt werden. Als Sachwalter werden die Justiz-Commissarien Dietert und Justizrath Cassel zu Neustadt-Eberswalde vorgeschlagen.

Oderberg, den 18. März 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 4. März 1847.

* Alle diejenigen, welche auf die von dem verstorbenen Rendanten Graßmann in seiner Eigenschaft als Rendant der hiesigen Salarien- und Depositial-Casse bestellte Amts-Caution Ansprüche zu haben vermeinen, werden zur Anmeldung und zum Nachweise derselben zu dem

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Piper an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine unter der Warnung vorgeladen, daß, wenn die etwanigen Ansprüche nicht vor oder in dem anberaumten Termine angemeldet worden, die Präclusion derselben ausgesprochen werden wird.

Edictal-Citation.

* Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des im Jahre 1845 verstorbenen Gerichtsdieners

Pickert, an das unterzeichnete Gericht, dessen Beamte, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Pickertsche Amts-Caution von 100 Thlrn. haftet, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche binnen drei Monate, spätestens aber in dem auf

den 30. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seckt an Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden. Brandenburg, den 5. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 10. Mai 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsverwaltung des verstorbenen hiesigen interimistischen Gerichtsdieners und Executors Andreas Sietaß an die von demselben bestellte Amts-Caution von 100 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem

am 19. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause anstehenden Termine anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Heinersdorf Nr. 27, abgeschätzt auf 35,438 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Folgende, dem Aufenthalt nach unbekannte Interessenten oder deren Cessionarien und unbekannte Erben werden hierzu gleichfalls öffentlich vorgeladen.

1) der Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe,
2) dessen Ehefrau, geborne Kinder,
3) der Amtmann Carl Gottlieb Christoph Stohmann,
4) die Ehefrau des Amts-Hauptmanns Holthoff, Jeanette Emilie geb. Guilhaumann,
5) die verehelichte Schneider, Minna geb. Holthoff.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Februar 1847.

Das dem Buchhalter Johann Christian Friedrich Tietz, jetzt dessen Erben zugehörige, in der Linienstraße Nr. 79 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 12 Nr. 894 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3612 Thlr. 13 Sgr., soll

am 30. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termin unter der Verwarnung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Februar 1847.

Das dem Maurermeister Johann Friedrich Wilhelm Urban zugehörige, in der Oranienburger Straße Nr. 38 und Auguststraße Nr. 4 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 32 Nr. 168 a Pag. 1 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,195 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Particulier Skobowsky zugehörige, hier an der Invalidenstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2044 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1891 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

am 26. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Particulier Skobowsky zugehörige, hier an der Invalidenstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2048 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2351 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Dec. 1846.

Das zur Concursmasse des Rittergutsbesitzers Carl August Julius und des ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich, Gebrüder Schütz, gehörige, zu Pankow belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 20 Fol. 67 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 5013 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin, sollen folgende hierselbst belegene, früher den Gebrüdern Christian Friedrich und Johann Joachim Schulz, jetzt aber dem Ackerbürger Johann Joachim Schulz allein zugehörige Grundstücke, als:

1) das Vol. I Fol. 455 Nr. 247 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, auf dem Taschenberge hierselbst, mit Ausnahme der Weideparcelle vor dem Rheinsberger Thore, gerichtlich taxirt zu 9 Thlr. 15 Sgr. 6½ Pf.,
2) die Vol. V Fol. 187 Nr. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kornscheune, vor dem Scheunenthore hierselbst, taxirt zu 384 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
3) die Vol. VI Fol. 449 Nr. 12 und Vol. VII Fol. 29 Nr. 43 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Knöpfchen und das Vol. VII Fol. 15 Nr. 21 des Hypothekenbuchs verzeichnete Winkelland, welche 3 Grundstücke bei der Separation in einen vor dem Tempelthore hierselbst belegenen Plan zusammengelegt sind, und als Pertinenz eine Wäschkavel erhalten haben, zusammen mit dieser taxirt zu 359 Thlr. 9 Sgr. $8\frac{1}{45}$ Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 19. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das dem abwesenden Fuhrmann Jacob Christian Oldenburg hierselbst gehörige, Vol. III Fol. 288 Nr. 594 des Hypothekenbuchs verzeichnete und in der Ferdinandsstraße hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1376 Thlr. 12 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf.,

am 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, subhastirt werden.

Zugleich wird hiermit zu diesem Termine der seinem Aufenthaltsorte nach unbekannte Fuhrmann Jacob Christian Oldenburg von hier vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 21. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst belegene 8te Stube der 10ten Kaserne des Arbeitsmann George Gottlieb Maaß, welche noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen und auf 198 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber in dem auf

den 1. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke angesetzten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden zu diesem Termine alle unbekannten Realprätendenten unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die gerichtliche Taxe ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Neu-Ruppin, den 24. Februar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Friedrichswalde belegene, dem Schmidtmeister Wolter gehörige Grundstück, bestehend aus dem Wohnhause, Stall, Schmiede und daneben liegenden Acker von 1 Morgen 118 □Ruthen, abgeschätzt auf 820 Thlr. zufolge der, im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich mit vorgeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 27. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Grieben gelegene, Vol. I Fol. 271 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 275 Thlr. abgeschätzte halbe Büdnerstelle des Tischlers Seiler, soll auf

den 26. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 1. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Jüterbogk, den 5. März 1847.

Das Jurysche Großerbenhaus nebst Zubehör, am Markte hierselbst Nr. 354, geschätzt auf 5693 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., soll

am 1. October 1847

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu zugleich mit vorgeladen bei Vermeidung sonstiger Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Belzig, den 11. März 1847.

Das zur Tharunschen Concursmasse gehörige Wohnhaus zu Belzig, Vol. II Nr. 94 Pag. 689 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 607 Thlr. 23 Sgr., soll

am 30. Juni 1847

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 16. März. 1847.

Das hierselbst in der Orangenstraße in der Nähe des Louisenplatzes belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 53 auf den Namen des Administrators Carl Ludwig Holzapfel verzeichnete und zu dessen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse gehörige Grundstück, taxirt zu 3860 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., soll

am 26. Juni 1847, Vormittags um 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realinteressenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Hofstelle nebst Ackerplan des Müllers Christoph Abraham zu Bukow, Vol. I Nr. 10 des Hypothekenbuchs von Bukow verzeichnet, abgeschätzt zu 2100 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden.

Putlitz, den 16. März 1847.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 22. März 1847.

Das dem Schönfärber Keßler hier gehörige Wohnhaus in hiesiger Stadt, an der Post- und Burgstraßen-Ecke belegen, nebst dazu gehörigem Hauslande und Hauswiese, jedoch ohne Weide-Abfindung, abgeschätzt auf 2778 Thlr. 22 Sgr. 3½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Juli 1847,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justiz-Amt Gramzow zu Prenzlau, den 22. März 1847.

Das dem Eigenthümer Michael Friedrich Wollenberg zu Gramzow zugehörige Grundstück, aus einem Wohnhause nebst Stall und Brunnen und einem Garten von 167 □Ruthen Fläche bestehend, im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen, abgeschätzt auf 487 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. zufolge der, mit den Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 58 verzeichnete Grundstück, zur Creditmasse des Kaufmanns Christian Friedrich Ferdinand Ripke gehörig, bestehend in 2 Häusern, Hintergebäuden, Garten, Acker und Wiesenparcellen, abgeschätzt auf 2219 Thlr. 27 Sgr. $2\frac{1}{6}$ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 29. Juli 1847, von Vormittags 11 Uhr ab,
an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden. Greifenberg i. d. Ukermark, den 1. April 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 6. April 1847.

Das hierselbst belegene Haus des verstorbenen Barbiers Gottlob Schlegel mit Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 971 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 31. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Prenzlau, den 6. April 1847.
Patrimonialgericht über Roßow.

Folgende zu Roßow belegene, dem Mühlenmeister Giercke zugehörige Grundstücke, nämlich:

1) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 67 Pag. 305 verzeichnete Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, die Windmühlen und die dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt zu 8988 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.,
2) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 69 Pag. 333 verzeichnete Wiese von 3 Morgen 146 □Ruthen, taxirt zu 350 Thlrn.,

zufolge der, in unsrer Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, sollen
am 25. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
zu Roßow an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nauen, den 13. April 1847.
Königliches Preußisches Stadtgericht.

Der den Geschwistern Krausnick zugehörige, hierselbst im Bauerfelde sub Nr. 52 belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 367 verzeichnete Garten, soll
am 23. August 1847, Vormittags 11 Uhr
im hiesigen Gerichtszimmer subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Beim Gericht zu Metzenburg.

Die Mildenstreischen Grundstücke zu Schmolde, nämlich: das Bauergut Nr. 22, taxirt zu 3066 Thlr. 28 Sgr., 8 Morgen 126 □Ruthen Acker, taxirt zu 161 Thlr. 5 Sgr., 11 Morgen 147 □Ruthen Acker, taxirt zu 224 Thlr. 21 Sgr. und 5 Morgen 130 □Ruthen Acker, taxirt zu 79 Thlr. 27 Sgr., sollen
am 22. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle zu Metzenburg verkauft werden. Die Taxe und die Hypothekenscheine sind daselbst einzusehen.

Freiwilliger Verkauf

beim Gericht zu Bresch.

Das Krafftsche Bauergut Nr. 4 zu Bresch soll am 24. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr, auf diesem Grundstück verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind beim gedachten Gericht einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 22. April 1847.

Die den Bauer Luckwaldschen Erben gehörigen, zu Steinfurt belegenen Grundstücke, nemlich:

1) ein Bauergut Nr. 11 ohne Inventarium, abgeschätzt auf 1678 Thlr. 11 Sgr.,
2) ein Büdnerhaus Nr. 43, abgeschätzt auf 300 Thlr.,

sollen am 24. August 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Taxen und neuesten Hypothekenscheine liegen im IIten Geschäfts-Büreau vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 29. April 1847.

Das im Dorfe in Neu-Trebbin belegene, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Paul gehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 587 Nr. 18 D verzeichnete Kruggrundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1518 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 27. August 1847, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath von Piper subhastirt werden.

Die Wittwe Baumann, Maria geb. Herrmann, und der Tuchmacher Beyer in Neudamm werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Freiwillige Subhastation.

Beim Gericht zu Gerdshagen.

Das zu Steffenshagen belegene Bauergut der Feuerböterschen Erben und des Joachim Friedrich Christian Tiedt, soll
am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle zu Gerdshagen verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Bekanntmachung.

Zum Betrieb einer am Dahmefließ unterhalb der Hermsdorfer Mühle belegenen Fabrik werden:
100 Haufen Kloben- und Knüppelhölzer, und
100 Haufen Torf
von guter Beschaffenheit (in einer Post oder in kleinern Posten) gegen baare Zahlung alsbald zu kaufen gesucht.

Die Lieferung hat frei auf der Fabrik zu geschehen.

Lieferungslustige wollen ihre Adressen unter Preis-Angabe dem Herrn Inspector Kalbersberg auf dem Eisenbahnhofe bei Fürstenwalde zugehen lassen.

Asphalt, die ächte Sorte, zu Trottoir und Dachdeckung empfingen und geben billig
L. Meyer & Comp., Jüdenstraße Nr. 54.

Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Im Jahre 1845 ist die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft von 920 auf 2413, die Versicherungssumme - 1,169,360 - 2,716,150 Thlr. gestiegen. Der Umfang hat sich also mehr als verdoppelt.

An Schäden und Taxationskosten sind pro 1846 6837 Thlr. 12½ Sgr. bezahlt, und haben die ordentlichen Mitglieder eine Dividende von

66 Procent

zu empfangen, worüber die Dividenden-Scheine bei uns zur Abnahme Seitens der Betheiligten bereit liegen.

Indem wir dieses günstige Resultat zur Kenntniss der Theilnehmer bringen, empfehlen wir die Anstalt dem landwirthschaftlichen Publikum mit der Bemerkung, dass künftig auch Obst, Wein, Hopfen und Taback versichert werden können.

Statuten und Antrags-Formulare sind bei den Unterzeichneten zu haben, bei welchen auch die vollständige Schlussrechnung zur Einsicht offen liegt.

M. Loesser, Agent in Angermünde.
F. L. Hädicke, Agent in Brandenburg a. d. H.
Kämmerer Rohrlack, Agent in Cremmen.
F. A. Haberland, Agent in Dahme.
J. C. Lorentz, Agent in Friesack.
J. C. Graebener, Agent in Havelberg.
K. L. Hönemann, Agent in Jüterbogk.
Ferd. Braekow, Agent in Kyritz.
C. F. Söldner, Agent in Lenzen.
A. E. Buchholtz, Agent in Liebenwalde.
Carl Deter, Agent in Lindow.
A. L. Plewe, Agent in Mittenwalde.
C. F. Kerkow, Agent in Nauen.
Ed. Timann, Agent in Neustadt a. d. Dosse.
A. W. Lucas, Agent in Wittstock.
Otto Schmeerbauch, Agent in Neustadt-Eberswalde.
Stadtsecretair Jordan, Agent in Oderberg.
C. Wendt, Agent in Perleberg.
C. Epner, Haupt-Agent in Potsdam.
F. W. Kalbersberg, Agent in Prenzlau.
Kämmerer Reyher, Agent in Pritzwalk.
A. F. Zirbeck, Agent in Neu-Ruppin.
A. T. Gierach, Agent in Neu-Schöneberg bei Berlin.
Wm. Tancré, Agent in Schwedt a. d. Oder.
J. L. Ferbitz, Agent in Spandau.
Apotheker Lautsch, Agent in Storkow.
F. W. Seidel, Agent in Strasburg.
A. Becker, Agent in Templin.
Kämmerer Rüdiger, Agent in Treuenbrietzen.
J. F. Zehlicke, Agent in Werder.
A. F. Wilcke, Agent in Wriezen.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Mai 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Maschinen-Ingenieur der Bonn-Cölner Eisenbahn, Robert Lautz, ist unter dem 5. Mai 1847 ein Patent

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

• Dem Rübenzucker-Fabricanten J. G. E. Hoffmann zu Proschkenhayn, im Regierungsbezirk Breslau, sind unter dem 12. Mai 1847 zwei Patente

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zum Reiben und Pressen der Rüben in einer Dampf-Atmosphäre, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu behindern, und

2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Waschmaschine für Knochenkohle,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

• Der Tischlermeister Johann Friedrich Wilhelm Keller, 37 Jahre alt, katholischer Religion, zu Berlin geboren, ist wegen betrüglichen Meineides zum Verlust der National-Cocarde, des National-Militair-Abzeichens und unter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu einjähriger Einstellung in eine Festungsstraf-Abtheilung, so wie zu einer Geldbuße von 21 Thlrn. 2 Sgr., und im Unvermögensfalle noch zu vierwöchentlicher Einstellung rechtskräftig verurtheilt worden, und hat sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen. Er soll sich nach Amerika begeben haben.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes ersuchen wir dienstergebenst, auf den nachstehend näher bezeichneten Keller vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch entstandenen Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 3. Mai 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Zweite Abtheilung.

Signalement. Der Keller ist 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbrauen, niedrige Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn und Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe.

Erneuerter Steckbrief.

• Der Wundarzt Friedrich Hesse wird des muthwilligen Bankrutts beschuldigt. Derselbe hat sich am 21. Januar d. J. mit einem Ministerialpasse vom 4. Juli v. J. zu einer Reise über Dresden, nach Karlsbad, Teplitz, und weiter in die Kaiserl. Oesterreichschen und in die übrigen deutschen Bundesstaaten, welchen er unterm 20. Januar d. J. im Paßbüreau des Königl. Ministerii des Innern visiren ließ, heimlich unter Zurücklassung bedeutender Schulden entfernt.

Da sein gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt worden ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Hesse gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 9. Februar 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminal-Gerichts, Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Signalement. Hesse heißt Friedrich mit Vornamen, ist 54 Jahre alt, evangelisch, aus Möckern gebürtig, 5 Fuß 7 Zoll groß, von robuster Statur, hat dunkelgrau melirtes Haar, eine hohe Stirn, dunkle Augenbrauen, graue Augen, die Nase ist breit, der Mund proportionirt, der Bart rasirt, blond, das Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund. Die Zähne fehlen ganz, indem in dem Vordermunde nur ein einziger Zahnstubbe sichtbar ist.

Besondere Kennzeichen: Hesse trägt eine Perrücke und geht etwas gebückt. Kleidung kann nicht angegeben werden.

Der vorstehende, hinter den Wundarzt Friedrich Hesse unterm 9. Februar d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Berlin, den 12. Mai 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminal-Gerichts, Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Steckbrief.

• Der nachstehend näher signalisirte Militairsträfling Christian Friedrich Strübing hat heute Morgen zwischen 7 bis 8 Uhr Gelegenheit gefunden, vom Arbeitsposten am Potsdamer Thore zu entweichen, und werden daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Signalement. Vornamen: Christian Friedrich, Familiennamen: Strübing, Geburtsort: Bargischow, Kreis Anclam, Regierungsbezirk Stettin, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre 8 Monate, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: hellblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: kurz, Mund: breit, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsbildung: voll und rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: groß und breit, Sprache: deutsch, mit Pommerschem Dialect. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einer Sträflings-Mütze, dergleichen Jacke, grauer Tuchhose, Halsbinde, einem Paar Stiefeln und einem Hemde, gestempelt: $\frac{7}{8}$ 46. 102. Straf-Section.

Spandau, den 12. Mai 1847.

Königl. Preuß. Commandantur.

Steckbrief.

• Der nachstehend signalisirte, wegen Bettelns bei uns eingelieferte Arbeitsmann August Köhler aus Rheinsberg, hat am 12. d. M. auf seinem Transporte nach Prenzlau Gelegenheit gefunden, seinen Begleitern auf der Tour von hier nach Rheinsberg zu entspringen.

Wir machen deshalb auf denselben hierdurch aufmerksam, und stellen anheim, ihn im Betretungsfalle unmittelbar an die Inspection des Landarmenhauses zu Prenzlau abliefern zu lassen.

Amt Zechlin, den 13. Mai 1847.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Signalement. Geburts- und Aufenthaltsort: Rheinsberg, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: fehlt, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidet war der ꝛc. Köhler mit einer blaugrauen Tuchjacke, einer Weste und Beinkleidern von gleichem Stoff, einer grauen Tuchmütze ohne Schirm, ledernen Halbstiefeln, einem weißen cattunenen Halstuch und einem leinenen Hemde.

Steckbrief.

• Aus dem hiesigen Gefangenhause ist der nachstehend bezeichnete Wilhelm Ewald, welcher wegen Mordes in Haft gewesen, am heutigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Wriezen, den 13. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familienname: Ewald, Vorname: Wilhelm, Geburtsort: Kienitz, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond,

Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: grau leinene Gefängnißjacke, grau tuchene Beinkleider, dunkelbraun tuchene roth punktirte Weste, weiß parchentne Unterbeinkleider, Gurthosenträger, alte Unterjacke, die Ewald umgekehrt, also das Futter oben trägt, weiß leinenes Hembe, blau und grün wollener Shwal um den Hals, weiß wollene Strümpfe, Holzpantoffeln, bunt wollenene gestrickte Mütze (Schlafmütze).

Steckbrief.

Der unten signalisirte Handelsmann Carl Meising, welcher sich hier wegen Beschädigung fremden Eigenthums, Widersetzlichkeit und gefährlicher Drohungen in Untersuchung und Haft befunden, ist in der vergangenen Nacht aus dem Gefängniß entsprungen. Es wird ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit hierher abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 15. Mai 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Meising, Vorname: Carl, Geburts- und Aufenthaltsort: Prenzlau, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau und groß, Nase: stark, Mund: aufgeworfen, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekanntmachung.

Der gerichtlich für blödsinnig erklärte Ludwig Krüger, aus Sieversdorff, ist am 30. v. M. aus hiesiger Anstalt entwichen, und wird daher ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle mittelst Transporteurs hierher zurückzuschicken. Der rc. Krüger ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, gänzlich taub und spricht fast gar nicht. Bekleidet war derselbe mit blauer Tuchjacke, schwarzer Tuchweste, grauen Tuchhosen mit rother Biese, leinenem Hemde, wollenen Strümpfen, Stiefeln und buntem Halstuch. Wittstock, den 14. Mai 1847.

Inspection des Landarmen- und Invaliden-Hauses.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 14. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle bei Nassenheide auf der Kunststraße zwischen Berlin und Neu-Strelitz vom 1. October d. J. ab anderweitig zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 15. Mai 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Eduard Bönicke beabsichtigt, auf seinem an der Eisenbahn zwischen den Grundstücken des Geheimen Commerzienraths Carl und des Tuchfabrikanten Ginnow belegenen Grundstück eine Dampfmaschine von 10 bis 14 Pferdekraft zum Betriebe der Spinnerei, Walkerei und Appretur aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 8. d. M., bekannt machen, fordern wir zugleich Diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen a dato bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 17. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Viertelhüfner Daniel Gensicke in Reetz beabsichtigt auf der Feldmark des Dorfes Reetz, 56 Ruthen vom Etablissement des Pastors Krause und 20 Ruthen vom Feldwege entfernt, woselbst

die Stätte mit einem hohen Pfahl markirt ist, eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengang, zur Beförderung fremden Gemahls, zu erbauen und anzulegen. Nach Anleitung des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Widerspruchsberechtigte werden aufgefordert, ihre begründeten Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Mahlsdorff, den 14. Mai 1847.

Die Polizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Rabenhorst beabsichtigt auf einer, von dem Bauer Adam Grassow zu Groß-Schönebeck erworbenen Ackerparcelle, 30 Ruthen von der Berlin-Prenzlauer Chaussee und 165 Ruthen vom Dorfe, eine Holländer-Windmühle mit zwei Mahlgängen und zwei Grützstampfen zu erbauen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung wird dies Vorhaben, gemäß der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu begründen.

Amt Liebenwalde, den 14. Mai 1847.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Krüger zu Wernitz hat darauf angetragen, an Stelle seiner, auf der Wernitzer Feldmark belegenen, zum Abbruch bestimmten Wind-Schneidemühle, eine Holländische Wind-Mahlmühle erbauen zu dürfen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam und in Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringt die unterzeichnete Obrigkeit dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen die projectirte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist hierselbst anzubringen.

Bredow, den 14. Mai 1847.

Die Obrigkeit über Wernitz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa 2500 Klaftern Kiehnen-Klobenholz, (wenn es verlangt werden sollte, ein Drittel davon Eichen-Klobenholz), soll für die hiesigen Königlichen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 18 47/48, im Wege der Submission, in einzelnen Parthien oder im Ganzen vergeben werden. Der Termin zur Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf

Freitag den 28. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt und werden später eingegangene Gebote unberücksichtigt bleiben. Die Bedingungen zu dieser Lieferung sind täglich in unserem Geschäfts-Local, Breite Straße Nr. 29, einzusehen und bemerken wir nur noch, daß die Herren Submittenten bis zur Entscheidung Einer Königlichen Hochlöblichen Intendantur des Garde-Corps, an ihre resp. Gebote gebunden bleiben.

Potsdam, den 12. Mai 1847.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es soll der Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde bis nach dem Dorfe Liepe in Entreprise gegeben werden. Die Anschläge und Bedingungen liegen auf der Friedrich-Wilhelms-Mühle bei Liepe vom 26. Mai 1847 an, zur Einsicht und Information bereit.

Oderberg, den 14. Mai 1847.

Das Comité der Gesellschaft zum Bau der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee.

Am Dienstag den 1. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen zu Rathhause aus hiesiger Stadtforst:

1) 50 Klafter buchen Klobenholz,
2) 94 " buchen Knüppelholz,
3) 15 " kiehnenes Klobenholz,
4) 390 " kiehnenes Knüppelholz,
5) 80 Stück Nutzeichen verschiedener Dimensionen,
6) 27 " eichene Kahnknie verschiedener Dimensionen,
7) 35 " Nutzbuchen diverser Größen,
8) 1 Schock buchene Wagen-Sprieße,
9) 1 " buchene Wagen-Aerme,
10) 2 " buchene Leiterbäume,
11) 2 " buchene Wagen-Rungen und
12) 10½ " Baumpfähle,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauf liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Kaufgeldes gleich im Ter-

min baar erlegt werden muß, und daß die übrigen Verkaufsbedingungen in demselben werden bekannt gemacht werden. Die genannten Hölzer befinden sich sämmtlich in der dicht am schiffbaren Wasser gelegenen Forst, und werden in dieser zum Verkauf gestellt, vorher aber schon vom Förster Henning, auf Verlangen, vorgewiesen werden.

Lychen, den 13. Mai 1847.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 22. April 1847.

Das den Tuchmachermeister Johann Christian Michelschen Eheleuten gehörige, in hiesiger Stadt im ersten Viertel in der Baustraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. cont. I b Fol. 73 eingetragene Wohnhaus, wozu eine volle Wacke Land und ¼ Morgen Weide-Abfindung gehören, abgeschätzt auf 2176 Thlr. 29 Sgr. 3¼ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick.

Die dem Maurergesellen August Kleinfeld zugehörigen, vom Schröderschen Bauergute zu Grunewald abgetrennten zwei Landparcellen, das sogenannte schmale Stück im großen Felde und das sogenannte breite Stück im Mittelfelde, Vol. I Nr. 42 des Hypothekenbuchs von Grunewald, abgeschätzt auf 348 Thlr., sollen

am 27. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zehdenick, den 26. April 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 29. April 1847.

Das zu Nassenheide belegene, Vol. 1 Nr. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Carl Gustav Schmidt eingetragene, später dem Dr. med. Voß verkaufte, auf 14,427 Thlr. — Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erb- und Lehnschulzengut Birkhorst, so wie die dazu gehörigen Erbpachtsgerechtigkeiten der auf 1574 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Kirchenländereien zu Nassenheide, mit Einschluß der Catharinenheide, soll in dem

am 26. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. II Fol. 24 Nr. 158 verzeichnete, dem Ziegelstreicher Carl Mann gehörige Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 654 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll in dem

am 26. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Opitz an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Die Kaufbedingungen werden im Termin erst festgesetzt werden. Beeskow, den 2. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Am 1., 2., 3., 4., 8., 9. und 10. Juni d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem zwischen Berlin und Cöpenick bei Wilhelminenhof belegenen Schmiedeckeschen Bleichgrundstücke, nachstehende Sachen, als: Gold- und Silbergeschirr, Porzellan, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücke, Wagen, Geschirr, so wie eine große Quantität Parchent, Sanspeine und Kattun, öffentlich an den Meistbietenden, gegen sofortige Zahlung, verkauft werden.

Cöpenick, den 14. Mai 1847.

Blechen,
Land- und Stadtgerichts-Actuar.

Anzeige.

Das zu Golzow bei Neustadt-Eberswalde belegene, dem Unterofficier Reckien zugehörige Büdner-Etablissement, bestehend in einem Wohnhause, Stallung und Landbesitz, soll aus freier Hand im Ganzen, oder in Parcellen, verkauft werden.

Zur Bekanntmachung der Bedingungen und Entgegennahme der Gebote habe ich einen Termin auf

den 16. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in meinem Büreau hierselbst anberaumt, zu welchem ich Kauflustige einlade.

Neustadt-Eberswalde, am 15. Mai 1847.

Der Justizrath Cassel.

Auction.

Am 26. Mai 1847, als Mittwoch nach Pfingsten, Vormittags 10 Uhr, soll die Versteigerung der Effecten und des Mobiliars aus dem Prediger Merkerschen Nachlaß zu Niemegk öffentlich gegen gleich baare Bezahlung geschehen, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Belzig, den 14. Mai 1847.

Der Rector Fähndrich.

Bekanntmachung.

Der Ackerbürger Treue beabsichtigt seine, an der Cremmer Brücke belegene Wirthschaft, bestehend aus einem Wohnhause, Stallung und ungefähr 4 Morgen Gartenland dicht beim Hause liegend, unter den vortheilhaftesten Kaufbedingungen aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Gebäude sind im besten Stande und mit 800 Thlrn. in der Feuerkasse versichert. Die Wirthschaft eignet sich besonders, weil dieselbe dicht am Cremmer Kanal gelegen und die Chaussee von Berlin nach Ruppin dicht vor der Thür vorbei gelegt wird, zu einer Gastwirthschaft.

Bei dem Zuschlage soll Käufer pro Hundert 5 Thlr. und bei der gerichtlichen Feststellung ein Drittel der ganzen Kaufsumme zahlen. Das übrige Kaufgeld soll zu 4 Proc. auf der Wirthschaft stehen bleiben.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf

Montag den 14. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Wirthschaft jeden Tag in Augenschein genommen werden kann, und daß die Kaufbedingungen im Termine noch näher bekannt gemacht werden sollen.

Bekanntmachung.

Der Ackerbürger Treue beabsichtigt seine in Cremmen belegene Wirthschaft bestehend aus einem Wohnhause, Baustraße Nr. 259, nebst Stallung, 2 Hausplänen, 2 Gärten, einer Seekavelwiese von 13 Morgen 26 □R. und einer Seecavelwiese von 10 Morgen, Holz- und Weidegerechtigkeit, unter den vortheilhaftesten Kaufbedingungen aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen.

Die Gebäude sind im guten Stande und mit 950 Thlrn. in der Feuerkasse versichert. Bei dem Zuschlage soll der Käufer pro Hundert 5 Thlr. und bei der gerichtlichen Feststellung ein Drittel der Kaufsumme auszahlen. Das übrige Kaufgeld soll zu 4 Proc. auf der Wirthschaft stehen bleiben.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf

Dienstag den 15. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Locale des Gastwirths Busse in Cremmen an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zu verkaufende Wirthschaft jeden Tag in Augenschein genommen werden kann und daß die Kaufbedingungen im Termine noch näher bekannt gemacht werden sollen.

Cremmen, den 16. Mai 1847.

Am Sonntag den 9. d. M. ist zwischen den Dörfern Trechwitz und Netzen bei Brandenburg ein brauner Jagdhund (Hündin) gefunden worden. Der Eigenthümer desselben kann ihn in Trechwitz bei dem Mühlenmeister Löwe gegen Erstattung der Insertionsgebühren in Empfang nehmen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 28. Mai. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 104. Amortisirte Staatspapiere. C. 53. Mai.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1846 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine de 1811.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geldsorte.	Thlr.	
12,010	E.	Courant	100	vom 7. April 1845.
96,023	J.	do.	100	
144,150	F.	do.	100	

Berlin, den 24. April 1847.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Potsdam, den 18. Mai 1847.

Vorstehende Nachweisung der Controle der Staatspapiere vom 24. v. M. von den im Rechnungsjahre 1846 gerichtlich amortisirten Staatsschuld-Documenten wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 30. v. M., in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 105. Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. I. 779. Mai.

Potsdam, den 18. Mai 1847.

Der Congreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat unter dem 22. Februar dieses Jahres ein, die Auswanderung dorthin betreffendes, für die aus Europa kommenden Schiffe mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tretendes Gesetz erlassen, welches wir, nebst dessen Ergänzung vom 2. März d. J., durch nachstehenden Ab-

druck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Schiffsrheder F. L. Wichelhausen und Comp. und Lüdering und Comp. zu Bremen, nach einer, in mehreren Zeitungen enthaltenen Anzeige, in Folge dieses Gesetzes, welches einem Verbote der Einwanderung fast gleichkomme, jede Beförderung von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ablehnen und die Auswanderer ersuchen, sich nicht nach Bremen zu begeben, indem auf weitere Beförderung unter so bewandten Umständen nicht zu rechnen sei. Hiermit stimmt eine Mittheilung des diesseitigen Consuls in Rotterdam überein, laut welcher die Preise der Ueberfahrt nach Nordamerika plötzlich von 44 bis 46 Gulden auf 90 bis 110 Gulden gestiegen sind und es selbst zu diesen Preisen an Schiffsgelegenheiten mangelt, indem die Eigenthümer vieler Schiffe, welche bisher zu Passagier-Transporten bestimmt waren, sich nicht mehr mit diesem Geschäfte befassen wollen.

Dieselben Schwierigkeiten werden ohne Zweifel in allen andern Seehäfen eintreten und deshalb viele der dort bereits befindlichen Auswanderer, welche jene höhern Ueberfahrtspreise nicht erschwingen können, zur Rückkehr in ihre Heimath genöthigt sein.

Indem wir demnach denjenigen Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks, welche nach Nordamerika auszuwandern gesonnen sind, auf das Dringendste anempfehlen, sich nur dann in die zur Einschiffung bestimmten Seehäfen zu begeben, wenn sie vorher einen rechtsbeständigen Ueberfahrts-Vertrag abgeschlossen haben, oder sich im Besitze der Reisemittel zu den höher gestiegenen Ueberfahrtskosten befinden, veranlassen wir zugleich die Kreis- und Stadt-Polizeibehörden, die Auswanderer auf diese veränderten Umstände auch bei Ertheilung der Reisepässe und Aushändigung der Entlassungs-Urkunden noch besonders aufmerksam zu machen, damit Niemand ungewarnt die Reise antrete.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Gesetz des Amerikanischen Gouvernements vom 22. Februar 1847.

Der im Congreß versammelte Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten haben beschlossen:

Art. 1. Daß, wenn der Befehlshaber eines Schiffes, welches ganz oder zum Theil einem Bürger aus Amerika oder einem Bürger aus einem fremden Lande gehört, an Bord eines solchen Schiffes, in einem fremden Hafen oder Orte eine größere Anzahl Passagiere einnimmt, als in dem hiernächst vermeldeten Verhältnisse des Raumes, welchen sie einnehmen oder welcher zu ihrem Gebrauch eingerichtet ist, und durch keinen Proviant oder andere Güter besetzt, welche nicht zu dem persönlichen Gepäck einiger Passagiere gehören, nemlich auf dem Zwischen-Verdeck für jede 14 Fuß Oberfläche einen Passagier in dem Fall, daß ein solches Schiff die Wendekreise auf seiner Reise nicht passirt, doch im Fall es wohl zwischen den Wendekreisen fährt, dann für einen Passagier 20 Fuß Oberfläche; auf einem halben Verdeck (im Fall ein solches besteht) auf jeden Passagier 30 Fuß — für jeden Fall

mit dem Vorsatze, um solche Passagiere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bringen — und einen solchen Hafen oder Ort mit den Passagieren verlassen und sie oder einen Theil derselben in das Gebiet der eben vermeldeten Staaten von Nordamerika bringt, oder wenn der Befehlshaber eines solchen Schiffes in dem Gebiete der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere an Bord nimmt, als in dem oben angeführten Verhältnisse, mit dem Vornehmen, solche nach irgend einem fremden Hafen oder Ort zu transportiren — ein solcher Befehlshaber als einer Uebertretung schuldig betrachtet, und bei Ueberführung vor einem Gerichtshofe der vorbenannten Vereinigten Staaten für jeden Passagier, den er über das mehrgenannte Verhältniß an Bord genommen hat, bestraft werden, und eine Summe von 50 Dollars bezahlen oder Gefängnißstrafe erleiden soll, jedoch nicht länger als ein Jahr; jedoch wohl zu verstehen, daß ein Schiff nicht mehr als zwei Passagiere für jede fünf Tonnen transportiren darf.

Art. 2. Es wird ferner bestimmt, daß wenn die auf diese Art an Bord genommenen und in die vorbenannten Amerikanischen Staaten gebrachten oder von daher transportirten Passagiere die bei dem vorigen Artikel festgesetzte Anzahl im Ganzen mit mehr als zwanzig übersteigen, ein solches Schiff alsdann zum Vortheil der Vereinigten Staaten confiscirt und als Uebertreter der Gesetze, wobei die Einfuhr und Tonnengelder bestimmt werden, verfolgt werden soll.

Art. 3. Es wird ferner bestimmt, daß im Fall irgend ein Schiff, wie oben vermeldet ist, mehr als zwei Reihen Schlafstellen hat, oder im Fall auf einem solchen Schiff der Zwischenraum zwischen der Schlafstelle und dem darunter befindlichen Verdeck nicht wenigstens 6 Zoll beträgt und die Schlafstellen gut gebaut sind, oder im Fall die Abmessungen solcher Schlafstellen nicht wenigstens 6 Fuß Länge und 18 Zoll Breite für jeden Passagier haben — so sollen der Befehlshaber eines solchen Schiffes und die Eigenthümer desselben, jeder insbesondere bestraft werden und die Summe von 5 Dollars für jeden Passagier bezahlen müssen, welcher sich auf einer solchen Reise an Bord befindet, welche Strafe durch die genannten Vereinigten Staaten, durch einen jeden Gerichtshof, wo ein solches Schiff ankommen oder von woher es abreisen wird, einzufordern sein wird.

Art. 4. Es ist ferner beschlossen, daß zufolge der Bestimmungen dieses Gesetzes in jedem Fall zwei Kinder, wovon jedes unter 8 Jahre alt ist, mit einem Passagier gleich gerechnet werden sollen, und daß Kinder unter einem Jahre nicht unter die Zahl der Passagiere gerechnet werden sollen.

Art. 5. Endlich wird noch bestimmt, daß für den Betrag der verschiedenen, bei diesem Gesetze auferlegten Strafen Beschlag gelegt werden soll auf das Schiff oder die Schiffe, welche die Bestimmungen derselben übertreten, und daß ein solches Schiff auf Befehl eines jeden Gerichtshofes in den Vereinigten Staaten, in dessen Bezirk es ankommen wird, arretirt und verkauft werden soll.

Gutgeheißen am 22. Februar 1847.

* * *

Das zweite Gesetz zur Regulirung des Transports der Passagiere mit Kauffahrtei-Schiffen nebst Bestimmung der Zeit, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Art. 1. Durch den im Congreß vereinigten Senat und das Haus der Repräsentanten der Vereinigten Nordamerikanischen Staaten ist bestimmt, daß das Gesetz, wodurch der Transport von Passagieren mit Kauffahrtei-Schiffen regulirt, und welches am 22. Februar gut geheißen worden ist, in Betreff aller Häfen, welche an dieser Seite des Cap der guten Hoffnung und des Cap Horn gelegen sind, nach dem 31. des Monats Mai, und in Betracht aller Schiffe, welche an jener Seite dieser Cape gelegen sind, nach dem nächsten 13. October in Wirkung treten soll.

Art. 2. Es ist ferner festgesetzt, daß die Bestimmung des genannten Gesetzes, wonach zwei Kinder von 8 Jahren und darunter, bezüglich des Platzraumes, für einen Passagier zu rechnen seien, hierbei eingezogen wird.

Gutgeheißen den 2. März 1847.

№ 106. Staatsprüfungen der Medicinal-Personen. I. 316. Mai.

Potsdam, den 22. Mai 1847.

In dem Reglement für die Staatsprüfungen vom 1. December 1825 findet sich keine Vorschrift darüber, wie oft eine Prüfung und beziehungsweise ein einzelner Prüfungsabschnitt, im Falle eines unbefriedigenden Ergebnisses wiederholt werden soll, und es ist den nicht bestandenen Candidaten bis jetzt die Wiederholung der Prüfung, resp. eines Abschnittes derselben, unbeschränkt gestattet worden.

Dies Verfahren hatte jedoch eine ungemeine Belästigung der Prüfungsbehörden, großen Zudrang zu den Prüfungen zum Nachtheil der gründlich vorbereiteten Candidaten, auch wohl die endliche Annahme und Approbation mittelmäßig oder gering befähigter Individuen zur Folge.

Zur Abstellung dieses Uebelstandes haben des Königs Majestät in einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 22. März d. J. zu bestimmen geruhet, daß

die zur Erlangung der Approbation als practischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme vorgeschriebenen Staatsprüfungen, so wie die einzelnen Prüfungsabschnitte, insofern solche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Censur unterworfen werden, im Falle eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen, jedoch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ermächtigt sein solle, nach pflichtmäßigem Ermessen aus besondern Gründen ausnahmsweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten. Dagegen soll für die, zur Erlangung der Approbation als Kreis-Physikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die, im § 76 des Reglements vom 1. December 1825 für die Physikatsprüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, Falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen.

Dieser Allerhöchste Befehl Sr. Majestät des Königs wird, in Gemäßheit einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. April 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 107. Dampfvorrichtungen in den Apotheken. I. 960. Mai.

Potsdam, den 22. Mai 1847.

Nach der Vorschrift der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampfdecocte ꝛc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, fordern wir, in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M., die Herren Apotheker des diesseitigen Regierungsbezirks auf, sich baldigst mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, **Decocto-Infusa** und **Infusa** nach der hier folgenden Instruction zu verfahren, die Herren Kreis-Physiker aber, auf die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu halten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Instruction.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Male gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse

wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nemlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das Erstere zu bereiten, die Büchse dreiviertel Stunden und, um Letzteres zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Potsdam, den 22. Mai 1847.

№ 108. Neue Series Medicaminum, welche in den Apotheken resp. großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen. I. 1326. Mai.

In der Allerhöchsten Ordre vom 5. October v. J., durch welche des Königs Majestät der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica Gesetzeskraft beizulegen geruhet haben, ist es vorbehalten worden, durch die Series medicaminum näher zu bestimmen, welche Arzneimittel in den Apotheken resp. großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen.

In Folge dieser Bestimmung hat das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Series medicaminum ausarbeiten und im Druck erscheinen lassen. Von dieser neuen Series, nach welcher von nun an die Arzneien in den Apotheken vorräthig gehalten und die Apotheken-Revisionen vorgenommen werden sollen, sind gedruckte Exemplare hierselbst bei dem Regierungs-Secretair und Registratur-Vorsteher Herrn Schultze, so wie im Buchhandel, für den Preis von 6 Sgr. für das Exemplar zu haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1847 beobachteten Wasserstände. № 109.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	6	6	5	8	8	5	—	5	2	3	8	7	2	5	11	5	6	4	10	10	1	7	4
2	9	6	6	4	8	8	4	10	5	2	3	7¼	7	2½	5	10	5	6	4	10	10	2	7	4
3	9	5	6	4	8	8	5	—	5	2½	3	7½	6	10	5	10	5	6½	4	11	10	2	7	4
4	9	3	6	2	8	9	4	8	5	2	3	7½	7	—	5	8	5	6	4	10	10	2	7	3
5	9	3	6	2	8	10	4	8	5	2	3	7½	6	11	5	8	5	6	4	10	10	2	7	2½
6	9	3	6	3	8	10	4	10	5	2	3	7	7	1	5	8	5	6	4	10	10	4	7	1½
7	9	2	6	2	8	9½	4	11	5	1½	3	7	6	11½	5	8½	5	5	4	9	10	2	7	1½
8	9	5	5	7	8	8	4	10	5	1	3	7	7	1	5	8½	5	5	4	9	10	1	7	1¼
9	9	4	5	9	8	5	4	9	5	1½	3	7	6	5	5	7	5	4	4	8	9	11	7	1
10	8	8	5	9	8	6	4	10	5	3	3	7½	6	10	5	7	5	3	4	7	9	10	7	1
11	9	6	5	10	8	7	4	6	5	2	3	7¼	7	1	5	8	5	4	4	8	9	10	7	1
12	9	7	5	8	8	8	4	10	5	1½	3	7	7	1	5	8½	5	5	4	9	9	8	7	1
13	9	5	6	7	8	8	4	10	5	—	3	6½	7	½	5	8	5	5	4	9	9	6	7	1¼
14	9	4	6	6	8	8	4	10	5	—	3	6½	7	1	5	8	5	5	4	9	9	7	7	1¼
15	9	6	5	11	8	9	4	10	4	11½	3	6½	7	2½	5	9	5	5	4	9	9	8	7	1¼
16	9	6	5	11	8	10	4	10	4	11	3	6	7	2	5	9½	5	6	4	10	9	8	7	2
17	9	6	6	—	8	10	4	10	4	11	3	6	7	1½	5	9½	5	6	4	10	9	8	7	2
18	9	8	6	7	9	1	4	6	4	11	3	5½	7	1½	5	9½	5	7	4	11	9	10	7	2
19	9	8	6	3	9	1	4	10	4	11	3	5	6	11	5	9½	5	8	4	—	9	6	7	2
20	9	5	6	7	9	2	5	—	4	11	3	5	7	—	5	9½	5	7	4	11	9	5	7	2
21	9	4	6	6	9	1	5	2	4	11	3	5	7	—	5	9½	5	7	4	11	9	4	7	2¼
22	9	3	6	6	9	—	5	—	4	11½	3	4½	7	—	5	9½	5	7	4	11	9	4	7	3
23	9	3	6	5	8	11	4	11	4	5	3	4½	7	—	5	9	5	7	4	11	9	5	7	3
24	9	3	6	5	9	1	4	10	4	11½	3	4½	7	—	5	9½	5	7	4	11	9	7	7	2¾
25	9	2	6	2	9	2	4	8	4	11½	3	4	7	½	5	8½	5	7	4	11	9	9	7	2½
26	9	1	6	4	9	2	4	8	4	11½	3	4	7	—	5	8½	5	7	4	11	9	10	7	2¼
27	9	—	6	2	9	2	4	8	5	—	3	4	6	11½	5	8½	5	7	4	11	9	9	7	2
28	9	—	6	2	9	1	4	8	5	—	3	3½	6	10	5	8	5	6½	4	10½	9	8	7	2
29	9	—	6	2	9	—	4	10	4	11	3	3½	6	10	5	8	5	6	4	10	9	9	7	1¼
30	9	1	5	6	8	10	4	8	4	11	3	3½	6	11	5	7½	5	6	4	10	9	9	7	1

Potsdam, den 17. Mai 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Mai 1847.

№ 110.
Das Herumlaufen der Hunde in den Straßen.
I. 333. Mai.

In der Verordnung vom 18. Februar 1833, § 1 (Amtsblatt № 38) ist das Herumlaufen der Hunde auf den öffentlichen Straßen in den Städten und Dörfern ohne Begleitung und Aufsicht allgemein verboten, und auf die Uebertretung eine Polizeistrafe von Einem Thaler gegen den Eigenthümer des Hundes festgesetzt, welche Jedem, der den Hund aufgefangen, und wenn solches etwa nicht zu bewerkstelligen sei, todtgeschlagen, oder auch nur dessen aufsichtsloses Herumlaufen erweislich angezeigt habe, gebühren sollte; nach der Bekanntmachung vom 21. Januar 1840 (Amtsblatt № 27) soll übrigens die Ueberlassung des gedachten Strafbetrages an den Anzeiger fernerhin wegfallen und die geordnete Strafe zu den Polizei-Fonds fließen. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. April 1829 wegen zulässiger Einführung einer Hundesteuer nach Gemeindebeschlüssen in den Städten (Amtsblatt № 83) hat in denjenigen Städten, welche die Hundesteuer eingeführt haben, inzwischen dazu mitgewirkt, die Zahl der Hunde an diesen Orten nach und nach zu vermindern, die Pflege und Aufsicht der Hunde bei den, der Steuer unterworfenen Einwohnern zu befördern, und die Gefahr vor herrenlosen Hunden möglichst abzuwenden; es ist deshalb angemessen befunden, in dem obigen Grundsatz der Verordnung vom 18. Februar 1833, so weit deren Zweck mit Rücksicht auf die, in mehreren Städten bestehende Hundesteuer anderweitig zu erreichen ist, eine Erleichterung für die Hundebesitzer zu gestatten, und zugleich die bisherige Befugniß für Jedermann, aufsichtslos betroffene Hunde einzufangen, im Allgemeinen zu modificiren. Nach der hierzu auf unseren Antrag mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. April d. J. ertheilten Genehmigung werden hiermit folgende, die Verordnung vom 18. Februar 1833 ergänzende und theilweise abändernde Bestimmungen bekannt gemacht.

1. In denjenigen Städten des Regierungsbezirks, welche die Hundesteuer eingeführt haben oder einführen werden, können solche Hunde, welche ein mit dem Namen des Eigenthümers versehenes Halsband tragen, ohne Begleiter auf den Straßen sich sehen lassen, und sollen von dem Verbot des aufsichtslosen Herumlaufens ausgenommen sein; in diesen Städten werden mithin nur die ohne ein gehöriges Halsband auf den Straßen anzutreffenden Hunde ferner aufgefangen, und deren bekannte Eigenthümer zur Strafe gezogen werden; wenn aber der Eigenthümer sich weder meldet noch auszumitteln ist, sind dergleichen Hunde als herrenlos an den Abdecker zur Töttung zu überliefern.

2. Die ohne Begleitung oder resp. ohne Zeichen des Besitzers herumlaufenden Hunde auf den Straßen in allen Städten sollen nicht mehr von Jedem, der sie antrifft, aufgegriffen und event. todtgeschlagen werden dürfen, sondern die Orts-Polizeibehörden, denen die Handhabung der, das Halten der Hunde betreffenden Polizei-Vorschriften obliegt, haben geeignete Anordnungen und besondere Anweisungen zu erlassen, daß außer den Polizeidienern und Gendarmen noch andere von der Polizeibehörde dazu beauftragte Personen das Einfangen und vorläufige Einsperren der verbotwidrig herumlaufenden Hunde übernehmen.

3. Gegen

3. Gegen böse und beißige Hunde ist nach wie vor die Bestimmung des § 753 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung zu bringen, wonach die Polizeibehörden verpflichtet und befugt sind, die Eigenthümer solcher Hunde, welche besondere schädliche Eigenschaften haben, zu den für die Sicherheit und Ruhe des Publikums nöthigen Vorsichtsmaaßregeln aufzufordern und anzuhalten, und wenn sie hierin etwas versäumen, die im § 751 ibid. verordnete Polizeistrafe eintreten zu lassen. Außerdem können die Polizeibehörden überhaupt bei Gefahr des Tollwerdens von Hunden, die einstweilige Anlegung aller Hunde an Ketten nach § 2 der Verordnung vom 18. Februar 1833 für den Ortsbezirk anordnen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Mai 1847.

№ 111. Agentur-Bestätigung. I. 387. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutspächter Eugen Eding zu Fröhden, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 36. Consumtion altbackenen Brodes bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung.

Da die Erfahrung lehrt, daß frisch gebackenes Brod weniger nahrhaft ist und deshalb stärker consumirt wird, als älteres, so muß es bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung, die den möglichst sparsamen Gebrauch der Brodfrüchte im allgemeinen Interesse erheischt, für das Publikum ein doppeltes Anliegen sein, so viel als möglich nur altbackenes Brod zu consumiren. Aus diesem Grunde hat der Vorstand des Bäckergewerks, auf Anregung des Polizei-Präsidii, bereits sämmtliche Gewerksmeister veranlaßt, stets so viel altbackenes Brod in Vorrath zu halten, daß sie der Nachfrage genügen können, und es werden demnach auch alle nicht zünftige Bäcker hierdurch aufgefordert, dieselbe Maaßregel zu befolgen. Das Polizei-Präsidium hegt das Vertrauen, daß sämmtliche Bäcker diesemnach sich so einrichten werden, daß jedes Begehr der Käufer nach altbackenem Brode Befriedigung findet, da dasselbe sich anderen Falles genöthigt sehen würde, auf Grund einer hierzu ermächtigenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. d. M., den Verkauf von altbackenem Brode zwangsweise einzuführen.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem bisher bei der Königlichen General-Commission zu Stendal als Special-Commissar beschäftigt gewesenen Kammergerichts-Assessor Moser ist die Verwaltung der Forst-Assessorstelle bei der hiesigen Regierung übertragen worden.

Dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Breitzmann zu Templin ist die Physikatsstelle des Templinschen Kreises verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Elias Schoenlank und August Herrmann Stubenrauch zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, und die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm Schulte zu Cranwinkel, Ernst Rudolph Heilmann und Ludwig Adolph Lossier zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Des Königs Majestät haben dem ersten expedirenden Polizei-Präsidial-Secretair Friedrich zu Berlin den Charakter als „Kanzleirath" beizulegen geruhet.

Feuerlösch-Commissarien. Der Amtmann Güßefeldt in Wassersuppe ist in die Stelle des Herrn von der Hagen-Hohennauen zum Feuerlösch-Commissarius des 2ten Bezirks des Westhavelländischen Kreises, so wie der Herr von der Hagen-Stölln in Stelle des Herrn von der Hagen-Wolsier zum Feuerlösch-Commissarius des 1sten Bezirks desselben Kreises, und der Kreisschulze Schmidt zu Stölln in Stelle des Herrn von der Hagen-Stölln als dessen Stellvertreter in demselben Bezirk gewählt, und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine zu Werbig, Superintendentur Jüterbogk, hat mit nicht unbedeutenden Opfern für die dortige Kirche eine von dem Orgelbauer Baumgarten aus Zahna gefertigte Orgel von lieblichem, zugleich kraft- und würdevollem Ton angeschafft und dadurch auch bei dieser Gelegenheit ihren kirchlichen Sinn zu Tage gelegt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Mai 1847.

Wiederholter Steckbrief.

• Nachstehender Steckbrief:

Die unverehelichte Marie Therese Enderly, wegen verbotener Bordell-Wirthschaft zu funfzehnmonatlicher Strafarbeit rechtskräftig verurtheilt, hat sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, und sich möglicher Weise hierbei eines falschen Namens bedient.

Die sämmtlichen Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf die nachstehend näher bezeichnete Enderly vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihr sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zulassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch veranlaßten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

wird hiermit erneuert, da die Enderly noch nicht ergriffen ist.

Berlin, den 15. Mai 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Zweite Abtheilung.

Personsbeschreibung. Die unverehelichte Marie Therese Enderly ist 38 Jahre alt, aus Wien gebürtig, seit ihrer Kindheit in Berlin, evangelischer Religion und 5 Fuß groß. Sie hat schwarze Haare und Augenbrauen, freie Stirn, schwarzbraune Augen, schmale Nase, rundes Kinn, kleinen Mund, volle Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, ovales volles Gesicht und ein auf häufigen Verkehr mit vornehmen Personen hindeutendes feines Benehmen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der nachstehend signalisirte Oekonom Johann Heinrich Benjamin Zimrichter zeigte am 11. d. M. allhier an, daß ihm sein Paß, d. d. Frankfurt an der Oder, den 18. November 1846 durch den nachstehend ebenfalls signalisirten heimathlosen Arbeitsmann Samuel Schulze, aus Trebickow bei Crossen gebürtig, während er geschlafen, gestohlen und dagegen ihm die nach Drossen (auf diese Reise) gestellte Reiseroute des Schulze, d. d. Landarmenhaus Strausberg, den 23. März d. J. in die Tasche gesteckt worden. Letztere wurde von ihm allhier abgegeben. Nachdem zuvor constatirt worden, daß dem Zimrichter wirklich ein Paß vom Magistrat zu Frankfurt an der Oder am 18. November v. J. auf drei Monat ertheilt worden, und gegen die Rückkehr des Zimrichter nach Frankfurt an der Oder nichts zu erinnern sei, ist demselben heute eine Reiseroute dahin ausgestellt worden.

Wir ersuchen, auf den Schulze zu vigiliren, und ihn als Heimathlosen im Betretungsfalle nach der nächsten Landarmenanstalt per Transport zu senden, uns aber davon Nachricht zu geben.

Wriezen, den 18. Mai 1847.

Der Magistrat.

Signalement des Oekonom Zimrichter. Familienname: Zimrichter, Vornamen: Johann Heinrich Benjamin, Geburts- und Aufenthaltsort: Frankfurt an der Oder, Religion: evangelisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: graublau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: robust, Sprache: deutsch. Kennzeichen fehlen.

Signalement des Arbeitsmanns Schulze. Familienname: Schulze, Vorname: Samuel, Geburtsort: Trebickow, Aufenthaltsort: heimathslos, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: lang, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Kennzeichen fehlen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der im 20sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam von uns steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Christian Protz ist am 27. April d. J. wegen Bettelns in Cremmen aufgegriffen und an die Landarmen-Anstalt zu Strausberg abgeliefert worden.

Neu-Ruppin, den 20. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Am 27. April d. J. ist in dem, mit der Oder in Verbindung stehenden sogenannten Bauergraben oder Dorfsee bei Hohensaathen ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe hat anscheinend schon lange im Wasser gelegen. Das Gesicht war von der Verwesung schon fast zerstört und unkenntlich. Der Verstorbene war 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, im Alter von 30 bis 40 Jahren und hatte braunes Haar. Besondere Kennzeichen oder Spuren äußerer Verletzung ließen sich nicht wahrnehmen.

Bekleidet war der Leichnam mit:
einer braunstreifigen Weste,
einer blau- und rothstreifigen Unterjacke von Gingham,
grauen wollenen Hosen mit schwarzen Streifen,
Unterhosen von Parchent,
einem leinenen Hemde,
einem schwarzen wollenen Chemisett,
blauen wollenen Strümpfen und
ledernen Schuhen.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen oder die Veranlassung seines Todes Auskunft geben können, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte oder der ihnen nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Kosten werden dadurch nicht veranlaßt, und etwanige Auslagen sofort erstattet.

Joachimsthal, den 29. April 1847.

Königl. Schulamts-Gericht zu Neuendorf.

Bekanntmachung.

* Der Reservist Carl Wagner, aus Berlin gebürtig, welcher im Jahre 1846 im Königlichen Füsilier-Bataillon 22sten Infanterie-Regiments, die große Uebung mitgemacht und auf das Allerhöchst bewilligte Revüe-Geschenk von 5 Sgr. Anspruch hat, letzteres jedoch an denselben nicht hat ausgezahlt werden können, indem dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, und spätestens bis zum 1. August 1847 bei dem unterzeichneten Bataillon oder bei seiner gegenwärtigen vorgesetzten Militairbehörde zu melden und seine Ansprüche nachzuweisen.

Glatz, den 24. April 1847.

Königliches Füsilier-Bataillon 22sten Infanterie-Regiments.

Edictal-Citation.

Da der jetzige Aufenthaltsort des zu Zirlau, Schweidnitzer Kreises, gebürtigen Eisenbahn-Arbeiters Heinrich Hofert nicht hat ermittelt werden können, so wird Letzterer auf den Antrag der unverehelichtrn Marie Dorothea Louise Willmannn, aus Wilhelmsdorf bei Brandenburg an der Havel, die bei dem unterzeichneten Gericht eine bei demselben einzusehende Schwängerungs- und Alimenten-Klage gegen den rc. Hofert am 9. Juli 1846 angebracht hat, mit der Aufgabe hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 6. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst vor dem Herrn Justiz-Director Kretschmer angesetzten Termine zur Klagebeantwortung und eventualiter Instruction der Sache persönlich zu erscheinen, oder auch von seinem Leben und Aufenthaltsorte dem unterzeichneten Gericht vor dem anstehenden Termine eine schriftliche Anzeige zu machen, und demnächst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls mit der Instruction der Sache in contumaciam verfahren werden wird.

Fürstenstein, den 21. April 1847.

Reichsgräflich von Hochbergsches Freistandesherrliches Gericht.

Brennholz-Verkauf.

* Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der aus den vorjährigen Einschlägen in dem diesseitigen Forstbezirke reservirten Brennhölzer, und zwar:

I. Aus dem Revier Biesenthal.

Im Belauf	Schönholz,	Jag. 52.	96	Klft.	Kief.-Kloben,
=	= Bornemannspfuhl	= 47.	36½	=	dergl.
=	= desgl.	= 49.	238½	=	dergl.
=	= Eiserbude,	Jagen 80.	½	=	dergl.
=	= desgl.	= 116.	145½	=	dergl.
=	= desgl.	= 130.	180½	=	dergl.

II. Aus dem Revier Liepe.

Im Belauf Liepe, Jagen 50. 12 Klftr. Kief.-Kloben,
„ „ Kahlenberg, „ 75. 141¾ „ dergl.
„ „ desgl. „ 76. 276¼ „ Buchen-Kloben Ister Classe,
25 „ dergl. IIter Classe,
40 „ Buchen-Knüppel,
auf d. Ablage Kahlenberg 35 Klft. Eich.-Klob. I. Classe,
124¼ „ dergl. IIter Classe,
19 „ Buchen-Klob. I. Cl.,
3¼ „ dergl. IIter Classe,
16¼ „ Birken-Kloben,
77 „ Kiefern-Kloben.

III. Aus dem Revier Grimnitz.

Im Bel. Joachimsthal, Jag. 33. 205 Klft. Kief.-Klob.
„ „ Ziethen „ 97. 12 „ Birken-Klob.
1 „ Birk.-Knüpp.
45¼ „ Kief.-Klob.
„ „ Ziethen „ 107. 33½ „ dergl.
Auf der Ablage Groß-Mieche 168 „ dergl.
„ „ „ Damsgraben 478 „ Birken-Klob.
62 „ Birk.-Knüpp.

habe ich einen Termin auf

Montag den 7. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr,

im Gasthofe zum Deutschen Hause hierselbst anberaumt.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern zur Einsicht bereit liegen, welche auch die Hölzer auf Verlangen vorzeigen lassen werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termin, und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld bezahlt werden. Ausdrücklich wird auch noch erwähnt, daß sämmtliche Hölzer vom vorjährigen Einschlage und vollständig ausgetrocknet sind.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Mai 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Königl. Forstmeister Schmidt.

An der hiesigen Stadtschule soll zum 1. Juli d. J. eine neue, und zwar die neunte Lehrerstelle mit 125 Thlr. Gehalt und freier Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Kellerholzgelaß, fundirt werden. Mit guten Zeugnissen versehene, hierauf reflectirende Schulamts-Candidaten veranlassen wir, sich um die Stelle, unter Einreichung ihrer Atteste, baldigst bei uns zu bewerben.

Beeskow, den 15. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Versorgungsberechtigte, qualificirte Personen fordern wir auf, sich zu der hiesigen Polizeidiener- und Executorstelle, mit welcher eine jährliche Besoldung von 48 Thlrn. und der Bezug der Executions-Gebühren, die pro anno auf 12 Thlr. zu veranschlagen sind, verbunden ist, bis zum 20. k. M., unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei uns zu melden.

Zinna, den 20. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam wird

am Sonnabend den 12. Juni 1847,
Nachmittags 3 Uhr,

im Anstaltshause, Neue Königsstraße Nr. 38 hierselbst, stattfinden, und werden hierzu die Mitglieder des Vereins mit dem Bemerken eingeladen, daß in dieser Versammlung, außer der Etats- und Rechnungs-Prüfung, auch die für die Anstalt so wichtige Wahl eines Vorsitzenden des Civil-Waisen-Amtes, so wie die Wahl einiger anderen Mitglieder vorgenommen werden wird.

Potsdam, den 11. Mai 1847.

Das Civil-Waisen-Amt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa 2500 Klaftern Kiehnen-Klobenholz, (wenn es verlangt werden sollte, ein Drittel davon Eichen-Klobenholz), soll für die hiesigen Königlichen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro $18\frac{47}{48}$, im Wege der Submission, in einzelnen Parthien oder im Ganzen vergeben werden. Der Termin zur Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf

Freitag den 28. Mai 1847, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt und werden später eingegangene Gebote unberücksichtigt bleiben. Die Bedingungen zu dieser Lieferung sind täglich in unserem Geschäfts-Local, Breite Straße Nr. 29, einzusehen und bemerken wir nur noch, daß die Herren Submittenten bis zur Entscheidung Einer Königlichen Hochlöblichen Intendantur des Garde-Corps, an ihre resp. Gebote gebunden bleiben.

Potsdam, den 12. Mai 1847.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es soll der Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde bis nach dem Dorfe Liepe in Entreprise gegeben werden. Die Anschläge und Bedingungen liegen auf der Friedrich-Wilhelms-Mühle bei Liepe vom 26. Mai 1847 an, zur Einsicht und Information bereit.

Oderberg, den 14. Mai 1847.

Das Comité der Gesellschaft zum Bau der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Christoph Ludwig Brauns zu Kuhlmühle beabsichtigt, in seiner Mahlmühle, die bereits vier Gänge enthält, welche durch drei Wasserräder in Betrieb gesetzt werden, noch einen Reinigungs- und einen Grützmahlgang neu zu erbauen, so daß diese als Wechselwerk mit drei andern Mahlgängen, benutzt werden sollen. Die drei Wasserräder, das Gerinne und der Fachbaum bleiben unverändert.

Nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte gehörig bescheinigt anzumelden.

Amt Goldbeck, den 18. Mai 1847.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Gutspächter Knorr beabsichtigt, auf dem in Pacht habenden Gute Burow, im Westpriegnitzschen Kreise belegen, eine halbholländische Windmühle mit einem Mahlgange aufzuführen. Unter Bezugnahme des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder, der etwa Einwendungen gegen diese neue Anlage haben könnte, aufgefordert, dieselben binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Neuhausen, den 18. Mai 1847.

Die Polizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheiber Wiese hat die Absicht, auf einem von der Gemeine Krangen acquirirten, an der Straße von Krangen nach Zermützel belegenen Grundstücke, 20 Ruthen vom nächsten Wege und 50 Ruthen vom nächsten Gebäude, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und zwei Hirsestampfen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Einwendungen, insoweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer vierwöchentlichen präclusivischen Frist bei uns angemeldet werden müssen.

Amt Alt-Ruppin, den 19. Mai 1847.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Real-Ansprüche auf und an das hier in der Sieberstraße belegene, Vol. XVII Fol. 133 Nr. 736 im Hypothekenbuche verzeichnete Weber Metschsche Grundstück zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich in dem auf

den 12. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Brandenburg, den 10. April 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. November 1846.

Das hierselbst in der Schützenstraße Nr. 15 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 20 Nr. 1421 auf den Namen des Kaufmanns Louis Otto verzeichnete Grundstück, taxirt zu 29,073 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. November 1846.

Das dem Stellmachermeister Albert Julius Rogge zugehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 15 Nr. 943 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,557 Thlr. 23 Sgr. 4½ Pf., soll

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Januar 1847.

Das dem Castellan Johann Friedrich Ising, jetzt dessen Erben gehörige, in der Chausseestraße Nr. 67 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Pag. 220 Nr. 42 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,479 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 31. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1847.

Das in der Wilhelmsstraße Nr. 141 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 730 verzeichnete Pursche-sche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6954 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Kattunfabrikant Benjamin Gottlieb Mann oder dessen Erben und Cessionarien, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 13. April 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des Conditors Johann Anthieny gehörige, zwischen dem Schönhauser und Rosenthaler Thore an der Communication (jetzt Wollanksstraße) belegene und im Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausenschen Parcellen Vol. 11 Nr. 26 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1211 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 1. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten dieses Grundstück werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6 April 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Friedrich Koerner gehörige, hierselbst an der Anhaltschen Communication Nr. 13 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1772 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,644 Thlr. 8 Sgr., soll

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1847.

Das dem Auctions-Commissarius Resener zugehörige, in der Georgenstraße Nr. 17 und 17 a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 382 verzeichnete Grunstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,226 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das dem Gastwirth Heinrich Wilhelm Arnold gehörige, hier vor dem Schönhauser Thore belegene und im Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 61 verzeichnete Erbpachts-Grundstück von einem Morgen Flächeninhalt, gerichtlich abgeschätzt als Baustelle zu 932 Thlr., soll

am 2. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Oppmann zugehörige, in der Landwehrstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 19 Nr. 1405 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1467 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 28. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. April 1847.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 8 Nr. 530 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Wilhelm Schindler gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,582 Thlr. 8 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. März 1847.

Das dem Rentier Carl Wilhelm August Paulich gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 85 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 10,445 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justizamt zu Potsdam, den 16. October 1846.

Das dem Oeconomen Johann Friedrich Reising gehörige, zu Alt-Geltow belegene und im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. unico Fol. 96 Nr. 20 verzeichnete Erbpachts-Kossäthen-Gut nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt, bei Capitalisirung des Reinertrages zu 4 Procent, auf 7004 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., und bei der zu 5 Procent, auf 5603 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Jüterbogk, den 5. März 1847.

Das Jurysche Großerbenhaus nebst Zubehör, am Markte hierselbst Nr. 354, geschätzt auf 5693 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., soll

am 1. October 1847

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu zugleich mit vorgeladen bei Vermeidung sonstiger Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. XVI sub Nr. 6 verzeichneten, den Erben des Schmiedemeisters Genicke gehörende und zu 200 Thlr. abgeschätzte Wiese in der Schwartow auf hiesiger Feldmark, soll

am 26. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden.

Kauflustige können die Taxe in unserer Registratur täglich einsehen und es werden die unbekannten Realprätendenten, sowie die Erben des zu Gardelegen verstorbenen Dr. med. Wilhelm Carl Ferdinand Genicke zu dem Termine vorgeladen.

Freiwillige Subhastation.

Land- u. Stadtgericht zu Bernau, den 20. April 1847.

Nachstehend benannte, zu dem Nachlaß des Töpfermeisters Johann Friedrich Thürling gehörige, hierselbst gelegene Grundstücke:

1) das in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 161 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, worin ein Töpferbrennofen und eine Werkstelle befindlich ist, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 768 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) das vor dem Berliner Thore belegene Haus nebst Zubehör, Vol. II Nr. 310 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 46 Thlr. 10 Sgr.,
3) der vor dem Berliner Thore sub Nr. 147 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 79 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 546 Thlr. 28 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am 12. August 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 22. April 1847.

Die dem Zimmergesellen Johann Ladendorff gehörige, zu Wernickow belegene, Vol. I Fol. 17 des Hypothekenbuchs von Wernickow eingetragene Erbpachts-Büdnerstelle, abgeschätzt auf 250 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Goldarbeiter Schroedter hierselbst zugehörige Gartengrundstück am Heinersdorfschen Damm, abgeschätzt auf 135 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 2. September 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Schwedt, den 6. Mai 1847.
Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendige Subhastation.

Die zu Klein-Beeren belegene Windmühle nebst Wohnhaus und Pertinenzien, gerichtlich auf 1536 Thlr. 4 Sgr., ohne Abzug der darauf ruhenden Kosten, abgeschätzt, soll
am 2. September 1847
zu Klein-Beeren subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur hierselbst einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Trebbin, den 8. Mai 1847.
Beerendsches Patrimonialgericht über Klein-Beeren.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Belzig, den 10. Mai 1847.

Das Haus des Peter Haseloff zu Niemegk, in der Rosengasse, Vol. 3 Nr. 139 Pag. 609 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 282 Thlr. 19 Sgr.,
soll am 31. August 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Belzig verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Der mittelst Verfügung vom 31. März d. J. zum meistbietenden Verkauf des, der verehelichten Witte, Catharine Dorothee geb. Thurmann, und deren Ehemannes gehörigen, zu Rühstaedt unter der Polizei-Nummer 44 gelegenen, im Hypothekenbuche sub Nr. 22 verzeichneten Kossäthenguts auf den 14. Juli 1847 auf der Gerichtsstube zu Rühstaedt angesetzte Termin, wird hierdurch aufgehoben. Havelberg, den 20. Mai 1847.
Die von Jagowschen Gerichte zu Rühstaedt.

Bekanntmachung.

Der Ackerbürger Treue beabsichtigt seine, an der Cremmer Brücke belegene Wirthschaft, bestehend aus einem Wohnhause, Stallung und ungefähr 4 Morgen Gartenland dicht beim Hause liegend, unter den vortheilhaftesten Kaufbedingungen aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Gebäude sind im besten Stande und mit 800 Thlrn. in der Feuercasse versichert. Die Wirthschaft eignet sich besonders, weil dieselbe dicht am Cremmer Kanal gelegen und die Chaussee von Berlin nach Ruppin dicht vor der Thür vorbei gelegt wird, zu einer Gastwirthschaft.

Bei dem Zuschlage soll Käufer pro Hundert 5 Thlr. und bei der gerichtlichen Feststellung ein Drittel der ganzen Kaufsumme zahlen. Das übrige Kaufgeld soll zu 4 Proc. auf der Wirthschaft stehen bleiben.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf
Montag den 14. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
an Ort und Stelle an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Wirthschaft jeden Tag in Augenschein genommen werden kann, und daß die Kaufbedingungen im Termine noch näher bekannt gemacht werden sollen.

Bekanntmachung.

Der Ackerbürger Treue beabsichtigt seine in Cremmen belegene Wirthschaft, bestehend aus einem Wohnhause, Baustraße Nr. 259, nebst Stallung, 2 Hausplänen, 2 Gärten, einer Seekavelwiese von 13 Morgen 26 □R. und einer Seekavelwiese von 10 Morgen, Holz- und Weidegerechtigkeit, unter den vortheilhaftesten Kaufbedingungen aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen.

Die Gebäude sind im guten Stande und mit 950 Thlrn. in der Feuercasse versichert. Bei dem Zuschlage soll der Käufer pro Hundert 5 Thlr. und bei der gerichtlichen Feststellung ein Drittel der Kaufsumme auszahlen. Das übrige Kaufgeld soll zu 4 Proc. auf der Wirthschaft stehen bleiben.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf
Dienstag den 15. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Locale des Gastwirths Busse in Cremmen an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zu verkaufende Wirthschaft jeden Tag in Augenschein genommen werden kann und daß die Kaufbedingungen im Termine noch näher bekannt gemacht werden sollen.

Cremmen, den 16. Mai 1847.

Mühlen-Verkauf.

Ein Mühlengrundstück, dessen Gebäude im besten Zustande befindlich, erst vor 6 Jahren neu aufge-

führt wurden, wobei 6 Morgen des besten Ackers und Wiesenbodens nebst Torfstich mit einer immerwährenden Wasserkraft bei trockner Jahreszeit, von circa 6 Pferden Kraft, eine Meile von der Chaussee zwischen Wittenberg und Treuenbrietzen, dicht bei einer Stadt belegen, was sich hauptsächlich zur Müllerei wegen der guten Korngegend oder zur Fabrikanlage, Spinnerei eignet, soll Umstände halber von dem Besitzer billig aus freier Hand verkauft werden und ist Näheres hierüber beim Tuchfabrikanten Carl Emisch zu erfragen.

Luckenwalde, den 9. Mai 1847.

Meine Ackerwirthschaft, bestehend in:
18 Magd. Morgen gutem Weizboden,
18 " " Torfbruch und Gartenland,
9 " " zweischüriger Wiesen und
6 " " Hausland, alles aufs Beste bestellt, so wie sämmtliches Inventarium, wünsche ich sobald als möglich zu verkaufen.

Friedrichsthal bei Pyritz in Pommern, den 18. Mai 1847. Carl Röhr, Ackersmann.

Meinen im vorigen Jahre neu errichteten Gasthof nebst Ausspannung zum „goldnem Eichbaum", Krausenstraße Nr. 22 in Berlin, bringe ich dem reisenden geehrten Publikum ganz ergebenst in Erinnerung und verbinde zugleich meinen besten Dank für den bisher genossenen Zuspruch. Jetzt habe ich meinen Gasthof bedeutend vergrößert und bin im Stande allen Anforderungen in dieser Beziehung zu entsprechen, weshalb ich um geneigten Zuspruch auch fernerweit bitte; freundliche und prompte Bedienung soll stets mein Augenmerk sein, um mir das bisher geschenkte Vertrauen auch für die Folge zu bewahren. Berlin, im Mai 1847.

Nürnberg.

Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Im Jahre 1845 ist die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft von 920 auf 2413, die Versicherungssumme - 1,169,360 - 2,716,150 Thlr. gestiegen. Der Umfang hat sich also mehr als verdoppelt.

An Schäden und Taxationskosten sind pro 1846 6837 Thlr. 12⅓ Sgr. bezahlt, und haben die ordentlichen Mitglieder eine Dividende von

66 Procent

zu empfangen, worüber die Dividenden-Scheine bei uns zur Abnahme Seitens der Betheiligten bereit liegen.

Indem wir dieses günstige Resultat zur Kenntniss der Theilnehmer bringen, empfehlen wir die Anstalt dem landwirthschaftlichen Publikum mit der Bemerkung, dass künftig auch Obst, Wein, Hopfen und Taback versichert werden können.

Statuten und Antrags-Formulare sind bei den Unterzeichneten zu haben, bei welchen auch die vollständige Schlussrechnung zur Einsicht offen liegt.

M. Loesser, Agent in Angermünde.
F. L. Hädicke, Agent in Brandenburg a. d. H.
Kämmerer Rohrlack, Agent in Cremmen.
F. A. Haberland, Agent in Dahme.
J. C. Lorentz, Agent in Friesack.
J. C. Graebener, Agent in Havelberg.
K. L. Hönemann, Agent in Jüterbogk.
Ferd. Braekow, Agent in Kyritz.
C. F. Söldner, Agent in Lenzen.
A. E. Buchholtz, Agent in Liebenwalde.
Carl Deter, Agent in Lindow.
A. L. Plewe, Agent in Mittenwalde.
C. F. Kerkow, Agent in Nauen.
Ed. Timann, Agent in Neustadt a. d. Dosse.
A. W. Lucas, Agent in Wittstock.
Otto Schmeerbauch, Agent in Neustadt-Eberswalde.
Stadtsecretair Jordan, Agent in Oderberg.
C. Wendt, Agent in Perleberg.
C. Epner, Haupt-Agent in Potsdam.
F. W. Kalbersberg, Agent in Prenzlau.
Kämmerer Reyher, Agent in Pritzwalk.
A. F. Zirbeck, Agent in Neu-Ruppin.
A. T. Gierach, Agent in Neu-Schöneberg bei Berlin.
Wm. Tancré, Agent in Schwedt a. d. Oder.
J. L. Ferbitz, Agent in Spandau.
Apotheker Lautsch, Agent in Storkow.
F. W. Seidel, Agent in Strasburg.
A. Becker, Agent in Templin.
Kämmerer Rüdiger, Agent in Treuenbrietzen.
J. F. Zehlicke, Agent in Werder.
A. F. Wilcke, Agent in Wriezen.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Mai 1847.

Patent-Ertheilung.

* Den Shawl-Fabrikanten L. Dahlheim und Comp. in Berlin ist unter dem 16. Mai 1847 ein Patent

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung an Stühlen zum Weben von Shawls in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Kravatten-Fabrikanten S. Blumenthal in Berlin ist unter dem 16. Mai 1847 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung an Kravatten nach den davon beigebrachten Proben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der Handlungsdiener Robert Püschel wird des Betrugs durch Unterschlagung anvertrauter Gelder beschuldigt. Derselbe hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen, weshalb alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht werden, auf den nachstehend näher signalisirten Püschel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten an die Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen, den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 21. Mai 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts, Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Personsbeschreibung. Vor- und Zuname: Robert Püschel, Alter: 23¼ Jahr, Geburtsort: Raguhn im Anhaltischen, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Statur: mittel, Haare: blond, Stirn: frei, Augen: braun, Augenbrauen: blond, Nase: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: keinen, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: Läßt auf eine auffallende Weise beim Sprechen die Zähne sehen.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Gürtlerlehrling Carl Wilhelm Jaenicke ist hier wegen Umhertreibens und legitimationslos angehalten — unterm 3. d. M. mittelst Reiseroute nach Berlin gewiesen — daselbst aber nicht eingetroffen, und treibt sich daher anderweit umher, weshalb die resp. Polizeibehörden auf denselben aufmerksam gemacht werden.

Bernau, den 22. Mai 1847.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung. Carl Wilhelm Jaenicke, Gürtlerlehrling, aus Berlin gebürtig und angehörig, Alter: 16¾ Jahre, Größe: unter 5 Fuß, Religion: evangelisch, Haare: braun, Stirn: flach, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite der Stirn eine Narbe.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unterm 12. d. M. gegen den Arbeitsmann Johann Carl Friedrich Schild, aus Werben, erlassene Steckbrief cessirt, da Inculpat wieder ergriffen ist.

Kyritz, den 17. Mai 1847.

von Rohrsche Gerichte zu Holzhausen-Zernitz.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der Arbeitsmann Bleick ist ergriffen, daher der Steckbrief vom 12. d. M. (Oeffentlicher Anzeiger (№ 1) zum 21sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam, Pag. 226) erledigt. Kyritz, den 18. Mai 1847.

Königl. Stadtgericht.

Verlorner Wanderpaß.

• Der nachstehend signalisirte Seilergesell August Bock hat seinen von dem Magistrate zu Burg unterm 27. Juli v. J. auf fünf Jahre ausgestellten Wanderpaß in der Nähe von Potsdam verloren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 19. Mai 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann.

Signalement. Familienname: Bock, Vorname: August, Geburts- und Aufenthaltsort: Burg, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: Narbe am Daumen der linken Hand.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer C. Heckmann beabsichtigt auf dem Grundstücke Schlesische Straße Nr. 18 und 19 einen dritten Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der hiesige Kaufmann und Tuchfabrikant August Wilhelm Metzenthin beabsichtigt auf seinem in hiesiger Neustadt sub Nr. 476 belegenem Grundstück zum Betrieb der Tuchfabrikation, eine Dampfmaschine aufzustellen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam, bringen wir dies Vorhaben in Gemäßheit des § 27 und 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzumelden. Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 18. Mai 1847.

Der Magistrat.

Pferde Auction.

• Mittwoch den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, soll hierselbst in dem Königl. Ober-Marstall-Gebäude, in der breiten Straße Nr. 36, eine Anzahl, in dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse gezogener, ausgemusterter und überzähliger Pferde, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch 5⅔ Thlr. in Cour. eingezahlt werden können — verkauft werden.

Die zu verkaufenden Pferde, unter welchen sich auch mehrere Vollblutpferde befinden, bestehen aus:

a) 6 Stück vierjährigen Hengsten,
b) circa 8 Stück vierjährigen, mehr oder weniger angerittenen und thätigen Stuten.

Sämmtliche Pferde können am 14. und 15. Juni d. J. an dem bezeichneten Ort besehen werden, und ist das Nähere aus den gedruckten — vom 9. Juni ab auf dem Königl. Ober-Marstalls-Amte bereit liegenden — Listen zu ersehen.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Königl. Gestüt-Verwaltung.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Geschwistern Sydow zugehörige, im Hypothekenbuche von Hohensaathen unter Nr. 12 verzeichnete Kruggrundstück zu Neuen-Zoll, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 800 Thlr. soll am 7. September 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Amt Neuendorf subhastirt werden.

Der Mitbesitzer Carl Friedrich Sydow wird hiermit zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Joachimsthal, den 27. April 1847.

Königliches Schulamts-Gericht zu Neuendorf.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 5. Mai 1847.

Folgende zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schmidtmeisters und Thierarztes Genicke gehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, nämlich:

a) die Weidenkavel Dobberziner Seits Nr. 10 Litt. K. Vol. V des Katasters, Vol. XXVIII Pag. 228 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, 32 □ Ruthen Gartendammland 3ter Classe, und 37 □ Ruthen Gartendammland 4ter Classe enthaltend, abgeschätzt auf 52 Thlr. 14 Sgr.,

b) der Garten Vol. XI Abtheilung 15 № 24 des Katasters, 47¾ □ Ruthen Gartenland 1ster Classe enthaltend, mit Gartenhaus, Vol. XVIII Pag. 133 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 166 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 1. September 1847,

von Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die unbekannten Realprätendenten, namentlich die unbekannten Erben des Dr. med. Wilhelm Carl Ferdinand Genicke vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 8. Mai 1847.

Das den Geschwistern Holz gehörige, hierselbst vor dem Kyritzer Thore belegene Garten-Etablissement, abgeschätzt auf 2095 Thlr. 6 Sgr. 5½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 10. Mai 1847.

Das Bauergut nebst Zubehör, Polizei-Nr. 4, zu Schönhagen belegen und im Hypothekenbuche Pag. 49 Nr. 4 verzeichnet, zum Nachlasse des verstorbenen Bauers Johann Joachim Schulze gehörig, abgeschätzt auf 2335 Thlr. 25 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Behufs der Auseinandersetzung zwischen den Miteigenthümern

am 29. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle in Schönhagen subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Handelsmannes Wolter, geb. Schulz gehörige, hierselbst an der Petersilien- oder Hirtenstraße Nr. 89b belegene, auf 411 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., abgeschätzte halbe hölzerne einstöckige Wohnhaus nebst allem Zubehör, soll

am 23. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Amtsgerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß werktäglich die Taxen zur Einsicht in unserer Registratur bereit liegen.

Rheinsberg, den 14. Mai 1847.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Herrschaftsgericht.

Anzeige an die Herren Mühlenbaumeister und Mühlenbesitzer.

Bei dem Unterzeichneten sind alle Sorten ausgezeichneter Mühlensteine, als:

Siebiegeröder, Schlessische, Rothenburger, Liebethaler, so wie Katzensteine zu Zapfen und Wellen, und Schleifsteine in allen Größen

wieder angekommen und empfiehlt solche zu den billigsten Preisen.

Berlin, den 5. Mai 1847.

Franz Goltdammer,
vor dem Neuen Königsthore Nr. 17.

Einige sehr tüchtige Wirthschafterinnen, welche zu Johanni andere Stellen suchen, weist nach

W. E. Seidel in Zehdenick.

Mehrere Wirthschafts-Inspectoren, welche sogleich oder zu Johanni andere Stellen suchen und die mir persönlich als sehr erfahrene Oeconomen bekannt sind, weist kostenfrei nach und erbittet Adressen W. E. Seidel in Zehdenick.

Kleines Choral-Melodienbuch à 2 Sgr.

Wir erlauben uns wiederholt auf das in unserm Verlage erschienene „Kleine Choral-Melodienbuch für Schulen vom Organisten Braune in Templin" aufmerksam zu machen. Es enthält 100 Melodien und ist bei uns und in allen resp. Buchhandlungen, in Potsdam in der Riegelschen Buchhandlung (Heintz & Stein) in zwei verschiedenen Ausgaben in Noten und in Ziffern einzeln für 2 Sgr., und in Parthieen von 25 Exemplaren und darüber für 1½ Sgr. zu haben. Der schnelle Absatz mehrerer starken Auflagen, so wie die Empfehlung der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt an der Oder und Stettin beweisen zur Genüge seine Brauchbarkeit.

Neu-Ruppin. Oehmigke & Riemschneider.

Bekanntmachung.

Die Entschädigungen, welche die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg, für die während des Winterhalbjahrs vom 2. September 1846 bis zum 2. März 1847 vorgefallenen Feuerschäden zu leisten hat, betragen mit Einschluß der Rettungs- und Spritzen-Prämien, so wie der Abschätzungskosten und einiger in Folge der jüngsten General-Versammlung nachträglich bewilligten Entschädigungen für ältere Schäden 32,904 Thlr. 18 Sgr. 10½ Pf. Gold, und ist zu deren Aufbringung dasmal auf den betreffenden Fond der Societät von 32,042,375 Thlrn. Gold ein Beitrag von 2 Sgr. 5 Pf. Gold pro Hundert ausgeschrieben.

Gleichzeitig wird den Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt gemacht, daß nach den landesherrlich bestätigten Beschlüssen der General-Versammlung de 2. März d. J. fortan:

1) das ungedroschene Getreide in den Scheunen bis zu 16 Thlr. Gold und in Miethen bis zu 12 Thlr. Gold pro 1000 Cubikfuß gegen Feuersgefahr versichert werden kann, und
2) auch für das durch den Blitz in den Gebäuden oder auf der Feldmark der Assecuraten getödtete versicherte Vieh Entschädigung geleistet wird.

Eine gleichfalls beschlossene Abänderung des Repartitions-Modus kann erst später zur Anwendung kommen, wenn die hierzu nöthigen umfänglichen Vorarbeiten vollendet sein werden. Die Bestimmungen hierüber, so wie ad 1 und 2 werden den Interessenten der Anstalt dasmal mit den Beitrags-Ausschreiben vollständig zugefertigt werden.

Rücksichtlich der Hagel-Assecuranz ist nur die Vorschrift des §37 des Statuts aufgehoben, wonach bisher in allen Fällen, wo das Korn vor vollendeter Blüthe verhagelte, eine zweimalige Abschätzung stattfinden mußte. Die zweite Taxe darf unterbleiben, wenn der Director bei der ersten Taxe die Möglichkeit einer vollständigen Beurtheilung des Schadens gegeben findet, und er eine nochmalige Abschätzung so wenig in dem Interesse des Beschädigten, wie in dem der Societät für nöthig erachtet. Neu-Brandenburg, am 14. Mai 1847.

Das Directorium der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehender Bekanntmachung füge hinzu, daß ich nicht allein zur Empfangnahme der Beiträge, sondern auch zur Ertheilung jeder Auskunft und Anmeldung neuer Versicherungen mich empfehle.

Potsdam, den 22. Mai 1847.

C. Ad. Werckenthin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 4. Juni. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2838. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. März 1847, die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret betreffend.

№ 2839. Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung commandirten Militairpersonen. D. d. den 8. April 1847.

№ 2840. Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.

№ 2841. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. April 1847, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre.

№ 2842. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847, und eine

Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung Pag. 111 bei № 2809 vorgekommenen Schreibfehlers betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. Mai 1847.

№ 112. Die Steuer-Vergütung für ausgeführten Branntwein. IV. 826. Mai.

Nachfolgende Bekanntmachung:

Da in Folge der bei Controlirung der Branntweinsteuer stattgefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß zunächst und vorbehaltlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Heruntersetzung,

vom 1. October d. J. an,

die Steuer-Vergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18. October 1838 zum Betrage von Zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen

Betrage „von Neun Silberpfennigen für das Quart" gleichgestellt werden soll, welcher schon dermalen, nach der Bekanntmachung vom 12. December 1841, bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königlich Bayerisch und Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt, gewährt wird. Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanz-Minister.

von Düesberg

wird höherer Anweisung zur Folge hiermit publicirt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung.

№ 113. Anberaumte Termine zum Brennen der im Jahre 1847 von den Landbeschälern des Königlich Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen. I. 2004. Mai.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königlich Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben **B.** sind nachstehende Termine angesetzt:

1)	Freitag	den	9.	Juli,	früh	9	Uhr,	zu	Brandenburg an der Havel,	
2)	Sonnabend	=	10.	=	=	10	=	=	Beelitz, im Zauch-Belziger Kreis,	
3)	Sonnabend	=	10.	=	=	8	=	=	Rühstaedt, in der Westpriegnitz,	
4)	Montag	=	12.	=	=	10	=	=	Berlin, Dorotheenstr. beim Schmiedemeister Herms,	
5)	Mittwoch	=	14.	=	=	9	=	=	Nassenheide, im Niederbarnimer Kreise,	
6)	Donnerstag	=	15.	=	=	9	=	=	Templin, Kreisstadt,	
7)	Freitag	=	16.	=	=	9	=	=	Lübbenow, im Prenzlauschen Kreise,	
8)	Montag	=	26.	=	=	9	=	=	Döllen,	in der Ostpriegnitz,
9)	Dienstag	=	27.	=	=	8	=	=	Blandikow,	
10)	Mittwoch	=	28.	=	=	8	=	=	Wulfersdorf,	
11)	Donnerstag	=	29.	=	=	8	=	=	Pankow,	
12)	Freitag	=	30.	=	=	9	=	=	Stavenow,	in der Westpriegnitz,
13)	Sonnabend	=	31.	=	=	8	=	=	Lenzen,	
14)	Sonnabend	=	31.	=	=	9	=	=	Brüssow, im Prenzlauschen Kreise,	
15)	Dienstag	=	3.	August,	=	8	=	=	Lindenau bei Neustadt an der Dosse,	
16)	Dienstag	=	3.	=	=	9	=	=	Blumberg, im Stettiner Reg.-Bezirk,	
17)	Mittwoch	=	4.	=	=	9	=	=	Angermünde, Kreisstadt,	
18)	Donnerstag	=	5.	=	=	9	=	=	Falkenberg,	im Oberbarnimer Kreise,
19)	Freitag	=	6.	=	=	9	=	=	Alt-Medewitz,	
20)	Sonnabend	=	7.	=	=	9	=	=	Neu-Trebbin,	
21)	Sonnabend	=	7.	=	=	8	=	=	Kotzen, im Westhavelländischen Kreise,	
22)	Montag	=	9.	=	=	9	=	=	Friedrichsaue, im Frankfurter Regierungsbezirk,	

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter № 16 und 22, Blumberg und Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1848 durch Königlich Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den den vorstehend bezeichneten Beschälstationen (mit Ausnahme der Beschälstation № 15, Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Frühjahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird) ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt,

2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 25. Mai 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 1. Juni 1847.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 114. Agentur-Bestätigung. I. 837. Mai. I. 865. Mai.

Potsdam, den 19. Mai 1847.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Apotheker Marquard zu Lychen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lychen und Umgegend, und der Kaufmann C. F. Oeter zu Havelberg als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Havelberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 37. Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem, bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge be-

folgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26. November 1844 angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine nicht früher, als in den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den, für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den obengedachten drei Tagen, frühestens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen. Berlin, den 23. Mai 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 38. Straßen-Benennung.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruhet, daß die von der Schöneberger Straße nach dem Anhaltischen Bahnhofe führende Verbindungsstraße:

„Bahnhofs-Straße"

genannt werden soll. Berlin, den 22. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. April d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Stück 16 Pag. 146 und 147) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschlüsse des Communal-Landtags der Kurmark vom 10. und 11. December 1846,

wonach von sämmtlichen Associirten des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes in jedem der Jahre 1847 und 1848 ein extraordinairer Beitrag von 50 Procent der laufenden Landarmengelder-Steuer aufgebracht werden soll,

nunmehr von des Herrn Ministers des Innern, im Einverständniß mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenzen, vollständig bestätigt worden sind.

Es werden daher auch ferner noch und zwar jedesmal zu Anfang der Monate Juli d. J., Januar und Juli 1848, gleichzeitig mit den dann fälligen currenten Landarmengelder-Beiträgen, 25 Procent derselben erhoben werden.

Berlin, den 17. Mai 1847.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Die erste Predigerstelle an der Friedrich-Waisenhaus-Kirche zu Berlin, städtischen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Rötscher erledigt.

Der Privatlehrerin, Fräulein Ottilie Mathilde Julie Jahrmark in Berlin ist die Concession zur Errichtung einer höhern Privat-Töchterschule in Schöneberg bei Berlin ertheilt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 23sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4 Juni 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Besitzer einer Gravir-Anstalt, Hegener zu Berlin, ist unter dem 26. Mai 1847 ein Patent

auf eine Liniir-Maschine für Druckwalzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

• Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Friedrich Ludwig Marzellger hat heute Morgen gegen 6 Uhr Gelegenheit gefunden, vom Arbeitsposten vor dem Potsdamer Thore zu entweichen, und werden daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Signalement. Vornamen: Friedrich Ludwig, Familiennamen: Marzellger, Geburtsort: Wolzig, Kreis Beeskow-Storkow, Regierungsbezirk Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre 6 Monat, Größe: 5 Fuß 6½ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund und voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: ein etwas scharfer dreister Blick, einige Sommersprossen und eine Schnittnarbe an der linken Seite des Halses.

Bekleidet war derselbe mit: einer blauen Tuchmütze mit Lederschirm und rothem Streifen, blauer Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, grauen Tuchhosen, einem Paar Stiefeln und einem leinenen Hemde, gestempelt $\frac{2}{3}$ 47. 12.

Spandau, den 26. Mai 1847.

Königl. Preuß. Commandantur.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Dem Tischlergesellen Gustav Christian Martens, aus Grimmen bei Stralsund, sind am 2. Mai d. J. von einem angeblichen Schmiedegesellen aus Fiddicho, beim Zusammentreffen in hiesiger Gegend ein Felleisen, die darin enthaltenen Kleidungsstücke und der Landwehrpaß des ersteren entwendet worden. Der Landwehrpaß ist ausgestellt vom Landwehr-Bataillon zu Stendal in der Altmark und von dem Bezirks-Feldwebel zu Wohlau am 8. April d. J. zuletzt unterschrieben worden.

Der Entwender ist angeblich 22 Jahre alt, 5 Fuß und etwa 4 Zoll groß, von mittler Statur und blonden Haaren. Auch soll sich derselbe für einen Barbier ausgegeben haben.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden hiernach ersucht, den bezeichneten Entwender im Betretungsfalle anzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen, und unmittelbar dem Magistrat zu Grimmen hiervon Nachricht zu geben.

Biesenthal, den 18. Mai 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der ehemalige Töpfergeselle, nachherige Arbeitsmann und Schiffsknecht Johann Gottfried August Müller ist dringend eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig, und hat sich von hier heimlich entfernt. Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich daher, auf diesen Müller vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen und mich, sobald solches geschehen, davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Der rc. Müller ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von dunkelblondem Haar und gesundem Ansehen. Bekleidet war er mit einem alten grünen Ueberrock, alten gestreiften Hosen und einem runden Hut. Potsdam, den 29. Mai 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Dammsetzer Carl August Friedrich **Kunow** erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger (№ 1) zum 21sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Pag. 225) ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Genthin, den 25. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

Der steckbrieflich unterm 12. Mai d. J. von hier aus verfolgte Militair-Sträfling Christian Friedrich **Strübing** ist wieder ergriffen und daher jener Steckbrief erledigt.

Spandau, den 28. Mai 1847.

Königl. Commandantur.

Verlorner Wanderpaß.

Der Schuhmachergeselle Eduard Robert Friedrich **Pohl**, aus Thorn, 18 Jahre alt, katholischer Religion, unter 5 Fuß groß, hat angeblich auf dem Wege von Fürstenwalde hierher am 15. d. M. den ihm vom Bürgermeisteramte zu Neuwied am 10. September 1846 ertheilten, zuletzt in Frankfurt an der Oder am 7. d. M. zur Reise nach Wittenberg visirten Wanderpaß verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und zugleich vorbezeichneter Wanderpaß für ungültig erklärt.

Cöpenick, den 20. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 14. Juni 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Polßen, zwischen Angermünde und Prenzlau, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Chausseegeld-Erhebung nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind bei uns, von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Mai 1847.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister C. F. **Müller** jun. allhier beabsichtigt, auf hiesiger Feldmark auf dem Streichhanschen Ackerplan an der Straße nach Kreuzbruch, eine Bockwindmühle mit zwei Gängen und zwei Stampfen zu erbauen.

Auf Anweisung der Königlichen Regierung zu Potsdam und nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Liebenwalde, den 25. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es soll der Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde bis nach dem Dorfe Liepe in Entreprise gegeben werden. Die Anschläge und Bedingungen liegen auf der Friedrich-Wilhelms-Mühle bei Liepe vom 26. Mai 1847 an, zur Einsicht und Information bereit.

Oberberg, den 14. Mai 1847.

Das Comité der Gesellschaft zum Bau der Neustadt-Eberswalde-Oberberger Chaussee.

Brennholz-Verkauf.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der aus den vorjährigen Einschlägen in dem diesseitigen Forstbezirke reservirten Brennhölzer, und zwar:

I. Aus dem Revier Biesenthal.

Im Belauf Schönholz,	Jag. 52.	96	Klft. Kief.-Kloben,
= = Bornemannspfuhl	= 47.	36½	= dergl.
= = desgl.	= 49.	238½	= dergl.
= = Eiserbude,	Jagen 80.	¼	= dergl.
= = desgl.	= 116.	145½	= dergl.
= = desgl.	= 130.	180¼	= dergl.

II. Aus dem Revier Liepe.

Im Belauf Liepe,	Jagen 50.	12	Klftr. Kief.-Kloben,
= = Kahlenberg,	= 75.	141¾	= dergl.
= = desgl.	= 76.	276¾	= Buchen-Kloben Ister Classe,
		25	= dergl. IIter Classe,
		40	= Buchen-Knüppel,

auf d. Ablage Kahlenberg 35 Klft. Eich.-Klob. I. Classe,
124¼ = dergl. IIter Classe,
19 = Buchen-Klob. I. Cl.,
3¼ = dergl. IIter Classe,
16¼ = Birken-Kloben,
77 = Kiefern-Kloben.

III. Aus dem Revier Grimnitz.

Im Bel. Joachimsthal, Jag. 33. 205 Klft. Kief.-Klob.
= = Ziethen = 97. 12 = Birken-Klob.
1 = Birk.-Knüpp.
45½ = Kief.-Klob.
= = Ziethen = 107. 35½ = dergl.
Auf der Ablage Groß-Mieche 168 = dergl.
= = = Damsgraben 478 = Birken-Klob.
62 = Birk.-Knüpp.

habe ich einen Termin auf
Montag den 7. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr,
im Gasthofe zum Deutschen Hause hierselbst anberaumt.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern zur Einsicht bereit liegen, welche auch die Hölzer auf Verlangen vorzeigen lassen werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termin, und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld bezahlt werden. Ausdrücklich wird auch noch erwähnt, daß sämmtliche Hölzer vom vorjährigen Einschlage und vollständig ausgetrocknet sind.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Mai 1847.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 15. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachbenannte Brennhölzer vom diesjährigen Einschlage, unter freier Concurrenz, meistbietend verkauft werden, nemlich:

1. Aus dem Reviere Alt-Ruppin:

a) auf den Verschiffungs-Ablagen:
45½ Klafter Buchen-Kloben,
155¾ = Kiefern-Kloben,

b) in der Forst:
83¼ Klafter Eichen-Kloben,
8 = Eichen-Stubben,
18¼ = Buchen-Kloben,
130 = Kiefern-Kloben,
50¾ = Kiefern-Stubben.

2. Aus dem Reviere Neu-Glienicke:

a) auf den Verschiffungs-Ablagen:
86¾ Klafter Eichen-Kloben,
301½ = Buchen-Kloben,
26¾ = Birken-Kloben,
9¾ = Kiefern-Kloben,

b) in der Forst:
261¼ Klafter Eichen-Kloben,
38¾ = Eichen-Knüppel,
105 = Buchen-Kloben,
51¾ = Buchen-Knüppel,
180¾ = Birken-Kloben,
30½ = Birken-Knüppel,
394¾ = Kiefern-Kloben,
126½ = Kiefern-Knüppel.

3. Aus dem Reviere Zechlin:
308½ Klafter Eichen-Kloben,
32½ = Eichen-Knüppel,
760 = Buchen-Kloben,
52 = Buchen-Knüppel,
39 = Birken-Kloben,
52¼ = Kiefern-Kloben,
66 = Kiefern-Knüppel.

4. Aus dem Reviere Neuendorf:
10½ Klafter Eichen-Kloben,
2½ = Eichen-Knüppel,
49½ = Birken-Kloben,
9 = Elsen-Kloben,
675½ = Kiefern-Kloben,
70 = Kiefern-Knüppel.

5. Aus dem Reviere Menz:
635¾ Klafter Eichen-Kloben,
76¼ = Eichen-Knüppel,
269¾ = Buchen-Kloben,
94¾ = Buchen-Knüppel,
63 = Birken-Kloben,
6¾ = Birken-Knüppel,
14 = Elsen-Kloben,
2 = Elsen-Knüppel,
985¼ = Kiefern-Kloben,
85¾ = Kiefern-Knüppel.

6. Aus dem Reviere Rüthnick:
29¾ Klafter Kiefern-Kloben.

Die speciellen Verzeichnisse dieser Hölzer können zu jeder Zeit sowohl bei dem Unterzeichneten, wie auch bei den betreffenden Herren Oberförstern eingesehen werden.

Die Forstschutz-Beamten und der Ablage-Aufseher zu Stendenitz sind angewiesen, auf Verlangen die Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die

Verkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, in welchem auch der sechste Theil des Kaufpreises als Angeld deponirt werden muß.

Rheinsberg, den 25. Mai 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister von Schlegell.

Jagd-Verpachtung.

Die Mittel- und kleine Jagd auf dem Territorio des zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfes Schneeberg soll von Bartholomäi 18$\frac{47}{53}$ anderweitig meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist Termin

auf Donnerstag den 1. Juli 1847,
Nachmittags 4 Uhr,

allhier zu Rathhause anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die bisherige Pacht 88 Thlr. betrug und daß die Bedingungen werktäglich bei uns eingesehen werden können, dieselben aber auch im Termine mitgetheilt werden sollen.

Beeskow, den 22. Mai 1847.

Der Magistrat.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 10. Mai 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsverwaltung des verstorbenen hiesigen interimistischen Gerichtsdieners und Executors Andreas Sietaß an die von demselben bestellte Amts-Caution von 100 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem

am 19. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause anstehenden Termine anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1846.

Das dem Viehhalter Wilhelm Dieter gehörige, hier in der neuen Jacobsstraße Nr. 28 belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. III Nr. 190 eingetragene Grundstück, taxirt zu 12,590 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1847.

Das zur Gerickeschen Concursmasse gehörige, auf den Namen der Wittwe des Schankwirths Gericke, geb. Friese, und dessen Kinder eingetragene Erbpachtsrecht an dem im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 32 Nr. 2068 verzeichneten, hier in der Militairstraße belegenen Grundstücke nebst Zubehör, taxirt zu 9908 Thlr. 20 Sgr. 11½ Pf., soll

am 10. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Februar 1847.

Das dem Destillateur Johann George Ferdinand Katsch gehörige, in der Markgrafenstraße Nr. 94 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von der Friedrichsstadt Vol. 3 Nr. 178 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,581 Thlr. 28 Sgr. 10½ Pf., soll

am 5. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Februar 1847.

Das dem Kürschnermeister August Ludwig Bretsch gehörige, hier in der Königsstraße Nr. 54 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. II Nr. 119 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7308 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll am 7. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, verwittwete Uhrmacher Funke, Louise geb. v. Pirch und der Inspector Georg Ludwig Beuster, jetzt dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das dem Schulvorsteher Carl Ludwig Bade gehörige, hier in der Schäfergasse Nr. 21 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 5 Nr. 314 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,596 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin dieses Grundstücks, verwittwete Geheimen Rechnungs-Revisor Harnecker, Sophie Charlotte geborne Szameitzke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Maurermeister Gustav Wilhelm Schellhorn zugehörige, an der Anhaltischen Communication Nr. 7 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 25 Nr. 1778 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,530 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Oeconom Ernst Albrecht Trobitsch und der Executor des Testaments der verwittweten Kammermusicus Henning gebornen Klein, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Zimmermeister Guido Heinrich Wimmel gehörige, vor dem Oranienburger Thore in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 b Nr. 10 Pag. 48 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,735 Thlrn. 27 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, in der Linksstraße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2011 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,305 Thlr. 8 Sgr., soll

am 10. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 12. Mai 1847.

Das dem Schmidtmeister Anton Kirsch gehörige, hierselbst in der Dorotheenstraße Nr. 49 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts, früher Kammergerichts, Vol. VII Cont. D Pag. 97 Nr. 5 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,092 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll am 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das dem Kürschnermeister Mietritz gehörige, in der Waisenstraße an der Ecke der Charlottenstraße Nr. 24 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 549 verzeichnete, auf 6832 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen von Wartensleben im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Mai 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 6. Februar 1847.

Das den Kolonist Kellerschen Erben gehörige, im Dorfe Werbellin belegene, Nr. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1544 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juli 1847, Vormittags, 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termin sich zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des Schulzen Christian Ihms und zum Theil gemeinschaftlich seinem Sohne Christian Ihms gehörigen, wie nachsteht in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke:

1) das Schulzen- und Hüfnergut zu Borne Vol. I Nr. 1 Pag. 1 auf 6936 Thlr. 5 Sgr.,

2) vier sächsische Morgen Wiese hinter dem Dorfe Baitz im Kurleckuck, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane Landungen Nr. 621, auf 303 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

3) einen sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz bei Lütte, einen Sterzwiesengarten und Wiese, 1¾ sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz Landungen Nr. 1297, auf 417 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle

am 6. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Termine anzumelden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Belzig, den 18. Februar 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schönweide im Teltowschen Kreise, unmittelbar am linken Spreeufer, nicht fern von Berlin und Cöpenick belegene, den Kaufleuten Michael Heimann Kadisch, Caspar Joel Hoffstedt und Nathan Silber gehörige, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 36 Nr. 6 verzeichnete Kattunfabrik-Grundstück mit den dazu gehörigen Gebäuden, Maschinen und Utensilien, abgeschätzt auf 94,361 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, bei welcher an jährlichen Feuerversicherungs-Beiträgen 805 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit 5 Procent capitalisirt, unter den übrigen Abgaben mit in Abzug gebracht sind, soll

am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht, nothwendig subhastirt werden.

Cöpenick, den 15. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf

Das im Dorfe Schönberg sub Nr. 34 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 193 verzeichnete Bauergut des Christian Friedrich Hollmann, welches auf 4044 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. taxirt worden ist, soll mit der diesjährigen Erndte, jedoch ohne Inventarium, Behufs der Auseinandersetzung unter den Erben

am 3. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 13. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst im Voß-Luche belegene, Vol. I Fol. 330 im Hypothekenbuche der Stadt Alt-Ruppin verzeichnete Kolonistenstelle des Mühlenbescheiders August Carl Krüger, abgeschätzt auf 702 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alt-Ruppin, den 15. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das, allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 94 verzeichnete Haus nebst Garten und Ländereien der Försterwittwe Regling und der 6 Geschwistern Regling, abgeschätzt auf 801 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Juli 1847, von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Greifenberg in der Uckerm., den 13. März 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Straßburg in der Ukermark, den 23. März 1847.

Das zum Nachlaß des Schuhmachermeisters Johann Ludwig Fouquet gehörige, in der langen Straße Nr. 58 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. IV Nr. CCXLII Fol. 481 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 555 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., soll

am 8. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und können die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden, wogegen die Bedingungen im Termine festgesetzt werden sollen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 14. Mai 1847.

Die nachstehend verzeichneten, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kupferschmidtmeisters und Rathmanns Uthemann gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das Wohnhaus am großen Markt nebst Zubehör, ausschließlich der dazu gehörigen Ländereien, Nr. 26 im IIten Bezirk, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Pag. 421 verzeichnet und auf 5044 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt,
2) das Wohnhaus in der Schuhstraße nebst Zubehör, Nr. 50 im IIten Bezirk, gleichfalls mit Ausschluß der dazu gehörigen Ländereien, Vol. II Pag. 651 des stadtgerichtlichen Hypothenbuchs verzeichnet und auf 1243 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 25. August 1847,
Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 10. Februar 1847.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 347 Nr. 42 verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Kegler zu Zehden gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5569 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Piper an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 14. Mai 1847.

Das dem Weber Johann Friedrich Gottlob Pölsch gehörige, in Stadt Zinna in der Wallstraße belegene Büdnerhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 560 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll

am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 26. Mai 1847.

Der am 15. Juni d. J. an hiesiger Gerichtsstelle zum nothwendigen Verkauf der den Rühleschen Erben gehörigen Kolonistenstelle zu Sandhausen anstehende Termin ist aufgehoben worden.

Bekanntmachung.

Ein hier belegenes, im vorigen Jahre neu ausgebautes Haus, der frühere Gasthof zum grünen Baum, soll Theilungshalber aus freier Hand meistbietend verkauft werden, und ist ein Licitationstermin auf

den 2. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftslocale dieserhalb anberaumt.

Das Grundstück hat eine Tiefe von 267 Fuß, das Haus selbst hat 68 Fuß Front, einen geräumigen freundlichen Hof und außer einem Garten und sonstigem Stallgelaß, noch Stallraum für 150 Pferde. Eine Chaussee, die Rostock mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn verbindet und durch die hiesige Stadt führt, ist im Bau begriffen, weshalb dies Haus als Gasthof, wenn es dem Bedürfnisse in hiesiger Stadt gemäß, dazu wieder benutzt wird, sehr frequent werden dürfte. Auch zu einer Brau- und Brennerei, sowie zu sonstigen Fabrikanlagen eignet es sich vorzüglich. Der Feuercassenwerth ist 7875 Thlr. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Unterzeichnete und ist nur zu bemerken, daß, wenn es gewünscht wird, die Hälfte der Kaufsumme darauf stehen bleiben kann. Wittstock, den 16. April 1847.

Der Justiz-Commissarius Rasche.

Anzeige.

Das zu Golzow bei Neustadt-Eberswalde belegene, dem Unterofficier Reckien zugehörige Büdner-Etablissement, bestehend in einem Wohnhause, Stallung und Landbesitz, soll aus freier Hand im Ganzen, oder in Parcellen, verkauft werden.

Zur Bekanntmachung der Bedingungen und Entgegennahme der Gebote habe ich einen Termin auf

den 16. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in meinem Büreau hierselbst anberaumt, zu welchem ich Kauflustige einlade.

Neustadt-Eberswalde, am 15. Mai 1847.

Der Justizrath Cassel.

Bekanntmachung.

Familienverhältnisse wegen soll die in Lehnin bei Brandenburg an der Havel erbaute Kalkbrennerei nebst Wohnhaus und den dazu gehörigen Grundstücken aus freier Hand verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die über den Ertrag dieser Wirthschaft geführten Bücher können zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Wittwe eingesehen werden.

Lehnin bei Brandenburg a. d. H., den 26. Mai 1847.

Die Wittwe Caroline Sandberg.

Auction.

Der Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Frau Obrist von Bömken soll im Auftrage des Königlichen Kammergerichts

am 14. Juni 1847 und folgende Tage,
jedesmal Nachmittags 2 Uhr,

in der Sterbewohnung, Steinstraße Nr. 324, öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung versteigert werden. Derselbe besteht aus vielem Silberzeug, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer rc., vielen sehr guten Betten, Meubles, namentlich Mahagony-Schreibsecretair, Tische, Stühle, mehreren Trümeaux, mehreren sehr guten mit Pferdehaaren gepolsterten Sophas, birkenen Spinden, Tischen, Haus- und Wirthschaftsgeräth.

Burg Brandenburg, den 15. Mai 1847.

Die Domcapitularischen Gerichte.
Bendel.

Am 3. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Erbpachtsvorwerke Staackow 145 Stück Schaafe im Wege der Execution gegen gleiche Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Buchholz, den 28. Mai 1847.

Wetzel,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

Auction.

Am 28. Juni d. J. und nöthigenfalls folgenden Tages, soll zu Fürstenau bei Boytzenburg in der Ukermark, das lebende Guts-Inventar, bestehend in 28 Ackerpferden, 4 Fohlen von 1 bis 3 Jahren, 5 Kühen, 1 Bullen, 4 zweijährigen Stieren, 18 Stärken, zum Theil tragend, 1250 Schaafen und Hammeln, darunter 120 Herbstlämmer und 15 Schweinen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Auction von Mühlensteinen.

Sonnabend den 12. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem ehemaligen Mühlensteinhofe, Wallstraße Nr. 85 in Berlin, eine bedeutende Partie vorzüglicher Mühlensteine öffentlich meistbietend versteigert werden.

Albrecht, Königl. Auctions-Commissarius.

Asphalt, die ächte Sorte, zu Trottoir und Dachdeckung empfingen und geben billig

L. Meyer & Comp., Jüdenstraße Nr. 54.

Es wird ein Grundstück von 40 Morgen und darüber nebst Gebäuden gesucht, in der Nähe von einem Eisenbahnhofe oder Anhaltpunkt, der zwei Meilen etwa von Berlin entfernt ist. Der Boden muß fruchtbar sein, die Lage gesund. Adressen werden unter X. 191. im Königlichen Intelligenz-Comtoir angenommen.

Für Schaafzüchter

empfingen wieder das bewährte Pesther Woll-Waschmittel à Centner 16 Thlr. zu 3000 Stück Schaafe ausreichend.

L. Meyer & Comp., Jüdenstr. Nr. 54.

Wer aus irgend einem Grunde einen Entschädigungs-Anspruch an den Staat zu haben vermeint und selbigen zunächst bei den Königlichen Verwaltungs-Behörden geltend machen will, dem empfehle ich mich zur Anfertigung der ihm dazu benöthigten Gesuche und der im Laufe der Sache etwa erforderlich werdenden Beschwerde- und Recurs-Schriften.

Heinrich Schneider,
Königl. Lieutenant a. D., Concipient u. Calculator,
in Berlin, Schäfergasse Nr. 26,
nahe der Neuen Jacobsstraße.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 23sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Juni 1847.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Wilhelm Anton Burrischeck hat heute Morgen gegen 6 Uhr Gelegenheit gefunden, vom Arbeitsposten vor dem Potsdamer Thore zu entweichen, und werden daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Signalement. Vornamen: Wilhelm Anton, Familiennamen: Burrischeck, Geburtsort: Prenzlau, Kreis: Prenzlau, Regierungsbezirk: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahre 9 Monat, Größe: 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: roth, Stirn: frei, Augenbrauen: röthlich, Augen: grau, Nase: dick, Mund: breit, Zähne: gut, Backenbart: roth, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Menge Sommersprossen im Gesicht.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit Lederschirm und rothem Streifen, blauer Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, grauen Tuchhosen, einem Paar Stiefeln und einem leinenen Hemde gestempelt ²/₃. 46. 36.

Spandau, den 26. Mai 1847.

Königl. Preuß. Commandantur.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher signalisirte Sergeant Albert Leschke des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments ist am 20. Mai d. J. aus hiesiger Garnison desertirt und jetzt dringend verdächtig geworden, vor seiner Entweichung eine bedeutende Veruntreuung von Militair-Bekleidungs-Gegenständen und Geldern verübt zu haben. Alle Militair- u. Civilbehörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf den Leschke vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und in das hiesige Militair-Arrest-Local abliefern zu lassen.

Signalement. Vornamen: Albert, Familiennamen: Leschke, Geburtsort: Freienwalde, Regierungsbezirk: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Augen: blau, Schnurrbart: blond, Zähne: vollständig, Gesichtsbildung: rund, Gestalt: untersetzt, stark, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: der Mittelfinger der rechten Hand etwas gekrümmt. Bekleidet war derselbe mit einem Waffenrock, Dienst-Tuchhosen, Militairmütze mit Schirm und schwarzseidener Halsbinde. Er war außerdem im Besitze einer schwarzen runden Tuchmütze mit Schirm und eines neuen schwarzen Civil-Ueberrocks mit besponnenen Knöpfen.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Königl. Divisions-Gericht der 2. Garde-Division.

v. Prittwitz, General-Lieutenant. Heymann, Divisions-Auditeur.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Dem, unter polizeilicher Aufsicht stehenden, unten signalisirten Dienstknecht Kausmann ist am 20. März d. J. die Erlaubniß zu einer 4tägigen Reise ertheilt, um sich ein Dienstunterkommen zu verschaffen, er hat auch ein solches Unterkommen nach einer beigebrachten Bescheinigung des Drechslers Ahlborn in Brandenburg gefunden, indeß bei dem Letzteren nur einen Tag gearbeitet, und sich demnächst entfernt, ohne über seinen derzeitigen Aufenthalt Nachricht zu geben.

Wahrscheinlich treibt sich der Kausmann vagabondirend umher, und wird deshalb auf denselben mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, ihn, je nach den Umständen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6. März 1843 wegen Landstreicherei zur Untersuchung zu ziehen, oder mittelst Reiseroute hierher zu dirigiren, in beiden Fällen aber der Unterzeichneten von dem Geschehenen Mittheilung zu machen. Golzow, den 28. Mai 1847.

Orts-Polizei-Obrigkeit.

Baatz, verpflichteter Stellvertreter derselben.

Signalement. Name: Friedrich Kausmann, Stand: Knecht, Geburtsort: Golzow, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: rund, Augen-

brauen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: länglich, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: an der Oberlippe eine Hasenscharte. Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der, des Mordes angeklagte Wilhelm Ewald ist ergriffen und dadurch der Steckbrief vom 13. d. M. erledigt. Wriezen, den 30. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Gewerbeschein.

* Die verehelichte Bock, Friederike geb. Hahn, aus Benneckenstein, hat den ihr von der Königlichen Regierung zu Erfurt sub Nr. 106 zum Handel mit groben Holzwaaren, in Begleitung ihres Ehemannes als Träger ertheilten, unterm 28. v. M. von uns auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnten Gewerbeschein am 29. v. M. angeblich unweit Potsdam verloren, und wird dies zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 1. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Signalement der ꝛc. Bock. Name: Friederike Bock geb. Hahn, Geburts- und Aufenthaltsort: Benneckenstein, Regierungsbezirk Erfurt, Religion: evangelisch, Alter: 45 Jahre, Haare: dunkelblond, Augen: hellgrau, Nase und Mund: spitz, Kinn: breit, Gesicht: klein, Zähne: obere Vorderzähne fehlen. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Signalement des ꝛc. Bock. Name: Gottlieb Bock, Geburts- und Aufenthaltsort: Benneckenstein, Regierungsbezirk Erfurt, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Haare: dunkelblond, Augen: hellgrau, Nase: proportionirt, Mund: aufgeworfen, Kinn: spitz, Gesicht: breit, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt in seinem Dienstgelasse

am 22. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Guten-Germendorff auf der Kunststraße von Berlin nach Neu-Strelitz zwischen Löwenberg und Gransee an den Meistbietenden unter Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. Juli d. J. ab auf

drei hintereinander folgende Jahre,

oder auf

ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung und 2 Procent Pachtsteigerung anderweitig auf ein Jahr

zur Verpachtung stellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit eingelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Gransee, den 30. Mai 1847.

Königliches Haupt-Zollamt.

Holzverkauf.

* Aus der hiesigen Königl. Hausfideicommiß-Herrschafts-Forst sollen am Dienstag den 15. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachbenannte Hölzer des diesjährigen Einschlags unter freier Concurrenz meistbietend verkauft werden, nemlich:

3 Klafter Eichen-Kloben,
3½ „ „ Knüppel,
1 „ Kiefern-Nutzholz,
232¼ „ „ Kloben, und
59¾ „ „ Knüppel.

Das specielle Verzeichniß von diesen Hölzern kann täglich bei dem Herrn Oberförster Behrends eingesehen werden. Die Förster sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und ist danach der vierte Theil des Kaufpreises nach ertheiltem Zuschlage sofort als Angeld zu zahlen.

Rheinsberg, den 30. Mai 1847.

Im Auftrage der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Der Forstmeister v. Schlegell.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke, Blumenstraße Nr. 30, wird die Aufstellung eines Dampfkessels zum Maschinenbetriebe beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche sich durch die beabsichtige Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier

Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 20. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der Lehnschulze Stabe zu Jacobshagen bei Templin in der Ukermark beabsichtigt auf seinem speciell separirten Ackerplane, einige 40 Ruthen rechts vom Wichmannsdorfschen Wege entfernt, eine holländische Windmühle aufzubauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden alle Diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen gegen dieses Vorhaben binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Orts-Polizei-Obrigkeit anzumelden und zu begründen.

Petznick, den 29. Mai 1847.

Die Orts-Polizei-Obrigkeit über Jacobshagen.

Bekanntmachung.

Die Gutsherrschaft zu Stolpe beabsichtigt, auf dem innerhalb der dortigen Forst belegenen Etablissement Bieselhaus, eine Töpferei anzulegen.

Dies Vorhaben wird hierdurch nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Berlin, den 30. Mai 1847.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

Scharnweber.

Bekanntmachung.

Bei dem, dem Unterofficier Christian Friedrich Muhme zugehörig gewesenen, im Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz Vol. I Pag. 87/93 Nr. 9 verzeichneten, jetzt parcellirten Altbüdnergute, stehen Rub. III Nr. 6 als Rest der ursprünglichen 165 Thlr. noch 114 Thlr. 1 Sgr. rückständiges Kaufgeld für den Altsitzer Peter Muhme aus dem Contracte vom 8. Januar 1828 und der Verhandlung vom 11. September 1829 eingetragen.

Die Erben des eingetragenen Gläubigers haben über dieses Capital quittirt, das darüber ertheilte Hypothekendocument aber ist verloren gegangen, und es werden daher auf Antrag des Besitzers alle diejenigen, welche an die vorbezeichnete Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen in dem, in der hiesigen Gerichtsstube auf

den 13. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

anberaumtnn Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Document aber für amortisirt erachtet und die Post auf Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Joachimsthal, den 25. Mai 1847.

Königl. Schulamts-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem, in der Nauener Vorstadt in der Kirchhofsstraße hierselbst belegenen, seit länger denn 50 Jahren geschlossenen und über 36 Jahre als Garten und Baumschule benutzten ehemaligen Kirchhofe, sollen laut Communal-Beschluß drei Parcellen von je 100 □Ruthen Flächeninhalt, welche zu Communal-Zwecken nicht ferner nutzbar sind, und deren Veräußerung demnach um so vortheilhafter erscheint, als selbige wegen ihrer unmittelbaren Angrenzung an die, im Neubau begriffene Straße sich zu Baustellen vorzüglich eignen, in dem auf Montag den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, im rathhäuslichen Sitzungssaale anstehenden Termin an den Meistbietenden einzeln öffentlich verkauft werden.

Kauflustige, welche im Termin mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren zu deponiren im Stande sind und das für den Ankauf nöthige Vermögen besitzen, werden zu dem vorgedachten Licitationstermin hierdurch eingeladen. Potsdam, den 1. Juni 1847.

Magistrat.

Krüger. Gobbin. Knopff.

Nothwendige Subhastation.

Folgende zum Musikus Adam Steinertschen Nachlaß gehörige Grundstücke, nemlich:

a) die vor dem Rheinsberger Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 282 Nr. 178a und Fol. 285 Nr. 179 verzeichnete Gärten, welche gegenwärtig einen Garten bilden und auf 199 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., Einhundert und neun und neunzig Thaler vier Silbergroschen eilf Pfennige, abgeschätzt sind;

b) das vor dem Rheinsberger Thore belegene Wohnhaus, welches auf dem ad a gedachten Garten Vol. IX Fol. 282 Nr. 178a Fol. 285 Nr. 179 steht, und auf 419 Thlr. 23 Sgr.

6 Pf., in Buchstaben Vierhundert und neunzehn Thaler drei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige, abgeschätzt ist;

c) der vor dem Rheinsberger Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 280 Nr. 177 verzeichnete und auf 144 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., in Buchstaben Einhundert vier und vierzig Thaler zwei Silbergroschen neun Pfennige, gerichtlich abgeschätzte Garten;

d) das in dem ad c bezeichneten Garten befindliche, und auf 108 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., in Buchstaben Einhundert und acht Thaler vier Silbergroschen zwei Pfennige gerichtlich abgeschätzte Gartenhaus, sollen Erbtheilungshalber

am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 26. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst folgende zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kürschnermeisters Adolph Heinrich Franz Koenig gehörige Grundstücke, nemlich:

1) das in der Friedrich-Wilhelms-Straße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 408 Nr. 638 verzeichnete massive Wohnhaus, gerichtlich taxirt zu 1712 Thlr. 29 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf.,

2) der vor dem Rheinsberger Thore belegene, Vol. IX Fol. 357 Nr. 212 des Hypothekenbuchs verzeichnete und gerichtlich zu 345 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. taxirte geschlossene Garten,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu dem anberaumten Termine werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister 1ster und 2ter Ehe, für welche aus der Obligation vom 30. Mai 1798 noch 81 Thlr. 20 gGr. $11\frac{1}{4}$ Pf., und aus dem Recesse vom 11. März 1809 und Nachtrag vom 12. Juli 1809 noch 102 Thlr. 5 Sgr. $6\frac{1}{2}$ Pf. auf beiden Grundstücken eingetragen stehen, öffentlich hiermit vorgeladen.

Endlich werden hiermit auch noch alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens in diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Neu-Ruppin, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Martin Schulze gehörige 14-Morgenstelle Nr. 47 zu Wuschewier, nebst $5\frac{1}{2}$ Morgen der Stelle Nr. 59 daselbst, abgeschätzt auf resp. 1683 Thlr. 10 Sgr. und 568 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 31. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke zu Wuschewier subhastirt werden.

Wriezen, den 26. Mai 1847.

Am 5. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr, sollen in dem Dorfe Klein-Koeris zwei Pferde, zwei Kühe und zwei Wagen, im Wege der Execution öffentlich gegen gleiche Baarzahlung meistbietend verkauft werden.

Buchholz, am 28. Mai 1847.

Wetzel,

Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

Freiwilliger Verkauf.

Mein in den Weinbergen unter Nr. 4 belegenes Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall, Backofen, Bienenschauer und Brunnen, wozu eine Grundfläche von 29 Morgen, darunter 5 Morgen Wiesen, dicht am Wohnhause belegen, und 9 Morgen Erbpachtsacker gehört, soll

am 15. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Die Gebäude sind neu und in einem guten Zustande. Die Kaufbedingungen sind täglich daselbst einzusehen.

Weinberge bei Spandau, den 27. Mai 1847.

Der Ackerbürger Friedrich Werl.

---

* Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung des Gerichts zu Bresch vom 16. April d. J., Oeffentlicher Anzeiger zum 17ten und 21sten Stück, Pag. 185 und 231 des diesjährigen Amtsblatts, ist der Verkaufs-Termin des Kraffts chen Bauerguts Nr. 4 zu Bresch auf den 24. Juni d. J. angegeben, dieser Termin steht aber auf den 24. Juli d. J. an.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 11. Juni. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 115. Die Erhebung einer Steuer von dem in die Stadt Berlin eingehenden Wildpret. I. 1866. Mai.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz, eine Steuer zum Besten der städtischen Armen-Casse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde:

von einem Stück Rothwild	3 Thlr.,		
= = = Dammwild	2 =		
= = Schwein	1 =	15 Sgr.,	
= = Reh	— =	20 =	
= = Frischling	— =	20 =	
= = Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen	— =	5 =	
= = Hasen	— =	2 =	
= einer wilden Ente	— =	1 =	

Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, so wie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den, in der Bestimmung des Artikels 3 zu I des Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141) angegebenen Voraussetzungen, von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1847. **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und von Düesberg.

* * *

Potsdam, den 4. Juni 1847.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. März 1847 bringen wir, der Schlußbestimmung gemäß, durch unser Amtsblatt hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 116. **Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den**

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro Mai

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Der Centner Heu.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	4	17	2	3	20	2	2	22	6	1	28	1	3	25	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	4	23	7	4	14	10	2	29	6	2	8	—	4	22	6	—	27	6
3	Dahme	4	18	2	3	21	8	2	2	11	1	29	7	4	2	6	—	25	8
4	Havelberg	4	25	5	4	13	9	2	26	4	2	—	1	4	6	7	—	—	—
5	Jüterbogk	4	19	3	4	10	—	—	—	—	2	8	8	4	15	—	—	—	—
6	Luckenwalde	4	27	9	4	5	9	2	28	—	2	—	11	3	14	2	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	4	22	1	4	10	5	3	3	7	2	5	—	4	20	—	—	25	—
8	Oranienburg ...	5	—	—	4	10	—	3	2	6	2	5	—	4	10	—	1	—	—
9	Perleberg	4	20	3	4	8	10	3	—	1	2	20	—	4	15	—	1	2	6
10	Potsdam	4	23	7	4	9	10	2	10	—	2	7	1	4	17	6	—	24	6
11	Prenzlau	4	10	3	4	5	3	2	26	—	1	27	8	4	5	11	—	17	6
12	Rathenow	4	27	3	4	20	—	3	3	5	2	3	11	4	27	6	—	21	3
13	Neu-Ruppin	4	27	2	4	14	6	2	23	8	2	7	9	4	20	2	—	29	—
14	Schwedt	—	—	—	4	5	6	—	—	—	1	24	7	4	—	—	—	—	—
15	Spandau	4	27	6	4	5	1	3	2	6	2	2	—	4	12	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	4	10	1	3	—	—	2	4	4	4	8	10	—	—	—
17	Templin	4	27	6	4	17	6	2	16	—	2	13	6	5	—	—	—	25	—
18	Treuenbrietzen ...	4	22	6	4	3	3	2	12	6	2	5	3	5	—	—	—	—	—
19	Wittstock	5	5	3	4	21	9	2	29	8	2	7	10	4	13	2	—	25	—
20	Wrietzen a. d. O.	4	22	—	4	2	6	2	27	3	1	24	8	3	27	6	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

s ä m m t l i c h e r

K ö n i g l i c h e n R e g i e r u n g z u P o t s d a m

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1 8 4 7.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	25	4	—	26	4	1	3	3	—	9	—	1	6	1	6	5	3	8	7	8	7
4	20	—	1	—	2	2	11	3	6	8	—	1	4	1	6	5	—	20	4	12	—
6	15	—	—	20	8	1	2	2	6	6	—	1	6	1	9	5	—	7	—	7	—
—	—	—	1	2	4	1	8	2	6	7	—	1	3	1	3	5	—	15	—	10	—
7	—	—	—	25	—	1	6	3	—	7	6	1	6	2	6	4	—	8	6	8	—
5	25	5	1	2	8	1	10	3	—	7	—	1	10	1	5	4	—	20	6	10	—
6	—	—	1	—	—	1	8	2	6	8	—	1	9	2	—	4	—	12	—	10	—
8	—	—	1	10	—	2	—	3	6	8	—	1	3	—	—	4	—	10	—	10	—
8	2	6	1	4	4	1	9	3	—	7	6	1	3	1	3	4	—	15	—	12	—
6	23	7	1	4	6	—	—	3	10	10	—	1	4	1	11	5	4	12	—	13	2
10	—	—	1	—	7	3	—	3	—	8	2	1	—	1	—	5	6	16	—	11	—
4	27	6	—	29	9	2	—	3	—	8	—	1	4	1	8	5	—	17	6	12	—
7	24	6	1	—	—	2	—	3	6	8	—	1	—	1	3	5	—	14	—	10	6
—	—	—	—	25	4	2	—	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—
—	—	—	1	4	9	2	—	4	—	8	—	2	—	2	6	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	24	2	1	10	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2	6	1	10	—	1	10	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	16	—	14	—
—	—	—	—	25	—	1	6	2	6	7	—	1	6	1	9	6	—	15	—	10	—
9	17	6	1	6	1	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	26	10	1	6	3	—	8	4	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Potsdam, den 28. Mai 1847.

№ 117. Agentur-Bestätigung. I. 1643. Mai.

Der Kaufmann Carl Hahn zu Strausberg ist als Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Strausberg und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Juni 1847.

№ 118. Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides rc. pro Mai 1847. I. 437. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4	Thaler	23	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	4	"	5	"	10	"
für den Scheffel große Gerste	3	"	—	"	—	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	19	"	2	"
für den Scheffel Hafer	1	"	28	"	3	"
für den Scheffel Erbsen	4	"	8	"	11	"
für den Centner Heu	1	"	4	"	6	"
für das Schock Stroh	8	"	6	"	6	"
für den Centner Hopfen	11	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	8	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	6	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 15. Einreichung der Duplicate der Register und der Anzeigen über die Anzahl der Personen, welche ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in Gemäßheit des § 6 der Instruction für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen auf Grund der Verordnung vom 30. März d. J. zu beobachtende Verfahren vom 10. Mai d. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 135) die Duplicate der Register und die Anzeigen über die Anzahl der Personen, welche ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt

haben, zum ersten Male bis zum 15. Januar 1848 einzureichen und dabei anzuzeigen welche Anordnungen sie in Folge jener Instruction getroffen haben.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 16. Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1845 und 1846 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,

2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1846 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, und zwar:

1) der Schiedsmann Söhnell zu Neu-Ruppin,

2) der Kaufmann Witte zu Wittstock,

3) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Seidel zu Strasburg in der Ukermark,

die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben worden ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die, durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die, an den resp. Kreisorten oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 21. Mai 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Summarische Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der gewöhnlichen nach der Prozeß-Ordnung, der summarischen, der Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1845 und 1846 bei denjenigen Königlichen und anderen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie

2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1846 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1845	im Jahre 1846	mithin im Jahre 1846 mehr als im Jahre 1845	weniger als im Jahre 1845	Zahl der im Jahre 1846 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht Berlin	39065	46241	7176	—	488
Stadtgericht und Justizamt Potsdam	2374	2578	204	—	96
Im Osthavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Cremmen	196	193	—	3	5
Land- und Stadtgericht Fehrbellin	210	202	—	8	1
Stadtgericht Nauen	263	273	10	—	1
Land- und Stadtgericht Spandau	522	602	80	—	75
Im Westhavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht und Domgericht Brandenburg	1055	1083	28	—	7
Stadtgericht Rathenow	370	466	76	—	52
Im Templiner Kreise:					
Stadtgericht Lychen	75	111	36	—	3
Stadtgericht Templin	198	194	—	4	35
Land- und Stadtgericht Zehdenick	597	764	167	—	16
Im Teltower Kreise:					
Stadtgericht Charlottenburg	636	655	19	—	7
Land- und Stadtgericht Cöpenick	303	331	28	—	—
Land- und Stadtgericht Mittenwalde	170	184	14	—	1
Land- und Stadtgericht Trebbin	142	141	—	1	—
Land- und Stadtgericht Zossen	320	322	2	—	—
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beelitz	162	185	23	—	45
Land- und Stadtgericht Belzig	472	521	49	—	5
Stadtgericht Treuenbrietzen	112	131	19	—	26
Im Ruppiner Kreise:					
Stadtgericht Gransee	83	96	13	—	40
Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.	198	205	7	—	5
Stadtgericht Neu-Ruppin	732	762	30	—	161
Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin	272	283	11	—	36
Stadtgericht Wusterhausen a. d. D.	139	150	11	—	17
Justizamt Rheinsberg	158	144	—	14	15
Latus	48824	56797	8003	30	1137

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1845	im Jahre 1846	mithin im Jahre 1846 mehr als im Jahre 1845	weniger	Zahl der im Jahre 1846 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	48824	56797	8003	30	1137
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Stadtgericht Kyritz	198	217	19	—	46
Stadtgericht Pritzwalk	422	394	—	28	20
Stadtgericht und Justizamt Wittstock	1148	892	—	256	217
Patrimonialgericht Meyenburg	93	85	—	8	8
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Havelberg	384	423	39	—	14
Land- und Stadtgericht Lenzen	349	266	—	83	9
Stadtgericht Perleberg	353	341	—	12	34
Patrimonialgericht Puttlitz	183	197	14	—	6
Stadtgericht Wilsnack	92	110	18	—	99
Stadtgericht Wittenberge	397	307	—	90	33
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Freyenwalde	385	394	9	—	11
Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde	1154	1299	145	—	55
Land- und Stadtgericht Strausberg	147	130	—	17	—
Land- und Stadtgericht Wriezen	1369	1262	—	107	43
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Bernau	281	278	—	3	53
Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg	321	358	37	—	3
Land- und Stadtgericht Liebenwalde	356	438	82	—	13
Land- und Stadtgericht Oranienburg	505	574	69	—	36
Im Angermünder Kreise:					
Stadtgericht Angermünde	473	423	—	50	30
Patrimonialgericht Greiffenberg	201	190	—	11	17
Schulamtsgericht Joachimsthal	285	297	12	—	13
Stadtgericht Oderberg	170	208	38	—	—
Justizkammer Schwedt	1386	1190	—	196	36
Im Prenzlauer Kreise:					
Stadtgericht Prenzlau und Justizamt Brüssow, Löcknitz und Gramzow	1699	1746	47	—	177
Stadtgericht Strasburg	352	283	—	69	150
Latus	61527	69099	8532	960	2260

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1845	im Jahre 1846	mithin im Jahre 1846 mehr als im Jahre 1845	weniger	Zahl der im Jahre 1846 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	61527	69099	8532	960	2260
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Justizamt Baruth	242	266	24	—	—
Land- und Stadtgericht Dahme	228	223	—	5	45
Land- und Stadtgericht Jüterbogk	228	283	55	—	26
Land- und Stadtgericht Luckenwalde	403	526	123	—	1
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beeskow	666	744	78	—	97
Land- und Stadtgericht Buchholz	320	346	26	—	28
Land- und Stadtgericht Storkow	628	640	12	—	—
Summa	64242	72127	8850	965	2457

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 39. Die in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres in Berlin abzuhaltenden Wollmärkte.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem, bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26. November 1844 angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine nicht früher, als in den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den, für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den obengedachten drei Tagen, frühestens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen. Berlin, den 23. Mai 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und auf dem Artillerie-Schießplatze werden während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen, Schießübungen statt finden. № 40. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Kaufmann Herr Wilhelm Collin hierselbst hat die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. № 41. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 1. Juni 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

ad № 4947.

Da neuerdings einzelne Fälle vorgekommen sind, daß Führer von Waaren-Transporten auf der Straße von Stettin, resp. Berlin und Prenzlau über Pasewalk nach Anclam sich bei dem Steueramte zu Pasewalk nicht gemeldet, daselbst die für Waaren-Transporte durch den Grenzbezirk nach § 83 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 erforderliche Transport-Bescheinigung nicht extrahirt und sich dadurch straffällig gemacht haben, so wird hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung ad 6 im § 87 der Zoll-Ordnung und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. Januar 1829 — Stettiner Amtsblatt de 1839 № 4 Pag. 28 — in Erinnerung gebracht, daß das Königliche Steueramt zu Pasewalk diejenige Amtsstelle ist, bei welcher für den Waaren-Transport auf der, den Grenzbezirk durchschneidenden Straße von Pasewalk nach Anclam die im Grenzbezirke erforderlichen Legitimationsscheine extrahirt werden müssen und daß jeder Waarenführer, welcher dieser Anordnung zuwider handelt, nach § 6 2 d, resp. nach § 18 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 straffällig ist.

Stettin, den 27. Mai 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung.
vollz. Schmidt.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Julius Heinrich Bührig und Ludwig Albert Hugo Behrens zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Mai 1847.

Assessoren.

Die Kammergerichts-Referendarien August Herrmann Hellhof und
Albert Johann Friedrich Kremkow, und
der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Otto Dionysius Holfelder
sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Gronweg ist an das Oberlandesgericht zu Paderborn versetzt worden.

Die Kammergerichts-Auscultatoren August Wilhelm Franz Gesenius,
Carl Alexander Wildenow,
Ernst Ferdinand Reinhard Pegert,
Friedrich Victor Dirksen,
Friedrich August Graefe,
Johann Friedrich Christian Straube, und
der ehemalige Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Haack
sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Arthur Julius August Schulze ist an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

Die Rechts-Candidaten Heinrich Carl Julius Roeder,
Carl Friedrich von Seydewitz,
Franz Joseph Dütling,
Friedrich Johann Wilhelm Frech,
Heinrich Traugott Friedrich Leewald,
Johann Ludwig Maximilian Dortu,
Gustav Carl August Tabian,
Carl Friedrich Eduard Sprink,
Ernst Albert Baumgart
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden.

Justiz-Commissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Heinrich Otto Martin Lewald ist zum Justiz-Commissarius beim Landgericht zu Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Kaltenhausen bei Zinna ist dem Land- und Stadtgerichts-Director Maske zu Luckenwalde und die des Patrimonialgerichts zu Segeletz dem Kammergerichts-Assessor Niethe zu Neustadt an der Dosse übertragen.

Dem Regierungs-Rath Heindorf zu Gumbinnen ist die Stelle eines Verwaltungs-Raths und Mitgliedes des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg zu Berlin verliehen.

Dem Fräulein Auguste Friederike Wilhelmine Leopoldine von Barfus zu Berlin ist von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Errichtung einer Pensions- und Erziehungs-Anstalt für Töchter aus den höheren Ständen daselbst ertheilt worden.

Der zeitherige Kreis-Thierarzt Wendenburg ist als Lehrer an der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin angestellt worden.

Verzeichniß der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Mai 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und diese Wahlen Seitens des Kammergerichts bestätigt:

1) der Apotheker Carl Friedrich Wilhelm Meyer zu Buchholz für die Stadt Puttlitz,
2) der Rittergutsbesitzer Johann Christoph Leopold Nagel zu Eichstedt für den 5ten und
3) der Oberförster Brandt zu Falkenhagen für den 7ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises,
4) der Erbpachtsgutsbesitzer Ludwig Ferdinand Seehausen zu Saehlen für den 12ten und
5) der Lehnschulze Eduard Ludwig Ferdinand Dittmann zu Falkenthal für den 13ten ländlichen Bezirk des Templiner Kreises,
6) der Bäckermeister Carl Ehricht zu Nowawes für Nowawes,
7) der Gastwirth Friedrich Lopcke zu Camp für den 14ten
8) der Domainen-Rath Wimmer zu Zehdenick für den 16ten
9) der Lehnschulze Carl August Friedrich Zeumer zu Wesendorf für den 15ten

} ländlichen Bezirk des Templiner Kreises.

Vermischte Nachrichten.

Funfzig Thaler Belohnung.

Am 10. d. M., Nachmittags, ist im Jagen 111 des Forstreviers Friedersdorf, in einer von Wegen entfernten und jedem Verkehr geschlossenen Kiefern-Schonung, ein Feuer entstanden, durch welches der zehn- bis zwölfjährige Kiefern-Bestand auf einer Fläche von circa 40 Morgen vernichtet worden ist. Laut des Zeugnisses der Revierverwaltung ist die Weiterverbreitung des Feuers in einem werthvolleren Holzbestand nur durch die schnelle und thätige Hülfsleistung aus den nächstbelegenen Ortschaften verhindert worden, was wir hierdurch belobigend anerkennen. Da aber allen Umständen nach die Entstehung einer frevelhaften Anstiftung zugeschrieben werden muß, so fordern wir Jedermann auf, zur Entdeckung des Brandstifters mitzu-

wirken und etwanige Verdachtsgründe dem Oberförster Müller zu Friedersdorf oder dem Rentamte zu Storkow baldigst anzuzeigen. Demjenigen, welcher den Brandstifter so bestimmt ermittelt, daß er der That überführt und zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden kann, sichern wir hiermit eine Belohnung von Funfzig Thalern zu. Potsdam, den 30. Mai 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 22. d. M. dem Schullehrer Dauphin zu Lünow, im Westhavelländischen Kreise, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 29. Mai 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Kleeßen, Superintendentur Rathenow, ist von der Frau Gräfin von Bredow eine sehr kostbare Altar- und Kanzelbekleidung von carmoisinrothem, feinem Tuche mit ächter goldener Borte, der Kirche zu Mühlenbeck, Superintendentur Berlin Land, ist von dem Kirchenvorsteher, Bauer Tornow, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Christusfigur, von dem Tischlermeister Ziegler ein sauber gearbeiteter, fein polirter Taufstein von Eichenholz, von dem Küster Löwa ein zu diesem Taufsteine passendes messingenes Taufbecken, und der Kirche zu Damsdorf, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, von unbekannten Gebern eine Altardecke von schwarzem Thybet mit weißen Frangen und eine schwarze seidene, mit grünen Frangen besetzte Kanzel-Pultdecke zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 24sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. Juni 1847.

Steckbrief.

* Der Mühlenmeister Ferdinand Schultz, aus Gramzow, 49 Jahre alt, ist wegen Beleidigung des Patrimonialgerichts Paetzig rc. rechtskräftig zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, deren Vollstreckung bisher nicht hat erfolgen können, da der Schultz sich aus Gramzow entfernt hat und bisher nicht habhaft geworden ist.

Wir ersuchen daher alle resp. Civil- und Militairbehörden, auf den Schultz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen. Zur Erstattung der Kosten sind wir gern bereit.

Prenzlau, den 20. Mai 1847.

Königl. Justiz-Amt Gramzow.

Bekanntmachung.

* Am 5. d. M., Abends, hat sich eine alte, anscheinend geistesschwache Frauensperson auf der Kuckucksmühle bei Schönfließ eingefunden, deren Heimathsverhältnisse bisher nicht haben festgestellt werden können und die deshalb in die hiesige Anstalt eingeliefert worden ist.

Aus ihren größtentheils verwirrten Reden ist nur zu entnehmen, daß sie eine Wittwe Schneider geb. Seefeldt, aus Strohsdorf sein will und zwei Kinder hat, von denen ein Sohn in Pyritz, ihrem angeblichen Geburtsorte, eine Profession betreiben soll. — Da indeß in Pyritz und dem dortigen Kreise eine solche Person nicht ortsangehörig ist, auch nicht vermißt wird, so ersuchen wir sämmtliche resp. Polizeibehörden hierdurch ergebenst, uns dasjenige, was über die persönlichen und heimathlichen Verhältnisse derselben bekannt ist, oder sich ermitteln sollte, baldgefälligst mittheilen zu wollen.

Dieselbe ist einige 60 Jahre alt, hat graue Haare, niedrige Stirn, graue Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, rundes Kinn, defecte Zähne, braune Gesichtsfarbe, ovales Gesicht und ist 4 Fuß 4 Zoll groß.

Bekleidet war dieselbe mit einer schwarz warbnen Mütze, grün warbnen Jacke, schwarz und grün gestreiftem warbnen Rock, weiß wollnen Strümpfen, Holzpantoffeln, weiß leinener Kopfbinde, zwei bunt gedruckten leinenen Tüchern, blau leinener Schürze und einem weiß leinenen Hemde.

Landsberg an der Warthe, den 28. Mai 1847.

Inspection des Landarmenhauses.

Bekanntmachung.

* Am 24. v. M. ist in der Königlichen Potsdamer Forst, in einer Kiefern-Schonung, hinter dem Kirchhofe rechts vom Drewitzer Wege, der Leichnam eines anscheinend 10 bis 14 Jahre alten Knaben erhängt vorgefunden worden, welcher circa 3 Fuß 6 Zoll groß war. Das Kopfhaar desselben war blond, die Stirn hoch, die Augen graublau, die Augenbrauen schwach und blond, Nase und Mund proportionirt, die Zähne gut, das Kinn rund, die Gesichtsbildung rund und die Gestalt untersetzt.

Bekleidet war derselbe mit einem graublauen Tuchüberrock mit zwei Reihen Knöpfen, einem Paar braun und blau gestreiften Sommerhosen mit weißen Hornknöpfen und breitem Latz, einem Paar gestickten Tragebändern mit meergrünem Grunde, einem Paar weißwollenen Strümpfen, einem Paar ledernen Schuhen zum Binden, einer weißen Piqué-Weste, einem weiß kattunenen Hemde mit „G." roth gezeichnet, einem gelbbunten kattunenen Halstuche und einer schwarzen Tuchmütze, in deren Schirm: „Knüppel 1846" geschrieben stand.

Alle diejenigen, welche über die näheren Verhältnisse des Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, in dem auf

den 30. Juni 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7 hierselbst, vor dem Herrn Justiz-Rath Schnee anstehenden Termine ihre Erklärung abzugeben, indem dabei noch bemerkt wird, daß ihnen Kosten dadurch nicht erwachsen. Potsdam, den 10. Mai 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dem Kossäthen Buschow zu Brunne ist in der Nacht vom 30. zum 31. Mai d. J. das nachstehend signalisirte Pferd aus der Weidekoppel gestohlen. Die Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten werden ersucht, zur Wiedererlangung des Pferdes und Entdeckung des Thäters behülflich zu sein.

Signalement. Brauner Wallach, 7 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, der linke Hinterfuß ist unmittelbar über dem Hufe weiß und mit dem rechten Vorderfuß geht er auswärts.

Fehrbellin, den 1. Juni 1847.

Polizei-Obrigkeit über Brunne.

Bekanntmachung.

Am 16. d. M. haben sich bei dem Schulzen Linke zu Ludwigsfelde zwei Fohlen, nemlich eine braune Stute mit einem weißen Hinterfuß und Blesse, und eine Fuchsstute mit einem weißen Hinterfuß und Blesse eingefunden.

Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, unter Begründung seiner Ansprüche und gegen Erstattung der Fütterungs- und sonstigen Kosten die Fohlen bei dem Linke in Empfang zu nehmen.

Teltow, den 28. Mai 1847.

Der Landrath von Albrecht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt in seinem Dienstgelasse

am 22. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Guten-Germendorff auf der Kunststraße von Berlin nach Neu-Strelitz zwischen Löwenberg und Gransee an den Meistbietenden unter Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. Juli d. J. ab auf

drei hintereinander folgende Jahre,

oder auf

ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung und 2 Procent Pachtsteigerung anderweitig auf ein Jahr

zur Verpachtung stellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit eingelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Gransee, den 30. Mai 1847.

Königliches Haupt-Zollamt.

Bekanntmachung.

Der Maurermeister Reichert zu Birkenwerder beabsichtigt, auf seiner daselbst belegenen Ziegelei, zwischen dem Arbeiterhause und dem schon vorhandenen Trockenschauer, einen Ziegelbrennofen nebst Brennschauer, 49 Fuß lang, 46 Fuß tief, in den Wänden massiv, mit einem Ziegeldach versehen, zu erbauen.

Nach Vorschrift der §§ 27 und 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind, auch daß der Situationsplan zur Einsicht bei uns ausliegt.

Oranienburg, den 27. Mai 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Ziegeleibesitzer und hiesigen Spediteure, Gebrüder Ladewig, beabsichtigen gegenwärtig die Erbauung des zweiten und dritten Ziegelbrennofens auf ihrer, auf den Breitestücken, in Angrenzung der Elbe belegenen Ziegelei, Nr. 3 der sieben diesfälligen Etablissements, weshalb in Befolgung der Vorschriften §§ 27 u. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dies Betriebsvorhaben, zufolge Anweisung Königlich Hochlöblicher Regierung zu Potsdam mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle diejenigen, welche dagegen Einwendungen zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solche binnen vier Wochen hier zu Rathhause anzumelden und zu begründen, wobei die Situations-Zeichnung vorgelegt werden kann. Diese Frist ist für Einwände, welche nicht zu den privatrechtlichen gehören, gesetzlich präclusivisch.

Wittenberge, den 28. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Johann Peters zu Gadow beabsichtigt, auf dem Ackerplan des Lehnschulzen Ganzer daselbst, 20 Ruthen vom Wege nach Rossow, 9 Ruthen vom Ackerplan des Bauern Barenthin und 85 Ruthen vom Dorfe Gadow

entfernt, eine neue Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier im Amte anzumelden und gehörig zu begründen.

Amt Goldbeck, den 31. Mai 1847.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Die Direction der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft hat hier, unweit des Bahnhofes in der Schützenstraße, zwischen dem neustädtischen Schützenhause und dem jüdischen Kirchhofe, Koaksöfen angelegt. Mit Rücksicht auf §§ 28 u. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies hierdurch nachträglich mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen gehörig bescheinigt bei uns anzubringen. Bemerkt wird hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 1. Juni 1847.

Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 15. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachbenannte Brennhölzer vom diesjährigen Einschlage, unter freier Concurrenz, meistbietend verkauft werden, nemlich:

1. Aus dem Reviere Alt-Ruppin:

a) auf den Verschiffungs-Ablagen:

45$\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-Kloben,
155$\frac{3}{4}$ = Kiefern-Kloben,

b) in der Forst:

83$\frac{1}{4}$ Klafter Eichen-Kloben,
8 = Eichen-Stubben,
18$\frac{1}{4}$ = Buchen-Kloben,
130 = Kiefern-Kloben,
50$\frac{3}{4}$ = Kiefern-Stubben.

2. Aus dem Reviere Neu-Glienicke:

a) auf den Verschiffungs-Ablagen:

86$\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Kloben,
301$\frac{1}{2}$ = Buchen-Kloben,
26$\frac{3}{4}$ = Birken-Kloben,
9$\frac{3}{4}$ = Kiefern-Kloben,

b) in der Forst:

261$\frac{1}{4}$ Klafter Eichen-Kloben,
38$\frac{3}{4}$ = Eichen-Knüppel,
105 = Buchen-Kloben,
51$\frac{3}{4}$ = Buchen-Knüppel,
180$\frac{3}{4}$ = Birken-Kloben,
30$\frac{1}{2}$ = Birken-Knüppel,
394$\frac{3}{4}$ = Kiefern-Kloben,
126$\frac{1}{2}$ = Kiefern-Knüppel.

3. Aus dem Reviere Zechlin:

308$\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Kloben,
32$\frac{1}{2}$ = Eichen-Knüppel,
760 = Buchen-Kloben,
52 = Buchen-Knüppel,
39 = Birken-Kloben,
52$\frac{1}{4}$ = Kiefern-Kloben,
66 = Kiefern-Knüppel.

4. Aus dem Reviere Neuendorf:

10$\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Kloben,
2$\frac{1}{2}$ = Eichen-Knüppel,
49$\frac{1}{2}$ = Birken-Kloben,
9 = Elsen-Kloben,
675$\frac{1}{2}$ = Kiefern-Kloben,
70 = Kiefern-Knüppel.

5. Aus dem Reviere Menz:

635$\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Kloben,
76$\frac{1}{2}$ = Eichen-Knüppel,
269$\frac{3}{4}$ = Buchen-Kloben,
94$\frac{3}{4}$ = Buchen-Knüppel,
63 = Birken-Kloben,
6$\frac{3}{4}$ = Birken-Knüppel,
14 = Elsen-Kloben,
2 = Elsen-Knüppel,
985$\frac{1}{4}$ = Kiefern-Kloben,
85$\frac{3}{4}$ = Kiefern-Knüppel.

6. Aus dem Reviere Rüthnick:

29$\frac{3}{4}$ Klafter Kiefern-Kloben.

Die speciellen Verzeichnisse dieser Hölzer können zu jeder Zeit sowohl bei dem Unterzeichneten, wie auch bei den betreffenden Herren Oberförstern eingesehen werden.

Die Forstschutz-Beamten und der Ablage-Aufseher zu Stendenitz sind angewiesen, auf Verlangen die Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, in welchem auch der sechste Theil des Kaufpreises als Angeld deponirt werden muß.

Rheinsberg, den 25. Mai 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister von Schlegell.

Holzverkauf.

* Aus der hiesigen Königl. Hausfideicommiß-Herrschafts-Forst sollen am Dienstag den 15. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachbenannte Hölzer des diesjährigen Einschlags unter freier Concurrenz meistbietend verkauft werden, nemlich:

3 Klafter Eichen-Kloben,
3½ „ „ Knüppel,
1 „ Kiefern-Nutzholz,
232½ „ „ Kloben, und
59¾ „ „ Knüppel.

Das specielle Verzeichniß von diesen Hölzern kann täglich bei dem Herrn Oberförster Behrends eingesehen werden. Die Förster sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und ist danach der vierte Theil des Kaufpreises nach ertheiltem Zuschlage sofort als Angeld zu zahlen.

Rheinsberg, den 30. Mai 1847.

Im Auftrage der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Der Forstmeister v. Schlegell.

Holz- und Borke-Verkauf.

Donnerstag den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in Elsholz bei Beelitz an Ort und Stelle, nachstehende Hölzer u. Borke, bestehend aus:

circa 40 Klafter Eichen-Mangholz,
„ 21 „ dergl. Knüppelholz,
„ 15 „ dergl. Borke, 4 Fuß gesetzt,
„ ¼ „ Birken-Borke, 3 Fuß gesetzt,
„ 90 Stück Eichen-Nutz-Enden,
„ 50 „ dergl. Fleischklötze,

unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Brück, den 5. Juni 1847.

Schultze.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Real-Ansprüche auf und an das hier in der Sieberstraße belegene, Vol. XVII Fol. 133 Nr. 736 im Hypothekenbuche verzeichnete Weber Metschsche Grundstück zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich in dem auf

den 12. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Brandenburg, den 10. April 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In unserm Depositorio befindet sich eine Masse, Büdner Schulze von Freydorf mit 1 Thlr. 10 Sgr. und eine dergleichen Nischke von dort mit 12 Thlr. Die unbekannten Eigenthümer dieser Gelder oder deren Erben werden aufgefordert, sich bei uns binnen vier Wochen zu melden und ihre Ansprüche darauf nachzuweisen, widrigenfalls solche an die Königliche Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeliefert werden.

Buchholz, am 29. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das der hiesigen Stadt-Commune gehörige, in hiesiger Stadt am Steinthor unter der Polizei-Nr. 1 belegene ehemalige Thorschreiberhaus, soll mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, im Wege des öffentlichen Meistgebots verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 28. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Magistrats-Locale angesetzt. Die Verkaufs-Bedingungen sind in der Magistrats-Registratur einzusehen. Das Gebäude ist, nach Aufhebung des Damm- und Brücken-Zolles, zu Communalzwecken nicht mehr erforderlich, und es sollen die Baukosten rc. erspart und die Kaufgelder auf Zinsen oder anderweitig nutzbar angelegt werden. Dieserhalb erscheint die Veräußerung nothwendig und nützlich.

Havelberg, den 29. Mai 1847.

Der Magistrat.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Februar 1847.

Das dem Wilhelm Eduard und Friedrich Herrmann, Gebrüdern Horn gehörige, in der Linienstraße Nr. 91 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 13 Nr. 888c Pag 217 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6049 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1847.

Das zur Schlächtermeister Franz Gottlob Wilhelm Ebertschen erbschaftlichen Liquidationsprozeß-Masse gehörige, hier in der Siebertsgasse Nr. 16 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 1127 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3807 Thlr., soll

am 14. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf

Stadtgericht zu Berlin, den 6. März 1847.

Das dem Maurermeister Johann Rudolph Zillmann gehörige, in der Schöneberger Straße belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 28 Nr. 1788 von den Umgebungen verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3065 Thlr. 10 Sgr., soll

am 13. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1847.

Das hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 70 belegene, dem Particulier Skobowsky gehörige, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2050 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2441 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenbuch sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 32 verzeichnete Grundstück der Bäckermeister Grünebergschen Erben, im Jahre 1844 gerichtlich taxirt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Theilungshalber

am 12. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Stoppelberg zugehörige, in der Cöthener Straße Nr. 30 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 29 Nr. 1835 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1456 Thlr. 20 Sgr., soll

am 17. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Gustav Adolph Oenicke, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1847.

Das dem Maurermeister Johann Christian Schwarz zugehörige, in der Besselstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1795 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3586 Thlr. 29 Sgr., soll am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Februar 1847.

Das den Erben der verehelichten Bäckermeister Bose zur einen, und den vier Geschwistern Benecke zur andern Hälfte gehörige, zu Friedrichsfelde sub Nr. 60 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 59 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 836 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, Theilungshalber subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 12. Februar 1847.

Die dem Schönfärbermeister Johann Carl Christian Knüppelholz hierselbst gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das in der Wittenberger Straße sub Nr. 31 im 4ten Bezirk belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 271 verzeich-

nete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1881 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.,

2) die auf hiesiger Feldmark belegene, Vol. XXVI Pag. 1 verzeichneten Feldgrundstücke, in deren Stelle bei der jedoch noch nicht bestätigten Separation der Plan in der Mäsche Nr. 111, der Ackerplan Nr. 111a und der Weideplan Nr. 111b, zusammen abgeschätzt auf 590 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., getreten, wie die nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehende Taxe ergiebt, sollen

am 21. Juli 1847,

Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 16. März 1847.

Das dem Schmiedemeister Johann Heinrich Hecht hierselbst zugehörige, Vol. I Nr. 37 des Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 537 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. Juli 1847,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 25. März 1847.

Das im Hypothekenbuche der Stadt Joachimsthal Nr. 179 verzeichnete Grundstück des Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Rosenträger, abgeschätzt auf 880 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Der Bürgermeister Häberlein und der Kaufmann N. Löwy, resp. deren Erben, werden zu diesem Termin hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Eichwerder.

Das den Mühlenmeister Korgoschen Erben gehörende Mühlengrundstück Nr. 21 des Hypothekenbuchs von Eichwerder, bestehend aus Bockwindmühle, Wohnhaus, Scheune, Stall und 10½ Morgen Erbzinsland, abgeschätzt auf 3252 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 14. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke zu Eichwerder subhastirt werden.

Wriezen, den 1. April 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Groß-Machnow belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 verzeichnete, dem Mühlenmeister Dümichen gehörige Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Bockwindmühlen, einem Wohnhause, zwei Gärten, Wiesen und Acker, gerichtlich abgeschätzt auf 5286 Thlr., soll

am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 20. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. III Pag. 349 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth und Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters gehörige, auf 8798 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirte Etablissement, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, einem großen Obst- und Gemüsegarten und einem kleinen Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation

beim Gericht zu Gerdshagen.

Das zu Steffenshagen belegene Bauergut der Feuerböterschen Erben und des Joachim Friedrich Christian Tiedt soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Gerdshagen verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu dem Nachlasse des Büdners Carl Friedrich Lehmann gehörige Miteigenthum, zur Hälfte an dem zu Kienbaum belegenen, in unserem Hypo-

thekenbuche Vol. VII Pag. 197 Nr. 15 verzeichneten Büdnergrundstücke, soll in dem auf den 17. September 1847, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die von dem ganzen Grundstücke aufgenommene, auf 310 Thlr. ausgefallene Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Gleichzeitig werden alle unbekannte Realprätendenten zu jenem Termine unter der Warnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Alt-Landsberg, den 8. Mai 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Grabow belegene, Nr. 25 Fol. 193 des Hypothekenbuchs von Grabow eingetragene Büdnerstelle, abgeschätzt zu 450 Thlr., soll am 22. September 1847, Morgens 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Frehne subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Putlitz, den 10. Mai 1847.

Das von Graevenitzsche Gericht zu Frehne.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Bauern Friedrich Bartels gehörigen, zu Wulkow belegenen Grundstücke, nemlich:

a) ein Bauerhof nebst Pertinenzien zu 2331 Thlr. 20 Sgr.,
b) drei kleine Ackerparcellen zu 175 Thlr.,
c) eine Hofstelle nebst Wiese und Kohlgarten zu 890 Thlr. gewürdigt,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation am 5. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslocal zu Wulkow zur Licitation gestellt werden.

Taxe und Kaufbedingungen sind bei uns und im Schulzengericht zu Wulkow einzusehen.

Fehrbellin, den 29. Mai 1847.

von Schenckendorffsches Patrimonialgericht über Wulkow.

Mühlen-Verkauf.

Der Mühlenmeister Gadow, auf Sehrig bei Gottberg, will seine, ein und eine halbe Meile von Neu-Ruppin an der Temnitz belegene Wassermühle mit zwei Mahlgängen und die dazu gehörigen Wiesen, Aecker und Weide, aus freier Hand öffentlich meistbietend verkaufen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden.

Hierzu habe ich einen Termin an Ort und Stelle am 1. August 1847, Vormittags 11 Uhr, angesetzt. Der Königl. Auctions-Commissarius Strubelt.

Auction von Mühlensteinen.

Sonnabend den 12. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem ehemaligen Mühlensteinhofe, Wallstraße Nr. 85 in Berlin, eine bedeutende Partie vorzüglicher Mühlensteine öffentlich meistbietend versteigert werden.

Albrecht, Königl. Auctions-Commissarius.

Anzeige an die Herren Mühlenbaumeister und Mühlenbesitzer.

Bei dem Unterzeichneten sind alle Sorten ausgezeichneter Mühlensteine, als:

Siebiegeröder, Schlesische, Rothenburger, Liebethaler, so wie Katzensteine zu Zapfen und Wellen, und Schleifsteine in allen Größen

wieder angekommen und empfiehlt solche zu den billigsten Preisen.

Berlin, den 5. Mai 1847.

Franz Goltdammer,
vor dem Neuen Königsthore Nr. 17.

Kleine Saatgerste, so wie gutes Braumalz empfiehlt billigst Walter,
am alten Markt Nr. 16 in Potsdam.

Für Schaafzüchter

empfingen wieder das bewährte Pesther Woll-Waschmittel à Centner 16 Thlr. zu 3000 Stück Schaafe ausreichend.

L. Meyer & Comp., Jüdenstr. Nr. 54.

Meinen im vorigen Jahre neu errichteten Gasthof nebst Ausspannung zum „goldnem Eichbaum", Krausenstraße Nr. 22 in Berlin, bringe ich dem reisenden geehrten Publikum ganz ergebenst in Erinnerung und verbinde zugleich meinen besten Dank für den bisher genossenen Zuspruch. Jetzt habe ich meinen Gasthof bedeutend vergrößert und bin im Stande allen Anforderungen in dieser Beziehung zu entsprechen, weshalb ich um geneigten Zuspruch auch fernerweit bitte; freundliche und prompte Bedienung soll stets mein Augenmerk sein, um mir

das bisher geschenkte Vertrauen auch für die Folge zu bewahren. Berlin, im Mai 1847.

Nürnberg.

Höchst wichtige Erfindung für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute u. s. w.

Die erprobte, sehr deutliche practische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen sehr weißen Kunsthefe oder Bärme, welche im trockenen und flüssigen Zustande ohne Betrieb einer Branntweinbrennerei in jedem Local und in jeder Quantität von Jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmittel wirkt und sich Jahre lang ohne zu verderben und ohne an ihrer Treibkraft zu verlieren, hält, ist gegen portofreie Einsendung von 8 Thlrn. Preuß. Cour. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben und durch jede Buchhandlung nur von demselben zu beziehen. Schultz,

in Berlin Neue Friedrichsstraße Nr. 78 a,
Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und practisch-technischer Fabrikant.

NB. Dieser Erwerbszweig ist jetzt besonders vortheilhaft und gewinnbringend, da durch den Stillstand sämmtlicher Brennereien überall Mangel an guter Hefe ist.

Bekanntmachung.
Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Den geehrten Mitgliedern unserer Gesellschaft im Kreise Ruppin theilen wir hierdurch ergebenst mit:

dass der Rittergutsbesitzer Herr von Goertzke auf Cantow bei Wusterhausen an der Dosse in Stelle des verstorbenen Herrn Ober-Amtmanns Cochius zu Amt Dreetz, als Special-Director, und der Herr Amtmann Becker zu Wustrau bei Ruppin als dessen Stellvertreter in dem genannten Kreise fungiren.

Schwedt, den 2. Juni 1847.

Die Haupt-Direction.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

In heutiger (fünfter) Verloosung von Prioritäts-Actien unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

A. Prioritäts-Actien à 500 Thlr. (15 Stück)
№ 125. 191. 362. 438. 472. 647. 664. 702. 746. 783. 837. 1008. 1034. 1213 und 1224.

B. Prioritäts-Actien à 100 Thlr. (101 Stück)
№ 65. 192. 204. 226. 271. 402. 482. 525. 553. 629. 672. 741. 1095. 1096. 1412. 1500 1553. 1559. 1598. 1616. 1865. 1938. 2060. 2249. 2415. 2439. 2462. 2648. 2786. 2839. 2935. 2980. 3122. 3253. 3261. 3342. 3375. 3446. 3885. 4074. 4142. 4306. 4416. 4425. 4476. 4479. 4482. 4580. 4583. 4743. 4766. 4781. 4892. 4910. 5057. 5060. 5137. 5207. 5260. 5313. 5364. 5376. 5466. 5467. 5573. 5644. 5700. 5916. 6003. 6013. 6425. 6490. 6536. 6544. 6562. 6660. 6667. 6684. 6871. 6960. 7022. 7025. 7085. 7137. 7141. 7147. 7233. 7555. 7621. 7649. 7670. 7692. 7762. 7947. 7989. 8057. 8208. 8227. 8332. 8400 und 8471.

Nach Vorschrift des betreffenden Statuts-Nachtrages fordern wir die Inhaber dieser ausgelooseten Actien auf, dieselben mit den noch vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zins-Coupons

am 1. Juli 1847,

bei der Gesellschafts-Haupt-Casse (am Askanischen Platze Nr. 6) gegen Zahlung des Nominal-Werths der Actien einzuliefern.

Der Betrag etwa fehlender Coupons wird vom Capitale gekürzt.

Die Verzinsung dieser Actien hört mit dem 1. Juli d. J. auf und rücksichtlich derjenigen, welche bis 31. December d. J. nicht zur Einlösung vorgelegt werden sollten, tritt gerichtliches Depositionsverfahren ein.

Folgende schon früher ausgelooste Actien sind noch nicht zur Einlösung vorgekommen:

Actien à 500 Thlr. № 967. 988 und 1086.
Actien à 100 Thlr. № 66. 148. 200. 549. 795. 803. 903. 3848. 3953. 4850. 5224. 5404. 5776. 6214. 6310. 6534. 6805. 8162. 8329 und 8408.

Berlin, den 1. April 1847.

Die Direction.
v. Cronstein, Vorsitzender.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 24sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. Juni 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Fabrikbesitzer Dr. Kunheim zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1847 ein Patent

auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Methode, Wolle, Baumwolle und Leinen zum Färben in der Indigoküpe vorzubereiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der wider den Johann Gottfried August Müller unter dem 29. Mai d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt, indem derselbe in Bornstedt ergriffen worden ist. Potsdam, den 3. Juni 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Bekanntmachung.

• Der nach unserer Bekanntmachung vom 14. v. M. (Oeffentlicher Anzeiger [№ 2] zum 21sten Stück des Amtsblatts) aus der hiesigen Anstalt entwichene blödsinnige Ludwig Krüger, aus Sieversdorf, ist in Lauenburg ergriffen und hierher zurückgeliefert worden, wodurch jene Bekanntmachung ihre Erledigung gefunden.

Wittstock, den 3. Juni 1847.
Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses.

Verlorner Reisepaß.

• Der nachstehend signalisirte Schiffer Wilhelm Boehme, aus Lochwitz bei Crossen, hat angeblich seinen unterm 22. Februar d. J. vom Landraths-Amte zu Crossen ausgestellten Paß, welcher zuletzt am 31. Mai d. J. von hier nach Posen visirt war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 4. Juni 1847.
Königl. Polizei-Präsidium. Vierte Abtheilung.

Signalement. Name: Boehme, Vorname: Wilhelm, Gewerbe: Schiffer, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare u. Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: der rechte Fuß platt.

Verlornes Wanderbuch.

• Der nachstehend signalisirte Schlossergeselle Wilhelm Graf von hier, hat seinen am 31. Juli 1841 vom Königl. Domainen-Amt zu Alt-Landsberg ausgestelltes, auf 2 Jahr gültiges Wanderbuch, welches zuletzt in Frankfurt a. d. O. hierher visirt war, angeblich verloren.

Diese Reiselegitimation wird hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 3. Juni 1847.
Königl. Polizei-Präsidium IV. Abtheilung.

Signalement. Name: Graf, Vorname: Wilhelm, Gewerbe: Schlossergeselle, Geburts- und Wohnort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: hellblond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: breit, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der Neubau der Brücke über das Nieplitzfließ, auf dem Wege von Salzbrunn nach Schaepe, macht eine Sperrung der Passage über diese Brücke vom 15. Juni bis zum 15. Juli d. J. nothwendig, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß während der Dauer der Sperrung Fuhrwerke und Reiter den Weg über Beelitz oder Wendischdorf nehmen müssen.

Potsdam, den 4. Juni 1847.
Königl. Rent-Amt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Die Passage über die Brücke des sogenannten Straßgrabens zwischen Stangenhagen und Hennickendorf, auf der Straße von Luckenwalde nach Potsdam, wird wegen Neubaues der Brücke vom 15. bis 30. d. M. für Wagen und Reiter gesperrt, und haben alle Reisende den Weg über Schönhagen und Blankensee einzuschlagen.

Stangenhagen, am 5. Juni 1847.

Das Dominium Stangenhagen und Blankensee mit Zubehör. Klocke.

---

* Wegen Auflösung der Amtspacht sollen auf dem Königlichen Domainen-Amte Altenplathow bei Genthin meistbietend gegen baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

1) Mittwochs den 30. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, **1** Reitpferd, **24** Ackerpferde, **4** vierjährige Pferde, **1** Bulle, **34** Kühe, **15** tragende Fersen, **35** Ochsen, **1** Kempe, **5** Sauen, **17** zweijährige Schweine, **32** einjährige Schweine, Gänse, Enten, Hühner, Tauben;

2) Donnerstags den 1. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, **8** Schaafböcke, **686** alte Mutterschaafe, **608** alte Hammel, **230** vierzähnige Zibben, **310** vierzähnige Hammel, **235** Erstlings-Zibben, **250** Erstlings-Hammel, **265** jährige Zibben, **282** jährige Hammel, **291** Zibbenlämmer, **293** Hammellämmer;

3) Freitags den 2. Juli 1847, und wenn es nöthig wird Sonnabends den 3. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, die zur Domaine gehörigen Wirthschaftsgeräthschaften und Wirthschaftsvorräthe, wovon das Verzeichniß kurz vor dem Termine bei dem Oberförster von Alemann in Altenplathow einzusehen ist. Magdeburg, den 2. Juni 1847.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten. Triest.

Behufs des künftigen Verkaufs von einigen zwanzig Morgen zweischüriger Nuthe-Wiesen, so bereits separirt, aber worüber der Rezeß noch nicht vollzogen ist, beabsichtigen wir, solche für jetzt auf ein Jahr in vier Theilen oder im Ganzen zu verpachten, und haben dazu einen Termin im Schulzen-Amte zu Drewitz auf den 30. Juni 1847, Nachmittags 3 Uhr, anberaumt. Wir fordern Pachtlustige hierdurch auf, sich in diesem Termin einzufinden, und wird dem Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Drewitz bei Potsdam, den 7. Juni 1847.

Die Kossäthen-Gemeinde.

Ultimo April k. J. ist die Dienstzeit des hiesigen Bürgermeisters abgelaufen. Geeignete Candidaten können sich bis den 1. August d. J. an unseren Vorsteher, den Kaufmann Hartmann verwenden, welcher auf frankirte Anfragen die näheren Bedingungen mittheilen wird.

Putlitz, den 3. Juni 1847.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Zufall beabsichtigt, auf einem von dem Ackerbürger Göhrmann acquirirtem Ackerstücke vor dem Baruther Thore hierselbst, 22 Ruthen von der nach Baruth führenden Chaussee entfernt, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen, drei Stampfen und einem Schneidegange zu erbauen.

Dies Vorhaben bringen wir nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, begründete Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Zossen, den 7. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Kaufleute Müller & Sohn beabsichtigen, auf dem Hofe des allhier sub Nr. 7 belegenen Ganzbürgerguts, in einem an der Canalstraße zu erbauenden ganz massiven Gebäude, eine Oelmühle mit einer Dampfmaschine von 12 Pferde Kraft anzulegen.

Etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind bei uns binnen vier Wochen anzumelden, und ist diese Frist präclusivisch, insofern die Einwendungen nicht etwa privatrechtlicher Natur sind.

Wriezen, den 8. Juni 1847.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus nebst zwei Kampgärten zu Freienstein, vor dem Plauer Thore, des Friedrich Homuth, Vol. I Nr. 111 des Hypothekenbuchs von Freienstein eingetragen, abgeschätzt zu 402 Thlr., soll am 10. September 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freienstein, den 20. April 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht allhier.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 30. Mai 1847.

Das der Wittwe Pax, Marie Dorothee geb. Ahrendt, gehörige, hierselbst in der Falkenhagener Straße Nr. 8 belegene und Vol. III Fol. 218 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1252 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Freiwilliger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 31. Mai 1847.

Der zum Nachlaß der Wittwe Kersten Eva Marie Louise, gebornen Telschow, so wie den Geschwistern Kersten gemeinschaftlich gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 155 Nr. 12 verzeichnete Zweihüfnerhof zu Gumtow, abgeschätzt auf 3417 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., soll dergestalt, daß

1) das vom Dorfe abgebaute Gehöft und die dazu gehörigen separirten Grundstücke auf der Feldmark Gumtow mit den gewonnenen und noch einzugewinnenden Früchten,
2) die Hofstelle im Dorfe mit den Gebäuden und Gärten,
3) die dazu gehörigen Grundstücke auf der wüsten Feldmark Zährenthin

einzeln ausgeboten werden

am 3. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Die Verkaufsbedingungen nebst Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Die den Erben des Glasermeisters Grell gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Haus am Kirchhof Nr. 90, taxirt auf 835 Thlr.,
2) das Haus Nr. 128 der Mühlenstraße, taxirt auf 529 Thlr.,

sollen am 17. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr, im Stadtgericht hierselbst Theilungshalber subhastirt werden. Die Taxen und die Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Rathenow, den 31. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Verkauf.

Stiftsgericht in Heiligengrabe, den 1. Juni 1847.

Das den Erben der verehelichten Krueger geb. Moor gehörige, auf Sadenbecker Feldmark gelegene, Vol. I Nr. 5 Pag. 41 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, aus Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, 103 Morgen 102 □Ruthen Acker, Wiesen und Weide bestehend, gerichtlich abgeschätzt auf 1569 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., soll

am 27. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Schmiede-Verpachtung.

Der Glasermeister Flachsbarth beabsichtigt seine, in Cremmen, Langen Damm Nr. 8 belegene Schmiede mit einer dazu gehörigen Wohnung, je nachdem dieselbe größer oder kleiner von dem Pächter gebraucht oder verlangt wird, im Wege des Meistgebots zu verpachten.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf

Montag den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende nach beendigten Termin eine Caution von 25 Thlrn. deponiren soll.

Die Schmiede kann zum 1. Juli d. J. übergeben werden.

Die näheren Pachtbedingungen sind täglich bei dem Glasermeister Flachsbarth in Cremmen, Spiegelstraße Nr. 99, einzusehen, und sollen dieselben auch im Termin bekannt gemacht werden.

Auction von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Durch den Verkauf des hiesigen Amtes hört am 1. Juli d. J. meine bisherige Pachtung auf. Hierdurch veranlaßt, werde ich hier am

Dienstag den 29. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr,

einen Theil meines lebenden und todten Inventarii öffentlich gegen gleich baare Zahlung veräußern lassen. Zum Verkauf kommen: 100 Stück ächt englische Vollblutschweine, Eber und Sauen von zehn Wochen bis über ein Jahr alt, bester Race, zur Zucht und vorzüglich zur Mastung geeignet. — Einige Probe-Exemplare jedes bis 700 Pfund Schwere. — Ferner starke Pflüge, schwere Eggen, Walzen, Nutzhölzer 2c., auch Meubles und Hausgeräth.

Solicante bei Wriezen a. d. O., den 11. Juni 1847.

W. Haeuseler.

Ein Rittergut, in der Nieder-Lausitz, mit vollständigem lebenden und todten Inventarium, einem Areal von 3300 Morgen, incl. 2000 Morgen Forst, 700 Morgen Ackerland, 300 Morgen 2schürigen Wiesen, massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ist sofort mit einer Anzahlung von 15 bis 20,000 Thlrn. zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilt der Kaufmann Roseno in Frankfurt a. d. O.

Ich bin Willens, meine zu Giesenhorst bei Friesack belegene Colonie von 50 Morgen Flächeninhalt, incl. Gebäude, am 26. Juni d. J. öffentlich an den Meistbietenden aus freier Hand an Ort und Stelle zu verkaufen und lade hierzu Kaufliebhaber mit der Bemerkung ein, daß, im Falle sich ein Käufer für die ganze Colonie nicht findet, ich auch geneigt bin, dieselbe Parcellenweise zu verkaufen, da sie sich zu kleineren Etablissements besonders eignet; auch bemerke ich noch, daß überall Torfstiche angelegt werden können.

Wusterhausen a. d. D., den 7. Juni 1847.

Winterfeld, Tabagist.

Anzeige.

Wegen Schwächlichkeit bin ich Willens, mein massives Wohn- und Backhaus, in der besten Lage am Paradeplatz belegen, mit vollständigem Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann nach Abschließung des Contracts sogleich erfolgen. Nähere Bedingungen sind zu erfahren beim Wirth; Kaufliebhaber mögen sich spätestens bis zum 1. Juli d. J. melden.

Neu-Ruppin, den 4. Juni 1847.

Carl Prager, Bäckermeister.

Eine eichene Tuchscheer-Presse mit einer geschmiedeten eisernen Spille und Metall-Mutter ist zum Verkauf beim Tuchscheerer Fiering in Treuenbrietzen.

Zur Annahme von Versicherungs-Anträgen gegen Hagelschlag bin ich stets bereit.

Puttlitz, den 3. Juni 1847.

Gustav Hartmann,
Agent d. Neuen Berlin. Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

vom 13. Mai d. J. die Britische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitcontrahenten des Vertrages vom 13. Mai v. J. geworden, in jedem derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt zu dem Nachweise, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden Deutschen Staaten erschienen ist, wonach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

Der Königlichen Regierung wird solches zur Kenntnißnahme und geeigneten Mittheilung an die betreffenden Behörden und Gewerbtreibenden bekannt gemacht.

Berlin, den 12. April 1847.

Der Finanz-Minister.
In dessen Auftrage.
von Pommer-Esche.

Potsdam, den 14. Juni 1847.

Vorstehender Erlaß wird im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Amtsblatt Seite 175) fernerweit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 120. Die in der Gegend von Birnbaum zum Vorschein gekommenen, von dort aus weiter verbreiteten falschen Thalerstücke. I. 811. Juni.

Es sind in der letzten Zeit nicht bloß in hiesiger Gegend, sondern auch, wie verlautet, von hier aus in Berlin, Posen und Breslau eine Menge Thalerstücke mit dem Gepräge von 1816 verbreitet worden, welche als unächt befunden worden sind. Dieselben lassen sich insbesondere durch eine etwas blässere Farbe, durch eine in der Mitte befindliche kleine Unebenheit und durch einen Strich, der sich über dem **D** im Worte „**Friedrich**" befindet, erkennen.

Indem wir das Publikum unter Hinweisung auf das Gesetz vom 8. April 1823, wonach derjenige, welcher wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht falsche Münzen weiter verbreitet, mit vier- bis zehnjähriger Festungsstrafe bedroht wird, aufmerksam machen, fordern wir alle diejenigen, welche dergleichen Thalerstücke noch besitzen, auf, solche sofort, unter Vorbehalt ihrer Rechte, an uns abzuliefern.

Birnbaum, den 8. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Potsdam, den 15. Juni 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Birnbaum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 17. Die Wahl eines Ehrenraths für die Justiz-Commissarien und Notarien im Departement des Kammergerichts.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 30. April d. J. über die Bildung eines Ehrenraths bei jedem Landes-Justiz-Collegium aus der Mitte der im Bezirke desselben angestellten Justiz-Commissarien und Notarien, ist von mir ein Termin zur Wahl der Mitglieder dieses Ehrenraths ꝛc. ꝛc.

auf Dienstag den 29. Juni d. J.

im Kammergerichte angesetzt worden, zu welchem sämmtliche Justiz-Commissarien und Notarien des Kammergerichtlichen Departements eingeladen sind.

Demzufolge werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts hierdurch veranlaßt, an dem gedachten Tage, und während der zur Reise der Justiz-Commissarien und Notarien nach Berlin und nach ihrer Heimath erforderlichen Zeit keine Termine anzuberaumen, bei welchen Justiz-Commissarien betheiligt sind.

Berlin, den 3. Juni 1847.

Der Kammergerichts-Präsident.
von Strampff.

№ 18. Die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religions-Gesellschaft sich vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, nur in so weit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staats-Ministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache Ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civil-Beamter bloß deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Confession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 30. März 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird hiermit in Gemäßheit des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 28. Mai d. J., zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte im Departement des Kammergerichts gebracht. Berlin, den 5. Juni 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Juni 1847.

Steckbrief.

Der Oekonom Telemann, welcher einige Zeit hindurch das Gut Birkhorst bei Nassenheide bewirthschaftet, sich demnächst im Herbste des vorigen Jahres in Freyenhagen aufgehalten und von uns wegen Betruges zur Criminal-Untersuchung gezogen worden ist, hat sich der über ihn verhängten Verhaftung entzogen, und sich, obwohl mit der Einleitung der Untersuchung und mit der jetzt in Ausführung gebrachten Maaßregel der Verfolgung durch Steckbriefe bekannt gemacht, dennoch nicht zu seiner verantwortlichen Vernehmung bei uns eingefunden.

Wir ersuchen deshalb hierdurch alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes ergebenst, auf den rc. Telemann gefälligst zu achten, denselben im Betretungsfalle verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zu ähnlichen Gegendiensten. Oranienburg, den 9. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Gewerbeschein.

Der auf den Topfbinder Johann Andreas Steinhaus hierselbst zum Betriebe seines Geschäfts im Umherziehen lautende, von der Königlichen Regierung zu Potsdam demselben unter der Nr. 686 für das laufende Jahr ertheilte und in den letzten Tagen des Monats April d. J. abhänden gekommene Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt. Luckenwalde, den 7. Juni 1847.

Der Magistrat.

Signalement des rc. Steinhaus. Alter: 63 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: schmal, Augenbrauen und Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: lang. Besondere Kennzeichen fehlen.

Wegen Auflösung der Amtspacht sollen auf dem Königlichen Domainen-Amte Altenplathow bei Genthin meistbietend gegen baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

1) Mittwochs den 30. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, 1 Reitpferd, 24 Ackerpferde, 4 vierjährige Pferde, 1 Bulle, 34 Kühe, 15 tragende Fersen, 35 Ochsen, 1 Kempe, 5 Sauen, 17 zweijährige Schweine, 32 einjährige Schweine, Gänse, Enten, Hühner, Tauben;

2) Donnerstags den 1. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, 8 Schaafböcke, 686 alte Mutterschaafe, 608 alte Hammel, 230 vierzähnige Zibben, 310 vierzähnige Hammel, 235 Erstlings-Zibben, 250 Erstlings-Hammel, 265 jährige Zibben, 282 jährige Hammel, 291 Zibbenlämmer, 293 Hammellämmer;

3) Freitags den 2. Juli 1847, und wenn es nöthig wird Sonnabends den 3. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, die zur Domaine gehörigen Wirthschaftsgeräthschaften und Wirthschaftsvorräthe, wovon das Verzeichniß kurz vor dem Termine bei dem Oberförster von Alemann in Altenplathow einzusehen ist. Magdeburg, den 2. Juni 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten. Triest.

Edictal-Citation.

Gegen den von hier entwichenen Kaufmann C. F. Timann, welcher, amtlichen Nachrichten zufolge, sich Ende December 1841 nach New-York in Nord-Amerika begeben hat, haben wir wegen betrüglichen Bankerutts die Criminal-Untersuchung eröffnet, und zu seiner verantwortlichen Vernehmung einen Termin auf

den 29. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Zu diesem Termine wird der Inculpat C. F. Timann hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben nach Vorschrift

der Gesetze mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller nicht etwa von selbst sich ergebenden Vertheidigungsgründe für verlustig erachtet, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtel in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, an seiner Person aber, sobald man solcher habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Friesack, den 23. October 1846.

Das Stadtgericht. Kluge.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 14. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle bei Nassenheide auf der Kunststraße zwischen Berlin und Neu-Strelitz vom 1. October d. J. ab anderweitig zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 15. Mai 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt in seinem Dienstgelasse

am 22. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Guten-Germendorff auf der Kunststraße von Berlin nach Neu-Strelitz zwischen Löwenberg und Gransee an den Meistbietenden unter Vorbehalt des höheren Zuschlages nicht vom 1. Juli d. J. ab, wie im Oeffentlichen Anzeiger zum 23sten und 24sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Pag. 260 und Pag. 264 bekannt gemacht worden, sondern vom 1. August d. J. ab auf

drei hintereinander folgende Jahre,

oder auf

ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung und 2 Procent Pachtsteigerung anderweitig auf ein Jahr

zur Verpachtung stellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit eingelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Gransee, den 30. Mai 1847.

Königliches Haupt-Zollamt.

Bekanntmachung.

Der Lohgerbermeister Friedrich Schwein hierselbst beabsichtigt auf seinem, Treuenbrietzener Straße Nr. 36 belegenen Klein-Erbengute, eine Gerberei anzulegen, und dazu das Wasser der an demselben vorüberfließenden Nuthe zu benutzen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 3. d. M. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 7. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche auf die, nach dem Empfangsscheine der Königlichen General Staatscasse vom 12. Juni 1845 Nr. 29,318 bestellte Amtscaution des bei uns angestellt gewesenen, am 20. Februar v. J. verstorbenen Gerichtsdieners und Gefangenwärters Johann Gottfried Leonhardt, im Betrage von 50 Thlrn. Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 21. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Director Maske anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung derselben ausgesprochen werden wird.

Luckenwalde, den 19. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 10. Mai 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsverwaltung des verstorbenen hiesigen interimistischen Gerichtsdieners und Executors Andreas Sietaß an die von demselben bestellte Amts-Caution von 100 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem

am 19. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause anstehenden Termine anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt werden.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhänden gekommen sind, als:

1) die drei Staatsschuldscheine:
№ 31,325 Litt. F. über 100 Thlr.,
№ 31,326 Litt. F. „ 100 „
№ 31,327 Litt. F. „ 100 „
sämmtlich vom Jahre 1842,
welche dem Kossäthen-Altsitzer Carl Ludwig Engelhardt zu Groß-Ziethen bei Cremmen im Jahre 1842 entwendet sein sollen;

2) der Staatsschuldschein
№ 57,224 Litt. J. über 25 Thlr. de 1811,
welcher dem Büdner Wilhelm Kühne zu Saalow bei Zossen im Jahre 1841 verbrannt sein soll,

so werden auf den Antrag der hier bezeichneten Verlierer alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1848 hierselbst zu melden, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergerichte anberaumten Termine, und zwar auf

den 3. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendarius Henning sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Simonson, Goldschmidt und Justiz-Rath Lüdicke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 12. April 1847.

Instructions-Senat des Königlichen Preußischen Kammergerichts.

Bekanntmachung.

Folgende Hypothek-Documente:

1) der Kaufvertrag vom 13. nebst Hypothekenschein vom 30. Juni 1835 über das Altentheil oder die statt dessen zu wählende jährliche Rente des Ernst Friedrich Schildner von 200 Thlr., eingetragen auf das Braukruggut des Wittstock zu Niedersinow Nr. 2 und das davon abgezweigte Mühlen-Grundstück des Derge Nr. 69,

2) der Kaufvertrag vom 20. März 1841, nebst Verhandlung vom 22. April und Hypothekenschein vom 21. Juni 1841 über 100 Thlr., eingetragen für den Büdner Johann Schirmer auf die Büdnerstelle des Gottlieb Juckel zu Friedrichswalde Nr. 77

sind angeblich abhänden gekommen. Die unbekannten Inhaber dieser Documente werden aufgefordert, sich in dem auf

den 23. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Seyer angesetzten Termine zu melden. Erscheinen sie nicht, so werden die Documente für ungültig erklärt, und an der Stelle des ersten ein Neues ausgefertigt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 31. März 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene Rittergut Etzien Nr. 94, abgeschätzt auf 7998 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Heinersdorf Nr. 27, abgeschätzt auf 35,438 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Folgende, dem Aufenthalt nach unbekannte Interessenten oder deren Cessionarien und unbekannte Erben werden hierzu gleichfalls öffentlich vorgeladen.

1) der Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe,
2) dessen Ehefrau, geborne Kinder,
3) der Amtmann Carl Gottlieb Christoph Stohmann,
4) die Ehefrau des Amts-Hauptmanns Holthoff, Jeanette Emilie geb. Guithaumann,
5) die verehelichte Schneider, Minna geb. Holthoff.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1847.

Das der unverehelichten Caroline Emilie und dem Schlächter George Friedrich, Geschwister Ißmann gehörige, in der Mittelstraße Nr. 16 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche, Dorotheenstadt Vol. 2 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 15,945 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. Februar 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Ferdinand Barth gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 52 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 33 Nr. 2096 verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 8632 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., soll

am 25. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Februar 1847.

Das dem Maurermeister Johann Friedrich Wilhelm Urban zugehörige, in der Oranienburger Straße Nr. 38 und Augustistraße Nr. 4 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 32 Nr. 168 a Pag. 1 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,195 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das hierselbst außerhalb der Stadt, zwischen dem Schönhauser und Prenzlauer Thore auf dem Windmühlenberg belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 22 Nr. 1425 verzeichnete Mühlengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1347 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., soll

am 23. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Erben des Königlichen Stadtgerichts-Kanzlisten Carl Friedrich Gerber werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 30 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944 a Pag. 9 verzeichnete Grundstück der verehelichten Schiffseigenthümer Mengel, Wilhelmine Rosine gebornen Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7805 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Rentier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944 B Pag. 17 verzeichnete Grundstück der Ehefrau des Schiffseigenthümers Mengel, Wilhelmine Rosine geb. Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 13,566 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Particulier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Particulier Skodowsky zugehörige, hier an der Invalidenstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2044

eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1891 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

am 26. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Particulier Skodowsky zugehörige, hier an der Invalidenstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2048 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2351 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Dec. 1846.

Das zur Concursmasse des Rittergutsbesitzers Carl August Julius und des ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Herrmann Carl Friedrich, Gebrüder Schütz, gehörige, zu Pankow belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 20 Fol. 67 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 5012 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. April 1847.

Das zur Concursmasse des Salzböttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 165 verzeichnete Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 4129 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll anderweitig

am 23. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 28. Mai 1847.

Das zum Nachlaß des Büdners Carl Friedrich Christian Kesten gehörige, im Dorfe Biesdorf Nr. 22 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 31 verzeichnete Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 2501 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 27. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Mai 1847.

Das auf dem Wedding in der Müllerstraße Nr. 121 belegene, Vol. V Nr. 276 des Hypothekenbuchs von den Umgebungen im Niederbarnimschen Kreise verzeichnete Erbpachts-Grundstück des Gärtners Albert Julius Pickenhagen, abgeschätzt unter Capitalisirung des Erbpachts-Canons zu 5 Procent auf 423 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. und zu 4 Procent auf 558 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Die in der Packhofstraße Nr. 3 und 4 belegene, in unserm Hypothekenbuch von der Stadt Vol. 2 Nr. 89 und 90 verzeichneten, auf resp. 4949 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und 1625 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzten Grundstücke nebst Zubehör, das Letztere zu dem des Bäckermeisters Ludwig Heinrich Grund halben Antheile, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 20. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden zu diesem Termine alle etwanigen Realprätendenten der beiden oben beschriebenen Grundstücke hierdurch vorgeladen.

Potsdam, den 20. April 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 23. December 1846.

Das dem Schiffer Carl Friedrich Gasse gehörige, hierselbst am untern Oderthor belegene

a) ein Bauerhof nebst Pertinenzien zu 2331 Thlr. 20 Sgr.,
b) drei kleine Ackerparcellen zu 175 Thlr.,
c) eine Hofstelle nebst Wiese und Kohlgarten zu 890 Thlr. gewürdigt,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

am 5. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtslocal zu Wulkow zur Licitation gestellt werden.

Taxe und Kaufbedingungen sind bei uns und im Schulzengericht zu Wulkow einzusehen.

Fehrbellin, den 29. Mai 1847.

von Schenckendorffsches Patrimonialgericht über Wulkow.

Nothwendiger Verkauf.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Juni 1847.

Mietherſches Patrimonialgericht über Sydow und Schönfeld.

Das den Rittergutsbesitzern, Gebrüdern Herrmann und Carl Schütz gehörige, zu Sydow, im Oberbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Sydow und Schönfeld eingetragene Erbpachts-Kruggut, bestehend aus dem Wohn- und Krughause, einer Scheune, zweien Ställe, einem Garten, Aeckern und Wiesen, zusammen 94 Morgen 168 □Ruthen, soll

am 15. September 1847, Morgens 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Sydow meistbietend verkauft werden.

Der Rein-Ertrag dieses Grundstück gewährt nach den geschehenen Ermittelungen und nach Abzug des Werths des zur Ergänzung, resp. Instandsetzung der Gebäude, des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums Erforderlichen zu 5 Procent einen Taxwerth von 3248 Thlrn. 9 Sgr. 10 Pf., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 4247 Thlrn. 1 Sgr. 11 Pf. Es haftet darauf ein Erbpachts-Canon von . . . . 75 Thlrn., und an anderen, an die Gutsherrschaft zu entrichtenden baaren Gefällen . . . 3

überhaupt 78 Thlrn., welcher, zu 5 Procent gerechnet, ein Capital von 1560 Thlrn., zu 4 Procent ein Capital von 1950 Thlrn. darstellt, so daß der Werth dieses Erbpachts-Grundstücks, zu 5 Procent veranschlagt, 1688 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., dagegen zu 4 Procent veranschlagt, 2297 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. beträgt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Wohnung des Richters in Neustadt-Eberswalde einzusehen.

Schmiede-Verpachtung.

Der Glasermeister Flachsbarth beabsichtigt seine, in Cremmen, Langen Damm Nr. 8 belegene Schmiede mit einer dazu gehörigen Wohnung, je nachdem dieselbe größer oder kleiner von dem Pächter gebraucht oder verlangt wird, im Wege des Meistgebots zu verpachten.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf

Montag den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende nach beendigten Termin eine Caution von 25 Thlrn. deponiren soll.

Die Schmiede kann zum 1. Juli d. J. übergeben werden.

Die näheren Pachtbedingungen sind täglich bei dem Glasermeister Flachsbarth in Cremmen, Spiegelstraße Nr. 99, einzusehen, und sollen dieselben auch im Termin bekannt gemacht werden.

Auction von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Durch den Verkauf des hiesigen Amtes hört am 1. Juli d. J. meine bisherige Pachtung auf. Hierdurch veranlaßt, werde ich hier am

Dienstag den 29. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr,

einen Theil meines lebenden und todten Inventarii öffentlich gegen gleich baare Zahlung veräußern lassen. Zum Verkauf kommen: 100 Stück ächt englische Vollblutschweine, Eber und Sauen von zehn Wochen bis über ein Jahr alt, bester Race, zur Zucht und vorzüglich zur Mastung geeignet. — Einige Probe-Exemplare jedes bis 700 Pfund Schwere. — Ferner starke Pflüge, schwere Eggen, Walzen, Nutzhölzer rc., auch Meubles und Hausgeräth.

Solicante bei Wriezen a. d. O., den 11. Juni 1847.

W. Haeuseler.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Juni 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Wilhelm August Brosowsky zu Jasenitz bei Stettin ist unter dem 9. Juni 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Stechen des Torfs, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten Friedrich Harkort aus Wetter in Westphalen ist unter dem 9. Juni 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Art der Verbindung der Gas-Zuführungs- und Ableitungs-Röhren mit den Destillations-Gefäßen, Behufs der Reduction der Zinkerze durch brennbare Gase,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erneuerter Steckbrief.

Nachstehender Steckbrief:

Der Kaufmann Louis Schwabe, des muthwilligen Bankerutts beschuldigt, hat sich durch heimliche Entfernung der Untersuchung entzogen. Die Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm in Beschlag zu nehmenden Geldern und Effecten unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1 hierselbst, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch verursachten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Berlin, den 10. Januar 1847.

Der Untersuchungs-Richter, Ister Abtheilung des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Kaufmann Louis Schwabe, 42 Jahre alt, jüdischer Religion, gebürtig aus Dessau, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, graue Augen, stumpfe Nase, ovales Kinn, schadhafte Zähne, ist von blasser Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: ein starker Backenbart und eine Platte.

wird hierdurch wiederholt.

Berlin, den 10. Juni 1847.

Der Untersuchungs-Richter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.
Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Steckbrief.

Der schon vielfach bestrafte ehemalige Conditor und Bäcker, zuletzt Lederzurichter Carl Heinrich Rudolph Erdmann, wegen Hausrechts-Verletzung und vorsätzlicher schwerer Körperverletzung eines Menschen zu zweimonatlicher Strafarbeit rechtskräftig verurtheilt, hat sich durch seine heimliche Entfernung der Strafvollstreckung entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes ersuchen wir dienstergebenst, auf den nachstehend näher bezeichneten Erdmann vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch verursachten baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Der Erdmann ist 26 Jahre alt, aus Königsberg in der Neumark gebürtig, evangelischer Religion, seit 1835 in Berlin und 5 Fuß 5 Zoll groß. Er hat braune Haare und Augenbrauen, freie Stirn, dunkle Augen, große Nase, rundes Kinn und Gesichtsbildung, großen Mund und gesunde Gesichtsfarbe. Die Kleidungsstücke können nicht bezeichnet werden. Berlin, den 4. Juni 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Vierte Abtheilung.

Steckbrief.

In der Nacht vom 13. zum 14. Juni d. J. ist der Knecht Wilhelm Neumann, unter Mitnahme eines vollständig aufgezäumten und gesattelten Reitpferdes seines Dienstherrn, Amtmanns Bahrfeldt zu Hessenhagen, entwichen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Signalement. Vorname: Wilhelm, Familiennamen: Neumann, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Nase: etwas breit, Mund: groß, Bart: hellblond, Zähne: vollständig, Kinn: breit, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittler.

Besondere Kennzeichen: Plattfüße.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit Pelz besetzt, blauem Tuchrocke mit besponnenen Knöpfen u. schwarzem Camlott in den Schößen, zwei Paar Hosen, einem Paar gelbledernen und einem Paar grauen Tuchhosen, einer roth gestreiften Weste und einem eben solchen kattunenen Halstuch, einem Paar langen Krempstiefeln und einem leinenen Hembe, gez. W. N.

Signalement des gestohlenen Pferdes. Eine hellbraune Stute, englisirt, mit Stern u. Schnibbe, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll groß u. 9 Jahre alt, versehen mit Sattel und weißer Filzdecke, Kandare mit Trense, sowie Hinterzeug von braunem Leder.

Luckow bei Greifenberg i. d. U., d. 14 Juni 1847.
Die Polizei-Obrigkeit über Hessenhagen.

Steckbrief.

Der eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtige Tagelöhner Johann Friedrich Hübner von hier, 26 Jahre alt, hat sich heimlich entfernt und sein jetziger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Alle Militair- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf ihn vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, hierher transportiren und im hiesigen Gerichtshause abliefern zu lassen. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Zehden, den 6. Juni 1847.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Reinhold Schulz, welcher hier wegen mangelnder Legitimation und zwecklosen Umhertreibens verhaftet war, wurde unterm 24. Mai d. J. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath, Selchow bei Bahn, entlassen.

Einer Benachrichtigung der dortigen Polizei-Obrigkeit zufolge ist jedoch der rc. Schulz daselbst nicht eingetroffen, weshalb wir auf denselben zur Vigilance hierdurch aufmerksam machen.

Signalement. Vor- und Zuname: Reinhold Schulz, Heimath: Selchow bei Bahn, Gewerbe: Müllergeselle, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: breit, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust. Besondere Kennzeichen: Leberfleck über dem linken Auge.

Kyritz, den 12. Juni 1847.
Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Handarbeiter Johann Friedrich Schultze unterm 15. April d. J. erlassene Steckbrief ist durch des Schultze Wiederergreifung erledigt. Luckenwalde, den 5. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Barbiergehülfe Gustav Bortmann aus Gröningen hat angeblich sein unterm 16. Mai 1842 von dem Landrathsamte zu Schwanebeck ausgestelltes, auf ein Jahr gültiges Wanderbuch, welches zuletzt am 10. Mai d. J. hier nach Gröningen visirt war, verloren.

Diese Reiselegitimation wird hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 10. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium, IV. Abtheilung.

Signalement. Alter: 22 Jahre (jetzt), Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß, Haare und Augenbrauen: blond, Bart: blond, Augen: grau, Stirn: frei, Nase und Mund: mittel, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Nachdem die Provocation der Kossäthen und sechs Bauern zu Langen auf Vorfluthgestattung zum Zwecke der Austorfung eines Wiesen-Reviers von circa 200 Morgen in Gemäßheit der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetzsammlung de 1846 Seite 26) von dem Landrathe des Ruppinschen Kreises durch den Oeffentlichen Anzeiger zum 30sten, 31sten und 32sten Stück des Amtblatts pro 1846 Pag. 318, 330 und 338 und durch das Ruppiner Kreisblatt Nr. 32, 34 und 36 pro 1846 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, haben wir heute, dem § 5 jenes Gesetzes gemäß, den Präclusionsbescheid abgefaßt.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß eine Ausfertigung des Präclusionsbescheides in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegt, und daß Restitutionsgesuche innerhalb der im § 7 l. c. bestimmten Frist zulässig sind.

Potsdam, den 6. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Edictal-Ladung.

In der von dem Herrn Baron zu Putlitz auf Putlitz beantragten Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Burow und Pirow, haben wir einen Anmeldungstermin auf

den 19. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Pritzwalker Rathhause angesetzt, zu welchem wir alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden präcludirt werden.

Pritzwalk, den 20. Mai 1847.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

Edictal-Ladung.

In der von dem Herrn Baron zu Putlitz auf Putlitz beantragten Theilung der mitteln und niedern Koppeljagd auf der Feldmark Lütgendorff haben wir einen Anmeldungstermin auf

den 19. August, Nachmittags 3 Uhr,

im Pritzwalker Rathhause angesetzt, zu welchem wir alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden präcludirt werden.

Pritzwalk, den 21. Mai 1847.

Jagd-Theilungs-Commission der Westpriegnitz.

Bekanntmachung.

Der Domainen-Pächter Dr. Puhlmann zu Dahlem beabsichtigt auf der Ziegelei bei Steglitz einen neuen Ziegel-Brennofen anzulegen.

Indem ich dies Vorhaben hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 29 und 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Juni 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen. Teltow, den 5. Juni 1847.

Der Landrath von Albrecht.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbauer Lamprecht zu Hennigkendorf beabsichtigt bei dem Dorfe Liebätz, auf einem vom Hüfner Reuter daselbst erkauften Grundstücke, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und sechs Hirsestampfen zu bauen.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben des Lamprecht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige begründete Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist, in den Vormittagsstunden von 6 bis 12 Uhr, hier anzumelden. Amt Zinna, den 10. Juni 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Zinna.

Bekanntmachung.

Am 9. Juli 1845 wurde die an der Torgauer Straße stehende Bockwindmühle des Erblehnrichters

Herrn Matthiß, im Amtsdorfe Damm, umgeworfen. Herr Matthiß beabsichtigt gegenwärtig, auf einem, vom Hüfner Niendorf erkauften Grundstücke, in der Nähe des von Damm nach Dennewitz führenden Weges, eine Bockwindmühle, die jedoch zwei Mahlgänge, eine Reinigungsmaschine und zwei Hirsestampfen haben soll, statt der umgeworfenen, wieder aufzubauen.

In Gemäßheit der Vorschriften des § 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige begründete Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist, in den Vormittagsstunden von 6 bis 12 Uhr, hier anzumelden.

Amt Zinna, den 10. Juni 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Jüterbogk.

Bekanntmachung.

Die Herrn Gebrüder Schickler beabsichtigen, während des Neubaues der Bohrmühle auf dem Gewehrplan bei Spandau eine interimistische Rohr- und Bajonettschleiferei in der dem Fiscus gehörigen, bei der hiesigen Citadelle belegenen Cementmühle einzurichten, und zum Betriebe derselben das Gerinne der Cementmühle, das jetzt als Freischleuse gebraucht wird, ohne Veränderung des Fachbaums zu benutzen. — Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die Anlage binnen vier Wochen, welche Frist für alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist, bei uns anzumelden.

Spandau, den 12. Juni 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Alle diejenigen, welche an die verloren gegangene Obligation des Bürgers Christian Gutike und seiner Ehefrau Ilse Marie geb. Plagemann, de dato Kyritz den 26. September 1776 und den Cessionen vom 6. October 1795, 16. December 1819 auf Hirsch Levin, 29. Mai 1823 auf Marie Dorothee Voigt, und 23. August 1832 auf Friedrich Kluth, über 100 Thlr., eingetragen auf das Grundstück des Ackerbürgers Marth Vol. II Nr. 138 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich

am 23. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Locale zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, das Instrument amortisirt und die Löschung im Hypothekenbuche verfügt werden soll.

Kyritz, den 22. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die der hiesigen Commune zugehörige, auf dem Temnitz, zwischen den Häusern Nr. 281 und 282 belegene wüste Stelle nebst Hauskavel, soll im Einverständniß mit unserer Stadtverordneten-Versammlung, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Annahme der Gebote haben wir einen Termin auf

den 7. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause vor unserem Syndicus Spitta anberaumt. Die Licitations-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Der Verkauf der wüsten Stelle ist der einfacheren Administration und größeren Nutzbarkeit dieser wüsten Stelle wegen nützlich und nothwendig.

Brandenburg, den 3. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das zur Mittelkiezfischerei gehörende, vor dem Jederitzer Thore belegene städtische Ackerstück soll öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke haben wir einen Licitationstermin auf

den 20. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Der Verkauf ist, wie mit Bezug auf § 189 der Städte-Ordnung bemerkt wird, um deswillen für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil das Grundstück sich zur Verpachtung nicht eignet.

Rathenow, den 10. Juni 1847.

Der Magistrat.

Nuthe-Wiesen-Verpachtung.

Der Termin zur Verpachtung von 20 und einigen Morgen zweischürigen Nuthe-Wiesen bei Drewitz, ist im Oeffentlichen Anzeiger (Nr. 2) zum 24sten Stück des Amtsblatts Pag. 272, durch einen Druckfehler auf den 30. Juni d. J. bekannt gemacht, dieser Termin ist aber auf den 20. d. M., Nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Die Cossäthen-Gemeine zu Drewitz bei Potsdam.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 7. Juni 1847.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Invaliden Friedrich Schwarzkopf gehörige Garten in der Pfanne, taxirt 87 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. September 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Putlitz, den 5. Juni 1847.

Das Wohnhaus nebst Ackerstück und Weidegerechtigkeit für eine Kuh, zu Mertensdorf, der Wittwe Fromm, Anna Catharine geb. Klöhn und der Geschwister Fromm, abgeschätzt zu 180 Thlr., soll im Termin

den 27. September 1847, Morgens 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Putlitz subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 7. Juni 1847.

Das zum Nachlaß der verstorbenen verehelichten Schmidtmeister Toppel, Sophie Eleonore gebornen Noll, gehörige, hierselbst in der Klosterstraße Nr. 284 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 603 Thlr. 5 Sgr. Courant zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Wohlauf gehörige, hinter Schlalach am schwarzen Forth belegene Wiese Littr. J. J. Nr. 4 Vol. XII Fol. 263 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 191 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., soll

am 23. September 1847, Vormittags 11 Uhr,
an Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 9. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt an der Dosse, den 10. Juni 1847.

Die den Geschwistern Krüger gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. XIV Nr. 3 Fol. 13 verzeichnete Büdnerstelle zu Sieversdorf, abgeschätzt auf 650 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der nothwendige Verkauf der hierselbst belegenen 8ten Stube der 10ten Caserne, des Arbeitsmanns George Gottlieb Maaß, welcher durch die Verfügung vom 24. Februar 1847 auf den 1. Juli d. J. angesetzt war, wird hiermit aufgehoben. Neu-Ruppin, den 7. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auction.

Am 16. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in Schünow der bewegliche Nachlaß des daselbst verstorbenen Küsters Schreiber, bestehend aus Betten, Kleidungsstücken, Getreide, Bienenkörben, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zossen, den 9. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Scharfrichterei-Besitzer Friedrich Koenig hierselbst, will seine zu Sandau gehörige Abdeckerei nebst den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 6 Jahre, vom 12. Januar 1848 an gerechnet, öffentlich meistbietend verpachten.

Hierzu ist ein Termin auf

den 2. August d. J., Nachmittags 1 Uhr,
im Hause des Schankwirths May allhier angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden; es wird aber noch bemerkt, daß der Pächter beim Abschluß des Contracts eine Caution von 100 Thlrn., und beim Antritt, den 12. Januar 1848, ebenfalls von 100 Thlrn. zu stellen hat.

Sandau, den 12. Juni 1847.

Ich beabsichtige, mein hierselbst in der Mühlenstraße Nr. 9 belegenes Wohnhaus, das aus drei heizbaren Stuben besteht und mit einem geräumigen Stall versehen ist, auch die Gerechtigkeit hat, Brenn- und Bauholz aus der städtischen Forst zu erhalten, zu welchem auch eine Hauskavel von circa ½ Morgen und ein sogenannter neuer Garten gehört, Veränderungshalber zu verkaufen, weshalb sich Kaufunternehmer an mich wenden können.

Bernau, am 14. Juni 1847.

Ehrhardt, Zimmergeselle.

Anzeige.

Wegen Schwächlichkeit bin ich Willens, mein massives Wohn- und Backhaus, in der besten Lage am Paradeplatz belegen, mit vollständigem Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann nach Abschließung des Contracts sogleich erfolgen. Nähere Bedingungen sind zu erfahren beim Wirth; Kaufliebhaber mögen sich spätestens bis zum 1. Juli d. J. melden.

Neu-Ruppin, den 4. Juni 1847.

Carl **Prager**, Bäckermeister.

Guts-Verkauf.

Ein etwa 8 Meilen von Berlin belegenes Gut mit einem Areal von circa 300 Morgen des ausgezeichnetsten Ackers und 2schüriger Wiesen, neuen, größtentheils massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden u. einem starken Viehstande, soll für den festen Preis von 8000 Thlrn. mit 4000 Thlrn. Anzahlung, verkauft werden. Jeder Kaufliebhaber wird sich von der Billigkeit dieser Forderung an Ort und Stelle überzeugen. Nähere Auskunft ertheilt W. E. **Seidel** in Zehdenick.

☞ Einige Schulamts-Candidaten ☜ können höchst annehmbare Hauslehrerstellen erhalten wenn sich solche zu wenden belieben an

W. E. **Seidel** in Zehdenick.

Annonce.

Der Unterzeichnete offerirt von seinem mit großem Vortheil angebauten

Riesenstaudenroggen,

welcher durchschnittlich das 25ste Korn als Ertrag giebt, und wovon 6 Metzen zur Bestellung eines gedüngten Magdeburger Morgen Landes genügen, den Scheffel Berliner Maaß zu 6 Thlr. 15 Sgr. incl. Emballage, und werden Bestellungen möglichst zeitig erbeten.

Bugksche Mühle bei Storkow, den 14. Juni 1847.

Mühlenmeister **Ferd. Kieseler.**

Gasthofs-Empfehlung.

Gasthaus zum Hof von Sachsen, Dresdener Straße Nr. 78/80, wird hiermit zum bevorstehenden Wollmarkt allen geehrten Reisenden bei freundlicher, prompter und reeller Bedienung bestens empfohlen von **Lehmann.**

Berlin, den 12. Juni 1847.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 25. Juni. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2846. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Geschlossen zu Neapel, den 27. Januar, ratificirt den 12. Mai 1847.

№ 2847. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1847, bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

№ 2848. Allerhöchste Declaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien. D. d. den 17. Mai 1847.

№ 2849. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1847, wegen Vermehrung des Anlage-Capitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Thlrn. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Bekanntmachung.

Im Verfolg meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April d. J., den Wegfall der diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebungen betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König, um dem noch fortdauernden Nothstande keine irgend zulässige Rücksicht zu versagen, und der bevorstehenden Erndte, welche eine gesegnete zu werden verspricht, keine arbeitsamen Hände zu entziehen, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. d. M. zu befehlen geruhet haben, daß auch die Uebungen der Landwehr-Infanterie in diesem Jahre überall ausfallen sollen.

Berlin, den 16. Juni 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 121. Die Portofreiheit der, von den Dominien und Ortsbehörden an die Königlichen Landraths-Ämter unter Privatsiegel eingehenden Briefe. I. 913. Juni.

Die von den Dominien und Ortsbehörden an die Königlichen Landraths-Aemter unter Privatsiegel eingehenden Dienstbriefe sollen künftig, zur Vermeidung vorgekommener Differenzen, wofern nicht in einzelnen Fällen begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, welche den vorläufigen Porto-Ansatz bis zur näheren Auskunft rechtfertigen, portofrei passiren, wenn sie mit einem entsprechenden herrschaftlichen Rubro versehen sind und letzteres durch nähere Bezeichnung des Absenders unter eigenhändiger Unterschrift desselben auf der Adresse beglaubigt ist.

Berlin, den 24. Mai 1847.

Der General-Postmeister.
In dessen Vertretung.
(gez.) Schmückert.

* * *

Potsdam, den 16. Juni 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters vom 24. Mai d. J. wird hierdurch den Dominien und Ortsbehörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Juni 1847.

№ 122. Wochenmarkt für die Stadt Mittenwalde. I. 706. Juni.

Der Stadt Mittenwalde ist ein Wochenmarkt bewilligt worden, welcher an jedem Sonnabende abgehalten werden wird. Von den, den Wochenmarkt besuchenden auswärtigen Verkäufern wird weder ein Marktstättegeld noch ein Dammzoll eingefordert werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Juni 1847.

№ 123. Oeffentliche Tanzvergnügungen. I. 563. Juni.

Nach einer aus Veranlassung eines Specialfalles ergangenen Allerhöchsten Bestimmung sollen Tanz-Vergnügungen, welche in Privat-Localien für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen, außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden, zu den öffentlichen gerechnet werden und daher der obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfen.

In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. d. M. und im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. August 1845 (Amtsblatt № 211 Seite 275) wird diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Polizeibehörden werden angewiesen, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel **№ 124.**
im Monat Mai 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	11	5	9	8	8	4	8	4	11	3	3½	6	11	5	8	5	5	4	10	9	7	7	1
2	8	11	5	10	8	4	4	8	4	10½	3	3½	6	11½	5	7	5	5	4	10	9	6	7	1
3	9	—	5	10	8	4	4	8	4	10½	3	3	6	11	5	7½	5	5	4	9	9	5	7	1
4	9	—	5	8	8	4	4	8	4	10	3	3	7	—	5	8	5	5	4	9	9	3	7	1
5	9	—	5	6	8	—	4	8	4	9½	3	2½	7	—	5	7½	5	5	4	9½	9	2	7	1
6	8	11	5	7	8	—	4	8	4	9	3	2½	6	10	5	7	5	5	4	9½	9	3	7	1
7	9	—	5	6	7	10	4	6	4	9	3	2	6	10½	5	7	5	5	4	9½	9	6	7	1
8	8	8	6	2	7	8	4	6	4	8½	3	1½	6	11	5	6	5	4	4	10	9	11	7	1
9	8	7	6	2	7	9	4	4	4	8½	3	1	6	9½	5	5½	5	5	4	9	10	7	7	1
10	8	7	6	1	7	9½	4	10	4	8½	3	1	6	10	5	3	5	4	4	8½	11	1	6	11½
11	8	6	6	—	7	10	4	10	4	8½	3	1	6	9½	5	4	5	4	4	8	11	2	6	11½
12	8	5	5	11	7	10	4	11	4	8	3	1	6	8½	5	4	5	4	4	8	10	10	6	11½
13	8	6	5	10	8	—	4	4	4	8	3	1	6	6	5	4½	5	4	4	8	10	6	7	—
14	8	7	5	6	7	11½	4	6	4	9	3	½	6	9	5	4	5	3½	4	8	10	2	7	—
15	8	6	5	10	7	10	4	4	4	9	3	½	6	9	5	4	5	4	4	8	9	10	7	—
16	8	6	5	8	7	10	4	4	4	9	3	—	6	9	5	4	5	3	4	8	9	5	7	—
17	8	5	5	2	7	10	4	4	4	9	3	—	6	3	5	4	5	3	4	8	9	2	7	—
18	8	6	5	6	7	9	4	4	4	10	3	½	6	7	5	3½	5	2½	4	7	9	—	6	11
19	8	6	5	6	7	8	4	7	4	10	3	½	6	9½	5	4	5	2½	4	7	8	10	6	11
20	8	5	5	8	7	8	4	7	4	9½	3	½	6	8½	5	4	5	2½	4	7	8	8	6	11
21	8	4	5	8	7	7	4	6	4	9½	3	1	6	5½	5	3½	5	2	4	6½	8	5	6	10½
22	8	4	5	8	7	7	4	6	4	9½	3	1½	6	7	5	4	5	2	4	6½	8	2	6	10½
23	8	5	4	10	7	9	4	2	4	9	3	1½	6	8½	5	2½	5	2	4	6	7	10	6	10
24	8	8	4	11	7	10	3	11	4	8½	3	1½	6	11	5	2	5	2	4	6	7	8	6	9
25	8	5	5	—	7	10	4	4	4	8	3	1	6	7	5	3	5	1	4	6	7	5	6	9
26	8	6	4	10	7	9	4	4	4	8	3	½	6	6	5	2	5	1	4	5½	7	2	6	9
27	8	6	4	11	7	8	4	3	4	8	3	½	6	6½	5	2	5	—	4	4½	7	—	6	9
28	8	7	4	6	7	6	4	2	4	7½	2	11	6	7	5	1½	4	11½	4	3½	6	10	6	8
29	8	6	4	7	7	8	3	10	4	7	2	11	6	7	5	—	4	11	4	3	6	7	6	8
30	8	8	3	7	7	8	3	5	4	6	2	10	6	6	5	—	4	10	4	2	6	4	6	7½
31	8	7	3	7	7	8	3	6	4	5½	2	9	6	4	4	11	4	9½	4	1½	6	1	6	7½

Potsdam, den 18. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Juni 1847.

№ 125. Fremde Münzen und Cassen-Anweisungen betreffend. C. 30. Mai.

Obgleich die von uns ressortirenden Cassen in der Verfügung vom 4. December 1843 (Amtsblatt 1843 Pag. 345 № 265) bereits darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß die Annahme fremder Münzen und deren Abführung an die Regierungs-Haupt-Casse, insoweit dies nicht in Ansehung einzelner ausländischer Münzen ausdrücklich nachgelassen ist, nicht stattfinden darf, so gehen doch unter den Ablieferungen an genannte Casse wieder häufig solche ausländische Münzen und Cassen-Anweisungen ein, welche von den diesseitigen Cassen nicht in Zahlung angenommen werden dürfen. Wir sehen uns daher genöthigt, gedachte Verfügung in dieser Beziehung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß solche auch auf alle fremde Cassen-Anweisungen unbedingt Anwendung findet. Unter den Zahlungen und Ablieferungen an die Regierungs-Haupt-Casse dürfen demnach keine fremde Cassen-Anweisungen und außer den, bei den Zahlungen an öffentliche Cassen den Preußischen Münzen gleich zu achtenden doppelten Vereinsthalern oder $3\frac{1}{2}$-Guldenstücken derjenigen Staaten, welche die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 (Gesetzsammlung 1839 Pag. 18 seq.) abgeschlossen haben oder derselben nachträglich beigetreten sind (cf. Bekanntmachung vom 25. Februar 1841, Amtsblatt 1841 Pag. 95 № 73), von ausländischen Münzen nur solche, deren Annahme auf Zollgefälle nach den, an die betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ergangenen diesseitigen Verfügungen vom 23. April 1834 und 31. August 1841 ausdrücklich gestattet ist, abgeführt, auch dürfen die letztgedachten ausländischen Münzen nicht mit Preußischem Gelde vermischt, sondern müssen von diesem bei den Ablieferungen der resp. Special-Cassen stets gesondert werden. Geschieht dies nicht oder gehen bei der Regierungs-Haupt-Casse nicht annahmfähige ausländische Münzen, wozu namentlich auch alle und jede fremde Scheidemünze gehört, oder fremde Cassen-Anweisungen ein, so haben sich die betreffenden Cassen und Einzahler die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen, wie solche in der obengedachten Verfügung vom 4. December 1843 angedeutet sind, selbst zuzuschreiben.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Einführung des Klafter-Maaßes beim Holzverkauf.

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt № 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maaßes nach Haufen, beim Brennholz-Handel das gesetzliche Klaftermaaß mit dem 1. October v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes verordnet.

§ 1.

Als Maaß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter zu 108 Kubikfuß, ganz oder getheilt gebraucht, und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2.

Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafter-Rahmen auf ihrer Verkaufsstelle halten und den Käufern das verkaufte Holz nur mit diesen Rahmen zumessen.

§ 3.

Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafter-Rahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafter-Rahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§ 4.

Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für 1½ Klafter 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für 3 Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbindungs-Leiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den, an den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein, mindestens 6 Zoll hoher, freier Zwischenraum bleiben, damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird. Nur die Rahmen zur Abmessung von klein gemachtem Holze dürfen verschlagene Seitenwände haben.

§ 5.

Bei dem Eichungs-Amte stehen einige Rahmen-Maaße zur Ansicht, auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft wegen der Einrichtung solcher Maaße Behufs der Statthaftigkeit ihrer Eichung ertheilen.

§ 6.

Beim Füllen des Rahmens müssen alle Kloben der Länge nach in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich in einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacken selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, und eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§ 7.

Beim Zumessen von klein gemachtem Holze müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder der Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden.

§ 8.

Den Holzhändlern ist unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in beliebiger Höhe und Länge gestattet, jedoch verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anlegung der Holzhöfe.

§ 9.

Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben Einen bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation. **Berlin, den 3. März 1847.**

Republicirt Berlin, den 10. Juni 1847. **Königl. Polizei-Präsidium.**

№ 45. Preis der Blutegel.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken vom 1. k. M. ab zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres auf 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück festgesetzt.

Berlin, den 13. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Förster Charlott zu Jederitz, im Forstrevier Havelberg, tritt vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand, und an seine Stelle ist dem Förster Balke, bisher im Forstrevier Potsdam, die Försterstelle in Jederitz vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Julius Beer, Ottomar Wachs, Heinrich Alexander Pagenstecher und Georg Friedrich Mortimer Hasse zu Berlin sind, und zwar Dr. Beer als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Wachs und Dr. Hasse als practische Aerzte und Wundärzte, und Dr. Pagenstecher als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Groß-Ziescht, Carl August Trepte, ist als Prediger zu Paplitz, Diöcese Baruth, bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Pankow, in der Berliner Land-Superintendentur, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Weiße erledigt worden.

Der Privat-Docent an der Universität zu Berlin, Dr. Johann Friedrich Leopold George ist als 11ter ordentlicher Lehrer am Kölnischen Real-Gymnasium daselbst, und der Schulamts-Candidat Herrmann Friedrich Theodor Bertram als 12ter ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer August Leopold Jaekel ist als Lehrer an der 7ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Der verehelichten Frau Reyer, Julie geb. Kolbe, ist von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Errichtung einer Pensions- und Erziehungs-Anstalt für Töchter in Berlin ertheilt worden.

Im Angermündeschen Kreise sind von den bisherigen Kreis-Verordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ausgeschieden:

1) der Amtmann Heischkeil zu Angermünde,
2) der Schulze Schlüter zu Pinnow,

und in deren Stelle neu gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und demnächst vereidigt worden:

1) der Amtmann Schmidt zu Dobberzin und
2) der Lehnschulze Seweckow zu Lüdersdorf.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Stadt Meyenburg in der Ostpriegnitz belegenen Etablissement des Bürgers und Eigenthümers Albrecht ist der Namen: „Griffenhagen" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 16. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Juni 1847.

Patent-Aufhebung.

Das dem C. T. N. Mendelssohn in Berlin unter dem 13. März 1846 ertheilte Patent auf

eine mechanische Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes

ist wieder aufgehoben worden.

Nachstehender Steckbrief:

Steckbrief.

Der vormalige Kaufmann Johann Carl Schulz, 68 Jahre alt, aus Straubitz bei Hirschberg gebürtig, ist eines verübten Betruges durch Fälschung dringend verdächtig. Derselbe hat sich nach seiner Entlassung am 4. Mai d. J. aus dem Schuldarrest von hier heimlich entfernt, und sein jetziger Aufenthalt ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Schulz gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten hierher transportiren und an die hiesigen Stadtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen.

Berlin, den 29. Juni 1846.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Schulz ist 5 Fuß 9 Zoll groß, von starkem Körperbau, braunen Haaren, hat ein starkes rundes Gesicht, eine freie Stirn, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, ein rundes Kinn, einen mittlern Mund, unvollständige Zähne und eine gesunde Gesichtsfarbe.

wird hierdurch erneuert.

Berlin, den 14. Juni 1847.

Der Untersuchungs-Richter des Criminalgerichts.
Criminalgerichts-Rath Stoewe.

Steckbrief.

Der vom Land- und Stadtgericht zu Beeskow wegen Landstreichens zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilte Webergeselle Johann Carl Richter, aus Vetschau, ist auf dem Transporte von hier nach Brandenburg an der Havel dem Transporteur bei Erkner entwichen.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militairbehörden, auf den ꝛc. Richter zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an die Direction der Strafanstalt zu Brandenburg abliefern zu lassen.

Amt Beeskow, den 15. Juni 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement. Vor- und Familienname: Johann Carl Richter, Geburtsort: Guschau, Aufenthaltsort: Vetschau, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: mangelhaft, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: Ueberbein am linken Unterfuß.

Bekleidung. Runde Sommermütze mit Lederschirm, roth und gelb kattunenes Halstuch — gelb kattunenes Halstuch — gelb geblümte Kattunweste, graue Leinwandhose, kurzer blauer Rock mit zwei Reihen schwarzer Hornknöpfe, an dem die Vordertaschen mit Band besetzt, blaue baumwollene Strümpfe und lederne Schuhe.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der hier nachstehend bezeichnete Schneidergeselle Gustav Albert Wilhelm Strauch, aus Landsberg an der Warthe, welcher bereits viermal wegen Bettelns und Vagabondirens gerichtlich bestraft worden ist, wurde am 14. v. M., nach Verbüßung einer sechsmonatlichen Strafarbeit und erlittener Correction in der hiesigen Arbeitsanstalt, mittelst

Reiseroute und streng verwarnt nach Landsberg an der Warthe zurückgewiesen. Da dieser unverbesserliche Vagabund jedoch, laut kürzlich eingegangener Benachrichtigung in seiner Heimath nicht eingetroffen und daher zu vermuthen ist, daß derselbe sich in gewohnter Weise wieder arbeitslos umhertreibt, so werden sämmtliche resp. Behörden auf diesen, das Publikum belästigenden Menschen aufmerksam gemacht und das weitere gesetzliche Verfahren gegen denselben ergebenst anheimgestellt.

Potsdam, den 12. Juni 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement des Schneidergesellen Gustav Albert Wilh. Strauch. Familienname: Strauch, Vorname: Gustav Albert Wilhelm, Geburts- und Aufenthaltsort: Landsberg an der Warthe, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: bleich, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

Bekanntmachung.

* Als muthmaßlich gestohlen ist am 22. Mai d. J. zu Groß-Lüben ein Spiegel mit Rahmen von Tannenholz, 4 Fuß 3 Zoll hoch, 2 Fuß breit, in Beschlag genommen. Der unbekannte Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung und Empfangnahme desselben nach geschehenem Nachweise seines Eigenthums schleunigst bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Kosten werden ihm durch die Vernehmung nicht verursacht.

Wilsnack, den 14. Juni 1847.

von Saldernsches Amtsgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Am 13. d. M. ist aus der Behausung der Gastwirthin Wittwe Erche zu Closterhof ein Piccolo-Horn mit drei Ventilen entwendet worden. Dasselbe hat eine mit Neusilber eingefaßte Stürze, auf welcher unter verschiedenen Verzierungen: „C. W. Moritz, Königlicher Hof-Instrumentenmacher, Friedrichs-Gracht No. 50 in Berlin", gravirt ist, und auf der unteren Seite eine kleine Beule. Indem wir vor dem Ankauf dieses Instrumentes warnen, ersuchen wir die verehrlichen Polizeibehörden ergebenst, den Inhaber desselben im Betretungsfalle anzuhalten und uns davon Mittheilung zu machen.

Spandau, den 17. Juni 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte jüdische Sänger Levin Moll, aus Schwerin a. d. W. gebürtig, zu Meseritz wohnhaft, hat angeblich seinen in Meseritz am 22. Juni v. J. ausgestellten und zuletzt daselbst visirten Paß angeblich verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 14. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Levin Moll. Laufende Nr. 133, Datum der Paß-Ertheilung: 22. Juni 1846, Geburtsort: Schwerin a. d. W., Aufenthaltsort: Meseritz, Religion: jüdisch, Alter: 19 Jahre 5 Monat, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: oval, Augenbrauen: braun, Augen: hellgrau, Nase und Mund: oval, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen keine.

Unterschrift: kann schreiben, Dauer des Passes: vier Wochen, Reisezweck: Behufs Ausbildung als Sänger, Bestimmungsort: Berlin.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Tischlergeselle Sylvester Kossowsky, aus Migna gebürtig, in Thorn wohnhaft, hat angeblich seinen in Thorn am 15. November 1844 ausgestellten und zuletzt in Hannover am 20. April d. J. visirten Wanderpaß verloren.

Diese Reiselegitimation wird hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 15. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IV. Abtheilung.

Signalement. Familienname: Kossowsky, Vornamen: Sylvester, Geburtsort: Migna, Aufenthaltsort: Thorn, Religion: katholisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch.

Wegen Auflösung der Amtspacht sollen auf dem Königlichen Domainen-Amte Altenplathow bei Genthin meistbietend gegen baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

1) Mittwochs den 30. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, 1 Reitpferd, 24 Ackerpferde, 4 vierjährige Pferde, 1 Bulle, 34 Kühe, 15 tragende Fersen, 35 Ochsen, 1 Kempe, 5 Sauen, 17 zweijährige Schweine, 32 einjährige Schweine, Gänse, Enten, Hühner, Tauben;
2) Donnerstags den 1. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, 8 Schaafböcke, 686 alte Mutterschaafe, 608 alte Hammel, 230 vierzähnige Zibben, 310 vierzähnige Hammel, 235 Erstlings-Zibben, 250 Erstlings-Hammel, 265 jährige Zibben, 282 jährige Hammel, 291 Zibbenlämmer, 293 Hammellämmer;
3) Freitags den 2. Juli 1847, und wenn es nöthig wird Sonnabends den 3. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, die zur Domaine gehörigen Wirthschaftsgeräthschaften und Wirthschaftsvorräthe, wovon das Verzeichniß kurz vor dem Termine bei dem Oberförster von Alemann in Altenplathow einzusehen ist. Magdeburg, den 2. Juni 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten. Triest.

Bekanntmachung.

Unterm 4. März d. J. ist bei dem hiesigen Post-Amte ein Brief nebst einer Kiste, gez. F. J., 6½ Pfund schwer, poste restante an Jasper in Spandau aufgeliefert worden. Diese Sendung ist von Spandau hierher zurückgelangt, weil sie in der vorgeschriebenen Frist nicht abgefordert worden ist.

Der Absender, welcher weder durch den zur Kiste gehörigen Begleitbrief, noch in anderer Weise hat ermittelt werden können, wird hierdurch öffentlich aufgefordert, den Brief nebst der Kiste, gegen Erlegung des erwachsenen Portos und Lagergeldes, zurückzunehmen. Perleberg, den 15. Juni 1847.

Königl. Post-Amt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 26. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben, zwischen Charlottenburg und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. September d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 475 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 17. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 23. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Charlottenburg, zwischen Berlin und Charlottenburg an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 1200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 17. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 18. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung von Tornow, unweit Potsdam, auf der Chaussee nach Wittenberg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 19. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Apotheker Merseburg beabsichtigt, in dem Hause Potsdamer Straße Nr. 62, Rum-Aether zu fabriciren.

Nach Vorschrift der §§ 29 und 30 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen gegen die damit verbundene gewerbliche Anlage binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen.

Berlin, den 3. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Erbzinsgutsbesitzer Brockes zu Annenwalde beabsichtigt, auf seinem Wirthschaftshofe daselbst, ein neues Brennereigebäude erbauen und in demselben einen Dampf-Cylinder aufstellen zu lassen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath anzumelden. Templin, am 15. Juni 1847.

Der Landrath von Haas.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Hoepfert beabsichtigt auf der Feldmark Luebars, und zwar auf einem vom dortigen Lehnschulzengute erkauften, am Wege nach Rosenthal belegenen Ackerstücke, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die Anlage innerhalb vier Wochen, welche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist, hier anzubringen.

Spandau, den 16. Juni 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister Carl Fleischer beabsichtigt auf seinem, Schützenstraße Nr. 1 belegenen Grundstück, eine Dampfmaschine von vier Pferdekraft, zum Betriebe der Wollspinnerei und Appretur aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. d. M. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann. Luckenwalde, den 16. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Heinrich Gäding zu Techow beabsichtigt auf seinem Felde, zwischen der Feldmark des Bauers Köppe und Ferse zu Techow gelegen, eine Holländische Windmühle mit 2 Mahlgängen zu erbauen. In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen dagegen, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Stift zum heiligen Grabe, den 17. Juni 1847.

Die Polizei-Obrigkeit über Techow.

Bekanntmachung.

Der Müller Heinrich Scherz beabsichtigt, auf dem von ihm erkauften Ackerplan auf hiesigem Stadtfelde, an der Chaussee nach Meyenburg, eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen, neu zu erbauen.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dieses Mühlenbau-Project mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Pritzwalk, den 18. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Real-Ansprüche auf und an das hier in der Sieberstraße belegene, Vol. XVII Fol. 133 Nr. 736 im Hypothekenbuche verzeichnete Weber Metschsche Grundstück zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich in dem auf

den 12. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen

präcludirt und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Brandenburg, den 10. April 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Januar 1847.

Das dem Castellan Johann Friedrich Ising, jetzt dessen Erben gehörige, in der Chausseestraße Nr. 67 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Pag. 220 Nr. 42 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,479 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 31. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1847.

Das in der Wilhelmsstraße Nr. 141 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 730 verzeichnete Pursche'sche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6954 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Kattunfabrikant Benjamin Gottlieb Mann oder dessen Erben und Cessionarien, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6 April 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Friedrich Koerner gehörige, hierselbst an der Anhaltschen Communication Nr. 13 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1772 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,644 Thlr. 8 Sgr., soll

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1847.

Das dem Auctions-Commissarius Resener zugehörige, in der Georgenstraße Nr. 17 und 17 a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 382 verzeichnete Grunstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,226 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. April 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des Conditors Johann Anthieny gehörige, zwischen dem Schönhauser und Rosenthaler Thore an der Communication (jetzt Wollankstraße) belegene und im Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausenschen Parcellen Vol. II Nr. 26 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1211 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 1. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das dem Gastwirth Heinrich Wilhelm Arnold gehörige, hier vor dem Schönhauser Thore belegene und im Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 61 verzeichnete Erbpachts-Grundstück von einem Morgen Flächeninhalt, gerichtlich abgeschätzt als Baustelle zu 932 Thlr., soll

am 2. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Oppmann zugehörige, in der Landwehrstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 19 Nr. 1405 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1467 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 28. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. April 1847.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 8 Nr. 530 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Wilhelm Schindler gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,582 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., soll

am 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Gartenstraße vor dem Hamburger Thore belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2042 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2253 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße zwischen der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2047 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2349 Thlr. 10 Sgr., soll

am 1. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 70 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2049 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2353 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll am 2. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1847.

Das dem Kaufmann Munk zugehörige, in der Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2040 verzeichnete Grundstück (Baustelle, welche in der Gartenstraße durch einen Bretterzaun geschlossen ist), gerichtlich abgeschätzt zu 1358 Thlr., soll

am 29. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. März 1847.

Das dem Rentier Carl Wilhelm August Paulich gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 27 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 85 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 10,445 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Jüterbogk, den 5. März 1847.

Das Jury'sche Großerbenhaus nebst Zubehör, am Markte hierselbst Nr. 354, geschätzt auf 5693 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., soll

am 1. October 1847

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu zugleich mit vorgeladen bei Vermeidung sonstiger Präclusion.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 58 verzeichnete Grundstück, zur Creditmasse des Kaufmanns Christian Friedrich Ferdinand Ripke gehörig, bestehend in 2 Häusern, Hintergebäuden, Garten, Acker und Wiesenparcellen, abgeschätzt auf 2219 Thlr. 27 Sgr. 2½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juli 1847, von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden. Greifenberg i. d. Ukermark, den 1. April 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 6. April 1847.

Das hierselbst belegene Haus des verstorbenen Barbiers Gottlob Schlegel mit Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 971 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation.

Land- u. Stadtgericht zu Bernau, den 20. April 1847.

Nachstehend benannte, zu dem Nachlaß des Töpfermeisters Johann Friedrich Thürling gehörige, hierselbst gelegene Grundstücke:

1) das in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 161 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, worin ein Töpferbrennofen und eine Werkstelle befindlich ist, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 768 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) das vor dem Berliner Thore belegene Haus nebst Zubehör, Vol. II Nr. 310 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 46 Thlr. 10 Sgr.,
3) der vor dem Berliner Thore sub Nr. 147 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 79 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 546 Thlr. 28 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am 12. August 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Geschwistern Sydow zugehörige, im Hypothekenbuche von Hohensaathen unter Nr. 12 verzeichnete Kruggrundstück zu Neuen-Zoll, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 800 Thlr. soll am 7. September 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Amt Neuendorf subhastirt werden.

Der Mitbesitzer Carl Friedrich Sydow wird hiermit zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Joachimsthal, den 27. April 1847.

Königliches Schulamts-Gericht zu Neuendorf.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 5. Mai 1847.

Folgende zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schmidtmeisters und Thierarztes Genicke gehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, nemlich:

a) die Weidenkavel Dobberziner Seits Nr. 10 Litt. K. Vol. V des Katasters, Vol. XXVIII Pag. 228 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, 32 □ Ruthen Gartendammland 3ter Classe, und 37 □ Ruthen Gartendammland 4ter Classe enthaltend, abgeschätzt auf 52 Thlr. 14 Sgr.,
b) der Garten Vol. XI Abtheilung 15 № 24 des Katasters, $47\frac{3}{4}$ □ Ruthen Gartenland 1ster Classe enthaltend, mit Gartenhaus, Vol. XVIII Pag. 133 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 166 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 1. September 1847,

von Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die unbekannten Realprätendenten, namentlich die unbekannten Erben des Dr. med. Wilhelm Carl Ferdinand Genicke vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 8. Mai 1847.

Das den Geschwistern Holz gehörige, hierselbst vor dem Kyritzer Thore belegene Garten-Etablissement, abgeschätzt auf 2095 Thlr. 6 Sgr. $5\frac{1}{4}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Die zu Klein-Beeren belegene Windmühle nebst Wohnhaus und Pertinenzien, gerichtlich auf 1536 Thlr. 4 Sgr., ohne Abzug der darauf ruhenden Kosten, abgeschätzt, soll

am 2. September 1847

zu Klein-Beeren subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur hierselbst einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Trebbin, den 8. Mai 1847.

Beerendsches Patrimonialgericht über Klein-Beeren.

Freiwilliger Verkauf.

Die den Erben des Glasermeisters Grell gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Haus am Kirchhof Nr. 90, taxirt auf 835 Thlr.,
2) das Haus Nr. 128 der Mühlenstraße, taxirt auf 529 Thlr.,

sollen am 17. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr, im Stadtgericht hierselbst Theilungshalber subhastirt werden. Die Taxen und die Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Rathenow, den 31. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 3. Juni 1847.

Die dem Ackerbürger Friedrich Wilhelm Werl gehörigen, hierselbst in den Weinbergen belegenen und Vol. IV Fol. 158, Vol. VIII Fol. 85 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt auf resp. 835 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. und 1022 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., so wie der Antheil desselben an den Vol. IX Fol. 143 des Hypothekenbuchs verzeichneten 53 Morgen 20 □Ruthen Staackenschen Erbpachts-Ackers, welche mit 5 Procent capitalisirt auf 1071 Thlr. 20 Sgr., und mit 4 Procent capitalisirt auf 1339 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, sollen

am 28. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Grafschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene Haus mit Hintergebäuden und Ländereien Nr. 60 des Hypothekenbuchs, desgleichen der daneben belegene Hofraum mit Stall, Nr. 149 des Hypothekenbuchs, dem Töpfermeister Christian Friedrich Julius Halenz gehörig, abgeschätzt auf 3343 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. September 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Greifenberg i. d. Ukm., den 4. Juni 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 7. Juni 1847.

Das hierselbst in der Brüderstraße unter Nr. 95 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 95 verzeichnete Wohnhaus des Schneiders Carl August Gottlob Liebenberg, abgeschätzt auf 459 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. October 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

von Kroechersches Gesammtgericht zu Lohm zu Havelberg.

Das der Wittwe Dammrow, jetzt verehel. Zander, und den Geschwistern Dammrow gehörige Halbbauergut Nr. 7 zu Lohm, abgeschätzt auf 2206 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Lohm subhastirt werden.

Auction von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Durch den Verkauf des hiesigen Amtes hört am 1. Juli d. J. meine bisherige Pachtung auf. Hierdurch veranlaßt, werde ich hier am

Dienstag den 29. Juni 1847, Vormittags 9 Uhr, einen Theil meines lebenden und todten Inventarii öffentlich gegen gleich baare Zahlung veräußern lassen. Zum Verkauf kommen: 100 Stück ächt englische Vollblutschweine, Eber und Sauen von zehn Wochen bis über ein Jahr alt, bester Race, zur Zucht und vorzüglich zur Mastung geeignet. — Einige Probe-Exemplare jedes bis 700 Pfund Schwere. — Ferner starke Pflüge, schwere Eggen, Walzen, Nutzhölzer ꝛc., auch Meubles und Hausgeräth.

Solicante bei Wriezen a. d. O., den 11. Juni 1847.

W. Haeuseler.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Juni 1847.

Steckbrief.

• Der des Diebstahls dringend verdächtige, unten näher signalisirte Zuckerarbeiter Friedrich August Polster hat sich der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher ergebenst ersucht, auf den rc. Polster vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten werden wir sofort erstatten. Potsdam, den 19. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Personsbeschreibung. Der Polster ist 21 Jahre alt, zu Delitzsch, Kreis Delitzsch, im Regierungsbezirk Merseburg geboren, hat sich zuletzt hier in Potsdam aufgehalten, ist 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat eine Narbe auf der rechten Backe und schielt mit dem rechten Auge. Bekleidet war derselbe angeblich mit einem schwarz tuchenen Ueberrock, einer braunstreifigen Hose, einer braunen Sammetweste, einer schwarzgrünen Tuchmütze mit breitem Boden und einem Paar neu besohlten Stiefeln.

Steckbrief.

• Der Arbeitsmann Andreas Lähming aus Rädel, welcher wegen Bettelns seit dem 1. Januar bis ultimo Mai d. J., im Landarmenhause zu Strausberg detinirt gewesen und mittelst beschränkter Reiseroute vom 1. Juni d. J. von der Inspection zu Strausberg nach Raedel, als seinem Aufenthaltsorte, gewiesen und daselbst auch angekommen ist, treibt sich seit 8 Tagen in den Heiden und Dörfern vagabondirend umher.

Alle resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, den rc. Lähming, der übrigens schon wegen Wilddiebstahls mehrfach bestraft und ein gefährlicher Mensch ist, wo er angetroffen wird, zu verhaften und mittelst Transports hierher zu senden.

Brandenburg, den 21. Juni 1847.

Königl. Rent- und Polizeiamt Lehnin.

Signalement. Name: Andreas Lähming, Geburtsort: Rädel, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: aufgeworfen, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• In der Nacht vom 14. zum 15. d. M., ist dem Bauer Zinno zu Kl. Beeren eine hellgelbe Stute mit Blesse, 7 Jahre alt, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll groß, mit einem vom Bauchgurt geschäuerten weißen Fleck auf der rechten Seite, aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf dieses Pferdes warne, ersuche ich alle resp. Orts- und Polizei-Behörden, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und mir davon sofort zur weiteren Veranlassung Nachricht zu geben.

Teltow, den 15. Juni 1847.

Der Landrath v. Albrecht.

Holzverkauf aus Königlicher Forst.

• Am 20. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen zu Döllnkrug, aus dem Königlichen Forstrevier Reiersdorf, die in den diesjährigen Plättschlägen in den Beläufen Wucker und Vaeter ausgehaltenen:

circa 57 Stück Eichen-Nutzenden von verschiedenen Abmessungen,

bei freier Concurrenz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und kann das Aufmaaß nebst Werthsberechnung der Hölzer acht Tage vor dem Termin hier eingesehen werden. Auch sind die betreffenden Herren Forstschutzbeamten angewiesen, die Hölzer auf Verlangen örtlich vorzuzeigen.

Reiersdorf, den 16. Juni 1847.

Der Oberförster Schinkel.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Adolph Buhse, aus Friedrichswalde, beabsichtigt, auf hiesiger Feldmark auf dem J. F. Koeppenschen Ackerplan an der Straße nach Kreuzbruch, eine Holländische Windmühle mit zwei Gängen und zwei Stampfen zu erbauen.

Auf Anweisung der Königlichen Regierung zu Potsdam und nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Liebenwalde, den 17. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Heppert zu Friedersdorf, wünscht auf seinem in der Feldmark daselbst erworbenen Lande, eine holländische Windmühle nebst Wohn- u. Wirthschafts-Gebäuden zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Widersprüche dagegen nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen und zu begründen sind.

Storkow, den 20. Juni 1847.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer W. Marcurt allhier beabsichtigt zum Betriebe seiner hier belegenen Wassermühle bei fehlendem Wasser eine Dampfmaschine von 12 Pferdenkraft anzulegen.

Dies Vorhaben bringen wir nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige begründete Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Klein-Leppin, den 21. Juni 1847.

Polizei-Obrigkeit allhier.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 7. Juni 1847.

Das dem Nagelschmidtmeister Friedrich Hoppe gehörige, allhier im 3ten Viertel belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1116 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 19. Mai 1847.

Der dem Kaufmann Köhn und Wundarzt Knaack hierselbst gehörige, im Dorfe Dransee belegene Zinsbauerhof, abgeschätzt auf 2493 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Anzeige.

Wegen Schwächlichkeit bin ich Willens, mein massives Wohn- und Backhaus, in der besten Lage am Paradeplatz belegen, mit vollständigem Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann nach Abschließung des Contracts sogleich erfolgen. Nähere Bedingungen sind zu erfahren beim Wirth; Kaufliebhaber mögen sich spätestens bis zum 1. Juli d. J. melden.

Neu-Ruppin, den 4. Juni 1847.

Carl Prager, Bäckermeister.

Ein in der Ukermark nahe der Eisenbahn belegenes Gut nebst Vorwerken, dessen Revenüen aus der Ackernutzung, Viehzucht und Brennereibetrieb selbst bei niedrigen Getreidepreisen nach Abzug der Wirthschaftskosten, jährlich in circa 11,000 Thlrn. bestehen, soll unter höchst billigen Bedingungen sogleich verpachtet werden. Auch eine Gräfliche Gutspacht weist nach W. E. Seidel in Zehdenick.

Eine unweit von Berlin an einer Eisenbahn belegene Wassermühle von 3 Mahlgängen, 1 Graupengang und Schneidemühle, nebst einem Areal von mehreren hundert Morgen des schönsten Ackers und Wiesen, soll unter höchst annehmbaren Bedingungen verkauft werden. Die Mühle ist neu, hat nie Wassermangel u. nur unbedeutende Abgaben. Zur Anzahlung sind 8000 Thlr. erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seidel in Zehdenick.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 2. Juli. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2850. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1847, betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreis-Chausseen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2851. Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Mai 1847, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2852. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Mai 1847, betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchaussirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2853. Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Juni 1847, die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des § 33 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Cassen betreffend.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2854. Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Mai 1847, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Oel in Fässern.

№ 2855. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Mai 1847, betreffend die den Anclamer und Uekermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausseebauten bewilligten Rechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 126. Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe. I. 1201. Juni.

Potsdam, den 27. Juni 1847.

In dem, der neuen Arzneitaxe vorgedruckten Publikandum vom 1. März d. J. befindet sich ein Druckfehler, indem es Zeile 4 von unten statt lit. h, heißen muß: lit. l.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 127. Die Anzeige von dem Ableben der im Genusse des Ehrensoldes befindlichen Senioren des eisernen Kreuzes betreffend. C. 62. Juni.

Potsdam, den 22. Juni 1847.

Die Special-Cassen unseres Verwaltungsbezirks, welche den Ehrensold aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. August 1841 an die damit betheiligten Senioren des eisernen Kreuzes zu zahlen haben, werden hierdurch angewiesen, eintretenden Falls von dem Ableben eines jeden solchen Ehrensold-Empfängers, unter Angabe des Todestages, der Regierungs-Haupt-Casse in Bezug auf den erledigten Ehrensold sofort besondere Anzeige zu machen, deren es auch dann bedarf, wenn der Verstorbene zugleich eine Pension oder ein sonstiges Beneficium zu beziehen hatte und die Regierungs-Haupt-Casse von dem desfallsigen Abgange, den ergangenen Vorschriften gemäß, ebenfalls in Kenntniß gesetzt wird. Sollten hiernach für die Vergangenheit von den betreffenden Special-Cassen noch Anzeigen von dem Ableben solcher Ehrensold-Empfänger zu machen sein, so sind dieselben unverzüglich zu erstatten.

Königl. Regierung.

№ 128. Wahl und Bestätigung eines richterlichen Mitgliedes der Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis-Jagdtheilungs-Commission. I. 947. Juni.

Potsdam, den 25. Juni 1847.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. December 1845 (Amtsblatt de 1846 Seite 12) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Land- und Stadtgerichts-Director Maske zu Luckenwalde als richterliches Mitglied der Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis-Jagdtheilungs-Commission gewählt und bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 20. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 46. Betreffend die theilweise Sperrung des Landwehrgrabens.

Behufs der Schiffbarmachung des Landwehrgrabens ist die Sperrung desselben unterhalb der Cottbusser Brücke vom 1. Juli d. J. ab erforderlich.

Berlin, den 29. Juni 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Regierungs-Assessor Crédé ist zur Königlichen Regierung in Danzig versetzt worden.

Die durch Versetzung des Försters Balcke erledigte Försterstelle auf der Moorlake, im Forstrevier Potsdam, ist vom 1. Juli d. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Leopold Ferdinand Brandt, bisher Hülfsaufseher im Revier Neuholland, vorläufig interimistisch übertragen worden.

Der bisherige interimistische Verwalter des Forstreviers Alt-Schadow, reitende Feldjäger Gronau, ist zum „Oberförster" ernannt, und die Oberförsterstelle zu Alt-Schadow ihm vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Adolph Carl Otto zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pensionair-Aerzte, practischen Aerzte und Operateurs Dr. Robert Carl Gehring und Dr. Friedrich August Scholler zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Regierungs-Secretair Polenz und der bisherige Civil-Supernumerarius Lauer sind zu Secretairen beim Königlichen Provincial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der invalide Unterofficier Siebert ist zum Kanzleidiener beim Königlichen Consistorio der Provinz Brandenburg ernannt.

Der bisherige interimistische Lehrer Julius Wilhelm Eduard August Loewe und die bisherigen Privatlehrer Eberhard Bruns und Friedrich Wilhelm Raphael Bielefeldt sind als Lehrer an der 6ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. L'hardy am Französischen Gymnasium zu Berlin ist der Titel: „Professor" verliehen worden.

Der Demoiselle Bertha Griese in Potsdam ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt.

Vermischte Nachrichten.

Die Schleusenbrücke an der neuen Mühle bei Alt-Ruppin wird wegen ihrer Instandsetzung vom 28. d. M. bis zum 18. Juli d. J. für die Passage gesperrt sein, worauf Reisende mit dem Bemerken aufmerksam gemacht werden, daß sie während der gedachten Zeit ihren Weg nach der Mühle über Alt-Ruppin oder über Molchow zu nehmen haben werden.

Potsdam, den 26. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem Fischergesellen Kockert zu Potsdam für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 14. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem Arbeitsmann Christian Friedrich Hesseyer zu Hoenow, im Niederbarnimschen Kreise, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Mädchens aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet. Potsdam, den 16. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde und das Patronat zu Guten-Paaren, Superintendentur Dom Brandenburg, haben ihren löblichen Eifer für Hebung ihres Schulwesens dadurch von Neuem bethätigt, daß sie mit einem baaren Kostenaufwande von 175 Thlrn. — die Hand- und Spanndienste ungerechnet — durch einen Umbau ihres Schulhauses ein geräumiges Lehrzimmer und eine anständige Lehrerwohnung hergestellt haben.

Bei Gelegenheit eines gründlichen Ausbaues der Kirche zu Fergitz, in der Superintendentur Prenzlau I., sind von Fräulein Constance von Arnim zu Berlin, Hofdame der Hochseligen Prinzessin Wilhelm von Preußen, der Kirche zu Fergitz ein kostbarer Altarbehang in violettem Sammet mit sehr geschmackvoller ächter Goldstickerei und Goldfrangen, vorn mit einem Kreuz, desgleichen eine Kanzelpultdecke aus demselben Stoffe und mit derselben Goldstickerei zum Geschenk gemacht, und von einer andern hohen Gönnerin, welche nicht genannt sein will, ist das Innere der Kirche durch einen dreimaligen Anstrich sämmtlicher Kirchstühle, so wie der Kanzel mit weißer Oelfarbe, sehr verschönert und sind die Stufen des Altars mit einer passenden Decke bekleidet worden.

Der Bauer, Kirchen- und Schul-Vorsteher, auch Gerichtsschöppe Andreas Schmidt zu Damme, in der Superintendentur Rathenow, hat der dortigen Kirche eine schöne und zweckmäßige Kanzelbibel in Lederband und Goldschnitt zum Geschenk gemacht.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Juli 1847.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Carl Röthig ist hier, wegen Vagabondirens und Mangel an Reise-Legitimation, angehalten und unterm 5. d. M. mittelst beschränkter Reise-Route über Cossenblatt, Lieberose und Guben nach Christianstadt gewiesen worden, daselbst aber nicht eingetroffen, und treibt sich jedenfalls vagirend umher.

Indem wir die resp. Polizeibehörden auf den ꝛc. Röthig aufmerksam machen, ersuchen wir zugleich, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und ihn auf Grund des Gesetzes vom 6. Januar 1843 zur Untersuchung zu ziehen, uns aber hiervon Mittheilung zu machen.

Krausnick, den 24. Juni 1847.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Signalement. Carl Röthig, Müllergeselle, Geburts- und Wohnort: Christianstadt, Religion: evangelisch, Alter: 45 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: groß, Mund: aufgeworfen, Zähne: gut, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: groß. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unterm 22. Mai d. J. hinter den Gürtlerlehrling Carl Wilhelm Jaenicke erlassene, im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 22sten Stück des Amtsblatts enthaltene Steckbrief ist erledigt, da der ꝛc. Jaenicke bei seinem Lehrherrn in Berlin eingetroffen ist.

Bernau, den 18. Juni 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Dem Bauer Johann Behrendt zu Glambeck ist in der vergangenen Nacht das nachstehend näher bezeichnete Pferd von der Weide muthmaßlich gestohlen worden, und ersuchen wir Jedermann, namentlich aber die Polizeibehörden und Beamten, dasselbe im Betretungsfalle mit dem Führer anzuhalten und uns davon zur weiteren Veranlassung gefällige schleunige Mittheilung zu machen. Das Pferd ist von Geschlecht eine Stute von hellbrauner Farbe, hat einen ganz kleinen weißen Stern am Kopfe und zwei weiße Fleckchen am oberen Theile des Halses, — vom Druck des Sielenkissens, — ferner an der rechten Seite der Nase von einer früheren Fistel, ein Loch von der Größe eines mittleren Strohhalmes; es ist 5 Fuß groß und 9 bis 10 Jahre alt. Das Pferd trägt als besonderes Kennzeichen an der linken Keule das Brennzeichen M. C.

Amt Alt-Ruppin, den 23. Juni 1847.

Königl. Domainen-Rentamt.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Kaufmann Johann Peter Serres, aus Barmen, hat angeblich das ihm am 7. Januar v. J. von dem Oberbürgermeister zu Elberfeld ausgestellte, als Reise-Legitimation benutzte Paß-Attest verloren. Diese Reise-Legitimation wird hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 16. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Serres, Vorname: Johann Peter, Geburts- und Aufenthaltsort: Elberfeld, Religion: katholisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: dick, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: gesetzt. Besondere Kennzeichen keine.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Lorenz Riethmüller aus Schachtebich, hat angeblich seinen am 7. Januar d. J. von dem Landrathsamte zu Heiligenstadt ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß, welcher zuletzt vom Landrathsamte zu Heiligenstadt visirt worden war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird hiermit für ungültig erklärt. Berlin, den 22. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium IV. Abtheilung.

Signalement. Familienname: Riethmüller, Vorname: Lorenz, Geburts- und Aufenthaltsort: Schachtebich, Religion: katholisch, Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: groß, Mund: mittel, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 26. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben, zwischen Charlottenburg und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. September d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 475 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 17. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Müllerstraße Nr. 12 wird die Aufstellung eines Dampfkessels von 4 Pferdenkraft beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838, und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden sind.

Berlin, den 19. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In der Brennerei auf dem, den Erben der Frau Geheimen Justizräthin von Dziembowska geb. Gräfin von Itzenplitz zugehörigen Rittergute Gr. Rietz, wird die Aufstellung eines Dampf-Cylinders beabsichtigt. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit der Vorschrift §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden sind.

Beeskow, den 25. Juni 1847.

Königl. Landrathsamt.

In Stellvertretung der Kreisdeputirte Natus.

* Unsere Bekanntmachung vom 2. d. M. über die auf den 30. d. M., so wie 1. u. 2. k. M. anberaumten Termine zum öffentlichen, meistbietenden Verkauf auf der Domaine Altenplathow, wird dahin abgeändert, daß

1) am Mittwoch den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, nur: 1 Reitpferd, 4 vierjährige Pferde, 35 Ochsen, 1 Kempe, 5 Sauen, 17 zweijährige Schweine, 32 einjährige dergleichen, Gänse, Enten, Hühner und Tauben,
2) am Donnerstag den 1. Juli, Vormittags 9 Uhr, nur 2758 Schaafvieh aller Sorten und
3) am Freitag den 2 Juli und wenn es nöthig wird, am Sonnabend den 3. Juli, Vormittags 9 Uhr, die zur Domaine gehörigen Wirthschafts-Geräthschaften und Wirthschafts-Vorräthe, wovon das Verzeichniß kurz vor dem Termine bei dem Herrn Oberförster von Alemann in Altenplathow einzusehen ist,

zum Verkauf kommen.

Magdeburg, den 23. Juni 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Proclama.

In unserm Depositorio befinden sich 57 Thlr. — Sgr. 4 Pf., welche auf dem in unserm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 12 Fol. 56 verzeichneten Großbürgergute hierselbst aus dem Vergleiche vom 9. Juli 1773 als Muttergut der Dosseschen Töchter eingetragen standen und bei der Subhastation dieses Grundstücks eingezahlt sind.

Alle diejenigen, welche an diese Forderung als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, oder aus sonstigem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit zum Termin

den 7. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocale hierselbst bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen vorgeladen.

Neustadt an der Dosse, den 10. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In den bei der unterzeichneten General-Commission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Lauf. №	Namen der Sache.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.
1	Berlin	Niederbarnim	Ablösung der Hütungsrechte auf den sogenannten Weinbergen bei Berlin.
2	Falkenhagen	Ostpriegnitz	Ablösung der Abgaben und sonstigen Verpflichtungen, welche fünf Kossäthen zu Falkenhagen und ein Bauer zu Steffenshagen dem Rittergute Meyenburg zu entrichten haben.
3	Friedersdorf	Beeskow-Storkow	Separation der Feldmark Friedersdorf.
4	Göritz	Prenzlau	Dienstregulirung und Special-Separation.
5	Goerzig	Beeskow-Storkow	Special-Separation des Ackers des Vorwerks Goerzig.
6	Haderland	Zauch-Belzig	Separation des sogenannten Haderlandes, auch Markgrafenheide genannt.
7	Kietz	Westhavelland	Ablösung der Dienste und Prästationen, welche der Büdner und Fischer Giese zu Kietz dem von der Hagenschen Rittergute in Stölln zu leisten hat.
8	Mankmuß	Westpriegnitz	Abgaben-Ablösung von zwei Bauerhöfen.
9	Meyenburg	Ostpriegnitz	Special-Separation, so wie Ablösung des Natural-Zehnts, welchen die Oberpfarre zu Meyenburg von dem dasigen Hufen- und Haus-Acker bezieht.
10	Mittenwalde	Teltow	Special-Separation 34 im Gemenge gelegener Hufen.
11	Rhinow	Westhavelland	Ablösung der den Rittergütern Hohennauen, Stölln und Rhinow nebst Kietz von mehreren Grundbesitzern zu Rhinow zu entrichtenden Natural-Getreide-Pächte.
12	Stolpe	Niederbarnim	Dienstregulirung und Separation.

werden alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen und hierbei noch nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, sich sofort und spätestens

in dem am 18. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, vor unserm Deputirten, dem Herrn Landgerichts-Assessor von Nyvenheim, anberaumten Termine mit ihren Anträgen zu melden, ihr Interesse zur Sache nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Berlin, am 6. Juni 1847.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg. v. Schmeling.

Proclama.

Königl. Justizamt Potsdam, den 12. Juni 1847.

Die Halbbüdner Schaefer und Göngerich, als Besitzer einer, aus Wohnhaus nebst Garten bestehenden und in je zwei Hälften getheilten Büdnerstelle zu Alt-Töplitz, welche früher zu dem im dortigen Hypothekenbuche des vormaligen Justizamtes Lehnin auf den Namen des am 20. Mai 1802 verstorbenen Conrectors Baumann Vol. IV Fol. 39/40 Nr. 2 eingetragenen Seidenbau-Etablissement gehörte, haben — nachdem sie auf den Grund und Boden ihrer, durch die gerichtlichen Verträge resp. 5. Februar 1824 und 29. November 1845 erkauften Stellen von der Gemeinde zu Alt-Töplitz, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. December 1845 eigenthümlich erworben — Behufs Berichtigung ihres Besitztitels, das Aufgebot etwaniger unbekannter Realprätendenten beantragt.

Es werden demgemäß alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Real-Ansprüche auf die Halbbüdnerstellen sofort,

spätestens aber in dem an Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, auf

den 18. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bekanntmachung.

Bei dem, dem Unterofficier Christian Friedrich Muhme zugehörig gewesenen, im Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz Vol. I Pag. 2 7/3 3 Nr. 9 verzeichneten, jetzt parcellirten Altbüdnergute, stehen Rub. III Nr. 6 als Rest der ursprünglichen 165 Thlr. noch 114 Thlr. 1 Sgr. rückständiges Kaufgeld für den Altsitzer Peter Muhme aus dem Contracte vom 8. Januar 1828 und der Verhandlung vom 11. September 1829 eingetragen.

Die Erben des eingetragenen Gläubigers haben über dieses Capital quittirt, das darüber ertheilte Hypothekendocument aber ist verloren gegangen, und es werden daher auf Antrag des Besitzers alle diejenigen, welche an die vorbezeichnete Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen in dem, in der hiesigen Gerichtsstube auf

den 13. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Document aber für amortisirt erachtet und die Post auf Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Joachimsthal, den 25. Mai 1847.

Königl. Schulamts-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1847.

Das zur Gerickeschen Concursmasse gehörige, auf den Namen der Wittwe des Schankwirths Gericke, geb. Friese, und dessen Kinder eingetragene Erbpachtsrecht an dem im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 32 Nr. 2068 verzeichneten, hier in der Militairstraße belegenen Grundstücke nebst Zubehör, taxirt zu 9908 Thlr. 20 Sgr. 11½ Pf., soll

am 10. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Februar 1847.

Das dem Destillateur Johann George Ferdinand Katsch gehörige, in der Markgrafenstraße Nr. 94 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von der Friedrichsstadt Vol. 3 Nr. 178 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,581 Thlr. 28 Sgr. 10¼ Pf., soll

am 5. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Februar 1847.

Das dem Kürschnermeister August Ludwig Bretsch gehörige, hier in der Königsstraße Nr. 54 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. II Nr. 119 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7308 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll am 7. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, verwittwete Uhrmacher Funke, Louise geb. v. Pirch und der Inspector Georg Ludwig Beuster, jetzt dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das dem Schulvorsteher Carl Ludwig Babe gehörige, hier in der Schäfergasse Nr. 21 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 5 Nr. 314 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,396 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin dieses Grundstücks, verwittwete Geheimen Rechnungs-Revisor Harnecker, Sophie Charlotte geborne Szameitzke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Maurermeister Gustav Wilhelm Schellhorn zugehörige, an der Anhaltischen

Communication Nr. 7 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 25 Nr. 1778 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,530 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Oeconom Ernst Albrecht Trobitsch und der Executor des Testaments der verwittweten Kammermusicus Henning gebornen Klein, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Zimmermeister Guido Heinrich Wimmel gehörige, vor dem Oranienburger Thore in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 b Nr. 10 Pag. 48 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,735 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, in der Linksstraße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2011 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,305 Thlr. 8 Sgr., soll

am 10. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Mai 1847.

Das dem Schmidtmeister Anton Kirsch gehörige, hierselbst in der Dorotheenstraße Nr. 49 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts, früher Kammergerichts, Vol. VII Cont. D Pag. 97 Nr. 5 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,092 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll am 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das dem Kürschnermeister Mietritz gehörige, in der Waisenstraße an der Ecke der Charlottenstraße Nr. 24 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 549 verzeichnete, auf 6832 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen von Wartensleben im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Mai 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schönweide im Teltowschen Kreise, unmittelbar am linken Spreeufer, nicht fern von Berlin und Cöpenick belegene, den Kaufleuten Michael Heimann Kabisch, Caspar Joel Hoffstedt und Nathan Silber gehörige, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 36 Nr. 6 verzeichnete Kattunfabrik-Grundstück mit den dazu gehörigen Gebäuden, Maschinen und Utensilien, abgeschätzt auf 94,361 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, bei welcher an jährlichen Feuerversicherungs-Beiträgen 805 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit 5 Procent capitalisirt, unter den übrigen Abgaben mit in Abzug gebracht sind, soll

am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht, nothwendig subhastirt werden.

Cöpenick, den 15. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des Schulzen Christian Ihms und zum Theil gemeinschaftlich seinem Sohne Christian Ihms gehörigen, wie nachsteht in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke:

1) das Schulzen- und Hüfnergut zu Borne Vol. I Nr. 1 Pag. 1 auf 6936 Thlr. 5 Sgr.,
2) vier sächsische Morgen Wiese hinter dem Dorfe Baitz im Kurleckuck, zwischen dem Baitzer

Bach und der Plane Landungen Nr. 621, auf 303 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

3) einen sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz bei Lütte, einen Sterzwiesengarten und Wiese, 1¼ sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz Landungen Nr. 1297, auf 417 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle am 6. September 1847, Vormittags 10 Uhr, verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Termine anzumelden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Belzig, den 18. Februar 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 10. Februar 1847.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 347 Nr. 42 verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Kegler zu Zehden gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5569 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr, vor Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Piper an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Folgende zum Musikus Adam Steinertschen Nachlaß gehörige Grundstücke, nemlich:

a) die vor dem Rheinsberger Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 282 Nr. 178a und Fol. 285 Nr. 179 verzeichnete Gärten, welche gegenwärtig einen Garten bilden und auf 199 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., Einhundert und neun und neunzig Thaler vier Silbergroschen eilf Pfennige, abgeschätzt sind;

b) das vor dem Rheinsberger Thore belegene Wohnhaus, welches auf dem ad a gedachten Garten Vol. IX Fol. 282 Nr. 178a Fol. 285 Nr. 179 steht, und auf 419 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., in Buchstaben Vierhundert und neunzehn Thaler drei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige, abgeschätzt ist;

c) der vor dem Rheinsberger Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 280 Nr. 177 verzeichnete und auf 144 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., in Buchstaben Einhundert vier und vierzig Thaler zwei Silbergroschen neun Pfennige, gerichtlich abgeschätzte Garten;

d) das in dem ad c bezeichneten Garten befindliche, und auf 108 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., in Buchstaben Einhundert und acht Thaler vier Silbergroschen zwei Pfennige gerichtlich abgeschätzte Gartenhaus, sollen Erbtheilungshalber am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 26. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst folgende zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kürschnermeisters Adolph Heinrich Franz Koenig gehörige Grundstücke, nemlich:

1) das in der Friedrich-Wilhelms-Straße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 408 Nr. 638 verzeichnete massive Wohnhaus, gerichtlich taxirt zu 1712 Thlr. 29 Sgr. 3⅞ Pf.,

2) der vor dem Rheinsberger Thore belegene, Vol. IX Fol. 357 Nr. 212 des Hypothekenbuchs verzeichnete und gerichtlich zu 345 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. taxirte geschlossene Garten,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu dem anberaumten Termine werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister 1ster und 2ter Ehe, für welche aus der Obligation vom 30. Mai 1798 noch 81 Thlr. 20 gGr. 11½ Pf., und aus dem Recesse vom 11. März 1809 und Nachtrag vom 12. Juli 1809 noch 102 Thlr. 5 Sgr. 6½ Pf. auf beiden Grundstücken eingetragen stehen, öffentlich hiermit vorgeladen.

Endlich werden hiermit auch noch alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens in diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Neu-Ruppin, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation.

Beim Gericht zu Gerdshagen.

Das zu Steffenshagen belegene Bauergut der Feuerböterschen Erben und des Joachim Friedrich Christian Tiedt, soll

am 20. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Gerdshagen verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 14. Mai 1847.

Die nachstehend verzeichneten, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kupferschmidtmeisters und Rathmanns Uthemann gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das Wohnhaus am großen Markt nebst Zubehör, ausschließlich der dazu gehörigen Ländereien, Nr. 26 im IIten Bezirk, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Pag. 421 verzeichnet und auf 5044 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt,
2) das Wohnhaus in der Schuhstraße nebst Zubehör, Nr. 50 im IIten Bezirk, gleichfalls mit Ausschluß der dazu gehörigen Ländereien, Vol. II Pag. 651 des stadtgerichtlichen Hypothenbuchs verzeichnet und auf 1243 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 25. August 1847,

Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 14. Mai 1847.

Das dem Weber Johann Friedrich Gottlob Pölsch gehörige, in Stadt Zinna in der Wallstraße belegene Büdnerhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 360 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll

am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Martin Schulze gehörige 14-Morgenstelle Nr. 47 zu Wuschewier, nebst $5\frac{1}{4}$ Morgen der Stelle Nr. 59 daselbst, abgeschätzt auf resp. 1683 Thlr. 10 Sgr. und 568 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 31. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke zu Wuschewier subhastirt werden.

Wriezen, den 26. Mai 1847.

Nothwendige Subhastation

Prenzlau, den 29. Mai 1847.

Patrimonialgericht Fredenwalde.

Das zu Fredenwalde belegene, im Hypothekenbuche Nr. 9 Pag. 97 verzeichnete, dem Arbeitsmann Eckert und den Kindern des Schuhmachers Wendt zugehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Garten und Wörde, abgeschätzt auf 576 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Fredenwalde subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in obigem Termin bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Beelitz, den 29. Mai 1847.

Die dem Kaufmann und Kanzlei-Lehngutsbesitzer Carl Ludwig Marnitz in Seyda gehörigen, allhier am Steindämmchen belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 128 auf den Namen des Kaufmanns und Stadtraths August Friedrich Eisenhardt noch eingetragenen

drei Enden Land,

welche nach der davon am 19. April 1846 aufgenommenen Taxe auf 996 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, sollen Schuldenhalber

am 14. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind an den Wochentagen in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden zu diesem Termine alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, bei Vermeidung der Präclusion, mit ihren Ansprüchen vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 1. Juni 1847.

Das hierselbst in der Fischerstraße unter Nr. 684 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 684 verzeichnete Grundstück des Tischlermeisters Carl Gottlieb Zimmermann, abgeschätzt auf 1694 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation.

Das den Erben der verehelichten Kossäth Heinrich Wolff, Marie gebornen Mernitz, gehörige, zu Wiesecke unter Nr. 19 Pag. 145 des Hypothekenbuchs belegene Doppelkossäthengut, gerichtlich abgeschätzt zu 1317 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., soll ohne Inventar

am 24. September 1847, Vormittags 9 Uhr,
an Gerichtsstelle zu Kletzke öffentlich meistbietend in einzelnen Parcellen, bei angemessenem Gebote auch im Ganzen, verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Wilsnack, den 22. Juni 1847.
Freiherrlich v. Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Juli 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Stempel-Revisor C. L. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 21. Juni 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Spalten des Leders Behufs der Darstellung lederner Behälter ohne Nath oder Leimung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der Instrumentenmacher Johann Herrmann Julius Schenck, wegen schwerer körperlicher Beschädigung eines Menschen zu vier Monat Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt, hat sich seit dem 7. Juli v. J. heimlich entfernt und hat bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Alle verehrlichen Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Schenck, dessen Signalement nachstehend bemerkt ist, gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mittelst sichern Transports an die Stadtvoigtei-Gefängniß-Expedition, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 18. Juni 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Vierte Abtheilung.

Signalement des Instrumentenmachers Johann Herrmann Julius Schenck, Alter: 24 Jahre, Geburtsort: Berlin, Religion: evangelisch, Größe: ungefähr 5 Fuß 10 Zoll, Haare: blond und lang, von der linken nach der rechten Seite gescheitelt, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: lang und spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: blonder Kinnbart, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: so viel wahrzunehmen, äußerlich keine.

Bekleidung. Trug bei seiner Entfernung einen violettfarbenen wollenen Sommerrock, schwarz und blaugestreifte Beinkleider, helle Weste und ein hellfarbenes Halstuch, Stiefeln u. schwarzen Hut.

Steckbrief.

Der wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls zu 8wöchiger Zuchthausstrafe verurtheilte, hier detinirte und nachstehend näher signalisirte Züchtling, Arbeitsmann Herrmann Julius Albert Jonas hat heut Nachmittag 1½ Uhr Gelegenheit gefunden, von dem Arbeitsplatz im Anstalts-Garten zu entweichen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher gefälligst Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Behörde gegen sofortige Kostenerstattung gefesselt und unter sicherer Bedeckung abliefern lassen zu wollen.

Brandenburg, den 22. Juni 1847.

Königl. Direction der Straf-Anstalt.

Signalement des Arbeitsmanns Herrmann Albert Julius Jonas. Alter: 20 Jahre, Geburtsort: Berlin, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Statur: untersetzt, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Augenbrauen: blond, Nase: gewöhnlich, Kinn: rund, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: fehlt, Gesichtsfarbe: gesund, von der Sonne verbrannt, Gesichtsbildung: oval, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. 1 Hemde, gezeichnet Jonas, wahrscheinlich I., 1 Paar graue Leinwandhosen, 1 Paar grau melirte, wollene, lange Strümpfe, 1 Paar Hausschuhe, 1 Paar Drillich-Hosenträger.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Criminalarrest sind die nachstehend bezeichneten Personen:

1) der Zieglergeselle Wilhelm Carl Kielmann, genannt Mewis, aus Perleberg, welcher wegen Diebstahls,
2) der Leinewebergeselle Friedrich Carl Schütz, aus Zittau, welcher wegen Landstreicherei

in Verhaft gewesen, in der vergangenen Nacht mittelst Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Havelberg, den 28. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Kielmann. Geburtsort: Perleberg, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Perleberg, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Ziegler und Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: unbekannt, Bart: blond, Kinn: rund, mit Grübchen, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: stark, Sprache: deutsch, Alter: 25 Jahre. Besondere Kennzeichen: eine feine Narbe am rechten Unterarm.

Bekleidung des Kielmann.

Rock: grün, Coiting mit übersponnenen Knöpfen,
Hosen: von grauem Sommerzeuge, blaugestreift,
Schuhe,
Mütze: von schwarzem Tuch mit Schirm,
Weste: von hellblauem Tuch mit gelben Knöpfen,
Halstuch: schwarz, halbseiden,
Strümpfe: weißwollen,
Hemde: leinen.

Signalement des Schütz. Geburtsort: Zittau, Vaterland: Sachsen, gewöhnlicher Aufenthalt: Zittau, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Leinewebergeselle, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: breit, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: ziemlich dicke Lippen, Zähne: unbekannt, Bart: fehlt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: breit und voll, Statur: schlank, Sprache: deutsch, Alter: 22 Jahre. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung des Schütz.

Rock: von grauem Tuch mit schwarzem Kragen, zerrissen,
Hosen: von grau und schwarz gestreiftem Sommerzeuge, zerrissen,
Halbstiefeln,
Mütze: von schwarzem Tuch mit ledernem Schirm,
Weste: roth und blau, mit blanken Knöpfen, zerrissen,
Halstuch: weiß kattun,
Hemde: leinen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind aus der Nachtkoppel zu Wust weggekommen, aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen worden:

1) ein dem Schulzen Heuser aus Mötlitz gehöriger, fahlschwarzer Wallach, erst am 4. d. M. kastrirt und darum noch nicht völlig geheilt, ein Jahr alt, 5 Fuß 8—9 Zoll groß, mit kleinem Stern und einer Piephacke am rechten Hinterfuße,
2) eine dem Bauer Brüggemann zu Wust gehörige, schwarze Stute, 4 Fuß groß, 12 Jahre alt, mit großem Stern.

Wer das erstbezeichnete Fohlen dem ꝛc. Heuser nachweist, erhält von ihm 5 Thlr. Belohnung.

Wust, den 20. Juni 1847.

Schmidt, Schulze.

Vorstehende Anzeige machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß vor dem Ankaufe der Pferde gewarnt wird.

Brandenburg, den 21. Juni 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 10. d. M. ist der Unterofficier Robert Stamm vom 30sten Infanterie-Regiment, aus Spandau, in contumaciam für einen Deserteur erachtet und die Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens ausgesprochen worden.

Trier, den 25. Juni 1847.

Königl. Gericht der 16ten Division.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Rosenthaler Straße Nr. 38 wird die Aufstellung eines kleinen Dampfkessels zum Maschinenbetriebe beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen die Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 22. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Präclusionsbescheid.

In Sachen betreffend die Theilung der mittlen und niedern Koppeljagd auf der Feldmark Tacken, ertheilt die Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz zum Bescheide,

daß sämmtliche in dem am 8. Junius d. J. angestandenen Termin,

dessen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der Ausführungsordnung vom 7. März 1843 erfolgt ist,

nicht angemeldete Ansprüche, wie hiermit geschieht, zu präcludiren. Von Rechts-Wegen.

Pritzwalk, den 8. Junius 1847.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

Präclusionsbescheid.

In Sachen betreffend die Theilung der hohen, mittlen und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Mertensdorf und Buckow,

ertheilt die Jagdtheilungs-Commission der Ostpriegnitz zum Bescheide,

daß sämmtliche in dem am 11. Junius 1847 angestandenen Termin,

dessen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der Ausführungsordnung vom 7. März 1843 erfolgt ist,

nicht angemeldete Ansprüche, wie hiermit geschieht, zu präcludiren. Von Rechts-Wegen.

Pritzwalk, den 11. Junius 1847.

Jagdtheilungs-Commission der Ostpriegnitz.

Der Müllerbursche Johann Matthies ist am 23. Februar 1801, angeblich 67 Jahre alt, in Ringenwalde verstorben, und der in circa 30 Thlr. bestehende Nachlaß desselben, in Ermangelung bekannter Erben, zum Depositum angenommen. Die unbekannten Erben des Verstorbenen werden hierdurch vorgeladen, sich

am 7. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocal in Joachimsthal zu melden und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und der Nachlaß dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Joachimsthal, den 19. Juni 1847.

Gräflich von Saldern-Ahlimbsches Majorats-Gericht der Herrschaft Ringenwalde.

Bekanntmachung.

In dem auf

den 16. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Müller auf der Justizkammer anstehenden Termin sollen nachbenannte Arbeiten im hiesigen Gefängniß, als:

a) die Erbauung eines Brunnens, veranschlagt auf 120 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.,
b) die Erneuerung der massiven und resp. hölzernen Bewährung, veranschlagt auf 588 Thlr. 8 Sgr. und 117 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.,
c) mehrere Maurerarbeiten, veranschlagt auf 22 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

verlicitirt werden, was Unternehmungslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Anschläge und Bedingungen in der Registratur des Gerichts eingesehen werden können.

Schwedt, den 17. Juni 1847.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heu für die Königl. Militair-Magazine zu Cüstrin, Beeskow, Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Schwedt und Jüterbogk pro 18⁴⁷⁄₄₈, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Producenten und andere Lieferungslustige Personen, werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens zum 25. Juli d. J. einzureichen.

Die Bedingungen können hier in unserm Büreau und bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Cüstrin eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1847.

Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des, Behufs der Unterhaltung des Steinpflasters in den Straßen hiesiger Residenz, für die Jahre 1848, 1849 und 1850 erforderlichen Bedarfs an gewöhnlichen Pflastersteinen, welcher jährlich zwischen 600 bis 1000 Schachtruthen beträgt, soll in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe sind die Lieferungs-Bedingungen in unserer Registratur — Niederwallstraße Nr. 39 — zur Einsicht ausgelegt.

Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen bereit sind, haben nach vorheriger Einsicht der Bedingungen, die Preis-Offerte pro Schachtruthe, versiegelt, mit der Aufschrift: „Submission über die Lieferung der Pflastersteine für die Jahre 18$\frac{48}{50}$." bis zum 9. August d. J., an unsere Registratur gelangen zu lassen. Auf portofrei eingehende Anträge werden Abschriften der Bedingungen nach außerhalb verabfolgt werden.

Berlin, den 23. Juni 1847.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Auction von Mühlen-Gegenständen.

Montag den 19. k. M., Vormittags 9 Uhr, sollen am Mühlendamm Nr. 11, verschiedene Gegenstände eines abgebrochenen Mühlenwerks, als: Mühlensteine, Wellenräder, Beuteltücher, gußeiserne Getriebe, Mühleisen u. dgl. m., unter der Bedingung sofortiger Wegschaffung, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Berlin, den 28. Juni 1847.

Königl. Mühlen-Administration. Krack.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Mai 1847.

Das in der Stralauer Straße Nr. 44 belegene, im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 1 Nr. 13 auf den Namen des Kaufmanns Carl Wilhelm Schindler eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 17,822 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der, dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Albert Julius August Neumann, so wie die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch, und zwar die Letztern bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Mai 1847.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Philipp Degelow gehörige, hier in der Cöthener Straße sub Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 29 Nr. 1836 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,534 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Particulier August Eduard Jaenisch wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Kaufmanns Ludwig Wilhelm Moritz Sack gehörige, in der Schumannsstraße Nr. 11 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 9 Nr. 182 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,692 Thlr. 1 Sgr. 4½ Pf., soll

am 6. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Mai 1847.

Das dem Polizei-Commissarius Friedrich Wilhelm Johow gehörige, vor dem Schönhauser Thore am Verlornen Wege belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 28 Nr. 1792 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 64 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 14. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Juni 1847.

Das dem Particulier Carl Wilhelm Theodor Skodowsky, hier in der Invalidenstraße zwischen

der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2046 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2346 Thlr. 25 Sgr., soll

am 9. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2012 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,764 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

soll am 11. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Juni 1847.

Das zu Teltow, in der Grünstraße Nr. 66, belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Teltow Vol. II Nr. 66 verzeichnete, der verwittweten Schmiedemeister Schultze, geb. Janke, gehörige Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 378 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 12. Juni 1847.

Das im Natural-Besitze des Kaufmanns Schweidnitz befindliche, auf den Namen des Gastwirths Babst im betreffenden Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 232 verzeichnete, in der Müllerstraße Nr. 55 belegene Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt nach Abzug des mit 4 Procent capitalisirten Canons auf 3946 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. und nach Abzug des mit 5 Procent capitalisirten Canons auf 4040 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastations-Patent.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt zu Potsdam, den 23. Juni 1847.

Das den beiden minderjährigen Geschwistern Francke, Marie Louise und Albertine Auguste gehörige, zu Ahrensdorf belegene, und Fol. 121 Nr. 21 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Stall, Acker und Wiesen im ungefähren Flächen-Inhalt von 15 Morgen, abgeschätzt auf 1800 Thlr. Courant, soll

am 29. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserm IIten Büreau einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, dem Oekonomen Gabriel August Spitzel gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. II Nr. 109 Fol. 19 seq. verzeichnete Haus nebst Hintergebäuden, Garten, Acker und Wiesen-Kavel, abgeschätzt auf 1418 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1847, von Vormittags 11 Uhr ab,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 9. Juli 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 11. Juni 1847.

Das dem Steuer-Controleur George Friedrich Dreger gehörige Bürgerhaus, Vol. II Nr. 172 des Hypothekenbuchs zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 185 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll

am 28. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Proclama.

Die hier belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1145 Nr. 143 verzeichnete, dem Franz Herrmann Ernst und dessen Ehefrau, Minna Therese gebornen Buchholz gehörige, nach der von der Königl. Regierung zu Potsdam festgestellten Taxe auf 7225 Thlr. gewürdigte Scharfrichterei, soll Schuldenhalber

am 30. December 1847, Vormittags 10 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 18. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Coloniegericht Annenwalde zu Lychen, den 19. Juni 1847.

Die zur Nachlaßmasse des Maurergesellen Christian Friedrich Kelpin gehörige, zu Annenwalde belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 23 verzeichnete Büdnerstelle nebst Pertinenzien, taxirt auf 143 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll am

4. October 1847, Vormittags 10 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Annenwalde subhastirt werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten und der Hypothekengläubiger Tischlergesell Johann Christian Heinrich Bölckow werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Michlenz, verwittwet gewesenen Kellnick, Anne Caroline gebornen Stellbinger gehörige, sub Nr. 7 in Köthen belegene, Nr. 16 Pag. 181 des Hypothekenbuches verzeichnete Kossäthengrundstück, abgeschätzt auf 275 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Buchholz, am 20. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kossäthen Gottfried Jänsch gehörige, sub Nr. 23 in Hermsdorf belegene, Nr. 6 Pag. 73 des Hypothekenbuches verzeichnete Kossäthengrundstück, abgeschätzt auf 145 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll

am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Buchholz, am 21. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der am 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, zum Verkauf von 145 Stück Schaafen auf dem Erbpachtsvorwerke in Staackow anstehende Termin ist wieder aufgehoben.

Buchholz, am 26. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das der verwittweten Braueigen Schröder, Catharine Elisabeth geborne Bölcke zugehörige, allhier in der Brandenburger Straße unter Nr. 31 belegene Grundstück, soll wegen Altersschwäche der Besitzerin, meistbietend aus freier Hand, mit sämmtlichem Zubehör, verkauft werden. In deren Auftrage habe ich zur Abgabe der Gebote, einen Termin an Ort und Stelle auf

Sonnabend den 17. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,
anberaumt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und bei einem annehmlichen Gebote der Abschluß des Kaufvertrages und die Uebergabe sogleich erfolgen kann.

Das Grundstück, in welchem bisher eine Brau- und Brennerei mit Vortheil betrieben worden und das zu diesem Gewerbe mit den erforderlichen Utensilien und Apparaten vollständig versehen ist, liegt in einer der besten Gegenden Potsdams, nahe am Markt und besteht aus einem ganz massiven Wohnhause von 2 Etagen und 5 Fenstern Front mit Auffahrt, einer gewölbten Brauerei, dergleichen Brennerei und Malzdarre, hat zwei gewölbte Keller, einen großen Hofraum, einen Brunnen auf dem Hofe und die nöthigen Stallgebäude.

Da sich dasselbe auch zum Betriebe jedes andern Gewerbes eignet, so können, wenn es gewünscht wird, die Brau- und Brennereigeräthschaften vom Verkaufe ausgeschlossen werden.

Ein großer Theil des Kaufgeldes kann, wenn es der Käufer verlangt, verzinslich darauf stehen bleiben. Das Grundstück ist täglich, bis zu dem angesetzten Termine in Augenschein zu nehmen.

Potsdam, den 25. Juni 1847.

Sello, Justiz-Commissarius.

Freiwilliger Verkauf

Wegen Familien-Verhältnisse bin ich Willens, meine in Bötzow, 2½ Meile von Berlin und 2 Meilen von Spandau belegene Landwirthschaft mit der diesjährigen Abgewinnung aus freier Hand meistbietend zu verkaufen.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf
Dienstag den 13. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,
in meiner Wohnung in Bötzow anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Meistbietender für sein gegebenes Meistgebot im Termin sofort 200 Thlr. als ein etwaniges Angeld zu zahlen hat, so wie Käufer gegen eine Anzahlung von 1000 Thlrn. sofort in Besitz treten soll.

Die näheren Bedingungen sollen vorher im Termin bekannt gemacht werden, so dieselben auch bis dahin täglich bei mir eingesehen werden können.

Meine Grundstücke sind in bester Cultur und Bestellung, als:
an Acker 21 Morgen 53 □Ruthen,
" Wiesen 14 "
" Weide berechnet 13 Haupt Groß-Vieh.

Die Gebäude sind mit 1300 Thlr. versichert, im besten baulichen Stande, bestehend in einem Wohnhause mit 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und 1 neuen massiven Keller, 2 Ställe u. 1 Scheune; hinter dem Hause ein ausgezeichneter Gemüsegarten von etwa 2 Morgen Größe und eine dreischürige Wiese von 1 Morgen.

Da die Hofstelle im Mittelpunkt dieses großen Dorfes liegt, so würde sich auch in dem Hause nicht allein wegen der guten Lage, sondern auch wegen der Räumlichkeit ein Materialgeschäft mit gutem Erfolge betreiben lassen, besonders da alle benachbarte Städte 2 Meilen entfernt liegen, so wie sich auch in Betreff des bedeutenden Viehstandes und Gartens auch Gärtnerei von gutem Erfolg stellen würde.

Bötzow bei Spandau, den 26. Juni 1847.

Der Besitzer Wilhelm Schneider.

Wir beabsichtigen unser, in der Stadt Pritzerbe in der besten Gegend der Stadt belegenes massives Wohnhaus nebst Hofraum und Stall aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Haus eignet sich besonders ganz vorzüglich zum Materialgeschäft.

Die Ackerbürger F. Schoenfeld und A. Tewes.

Bekanntmachung.

Ein Grundstück, ganz so, wie solches durch den Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 23sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 4. Juni d. J. gesucht wird, fruchtbar, am schiffbaren Wasser gelegen, am Anhaltpunkt der Eisenbahn, nahe der Chaussee ohnweit Berlin, hat der Kattunfabrikant Herr Oppen in Berlin, Casernenstraße Nr. 3, zu verkaufen. Erforderlichen Falls können 83 Morgen mit Wohnhaus, Stallung, Ziegel- und Kalköfen mit Trockenschauern überlassen werden.

Für Landwirthe.

Anzeige von überseeischem Wunder-, Stauden-, Riesen-Roggen. Mit Bezug auf die Annonce im Oeffentlichen Anzeiger zum 28sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1846.

Da ich mich schon seit einigen Jahren von dem überreichen Ertrage des von mir angebauten Roggens überzeugt habe, welche Ueberzeugung auch das geehrte Publikum mit mir theilt, so erlaube ich mir den Herren Gutsbesitzern auch in diesem Jahre meinen Roggen zum Verkauf anzubieten. Respective Bestellungen werden auf baare Einsendung des Betrages von 6 Thlrn. pro Scheffel und 10 Sgr. Emballage, auf das Pünktlichste besorgt, und übernimmt der Spediteur Herr Fabian Falk zu Posen die weitere Beförderung per Eilfracht bis zur Eisenbahn.

Kicin bei Posen, den 26. Juni 1847.

Adolph B. v. Lützow, Hauptmann u. Gutsbesitzer.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. ist dem Kossäthen Nauen aus Falkenhagen eine rothbraune Stute mit kleinem Stern und einem weißen Flecke unterhalb der Fessel des linken Hinterfußes, 4 Fuß 5 Zoll groß und 8 Jahre alt, aus der Nachtkoppel fortgekommen und muthmaßlich gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf des Pferdes warnen, ersuchen wir die verehrlichen Polizeibehörden, auf dasselbe zu vigiliren, den Inhaber im Betretungsfalle anzuhalten und uns demnächst davon Mittheilung zu machen.

Spandau, den 29. Juni 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.**

Für ein neunzehnjähriges Mädchen von guter Familie, das in Mecklenburg die Wirthschaft erlernt hat und gute Schulwissenschaften besitzt, auch ziemlich französisch versteht und musikalisch ist, wird eine Stelle, auf der sie der Hausfrau in der Wirthschaft an die Hand gehen, und den Kinderchen durch Unterricht nebenbei nützlich werden kann, unter sehr bescheidenen Bedingungen gesucht. Das Nähere hierüber erfährt man in der Stuhrschen Buchhandlung zu Potsdam.

Aus dem so eben erschienenen Rechenschaftsberichte der

Lebensversicherungsbank für Deutschland

in Gotha

für 1846 geht, neben andern sehr befriedigenden Ergebnissen hervor, daß in jenem Jahre 353,900 Thlr. an die Erben von 221 gestorbenen Mitgliedern vergütet wurden, und daß sich bei einer Jahreseinnahme von 974,876 Thlr. ein reiner, an die Versicherten zu vertheilender Ueberschuß von 242,162 Thlr. ergab. Die Zahl der Versicherten ist auf 14,126 Personen, die Versicherungssumme auf 22,464,200 Thlr., der Bankfonds auf 4,742,116 Thlr. gestiegen. Bericht und Antragsformulare sind unentgeldlich zu haben bei

C. G. Franz in Berlin.
F. Rosenberg in Brandenburg.
Stadtsecretair Schulz in Jüterbogk.
G. Finzelberg in Luckenwalde.
David Lincke in Neu-Ruppin.
Professor F. W. Schneider in Neustadt-Eberstw.
J. F. Abt in Perleberg.
T. L. R. Stich in Potsdam.
G. Wittrin in Prenzlau.
C. Hübener in Rathenow.
C. Lemm in Schwedt.
F. G. Müller in Treuenbrietzen.
C. F. Becker in Wrietzen.
A. G. W. Haase in Werben.

Den geehrten Mitgliedern der Neu-Brandenburger Hagel-Versicherungs-Societät beeile ich mich hierdurch ergebenst bekannt zu machen, daß ich durch das Haupt-Directorium mit der Abschätzung vorkommender Hagelschäden im Ober- und Niederbarnimer Kreise vom 15. Juli d. J. ab beauftragt worden bin, und demnächst bitte, vorkommenden Falls die nöthige Nachricht mir zugehen zu lassen.

Beerbaum, den 19. Juni 1847. Fleck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 9. Juli. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2856. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Juni 1847, betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.

Das Allerhöchsten Orts genehmigte

Reglement

des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg

befindet sich in der besonderen Beilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 129. Die diesjährige Ersatz-Aushebung betreffend. I. 22. Juli.

Potsdam, den 3. Juli 1847.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar:

für den Kreis	Jüterbogk-Luckenwalde	am	26.	August d. J. in	Jüterbogk,
" " "	Zauch-Belzig	"	27.	" " " "	Treuenbriezen,
" " "	Teltow	"	28.	" " " "	Alt-Schöneberg,
" " "	Beeskow-Storkow	"	30.	" " " "	Beeskow,
" " "	Niederbarnim	"	31.	" " " "	Berlin,
" " "	Osthavelland	"	1.	Septbr. " " "	Spandau,
" die Stadt	Potsdam	"	2.	" " " "	Potsdam,
" den Kreis	Westhavelland	"	8.	" " " "	Rathenow,
" " "	Westpriegnitz	"	9.	" " " "	Perleberg,
" " "	Ostpriegnitz	"	10.	" " " "	Kyritz,
" " "	Ruppin	"	11.	" " " "	Neu-Ruppin,
" " "	Templin	"	13.	" " " "	Templin,
" " "	Prenzlau	"	14.	" " " "	Prenzlau,
" " "	Angermünde	"	17.	" " " "	Angermünde,
" " "	Oberbarnim	"	18.	" " " "	Neustadt-Eberswalde,

und für die Stadt Berlin vom 20. bis 25. September d. J. in Berlin.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige nicht angemeldete Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 130. Genaue und deutliche Angabe der Adresse auf den, durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2215. Juni.

Obwohl das correspondirende Publikum bereits in früheren Bekanntmachungen, zuletzt unterm 24. März d. J. darauf aufmerksam gemacht worden ist, wie nothwendig es sei, daß auch bei den sogenannten Stadtbriefen (Briefe, welche der Stadtpost zur Besorgung an hiesige Einwohner übergeben werden) der Adressat deutlich und bestimmt und dessen Wohnung genau nach Straße und Hausnummer angegeben werde, so unterbleibt dies doch noch immer bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Briefen, deren Bestellung dadurch erschwert und verzögert, zuweilen auch ganz unthunlich gemacht wird. Damit dergleichen Briefe, welche als unbestellbar sich ergeben, nicht vernichtet zu werden brauchen, werden die Absender, welche nicht im Stande sein sollten, den Adressaten und dessen Wohnung genau und mit Sicherheit zu bezeichnen, hierdurch wiederholt aufgefordert, wenigstens sich als Absender und ihre Wohnung auf der äußeren Rückseite des Briefes zu vermerken, damit ihnen solche Briefe erforderlichen Falls zurückgegeben werden können.

Berlin, den 28. Juni 1847.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 5. Juli 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.

№ 131. Remonte-Ankauf betreffend. I. 1325. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Juni	in Königsberg in der Neumark,
= 30. =	= Luckau,
= 3. Juli	= Pretzsch,
= 22. =	= Stendal,

den 24. Juli in Osterburg,
» 26. » » Seehausen,
» 28. » » Lenzen,
» 29. » » Perleberg,
» 30. » » Wilsnack,
» 31. » » Havelberg,
» 2. August » Pritzwalk,
» 4. » » Wittstock,
» 5. » » Wusterhausen,
» 7. » » Gransee,
» 16. » » Strasburg,
» 18. » » Prenzlau,
» 19. » » Angermünde,
» 21. » » Letschien,
» 30. » » Nauen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Gransee und Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten, gegen Erstattung des Kaufgeldes, zurück gesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hansene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
von Stein. Mentzel. von Schäffer.

Potsdam, den 24. April 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Juni 1847.

№ 132. Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England. I. 1327. Juni.

Nach unserer Bekanntmachung vom 12. September 1846 (Amtsblatt № 187) die Stempelung von Druckschriften zur Ausfuhr nach England betreffend, ist für den diesseitigen Regierungsbezirk zunächst dem Polizei-Directorium zu Potsdam der Auftrag und die Ermächtigung zur Stempelung der nach England auszuführenden Bücher ertheilt, und eine gleiche Uebertragung an andere Stadtbehörden vorbehalten worden. In Folge weiteren Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 9. Juni d. J. ist nunmehr auch dem Magistrat zu Brandenburg von uns die ebenmäßige Stempelung der zur Ausfuhr nach England bestimmten Bücher und

Noten übertragen, und der Magistrat mit dem behufigen Stempel zum Gebrauch versehen worden, wovon das mitbetheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Juni 1847.

№ 133. Agentur-Bestätigung. I. 1004. Juni.

Der Kaufmann E. Feige zu Schwedt ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Schwedt und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 21. In Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April d. J. wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 29. Juni d. J.

zu **Mitgliedern** des **Ehrenrathes** unter den Justiz-Commissarien und Notarien des Departements des Königlichen Kammergerichts folgende zehn Justiz-Commissarien:

1) der Justizrath Bode zu Berlin,
2) " " Breithaupt zu Havelberg,
3) " " Geppert zu Berlin,
4) " " Hellwig zu Berlin,
5) " " Jordan zu Berlin,
6) " " Krüger zu Potsdam,
7) " " Luckwaldt zu Schwedt,
8) " " Reusche zu Berlin,
9) " " von Tempelhoff zu Berlin,
10) " " Wilke zu Berlin,

und zu deren **Stellvertretern** folgende sechs Justiz-Commissarien:

1) der Justizrath Marchand zu Berlin,
2) " " Markstein zu Berlin,
3) " Oberlandesgerichts-Rath Martins zu Berlin,
4) " Justizrath Schlee zu Berlin,
5) " " Sello zu Brandenburg, und
6) " " Stegemann zu Neu-Ruppin

gewählt worden sind,

und daß demnächst der Ehrenrath

zu seinem **Vorsitzenden**

den Justizrath Bode zu Berlin

gewählt hat. Berlin, den 1. Juli 1847.

Der Kammergerichts-Präsident.
von Strampff.

Bekanntmachung.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

34.	185.	244.	254.	322.	397.	427.	442.	496.	512.
569.	578.	634.	635.	654.	657.	689.	696.	729.	738.
754.	812.	813.	871.	896.	919.	936.	968.	982.	985.
987.	998.	1053.	1056.	1083.	1131.	1133.	1135.	1179.	1192.
1193.	1196.	1221.	1271.	1290.	1309.	1321.	1376.	1407.	1412.
1453.	1469.	1470.	1506.	1512.	1538.	1543.	1575.	1587.	1592.
1618.	1661.	1691.	1707.	1780.	1802.	1806.	1838.	1839.	1849.
1879.	1892.	1898.	1901.	1967.	1992.	2011.	2023.	2035.	2043.
2084.	2119.	2126.	2138.	2198.	2244.	2354.	2393.	2395.	2444.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der in diesen Neunzig Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. October d. J. und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 1. Juli 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Wentzel.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 18 4/7.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Staatswirthschaftslehre, Conversatorium über National-Oekonomie. Director Professor Baumstark.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Vieh- und Schaafzucht; Lehre von den Ackerbausystemen; landwirthschaftliche Buchführung und praktische Demonstrationen. Professor Gildemeister.

3) Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Jühlke.

4) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheitslehre. Professor Haubner.

5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeschichte der Forstpflanzen; Waldbau; Mineralogie und Geognosie. Professor Schauer.

6) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus; organische Chemie; landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen. Professor Schulze.

7) Bauconstructionslehre und landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. Bau-Inspector Menzel.

8) Mathematik; Mechanik und Maschinenlehre. Professor Grunert.

9) Landwirthschaftsrecht. Professor Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. October d. J. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Juli 1847.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personalchronik.

Der Oberarzt im Königlichen Regiment Garde du Corps, Doctor der Medicin und Chirurgie, Herrmann Theodor Goecke zu Potsdam ist als practischer Arzt und Operateur, und der Candidat der Chirurgie Gustav Adolph Mennicke zu Berlin als Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Polizei-Commissarius Gsellius bei dem Polizei-Präsidio in Berlin ist der Titel eines „Criminal-Polizei-Inspectors" beigelegt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Carl Friedrich Gustav Havemann ist als Lehrer an der 6ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Lehmann zu Berlin ist von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Fortführung der von ihm bisher interimistisch geleiteten, vormals Zielbauerschen Elementarschule ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der am 5. d. M. in der Trebbiner Heide, Kreis Teltow, ausgebrochene Waldbrand, wodurch beinahe 400 Morgen Waldung in Asche gelegt wurden, ist hauptsächlich durch die rasche und thätige Hülfe Seitens der Gemeinde Neuendorf, Amts Trebbin, unter Führung des Schulzen Dräke, gedämpft und dadurch größerer Schaden verhütet worden.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, der gedachten Gemeinde und insbesondere ihrem Schulzen, welche auch sonst bei Brandunglücken immer unter den Ersten auf der Brandstelle erscheinen, für das bewiesene lobenswerthe Benehmen hierdurch unsere Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Potsdam, den 29. Juni 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder wird die Spreeschleuse zu Cossenblatt wegen Bauten an derselben vom 11. bis 31. August d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein, was wir dem schifffahrttreibenden Publicum hiermit bekannt machen.

Potsdam, den 3. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Reglement des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Nachstehendes, von Wort zu Wort also lautendes

Reglement

des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

§ 1.

Zweck des Fonds.

Der Unterstützungs-Fonds für die Geistlichen evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Confession der Provinz Brandenburg hat den Zweck, den Geistlichen der im § 2 bezeichneten Categorien bei ihrer Emeritirung einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle bei dem Ausscheiden aus derselben zukommenden Emeriten-Gehalte zu gewähren.

Anspruch auf diesen Zuschuß haben jedoch nur solche emeritirte Geistliche, welche nach tadelloser Amtsführung, Alters, Krankheits oder Schwachheit halber mit hinreichendem, von der Ober-Aufsichtsbehörde anerkanntem Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind. Ob die Emeritirung von Amtswegen eingeleitet wird, oder ob der Geistliche den Antrag auf Emeritirung selbst gestellt hat, macht dagegen keinen Unterschied in den Ansprüchen auf Gewährung des Zuschusses. Als eine Emeritirung, welche Anspruch auf Erlangung eines derartigen Zuschusses giebt, ist nicht anzusehen:

a) wenn ein Geistlicher zu seiner Erleichterung mit Vorwissen der geistlichen Obern einen Candidaten sich zur Hülfe nimmt, ohne sein geistliches Amt förmlich niederzulegen;
b) wenn ein Geistlicher sein Amt niedergelegt, ohne zu dessen Fortführung unfähig zu sein, um amtlos leben oder einem andern Berufe sich widmen zu können;
c) wenn ein Geistlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung, oder, um derselben zu entgehen, abdankt, oder des Amts entsetzt wird.

In dem Falle, daß ein Geistlicher abdankt, um einer Untersuchung zu entgehen, bleibt jedoch der Ober-Aufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, demselben nach Befinden der Umstände ausnahmsweise eine über den Betrag des jährlichen Zuschusses der Emeritirten nicht hinausgehende fortlaufende Unterstützung aus diesem Fonds zu bewilligen.

Auf Geistliche, welche vor Erlaß dieses Reglements bereits emeritirt sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§ 2.

Berechtigte u. verpflichtete Theilnehmer.

Zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds sind alle in der Provinz Brandenburg angestellte evangelische Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlichen, als auf denen Privat-Patronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören nament-

lich auch Rectoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerstelle verwalten, in Ansehung ihrer geistlichen Stelle und rücksichlich des von dieser herrührenden Einkommens.

Dagegen sind zum Beitritt zum Unterstützungs-Fonds nicht berechtigt:

a) Pfarrgehülfen und Hülfsgeistliche, die zwar ordinirt sind, deren Anstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweitigen Organisation der Parochie, in der sie fungiren;

b) solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§ 528 und 529 Tit. 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienst-Categorie bestehenden Pensions-Fonds Ruhegehalt empfangen, als Divisions- und Garnison-Prediger, so wie die Prediger bei militairischen Erziehungs-Anstalten.

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Straf-Anstalten gehören nur dann dem Verbande des Unterstützungs-Fonds an, wenn sie im Falle der Emeritirung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugs-Gehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gebührt dem Consistorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beitritt erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die im § 9 angeordneten Beiträge zu den Fonds zu entrichten.

§ 3.

Beantragung des Zuschusses.

Der Antrag auf Bewilligung des reglementsmäßigen Zuschusses wird durch den betreffenden Superintendenten bei der Direction des Fonds gestellt, nachdem von der competenten Behörde die Emeritirung eines Geistlichen festgestellt worden. Dabei sind das Lebensalter, der Betrag des Emeriten-Gehalts und die Zeit, seit welcher der zu Emeritirende zu dem Unterstützungs-Fonds beigetragen hat, anzuzeigen.

Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, ob und in welchen einzelnen Fällen über die Bewilligung des Zuschusses zum Emeriten-Gehalte die Kreis-Synode mit ihrem Gutachten zu hören sein möchte.

§ 4.

Betrag des Zuschusses.

Der Betrag der von dem Fonds zu gewährenden Zuschüsse wird für alle empfangsberechtigten Geistlichen gleichmäßig bestimmt. Dabei macht es keinen Unterschied, wie hoch der Betrag seines früheren Einkommens gewesen ist, ob er nur ein oder mehrere geistliche Aemter zugleich verwaltet hat.

Dieser Zuschuß wird vorläufig auf 160 Thlr. jährlich festgestellt. Eine Ermäßigung oder Erhöhung dieses Zuschusses nach Maaßgabe des Zustandes des Unterstützungs-Fonds wird jederzeit vorbehalten. Zunächst soll eine neue Festsetzung sechs Jahre nach Einrichtung des Fonds erfolgen; und es soll dann, insofern nach dem Ermessen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ausreichende Mittel zu einer dauernden Erhöhung vorhanden sind, der Zuschuß auf 180 Thlr. jährlich festgestellt werden.

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, die im Laufe des sechsten Jahres und später nach Errichtung des Fonds emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft, und im ersten Jahre nach Errichtung des Fonds können noch gar keine Zuschüsse gewährt werden.

Demnach erhalten diejenigen, welche im ersten Jahre emeritirt sind nichts,

Demnach erhalten diejenigen, welche im ersten Jahre emeritirt sind	nichts,	
" zweiten " " "	32	Thlr.,
" dritten " " "	64	"
" vierten " " "	96	"
" fünften " " "	128	"
" sechsten " " "	160	"

jährlich auf Lebenszeit.

Erlaubt der Zustand des Fonds alsdann die beabsichtigte Erhöhung des Zuschusses, so erhält ein Jeder, der im siebenten und den folgenden Jahren emeritirt wird, jährlich . . . . 180 Thlr.

§ 5.

Zahlung des Zuschusses.

Die Zahlung des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte erfolgt vierteljährlich praenumerando nach den Kalender-Quartalen, und beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Quartals nach der Emeritirung. Beim Todesfalle verbleibt den Erben des Empfängers die von diesem bezogene Quartals-Rate unverkürzt. Eine Gnadenzeit für die Wittwe und Kinder und noch weniger für sonstige Erben tritt aber selbst, wenn solche wegen des Emeriten-Gehalts stattfinden sollte, unter keinen Umständen ein.

§ 6.

Verlust des Zuschusses.

Der Verlust des Emeriten-Gehalts, welcher von der competenten Behörde wegen irgend eines von dem Emeritus verübten Verbrechens ausgesprochen wird, zieht auch den Verlust des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte aus dem Unterstützungs-Fonds unbedingt nach sich.

Sollte ein Emeritus etwa in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß zu dem Emeriten-Gehalte nur in so weit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeriten-Gehalte und der Zuschuß zusammengerechnet, sein früheres, bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Dienst-Einkommen nicht übersteigen.

§ 7.

Genuß des Zuschusses im Auslande.

Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses zu dem Emeriten-Gehalte dorthin bei der Direction des Fonds nachgesucht werden.

§ 8.

Einnahme des Unterstützungs-Fonds.

Die Einnahme-Quellen des Unterstützungs-Fonds sind folgende:

a) die von den Geistlichen selbst zu leistenden jährlichen Beiträge, wie solche in dem folgenden § 9 festgestellt sind;

b) die Zinsen von einem aus den Ueberschüssen dieser Beiträge in der ersten Zeit des Bestehens des Fonds anzusammelnden Stamm-Capitale;

c) der Ertrag der Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, welche dem Unterstützungs-Fonds zufallen möchten und zu deren Annahme derselbe, unter Beobachtung der bestehenden, für die wohlthätigen Institute vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sein soll;

d) ein jährlicher Zuschuß aus dem bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verwalteten, aus dem für das Berliner Gesangbuch gezahlten Honorar gebildeten Fonds, der vorläufig auf 735 Tausendtheile der laufenden Jahres-Einnahme an Zinsen des bereits angesammelten und noch anzusammelnden Capitals, nach Abzug der Verwaltungskosten und der gegenwärtig noch darauf angewiesenen Pensionen bestimmt wird;

e) ein jährlicher Zuschuß aus dem durch das Honorar für die neue Berliner Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs gebildeten und von dem Consistorium der Provinz Brandenburg verwalteten Fonds, und zwar drei Viertel des am Schlusse eines jeden Jahres bei demselben vorhandenen Ueberschusses in einer auf volle Thaler abzurundenden Summe.

§ 9.

Beiträge der Geistlichen.

Die von den Geistlichen zum Unterstützungs-Fonds zu zahlenden jährlichen Beiträge werden auf Ein Procent des Dienst-Einkommens derselben in Sätzen, welche bei 50 Thlr. jedesmal um 15 Sgr. steigen, festgestellt, so daß beispielsweise von einem Einkommen:

von	500	bis	549	Thlrn.	. . . .	5	Thlr.,	
"	550	"	599	"	. . . .	5	"	15 Sgr.,
"	600	"	649	"	. . . .	6	"	— "
"	650	"	699	"	. . . .	6	"	15 "

u. s. w. gezahlt werden.

Sie werden vierteljährlich praenumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October gezahlt.

Für das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Anstalt praenumerando gezahlt.

§ 10.

Feststellung des Dienst-Einkommens zur Ermittelung der Beiträge.

Um das Dienst-Einkommen der Geistlichen, Behufs der Ermittelung der von denselben zu zahlenden jährlichen Beiträge festzustellen, werden vorläufig die von den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder für ihre Bezirke von dem Königlichen Consistorium für die Stadt Berlin neuerdings aufgestellten Einkommens-Verzeichnisse sämmtlicher evangelischer Pfarrstellen zum Grunde gelegt.

Aus diesen Nachweisungen wird eine General-Matrikel nach dem Schema A zusammengestellt, die die Eigenschaft und das Einkommen jeder Pfarrstelle in der Provinz ergeben muß. Auf Grund dieser Matrikel wird ein besonderes Hebe-Register nach dem Schema B gefertigt, welches, nach den Superintendenturen geordnet, den Namen der Geistlichen, das Dienst- und persönliche Einkommen derselben und den Betrag des zum Unterstützungs-Fonds zu leistenden Beitrags nachweist. Behufs der Erhebung der Beiträge wird einem jeden Superintendenten ein Extract aus dem Hebe-Register zugefertigt. Bei Berechnung der nach der Höhe des Einkommens zu normirenden Beiträge kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. Von Stellen, die zu einem Pfarrsystem gehören, wird das Einkommen zusammengerechnet und danach der Beitrag festgestellt; das Einkommen einer Stelle aber, die dem Pfarrer für seine Person aus einem besondern Titel dauernd oder zeitweise neben seinem Hauptamte beigelegt ist, kommt besonders zur Berechnung und wird davon ein eigener Beitrag gezahlt.

b. Alle persönlichen Zulagen der Geistlichen, die dieselben in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beitrage unterworfen. Dahin gehören Brau- und Accise-Bonificationen, Veteranen-Zulagen aus der Casse montis pietatis, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer u. s. w. Der Beitrag von diesen Zulagen wird besonders, und zwar nicht in der Haupt-Matrikel, sondern nur im Hebe-Register zum Ansatz gebracht. Die Beiträge von diesen persönlichen Zulagen werden ebenfalls auf Ein Procent festgestellt, aber in der Art berechnet, daß von denselben bis zum Betrage von einschließlich 50 Thlrn. und darunter 15 Sgr., von 51 Thlrn. bis 100 Thlrn. einschließlich 1 Thlr., von 101 Thlr. bis 150 Thlrn. 1 Thlr. 15 Sgr. u. s. f. jährlich gezahlt werden müssen.

c. Wenn Geistliche, die gleichzeitig ein Schulamt oder ein anderes Amt bekleiden, welches sie nicht zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds berechtigt, Zulagen erhalten, ohne daß bestimmt wird, in welcher Qualität sie dieselben beziehen, so bleibt der Entscheidung der vorgesetzten Behörden die Bestimmung vorbehalten, welcher Theil dieser Zulagen als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

Das Einkommen von der Nebenstelle selbst kann unter keinen Umständen zur Berechnung gezogen werden.

d. Bei Pfarrern, welche einem Emeritus einen Theil von ihren Einkünften abgeben müssen, wird nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle bei Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

e. Haben in der Provinz Brandenburg wohnhafte Geistliche in einer benachbarten Provinz oder im Auslande Filiale, unirte Muttergemeinden oder vagirende Gemeinden zu besorgen, so ist wegen des Einkommens von diesen Stellen der Beitrag zu entrichten. Dagegen kann von dem Einkommen solcher in der Provinz belegenen Filiale, unirten Muttergemeinden oder vagirender Gemeinden, welche von auswärtigen Geistlichen curirt werden, die nach § 2 nicht zu dem Unterstützungs-Fonds gehören, auch kein Beitrag berechnet werden.

Die der General-Matrikel zum Grunde gelegten Einkommens-Verzeichnisse werden nach dem Bedürfnisse periodischen Revisionen unterworfen und Matrikel und Hebe-Register danach berichtigt.

Bei dieser Gelegenheit ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Das fixe Gehalt wird so zum Ansatze gebracht, wie es in dem Etat der Casse, aus welcher es fließt, aufgeführt steht.

2. Der Werth der Amtswohnungen wird in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber zu Zehn Procent, in denen von 5000 bis zu 10,000 Einwohnern

zu Acht Procent und in denen unter 5000 Einwohnern und auf dem platten Lande zu Fünf Procent des Gesammt-Einkommens berechnet.

3. Natural-Bezüge an Getreide werden nach dem 14jährigen Durchschnitt der Marktpreise der Kreisstadt mit Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre,

4. das Holz nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers, anderes Feuerungs-Material nach den gängigen Localpreisen,

5. sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Würste, Brod rc. gleichfalls nach den gewöhnlichen Localpreisen angenommen.

6. Der Ertrag von Dienstgrundstücken wird, wenn diese vererbpachtet sind, und der Kanon in Korn entrichtet wird, nach den zu 3 bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitte der letzten drei Pachtperioden, sonst aber bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10jährigen Fraction, bei Selbstbewirthschaftung nach Abschätzung des Rein-Ertrages durch Sachverständige ermittelt.

7. Ist ein Theil des baaren Gehaltes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.

8. Stolgebühren oder sonstige Accidenzien und Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach einem 6jährigen Fractions-Betrage zum Ansatz gebracht.

9. Bloß zufällige oder nur einstweilen einer Stelle oder deren Inhaber überwiesene oder gestattete Vortheile, als: persönliche Zulagen, Gratificationen, Remunerationen, Vergütigungen für Dienstleistungen, welche nicht nothwendig mit der Stelle verbunden sind, so auch Gewinn durch Nebenerwerb, der nicht aus einem geistlichen Amte herrührt, bleiben unberücksichtigt.

§ 11.

Beiträge von erledigten Pfarrstellen.

Da die Beiträge zum Unterstützungs-Fonds aus dem Einkommen des geistlichen Amts gegeben werden sollen, so sind sie auch bei dauernder Erledigung von Pfarrstellen von denselben, also während des Sterbe-Quartals und der Gnadenzeit von denjenigen, welche zu dem Genusse berechtigt sind, während einer sonstigen Vacanz von der Administrations-Casse, welche das Einkommen der vacanten Stelle verwaltet, so wie von etwanigen interimistischen und provisorischen Verwesern derselben zu entrichten.

§ 12.

Rückerstattung der Beiträge.

Geistliche, welche ihres Amtes entsetzt werden, oder dasselbe, ohne schon dienstunfähig zu sein, niederlegen, oder ein anderes Pfarramt außerhalb der Provinz Brandenburg übernehmen, können die Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge nicht fordern, welche überhaupt unter keinen Umständen zuläßig ist. Eben so wenig haben sie wegen der bereits bezahlten Beiträge einen Anspruch auf einen Zuschuß aus dem Unterstützungs-Fonds.

§ 13.

Nachzahlung der Beiträge.

Eine Nachzahlung der Beiträge von solchen Geistlichen, welche aus dem Auslande, aus einer anderen Provinz oder von einer zur Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds nicht berechtigten geistlichen Stelle, z. B. einer Militair-Prediger-Stelle auf eine, zum Beitritt zum Unterstützungs-Fonds berechtigte Stelle in der

Provinz versetzt werden, findet nicht statt, sondern es werden die laufenden Beiträge von denselben vom Beginne desjenigen Quartals ab entrichtet, in welchem sie in die berechtigte Stelle eintreten.

§ 14.

Rückständige Beiträge.

Sollte ein Geistlicher mit Berichtigung seiner Beiträge über vier Wochen nach dem Zahlungs-Termine im Rückstande bleiben, so unterwirft er sich der Einklagung derselben nach § 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846, das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend.

§ 15.

Besondere Rechte der Anstalt.

Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich Behufs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Corporation;
2) die Vorrechte des Fiscus in Prozessen, so wie dieselben anderen unmittelbaren Staats-Anstalten zustehen;
3) die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebens-Atteste, welche Behufs Empfangnahme der Ruhegehalts-Zuschüsse erforderlich sind (§ 16);
4) die Befreiung von Gerichtssporteln.

§ 16.

Verwaltung des Fonds.

Die von den Geistlichen nach § 9 zu leistenden jährlichen Beiträge werden von ihnen in den festgesetzten Terminen auf ihre Kosten an den betreffenden Superintendenten nach dem, demselben zugefertigten Hebe-Register eingezahlt und von diesem im ersten Monat jeden Quartals mittelst Lieferzettels an die Casse des Consistoriums der Provinz Brandenburg unter portofreier Rubrik abgeführt.

Die Zuschüsse zu dem Emeriten-Gehalte werden den Empfängern gegen deren nicht stempelpflichtige, von einem Mitgliede des Unterstützungs-Fonds oder einem öffentlichen, zum Gebrauche eines Dienstsiegels berechtigten Beamten dahin bescheinigte Quittungen, daß die Empfänger noch am Leben sind, sich noch im Genusse ihres Emeriten-Gehalts befinden, und die Quittungen eigenhändig ge-, resp. unterschrieben haben, von der Consistorial-Casse unter portofreier Rubrik übersandt.

§ 17.

Die Direction über den Unterstützungs-Fonds führt die geistliche Aufsichts-Behörde der Provinz, gegenwärtig das Consistorium. Demselben steht die Leitung der laufenden Verwaltung, die Aufstellung der Matrikeln und Hebe-Register und die Revision der Etats und Rechnungen zu; ferner gebühret der Direction die Entscheidung über die bei Ausführung dieses Reglements entstehenden Fragen über Anwendung der in demselben gegebenen Vorschriften. Veränderungen in dem vorstehenden Reglement, namentlich in dem Satze der Beiträge und der Zuschüsse zu den Emeriten-Gehältern bleiben ebenfalls allein der Direction unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

Endlich hat die Direction die Anstalt als moralische Person nach außen, namentlich bei dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung von Grunstücken zu vertreten (§ 15).

§ 18.

Gegen die Entscheidungen der Direction der Anstalt steht den im Amte stehenden Predigern der Provinz und deren Erben, so wie den emeritirten Geistlichen und deren Erben nur der Recurs bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu. Der Rechtsweg ist dagegen ausgeschlossen; namentlich ist derselbe gegen die Feststellung der von dem, im Amte stehenden Geistlichen zu leistenden Beiträge, so wie gegen die Entscheidung über den Anspruch zur Empfangnahme von Unterstützungen aus dem Fonds nicht zulässig.

§ 19.

In welcher Weise die Cassen-Verwaltung, namentlich die Rechnungsführung, Etats-Aufstellung und Rechnungslegung für den Fonds geführt werden, und ob dieselbe einer besonders zu bildenden oder einer schon bestehenden Casse übertragen werden solle, hat die Direction der Anstalt, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu entscheiden.

Ebenfalls hat die Direction nach dem jedesmaligen Bedürfniß den Verwaltungs-Aufwand festzusetzen, ohne daß hiergegen ein Recurs zulässig ist,

ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. April d. J. in nachstehender Weise genehmigt worden:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. Februar d. J. erkläre Ich Mich mit den in Betreff des Pensionswesens der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie von Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, entwickelten Grundsätzen einverstanden und ermächtige Sie, demgemäß mit der Regulirung von Pensions-Zuschuß-Fonds vorzuschreiten. — Insbesondere finde Ich bei dem bereits ausgearbeiteten Plan zur Bildung eines solchen Unterstützungs-Fonds für die Provinz Brandenburg nichts zu erinnern, und autorisire demnach Sie, den Staats-Minister Eichhorn, das im Entwurf vorgelegte Reglement für diesen Fonds zu erlassen, indem Ich der Anstalt nicht nur die aus dessen § 2 sich ergebende Befugniß, die Geistlichen zum Beitritt zu zwingen, sondern auch die im § 15 näher aufgeführten Rechte hiermit ausdrücklich verleihe.

Zugleich bewillige Ich dem gedachten Fonds vom 1. Januar d. J. ab vorläufig auf den Zeitraum von 15 Jahren einen aus dem Pensions-Fonds für Geistliche und Lehrer zu gewährenden Zuschuß von jährlich 200 Thlrn., behalte jedoch dessen Zurücknahme nach Ablauf dieses Zeitraums vor, wenn die Anstalt dann im Stande sein sollte, auch ohne diesen Zuschuß dauernd die von ihr zu gewährende Unterstützung mit jährlich 180 Thlrn. für jeden Emeritus zu leisten.

Berlin, den 23. April 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister Eichhorn, von Bodelschwingh, Uhden und von Düesberg.

und wird solches hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung aller Betheiligten gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Ausfertigung.
ad № 12,405.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 28sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Juli 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der vormalige Frachtfuhrmann, jetzige Arbeitsmann Johann Christian Friedrich Schulze von hier, auf welchen wir bereits in unserer Bekanntmachung vom 11. August v. J., (abgedruckt im Oeffentlichen Anzeiger zum 33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam von 1846, Seite 361) aufmerksam machten, ist bis jetzt noch immer hier nicht eingetroffen, obgleich er unterm 5. v. M. vom Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin abermals per Reiseroute hierher gewiesen worden ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die vorerwähnte Bekanntmachung hierdurch zu erneuern.

Beelitz, den 1. Juli 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Tagelöhner, angebliche Müllergesell Carl Julius Leopold Henkis von hier, welcher am 16. v. M. wegen Legitimationsmangels vom Magistrat zu Genthin vermittelst Reiseroute hierher gewiesen wurde, ist bis jetzt hier nicht angekommen. Wir machen daher auf dies, dem Umhertreiben sehr ergebene Subject hierdurch aufmerksam und stellen ergebenst anheim, da, wo es betroffen wird, nach dem Gesetz vom 6. Januar 1843 gegen dasselbe zu verfahren.

Beelitz, den 1. Juli 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Geburtsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase u. Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Oekonom Otto Röhl ist ergriffen und der unterm 6. April d. J. von dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Damm erlassene Steckbrief daher erledigt.

Wollin, den 26. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 15. Juni 1847 hinter den Webergesellen Johann Carl Richter, aus Bettschau, erlassene Steckbrief ist durch dessen Habhaftwerdung erledigt.

Amt Beeskow, den 1. Juli 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Am 3. d. M. ist hierselbst ein unbekannter Mann erkrankt und auf der Straße liegend gefunden, ins Lazareth geschafft und nach einigen Stunden verschieden, ohne daß derselbe über seinen Namen und seinen Wohnort Auskunft zu geben vermocht hat.

Der Verstorbene war 5 Fuß 4 Zoll groß, von blondem Haaren und blauen Augen und dem Anschein nach 40—45 Jahre alt. Seine Bekleidung bestand in einem groben leinenen Hemde ohne Zeichen, braunen ledernen Hosen, blauen baumwollenen Strümpfen, einer blauen Tuchweste, einer blaubunten kattunenen Unterjacke, einem blauen Tuchoberrock mit besponnenen Knöpfen, einer grün tuchenen Mütze mit ledernem Schirm, auch hatte er einen Kober bei sich, in welchem ein lederner Tabacksbeutel, eine kurze Tabackspfeife, eine messingene Zunderbüchse, zwei Taschenmesser mit Hornschaalen und ein etwa 5 Zoll langes Stück von einem Hirschgeweih befindlich. Spuren äußerer Gewalt sind nicht vorhanden.

Wer über den Verstorbenen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen und spätestens in termino den

23. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Stadtgerichte zu melden.

Angermünde, den 29. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

• Die Ehefrau des Tischlermeisters Blenk zu Potsdam, Anna Charlotte Friederike, geb. Maes, ist wegen vorsätzlich geleisteten Meineides rechtskräftig zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Dies wird hiermit nach Vorschrift des Erkenntnisses öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Juni 1847.

Königl. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Verlorner Paß.

• Der Arbeitsmann Peter Hartleib aus Wilbich bei Heiligenstadt, dessen Signalement nachstehend folgt, hat den ihm unterm 4. März 1846 sub Nr. 1402 zur Reise nach Magdeburg, um dort in Arbeit zu treten, gratis ertheilten und am 3. April d. J., sub Nr. 1473 auf 1 Jahr, zur Reise nach Magdeburg und Potsdam verlängerten Inlandspaß, Ausgangs des Monats Mai d. J. auf seiner Reise hierher diesseits Plaue angeblich verloren, weshalb dieser Paß zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs für ungültig erklärt wird.

Potsdam, den 30. Juni 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Wohn- und Geburtsort: Wilbich, Kreis Heiligenstadt, Religion: katholisch, Alter: 67 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: grau, Stirn: schmal, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: stark, Mund: groß, Bart: grau, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: stark. Besondere Kennzeichen: lahmt mit dem linken Beine.

Oeffentliche Vorladung.

Am 15. d. M. Abends ist nahe der städtischen Baumschule eine Kiepe, weibliche Kleidungsstücke und ein Gesangbuch enthaltend, gefunden worden. Der Verlierer hat sich bei Verlust seines Eigenthums spätestens in dem auf

den 21. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine bei uns zu melden und zu legitimiren. Dahme, den 29. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

• Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 26. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben, zwischen Charlottenburg und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. September d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 475 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 17. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

• Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 16. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle zu Staacken, zwischen Spandau und Nauen auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom ersten December 1847 ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 25. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 12. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Chorin, zwischen Neustadt-Eberswalde und Angermünde, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages vom 1. August d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen

und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1847.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Holzverkauf aus Königlicher Forst.

* Am Montage den 19. Juli 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen bei freier Concurrenz im Kruge zu Menz die, in den Schutzbezirken Stechlin und Globsow, Jagen 34. 35. 75. 73. 74 des Königlichen Menzer Forstreviers aus den diesjährigen Plätt-Eichen eingeschlagenen Bau-, Nutz- und Brennhölzer, als:

53 Stück Bau- und Nutzholz-Enden von verschiedenen Dimensionen,
1 Klafter Böttcher-Nutzholz,
184½ " Eichen-Kloben-,
33½ " dergl. Knüppelholz 1ster Classe und
5¼ " dergl. do. 2ter "
so wie außerdem
15¼ Klafter Kiefern-Stubben,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Hierzu werden Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß der sechste Theil der abgegebenen Meistgebote sofort anzuzahlen ist, und die Bekanntmachung der übrigen Verkaufs-Bedingungen, wie gewöhnlich, bei Eröffnung des Termins erfolgen wird.

Die speciellen Versteigerungs-Verzeichnisse können acht Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftslocale eingesehen und die Hölzer auf vorgängige Anmeldung von den betreffenden Förstern im Walde nachgewiesen werden.

Forsthaus Menz b. Rheinsberg, den 29. Juni 1847.

Der Oberförster Hürche.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Münzstraße Nr. 8/9 wird die Aufstellung eines Dampfkessels beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 28. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

* Die Königl. Commission für den Bau eines Schifffahrtskanal bei Berlin beabsichtigt an der Charlottenburger Kanal-Brücke, unweit des Chausseehauses, zur Gewältigung des Grundwassers eine Dampfmaschine aufzustellen. In Gemäßheit des § 29 seq der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist hierselbst anzubringen und zu begründen. Charlottenburg, den 29. Juni 1847.

Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann E. Duncker, Besitzer der hiesigen optischen Industrie-Anstalt, beabsichtigt auf seinem, in der Berliner Straße sub Nr. 448 allhier belegenen Grundstücke, die Aufstellung einer Dampfmaschine von vier Pferdekräften zum Betriebe der Brillenschleiferei.

Auf Anweisung der Königlichen Regierung zu Potsdam bringen wir, in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung das Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden sind. Rathenow, den 1. Juli 1847.

Der Magistrat.

Auction von Mühlen-Gegenständen.

* Montag den 19. k. M., Vormittags 9 Uhr, sollen am Mühlendamm Nr. 11, verschiedene Gegenstände eines abgebrochenen Mühlenwerks, als: Mühlensteine, Wellenräder, Beuteltücher, gußeiserne Getriebe, Mühleisen u. dgl. m., unter der Bedingung sofortiger Wegschaffung, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Berlin, den 28. Juni 1847.

Königl. Mühlen-Administration. Krack.

Publicandum.

* Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 23. d. M. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiermit zum 1. Januar 1848:

№ 658. 1767. 2760. 2967. 3023. 4150. 4309. 4634. 5095. 5171. 6251. 6328. 6460. 6567.

6579. 6714. 6917. 7369. 8264. 8294. 8549. 9242. 9258. 9275. 9663. 10,059. 10,065. 10,125. 10,746. 10,751. 12,400. 12,439. 13,304. 13,324. 13,338. 13,344. 13,375. 13,388. 13,441. à 50 Thlr.

№ 119. 593. 977. 1009. 2535. 2843. 3533. 4565. 4901. 5765. 6072. 6289. 6869. 7164. 7448. 7871. 7935. 8024. 8801. 8970. 10,587. 10,953. 11,198. 11,574. 12,107. und 12,897. à 100 Thlr.

№ 1113. à 150 Thlr.

№ 293. 365. 421. 430. 2285. 2565. 3892. 4389. 4486. 8726. und 8764. à 200 Thlr.

№ 2635. 3524. 9397. 9437. à 300 Thlr.

№ 27. 3797. 8177. 8441. 9072. 9407. 10,517. 11,986. und 13,980. à 500 Thlr.

№ 2861. à 600 Thlr.

№ 1457. 1497. 2493. 2780 u. 8893 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1848 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von № 7 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1848 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar künftigen Jahres nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Casse sich einlassen.

Königsberg, den 23. Juni 1847.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Aufgebot.

von Arnimsches Majorats-Gericht über Suckow rc.

Auf der, bei dem Dorfe Fergitz in der Ukermark belegenen, im Hypothekenbuche dieses Orts Nr. VIII Pag. 99 verzeichneten Mühle sub rubrica III Nr. 2 stehen für die verstorbene Wittwe des Mühlenmeisters Miers, Louise Henriette geb. Rohde, aus dem Mühlenmeister Michael Miersschen gerichtlichen Erbvergleiche vom 19. Februar 1836 ad decretum vom 30. Januar 1838 noch 500 Thlr. Courant Erbgelder, als der Rest der ursprünglich 2797 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. betragenden Summe à 5 Procent eingetragen, welche die Marie, geb. Miers, und deren Ehemann, der Bauer Johann Huhnholz ursprünglich verschuldeten.

Bei der hiernächst erfolgten Subhastation der qu. Mühle hat das vorbezeichnete Document nicht herbeigeschafft werden können, und es ist deshalb der Betrag dieser Post incl. Zinsen resp. mit 500 Thlr. auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesen und mit 65 Thlr. 25 Sgr. zu einer Specialmasse deponirt worden. Es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Specialmasse oder den angewiesenen Kaufgelder-Rückstand zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben

am 14. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslocale in Suckow bei Prenzlau, vor dem Justiz-Rath Riem, anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Greifenberg in der Ukermark, den 15. Mai 1847.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Februar 1847.

Das dem Wilhelm Eduard und Friedrich Herrmann, Gebrüdern Horn gehörige, in der Linienstraße Nr. 91 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 13 Nr. 888c Pag. 217 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6049 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 32 verzeichnete Grundstück der Bäckermeister Grünebergschen Erben, im Jahre 1844 gerichtlich taxirt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Theilungshalber

am 12. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1847.

Das dem Milchpächter Christian Friedrich Müller gehörige, hierselbst in der Rosengasse Nr. 47 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 34 Nr. 1815 B Pag. 169 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3465 Thlr. — Sgr. 6 Pf., soll

am 15. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termin werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1847.

Das dem Rentier David Benas gehörige, hier in der Sebastiansstraße Nr. 20 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 925 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,227 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1847.

Das dem Waarenhändler Friedrich Wilhelm Ferdinand Brunotte gehörige, innerhalb der Stadt Berlin, zwischen dem Landsberger und Frankfurter Thor belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 40 Nr. 2501 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 404 Thlr., soll

am 13. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlasse des Schiffers Christian Heine gehörige, sub Nr. I. 88 bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Berlin verzeichnete, hier am Lustgarten auf der Havel liegende Oderkahn nebst Zubehör, welcher laut Meßbrief 512 Ctr. oder 14 Lasten trägt, und auf 185 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt, und kann der qu. Kahn am Lustgarten bei der neu erbauten Eisenbahnbrücke in Augenschein genommen werden. Potsdam, den 22. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Groß-Machnow belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 verzeichnete, dem Mühlenmeister Dümichen gehörige Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Bockwindmühlen, einem Wohnhause, zwei Gärten, Wiesen und Acker, gerichtlich abgeschätzt auf 5286 Thlr., soll

am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 20. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. III Pag. 349 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth und Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters gehörige, auf 8798 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirte Etablissement, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, einem großen Obst- und Gemüsegarten und einem kleinen Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst in der Seestraße belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmanns Johann Friedrich Kersten gehörige, Vol. IV Fol. 176 et volumen continuatum I Fol. 246 Nr. 723 taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, Vol. V Fol. 14 Nr. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ehemals dem Tabagisten und Gärtner Carl Friedrich Bielitz gehörig gewesene, und gerichtlich zu 7788 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches die Ehefrau des genannten Vorbesitzers Auguste Christiane Bertha, geb. Zöllner, in nothwendiger Subhastation laut Adjudications-Bescheides vom 7. August 1846 zugeschlagen erhalten hat, wegen nicht erfolgter Bezahlung der Kaufgelder

am 31. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe resubhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich in jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 253 Nr. 54 c verzeichnete, der verehelichten Büdner Abel, Wilhelmine geb. Strache, gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 584 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 19. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenamte zu Neu-Trebbin vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath von Piper subhastirt werden. Die unverehelichte Wilhelmine Kießling wird zu diesem Termin mit vorgeladen.

Wriezen, den 17. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der hierselbst belegene, dem Gastwirth Carl Grunow gehörige und Vol. II Fol. 404 Nr. 291 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gasthof zum schwarzen Adler, mit Braugerechtigkeit und dazu gehöriger Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 4142 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., soll

am 21. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Beeskow, den 19. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 26. Juni 1847.

Das zur Nachlaßmasse der verstorbenen Ehefrau des Bäckermeisters Schulz, Johanne Beate geb. Schmidt, verwittwet gewesenen Richter, gehörige, hierselbst auf der Neustadt unter Nr. 750 belegene und im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 750 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2264 Thlr. — Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das der verwittweten Braueigen Schröder, Catharine Elisabeth geborne Bölcke zugehörige, allhier in der Brandenburger Straße unter Nr. 31 belegene Grundstück, soll wegen Altersschwäche der Besitzerin, meistbietend aus freier Hand, mit sämmtlichem Zubehör, verkauft werden. In deren Auftrage habe ich zur Abgabe der Gebote, einen Termin an Ort und Stelle auf

Sonnabend den 17. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anberaumt, zu welchem ich hierdurch Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und bei einem annehmlichen Gebote der Abschluß des Kaufvertrages und die Uebergabe sogleich erfolgen kann.

Das Grundstück, in welchem bisher eine Brau- und Brennerei mit Vortheil betrieben worden und das zu diesem Gewerbe mit den erforderlichen Utensilien und Apparaten vollständig versehen ist, liegt in einer der besten Gegenden Potsdams, nahe am Markt und besteht aus einem ganz massiven Wohnhause von 2 Etagen und 5 Fenstern Front, mit Auffahrt, einer gewölbten Brauerei, dergleichen Brennerei und Malzdarre, hat zwei gewölbte Keller, einen großen Hofraum, einen Brunnen auf dem Hofe und die nöthigen Stallgebäude.

Da sich dasselbe auch zum Betriebe jedes andern Gewerbes eignet, so können, wenn es gewünscht

wird, die Brau- und Brennereigeräthschaften vom Verkaufe ausgeschlossen werden.

Ein großer Theil des Kaufgeldes kann, wenn es der Käufer verlangt, verzinslich darauf stehen bleiben. Das Grundstück ist täglich, bis zu dem angesetzten Termine in Augenschein zu nehmen.

Potsdam, den 25. Juni 1847.

Sello, Justiz-Commissarius.

Freiwilliger Verkauf

Wegen Familien-Verhältnisse bin ich Willens, meine in Bötzow, 2½ Meile von Berlin und 2 Meilen von Spandau belegene Landwirthschaft mit der diesjährigen Abgewinnung aus freier Hand meistbietend zu verkaufen.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf Dienstag den 13. Juli 1847, Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung in Bötzow anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Meistbietender für sein gegebenes Meistgebot im Termin sofort 200 Thlr. als ein etwaniges Angeld zu zahlen hat, so wie Käufer gegen eine Anzahlung von 1000 Thlrn. sofort in Besitz treten soll.

Die näheren Bedingungen sollen vorher im Termin bekannt gemacht werden, so dieselben auch bis dahin täglich bei mir eingesehen werden können.

Meine Grundstücke sind in bester Cultur und Bestellung, als:

an Acker 21 Morgen 53 □Ruthen,
» Wiesen 14 »
» Weide berechnet 13 Haupt Groß-Vieh.

Die Gebäude sind mit 1300 Thlr. versichert, im besten baulichen Stande, bestehend in einem Wohnhause mit 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und 1 neuen massiven Keller, 2 Ställe u. 1 Scheune; hinter dem Hause ein ausgezeichneter Gemüsegarten von etwa 2 Morgen Größe und eine dreischürige Wiese von 1 Morgen.

Da die Hofstelle im Mittelpunkt dieses großen Dorfes liegt, so würde sich auch in dem Hause nicht allein wegen der guten Lage, sondern auch wegen der Räumlichkeit ein Materialgeschäft mit gutem Erfolge betreiben lassen, besonders da alle benachbarte Städte 2 Meilen entfernt liegen, so wie sich auch in Betreff des bedeutenden Viehstandes und Gartens auch Gärtnerei von gutem Erfolg stellen würde.

Bötzow bei Spandau, den 26. Juni 1847.

Der Besitzer Wilhelm Schneider.

Wir beabsichtigen unser, in der Stadt Pritzerbe in der besten Gegend der Stadt belegenes massives Wohnhaus nebst Hofraum und Stall aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Haus eignet sich besonders ganz vorzüglich zum Materialgeschäft.

Die Ackerbürger F. Schoenfeld und A. Tewes.

Freiwilliger Verkauf.

Ich beabsichtige, mein Schmiede-Grundstück, belegen zu Germendorf bei Oranienburg, bestehend aus einem massiven Wohnhause, einer massiven Schmiede mit gutem Handwerkszeug, einer Scheune und Stall, Acker und Wiesenplan, im hiesigen Schulzenamt, am 1. August 1847 meistbietend zu verkaufen, und lade hiermit Kauflustige ein.

Germendorf bei Oranienburg, den 2. Juli 1847.

Gaebeke, Schmiedemeister.

Es ist hierselbst eine volle Bürgerstelle mit Ländereien und einem massiven Wohnhause, worin die Schmiede-Profession mit Vortheil betrieben wird, sich aber auch zu jedem andern Geschäftsbetrieb eignet, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen

Putlitz, den 1. Juni 1847. H. Haack.

Colonia.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln a. Rh.

Die unterzeichneten Agenten der Gesellschaft beehren sich anzuzeigen, dass der Auszug des Protocolls der General-Versammlung der Gesellschaft vom 29. April d. J., enthaltend u. A. die Uebersicht der Resultate des verflossenen Geschäftsjahres, bei ihnen zur Mittheilung bereit liegt. Hier beschränken dieselben sich auf die Notiz, dass das laufende Versicherungs-Capital um 16½ Million Thaler, die Capital- und Prämien-Reserven, zusammen um 116,000 Thaler sich vermehrt haben.

Formulare zu Versicherungs-Anträgen und Auskunft über die Aufnahme-Bedingungen werden jederzeit mit Bereitwilligkeit ertheilt.

Berlin, den 1. Juni 1847.

Poppe & Comp., General-Agenten,
Neue Friedrichsstrasse No. 37.

F. W. Emmel, Stallschreibergasse No. 47.
H. John, Breite Strasse No. 8.
J. Louidowsky, Klosterstrasse No. 92.
A. Sewening, Hausvoigteiplatz No. 1.
C. B. L. Wolff, Zimmerstrasse No. 26.

Im Regierungsbezirk Potsdam:
M. Loesser in Angermünde.
Apotheker Böhme in Bernau.
F. L. Hädicke in Brandenburg a. d. H.
Kämmerer F. A. Rohrlack in Cremmen.
F. A. Haberland in Dahme.
Kämmerer Straemel in Freienwalde a. d. O.
J. C. Lorenz in Friesack.
in Gransee.
J. C. Graebener in Havelberg.
Actuar Mewes in Heiligengrabe.
C. L. Hönemann in Jüterbogk.
Ferd. Bräkow in Kyritz.
C. F. Söldner in Lenzen.
A. E. Buchholtz in Liebenwalde.
Carl Deter in Lindow.
A. L. Plewe in Mittenwalde.
C. F. Kerkow in Nauen.
Ed. Timann in Neustadt an der Dosse.
Otto Schmerbauch in Neustadt-Eberswalde.
Stadt-Secretair Jordan in Oderberg.
G. Techow in Oranienburg.
C. Wendt in Perleberg.
C. Epner in Potsdam.
F. W. Kalbersberg in Prenzlau.
Kämmerer H. Reyher in Pritzwalk.
A. F. Zürbeck in Neu-Ruppin.
A. T. Giehrach in Neu-Schöneberg.
W. Tancré in Schwedt a. d. O.
J. L. Ferbitz in Spandau.
Apotheker Lautsch in Storkow.
H. Gückler in Strausberg.
F. W. Seidel in Strasburg.
A. Becker in Templin.
Kämmerer Rüdiger in Treuenbrietzen.
J. F. Zehlicke in Werder.
Gebr. Ladewig in Wittenberge.
A. W. Lucas in Wittstock.
A. F. Wilke in Wriezen a. d. O.
Kämmerer Muth in Zehdenick.

Der im Osthavelländischen Kreise aus Personen aller Stände gebildete Verein für die Belohnung treuen Gesindes und für die Besserung entlassener Strafgefangenen, dessen Geldmittel aus freiwilligen Beiträgen beschafft werden, hat nachstehende Dienstboten, wegen treuer Pflichterfüllung, pro 1847 als zur Auszeichnung geeignet erachtet und belohnt:

№	Vor- und Zuname der Dienstboten.	Stand.	Aufenthaltsort.	Name der Dienstherrschaft.
1	Andreas Fischer	Knecht	Bötzow	Oberamtmann Cochius.
2	Friedrich Wilhelm Nieter	Magd	Seestow	Amtmann Seefeld.
3	Caroline Wilhelm. Falkenberg	do.	Pausin	Bauer Scherff.
4	Wilhelmine Caroline Gehritz	do.	Kartzow	Prediger Gericke.
5	Caroline Friederike Fehlow	do.	Falkenhagen	Prediger Richter.
6	Christian Parey	Knecht	Ferbitz	Amtmann Luther.
7	Friedrich Klähne	do.	do.	Derselbe.
8	Carl August Hummel	do.	Buchow-Carpzow	Ritterschafts-Rath von Bredow.
9	Friedrich Gottlieb Schuchardt	do.	do.	Derselbe.
10	Andreas Friedrich Nielbock	do.	Bredow	Rittergutsbesitzer von Bredow.
11	Caroline Jüting	Magd	Tietzow	Prediger Chevalier.
12	Frd. Wilh. Henr. Schäperkötter	do.	Velten	Bauer Fraederich.
13	Joachim Friedrich Gröber	Knecht	Marwitz	Prediger Schütze.
14	Caroline Henriette Treubrodt	Magd	Staffelde	Prediger Neumann sen.

Dyrotz, den 28. Juni 1847. von Hobe, als Vorsteher des Vereins.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Juli 1847.

Nachstehender Steckbrief:

• Der Bürger und Handschuhmacher Julius August Herrmann Lüdtke wird des Betrugs durch Unterschlagung beschuldigt. Derselbe hat sich mit einem Reisepaß über Hamburg nach Bufalo in Nord-Amerika lautend, im Juli v. J. heimlich entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Deshalb werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Lüdtke vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Der Untersuchungs-Richter des Criminalgerichts, Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Signalement. Lüdtke heißt Julius August Herrmann mit Vornamen, ist in Prenzlau geboren, evangelisch, 25 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, blaue Augen, braune Augenbrauen, eine freie Stirn, Nase und Mund sind proportionirt, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Pickeln im Gesicht. Kleidung kann nicht angegeben werden.

wird hierdurch erneuert.

Berlin, den 19. Juni 1847.

Der Untersuchungs-Richter des Königl. Criminalgerichts, Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Verlorner Wanderpaß.

• Der Fleischergesell Heinrich Wagner hat seinen, vom Königl. Landraths-Amte zu Namslau, unterm 4. v. M. ausgestellten Wanderpaß auf dem Wege von Jüterbogk nach Dahme angeblich verloren. Zur Vermeidung von Mißbrauch wird der gedachte Wanderpaß für ungültig erklärt.

Dahme, den 30. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müller Ludwig Heuer, aus Stoeffin, beabsichtigt auf einem vom Bauer Carl Wolter zu Lüchfeld gekauften Ackerplan, eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen, und wird dieselbe eine Entfernung von 4½ Ruthe vom Ackerplan des Schulzen Driesel daselbst, von 55 Ruthen 2 Fuß vom Dorfe und von 50 Ruthen vom Wege nach Gottberg erhalten.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei hiesiger Polizei-Obrigkeit anzumelden und gehörig zu begründen.

Lüchfeld, den 4. Juli 1847.

Die Ortspolizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Von der auf den Wiesen des sogenannten rothen Luches, unweit der Berliner Chaussee angelegten Torfgräberei, sollen 700 bis 800 Tausend Stück Torf in einzelnen Quantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 9. August 1847, Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle angesetzt, wozu wir hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Förster Fleischmann zu Forsthaus Heidekrug, auf Verlangen schon vor dem Termine den zu verkaufenden Torf, welcher durchschnittlich von guter Qualität ist, vorzeigen wird, und daß der Gasthof zum Wildenmann zum Sammelplatz für die Käufer bestimmt ist. Müncheberg, den 1. Juli 1847.

Der Magistrat.

Freiwilliger Verkauf.

Die den Erben des Glasermeisters Grell gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das Haus am Kirchhof Nr. 90, taxirt auf 835 Thlr.,
2) das Haus Nr. 128 der Mühlenstraße, taxirt auf 529 Thlr.,

sollen am 17. Juli 1847, Vormittags 11 Uhr, im Stadtgericht hierselbst Theilungshalber subhastirt werden. Die Taxen und die Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Rathenow, den 31. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst an der Post- und Friedrichsstraßen-Ecke belegene, im Hypothekenbuche des Stadtgerichts Vol. II Fol. 451 Nr. 464 verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Mubsolff, welches mit den dazu gehörigen beiden Wiesenkaveln auf 1587 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber in dem, auf

den 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, und sind die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur des Stadtgerichts einzusehen.

Neu-Ruppin, den 15. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Strausberg, den 26. Juni 1847.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schlossermeisters Friedrich David Traugott Zingler gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das in der Müncheberger Straße sub Nr. 115 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1381 Thlr. 25 Sgr. 8½ Pf.,
2) der im Postbruche belegene Garten, abgeschätzt auf 25 Thlr.,
3) der bei der Vormühle belegene Garten, abgeschätzt auf 175 Thlr. sollen

am 19. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Der in der Subhastations-Sache des zur Salzböttchermeister Wilhelm Gustav Schmidtschen Concurssache gehörigen, in der Potsdamer Straße Nr. 54 belegenen Büdnergrundstücks, anderweit auf den 23. September d. J. anberaumte Bietungstermin ist aufgehoben. Berlin, den 2. Juli 1847.

Königl. Landgericht.

Bekanntmachung.

Das Rabesche Weinbergsgrundstück hierselbst, von ungefähr 7½ Morgen Flächeninhalt, bestehend aus einem Wohnhause mit einem Saale, vier Wohnstuben, einem Wohnzimmer im Giebel, einem Keller und einer Küche mit Kochmaschine, ferner aus einem Stalle, einem Brunnen, einer Kegelbahn, einem Weinberge und Gemüse- und Obstgarten nebst mehreren Lauben, worin bisher die Schankwirthschaft betrieben, und welches im vorigen Jahre für 1500 Thlr. erkauft ist, soll gegen Uebernahme von 1000 Thlrn. Hypothekschulden und baare Bezahlung des Restes des Kaufgeldes öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Im Auftrage des Besitzers habe ich dazu einen Termin auf

den 21. Juli 1847, Vormittags um 9 Uhr,

im Rabeschen Weinbergslocale angesetzt, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Bei einem annehmbaren Gebote kann der Kaufcontract sofort aufgenommen werden. Luckenwalde, den 3. Juli 1847.

Der Justiz-Commissarius Heintze.

Bekanntmachung. Gransee, den 6. Juli 1847.

Ich will mein in der Baustraße Nr. 136 hier belegenes Wohnhaus mit der darin seit 30 Jahren betriebenen, sehr gut rentirenden Material-, Wein- und Eisenhandlung nebst Zubehör,

am 10. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

im gedachten Hause selbst, aus freier Hand, öffentlich meistbietend verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade. Die Bedingungen können vor und im Termine eingesehen und auf portofreie Briefe von mir mitgetheilt werden. Wittwe Gentz.

Nachdem ich mehrere Jahre in den Hospitälern zu Paris u. London, sowohl eine geistige Reife in der Medicin u. Chirurgie, als auch eine technische Fertigkeit in letzt genannter Wissenschaft zu erreichen bemüht war, habe ich mich als ausübender Wundarzt in Teltow niedergelassen, u. erlaube mir solches meinen geehrten Teltowern, so wie den Bewohnern der umliegenden Dörfer anzuzeigen. M. Samst, pract. Wundarzt b. Degener.

Ich zeige hierdurch ergebenst an, daß ich mich als practischer Arzt hierselbst niedergelassen habe. Teltow, den 4. Juli 1847. Dr. H. Andresse.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2857. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juni 1847, betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiscalischen Befugnisse.

№ 2858. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Juni 1847, den Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung betreffend.

№ 2859. Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2860. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1847.

№ 2861. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Juni 1847, betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erxleben über Hörsingen nach Weferlingen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Seine Majestät der König haben geruhet, in Stelle des zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Frankfurt ernannten Polizei-Präsidenten von Puttkammer, den bisherigen Polizei-Präsidenten zu Posen, von Minutoli, zum Polizei-Präsidenten der Residenzstadt Berlin zu ernennen.

Potsdam, den 6. Juli 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 134.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	4	11	9	3	19	10	2	16	9	1	26	—	4	5	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	4	22	7	4	1	8	2	22	5	1	29	9	4	22	6	—	25	—
3	Dahme	5	—	6	4	4	8	2	7	2	2	1	3	4	6	3	—	25	6
4	Havelberg	4	23	2	4	10	6	2	20	10	1	23	2	4	2	9	—	—	—
5	Jüterbogk	5	—	6	4	12	2	2	18	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	4	29	8	4	12	2	2	25	7	2	—	—	3	27	6	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	4	18	5	4	3	7	3	—	—	2	—	—	4	2	2	1	—	—
8	Oranienburg ...	5	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	3	25	—	1	—	—
9	Perleberg	4	23	3	4	2	7	2	19	2	2	7	6	4	—	7	1	—	—
10	Potsdam	4	27	—	4	5	11	2	23	9	1	28	10	4	12	6	—	24	1
11	Prenzlau	4	15	—	3	29	1	2	23	9	1	22	5	3	25	—	—	17	6
12	Rathenow	4	28	—	4	8	—	2	22	3	1	24	6	4	21	3	—	23	9
13	Neu-Ruppin	4	22	7	4	13	1	2	16	5	2	5	2	4	9	—	—	29	—
14	Schwedt	—	—	—	4	—	—	2	28	2	1	25	11	4	—	—	—	—	—
15	Spandau	—	—	—	4	9	—	2	27	6	1	29	5	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	4	4	9	2	16	—	2	—	—	4	—	10	—	—	—
17	Templin	—	—	—	4	20	—	—	—	—	2	10	—	5	—	—	—	17	6
18	Treuenbrietzen ...	4	26	3	4	8	—	2	22	8	2	3	6	4	20	—	—	—	—
19	Wittstock	4	18	9	4	11	—	2	15	2	1	29	4	4	6	2	—	22	10
20	Wriezen a. d. O.	4	19	9	3	29	7	2	23	7	1	24	7	4	1	8	—	—	—

Potsdam, den 6. Juli 1847.

№ 135.
Die Verheirathung der Militairpflichtigen.
I. 231. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. December 1831 (Amtsblatt Seite 360) wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1831 hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden sollen.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	—	8	1	1	3	1	3	3	—	7	8	1	6	1	6	6	—	9	—	9	—
5	—	—	—	27	9	2	11	3	6	8	—	1	4	1	6	5	—	20	4	12	—
6	15	—	—	25	—	1	5	2	6	6	—	1	6	1	9	6	—	7	6	7	3
—	—	—	1	3	11	2	—	2	6	7	6	1	3	1	3	5	—	15	—	10	—
7	—	—	—	22	6	1	6	3	—	7	6	1	6	2	6	3	9	8	—	8	—
5	28	5	1	3	10	1	11	3	—	7	—	1	3	1	6	4	—	22	—	7	—
6	—	—	1	5	—	1	8	3	—	8	—	1	9	2	—	3	—	12	—	10	—
6	—	—	1	—	—	2	—	3	6	8	—	1	3	—	—	4	—	10	—	10	—
8	—	—	1	5	10	1	9	3	—	7	—	1	3	1	3	4	—	15	—	12	—
6	11	3	1	5	8	—	—	3	9	9	2	1	4	1	11	4	9	15	1	13	5
10	—	—	—	25	—	1	8	3	—	8	6	1	—	1	—	5	6	16	—	11	—
5	5	—	1	2	3	1	8	3	—	8	—	1	4	1	8	5	—	17	6	12	—
7	—	—	—	27	7	2	—	4	6	7	9	1	—	1	3	5	—	13	6	10	6
—	—	—	1	3	9	2	—	3	6	7	6	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—
—	—	—	1	2	7	2	—	4	—	8	—	2	—	2	6	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	27	2	1	10	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	1	10	3	—	8	—	1	6	1	9	3	—	16	—	14	—
—	—	—	1	—	—	1	6	2	6	7	—	1	6	1	9	4	—	16	—	10	—
8	5	8	1	5	7	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	27	—	1	6	3	—	7	8	1	—	1	3	3	6	9	—	8	6

Zugleich veranlassen wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es aber eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 136. Genaue und deutliche Angabe der Adresse auf den, durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. - I. 2215. Juni.

Obwohl das correspondirende Publikum bereits in früheren Bekanntmachungen, zuletzt unterm 24. März d. J. darauf aufmerksam gemacht worden ist, wie nothwendig es sei, daß auch bei den sogenannten Stadtbriefen (Briefe, welche der Stadtpost zur Besorgung an hiesige Einwohner übergeben werden) der Adressat deutlich und bestimmt und dessen Wohnung genau nach Straße und Hausnummer angegeben werde, so unterbleibt dies doch noch immer bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Briefen, deren Bestellung dadurch erschwert und verzögert, zuweilen auch ganz unthunlich gemacht wird. Damit dergleichen Briefe, welche als unbestellbar sich ergeben, nicht vernichtet zu werden brauchen, werden die Absender, welche nicht im Stande sein sollten, den Adressaten und dessen Wohnung genau und mit Sicherheit zu bezeichnen, hierdurch wiederholt aufgefordert, wenigstens sich als Absender und ihre Wohnung auf der äußeren Rückseite des Briefes zu vermerken, damit ihnen solche Briefe erforderlichen Falls zurückgegeben werden können.

Berlin, den 28. Juni 1847.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 5. Juli 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Juli 1847.

№ 137. Berliner Marktpreise pro Juni 1847. I. 611. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4	Thaler	17	Sgr.	3	Pf.,
für den Scheffel Roggen	3	"	29	"	8	"
für den Scheffel große Gerste	2	"	21	"	10	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	21	"	9	"
für den Scheffel Hafer	1	"	24	"	3	"
für den Scheffel Erbsen	3	"	12	"	1	"
für den Centner Heu	1	"	4	"	2	"
für das Schock Stroh	7	"	18	"	2	"
für den Centner Hopfen	11	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	8	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	6	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 22. Haltung des Justiz-Ministerialblatts.

Sämmtlichen Untergerichten, so wie den Verwaltern der kleineren Patrimonialgerichte und den Justiz-Commissarien im Departement des Kammergerichts wird die Circular-Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 28. December 1838 (Justiz-Ministerialblatt de 1839 Seite 1), nach welcher dieselben verpflichtet sind, das Justiz-Ministerialblatt zu halten, hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. Juli 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 47. Anzeige vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

Es ist mehrere Male vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidio nicht zugegangen sind, wenn die Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem, in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeige in doppelten Exemplaren abzufassen, und das eine derselben, mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Commissarius, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der, mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen.

Berlin, den 1. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro Istes Semester 1847 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Die im Isten Semester d. J. vorgekommenen Brandschäden an, bei der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz versicherten Gebäuden erreichen den Betrag von 78,000 Thlrn. Es werden daher hiermit

von 12,583,575 Thlr. der Versicherungssumme für Gebäude der Isten Classe	à 1 Sgr.	8 Pf.	6,990 Thlr.	26 Sgr.	3 Pf.
" 23,956,400 " " " IIten "	à 5 "	— "	39,927 "	10 "	— "
" 7,656,525 " " " IIIten "	à 8 "	4 "	21,268 "	3 "	9 "
" 3,085,925 " " " IVten "	à 11 "	8 "	12,000 "	24 "	7 "
47,282,425 Thlr.		Summa	80,187 Thlr.	4 Sgr.	7 Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Procent im Betrage von			1,603 "	22 "	4 "
noch aufkommen müssen			78,583 Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.

Die Wohllöblichen Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch angewiesen, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge nach Maaßgabe der deßfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt

einzuziehen, und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Berlin, den 5. Juli 1847.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Domainen-Rentmeistern, Oberamtmann Runde zu Liebenwalde und Bethge zu Spandau, den Charakter: „Königlicher Domainen-Rath" beizulegen geruhet.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Juni 1847.

Directoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Grieben in Schubin ist zum Director der Justizkammer zu Schwedt ernannt worden.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Wilhelmy ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltungspartie aus dem Justizdienste entlassen worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Assessor Koppe,
der Kammergerichts-Referendarius Genrich.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius zur Hellen ist Behufs seines Uebergangs in das Departement des Oberlandesgerichts zu Münster aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:

von Zitzewitz und Herz

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Auscultator Stoepel,
= = = Horst,
= Rechts-Candidat Dr. Enke,
= = = Berner,
= = = Drepel,
= = = Rogge,
= = = Christoffers,
= = = Pappritz.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm Johann Eduard Rausch und Carl Johann George Lorenz zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, und der andere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt, Pensionair-Arzt, Dr. med. Friedrich Gustav Ender zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Moedlich, Gustav Adolph Todt, ist als Prediger zu Breddin und Behlgast, in der Superintendentur Dom Havelberg, bestellt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IItes Quartal 1847 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Belzig. Der Lehrer zu Werbig, F. W. Schulze, als Küster und Schullehrer zu Raedigke.

Dahme. Der int. Lehrer zu Rietdorf, E. B. Baer, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat F. W. H. Eckers als Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde.

Potsdam I. Der Schullehrer zu Behlefanz, F. Stölcke, als dritter Lehrer an der Schule zu Nowaweß, und der int. Lehrer an der Freischule zu Potsdam, C. F. W. Bohse, als wirklicher Lehrer daselbst.

Prenzlau I. Der int. Lehrer zu Bevai, H. W. Hähn, als dritter Lehrer an der St. Jacobi-Parochialschule zu Prenzlau.

Prenzlau II. Der int. Lehrer zu Bröllin, J. G. Winckelmann, als Küster und Schullehrer daselbst.

Rathenow. Der int. Lehrer an der Töchterschule zu Rathenow, J. E. A. Tiebach, als Lehrer an derselben Schule.

Ruppin. Der int. Lehrer zu Frankendorf, C. F. W. Fehse, als Schullehrer daselbst, der int. Lehrer zu Alt-Friesack, J. C. Giesecke, als Schullehrer daselbst, der Lehrer zu Ueckermünde, F. Ahrens, als Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Neu-Ruppin, der Lehrer zu Bernoeve, J. A. Kühne, als Küster und Schullehrer zu Buskow, und der int. Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Neu-Ruppin, F. A. Driesel, als Lehrer an derselben Schule.

Strausberg. Der int. Lehrer zu Praedickow, F. W. Fromm, als Küster u. Schullehrer daselbst.

Wittstock. Der zweite Lehrer in Lentzke, C. F. W. Schreiber, als Küster und Schullehrer zu Teetz, und der Lehrer an der Stadtschule zu Wittstock, A. G. H. Barth, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle als Organisten-Adjunct an der St. Marienkirche daselbst.

Wusterhausen an der Dosse. Der Küster und Schullehrer zu Bälow, A. L. Neumann, als Küster und Schullehrer zu Barsikow.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Miersdorf, C. F. A. Zander, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Niederlehme, J. F. A. Leuenberg, als Schullehrer daselbst.

Zehdenick. Der dritte Lehrer zu Nowaweß, C. F. W. Antonius, als Cantor, Küster und Schullehrer zu Neuholland.

Zossen. Der int. Lehrer zu Cummersdorf, J. F. J. Kulick, als Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

Luckenwalde. Der emeritirte Schullehrer Reinisch zu Liessen.

Nauen. Der emeritirte Cantor Otto zu Nauen.

Potsdam. Der Küster und Organist Schneider an der St. Nicolaikirche zu Potsdam.

Prenzlau I. Der emeritirte Küster und Schullehrer Böttcher zu Prenzlau.

Prenzlau II. Der emeritirte Küster und Schullehrer Otto zu Rossow.

Schwedt. Der emeritirte Lehrer Frentzel zu Schwedt.

Spandau. Der Küster und Schullehrer Neumann zu Wansdorf.

Strasburg. Der Lehrer Klingbeil zu Klepelshagen.

Wriezen. Der emeritirte Lehrer Behrend zu Ringenwalde.

Berichtigung. In der Personalchronik pro Istes Quartal d. J. (Amtsblatt 18tes Stück Seite 169) muß es heißen: Der Lehrer zu Amalienhof, W. R. Wißmann, als Küster und Schullehrer zu Tornow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde.

Der bisherige Lehrer an der 5ten Communal-Armenschule zu Berlin, Hans Christoph Jacob Kaehler, ist als Haupt-Lehrer an der 11ten Communal-Armenschule, und der bisherige interimistische Lehrer Carl Friedrich Wilhelm Grimm als Lehrer an der 8ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Juni 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft Seitens des Kammergerichts bestätigt:

1) der Kreisschulze Christian Friedrich Wiggert zu Bornstädt für den 9ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises,

2) der Rittergutsbesitzer Ferdinand Heinrich Wilhelm Gobbin zu Hermsdorf für den 5ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises,

3) der pensionirte Königliche Stadtgerichts-Director Johann Friedrich Tilicke zu Wittstock für den 1sten und 2ten Stadtbezirk von Wittstock,

4) der Kaufmann Otto Christian Gabcke zu Wittstock für den 3ten und 4ten Stadtbezirk von Wittstock,

5) der Mühlenmeister August Ferdinand Wilhelm Bergemann auf der Blumbergschen Mühle bei Angermünde für den 9ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises,

6) der Kaufmann August Wilhelm Schwarzenberger zu Stolpe für den 8ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises,

7) der Bürgermeister Ferdinand Heinrich Wilhelm Theodor Eichner zu Alt-Ruppin für die Stadt Alt-Ruppin.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Instandsetzung der bei Hennigsdorf über die Havel führenden Zugbrücke wird die Passage über dieselbe vom 2. bis incl. 7. August d. J. gesperrt sein, weshalb Fuhrwerke und Reiter während dieser Zeit den Weg über Spandau oder Pinnow einschlagen müssen.

Potsdam, den 10. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Bechlin, Superintendentur Neu-Ruppin, ist von einer ungenannten Geberin eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Kaisertuche, in Silber gestickt und mit silbernen Frangen besetzt, geschenkt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 29sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Juli 1847.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Webergeselle Martin Schmardzynski aus Krotoschin, hat angeblich seinen vom Magistrat zu Krotoschin unterm 24. April d. J., auf drei Jahre ertheilten Wanderpaß, welcher zuletzt in Frankfurt an der Oder am 2. Juni d. J. visirt worden ist, verloren.

Diese Reiselegitimation wird hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 2. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Webergesellen Martin Schmardzynski. Familienname: Schmardzynski, Vorname: Martin, Geburtsort: Krotoschin, Aufenthaltsort: desgl., Religion: katholisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: dunkelbraun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: entstehend, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 14. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle bei Nassenheide auf der Kunststraße zwischen Berlin und Neu-Strelitz vom 1. October d. J. ab anderweitig zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 15. Mai 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 23. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Charlottenburg, zwischen Berlin und Charlottenburg an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 1200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 17. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramtes zu Schwedt

am 4. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Brückgeld-Erhebung von der Oderbrücke bei Schwedt an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. October d. J. ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Schwedt zur Sicherheit niedergelegt, und das für die Pacht der Brückgeld-Erhebung nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Schwedt von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Juli 1847.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, auf dem, dem Grafen v. Hardenberg gehörigen Erbpachts-Rittergute zu Lichtenberg, eine Dampfmaschine von 6 bis 7 Pferdekraft zum Brennerei-Betriebe aufzustellen.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 bringen wir dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle diejenigen, welche begründete Einwendungen gegen dasselbe erheben zu können vermeinen, auf, solche innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Berlin, den 25. Juni 1847.

Die Forst- u. Oeconomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

Der hiesige Färberei-Besitzer Boehm beabsichtigt auf seinem Grundstück Altstadt Nr. 109a, zum bessern Betriebe des Färberei-Gewerbes einen Dampfkessel aufzustellen. Im Auftrage der Königl. Regierung bringen wir dies Vorhaben in Gemäßheit § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen, binnen vier Wochen gehörig bescheinigt bei uns anzubringen und bemerken, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 28. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Pollehne jun. zu Fohrde beabsichtigt auf dem Ackerstück des Kossäthen Jerichow zu Neuendorf, eine Windmühle zu erbauen. Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dies Vorhaben in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen gehörig bescheinigt bei uns anzubringen, wobei wir bemerken, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 3. Juli 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Edictal-Ladung.

In der von dem Herrn Baron zu Putlitz auf Putlitz beantragten Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Burow und Pirow, haben wir einen Anmeldungstermin auf

den 19. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Pritzwalker Rathhause angesetzt, zu welchem wir alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden präcludirt werden.

Pritzwalk, den 20. Mai 1847.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

Edictal-Ladung.

In der von dem Herrn Baron zu Putlitz auf Putlitz beantragten Theilung der mitteln und niedern Koppeljagd auf der Feldmark Lütgendorff haben wir einen Anmeldungstermin auf

den 19. August, Nachmittags 3 Uhr,

im Pritzwalker Rathhause angesetzt, zu welchem wir alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden präcludirt werden.

Pritzwalk, den 21. Mai 1847.

Jagd-Theilungs-Commission der Westpriegnitz.

Alle diejenigen, welche an die verloren gegangene Obligation des Bürgers Christian Gutike und seiner Ehefrau Ilse Marie geb. Plagemann, de dato Kyritz den 26. September 1776 und den Cessionen vom 6. October 1795, 16. December 1819 auf Hirsch Levin, 29. Mai 1823 auf Marie Dorothee Voigt, und 23. August 1832 auf Friedrich Kluth, über 100 Thlr., eingetragen auf das Grundstück des Ackerbürgers Marth Vol. II Nr. 138 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich

am 23. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Locale zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, das Instrument amortisirt und die Löschung im Hypothekenbuche verfügt werden soll.

Kyritz, den 22. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1847.

Das der unverehelichten Caroline Emilie und dem Schlächter George Friedrich, Geschwister Ißmann gehörige, in der Mittelstraße Nr. 16 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche, Dorotheenstadt Vol. 2 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 15,945 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Februar 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Ferdinand Barth gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 52 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 33 Nr. 2096 verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 8632 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., soll

am 25. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 30 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944a Pag. 9 verzeichnete Grundstück der verehelichten Schiffseigenthümer Mengel, Wilhelmine Rosine gebornen Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7805 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Rentier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944 B Pag. 17 verzeichnete Grundstück der Ehefrau des Schiffseigenthümers Mengel, Wilhelmine Rosine geb. Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 13,566 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Particulier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Stoppelberg zugehörige, in der Cöthener Straße Nr. 30 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 29 Nr. 1835 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1456 Thlr. 20 Sgr., soll

am 17. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Gustav Adolph Oenicke, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1847.

Das dem Maurermeister Johann Christian Schwarz zugehörige, in der Besselstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1795 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3586 Thlr. 29 Sgr., soll am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Juni 1847.

Das dem Bäckermeister Johann Friedrich Schurig gehörige, hier in der Langen Gasse Nr. 59 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 27 Nr. 1991 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 3621 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll

am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin, Wittwe Hintzelmann, Marie Dorothee geb. Bobach, oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1847.

Das dem Weinhändler Ludwig Eduard Lipcke und dem Fabrikanten Georg Samuel Wefferling gemeinschaftlich gehörige, vor dem Schönhauser Thore rechts von der Pankower Chaussee an der Pappel-Allee belegene, im neuen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Niederschönhausener Parcellen Vol. 2 Nr. 68 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1175 Thlr., soll

am 20. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 28. Mai 1847.

Das zum Nachlaß des Büdners Carl Friedrich Christian Kesten gehörige, im Dorfe Biesdorf Nr. 23 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 31 verzeichnete Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 2501 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 27. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Mai 1847.

Das auf dem Wedding in der Müllerstraße Nr. 121 belegene, Vol. V Nr. 276 des Hypothekenbuchs von den Umgebungen im Niederbarnimschen Kreise verzeichnete Erbpachts-Grundstück des Gärtners Albert Julius Pickenhagen, abgeschätzt unter Capitalisirung des Erbpachts-Canons zu 5 Procent auf 433 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. und zu 4 Procent auf 558 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Die in der Packhofstraße Nr. 3 und 4 belegene, in unserm Hypothekenbuch von der Stadt Vol. 2 Nr. 89 und 90 verzeichneten, auf resp. 4949 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und 1625 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzten Grundstücke nebst Zubehör, das Letztere zu dem des Bäckermeisters Ludwig Heinrich Grund halben Antheile, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 20. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden zu diesem Termine alle etwanigen Realprätendenten der beiden oben beschriebenen Grundstücke hierdurch vorgeladen.

Potsdam, den 20. April 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer in Schwedt, den 23. December 1846.

Das dem Schiffer Carl Friedrich Sasse gehörige, hierselbst am untern Oberthor belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 7136 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 22. April 1847.

Das den Tuchmachermeister Johann Christian Michelschen Eheleuten gehörige, in hiesiger Stadt im ersten Viertel in der Baustraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. cont. I b Fol. 73 eingetragene Wohnhaus, wozu eine volle Wacke Land und ¼ Morgen Weide-Abfindung gehören, abgeschätzt auf 2176 Thlr. 29 Sgr. 3¼ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Liebenwalde, am 23. April 1847.

Die dem Büdner Christoph Bohm gehörigen Grundstücke:

1) eine Wiese in der Feldmark Liebenwalde,
2) eine Büdnerstelle zu Liebenthal,

abgeschätzt auf resp. 357 Thlr. und 650 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 29. April 1847.

Das zu Nassenheide belegene, Vol. 1 Nr. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Carl Gustav Schmidt eingetragene, später dem Dr. med. Voß verkaufte, auf 14,427 Thlr. — Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erb- und Lehnschulzengut Birkhorst, so wie die dazu gehörigen Erbpachtsgerechtigkeiten der auf 1574 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Kirchenlände-

reien zu Nassenheide, mit Einschluß der Catharinenheide, soll in dem

am 26. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Mai 1847.

Das hierselbst in der Schulzenstraße unter Nr. 491 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 491 verzeichnete Wohnhaus der verehelichten Bäckermeister Müller, früher Wittwe Berendt, Johanne Louise Christine geb. Rieck, abgeschätzt auf 2141 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 30. Mai 1847.

Das der Wittwe Pax, Marie Dorothee geb. Ahrendt, gehörige, hierselbst in der Falkenhagener Straße Nr. 8 belegene und Vol. III Fol. 218 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1252 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Juni 1847.

Mietherſches Patrimonialgericht über Sydow und Schönfeld.

Das den Rittergutsbesitzern, Gebrüdern Herrmann und Carl Schütz gehörige, zu Sydow, im Oberbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Sydow und Schönfeld eingetragene Erbpachts-Kruggut, bestehend aus dem Wohn- und Krughause, einer Scheune, zweien Ställe, einem Garten, Aeckern und Wiesen, zusammen 94 Morgen 168 □Ruthen, soll

am 15. September 1847, Morgens 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Sydow meistbietend verkauft werden.

Der Rein-Ertrag dieses Grundstücks gewährt nach den geschehenen Ermittelungen und nach Abzug des Werths des zur Ergänzung, resp. Instandsetzung der Gebäude, des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums Erforderlichen zu 5 Procent einen Taxwerth von 3248 Thlrn. 9 Sgr. 10 Pf., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 4247 Thlrn. 1 Sgr. 11 Pf. Es haftet darauf ein Erbpachts-Canon von . . . . 75 Thlrn.,
und an anderen, an die Gutsherrschaft
zu entrichtenden baaren Gefällen . . . 3 „

überhaupt 78 Thlrn.,

welcher, zu 5 Procent gerechnet, ein Capital von 1560 Thlrn., zu 4 Procent ein Capital von 1950 Thlrn. darstellt, so daß der Werth dieses Erbpachts-Grundstücks, zu 5 Procent veranschlagt, 1688 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., dagegen zu 4 Procent veranschlagt, 2297 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. beträgt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Wohnung des Richters in Neustadt-Eberswalde einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 7. Juni 1847.

Das zum Nachlaß der verstorbenen verehelichten Schmidtmeister Toppel, Sophie Eleonore gebornen Noll, gehörige, hierselbst in der Klosterstraße Nr. 284 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 603 Thlr. 5 Sgr. Courant zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt an der Dosse, den 10. Juni 1847.

Die den Geschwistern Krüger gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. XIV Nr. 3 Fol. 13 verzeichnete Büdnerstelle zu Sieversdorf, abgeschätzt auf 650 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justiz-Amt Potsdam, am 18. Juni 1847.

Das dem minorennen Carl Friedrich Josua gehörige, zu Ketzin belegene, und Vol. 1 Fol. 54

Nr. 51 des Hypothekenbuchs verzeichnete, sogenannte Neuanbauer-Grundstück, welches, nachdem das Wohnhaus und die Stallgebäude abgebrannt sind, aus der Baustelle, taxirt auf 24 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf., dem Garten, Acker, Wiesen und einer Bau- und Reparaturgerechtigkeit, zum Ertragswerth von 8 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. besteht, soll

am 14. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Ketzin subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm IIten Büreau einzusehen und wird bemerkt, daß an Stelle der abgebrannten Baulichkeiten die Feuer-Cassen-Entschädigungssumme von 725 Thlr., so wie die Berechtigung, bei dem auszuführenden Neubau das dazu nöthige Bauholz vom Königl. Forstfiscus gegen Entrichtung von ⅓ der Königl. Forsttaxe verabreicht zu erhalten, tritt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Storkow, den 22. Juni 1847.

Das im Hypothekenbuche Abschnitt I Blatt 21 verzeichnete, dem Weinmeister Beutke zugehörige Erbzinsrecht an dem bei Storkow belegenen Weinberge, aus 26 Morgen Land und Wohnhaus bestehend, abgeschätzt auf 106 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 5. November 1847, Vormittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Etwanige unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine zur Geltendmachung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Trebbin, den 1. Juli 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Handarbeiters Reh gehörigen Grundstücke, das Haus nebst Pertinenzien, auf 393 Thlr., die Amtsgrundstücke auf 75 Thlr. gerichtlich taxirt, sollen

am 15. October d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Mühlen-Verkauf.

Der Mühlenmeister Gabow, auf Schrey bei Gottberg, will seine, ein und eine halbe Meile von Neu-Ruppin an der Temnitz belegene Wassermühle mit zwei Mahlgängen und die dazu gehörigen Wiesen, Aecker und Weide, aus freier Hand öffentlich meistbietend verkaufen. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden.

Hierzu habe ich einen Termin in Schrey

am 2. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt. Der Königl. Auctions-Commissarius Strubelt.

A. E. Buchholtz in Liebenwalde.
Carl Deter in Lindow.
A. L. Plewe in Mittenwalde.
C. F. Kerkow in Nauen.
Ed. Timann in Neustadt an der Dosse.
Otto Schmerbauch in Neustadt-Eberswalde.
Stadt-Secretair Jordan in Oderberg.
G. Techow in Oranienburg.
C. Wendt in Perleberg.
C. Epner in Potsdam.
F. W. Kalbersberg in Prenzlau.
Kämmerer H. Reyher in Pritzwalk.
A. F. Zürbeck in Neu-Ruppin.
A. T. Giehrach in Neu-Schöneberg.
W. Tancré in Schwedt a. d. O.
J. L. Ferbitz in Spandau.
Apotheker Lautsch in Storkow.
H. Gückler in Strausberg.
F. W. Seidel in Strasburg.
A. Becker in Templin.
Kämmerer Rüdiger in Treuenbrietzen.
J. F. Zehlicke in Werder.
Gebr. Ladewig in Wittenberge.
A. W. Lucas in Wittstock.
A. F. Wilke in Wriezen a. d. O.
Kämmerer Muth in Zehdenick.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Nachstehender von des Herrn Ministers des Innern Excellenz bestätigter Beschluß:

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt hat,

in Erwägung,

daß schon seit längerer Zeit der Zinsfuß im Allgemeinen wieder gestiegen ist, die sichere Unterbringung von Capitalien zu 4 Procent und selbst zu noch höheren Zinsen keinen Schwierigkeiten mehr unterliegt, und in Folge dessen die Bestände der Renten-Versicherungs-Anstalt durchschnittlich die bei ihrer Gründung vorausgesetzte Zins-Nutzung von 4 Procent gewähren,

mithin die Gründe wegfallen, welche zu dem Beschluß zum 4. November 1842 wegen Herabsetzung der in den Statuten bestimmten ursprünglichen Rentensätze und entsprechenden Modificationen in Betreff der Dotations-Capitalien und deren Rückgewähr Veranlassung gegeben haben,

unter diesen Umständen aber die fernere Aufrechthaltung jenes Beschlusses im Interesse der Anstalt unnöthig ist, während selbige mit dem Interesse der hinzutretenden Mitglieder in entschiedenem Widerspruch stehen würde,

und in Betracht, daß die Wiederaufhebung jenes Beschlusses und die Wiederherstellung der Bestimmungen der Statuten für alle sich von jetzt ab bildenden Jahresgesellschaften nach § 18 der Statuten keinem Bedenken unterliegt, auch der Umstand, daß zur Jahresgesellschaft 1847 bereits zahlreiche Einlagen gemacht worden, der Anwendung der statutarischen Bestimmungen insofern nicht entgegen steht, als selbige für die Einleger vortheilhafter sind, wie die durch den Beschluß vom 4. November 1842 festgesetzten

hierdurch beschlossen,

daß für die sich von jetzt ab bildenden Jahresgesellschaften, mit Einschluß der diesjährigen, die vermittelst Beschlusses vom 4. November 1842 getroffenen Bestimmungen außer Kraft zu setzen, und dagegen die in den §§ 16, 17, 19, 20 und 32 B der Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838 wegen der ursprünglichen Rentensätze, der Dotations-Capital-Beträge, der Bildung der Renten-Capitalien und der Rückgewähr enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen,

übrigens Ausfertigung dieses Beschlusses dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. — Berlin, den 4. Juni 1847.

(L. S.) Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(gez.) **Schulze. Mendelssohn. Gamet. Berend. Holfelder. Seeger. v. Maliszewski.**

Vorstehender Beschluß wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Der Minister des Innern.
(gez.) **von Bodelschwingh.**

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß in Gemäßheit desselben für die jetzt in der Bildung begriffene Jahresgesellschaft 1847, so wie für die künftig sich bildenden Jahresgesellschaften die ursprünglichen Rentensätze betragen:

Bei der	1sten	Alterclasse	3	Thlr.	—	Sgr.	mit einem Dotations-Capital von	75	Thlr.	—	Sgr.,
=	2ten	=	3	=	10	=	= = = = =	83	=	10	=
=	3ten	=	3	=	20	=	= = = = =	91	=	20	=
=	4ten	=	4	=	—	=	= = = = =	100	=	—	=
=	5ten	=	4	=	10	=	= = = = =	108	=	10	=
=	6ten	=	5	=	5	=	= = = = =	129	=	5	=

Zugleich wird dabei bemerkt, daß am 14. d. M. die im § 61 der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1846, so wie der nach demselben vorhandenen Geld- und Documenten-Bestände statt gefunden hat, der achte Rechenschafts-Bericht nebst dem mit dem Revisions-Atteste versehenen Abschluß abgedruckt ist, und bei der Direction, so wie bei den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen liegt.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

1) die im Jahre 1846 gebildete achte Jahresgesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 6229 Einlagen (221 vollständigen und 6008 unvollständigen) mit einem Einlage-Capital von 100,886 Thlrn. Das demselben entsprechende Renten-Capital aber beträgt . . . . 80,495 Thlr. 12 Sgr.

Die 6te Classe ist, da sich nicht die erforderliche Zahl von Theilnehmern gemeldet, nicht zu Stande gekommen.

2) Die Renten-Capitalien der sieben ersten Jahresgesellschaften 1839 bis 1845 einschließlich, beliefen sich am Schluß des Jahres 1846 zusammen auf . . . . 4,849,028 Thlr. 1 Sgr.

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt nach Abzug des, in Gemäßheit des § 38 der Statuten auf die Jahresgesellschaften 1839 bis 1842 einschließlich vertheilten entbehrlichen Fünftheils noch . . . . 274,306 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

4) der von den convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Bestand von . . . . 21,495 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen Rückgewährungen betrugen 14,821 Thlr. 8 Sgr. — Pf.

6) Die Gesammtsumme der Bestände belief sich hiernach auf . . 5,240,146 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

wovon 4,274,307 Thlr. hypothekarisch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1848 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlrn. für das Jahr 1847 betragen:

für die Jahresgesellschaft.	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Alters-Classe.																	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1839	3	14	6	3	26	—	4	7	6	4	18	6	5	2	6	6	17	—
1840	3	10	—	3	19	6	4	—	6	4	12	—	4	24	—	6	9	—
1841	3	9	6	3	20	—	4	—	6	4	10	—	4	21	—	6	7	—
1842	3	10	—	3	21	—	4	1	6	4	12	—	4	22	6	5	21	6
1843	3	4	6	3	11	6	3	19	—	4	—	—	4	19	—	5	19	—
1844	3	4	—	3	11	—	3	19	—	4	—	—	4	17	—	—	—	—
1845	3	3	—	3	10	6	3	19	6	4	—	—	4	16	6	—	—	—
1846	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	—	—	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1847 die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen. Berlin, den 28. Juni 1847.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Schulze.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 29sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Juli 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Hof-Instrumentenmacher Jacob Bernhard Wiszniewski sen. zu Danzig ist unter dem 30. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Mechanik für Fortepianos, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

• Dem Groß-Uhrmacher C. Möllinger in Berlin ist unter dem 6. Juli 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung in der Construction der Thurmuhren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

• Die eines gewaltsamen Diebstahls bringend verdächtigen, nachstehend näher signalisirten Schiffer

Johann Friedrich Wohlfeil und
Ernst Friedrich John

haben sich der gegen sie einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher ergebenst ersucht, auf den Wohlfeil und den John vigiliren und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Die entstehenden Kosten werden wir sofort erstatten.

Zehdenick, den 7. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement der Schiffer Wohlfeil und John:

	Wohlfeil	John
Familienname:	Wohlfeil,	John,
Vorname:	Johann Friedrich,	Ernst Friedrich,
Geburtsort:	Culm,	Zerpenschleuse,
Aufenthaltsort:	Marienwerder,	Marienwerder, einem Dorf bei Liebenwalde,
Religion:	katholisch,	evangelisch,
Alter:	37 Jahre,	33 Jahre,
Größe:	5 Fuß 2¼ Zoll,	5 Fuß 4 Zoll,
Haare:	dunkelblond,	blond,
Stirn:	frei, hoch,	halbbedeckt,
Augenbrauen:	dunkelblond,	blond,
Augen:	grau,	grau,
Nase:	spitz,	dick,
Mund:	klein,	gewöhnlich,
Bart:	dunkelblond,	blond,
Zähne:	gut,	gut,
Kinn:	rund,	oval,
Gesichtsbildung:	länglich,	oval,
Gesichtsfarbe:	gesund,	gesund,
Gestalt:	mittel,	stark,
Sprache:	deutsch.	deutsch.
Besondere Kennzeichen:	fehlen.	Auf dem Daumen der rechten Hand eine unbedeutende Narbe.

Steckbrief.

• Der nachstehend näher bezeichnete Schiffsknecht Christian Friedrich Glabow, wegen eines verübten großen gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu 2 Jahr Zuchthausarbeit mit der Begnadigungs-Clausel in hiesiger Anstalt detinirt, ist heute Morgen um 5½ Uhr aus dem Anstaltsgarten entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde gefesselt abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 9. Juli 1847.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Signalement. Vor- und Zunamen: Christian Friedrich Glabow, Alter: 31 Jahre, Geburtsort: Eichstädt bei Cremmen, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Statur: gewöhnlich, Haare: blond, Stirn: frei, Augen: blau, Augenbrauen: blond, Nase: gewöhnlich, Kinn: rund, Mund: gewöhnlich, Zähne: voll, Bart: blond, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. 1 braune Tuchmütze ohne Schirm, 1 Jacke und kurze Hose von Beiderwand, 1 Paar lange bis zur Knie gehende, grau melirte wollene Strümpfe, 1 Paar lederne Hausschuh, 1 weißlein Hemde, gez. Nr. 26, auch trägt derselbe einen Bruchband.

Der Aufenthalt der unverehelichten Auguste Caroline Charlotte Spitzner, geboren zu Wittstock am 22. Mai 1828, einer ehelichen Tochter des am 12. October 1830 verstorbenen Tuchscheerermeisters Carl Gottlieb Spitzner zu Wittstock, unserer Curandin, ist uns nicht bekannt und ersuchen wir alle Behörden, die davon Kenntniß haben, uns von ihrem Aufenthaltsorte gefälligst Nachricht zu geben.

Wittstock, den 27. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der durch den Steckbrief vom 18 Juni d. J. verfolgte Instrumentenmacher Johann Herrmann Julius Schenk ist hier ergriffen und zum Arrest gebracht worden, und der Steckbrief dadurch erledigt. Berlin, den 3. Juli 1847.

Königliches Criminalgericht hiesiger Residenz. Vierte Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unterm 14. Juni d. J. hinter den Dienstknecht Wilhelm Neumann erlassene, im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 25sten Stück des Amtsblatts enthaltene Steckbrief ist erledigt, da der ꝛc. Neumann ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Suckow, den 9. Juli 1847.

Die Polizei-Obrigkeit über Hessenhagen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns hinter den Arbeitsmann Andreas Lähming aus Rädel unterm 21. Juni d. J. erlassene Steckbrief, ist durch die erfolgte Ergreifung des ꝛc. Lähming erledigt.

Brandenburg, den 10. Juli 1847.

Königl. Rent- und Polizeiamt Lehnin.

Bekanntmachung.

* Der Kanonier Gustav Friedrich Johann Adolph Thomas von der 4ten Fuß-Compagnie 3ten Artillerie-Brigade, aus Friedrichshagen bei Cöpenick gebürtig, ist durch das pure bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 12. Juni 1847 wegen unter erschwerenden Umständen verübten und zugleich dritten Diebstahls und Verkaufs kleiner Montirungsstücke, ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten, ordentlich mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Cocarde und aller Ehrenrechte, mit sechsmonatlicher Baugefangenschaft und dreißig Stockschlägen bestraft.

Magdeburg, den 9. Juni 1847.

Königl. Gouvernements-Gericht.

Verlorner Reisepaß.

Der von uns unterm 1. November 1845 sub Nr. 142 ausgefertigte, von der Königl. Regierung in Potsdam in blanco vollzogene Reisepaß für das In- und Ausland, auf den Eisenbahn-Arbeiter Johann Spottag aus Kleinitz, Kreis Grünberg lautend, ist verloren gegangen, und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dem ꝛc. Spottag ist unterm 6. Februar 1847 ein neuer Paß ertheilt worden.

Havelberg, den 3. Juli 1847.

Der Magistrat.

Verlorner Gewerbeschein.

Dem Handelsmann Philipp Heller, aus Berlin, ist der ihm von uns sub Nr. 3805 zum Handel mit rohen Landesproducten, leinenen Geweben und Kramwaaren pro 1847 unterm 19. Juni d. J. ertheilte Gewerbeschein angeblich am 28. oder 29. Juni d. J. in Spandau abhänden gekommen, was zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Signalement des ꝛc. Heller. Name: Philipp Heller, Geburtsort: Soldin, Aufenthaltsort: Berlin, Religion: jüdisch, Alter: 33 Jahre, Größe:

5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: dunkelbraun, Augen: hellblau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger an der linken Hand ist gebogen.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 2. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Berge, unweit Nauen, auf der Kunststraße von Berlin nach Hamburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 10. Juli 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Toefflinger zu Herzfelde beabsichtigt auf der dortigen Feldmark eine Bockwindmühle mit einem einfachen Mahlgange ohne Vorgelege nebst zweien Grützstampfen, die von der Welle aus durch vier Daumen gehoben werden, zu erbauen. — In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige gesetzlich begründete Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Alt-Landsberg, den 6. Juli 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Krug zu Mühlenbeck beabsichtigt die Aufstellung eines Dampfkessels zum Brennerei-Betriebe.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 7. Juli 1847.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

Scharnweber.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Herr H. J. Dünwald hierselbst beabsichtigt auf den Grundstücken des von ihm erworbenen Etablissements Hessenwinkel am Doemeritz-See, eine Soda-Fabrik anzulegen.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Rentamte anzumelden sind.

Berlin, am 8. Juli 1847.

Königl. Rentamt Mühlenhof.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Carl Karnofsky beabsichtigt auf seinem hierselbst vor dem Mühlenthore zwischen der Landstraße nach Pritzwalk und dem Wege nach Lübsow belegenen Ackerplane, eine holländische Windmühle anzulegen.

Dies wird mit Bezug auf § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und unter der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns angemeldet werden müssen.

Perleberg, den 8. Juli 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Königliche Regierungs-Feldmesser Krieg zu Berlin beabsichtigt auf seinem hierselbst, Thiergartenfelde Nr. 5 a belegenen Grundstücke, zur Bereitung künstlicher Steinmassen, einen Dampfkessel aufzustellen.

In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Einwendungen dagegen

binnen vier Wochen präclusivischer Frist hierselbst anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 9. Juli 1847.

Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der hiesige Klostermüller Herr Köhler beabsichtigt in Stelle seiner abgebrannten Mahlmühle eine dergleichen zu erbauen und außer den beiden früher vorhandenen Mahl- und Schrotgängen noch einen Mahlgang und eine Reinigungsmaschine anzulegen. Indem wir dieses nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen auf, welche durch diese Anlage sich beeinträchtigt glauben, ihre desfallsigen Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Der Wasserstand von 2 Fuß 1 Zoll, auf dem Fachbaum gemessen, bleibt unverändert, dagegen aber die früher bestandene 8 Zoll hohe Kropfschwelle wieder fortgenommen werden wird. Lindow, den 11. Juli 1847. Das Fräuleinstift.

von Zenge. Domina.

Es sollen in hiesiger Stadt zwei Nachtwächterposten, mit welchem für jeden ein jährliches Gehalt von 72 Thlrn. ohne weitere Nebeneinkünfte verbunden ist, mit qualificirten Subjecten auf Kündigung besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Invaliden werden daher hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Civil-Versorgungsscheine und eines ärztlichen Gesundheitsattestes innerhalb 4 Wochen bei uns persönlich zu melden.

Bernau, den 6. Juli 1847.

Der Magistrat.

Stadtgericht zu Templin, den 5. Juli 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des in diesem Jahre vom Amte entlassenen Gerichtsdieners Arndt an das unterzeichnete Gericht, dessen Beamte oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Arndtsche Amtscaution von 50 Thlr. haftet, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 19. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

Bekanntmachung.

Da folgende Staatsschuldscheine aus dem Jahre 1842, als:

1) № 3,005 Littr. G über 50 Thlr.,
2) „ 28,865 Littr. G „ 50 „
3) „ 32,254 Littr. G „ 50 „

der Kirche zu Nieder-Goersdorf angeblich im Jahre 1844 mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen sind, so werden auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1848, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht auf

den 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendar Rasch anberaumten Termin zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Valentin, Ebell und Simonson zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 24. Juni 1847.

Instructions-Senat des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Bekanntmachung.

Montag den 26. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, soll in einer Streitsache eine große, bei Kohlhasenbrück befindliche Schleuse nebst Zubehör, an Ort und Stelle, gegen sofortige baare Zahlung, öffentlich versteigert werden. Potsdam, den 2. Juli 1847. Patrimonialgericht über Klein-Machnow und Stahnsdorff. Im Auftrage. v. Ciesielsky.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Juni 1847.

Das dem Milchpächter August Hennig gehörige, auf Alt-Schöneberger Feldmark, südwärts des Dorfs, zwischen dem Ziegeleiwege und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn belegene, im Hypothekenbuch von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 256 verzeichnete Grundstück von 156 □ Ruthen Flächeninhalt, als Baustelle abgeschätzt auf

300 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 20. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Die Wittwe Paul, Charlotte geb. Staeger, modo deren Erben werden hierzu öffentlich hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Das den Holzwärter Lebarsschen Erben gehörige, vor dem Haidethor hierselbst belegene Haus, abgeschätzt zu 258 Thlr. 21 Sgr., so wie das denselben Erben gehörige Trebenstück, abgeschätzt zu 29 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 16. October 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichsstube subhastirt werden.

Lenzen, den 14. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 19. Juni 1847.

Die, wie unten steht, in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke des hiesigen Bäckermeisters Felber:

1) das brauberechtigte Wohnhaus mit Brauhaus am Markte Vol. 3 Nr. 104 Pag. 49 von Belzig . . . . 553 Thlr.,
2) das brauberechtigte Wohnhaus mit Brauhaus in der Brandenburger Straße Vol. I Nr. 37 Pag. 577 von Belzig . . 766 Thlr. 5 Sgr.,
3) die Viertelscheune der Scheune Nr. 25 vor dem Brandenburger Thore bei Belzig, Landungen Nr. 50 . . 85 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
4) das (jetzt abgebrannte) Haus mit Garten außerhalb der Stadt vor dem Brandenburger Thore am Bach hinter der Stadtmühle Vol. 6 Nr. 289 Pag. 609 von Belzig 171 Thlr. 10 Sgr.,
5) zwei Kaveln Land bei Belzig Landungen Nr. 20:
   a) die eine zwischen Richter und Schür 123 Thlr. 10 Sgr.,
   b) die andere zwischen Dreßler und Albrecht . . . . 93 Thlr. 10 Sgr.,

sollen am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendige Subhastation.

Das Haus des verstorbenen Joachim David Brüning auf der Feldmark Bäck mit einem Fleck Land, taxirt zu 215 Thlr. 15 Sgr., soll
am 14. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtszimmer zu Vaarnow verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind dort einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht Gransee, den 3. Juli 1847.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Grüneberg, Anna Magdalena geb. Moldenhauer gehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in der Friedrich Wilhelmsstraße Nr. 83 nebst Zubehör, taxirt 653 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
2) der Garten bei der Sandgrube, taxirt 21 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 16. October 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wir beabsichtigen unser, in der Stadt Pritzerbe in der besten Gegend der Stadt belegenes massives Wohnhaus nebst Hofraum und Stall aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Haus eignet sich besonders ganz vorzüglich zum Materialgeschäft.

Die Ackerbürger F. Schoenfeld und A. Tewes.

Bekanntmachung.

Es sind bei mir fortwährend verbundene Windmühlen zum Verkauf unter annehmbaren Bedingungen vorhanden. Sennewitz-Mühle bei Neudamm.

Der Mühlenbesitzer Scheufer.

Den Verkauf der Steine, so wie die Leitung meiner Ziegelei bei Clausdorf, Amts Zossen, habe ich nur allein meinem Sohne Gustav von jetzt ab übergeben. Luckenwalde, den 8. Juli 1847.

Petsch, Maurermeister.

= Ein Wirthschafts-Inspector kann eine sehr einträgliche und dauernde Stelle erhalten. Näheres beim Apotheker Schultz in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 78 a.

Nachdem ich mehrere Jahre in den Hospitälern zu Paris u. London, sowohl eine geistige Reife in der Medicin u. Chirurgie, als auch eine technische Fertigkeit in letzt genannter Wissenschaft zu erreichen bemüht war, habe ich mich als ausübender Wundarzt in Teltow niedergelassen, u. erlaube mir solches meinen geehrten Teltowern, so wie den Bewohnern der umliegenden Dörfer anzuzeigen. M. Samst, pract. Wundarzt b. Degener.

Ich zeige hierdurch ergebenst an, daß ich mich als practischer Arzt hierselbst niedergelassen habe.
Teltow, den 4. Juli 1847. Dr. H. Andresse.

Zwischen Brandenburg und Potsdam ist ein gutes Torfmoor von 100 Morgen, hart am schiffbaren Wasser gelegen, zu verkaufen. Das Nähere beim Förster Malitz in Jeserich bei Brandenburg.

Geschäfts-Eröffnung.

Hiermit erlaube ich mir, einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß ich am hiesigen Platze eine

Stein-Bouteillen-Töpferei

etablirt habe, und lasse ich alle hierin üblichen Gegenstände, als: **Milchsatten** in allen Größen, **Flaschen, Steintöpfe** **rc.** anfertigen, und bemerke ich, daß Wiederverkäufer bei mir dieselben Preise genießen, als an andern Orten, und bei mie stets einen großen Vorrath finden werden.

Brandenburg, im Juli 1847. G. Elsasser.

Auf Verlangen der Direction der Mecklenburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg habe ich vom 8. Juli d. J. an die Function eines Directorial-Substituten für den Zauch-Belziger und den Ost- und Westhavelländischen Kreis übernommen, was ich zur Kenntnißnahme der Interessenten hierdurch anzuzeigen, mich beeile.

Friesack, den 12. Juli 1847.

A. Cochius, Gutspächter.

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Um vielfachen Anfragen über den Stand der diesjährigen Gesellschaft zu begegnen, macht die unterzeichnete Direction hiermit bekannt, daß nach den bis zum 2. Juli d. J. eingegangenen Agentur-Abrechnungen:

a) an neuen Einlagen zur Jahres-Gesellschaft pro 1847

in der ersten Klasse	1107	Einlagen,	
= = zweiten =	183	=	
= = dritten =	41	=	
= = vierten =	32	=	
= = fünften =	7	=	
zusammen	1370	Einlagen mit	21,633 Thlr.

gemacht, und

b) an Nachtragszahlungen auf alle Jahres-Gesellschaften in diesem Jahre . . . . 26,438 Thlr.
geleistet worden sind.

Im Jahre 1846 waren bis zum
2. Juli 1038 Einlagen mit . 17,242 Thlr.
so wie im Allgemeinen . . . . . 24,677 Thlr.

an Nachtragszahlungen eingegangen, und es ist daher bei der diesjährigen Gesellschaft in Beziehung auf die vorjährige bereits eine nicht unerhebliche Vergrößerung der Theilnahme eingetreten.

Wir weisen schließlich darauf hin, daß nach der Bekanntmachung des Curatorii vom 28. Juni d. J. die Wiedereinführung des ursprünglichen Rentenzinsfußes von 4 Procent statt des zeitweise eingeführten von $3\frac{1}{2}$ Procent beschlossen worden ist, und dessen Anwendung bereits bei der Jahres-Gesellschaft pro 1847 stattfindet.

Berlin, den 5. Juli 1847.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 23. Juli. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 138. Genaue und deutliche Angabe der Adresse auf den, durch die Berliner Stadtpost zu befördernden Briefen. I. 2215. Juni.

Obwohl das correspondirende Publikum bereits in früheren Bekanntmachungen, zuletzt unterm 24. März d. J. darauf aufmerksam gemacht worden ist, wie nothwendig es sei, daß auch bei den sogenannten Stadtbriefen (Briefe, welche der Stadtpost zur Besorgung an hiesige Einwohner übergeben werden) der Adressat deutlich und bestimmt und dessen Wohnung genau nach Straße und Hausnummer angegeben werde, so unterbleibt dies doch noch immer bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Briefen, deren Bestellung dadurch erschwert und verzögert, zuweilen auch ganz unthunlich gemacht wird. Damit dergleichen Briefe, welche als unbestellbar sich ergeben, nicht vernichtet zu werden brauchen, werden die Absender, welche nicht im Stande sein sollten, den Adressaten und dessen Wohnung genau und mit Sicherheit zu bezeichnen, hierdurch wiederholt aufgefordert, wenigstens sich als Absender und ihre Wohnung auf der äußeren Rückseite des Briefes zu vermerken, damit ihnen solche Briefe erforderlichen Falls zurückgegeben werden können.

Berlin, den 28. Juni 1847.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 5. Juli 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juli 1847.

№ 139. Erweiterte Befugniß der Chausseegeld-Hebestelle Blumenthal. IV. 91. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September d. J. an die Befugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Blumenthal, auf der Chausseestrecke zwischen Werftpuhl und Wriezen, zur Erhebung des Chausseegeldes dahin abgeändert wird, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab dort das Chausseegeld anstatt für eine und eine halbe Meile, für zwei Meilen erhoben werden soll.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Juli 1847.

№ 140. Der Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung vom 1. August d. J. ab. IV. 367. Juli.

In Bezug auf die mit dem 1. August d. J. wieder eintretende Erhebung der Mahlsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 ist durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. v. M. bestimmt worden, daß alles Mahlgut, welches sich am 1. August d. J. auf den Mühlen befinden wird, und für welches ohne den bewilligten zeitweisen Erlaß der Mahlsteuer nach § 6 a des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Körnersteuer hätte entrichtet werden müssen, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spätestens bis zum Ablaufe des 1. August d. J. angemeldet und versteuert werden soll.

Mit Hinweisung auf diese gesetzliche Anordnung werden hierdurch alle Betheiligten aufgefordert, die vorgeschriebene Anmeldung bei den betreffenden Steuerstellen, woselbst bei unausgesetzter Erhebung der Mahlsteuer die Entrichtung der letztern hätte erfolgen müssen, mündlich oder schriftlich abzugeben und dabei das Mahlgut in demjenigen Zustande anzumelden, in welchem es sich zur Zeit der Anmeldung befindet, also entweder nach dem Gewichte und der Gattung des noch unvermahlen vorhandenen Getreides, oder nach dem Gewichte und der Gattung der bereits erzielten Fabrikate an Mehl, Kleie, Schroot u. s. w., worauf der erforderliche Mahlschein ertheilt werden wird.

So weit sich am 1. August d. J. Mahlgut auf den Mühlen befindet, welches zwar der Mahlsteuer nicht unterliegt, jedoch nach den bestehenden Controle-Vorschriften mit einer Bezettelung versehen sein muß, ist diese Bezettelung ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 1. August d. J. einzuholen.

Für die Versteuerung des noch auf der Mühle befindlichen Mahlguts und für die Beschaffung der Bezettelung ist neben dem Mahlgaste auch der Müller verantwortlich, Mahlposten aber, welche bis zum Ablauf des 1. August der Steuerbehörde nicht angemeldet worden, sind als Gegenstand einer beabsichtigten Defraude anzusehen und zu behandeln.

Die Anmeldung des Mahlguts kann bereits am 31. Juli d. J. während der vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen, und auch am 1. August werden die Steuerstellen, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zur Entgegennahme der Anmeldungen während jener Dienststunden bereit sein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 15. Juli 1847.

№ 141. Wahl und Bestätigung eines neuen richterlichen Mitglieds der Westhavelländischen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission und eines Stellvertreters desselben. I. 319. Juli.

An die Stelle des zum Justiz-Commissarius in Prenzlau ernannten bisherigen Kammergerichts-Assessors **Brachvogel** ist der Stadtgerichts-Rath **Seemann** zu Rathenow zum richterlichen Mitgliede der Westhavelländischen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission und der Justiz-Rath **Knauff** daselbst zum Stellvertreter desselben gewählt und bestätigt worden, was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. December 1843 (Amtsblatt de 1843 Seite 354) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 48. Den im October d. J. fallenden Freimarkt in Bremen betreffend.

In Folge einer Benachrichtigung der Polizei-Direction der freien Stadt Bremen vom 8. d. M. wird den hiesigen Schneidermeistern und Kleiderhändlern bekannt gemacht, daß auf dem im October d. J. fallenden Freimarkt in Bremen der Verkauf fertiger Schneiderarbeit und überhaupt bis auf Weiteres den Fremden nicht gestattet werden wird. Berlin, den 14. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 49. Verleihung von Corporations-Rechten an die Deutsche Gesellschaft zur Versorgung verschämter Armen mit freiem Brennmaterial zu Berlin.

Der hiesigen „Deutschen Gesellschaft zur Versorgung verschämter Armen mit freiem Brennmaterial" sind durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Juni d. J. die Rechte einer Corporation, so weit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien erforderlich, verliehen worden. Berlin, den 13. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 50. Agentur-Niederlegung.

Der Tabackshändler Herr Ludwig Meißner hat die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt. Berlin, den 6. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. v. M. (Gesetzsammlung Seite 244) soll alles Mahlgut, welches sich am 1. August d. J. auf den Mühlen befinden wird, und für welches ohne den bewilligten zeitweisen Erlaß der Mahlsteuer nach § 6 a des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Kömersteuer hätte entrichtet werden müssen, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spätestens bis zum Ablaufe des 1. August d. J. angemeldet und versteuert werden.

Mit Beziehung auf diese gesetzliche Anordnung werden hierdurch alle Betheiligten aufgefordert, die vorgeschriebene Anmeldung bei den im § 4 des Regulativs vom 1. October 1833 genannten Steuerstellen, woselbst bei unausgesetzter Erhebung der Mahlsteuer die Entrichtung der letztern hätte erfolgen müssen, mündlich oder schriftlich abzugeben, und dabei das Mahlgut in demjenigen Zustande anzumelden, in welchem es sich zur Zeit der Anmeldung befindet, also entweder nach dem Gewichte und der Gattung des noch unvermahlen vorhandenen Getreides, oder nach dem Gewichte und der Gattung der bereits erzielten Fabrikate an Mehl, Kleie, Schroot u. s. w., worauf der erforderliche Mahlschein ertheilt werden wird.

So weit sich am 1. August d. J. Mahlgut auf den Mühlen befindet, welches zwar der Mahlsteuer nicht unterliegt, jedoch nach den bestehenden Controle-Vorschriften mit einer Bezettelung versehen sein muß, ist diese Bezettelung ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 1. August d. J. einzuholen, und von dieser Anordnung bleiben nur diejenigen Mahlposten ausgeschlossen, welche nach § 58 des bereits erwähnten Regulativs von den Ortsvorständen auswärtiger Mahlgäste mit Mahlscheinen zu versehen sein würden.

Für die Versteuerung des noch auf der Mühle befindlichen Mahlguts und für die Beschaffung der Bezettelung ist neben dem Mahlgaste auch der Müller verantwortlich, Mahlposten aber, welche bis zum Ablaufe des 1. August der Steuerbehörde nicht angemeldet worden, sind als Gegenstand einer beabsichtigten Defraude anzusehen und zu behandeln.

Die Anmeldung des Mahlguts kann bereits am 31. Juli d. J. während der vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen, und auch am 1. August werden die Steuerstellen, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zur Entgegennahme der Anmeldungen während jener Dienststunden bereit sein.

Berlin, den 16. Juli 1847.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Von den hiesigen Regierungs-Secretariats-Beamten ist der Regierungs-Secretair Groß pensionirt, der Regierungs-Secretair Dulinski als Geheimer revidirender Calculator an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer und der Regierungs-Secretair Loeffler an die Stelle des verstorbenen Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalters Roemisch als Buchhalter zur hiesigen Regierungs-Haupt-Casse versetzt, und der Regierungs-Secretariats-Assistent Klostermann zum Regierungs-Secretair befördert, dagegen sind der bisherige Civil-Supernumerarius Antoni und der bisherige Hülfsschreiber und Diätarius Kleindienst als Regierungs-Secretariats-Assistenten angestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie August Carl La Pierre und Julius Ludwig Erdmann Schreiber zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Reinhold Herrmann Pannenberg zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Hülfsprediger und Lic. theol. Strauß in Berlin ist zum Divisions-Prediger bei der 2ten Garde-Division daselbst bestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Johann Rudolph Dietrich Rittershausen ist als Lehrer an der dritten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die Feldmesser Rudolph Ludwig Gustav Schimmelfennig,
Friedrich Heinrich Eduard Nieberg,
Carl Friedrich Bohne

sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Groß-Mutz, Superintendentur Zehdenick, ist von der verwittweten Ober-Predigerin Wilhelmi mit einer Bekleidung für das Gestell des Taufstisches von weißem Mousselin mit dergleichen Kanten besetzt, und von der Ehefrau des Mühlenbesitzers Bade mit einem angemessen decorirten Ueberhang für das Lesepult des Küsters beschenkt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 30sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. Juli 1847.

Patent-Ertheilung.

* Den Orgelbauern, Gebrüder Müller zu Reiferscheid ist unter dem 6. Juli 1847 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Anordnung der Kanzellenschlitze und Klappen, um mit Hülfe eines Windkastens das Manual und Positiv eines doppelten Orgelwerkes zugleich spielen zu können, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

---

* Nachstehender Steckbrief:

Die Buchhändler Friedrich Baumann und Karl Johann Ludwig August Kuhn, Besitzer einer Buchhandlung hierselbst unter der Firma „Eysenhardtsche Buchhandlung“ sind des betrüglichen Bankeruts dringend verdächtig. Dieselben haben sich am 31. v. M. mit einem Ministerial-Paß resp. vom 7. November und 28. September v. J. zu einer Reise nach Hannover, Rotterdam, Brüssel und Paris heimlich unter Zurücklassung bedeutender Schulden von hier entfernt.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht auf diese, nachstehend näher signalisirten, Baumann und Kuhn gefälligst zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihnen sich vorfindenden Effecten und Baarschaften an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 13. Februar 1847.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

wird hiermit erneuert.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

Signalement.

1. Der rc. Baumann heißt Friedrich mit Vornamen, ist 32 Jahre alt, evangelisch, aus Harzigerode gebürtig, 5 Fuß 8 Zoll groß, von schlanker Statur, hat braune Haare, eine hohe Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, Nase und Mund ist gewöhnlich, das Gesicht oval und die Gesichtsfarbe gesund.

2. Der rc. Kuhn heißt Karl Johann Ludwig August mit Vornamen, ist 28 Jahre alt, evangelisch, hier geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, von schlanker Statur, hat eine freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, Nase und Mund ist gewöhnlich, der Bart ist blond, Kinn und Gesicht oval und die Gesichtsfarbe gesund.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 1. zum 2. Juli d. J. ist dem Bauer Kalz, zu Hartmannsdorf, ein fünfjähriger Zugochse von hellrother Farbe, mittler Größe, nicht ganz mager, mit einer Bläße, drei weißen Füßen, weißer Schwanz- und weißen Hornspitzen und mit einem schwarzen Nasenloch, von der Weide im Unterspreewalde gestohlen worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich die Wohllöblichen Polizeibehörden, auf diesen Ochsen gefälligst vigiliren, im Betretungsfalle ihn anzuhalten, uns aber davon sofort in Kenntniß setzen zu lassen.

Lübben, den 13. Juli 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Als muthmaaßlich gestohlen ist eine braune Stute, hinten weiß, gefesselt angehalten. Der Eigenthümer kann selbige gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen Ziegelstraße Nr. 25 in Berlin bei Vogel.

Nachweisung der im zweiten Quartal des Jahres 1847 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Andreas Traugott Waurich, Maurergeselle	Oschatz in Sachsen	24	5	5	braun	frei	bräunlich
2	Christian Theodor August Osten, Kupferschmiedegeselle	Insel Biston in Nord-Amerika.	29	5	—	schwarzbraun	hoch	braun
3	Emanuel August Carl Wendt, Schuhmachergeselle	Cöthen in Anhalt-Cöthen	22	5	1	blond	frei	blond
4	Georg Heinrich Friedrich Paulmann, Schuhmachergeselle,	Einbeck in Hannover	27	5	1	braun	frei	braun
5	Conrad Werner, Handarbeiter	Albshausen b. Melsungen i. Kurfürstenthum Hessen	21	5	3	blond	hoch, rund	blond
6	Heinrich Julius Theodor Gliemann, Zimmergeselle,	Braunschweig	22	5	4¼	hellblond	rund	hellblond schwach
7	Isaac Rothschild, Buchbindergeselle	Bretten im Großherzogthum Baden	23	5	3	schwarzbraun	breit	schwarz
8	Unverehelichte Johanne Marie Sophie Tepp	Teterow	19	5	—	braun	niedrig	braun
9	Bernhard Fiedler, Schuhmachergeselle	Langewiese im Fürstenthum Schwarburg-Sondershausen	20	5	4	braun	flach, schmal	braun
10	Joseph Schleskus, Russischer Ueberläufer und Militair-Deserteur	Ichkudi in Rußland	20	5	4½	braun	bedeckt	braun
11	Johann Traugott Graff, Seilergeselle	Weisenberg im Königreich Sachsen.	29	5	2	blond	frei	blond
12	Christian Friedrich Carl Köhler, Drechslergeselle	Neustadt an der Orla im Großherzogthum Sachsen-Weimar	17	5	3	blond	bedeckt	blond
13	Johann August Ludwig Zeiß, Schuhmachergeselle	Lobenstein im Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf	18	5	6½	blond	frei	blond
14	Johann Friedrich Koch, Scharfrichterknecht	Riberitz in Mecklenburg-Schwerin	44	5	1½	braun	bedeckt	braun
15	Christian Ludwig Kutscher, Schornsteinfegergeselle	St. Andreasberg in Hannover	21	5	5½	braun	schmal	braun

Steckbriefs-Erledigung.

Der von uns am 4. Juni d. J. gegen den ehemaligen Conditor und Bäcker, zuletzt Lederzurichter Carl Heinrich Rudolph Erdmann erlassene Steckbrief ist durch dessen erfolgte Verhaftung erledigt. Berlin, den 9. Juli 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Vierte Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigung.

Der am 27. August 1843 aus hiesiger Anstalt entwichene Handlungsdiener Gustav Adolph Moebinger, aus Damm-Haft bei Zehdenick, ist gestern von der Stadt-Polizei-Deputation zu Dresden in die hiesige Anstalt zurückgeliefert worden, wodurch unser, unterm 9. November 1843 hinter denselben erlassene Steckbrief seine Erledigung gefunden hat.

Prenzlau, den 15. Juli 1847.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Bekanntmachung.

Es ist am 20. Juni d. J. ein unbekannter

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blaugrau	stumpf	propor- tionirt	braun	rund	oval	mittel.	Sommersprossen.
grau	propor- tionirt	propor- tionirt	schwarz	rund	länglich	mittel.	— — —
graublau	gewöhn- lich	gewöhn- lich	blond	oval	rund	schwach.	— — —
blau	propor- tionirt	propor- tionirt	schwach	rund	oval	mittel.	— — —
grau	gebogen	aufge- worfen	im Ent- stehen	rund	oval, voll	unter- setzt.	— — —
grau	mittel	mittel	blond	rund	oval	mittel.	— — —
braun	groß	gewöhn- lich	braun	rund	oval	unter- setzt.	— — —
braun	mittel	mittel	—	breit	oval	mittel.	Pockennarben.
braun	gerade	mittel	—	spitz	oval	schlank.	— — —
grau	etwas stark	etwas auf- geworfen	im Ent- stehen	rund	oval	mittel.	Spricht etwas deutsch.
braun	mittel	mittel	blond	rund	oval	mittel.	An der Oberlippe eine Schnittnarbe.
braun	breit	erhaben	fehlt	rund	oval	schlank.	— — —
grau	propor- tionirt	propor- tionirt	im Ent- stehen	rund	oval	schlank.	— — —
braun	etwas lang	mittel	braun	rund	oval	mittel.	— — —
blau	stumpf	gewöhn- lich	fehlt	rund	oval	schlank.	Links am Halse eine Narbe.

männlicher Leichnam auf der Feldmark zu Britz gefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits sehr zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen.

Der Verstorbene ist von mittlerer Statur, von robustem Körperbau und dem Ansehen nach in einem Alter von circa 40 Jahren. Die Augen sind nicht mehr kenntlich und die Vorderzähne nicht vollzählig. Besondere Unterscheidungszeichen, so wie Spuren einer äußeren Gewalt sind bei dem hohen Grade der Verwesung des Leichnams nicht zu erkennen.

Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden ist, besteht:

1) in einer zerrissenen Jacke von grauem Sommerzeuge,
2) in einer geflickten grauen baumwollenen Hose, anscheinend von englischem Leder,
3) einer blauen Tuchweste mit zwei Reihen Knöpfen und Klappen,
4) einem groben leinenen Hembe,

5) blauen wollenen Strümpfen,
6) in ledernen Schuhen,
7) einer grauleinenen Schürze,

Bei dem Leichnam lag eine blaue Tuchmütze mit rothen Näthen, ledernem Schirm und ledernem Futter und außerdem ein rothes baumwollenes Halstuch mit weißen Punkten und Streifen.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle diejenigen, welche den Verstorbenen kennen oder Nachricht von demselben oder von der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Gerichte davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich darüber in dem am 5. August 1847, Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, Alexandrinenstraße Nr. 8, anberaumten Termine zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Berlin, den 13. Juli 1847.

Das Patrimonialgericht über Britz.
Bernard.

Holz-Verkauf.

Aus der Oberförsterei Lehnin sollen
am Freitag den 27. August d. J.,
Vormittags um 9 Uhr,
in dem Hause des Ortsvorstehers Herrn Lehmann zu Lehnin nachstehende, pro 1847 eingeschlagene Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar:

Aus dem Schutzbezirke Damelang:

225 Klafter Kiefern-Kloben,
110 „ Kiefern-Knüppel,
252½ „ Kiefern-Stubben,
17 „ Ellern-Kloben,
5 „ Eichen-Kloben,
6 „ Eichen-Knüppel,
6 „ Eichen-Stubben.

Aus dem Schutzbezirke Tornow:

516 Klafter Kiefern-Kloben,
305½ „ Kiefern-Knüppel,
457½ „ Kiefern-Stubben,
72 Stück geplettete Eichen-Nutzenden u. Kahnknie,
158½ Klafter geplettete Eichen-Kloben,
82 „ geplettete Eichen-Knüppel,
130 „ geplettete Eichen-Stubben.

Aus dem Schutzbezirke Lehnin:

23½ Klafter Kiefern-Kloben,
175 „ Kiefern-Knüppel,
6 „ Klafter Ellern-Kloben,
20 Stück geplettete Eichen-Nutzenden u. Kahnknie,
98½ Klafter geplettete Eichen-Kloben,
32 „ geplettete Eichen-Knüppel,
60 „ geplettete Eichen-Stubben.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der sechste Theil des Kaufgeldes sofort im Termine als Angeld deponirt werden muß. Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei dem Beginn des Termins bekannt gemacht werden, und sind die betreffenden Förster angewiesen, die zum Verkaufe kommenden Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Forsthaus Lehnin, den 15. Juli 1847.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Oberförster Scheffler.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des, Behufs der Unterhaltung des Steinpflasters in den Straßen hiesiger Residenz, für die Jahre 1848, 1849 und 1850 erforderlichen Bedarfs an gewöhnlichen Pflastersteinen, welcher jährlich zwischen 600 bis 1000 Schachtruthen beträgt, soll in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe sind die Lieferungs-Bedingungen in unserer Registratur — Niederwallstraße Nr. 39 — zur Einsicht ausgelegt.

Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen bereit sind, haben nach vorheriger Einsicht der Bedingungen, die Preis-Offerte pro Schachtruthe, versiegelt, mit der Aufschrift: „Submission über die Lieferung der Pflastersteine für die Jahre $18\frac{48}{50}$.“ bis zum 9. August d. J., an unsere Registratur gelangen zu lassen. Auf portofrei eingehende Anträge werden Abschriften der Bedingungen nach außerhalb verabfolgt werden.

Berlin, den 23. Juni 1847.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Ziegler Friedrich Hacker beabsichtigt, auf seinem Grundstück links der Chaussee nach Perleberg im Anschlusse der Stadt, neben dem Gehöft des Zimmermeisters Gentzsch einen Brennofen für Kalk aufzuführen und in Betrieb zu setzen.

Nach Vorschrift der §§ 27 bis 29 der Gewerbeordnung de 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darüber sprechende Situation zu Rathhause hier eingesehen werden kann und binnen 4 Wochen

präclusivischer Frist gesetzliche Einwendungen dagegen bei uns anzubringen und zu begründen sind.

Wittenberge, den 14. Juli 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Lüdke zu Lindenberg beabsichtigt auf einem auf der Feldmark Tüchen erkauften, an der Chaussee von Tüchen nach Garz belegenen Ackerstücke eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Mit Bezug auf § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hiermit unter der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Mühlenanlage innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Orts-Polizeibehörde angebracht werden müssen.

Mesendorf, den 16. Juli 1847.

Orts-Polizeiobrigkeit über Tüchen.

Bekanntmachung.

In den bei der unterzeichneten General-Commission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Lauf. №	Namen der Sache.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.
1	Berlin	Niederbarnim	Ablösung der Hütungsrechte auf den sogenannten Weinbergen bei Berlin.
2	Falkenhagen	Ostpriegnitz	Ablösung der Abgaben und sonstigen Verpflichtungen, welche fünf Kossäthen zu Falkenhagen und ein Bauer zu Steffenshagen dem Rittergute Meyenburg zu entrichten haben.
3	Friedersdorf	Beeskow-Storkow	Separation der Feldmark Friedersdorf.
4	Göritz	Prenzlau	Dienstregulirung und Special-Separation.
5	Goerzig	Beeskow-Storkow	Special-Separation des Ackers des Vorwerks Goerzig.
6	Haderland	Zauch-Belzig	Separation des sogenannten Haderlandes, auch Markgrafenheide genannt.
7	Kietz	Westhavelland	Ablösung der Dienste und Prästationen, welche der Büdner und Fischer Giese zu Kietz dem von der Hagenschen Rittergute in Stölln zu leisten hat.
8	Mankmuß	Westpriegnitz	Abgaben-Ablösung von zwei Bauerhöfen.
9	Meyenburg	Ostpriegnitz	Special-Separation, so wie Ablösung des Natural-Zehnts, welchen die Oberpfarre zu Meyenburg von dem dasigen Hufen- und Haus-Acker bezieht.
10	Mittenwalde	Teltow	Special-Separation 34 im Gemenge gelegener Hufen.
11	Rhinow	Westhavelland	Ablösung der den Rittergütern Hohennauen, Stölln und Rhinow nebst Kietz von mehreren Grundbesitzern zu Rhinow zu entrichtenden Natural-Getreide-Pächte.
12	Stolpe	Niederbarnim	Dienstregulirung und Separation.

werden alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen und hierbei noch nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, sich sofort und spätestens

in dem am 18. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, vor unserm Deputirten, dem Herrn Landgerichts-Assessor von Nyvenheim, anberaumten Termine mit ihren Anträgen zu melden, ihr Interesse zur Sache nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Berlin, am 6. Juni 1847.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg. v. Schmeling.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann und Tuchfabrikant J. F. Trietschel hierselbst beabsichtigt, in einem hier in der Luckauer Vorstadt belegenen sogenannten Rennefeld-Garten eine große Wollspinnerei und Tuchappretur anzulegen, und soll die ganze Betriebskraft durch Dampf erzeugt werden.

In Betreff der Aufstellung der Dampfcylinder wird dieses Vorhaben, in Gemäßheit der Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate anzumelden sind.

Beeskow, den 16. Juli 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer, Zimmermeister August Thiele zu Menz beabsichtigt, auf einem von dem Bauer Friedrich Krebs daselbst erworbenen, in der Feldmark Roofen, auf dem sogenannten Thalerberge belegenen Ackerstück von $1\frac{1}{2}$ Morgen, zwischen dem Roofen-See und dem Wege von Menz nach Straassen, eine Windmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Auf Grund der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 machen wir dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Amt Zechlin, den 16. Juli 1847.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Proclama.

Auf den Antrag der Demoiselle Wilhelmine Zehlicke hierselbst vom 5. Februar d. J. werden diejenigen, welche an den hierselbst vor dem Wittenberger Thore an der Stepnitz in der 5ten Abtheilung sub Nr. 2 belegenen, im alten stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 28 und im neuen Vol. XV Pag. 25 verzeichneten, auf den Namen des Professors Dr. Gutike eingetragenen sogenannten Wallgarten, Real-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 1. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor von Boehmer anberaumten Termine ihre Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das gedachte Grundstück präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Perleberg, den 19. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kossäthen Christoph Heinrich zu Hagelberg bei Belzig der $3\frac{1}{2}$procentige Staatsschuldschein vom Jahre 1842

Nr. 149,079 Littr. F. über 100 Thlr.

angeblich verbrannt ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documents befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staatspapiere oder dem rc. Heinrich anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1847.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Heinersdorf Nr. 27, abgeschätzt auf 35,438 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Folgende, dem Aufenthalt nach unbekannte Interessenten oder deren Cessionarien und unbekannte Erben werden hierzu gleichfalls öffentlich vorgeladen.

1) der Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe,
2) dessen Ehefrau, geborne Kinder,
3) der Amtmann Carl Gottlieb Christoph Stohmann,
4) die Ehefrau des Amts-Hauptmanns Holthoff, Jeanette Emilie geb. Guilhaumann,
5) die verehelichte Schneider, Minna geb. Holthoff.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Januar 1847.

Das dem Castellan Johann Friedrich Ising, jetzt dessen Erben gehörige, in der Chausseestraße Nr. 67 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Pag. 220 Nr. 42 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,479 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 31. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. Februar 1847.

Das dem Maurermeister Johann Friedrich Wilhelm Urban zugehörige, in der Oranienburger Straße Nr. 38 und Auguststraße Nr. 4 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 32 Nr. 168 a Pag. 1 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,195 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Particulier Skodowsky zugehörige, hier an der Invalidenstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2044 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1891 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

am 26. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Particulier Skodowsky zugehörige, hier an der Invalidenstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2048 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2351 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. April 1847.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Oppmann zugehörige, in der Landwehrstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 19 Nr. 1405 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1467 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 28. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. Juli 1847.

Das hierselbst in der Kirsch-Allee Nr. 4 belegene und im Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 70 Pag. 547 auf den Namen des Victualienhändlers Thomas Mattweber eingetragene Erbpachts-Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 3010 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Thomas Mattweber wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht in Jüterbogk, den 5. März 1847.

Das Jury'sche Großerbenhaus nebst Zubehör, am Markte hierselbst Nr. 354, geschätzt auf 5693 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., soll

am 1. October 1847

an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu zugleich mit vorgeladen bei Vermeidung sonstiger Präclusion.

Nothwendige Subhastation.
Prenzlau, den 6. April 1847.
Patrimonialgericht über Roßow.

Folgende zu Roßow belegene, dem Mühlenmeister Giercke zugehörige Grundstücke, nämlich:

1) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 67 Pag. 305 verzeichnete Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, die Windmühlen und die dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt zu 8988 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.,
2) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 69 Pag. 333 verzeichnete Wiese von 3 Morgen 146 □Ruthen, taxirt zu 350 Thlrn.,

zufolge der, in unsrer Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, sollen

am 25. October 1847, Vormittags 11 Uhr, zu Roßow an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick.

Die dem Maurergesellen August Kleinfeld zugehörigen, vom Schröderschen Bauergute zu Grunewald abgetrennten zwei Landparcellen, das sogenannte schmale Stück im großen Felde und das sogenannte breite Stück im Mittelfelde, Vol. I Nr. 42 des Hypothekenbuchs von Grunewald, abgeschätzt auf 348 Thlr., sollen

am 27. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zehdenick, den 26. April 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 29. April 1847.

Das im Dorfe in Neu-Trebbin belegene, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Paul gehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 587 Nr. 18 D verzeichnete Kruggrundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1518 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 27. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath von Piper subhastirt werden.

Die Wittwe Baumann, Maria geb. Herrmann, und der Tuchmacher Beyer in Neudamm werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 5. Mai 1847.

Folgende zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schmidtmeisters und Thierarztes Genicke gehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, nemlich:

a) die Weidenkavel Dobberziner Seits Nr. 10 Litt. K. Vol. V des Katasters, Vol. XXVIII Pag. 228 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, 32 □Ruthen Gartendammland 3ter Classe, und 37 □ Ruthen Gartendammland 4ter Classe enthaltend, abgeschätzt auf 52 Thlr. 14 Sgr.,

b) der Garten Vol. XI Abtheilung 15 № 24 des Katasters, $47\frac{3}{4}$ □Ruthen Gartenland 1ster Classe enthaltend, mit Gartenhaus, Vol. XVIII Pag. 133 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 166 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 1. September 1847,

von Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die unbekannten Realprätendenten, namentlich die unbekannten Erben des Dr. med. Wilhelm Carl Ferdinand Genicke vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 8. Mai 1847.

Das den Geschwistern Holz gehörige, hierselbst vor dem Kyritzer Thore belegene Garten-Etablissement, abgeschätzt auf 2095 Thlr. 6 Sgr. $5\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde an der Oder, den 7. Mai 1847.

Der Wiesenhütungs-Antheil von circa $1\frac{1}{2}$ Morgen am Kolk, dem Tabacksfabrikanten Dückert gehörig, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 60 Thlr., soll

am 25. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 30sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. Juli 1847.

Steckbrief.

* Der bereits bestrafte Schneidergeselle Boas Appel ist wegen wiederholten Betruges zur Untersuchung gezogen worden. Er ist am 7. März d. J. nach seiner Heimath Kurnick, Kreis Schrimm, entlassen worden, daselbst aber nicht eingetroffen, auch anderweitig nicht zu ermitteln gewesen.

Die Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Angeklagten vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch veranlaßten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Signalement. Der Schneidergeselle Boas Appel ist 23 Jahre alt, aus Kurnick gebürtig, jüdischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß und von schwächlicher Constitution. Er hat lange, schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarze Augen, braune Augenbrauen, gebogene Nase, langes Kinn, kleinen Mund, vollständige Zähne, braunen sehr starken Bart, bleiche Gesichtsfarbe und ovale Gesichtsbildung. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden und die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Berlin, den 7. Juli 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Johann Julius Koppi, auch Kuppi genannt, hat heute Nachmittag gegen 5 Uhr Gelegenheit gefunden, von hiesiger Citadelle zu entweichen, und werden daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Signalement. Vornamen: Johann Julius, Familiennamen: Koppi, auch Kuppi, Geburtsort: Külzig, Kreis: Arenswalde, Regierungsbezirk: Frankfurt, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre 2 Monat, Größe: 5 Fuß 6¼ Zoll, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: gewöhnlich, Mund klein, etwas aufgeworfen, Zähne: gut, Bart: etwas röthlich, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Streifen und Lederschirm, einer schwarzen Tuchhalsbinde, einem Paar leinenen Hosen, einem Paar kurzer Stiefel und einem Hemde, gestempelt 28/3. 47. Straf-Section.
28

Spandau, den 17. Juli 1847.

Königl. Preuß. Commandantur.

Steckbrief.

* Aus dem Boytzenburger Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete, bereits mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Knecht Johann Reincke aus Groß-Holzendorff, welcher wegen Speckdiebstahls in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 16. zum 17. Juli d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und nach Boytzenburg in der Ukermark abzuliefern.

Schloß Boytzenburg, den 17. Juli 1847.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Signalement. Geburts- und Aufenthaltsort: Groß-Holzendorff, Prenzlauer Kreises, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: klein und spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: rothblond, Kinn: spitz, hervorstehend, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Alter blauwarpener Kittel mit überzogenen Knöpfen, gelblederne Hosen, alte blautuchene Weste, Hemde ohne Zeichen, lange Stiefel, blautuchene Mütze mit lackirtem Schirm.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unterm 9. d. M. hinter den Strafgefangenen, Schiffsknecht Christ. Friedrich Gladow erlassene Steckbrief ist durch Wiederergreifung des ꝛc. Gladow erledigt.

Brandenburg, den 17. Juli 1847.

Königl. Direction der Straf-Anstalt.

Bekanntmachung.

* Als muthmaßlich gestohlen sind folgende Gegenstände:

ein Kober, gez. R. W. Potsdam,
drei Mannshemden, gez. R. W. 1, 4 und 5,
drei Paar Stiefeln,
ein Paar Unterhosen, zwei grüngläserne Schnapsflaschen, ein roth und blau buntes kattunenes Tuch, drei Dietriche, zwei Terzerols, welche geladen, ein Stemmeisen mit hölzernem Griff, ein Taschenmesser, zwei Tabackspfeifen, eine Cigarrenspitze, eine gläserne Flasche, eine Pfeifenspitze, ein schwarzmerinoener Tabacksbeutel mit Taback, zwei schwarze runde Deckelmützen mit Schirm, eine grüne Tuchmütze mit Bommel (Polkaform), ein lederner Trageriem mit Schnalle, ein baumwollenes blau und weiß gestreiftes Taschentuch, ein baumwollenes weißes dergleichen,

aufgefunden und in Beschlag genommen. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte zu ihrer kostenfreien Vernehmung ungesäumt zu melden.

Alt-Landsberg, den 16. Juli 1847.

Das Schmidtsche Patrimonialgericht über Hirschfelde.

Verlorner Wanderpaß.

* Dem Schneidergesellen Alexander Groschner von hier, 17½ Jahr alt, ist der ihm von uns am 10. Mai d. J. ertheilte, fünf Jahre gültige Wanderpaß, angeblich in einem Wirthshause zwischen Coswig und Wittenberg, wo er übernachtete, entwendet. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird der Paß vom 10. Mai d. J. hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß Groschner heute von uns mit einem neuen Wanderpasse versehen ist.

Brandenburg, den 8. Juli 1847.

Der Magistrat.

Verlorner Wanderpaß.

Der Müllergeselle Ferdinand Welisch, welcher anbei signalisirt ist, hat angeblich seinen in Berlin am 5. August 1846 vom Polizei-Präsidio ausgestellten und auf ein Jahr gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 18. März d. J. zu Stettin nach Berlin visirt war, verloren.

Diese Reiselegitimation wird hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 22. Juni 1847.

Königl. Polizei-Präsidium, IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Welisch, Vorname: Ferdinand, Geburtsort: Berlin, Alter: geb. 1827 16. Mai, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zähne: schadhaft, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen keine.

Zweck der Reise: wandert, Antritt der Wanderschaft: 7. August 1846, Stand: Müllergeselle, Behörde, die den Paß visirt hat: Berlin, Polizei-Präsidium, Datum des visirten Passes: 5. August 1846, Dauer des Passes: ein Jahr, letztes Visa und Datum desselben: Landsberg a. d. W., den 12. März 1847, Bestimmungsort der Reise: Berlin.

Bekanntmachung.

Der Maschinenbauer Herr Hoppe beabsichtigt, auf seinem Grundstücke Gartenstraße Nr. 9 einen Dampfkessel von acht Pferdekraft zum Betriebe einer eben daselbst neu anzulegenden Maschinenbauanstalt aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom

17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 14. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Ahrens zu Leslichow beabsichtigt seine aus zwei Mahlgängen bestehende Wassermühle durch Anlegung eines dritten Mahlgangs nebst einer Reinigungsmaschine und zwei Beutel-Cylindern mit stehendem Vorgelege dergestalt umzubauen, daß nur ein Wasserrad statt der bisherigen zwei Wasserräder angelegt werden und dies die drei Gänge wechselweise in Betrieb setzen soll. Arche und Fachbaum bleiben unverändert.

Nach Vorschrift des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen hiergegen binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist hier im Amte anzumelden und gehörig zu begründen.

Amt Goldbeck, den 15. Juli 1847.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Lieutenant a. D. Herr Zagorsky, Besitzer des Vorwerks zu Reichenwalde, beabsichtigt, auf einem zu diesem Vorwerke gehörigen Ackerplan, 300 Schritte von der Colpiner Königl. Forst und eben so weit von der nach Storkow führenden Straße entfernt, einen Ziegelofen anzulegen. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit der Vorschrift § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige dagegen zu machende Widersprüche binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 18. Juli 1847.

Der Landrath v. Löschebrand.

Publicandum.

Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 23. d. M. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiermit zum 1. Januar 1848:

№ 658. 1767. 2760. 2967. 3023. 4150. 4309. 4634. 5095. 5171. 6251. 6328. 6460. 6567. 6579. 6714. 6917. 7369. 8264. 8294. 8549. 9242. 9258. 9275. 9663. 10,059. 10,065. 10,125. 10,746. 10,751. 12,400. 12,439. 13,304. 13,324. 13,338. 13,344. 13,375. 13,388. 13,441. à 50 Thlr.

№ 119. 593. 977. 1009. 2535. 2843. 3533. 4565. 4901. 5765. 6072. 6289. 6869. 7164. 7448. 7871. 7935. 8024. 8801. 8970. 10,587. 10,953. 11,198. 11,574. 12,107. und 12,897. à 100 Thlr.

№ 1113. à 150 Thlr.

№ 293. 365. 421. 430. 2283. 2565. 3892. 4389. 4486. 8726. und 8764. à 200 Thlr.

№ 2635. 3524. 9397. 9437. à 300 Thlr.

№ 27. 3797. 8177. 8441. 9072. 9407. 10,517. 11,986. und 13,980. à 500 Thlr.

№ 2861. à 600 Thlr.

№ 1457. 1497. 2493. 2780 u. 8893 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1848 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von № 7 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1848 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar künftigen Jahres nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Casse sich einlassen.

Königsberg, den 23. Juni 1847.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Juli 1847.

Das den Erben des Ackerbürgers Johann Friedrich Käthe gehörige, in Teltow am Markt sub Nr. 97 belegene, im Hypothekenbuche von Teltow Vol. III Nr. 97 verzeichnete Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 4414 Thlr. 5 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, nebst Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, taxirt auf 212 Thlr. 20 Sgr.,

soll am 27. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch vorgeladen. Desgleichen wird der, seinem Aufenthalt nach unbekannte Oekonom Carl Friedrich George Gustav Ehrlich, resp. dessen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst am Friedrich-Wilhelms-Platz belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. III et volumen continuatum I Fol. 115 Nr. 102 verzeichnete, dem Gastwirth Arendt gehörige, gerichtlich auf 7940 Thlr. 25 Sgr. 7¾ Pf., in Buchstaben: Siebentausend Neunhundert und Vierzig Thaler Fünfundzwanzig Silbergroschen Sieben Dreiviertel Pfennig taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, in welchem bisher eine Gastwirthschaft betrieben ist, soll in dem auf dem hiesigen Gerichtslocale vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt auf

den 1. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 10. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Das hierselbst in der Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 165 belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Stadtgerichts Vol. 2 Fol. 316 Nr. 384 verzeichnete Wohnhaus des Knopfmachermeisters August Hilme, welches mit den dazu gehörigen beiden Wiesenkaveln auf 2155 Thlr. 22 Sgr. 10½ Pf. abgeschätzt, und wovon der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen ist, soll Schuldenhalber in dem auf

den 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke, an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 18. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 28. Juni 1847.

Das Wohnhaus Polizei-Nr. 44, im Dom Mühlenholze bei Havelberg belegen und im Hypothekenbuche von Dom Havelberg Vol. I Pag. 197 Nr. 15 verzeichnet, den Geschwistern Treu gehörig, abgeschätzt auf 926 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 28. Juni 1847.

Das Haus Polizei-Nr. 25b zu Nitzow belegen und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 705 Nr. 45 verzeichnet, der Wittwe Block, Eva Sophia gebornen Block, und den Geschwistern Block gehörig, abgeschätzt auf 200 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Behufs der Auseinandersetzung zwischen den Besitzern

am 3. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Schulamtsgericht zu Joachimsthal, den 30. Juni 1847.

Die dem Bäckermeister Wilhelm Marschner jun. zugehörigen, im Hypothekenbuche der Stadt Joachimsthal unter Nr. 237 verzeichneten Grundstücke, bestehend aus:

einem Ende Land im kurzen Felde und
einer Morgenwiese,

zusammen taxirt auf 180 Thlr., sollen

am 25. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das zum Nachlasse der verehelichten Gesdorff, Johanna Justine Friedrike gebornen Thürling gehörige, im Hypothekenbuche Pag. 315 Nr. 4 verzeichnete Büdnergrundstück zu Seefelde, abgeschätzt auf 320 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzenamte zu Seefelde subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Die den Mühlenmeister Rochowschen Erben gehörigen Grundstücke, als:

1) das vor dem Berliner Thore belegene Wohnhaus, taxirt 1162 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.,
2) der dahinter belegene Garten, taxirt 182 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.,
3) ein Hagenstück, belegen an dem des Nagelschmidt Schultze, taxirt 41 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
4) ein dergleichen, belegen zwischen dem des Bürger Wendt und dem vorigen, taxirt 36 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
5) ein Seestück, belegen zwischen dem des Schlössermeister Betke und einem Kirchenstück, taxirt 160 Thlr.,
6) ein dergleichen, belegen neben dem des Kaufmann Klappenbach, taxirt 27 Thlr. 15 Sgr.,
7) ein Seestück, belegen zwischen dem des Arbeitsmann Berlin und dem vorigen, taxirt 40 Thlr. 25 Sgr.,

sollen in termino

den 20. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube subhastirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Lenzen, den 9. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Rathenow, den 12. Juli 1847.

Das aus Acker, Wiesen und Weide bestehende, und mit mehreren noch unvollendeten Gebäuden bestandene, bei dem Königlichen Amtsdorfe Mögelin belegene Erbpachtsgrundstück des Kaufmanns C. A. Friedrich, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 639 Thlr. 21 Sgr. $8\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzt, soll

am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Rathenow, den 12. Juli 1847.

Die auf der Feldmark des Königl. Amtsdorfes Mögelin belegene Maulbeerplantage des Kaufmanns C. A. Friedrich, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1131 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Lohgerbermeister George Mewesschen Nachlaß gehörigen Grundstücke zu Freienwalde an der Oder, nemlich:

1) das Gerbereigrundstück nebst Pertinenzien,
2) das am Wege nach Ranft belegene Ackerstück von circa 2 Morgen,
3) die auf der sogenannten Pferdekoppel belegene Wiese von circa 2 Morgen,
4) die zwischen dem Kanal und dem Fließ belegene Wiese und
5) die beim Kiez belegene halbe Scheune,

sollen an den Meistbietenden verkauft werden.

Im Auftrage der Erben habe ich dazu einen Termin auf

den 21. August 1847, Nachmittags 3 Uhr,

im Sterbehause zu Freienwalde an der Oder angesetzt, wozu ich hiermit einlade.

Bei einem annehmbaren Gebote kann der Contract sofort aufgenommen werden.

Wriezen, den 14. Juli 1847.

Der Justiz-Commissarius und Notarius.
Willberg.

Bekanntmachung. Gransee, den 6. Juli 1847.

Ich will mein in der Baustraße Nr. 136 hier belegenes Wohnhaus mit der darin seit 50 Jahren betriebenen, sehr gut rentirenden Material-, Wein- und Eisenhandlung nebst Zubehör,

am 10. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

im gedachten Hause selbst, aus freier Hand, öffentlich meistbietend verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade. Die Bedingungen können vor und im Termine eingesehen und auf portofreie Briefe von mir mitgetheilt werden. Wittwe Gentz.

Bekanntmachung.

Am 7. August dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, sollen in dem Dorfe Klein-Koeris drei Ochsen öffentlich meistbietend gegen gleiche Baarzahlung verkauft werden.

Buchholz, am 15. Juli 1847.

Wetzel,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

Die Grundstücke des verstorbenen Schlächtermeisters Friedrich Wilhelm Haase in Stargard in Pommern, bestehend in:

1) einem in der Holzmarkt- und Mühlenstraßen-Ecke belegenen Hause, in welchem seit funfzig Jahren die bedeutendste Schlächterei der Stadt mit gutem Erfolg betrieben worden ist;
2) einem Schlachthause mit Wohnhaus, Eiskeller, Remise und Kornspeicher, am Wasser belegen;
3) einem Ackerhofe nebst Wirthschaftsgebäuden in der Vorstadt;
4) circa 200 Morgen Acker und Wiesen;
5) circa 164 Morgen Wiese, als Fetthammel-Weide benutzt, auf welcher ein Schäferhaus, Scheune und Schaafstall erbaut sind,

sollen von den Erben aus freier Hand verkauft werden. Zur Uebernahme des Geschäfts werden 5000 Thlr. und zur Uebernahme der ganzen Wirthschaft werden 10,000 Thlr. Angeld erforderlich sein.

Das Haus liegt in der belebtesten Gegend der Stadt und eignet sich wegen seiner vorzüglichen Lage und Räumlichkeiten an Keller, Boden, Hofraum, auf welchem sich auch ein separates Schlachthaus befindet, zu jedem andern großen Geschäft.

Das Fleischergeschäft wird fortgesetzt, kann auch, jedoch ohne Ländereien, und zu jeder Zeit übergeben werden. Nur Selbstkäufer werden erbeten. Unterhändler werden verbeten.

Die Nutzholz-Handlung in Potsdam, Holzmarktstraße Nr. 10, empfiehlt buchene Achshölzer u. Felgen, so wie kiehne Dachlatten zu billigen Preisen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 30. Juli. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1847 beobachteten Wasserstände. № 142.

Datum	Berlin Ober-Wasser		Berlin Unter-Wasser		Spandau Ober-Wasser		Spandau Unter-Wasser		Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg Ober-Wasser		Brandenburg Unter-Wasser		Rathenow Ober-Wasser		Rathenow Unter-Wasser		Havelberg		Plauer Brücke	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	9	3	4	7	8	3	6	4	5	2	8	6	5½	4	10	4	8	4	—	6	—	6	6½
2	8	6	5	—	7	8	3	6	4	5	2	7½	6	5	4	9	4	8	4	—	5	10	6	5½
3	8	6	5	—	7	8	3	6	4	4½	2	7	6	5	4	8	4	8	4	—	5	8	6	4½
4	8	4	5	—	7	7	3	6	4	4½	2	6½	6	4½	4	7	4	7	3	11	5	6	6	4
5	8	4	4	9	7	6	3	6	4	4½	2	6½	6	1	4	6	4	6	3	10	5	3	6	3
6	8	3	4	1	7	6	3	6	4	5	2	6	6	4	4	3	4	5	3	9	5	3	6	1
7	8	4	3	8	7	6	3	6	4	4½	2	5½	6	3	4	3	4	4	3	8	5	1	6	—
8	8	3	3	10	7	6	3	6	4	4½	2	5½	6	2¾	4	3	4	3	3	7	5	—	5	11
9	8	4	3	6	7	6	3	7	4	4	2	5	6	3½	4	3	4	2	3	6	4	11	5	10½
10	8	4	3	6	7	5	3	6	4	4	2	5	6	2½	4	2½	4	2	3	6	4	10	5	10
11	8	5	3	6	7	4	3	6	4	4	2	5	6	3½	4	2	4	2	3	5	4	9	5	9½
12	8	4	3	5	7	4	3	6	4	3½	2	4½	6	2½	4	1½	4	1½	3	5	4	8	5	9
13	8	4	3	7	7	4	3	6	4	3½	2	4½	6	2½	3	11	4	1½	3	4	4	7	5	8
14	8	5	3	7	7	4	3	6	4	3	2	4	6	3½	3	11	4	1½	3	3	4	6	5	7½
15	8	5	3	7	7	4	3	6	4	3	2	3½	6	4½	3	11	4	1½	3	2	4	5	5	7
16	8	3	3	7	7	4	3	6	4	3	2	3½	6	2½	3	11	4	1½	3	—	4	5	5	7
17	8	5	3	4	7	4	3	6	4	3	2	3	6	2½	3	11	4	2	3	—	4	4	5	6½
18	8	5	3	5	7	2½	3	6	4	3	2	3	6	1½	3	11	4	1½	3	—	4	3	5	6
19	8	4	3	4	7	2	3	5	4	2½	2	3	6	2	3	11	4	1½	3	—	4	3	5	6
20	8	4	3	2	7	2	3	2	4	2½	2	2½	6	2	3	10	4	1½	3	—	4	3	5	6
21	8	4	3	7	7	1	3	4	4	2	2	2½	6	2	3	10	4	½	3	—	4	4	5	5½
22	8	4	3	1	7	1	3	4	4	1½	2	2½	6	2	3	10	3	11½	3	—	4	4	5	5
23	8	5	3	1	7	—	3	3½	4	1	2	2½	6	2½	3	9	4	2	2	10½	4	4	5	4½
24	8	5	3	2	7	—	3	3	4	1	2	2½	6	2½	3	8	4	1½	2	10	4	3	5	4
25	8	5	3	2	7	—	3	3	4	½	2	2	6	2	3	7½	4	1½	2	9½	4	3	5	3½
26	8	4	3	4	7	2	3	2	4	½	2	2	6	2	3	7	4	1½	2	9½	4	5	5	2½
27	8	3	3	4	7	2	2	11	4	½	2	2	6	2	3	6	4	1½	2	8½	5	—	5	2
28	8	3	3	4	7	1	3	—	4	½	2	1½	6	1½	3	5½	4	—	2	8	5	2	5	1
29	8	3	3	1	7	—	3	—	4	—	2	1½	6	2	3	5	4	1½	2	7	5	1	5	—
30	8	3	3	1	6	11	3	1	4	—	2	1½	6	1½	3	4½	4	1½	2	6	4	11	5	—

Potsdam, den 19. Juli 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

(№ 6, siehe besondere Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 51. Agentur-Niederlegung.

Die Agenten Witte und Mitscher hierselbst haben die Agenturen für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 52. Straßensperre bei Berlin.

Behufs Fortsetzung der Chaussirung von der Straße am rechtseitigen Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals, und zwar von der Berlin-Charlottenburger Chaussee bis zur Spree, muß die Sperrung des Theils dieser Straße vom Ende der Grenze der Freundschen Eisengießerei bis hinunter nach der Spree, vom 26. d. M. ab für die Dauer der Arbeiten erfolgen. Berlin, den 24. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 53. Sperrung des Landwehrgrabens.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 29. v. M. (Intelligenzblatt № 156) wird fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sperrung des Landwehrgrabens auch oberhalb der Cottbusser Brücke bis zur Oberspree vom 20. August d. J. ab Behufs Fortsetzung der Kanalarbeiten erfolgen muß.

Berlin, den 21. Juli 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator George Friedrich Richard Boeckh ist zum Regierurgs-Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegium angenommen und in dasselbe eingeführt worden.

Dem Candidaten der Theologie Rudolph Schwarze und dem Stud. theol. Reinhold Gebler in Berlin ist die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Schiffsschleuse in der Notte bei Königs-Wusterhausen wird wegen eines an derselben auszuführenden Instandsetzungs-Baues für die Zeit vom 15. August bis 12. September d. J. hierdurch gesperrt. Potsdam, den 22. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg, die Regulative zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Jugend in Berlin und Theilnahme am Confirmanden-Unterricht und über Constatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 31sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

№ 6. Regulative zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Jugend in Berlin und Theilnahme am Confirmanden-Unterricht und über Constatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse.

Behufs einer durchgreifenden Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend, und ihrer Theilnahme an dem Confirmanden-Unterrichte der Herren Geistlichen, sind mit Genehmigung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern Bestimmungen getroffen, und die nachstehenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten von Meding bestätigten Regulative erlassen worden:

A. Regulativ zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend und ihrer Theilnahme am Confirmanden-Unterrichte.

§ 1.

Die Schul-Deputation vertheilt zu Anfang eines jeden Jahres oder Halbjahres für alle, die hiesigen Schulen besuchenden, noch nicht confirmirten Kinder, Schulbesuchs-Karten, welche, ähnlich wie die Erkennungs-Karten der Studirenden, mit der Jahreszahl und dem Stempel der Schul-Deputation versehen sind. Gleiche Karten werden für diejenigen Kinder ausgetheilt, welche im Laufe des Jahres in die Schule eintreten. Auf diese Karten, welche immer nur für das laufende Jahr, oder resp. halbe Jahr, Gültigkeit haben, schreibt der Hauptlehrer und beziehungsweise der Vorsteher der Schule den Vor- und Zunamen und das Alter des Kindes und unterzeichnet dieselben eigenhändig.

§ 2.

Bei jedem Wohnungswechsel einer Familie lassen sich die Polizei-Revier-Commissarien den Schulbesuch aller in dem Alter vom vollendeten sechsten bis vollendeten vierzehnten Lebensjahre stehenden Kinder, ohne Unterschied der Religion oder Confession, durch Einreichung der Schulbesuchs-Karte nachweisen, überzeugen sich auch, ob die Schulbesuchs-Karte mit der laufenden Jahreszahl versehen und auch sonst richtig ist.

Sollte ein Kind keine Schulbesuchs-Karte vorzeigen können, weil es keine Schule besucht, angeblich aber Privat-Unterricht erhalten, so haben die Polizei-Revier-Commissarien sich angeben zu lassen, wo und von wem das Kind unterrichtet werde.

§ 3.

Ueber jedes Kind, dessen Schulbesuch nicht durch die Schulbesuchs-Karte nachgewiesen wird, reichen die Polizei-Revier-Commissarien, unmittelbar nach der Anmeldung, eine Anzeige nach einem, ihnen vorzuschreibenden Formulare, an die Schul-Deputation ein.

§ 4.

Auf Grund dieser Anzeigen bewirkt die Schul-Deputation die Einschulung des Kindes, und bestimmt nach den deshalb bestehenden Grundsätzen, ob, und in welchem Umfange demselben freier Unterricht zu gewähren ist.

§ 5.

Um in gleicher Weise den Confirmanden-Unterricht zu controlliren, haben die Polizei-Revier-Commissarien sich bei jedem Wohnungswechsel von allen, den niedern Ständen angehörenden Kindern, christlichen Glaubens, welche das dreizehnte Jahr angetreten, und das sechszehnte noch nicht vollendet haben, entweder die Theilnahme an dem Confirmanden-Unterricht eines Geistlichen oder die bereits erfolgte Confirmation, erstere durch die nach der Verfügung des Königlichen Consistorii vom 28. December 1841 von den Geistlichen auszustellenden Bescheinigungen, letztere durch den Confirmationsschein, nachweisen zu lassen.

§ 6.

Diejenigen Kinder von dem bezeichneten Alter, für welche weder die erfolgte Confirmation, noch die Theilnahme an dem Confirmanden-Unterricht eines Geistlichen nachgewiesen ist, werden von den Polizei-Revier-Commissarien sofort einzeln, nach dem § 3 gedachten, dazu eingerichteten Formular, der Schul-Deputation angezeigt.

§ 7.

Auf Grund dieser Anzeige bewirkt die Schul-Deputation, falls das Kind zugleich unterrichtslos sein sollte, die Einschulung desselben, und veranlaßt gleichzeitig dessen Prüfung in Beziehung auf die Zulassung zum Confirmanden-Unterricht, entweder durch den Pfarrer der Gemeinde, zu welcher das Kind gehört, oder, falls die Eltern sich zu einem andern Geistlichen halten, durch diesen.

Wenn das Kind die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, um an dem Confirmanden-Unterricht Theil zu nehmen, ist dessen Zulassung zu demselben sofort, im entgegengesetzten Falle aber, sobald als möglich, zu bewirken, jeder Fall dieser Art aber so lange von der Schul-Deputation zu verfolgen, bis die Confirmation des Kindes nachgewiesen ist.

§ 8.

Versäumnisse des Confirmanden-Unterrichts werden zunächst die Geistlichen, im Wege der Seelsorge, zu verhüten und abzustellen suchen, wenn aber die Einwirkung der Geistlichen erfolglos bleibt, haben sie der Schul-Deputation davon Mittheilung zu machen, welche die Versäumnisse in derselben Weise, wie die Schulversäumnisse, zu rügen und zu bestrafen hat.

§ 9.

Wenn ein Kind aus dem Confirmanden-Unterricht eines Geistlichen wegbleibt, ohne daß zugleich dessen Aufnahme in den Confirmanden-Unterricht eines andern Geistlichen nachgewiesen wird, so haben die Geistlichen dies, unter Angabe des vollständigen Namens und Alters des Kindes, so wie des Standes und der Wohnung der Eltern bei der Schul-Deputation anzuzeigen, welche für die Einschulung des Kindes und dessen Wiederaufnahme in den Confirmanden-Unterricht eines Geistlichen Sorge tragen wird.

§ 10.

Die Geistlichen haben bei der Aufnahme eines Kindes in den Confirmanden-Unterricht sich dessen Schulbesuch nachweisen zu lassen, den Eltern die regelmäßige Fortsetzung desselben zur Pflicht zu machen, halbjährig aber am 15. Mai und 1. November das, nach der Verfügung des Königlichen Consistorii und Schul-Collegii vom 28. December 1841 zu führende Verzeichniß der beziehungsweise zu Ostern und Michaelis in ihren Confirmanden-Unterricht neu aufgenommenen Kinder, an das Königliche Consistorium und Schul-Collegium einzureichen, welches in den geeigneten Fällen, wegen Wiedereinschulung der etwa unterrichtslosen Confirmanden das Erforderliche an die Schul-Deputation veranlassen wird.

§ 11.

Jedes Kind ist im Allgemeinen so lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als schulpflichtig zu betrachten. In besonderen Fällen kann von dieser Regel so viel nachgegeben werden, daß Kinder, welche den Confirmanden-Unterricht besuchen, nach den darüber bestehenden Vorschriften zum Besuch einer Nachhülfe-Schule verstattet werden. In Fällen, wo der Confirmande bereits so weit im Alter vorgeschritten ist, daß der gemeinschaftliche Unterricht mit jüngeren Kindern wenig Erfolg für denselben verspricht, oder wo die Armuth so groß, und die sonstigen Verhältnisse der Art sind, daß dem Confirmanden die nöthige Zeit zum Besuch der Nachhülfe-Schule gänzlich fehlt, ist die Schul-Deputation befugt, von dem Besuch der Nachhülfe-Schule zu dispensiren, wenn das Kind nach der Bescheinigung seines Seelsorgers bereits die nothwendigsten Schulkenntnisse erlangt hat, und den Confirmanden-Unterricht fortdauernd regelmäßig besucht.

B. Regulativ über Constatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse.

§ 1.

Die Beaufsichtigung des Schulbesuchs der bereits eingeschulten Kinder liegt der Schul-Deputation ob, und erhält dieselbe die Befugniß, den regelmäßigen Schulbesuch, nöthigenfalls durch Anwendung von Strafen, gegen säumige oder renitente Eltern, in der unten angegebenen Weise herbeizuführen.

§ 2.

Die Organe, deren sich die Schul-Deputation für dieses Geschäft zunächst bedient, sind die Schul-Commissionen, deren Organisation und Geschäftsführung eine besondere Instruction nachweist.

§ 3.

Am Sonnabend einer jeden Woche fertigt jeder Classenlehrer aus der Liste der Schulversäumnisse nach einem vorgeschriebenen Formulare einen Auszug über jedes Kind an, das die Schule einen oder mehrere Schultage ohne genügende Entschuldigung versäumt hat, und übergiebt diese Auszüge dem Hauptlehrer oder Schulvorsteher, welcher dieselben an demselben Sonnabend dem Vorsteher der betreffenden Schul-Commission übersendet.

§ 4.

Der Vorsteher der Schul-Commission vertheilt am folgenden Montage diese Anzeigen an die Mitglieder der Schul-Commission, welche in den nächsten Tagen durch persönliche Recherche und Vernehmung der Eltern, Vormünder ꝛc. die Gründe der stattgehabten Schulversäumnisse ermitteln und auf den gedachten Anzeigen kurz vermerken, ob die Versäumniß durch Krankheit des Kindes, oder durch besondere Unglücksfälle und Verhältnisse in der Familie veranlaßt worden ist, und daher als entschuldigt betrachtet werden kann, wobei als leitender Grundsatz festzuhalten ist, daß bei Kindern in dem Alter von 6 bis 11 Jahren in der Regel nur Krankheit als triftiger Entschuldigungsgrund für Schulversäumniß gelten kann; oder falls die Versäumniß nicht gerechtfertigt werden kann, daß den Eltern ꝛc. die nöthige Ermahnung und Verwarnung ertheilt worden ist.

§ 5.

An dem Freitage jeder Woche übergeben die Mitglieder der Schul-Commission die also erledigten Anzeigen dem Vorsteher der Commission, welcher dieselben am Sonnabend früh dem Hauptlehrer oder Schulvorsteher zur Aushändigung an die Classenlehrer übersendet.

Die Classenlehrer bewahren diese Anzeigen auf, um sie bei wieder vorkommenden Schulversäumnissen desselben Kindes ihren erneuerten Anzeigen beizufügen.

Die Vorsteher derjenigen Schulen, in welchen Kinder für Rechnung der Stadt unterrichtet werden, sind für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Schulversäumniß-Anzeigen verantwortlich.

§ 6.

Wenn innerhalb vier Wochen, nachdem die Schul-Commission eine nicht gerechtfertigte Schulversäumniß bei einem Kinde zu rügen gehabt hat, wiederum bei demselben Kinde eine Schulversäumniß vorkommt und die Schul-Commission die Ueberzeugung hat, daß diese Schulversäumnisse in der Nachlässigkeit oder dem bösen Willen der Eltern ihren Grund haben, so ermahnt und verwarnt sie die betreffenden Eltern, unter Androhung der gesetzlichen Strafe im Wiederholungsfalle, ad protocollum. Kommt dessenungeachtet innerhalb vier Wochen nach der gedachten, zu Protocoll ertheilten Verwarnung, bei demselben Kinde eine neue Schulversäumniß vor, die nicht gerechtfertigt oder entschuldigt werden kann, und gewinnt die Schul-Commission dadurch die Ueberzeugung, daß nur von polizeilicher Einschreitung und Bestrafung der Eltern Besserung zu erwarten sei, so macht die Schul-Commission davon der Schul-Deputation, nach einem vorgeschriebenen Formulare, An-

zeige, unter Beifügung des Verwarnungs-Protocolls und kurzer Mittheilung des Sachverhältnisses.

§ 7.

Die Schul-Deputation, welche über jedes ihr wegen Schulversäumniß angezeigte Kind eine besondere Acte anlegt, veranlaßt demnächst sofort die Vernehmung der Eltern und nöthigen Falls der Kinder selbst, und verfügt, wenn ihr das Sachverhältniß hinlänglich aufgeklärt zu sein scheint, die Strafe. Diese wird sogleich dem Verurtheilten bekannt gemacht und ihm dabei eröffnet, daß ihm freistehe, innerhalb acht Tagen, vom Tage der Bekanntmachung, den Recurs gegen die ergangene Straf-Entscheidung bei dem hiesigen Magistrate anzumelden; — wolle er den Recurs gegen die erlassene Straf-Entscheidung nicht ergreifen, so habe er die Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schul-Casse einzuzahlen.

§ 8.

Ist der Recurs angemeldet, so erläßt der Magistrat, auf Grund der von ihm erforderten Acten der Schul-Deputation, in möglichst kurzer Frist seine Entscheidung, ohne daß es einer persönlichen Vernehmung des Recurrenten bedarf. Jedoch bleibt diese, so wie eine weitere Untersuchung dem Magistrate in den Fällen vorbehalten, wo es ihm zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlich erscheint.

§ 9.

Gegen die Entscheidung des Magistrats findet ein weiterer Recurs nicht statt.

§ 10.

Der Magistrat fertigt seine Entscheidung dem Recurrenten zu, und weiset denselben, wenn das Straf-Resolut der Schul-Deputation bestätigt wird, zugleich an, die ihm zuerkannte Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schul-Casse zu zahlen, benachrichtigt hiervon auch gleichzeitig die Schul-Deputation.

§ 11.

Erfolgt die Einzahlung der Geldstrafe in der §§ 7 und 10 gedachten Frist nicht, so wird die Strafe durch Execution eingezogen, und falls diese fruchtlos bleibt, der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§ 12.

Die von der Schul-Deputation erkannte Gefängnißstrafe läßt das Königliche Polizei-Präsidium, auf Requisition der Schul-Deputation, zur Ausführung bringen und darüber, daß dies geschehen, der Schul-Deputation Benachrichtigung zugehen.

§ 13.

Die zu erkennenden Strafen werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. Juni 1835 auf Einen Silbergroschen bis Einen Thaler bestimmt, und kann dieser Geldstrafe, nach Befinden, eine Gefängnißstrafe bis zu Vier und zwanzig Stunden substituirt werden.

Für einen, ohne genügende Entschuldigung versäumten Schultag wird eine Geldstrafe von Einem Silbergroschen — für eine Schulwoche oder Sechs einzelne Schultage Zehn Silbergroschen — festgesetzt, und wird diese Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt.

Der Geldstrafe von Einem bis Fünf Silbergroschen kann eine vierstündige, von Sechs bis Zehn Silbergroschen eine achtstündige und so fort für jede Fünf Silbergroschen eine vierstündige Gefängnißstrafe substituirt werden.

§ 14.

Die Untersuchungs-Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei. Etwanige baare Auslagen fallen jedoch dem Verurtheilten zur Last.

§ 15.

Ueber den Schulbesuch derjenigen Kinder, deren Eltern bereits verwarnt oder bestraft worden sind, zieht die Schul-Deputation nach Verlauf von vierzehn Tagen bis vier Wochen Erkundigungen ein, um bei fortgesetzter Renitenz die Verdoppelung der Strafe eintreten zu lassen.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 21. October 1844.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenz.

(L. S.)

Vorstehendes Regulativ zur Constatirung des Schul- und Confirmanden-Besuchs der hiesigen Schuljugend und zur Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 21. October v. J. wird, auf Grund des Rescripts der Herren Geheimen Staats-Minister Eichhorn und Grafen von Arnim Excellenzien, vom 21. Februar d. J., und in Folge der bei dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin darüber stattgehabten Verhandlungen, hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Meding.

Vorstehende Regulative werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1847.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 31sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juli 1847.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen haben den Kaufmann Gustav Hohlfeld in Berlin zu Höchstihrem Hoflieferanten ernannt.

Nachstehender

Steckbrief

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Der Tuchscheerergeselle Carl Wilhelm Ferdinand Groß hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht und von hier heimlich entfernt. Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten rc. Groß vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit den bei ihm sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 20. Juli 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts, Criminalgerichts-Rath Gropius.

Personsbeschreibung. Der Tuchscheerergeselle Carl Wilhelm Ferdinand Groß ist 41 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, evangelisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelblonden Backenbart, gute Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt und spricht deutsch. Er ist bekleidet gewesen mit einer blaugestreiften zwillichenen Jacke, mit Beinkleidern desselben Zeuges, mit Pantoffeln und Strümpfen.

Nachstehender

Steckbrief

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Der nachstehend näher bezeichnete Uhrmachergehülfe Israel, auch Julius Stier, ist der Verübung eines bedeutenden Gelddiebstahls dringend verdächtig, und hat sich durch die Flucht wahrscheinlich von hier über Potsdam und Magdeburg nach Hamburg, seiner Verhaftung entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Stier vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten hierher transportiren und an die Gefängniß-Expedition des Criminalgerichts abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 21. Juli 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts, Criminalgerichts-Rath Gropius.

Personsbeschreibung. Name: Israel, auch Julius Stier, Geburtsort: Kutten bei Königsberg in Preußen, Religion: jüdisch, Stand: Uhrmachergehülfe, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, etwas lang, links gescheitelt, Augen: graublau, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Bart: Schnurrbart, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, schöne Züge, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: etwas schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite der Stirn eine schräg laufende Narbe.

Kleidung: dunkler Ueberrock, dunkler Ueberzieher, rothe Mütze oder seidener Hut, hellgraue Sommerhosen.

Stier soll bei sich führen: ein gelbes Rohrstöckchen mit silbernem Knopf, eine lederne Reisemütze, zwei Brieftaschen, einen kleinen Mantelsack. Außerdem an Geld: einen Pommerschen Ritterschafts-Bankschein über 100 Thlr., ausgestellt auf Gebrüder Schultze, zwei Preußische Cassen-Anweisungen à 100 Thlr., drei dergleichen à 50 Thlr., fünf dergleichen à 5 Thlr., eine Braunschweigische Cassen-Anweisung à 5 Thlr., eine Preußische zu 1 Thlr.

Steckbrief.

Der bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Tagelöhner Johann Müller aus Alt-Cüstrinchen, ist aus der Haft entwichen, und werden alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf den unten signalisirten rc. Müller, einen sehr gefährlichen Menschen, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst sichern Transports an uns abliefern zu lassen.

Zehden, den 24. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Johann Müller ist aus Alt-Cüstrinchen gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich groß, hat hellbraunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist robuster schlanker Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit schwarzen alten Tuchhosen, einer dergleichen Weste, Pantoffeln, blauwollenen Strümpfen, einer parchenen roth und gelb gestreiften Jacke und einer blautuchenen Mütze mit Lederschirm.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirten Militairsträflinge Sorge und Lange haben heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 25. Juli 1847.

Königl. Preuß. Commandantur.

1. Signalement des Sorge. Vornamen: Christian Friedrich, Zunamen: Sorge, Geburtsort: Gr.-Cammin bei Cüstrin, Kreis: Königsberg in der Neumark, Regierungsbezirk: Frankfurt an der Oder, Religion: evangelisch, Stand: Tagelöhner, Alter: 26 Jahre 3 Monat, Größe: 5 Zoll 3 Strich, Haare: dunkelbraun, Statur: mittel, Stirn: frei, Augenbrauen: hellbraun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: vollständig, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Eine Mütze von blauem Tuche mit rothem Streifen, mit abgerissenem Schirm, ein blau und weißgestreifter Drillichrock, ein Paar dergleichen Beinkleider, ein Paar weißbaumwollene Strümpfe, gez. K. U., ein weißleinenes Hemde, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Paar weißleinene Beinkleider.

2. Signalement des Lange. Vornamen: Carl Gottlob, Zunamen: Bauer, gen. Lange, Geburtsort: Nowawes, Kreis: Teltow, Regierungsbezirk: Potsdam, Religion: evangelisch, Profession: Schlosser, Alter: 25 Jahre, Größe: 4 Zoll, Haare: braun, Statur: schlank, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: braun, Kinn: oval, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: bräunlich, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der Stirn eine Narbe.

Bekleidung. Eine Mütze von blauem Tuche mit rothem Streifen, mit abgerissenem Schirm, ein blau und weißgestreifter Drillichrock, ein Paar dergleichen Beinkleider, ein Paar weißbaumwollene Strümpfe, gez. K. U., ein weißleinenes Hemde.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Zuckersiederei-Arbeiter Friedrich August Polster ist wieder ergriffen, und dadurch unser Steckbrief vom 19. v. M. erledigt.

Potsdam, den 19. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Am Abend des letzten hiesigen Jahrmarkttages (den 15. Juni d. J.) sind nahe bei der Stadt folgende, muthmaßlich gestohlene Sachen gefunden worden:

1) ein rothes Kattuntuch mit gelbgeblümtem Rande,
2) zwei Ellen weißer Kattun,
3) eine blau gedruckte und weiß geblümte Leinwandschürze,
4) ein neues Kattunkleid mit langen Aermeln, blau und weiß gestreift und roth geblümt,
5) zwei Paar baumwollene gewebte weiße Strümpfe, am Rande roth gestreift,
6) ein Dresdner Gesangbuch von 1846,
7) eine blaue, weiß geblümte Schürze von Nesselzeug mit breiten, hellbraunen Bändern,
8) ein Paar Lederschuhe,
9) eine braune Merinojacke mit schwarzem Sammetkragen,

10) ein weißes, baumwollenes Schnupftuch,
11) ein roth gestreiftes Vorhemdchen mit Perlmuster-Knöpfchen,
12) eine bunte Ginghamschürze.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei uns Behufs seiner kostenfreien Vernehmung zu melden.

Dahme, den 21. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Carl Gottlieb Eduard Walter, aus Berlin, hat angeblich seinen vom Polizei-Präsidio unterm 24. März d. J. sub Nr. 3377 A. ausgestellten, fürs Inland lautenden und auf dieses Jahr gültigen Paß, welcher nach Breslau visirt war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 14. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. Vierte Abtheilung.

Signalement des Schiffsknechts Walter. Familienname: Walter, Vorname: Carl Gottlieb Eduard, Geburts- und Aufenthaltsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: mittel, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Edictal-Citation.

Da der jetzige Aufenthaltsort des zu Zirlau, Schweidnitzer Kreises, gebürtigen Eisenbahn-Arbeiters Heinrich Hofert nicht hat ermittelt werden können, so wird Letzterer auf den Antrag der unverehelichten Marie Dorothea Louise Willmann, aus Wilhelmsdorf bei Brandenburg an der Havel, die bei dem unterzeichneten Gericht eine bei demselben einzusehende Schwängerungs- und Alimenten-Klage gegen den rc. Hofert am 9. Juli 1846 angebracht hat, mit der Aufgabe hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 6. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst vor dem Herrn Justiz-Director Kretschmer angesetzten Termine zur Klagebeantwortung und eventualiter Instruction der Sache persönlich zu erscheinen, oder auch von seinem Leben und Aufenthaltsorte dem unterzeichneten Gericht vor dem anstehenden Termine eine schriftliche Anzeige zu machen, und demnächst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls mit der Instruction der Sache in contumaciam verfahren werden wird.

Fürstenstein, den 21. April 1847.

Reichsgräflich von Hochbergsches Freistandesherrliches Gericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 18. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung von Tornow, unweit Potsdam, auf der Chaussee nach Wittenberg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 19. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Präclusionsbescheid.

In Sachen betreffend die Theilung der mittlen und niedern Koppeljagd auf der Feldmark Tacken,

ertheilt die Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz zum Bescheide,

daß sämmtliche in dem am 8. Junius d. J. angestandenen Termin,

dessen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der Ausführungsordnung vom 7. März 1843 erfolgt ist,

nicht angemeldete Ansprüche, wie hiermit geschieht, zu präcludiren. Von Rechts-Wegen.

Pritzwalk, den 8. Junius 1847.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

Präclusionsbescheid.

In Sachen betreffend die Theilung der hohen, mittlen und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Mertensdorf und Buckow,

ertheilt die Jagdtheilungs-Commission der Ostpriegnitz zum Bescheide,

daß sämmtliche in dem am 11. Junius 1847 angestandenen Termin,

dessen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der Ausführungsordnung vom 7. März 1843 erfolgt ist,
nicht angemeldete Ansprüche, wie hiermit geschieht, zu präcludiren. Von Rechts-Wegen.

Pritzwalk, den 11. Junius 1847.
Jagdtheilungs-Commission der Ostpriegnitz.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheder Ernst Roggatz aus Möllendorf beabsichtigt, auf dem in der Feldmark Selchow erkauften Ackerstück, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Widersprüche gegen die beantragte Consens-Ertheilung nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen und zu begründen sind.

Storkow, den 22. Juli 1847.
Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die verwittwete Frau Mühlenmeister Just zu Grundmühle bei Teschendorf, will folgende Veränderungen an ihren Mühlen und Wasserwerken vornehmen:

a) die alte Schneidemühle mit ihrer besonderen Arche und der darüber gehenden Brücke, soll mit sämmtlichen Schälungen und Holzpartien nebst dem Fließe eingehen, und hier der Mühlenteich mit einem Erddamme völlig geschlossen werden; dagegen soll
b) das Mahlmühlenfließ auf der nördlichen Seite angemessen verbreitert und hier das Gebäude, indem eine neue Schneidemühle mit einem oberschlächtigen Wasserrade angebracht wird, errichtet werden.
c) Soll eine neue Freischleuse in der schon vorhandenen, mit dem Mühlenteiche in Verbindung stehenden Wasserleitung zur Abführung des Hochwassers angelegt werden.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen hier im Amte vor.

Indem wir dies Vorhaben in Gemäßheit der Bestimmung der Königlichen Regierung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 alle diejenigen, welche dagegen Einwendungen, nicht privatrechtlicher Natur zu machen haben, auf, solche innerhalb der präclusivischen Frist von vier Wochen anzumelden.

Amt Alt-Ruppin, den 22. Juli 1847.
Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Heyer zu Brielow beabsichtigt, im Radeweger Bruch zur Melioration seiner dortigen Wiese, eine durch Wind zu treibende Wasserschnecke zu erbauen.

Indem wir dies Vorhaben in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 14 Tagen bei uns anzubringen, wobei wir bemerken, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 16. Juli 1847.
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Jagd-Verpachtung.

Zur Verpachtung der mittlern und niedern Jagd auf der Feldmark Plötzin und der Johannisheide auf acht Jahre, vom 1. September d. J. ab, haben wir einen Termin auf

den 12. August 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gollwitz anberaumt, wozu wir Pachtlustige hiermit einladen.

Die Feldmark Plötzin liegt nur zwei Meilen von Potsdam und eine halbe Meile von Großen-Kreuz, wo sich ein Anhaltepunkt der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn befindet, entfernt, sie ist theilweise mit Schonungen bestanden und ungefähr 4000 Morgen groß, wogegen die Johannisheide, bei Kammer belegen, zwei Meilen von hier entfernt und 1400 Morgen groß ist.

Die Pachtbedingungen werden wir im Termin bekannt machen, solche auch auf Verlangen gegen Entrichtung der Copialien mittheilen.

Brandenburg a. d. H., den 20. Juli 1847.
Das Tiebesche Patrimonialgericht über Gollwitz.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Ablagen-Stätte-Gefälle von den in dem hiesigen Forstreviere an der Spree, am Kersdorfer See, am Werchensee, am Friedrich-Wilhelms-Kanal und am Katharinensee und von

den in dem Königlichen Hangelsberger Forstreviere an der Spree und dem Dehmsee belegenen Königlichen Ablagen soll höherer Bestimmung gemäß wiederum auf Ein Jahr, und zwar pro 1. September 1847 bis dahin 1848 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf
Montag den 16. August 1847, Vormittags 10 Uhr,
im Gasthofe des Herrn Nickel zu Briesen anberaumt, zu welchem ich pachtfähige Concurrenten mit dem Bemerken einlade, daß die Ablagen einmal zusammen, wie sie bisher verpachtet gewesen, wie auch einzeln getrennt nach den Oberförstereien und Schutzbezirken ausgeboten werden. Der Tarif über die zu erhebenden Gefälle, das namentliche Verzeichniß der Ablageplätze und die speciellen Pachtbedingungen können werktäglich im hiesigen Geschäftslocale eingesehen werden.

Neubrück, den 23. Juli 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurt a./O.
Der Oberförster Syber.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhänden gekommen sind, als:

1) die drei Staatsschuldscheine:
№ 31,325 Litt. F. über 100 Thlr.,
№ 31,326 Litt. F. " 100 "
№ 31,327 Litt. F. " 100 "
sämmtlich vom Jahre 1842,
welche dem Kossäthen-Altsitzer Carl Ludwig Engelhardt zu Groß-Ziethen bei Cremmen im Jahre 1842 entwendet sein sollen;

2) der Staatsschuldschein
№ 57,224 Litt. J. über 25 Thlr. de 1811, welcher dem Büdner Wilhelm Kühne zu Saalow bei Zossen im Jahre 1841 verbrannt sein soll,

so werden auf den Antrag der hier bezeichneten Verlierer alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1848 hierselbst zu melden, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergerichte anberaumten Termine, und zwar auf
den 3. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendarius Henning sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Simonson, Goldschmidt und Justiz-Rath Lüdicke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 12. April 1847.

Instructions-Senat des Königlichen Preußischen Kammergerichts.

Verkauf einer Baustelle.

Die dem großen Friedrichs-Waisenhause zugehörige, an der Alexandrinenstraße Nr. 46 belegene Baustelle von 26 □Ruthen 142 □Fuß Flächeninhalt soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft worden.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf
den 16. September 1847, Vormittags 10 Uhr,
an Ort und Stelle vor unserem Deputirten, Stadt-Syndicus Moewes angesetzt. Kauflustige werden zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende zur Sicherheit seines Gebots eine Caution von Funfzig Thalern entweder baar oder in Staatspapieren deponiren muß, und an sein Gebot bis zum erfolgten Zuschlage von Seiten der Communalbehörden gebunden bleibt.

Die näheren Bedingungen können in den Wochentagen während der Dienststunden im Journalzimmer, auf dem Berlinischen Rathhause eingesehen werden.

Berlin, den 10. Juli 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1847.

Das in der Wilhelmsstraße Nr. 141 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 730 verzeichnete Pursche'sche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6954 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll
am 3. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Kattunfabrikant Benjamin Gottlieb Mann oder dessen Erben und Cessionarien, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. April 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Friedrich Koerner gehörige, hierselbst an der Anhaltschen Communication Nr. 13 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1772 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,644 Thlr. 8 Sgr., soll

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1847.

Das dem Auctions-Commissarius Resener zugehörige, in der Georgenstraße Nr. 17 und 17 a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 382 verzeichnete Grunstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,226 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. April 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des Conditors Johann Anthieny gehörige, zwischen dem Schönhauser und Rosenthaler Thore an der Communication (jetzt Wollankstraße) belegene und im Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausenschen Parcellen Vol. II Nr. 26 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1211 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 1. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten dieses Grundstücks werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das dem Gastwirth Heinrich Wilhelm Arnold gehörige, hier vor dem Schönhauser Thore belegene und im Hypothekenbuche von den Nieder-Schönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 61 verzeichnete Erbpachts-Grundstück von einem Morgen Flächeninhalt, gerichtlich abgeschätzt als Baustelle zu 932 Thlr., soll

am 2. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. April 1847.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 8 Nr. 530 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Wilhelm Schindler gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,582 Thlr. 8 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Gartenstraße vor dem Hamburger Thore belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2042 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2253 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße zwischen der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2047 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2349 Thlr. 10 Sgr., soll

am 1. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 70 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2049 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2353 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll am 2. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1847.

Das dem Kaufmann Munk zugehörige, in der Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2040 verzeichnete Grundstück (Baustelle, welche in der Gartenstraße durch einen Bretterzaun geschlossen ist), gerichtlich abgeschätzt zu 1358 Thlr., soll

am 29. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. März 1847.

Das dem Rentier Carl Wilhelm August Paulich gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 85 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 10,445 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Geschwistern Sydow zugehörige, im Hypothekenbuche von Hohensaathen unter Nr. 12 verzeichnete Kruggrundstück zu Neuen-Zoll, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 800 Thlr., soll am 7. September 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Amt Neuendorf subhastirt werden.

Der Mitbesitzer Carl Friedrich Sydow wird hiermit zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Joachimsthal, den 27. April 1847.

Königliches Schulamts-Gericht zu Neuendorf.

Nothwendige Subhastation.

Die zu Klein-Beeren belegene Windmühle nebst Wohnhaus und Pertinenzien, gerichtlich auf 1536 Thlr. 4 Sgr., ohne Abzug der darauf ruhenden Kosten, abgeschätzt, soll

am 2. September 1847

zu Klein-Beeren subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur hierselbst einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Trebbin, den 8. Mai 1847.

Beerendsches Patrimonialgericht über Klein-Beeren.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 19. Mai 1847.

Der dem Kaufmann Köhn und Wundarzt Knaack hierselbst gehörige, im Dorfe Dransee belegene Zinsbauerhof, abgeschätzt auf 2493 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 3. Juni 1847.

Die dem Ackerbürger Friedrich Wilhelm Werl gehörigen, hierselbst in den Weinbergen belegenen und Vol. IV Fol. 158, Vol. VIII Fol. 85 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt auf resp. 835 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. und 1022 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., so wie der Antheil desselben an den Vol. IX Fol. 143 des Hypothekenbuchs verzeichneten 53 Morgen 20 □Ruthen Staackenschen Erbpachts-Ackers, welche mit 5 Procent capitalisirt auf 1071 Thlr. 20 Sgr., und mit 4 Procent capitalisirt auf 1339 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, sollen

am 28. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

von Kroecher'sches Gesammtgericht zu Lohm zu Havelberg.

Das der Wittwe Dammrow, jetzt verehel. Zander, und den Geschwistern Dammrow gehörige Halbbauergut Nr. 7 zu Lohm, abgeschätzt auf 2206 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Lohm subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Grafschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene Haus mit Hintergebäuden und Ländereien Nr. 60 des Hypothekenbuchs, desgleichen der daneben belegene Hofraum mit Stall, Nr. 149 des Hypothekenbuchs, dem Töpfermeister Christian Friedrich Julius Halenz gehörig, abgeschätzt auf 3343 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. September 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Greifenberg i. d. Ukm., den 4. Juni 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 7. Juni 1847.

Das dem Nagelschmidtmeister Friedrich Hoppe gehörige, allhier im 3ten Viertel belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1116 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation.

Das den Erben der verehelichten Kossäth Heinrich Wolff, Marie gebornen Mernitz, gehörige, zu Wiesecke unter Nr. 19 Pag. 145 des Hypothekenbuchs belegene Doppelkossäthengut, gerichtlich abgeschätzt zu 1317 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., soll ohne Inventar

am 24. September 1847, Vormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle zu Kletzke öffentlich meistbietend in einzelnen Parcellen, bei angemessenem Gebote auch im Ganzen, verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Wilsnack, den 22. Juni 1847.

Freiherrlich v. Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Subhastations-Patent.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justiz-Amt Potsdam, am 18. Juni 1847.

Das dem minorennen Carl Friedrich Josua gehörige, zu Ketzin belegene, und Vol. 1 Fol. 54 Nr. 51 des Hypothekenbuchs verzeichnete, sogenannte Neuanbauer-Grundstück, welches, nachdem das Wohnhaus und die Stallgebäude abgebrannt sind, aus der Baustelle, taxirt auf 24 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf, dem Garten, Acker, Wiesen und einer Bau- und Reparaturgerechtigkeit, zum Ertragswerth von 8 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. besteht, soll

am 14. August 1847, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle zu Ketzin subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm IIten Büreau einzusehen und wird bemerkt, daß an Stelle der abgebrannten Baulichkeiten die Feuer-Cassen-Entschädigungssumme von 725 Thlr., so wie die Berechtigung, bei dem auszuführenden Neubau das dazu nöthige Bauholz vom Königl. Forstfiscus gegen Entrichtung von ½ der Königl. Forsttaxe verabreicht zu erhalten, tritt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 1. Juli 1847.

Das den Geschwistern Lemcke gehörige Büdnerhaus zu Blandickow nebst dazu gehörigem Garten und Erbpachtsrecht an einer Wörde, abgeschätzt auf 185 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Patrimonialgericht Eggersdorf in Pritzwalk, den 8. Juli 1847.

Die auf Tüchener Feldmark belegenen beiden Ackerpläne der Erben des zu Garz am 22. April 1847 verstorbenen Ackerwirths Dietrich Ehrenreich Diericke, abgeschätzt zu 266 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 12. August 1847, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Eggersdorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Herr August Krause zu Neustadt-Eberswalde ist von uns als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt angenommen und bestätigt worden.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß der Herr rc. Krause bereits in Wirksamkeit getreten ist.

Berlin, den 19. Juli 1847.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 31sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juli 1847.

Erneuerter Steckbrief.

* Da der unterm 22. März 1845 gegen den Seifensieder und spätern Leinwandhändler Peter Bouffleur, aus Hüffelsheim bei Kreuznach, erlassene, unterm 31. Mai 1845 und 12. Juni 1846 erneuerte Steckbrief bisher nicht erledigt ist, so bringen wir ihn allen Civil- und Militairbehörden hierdurch mit der Bitte in Erinnerung, sich die Habhaftwerdung des rc. Bouffleur recht angelegen sein zu lassen. Beelitz, den 20. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

* Der Baron Louis Dieterich von Spilcker ist wegen versuchten Betruges durch rechtskräftiges Urtheil mit dem Verlust des Adels und einer Geldbuße von 100 Thlrn., event. mit zwölfwöchigem Gefängniß zu bestrafen. Der rc. Spilcker hat sich von hier entfernt, und es ist trotz aller zum Behuf der Strafvollstreckung angestellten Nachforschungen sein Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle in- wie ausländischen Civil- und Militairbehörden ersuche ich dienstergebenst, unter dem Erbieten zu allen rechtlichen Gegendiensten, auf den nachstehend näher signalisirten Louis Dieterich Spilcker zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherem Geleit hierher an die Hausvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Die dadurch entstehenden Transportkosten sollen sofort erstattet werden.

Signalement. Der Louis Dieterich (ehemals Baron von) Spilcker ist gebürtig aus Stade, 57 Jahre alt, von mittler Statur, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Bart: schwarzbraun. Besondere Kennzeichen fehlen.

Berlin, den 23. Juli 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Kammergerichts, Kammergerichts-Inquisitoriats-Director

Léon. v. c.

Edictal-Citation.

* Nachdem gegen den Unterofficier August Friedrich Wilhelm Möhreke des 35sten Infanterie-Regiments, welcher aus Berlin gebürtig, und am 19. Juni d. J. aus hiesiger Garnison entwichen ist, der Desertionsprozeß eingeleitet worden, wird derselbe hiermit vorgeladen, sich binnen drei Monaten, und spätestens den 30. October d. J., in dem hiesigen Garnison-Gerichtslocale zu gestellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er, nach geschlossener Untersuchung, für einen Deserteur erklärt, und auf Confiscation seines gegenwärtigen und künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Mainz, den 5. Juli 1847.

Königl. Preuß. Inspections-Gericht.

von Below, General-Lieutenant und Inspecteur.

Schlarbaum, I. A. Inspections-Auditeur.

Bekanntmachung.

* Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam wird

vom 31. Juli d. J. ab,

außer Mittwoch, auch noch am Sonnabend jeder Woche, allhier ein Wochenmarkt abgehalten werden. Fällt ein Festtag auf den Mittwoch oder Sonnabend, so findet der Wochenmarkt Tages zuvor statt.

Indem wir dies zur Kenntniß der Producenten bringen, laden wir dieselben ein, diesen Wochenmarkt alle Mittwoch und Sonnabend, Vormittag, mit Landerzeugnissen aller Art zu besuchen, und soll von ihnen weder ein Standgeld, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden.

Freienwalde an der Oder, den 22. Juli 1847.

Der Magistrat.

Holzversteigerung bei freier Concurrenz.

* In dem am 13. August d. J. im hiesigen Orte anberaumten Holzverkaufs-Termine zur Befriedigung des Localbedarfs, sollen zu gleicher Zeit noch

nachstehende, im Jagen 2 des Schwarzheider Reviers eingeschlagene, für Stellmacher und Böttcher geeignete Nutzhölzer, als:

1 Stück Eichen-Nutzende (Nr. 13) von 12 Fuß Länge 12 Zoll Zopf,
$3\frac{1}{4}$ Klafter 4füßiges Eichen-Nutzholz,
$1\frac{1}{2}$ " 3füßiges desgleichen, und
$\frac{1}{4}$ " Eichen-Nabenholz,

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle, Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 26. Juli 1847.

Der Oberförster Eyber.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 9. Juli 1847.

Die dem Handelsgärtner Julius Wilhelm Bongers gehörige, im Havelstrom belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 36 verzeichnete Insel Valentinswerder, abgeschätzt zu 4 Procent auf 3914 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., und zu 5 Procent auf 3666 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 28. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Die zum Nachlasse des zu Vehlgast verstorbenen Kossäthen Carl Friedrich Miehe gehörigen, zu Vehlgast belegenen Grundstücke, und zwar:

a) der im Hypothekenbuche sub Nr. 7 verzeichnete Kossäthenhof,
b) der Antheil an dem im Hypothekenbuche sub Nr. 12 verzeichneten Kossäthenhofe,

abgeschätzt resp. auf 2469 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und 138 Thlr. 17 Sgr. $5\frac{2}{3}$ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 28. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Vehlgast Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 20. Juli 1847.

Das hierselbst in der Grünstraße Nr. 30 belegene, im Vol. I Nr. 52 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des verstorbenen Postamts-Administrators Froesewitt, eine volle Wache, mit Hausacker, Hauswiese und Rodahnkavel, Hagenplan und Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1659 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 20. Juli 1847.

Das hierselbst in der Roßstraße Nr. 3 belegene Haus des verstorbenen Fuhrmanns Christian Kopplow, mit Stallgebäuden, abgeschätzt auf 251 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Unsere bei dem Dorfe Wustrau am schiffbaren See, eine Meile von der Stadt Neu-Ruppin belegene Walkmühle, sind wir Willens in dem auf den 21. September d. J., Morgens um 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumten Termine, aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe eignet sich ihrer Lage nach zu jedem Geschäft und kann jederzeit in Augenschein genommen werden; auch sind dort die Bedingungen einzusehen.

Neu-Ruppin, den 25. Juli 1847.

Das Tuchmacher-Gewerk.

Der auf den 1. August d. J. angesetzte Termin zum freiwilligen Verkauf meines hiesigen Schmiede-Grundstücks wird hierdurch aufgehoben.

Germendorf bei Oranienburg, den 21. Juli 1847.

Gädeke, Schmiedemeister.

Eine Partie Wagenräder, circa 100 Stück (mit 3 und $3\frac{1}{2}$ Zoll breiten Felgen und gut beschlagen), so wie 50 Stück eiserne Achsen mit Buchsen und Kapseln, welche sich vorzüglich zu Arbeitswagen eignen, sind einzeln billig zu verkaufen. Auch sind mehrere Jagd-, Kalesch- und Kutschwagen billig zu haben. Potsdam, den 27. Juli 1847.

Franz, Luckenwalder Straße Nr. 1.

Ein kleines Schwein, weiß, ohne Abzeichen, hat sich hier angefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Kosten empfangen. Dom. Sydow bei Biesenthal.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 6. August. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2862. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juni 1847, betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2863. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Juni 1847, betreffend die Declaration der Bestimmung des § 155 Theil I des Militair-Strafgesetzbuchs.

№ 2864. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Juli 1847, betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2865. Ministerial-Erklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung unterm $\frac{1}{7}$. Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. Vom 10. Juli 1847.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2866. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Mai 1847, betreffend die Verleihung der Rechte einer Corporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hennethal nach Balve zusammengetretene Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft" und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft.

№ 2867. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juni 1847, betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.

№ 2868. Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Juni 1847, die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 16. September 1842,

die Handhabung der Feuer-Polizei und die bessere Einrichtung der Lösch-Anstalten in den, zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, so wie der Districte Jüterbogk und Belzig betreffend, (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Seite 257)

bestimmt in § 64, daß die in § 62 und 63 erwähnten außerordentlichen feuer- und baupolizeilichen Revisionen in den einzelnen Städten des Verbandes mindestens alle Drei Jahre vorgenommen werden sollen.

In Berücksichtigung des im Allgemeinen verbesserten baulichen Zustandes der Städte und im Vertrauen zu der, bereits mehr und mehr sichtbaren, gesteigerteren Aufmerksamkeit der Stadtbehörden auf die Befolgung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, wird diese Bestimmung, auf den Antrag der zum 20sten Communal-Landtag der Kurmark versammelt gewesenen Abgeordneten der associirten kurmärkischen Städte und nachdem auch die Landtags-Abgeordneten der übrigen Städte des Verbandes sich auf den letztjährigen Communal-Landtagen der Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz zustimmend erklärt haben, unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, dahin abgeändert,

daß in Zukunft die Fristen von einer Revision bis zur andern nur einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreiten dürfen.

Innerhalb dieser Grenzen bleibt indessen die Bestimmung, zu welchen Zeiten und in welchen Zwischenräumen die einzelnen Städte den Revisionen unterworfen werden sollen, nach wie vor lediglich dem Ermessen der Königlichen Regierungen anheimgestellt.

Potsdam, den 31. Juli 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. Juli 1847.

№ 143. Empfehlung der Dieffenbachschen Schrift: „Der Aether gegen den Schmerz." I. 1253. Juli.

Bei dem lebhaften Interesse, mit welchem die neu entdeckte Anwendung des Einathmens der Aetherdämpfe bei chirurgischen Operationen, bei der Behandlung von Verrenkungen, bei Entbindungen u. s. w., von den Medicinalpersonen aufgenommen ist, verdient die, von dem Herrn Geheimen Medicinal-Rathe und Professor Dr. Dieffenbach in Berlin herausgegebene Schrift:

„Der Aether gegen den Schmerz. Mit einer lithographirten Tafel. Berlin „bei Hirschwald 1847. 228 Seiten. 8vo."

vorzugsweise empfohlen zu werden, da in derselben mit umfassender Sachkunde und gründlicher Beurtheilung die Resultate eigener vielfältiger Erfahrungen sowohl, als der sämmtlichen bis jetzt bekannt gewordenen Beobachtungen und Versuche so vollständig mitgetheilt sind, daß daraus die sicherste Belehrung über die Indicationen und Gegenanzeigen des Aetherrausches und über die, bei dessen Anwendung sorgfältig zu beobachtenden Cautelen zu entnehmen, das Studium dieser Schrift demnach allen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern sehr anzurathen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Juli 1847.

№ 144. Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen. I. 1308. Juli.

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. December 1842 und des damit wesentlich zusammenhangenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage.

Durch unrichtige Auffassung dieser gesetzlichen Vorschriften und unvollständige Ermittelung derjenigen Thatsachen, welche bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Ortsangehörigkeit eines Armen zu Grunde gelegt werden müssen, werden unnöthige Weiterungen zum Nachtheil der Armen oder einzelner Armenverbände herbeigeführt, weshalb wir uns veranlaßt finden, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammenzustellen.

1. Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter ꝛc. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen.

Das Vernehmungsprotocoll muß daher speciell enthalten:

a. Namen, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, so wie die Namen, den Wohnort und die Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister.

b. Die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten 3 Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden.

Auch der Ort ist speciell anzugeben, mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke rc., oder in einem zur Dorfcommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande bei der Gutsherrschaft) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute, oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln.

c. Ist der Bittsteller noch minorenn, so muß das letzte Domicil seines Vaters oder seiner unehelichen Mutter, oder, falls dieselben kein Domicil hatten, der letzte dreijährige Aufenthalt derselben angegeben werden.

d. In gleicher Weise (lit. c.) ist hinsichtlich derjenigen großjährigen Personen zu verfahren, welche noch nicht 27 Jahre alt sind, und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domicil begründet, noch sich drei Jahre an einem Orte aufgehalten haben.

2. Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den § 2 des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der § 2 a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthaltes.

3. Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen, oder, wenn er ein Handwerksgeselle ist, an die Gewerks-Casse rc. zu verweisen; gegen dergleichen Privatverpflichtete hat der Armenverband, nach Erfüllung seiner Obliegenheit, vielmehr lediglich im Rechtswege den Regreß zu nehmen.

4. Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Arme noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.

5. Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirke vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu gewähren, und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er sich nicht Gewißheit darüber

verschafft hat, ob derselbe dort aufgenommen wird. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen. Wir verweisen deshalb auf die Bekanntmachungen in den Amtsblättern von 1836 Seite 208 und von 1841 Seite 289 mit dem Bemerken, daß wir bei Uebertretung dieser Vorschrift zur Verhängung angemessener Ordnungsstrafen gegen die Ortsbehörden genöthigt sein würden.

6. Mehrere Armenverbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten, Gesellen ꝛc. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich fast niemals mit vollständiger Gewißheit ermitteln lassen, wann eine Krankheit ihren eigentlichen Anfang genommen hat, andererseits kommt es nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf an, zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

7. Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihülfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem siebenten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines frühern Eintretens desselben unbenommen.

8. Kur- und Verpflegungs-Kosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Communal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Communal-Behörden oder Cassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- und Verpflegungs-Kosten" versendet werden.

9. Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Arme wünschen, mit ihren an einem andern Ort wohnenden nahen Angehörigen (z. B. Eltern, Kindern) mit beiderseitiger Uebereinstimmung zusammenzuziehen, daß sie aber durch die betreffenden Communal-Behörden darin behindert werden. Hierin liegt nicht nur in vielen Fällen eine große Härte, sondern es wird dadurch den Armen auch oft die Gelegenheit genommen, einen Theil ihres Unterhalts durch Verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Wir empfehlen daher den Communal-Behörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, daß sich die Commune verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, und ihn, wenn es nöthig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Zugleich erwarten wir, daß diejenigen Communen, bei denen sich ein solches Individuum niederlassen will, sobald sie hierdurch genügend sichergestellt sind, den Umzug ohne Weiterungen geschehen lassen werden, sofern es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Trunkenbolds, Diebes ꝛc. handelt.

10. Endlich kommt es in den, nach § 34 des Armengesetzes zu unserer Entscheidung gelangenden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden fortwährend vor, daß auch da, wo das Sach- und Rechts-Verhältniß nicht zweifelhaft ist, von Seiten der Ortsbehörden im vermeintlicher Interesse ihrer Commune der

Forderung des klagenden Armenverbandes zahlreiche Einwendungen entgegengesetzt werden, die im Gesetze keinen Anhalt haben und die an sich (wie z. B. der Einwand einer Besuchsreise bei mehrjährigem Aufenthalte) keine Berücksichtigung verdienen. Es versteht sich von selbst, daß solche Einwendungen keinen Einfluß auf die Entscheidung haben können, sie vermehren jedoch unnöthiger Weise das Schreibwesen und führen dahin, daß denjenigen Communen, zu deren Gunsten sie erhoben worden, durch die längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte größere Kosten erwachsen. Wir erwarten daher, daß die Communal-Behörden und namentlich die Stadt-Magisträte, welche das Rechtsverhältniß zu übersehen vermögen, sich derartiger, für ihre Stellung unpassender und für ihre Commune nachtheiliger Einwendungen gänzlich enthalten werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Juli 1847.

№ 145. Agentur-Bestätigung. I. 532. Juli. I. 538. Juli.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Friesecke zu Nauen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Nauen und Umgegend und der Königl. Domainenbeamte Meyer zu Kienberg, als Special-Director der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, für den Osthavelländischen Kreis, von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 23. Die Salarien-Cassen-Abschlüsse der Königlichen Untergerichte.

Die auf Grund der, von den Königlichen Untergerichten alljährlich einzureichenden Salarien-Cassen-Abschlüsse angefertigten generellen Jahres-Rechnungs-Uebersichten haben in neuerer Zeit um deshalb zu wiederholten Ausstellungen Seitens des Königlichen Justiz-Ministeriums Veranlassung gegeben, weil bei Anfertigung der Special-Jahres-Rechnungen und der mit denselben übereinstimmenden Jahres-Abschlüsse die Vorschriften der Justiz-Ministerial-Rescripte vom 26. Juni und 11. September 1844 (Justiz-Ministerialblatt pro 1844 Seite 159 und 202) nicht gehörig beachtet; vielmehr denselben entgegen, häufig unrichtige, auf die General-Uebersichten störend einwirkende Verrechnungen vorgekommen sind.

Obwohl in den einzelnen Fällen die betreffenden Gerichte dieserhalb bereits mit der nöthigen Anweisung versehen worden sind, so ist dessenungeachtet ein befriedigendes Resultat dadurch nicht erreicht, und werden dieselben daher wiederholt hierdurch aufgefordert, bei Aufstellung der Salarien-Cassen-Jahres-Rechnungen und Abschlüsse sich auf das Genaueste nach den Vorschriften der obengedachten Rescripte zu achten und demgemäß insbesondere:

1) die Einnahmen und Ausgaben in den dazu bestimmten Abtheilungen „nach dem Etat“ und „außer dem Etat“ ordnungsmäßig zu verrechnen;

2) etwanige ersparte etatsmäßige Fonds, aus welchen die Bewilligung von Gratificationen ꝛc. beantragt wird, für das nächstfolgende als Rest-Ausgaben zu reserviren;

3) die Restverwaltung von der Verwaltung des laufenden Jahres gehörig zu trennen und demgemäß:

a) in Betreff der Einnahme, in der Abtheilung „aus dem vorigen Jahre", alle nach der vorigen Rechnung verbliebenen Reste an Defekten und extraordinairen Einnahmen, an Jurisdictions-Beiträgen und anderen eigenthümlichen Einnahmen, mit alleinigem Ausschluß der Sportelreste, welche jedoch, wie bisher, ante lineam aufzuführen sind, nachzuweisen, in der Abtheilung „aus dem laufenden Jahre" dagegen außer der currenten Sportel-Einnahme und den vorjährigen Sportelresten, sämmtliche extraordinairen Einnahmen, so wie die gegen die frühere Rechnung gezogenen Defecte, welche erst im Laufe des Rechnungsjahres zur Soll-Einnahme gekommen sind, zur Verrechnung zu bringen, und

b) hinsichtlich der Ausgabe nach denselben Grundsätzen zu verfahren, insbesondere die vorjährigen Reste an Emolumenten der Beamten in der betreffenden Rechnungs-Abtheilung speciell in Soll und Ist nachzuweisen und nicht, wie hin und wieder vorgekommen ist, mit der laufenden Ausgabe an Emolumenten zu vermischen.

Es wird erwartet, daß die künftig einzureichenden Jahres-Abschlüsse den vorgeschriebenen Erfordernissen genau entsprechen werden, und würden dessenungeachtet ferner vorkommende Mängel gegen die betreffenden Cassen-Beamten unnachsichtlich durch Ordnungsstrafen gerügt werden müssen.

Berlin, den 20. Juli 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 24. Ernennung des Commissarius zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3 Januar 1845 für den Westpriegnitzschen Kreis.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, ist zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge über eximirte Grundstücke bis auf weitere Bestimmung für den Westpriegnitzschen Kreis an Stelle des Stadtgerichts-Directors von Wittken, der Stadtrichter Liebmann zu Perleberg ernannt.

Berlin, den 17. Juli 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 54. Verbot der Verfälschung oder Verdünnung der zum Verkauf gestellten Milch.

Bei den begründeten Klagen über die Verfälschung und Verdünnung der zum Verkauf gestellten Milch, sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß nicht allein der Zusatz von fremdartigen Bestandtheilen zu der Milch, um ihre Güte scheinbar zu erhöhen, wie des Mehls, der Soda, um das Gerinnen derselben zu verhindern, sondern auch der Zusatz von Wasser durch

die Verkäufer als eine betrügerische Fälschung dieses wichtigen und namentlich für ganz junge Kinder unentbehrlichen Nahrungsmittels nach §§ 1442, 1443 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts anzusehen und zu bestrafen ist. Hiernach aber wird gegen den die Strafe des qualificirten Betruges um die Hälfte geschärft, der die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren. Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet oder wirklich beschädigt worden, so soll ein solches Vergehen nach § 723 l. c. nach Bewandniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entspringenden Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Die Polizei-Beamten sind angewiesen, auf Verfälschungen der Milch der genannten Art, möglichst genau zu achten und das etwanige Vorkommen derselben sofort zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Zugleich wird das Publikum in seinem eigenen Interesse ersucht, die Beamten hierin zu unterstützen. Berlin, den 21. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem bisherigen Kreis-Secretair des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, Schmidt, ist die zweite, und dem bisherigen Civil-Supernumerarius Westphal die dritte Polizei-Secretairstelle bei dem hiesigen Polizei-Directorium verliehen worden.

Der bisherige Nachtwachtmeister Otto Adolph Karpinski ist als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine Moellendorf, Superintendentur Beeskow, hat aus eigenem Antriebe einen neuen, mit einer steinernen Mauer von 1½ Fuß Stärke und 3½ Fuß Höhe umgebenen Begräbnißplatz angelegt, welcher der kleinen Gemeine, die eigenen Zuthaten und Hülfsleistungen ungerechnet, den nicht unbedeutenden Kostenaufwand von 75 Thlrn. verursacht hat.

Der Kirche in Metzelthin, Superintendentur Templin, ist von dem Fräulein Auguste Held in Metzelthin, eine Altar- und eine Kanzeldecke von schwarzem Camelot mit gelben Frangen, und der Kirche in Warthe von der Frau des Zimmergesellen Heeber in Warthe, Johanne Wilhelmine gebornen Wißmann, eine manchesterne Küsterpultdecke mit weißen Frangen geschenkt worden.

Ein frommes Mitglied der Gemeine Lietzow, Superintendentur Dom Brandenburg, hat mit nicht unbedeutenden Kosten für die dortige Kirche eine Kanzelbekleidung angeschafft, indem das Pult und die ganze Brüstung der Kanzel gepolstert und mit einem reichen Behang von carmoisinrothem Sammetmanchester und starken gedrehten seidenen Frangen geschmückt ist.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. August 1847.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirte, wegen versuchter Einbrüche hier in Haft befindliche Weibsperson, deren Name und Angehörigkeitsort noch nicht ermittelt werden konnte, ist heute Nachmittag nach verübter Thätlichkeiten an die Ehefrau des Gefangenwärters, aus dem Gefängniß entsprungen.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden machen wir auf dieses gefährliche Subject mit dem ergebensten Ersuchen aufmerksam, dieselbe, wo sie sich betreten lassen sollte, festzunehmen und uns unter sicherer Bedeckung überliefern zu lassen.

Amt Zinna, den 24. Juli 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Name: verschieden Türk, Schmidt ꝛc., Geburts- und Aufenthaltsort: unbekannt, Alter: etwa 30 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 4 Fuß 9 bis 10 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach und schmal, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: breit, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: geht barfuß und trägt einen leeren Handkorb bei sich.

Bekleidung: dunkelgrüner Flanellrock und dergleichen Jacke, letztere schon abgetragen und ohne Kragen, rothgestreifte baumwollene Schürze und rothcarrirtes baumwollenes Halstuch.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Joseph Kreutziger, aus Groß-Graeditz, hat angeblich seinen auf ein Jahr gültigen, vom Magistrate zu Liegnitz am 12. Januar d. J. ausgestellten Paß, welcher zuletzt am 8. Juli d. J. von hier nach Jüterbogk visirt war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 21. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Kreutziger, Vorname: Joseph, Geburtsort: Groß-Graeditz, Religion: katholisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: dick, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Hand.

Verlorner Gewerbeschein.

Dem Viehtreiber Gottfried Schulz, aus Bebersee, ist am 4. d. M. in der Nähe des Dorfes Linde in der Neumark, sein Gewerbeschein für das Jahr 1847 Nr. 594 zum Handel mit Vieh, Fellen, Wolle, rohen Producten der Landwirthschaft und Victualien, so wie auch zum Ankauf von Tabacksblättern, angeblich entwendet. Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird daher dieser Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt.

Zehdenick, den 26. Juli 1847.

Königl. Rent-Amt.

Signalement des Schulz. Alter: 56 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: stark, Mund: breit, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 23. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Charlottenburg, zwischen Berlin und Charlottenburg an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 1200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 17. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des, Behufs der Unterhaltung des Steinpflasters in den Straßen hiesiger Residenz, für die Jahre 1848, 1849 und 1850 erforderlichen Bedarfs an gewöhnlichen Pflastersteinen, welcher jährlich zwischen 600 bis 1000 Schachtruthen beträgt, soll in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe sind die Lieferungs-Bedingungen in unserer Registratur — Niederwallstraße Nr. 39 — zur Einsicht ausgelegt.

Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen bereit sind, haben nach vorheriger Einsicht der Bedingungen, die Preis-Offerte pro Schachtruthe, versiegelt, mit der Aufschrift: „Submission über die Lieferung der Pflastersteine für die Jahre 18⁴⁸/₅₀." bis zum 9. August d. J., an unsere Registratur gelangen zu lassen. Auf portofrei eingehende Anträge werden Abschriften der Bedingungen nach außerhalb verabfolgt werden.

Berlin, den 23. Juni 1847.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Publicandum.

Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 23. d. M. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiermit zum 1. Januar 1848:

№ 658. 1767. 2760. 2967. 3023. 4150. 4309. 4634. 5095. 5171. 6251. 6328. 6460. 6567. 6579. 6714. 6917. 7369. 8264. 8294. 8549. 9242. 9258. 9275. 9663. 10,059. 10,065. 10,125. 10,746. 10,751. 12,400. 12,439. 13,304. 13,324. 13,338. 13,344. 13,375. 13,388. 13,441. à 50 Thlr.

№ 119. 593. 977. 1009. 2535. 2843. 3533. 4565. 4901. 5765. 6072. 6289. 6869. 7164. 7448. 7871. 7935. 8024. 8801. 8970. 10,587. 10,953. 11,198. 11,574. 12,107. und 12,897. à 100 Thlr.

№ 1113. à 150 Thlr.

№ 293. 365. 421. 430. 2285. 2565. 3892. 4389. 4486. 8726. und 8764. à 200 Thlr.

№ 2635. 3524. 9397. 9437. à 300 Thlr.

№ 27. 3797. 8177. 8441. 9072. 9407. 10,517. 11,986. und 13,980. à 500 Thlr.

№ 2861. à 600 Thlr.

№ 1457. 1497. 2493. 2780 u. 8893 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1848 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von № 7 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1848 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar künftigen Jahres nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere genannte Casse sich einlassen.

Königsberg, den 23. Juni 1847.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Da folgende Staatsschuldscheine aus dem Jahre 1842, als:

1) № 3,005 Littr. G über 50 Thlr.,
2) = 28,865 Littr. G = 50 =
3) = 32,254 Littr. G = 50 =

der Kirche zu Nieder-Goersdorf angeblich im Jahre 1844 mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen sind, so werden auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1848, spätetens aber in dem hier auf dem Kammergericht auf

den 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendar Rasch anberaumten Termin zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Valentin, Ebell und Simonson zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 24. Juni 1847.

Instructions-Senat des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Aufgebot.

von Arnimsches Majorats-Gericht über Suckow ꝛc.

Auf der, bei dem Dorfe Fergitz in der Ukermark belegenen, im Hypothekenbuche dieses Orts Nr. VIII Pag. 99 verzeichneten Mühle sub rubrica III Nr. 2 stehen für die verstorbene Wittwe des Mühlenmeisters Miers, Louise Henriette geb. Rohde, aus dem Mühlenmeister Michael Miersschen gerichtlichen Erbvergleiche vom 19. Februar 1836 ad decretum vom 30. Januar 1838 noch 500 Thlr. Courant Erbgelder, als der Rest der ursprünglich 2797 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. betragenden Summe à 5 Procent eingetragen, welche die Marie, geb. Miers, und deren Ehemann, der Bauer Johann Huhnholz ursprünglich verschuldeten.

Bei der hiernächst erfolgten Subhastation der qu. Mühle hat das vorbezeichnete Document nicht herbeigeschafft werden können, und es ist deshalb der Betrag dieser Post incl. Zinsen resp. mit 500 Thlr. auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesen und mit 65 Thlr. 25 Sgr. zu einer Specialmasse deponirt worden. Es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Specialmasse oder den angewiesenen Kaufgelder-Rückstand zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben

am 14. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslocale in Suckow bei Prenzlau, vor dem Justiz-Rath Riem, anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Greifenberg in der Ukermark, den 15. Mai 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Februar 1847.

Das dem Destillateur Johann George Ferdinand Katsch gehörige, in der Markgrafenstraße Nr. 94 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von der Friedrichsstadt Vol. 3 Nr. 178 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,581 Thlr. 28 Sgr. 10½ Pf., soll

am 5. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Februar 1847.

Das dem Wilhelm Eduard und Friedrich Herrmann, Gebrüdern Horn gehörige, in der Linienstraße Nr. 91 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Königsstadt, Spandauer Viertels, Vol. 13 Nr. 888c Pag. 217 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6049 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Februar 1847.

Das dem Kürschnermeister August Ludwig Bretsch gehörige, hier in der Königsstraße Nr. 54 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. II Nr. 119 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7308 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll am 7. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, verwittwete Uhrmacher Funke, Louise geb. v. Pirch und der Inspector Georg Ludwig Beuster, jetzt dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das dem Schulvorsteher Carl Ludwig Babe gehörige, hier in der Schäfergasse Nr. 21 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 5 Nr. 314 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,596 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin dieses Grundstücks, verwittwete Geheimen Rechnungs-Revisor Harnecker, Sophie Charlotte geborne Szameitzke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Maurermeister Gustav Wilhelm Schellhorn zugehörige, an der Anhaltischen Communication Nr. 7 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 25 Nr. 1778 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,530 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Oeco-

nom Ernst Albrecht Trobitsch und der Executor des Testaments der verwittweten Kammermusicus Henning gebornen Klein, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Zimmermeister Guido Heinrich Wimmel gehörige, vor dem Oranienburger Thore in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 b Nr. 10 Pag. 48 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,735 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 32 verzeichnete Grundstück der Bäckermeister Grünebergschen Erben, im Jahre 1844 gerichtlich taxirt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Theilungshalber

am 12. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, in der Linksstraße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2011 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,305 Thlr. 8 Sgr., soll

am 10. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Mai 1847.

Das in der Stralauer Straße Nr. 44 belegene, im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 1 Nr. 13 auf den Namen des Kaufmanns Carl Wilhelm Schindler eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 17,822 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Mai 1847.

Das dem Schmidtmeister Anton Kirsch gehörige, hierselbst in der Dorotheenstraße Nr. 49 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts, früher Kammergerichts, Vol. VII Cont. D Pag. 97 Nr. 5 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,092 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll am 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Mai 1847.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Philipp Degelow gehörige, hier in der Cöthener Straße sub Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 29 Nr. 1836 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,534 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Particulier August Eduard Jaenisch wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Kaufmanns Ludwig Wilhelm Moritz Sack gehörige, in der Schumannsstraße Nr. 11 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 9 Nr. 182 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,692 Thlr. 1 Sgr. 4½ Pf., soll

am 6. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Juni 1847.

Das dem Particulier Carl Wilhelm Theodor Skodowsky, hier in der Invalidenstraße zwischen der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im

Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2046 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2346 Thlr. 25 Sgr., soll

am 9. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2012 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,764 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll am 11. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1847.

Das dem Milchpächter Christian Friedrich Müller gehörige, hierselbst in der Rosengasse Nr. 47 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 34 Nr. 1815 B Pag. 169 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3465 Thlr. — Sgr. 6 Pf., soll

am 15. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termin werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Juni 1847.

Das zu Teltow, in der Grünstraße Nr. 66, belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Teltow Vol. II Nr. 66 verzeichnete, der verwittweten Schmiedemeister Schultze, geb. Janke, gehörige Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 578 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 12. Juni 1847.

Das im Natural-Besitze des Kaufmanns Schweidnitz befindliche, auf den Namen des Gastwirths Babst im betreffenden Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 232 verzeichnete, in der Müllerstraße Nr. 55 belegene Erbpachtsgrundstück, abschätzt nach Abzug des mit 4 Procent capitalisirten Canons auf 3946 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. und nach Abzug des mit 5 Procent capitalisirten Canons auf 4040 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Das dem Kürschnermeister Mietritz gehörige, in der Waisenstraße an der Ecke der Charlottenstraße Nr. 24 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 549 verzeichnete, auf 6832 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen von Wartensleben im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Mai 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlasse des Schiffers Christian Heine gehörige, sub Nr. I. 88 bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Berlin verzeichnete, hier am Lustgarten auf der Havel liegende Oderkahn nebst Zubehör, welcher laut Meßbrief 312 Ctr. oder 14 Lasten trägt, und auf 185 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt, und kann der qu. Kahn am Lustgarten bei der neu erbauten Eisenbahnbrücke in Augenschein genommen werden. Potsdam, den 22. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schönweide im Teltowschen Kreise, unmittelbar am linken Spreeufer, nicht fern von Berlin und Cöpenick belegene, den Kaufleuten Michael Heimann Kabisch, Caspar Joel Hoffstedt und Nathan Silber gehörige, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 36 Nr. 6 verzeichnete Kattunfabrik-Grundstück mit den dazu gehörigen Gebäuden, Maschinen und Utensilien, abgeschätzt auf 94,361 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, bei welcher an jährlichen Feuerversicherungs-Beiträgen 805 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit 5 Procent capitalisirt, unter den übrigen Abgaben mit in Abzug gebracht sind, soll

am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht, nothwendig subhastirt werden.

Cöpenick, den 15. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des Schulzen Christian Ihms und zum Theil gemeinschaftlich seinem Sohne Christian Ihms gehörigen, wie nachsteht in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke:

1) das Schulzen- und Hüfnergut zu Borne Vol. I Nr. 1 Pag. 1 auf 6936 Thlr. 5 Sgr.,
2) vier sächsische Morgen Wiese hinter dem Dorfe Baitz im Kurleckuck, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane Landungen Nr. 621, auf 303 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
3) einen sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz bei Lütte, einen Sterzwiesengarten und Wiese, 1¼ sächsischen Morgen Wiese auf dem Sterz Landungen Nr. 1297, auf 417 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle

am 6. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Termine anzumelden.

Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Belzig, den 18. Februar 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 10. Februar 1847.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 347 Nr. 42 verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Kegler zu Zehden gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5569 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Piper an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. III Pag. 349 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth und Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters gehörige, auf 8798 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirte Etablissement, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, einem großen Obst- und Gemüsegarten und einem kleinen Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Groß-Machnow belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 verzeichnete, dem Mühlenmeister Dämichen gehörige Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Bockwindmühlen, einem Wohnhause, zwei Gärten, Wiesen und Acker, gerichtlich abgeschätzt auf 5286 Thlr., soll

am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 20. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Folgende zum Musikus Adam Steinertschen Nachlaß gehörige Grundstücke, nemlich:

a) die vor dem Rheinsberger Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 282 Nr. 178a und Fol. 285 Nr. 179 verzeichnete

Gärten, welche gegenwärtig einen Garten bilden und auf 199 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., Einhundert und neun und neunzig Thaler vier Silbergroschen eilf Pfennige, abgeschätzt sind;
b) das vor dem Rheinsberger Thore belegene Wohnhaus, welches auf dem ad a gedachten Garten Vol. IX Fol. 282 Nr. 178a Fol. 285 Nr. 179 steht, und auf 419 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., in Buchstaben Vierhundert und neunzehn Thaler drei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige, abgeschätzt ist;
c) der vor dem Rheinsberger Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 280 Nr. 177 verzeichnete und auf 144 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., in Buchstaben Einhundert vier und vierzig Thaler zwei Silbergroschen neun Pfennige, gerichtlich abgeschätzte Garten;
d) das in dem ad c bezeichneten Garten befindliche, und auf 108 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., in Buchstaben Einhundert und acht Thaler vier Silbergroschen zwei Pfennige gerichtlich abgeschätzte Gartenhaus, sollen Erbtheilungshalber am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter Verwarnung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 26. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen am 14. September 1847, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst folgende zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kürschnermeisters Adolph Heinrich Franz Koenig gehörige Grundstücke, nemlich:
1) das in der Friedrich-Wilhelms-Straße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 408 Nr. 638 verzeichnete massive Wohnhaus, gerichtlich taxirt zu 1712 Thlr. 29 Sgr. 3¾ Pf.,
2) der vor dem Rheinsberger Thore belegene, Vol. IX Fol. 357 Nr. 212 des Hypothekenbuchs verzeichnete und gerichtlich zu 345 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. taxirte geschlossene Garten,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu dem anberaumten Termine werden die, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister 1ster und 2ter Ehe, für welche aus der Obligation vom 30. Mai 1798 noch 81 Thlr. 20 gGr. $11\frac{1}{4}$ Pf., und aus dem Recesse vom 11. März 1809 und Nachtrag vom 12. Juli 1809 noch 102 Thlr. 5 Sgr. $6\frac{1}{2}$ Pf. auf beiden Grundstücken eingetragen stehen, öffentlich hiermit vorgeladen.

Endlich werden hiermit auch noch alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens in diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Neu-Ruppin, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 14. Mai 1847.

Die nachstehend verzeichneten, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kupferschmidtmeisters und Rathmanns Uthemann gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:
1) das Wohnhaus am großen Markt nebst Zubehör, ausschließlich der dazu gehörigen Ländereien, Nr. 26 im IIten Bezirk, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Pag. 421 verzeichnet und auf 5044 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt,
2) das Wohnhaus in der Schuhstraße nebst Zubehör, Nr. 50 im IIten Bezirk, gleichfalls mit Ausschluß der dazu gehörigen Ländereien, Vol. II Pag. 651 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnet und auf 1243 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe am 25. August 1847, Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 14. Mai 1847.

Das dem Weber Johann Friedrich Gottlob Pölsch gehörige, in Stadt Zinna in der Wallstraße belegene Büdnerhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 560 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll am 9. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Martin Schulze gehörige 14-Morgenstelle Nr. 47 zu Wuschewier, nebst 5¼ Morgen der Stelle Nr. 59 daselbst, abgeschätzt auf resp. 1683 Thlr. 10 Sgr. und 568 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 31. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke zu Wuschewier subhastirt werden.

Wriezen, den 26. Mai 1847.

Nothwendige Subhastation

Prenzlau, den 29. Mai 1847.

Patrimonialgericht Fredenwalde.

Das zu Fredenwalde belegene, im Hypothekenbuche Nr. 9 Pag. 97 verzeichnete, dem Arbeitsmann Eckert und den Kindern des Schuhmachers Wendt zugehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Garten und Wörde, abgeschätzt auf 576 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Fredenwalde subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in obigem Termin bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Beelitz, den 29. Mai 1847.

Die dem Kaufmann und Kanzlei-Lehngutsbesitzer Carl Ludwig Marnitz in Seyda gehörigen, allhier am Steindämmchen belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 128 auf den Namen des Kaufmanns und Stadtraths August Friedrich Eisenhardt noch eingetragenen

drei Enden Land,

welche nach der davon am 19. April 1846 aufgenommenen Taxe auf 996 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, sollen Schuldenhalber

am 14. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind an den Wochentagen in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden zu diesem Termine alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, bei Vermeidung der Präclusion, mit ihren Ansprüchen vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 1. Juni 1847.

Das hierselbst in der Fischerstraße unter Nr. 684 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 684 verzeichnete Grundstück des Tischlermeisters Carl Gottlieb Zimmermann, abgeschätzt auf 1694 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, dem Oekonomen Gabriel August Spitzel gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. II Nr. 109 Fol. 19 seq. verzeichnete Haus nebst Hintergebäuden, Garten, Acker und Wiesen-Kavel, abgeschätzt auf 1418 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1847, von Vormittags 11 Uhr ab,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 9. Juli 1847.

Proclama.

Die hier belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1145 Nr. 143 verzeichnete, dem Franz Herrmann Ernst und dessen Ehefrau, Minna Therese gebornen Buchholz gehörige, nach der von der Königl. Regierung zu Potsdam festgestellten Taxe auf 7225 Thlr. gewürdigte Scharfrichterei, soll Schuldenhalber

am 30. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 18. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. August 1847.

Steckbrief.

Der wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls zu achtwöchiger Zuchthausstrafe verurtheilte, hier detinirte und nachstehend näher signalisirte Züchtling, Arbeitsmann Herrmann Julius Albert Jonas hat heute Nachmittags 1½ Uhr Gelegenheit gefunden, von dem Arbeitsplatz im Anstalts-Garten zu entweichen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher gefälligst Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Behörde gegen sofortige Kostenerstattung gefesselt und unter sicherer Bedeckung abliefern lassen zu wollen.

Brandenburg, den 22. Juni 1847.

Königl. Direction der Straf-Anstalt.

Signalement des Arbeitsmanns Herrmann Albert Julius Jonas. Alter: 20 Jahre, Geburtsort: Berlin, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Statur: untersetzt, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Augenbrauen: blond, Nase: gewöhnlich, Kinn: rund, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: fehlt, Gesichtsfarbe: gesund, von der Sonne verbrannt, Gesichtsbildung: oval, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: ein Hembe, gezeichnet Jonas, wahrscheinlich I., ein Paar graue Leinwandhosen, ein Paar grau melirte, wollene lange Strümpfe, ein Paar Hausschuhe, ein Paar Drillich-Hosenträger.

Steckbrief.

Der wegen schwerer Verbrechen von uns zur Untersuchung gezogene und zur gefänglichen Haft gebrachte, nachstehend näher bezeichnete Arbeitsmann Heinrich Krafft, aus Groß-Fredenwalde, ist auf dem Transporte von Millmersdorf nach Templin am 28. d. M. entsprungen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben zu vigiliren, und im Betretungsfalle hierher transportiren zu lassen.

Signalement. Vorname: Heinrich Friedrich Wilhelm, Familienname: Krafft, Geburtsort: Groß-Fredenwalde, im Kreise Templin in der Ukermark, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahre 3 Monat, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Augen: blaugrau, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: röthlich, Zähne: schadhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß und voller Sommersprossen, Gestalt: mittel, Sprache: gewöhnlich plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses ein von einer Fistel herrührendes Loch von der Größe einer Erbse.

Bekleidet war derselbe mit einem geflickten grautuchenen Rocke, grauen Sommerhosen, worauf vorn am Leibe Blutflecke sich befanden, einem Paar Stiefeln, einem leinenen Hembe, einer schwarzen Tuchweste und einer blaukattunenen Unterjacke.

Templin, den 28. Juli 1847.

v. Arnimsches Patrimonialgericht über Alt-Temmen.

Nachtrag zu obigem Steckbriefe.

Gleichzeitig hat sich mit vorstehend signalisirtem Arbeitsmann Heinrich Krafft, dessen Vater, der Zimmergeselle Carl Krafft, aus Groß-Fredenwalde, welcher wegen Theilnahme an den Vergehen seines Sohnes eingezogen werden sollte, von der Arbeit in Buch bei Bernau entfernt.

Die Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auch auf diesen Zimmergesellen Krafft zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher transportiren zu lassen.

Signalement. Familienname: Krafft, Vorname: Carl Ludwig Heinrich, Geburtsort: Groß-Fredenwalde, Religion: evangelisch, Alter: 50 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: hellblond, Augen: blaugrau, Nase: dick, Mund: klein, Bart: blond, Zähne: vollständig, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe.

Templin, den 30. Juli 1847.

v. Arnimsches Patrimonialgericht über Alt-Temmen.

Steckbrief.

• Der wegen früher begangenen Diebstahls bereits unter polizeilicher Aufsicht stehende Damenschuhmachergeselle Pesenecker, aus Sabrodt, welcher sich wegen dringenden Verdachtes eines in Ranzig, Amts Beeskow, verübten Einbruchs in Haft befand, hat gestern Nachmittag Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Polizeigefängnisse zu entweichen, weshalb wir die resp. Behörden ersuchen, auf ihn, dessen Signalement nachstehend folgt, vigiliren, und im Betretungsfalle verhaften und an das Königliche Domainen-Amt zu Beeskow abliefern zu lassen.

Trebatsch, den 29. Juli 1847.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Signalement. Name: Reinhold Pesenecker, Stand: Damenschuhmachergeselle, Geburtsort: Guben, Wohnort: Sabrodt, Religion: evangelisch, Alter: 19½ Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: fehlt noch, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schwach, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: schwarze Tuchmütze mit Lederschirm, schwarztuchener Ueberrock, dergleichen Beinkleider, schwarzes Chemisett, blaugefärbtes leinenes Hemde, Schuhe von abgeschnittenen Stiefeln; sämmtliche Kleidungsstücke alt und schlecht. Führt wahrscheinlich außerdem ein schwarzledernes Felleisen bei sich.

Steckbrief.

• Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Ferdinand Dümke hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 31. Juli 1847.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement. Vorname: August Ferdinand, Zuname: Dümke, Geburtsort: Radorf bei Vietz, Kreis: Landsberg, Regierungsbezirk: Frankfurt an der Oder, Religion: evangelisch, Stand: Tagelöhner, Alter: 24 Jahre 11 Monat, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelbraun, Statur: mittel, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: schielt auf dem linken Auge.

Bekleidung. Ein Paar grauleinene Hosen, ein Paar kurze Stiefeln, ein weißleinenes Hemde, eine schwarztuchene Halsbinde.

Steckbriefs-Erledigung.

• Die unterm 26. Mai und 17. Juli d. J. von hier aus steckbrieflich verfolgten Militair-Sträflinge

Wilhelm Anton Burrischeck,
Johann Julius Koppi

sind wieder ergriffen und daher diese Steckbriefe erledigt. Spandau, den 26. Juli 1847.

Königl. Commandantur.

Steckbriefs-Erledigung.

• Von den durch den Steckbrief vom 7. Juli 1847 verfolgten Schiffern Wohlfeil und John ist der erstere ergriffen und zum Arrest gebracht, und daher der Steckbrief hinsichts des rc. Wohlfeil erledigt.

Zehdenick, den 31. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Kriegsrechtliches Erkenntniß.

• Durch kriegsrechtliches, vom Königl. General-Commando des 8ten Armee-Corps vom 1. Juli d. J. bestätigtes Contumacial-Erkenntniß d. d. Luxemburg, den 15. Juni 1847 ist der Hülfshautboist Gustav Adolph Schröder vom 37. Infanterie-Regimente, aus Potsdam, für einen Deserteur erklärt und ist auf Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt worden.

Luxemburg, den 26. Juli 1847.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. sind dem Schulzen Bartel zu Staacken von der Weide zwei Pferde gestohlen worden:

1) eine schwarze Stute mit weißem Stern und weißem Fleck an dem linken Hinterfuß vom Schuh bis an die Krone, Brennzeichen St., 12 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß;
2) ein brauner Wallach, 7 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, Brennzeichen St., sonst ohne Abzeichen.

Vor dem Ankaufe der obenbezeichneten Pferde wird Jedermann gewarnt; die Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten aber werden ersucht, dieselben, wo sie sich vorfinden sollten, anhalten und dem unterzeichneten Magistrate gefälligst schleunige Mittheilung machen zu wollen.

Demjenigen, der zur Wiedererlangung der quaest. Pferde behülflich ist, wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Spandau, den 27. Juli 1847.

Der Magistrat.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Ein mehrfach bestrafter Dieb will vor ungefähr 6 bis 7 Wochen in einem Chausseegraben zwischen Friesack und Wusterhausen, etwa 500 Schritt von Friesack einen ledernen Beutel mit 20 Thlr., worunter 5 Zweithalerstücke, gefunden haben. Ein jeder, der über den Verlust oder die Entwendung dieser Geldsumme Auskunft zu geben vermag, wird hiermit aufgefordert, sich sofort zu melden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Zehdenick, den 31. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Einem bereits mehrmals wegen Diebstahls bestraften Menschen sind folgende Gegenstände:

das Auswanderungsbuch von Moritz Beyer de 1846 in einem Bande, brochirt,
ein Kinderrock von grauem Sommerzeuge,
eine kleine Wanduhr mit emaillirtem Zifferblatt,
zwei Taschenmesser,
zwei Bohrer und
eine bunt in Perlen gestickte Geldbörse

abgenommen. Diese Gegenstände sind wahrscheinlich in dem Zeitraum vom 14. vorigen bis zum 1. d. M. entwendet, und werden deren unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden, um über die Art der Entwendung Auskunft zu geben und resp. die ihnen gehörigen Sachen in Empfang zu nehmen.

Alt-Landsberg, den 28. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es sind in der Nacht vom 30. zum 31. Juli d. J. aus der Nachtkoppel von Dorf Werder muthmaßlich gestohlen worden:

1) dem Hüfner Friedrich Schütte ein Rothschimmel, Wallach, 10 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit weißen Hinterfüßen und einem eingebrannten S. und der Krone,
2) dem Hüfner Ferdinand Schulze eine dunkelbraune Stute, 10 Jahre alt, mit schmaler Blesse, 4 Fuß 11 Zoll hoch, mit dem eingebrannten S. und der Krone,

eine Stute, Blauschimmel, 12 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, sonst ohne Abzeichen.

Vor dem Ankauf dieser Pferde wird gewarnt und sämmtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, im Betretungsfalle Pferde und Führer anzuhalten und uns davon sofort zu benachrichtigen.

Amt Zinna, den 1. August 1847.

Königl. Polizei-Amt Zinna.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Schriftsetzer Albert Richard Lorenz aus Baubeln, hat angeblich sein unterm 8. October 1844 von dem Königlichen Landrathsamte zu Heinrichswalde, Regierungsbezirk Gumbinnen, ausgestelltes, und zuletzt in Bielefeld am 26. April d. J. nach Braunschweig visirtes Wanderbuch verloren.

Diese Reiselegitimation wird hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 13. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des rc. Lorenz. Vorname: Albert Richard, Geburtsort: Ruß, Aufenthaltsort: Baubeln, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: bleich, Gestalt: groß und schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Schlossergeselle Wilhelm Eduard Horn aus Berlin hat angeblich seinen ihm am 26. Juni 1845 für die deutschen Bundesstaaten bis 1. Juni d. J. ertheilten Wanderpaß, welcher zuletzt am 8. Juli d. J. in Berlin nach (Mecklenburgisch) Schwerin visirt und bis zum 1. Juni 1850 prolongirt war, verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 27. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. Vierte Abtheilung.

Signalement des Schlossergesellen. Familiennamen: Horn, Vornamen: Wilhelm Eduard,

Geburts- und Aufenthaltsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Carl Marx hat angeblich den ihm von der Landräthlichen Behörde zu Nimptsch unterm 23. Juni 1846 auf die Dauer von zwei Jahren ertheilten, und zuletzt von uns am 21. d. M. zur Reise nach Neu-Ruppin visirten Inlands-Wanderpaß am 24. d. M. auf dem Wege von Alt-Strelitz nach Neu-Ruppin verloren.

Zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche wird dies öffentlich bekannt gemacht und der genannte Wanderpaß hiermit für ungültig erklärt.

Strasburg in der Ukermark, den 27. Juli 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Marx, Vorname: Carl, Geburts- und Aufenthaltsort: Wilschkowitz, Kreises Nimptsch, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: frei, niedere, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase: klein, Mund: breit, Zähne: unvollständig, Bart: keinen, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, schwach. Besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen im Gesicht.

Verlorner Wanderpaß.

Der Zimmergeselle Friedrich August Roß von hier, hat den ihm unterm 15. August v. J. diesseits ertheilten, bis zum 20. Januar 1848 gültigen und auf die deutschen Bundesstaaten lautenden Wanderpaß zu Anfange dieser Woche auf dem Wege von Berlin nach Potsdam verloren. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs wird daher der gedachte Paß hiermit als ungültig erklärt.

Beeskow, den 14. Juli 1847.

Der Landrath.

v. Loeschebrand.

Verlorner Gewerbeschein.

Der Handelsmann Herz Sachs, aus Berlin, hat den von uns sub Nr. 2940 zum Handel mit einfarbigen und bunten leinenen Geweben, rohen Producten der Landwirthschaft, Fellen und Kramwaaren unterm 7. Januar d. J. ertheilten Gewerbeschein auf der Reise von Burg nach hier am 29. v. M. verloren, was zur Verhütung von Mißbräuchen hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29. Juli 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Signalement. Vor- und Zunamen: Herz Sachs, Alter: 56 Jahre, Religion: jüdisch, Geburtsort: Zülz, Wohnort: Berlin, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarz, grau melirt, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkel, Augen: braun, Nase und Mund: mittel, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg in Klein-Glienicke wird

Freitag den 10. September 1847,
Nachmittags 4 Uhr,

im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 38, und an demselben Tage des Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine öffentliche Prüfung der Zöglinge in Klein-Glienicke stattfinden.

Indem wir die geehrten Herren Mitglieder zu dieser Jahres-Versammlung, in welcher die statutenmäßige Beamten-Wahl und Rechnungs-Abnahme erfolgen wird, hierdurch ergebenst einladen, ersuchen wir Sie, so wie alle Gönner und Wohlthäter unseres Instituts, der öffentlichen Prüfung unserer Zöglinge beiwohnen zu wollen.

Potsdam, den 27. Juli 1847.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Bei dem, dem Unterofficier Christian Friedrich Muhme zugehörig gewesenen, im Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz Vol. I Pag. $\frac{27}{59}$ Nr. 9 verzeichneten, jetzt parcellirten Altbüdnergute, stehen Rub. III Nr. 6 als Rest der ursprünglichen 165 Thlr. noch 114 Thlr. 1 Sgr. rückständiges Kaufgeld für den Altsitzer Peter Muhme aus dem Contracte vom 8. Januar 1828 und der Verhandlung vom 11. September 1829 eingetragen.

Die Erben des eingetragenen Gläubigers haben über dieses Capital quittirt, das darüber ertheilte Hypothekendocument aber ist verloren gegangen, und es werden daher auf Antrag des Besitzers alle diejenigen, welche an die vorbezeichnete Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen in dem, in der hiesigen Gerichtsstube auf

den 13. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Document aber für amortisirt erachtet und die Post auf Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Joachimsthal, den 25. Mai 1847.

Königl. Schulamts-Gericht.

Bekanntmachung.

Der hiesige Weißgerber Diller beabsichtigt im Garten des von dem Zimmermann Mahnkopf erkauften Grundstücks, eine Weißgerberei zu errichten.

Nach Vorschrift des § 29 et seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden sind.

Ketzin, den 29. Juli 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Weinmeisterstraße Nr. 6 wird die Einrichtung einer Cichorien-Brennerei beabsichtigt.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Holzmarktstraße Nr. 12, 13 und 14, wird die Herstellung zweier größeren Dampfmaschinen, als bisher bestanden, beabsichtigt.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Neue Friedrichsstraße Nr. 23 soll eine Bierbrauerei eingerichtet werden.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Dem Niedergericht hierselbst hat Procurator Fisci nomine löblichen Zehntenamts mit der Bitte um Verstattung eines öffentlichen Proclams angezeigt: Am 12. April 1847 sei im Schiffer-Armenhause der aus Lenzerwische (Langerwische?) bei Potsdam gebürtig gewesene ehemalige Ewerführer Johann Friedrich Ludwig Borchert verstorben. Bekannte Erben seien dessen Bruderkinder:

1) Johann Peter Andreas Borchert,
2) Anna Catharina Henrica geb. Borchert, verehelichte Wiechers,
3) Margaretha Christiana Lucia verw. Katsch,

Die Ehefrau des Erblassers Christina Borchert geb. Flügge, gebürtig aus Hitfeld im Hannöverschen, sei bereits am 4. Januar 1839 verstorben und hätten sich zur Geltendmachung damals vorbehaltener Erbrechte ihre nächsten Verwandten, die bekannten Kinder und Enkel einer seitdem verstorbenen Schwester der Erblasserin, der Wittwe Catharina Darbowen geb. Flügge, gemeldet.

Und ist dieses Proclam dahin erkannt:

daß Alle, welche an diese Verlassenschaft aus einem Erbrechte oder aus sonst irgend einem Grunde Ansprüche erheben wollen, schuldig sein sollen, diese in einem einzigen peremtorisch auf

den 22. October 1847

anberaumten Termin — und zwar Auswärtige durch gehörig Bevollmächtigte — im Niedergericht zu melden und demnächst zu rechtfertigen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens.

Hamburg, den 3. Juli 1847.

Zur Beglaubigung:

G. Pemöller Dr., Actuarius.

Freiwillige Subhastation.

Die zum Nachlasse des allhier verstorbenen Doctors Johann Ephraim Angern gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das sub Nr. 191 in der Friedrichsstraße allhier belegene, Vol. I Pag. 776 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt zu 2546 Thlr.,
2) die vor dem Kampehler Thore hinter dem Kirchhofe allhier belegene, Vol. III Pag. 402 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wallwiese, abgeschätzt zu 118 Thlr. 10 Sgr.,
3) der vor dem Kampehler Thore in der sogenannten Pferdebucht belegene, Vol. III Pag. 422 verzeichnete Weideabfindungsplan, abgeschätzt zu 197 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.,
4) die beiden zusammen gelegten, vor dem Kampehler Thore am Damm belegenen Gärten, abgeschätzt zu 36 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Theilungshalber in termino

den 8. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Stadtgerichtslocale verkauft werden.

Taxen und Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Wusterhausen an der Dosse, den 11. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 26. Juni 1847.

Das zur Nachlaßmasse der verstorbenen Ehefrau des Bäckermeisters Schulz, Johanne Beate geb. Schmidt, verwittwet gewesenen Richter, gehörige, hierselbst auf der Neustadt unter Nr. 750 belegene und im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 750 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2264 Thlr. — Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Lohgerbermeister George Mewesschen Nachlaß gehörigen Grundstücke zu Freienwalde an der Oder, nemlich:

1) das Gerbereigrundstück nebst Pertinenzien,
2) das am Wege nach Ranft belegene Ackerstück von circa 2 Morgen,
3) die auf der sogenannten Pferdekoppel belegene Wiese von circa 2 Morgen,
4) die zwischen dem Kanal und dem Fließ belegene Wiese und
5) die beim Kiez belegene halbe Scheune,

sollen an den Meistbietenden verkauft werden.

Im Auftrage der Erben habe ich dazu einen Termin auf

den 21. August 1847, Nachmittags 3 Uhr,

im Sterbehause zu Freienwalde an der Oder angesetzt, wozu ich hiermit einlade.

Bei einem annehmbaren Gebote kann der Contract sofort aufgenommen werden.

Wriezen, den 14. Juli 1847.

Der Justiz-Commissarius und Notarius.

Willberg.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 15. Juli 1847.

Das Bürgerhaus in der Berliner Straße Nr. 97 belegen, nebst Pertinenzien, dem Schneidermeister Zipperling gehörig, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 1610 Thlr. 28 Sgr., soll

am 29. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Trebbin, den 21. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Tischlermeisters Erdmann gehörigen Grundstücke:

a) das Wohnhaus Nr. 19 hierselbst, taxirt auf 1055 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.,
b) die Schäfer- und Blumenwiese Nr. 22, taxirt auf 240 Thlr., sollen

am 6. November 1847

öffentlich verkauft werden.

Taxe, Bedingungen und Hypothekenscheine sind bei uns einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 21. Juli 1847.

Der dem Kaufmann Friedrich Franz Eberhard Hesse zugehörige, am Claus-Damm und am Trottgang bei Zehdenick gelegene Garten, welcher Vol. VI

Nr. 159 des Hypothekenbuchs eingetragen und auf 97 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Anne Dorothea Zesch, gebornen Jurisch, gehörige, sub Nr. 19 zu Klein-Koeris belegene, Nr. 6 Pag. 61 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 248 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll

am 27. November 1847

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Buchholz, den 24. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 21. Juli 1847.

Das den Geschwistern Aßmann gehörige, im Dorfe Senftenhütte belegene, aus Wohnung, Stall, Garten und etwas Land bestehende Büdnergrundstück, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingung im Büreau II einzusehenden Taxe auf 425 Thlr., soll an ordentlicher Gerichtsstelle

am 2. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz Friedlandsches Amtsgericht.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Ludwig Siewert gehörende, im Hypothekenbuche des Dorfes Friedland sub Nr. 22 A verzeichnete Fischernahrung nebst Gebäuden und 76½ Morgen Landung, abgeschätzt auf 3348 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 9. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Amt Friedland subhastirt werden. Wriezen, den 28. Juli 1847.

Guts-Verpachtung.

Zur 12jährigen Verpachtung des Gutes Todtenkopf, von Trinitatis 1848 ab, in der Priegnitz, 1½ Meile von Havelberg und eben so weit von der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegen, wird ein Termin auf Montag den 4. October d. J., Vormittags 10 Uhr, daselbst angesetzt, und bemerkt, daß zur Annahme Hinsichts des vom Pächter anzuschaffenden Inventariums 4- bis 5000 Thlr. erforderlich sind.

Zur 8- resp. 12jährigen Verpachtung des Gutes Wilsnack cum pertin., von Johannis 1848 ab, in der Priegnitz, steht daselbst ein Termin auf Dienstag den 5. October d. J, Vormittags 9 Uhr, an, und dürfte zur Annahme ein Capital von 11- bis 12000 Thlr. erforderlich sein. Die Pachtbedingungen für beide Güter sind 14 Tage vor den Terminen zu Gut Wilsnack einzusehen.

Bekanntmachung.

Der zum öffentlichen Verkaufe des bei hiesiger Stadt belegenen Beutkeschen Weinberges am 5. November 1847 anstehende Termin wird hiermit aufgehoben. Storkow, den 17. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der am 8. October 1847 zur Subhastation des dem Kossäthen Gottfried Jänsch gehörigen, sub Nr. 23 in Hermsdorf belegenen Kossäthen-Grundstücks anstehende Termin ist aufgehoben.

Buchholz, den 24. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, circa 600 Morgen Acker und Wiesen, in Parcellen von circa 20 Morgen Größe in Erbpacht auszuthun, und ist hierzu Termin auf

den 29. September 1847

auf hiesigem Rittergute angesetzt.

Die näheren Bedingungen sind bei mir einzusehen oder auf portofreie Anfragen beim Herrn Gerichts-Director Michaelis in Schlieben, Kreis Schweinitz, gegen Erstattung der Copialien zu erhalten.

Polzen bei Herzberg in der Provinz Sachsen, den 25. Juni 1847.

Der Rittergutsbesitzer F. W. Hinze.

Bekanntmachung. Gransee, den 6. Juli 1847.

Ich will mein in der Baustraße Nr. 136 hier belegenes Wohnhaus mit der darin seit 50 Jahren betriebenen, sehr gut rentirenden Material-, Wein- und Eisenhandlung nebst Zubehör,

am 10. September 1847, Vormittags 10 Uhr, im gedachten Hause selbst, aus freier Hand, öffentlich meistbietend verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade. Die Bedingungen können vor und im Termine eingesehen und auf portofreie Briefe von mir mitgetheilt werden. Wittwe Gentz.

Eine zu Prenzlau in der Neubrandenburger Straße vor dem Königsthor belegene, im guten Nahrungszustande befindliche, aus den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zweien neben einander gelegenen Tanz- resp. Speisesaalen, einem Billard- und mehreren Spielzimmern, einer verdeckten Kegelbahn, so wie aus einem hinter dem Etablissement belegenen Hofraum und Garten, letzterer von 4½ Morgen Flächenraum mit circa 200 Stück tragbaren Obstbäumen versehene Schankwirthschaft nebst dazu gehörigem Inventario, steht zu einem möglichst soliden Preis zum Verkauf. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Restaurateur Drews zu Prenzlau auf portofreie Anfragen.

Unsere bei dem Dorfe Wustrau am schiffbaren See, eine Meile von der Stadt Neu-Ruppin belegene Walkmühle, sind wir Willens in dem auf den 21. September d. J., Morgens um 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumten Termine, aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe eignet sich ihrer Lage nach zu jedem Geschäft und kann jederzeit in Augenschein genommen werden; auch sind dort die Bedingungen einzusehen.

Neu-Ruppin, den 25. Juli 1847.
Das Tuchmacher-Gewerk.

Es ist hierselbst eine volle Bürgerstelle mit Ländereien und einem massiven Wohnhause, worin die Schmiede-Profession mit Vortheil betrieben wird, sich aber auch zu jedem andern Geschäftsbetrieb eignet, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen

Putlitz, den 1. Juni 1847. H. Haack.

Einem geehrten hiesigen wie umwohnenden Publikum gebe ich mir die Ehre, hierdurch anzuzeigen, daß ich mich hierselbst niedergelassen habe.

Teltow, den 28. Juli 1847.
Dr. Frühauf,
pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Landwirthschaftliches.

Der von uns vor einigen Jahren aus Amerika eingeführte „Kolossal-Roggen" hat nicht nur den gehegten Erwartungen entsprochen, sondern sie in einem hohen Grade übertroffen, indem auf nur mittelmäßigem Boden durchschnittlich das 42ste Korn gewonnen wurde. Mehl von unübertrefflicher Güte und Stroh noch einmal so lang wie gewöhnlich. Dieser Roggen, wovon man übrigens zur Aussaat nur die Hälfte gegen jeden andern gebraucht, ist auch zur bevorstehenden Saatzeit wieder in seiner wahren Aechtheit à 10 Sgr., so wie schöner schwerer „amerikanischer Weizen" à 10 Sgr. pro Pfund bei uns zu haben. Um aber nicht wieder Aufträge unberücksichtigt lassen zu müssen, erbitten wir uns solche frühzeitig.

Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin, Grenadierstraße Nr. 20.

Von dem bei jeder Zeitfolge von der Königlichen Hochlöblichen Regierung empfohlenen

Repertorium

aller im Polizei- und Communaldienste ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, von A. W. Schnetter, pensionirtem Bürgermeister,

ist die dritte Zeitfolge, von 1839 bis 1845, im Verlage des Verfassers erschienen und gegen freie Einsendung des Preises, 25 Sgr. pro Exemplar, zu haben.

Bei dieser Anzeige werden diejenigen Hoch- und Wohllöblichen Behörden, welche die Subscriptions-Listen noch nicht eingesendet haben, daran ergebenst erinnert; auch wird bekannt gemacht, daß noch Exemplare zu den ermäßigten Preisen:

von der ersten Zeitfolge à 1 Thlr.,
von der zweiten Zeitfolge à 25 Sgr.

zu haben sind.

Den Herren Buchhändlern, welche sich um den Debit des Werks bemühen wollen, bewillige ich, bei freier Einsendung des Geldbetrages, 33⅓ Procent Rabatt.

Angermünde, im August 1847. Schnetter.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 13. August. 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. entbieten Unseren, zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Botschaften vom 23. April, 1. Mai, 1. Juni, 3. Juni und 24. Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Der Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publication durch die Gesetzsammlung angeordnet. — Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

2. Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden. — Verhältnisse der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24. Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen und der mithin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesetz-Entwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelst Unserer Botschaft vom 14. Mai d. J. die Herren-Kurie von der Berathung desselben entbunden. — Abschätzung bäuerlicher Grundstücke rc. Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der Preußischen Ostbahn.

4. Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staats-Anleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen Preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen Ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände, dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Classensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5. Wenn Unsere getreuen Stände die Gesetz-Entwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Classensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben:

> „auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Classe nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den classensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Classen übertragen zu lassen,"

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksclassen Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetz-Entwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem anderen als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Classensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischer Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebernahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken

6. Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenn gleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns nicht dazu der Zustimmung Unserer

getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden. zu errichtenden Rentenbanken.

7. Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfs-Cassen durch einen, aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß die allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Cassen mit Unserem Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können. Provinzial-Hülfs-Cassen.

8. Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die, von einigen Abgeordneten in die Wahl-Protocolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewogen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Declarationen vom 24. Juni d. J. zustehen. Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchen-Ordnung wird, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden. Erlaß der Militair-Kirchen-Ordnung.

2. Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publicirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahrt. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städte-Ordnung verliehen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnungen auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Gesetzes betreffende Antrag nach § 13 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen. Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetz-Entwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungs-Behörden, und wird dieser Gegenstand durch die Publication dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

4. Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaction des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Criminal-Verfahrens.

5. In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Criminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Criminal-Ordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17. Juli v. J., so wie die Verordnung vom 7. April d. J. eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justiz-Minister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Criminal-Ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, so wie der inzwischen gesammelten Erfahrungen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Stände in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1847.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. von Canitz.
von Düesberg.

An
Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Landtags-Abschied wird in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 3. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. August 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

O. P. № 4093. v. Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. August 1847.

№ 146. Aufgehobene Viehsperre. I. 1509. Juli.

Nachdem seit länger denn drei Monaten kein Erkrankungsfall unter dem Rindvieh des Ritterguts und des Dorfs Züsedom, im Prenzlauschen Kreise, vorgekommen, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. J., im 4ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 28 sub № 16 angeordnete Sperre dieses Ritterguts und des Dorfs Züsedom nebst seiner Feldmark, wieder aufgehoben worden.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. August 1847.

№ 147. Die Deutsche Gesellschaft in New-York. I. 1481. Juli.

Ungeachtet mehrfacher Veröffentlichung des Zwecks der „Deutschen Gesellschaft" in New-York ist solcher dennoch häufig verkannt oder auch wohl absichtlich falsch dargestellt worden. Zur Berichtigung mancher irrigen Ansichten und zur Warnung der betreffenden Auswanderer sehen wir uns daher veranlaßt, folgende kurze Darstellung des Wirkungskreises der gedachten Gesellschaft zu geben.

Die Deutsche Gesellschaft in New-York ist ein Wohlthätigkeitsverein, dessen Wirkungskreis sich anfänglich nur auf die Unterstützung dort ansäßiger Deutschen, die durch Krankheit oder Unglück zurückgekommen, beschränkte, der aber, seit die Einwanderung so bedeutend zunahm, sich auch das Ziel vorsteckte, den Einwanderer möglichst gegen Betrügereien, denen er namentlich bei seiner Ankunft so sehr ausgesetzt ist, zu schützen, und ihm durch guten Rath und Anweisung zu seinem Fortkommen behülflich zu sein.

Keinesweges aber ist die Deutsche Gesellschaft im Stande, dem Einwanderer auch das zu seiner Reise ins Innere oder seinem ersten Unterhalt nöthige Geld zu geben, da der Fonds der Gesellschaft auch jetzt noch nur dem ersten Zwecke, der Unterstützung dort ansäßiger nothleidender Deutschen, gewidmet werden kann und dazu nur im beschränkten Maaße ausreicht. Auch ist es gewiß nicht unbillig, zu erwarten, daß ein Einwanderer nicht schon bei seiner Ankunft seinen neuen Mitbürgern zur Last falle, und wenigstens im Besitz der nothwendigsten Mittel zur Weiterreise ins Innere oder zum ersten Fortkommen sich befinde.

Damit derselbe nun nicht um diese oft nur sehr beschränkten Mittel betrogen werde, wird jeder Einwanderer darauf aufmerksam gemacht, sich besonders vor allen Wirthshaus-Agenten und Mäklern (sogenannten Runners) in Acht zu nehmen, und sich sogleich bei Ankunft an den Agenten der Deutschen Gesellschaft, Herrn J. C. Allstädt, zu wenden, welcher Jedem, der es wünscht, mit Rath und Anweisung an die Hand gehen wird.

Alle Bemühungen desselben geschehen unentgeltlich, und ist es demselben nicht erlaubt, irgend eine Bezahlung von Einwanderern dafür anzunehmen.

Das einzige Gesellschafts-Local der Gesellschaft ist unter dem Namen: „Agentur der Deutschen Gesellschaft" in der Nähe der Landungsplätze der meisten Packetschiffe, bekannt, und außer dem oben benannten Agenten in New-York, welcher sich

durch ein vom Präsidenten und Secretair unterzeichnetes Document als solcher legitimiren kann, ist weder dort, noch hier in Deutschland irgend ein Agent von der Gesellschaft angestellt, und Jeder, der sich als solcher ausgeben sollte, als Betrüger zu betrachten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. August 1847.

№ 148. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1810. Aug.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartale dieses Jahres zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. August 1847.

№ 149. Die Steuerung der überhand nehmenden Bettelei. I. 578. August.

Wenn bei dem durch die ungewöhnliche Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel während des letzten Jahres herbeigeführten, jetzt glücklicher Weise zum größten Theile gehobenen Nothstande sich die öffentliche und Privat-Wohlthätigkeit in der erfreulichsten Weise thätig und hülfreich gezeigt hat — wofür wir den betreffenden Gemeinden und Privaten unsere Anerkennung gern bezeugen — so ist doch auch nicht zu verkennen, daß dieser Wohlthätigkeitssinn indirect dazu beigetragen hat, die Zahl der Bettler gegen früher bedeutend zu vermehren. Während der Zeit der Theuerungsnoth selbst war es entschuldbar, daß die Ortsbehörden die gegen das Betteln bestehenden Vorschriften nur mit einer gewissen Nachsicht und Schonung zur Anwendung brachten. Seitdem aber durch die bewirkte Zufuhr von Getreide und die sehr günstige diesjährige Erndte die Preise der nothwendigsten Lebensmittel auf das gewöhnliche Maaß zurückgegangen sind, müssen die polizeilichen Bestimmungen in Betreff der Bettelei auch wieder mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden. Wir sehen uns demnach veranlaßt, die Kreis- und Orts-Polizeibehörden hierdurch gemessenst anzuweisen, darauf zu halten, daß dem überhand nehmenden Betteln gesteuert werde, und event. die Strafen des Gesetzes vom 6. Januar 1843 mit Ernst wieder zur Anwendung zu bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 25. Die Beschaffung von Formularen zur Benutzung bei dem durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 vorgeschriebenen Civil-Prozeßverfahren.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Anwendung kommenden Formulare bei dem durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 vorgeschriebenen Verfahren in Civil-Prozessen bei dem Buchdruckereibesitzer Hayn hierselbst, Charlottenstraße № 14, zu nachstehenden Preisen pro Rieß:

a) für die auf 2 Seiten bedruckten Expeditions-Formulare:

Papier	1 Thlr.	15 Sgr.,		
Druck	— »	17 »	6 Pf.,	

b) für die auf 4 Seiten bedruckten Expeditions-Formulare:

Papier	1 Thlr.	15 Sgr.,	
Druck	— »	25 »	und

c) für die Kanzlei-Formulare:

Papier	2 Thlr.,	
Druck	— »	15 Sgr.

zu haben sind, und daß es denselben überlassen bleibt, den weitern Bedarf an Formularen von dem &c. Hayn unmittelbar zu beziehen.

Berlin, den 20. Juli 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 55, siehe besondere Erste Beilage.)

№ 56. Aufnahme von Personen in die Thorfuhrwerke und Kremserwagen während der Fahrt zur Mitfahrt.

In Folge höherer Bestimmung wird den öffentlichen Thorfuhrwerken und Kremserwagen, unter Vorbehalt des Widerrufs, hierdurch gestattet, bei ihren Fahrten auf der Charlottenburger Chaussee zwischen dem Brandenburger Thore und den Halteplätzen in Charlottenburg unterwegs Personen, welche die Mitfahrt begehren, gegen das tarifmäßige Fahrgeld aufzunehmen, sofern das Fuhrwerk noch nicht mit der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt ist. Das Anrufen und die Aufforderung der Vorübergehenden zur Mitfahrt bleibt hierbei den Wagenführern nach wie vor untersagt, auch dürfen sie, bei Vermeidung der in dem Thorfuhrwerks-Reglement vom 31. Juli 1843 festgesetzten Strafen, auf dem Wege nirgend länger anhalten, als das Aufsteigen eines Fahrgastes erfordert.

Berlin, den 31. Juli 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat September d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes

Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge in der Zeit vom 10. bis 20. k. M. in dem Geschäfts-Locale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 31. Juli 1847.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der Oberarzt, practische Arzt und Operateur Dr. Herrmann Ernst August Wald und der Pensionair-Arzt, practische Arzt und Operateur Dr. Herrmann Friedrich Vollrath Müller zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Wundarzt zweiter Classe und Candidat der Zahnarzneikunst Friedrich Wilhelm Alexander Nicolai zu Berlin ist auch als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Carl Ferdinand Louis Schneider ist zum Prediger zu Witzke und Wassersuppe, Superintendentur Rathenow, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark belegenen Etablissement des Ackergutsbesitzers Christian Bernhard Troles ist der Name: „Louisenburg" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 4. August 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der nothwendigen Vertiefung und Erweiterung der schmalen Fahrt der Schifffahrtsgewässer zwischen Lychen und der Havel oberhalb der Himmelpforther Schleuse, wird der Kanal auf etwa drei Wochen, vom 23. August bis zum 11. September d. J., für die Schifffahrt gesperrt sein, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 10. August 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei besondere Beilagen, enthaltend das Reglement für das Droschken-Fuhrwesen und das Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Erste Beilage
zum 33sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Reglement für das Droschken-Fuhrwesen.

I. Betrieb des Droschkenfuhrwerks.

№ 55. Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin.

§ 1. Niemand darf das Droschkenfuhrwerk ohne eine, auf seine Person lautende Concession betreiben. Der Betrieb dieses Gewerbes durch einen Andern, als den Eigenthümer des Fuhrwerks, ist in der Regel unzulässig, und erfordert besondere Genehmigung.

§ 2. Ganz unstatthaft ist das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen.

§ 3. Es werden immer nur je fünf Droschken zusammen, einspännige oder zweispännige, zugelassen. Dabei müssen die Wagen ganz neu, und Pferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgestellt sein.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 4. Alle Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern und bequem sein, und stets in gutem Zustande erhalten werden. Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen, und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist.

§ 5. Der Wagenkasten muß vom Sitz 3 Fuß 8 Zoll hoch, inwendig wenigstens 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Sitzen 4 Fuß lang sein.
Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein; die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet, und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein.

§ 6. Kein Wagen darf abwechselnd einspännig und zweispännig gefahren, auch darf kein Wagen zu andern Fuhren gebraucht werden.

§ 7. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahren werden.

§ 8. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre müssen dauerhaft sein.

§ 9. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten, an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die

Zeichnung geschieht durch einen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler. Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde.

III. Pflichten der Fuhrherren.

§ 10. Alle Fuhrwerke müssen zuvörderst dem Aufsichtsbeamten vorgestellt, und es muß diesem das Local angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so wird jeder Wagen mit einem Stempel gebrannt, demnächst das Aufmalen der Nummer verfügt und die Concession ausgehändigt. Das eigenmächtige Aufmalen oder Verändern der Nummern ist verboten.

Eine gleiche Vorstellung ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veränderung des Locals muß schriftlich angezeigt werden.

§ 11. Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, das von Jedem die Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§ 12. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt, und ihm ein nur für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen, werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§ 13. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken:

a) in den Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,
b) in den Monaten vom 1. October bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens

ausgefahren werden. In Behinderungsfällen müssen sie sogleich und spätestens bis zu der in § 60 gedachten Abfertigungszeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen, und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§ 14. Hat ein Fuhrherr eine, vor der in § 13 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen verpflichtet.

§ 15. Keine einspännige Droschke darf Behufs der Reparatur über vier Wochen außer Fahrt bleiben. Andernfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

§ 16. Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie müssen alsdann aber eben so lange wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben (§ 45).

§ 17. Alle Fuhrwerke dürfen nur wohlgereinigt ausgefahren werden. Die Kutscher aber müssen mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livrée, so wie mit den

in § 22 genannten Papieren versehen, und Alles muß ordentlich und reinlich sein. Die Fuhrherren sind für die Erfüllung dieser Bedingungen verantwortlich.

§ 18. Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§ 19. Die Droschken-Inhaber sind verbunden, am letzten Tage eines jeden Quartals die Standplatz-Nachweisungen für das folgende Quartal bei dem Aufsichts-Beamten entgegen zu nehmen.

§ 20. Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen, und zwar Letzteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt. Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann nicht mehr fünf Droschken behalten würde.

IV. Die Pflichten der Kutscher.

§ 21. Ohne Zulassung des Aufsichts-Beamten (§ 12) darf Niemand bei Vermeidung nachdrücklicher Gefängnißstrafe die Führung einer Droschke übernehmen.

§ 22. Jeder Kutscher muß seinen Fuhrschein, das Reglement und die neueste Standplatzliste bei sich führen, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen und mit der im Fuhrschein verzeichneten Livrée bekleidet sein. Alles muß ordentlich und reinlich sein.

§ 23. Derselbe muß sich nach der Ausfahrt auf dem nächsten Standplatz aufstellen, auf dem sich noch nicht die vorgeschriebene Zahl von Droschken befindet.

§ 24. Auf dem Standplatze muß der Kutscher wenigstens eine Viertelstunde Fahrgelegenheit abwarten.

§ 25. Verläßt der Kutscher einen Standplatz mit leerem Wagen, oder hat er Personen abgesetzt, so hat er sich im Schritt, und falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, ohne Aufenthalt nach dem nächsten noch nicht vollständig besetzten Standplatze zu begeben, und sich auf dem Wege dahin jederzeit rechts am Rinnsteine zu halten. Nur außerhalb der Ringmauer dürfen leere Wagen im Trabe fahren.

§ 26. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deshalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen frei bleiben.

§ 27. Sobald ein Wagen abgefahren ist, so rückt, wenn die übrigen hintereinander stehen, der nächstfolgende in den leer werdenden Raum, und die andern folgen in der Reihe nach.

§ 28. Stehen die Wagen neben einander, so müssen sie wenigstens 3 Fuß, aber nicht 5 Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der hinter ihm stehende einrücken.

§ 29. Die Kutscher haben den Anweisungen der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrherren, welche zur Handhabung der Ordnung auf den Halteplätzen von dem Polizei-Präsidium bestätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten, und dieselben überhaupt als Aufseher zu respectiren.

§ 30. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, und in der Regel auf dem Bock sitzen; in den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Standplätzen, oder daneben auf den Trottoirs, ist verboten.

§ 31. Das Tränken und Füttern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen und letzteres nur aus übergehangenen Beuteln erlaubt.

Das Tabackrauchen ist den Kutschern unbedingt verboten.

§ 32. Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droschen nicht gebraucht werden; jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck, das sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen läßt, zurückzuweisen.

§ 33. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

§ 34. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie nebeneinanderstehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§ 35. Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§ 36. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§ 37. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert und gezahlt werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§ 38. Die hierauf fälligen Fahrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen, und wenn dieser die Annahme verweigert, dieselbe vernichten. Dasselbe muß er thun, wenn der Fahrgast die ihm beim Einsteigen dargebotene Marke zurückweisen sollte.

§ 39. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

§ 40. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßendammes ist nicht gestattet.

§ 41. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemand auf den Bock oder auf den Bediententritt des Wagens aufnehmen.

§ 42. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Beim Aussteigen des Fahrgastes müssen auf dessen Verlangen das Reglement und die Uhr vorgezeigt werden.

§ 43. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und solche den Fahrgästen sogleich übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätestens aber bis zum nächsten Morgen, an den Aufsichts-Beamten abliefern, und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§ 44. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers, und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichts-Beamten zurückzureichen. — Interimsfuhrscheine gelten nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit, und müssen nach Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werden.

§ 45. Die Wagen müssen bis 11 Uhr Abends, sie dürfen aber auch bis 12 Uhr Abends in Fahrt bleiben. Findet sich nach 11 Uhr noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, so muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer Tourfahrt, aufnehmen.

§ 46. Innerhalb dieser Zeit darf kein Kutscher die Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk nicht wesentlich beschädigt ist. Eben so darf er auf einem Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemandem die geforderte Fahrt abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Effecten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nicht gültig ist.

§ 47. Kutscher, welche die Fahrt ohne rechtmäßigen Grund verweigern, haben Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu gewärtigen, welche verschärft werden kann, wenn die Fahrt von einem Eisenbahnhofe verweigert worden ist.

§ 48. Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines concessionirten öffentlichen Fuhrwerks besonders verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste zu befleißigen. Kutscher, welche diese Obliegenheit gegen das sich ihnen anvertrauende Publikum gröblich verletzen, sollen ohne Rücksicht auf die sie sonst noch treffende Verantwortlichkeit, polizeilich mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und nach Bewandniß der Umstände mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§ 49. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen Kutscher, welcher auf öffentlicher Straße durch Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln seines Pferdes, oder sonstige, Aufsehen und Anstoß erregende Handlungen eine Ansammlung des Publikums veranlaßt.

V. Allgemeine Strafbestimmungen.

§ 50. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften, §§ 1 bis incl. 20, zieht für die Fuhrherren Einen bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§ 51. Außerdem verfällt jeder Fuhrherr, welcher die von ihm offerirten Droschken nicht an dem, in der Erlaubniß bezeichneten Tage aufführt, in eine Strafe von Fünf Thalern, welche ohne weiteres Untersuchungs-Verfahren im Wege der administrativen Execution eingezogen, und im Falle beharrlicher Verzögerung verdoppelt werden wird.

§ 52. Ferner erfolgt gegen den Fuhrherrn die Entziehung der Concession im administrativen Wege:

a) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit § 54 zu bestrafen ist;

b) wenn derselbe seine Concession den Bestimmungen in §§ 1 und 2 entgegen mißbraucht;

c) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben, und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat;

d) wenn er nicht die regelmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§§ 3 und 15);

e) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controlle über sein Fuhrwerk nicht führt.

§ 53. Uebertretungen der Vorschriften §§ 21 bis incl. 45 werden an den Kutschern mit Funfzehn Silbergroschen bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

§ 54. Außerdem wird ein Kutscher vom Droschkenfuhrbetriebe entfernt, und zum öffentlichen Fuhrwesen nicht wieder zugelassen:

a) wenn er, nachdem er bereits bestraft ist, sich eines gröbern Excesses schuldig gemacht hat;

b) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen unterlassen hat (§ 43);

c) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen lassen will.

§ 55. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit Fünf bis Zehn Thalern Geldstrafe belegt. Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 56. Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben außer der aus § 11 verwirkten, noch die aus der Contravention selbst folgende Strafe zu erleiden.

VI. Aufsichts- und Strafverfahren.

§ 57. Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Beamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen. Wer dergestalt außer Gebrauch gesetzte Wagen oder Pferde eigenmächtig wiederum zum Droschkenfuhrwerk benutzt, verfällt in die § 50 angedroheten Strafen.

§ 58. Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichts-Beamten auf Verlangen ihre Fuhrwerke jederzeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen persönlich Folge zu leisten, bei Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihm vorgeladene Kutscher müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

§ 59. Zur Abhülfe der von demselben gerügten Mängel werden die Fuhrherren im administrativen Wege durch Strafen angehalten werden, und haben sie sich zur Einziehung derselben der Execution zu unterwerfen.

§ 60. Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten bei dem Aufsichts-Beamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn- und Festtags bis 8 Uhr Morgens statt.

VII. Aufsichtskosten.

§ 61. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Standplatz-Nachweisungen, Fuhrscheine, Nummerirung der Wagen rc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für die Fuhrscheine, Standplatz-Nachweisungen und Nummerirung der Wagen werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Droschken-Besitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Droschken eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§ 62. Für verloren gegangene, beschmutzte oder zerrissene Fuhr-Reglements, Standplatz-Listen oder Fuhr-Scheine muß bei Entnehmung der Duplicate der doppelte Preis gezahlt werden.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Tarif für das Droschken-Fuhrwerk in Berlin.

I. Innerhalb der Stadtmauer mit Einschluß der Eisenbahnhöfe zahlen:

1) Eine oder zwei Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	5	Sgr.		
b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	7	=	6	Pf.
c. = 36 = 50 = =	10	=	—	=
d. = 51 = 70 = =	15	=	—	=
e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	15	=	—	=

2) Drei Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	7	=	6	=
b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	10	=	—	=
c. = 36 = 50 = =	12	=	6	=
d. = 51 = 70 = =	17	=	6	=
e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	17	=	6	=

3) Vier Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	10	=	—	=
b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	15	=	—	=
c. = 36 = 50 = =	17	=	6	=
d. = 51 = 70 = =	20	=	—	=
e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	20	=	—	=

II. Bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen nach Ankunft des letzten Bahnzuges zahlen:

1) Eine, zwei oder drei Personen

a. auf 15 bis 20 Minuten einschließlich oder nach der Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb des Rayons I., die Entfernung mag groß oder klein sein	7	=	6	=

b. auf 21 bis 35 Minuten einschließlich .... 10 Sgr. — Pf.
c. „ 36 „ 50 „ „ .... 12 „ 6 „
d. „ 51 „ 70 „ „ .... 17 „ 6 „
e. bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten .... 17 „ 6 „

2) Vier Personen, wie sub I. ad 3.

III. Innerhalb und außerhalb der Stadt bis zu folgenden Grenzen:

a. auf dem linken Spree-Ufer bis zum Landwehrgraben mit Einschluß der Etablissements auf dem Karlsbade, der Lützower Wegstraße, des zoologischen Gartens und des Standplatzes bei Schöneberg, ferner des Kreuzberges bis zum Eingange von Tivoli, der Tempelhofer Chaussee und der Pionierstraße bis zum Stationspfahle;

b. auf dem rechten Spree-Ufer vor dem Neuen und Oranienburger Thore bis zum Hauptportal des neuen Gefangenhauses bei Moabit und bis zu der Panke, vor dem Schönhauser Thore bis zum Chausseehause, vor dem Prenzlauer und Neuen Königs-Thore bis zu den auf den Chausseen aufgestellten Stationspfählen, vor dem Frankfurter Thore bis zur Neuen Welt

finden nur Fahrten nach der Zeit und zwar nach den sub I. specificirten Sätzen statt.

IV. Für Fahrten über Land für zweispännige Droschken wird ohne Unterschied der Personenzahl gezahlt:

a. für die Hinfahrt nach

1) Schöneberg, Tempelhof, Moabit, Gesundbrunnen, Lichtenberg, Stralow und Rummelsburg .... 20 Sgr.

2) Charlottenburg, Steglitz, Wilmersdorf, Reinikendorf, Schönholz, Nieder-Schönhausen, Treptow, Rixdorf, Französisch-Buchholz, Pankow, Weißensee und Friedrichsfelde 1 Thlr. — „

3) Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Dahldorf, Neuen-Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen, Britz .... 2 „ — „

b. für die Hin- und Rückfahrt

1) wenn nur eine halbe Stunde auf die Rückfahrt gewartet werden muß

a. nach den sub 1 aufgeführten Orten .... 1 „ — „
b. „ „ „ 2 „ „ .... 1 „ 10 „
c. „ „ „ 3 „ „ .... 2 „ 10 „

2) wenn längere Zeit, jedoch bei einer Vormittagsfahrt nicht über 12 Uhr Mittags und bei einer Nachmittagsfahrt nicht über 12 Uhr Nachts gewartet werden muß

a. nach den sub 1 und 2 angeführten Orten .... 2 Thlr.

b. " " " 3 " " .... 3 "

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

Das Chausseegeld zahlen die Kutscher.

Zusatz.

1. Wenn die Kutscher Gelegenheit finden, in den ad 1 bis 3 genannten Orten oder auf dem Rückwege außerhalb des Rayons II. Fahrgäste zur Rückfahrt aufzunehmen, so sind sie verpflichtet, dieselben für die ad 1 bis 3 genannten Säze zur Fahrt nach der Stadt hinein aufzunehmen, aber auch befugt, sich über geringere Säze mit den Fahrgästen zu einigen.

2. Bei bestellten Frühfuhren, vor der reglementsmäßigen Ausfahrzeit, wird für die Tourfahrt der doppelte Tarifsatz mit resp. 10, 15 und 20 Sgr., für die Zeitfuhre jedoch nur der einfache Tarifsatz gezahlt.

Wird der Wagen von einem Halteplatz genommen, so gelten überall nur die einfachen Säze.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatz holen, noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl stellen, auf welchen Wegen er die Tour vollenden will.

2. Von Kindern unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener müssen drei unentgeldlich mitgenommen werden, vier oder mehrere bezahlen für eine Person.

3. Zur Entrichtung des Brückengeldes ist der Fahrgast verpflichtet, wenn er ausdrücklich verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werden soll, wo solches entrichtet wird.

Berlin, den 24. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehendes Reglement wird von dem unterzeichneten Ministerium genehmigt.

Berlin, den 11. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

(L. S.) Mathis.

I. 6862.

Zweite Beilage

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Reglement
über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. April 1829 die Einführung einer Hundesteuer allgemein gestattet, und dieselbe nach dem Reglement vom 23. März 1830 bisher in Berlin erhoben worden ist, wird in Gemäßheit der inzwischen ergangenen ergänzenden Bestimmungen, und Behufs einer besseren Controlle, der immer noch in sehr großer Anzahl hierselbst vorhandenen Hunde, Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Es wird für jeden Hund eine Steuer von Drei Thalern jährlich, in halbjährlichen Terminen, für die Zeiträume vom 1. Januar bis ultimo Juni und 1. Juli bis ultimo December in gleichmäßigen Raten pränumerando entrichtet.

§ 2.

Wer innerhalb eines halben Jahres einen steuerpflichtigen Hund anschafft, hat die volle Steuer für das laufende halbe Jahr zu zahlen. Eben so muß die volle halbjährliche Steuer erlegt werden, wenn der Besitzer des Hundes denselben innerhalb eines Steuer-Semesters wieder abschafft oder der Hund stirbt.

§ 3.

Wenn ein steuerpflichtiger Hund in das Eigenthum eines Anderen übergeht, so kann der frühere Besitzer die für denselben ertheilte Steuerquittung und Marke mit an den neuen Eigenthümer übertragen, in welchem Falle der neue Besitzer nicht zur nochmaligen Versteuerung des erworbenen Hundes während des laufenden Steuer-Semesters verpflichtet ist, jedoch hat derselbe die ihm überlassene Steuerquittung bei der Hundesteuer-Buchhalterei binnen 14 Tagen zu präsentiren, damit die Echtheit der Marke geprüft und die künftige Steuer von ihm erhoben werde, widrigenfalls er sich den auf Unterlassung der Anmeldung von Hunden § 7 festgesetzten Strafen aussetzt.

Behält dagegen der frühere Besitzer vorerwähnte Quittung und Marke zurück, so muß der neue Eigenthümer den Hund nochmals versteuern, wogegen der frühere Besitzer berechtigt ist, auf Grund der zurückbehaltenen Steuerquittung und Marke während der Zeit sich einen anderen Hund anzuschaffen und zu halten. Dasselbe ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe eines halben Jahres stirbt. In beiden Fällen ist aber der Besitzer des Hundes verpflichtet, Behufs der Controlle, von dem Anschaffen eines andern Hundes anstatt des früher gehaltenen, innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung der § 10 angedrohten Ordnungsstrafe, Anzeige zu machen.

§ 4.

Mit dem Eintritte eines Steuer-Semesters werden alle vorhandenen jungen Hunde steuerpflichtig, welche nicht innerhalb der letzten Hälfte des vorhergegangenen Quartals geworfen worden sind, so daß mit dem 1. Januar alle die vom 16. Mai bis 15. November, und am 1. Juli alle zwischen dem 16. November bis zum 15. Mai geworfenen jungen Hunde steuerpflichtig werden. Um jedoch das Alter eines Hundes bestimmen zu können, ist jeder Besitzer einer Hündin verpflichtet, innerhalb 6 Wochen Anzeige zu machen, wenn er alsdann einen der geworfenen jungen Hunde noch besitzt, so wie ein Jeder, der einen solchen jungen Hund sich anschafft, diesen sofort anzumelden gehalten ist, um dessen Alter festzustellen.

Wird ein junger Hund vorgefunden, dessen Steuerpflichtigkeit zweifelhaft ist, so wird in diesem Falle, daß diese Anzeige unterlassen ist, derselbe als steuerpflichtig erachtet, wenn der Besitzer nicht das Gegentheil genügend nachzuweisen vermag.

§ 5.

Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Unter Hunden, die zur Bewachung unentbehrlich sind, werden nur solche Hunde verstanden, welche zur Bewachung von Gehöften dienen und bei Tage an der Kette liegen.

Unter Hunden, welche zum Gewerbe unentbehrlich sind, gehören solche, die zum Viehtreiben erforderlich sind, und soll einem Jeden, der vom Viehtreiben ein Gewerbe macht, und jedem Schlächter, welcher Vieh für eigene Rechnung schlachtet, und solches durch seine Leute treiben läßt oder selbst treibt, ein Hund steuerfrei belassen werden, vorausgesetzt, daß derselbe zu diesem Zwecke gehalten wird und geeignet ist. Ferner die Zughunde solcher Personen, welche nicht die erforderliche Körperkraft zum Fortschaffen eines zum Betriebe ihres Gewerbe nöthigen Karrens oder Handwagens haben und deren Vermögensverhältnisse nicht die Beschaffung geeigneterer Transportmittel zulassen.

Andere Zughunde können nicht für unentbehrlich erachtet werden und sind eben so steuerpflichtig, als Hunde, welche zu solchen Beschäftigungen gehalten werden, die, wie z. B. die Jagd, in Berlin nur zum Vergnügen getrieben werden.

Wenn darüber, ob Jemand zur Bewachung oder zum Gewerbe eines Hundes bedarf, der deshalb auf Befreiung von der Steuer Anspruch macht, Zweifel entsteht, so hat auf die Reclamation des Eigenthümers des Hundes nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. April 1820 ad 4, das Königliche Polizei-Präsidium darüber ohne weiteren Recurs zu entscheiden.

§ 6.

Persönliche Exemtionen von der Hundesteuer finden nur für die accreditirten Gesandten oder Geschäftsträger auswärtiger Höfe statt.

§ 7.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft, welche außer der

Steuer eingezogen wird. Im Fall des Unvermögens tritt statt Entrichtung der Geldstrafe verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, so wie Verlust des verheimlichten Hundes ein, welcher dem Scharfrichter zum Tödten übergeben, wogegen die Steuer selbst niedergeschlagen wird.

Die Strafen fließen zur Armen-Casse.

§ 8.

Ein jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine gedruckte Quittung und eine mit der Jahreszahl und der Nummer des Steuer-Catasters versehene Marke von Blech, deren Gestalt und Farbe, zur Verhütung von Unterschleifen, alljährlich geändert wird. Dem Besitzer eines steuerfreien Hundes wird dagegen eine Bescheinigung über die gewährte Steuerfreiheit ausgefertigt, worin die Zeit und das Grundstück bemerkt, für welche dieselbe ertheilt ist; für die zum Viehtreiben erforderlichen Hunde aber eine besondere Marke ertheilt, welche ebenfalls jährlich gewechselt wird und in Farbe und Form von den Marken der Luxushunde abweicht.

Es kann jedoch Niemand auf Steuerfreiheit für einen Hund Anspruch machen, der widerrechtlich mit einer Steuermarke versehen ist, wie sie für die Luxushunde ertheilt werden.

Diese für die Hunde ertheilten Marken müssen an deren Halsbändern befestigt werden, mit welchen in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Art dieselben versehen sein müssen.

§ 9.

Die Marken müssen an dem Halsbande so befestigt werden, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht dies dennoch, so wird dem Besitzer eines Hundes nur nach geführtem Nachweis der Versteuerung desselben, so wie gleichfalls dem Besitzer eines steuerfreien, auf Vorzeigung des erhaltenen Attestes über die Steuer-Freiheit, eine Duplicat-Marke für zwei Silbergroschen abgelassen.

Die Nummer der Duplicat-Marke wird auf der vorgezeigten Quittung oder dem Freischein vermerkt. Die Hunde-Besitzer müssen daher diese erhaltenen Bescheinigungen sorgfältig aufbewahren und bleiben für den Mißbrauch der auf Grund der Präsentation denselben ertheilten Marke (§ 15) verantwortlich.

§ 10.

Alle Hunde, welche mit dieser Marke nicht versehen sind, werden, so wie auch diejenigen Hunde, welche das vorschriftsmäßige Halsband nicht tragen, durch die Leute des Scharfrichters aufgegriffen, und, wenn sich binnen 3 Tagen der Eigenthümer nicht meldet, getödtet.

Dem legitimirten Eigenthümer wird der Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb dieser Zeit durch Vorzeigung der Quittung sich über die Versteuerung des Hundes, auf die Zeit, in welcher derselbe aufgegriffen ist, oder aber die Steuerfreiheit durch die § 8 bemerkte Bescheinigung ausweist; der Eigenthümer muß jedoch an Kosten für das Aufgreifen und für die Fütterung dem Scharfrichter oder dessen Pächtern einen Thaler für jeden Hund bezahlen.

Bei dem Aufgreifen und der eventuellen Tödtung der Hunde, kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob die Hunde fremden, hier nicht ansässigen Personen gehören. Diese haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei umherlaufen. Die Wiedereinlösung solcher, dennoch etwa eingefangener Hunde ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist ebenfalls durch Berichtigung der Kosten des Aufgreifens und der Fütterung zulässig. Dabei ist zum Ausweise über die wirkliche Qualität als Fremder die Beibringung einer, von dem Revier-Polizei-Commissarius beglaubigten Bescheinigung der hiesigen resp. Wirthe nöthig, worin des Eigenthumsrechtes an dem zugleich näher zu bezeichnenden Hunde Miterwähnung geschehen muß.

§ 11.

Als fremd können in Betreff der Hundesteuer nur diejenigen Personen erachtet werden, welche auf eine kurze Zeit auf Grund einer polizeilichen Aufenthaltskarte oder sonst einer dieselbe ersetzenden Legitimation, an dem hiesigen Orte verweilen oder welche gar keinen Wohnungs-Aufenthalt in der Stadt nehmen, als fremde Schiffer und dergleichen, nicht aber solche Personen, welche eine bestimmte Wohnung inne haben, oder sich Behufs Ausübung eines Gewerbes hierselbst aufhalten.

Um Hunde, die Fremde mit sich führen, vor dem Aufgreifen zu schützen, haben auch diese selbige innerhalb 8 Tagen nach ihrer Ankunft zu melden, und wird ihnen alsdann auf 4 Wochen, gegen Deponirung der halbjährlichen Steuer eine Marke geliehen werden; erfolgt die Wieder-Erhebung des deponirten Betrages gegen Rückgabe der Marke und der mit der Bescheinigung der erfolgten Zurückzahlung zu versehenden Quittung innerhalb 4 Wochen nicht, so verfällt dieser Betrag der Casse und wird als Steuer vereinnahmt.

Auch soll es jedem hiesigen Einwohner, der aus der Beherbergung von Fremden ein Gewerbe macht, gestattet sein, sich eine Steuermarke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einkehrenden Fremden borgen kann, welche sich gegen das Aufgreifen ihres Hundes schützen wollen.

Jedoch erstrecken sich diese Vergünstigungen sowohl, als überhaupt die Entbindung der Fremden von der Steuer nur auf solche Hunde, welche diese nach Berlin mitbringen; schaffen sich dieselben Hunde hier an, so haben sie ebenfalls darauf zu sehen, daß ihnen Quittung und Marke (§ 3) mit übergeben werde, widrigenfalls auch sie zur Steuerzahlung verpflichtet werden.

§ 12.

Jährlich wird eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt.

Zu diesem Behufe erhält jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben ein gedrucktes Schema zugesandt, welches derselbe, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern, allen im Hause befindlichen Miethern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen, und worauf er die, welche die Ausfüllung verweigern, selbst zu bemerken hat.

Diese Nachweisung muß spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des Schemas angefertigt, von dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter bescheinigt und zur Abholung bereit gehalten werden.

Jeder Miether, welcher die Ausfüllung in der bestimmten Zeit unterläßt, wird in eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen genommen, und wenn dadurch ein zu versteuernder Hund verheimlicht sein sollte, so verfällt derselbe noch überdem in die § 7 angeordnete Strafe.

§ 13.

Wer nach dieser Aufnahme einen Hund, er sei steuerpflichtig oder nicht, anschafft, oder dessen Hund in die Aufnahme-Tabelle nicht eingetragen worden ist, muß diesen entweder direct, eventuell unter sofortiger Erlegung der Steuer bei der Hundesteuer-Buchhalterei anmelden, oder, wenn er auf Steuerfreiheit Anspruch macht, diese schriftlich nachsuchen; erfolgt dies nicht, so verfällt er, wenn er nicht zu erweisen vermag, daß den im § 4 und 5 ausgesprochenen Bedingungen der Steuerfreiheit vollkommen genügt ist, in die § 7 angedrohte Contraventionsstrafe, bei steuerfreien oder bereits anderweitig versteuerten Hunden (§ 3) tritt aber für die Unterlassung der Anmeldung eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen ein, welche im Wiederholungsfalle jedesmal um 10 Silbergroschen gesteigert wird.

§ 14.

Eben so trifft einen Jeden, der auf irgend eine Weise der Umgehung der Steuer wissentlich Vorschub leistet, oder durch falsche Aussagen bei den deshalb stattfindenden Untersuchungen, wohin auch das absichtliche Verschweigen des Thatbestandes gehört, die Bestrafung begangener Contraventionen zu hindern sucht, in Gemäßheit der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen, eine im Verhältniß zur Contraventionsstrafe selbst festzusetzende Strafe, welche bis zu einer gleichen Höhe mit dieser gesteigert werden kann, wenn damit der Mißbrauch einer nach § 9 entnommenen Duplikat-Marke verbunden ist.

§ 15.

Bei denjenigen Hunden, welche Behufs der Bewachung von Grundstücken steuerfrei belassen sind, wird das Nicht-Einhalten der Bedingung, dieselben am Tage stets an der Kette zu halten, durch eine Ordnungsstrafe von 15 Silbergroschen gerügt, welche, wenn der Hund wiederholt frei umherlaufend gefunden wird, mit jedem Male um 15 Silbergroschen gesteigert wird, bis die Strafe die Höhe der Steuer erreicht, in welchem Falle diese für das laufende Semester anstatt der Strafe eingezogen wird.

§ 16.

Wer einen Hund abschafft, ist verpflichtet, dieses vor Ablauf des Steuer-Semesters, für welches die Steuer bereits gezahlt ist, schriftlich anzuzeigen und die Steuer-Marke dabei zurückzugeben, welche der Hund getragen hatte, oder in dem § 3 erwähnten Falle deren Verbleib anzuzeigen; — unterläßt der Steuerpflichtige diese Anzeige, so wird die Steuer forterhoben und nur, wenn er die bereits vor Ablauf des früheren Steuer-Semesters erfolgte Abschaffung des Hundes nachzuweisen vermag, kann er von der Zahlung der Steuer für das laufende Steuer-Semester entbunden werden; es tritt aber auch in diesem Falle eine Ordnungsstrafe von 10

Silbergroschen ein, wenn die Anzeige nicht spätestens in den ersten 14 Tagen des neuen Steuer-Semesters auf den Grund der zu erlassenden Bekanntmachung eingeht.

Zur Abmeldung steuerfreier Hunde, die keine Marke tragen, ist der Besitzer ebenfalls, bei Vermeidung dieser Ordnungsstrafe, innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn der Hund in Berlin bleibt und daher auf den neuen Besitzer eingetragen werden muß.

Zur Erleichterung des Publikums können diese Anzeigen mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§ 17.

Bei Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit eines Hundebesitzers kann es durchaus nicht darauf ankommen, ob demselben der Hund eigenthümlich gehört oder nicht; der bloße Besitz eines Hundes verpflichtet vielmehr zur Anmeldung und Versteuerung, und kann es Niemand gestattet werden, angeblich zugelaufene Hunde bei sich zu behalten, ohne die Steuer dafür zu erlegen, da jeder nicht mit einer Steuer-Marke versehene Hund als unversteuert und die dafür zu entrichtende Steuer als von dem Besitzer defraudirt zu betrachten ist, solche Hunde aber, welche mit verloren oder abhänden gekommenen und deshalb ungültigen Marken versehen sind, sofort dem Scharfrichter zum Tödten überwiesen werden sollen. Es trifft die § 7 bestimmte Strafe denjenigen, welcher solche Hunde nach 8 Tagen noch im Besitz hat.

§ 18.

Diejenigen Personen, welche Handel mit Hunden treiben, sind zwar für die Hunde, welche sie als Handelsgegenstände besitzen, nicht steuerpflichtig, jedoch dürfen sie, bei 1 bis 3 Thalern Strafe für jeden Fall, mit dem verkauften Hunde eine Steuer-Marke nicht mit übergeben.

* * *

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat die Bestimmungen dieses Reglements unterm 30. April d. J. genehmigt, und es ist dasselbe daher hiermit urkundlich von uns unter Beidrückung unseres Insiegels vollzogen.

Berlin, den 16. Juni 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. August 1847.

Steckbrief.

• Der nachstehend signalisirte, mehrfach bestrafte Arbeitsmann Carl Friedrich Robert, aus Brandenburg, welcher wegen Umhertreibens und Bettelns hier angehalten und mittelst beschränkter Reiseroute am 17. Juni d. J. nach Brandenburg zurückgewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, den rc. Robert im Betretungsfalle zu verhaften, ihn event. mit der in der Reiseroute angedrohten Strafe zu belegen, und dann dem Magistrate zu Brandenburg zu überweisen.

Dom Havelberg, den 2. August 1847.

Königl. Domainen-Rentamt.

Signalement. Name: Carl Friedrich Robert, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Metzow, Wohnort: Brandenburg, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Haare: braun, Stirn: breit, Augenbrauen: braun, Nase: stumpf, Mund: aufgeworfen, Augen: grau, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Bekanntmachung.

• Einem bereits mehrmals wegen Diebstahls bestraften Menschen sind folgende Gegenstände:

das Auswanderungsbuch von Moritz Beyer de 1846 in einem Bande, brochirt,
ein Kinderrock von grauem Sommerzeuge,
eine kleine Wanduhr mit emaillirtem Zifferblatt,
zwei Taschenmesser,
zwei Bohrer und
eine bunt in Perlen gestickte Geldbörse

abgenommen. Diese Gegenstände sind wahrscheinlich in dem Zeitraum vom 14. vorigen bis zum 1. d. M. entwendet, und werden deren unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden, um über die Art der Entwendung Auskunft zu geben und resp. die ihnen gehörigen Sachen in Empfang zu nehmen.

Alt-Landsberg, den 28. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Hausirgewerbeschein.

Der Handelsmann Johann Fischer zu Burow hat den ihm für das Jahr 1847 ertheilten Hausirgewerbeschein Nr. 1369 zum Handel mit Vieh in der Gegend von Wulkow, in der Priegnitz, verloren, und wird dies zur Verhütung von Mißbräuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wulkow, den 31. Juli 1847.

Königl. Landrath Ruppinschen Kreises.
von Schenckendorff.

Signalement des Johann Fischer. Alter: 50 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesicht: stark, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

• Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 16. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle zu Staacken, zwischen Spandau und Nauen auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December 1847 ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 25. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 2. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Berge, unweit Nauen, auf der Kunststraße von Berlin nach Hamburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 10. Juli 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 30. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Weißensee auf der Berlin-Freienwalder Chaussee an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. Januar 1848 zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 2. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Brennholz-Lieferung.

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs von überhaupt 280 bis 320 Klaftern kiehnen Klobenholz zur Heizung der Dienstzimmer im hiesigen Regierungs-Gebäude für die Wintermonate pro $18\frac{47}{48}$ und zur Verabreichung einiger Deputate, so wie die Lieferung von 67½ Klaftern kiehnen Kloben- und 22½ Klaftern eichen Knüppel- oder Elsenholz für das hiesige Schullehrer-Seminar soll dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu wir einen Bietungs-Termin auf

den 1. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

im gedachten Regierungsgebäude und zwar im Büreau für das Cassen-Wesen anberaumt haben, in welchem sich diejenigen, die auf diese allmählig nach dem Bedarf zu leistenden Lieferungen einzugehen beabsichtigen, einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 6. August 1847.

Königliche Regierung.

Holz-Verkauf.

* Aus der Oberförsterei Lehnin sollen

am Freitag den 27. August d. J.,

Vormittags um 9 Uhr,

in dem Hause des Ortsvorstehers Herrn Lehmann zu Lehnin nachstehende, pro 1847 eingeschlagene Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar:

Aus dem Schutzbezirke Damelang:

225	Klafter	Kiefern-Kloben,
110	"	Kiefern-Knüppel,
252½	"	Kiefern-Stubben,
17	"	Ellern-Kloben,
5	"	Eichen-Kloben,
6	"	Eichen-Knüppel,
6	"	Eichen-Stubben.

Aus dem Schutzbezirke Tornow:

516	Klafter	Kiefern-Kloben,
305½	"	Kiefern-Knüppel,
437½	"	Kiefern-Stubben,
72	Stück	geplettete Eichen-Nutzenden u. Kahnknie,
158½	Klafter	geplettete Eichen-Kloben,
82	"	geplettete Eichen-Knüppel,
130	"	geplettete Eichen-Stubben.

Aus dem Schutzbezirke Lehnin:

23½	Klafter	Kiefern-Kloben,
175	"	Kiefern-Knüppel,
6	"	Klafter Ellern-Kloben,
20	Stück	geplettete Eichen-Nutzenden u. Kahnknie,
98½	Klafter	geplettete Eichen-Kloben,
32	"	geplettete Eichen-Knüppel,
60	"	geplettete Eichen-Stubben.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der sechste Theil des Kaufgeldes sofort im Termine als Angeld deponirt werden muß. Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei dem Beginn des Termins bekannt gemacht werden, und sind die betreffenden Förster angewie-

sen, die zum Verkaufe kommenden Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Forsthaus Lehnin, den 15. Juli 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Oberförster Scheffler.

Verkauf von Bauhölzern zu Brieskow bei Frankfurt an der Oder.

Am 18. d. M. und in den folgenden Tagen sollen zu Brieskow bei Frankfurt an der Oder 2622 Stück mittel, stark und extrastark kiehnene Bauhölzer und Blöcke im Ganzen oder in kleinen Partien an den Meistbietenden verkauft werden. Mit dem Verkaufe wird Vormittags 9 Uhr angefangen. Der Käufer hat nach erfolgtem Zuschlage ein Viertel des Kaufpreises zu entrichten, und die übrigen drei Viertel innerhalb vier Wochen nebst 4 Procent Zinsen gegen Empfangnahme der Hölzer einzuzahlen.

Die Vermessungslisten können bei mir, bei dem Königlichen Steuer-Einnehmer Herrn Kern zu Brieskow und bei dem Holztarator Herrn Protzen in Berlin, Holzmarktstraße Nr. 62, in Empfang genommen werden. Die Besichtigung der Hölzer ist den Kauflustigen frei gestellt.

Frankfurt an der Oder, den 4. August 1847.

Hannemann,
Königl. Justiz-Rath und öffentlicher Notar.

Die von der hiesigen aufgelösten Domainen-Amts-Schäferei noch vorhandenen
389 Stück Mutterschaafe,
40 " 4zähnige Zibben und
183 " Erstlings-Zibben,
imgleichen die sämmtlichen noch vollständigen Schäferei-Geräthschaften, sollen höherer Anordnung zufolge

Montag den 23. d. M., Morgens 9 Uhr,
auf dem unweit hier belegenen Vorwerk Hagen öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß gewünschten Falles für die erstandenen Schaafe bis zum Aufhören der diesjährigen Weidezeit, 1. October, freie Weide angewiesen werden wird.

Altenplatow, den 5. August 1847.

Der Oberförster v. Alemann.

Bekanntmachung.

Der Oberamtmann Behm und der Torfstichbesitzer Bonatz zu Linum beabsichtigen, ein von der Gemeinde Beblesanz zur Austorfung gepachtetes, circa 700 Magdeburger Morgen enthaltendes Wiesenterrain durch Anlegung eines aus diesen Wiesen nach dem Staffelder Hauptabzugsgraben führenden Abzugsgraben zu entwässern.

Auf Antrag der Unternehmer und in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Ges. Sammlung Seite 26) wird dies Entwässerungs-Project hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und

in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Vollständige, mit den erforderlichen Nivellements versehene Situationspläne der projectirten Anlage können täglich in dem landräthlichen Geschäftslocal hierselbst eingesehen werden.

Nauen, den 30. Juli 1847.

Königl. Landrath.
Graf Königsmarck.

Bekanntmachung.

Der Färbermeister Louis Haverland hierselbst beabsichtigt, auf seinen hierselbst belegenen Ackerstücken, eine Holländer-Wind-Mehl-Mahlmühle mit drei Gängen zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Indem wir dieses Vorhaben in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen zu haben vermeinen, auf, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Plaue an der Havel, den 2. August 1847.

Die Polizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister August Regenbank beabsichtigt, den Fachbaum seiner, Venedigstraße Nr. 648 d hierselbst am sogenannten großen Schleifergraben belegenen Walkmühle in der Art zu verlegen, daß

dadurch weder die Höhe des Fachbaums, noch die Breite des Gerinnes verändert wird.

Ferner beabsichtigt der rc. Regenbank, in seinem vorgedachten Grundstück, eine Dampfmaschine von 10 Pferdekraft zur Verstärkung der Wasserkraft für die Walkmühle, aufzustellen.

Wir bringen dies in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese Anlagen binnen vier Wochen bei uns anzumelden, wobei wir bemerken, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Die Zeichnungen über die projectirten Veränderungen können bei uns im Polizei-Büreau eingesehen werden.

Brandenburg, den 6. August 1847.

Der Magistrat.

Der Müllerbursche Johann Matthies ist am 23. Februar 1801, angeblich 67 Jahre alt, in Ringenwalde verstorben, und der in circa 30 Thlr. bestehende Nachlaß desselben, in Ermangelung bekannter Erben, zum Depositum angenommen. Die unbekannten Erben des Verstorbenen werden hierdurch vorgeladen, sich

am 7. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocal in Joachimsthal zu melden und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und der Nachlaß dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Joachimsthal, den 19. Juni 1847.

Gräflich von Saldern-Ahlimbsches Majorats-Gericht der Herrschaft Ringenwalde.

Stadtgericht zu Templin, den 5. Juli 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des in diesem Jahre vom Amte entlassenen Gerichtsdieners Arndt an das unterzeichnete Gericht, dessen Beamte oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Arndtsche Amtscaution von 50 Thlr. haftet, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 19. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944 B Pag. 17 verzeichnete Grundstück der Ehefrau des Schiffseigenthümers Mengel, Wilhelmine Rosine geb. Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 13,566 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Particulier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 30 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944a Pag. 9 verzeichnete Grundstück der verehelichten Schiffseigenthümer Mengel, Wilhelmine Rosine gebornen Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7805 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Rentier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Stoppelberg zugehörige, in der Cöthener Straße Nr. 30 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 29 Nr. 1835 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1456 Thlr. 20 Sgr., soll

am 17. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Gustav Adolph Denicke, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1847.

Das dem Maurermeister Johann Christian Schwarz zugehörige, in der Besselstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1795 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3386 Thlr. 29 Sgr., soll am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1847.

Das dem Rentier David Benas gehörige, hier in der Sebastiansstraße Nr. 20 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 925 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,227 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Juni 1847.

Das dem Bäckermeister Johann Friedrich Schurig gehörige, hier in der Langen Gasse Nr. 59 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 27 Nr. 1991 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 3621 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll

am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin, Wittwe Hintzelmann, Marie Dorothee geb. Bobach, oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1847.

Das dem Weinhändler Ludwig Eduard Lipcke und dem Fabrikanten Georg Samuel Wefferling gemeinschaftlich gehörige, vor dem Schönhauser Thore rechts von der Pankower Chaussee an der Pappel-Allee belegene, im neuen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Niederschönhausener Parcellen Vol. 2 Nr. 68 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1175 Thlr., soll

am 20. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 30. Mai 1847.

Das der Wittwe Pax, Marie Dorothee geb. Ahrendt, gehörige, hierselbst in der Falkenhagener Straße Nr. 8 belegene und Vol. III Fol. 218 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1252 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Juni 1847.

Mietherſches Patrimonialgericht über Sydow und Schönfeld.

Das den Rittergutsbesitzern, Gebrüdern Herrmann und Carl Schütz gehörige, zu Sydow, im Oberbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Sydow und Schönfeld eingetragene Erbpachts-Kruggut, bestehend aus dem Wohn- und Krughause, einer Scheune, zweien Ställe, einem Garten, Aeckern und Wiesen, zusammen 94 Morgen 168 □Ruthen, soll

am 15. September 1847, Morgens 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Sydow meistbietend verkauft werden.

Der Rein-Ertrag dieses Grundstücks gewährt nach den geschehenen Ermittelungen und nach Abzug des Werths des zur Ergänzung, resp. Instandsetzung der Gebäude, des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums Erforderlichen zu 5 Procent einen Taxwerth von 3248 Thlrn. 9 Sgr. 10 Pf., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 4247 Thlrn. 1 Sgr. 11 Pf. Es haftet darauf ein Erbpachts-Canon von . . . . 75 Thlrn., und an anderen, an die Gutsherrschaft zu entrichtenden baaren Gefällen . . . 3 „

überhaupt 78 Thlrn., welcher, zu 5 Procent gerechnet, ein Capital von 1560 Thlrn., zu 4 Procent ein Capital von 1950 Thlrn. darstellt, so daß der Werth dieses Erbpachts-Grundstücks, zu 5 Procent veranschlagt, 1688 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., dagegen zu 4 Procent veranschlagt, 2297 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. beträgt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Wohnung des Richters in Neustadt-Eberswalde einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst in der Seestraße belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmanns Johann Friedrich Kersten gehörige, Vol. IV Fol. 176 et volumen continuatum I Fol. 246 Nr. 723

taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, Vol. V Fol. 14 Nr. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ehemals dem Tabagisten und Gärtner Carl Friedrich Bielitz gehörig gewesene, und gerichtlich zu 7788 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches die Ehefrau des genannten Vorbesitzers Auguste Christiane Bertha, geb. Zöllner, in nothwendiger Subhastation laut Adjudications-Bescheides vom 7. August 1846 zugeschlagen erhalten hat, wegen nicht erfolgter Bezahlung der Kaufgelder

am 31. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe resubhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich in jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst an der Post- und Friedrichsstraßen-Ecke belegene, im Hypothekenbuche des Stadtgerichts Vol. II Fol. 451 Nr. 464 verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Mubsolff, welches mit den dazu gehörigen beiden Wiesenkaveln auf 1587 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber in dem, auf

den 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, und sind die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur des Stadtgerichts einzusehen.

Neu-Ruppin, den 15. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 253 Nr. 54 verzeichnete, der verehelichten Büdner Adel, Wilhelmine geb. Strache, gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 584 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 19. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenamte zu Neu-Trebbin vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath von Piper subhastirt werden. Die unverehelichte Wilhelmine Kießling wird zu diesem Termin mit vorgeladen.

Wriezen, den 17. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 19. Juni 1847.

Die, wie unten steht, in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke des hiesigen Bäckermeisters Felber:

1) das brauberechtigte Wohnhaus mit Brauhaus am Markte Vol. 3 Nr. 104 Pag. 49 von Belzig . . . . 533 Thlr.,
2) das brauberechtigte Wohnhaus mit Brauhaus in der Brandenburger Straße Vol. I Nr. 37 Pag. 577 von Belzig . . 766 Thlr. 5 Sgr.,
3) die Viertelscheune der Scheune Nr. 25 vor dem Brandenburger Thore bei Belzig, Landungen Nr. 50 . . 85 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
4) das (jetzt abgebrannte) Haus mit Garten außerhalb der Stadt vor dem Brandenburger Thore am Bach hinter der Stadtmühle Vol. 6 Nr. 289 Pag. 609 von Belzig 171 Thlr. 10 Sgr.,
5) zwei Kaveln Land bei Belzig Landungen Nr. 20:
   a) die eine zwischen Richter und Schür 123 Thlr. 10 Sgr.,
   b) die andere zwischen Dreßler und Albrecht . . . . 93 Thlr. 10 Sgr.,

sollen am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Der hierselbst belegene, dem Gastwirth Carl Grunow gehörige und Vol. II Fol. 404 Nr. 291 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gasthof zum schwarzen Adler, mit Braugerechtigkeit und dazu

gehöriger Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 4142 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., soll

am 21. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Beeskow, den 19. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Strausberg, den 26. Juni 1847.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schlossermeisters Friedrich David Traugott Zingler gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das in der Müncheberger Straße sub Nr. 115 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1381 Thlr. 25 Sgr. 8½ Pf.,
2) der im Postbruche belegene Garten, abgeschätzt auf 25 Thlr.,
3) der bei der Vormühle belegene Garten, abgeschätzt auf 175 Thlr. sollen

am 19. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Trebbin, den 1. Juli 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Handarbeiters Reh gehörigen Grundstücke, das Haus nebst Pertinenzien, auf 393 Thlr., die Amtsgrundstücke auf 75 Thlr. gerichtlich taxirt, sollen

am 15. October d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 3. Juli 1847.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Grüneberg, Anna Magdalena geb. Moldenhauer gehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in der Friedrich Wilhelmsstraße Nr. 83 nebst Zubehör, taxirt 653 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
2) der Garten bei der Sandgrube, taxirt 21 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 15. Juli 1847.

Die im Dorfe Jachzenbrück unter unserer Jurisdiction belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII Pag. 301 verzeichnete, den Erben des verstorbenen Büdners Johann Friedrich Grix gehörige, auf 475 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Halbbüdnerstelle, soll Schuldenhalber im Termin

den 17. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schönweide, im Niederbarnimschen Kreise, zwischen Berlin und Cöpenick am rechten Spreeufer belegene, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 106 Nr. 16 verzeichnete Bleichgrundstück des Bleichers Carl Heinrich Buntzel mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, abgeschätzt auf 3947 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll am 15. November 1847, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Zugleich werden die Kaufleute Huber & Neo, als ihrem Aufenthalte nach unbekannte Hypotheken-Gläubiger, zu diesem Termine vorgeladen.

Cöpenick, den 17. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 24. Juli 1847.

Die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 153 verzeichnete, bei Tegel zwischen dem Baumwerder und dem scharfen Berge belegene, dem Gastwirth August Wilhelm Riefenstahl gehörige Wehrstelle abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem 11ten Büreau einzusehenden Taxe soll

am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Fischerinnungsmeister Carl Friedrich Tobias Kagel gehörige Antheil an den, von ihm und seiner Ehefrau Caroline Christiane gebornen Etzenberg besessenen, zu Werder belegenen, Vol. V Fol. 148 Nr. 69 des Hypothekenbuchs des Königlichen Justizamts Potsdam von der Stadt Werder verzeichneten Grundstücken nebst Kleinfischerei-Gerechtigkeit und übrigen Zubehör, abgeschätzt auf 1156 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., soll

am 20. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem IIten Büreau einzusehen.

Potsdam, den 27. Juli 1847.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 26. Juli 1847.

Das dem Mühlenmeister Friedrich Buchholz gehörige, beim Dorfe Hohenstein belegene Mühlengrundstück mit dem Erbpachtsrechte von 49 Morgen 120 □Ruthen der Kirche zu Hohenstein gehörigen Ackers nebst Wiese, abgeschätzt auf zusammen 2858 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 16. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Das im Hypothekenbuche Nr. 1 verzeichnete, auf 2569 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Mühlengrundstück zu Haselberg bei Wriezen, wozu eine sogenannte Bockwindmühle, ein Wohnhaus nebst Stall und Scheune, ein Achterhof von 3¾ Morgen, ein Obstgarten, und außerdem ein Stück Land von 1 Morgen 58 □Ruthen gehören, soll

am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Haselberg im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Wriezen, den 27. Juli 1847.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Haselberg.

Auctions-Bekanntmachung.

Freitag den 27. August d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen auf der Ziegelei zu Bergbrück in den Rüdersdorfer Kalkbergen circa 50- bis 60,000 theils gebrannte, theils ungebrannte Mauersteine, 4 Arbeitspferde, nebst dem nöthigen Geschirr, ein Kutschwagen, Reitzeug, mehrere Mahagony-Meubles, als Spiegel, Commoden, Stühle, ein Schreibbüreau, verschiedene Tische, ferner Leinenzeug, Silbergeschirr und verschiedene Küchengeräthschaften im Wege der öffentlichen Auction gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Alt-Landsberg, den 27. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Guts-Verpachtung.

Zur 12jährigen Verpachtung des Gutes Todtenkopf, von Trinitatis 1848 ab, in der Priegnitz, 1½ Meile von Havelberg und eben so weit von der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegen, wird ein Termin auf Montag den 4. October d. J., Vormittags 10 Uhr, daselbst angesetzt, und bemerkt, daß zur Annahme hinsichts des vom Pächter anzuschaffenden Inventariums 4- bis 5000 Thlr. erforderlich sind.

Zur 8- resp. 12jährigen Verpachtung des Gutes Wilsnack cum pertin., von Johannis 1848 ab, in der Priegnitz, steht daselbst ein Termin auf Dienstag den 5. October d. J, Vormittags 9 Uhr, an, und dürfte zur Annahme ein Capital von 11- bis 12000 Thlr. erforderlich sein. Die Pachtbedingungen für beide Güter sind 14 Tage vor den Terminen zu Gut Wilsnack einzusehen.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, circa 600 Morgen Acker und Wiesen, in Parcellen von circa 20 Morgen Größe in Erbpacht auszuthun, und ist hierzu Termin auf

den 20. September 1847

auf hiesigem Rittergute angesetzt.

Die näheren Bedingungen sind bei mir einzusehen oder auf portofreie Anfragen beim Herrn Gerichts-Director Michaelis in Schlieben, Kreis Schweinitz, gegen Erstattung der Copialien zu erhalten.

Polzen bei Herzberg in der Provinz Sachsen, den 25. Juni 1847.

Der Rittergutsbesitzer F. W. Hinze.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. August 1847.

Steckbrief.

* Der unten näher beschriebene Arbeitsmann Carl Ferdinand Mauff, ist in abgewichener Nacht aus dem Lazareth der hiesigen Anstalt heimlich entwichen, welches wir hiermit öffentlich bekannt machen und sämmtliche Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersuchen, auf diesen Flüchtling genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Kosten-Erstattung gefälligst an uns zurückliefern zu lassen.

Strausberg, den 2. August 1847.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Carl Ferdinand Mauff ist 22 Jahre alt, in Nieder-Schönhausen bei Berlin geboren, in Aschersleben ortsangehörig, hat hellblondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grautuchenen, kurzen, runden Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar langen, leinenen Hosen, einem Paar kurzen, wollenen Strümpfen, einem kattunenen Halstuch, einem Paar hölzernen Pantienen und einem, mit der Nr. 67, gezeichneten Hemde.

Steckbrief.

* Es ist dem nachstehend näher beschriebenen hiesigen Detinirten, Arbeitsmann Carl Friedrich Dehnert gelungen, in abgewichener Nacht aus der hiesigen Anstalt heimlich zu entweichen. Diese Entweichung machen wir hiermit öffentlich bekannt und ersuchen sämmtliche Wohllöbliche Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf den rc. Dehnert genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Kosten-Erstattung gefälligst an uns zurückliefern zu lassen.

Strausberg, den 4. August 1847.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Carl Friedrich Dehnert, zu Grimmnitz in der Ukermark geboren, in Sternebeck bei Wriezen an der Oder ortsangehörig, ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blondes Haar, blonde Augenbrauen, blaue Augen, runde Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, bräunlichen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, dergleichen Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht in hiesiger Mundart und hat über dem rechten Auge eine schwache Narbe von einem Säbelhieb.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grautuchenen, kurzen Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar grauleinenen Hosen, kurzen wollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen Pantienen, einem kattunenen Halstuch, einer schwarzen, tuchenen Mütze mit Schirm und einem mit der Nr. 100 gezeichneten Hemde.

Steckbrief.

* Der Colporteur Clemens Langermann, genannt Naumann, welcher sich bei uns wegen Gewerbesteuer-Contravention in Untersuchung befindet, hat sich im Laufe der Untersuchung von hier wegbegeben und ist sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen. Derselbe soll sich vagabondirend umhertreiben.

Alle Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Langermann, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, zu vigiliren, und denselben bei seiner Habhaftwerdung an uns abliefern zu lassen.

Wriezen, den 4. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

* Es ist am 19. Juni d. J. ein unbekannter männlicher Leichnam in der Elbe gefunden worden. Derselbe war etwa 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, Gesicht: oval, ohne Bart und Runzeln, aufgeworfene Nase und dergleichen Lippen, Haupthaar: kurz ab-

geschnitten und schwarz. Denatus war bekleidet mit einem blauleinenen Rock mit großen hörnernen Knöpfen und blauem Unterfutter, mit einem grünen Shwal um den Hals, einer halbseidenen geblümten Weste mit kleinen gesponnenen Knöpfen, einer grau Coiting-Unterjacke, einem Paar langen Hosen von fahlem englischem Leder, einem Paar rindledernen Stiefeln und einem noch gut erhaltenen Hemde, welches unter dem Schlitz die rothen Zeichen führte: „C. W."

Alle diejenigen, welche über den Denatum Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, diese entweder schriftlich oder mündlich dem unterzeichneten Gericht zu ertheilen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Lenzen, den 2. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 25. zum 26. Juli d. J. ist dem Ackerbürger Knitter hierselbst, von der Weide ein Pferd:

ein rothbrauner Wallach, mit Bläße und weißen Vorderfüßen bis zum Knie, 6 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,

gestohlen worden. Vor dem Ankaufe dieses Pferdes wird Jedermann gewarnt, die Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten aber ersucht, dasselbe, wo es sich vorfinden sollte, anhalten, und dem unterzeichneten Magistrate gefälligst schleunige Mittheilung zu machen.

Demjenigen, der zur Wiedererlangung des qu. Pferdes behülflich ist, wird eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert.

Spandau, den 3. August 1847.

Der Magistrat.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Schneider Aron Cheim aus Margonin, hat angeblich seinen, in Margonin am 16. Februar 1847 ausgestellten Paß, welcher zuletzt in Berlin am 5. Juli 1847 nach Frankfurt an der Oder visirt war, verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 6. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IV. Abtheilung.

Beschreibung. Alter: 62 Jahre, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haar: grau, Stirn: hoch, Augenbrauen: grau, Augen: blau, Nase: groß, Mund: mittel, Bart: grau, Kinn: behaart, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: kahler Kopf.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt und zwar in seinem Amtsgelasse

am 30. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Clausdorff zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. October 1847 ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 75 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und dem Steueramte zu Treuenbrietzen von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 7. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Wegen des Baues der Bernauer Brücke wird die Passage vom 11. d. M. ab, auf 4 bis 6 Wochen für Wagen und Fußgänger gesperrt.

Fuhrwerke und Fußgänger werden ihren Weg während dieser Sperre über die Schicklerstraße nehmen. Neustadt-Eberswalde, den 6. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei dem hiesigen Königlichen Cadettenhause ist zum 1 October d. J. eine Aufwärterstelle, mit welcher der Gartendienst verbunden ist, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche im Besitze des Civil-Versorgungsscheins sich bereits befinden, oder letzteren bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte beibringen können, auch sowohl über ihre Führung, als insbesondere wegen ihrer Qualification als Gärtner die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen im Stande sind, können sich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr im Geschäftslocal des gedachten Instituts melden.

Potsdam, den 6. August 1847.

Das Commando des hiesigen Königl. Cadettenhauses.

Neu zu besetzende Lehrerstelle.

An der hiesigen Stadtschule soll die, mit einem jährlichen Einkommen von 125 Thlrn. neu geschaffene Elementar-Lehrerstelle vom 1. October d. J. besetzt werden.

Anstellungsfähige Schulamts-Candidaten, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, werden daher hierdurch ersucht, bis zum 1. September d. J. unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse um selbige in portofreien Schreiben bei uns sich zu bewerben.

Beelitz, den 5. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In hiesiger Stadt ist die Thurmwärterstelle auf St. Nicolai erledigt, zu welcher sich versorgungsberechtigte Invaliden unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und glaubhafter Atteste über ihren Gesundheitszustand und ihre gute Führung, binnen sechs Wochen bei uns persönlich melden wollen.

Die Anstellung erfolgt auf Kündigung und das Gehalt beläuft sich auf 55 bis 60 Thlr.

Jüterbogk, den 2. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das hierselbst auf dem Jägerdorfe sub Nr. 274 belegene, den Gärtner Bunzelschen Erben gehörige und im Hypothekenbuche Vol. VI Pag. 274 eingetragene Haus nebst Zubehör, taxirt auf 730 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation

am 24. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Angermünde, den 1. August 1847.

Königl. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Die der Wittwe Thiele geb. Hancke gehörige Bockwindmühle zu Mesendorff, beabsichtigt dieselbe aus freier Hand zu verkaufen, indem ihr Ehemann schleunig gestorben ist und sie sich in Ruhe setzen will.

Die Mühle, welche hart an der Chaussee von Pritzwalk nach Havelberg belegen ist, besteht aus einem Mahlgange und geht auch bei sehr wenigem Winde.

Die Wohnung dazu besteht aus 2 Familienwohnungen, 1 Scheune nebst Stallraum. Ferner gehört ein Ackerplan 1ster Cl. von 1 Winspel Roggenaussaat, 1 Garten von beinahe 2 Morgen, worauf sich 40 Obstbäume befinden, dazu, dicht hinter und resp. vor dem Hause belegen.

Außerdem hat der Besitzer ein Recht, zwei Kühe weidefrei auf die Gutsweide mit vortreiben zu können.

An Abgaben werden nur an die Gutsherrschaft 1 Winspel Roggen Grundpacht alljährlich entrichtet.

Der Termin zum Verkauf dieser Besitzung ist auf den 20. August 1847, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, wozu Kaufliebhaber ergebenst eingeladen werden.

Der Zuschlag wird erst nach 8 Tagen ertheilt.

Von dem Kaufgelde können mindestens 1600 Thlr. stehen bleiben.

Näheres ist bei der Besitzerin zu Mesendorff zu erfahren und kann die Uebergabe nach Wunsch des Käufers erfolgen.

Mesendorf bei Pritzwalk den 1. August 1847.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf eines in der Steinstraße Nr. 4 hierselbst belegenen Fachwerks-Wohnhauses, 36 Fuß lang, von 2 Stockwerken nebst geräumigem Hof dahinter, drei Hintergebäuden und einer Abfahrt durch die Hinterstraße, habe ich im Hause des Unterzeichneten

auf den 28. August 1847

einen Termin angesetzt, wozu Bietungsleute mit dem Bemerken eingeladen werden, daß seither das Bäckergewerbe schwunghaft darin betrieben ist, imgleichen daß die Gebäude sämmtlich in bewohnbarem gutem Zustande sind, auch Michaelis dieses Jahres dem Käufer übergeben werden können.

Der Feuer-Cassen-Werth und die Verkaufsbedingungen sollen vor dem Ausgebot bekannt gemacht, auch müssen von auswärtigen Erwerbern 100 Thlr. bei dem Zuschlage abschläglich erlegt werden. Wittenberge, den 4. August 1847.

Fr. Holzer, concessionirter Güter-Agent.

Ich beabsichtige meine hierselbst belegene Grundstücke, welche:

1) in einem in der Baustraße sub Nr. 256 belegenen, vor ungefähr 9 Jahren neuerbautem zweistöckigem Wohnhause, worin sich vier heizbare Stuben, Kammern, Küchen und zwei ge-

wölbte massive Kellern befinden, nebst dazu gehörigen geräumigen Hintergebäuden,

2) in zwei zum Hause gehörigen Hausplänen, wovon der eine im Mühlenluch, der andere auf dem Seewerder belegen,
3) in einer 9 Morgen großer Horst,
4) in einer circa 4 Morgen großer Fennwiese,
5) in einer 3 Morgen 151 □Ruthen großer sogenannten Hohen-Wiese,
6) in einer im vorigen Jahre neuerbauten ganz massiven Scheune nebst dahinter belegenem Garten,
7) in einem auf der sogenannten Wienstruckschen Horst belegenen Garten,
8) in einem am langen Damm belegenen Garten

bestehen, eingetretener Familienverhältnisse halber aus freier Hand an den Meistbietenden im Ganzen oder einzeln zu verkaufen.

Hierzu habe ich einen Bietungstermin auf Mittwoch den 1. September 1847, Nachmittags 2 Uhr, in meiner Behausung angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen täglich bei mir einzusehen sind, und daß ich solche überhaupt im Termin näher bekannt machen werde, auch bin ich bereit, Auswärtigen solche auf portofreie Anfragen mitzutheilen.

Ein Theil des Kaufgeldes kann bei den zu verkaufenden Grundstücken gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben.

Cremmen, den 6. August 1847.

Johann Christian Radensleben,
Schneidermeister.

Am 28. August 1847, Vormittags 10 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle drei Sophas, eine Waschtoilette, ein Schreibsecretair, eine Commode, ein Spiegel, ein runder Tisch und zwölf Rohrstühle öffentlich gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Buchholtz, den 2. August 1847.

Wetzel,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuarius.
Vermöge Auftrages.

Einem geehrten hiesigen wie umwohnenden Publikum gebe ich mir die Ehre, hierdurch anzuzeigen, daß ich mich hierselbst niedergelassen habe.

Teltow, den 28. Juli 1847.

Dr. Frühauf,
pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.**

Unterzeichneter macht auf den § 34 des Statuts der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherung zu Neubrandenburg aufmerksam, wonach die erste Spritze 10 Thlr. Gold, die zweite 5 Thlr. Gold erhält, wenn sie bei entstandenem Feuer eines bei ihr versicherten Gehöftes thätig gewesen, empfiehlt sich auch zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen, Ertheilung der Statuten und Auskunft darüber. Potsdam, den 12. Aug. 1847.

C. Ad. Werckenthin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 20. August. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2871. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.

№ 2872. Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23. Juli 1847.

№ 2873. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Juli 1847, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 150. Berliner Marktpreise pro Juli 1847. I. 1106. August.

Potsdam, den 17. August 1847.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4	Thaler	15	Sgr.	2	Pf.
für den Scheffel Roggen	3	"	7	"	7	"
für den Scheffel große Gerste	2	"	16	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	2	"	3	"	6	"
für den Scheffel Hafer	1	"	20	"	1	"
für den Scheffel Erbsen	3	"	1	"	9	"
für den Centner Heu	—	"	28	"	5	"
für das Schock Stroh	7	"	5	"	5	"
für den Centner Hopfen	11	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	25	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	25	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	6	"	9	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	3	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 151.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	3	27	5	2	14	9	1	16	11	1	15	5	4	1	—	—	15	—
2	Brandenburg ...	3	26	4	2	11	9	2	4	4	1	21	6	4	8	7	—	24	6
3	Dahme	4	6	5	3	7	10	2	5	10	2	1	4	3	1	3	—	27	2
4	Havelberg	3	22	10	2	28	—	2	14	9	1	22	6	4	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	4	11	2	2	29	9	1	23	5	1	19	3	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	4	28	9	3	2	3	2	5	9	2	—	7	3	25	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	4	12	3	3	6	4	2	27	2	1	27	6	3	20	—	1	—	—
8	Oranienburg ...	3	15	—	2	10	—	2	5	—	1	20	—	3	—	—	1	—	—
9	Perleberg	4	21	10	2	15	10	2	7	11	2	4	7	4	—	—	1	—	—
10	Potsdam	4	13	11	3	13	11	2	2	6	1	25	—	4	—	—	—	21	2
11	Prenzlau	4	8	4	3	1	5	2	24	6	1	22	1	3	10	—	—	17	6
12	Rathenow	3	13	9	2	20	—	2	8	—	1	20	1	2	16	3	—	26	3
13	Neu-Ruppin	4	13	10	3	5	7	2	9	10	1	28	10	3	29	3	—	—	—
14	Schwedt	—	—	—	2	16	6	1	13	10	1	15	8	3	3	—	—	—	—
15	Spandau	—	—	—	2	16	10	—	—	—	1	23	7	3	4	8	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	2	28	6	2	16	8	1	28	6	3	21	—	—	—	—
17	Templin	4	27	6	2	16	3	2	14	9	2	10	3	4	—	—	—	16	9
18	Treuenbrietzen ...	4	20	9	2	25	7	2	11	3	1	21	3	4	20	—	—	—	—
19	Wittstock	4	25	8	3	6	5	2	7	10	1	25	10	4	15	—	—	22	6
20	Wriezen a. d. O.	4	15	9	3	1	4	2	4	9	1	15	11	4	—	2	—	—	—

Potsdam, den 5. August 1847.

№ 152.
Agentur-Bestätigung.
I. 1830. Juli.
I. 2123. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Röhl zu Lenzen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lenzen und Umgegend und der Kaufmann Junker zu Bernau als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Ver-

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	9	5	—	26	11	1	3	3	—	8	3	1	6	1	6	6	—	—	—	—	—
4	26	—	1	1	9	2	10	3	6	7	6	1	4	1	6	4	—	19	4	13	5
6	—	—	1	1	3	1	4	2	9	6	—	1	6	1	9	3	6	7	6	6	9
—	—	—	1	1	4	1	9	2	6	9	—	1	3	1	3	5	—	15	—	10	—
6	—	—	—	25	—	1	6	2	6	7	6	1	6	2	6	3	6	8	—	8	—
5	20	10	1	3	10	1	6	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	19	—	8	—
5	15	—	1	5	—	1	7	3	—	8	—	1	9	2	—	3	—	12	—	9	—
5	—	—	1	—	—	1	6	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	7	6
7	25	—	1	4	10	1	9	3	—	8	—	1	3	1	3	4	—	15	—	12	—
6	1	3	1	8	4	—	—	3	9	9	8	1	4	1	11	4	6	16	—	12	9
10	—	—	—	—	—	1	4	3	—	8	2	1	—	1	—	5	—	16	—	11	—
4	15	—	1	3	6	1	6	3	—	8	6	1	4	1	8	5	—	15	—	11	—
—	—	—	1	7	9	2	—	3	6	8	2	1	—	1	3	5	—	13	6	10	6
—	—	—	—	26	—	1	6	3	6	8	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12	—
—	—	—	1	1	4	2	—	4	—	8	—	2	—	2	6	6		—	—	—	—
—	—	—	—	27	9	1	8	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	6	1	10	—	1	10	3	—	8	—	1	6	1	9	3	—	14	—	12	—
—	—	—	—	25	—	1	—	2	6	7	—	1	6	1	9	3	6	16	—	10	—
8	3	4	1	8	3	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	1	1	8	1	6	3	—	8	7	1	3	1	6	3	—	9	—	8	6

sicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bernau und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(№ 153, siehe besondere Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 57. Verlegung des Leinewandsmarktes auf der Friedrichsstadt.

Die vermehrte Fahrpassage in der Kochstraße macht es nothwendig, die an den Jahrmarktstagen auf der Friedrichsstadt bisher dort für die Leinewandshändler etablirten Stände nach der Kronenstraße zu verlegen. In Folge dessen haben die resp. Verkäufer sich bei dem nächsten am 30. d. M. beginnenden Jahrmarkte zur Anweisung der Stellen an den, gedachten Markt inspicirenden Polizeibeamten rechtzeitig zu wenden. Berlin, den 11. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl August Alfred, Freiherr von Wolzogen ist zum Regierungs-Referendarius angenommen und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt, und der bisherige Regierungs-Referendarius von Rüts aus seinem Dienstverhältniß als Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegium, Behufs Dienstleistung bei der Königlichen Intendantur des Garde-Corps entlassen worden.

Die erledigt gewesene Land-Bau-Inspectorstelle des diesseitigen vierten Land-Baukreises ist dem, zum Land-Bau-Inspector ernannten, bisherigen Bau-Inspector Manger zu Berlin, welcher auch daselbst seinen Wohnsitz behalten wird, verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Emil Ehrenreich Traugott Wehmer und Gustav Heinrich Eduard Zimmermann zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Operateur, und der Pensionair-Arzt, Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Wilhelm Kuhn zu Berlin ist als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Mertz zu Ketzin ist zum Superintendenten der Diöcese Dom-Brandenburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Am 18. Juli d. J. hat der Majorats-Herr auf Hohennauen, Herr von der Hagen, seiner Patronats-Kirche zu Wassersuppe, Superintendentur Rathenow, einen schweren, inwendig vergoldeten, silbernen, sehr geschmackvoll gearbeiteten Abendsmahlskelch als Gabe der Liebe und Erinnerung an einen theuren Entschlafenen übergeben, so wie derselbe gleichmäßig seiner Patronats-Kirche zu Witzke, die er zugleich, auf eigene Kosten, zweckmäßig inwendig restaurirte, vor längerer Zeit schon, ein gleiches Geschenk gemacht hat.

Eine Frau in Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau, welche nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche zwei große Altarlichte geschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 153 das Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage
zum 34sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen.

№ 153. I. 2237. Juni.

§ 1.

Gemeinde-Bezirk.

Zum Gemeinde-Bezirk des Fleckens Königs-Wusterhausen gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke der Feldmark Königs-Wusterhausen. Ausgenommen hiervon ist das mittelst Erbpachts-Contracts vom Jahre 1812 vererbpachtete ehemalige Hausfideikommiß-Vorwerk Königs-Wusterhausen in seinem jetzigen Umfang, während die von demselben veräußerten und bebauten, innerhalb der Feldmark des Fleckens belegenen einzelnen Parzellen, deren Besitzer und Bewohner, so wie das Oberförster-Etablissement: Fasanerie dem Communal-Verbande des Fleckens angehören.

§ 2.

Gemeinde-Verwaltung. Ortsvorstand.

Die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens führt der Ortsvorstand, welcher aus einem Ortsvorsteher und drei Gerichtsmännern besteht und aus den angesessenen Gemeindemitgliedern auf sechs Jahre gewählt wird. Die Wahl des Ortsvorstandes steht dem stellvertretenden Beamten der Allerhöchsten Gutsherrschaft zu, gegenwärtig dem Rent-Amte Königs-Wusterhausen.

§ 3.

Communal-Verordnete.

Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gemeinde werden dem Ortsvorstande Communal-Verordnete beigegeben, welche aus der Zahl der angesessenen Gemeindemitglieder mit Rücksicht auf die in Königs-Wusterhausen bestehenden Classen der Groß- und Klein-Eigenthümer von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern auf 3 Jahre erwählt werden.

Zu den Groß-Eigenthümern gehören diejenigen angesessenen Gemeindemitglieder, welche ein reines Einkommen von 600 Thlrn. haben, zu den Klein-Eigenthümern alle diejenigen, deren Einkommen diesen Betrag nicht erreicht.

Die Zahl der Communal-Verordneten bestimmt sich bei jeder Wahl nach der Anzahl der vorhandenen Groß- und Klein-Eigenthümer und zwar dergestalt, daß auf je 5 Groß-Eigenthümer und ebenso auf je 12 Klein-Eigenthümer ein Communal-Verordneter gewählt wird.

Wenn die Gesammtzahl der Groß- und Klein-Eigenthümer resp. mit 5 und 12 nicht theilbar ist, so wird für die nach der Theilung mit jener Zahl verbleibenden Groß- und Klein-Eigenthümer nur dann ein Communal-Verordneter mehr

gewählt, wenn die überbleibende Zahl bei den Groß-Eigenthümern sich wenigstens auf 3 und bei den Klein-Eigenthümern auf 7 beläuft.

Zugleich werden Stellvertreter gewählt, welche für die Communal-Verordneten bei längerer Behinderung derselben nach der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl für sich gehabt haben, eintreten, und zwar dergestalt, daß derjenige, welcher mehr Stimmen für sich gehabt hat, dem mit weniger Stimmen Gewählten vorgeht.

Die Wahl derselben geschieht in der Art, daß auf je zwei Communal-Verordnete aus den Groß-Eigenthümern Ein Stellvertreter aus der Classe der Groß-Eigenthümer und in gleichem Maaße Ein Stellvertreter aus der Classe der Klein-Eigenthümer gewählt wird.

Die behinderten und ausgeschiedenen Communal-Verordneten werden, so weit dies bei der Anzahl der vorhandenen Stellvertreter ausführbar ist, durch Stellvertreter aus derjenigen Classe, zu welcher erstere gehören, für die Behinderungsfrist, und resp. die Wahlperiode ersetzt.

Alle Jahre scheidet ein Drittel der Communal-Verordneten und die entsprechende Anzahl der Stellvertreter aus.

Ist die Zahl der Communal-Verordneten und Stellvertreter mit der Zahl 3 nicht theilbar, so scheidet ein Communal-Verordneter mehr oder weniger aus, je nachdem die überschießende Zahl 2 oder 1 beträgt. — Die Personen der ausscheidenden Communal-Verordneten werden durch das Dienstalter event. durch das Loos bestimmt.

Die Eintheilung der Gemeinde in Groß- und Klein-Eigenthümer geschieht für den jedesmaligen Zeitraum von 3 Jahren, und wird die zu dem Ende erforderliche Abschätzung des Einkommens von der nach § 14 zu constituirenden Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten bewirkt, worüber in Reclamationsfällen der Regierung die Entscheidung zusteht.

§ 4.

Stimmfähig und wählbar sind nur diejenigen angesessenen Gemeindemitglieder, welche die Großjährigkeit erreicht haben und einen unbescholtenen Ruf besitzen.

Entsteht darüber Streit, ob ein Gemeindemitglied stimmfähig und wählbar ist, so entscheidet darüber die Repräsentanten-Versammlung und in der Recurs-Instanz die Königliche Regierung.

§ 5.

Wahl der Communal-Verordneten.

Die Wahl erfolgt in einem drei Monat vorher bekannt zu machenden Termine und wird von dem Ortsvorsteher geleitet. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Termins wird von dem Ortsvorstande ein Verzeichniß der stimmfähigen und wählbaren Gemeindemitglieder öffentlich ausgehängt. — Auf Grund dieses Verzeichnisses, in welchem die nach dem Resultat der im § 3 gedachten Eintheilung resp. als Groß- und Klein-Eigenthümer anzusehenden Gemeindemitglieder besonders aufzuführen sind, macht der Ortsvorstand zugleich bekannt, wie viele Communal-Verordnete zu wählen sind.

§ 6.

Es werden so viel Wahlen veranstaltet als Stellen zu besetzen sind und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Gemeindemitgliedes in den Wahlkasten wirft.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten.

Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sind die Stimmen zwischen Dreien oder mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als das erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem oben, im vierten Absatze, vorgeschrieben Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen stimmen in derselben nicht mit.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt ebenfalls in der vorbezeichneten Art.

§ 7.

In dem Wahltermine müssen sämmtliche stimmfähige Gemeindemitglieder erscheinen, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für ihr Ausbleiben haben.

Demjenigen, welcher wiederholentlich ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, kann von der Versammlung der Repräsentanten das Stimmrecht, so wie die Wählbarkeit für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

§ 8.

Verpflichtung zur Annahme der Communal-Aemter.

Jedes wählbare Gemeindemitglied ist verpflichtet, die in den §§ 2 und 3 erwähnten unbesoldeten Communal-Aemter für die festgesetzte Zeit anzunehmen. Nach Ablauf der Dienstzeit kann jedoch für eine gleiche Zeit eine Befreiung in Anspruch genommen werden.

Dagegen tritt eine Verpflichtung zur Annahme des Ortsvorsteheramts auf die festgesetzte Zeit nur dann ein, wenn sich keines der qualificirten Gemeindemitglieder zur freiwilligen Uebernahme bereit finden läßt.

Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, welche längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über 60 Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch jene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann.

Wer außer diesen Fällen dem stellvertretenden Beamten der Allerhöchsten Gutsherrschaft nachzuweisen vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes ein ihm übertragenes Amt nicht an-

zunehmen vermöge, kann von dem gedachten stellvertretenden Beamten gänzlich befreit, und durch eine kürzere Dauer des Amts erleichtert werden.

Gegen dergleichen gutsherrliche Bestimmungen steht den Interessenten der Recurs an die Königliche Regierung zu.

§ 9.

Remuneration für die Verwaltung der Communal-Aemter.

Die Communal-Aemter werden unentgeltlich verwaltet; nur der Ortsvorsteher, welchem die Bearbeitung der Communal-Angelegenheiten nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 46. 52. 53. 55. 56. 57 und 58 Tit. 7 Th. II des Allgemeinen Landrechts, und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten vorzugsweise obliegt, erhält dafür eine Remuneration, welche zur Zeit auf jährlich = Neunzig Thaler = festgesetzt ist. Hierzu leistet die Allerhöchste Gutsherrschaft einen, vom 1. Januar 1844 ab zahlbaren, bestimmten und für die Folgezeit nicht weiter zu erhöhenden Beitrag von = Fünf und Vierzig Thalern = jährlich und wird diesen Beitrag auch dann zahlen, wenn etwa die Gutsherrschaften durch gesetzliche Bestimmungen von der Verpflichtung, zu den Kosten der Polizei-Verwaltung beizutragen, befreit werden sollten. Die demnächst noch fehlenden 45 Thlr. sind von der Gemeinde aufzubringen.

Außer der gedachten Remuneration von 90 Thlrn. erhält der Ortsvorsteher weder für Schreibmaterialien 2c., noch für seine etwanigen Dienstreisen eine weitere Entschädigung; ebenso ist er verpflichtet, die Verwaltung des etwanigen Gemeinde-Vermögens und die Erhebung der Communal-Abgaben ohne Tantieme zu besorgen.

Die Gerichtsmänner haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten, und erhalten aus der Gemeinde-Casse nur ihre baaren Auslagen vergütigt.

§ 10.

Pflichten des Ortsvorstandes, insbesondere des Ortsvorstehers.

Der Ortsvorsteher leitet die gesammte Gemeinde-Verwaltung und hat namentlich dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Gemeinde-Repräsentanten zur Ausführung gebracht werden.

Er wird hierbei von den übrigen Mitgliedern des Ortsvorstandes unterstützt, und ist zu dem Ende berechtigt, ihnen Aufträge zu ertheilen.

Ein Jeder der letzteren wird, wenn die Eintheilung des Gemeindebezirks in verschiedene Bezirke für nothwendig erachtet werden sollte, einem solchen Bezirke als Bezirksvorsteher vorgesetzt, in welchem er nicht nur die allgemeine Aufsicht auf das Gemeindewesen, sondern auch dafür zu sorgen hat, daß nothwendige Anstalten und Einrichtungen des Gemeindewesens zweckmäßig ausgeführt werden.

Der Ortsvorsteher wird in Behinderungsfällen bei seinen Amtsverrichtungen durch eins der übrigen Mitglieder des Ortsvorstandes, welches zu dem Ende von dem Rent-Amte, als Vertreter der Allerhöchsten Gutsherrschaft, gleich bei der Bestellung hierfür bezeichnet wird, vertreten.

§ 11.

Dem Ortsvorsteher kann von der Gemeinde auch die Rendantur der Königlichen Steuer-Provinzial- und Kreis-Abgaben, so wie der Feuer-Cassengelder, gegen Bezug der üblichen Tantieme übertragen werden.

Sofern aber die Gemeinde es für zweckmäßig erachtet, für die Erhebung der

vorgedachten Steuern einen besondern Rendanten zu bestellen, wozu indessen nur ein angesessenes Gemeindemitglied gewählt werden darf, bleibt es ihr überlassen, diesem auch die Rendantur der Gemeinde-Casse zu übertragen.

Welche Caution der Rendant zu bestellen hat, bleibt der Beschlußnahme bei der jedesmaligen Wahl vorbehalten.

Eine gänzliche Befreiung von der Cautionsbestellung darf jedoch nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung bewilligt werden.

Eine Zwangsverpflichtung zur Uebernahme dieser Rendantur ist indessen so wenig für die Ortsvorsteher als für die übrigen Gemeindemitglieder vorhanden.

§ 12.

Etats- und Rechnungswesen.

Der Ortsvorstand oder der etwanige besondere Rendant des Gemeinde-Vermögens ist verpflichtet, gegen Ende eines jeden Jahres einen ordnungsmäßigen Haushaltungs-Etat anzufertigen und der Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten zur Genehmigung vorzulegen, mit dem Anfange des neuen Jahres aber für das vergangene Jahr Rechnung zu legen.

§ 13.

Controle des Cassenwesens.

Zur Controlirung des Rendanten wird eine Cassen-Curatel-Commission, aus einem Mitgliede des Ortsvorstandes und zwei Communal-Verordneten bestehend, von der Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten erwählt.

Diese Commission ist verpflichtet, die Casse vierteljährlich Einmal ordinair, außerdem wenigstens alle Jahre Einmal extraordinair zu revidiren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe der Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten vorzulegen.

§ 14.

Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten.

Die Communal-Verordneten haben die Rechte und Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, üben jedoch ihre diesfälligen Befugnisse nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstande aus, mit welchem zusammen sie die Versammlung der Gemeinde-Repräsent antenbilden.

§ 15.

Rechte und Pflichten derselben.

Die Angelegenheiten des Gemeindewesens werden in der Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten berathen, bei welcher der Ortsvorsteher den Vorsitz führt.

Die Versammlung tritt ganz in die Stelle der Gemeinde, und muß daher in allen Fällen gehört werden, in welchen nach den gesetzlichen Vorschriften sonst die Gemeinde selbst zuzuziehen war.

§ 16.

Die Versammlung ist nur dann befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nach gehöriger Vorladung, welche von dem Ortsvorsteher ausgeht, wenigstens zwei Drittheile der Communal-Verordneten und zwei Mitglieder des Ortsvorstandes erschienen sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ortsvorstehers.

Wenn Angelegenheiten zur Berathung kommen, bei welchen ein Mitglied der Versammlung persönlich betheiligt ist, so muß sich dasselbe aus der Sitzung entfernen.

§ 17.

Suspension u. Dienstentlassung.

Wegen der Suspension und unfreiwilligen Dienstentlassung der Mitglieder des Ortsvorstandes gelten die in Ansehung der Dorfgerichte bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Ein Communal-Verordneter, welcher zur Criminal-Untersuchung gezogen wird, muß von seinem Amte suspendirt werden, und darf nur wieder eintreten, wenn er freigesprochen wird.

Ist die Freisprechung nur eine vorläufige, so hängt es von dem Beschluß der Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten ab, ob er wieder eintreten soll oder nicht.

Ein Communal-Verordneter, welcher sich durch seinen Lebenswandel verächtlich gemacht hat, kann durch einen Beschluß der Repräsentanten-Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 18.

Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse.

Mit Ausnahme des im § 9 erwähnten, ein für allemal auf jährlich 45 Thlr. festgesetzten Betrages Seitens der Allerhöchsten Gutsherrschaft zur Remuneration des Ortsvorstehers, muß die Gemeinde die übrigen Bedürfnisse der Communal-Verwaltung aus eigenen Mitteln bestreiten.

Soweit das etwanige Gemeinde-Vermögen hierzu nicht ausreicht, müssen sämmtliche Einwohner nach ihrem Vermögen und ihren Kräften beitragen.

Die speciellen Grundsätze, nach welchen die Communal-Abgaben zu repartiren sind, werden von der Versammlung der Repräsentanten unter Genehmigung der Regierung festgesetzt und danach alljährlich von der Versammlung die Beiträge ausgeschrieben.

§ 19.

Verhältniß der Gutsherrschaft.

Das in den Gesetzen begründete Oberaufsichtsrecht der Gutsherrschaften über die Polizei- und Communal-Verwaltung der Landgemeinden bleibt auch für Königs-Wusterhausen bestehen, und ebenso wird auch in den privatrechtlichen Verhältnissen der Allerhöchsten Gutsherrschaft zur Gemeinde durch gegenwärtiges Statut nichts geändert.

* * *

Vorstehendes Statut wird auf den Grund nachstehender Allerhöchster Cabinetsordre:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. v. M. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen Meine Genehmigung und ermächtige demgemäß zugleich Sie, den Minister Meines Königlichen Hauses, zur Remuneration des Ortsvorstehers einen jährlichen Beitrag von 45 Thlr., und zwar vom 1. Januar 1844 ab (§ 9 und 18 des Statuts), zu bezahlen. — Sie, der Minister des Innern, haben das Statut in Meinem Namen zu bestätigen.

Berlin, den 3. Mai 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Ober-Kammerherrn, Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, von Bodelschwingh und Uhden, und den Wirklichen Geheimen Rath von Massow."

hierdurch bestätigt. Berlin, den 25. Juni 1847.

Der Minister des Innern.

Bestätigung. Im Auftrage.

I. D. 1115. v. Manteuffel.

* * *

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. August 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. August 1847.

Steckbrief.

* Der Kaufmann Samuel Itzig Samuel ist des strafbaren Bankerutts dringend verdächtig und hat sich von hier heimlich entfernt.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten ꝛc. Samuel vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten hierher transportiren und an die Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit hiermit versichert.

Berlin, den 10. August 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts. Criminalgerichts-Rath Gropius.

Signalement. Der ꝛc. Samuel ist jüdischer Religion, 23 Jahre alt, aus Friesack gebürtig, 5 Fuß einige Zoll groß, hat schwarzes Haar und desgleichen Backen- und Kinnbart, so wie schwarze Augenbrauen, graue Augen, unvollständige Zähne, blasse Gesichtsfarbe und schlanke Statur.

Steckbrief.

* Der Colporteur Clemens Langermann, genannt Naumann, welcher sich bei uns wegen Gewerbesteuer-Contravention in Untersuchung befindet, hat sich im Laufe der Untersuchung von hier wegbegeben und ist sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen. Derselbe soll sich vagabondirend umhertreiben.

Alle Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Langermann, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, zu vigiliren, und denselben bei seiner Habhaftwerdung an uns abliefern zu lassen.

Wriezen, den 4. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der am 17. Juli d. J. hinter den entsprungenen Knecht Johann Reincke, aus Groß-Holzendorf, erlassene Steckbrief ist durch die Wiederergreifung des ꝛc. Reincke erledigt.

Schloß Boytzenburg, den 9. August 1847.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachstehend näher signalisirte, wegen Diebstahls mehrfach in Untersuchung gewesene und bestrafte, und gegenwärtig noch unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Carl Friedrich Mahlow hat seinen Angehörigkeitsort Bornstedt seit einiger Zeit heimlich verlassen, und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt bisher nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich treibt er sich wieder, seinem alten Hange folgend, in der Umgegend vagabondirend und arbeitslos umher; er ist ein der allgemeinen Sicherheit sehr gefährliches Subject, und machen wir deshalb auf denselben hierdurch alle Wohllöblichen Polizeibehörden mit dem ergebensten Ersuchen aufmerksam, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und nach Umständen nach dem Gesetze vom 6. Januar 1843 zur Untersuchung und Strafe ziehen zu lassen.

Potsdam, den 11. August 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Vor- und Zuname: Carl Friedrich Mahlow, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Cöslin, Angehörigkeitsort: Bornstedt bei Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 2½ Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: breit, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: angeblich große Augenschwäche.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 3. d. M., Mittags, hat sich die 13½ Jahr alte Tochter des Eigenthümers Heise zu Closterfelde, Friederike Heise, aus Furcht vor Strafe von dem elternlichen Hause heimlich entfernt und sich bis jetzt nicht wieder eingefunden. Die verehrlichen Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf die Heise zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle anzuhalten und uns demnächst davon Mittheilung zu machen.

Die Friederike Heise ist von kleiner Statur, mit einem blau- und gelbgedruckten kattunenen Kleide, einer blau- und weißgedruckten Schürze, einem Paar Pantoffeln, in welchen sie barfuß geht, und einem kleinen grün- und schwarzgestreiften Tuche mit Franzen bekleidet, und hat schwarzes Haar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, ein rundes Gesicht und auf den Händen mehrere Warzen. Spandau, den 9. August 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 5. August d. J., früh um 5 Uhr, sind hierselbst zwei mehrfach bestrafte Diebe angehalten, während sie im Begriff waren 1 Kuhhaut, 10 Stück Schaaffelle und 7 Stück Kalbfelle im hiesigen Orte zu verkaufen, welche Gegenstände und zwei leinene alte Säcke sie von einem unbekannten Manne auf der Berlin-Stettiner Chaussee zwischen Sandkrug und Ragöser Mühle übergeben erhalten haben wollen, um sie hier zu verkaufen.

Aus den bisherigen Verhandlungen ergiebt sich aber dringender Verdacht, daß sämmtliche Gegenstände in der Umgegend von Neustadt-Eberswalde und wahrscheinlich Reisenden, die auf der gedachten Chaussee gefahren, entwendet sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden daher aufgefordert, uns unverzüglich Anzeige zu machen, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Oderberg, den 9. August 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 29. v. M. sind durch Einbruch, Einsteigen und Erbrechen eines Koffers zu Krohn 10 Thlr. Preuß. Courant und drei Bolzen Leinewand entwendet, letztere aber unmittelbar nach der That dem Diebe abgejagt.

Dieser ist etwa 6 Fuß groß, schlank und wohlgebaut, etwa 25 Jahre alt, seiner Sprache nach ein Preuße und hat auf dem Rücken der linken Hand eine bedeutende Anzahl Warzen. Sonstige Merkmale sind nicht ermittelt. Bekleidet war der Dieb mit einem kurzen greisen Sommerrock mit Seitentaschen, einer greisen Mütze mit Schirm, weißen Hosen von sogenanntem englischem Leder und mit Stiefeln.

Wir ersuchen alle resp. Behörden um nähere Auskunft über diesen höchst verwegenen Dieb, event. um dessen Arretirung und Einlieferung in die hiesigen Gefängnisse.

Grabow, den 11. August 1847.

Großherzoglich Mecklenburgisches Amtsgericht.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Die Louise Caroline Wilhelmine Ammer, jetzt verehelichte Arbeitsmann Pflugbeil, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse resp. vom 2. März und 31. Juli 1846 wegen vorsätzlichen Meineides zu einjähriger Strafarbeit nebst öffentlicher Bekanntmachung rechtskräftig verurtheilt worden, welches hiermit dem Erkenntnisse gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28. Juli 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Zweite Abtheilung.

Verlorner Paß.

Der Schiffsknecht Heinrich Fischer, aus Marienwerder, hat den ihm vom unterzeichneten Amte am 28. d. M. zur Reise nach Stettin über Neustadt-Eberswalde ertheilten Paß Nr. 150, angeblich zwischen Zerpenschleuse und Marienwerder verloren, und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt. Liebenwalde, den 30. Juli 1847.

Königl. Rent-Amt.

Signalement. Alter: 41 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: halb bedeckt, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Bart, Backenbart: blond, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: stark. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Da die Dienstzeit unseres bisherigen Bürgermeisters im Juli nächsten Jahres zu Ende geht, so ersuchen wir hierauf reflectirende, mit guten Zeugnissen versehene Herren, sich innerhalb drei Wochen bei uns zu melden, und bemerken noch, daß diese Stelle ein Einkommen von 350 Thlrn. hat. Trebbin, den 9. August 1847.

Die Stadtverordneten.

Rehdes, Vorsteher.

Bekanntmachung.

* Bei dem hiesigen Königlichen Cadettenhause ist zum 1 October d. J. eine Aufwärterstelle, mit welcher der Gartendienst verbunden ist, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche im Besitze des Civil-Versorgungsscheins sich bereits befinden, oder letzteren bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte beibringen können, auch sowohl über ihre Führung, als insbesondere wegen ihrer Qualification als Gärtner die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen im Stande sind, können sich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr im Geschäftslocal des gedachten Instituts melden.

Potsdam, den 6. August 1847.

Das Commando des hiesigen Königl. Cadettenhauses.

Bekanntmachung.

In hiesiger Stadt ist die Thurmwärterstelle auf St. Nicolai erledigt, zu welcher sich versorgungsberechtigte Invaliden unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und glaubhafter Atteste über ihren Gesundheitszustand und ihre gute Führung, binnen sechs Wochen bei uns persönlich melden wollen.

Die Anstellung erfolgt auf Kündigung und das Gehalt beläuft sich auf 55 bis 60 Thlr.

Jüterbogk, den 2. August 1847.

Der Magistrat.

---

* Die von der hiesigen aufgelösten Domainen-Amts-Schäferei noch vorhandenen

389 Stück Mutterschaafe,
40 " 4zähnige Zibben und
183 " Erstlings-Zibben,

imgleichen die sämmtlichen noch vollständigen Schäferei-Geräthschaften, sollen höherer Anordnung zufolge

Montag den 23. d. M., Morgens 9 Uhr,

auf dem unweit hier belegenen Vorwerk Hagen öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß gewünschten Falles für die erstandenen Schaafe bis zum Aufhören der diesjährigen Weidezeit, 1. October, freie Weide angewiesen werden wird.

Altenplatow, den 5. August 1847.

Der Oberförster v. Alemann.

Bekanntmachung.

Der Oberamtmann Behm und der Torfstichbesitzer Bonatz zu Linum beabsichtigen, ein von der Gemeinde Vehlefanz zur Austorfung gepachtetes, circa 700 Magdeburger Morgen enthaltendes Wiesenterrain durch Anlegung eines aus diesen Wiesen nach dem Staffelder Hauptabzugsgraben führenden Abzugsgraben zu entwässern.

Auf Antrag der Unternehmer und in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetzsammlung Seite 26) wird dies Entwässerungs-Project hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und

in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Vollständige, mit den erforderlichen Nivellements versehene Situationspläne der projectirten Anlage können täglich in dem landräthlichen Geschäftslocal hierselbst eingesehen werden.

Nauen, den 30. Juli 1847.

Königl. Landrath.

Graf Königsmarck.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 25. September 1847, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung auf der Tegeler Chaussee an den Rehbergen, unweit Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 540 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 11. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 13. November 1847, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Hermsdorf, zwischen Berlin und Neu-Strelitz an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 12. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Die am 19. Januar 1847 hier verstorbene verehelichte Arbeitsmann Schilzky, Dorothea Friederike geborne Eberlein, hat in ihrem am 29. October 1823 errichteten und am 4. Februar 1847 eröffneten Testamente ihrem Brudersohne, dem Weinküfer Wilhelm Eberlein, ein Legat von Zwanzig Thalern ausgesetzt.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Eberlein wird hiervon benachrichtigt.

Potsdam, den 7. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

In unserm Depositorio befinden sich 13 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. für Johann Adler und Regine Adler, verehelichte Strafmeier, welche denselben aus dem Nachlasse ihrer Mutter, der Wittwe Polte, Anna Catharina gebornen Lentsche, im Jahre 1795 zugefallen sind.

Da ihr Leben und ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden sie oder ihre Erben hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Erbtheile binnen vier Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls die Masse zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeliefert werden wird.

Brandenburg, den 11. August 1847.

v. Erxlebensche Gerichte über Selbelang u. Retzow.
Naumann.

Alle diejenigen, welche an die verloren gegangene Obligation des Bürgers Christian Gutike und seiner Ehefrau Ilse Marie geb. Plagemann, de dato Kyritz den 26. September 1776 und den Cessionen vom 6. October 1795, 16. December 1819 auf Hirsch Levin, 29. Mai 1823 auf Marie Dorothee Voigt, und 23. August 1832 auf Friedrich Kluth, über 100 Thlr., eingetragen auf das Grundstück des Ackerbürgers Marth Vol. II Nr. 138 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich

am 23. September 1847, Vormittags 11 Uhr, in unserem Locale zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, das Instrument amortisirt und die Löschung im Hypothekenbuche verfügt werden soll.

Kyritz, den 22. Mai 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Heinersdorf Nr. 27, abgeschätzt auf 35,438 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Folgende, dem Aufenthalt nach unbekannte Interessenten oder deren Cessionarien und unbekannte Erben werden hierzu gleichfalls öffentlich vorgeladen:
1) der Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe,
2) dessen Ehefrau, geborne Kinder,
3) der Amtmann Carl Gottlieb Christoph Stohmann,
4) die Ehefrau des Amts-Hauptmanns Holthoff, Jeanette Emilie geb. Guilhaumann,
5) die verehelichte Schneider, Minna geb. Holthoff.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts Zossen belegene Erbpachts-Vorwerk Funkermühle nebst Zubehör und der daselbst befindlichen Wasser-Mahlmühle, abgeschätzt auf 15,054 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Februar 1847.

Das dem Maurermeister Johann Friedrich Wilhelm Urban zugehörige, in der Oranienburger Straße Nr. 38 und Auguststraße Nr. 4 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 32 Nr. 168 a Pag. 1 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,195 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das dem Maurermeister Johann Heinrich Ferdinand Benneckenstein gehörige, hier in der Rosenquergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 28 Nr. 2368 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 25. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 54 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 37 Nr. 2337 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidations-Masse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,995 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das zur Concursmasse des Ackerbürgers Carl Heinrich Eduard Sauerwald gehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 23 und 23 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 7 Nr. 499 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 35,618 Thlr. 10 Sgr. und das zu derselben Masse gehörige, am Louisenstädtschen Kirchhofe Nr. 2 belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 488 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 11,687 Thlr. 7 Sgr., sollen

am 24. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 28. Mai 1847.

Das zum Nachlaß des Büdners Carl Friedrich Christian Kesten gehörige, im Dorfe Biesdorf Nr. 23 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 31 verzeichnete Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 2501 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 27. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Mai 1847.

Das auf dem Wedding in der Müllerstraße Nr. 121 belegene, Vol. V Nr. 276 des Hypothekenbuchs von den Umgebungen im Niederbarnimschen Kreise verzeichnete Erbpachts-Grundstück des Gärtners Albert Julius Pickenhagen, abgeschätzt unter Capitalisirung des Erbpachts-Canons zu 5 Procent auf 433 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. und zu 4 Procent auf 558 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlasse des Schiffers Christian Heine gehörige, sub Nr. I. 88 bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Berlin verzeichnete, hier am Lustgarten auf der Havel liegende Oderkahn nebst Zubehör, welcher laut Meßbrief 512 Ctr. oder 14 Lasten trägt, und auf 185 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 27. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt, und kann der qu. Kahn am Lustgarten bei der neu erbauten Eisenbahnbrücke in Augenschein genommen werden. Potsdam, den 22. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 29. April 1847.

Das zu Nassenheide belegene, Vol. 1 Nr. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Carl Gustav Schmidt eingetragene, später dem Dr. med. Voß verkaufte, auf 14,427 Thlr. — Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erb- und Lehnschulzengut Birkhorst, so wie die dazu gehörigen Erbpachtsgerechtigkeiten der auf 1574 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Kirchenländereien zu Nassenheide, mit Einschluß der Catharinenheide, soll in dem

am 26. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Mai 1847.

Das hierselbst in der Schulzenstraße unter Nr. 491 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 491 verzeichnete Wohnhaus der verehelichten Bäckermeister Müller, früher Wittwe Berendt, Johanne Louise Christine geb. Rieck, abgeschätzt auf 2141 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 7. Juni 1847.

Das zum Nachlaß der verstorbenen verehelichten Schmidtmeister Toppel, Sophie Eleonore gebornen Noll, gehörige, hierselbst in der Klosterstraße Nr. 284 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 603 Thlr. 5 Sgr. Courant zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt an der Dosse, den 10. Juni 1847.

Die den Geschwistern Krüger gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. XIV Nr. 3 Fol. 13 verzeichnete Büdnerstelle zu Sieversdorf, abgeschätzt auf 650 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 8. Juli 1847.

Das im Dorfe Friedrichswalde belegene, dem Schmidtmeister Wolter gehörige Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Schmiede und daneben liegendem Acker, taxirt auf 820 Thlr. zufolge der im Büreau II einzusehenden Taxe, soll anderweitig

am 6. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Die den Mühlenmeister Rochowschen Erben gehörigen Grundstücke, als:

1) das vor dem Berliner Thore belegene Wohnhaus, taxirt 1162 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.,
2) der dahinter belegene Garten, taxirt 182 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.,
3) ein Hagenstück, belegen an dem des Nagelschmidt Schultze, taxirt 41 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
4) ein dergleichen, belegen zwischen dem des Bürger Wendt und dem vorigen, taxirt 36 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
5) ein Seestück, belegen zwischen dem des Schlössermeister Betke und einem Kirchenstück, taxirt 160 Thlr.,
6) ein dergleichen, belegen neben dem des Kaufmann Klappenbach, taxirt 27 Thlr. 15 Sgr.,
7) ein Seestück, belegen zwischen dem des Arbeitsmann Berlin und dem vorigen, taxirt 40 Thlr. 25 Sgr.,

sollen in termino

den 20. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube subhastirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Lenzen, den 9. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Rathenow, den 12. Juli 1847.

Die auf der Feldmark des Königl. Amtsdorfes Mögelin belegene Maulbeerplantage des Kaufmanns C. A. Friedrich, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1131 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Rathenow, den 12. Juli 1847.

Das aus Acker, Wiesen und Weide bestehende, und mit mehreren noch unvollendeten Gebäuden bestandene, bei dem Königlichen Amtsdorfe Mögelin belegene Erbpachtsgrundstück des Kaufmanns C. A. Friedrich, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 639 Thlr. 21 Sgr. 8½ Pf. abgeschätzt, soll

am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 14. Juli 1847.

Das Gottlieb Haseloffsche Hüfnergut, Vol. I Nr. 26 Pag. 401 des Hypothekenbuchs über Lockto, abgeschätzt auf 2554 Thlr., soll

am 26. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Die dem Steuermann Fratz und den vier Geschwistern Michel gehörige, zu Zerpenschleuse unter der Hausnummer 52 belegene Büdnerstelle, taxirt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 637 Thlr. 15 Sgr., soll

am 13. November 1847, Morgens 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Zerpenschleuse freiwillig subhastirt werden.

Liebenwalde, am 1. August 1847.

Das Erbpachtsgericht Zerpenschleuse.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 3. August 1847.

Das Schumannsche Land- und Lehnschulzengut zu Rohrbeck mit vier Hufen, soll Erbtheilungshalber

am 4. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden und werden Kauflustige dazu vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Beelitz, den 3. August 1847.

Das dem Garnweber Carl Friedrich Wilhelm Beckmann und dessen Ehefrau Hanne Sophie, gebornen Köhler, gehörige, in der Mauerstraße sub Nr. 178 b allhier belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 209 eingetragene halbe Wohnhaus nebst dahinter befindlichem halben Garten, und den dazu gehörigen Separations-Kaveln, taxirt auf 751 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 15. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Kaufbedingungen liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Auctions-Bekanntmachung.

Freitag den 27. August d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen auf der Ziegelei zu Bergbrück in den Rüdersdorfer Kalkbergen circa 50- bis 60,000 theils gebrannte, theils ungebrannte Mauersteine, 4 Arbeitspferde, nebst dem nöthigen Geschirr, ein Kutschwagen, Reitzeug, mehrere Mahagony-Meubles, als Spiegel, Commoden, Stühle, ein Schreibbüreau, verschiedene Tische, ferner Leinenzeug, Silbergeschirr und verschiedene Küchengeräthschaften im Wege der öffentlichen Auction gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Alt-Landsberg, den 27. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Feldmesserarbeiten jeder Art führt rasch und tüchtig aus, der Regierungs-Feldmesser E. Bischoff, Berlin, Marienstraße Nr. 13, eine Treppe hoch.

Von dem bei jeder Zeitfolge von der Königlichen Hochlöblichen Regierung empfohlenen

Repertorium

aller im Polizei- und Communaldienste ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, von A. W. Schnetter, pensionirtem Bürgermeister,

ist die dritte Zeitfolge, von 1839 bis 1845, im Verlage des Verfassers erschienen und gegen freie Einsendung des Preises, 25 Sgr. pro Exemplar, zu haben.

Bei dieser Anzeige werden diejenigen Hoch- und Wohllöblichen Behörden, welche die Subscriptions-Listen noch nicht eingesendet haben, daran ergebenst erinnert; auch wird bekannt gemacht, daß noch Exemplare zu den ermäßigten Preisen:

von der ersten Zeitfolge à 1 Thlr.,
von der zweiten Zeitfolge à 25 Sgr.

zu haben sind.

Den Herren Buchhändlern, welche sich um den Debit des Werks bemühen wollen, bewillige ich, bei freier Einsendung des Geldbetrages, 33⅓ Procent Rabatt.

Angermünde, im August 1847. **Schnetter.**

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)
zum 34sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 20. August 1847.

Steckbrief.

* Der bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Tischler Carl Wilhelm Schrödter, aus Bietikow bei Prenzlau, ist in der verflossenen Nacht, nachdem er sich seiner Fesseln entledigt, aus unserm Gefängnisse ausgebrochen und entwichen. Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Schrödter, einen sehr gefährlichen Verbrecher, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gefesselt unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Alt-Landsberg, den 16. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familienname: Schrödter, Vornamen: Carl Wilhelm, Geburtsort: Zerbst, in Anhalt-Dessau, Aufenthaltsort: Bietikow bei Prenzlau, Religion: evangelisch, Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, stark, Augen: blau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, grau melirt, Zähne: defect, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Der rc. Schrödter war bei seiner Entweichung bekleidet mit:

1) Sommerhosen mit blauen Streifen und grauem Grunde,
2) einer weißlichen Sommerweste mit röthlichen Querstreifen,
3) einem roth- und weißbunten Halstuch,
4) grün gewirkten Hosenträgern,
5) einem weiß leinenen Hemde,
6) kurzen baumwollenen weißen Strümpfen,
7) ledernen hinten übergetretenen Schuhen.

Außerdem hat derselbe eine weißwollene Schlafdecke, circa 3½ Elle lang und 2¼ Elle breit, aus dem Gefängnisse mitgenommen.

Steckbrief.

* Der Ziegelei-Arbeiter Johannes Faupel, aus Wachstaedt gebürtig, 37 Jahre alt, katholischer Religion, ist bei uns in Untersuchung gewesen, und wegen schwerer Körperbeschädigung eines Menschen rechtskräftig zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Die Strafe soll jetzt an ihm vollstreckt werden, und da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so ersuchen wir sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden dienstergebenst, auf den rc. Faupel, von dem ein Signalement nicht gegeben werden kann, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Potsdam, den 2. August 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Verlorner Urlaubspaß.

* Der vom 2ten Bataillon des Königlichen Hannöverschen Infanterie-Regiments beurlaubte Soldat Johann Heinrich Friedrich Georg Hildebrandt, welcher nachstehend näher signalisirt ist, hat angeblich seinen vom Regiment erhaltenen Urlaubspaß d. d. Northeim, 1. October 1846 auf seiner Reise von Berlin hierher mit seiner Brieftasche und einem Thalerschein am 8. d. M. verloren. Sämmtliche resp. Behörden werden gebührend ersucht, diesen Paß, welcher nirgend visirt worden, zur Verhütung jedes Mißbrauchs, vorkommenden Falles der Polizeibehörde zu Hameln gefälligst übersenden zu wollen.

Potsdam, den 15. August 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement des Johann Heinrich Friedrich Georg Hildebrandt. Familienname: Hildebrandt, Vorname: Johann Heinrich Friedrich Georg, Geburts- und Aufenthaltsort: Hameln, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: An der linken Hand über dem Zeigefinger eine Narbe.

Bekanntmachung.

Auf dem Wittwe Walterschen Grundstücke in der Lützower-Weg-Straße wird die Anlage einer Färberei-Anstalt beabsichtigt.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 12. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Weg von hier nach dem Vorwerk Wolfsthal soll chaussirt, und die Ausführung des Baues im Wege der Minus-Licitation in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf

den 31. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause anberaumt ist.

Die Bedingungen, Zeichnungen und Anschläge können in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Strausberg, den 14. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Prediger Gombert zu Goeritz die Kurmärksche Schuldverschreibung Nr. 2160 Littr. A über 1000 Thlr. und der Staatsschuldschein vom Jahre 1842 Nr. 12,769 Littr. D über 300 Thlr. angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem Landrath von Stülpnagel-Dargitz zu Prenzlau oder dem Prediger Gombert anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird. Berlin, den 7. August 1847.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Die auf dem ehemaligen Heygerschen Grundstück allhier, Brandenburger Vorstadt Louisenstraße Nr. 6, befindliche gut erhaltene Bockwindmühle, soll unter Bedingung des Abbruchs an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierdurch eingeladen, sich in dem auf

den 3. September 1847, Nachmittags 4 Uhr,

anberaumten Termin in dem Büreau der Dampfmühle der Königlichen Seehandlung, Louisenstraße Nr. 11 hierselbst, einzufinden, woselbst auch die näheren Bedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Potsdam, den 16. August 1847.

Der Baumeister Schrobitz.

Für den seinem Aufenthalte nach unbekannten Carl Ludwig Sangerhausen befinden sich in unserm Pupillen-Depositorio 6 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. Wenn diese Summe nicht binnen vier Wochen abgefordert wird, so erfolgt deren Ablieferung zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse.

Liebenwalde, den 13. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die unbekannten Erben der am 30. December 1846 hierselbst verstorbenen Hutmacher-Wittwe Lühneschloß, Marie gebornen Reudel, deren Nachlaß gegen 600 Thlr. beträgt, aber von den Erben ihres Mannes in Anspruch genommen wird, werden hierdurch aufgefordert, in dem

am 28. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause hierselbst vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath Lach anstehenden Termine sich zu melden, und als Erben sich auszuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß ausgeschlossen, und dieser wird den sich meldenden und sich legitimirenden Erben, wenn sich aber niemand meldet, dem Fiscus überwiesen werden. Alle Handlungen und Verfügungen desselben ist der sich etwa später noch meldende nähere oder gleich nahe Erbe, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und kann von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen fordern, sondern muß sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, begnügen.

Zu demselben Termine werden auch folgende Verschollene:

1) der Handlungsgehülfe Carl Friedrich Meißner aus Beiersdorf, zuletzt Schreiber in Charlottenburg,
2) der .... Hirsch Michaelis von hier ...

und die etwa von ihnen hinterlassenen Erben unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, und ihre unbekannten Erben mit ihren Erbansprüchen werden präcludirt werden. Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 75 und Schillingsgasse Nr. 1 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 26 Nr. 1914 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6637 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Volumine 6 Nr. 453 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8028 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juli 1847.

Das zur Concurs-Masse des Böttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Blumenstraße Nr. 56 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts hiesiger Residenz, von der Königsstadt, Stralauer Viertels Vol. 39 Nr. 2436 verzeichnete und auf den Namen des Maurermeisters Friedrich Wilhelm Alisch eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1553 Thlr. 15 Sgr., soll

am 3. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten, so wie der Ziegelei-Besitzer Ludwig Fleischer, oder dessen Erben, und zwar die ersteren unter der Warnung der Präclusion werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juli 1847.

Der zur Kaufmann Johann Carl Wilhelm Lippertschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige achte ideelle Antheil an dem, vor dem Schlesischen Thore an der Treptower Straße, unmittelbar jenseits des Landwehrgrabens belegenen, Vol. II Nr. 77 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichneten Lohmühlengrundstück, welches letztere abgeschätzt ist auf 17,190 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Metzger gehörige, in der Teltower Vorstadt, Saarmunder Straße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von dieser Vorstadt Vol. II Nr. 41 verzeichnete, auf 1865 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 23. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 22. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Gelbgießermeister Carl August Bremer gehörige, hierselbst am Alten Markt Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Potsdam Vol. II Nr. 129 verzeichnete, auf 5965 Thlr. 14 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 11. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Wolff im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 27. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 14. Juli 1847.

Das dem Kammergerichts-Assessor Daniel Emil Iltzing zu Wittstock, gehörige, im Hypothekenbuche von Birkenwerder Vol. I Nr. 37 Pag. 297 verzeichnete Ziegeleigrundstück daselbst, soll in dem auf den 29. Febr. 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die mit 22,204 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein kann in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 28. Juli 1847.

Das dem Schlächtermeister Johann Ernst Gottlieb Schulz hierselbst gehörige, auf der Freiheit belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. I Nr. 184 Pag. 1465 verzeichnete, auf 1030 Thlr. — Sgr. ½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll am 23. November 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Die zum Nachlaß des zu Vehlgast verstorbenen Heulieferanten Johann Christian Seyer gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die zu Vehlgast gelegenen und im Hypothekenbuche sub Nr 8 und 13 verzeichneten Kossäthenhöfe,
2) das zu Vehlgast gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 25 verzeichnete Wohnhaus,
3) das daselbst gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 22 verzeichnete Büdnerhaus,

gerichtlich abgeschätzt zu resp. 6438 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., 4201 Thlr. 21 Sgr., 500 Thlr. und 1000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 23. (Drei und zwanzigsten) October 1847,
Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Vehlgast Theilungshalber subhastirt werden.

Ich beabsichtige, meine hierselbst belegene Bockwindmühle nebst dem dabei belegenen einstöckigen massiven Wohnhause, wozu 5 Morgen Acker und für eine Kuh freie Weidegerechtigkeit gehört, außerdem aber freies Bau- und Reparaturholz gewährt wird, aus freier Hand zu verkaufen.

Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst an mich mittelst portofreier Briefe oder persönlich wenden, worauf ich ihnen die Verkaufsbedingungen bekannt machen werde, auch können 1100 Thlr. zur ersten Hypothek bei dem zu verkaufenden Grundstücke stehen bleiben.

Hindenberg bei Lindow, den 16. August 1847.

Der Mühlenbesitzer Ferdinand Pieper.

Ein am Finow-Kanal, unweit Liebenwalde belegenes Büdner-Grundstück, welches sich ganz besonders für einen Schiffer eignet, ist billig zu verkaufen. Das Nähere bei

W. E. Seibel in Zehdenick.

Einige Forstsecretaire, ein Kunstgärtner und ein Brennerei-Inspector können gute Stellen erhalten durch W. E. Seibel in Zehdenick.

Eine vorzüglich empfohlene Erzieherin, so wie zwei Schulamts-Candidaten, welche auch in den Anfangsgründen der französischen Sprache, so wie in der Musik Unterricht ertheilen, suchen zu Michaelis anderweite Stellen. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seibel in Zehdenick.

Die diesjährige Erndte hat mir eine Quantität von dem von mir angebauten überseeischen Wunder-Riesen-Stauden-Roggen, welcher durchschnittlich das 25ste Korn als Ertrag giebt, geliefert. Von diesem Roggen offerire ich den Herren Landwirthen den Scheffel Berliner Maaß zu 6 Thlr., und erbitte mir möglichst baldige Bestellungen.

Mittenwalde bei Berlin, den 13. August 1847.

F. Lehmann,
Wachtmeister a. D. und Landwirth.

Ein Caffeehaus und Restauration

mit Kegelbahn und Billard, in einem der besuchtesten Landvergnügungsorte Berlins, soll mit allem Inventarium für 4000 Thlr., mit 1500 Thlrn. Anzahlung verkauft und sofort übergeben werden. Selbstkäufer wollen ihre Adresse im Berliner Intelligenz-Comtoir unter **S. 256.** abgeben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. | Den 27. August. | 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2874. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratificirt am 15. Juli 1847.

№ 2875. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. April 1847, die Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Casse betreffend.

№ 2876. Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Juli 1847, das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten October und November betreffend.

№ 2877. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von 4,000,000 Thlrn. Vom 23. Juli 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. August 1847.

№ 154. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1504. August.

Unter dem Rindviehstande des Amtes Fahrland, Osthavelländischen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bestimmung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 155. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Berlin. Ober-Wasser Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Berlin. Unter-Wasser Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Spandau. Ober-Wasser Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Spandau. Unter-Wasser Zoll	Potsdam. Fuß	Potsdam. Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Baumgartenbrück. Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Brandenburg. Ober-Wasser Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Brandenburg. Unter-Wasser Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Rathenow. Ober-Wasser Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Rathenow. Unter-Wasser Zoll	Havelberg. Fuß	Havelberg. Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Plauer Brücke. Zoll
1	8	4	2	8	6	10	3	1	4	—	2	1½	6	2	3	4	4	1	2	6	4	8	5	—
2	8	4	2	10	6	9	3	—	4	—	2	1½	6	2	3	4	4	2	2	6	4	6	5	—
3	8	3	3	—	6	8	2	10	3	11½	2	1	6	1	3	3	4	1½	2	5	4	4	5	—
4	8	1	3	2	6	8	2	10	3	11	2	1	6	2	3	2	4	1½	2	4½	4	2	4	11
5	8	2	2	10	6	8½	3	—	3	11	2	½	6	1	2	11	4	1½	2	4	4	1	4	10
6	8	2	2	10	6	8½	3	—	3	11	2	½	6	2	2	11	4	1	2	3½	4	2	4	9
7	8	3	2	9	6	8	3	—	3	10½	2	½	6	2½	2	10	4	1	2	3	4	8	4	8
8	8	2	2	10	6	8	3	—	3	10½	2	—	6	2½	2	10	4	1	2	3	4	10	4	7
9	8	2	2	9	6	9	3	—	3	11	2	—	6	2	2	9	4	—	2	3	5	3	4	6
10	8	4	2	7	6	9	3	—	3	11½	2	½	6	—	2	9	4	—	2	2½	5	2	4	6
11	8	3	2	9	6	9	3	—	3	11	2	½	6	2	2	7	4	—	2	2	4	11	4	6
12	8	3	2	9	6	9	2	10	3	11	2	½	6	1	2	7	3	11	2	1	4	8	4	5½
13	8	3	2	9	6	8	3	—	3	11	2	1	6	1	2	7	4	—	2	—	4	6	4	5
14	8	3	2	9	6	8	3	—	3	11	2	1	6	2	2	6	3	11½	2	—	4	5	4	4
15	8	3	2	8	6	6	3	—	3	11	2	½	6	2½	2	6	3	11½	1	11	4	3	4	3½
16	8	2	3	1	6	5	3	—	3	11	2	½	6	2	2	7	4	—	1	10½	4	2	4	3
17	8	3	3	1	6	4	3	—	3	11	2	½	6	1	2	7	4	1½	1	10	4	—	4	3
18	8	3	3	1	6	4	2	10	3	10½	2	—	6	2½	2	6	4	2½	1	8	3	10	4	2½
19	8	1	2	7	6	4	2	10	3	10½	2	—	6	1	2	5½	4	—	1	10	3	9	4	2½
20	8	1	2	8	6	4	2	10	3	10	1	11	6	2	2	5½	3	10½	1	9½	3	8	4	2
21	8	1	2	8	6	4	2	10	3	10	1	11	6	1	2	5½	4	½	1	7½	3	7	4	2
22	8	—	2	8	6	3	2	10	3	9½	1	10½	6	1	2	6	3	11	1	9	3	6	4	1½
23	8	—	2	6	6	2	2	10	3	9	1	10½	6	—	2	5	3	11	1	8	3	4	4	1
24	8	—	2	6	6	4	2	10	3	9	1	10	6	—	2	4½	4	1	1	7	3	2	4	—
25	8	—	2	8	6	4	2	8	3	9	1	10	6	1	2	3½	4	2	1	6	3	1	4	—
26	8	—	2	8	6	4	2	10	3	8	1	10	6	2	2	4	4	1½	1	6	3	—	4	—
27	8	—	2	8	6	4	2	10	3	8	1	10	6	2	2	3½	4	1	1	6½	3	1	3	11½
28	8	—	2	10	6	4½	2	10	3	8½	1	10	6	1	2	3	4	—	1	6½	3	4	3	11
29	7	11	2	6	6	4½	2	10	3	9	1	10½	5	11	2	2½	3	10	1	6	3	5	3	10½
30	7	10	2	8	6	4½	2	10	3	9	1	10½	5	11½	2	2	3	11	1	6	3	3	3	10½
31	7	11	2	6	6	4½	2	10	3	9	1	10	6	1	2	2	4	½	1	5½	3	—	3	10

Potsdam, den 16. August 1847. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 15. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich an diesem Tage bei dem Geheimen Hofrath Dr. Hauck, Charlottenstraße № 86 einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen. № 156. Hebammen-Unterricht. I. 815. August.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungs-Summe von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;

2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten, außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei dem Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;

3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raums unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 20. August 1847.

Königl. Hebammen-Institut.

Potsdam, den 21. August 1847.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. August 1847.

Die vielen, in neuester Zeit vorgekommenen Brände und der Umstand, daß noch an manchen Orten des platten Landes unsers Verwaltungsbezirks sich, des bestehenden Verbotes ungeachtet, hölzerne Schornsteine vorfinden, veranlassen uns, die desfallsigen Bestimmungen der Edicte vom 1. October 1708 und vom 21. October 1777, resp. die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 11. Januar 1813 (Amtsblatt von 1813 Seite 26 und 27) und vom 14. März 1815 (Amtsblatt von 1815 Seite 70) den Bewohnern des platten Landes und den Unterbehörden hier- № 157. Das Verbot hölzerner Schornsteine. I. 965. August.

mit in Erinnerung zu bringen. Danach ist nicht nur die Erbauung neuer hölzerner Schornsteine den Eigenthümern bei Vermeidung sofortigen Abbruchs und den Gewerksmeistern bei Verlust des Meisterrechts untersagt, sondern es dürfen auch die bereits bestehenden derartigen Schornsteine ferner nicht geduldet werden. Die betreffenden Hausbesitzer fordern wir demnach auf, dergleichen feuergefährliche Schornsteine unverzüglich durch vorschriftsmäßige massive zu ersetzen, widrigenfalls sie dazu durch nachdrückliche Executivstrafen unnachsichtlich müßten angehalten oder die Ausführung auf ihre Kosten von Amtswegen müßte bewirkt werden. Gleichzeitig weisen wir sämmtliche Ortspolizei-Obrigkeiten gemessenst an, auf die Befolgung jener Vorschriften strenge zu halten. Wo bei der polizeilichen Untersuchung der Entstehung eines Brandschadens ausgemittelt werden möchte, daß das Gebäude mit einem hölzernen Schornsteine versehen gewesen, werden die Herren Landräthe die betreffende Obrigkeit sofort zur Verantwortung ziehen und uns die Verhandlungen zur weitern Verfügung einreichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 58. Das Einbringen von Bau-, Nutz- u. Brennholz, der Holzkohlen und des Wildpretts in die Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf die Publicanda vom 17. Juni 1788, 2. October 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz, Holzkohlen und Wildprett in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizei-Beamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes oder Jagdreviers, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere mit Buchstaben ausgedrückt sein.

2. Holzberechtigte haben sich mit einem gleichem Atteste zu versehen, in welchem außerdem noch der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

3. Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualificirtes Vergehen concurrirt, polizeilich mit der Confiscation des Holzes, Wildpretts u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Republicirt Berlin, den 11. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Verzeichniß

der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Juli 1847.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Koppe ist wegen seiner Ernennung zum etatsmäßigen Assessor und Actuar bei dem Justizamte in Mehlauken, im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg, aus seinen Geschäftsverhältnissen des diesseitigen Departements entlassen worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Assessor Steinhausen zu Frankfurt,
der Stadtgerichts-Assessor Anton,
der Kammergerichts-Referendarius Wollweber,
der Kammergerichts-Referendarius Wolff.

Referendarien.

Aus ihren Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts sind entlassen worden:

der Kammergerichts-Referendarius Herz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm.
der Kammergerichts-Referendarius Rolf, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gauvain;
die Auscultatoren: Rabski, Kühne, Rohling, Callmeier, von Hartmann, Hoffmann.

Der Kammergerichts-Auscultator von Kunowki ist zum Referendarius ernannt und auf seinen Antrag dem Oberlandesgericht zu Ratibor zur Beschäftigung überwiesen worden.

Auscultatoren.

Aus ihren Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts sind entlassen worden:

der Kammergerichts-Auscultator Röber Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Kammergerichts-Auscultator Steinbach Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt,
der Kammergerichts-Auscultator von Gundlach in Folge seiner definitiven Annahme als Referendarius bei der Regierung zu Erfurt,
der Kammergerichts-Auscultator Behrends Behufs seines Uebertritts in das Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Kammergerichts-Auscultator Freiherr von Hanstein Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin,

der Oberlandesgerichts-Auscultator Lindhorst, und
die Rechts-Candidaten von Rodenberg und von Wißmann
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Hugo Ernst Heinrich Rühle zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Christian Leopold Carl Limann zu Berlin ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Alexander Herrmann ist die Concession zur Fortsetzung der vormals Mahlingschen Schule für Knaben, in der Parochie der St. Marienkirche in Berlin ertheilt worden.

Verzeichniß
der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Juli 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft Seitens des Kammergerichts bestätigt:

1) der Amtmann Friedrich Wilhelm Göritz zu Alt-Markgrafpieske für den siebenten ländlichen Bezirk,
2) der Gastwirth August Louis Friedrich Rotter zu Friedersdorf für den achten ländlichen Bezirk,
3) der Amtsrath Otto Friedrich Theodor Zier zu Trebatsch für den vierten ländlichen Bezirk,
4) der Ober-Amtmann Christian Friedrich Wilhelm Sasse in Beeskow für den ersten ländlichen Bezirk,
5) der Amtmann Gustav Adolph Kunicke zu Goertzig für den dritten ländlichen Bezirk
des Beeskow-Storkowschen Kreises;
6) der Kreis-Deputirte Ludwig August Christoph Friedrich von Dieringshofen zu Passow für den fünften ländlichen Bezirk,
7) der Amtmann Johann Albert Otto Fiebelkorn zu Golm für den dritten ländlichen Bezirk,
8) der Zimmermeister August Heinrich Conrad Krosch zu Gramzow für den zweiten ländlichen Bezirk,
9) der Amtmann Christian Wilhelm Zitelmann zu Monplaisir für den sechsten ländlichen Bezirk
des Angermündeschen Kreises;
10) der Rittergutsbesitzer Otto Bernhard von der Hagen auf Stölln für den ersten Bezirk,
11) der Major von Bredow auf Briesen für den zweiten Bezirk,
12) der Gutsbesitzer Johann Friedrich Wienkoop zu Mögelin für den zehnten Bezirk
des platten Landes des Westhavelländisches Kreises;
13) der Kämmerer Christian Gottfried Gerloff zu Beelitz für die Stadt Beelitz.

Vermischte Nachrichten.

Die bei Templin über den dortigen Fährsee führende Brücke wird wegen ihres Neubaues vom 1. September d. J. ab auf drei Wochen für die Schifffahrt auf dem See hiermit gesperrt.

Potsdam, den 19. August 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Ein ehemaliger Schiffer zu Damm hat zur Erfüllung eines Gelübdes bei der schweren, aber glücklich überstandenen Krankheit seiner Ehefrau, der Stadtkirche zu Zehdenick zwei große Wachskerzen geschenkt.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. August 1847.

Steckbrief.

• Der hier nachstehend näher signalisirte, unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Carl Ludewig Jurisch, welcher wegen Verdacht, einen Einbruch und Diebstahl verübt zu haben, hier in polizeilicher Untersuchung und Haft sich befand, ist in der verwichenen Nacht auf gewaltsame Weise aus dem Polizeigefängnisse ausgebrochen und entwichen, welches wir hiermit öffentlich bekannt machen und sämmtliche Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersuchen, auf diesen Flüchtling genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Kosten-Erstattung an uns zurückliefern zu lassen.

Storkow, den 16. August 1847.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Carl Ludewig Jurisch ist 22 Jahre alt, in Silberberg bei Storkow geboren und dort ortsangehörig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase, Mund: mittel, Zähne: gesund, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt und keine besondern Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem ausgeblaßten hellbraunen Sommerrock, einer bunten Zeugweste, dunkelgestreiften Sommerhosen, ledernem Hosenträger, buntem Halstuch, schwarzer Tuchmütze, leinenem Hemde und langen Stiefeln.

Steckbrief.

• Ein Mann, angeblich Schwätzke mit Namen, aus Trebbin, 25 bis 26 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit länglichem blassem Gesicht, braunem Haar, schwachem Backenbart, mit einem messingenen Ringe am rechten Mittelfinger; bekleidet mit einer grünbunten Kattunjacke, grauleinenen Hosen, blauer Tuchmütze mit schwarzem Schirm und ledernen Schmierstiefeln, ist dringend verdächtig, hier eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit römischen Zahlen und stählernen Zeigern, an der sich ein Schlüssel mit wollenem Bande befand, gestohlen zu haben, und hat sich heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir, diesen Menschen im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon zu benachrichtigen.

Burg Brandenburg, den 17. August 1847.

Die Polizei-Obrigkeit.

Es ist am 20. Juli d. J. im Bette der Elbe, unfern von der Wendtorfer Grenze, der Leichnam eines unbekannten Mannes aufgefunden worden.

Derselbe war mit einer dunkelblauen Tuchjacke, einer blauen Tuchweste mit überzogenen Knöpfen, einer leinenen Unterjacke, einem rothen Shwale, ledernen Hosenträgern, leinenen Hosen, Stiefeln mit einer Nath, einem guten leinenen Hemde und einer blauen Tuchmütze, die mit einem röthlichen Tuche, das unter dem Kinne des Verstorbenen zugebunden, auf dem Kopfe befestigt war, bekleidet.

In der Westentasche wurde eine aus Zinn angefertigte Schnupfstabacks-Dose, deren Deckel an zweien Stellen mit eisernem Drathe befestigt war, vorgefunden.

Der Verstorbene war von robustem Körperbau, 5 Fuß 6 bis 8 Zoll groß, hatte dunkelblonde, zum Theil bereits grau gewordene Haare, unter dem Kinne einen röthlichen Bart und konnte ein Alter von etwa 60 Jahren erreicht haben.

Da der Körper bereits stark in Verwesung übergegangen war, so läßt sich eine genauere Beschreibung desselben nicht liefern.

Alle diejenigen, welche zur Ermittelung des Namens und der Verhältnisse des Verstorbenen beizutragen vermögen, werden zur Anzeige an uns unter dem Versprechen aufgefordert, daß hierdurch keine Kosten entstehen werden.

Wittenberge, den 3. August 1847.

Das Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 5. August d. J., früh um 5 Uhr, sind hierselbst zwei mehrfach bestrafte Diebe angehalten, während sie im Begriff waren 1 Kuhhaut, 10 Stück Schaaffelle und 7 Stück Kalbfelle im hiesigen Orte zu verkaufen, welche Gegenstände und zwei leinene alte Säcke sie von einem unbekannten Manne auf der Berlin-Stettiner Chaussee zwischen Sandkrug und Ragöser Mühle übergeben erhalten haben wollen, um sie hier zu verkaufen.

Aus den bisherigen Verhandlungen ergiebt sich aber dringender Verdacht, daß sämmtliche Gegenstände in der Umgegend von Neustadt-Eberswalde und wahrscheinlich Reisenden, die auf der gedachten Chaussee gefahren, entwendet sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden daher aufgefordert, uns unverzüglich Anzeige zu machen, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Oderberg, den 9. August 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 29. v. M. sind durch Einbruch, Einsteigen und Erbrechen eines Koffers zu Krohn 10 Thlr. Preuß. Courant und drei Bolzen Leinewand entwendet, letztere aber unmittelbar nach der That dem Diebe abgejagt.

Dieser ist etwa 6 Fuß groß, schlank und wohlgebaut, etwa 25 Jahre alt, seiner Sprache nach ein Preuße und hat auf dem Rücken der linken Hand eine bedeutende Anzahl Warzen. Sonstige Merkmale sind nicht ermittelt. Bekleidet war der Dieb mit einem kurzen greisen Sommerrock mit Seitentaschen, einer greisen Mütze mit Schirm, weißen Hosen von sogenanntem englischem Leder und mit Stiefeln.

Wir ersuchen alle resp. Behörden um nähere Auskunft über diesen höchst verwegenen Dieb, event. um dessen Arretirung und Einlieferung in die hiesigen Gefängnisse.

Grabow, den 11. August 1847.

Großherzoglich Mecklenburgisches Amtsgericht.

Ein starker schwarzer Hühnerhund, mit einem ledernen Halsbande versehen, auf dessen messingnen Schilde der Name des Eigenthümers befindlich ist, hat sich am 10. d. M. von Rathenow entfernt. Wer denselben an sich genommen hat, wolle ihn, gegen Erstattung aller Unkosten, an den Conducteur Naumann in Rathenow zurückliefern. Auch wird demjenigen, der über den Aufenthalt dieses Hundes Nachricht zu geben im Stande ist, eine angemessene Belohnung zugesichert, vor dem Ankauf aber ernstlich gewarnt.

Bekanntmachung.

Vom Gute Koetzlin, bei Havelberg, ist eine junge, stockhärige Hühnerhündin, von Farbe braun und grau melirt, entlaufen. Wer solche dem Unterzeichneten nachweist, empfängt eine gute Belohnung.

Koetzlin, den 12. August 1847.

Der Amtmann Lehmann.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 18. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung von Tornow, unweit Potsdam, auf der Chaussee nach Wittenberg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 19. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Haupt-Steueramt wird in Folge höheren Auftrags den, zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Hermsdorf auf

den 13. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin schon

am 6. September 1847,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Amtslocale abhalten, was den etwanigen Pachtlustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sich hinsichtlich der im Termine zu bestellenden Caution von 250 Thlrn. nichts ändert, daß dagegen die Pacht der qu. Hebestelle schon am 1. October d. J. übernommen werden muß.

Potsdam, den 16. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Oberamtmann Behm und der Torfstichbesitzer Bonatz zu Linum beabsichtigen, ein von der Gemeinde Behlefanz zur Austorfung gepachtetes, circa 700 Magdeburger Morgen enthaltendes Wiesenterrain durch Anlegung eines aus diesen Wiesen nach dem Staffelder Hauptabzugsgraben führenden Abzugsgraben zu entwässern.

Auf Antrag der Unternehmer und in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetzsammlung Seite 26) wird dies Entwässerungs-Project hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und

in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Vollständige, mit den erforderlichen Nivellements versehene Situationspläne der projectirten Anlage können täglich in dem landräthlichen Geschäftslocal hierselbst eingesehen werden.

Nauen, den 30. Juli 1847.

Königl. Landrath.

Graf Königsmarck.

Bekanntmachung.

Die Torfstich-Unternehmer Treue und Kelch zu Fehrbellin beabsichtigen, 29 Morgen ihnen selbstgehörige ehemalige Lüchfelder Gutswiesen und 31 Morgen Langensche Gutswiesen auszutorfen, und haben die nöthige Vorfluth dazu in Antrag gebracht.

Sie wollen sich diese in der Art beschaffen, daß sie

a) von den ehemaligen Lüchfeldschen Wiesen, das Wasser aus den anzulegenden Gräben, mittelst eines Durchstichs in die bereits vorhandenen fiscalischen Abzugsgräben leiten, und

b) aus den Langenschen Gutswiesen, das in einem Graben zusammengebrachte Wasser, mittelst eines Durchstichs mit den fiscalischen Abzugsgräben in Verbindung bringen,

damit dasselbe an der Grenze der Stöffiner Wiesen in den Langenschen Hauptabzugsgraben und durch diesen unterhalb der Tarmower Stauarche, dem vertieften Rhin zugeführt werde.

Dies Vorhaben, zu welchem der Plan in dem hiesigen landräthlichen Büreau eingesehen werden kann, wird auf den Antrag der Unternehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath angemeldet werden müssen.

Diejenigen, welche sich binnen der obigen Frist nicht gemeldet haben, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Januar 1846 in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und

in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains, ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Wulkow, den 13. August 1847.

Königl. Landrath.

v. Schenckendorff.

Bekanntmachung.

Der Weg von hier nach dem Vorwerk Wolfsthal soll chaussirt, und die Ausführung des Baues im Wege der Minus-Licitation in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf

den 31. August 1847, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause anberaumt ist.

Die Bedingungen, Zeichnungen und Anschläge können in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Strausberg, den 14. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da folgende Staatsschuldscheine aus dem Jahre 1842, als:

1) № 3,005 Littr. G über 50 Thlr.,
2) = 28,865 Littr. G = 50 =
3) = 32,254 Littr. G = 50 =

der Kirche zu Nieder-Goersdorf angeblich im Jahre 1844 mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen sind, so werden auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam alle diejenigen, welche an diese

Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1848, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht auf

den 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendar Rasch anberaumten Termin zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Valentin, Ebell und Simonson zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 24. Juni 1847.

Instructions-Senat des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1847.

Das in der Wilhelmsstraße Nr. 141 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 730 verzeichnete Pursche-sche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6954 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Kattunfabrikant Benjamin Gottlieb Mann oder dessen Erben und Cessionarien, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1847.

Das dem Auctions-Commissarius Resener zugehörige, in der Georgenstraße Nr. 17 und 17 a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 382 verzeichnete Grunstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,226 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. April 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Friedrich Koerner gehörige, hierselbst an der Anhaltschen Communication Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1772 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,644 Thlr. 8 Sgr., soll

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. April 1847.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 8 Nr. 530 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Wilhelm Schindler gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,582 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., soll

am 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Gartenstraße vor dem Hamburger Thore belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2042 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2253 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße zwischen der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2047 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2349 Thlr. 10 Sgr., soll

am 1. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1847.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann, jetzt dessen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 70 belegene und

im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2049 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2353 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll am 2. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1847.

Das dem Kaufmann Munk zugehörige, in der Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2040 verzeichnete Grundstück (Baustelle, welche in der Gartenstraße durch einen Bretterzaun geschlossen ist), gerichtlich abgeschätzt zu 1358 Thlr., soll am 29. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. Juli 1847.

Das hierselbst in der Kirsch-Allee Nr. 4 belegene und im Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 70 Pag. 547 auf den Namen des Victualienhändlers Thomas Mattweber eingetragene Erbpachts-Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 3010 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll am 27. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Thomas Mattweber wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. März 1847.

Das dem Rentier Carl Wilhelm August Paulich gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 85 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 10,445 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 19. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Juli 1847.

Das den Erben des Ackerbürgers Johann Friedrich Käthe gehörige, in Teltow am Markt sub Nr. 97 belegene, im Hypothekenbuche von Teltow Vol. III Nr. 97 verzeichnete Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 4414 Thlr. 5 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, nebst Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, taxirt auf 212 Thlr. 20 Sgr., soll am 27. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch vorgeladen. Desgleichen wird der, seinem Aufenthalt nach unbekannte Oekonom Carl Friedrich George Gustav Ehrlich, resp. dessen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht in Jüterbogk, den 5. März 1847.

Das Jurysche Großerbenhaus nebst Zubehör, am Markte hierselbst Nr. 354, geschätzt auf 5693 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., soll am 1. October 1847 an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenzustand können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden hierzu zugleich mit vorgeladen bei Vermeidung sonstiger Präclusion.

Nothwendige Subhastation.
Prenzlau, den 6. April 1847.
Patrimonialgericht über Roßow.

Folgende zu Roßow belegene, dem Mühlenmeister Giercke zugehörige Grundstücke, nemlich:

1) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 67 Pag. 305 verzeichnete Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, die Windmühlen und die dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt zu 8988 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.,
2) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 69 Pag. 333 verzeichnete Wiese von 3 Morgen 146 □Ruthen, taxirt zu 350 Thlrn.,

zufolge der, in unsrer Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, sollen am 25. October 1847, Vormittags 11 Uhr, zu Roßow an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 19. Mai 1847.

Der dem Kaufmann Köhn und Wundarzt Knaack hierselbst gehörige, im Dorfe Dransee belegene Zinsbauerhof, abgeschätzt auf 2493 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 3. Juni 1847.

Die dem Ackerbürger Friedrich Wilhelm Werl gehörigen, hierselbst in den Weinbergen belegenen und Vol. IV Fol. 158, Vol. VIII Fol. 85 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt auf resp. 835 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. und 1022 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., so wie der Antheil desselben an den Vol. IX Fol. 143 des Hypothekenbuchs verzeichneten 53 Morgen 20 □Ruthen Staackenschen Erbpachts-Ackers, welche mit 5 Procent capitalisirt auf 1071 Thlr. 20 Sgr., und mit 4 Procent capitalisirt auf 1339 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, sollen am 28. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Grafschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene Haus mit Hintergebäuden und Ländereien Nr. 60 des Hypothekenbuchs, desgleichen der daneben belegene Hofraum mit Stall, Nr. 149 des Hypothekenbuchs, dem Töpfermeister Christian Friedrich Julius Halenz gehörig, abgeschätzt auf 3343 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. September 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Greifenberg i. d. Ukm., den 4. Juni 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 7. Juni 1847.

Das dem Nagelschmidtmeister Friedrich Hoppe gehörige, allhier im 3ten Viertel belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1116 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

von Kroechersches Gesammtgericht zu Lohm zu Havelberg.

Das der Wittwe Dammrow, jetzt verehel. Zander, und den Geschwistern Dammrow gehörige Halbbauergut Nr. 7 zu Lohm, abgeschätzt auf 2206 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Lohm subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst am Friedrich-Wilhelms-Platz belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. III et volumen continuatum I Fol. 115 Nr. 102 verzeichnete, dem Gastwirth Arendt gehörige, gerichtlich auf 7940 Thlr. 25 Sgr. 7¾ Pf., in Buchstaben: Siebentausend Neunhundert und Vierzig Thaler Fünfundzwanzig Silbergroschen Sieben Dreiviertel Pfennig taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, in welchem bisher eine Gastwirthschaft betrieben ist, soll in dem auf dem hiesigen Gerichtslocale vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt auf den 1. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 10. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Das hierselbst in der Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 165 belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Stadtgerichts Vol. 2 Fol. 216 Nr. 384 verzeichnete Wohnhaus des Knopfmachermeisters August Hilme, welches mit den dazu gehörigen beiden Wiesenkaveln auf 2155 Thlr. 22 Sgr. 10½ Pf. abgeschätzt, und wovon der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen ist, soll Schuldenhalber in dem auf den 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 18. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation.

Das den Erben der verehelichten Kossäth Heinrich Wolff, Marie gebornen Mernitz, gehörige, zu Wiesecke unter Nr. 19 Pag. 145 des Hypothekenbuchs belegene Doppelkossäthengut, gerichtlich abgeschätzt zu 1317 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., soll ohne Inventar

am 24. September 1847, Vormittags 9 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Kletzke öffentlich meistbietend in einzelnen Parcellen, bei angemessenem Gebote auch im Ganzen, verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Wilsnack, den 22. Juni 1847.

Freiherrlich v. Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 28. Juni 1847.

Das Wohnhaus Polizei-Nr. 44, im Dom Mühlenholze bei Havelberg belegen und im Hypothekenbuche von Dom Havelberg Vol. I Pag. 197 Nr. 15 verzeichnet, den Geschwistern Treu gehörig, abgeschätzt auf 926 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. November 1847, Vomittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 9. Juli 1847.

Die dem Handelsgärtner Julius Wilhelm Bongers gehörige, im Havelstrom belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 36 verzeichnete Insel Valentinswerder, abgeschätzt zu 4 Procent auf 3914 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., und zu 5 Procent auf 3666 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 28. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Die zum Nachlasse des zu Vehlgast verstorbenen Kossäthen Carl Friedrich Miehe gehörigen, zu Vehlgast belegenen Grundstücke, und zwar:

a) der im Hypothekenbuche sub Nr. 7 verzeichnete Kossäthenhof,

b) der Antheil an dem im Hypothekenbuche sub Nr. 12 verzeichneten Kossäthenhofe,

abgeschätzt resp. auf 2469 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und 138 Thlr. 17 Sgr. 5⅔ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 28. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Vehlgast Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Rauenschen Colonie zu Storkow, am 17. Juli 1847.

Die zum Nachlasse des Schiffers Gottlieb Kaser gehörige, in der Rauenschen Colonie bei Fürstenwalde belegene, im Hypothekenbuche Fol. 11 Nr. 6 verzeichnete Colonistenstelle sammt Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 275 Thlr. zufolge der, in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle im Gute selbst subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubiger Johann August Ober wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 20. Juli 1847.

Das hierselbst in der Grünstraße Nr. 30 belegene, im Vol. I Nr. 52 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des verstorbenen Postamts-Administrators Froesewitt, eine volle Wache, mit Hausacker, Hauswiese und Rodahnkavel, Hagenplan und Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1659 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 21. Juli 1847.

Das in der Vorstadt hierselbst belegene, der verehelichten Kaufmann Weller, Louise gebornen Lichtenberg, gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1102 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 3. December 1847, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Tuchbereitermeister Adolph Schildbach gehörige, in der Brandstraße hierselbst belegene Baustelle zu einem Mittel-Wohnhause nebst dazu gehöriger Luchkavel, abgeschätzt auf 305 Thlr. 10 Sgr. mit den zur Erbauung eines Wohnhauses von der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction zu Berlin zu zahlenden 505 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Brand-Cassengelder zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Friedrich August Rosenstengel oder dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Beeskow, den 14. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ich beabsichtige meine hierselbst belegene Grundstücke, welche:

1) in einem in der Baustraße sub Nr. 256 belegenen, vor ungefähr 9 Jahren neuerbautem zweistöckigem Wohnhause, worin sich vier heizbare Stuben, Kammern, Küchen und zwei gewölbte massive Kellern befinden, nebst dazu gehörigen geräumigen Hintergebäuden,
2) in zwei zum Hause gehörigen Hausplänen, wovon der eine im Mühlenluch, der andere auf dem Seewerder belegen,
3) in einer 9 Morgen großer Horst,
4) in einer circa 4 Morgen großer Fennwiese,
5) in einer 3 Morgen 151 □Ruthen großer sogenannten Hohen-Wiese,
6) in einer im vorigen Jahre neuerbauten ganz massiven Scheune nebst dahinter belegenem Garten,
7) in einem auf der sogenannten Wienstruckschen Horst belegenen Garten,
8) in einem am langen Damm belegenen Garten

bestehen, eingetretener Familienverhältnisse halber aus freier Hand an den Meistbietenden im Ganzen oder einzeln zu verkaufen.

Hierzu habe ich einen Bietungstermin auf

Mittwoch den 1. September 1847, Nachmittags 2 Uhr,

in meiner Behausung angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen täglich bei mir einzusehen sind, und daß ich solche überhaupt im Termin näher bekannt machen werde, auch bin ich bereit, Auswärtigen solche auf portofreie Anfragen mitzutheilen.

Ein Theil des Kaufgeldes kann bei den zu verkaufenden Grundstücken gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben.

Cremmen, den 6. August 1847.

Johann Christian Rabensleben, Schneidermeister.

Ich beabsichtige meine, hierselbst am Markte sub Nr. 192 belegene Wirthschaft, welche in einem vor sechs Jahren neuerbauten zweistöckigen massiven Wohnhause nebst Hintergebäuden und dahinter belegenen Garten, so wie in zwei zum Hause gehörigen Hausplänen nebst Weidegerechtigkeit besteht, in welcher ich seit längerer Zeit eine Bäckerei betreibe, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen.

Hierzu habe ich einen Bietungstermin

auf Dienstag den 31. August 1847, Nachmittags 2 Uhr,

in meiner Behausung angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen täglich bei mir einzusehen sind, und daß ich solche Auswärtigen auf portofreie Anfragen mittheilen, auch dieselben im Termin noch besonders bekannt machen werde.

Diese Wirthschaft würde sich hauptsächlich, da der erforderliche Raum und die nöthigen Localien vorhanden sind, zur Anlegung einer Gastwirthschaft um so mehr qualificiren, als zwei Auffahrten vorhanden sind, und dieselbe dazu an dem gelegensten Ort der Stadt liegt, vor welcher die in Kurzem zu bauende Ruppiner Chaussee dicht vorbei gehen wird; es würde dieselbe also darin, so wie auch jedes andere Geschäft, mit gutem Erfolge betrieben werden können.

Cremmen, den 9. August 1847.

Der Bäckermeister L. Schönberg.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)
zum 35sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. August 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin ist unter dem 14. August 1847 ein Patent auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibe-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nachstehender

Steckbrief:

Der Hausdiener Johann Christian Friedrich Landsmann hat sich nach Verübung eines nicht unbedeutenden Betruges aus Berlin heimlich entfernt. Alle Civil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten ꝛc. Landsmann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten und Geldern, unter sicherer Begleitung, hierher transportiren und an die hiesige Stadtvoigtei-Gefängniß-Expedition abliefern lassen zu wollen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 19. October 1846.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Der Untersuchungsrichter Criminalgerichts-Rath
Nörner.

wird hiermit erneuert.

Berlin, den 17. August 1847.

Königliches Criminalgericht hiesiger Residenz.
Zweite Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Landsmann ist 18 Jahre alt, evangelischer Religion, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar und gleiche Augenbraunen, freie Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch und trägt auf der Brust als besondere Kennzeichen zwei Narben.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem dunkelbraunen Tuchoberrock, einer weiß und schwarzcarrirten Polka-Hose, einer dunkelcarrirten Weste und Stiefeln. Die Kopfbekleidung ist unbekannt.

Steckbrief.

Der Gerbergeselle Jean Andressen, aus Dänemark gebürtig, auch Gentz genannt, hat sich hierselbst wiederholentlicher Betrügereien zu Schulden kommen lassen, und sich der wider ihn zu verhängenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Andressen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit den bei ihm sich vorfindenden Baarschaften und Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit zugesichert.

Berlin, den 16. August 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.

Signalement. Der Gerbergeselle Andressen heißt Jean mit Vornamen, ist 28 Jahre alt, von mittler Größe, hat blonde Haare, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Gesicht, und spricht mit etwas dänischem Dialect. Die Bekleidung des ꝛc. Andressen kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Kolbe hatte vom unterzeichneten Polizei-Amte einen Paß auf die nahe gelegene Mühle erhalten, nachdem er von der Strafanstalt zu Naugard nach Linden-

berg gewiesen worden war. Er hat sich jedoch heimlich entfernt und sich eines falschen Passes mit falschem Stempel bedient. Dies war vom Magistrate zu Drossen bemerkt worden, welcher den Kolbe daher durch einen Zwangspaß nach Lindenberg wies. Derselbe ist hier jedoch bis jetzt noch nicht eingetroffen, und mag sich vielleicht von Neuem eines falsches Passes bedienen, um fortzukommen. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden daher hiermit ersucht, den ꝛc. Kolbe im Betretungsfalle anhalten und nach Lindenberg abführen zu lassen.

Signalement. Name: Kolbe, Stand: Müllergeselle, Geburts- und Wohnort: Lindenberg, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schwächlich. Besondere Kennzeichen: keine.

Lindenberg bei Beeskow, den 18. August 1847.
Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der am 4. d. M. von hier entwichene und mittelst Steckbriefs verfolgte Arbeitsmann Carl Friedrich Dehnert ist in Basdorf, Amts Oranienburg, ergriffen und heute hier wieder eingebracht worden.

Strausberg, den 19. August 1847.
Die Inspection des Landarmenhauses.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der Arbeitsmann Carl Friedrich Robert aus Brandenburg, ist bereits ergriffen und in das Landarmenhaus zu Prenzlau eingeliefert worden, und somit der von uns gegen denselben unterm 2. d. M. erlassene, im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 33sten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Steckbrief erledigt.

Dom Havelberg, den 20. August 1847.
Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

• Der Unterofficier Carl Moritz Theodor Hultsch von der 1sten reitenden Compagnie, 8ten Artillerie-Brigade, gebürtig aus Brandenburg, im Westhavelländischen Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, ist durch kriegsgerichtliches, heute bestätigtes Erkenntniß, d. d. Coblenz, den 11. August 1847, der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und zur Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten der Regierungs-Haupt-Casse zu Potsdam verurtheilt worden.

Coblenz, den 13. August 1847.
Königl. 8tes Armee-Corps-Gericht.

Oeffentliche Vorladung.

• Gegen den Stammgefreiten Heinrich Franz vom 2ten Bataillon (Prenzlau) 24sten Landwehr-Regiments — gebürtig aus Strasburg in der Ukermark — ist wegen Entweichung das Contumacial-Verfahren eröffnet und ein Termin im Gerichtslocale des unterzeichneten Divisions-Gerichts im Schlosse Hartenfels zu Torgau auf

den 1. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem der ꝛc. Heinrich Franz hierdurch mit der Warnung vorgeladen wird, daß, wenn er sich nicht vor oder spätestens in diesem Termine einfindet, die Untersuchung abgeschlossen, er für einen Deserteur erklärt, und auf Confiscation seines Vermögens erkannt wird.

Torgau, den 17. August 1847.
Das Königl. Gericht der 6ten Division.

Verlorner Paß.

• Der nachstehend signalisirte Seilergeselle Friedrich Wilhelm Millarg aus Stargard in Pommern hat angeblich seinen in Stargard ausgestellten, bis zum 1. August d. J. gültigen Paß, welcher zuletzt auch in Stargard visirt war, verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 18. August 1847.
Königl. Polizei-Präsidium. IV. Abtheilung.

Signalement. Familienname: Millarg, Vorname: Friedrich Wilhelm, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Bekanntmachung.

• Wegen Neubaues der Brücke auf dem Wege von Jühnsdorf nach Gr. Schulzendorf, muß der letztere in der Zeit **vom 6. bis 9. k. M.** gesperrt werden. Dies wird mit dem Bemerken

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Reisende in dieser Zeit sich des Weges über Wietstock oder Groß-Machnow bedienen müssen.

Teltow, den 23. August 1847.

Der Landrath von Albrecht.

Bekanntmachung.

Zum 1. October d. J. wird die Stelle eines Polizei-Secretairs, mit welcher ein baares jährliches Gehalt von 200 Thlrn. verbunden ist, offen, und können sich geeignete Personen unter Einreichung ihrer Atteste bis zum 10. September d. J. bei uns melden.

Neu-Ruppin, den 17. August 1847.

Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf.

Zur Etats-Erfüllung des Jahres 1847 sollen aus den Revieren Biesenthal, Liepe und Grimnitz folgende Brennhölzer des diesjährigen Einschlags, und zwar:

I. aus dem Revier Biesenthal:
im Belauf Schönholz: 27½ Klafter Birken-Kloben, 15½ Klafter Elsen-Kloben, 282¾ Klafter Kiefern-Kloben; im Belauf Melchow: 32¼ Klafter Kiefern-Kloben; im Belauf Bornemannspfuhl: 3½ Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 64½ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 23 Klafter Elsen-Kloben, 384½ Klafter Kiefern-Kloben; im Belauf Hegermühle: 211¾ Klafter Kiefern-Kloben; im Belauf Eiserbude: 26¼ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 73½ Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 119½ Klafter Birken-Kloben, 18¾ Klafter Birken-Knüppel, 126¼ Klafter Elsen-Kloben, 47½ Klafter Elsen-Knüppel, 460¼ Klafter Kiefern-Kloben;

II. aus dem Revier Liepe:
im Belauf Ragöse: 347 Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 18½ Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe; im Belauf Nettelgraben: 163½ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 53 Klafter Birken-Kloben 1ster Classe, 1½ Klafter Birken-Kloben 2ter Classe; im Belauf Britz: 10¾ Klafter Eichen-Kloben 2ter Classe, 348¼ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 16¾ Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe;

III. aus dem Revier Grimnitz:
a) auf den Ablagen am Werbellin-See: 651 Klafter Birken-Kloben, 120 Klafter Birken-Knüppel, 19 Klafter Kiefern-Kloben, 199½ Klafter Kiefern-Knüppel, 73½ Klafter Elsen-Kloben, 57 Klafter Elsen-Knüppel;

b) im Walde:
im Belauf Schorfheide: ½ Klafter Eichen-Kloben 2ter Classe, 54½ Klafter Birken-Kloben, 1 Klafter Birken-Knüppel, 70½ Klafter Kiefern-Kloben, 8 Klafter Kiefern-Knüppel; im Belauf Joachimsthal: 2½ Klafter Birken-Kloben, 282 Klafter Kiefern-Kloben, 23 Klafter Kiefern-Knüppel, 171 Klafter Kiefern-Stubben, 5 Klafter Elsen-Kloben, 4 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Kölln: 264 Klafter Kiefern-Kloben, 36 Klafter Kiefern-Knüppel, 40 Klafter Kiefern-Stubben, 31 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Altenhof: 11 Klafter Eichen-Stubben, 3 Klafter Birken-Kloben, 3 Klafter Elsen-Kloben, 2 Klafter Elsen-Knüppel, 2 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Hüttendorf: 7½ Klafter Birken-Kloben, 129 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Schmargendorf: 30¾ Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 13½ Klafter Eichen-Kloben 2ter Classe, ½ Klafter Eichen-Knüppel, 119½ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 16 Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 10 Klafter Buchen-Knüppel, 27 Klafter Birken-Kloben, 21 Klafter Birken-Knüppel, 9 Klafter Linden-Kloben, 3 Klafter Linden-Knüppel, 16½ Klafter Kiefern-Kloben, 2 Klafter Kiefern-Knüppel, 14 Klafter Elsen-Kloben, 2 Klafter Elsen-Knüppel; im Belauf Ziethen: 7 Klafter Eichen-Stubben, 1 Klafter Kiefern-Kloben, 14 Klafter Kiefern-Knüppel, 47½ Klafter Kiefern-Stubben; im Belauf Glambeck: 16 Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 2 Klafter Eichen-Kloben 2ter Classe, 1 Klafter Eichen-Knüppel, 31 Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 13 Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 2 Klafter Buchen-Knüppel, 13 Klafter Birken-Kloben, 10 Klafter Birken-Knüppel, 16 Klafter Linden-Kloben, 1½ Klafter Linden-Knüppel, 9 Klafter Elsen-Kloben, 1 Klafter Elsen-Knüppel, 41 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Schmelze: 5 Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 62 Klafter Eichen-Stubben, 150 Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 31 Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 11½ Klafter Buchen-Knüppel, 3 Klafter Buchen-Stubben, 21 Klafter Birken-Kloben, 4 Klafter Birken-Knüppel, 16 Klafter Linden-Kloben, 2 Klafter Linden-Knüppel, 138 Klafter Kiefern-Kloben, 12 Klafter Kiefern-Knüppel, 2 Klafter Elsen-Kloben, 1 Klafter Elsen-Knüppel; im Belauf Bärendickte: 1 Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 1½ Klafter Eichen-Stubben, 43¾ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 4 Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 95½ Klafter Birken-Kloben, 12½ Klafter Birken-Stubben, 2 Klafter Linden-Kloben, 103½

Klafter Kiefern-Kloben, 116½ Klafter Kiefern-Stubben, 29½ Klafter Elsen-Kloben, 91 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Pehlenbruch: 5 Klafter Kiefern-Kloben

öffentlich meistbietend versteigert werden, und steht hierzu ein Termin auf

Freitag den 10. September 1847,
Vormittags 10 Uhr,
im Gasthofe zum Deutschen Hause hierselbst an.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern acht Tage vor dem Termine zur Einsicht bereit liegen und daß die betreffenden Förster und Ablage-Aufseher angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld gezahlt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 17. August 1847.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Wallstraße Nr. 9 wird die Aufstellung eines Dampfkessels zum Maschinenbetriebe beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 18. August 1847.
Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Prenzlauer Straße Nr. 4, wird die Aufstellung eines kleinen Dampfkessels, zum Maschinenbetriebe, beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 19. August 1847.
Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Brauer Johann Schulze hierselbst, will in einem seiner Hintergebäude, auf dem Grundstücke Nr. 775, eine Brauerei nebst Darre einrichten. Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam bringen wir dies nach § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage binnen vier Wochen gehörig bescheinigt bei uns anzubringen und bemerken, daß diese vierwöchentliche Frist, für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 9. August 1847.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die zum Gute Kümmernitz gehörige, in der Umgebung desselben liegende Wassermühle, welche zur Zeit mit zwei oberschlägigen Wasserrädern und 2 Gerinnen, imgleichen mit 2 Mahlgängen versehen ist, soll nach der Absicht des Besitzers dergestalt verändert werden, daß sie künftighin nur ein Gerinne mit einem Wasserrade, ferner zwei Mahl- und einem Spitzgang haben wird. Dagegen soll der Fachbaum und alles übrige in der alten Lage verbleiben. In Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringe ich dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen dasselbe binnen vier Wochen präclusivischer Frist schriftlich bei mir anzumelden.

Perleberg, den 10. August 1847.
Königl. Landrath der Westpriegnitz. v. Saldern.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst an der Ecke der Charlotten- und Besselstraße, und zwar Charlottenstraße Nr. 99 und Besselstraße Nr. 19 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1704 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 32,789 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Carl Ludwig Greiert, resp. dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Freienstein, den 29. Juli 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht.

Das dem Gottlieb Friedrich Ziggel gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Beveringen belegene Grundstück nebst Gebäuden und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 1327 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht in Beelitz den 12. August 1847.

Der, der verehelichten Schmidtmeister Köppe Charlotte Caroline geb. Brumme gehörige, allhier auf der Steinhorst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 97 eingetragene Garten, taxirt auf 79 Thlr. 5 Sgr., soll Schuldenhalber

am 30. September 1847, Vormittags 11 Uhr,

öffentlich verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Die Erben der hierselbst verstorbenen verwittweten Bürger Adolph, Anne Friederike gebornen Raabe, beabsichtigen das ihnen gemeinschaftlich zugehörige Grundstück, bestehend aus:

a) dem hier in der Spreestraße Nr. 11 belegenen Wohnhause von einer Etage, theilweise massiv,
b) den Stallgebäuden auf dem Hofe,
c) einem hinter dem Hause belegenen Gemüsegarten,
d) einer altstelligen Acker- und Wiesenportion, circa 12 Morgen Acker und Wiesen enthaltend,

öffentlich meistbietend aus freier Hand zu verkaufen.

Im Auftrage der Besitzer habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

den 30. August 1847, Nachmittags 3 Uhr,

Spreestraße Nr. 11 angesetzt, zu welchem ich zahlungs- und cautionsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Charlottenburg, den 18. August 1847.

Sauer,
Königl. Stadtgerichts-Actuarius.

Der noch im Havellande und der Umgegend so rühmlichst bekannte, ehemalige Keyser'sche Gasthof und Ausspannung in Potsdam, soll wiederum verpachtet werden. Vorzugsweise und im Interesse des Geschäfts, wird ein Pächter vom Lande dazu gewünscht, und haben sich solche baldigst gefälligst persönlich oder schriftlich zu wenden an den Königl. Auctions-Commissarius Heinr. C. Schmoock-Smok, Breite Straße Nr. 14 zu Potsdam.

Freiwilliger Verkauf.

Veränderungshalber bin ich Willens, meine im Flecken Gerswalde, im Templiner Kreise in der Ukermark belegene Wirthschaft, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Stallung, einem dahinter belegenen Garten und Wörde von 120 □Ruthen Flächeninhalt nebst sämmtlichem Seiler-Werkzeug aus freier Hand zu verkaufen. Auch würde sich die Wirthschaft zu jedem andern Geschäft passen, und würde ich in diesem Fall das Werkzeug zurückbehalten. Hierauf Reflectirende mögen sich gefälligst persönlich oder auch durch portofreie Briefe bei mir melden. Gerswalde bei Henkinshayn.

A. Schmidt, Seilermeister.

Eine Quantität Wein-Lager-Fässer mit Pforten zu circa 16, 18, 20, 22, 25, 27, 31, 32, 33 Eimern Inhalt, oval und stark gebaut, auch mit starken eisernen Reifen gebunden, sind zu verkaufen, und geben auf frankirte Briefe weitere Nachricht

Keyling & Comp. in Cottbus.

Asphalt, die echte, beste Sorte, zu Trottoir und Dachdeckung, empfingen und geben billig **L. Meyer** & Co., Jüdenstraße Nr. 54.

Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland.

Diejenigen Herren Thierärzte und Sachverständige, welche wünschen von der Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland als

Special-Directoren oder Deputirte

bestallt zu sein, womit die Vollmacht zur Aufnahme von Versicherungen jeder Höhe ertheilt wird, belieben sich mündlich (Neue Friedrichsstraße Nr. 81) oder schriftlich in frankirten Briefen an mich zu wenden. Berlin, den 18. August 1847.

Bernhard Lessing, Rendant der Bank.

Guts-Verkauf.

Wegen vorgerückten Alters meiner Eltern bin ich Willens, mein mir in Britz bei Neustadt-Eberswalde eigenthümlich gehörendes ehemaliges Forst-Etablissement meistbietend aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Bietungs-Termin auf

den 21. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Justiz-Commissarius und Notarius Herrn Dietert zu Neustadt-Eberswalde angesetzt habe und Kauflustige hierzu einlade.

Bei dem Etablissement sind jetzt noch vorhanden und werden mit verkauft:

1) eine sich im besten Zustande befindende Ziegelei sammt allem Zubehör und ein Brennofen von circa	26,000 Steinen,		
2) an Wiesen	8 Morgen	165	□Ruthen,
3) „ Gärten und Wörden beim Hause	9 „	80	„
4) „ tragbarem Acker	88 „	30	„
5) „ mit Holz bewachsenem Acker	44 „	70	„
Summa	**150 Morgen**	**165**	**□Ruthen.**

Die Gebäude sind im baulichen Zustande; bei einem annehmlichen Gebot erfolgt der Zuschlag sogleich und geschieht die Uebergabe sofort. Die Taxe und sonstigen Bedingungen sind an Ort und Stelle einzusehen. Neu-Ruppin, den 18. August 1847. Henriette Sallbach, geb. Seyfart.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 3. September. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2878. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847, betreffend die Vermehrung des Stamm-Capitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft um 372,200 Thlr., nebst dem dazu gehörigen Statut-Nachtrage.

№ 2879. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juli 1847 über die Anwendung der bestehenden Sportel-Taxen auf die neueren Prozeß-Verordnungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 158. Verloren gegangenes Steuer-Controll-Siegel. IV. 627. Aug.

Potsdam, den 24. August 1847.

Das Steuer-Controll-Siegel unter № 14. ist verloren gegangen und wird hierdurch als ungültig erklärt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 159. Verloren gegangener Waldhammer. III. f. 885. Aug.

Potsdam, den 28. August 1847.

Der Waldhammer des Reviers Liebenwalde, welcher auf der einen Seite mit einem etwa 2 Zoll langen Scepter und auf der anderen Seite mit den etwa 1 Zoll hohen Buchstaben **ALF** bezeichnet war, ist verloren gegangen, und wird daher hiermit für ungültig erklärt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 160. Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen. I. 1890. August.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publicandum.

№ 161. Wiedereröffnung eines neuen Lehr-Cursus bei der Schiffsbau-Schule zu Stettin. I. 2082. August.

In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Curatorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und } fester und flüssiger Körper;
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

ein Taufschein und ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin № 40 — Bezug.

Stettin, den 13. August 1847.

Curatorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.

(gez.) Scabell. Hoene. Textor.

* * *

№ 33/8.

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Curatoriums der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule zu Stettin wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 59. Einrichtung eines Wochenmarkts zum Feilhalten von Lebensmitteln auf dem Leipziger Platz in Berlin.

Mit höherer Genehmigung wird auf dem Leipziger Platze, und zwar auf der vom Thor aus rechter Hand gelegenen Schattenseite, ein Wochenmarkt zum Feilhalten von Lebensmitteln eingerichtet, welcher an jedem Montage und Donnerstage abgehalten und am Donnerstage den 2. September d. J. eröffnet werden soll. Wegen Aufstellung der verschiedenen Verkaufsgegenstände und der dazu gebrauchten Fuhrwerke wird von den Markt-Polizeibeamten örtlich das Nöthige angeordnet werden.

Berlin, den 26. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Domainen-Beamten Lüdke zu Alt-Landsberg ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" beigelegt worden.

Dem Förster Friedrich Rumler zu Cappe in der Oberförsterei Zehdenick ist von des Herrn Geheimen Staats-Ministers, Grafen zu Stolberg Excellenz der Charakter als „Königlicher Hegemeister" ertheilt worden.

Der Compagnie-Chirurgus Johann Carl Friedrich Gruber zu Berlin ist als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Wilhelm Heinrich Rudolph Meyer ist als Feldmesser im diesseitigen Regierungsbezirk vereidigt worden.

In die Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Drescher ist der Zimmermeister Johann Friedrich Albrecht Stoßfalk zu Perleberg zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker für die Priegnitz ernannt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Der Administrator des Remonte-Depots Bärenklau, Oberamtmann Mück, ist von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz nach dem Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. versetzt und seine Stelle dem interimistischen Administrator Bütow vom 1. October d. J. ab verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,

Die Depositalgeschäfte werden beim unterzeichneten Gericht gegenwärtig von

dem Justiz-Rath Classe als ersten Curator,
dem Justiz-Kammer-Director Grieben als zweiten Curator,
dem Deposital-Rendanten Meklenburg

verwaltet.

Die Gerichtseingesessenen werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß die zum Depositorio bestimmten Gelder, Documente und Pretiosen nur gültig gegen eine von diesen drei Beamten ausgestellte und mit dem Siegel des Depositorii versehene Quittung gezahlt und resp. eingeliefert werden können, und daß die Depositalgeschäfte wöchentlich einmal, und zwar am Mittwoch, Vormittags 11 Uhr, erledigt, außer dieser Zeit aber weder Zahlungen zum Depositorio angenommen, noch daraus geleistet werden.

Schwedt, den 19. August 1847.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Geschenke an Kirchen.

Der Historienmaler Herr Wilhelm Amberg hat der St. Gertraud-Kirche zu Berlin ein werthvolles, von ihm selbst gemaltes Altarblatt, den Heiland am Oelberge darstellend, zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Schenkenberg, Superintendentur Prenzlau II., schenkte unter bedeutendem Kostenaufwande Frau Hauptmann Kayser, Sidonie geborne Witte, eine schöne Kanzelbekleidung von ächtem Sammet, die das Pult und die ganze Brüstung der Kanzel bedeckt, und als reicher Behang mit starken silbernen Frangen geschmückt ist.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 36sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. September 1847.

Steckbrief.

* Die nach Abbüßung einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe mittelst Reiseroute nach ihrem Geburtsorte Alt-Ruppin am 9. Juli d. J. dirigirte unverehelichte Auguste Caroline Emilie Schabe ist daselbst nicht eingetroffen, und wir bitten deshalb dienstergebenst, auf die rc. Schabe zu vigiliren und event. dieselbe an uns zurückliefern zu lassen. Oranienburg, den 18. August 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Schabe, Vorname: Auguste Caroline Emilie, Geburtsort: Alt-Ruppin, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 4 Fuß 9 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: kräftig, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Schuhmachergeselle Gawronsky ist wegen Abweichung von der ihm ausdrücklich vorgeschriebenen Tour in seine Heimath nach Posen durch Reiseroute dirigirt worden, aber dort nicht eingetroffen. Da derselbe sich vermuthlich — vagabondirend — umhertreibt, so machen wir hiermit die Behörden auf den rc. Gawronsky aufmerksam.

Nauen, den 23. August 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Stand und Name: Schuhmachergeselle Woycrich Gawronsky, Wohn- und Geburtsort: Posen, Religion: katholisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: blau, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, bis auf eine Lücke in der obern Reihe, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Zimmergesellen Carl Ludwig Heinrich Krafft, aus Fredenwalde, unterm 30. Juli d. J. erlassene Steckbrief ist durch die freiwillige Gestellung desselben erledigt.

Templin, den 21. August 1847.

von Arnimsches Patrimonialgericht Alt-Temmen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Colporteur Langermann, genannt Naumann, hat sich bei uns gestellt, und ist dadurch der Steckbrief vom 4. d. M. erledigt.

Wriezen, den 21. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Knabe Friedrich Wilhelm Ascher von hier, 12 Jahre alt, hat sich im Monat Juni d. J. heimlich von seinen Eltern entfernt, und soll sich theils im hiesigen Kreise, theils im Osthavellande aufgehalten haben. Die Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten ersuchen wir ergebenst, den nachstehend näher bezeichneten Knaben, im Falle er sich sollte betreffen lassen, gefälligst aufgreifen und an uns abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 24. August 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Der Knabe Friedrich Wilhelm Ascher ist von kleiner schwächlicher Statur, hat blonde Haare, blaue Auge, eine lange Nase, weitläuftig stehende Zähne und ein blasses Ansehen.

Bei seiner Entweichung von hier war er mit einer weißen gestrickten wollenen Jacke, einer braunen Sommerweste und mit ziemlich weißen leinenen Beinkleidern bekleidet.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Am 29. v. M. sind durch Einbruch, Einsteigen und Erbrechen eines Koffers zu Krohn 10 Thlr. Preuß. Courant und drei Bolzen Leinewand ent-

wendet, letztere aber unmittelbar nach der That dem Diebe abgejagt.

Dieser ist etwa 6 Fuß groß, schlank und wohlgebaut, etwa 25 Jahre alt, seiner Sprache nach ein Preuße und hat auf dem Rücken der linken Hand eine bedeutende Anzahl Warzen. Sonstige Merkmale sind nicht ermittelt. Bekleidet war der Dieb mit einem kurzen greisen Sommerrock mit Seitentaschen, einer greisen Mütze mit Schirm, weißen Hosen von sogenanntem englischem Leder und mit Stiefeln.

Wir ersuchen alle resp. Behörden um nähere Auskunft über diesen höchst verwegenen Dieb, event. um dessen Arretirung und Einlieferung in die hiesigen Gefängnisse.

Grabow, den 11. August 1847.

Großherzoglich Mecklenburgisches Amtsgericht.

Oeffentliche Vorladung.

Der Sergeant und Capitain d'armes der 4ten Compagnie des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments Albert Leschke, 29 Jahre alt, aus Freienwalde, Regierungssbezirk Potsdam, gebürtig, hat sich am 20. Mai d. J. aus hiesiger Garnison entfernt. Durch die bisherigen Ermittelungen ist der Verdacht der Desertion gegen ihn begründet und der Desertions-Prozeß wider ihn eingeleitet worden. Der rc. Leschke wird deshalb hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens aber im Termine

den 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der ordentlichen Gerichtsstelle des unterzeichneten Gerichts, Lindenstraße Nr. 36, einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, mit der Warnung, daß er im Falle seines Ausbleibens nach Abschluß der Untersuchung durch kriegsrechtliches Erkenntniß für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden wird. Berlin, den 24. August 1847.

Königl. Divisionsgericht der 2ten Garde-Division.

v. Prittwitz, General-Lieutenant. Heymann, Divisions-Auditeur.

Verlornes Wanderbuch.

Dem Bäckergesellen Heinrich Ludwig Curdt, 18 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, aus Eimbeck bei Göttingen gebürtig, ist sein von der Polizeibehörde zu Hamburg am 9. Juni d. J. ausgestelltes und zuletzt von der Polizei-Direction zu Zerbst am 10. d. M. über Wittenberg nach Stettin visirtes Wanderbuch unweit hiesigen Ortes von einem ihm unbekannten Menschen entwendet worden. Zur Verhütung jedes Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Luckenwalde, den 21. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der angeblich verloren gegangene Urlaubs-Paß des Königlichen Hannöverschen Soldaten J. H. F. Georg Hildebrandt, aus Hameln, ist in Folge der von hier aus veranlaßten Recherchen bei der heimathlichen Behörde des rc. Hildebrandt ermittelt worden, weshalb die desfallsige, unterm 15. d. M. erlassene Bekanntmachung als erledigt hiermit zurückgenommen wird.

Potsdam, den 23. August 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 25. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung auf der Tegeler Chaussee an den Rehbergen, unweit Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 540 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 11. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 25. September 1847, um 10 Uhr Vormittags,

die Chausseegeld-Erhebung bei Döllnkrug, auf der Chaussee von Prenzlau nach Berlin an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-

Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Prenzlau, den 14. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Haupt-Steueramt wird in Folge höheren Auftrags den, zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Hermsdorf auf den 13. November 1847, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termin schon

am 6. September 1847,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Amtslocale abhalten, was den etwanigen Pachtlustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sich hinsichtlich der im Termine zu bestellenden Caution von 250 Thlrn. nichts ändert, daß dagegen die Pacht der qu. Hebestelle schon am 1. October d. J. übernommen werden muß.

Potsdam, den 16. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Brennholz-Verkauf.

* Zur Etats-Erfüllung des Jahres 1847 sollen aus den Revieren Biesenthal, Liepe und Grimnitz folgende Brennhölzer des diesjährigen Einschlags, und zwar:

I. aus dem Revier Biesenthal:

im Belauf Schönholz: 27½ Klafter Birken-Kloben, 15½ Klafter Elsen-Kloben, 282¾ Klafter Kiefern-Kloben; im Belauf Melchow: 32¼ Klafter Kiefern-Kloben; im Belauf Bornemannspfuhl: 3½ Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 64½ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 23 Klafter Elsen-Kloben, 384½ Klafter Kiefern-Kloben; im Belauf Hegermühle: 211¾ Klafter Kiefern-Kloben; im Belauf Eiserbude: 26¼ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 73½ Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 119½ Klafter Birken-Kloben, 18¾ Klafter Birken-Knüppel, 126½ Klafter Elsen-Kloben, 47½ Klafter Elsen-Knüppel, 460¼ Klafter Kiefern-Kloben;

II. aus dem Revier Liepe:

im Belauf Ragöse: 347 Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 18½ Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe; im Belauf Nettelgraben: 163¼ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 53 Klafter Birken-Kloben 1ster Classe, 1½ Klafter Birken-Kloben 2ter Classe; im Belauf Britz: 10¾ Klafter Eichen-Kloben 2ter Classe, 348¼ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 16¾ Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe;

III. aus dem Revier Grimnitz:

a) auf den Ablagen am Werbellin-See:

651 Klafter Birken-Kloben, 120 Klafter Birken-Knüppel, 19 Klafter Kiefern-Kloben, 199½ Klafter Kiefern-Knüppel, 73¾ Klafter Elsen-Kloben, 57 Klafter Elsen-Knüppel;

b) im Walde:

im Belauf Schorfheide: ½ Klafter Eichen-Kloben 2ter Classe, 54½ Klafter Birken-Kloben, 1 Klafter Birken-Knüppel, 70½ Klafter Kiefern-Kloben, 8 Klafter Kiefern-Knüppel; im Belauf Joachimsthal: 2½ Klafter Birken-Kloben, 282 Klafter Kiefern-Kloben, 23 Klafter Kiefern-Knüppel, 171 Klafter Kiefern-Stubben, 5 Klafter Elsen-Kloben, 4 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Kölln: 264 Klafter Kiefern-Kloben, 36 Klafter Kiefern-Knüppel, 40 Klafter Kiefern-Stubben, 31 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Altenhof: 11 Klafter Eichen-Stubben, 3 Klafter Birken-Kloben, 3 Klafter Elsen-Kloben, 2 Klafter Elsen-Knüppel, 2 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Hüttendorf: 7½ Klafter Birken-Kloben, 129 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Schmargendorf: 30¼ Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 13½ Klafter Eichen-Kloben 2ter Classe, ½ Klafter Eichen-Knüppel, 119½ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 16 Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 10 Klafter Buchen-Knüppel, 27 Klafter Birken-Kloben, 21 Klafter Birken-Knüppel, 9 Klafter Linden-Kloben, 3 Klafter Linden-Knüppel, 16½ Klafter Kiefern-Kloben, 2 Klafter Kiefern-Knüppel, 14 Klafter Elsen-Kloben, 2 Klafter Elsen-Knüppel; im Belauf Ziethen: 7 Klafter Eichen-Stubben, 1 Klafter Kiefern-Kloben, 14 Klafter Kiefern-Knüppel, 47½ Klafter Kiefern-Stubben; im Belauf Glambeck: 16 Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 2 Klafter Eichen-Kloben 2ter Classe, 1 Klafter Eichen-Knüppel, 31 Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 13 Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 2 Klafter Buchen-Knüppel, 13 Klafter Birken-Kloben, 10 Klafter Birken-Knüppel, 16 Klafter Linden-Kloben, 1½ Klafter Linden-Knüppel, 9 Klafter Elsen-Kloben, 1 Klafter Elsen-Knüppel, 41 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Schmelze: 5 Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 62 Klafter Eichen-Stubben, 150 Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 31 Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 11½ Klafter Buchen-Knüppel, 3 Klafter

Buchen-Stubben, 21 Klafter Birken-Kloben, 4 Klafter Birken-Knüppel, 16 Klafter Linden-Kloben, 2 Klafter Linden-Knüppel, 138 Klafter Kiefern-Kloben, 12 Klafter Kiefern-Knüppel, 2 Klafter Elsen-Kloben, 1 Klafter Elsen-Knüppel; im Belauf Bärendickte: 1 Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 1½ Klafter Eichen-Stubben, 43¾ Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 4 Klafter Buchen-Kloben 2ter Classe, 95½ Klafter Birken-Kloben, 12½ Klafter Birken-Stubben, 2 Klafter Linden-Kloben, 193½ Klafter Kiefern-Kloben, 116¼ Klafter Kiefern-Stubben, 29½ Klafter Elsen-Kloben, 91 Klafter Elsen-Stubben; im Belauf Pehlenbruch: 5 Klafter Kiefern-Kloben

öffentlich meistbietend versteigert werden, und steht hierzu ein Termin auf

Freitag den 10. September 1847,
Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum Deutschen Hause hierselbst an.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern acht Tage vor dem Termine zur Einsicht bereit liegen und daß die betreffenden Förster und Ablage-Aufseher angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld gezahlt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 17. August 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Torfstich-Unternehmer Treue und Kelch zu Fehrbellin beabsichtigen, 29 Morgen ihnen selbstgehörige ehemalige Lüchfelder Gutswiesen und 31 Morgen Langensche Gutswiesen auszutorfen, und haben die nöthige Vorfluth dazu in Antrag gebracht.

Sie wollen sich diese in der Art beschaffen, daß sie

a) von den ehemaligen Lüchfeldschen Wiesen, das Wasser aus den anzulegenden Gräben, mittelst eines Durchstichs in die bereits vorhandenen fiscalischen Abzugsgräben leiten, und

b) aus den Langenschen Gutswiesen, das in einem Graben zusammengebrachte Wasser, mittelst eines Durchstichs mit den fiscalischen Abzugsgräben in Verbindung bringen,

damit dasselbe an der Grenze der Stöffiner Wiesen in den Langenschen Hauptabzugsgraben und durch diesen unterhalb der Tarmower Stauarche, dem vertieften Rhin zugeführt werde.

Dies Vorhaben, zu welchem der Plan in dem hiesigen landräthlichen Büreau eingesehen werden kann, wird auf den Antrag der Unternehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath angemeldet werden müssen.

Diejenigen, welche sich binnen der obigen Frist nicht gemeldet haben, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Januar 1846 in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und

in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains, ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Wulkow, den 13. August 1847.

Königl. Landrath.

v. Schenckendorff.

Verpachtung.

Gräflich von Redernsches Gericht über Görlsdorf, Steinhöfel ꝛc.

Am 7. December 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, sollen im Schulzengerichte zu Steinhöfel bei Angermünde die dortigen Kirchenkämpe auf zwölf Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Greifenberg i. d. Ukm., den 16. Aug. 1847.

Schneidemühlen-Verpachtung.

Meine zwischen Neustadt-Eberswalde und Liepe, 2 Ruthen vom Finow-Kanal entfernte, vor sechs Jahren neu erbaute Schneidemühle mit zwei gangbaren Gattern und hinreichender Wasserkraft, beabsichtige auf anderweitige sechs Jahre, vom 15. September d. J. ab zu verpachten. Schriftliche Anfragen erbitte portofrei.

Neustadt-Eberswalde, den 22. August 1847.

J. G. Wolff, Breite Straße Nr. 19.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Februar 1847.

Das dem Destillateur Johann George Ferdi-

nand Katsch gehörige, in der Markgrafenstraße Nr. 94 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von der Friedrichsstadt Vol. 3 Nr. 178 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,581 Thlr. 28 Sgr. 10½ Pf., soll
am 5. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Februar 1847.

Das dem Kürschnermeister August Ludwig Bretsch gehörige, hier in der Königsstraße Nr. 54 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. II Nr. 119 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7308 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll am 7. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, verwittwete Uhrmacher Funke, Louise geb. v. Pirch und der Inspector Georg Ludwig Beuster, jetzt dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Februar 1847.

Das dem Schulvorsteher Carl Ludwig Babe gehörige, hier in der Schäfergasse Nr. 21 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 5 Nr. 314 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,596 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., soll
am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin dieses Grundstücks, verwittwete Geheimen Rechnungs-Revisor Harnecker, Sophie Charlotte geborne Szameitzke, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Maurermeister Gustav Wilhelm Schellhorn zugehörige, an der Anhaltischen Communication Nr. 7 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 25 Nr. 1778 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,530 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll
am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Deconom Ernst Albrecht Trobitsch und der Executor des Testaments der verwittweten Kammermusicus Henning gebornen Klein, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1847.

Das dem Zimmermeister Guido Heinrich Wimmel gehörige, vor dem Oranienburger Thore in der Chausseestraße Nr. 16a belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 b Nr. 10 Pag. 48 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,735 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll
am 12. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, in der Linksstraße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2011 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,305 Thlr. 8 Sgr., soll
am 10. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Mai 1847.

Das dem Schmidtmeister Anton Kirsch gehörige, hierselbst in der Dorotheenstraße Nr. 49 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts, früher Kammergerichts, Vol. VII Cont. D Pag. 97 Nr. 5 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,092 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll am 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Mai 1847.

Das in der Stralauer Straße Nr. 44 belegene, im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 1 Nr. 13 auf den Namen des Kaufmanns Carl Wilhelm Schindler eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 17,822 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Mai 1847.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Philipp Degelow gehörige, hier in der Cöthener Straße sub Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 29 Nr. 1836 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,534 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Particulier August Eduard Jaenisch wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Kaufmanns Ludwig Wilhelm Moritz Sack gehörige, in der Schumannsstraße Nr. 11 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 9 Nr. 182 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,692 Thlr. 1 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 6. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Juni 1847.

Das dem Particulier Carl Wilhelm Theodor Skodowsky, hier in der Invalidenstraße zwischen der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2046 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2346 Thlr. 25 Sgr., soll

am 9. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2012 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,764 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll am 11. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt Zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 1 Nr. 51 auf den Namen des Gasthofsbesitzers Georg Ludwig Laemmermann verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll am 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gastwirth Johann Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Seidler und der Oekonom Julius August Schmidt, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1847.

Das dem Maschinenbauer und Eisengießereibesitzer Carl Wilhelm Eduard Lindner und dem Maschinenbauer Johann Carl August Löhner gehörige, hierselbst in der Dresdener Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 6 Nr. 382 und Vol. 5 Nr. 348 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2999 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Maschinenbauer Johann Carl August Löhner, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Juni 1847.

Das zu Teltow, in der Grünstraße Nr. 66, belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Teltow Vol. II Nr. 66 verzeichnete, der verwittweten Schmiedemeister Schultze, geb. Janke, ge-

hörige Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 578 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll,

am 4. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 12. Juni 1847.

Das im Natural-Besitze des Kaufmanns Schweidnitz befindliche, auf den Namen des Gastwirths Babst im betreffenden Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 232 verzeichnete, in der Müllerstraße Nr. 55 belegene Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt nach Abzug des mit 4 Procent capitalisirten Canons auf 3946 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. und nach Abzug des mit 5 Procent capitalisirten Canons auf 4040 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Das dem Kürschnermeister Mietritz gehörige, in der Waisenstraße an der Ecke der Charlottenstraße Nr. 24 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 549 verzeichnete auf 6832 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen von Wartensleben im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Mai 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendige Subhastation

Prenzlau, den 29. Mai 1847.

Patrimonialgericht Fredenwalde.

Das zu Fredenwalde belegene, im Hypothekenbuche Nr. 9 Pag. 97 verzeichnete, dem Arbeitsmann Eckert und den Kindern des Schuhmachers Wendt zugehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Garten und Wörde, abgeschätzt auf 576 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Fredenwalde subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in obigem Termin bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Beelitz, den 29. Mai 1847.

Die dem Kaufmann und Kanzlei-Lehngutsbesitzer Carl Ludwig Marnitz in Seyda gehörigen, allhier am Steindämmchen belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 128 auf den Namen des Kaufmanns und Stadtraths August Friedrich Eisenhardt noch eingetragenen

drei Enden Land,

welche nach der davon am 19. April 1846 aufgenommenen Taxe auf 996 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, sollen Schuldenhalber

am 14. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind an den Wochentagen in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden zu diesem Termine alle etwanigen unbekannten Realprätendenten, bei Vermeidung der Präclusion, mit ihren Ansprüchen vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 1. Juni 1847.

Das hierselbst in der Fischerstraße unter Nr. 684 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 684 verzeichnete Grundstück des Tischlermeisters Carl Gottlieb Zimmermann, abgeschätzt auf 1694 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, dem Oekonomen Gabriel August Spitzel gehörige, in

unserm Hypothekenbuche Vol. II Nr. 109 Fol. 19 seq. verzeichnete Haus nebst Hintergebäuden, Garten, Acker und Wiesen-Kavel, abgeschätzt auf 1418 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 9. Juli 1847.

Proclama.

Die hier belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1145 Nr. 143 verzeichnete, dem Franz Herrmann Ernst und dessen Ehefrau, Minna Therese gebornen Buchholz gehörige, nach der von der Königl. Regierung zu Potsdam festgestellten Taxe auf 7225 Thlr. gewürdigte Scharfrichterei, soll Schuldenhalber

am 30. December 1847, Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 18. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 26. Juni 1847.

Das zur Nachlaßmasse der verstorbenen Ehefrau des Bäckermeisters Schulz, Johanne Beate geb. Schmidt, verwittwet gewesenen Richter, gehörige, hierselbst auf der Neustadt unter Nr. 750 belegene und im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 750 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2264 Thlr. — Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. October 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Von dem bei jeder Zeitfolge von der Königlichen Hochlöblichen Regierung empfohlenen

Repertorium

aller im Polizei- und Communaldienste ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, von A. W. Schnetter, pensionirtem Bürgermeister,

ist die dritte Zeitfolge, von 1839 bis 1845, im Verlage des Verfassers erschienen und gegen freie Einsendung des Preises, 25 Sgr. pro Exemplar, zu haben.

Bei dieser Anzeige werden diejenigen Hoch- und Wohllöblichen Behörden, welche die Subscriptions-Listen noch nicht eingesendet haben, daran ergebenst erinnert; auch wird bekannt gemacht, daß noch Exemplare zu den ermäßigten Preisen:

von der ersten Zeitfolge à 1 Thlr.,
von der zweiten Zeitfolge à 25 Sgr.

zu haben sind.

Den Herren Buchhändlern, welche sich um den Debit des Werks bemühen wollen, bewillige ich, bei freier Einsendung des Geldbetrages, 33⅓ Procent Rabatt.

Angermünde, im August 1847. Schnetter.

Guts-Verkauf.

Wegen vorgerückten Alters meiner Eltern bin ich Willens, mein mir in Britz bei Neustadt-Eberswalde eigenthümlich gehörendes ehemaliges Forst-Etablissement meistbietend aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Bietungs-Termin auf

den 21. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Justiz-Commissarius und Notarius Herrn Dietert zu Neustadt-Eberswalde angesetzt habe und Kauflustige hierzu einlade.

Bei dem Etablissement sind jetzt noch vorhanden und werden mit verkauft:

1) eine sich im besten Zustande befindende Ziegelei sammt allem Zubehör und ein Brennofen von circa . . . . 26,000 Steinen,

2)	**an Wiesen . . . .**	**8 Morgen**	**165**	**□Ruthen,**
3)	**Gärten und Wörden beim Hause . . . .**	**9 „**	**80**	**„**
4)	**tragbarem Acker . . . .**	**88 „**	**30**	**„**
5)	**mit Holz bewachsenem Acker . . . .**	**44 „**	**70**	**„**
	Summa	**150 Morgen**	**165**	**□Ruthen.**

Die Gebäude sind im baulichen Zustande; bei einem annehmlichen Gebot erfolgt der Zuschlag sogleich und geschieht die Uebergabe sofort. Die Taxe und sonstigen Bedingungen sind an Ort und Stelle einzusehen. Neu-Ruppin, den 18. August 1847. Henriette Sallbach, geb. Seyfart.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)
zum 36sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. September 1847.

Patent-Ertheilung.

* Den Candidaten der Philosophie Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Halle an der Saale ist unter dem 19. August 1847 ein Patent

auf ein Verfahren, Chlorblei zu gut zu machen und Aetz-Natron in kohlensaures Natron umzuwandeln, so weit beides als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 20. August 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Verbindung, um hängende Thore, Thüren, Fenster, Fensterladen und andere dergleichen Gegenstände zu öffnen und zu schließen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* Nachstehender

Steckbrief

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Der nachstehend näher signalisirte Schiffsknecht Heinrich Ludwig Hollborff ist des Diebstahls dringend verdächtig. Derselbe hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hollborff zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Effecten und Geldern an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 26. August 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts. Criminalgerichts-Rath Gropius.

Signalement. Der ꝛc. Hollborff ist 27 Jahre alt, evangelisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, braune Augen und dergleichen Augenbrauen. Besondere Kennzeichen können nicht angegeben werden, ebenso die Kleidung des Hollborff.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Arbeitsmann Heinrich Krafft, aus Groß-Fredenwalde, unterm 28. Juli d. J. erlassene Steckbrief ist durch die freiwillige Gestellung desselben ebenfalls erledigt.

Templin, den 24. August 1847.

von Arnimsches Patrimonialgericht Alt-Temmen.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Johann Bombal, aus Woinsdorf in Westpreußen, hat angeblich seinen, vom Königlichen Domainenamte zu Preußisch Mark am 22. April d. J. ausgestellten und auf vier Jahre gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt zu Stettin am 13. Juli d. J. hierher visirt war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 23. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. Vierte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Bombal, Vorname: Johann, Geburtsort: Woinsdorf, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn und Gesichtsbildung: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schwach. Besondere Kennzeichen: hört schwer.

Nachweisung der im Monat Juli des Jahres 1847 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Johann Friedrich Schmidt, Tischlergeselle	Hoya im Königreich Hannover	24	5	2	röthlich blond	frei	blond
2	Carl Ludwig Herrlich, Schuhmachergeselle	Oschatz im Königreich Sachsen	20	5	—	braun	frei	braun
3	Wittwe Herrmann, Dorothee Marie geb. Müller	Prieros bei Storkow	62	4	11	schwarzbraun	breit	braun
4	Nathan Pufeles, Schneider	Krakau	36	5	1	lichtbraun	niedrig	braun
5	Samuel Pufeles, Händler	Krakau	32	5	1	dunkelbraun	bedeckt	braun
6	Verehelichte Pufeles, Esther geb. Pioszczezky	Krakau	24	5	1	schwarzbraun	frei	braun
7	Kalman Schmulowitz, Handelsmann	Krakau	41	5	—	dunkel	frei	dunkel
8	Christian Weiland	Dabelow in Mecklenburg-Strelitz	11	—	—	blond	rund	blond

Verlorner Wanderpaß.

Dem nachstehend signalisirten Schneidergesellen August Ferdinand Marcks, aus Werder, ist angeblich sein vom Magistrate zu Werder am 8. Mai d. J. ausgestellter, auf zwei Jahre gültiger Wanderpaß, welcher zuletzt hierselbst am 19. Juli d. J. nach Stettin visirt war, entwendet worden.

Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 24. August 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. Vierte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Marcks, Vorname: August Friedrich, Geburtsort: Werder, Religion: evangelisch, Alter 17½ Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler Statur. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Gewerbeschein.

Der Handelsmann Samuel Heinrich Haesecke von hier, hat den ihm für das Jahr 1847 ertheilten Hausir-Gewerbeschein Nr. 2662 zum Handel mit hölzernen Uhren, auch Uhren zu repariren und Production eines Kunstwerks, einer Spieluhr mit 12 kleinen Figuren, die Apostel vorstellend, incl. Grenzbezirk gültig, in Begleitung seiner Ehefrau, am 7. d. M. auf der Chaussee zwischen Frankfurt und Cüstrin, verloren, und wird dies zur Verhütung von Mißbräuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und qu. Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt. Neu-Ruppin, den 23. August 1847.

Der Magistrat.

Signalement des Samuel Heinrich Haesecke. Alter: 46 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Gewerbeschein.

Der Handelsmann Friedrich Ludewig Schwieger von hier, hat den ihm für das Jahr 1847 ertheilten Hausir-Gewerbeschein Nr. 2674 zum Handel mit Wolle und dergleichen Strumpfgarn, Victualien, Kramwaaren, Schwamm und Zündhölzer, zwischen dem Dorfe Babitz und Schweinrich, verloren, und wird dies zur Verhütung von Mißbräuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und qu. Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 23. August 1847.

Der Magistrat.

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	röthlich	rund	oval	untersetzt.	— — —
graubraun	gewöhnlich	proportionirt	fehlt	rund	oval	klein.	— — —
braun	mittel	mittel	—	rund	oval	untersetzt.	— — —
grau	länglich	etwas aufgeworfen	braun	länglich	länglich	untersetzt.	— — —
braun	länglich	mittel	braun	länglich	länglich	untersetzt.	— — —
braun	mittel	mittel	—	rund	oval	untersetzt.	Schwanger.
grau	länglich	mittel	braun	länglich	länglich	mittel.	— — —
blau	klein, stumpf	gewöhnlich	—	rund	oval	schwach.	— — —

Signalement des Friedrich Ludewig Schwieger. Alter: 60 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Haare: schwarz und grau melirt, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwach, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: grau, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. sind aus der Nachtbucht von Mehlsdorf gestohlen worden:

1) dem Hüfner Ernicke, eine kirschbraune Stute, 3 Jahre alt, mit Stern und einem weißen Vorder- und Hinterfuße,
2) dem Hüfner Schröder, eine braune Stute, 12 Jahre alt, mit Stern und Schnebbe und einem weißen Hinterfuße.

Ein Jeder wird vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt und sämmtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, im Betretungsfalle Pferde und Führer anzuhalten und uns davon sofort zu benachrichtigen.

Amt Zinna, den 25. August 1847.

Königl. Polizei-Amt Zinna.

Vier Stück Fohlen haben sich am 24. d. M. gegen Mittag bei meiner Viehheerde eingefunden. Der Eigenthümer, welcher sich als solcher dazu legitimirt, kann sie nach Erlegung der Kosten abholen lassen. Dominium Diedersdorf bei Lichtenrade, den 26. August 1847.

Bekanntmachung.

* Auf höhere Anordnung soll die Erhebung der Stättegefälle von den Ablagen hiesigen und Hangelsberger Forstreviers, da in dem am 16. d. M. abgehaltenen Termine keine genügenden Pachtgebote abgegeben worden, zur nochmaligen Verpachtung gestellt werden, und habe ich dieserhalb einen anderweiten Termin auf

Montag den 13. September 1847,
Vormittags 11 Uhr,

im Gasthofe zum Deutschen Hause in Fürstenwalde anberaumt, zu welchem ich pachtlustige Concurrenten mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Verpachtung unter denselben Bedingungen und auf dieselbe Zeit, wie früher, geschieht.

Neubrück, den 31. August 1847.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

* Da nach einer Verfügung der Königlichen Regierung hierselbst die Chausseegeld-Erhebung bei Berge, unweit Nauen, auf der Kunststraße von

Berlin nach Hamburg, nicht erst vom 1. December d. J., sondern schon am 1. October d. J. ab anderweit in Pacht ausgeboten werden soll, so wird der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. auf den 2. October 1847, Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtslocale anberaumte Licitationstermin hierdurch aufgehoben, und auf

den 6. September 1847, Vormittags 9 Uhr,

verlegt.

In Betreff der zu bestellenden Caution verbleibt es bei der in unserer Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. gemachten Forderung von 200 Thlrn. in Courant oder annehmlichen Staatspapieren.

Potsdam, den 27. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 9. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Friedrichsfelde, unweit Berlin auf der Kunststraße nach Frankfurt an der Oder, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens Siebenhundert Thaler baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 30. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Bürger A. Neumann hierselbst beabsichtigt, in seinem Hintergebäude Nr. 42, eine Bierbrauerei anzulegen, und in einem Anbau desselben eine Malzdarre einzurichten. Indem wir dies, nach § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche gegen dieses Unternehmen etwa Einwendungen zu machen haben, auf, dieselben binnen vier Wochen, bei Vermeidung der Präclusion, bei uns anzubringen.

Lychen, den 21. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Kracko hierselbst beabsichtigen auf ihrem Gehöfte ein Dampfwerk von 6 Pferden Kraft aufzustellen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nach § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die etwanigen Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Dahme, den 23. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die verwittwete Kaufmann Fitting, geborne Petitjean, zu Werneuchen, beabsichtigt, auf ihrem Wirthschaftshofe daselbst, ein neues Brennereigebäude mit einem Dampfentwickler aufstellen zu lassen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden.

Alt-Landsberg, den 25. August 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Böttchermeister Heinrich Fliege intendirt eine Bierbrauerei mit allen Zubehörungen zum gewerblichen Betrieb im massiven Anbau seines Nr. 2 b der Müllerstraße belegenen hiesigen Wohnhauses anzulegen. Den Bestimmungen der §§ 27 u. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gemäß, bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen und überlassen, zu diesem Zweck die zu Rathhause hierselbst ausliegende Zeichnung werktäglich einzusehen.

Wittenberge, den 25. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Julius Busse beabsichtigt auf seinem, Treuenbriezner Straße Nr. 31 belegenen Grundstück, eine zum eignen Gebrauch bestimmte Gasbereitungs-Anstalt anzulegen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 16. d. M. bekannt machen, fordern wir diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen. Luckenwalde, den 29. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Roggen, Hafer und Stroh für die Militair-Magazine zu Beeskow, Cüstrin, Frankfurt an der Oder, Fürstenwalde, Jüterbogk, Landsberg an der Warthe und Schwedt, so wie an Brod und Fourage für die Garnisonorte Crossen, Guben, Sorau, Königsberg in der Neumark (in Königsberg bloß Brod), Soldin, Prenzlau und Neu-Ruppin pro 1848 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen, und es sollen auf diese Lieferung bis spätestens zum 8. October d. J. schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bei uns angenommen werden.

Wir fordern Producenten und andere lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote hiermit auf.

Jeder Submittent ist bis fünf Wochen nach dem Termin an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht acceptirt worden, wenn ihm bis dahin von hier aus kein Bescheid zugegangen ist.

Die näheren Lieferungs-Bedingungen, in welchen auch der Bedarf angegeben ist, können in unserem Büreau und bei dem Proviantamte zu Cüstrin, so wie in Betreff der genannten Garnisonorte Crossen, Guben, Sorau, Königsberg, Soldin, Prenzlau und Neu-Ruppin bei den Magisträten daselbst eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 18. August 1847.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Die Beschaffung des Brodkorns und der Fourage pro 18⁴⁷⁄₄₈ für die Militair-Magazine:

a) in Berlin, Charlottenburg und Spandau,
b) „ Potsdam,
c) bei Rathenow,
d) in Brandenburg,

soll, wie bisher, theilweise durch Ankauf aus freier Hand erfolgen.

Der Proviantmeister, Kriegsrath Langheinrich in Berlin ist beauftragt, diesen Ankauf für die Magazin-Orte sub a, — der Proviantmeister Ferber in Potsdam für die dortigen Magazine, der Proviantmeister Marschall zu Rathenow für das Magazin sub c und der Magazin-Rendant Otto zu Brandenburg für das Magazin sub d zu bewirken.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie es mit dem bestehenden Liquidations-Verfahren unverträglich ist, daß den Verkäufern Geldvorschüsse auf die offerirten Lieferungen gewährt werden, vielmehr haben die genannten Ankaufs-Commissarien nur die Befugniß, Zug um Zug zu kaufen, dagegen die Verpflichtung, nach erfolgter Ablieferung der Naturalien sogleich baare Zahlung zu leisten.

Berlin, den 27. August 1847.

Königl. Intendantur des Garde-Corps.

Edictal-Citation.

Folgende Personen:

1) die unverehelichte Marie Louise Ruschy am 26. August 1782 in Groß-Machnow geboren und eine Tochter des daselbst verstorbenen Nachtwächters Christian Ruschy, von welcher seit dem Jahre 1806 jede Nachricht fehlt und deren hiesiges Vermögen 107 Thlr. 18 Sgr. beträgt,
2) der Schneider Carl Thomas, im Jahre 1783 oder 1784 geboren, welcher sich zuletzt in Groß-Machnow aufgehalten hat, von welchem aber seit 1822 alle Nachrichten fehlen und dessen Vermögen 19 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. beträgt,

werden aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem

am 20. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden und von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen den sich legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber der dazu berechtigten öffentlichen Behörde zugesprochen und verabfolgt werden wird.

Mittenwalde, den 14. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, am 27. Juli 1847.

Auf Antrag der Erben des Büdners Johann und Caroline Schlossinschen Eheleute, als Be-

sitzer des im Hypothekenbuche von Röbbelin Vol. I Nr. 273 eingetragenen Büdner-Grundstücks, von welchem der Besitztitel auf den Namen einer „Wittwe Martin Huth laut Kaufcontracts vom „18. Juli 1732" im Hypothekenbuche eingetragen steht, werden alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück Eigenthums-Ansprüche zu haben glauben, zu dem an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

anstehenden Termine zur Anmeldung derselben mit der Warnung hiermit vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit allen ihren Ansprüchen an das Grundstück auf immer werden ausgeschlossen, und daß demgemäß der Besitztitel für die Schlossinschen Erben im Hypothekenbuche wird berichtigt werden.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Trebbin, den 21. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Tischlermeisters Erdmann gehörigen Grundstücke:

a) das Wohnhaus Nr. 19 hierselbst, taxirt auf 1055 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.,
b) die Schäfer- und Blumenwiese Nr. 22, taxirt auf 240 Thlr., sollen

am 6. November 1847

öffentlich verkauft werden.

Taxe, Bedingungen und Hypothekenscheine sind bei uns einzusehen.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 15. Juli 1847.

Das Bürgerhaus in der Berliner Straße Nr. 97 belegen, nebst Pertinenzien, dem Schneidermeister Zipperling gehörig, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 1610 Thlr. 28 Sgr., soll

am 29. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 22. Juli 1847.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Küsters Schreiber gehörige, von dem vormals Papeschen Bauergute acquirirte, beim Dorfe Schünow belegene, fünf Morgen große und auf 118 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Ackerstück, soll Theilungshalber im Termin

den 2. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 3. August 1847.

Das Schumannsche Land- und Lehnschulzengut zu Rohrbeck mit vier Hufen, soll Erbtheilungshalber

am 4. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden und werden Kauflustige dazu vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Mühlenmeister Carl Weiswange gehörige, in der städtischen Forst hierselbst belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 17 Pag. 193 Vol. I verzeichnete Grundstück, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 397 Thlr. 5 Sgr., soll

am 4. December 1847

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Buchholz, den 3. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Die den vier Geschwistern Schwanebeck hierselbst zugehörigen, Vol. XI Fol. 45 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichneten Grundstücke, namentlich:

1) eine Horst nebst Wiesewachs von 12 Morgen 100 Quadratruthen Fläche, taxirt zu 594 Thlr. 5 Sgr.,
2) ein Wiesenplan Nr. 299 in den Mittelkaveln von 21 Morgen 118 Quadratruthen Fläche, abgeschätzt zu 1256 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 4. October 1847, Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, und zwar die Horst ungetheilt, der Wiesenplan aber in vier verschiedenen Parcellen freiwillig subhastirt werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur werktäglich eingesehen werden.

Cremmen, den 14. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 16. Aug. 1847.

Das Bauergut Nr. 41 zu Nitzow belegen und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 641 verzeichnet, dem Ackersmann Hans Joachim Treu und den beiden Geschwistern Berndt, Johann Ludwig und Charlotte gehörig, abgeschätzt auf 2001 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Nachstehende, dem Ackerbürger Friedrich Spahn gehörige, Vol. VII Fol. 232 Nr. 401 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke, als:

1) das auf dem Vogelgesang sub Nr. 401 hierselbst belegene Haus, einschließlich der demselben durch die Separation zugefallenen Hütungs-Entschädigungskavel, abgeschätzt auf 656 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.,
2) der Weinberg hinter der Ziegelscheune Litt. A. a. 9 Nr. 2, abgeschätzt auf 54 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
3) die kurze Rahdenwiese Litt. N. Nr. 2, abgeschätzt auf 167 Thlr. 15 Sgr.,

sollen Schuldenhalber

am 7. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Stadtgerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 26. August 1847.

Königl. Stadtgericht.

Verkauf aus freier Hand.

Ich beabsichtige meine, zu Sechszehneichen bei Kyritz belegene Collonistenstelle von 50 Morgen nebst Vieh und Inventarium, zum Preise von circa 2200 Thlrn. Courant, mit dem Bemerken,

daß 1000 Thlr. Courant auf 1ste Hypothek stehen bleiben können,

zu verkaufen.

Sechszehneichen bei Kyritz, den 29. August 1847.

Schröder.

Ich bin gesonnen, meine zu Neuendorf bei Potsdam an den Chausseen nach Klein-Glienicke und dem Königlichen Jagdschloß Stern und an der Nuthe belegenen Aecker und Wiesen in Parcellen von einem, zwei und mehreren Morgen auf zwölf hintereinander folgende Jahre zu verpachten, und habe hierzu einen Termin auf

den 12. September 1847, Mittags 12 Uhr,

an Ort und Stelle angesetzt. Die Aecker sind in guter Cultur, ein ansehnlicher Theil derselben für Gärtner sich eignend. Die Parcellen können schon vor dem Termine besehen werden, so wie gleichzeitig die Pachtbedingungen bei mir einzusehen sind. Auswärtigen wird Wohnungs-Gelegenheit nachgewiesen.

Neuendorf bei Potsdam, den 30. August 1847.

Schlichting, Lehnschulzenguts-Besitzer.

Maschinen-Verkauf.

Eine gangbare Pelz- und Locken-Maschine, eine gangbare Spinn-Maschine, wie auch das sämmtliche Werk soll billig verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 29. August 1847.

Carl Prager, am Königsplatz.

Ein vorzügliches Pianoforte steht sehr billig zum Verkauf in Potsdam, Scharrnstraße Nr. 4.

Der Unterzeichnete, im Besitz einer gesund und freundlich gelegenen, geräumigen Wohnung, erbietet sich, Knaben, welche die hiesige concessionirte Schule des Herrn Predigers Gruß besuchen sollen, in Pension zu nehmen, und verspricht Eltern und Vormündern, welche ihm ihr Vertrauen schenken wollen, gewissenhafte Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen. Das Nähere über die Schule des Herrn Predigers Gruß, welche für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen vorbereitet, und an welcher vier Lehrer unterrichten, kann auf Verlangen in einem besonderen Prospectus mitgetheilt werden.

Neustadt-Eberswalde, im August 1847.

F. W. Schneider,
Professor an der Königl. höheren Forstlehranstalt.

☞ Pharmaceuten und Handlungs-Commis, welche Stellen suchen, können in Apotheken, Fabrik-Comtoiren, Material-, Tabacks-, Schnitt- und sonstigen Geschäften sehr gut und dauernd placirt werden. Näheres beim Apotheker Schultz in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 78 a.

Eine tüchtige Wirthschafterin, welche bereits sechs Jahre auf einem Gute mit größter Umsicht und zur besten Zufriedenheit der Herrschaft der Wirthschaft vorgestanden, aber auch jetzt noch im Dienst sich befindet, sucht sogleich oder zum 1. October d. J., wegen Verkaufs und Uebergabe des Gutes, worauf sie sich befindet, ein anderweitiges ähnliches Unterkommen. Dieselbe ist noch unverheirathet und von gutem Aeußern.

Das Nähere ertheilt auf portofreie Anfragen der Glasermeister Wilhelm Neubert in Cremmen.

Asphalt, die echte, beste Sorte, zu Trottoir und Dachdeckung, empfingen und geben billig **L. Meyer** & Co., Jüdenstraße Nr. 54.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.**

Auction.

Am Dienstag den 14. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen in Potsdam, Friedrichsstraße Nr. 12, 4 leichte Kaleschwagen, 1 leichter Jagdwagen, 1 Kutschwagen und 1 Arbeitswagen mit eisernen Achsen, so wie circa 60 Stück Wagenräder mit $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ Zoll breiten Felgen und gut beschlagen, und circa 30 Stück eiserne Achsen, zu Acker- und Arbeitswagen sich eignend, gegen gleich baare Zahlung verauctionirt werden. Gleichzeitig kommen mehrere Sättel, Zaumzeug, Siel- und Kumpt-Geschirre mit vor.

Höchst wichtige Erfindung

für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute u. s. w.

Die erprobte, sehr deutliche practische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen, sehr weißen Kunsthefe oder Bärme, welche im trockenen und flüssigen Zustande ohne Betrieb einer Branntweinbrennerei in jedem Locale und in jeder Quantität von jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmittel wirkt und sich Jahre lang, ohne zu verderben und ohne an ihrer Treibkraft zu verlieren, hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Thlrn. Preuß. Courant (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben und durch jede Buchhandlung nur von demselben zu beziehen. Bemerkt wird noch, daß dieser Erwerbzweig jetzt besonders vortheilhaft und gewinnbringend ist, da durch den Stillstand sämmtlicher Brennereien überall Mangel an guter Hefe ist, und dieselbe jetzt zu guten Preisen bezahlt wird.

Schultz, in Berlin Neue Friedrichsstr. Nr. 78 a, Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und practisch-technischer Fabricant.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Den geehrten Societäts-Mitgliedern des Osthavelländischen Kreises machen wir hierdurch die ergebene Anzeige, dass von jetzt ab der Königliche Domainen-Beamte Herr **Meyer** zu Kienberg bei Nauen als Special-Director fungirt.

Schwedt, den 25. August 1847.

Die Haupt-Direction.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 10. September. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2880. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. Juli 1847, betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg.

№ 2881. Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juli 1847, betreffend die den Ständen des Saatziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Grenze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2882. Erklärung der wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 26. August 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 162. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Potsdamer Forst. III. f. 834. Aug.

Potsdam, den 3. September 1847.

In dem Jagen 20 des Belaufs Caput der Potsdamer Forst ist am 17. v. M., Nachmittags 1½ Uhr, Feuer entstanden, welches durch die herbeigeeilte Hülfe aus Caput und der Umgegend bald gelöscht worden ist. Da bei der Entlegenheit der Brandstelle von allen Wegen und der mehrfachen Waldbrände des vorigen Jahres in derselben Gegend es wahrscheinlich ist, daß dies Feuer in böslicher Absicht angelegt wurde, so sichern wir demjenigen, der uns den Urheber dieser Brandstiftung dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern zu, und fordern Jedermann, der Verdachtsgründe kennt, oder auch nur nähere Andeutungen darüber

machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns, oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 3. September 1847.

№ 163. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Scharfenbrücker Forst. III. f. 862. Aug.

Am 16. v. M., Abends 7 Uhr, ist im Jagen 73 des Belaufs Jänickendorf, Scharfenbrücker Forstreviers, in dem dort aufgesetzten Klasterholze ein Feuer entstanden, was bei der Abgelegenheit der Brandstelle mit vieler Wahrscheinlichkeit eine vorsätzliche Brandstiftung vermuthen läßt.

Wir sichern deshalb demjenigen, der uns den etwanigen Brandstifter dergestalt nachweiset, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern hiermit zu und fordern Jeden auf, die ihm bekannten Verdachtsgründe und näheren Andeutungen über dieses Verbrechen entweder direct bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 7. September 1847.

№ 164. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 380. Sept.

Unter dem Rindviehstande zu Ruhlsdorf bei Luckenwalde, im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1847.

№ 165. Brief-Sendungen in das Königreich Polen. I. 73. Sept.

Nach einer Benachrichtigung des Königlich Preußischen General-Consulats in Warschau werden in Gemäßheit der im Königreich Polen stattfindenden Bestimmungen alle Briefe, bis 4 Loth schwer, per Reitpost befördert, schwerere aber nur dann mit der Fahrpost expedirt, wenn der Absender ausdrücklich auf dem Couvert die Beförderung: per Fahrpost vorgeschrieben hat. Da das Porto im Königreich Polen für die Beförderung von Briefen per Reitpost bedeutend ist, so wird den Behörden in unserem Verwaltungsbezirk anheimgegeben und beziehungsweise anempfohlen, auf allen über 4 Loth schweren Briefen, deren Inhalt nicht besonders dringend ist, die Beförderung: „per Fahrpost von der Preußischen Grenze ab", auf dem Couvert vorzuschreiben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1847.

Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt pro 1833 № 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlrn. directe an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen, und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen. In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung jetzt auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung, und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

№ 166. Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- u. Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse. III. 1804. Sept.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung directe bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder aber den Antrag, der auch bei dem betreffenden Domainen- oder Rentamte oder Forst-Casse angebracht werden kann, zu bilden, daß die Einzahlung derselben bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fällen unsere Genehmigung dazu ertheilen werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direeten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. August 1847.

Im Verfolg des Gesetzes vom 29. September 1846 wegen Einführung der Gesinde-Dienstbücher befindet sich in den, von der Steuerbehörde in Debit gegebenen Exemplaren der Gesinde-Dienstbücher ein Schema zur Eintragung der Atteste, dessen drei vorletzte Columnen folgendermaaßen überschrieben sind:

№ 167. Gesinde-Dienstbücher. I. 444. August.

„Visirt von der Polizeibehörde zu .....“
„Eingetragen №   des Registers.“
„Bemerkungen der Polizeibehörden.“

Dieses Schema könnte zu der mißverständlichen Annahme führen, als wenn der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibehörde Behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses vorzulegen, und als wenn letztere somit über jeden Gesindedienst und dessen Wechsel Register zu führen haben. Da eine solche Voraussetzung nach Inhalt der Verordnung selbst jedoch nicht begründet erscheint, indem, wie dies der § 3 der gedachten Verordnung bestimmt, nur ein jedes **neue Gesindebuch** der Polizeibehörde zur Constatirung der Person-Identität des Inha-

ders mittelst Ausfüllung des vorgedruckten Nationals vorzulegen, in andern Fällen aber von letzterer lediglich die Namensunterschrift der Herrschaft, da, wo dies herkömmlich ist, zu beglaubigen ist, so werden die Polizeibehörden, zur Vermeidung jedes Zweifels über die Auslegung des § 3 l. c., in Verbindung mit dem Schema in dem Gesindebuche, im Verfolg eines dieserhalb an uns ergangenen Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 30. Juli d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt und darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten drei Columnen zur Controlirung des in der letzten Spalte des Gesindebuches Platz findenden Dienstabschieds-Zeugnisses der Herrschaft da, wo eine solche Controlle herkömmlich ist, bestimmt sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. August 1847.

№ 168. Agentur-Bestätigung. I. 1224. August.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Justiz-Actuarius Rehlender zu Trebbin als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Trebbin und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1847.

№ 169. Ausführung des Chausseebau-Edicts vom 18. April 1792. I. 139. Sept.

Die im § III des Kurmärkischen Chausseebau-Edicts vom 18. April 1792 verordnete Commission, welche nach den Bestimmungen dieses Edicts über die Abtretung der zu Chausseebauten zu verwendenden und zu benutzenden Grundstücke, über die Grund- und Nutzungs-Entschädigungen, über die Hergabe von Chausseebau-Materialien und in den anderen dahin gehörigen Fällen in erster Instanz zu entscheiden hat, besteht für den Potsdamer Regierungsbezirk gegenwärtig aus dem Landrathe des betreffenden Kreises, dem Regierungs-Rath Brausewetter und dem Regierungs- und Baurath Horn hierselbst, letztere beide Mitglieder unseres Collegii.

Wir machen dies zur Nachricht der betheiligten Behörden, Beamten und Grundbesitzer hierdurch bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 26. Einrichtung der Gerichts-Commission zu Flecken Zechlin.

Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß für den Gerichtsbezirk des vormaligen, am 1. Januar d. J. aufgelöseten und zu dem neugebildeten Land- und Stadtgericht zu Wittstock geschlagenen Justizamts Zechlin, ausschließlich der Ortschaften Babitz, Berlinchen, Schweinrich, Herzdorf, Dransee, Saevickow und Roeglin von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz eine Gerichts-Commission zu Flecken Zechlin

bestellt worden ist, deren Beamte daselbst ihren Wohnsitz nehmen werden, und welche am 1. October d. J. in Wirksamkeit treten wird. Sie besteht aus dem Kammergerichts-Assessor Krieger und dem Actuarius Schmiedecke. Die Gerichts-Commission ist als eine committirte Behörde des Land- und Stadtgerichts zu Wittstock zu betrachten, und es haben sich deshalb die Einsassen des der Gerichts-Commission überwiesenen Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten an dieselbe zu wenden.

Berlin, den 28. August 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der ehemalige Rendant und Kämmerer a. D., Herr Carl Ludwig Pape hierselbst, ist heute als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 30. August 1847. Königl. Polizei-Präsidium. № 60. Agentur-Bestätigung.

Die den Kaufleuten H. L. Schultze und A. W. E. Schultze hierselbst unter dem 16. December 1844 ertheilten Concessionen zur Agentur-Uebernahme für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sind erloschen. № 61. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 30. August 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Wohnsitz des, nach der Bekanntmachung im vorjährigen Amtsblatt Pag. 177 zum Vorsteher des siebenten Land-Baukreises ernannten Bau-Inspectors Schneider wird, in Folge höherer Genehmigung, vom 1. künftigen Monats an, von Gransee nach Zehdenick zurück verlegt.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich August Kniesche ist zum Diaconus zu Dahme bestellt worden.

Den Lehrern Dr. Strack und Luchterhard beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Dr. Spillecke bei der Realschule, und Dr. Wernicke bei der Elisabethschule in Berlin ist das Prädicat: „Oberlehrer“ verliehen worden.

Der unverehelichten Friederike Herzberg zu Berlin ist die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Beim Löschen des, am 17. v. M. in dem Belauf Caput der Potsdamer Forst stattgefundenen Waldbrandes haben sich die Einwohner zu Caput, so wie die in der Nähe vom Templin beschäftigt gewesenen Arbeiter besonders thätig gezeigt und durch ihre rechtzeitige Hülfe die größere Verbreitung des Feuers verhütet.

Wir nehmen hieraus gern Veranlassung, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. September 1847.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Belobigung.

Die Büdner und Einlieger der Gemeinde Jänichendorf haben durch rechtzeitige Hülfe und besondere Thätigkeit beim Löschen des Waldbrandes in dem Jagen 73 des Scharfenbrücker Forstreviers, am 16. v. M. die größere Verbreitung des Feuers verhindert, so daß wir hieraus gern Veranlassung nehmen, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. September 1847.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Sieversdorf, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, ist von dem bereits verstorbenen Kossäthen-Altsitzer Johann Schulze mit einer violet-sammetnen Kanzelpultdecke und Auspolsterung der Kanzelbrüstung beschenkt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. September 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem C. Vohl zu Cöln ist unter dem 26. August 1847 ein Patent

auf eine Construction von Patronen zum Felsensprengen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem C. Semper in Guben unterm 15. October 1846 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen

ist aufgehoben worden.

Steckbriefs-Erneuerung.

Nachstehender, im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 21sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Pag. 226 erlassene

Steckbrief

Aus unserer Gefangen-Anstalt ist der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Lehmberg, welcher wegen Falschmünzerei in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 12. zum 13. d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Wittstock, den 13. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort: Flecken Zechlin, gewöhnlicher Aufenthaltsort: ebendaselbst, Religion: evangelisch, Stand: Arbeitsmann, Alter: 29 bis 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: starken Backen-, Schnurr- und Kinnbart, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank, Sprache: hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: nicht bekannt.

Bekleidung. Ein grüntuchener Ueberrock, ein Paar schwarz und weiß gestreifte Hosen, eine carrirte Weste, ein buntwollener Shawl, eine grüne sogenannte Polka-Mütze, lederne Schuhe.

wird hiermit erneuert, da der rc. Lehmberg bis jetzt noch nicht ergriffen ist.

Wittstock, den 6. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Kuppi eigentlich Plitschow, auch Krüger genannt, hat heute Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entspringen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen Verbrecher vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter sehr sicherem Geleit hertransportiren zu lassen.

Templin, den 1. September 1847.

Königl. Stadtgericht.

Signalement. Familienname: Kuppi, eigentlich Plitschow, Vornamen: Johann Julius, Geburtsort: Külzig, Kreis Arnswalde, Regierungsbezirk Frankfurt, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre 4 Monate, Größe: 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: gewöhnlich, Mund: aufgeworfen, Zähne: vollständig, Bart: etwas röthlich, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch.

Bekleidung. Ein Paar graue leinene Hosen, ein Hemde, ein Paar Militair-Halbstiefeln und eine schwarze Tuchmütze.

Steckbriefs-Erledigung.

Der von uns unterm 16. August d. J. mittelst Steckbriefs verfolgte Arbeitsmann Carl Ludewig Jurisch (Oeffentlicher Anzeiger des Amtsblatts vom 27. August d. J. Stück 35) ist wieder ergriffen und abgeliefert worden.

Storkow, den 28. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 30. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Weißensee auf der Berlin-Freienwalder Chaussee an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. Januar 1848 zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 2. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 6. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Steglitz, auf der Chaussee zwischen Berlin und Potsdam, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 26. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 9. October 1847, Nachmittags 2 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Wernitz, zwischen Nauen und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 31. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Auf höhere Anordnung soll die Erhebung der Stättegefälle von den Ablagen hiesigen und Hangelsberger Forstreviers, da in dem am 16. d. M. abgehaltenen Termine keine genügenden Pachtgebote abgegeben worden, zur nochmaligen Verpachtung gestellt werden, und habe ich dieserhalb einen anderweiten Termin auf

Montag den 13. September 1847,
Vormittags 11 Uhr,

im Gasthofe zum Deutschen Hause in Fürstenwalde anberaumt, zu welchem ich pachtlustige Concurrenten mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Verpachtung unter denselben Bedingungen und auf dieselbe Zeit, wie früher, geschieht.

Neubrück, den 31. August 1847.

Der Oberförster Cyber.

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

Am Montage den 20. September 1847 sollen im Kruge zu Menz, von Vormittags 9 Uhr ab, aus dem Königlichen Menzer Forstreviere, und zwar aus den Beläufen Sellenwalde, Bärenbusch und Globsow, Jagen Nr. 28. 98. 110. 81 und 104 nachstehende, pro 1847 eingeschlagene Brennhölzer, als:

397 Klafter Kiefern-Kloben,
$5\frac{1}{4}$ " Birken-Kloben,
$\frac{1}{4}$ " Birken-Knüppel und
$38\frac{1}{2}$ " Buchen-Knüppel Ilter Classe,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu werden Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß der sechste Theil der abgegebenen Meistgebote sofort anzuzahlen ist, und die Bekanntmachung der übrigen Verkaufsbedingungen, wie gewöhnlich, bei Eröffnung des Termins erfolgen wird.

Die speciellen Versteigerungs-Verzeichnisse können acht Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftslocale eingesehen, und die Hölzer auf vorgängige Anmeldung von den betreffenden Förstern im Walde nachgewiesen werden.

Forsthaus Menz bei Rheinsberg, den 2. September 1847.

Der Königl. Oberförster Hürche.

Bekanntmachung.

Die Torfstich-Unternehmer Treue und Kelch zu Fehrbellin beabsichtigen, 29 Morgen ihnen selbstgehörige ehemalige Lüchfelder Gutswiesen und 31 Morgen Langensche Gutswiesen auszutorfen, und haben die nöthige Vorfluth dazu in Antrag gebracht.

Sie wollen sich diese in der Art beschaffen, daß sie

a) von den ehemaligen Lüchfeldschen Wiesen, das Wasser aus den anzulegenden Gräben, mittelst eines Durchstichs in die bereits vorhandenen fiscalischen Abzugsgräben leiten, und

b) aus den Langenschen Gutswiesen, das in einem Graben zusammengebrachte Wasser, mittelst eines Durchstichs mit den fiscalischen Abzugsgräben in Verbindung bringen,

damit dasselbe an der Grenze der Stöffiner Wiesen in den Langenschen Hauptabzugsgraben und durch diesen unterhalb der Tarmower Stauarche, dem vertieften Rhin zugeführt werde.

Dies Vorhaben, zu welchem der Plan in dem hiesigen landräthlichen Büreau eingesehen werden kann, wird auf den Antrag der Unternehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath angemeldet werden müssen.

Diejenigen, welche sich binnen der obigen Frist nicht gemeldet haben, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Januar 1846 in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und

in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains, ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Wulkow, den 13. August 1847.

Königl. Landrath.

v. Schenckendorff.

Bekanntmachung.

Der Herr Kammerherr von Watzdorf auf Wiesenburg, beabsichtigt die Anlegung einer neuen Brennerei mit Dampfapparat auf dem dortigen Wirthschaftshofe.

Indem ich dies Vorhaben hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hierdurch auf, ihre Einwendungen innerhalb der gesetzlichen vierwöchentlichen Präclusiv-Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Brennerei-Anlage können übrigens bei mir täglich eingesehen werden. Belzig, den 28. August 1847.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

In Vertretung. v. Broesigke.

Bekanntmachung.

Der Bleicher Paepke beabsichtigt, auf seinem in der Hamei hierselbst belegenen Kampe, eine Bockwindmühle zu erbauen. Wir bringen dies Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 alle diejenigen, welche gegen die neue Mühlenanlage Einwendungen zu haben vermeinen, auf, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Neu-Angermünde, den 30. August 1847.

Burgemeister und Rath.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhänden gekommen sind, als:

1) die drei Staatsschuldscheine:

№ 31,325 Litt. F. über 100 Thlr.,
№ 31,326 Litt. F. „ 100 „
№ 31,327 Litt. F. „ 100 „
sämmtlich vom Jahre 1842,

welche dem Kossäthen-Altsitzer Carl Ludwig Engelhardt zu Groß-Ziethen bei Cremmen im Jahre 1842 entwendet sein sollen;

2) der Staatsschuldschein

№ 57,224 Litt. J. über 25 Thlr. de 1811, welcher dem Büdner Wilhelm Kühne zu Saalow bei Zossen im Jahre 1841 verbrannt sein soll,

so werden auf den Antrag der hier bezeichneten Verlierer alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 2. Januar 1848 hierselbst zu melden, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergerichte anberaumten Termine, und zwar auf

den 3. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendarius Henning sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Simonson, Goldschmidt und Justiz-Rath Lüdicke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 12. April 1847.

Instructions-Senat des Königlichen Preußischen Kammergerichts.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kossäthen Martin Benke zu Preußnitz bei Belzig, der Staatsschuldschein vom Jahre 1842

Nr. 1664 Littr. F. über 100 Thlr.

angeblich verbrannt ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documents etwa befinden sollten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem rc. Benke anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird. Berlin, den 28. August 1847.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Stadtgericht zu Templin, den 5. Juli 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des in diesem Jahre vom Amte entlassenen Gerichtsdieners Arndt an das unterzeichnete Gericht, dessen Beamte oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Arndtsche Amtscaution von 50 Thlr. haftet, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 19. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

Edictal-Citation.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 31. August 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsverwaltung des hiesigen Deposital-Rendanten Carl Friedrich Wilhelm Jürisch an die von demselben bestellte Amtscaution von 150 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in

dem am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause anstehenden Termine anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt werden.

Aufgebot.

von Arnimsches Majorats-Gericht über Suckow rc.

Auf der, bei dem Dorfe Fergitz in der Ukermark belegenen, im Hypothekenbuche dieses Orts Nr. VIII Pag. 99 verzeichneten Mühle sub rubrica III Nr. 2 stehen für die verstorbene Wittwe des Mühlenmeisters Miers, Louise Henriette geb. Rohde, aus dem Mühlenmeister Michael Miersschen gerichtlichen Erbvergleiche vom 19. Februar 1836 ad decretum vom 30. Januar 1838 noch 500 Thlr. Courant Erbgelder, als der Rest der ursprünglich 2797 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. betragenden Summe à 5 Procent eingetragen, welche die Marie, geb. Miers, und deren Ehemann, der Bauer Johann Huhnholz ursprünglich verschuldeten.

Bei der hiernächst erfolgten Subhastation der qu. Mühle hat das vorbezeichnete Document nicht herbeigeschafft werden können, und es ist deshalb der Betrag dieser Post incl. Zinsen resp. mit 500 Thlr. auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesen und mit 65 Thlr. 25 Sgr. zu einer Specialmasse deponirt worden. Es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Specialmasse oder den angewiesenen Kaufgelder-Rückstand zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben

am 14. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslocale in Suckow bei Prenzlau, vor dem Justiz-Rath Riem, anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Greifenberg in der Ukermark, den 15. Mai 1847.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 32 verzeichnete Grundstück der Bäckermeister Grünebergschen Erben, im Jahre 1844 gerichtlich taxirt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Theilungshalber

am 12. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1847.

Das dem Milchpächter Christian Friedrich Müller gehörige, hierselbst in der Rosengasse Nr. 47 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 34 Nr. 1815 B Pag. 169 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3468 Thlr. — Sgr. 6 Pf., soll

am 15. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termin werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1847.

Das dem Rentier David Benas gehörige, hier in der Sebastiansstraße Nr. 20 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 925 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,227 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1847.

Das dem Schiffseigenthümer Carl Ludwig Krüger gehörige, hier vor dem Rosenthaler Thore am Weinbergswege Nr. 15 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 27 Nr. 1758 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 5825 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll am 14. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 14. August 1847.

Das dem Magistrat zu Berlin gehörige, in der Müllerstraße Nr. 118 belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. V Nr. 275 verzeichnete Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 462 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 15. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Die als Gläubigerin eingetragene verehelichte Viehhalter Kusicke, Marie Dorothee geb. Mehls, wird hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. August 1847.

Das in der Reinickendorfer Straße Nr. 61 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 168 auf den Namen des Mühlenmeisters Johann Gottlieb Weber verzeichnete, im Naturalbesitze des ehemaligen Rechtscandidaten Carl Felix Theodor Leo von Taubenheim zur einen ideellen Hälfte und der verehelichten Zoll-Einnehmer Döring, gebornen Sinner, zur andern ideellen Hälfte befindliche Erbpachts-Grundstück, abgeschätzt auf 1966 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 13. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden hierzu bei Vermeidung der Präclusion, und der als Gläubiger eingetragene Amtmann Rudolph Adolph Trippel zu Wandlitz, beziehungsweise dessen Erben, öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Groß-Machnow belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 verzeichnete, dem Mühlenmeister Dümichen gehörige Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Bockwindmühlen, einem Wohnhause, zwei Gärten, Wiesen und Acker, gerichtlich abgeschätzt auf 5286 Thlr., soll

am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 20. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. III Pag. 349 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth und Gelbgießermeister Johann Friedrich **Peters** gehörige, auf 8798 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirte Etablissement, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, einem großen Obst- und Gemüsegarten und einem kleinen Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation.

Die zum Nachlasse des allhier verstorbenen Doctors Johann Ephraim **Angern** gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das sub Nr. 191 in der Friedrichsstraße allhier belegene, Vol. I Pag. 776 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt zu 2546 Thlr.,
2) die vor dem Kampehler Thore hinter dem Kirchhofe allhier belegene, Vol. III Pag. 402 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wallwiese, abgeschätzt zu 118 Thlr. 10 Sgr.,
3) der vor dem Kampehler Thore in der sogenannten Pferdebucht belegene, Vol. III Pag. 422 verzeichnete Weideabfindungsplan, abgeschätzt zu 197 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.,
4) die beiden zusammen gelegten, vor dem Kampehler Thore am Damm belegenen Gärten, abgeschätzt zu 36 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Theilungshalber in termino

den 8. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Stadtgerichtslocale verkauft werden.

Taxen und Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Wusterhausen an der Dosse, den 11. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 19. Juni 1847.

Die, wie unten steht, in unsern Hypothekenbüchern verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke des hiesigen Bäckermeisters **Felber**:

1) das brauberechtigte Wohnhaus mit Brauhaus am Markte Vol. 3 Nr. 104 Pag. 49 von Belzig . . . . 553 Thlr.,
2) das brauberechtigte Wohnhaus mit Brauhaus in der Brandenburger Straße Vol. I Nr. 37 Pag. 577 von Belzig . . 766 Thlr. 5 Sgr.,
3) die Viertelscheune der Scheune Nr. 25 vor dem Brandenburger Thore bei Belzig, Landungen Nr. 50 . . 85 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
4) das (jetzt abgebrannte) Haus mit Garten außerhalb der Stadt vor dem Brandenburger Thore am Bach hinter der Stadtmühle Vol. 6 Nr. 289 Pag. 609 von Belzig 171 Thlr. 10 Sgr.,
5) zwei Kaveln Land bei Belzig Landungen Nr. 20:
   a) die eine zwischen **Richter** und **Schür** 123 Thlr. 10 Sgr.,
   b) die andere zwischen **Dreßler** und **Albrecht** . . . . . . 93 Thlr. 10 Sgr.,

sollen am 8. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Trebbin, den 1. Juli 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Handarbeiters **Reh** gehörigen Grundstücke, das Haus nebst Pertinenzien, auf 393 Thlr., die Amtsgrundstücke auf 75 Thlr. gerichtlich taxirt, sollen

am 15. October d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 3. Juli 1847.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Grüneberg, Anna Magdalena geb. Moldenhauer gehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in der Friedrich Wilhelmsstraße Nr. 83 nebst Zubehör, taxirt 653 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
2) der Garten bei der Sandgrube, taxirt 21 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schönweide, im Niederbarnimschen Kreise, zwischen Berlin und Cöpenick am rechten Spreeufer belegene, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 106 Nr. 16 verzeichnete Bleichgrundstück des Bleichers Carl Heinrich Buntzel mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, abgeschätzt auf 3947 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll am 15. November 1847, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Zugleich werden die Kaufleute Huber & Neo, als ihrem Aufenthalte nach unbekannte Hypotheken-Gläubiger, zu diesem Termine vorgeladen.

Cöpenick, den 17. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 24. Juli 1847.

Die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 153 verzeichnete, bei Tegel zwischen dem Baumwerder und dem scharfen Berge belegene, dem Gastwirth August Wilhelm Riefenstahl gehörige Wehrstelle abgeschätzt auf 1060 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe soll

am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 28. Juli 1847.

Das dem Mühlenmeister Friedrich Buchholz gehörige, beim Dorfe Hohenstein belegene Mühlengrundstück mit dem Erbpachtsrechte von 49 Morgen 120 □Ruthen der Kirche zu Hohenstein gehörigen Ackers nebst Wiese, abgeschätzt auf zusammen 2858 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 16. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Fischerinnungsmeister Carl Friedrich Tobias Kagel gehörige Antheil an den, von ihm und seiner Ehefrau Caroline Christiane gebornen Etzenberg besessenen, zu Werder belegenen, Vol. V Fol. 148 Nr. 69 des Hypothekenbuchs des Königlichen Justizamts Potsdam von der Stadt Werder verzeichneten Grundstücken nebst Kleinfischerei-Gerechtigkeit und übrigen Zubehör, abgeschätzt auf 1156 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., soll

am 20. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem IIten Büreau einzusehen.

Potsdam, den 27. Juli 1847.

Königl. Preuß. Justizamt.

Subhastations-Patent.

Das im Hypothekenbuche Nr. 1 verzeichnete, auf 2569 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Mühlengrundstück zu Haselberg bei Wriezen, wozu eine sogenannte Bockwindmühle, ein Wohnhaus nebst Stall und Scheune, ein Achterhof von 3¾ Morgen, ein Obstgarten, und außerdem ein Stück Land von 1 Morgen 58 □Ruthen gehören, soll

am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Haselberg im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Wriezen, den 27. Juli 1847.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Haselberg.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz Friedlandsches Amtsgericht.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Ludwig Siewert gehörende, im Hypothekenbuche des Dorfes Friedland sub Nr. 22 A verzeichnete Fischernahrung nebst Gebäuden und 76½ Morgen

Landung, abgeschätzt auf 3348 Thlr. 20 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 9. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Amt Friedland subhastirt werden. Wriezen, den 28. Juli 1847.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Justiz-Kammer zu Schwedt, den 9. August 1847.

Die den Erben des Musicus Rosenberg gehörigen Grundstücke, als:

der hierselbst vor dem Vierradener Thore belegene Garten nebst darauf errichteten Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 3493 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. und

das vor der Stadt am Heinersdorfer Damme belegene Gartengrundstück nebst darauf befindlichen Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 1659 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 17. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Schwedt subhastirt werden.

Proclama.

Der zum meistbietenden Verkaufe der, dem Kanzlei-Lehngutsbesitzer Carl Ludwig Marnitz gehörigen, am Steindämmchen hier belegenen, in unserem Hypothekenbuche Vol. II Nr. 128 eingetragenen drei Enden Land, nach der Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. auf

den 14. October dieses Jahres

anstehende Termin wird hiermit aufgehoben.

Beelitz, den 27. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auction.

Am Dienstag den 14. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen in Potsdam, Friedrichsstraße Nr. 12, 4 leichte Kaleschwagen, 1 leichter Jagdwagen, 1 Kutschwagen und 1 Arbeitswagen mit eisernen Achsen, so wie circa 60 Stück Wagenräder mit $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{4}$ Zoll breiten Felgen und gut beschlagen, und circa 30 Stück eiserne Achsen, zu Acker- und Arbeitswagen sich eignend, gegen gleich baare Zahlung verauctionirt werden. Gleichzeitig kommen mehrere Sättel, Zaumzeug, Siel- und Kumpt-Geschirre mit vor.

Maschinen-Verkauf.

Eine gangbare Pelz- und Locken-Maschine, eine gangbare Spinn-Maschine, wie auch das sämmtliche Werk soll billig verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 29. August 1847.

Carl Prager, am Königsplatz.

Guts-Verkauf.

Wegen vorgerückten Alters meiner Eltern bin ich Willens, mein mir in Britz bei Neustadt-Eberswalde eigenthümlich gehörendes ehemaliges Forst-Etablissement meistbietend aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Bietungs-Termin auf

den 21. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Justiz-Commissarius und Notarius Herrn Dietert zu Neustadt-Eberswalde angesetzt habe und Kauflustige hierzu einlade.

Bei dem Etablissement sind jetzt noch vorhanden und werden mit verkauft:

1) eine sich im besten Zustande befindende Ziegelei sammt allem Zubehör und ein Brennofen von circa	26,000 Steinen,		
2) an Wiesen	8	Morgen	165 □Ruthen,
3) „ Gärten und Wörden beim Hause	9	„	80 „
4) „ tragbarem Acker	88	„	30 „
5) „ mit Holz bewachsenem Acker	44	„	70 „
Summa	150	Morgen	165 □Ruthen.

Die Gebäude sind im baulichen Zustande; bei einem annehmlichen Gebot erfolgt der Zuschlag sogleich und geschieht die Uebergabe sofort. Die Taxe und sonstigen Bedingungen sind an Ort und Stelle einzusehen. Neu-Ruppin, den 18. August 1847. Henriette Sallbach, geb. Seyfart.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. September 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem J. Nering-Bögel zu Isselburg ist unter dem 31. August 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der bei uns wegen Landstreicherei verhaftete Bäckergeselle Gottlieb Christian Carl Hänsgen ist heute aus dem Gefängniß mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen. Wir ersuchen alle Militair- und Civilbehörden ergebenst, auf den Hänsgen gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Alt-Ruppin, den 4. September 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familienname: Hänsgen, Vorname: Gottlieb Christian Carl, Geburts- und Aufenthaltsort: Freckleben bei Sandersleben, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: schwach, blond, Zähne: defect, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange einen starken Leberfleck.

Bekleidung. Ein brauner Tuchrock, braune oder blaugestreifte Buckskin-Beinkleider, eine schwarze Atlasweste oder weiße Piquéweste mit gelben Blumen, und unter den andern einem weißen Perlmutterknopf, ein schwarz und violett carrirtes wollenes Halstuch, ein weißes Chemisette, blaue baumwollene Strümpfe, lederne Halbstiefeln, ein seidener Hut.

Steckbrief.

* Der wegen mehrerer großer, theils gemeiner, theils gewaltsamer und kleiner gemeiner Diebstähle und wegen Entweichung zu 6jähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, hier detinirte und nachstehend näher signalisirte Züchtling Zimmerlehrling Karl August Remschel hat in der Nacht vom 6. zum 7. September d. J., mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus einer Isolir-Zelle Gelegenheit gefunden, aus der hiesigen Anstalt zu entkommen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Behörde gegen sofortige Kostenerstattung, gefesselt und unter sicherer Bedeckung abliefern lassen zu wollen.

Brandenburg, den 7. September 1847.

Königl. Direction der Straf-Anstalt.

Signalement. Vor- und Zunamen: Carl August Remschel, Stand: Zimmerlehrling, Alter: 19 Jahre, Geburtsort: Thomsdorf, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Statur: schlank, Haare: dunkelblond, Stirn: schroff, Augen: blaugrau, Augenbrauen: dunkelblond, Nase: stumpf, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: fehlt, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: oval, Kinn: kurz, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe an der rechten Seite der Stirn.

Bekleidung. 1 Beiderwandsjacke, 1 braune Tuchweste, 1 braune Tuchhalsbinde, 1 Beiderwandshose, kurz, bis zum Knie, 1 Paar graumelirte, wollene, lange Strümpfe, 1 Paar Zwillich-Hosenträger, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde gez. Remschel, 1 blaucarrirtes, lein. Schnupftuch.

Bekanntmachung.

* Im hiesigen Orte hat sich am 23. d. M. ein anscheinend taubstummer Knabe, circa 10 bis 12 Jahre alt, eingefunden, und ist, da seine persönlichen und heimathlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden konnten, in die hiesige Landarmen-Anstalt eingeliefert worden.

Derselbe ist
3¼ Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, breite, stumpfe Nase, breiten Mund, gesunde Zähne (die obereu Schneidezähne auseinander stehend), rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und eine kleine untersetzte Gestalt.

Er giebt nur die Töne „Bäbä" von sich, und war mit einem alten groben grüntuchenen Rock, einer alten grautuchenen Jacke (über den Rock gezogen) und einem weiß wergenen Hemde bekleidet.

Wir ersuchen nun sämmtliche resp. Polizeibehörden zur baldigen Ermittelung der Heimaths-Verhältnisse dieses Knaben uns behülflich zu sein, und uns gefälligst Auskunft zu ertheilen, sobald seine Angehörigen ꝛc. bekannt werden sollten.

Landsberg an der Warthe, den 30. August 1847.
Die Inspection des Landarmenhauses.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Küster Gottlob Carl **Klewe** und seine Ehefrau, so wie deren Sohn, der Unterofficier Carl Jacob **Klewe** aus Unruhstadt (Karge) haben ihren von der Königlichen Regierung zu Posen unterm 25. Juni d. J. auf ein Jahr nach St. Petersburg und resp. von dem Königlichen General-Commando des Vten Armee-Corps zu Posen unterm 15. Juli d. J. ertheilten Paß und resp. Urlaubspaß, angeblich verloren.

Diese Reiselegitimationen werden hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 2. September 1847.
Königl. Polizei-Präsidium IVte Abtheilung.

Signalement des Küsters Klewe. Familienname: Klewe, Vorname: Carl, Geburts- und Aufenthaltsort: Unruhstadt, Religion: evangelisch, Alter: 1784 den 9. Januar geboren, Größe: unterm Maaß, Haare: grau, Stirn: hoch, Augenbrauen: fehlen, Augen: blau, Nase: klein, Mund: klein, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund und voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Besondere Kennzeichen: linker Zeigefinger steif.

Signalement der verehel. Klewe. Familienname: geb. Noack, Vorname: Dorothee, Geburts- und Aufenthaltsort: Unruhstadt, Religion: evangelisch, Alter: 1786 den 14. Januar geboren, Größe: unterm Maaß, Haare: grau, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen fehlen.

Jahrmarkts-Verlegung.

* Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird der diesjährige hiesige dritte Jahrmarkt nicht am Sonnabend den 16. October d. J., sondern am Donnerstag den 12. October d. J. abgehalten werden, was wir hiermit zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums bringen.

Fehrbellin, den 25. August 1847.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* In einigen Kalendern, und namentlich in dem allgemeinen preußischen Haushaltungskalender pro 1847 ist der hiesige diesjährige Viehmarkt statt auf den 29. d. M., auf den 20. d. M. angegeben.

Zur Vermeidung von Irrthümern bringen wir daher zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß der diesjährige Viehmarkt am 29. September d. J., Tags darauf aber der Krammarkt hier stattfindet.

Königs-Wusterhausen, den 3. Septmbr. 1847.
Königl. Hausfideicommiß-Rentamt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in seinem Amtsgelasse, am 16. September, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Clausdorf, zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November 1847 ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 75 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und dem Steueramte zu Treuenbrietzen von heute ab, während der Dienststunden einzusehen. Brandenburg, den 3. September 1847.
Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung in der General-Versammlung der Neustadt-Freienwalder-Chausseebau-Actien-Gesellschaft, soll die Chausseegeld-Erhebung bei Sommerfelde und Falkenberg an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des Zuschla-

ges, vom 1. Januar 1848 ab, vorläufig auf Ein Jahr verpachtet werden; dazu haben wir einen Termin auf

den 24. September d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Neustadt-Eberswalde angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren zur Sicherheit niederlegen, zum Bieten zugelassen werden, und die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen sowohl bei uns, als bei dem Rathmann Herrn Krause hierselbst, eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 2. September 1847.

Das Comité des Neustadt-Freienwalder Chaussee-Baues.

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

Es soll den 24. September 1847, Vormittags 11 Uhr, im Gasthofe zum Deutschen Hause in Fürstenwalde nachstehendes Brennholz von den disponiblen Vorräthen des Neubrücker Forstreviers, und zwar:

1. Aus dem Belauf Schwarzheide, Jagen 2. 15. 16. 17. 22. 25. 36. 37 und 38: 178 $\frac{7}{12}$ Klafter Eichen-Scheit, 71½ Klafter dergl. Ast, 34¾ Klafter dergl. Stock, 9¾ Klafter Birken-Scheit, 14½ Klafter dergl. Ast, 4½ Klafter Elsen-Scheit, 2¼ Klafter dergl. Ast, 4 Klafter Kiefern-Scheit, 46½ Klafter dergl. Ast, 20 Klafter dergl. gespalten Durchforstungs-Ast und 182½ Klafter dergl. Stock.

2. Aus dem Belauf Jacobsdorf II, Jagen 45. 46. 51. 54. 56. 58 und 60: 2½ Klafter Buchen-Scheit, 1 Klafter dergl. Ast, 24 Klaftern Birken-Scheit, 7¾ Klafter dergl. Ast, 2½ Klafter Elsen-Scheit, 2¾ Klafter dergl. Ast, 1 $\frac{5}{12}$ Klafter Kiefern-Scheit.

3. Aus dem Belauf Jacobsdorf III, Jagen 82 und 83: 14 Klafter Birken-Scheit und 9¾ Klafter Birken-Ast.

4. Aus dem Belauf Kersdorf, Jagen 67. 68. 70. 78. 79. 80. 86 und 87: 43½ Klafter Eichen-Scheit, 24 Klafter dergl. Ast, 26¾ Klafter dergl. Stock, 17¾ Klafter Elsen-Scheit, 4½ Klafter dergl. Ast, 148 Klafter Kiefern-Stock.

5. Aus dem Belauf Alt-Golm V, Jagen 111. 121. 122 und 123: 1½ Klafter Buchen-Ast, ¼ Klafter Birken-Scheit, 11½ Klafter Elsen-Scheit, 2½ Klafter dergl. Ast, 123½ Klafter Kiefern-Scheit, 21 Klafter dergl. Ast, 80 Klafter dergl. gespalten Durchforstungs-Ast und 109½ Klafter dergl. Stock.

6. Aus dem Belauf Alt-Golm VI, Jagen 116. 117. 124. 125. 128. 129. 137. 139 und 140: 1 Klafter Elsen-Ast, 5 Klafter Kiefern-Scheit, 19 Klafter dergl. Ast und 243½ Klafter dergl. Stock.

7. Aus dem Belauf Biegenbrück, Jagen 3. 4. 19. 26. 27. 39. 40. 44 und 48: 43½ Klafter Buchen-Scheit, 8¼ Klafter dergl. Ast, 93 Klafter Birken-Scheit, 10½ Klafter dergl. Ast, 4¾ Klafter Elsen-Ast, 21½ Klafter Kiefern-Ast und 10 Klafter dergl. gespalten Durchforstungs-Ast.

8. Aus dem Belauf Junkerfeld, Jagen 20: 3 Klafter Birken-Scheit, 2 Klafter dergl. gespalten Ast, 3¼ Klafter dergl. rundes Ast, 18¼ Klafter Kiefern-Scheit, 75½ Klafter dergl. gespalten Ast und 81¼ Klafter dergl. rundes Ast,

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Bemerkt wird, daß die sämmtlichen Hölzer in unmittelbarer Nähe oder wenigstens geringer Entfernung von den schiffbaren Gewässern, als der Spree und dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, mithin zur Verschiffung sehr bequem stehen, und von den betreffenden Förstern jederzeit vorgewiesen werden können, so wie die speciellen Verzeichnisse in dem Geschäftslocale zur Einsicht bereit liegen. Auch wird den umliegenden Gutsbesitzern und größeren Holz-Consumenten zur Befriedigung ihres Brennbedarfs hierdurch hinreichende Gelegenheit gegeben.

Bei größeren Kaufsummen muß der vierte Theil derselben im Termine deponirt, Beträge bis zu 50 Thlr. aber müssen sogleich an den anwesenden Herrn Forst-Rendanten baar gezahlt werden.

Die übrigen Bedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht.

Neubrück, den 3. September 1847.

Der Oberförster Eyber.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 5. October d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen zu Rathhause aus hiesiger Stadtforst:

1) 868½ Klafter buchen Klobenholz erster Classe,
2) 171 Klafter buchen Klobenholz zweiter Classe,
3) 150¼ Klafter buchen Knüppelholz,
4) 18½ Klafter eichen Klobenholz,
5) 15¼ Klafter eichen Knüppelholz,
6) 26 Klafter kiehnenes Klobenholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauf-

liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sämmtliche Hölzer bereits zur Ablage geschafft sind, und daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termine, in welchem der vierte Theil des Kaufgeldes gleich erlegt werden muß, werden bekannt gemacht werden.

Lychen, den 3. September 1847.

Der Magistrat.

---

* Der Bedarf von circa 32 Haufen kiehnenem Klobenholze für das hiesige Königl. Cadettenhaus pro 1848, soll dem Mindestfordernden in Lieferung gegeben werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf Donnerstag den 16. September 1847, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslocal des gedachten Cadettenhauses (Gebäude Nr. 6) angesetzt, wozu Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die, der Lieferung zum Grunde zu legenden Bedingungen im Termine selbst eingesehen werden können. Potsdam, den 4. September 1847.

Königl. Commando des hiesigen Cadettenhauses.

Zu verkaufende Thurm-Uhr.

Die alte hiesige Thurm-Uhr von noch ziemlich guter Beschaffenheit, ein Stunden- und Viertelstunden-Schlagewerk und ein Stunden-Weiserwerk enthaltend, steht gegen einen mäßigen Preis zum Verkauf. Sie ist in Folge des theilweisen Neubaues des Kirchthurms allhier disponibel geworden und würde namentlich einer Dorfgemeinde noch gute Dienste leisten.

Kauflustige können im hiesigen Polizei-Büreau das Nähere erfahren.

Beelitz, den 7. September 1847.

Der Magistrat.

Pferde-Auction.

* Mittwoch den 15. September 1847, Vormittags 9 Uhr, soll in Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude in der Breiten Straße Nr. 36, eine Anzahl ausgemusterter Landbeschäler und einige jüngere Gestütpferde, meistens in dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt gezogen, — öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or, für welche auch 5⅔ Thlr. in Courant eingezahlt werden können, — verkauft werden. Die zu verkaufenden Pferde, unter welchen sich mehrere Vollblut-Pferde befinden, bestehen aus:

a) circa 16 Stück ältern und jüngern Hengsten, welche meistens rittig sind, und
b) 4 Stück jungen Stuten.

Sämmtliche Pferde können am 13. und 14. September d. J. an dem bezeichneten Orte besehen werden, und ist das Nähere aus den gedruckten — vom 8. September ab auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte bereit liegenden — Listen zu ersehen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 31. Aug. 1847.

Königl. Gestüt-Direction.

Bekanntmachung.

* Im Depositorium des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende Bestände, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind:

8 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. in der Masse Henning, 4 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. in der Masse Wessel, 29 Sgr. 8 Pf. in der Masse Reinicke, 7 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. in der Masse Wolf, 15 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. in der Masse Waecker, 2 Thlr. 15 Sgr. in der Masse Eichbaum, 8 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. in der Masse Ringer, 3 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. in der Masse Saenger, 2 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. in der Masse Puhlmann, 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. in der Masse Thürling, 25 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. in der Masse Heise, 19 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. in der Masse Saeger, 1 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. in der Masse Rücker, 3 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. in der Masse Elsner, 25 Sgr. in der Masse Fritze, 6 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. in der Masse Lische, 18 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. für die zwei Geschwister Krotoschinsky, 2 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. für den Schiffer Moritz Heil, 9 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. in der Masse Kluth, 7 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. für die Erben der Schuhmacher-Wittwe Schmidt, 4 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. für die Gebrüder Johann Heinrich und Johann Adam Schneider, 3 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. in der Masse Braun, 2 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. in der Masse Warbeck, 5 Thlr. — Sgr. 9 Pf. in der Masse Landschulz, 14 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. in der Masse Hannemann, 16 Sgr. 9 Pf. für den Papiermacher Friedrich Wilhelm Ludwig Plötz, 4 Thlr. 3 Sgr. für die Gebrüder August und Johann Heinrich Paul, 45 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. für die Erben der verehelichten Büdner Krüger, geb. Stegemann.

Die Eigenthümer dieser Bestände werden aufgefordert, binnen vier Wochen sich zur Empfangnahme zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls

die Bestände zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse werden abgeliefert werden.

Neustadt-Eberswalde, den 2. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

von Kröcherſches Geſammtgericht zu Lohm.

Die dem Müller Johann Joachim Friedrich Roſe gehörige Windmühle vor dem Dorfe Lohm nebſt Wohnhauſe im Dorfe Nr. 25, abgeſchätzt, zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Verkaufsbedingungen im Geſchäftszimmer des Juſtitiarii, Land- und Stadtgerichts-Director Wehrmann zu Havelberg einzuſehenden Taxe, auf 6093 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., ſoll

am 16. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Lohm Schulden halber ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Schneider Schützke, Anne Dorothee geb. Baeſeler gehörige, in Falkenberg belegene, sub Nr. 12 verzeichnete Familienhaus, zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 340 Thlr. abgeſchätzt, ſoll

am 13. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Beeskow, den 25. Auguſt 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierſelbſt belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 389 Nr. 195 verzeichnete, den Erben der verehelichten Tabackſpinner Matton gehörige Grundſtück, zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1280 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll Schuldenhalber

am 16. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich, bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Wriezen, den 1. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Grundſtücks-Verkauf.

Der Brauereibeſitzer Herr Guſtav Adolph Burghalter hierſelbſt iſt entſchloſſen, das ihm eigenthümlich zugehörige, zu Neu-Zehlendorf, zwiſchen Berlin und Potsdam, unter Nr. 5 der Dorfſtraße an der Chauſſee belegenen und unter Nr. 25 Fol. 176 des Hypothekenbuches des Königl. Landgerichts zu Berlin vom Dorfe Zehlendorf verzeichnete Coloniſten-Grundſtück, nebſt ſämmtlichem Zubehör und Inventarium, aus freier Hand, an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Im Auftrage des Herrn Beſitzers habe ich daher, zur Abgabe von Geboten, einen Termin an Ort und Stelle auf den 25. September 1847,

(Sonnabend) Nachmittags um 3 Uhr,

anberaumt, zu welchem ich Kaufluſtige mit dem ergebenſten Bemerken einlade, daß, bei einem annehmlichen Gebote, der Kaufcontract ſogleich abgeſchloſſen und die Uebergabe ſofort erfolgen kann.

Die näheren Bedingungen des Verkaufs werden in dieſem Termine bekannt gemacht und kann das zu veräußernde Coloniſtengut bis dahin täglich in Augenſchein genommen werden.

Potsdam, den 4. September 1847.

Sello, Juſtizcommiſſarius.

Ich bin geſonnen, meine zu Neuendorf bei Potsdam an den Chauſſeen nach Klein-Glienicke und dem Königlichen Jagdſchloß Stern und an der Nuthe belegenen Aecker und Wieſen in Parcellen von einem, zwei und mehreren Morgen auf zwölf hintereinander folgende Jahre zu verpachten, und habe hierzu einen Termin auf

den 12. September 1847, Mittags 12 Uhr,

an Ort und Stelle angeſetzt. Die Aecker ſind in guter Cultur, ein anſehnlicher Theil derſelben für Gärtner ſich eignend. Die Parcellen können ſchon vor dem Termine beſehen werden, ſo wie gleichzeitig die Pachtbedingungen bei mir einzuſehen ſind. Auswärtigen wird Wohnungs-Gelegenheit nachgewieſen.

Neuendorf bei Potsdam, den 30. Auguſt 1847.

Schlichting, Lehnſchulzenguts-Beſitzer.

Verkauf aus freier Hand.

Ich beabſichtige meine, zu Sechszehneichen bei Kyritz belegene Colloniſtenſtelle von 50 Morgen nebſt Vieh und Inventarium, zum Preiſe von circa 2200 Thlrn. Courant, mit dem Bemerken,

daß 1000 Thlr. Courant auf Iſte Hypothek ſtehen bleiben können,

zu verkaufen.

Sechszehneichen bei Kyritz, den 29. Auguſt 1847.

Schröder.

Wegen Uebernahme eines Geschäfts beabsichtige, mein hierselbst im Ranies belegenes massives Wohnhaus Nr. 180 nebst Hausplan und allen bürgerlichen Gerechtsamen unter den vortheilhaftesten Kaufbedingungen an den Meistbietenden zu verkaufen. Hierzu steht ein Bietungstermin auf
Freitag den 17. Septbr. 1847, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle an, wozu Kaufliebhaber hierdurch ergebenst einladet

der Eigenthümer Diebge in Cremmen.

Der Unterzeichnete beabsichtigt sein, in der Großstraße hiesiger Stadt belegenes, zweistöckiges Wohnhaus, „Gasthof zum schwarzen Adler," worin 7 Stuben, 1 Gesellschaftszimmer, 1 großer Tanzsaal und mehrere Kammern, auch geräumige Keller sich befinden, und seit langen Jahren die Gastwirthschaft und ein Schankgewerbe betrieben worden, zu verkaufen. Es gehört dazu eine Hauskavel, ein geräumiger Hof, Stallung zu 20 Pferden, und außerdem die zu einer mittelmäßigen Ackerwirthschaft erforderlichen Rindviehställe, sonstigen Gelaß und eine Scheune, sowie daneben ein Gartenhaus mit Kegelbahn. Die Gebäude befinden sich sämmtlich in gutem baulichen Zustande und sind mit 2950 Thlr. bei der Städte-Feuersocietät versichert.

Kauflustige wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen an den Verkäufer wenden.

Niemegk, den 2. September 1847.

Poppenberg.

Eine Quantität Wein-Lager-Fässer mit Pforten zu circa 16, 18, 20, 22, 25, 27, 31, 32, 33 Eimern Inhalt, oval und stark gebaut, auch mit starken eisernen Reifen gebunden, sind zu verkaufen, und geben auf frankirte Briefe weitere Nachricht

Keyling & Comp. in Cottbus.

Asphalt, die echte, beste Sorte, zu Trottoir und Dachdeckung, empfingen und geben billig **L. Meyer** & Co., in Berlin Jüdenstraße Nr. 54.

☞ Ein Oberbrennerei-Inspector kann mit 500 Thlrn. Gehalt, bei freier Station und Wohnung, eine sehr gute und angenehme Stelle erhalten. Näheres beim Apotheker Schulz in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 78 a.

Destillation und Brauerei.

Wie seit 13 Jahren bekannt, finden in meinem hierselbst bestehendem öffentl. Destillations-Geschäft und Bierbrauerei jederzeit Personen, zur gründlichsten Erlernung dieser Gewerbe in kürzester Lehrfrist unter mäßigen Bedingungen, Aufnahme. Es wird jetzt unaufhaltsam gemalzt und Weiß-, Braun-, Bitter- und Bairisch-Bier von bester Beschaffenheit gebraut.

A. L. Moeves,

Apotheker 1ster Classe, Besitzer eines Destillations-Geschäfts und Bierbrauerei, Dresdener Str. Nr. 46, in Berlin.

Bücher-Anzeige.

Landwirthschaft-polizeiliches Handbuch

als practisches Hülfsmittel:

die Ursachen, Kennzeichen, den Verlauf, die Heilung und Vorbeugung, so wie die sämmtlichen sicherheits-polizeilichen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung dem Viehstande des Landwirths Gefahr und Verlust bringender Krankheiten

kennen zu lernen;

nebst einem Anhange

die, in Betreff des Abledern des Viehes, der Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde, der Diäten und Reisekosten der Thierärzte, der Gewährleistung bei dem Viehhandel und der Ausstellung von Attesten zur Veräußerung von Pferden, bestehenden Vorschriften enthaltend,

gegründet

auf allgemeine Landespolizei-Gesetze, Ministerial-Rescripte, und von sämmtlichen Königl. Regierungen durch die Amtsblätter veröffentlichen Verordnungen, so wie auch Belehrungen, wie sie die bewährtesten thierarzenei-wissenschaftlichen Schriften mittheilen.

Preis Einen Thaler.

Zu haben bei dem unterzeichneten Verfasser selbst,

von der Heyde,

Hofrath in Magdeburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 17. September. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2883. Declaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 1847.

№ 2884. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anclamer Kreis-Obligationen zum Betrage von 73,000 Thalern. Vom 30. Juli 1847.

№ 2885. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ukermünder Kreis-Obligationen zum Betrage von 27,000 Thalern. Vom 30. Juli 1847.

№ 2886. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Templiner Kreis-Obligationen im Betrage von 104,000 Thalern. Vom 2. August 1847.

№ 2887. Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. August 1847, betreffend die Declaration des § 3 Theil II des Militairstraf-Gesetzbuches.

Bekanntmachung.

Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Communen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall, Obristlieutenant von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Director von Waldaw

auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 8. September 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Meding.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. April 1820 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst de 1820 Stück 14 Seite 61) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem an mich ergangenen Erlasse des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. d. M. die Beurtheilung über die polizeiliche Zulässigkeit der Aufführung von Theaterstücken innerhalb des weiteren Polizeibezirks von Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin übertragen worden ist.

Potsdam, den 13. September 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Meding.

In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Der Regierungs-Vice-Präsident.
Frhr. v. Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 170.
Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen.
I. 1890. August.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 18. Oktober d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Wentzel.

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publicandum.

№ 171. Wiedereröffnung eines neuen Lehr-Cursus bei der Schiffsbau-Schule zu Stettin. I. 2052. August.

In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Curatorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und } fester und flüssiger Körper;
7) Mechanik }
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

ein Taufschein und ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin № 40 — Bezug.

Stettin, den 13. August 1847.

Curatorium der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule.

(gez.) Scabell. Hoene. Textor.

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Curatoriums der Schifffahrts- und Schiffsbau-Schule zu Stettin wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. September 1847.

№ 172.
Berliner Marktpreise pro August 1847.
I. 420. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	4	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	=	5	=	2	=
für den Scheffel große Gerste	1	=	14	=	8	=
für den Scheffel kleine Gerste	1	=	4	=	6	=
für den Scheffel Hafer	1	=	5	=	5	=
für den Scheffel Erbsen	2	=	7	=	5	=
für den Centner Heu	1	=	1	=	5	=
für das Schock Stroh	7	=	3	=	—	=
für den Centner Hopfen	11	=	—	=	—	=
die Tonne Weißbier kostete	4	=	25	=	—	=
die Tonne Braunbier kostete	4	=	25	=	—	=
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	=	5	=	6	=
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	=	3	=	2	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1847.

№ 173.
Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Grünauer Forst.
III. f. 1029. Aug.

Am 24. August d. J. ist im Jagen 38, Grünauer Forstreviers, in einer Kiefern-Schonung ein Feuer entstanden, durch welches der 13jährige Kiefernbestand auf einer Fläche von 8 Morgen gänzlich zerstört worden ist. Die Weiterverbreitung des Feuers ist durch die thätige Hülfsleistung des Theerschwelers **Kreitling** aus Königshütte und der aus den nahe gelegenen Ortschaften herbeigeeilten Löschmannschaften verhindert worden, was wir hiermit lobend anerkennen.

Da verschiedene Umstände es sehr wahrscheinlich machen, daß der Brand Folge **frevelhafter** Anstiftung ist, so sichern wir demjenigen, der den Thäter dieser Brandstiftung dergestalt nachweist, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von **Funfzig Thalern** zu, und fordern Jedermann, welcher Verdachtsgründe kennt, oder auch nur nähere Andeu-

tungen darüber machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. September 1847.

№ 174. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen. C. 15. Sept.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie III № 1 bis 8 zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen für die Zeit vom 1. November d. J. bis 31. October 1851 soll, wie die in den Berliner Zeitungen enthaltene desfallsige Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 23. v. M. ergiebt, vom 1. November d. J. ab stattfinden, und an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von solchen Schuldverschreibungen ganz in derselben Art, wie die Ausreichung der Staatsschuldschein-Zinscoupons, durch die Regierungs-Haupt-Cassen vermittelt werden.

Mit Bezug auf die, wegen der Ausreichung der Staatsschuldschein-Zinscoupons, unterm 9. Juli v. J. erlassene diesseitige Verfügung (Amtsblatt 1846 Pag. 227 № 156) fordern wir daher die, außerhalb Berlin, in unserm Regierungsbezirke wohnenden Besitzer von Kurmärkschen Schuldverschreibungen hierdurch auf, vom 21. October d. J. ab ihre Kurmärkschen Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons, mit einem, mit ihrer deutlichen Namens-Unterschrift und Angabe des Standes und Wohnorts versehenen zweifachen Verzeichnisse, in welchem jene nach Littern und Nummern aufgeführt und mit dem Capitalbetrage aufsummirt sind, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Von dem desfallsigen Verzeichnisse erhält der Einsender von der Casse das eine Exemplar mit der Bescheinigung des Empfanges zurück, und werden gegen die darunter zu setzende Quittung die Schuldverschreibungen nebst Coupons hiernächst dem Präsentanten des Verzeichnisses wieder zugestellt. Das Verzeichniß und die hiernächst über den Rückempfang der Kurmärkschen Schuldverschreibungen nebst den neuen Zinscoupons auszustellenden Quittungen müssen von einer und derselben Person unterschrieben sein, und dürfen daher diese Unterschriften weder in dem Namen, noch in der Handschrift von einander abweichen, andernfalls anderweite vollständige Legitimation zur Empfangnahme der betreffenden Schuldverschreibungen nebst Coupons geführt werden muß.

Uebrigens werden diese Sendungen von Kurmärkschen Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Casse portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Kurmärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Zinscoupons", und ebenso wird auch die Rücksendung von der Regierungs-Haupt-Casse portofrei geschehen.

Königl. Regierung.

№ 175.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro August

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	3	4	4	1	24	1	1	16	9	—	25	8	2	6	3	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	27	8	2	2	4	1	14	6	1	4	9	2	29	4	—	28	9
3	Dahme	2	28	11	2	6	4	1	20	—	1	6	5	3	1	3	—	28	9
4	Havelberg	2	20	6	1	22	1	1	9	8	—	28	4	2	3	4	—	—	—
5	Jüterbogk	3	1	3	2	6	4	1	25	—	1	6	10	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	22	6	2	11	—	1	11	3	1	7	4	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	3	3	9	2	4	3	—	—	—	1	15	3	2	20	—	—	25	—
8	Oranienburg ...	2	22	—	1	29	1	1	8	—	1	—	—	2	20	—	1	—	—
9	Perleberg	2	18	11	1	18	7	1	7	9	1	22	1	—	—	—	1	4	5
10	Potsdam	2	25	4	2	6	6	1	18	2	1	7	1	2	29	3	—	29	6
11	Prenzlau	2	13	5	1	22	4	1	7	2	1	1	—	1	23	8	—	20	—
12	Rathenow	2	19	8	1	25	8	1	19	9	1	1	10	2	19	9	—	27	6
13	Neu-Ruppin	3	2	6	1	28	4	1	12	6	1	6	1	2	21	5	1	—	—
14	Schwedt	2	23	—	1	24	6	1	10	—	1	—	7	1	24	10	—	—	—
15	Spandau	2	25	10	2	6	10	—	—	—	1	6	11	2	23	6	—	—	—
16	Strausberg	2	25	—	2	1	10	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	—
17	Templin	2	22	6	1	22	6	1	16	3	1	7	6	2	4	—	—	19	—
18	Treuenbrietzen ...	2	29	2	2	5	5	—	—	—	1	4	—	3	10	—	—	—	—
19	Wittstock	2	24	4	1	22	5	1	15	—	1	3	11	2	24	5	—	22	6
20	Wrietzen a. d. O.	2	27	1	1	26	4	1	6	11	1	2	11	2	7	5	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	15	5	—	16	—	1	3	3	—	8	5	1	6	1	6	6	—	—	—	—	—
4	20	—	—	24	—	2	2	3	6	8	3	1	4	1	6	4	—	18	8	10	10
6	11	3	—	27	6	1	1	3	—	7	5	1	6	1	9	3	6	6	—	6	—
—	—	—	—	24	9	1	—	2	6	9	—	1	3	1	3	3	—	15	—	6	—
7	—	—	1	2	—	1	2	3	—	8	—	1	6	2	6	3	—	8	—	8	—
5	27	6	—	28	9	1	6	3	—	8	—	1	—	1	3	4	—	21	—	6	—
5	—	—	—	26	7	1	3	3	—	8	6	1	9	2	—	3	—	12	—	9	—
4	15	—	—	23	8	1	3	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	10	—
7	23	1	—	22	2	1	3	3	—	8	—	1	3	1	3	4	—	12	6	12	—
6	1	5	—	29	1	—	—	3	8	9	9	1	5	1	11	4	6	16	—	11	2
7	15	—	—	20	3	—	11	3	—	8	6	1	—	1	—	4	6	18	—	11	—
4	25	—	—	25	5	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	15	—	10	—
7	—	—	—	28	5	1	6	3	6	9	—	1	—	1	3	5	—	13	6	9	6
—	—	—	—	19	—	1	—	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	13	—	12	—
—	—	—	—	27	9	2	—	4	6	8	—	2	—	2	6	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	5	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	15	—	1	—	—	1	1	2	6	8	—	1	6	1	9	3	—	12	—	10	—
—	—	—	—	25	—	1	—	2	6	8	—	1	6	1	9	3	6	16	—	10	—
7	5	8	—	22	5	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	1	2	8	1	6	3	—	9	—	1	3	1	6	3	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 62. Angestellte Hebammen zu Berlin.

Da die Erfahrung wiederholt ergeben hat, daß wider die bestehenden Vorschriften die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche dazu die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, und als Hebammen nicht angestellt sind, so wird zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, welche aus jenem unbefugten Gewerbebetriebe entspringen können, hiermit ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson, welche nicht als Hebamme hier approbirt und angestellt ist, sich mit Entbindungen befassen darf. Zugleich wird auch das Publikum hierdurch gewarnt, erforderlichen Falles sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnungen das nachstehende Verzeichniß ergiebt.

Berlin, den 4. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen.

1) Frau Aminde, Taubenstraße № 37.
2) = Arendt, Carlstraße № 29.
3) = Bock, Mohrenstraße № 10.
4) = Bublitz, Wilhelmsstraße № 93.
5) = Burtz, Neue Friedrichsstraße № 79.
6) Unverehelichte Burtz, Neue Friedrichsstraße № 79.
7) Frau von Deinert, Alexandrinenstraße № 43.
8) = Dietrich, Papenstraße № 18.
9) = Döhler, Klosterstraße № 81.
10) = Franke, Landsberger Straße № 39.
11) = Freyer, Auguststraße № 41.
12) = Freydank, Auguststraße № 74.
13) = Friedrich, Auguststraße № 74.
14) = Gerstung, Alte Jacobsstraße № 4.
15) = Giesenschlag, Krausenstraße № 73.
16) = Gravius, Alexanderstraße № 30.
17) = Grünfeld, Klosterstraße № 11.
18) = Hiwart, Junkerstraße № 21.
19) = Jänicke, Kreuzgasse № 3.
20) = Jakob, Alte Leipziger Straße № 8.
21) = Jakobi, Friedrichsstraße № 108.
22) = Jung, Kanonierstraße № 44.

23) Frau

23) Frau Junge, Mittelstraße № 59.
24) „ Katoli, Invalidenstraße № 59 a.
25) „ König, Alte Jacobsstraße № 58.
26) „ Kothe, Wilhelmsstraße № 38.
27) „ Krähe, Friedrichsstraße № 239.
28) „ Kühne, Alexanderstraße № 61.
29) „ Kreisel, Stallschreibergasse № 23 a.
30) „ Krück, Blumenstraße № 48.
31) „ Krausnick, Weinmeisterstraße № 10.
32) „ Lange, Neue Friedrichsstraße № 41.
33) „ Lindner, Dorotheenstraße № 6.
34) „ Littmann, Neue Friedrichsstraße № 47.
35) „ Nießen, Große Frankfurter Straße № 34.
36) „ Ostermann, Cöpnicker Straße № 98 b.
37) „ Paul, Leipziger Straße № 38.
38) „ Rank, Prenzlauer Straße № 28 a.
39) „ Reimann, Mohrenstraße № 66.
40) „ Rickleß, Wilhelmsstraße № 43.
41) „ Schleiffarth, Schützenstraße № 22.
42) „ Schlittchen, Oranienburger Straße № 21.
43) „ Schönherr, Dorotheenstraße № 84.
44) „ Schultz, Alexanderstraße № 53.
45) „ Stellmacher, Lindenstraße № 98.
46) „ Strehl, Charitéstraße № 2 a.
47) „ Stürmer, Commandantenstraße № 13.
48) „ Tegen, Alte Schönhauser Straße № 34.
49) „ Töpfer, Cöthener Straße № 36.
50) „ Troitzsch, Taubenstraße № 21.
51) „ Werner, Alte Jacobsstraße № 28.
52) „ Wille, Große Hamburger Straße № 36.
53) „ Worms, Alte Schönhauser Straße № 32.
54) „ Zakrzewski, Linienstraße № 138.
55) „ Zerbst, Junkerstraße № 21.
56) „ Zimmermann geb. Meinicke, Neue Königsstraße № 51.
57) „ Zimmermann geb. Regnault, in der Charité.
58) „ Zimmermann geb. Petersen, Neue Königsstraße № 73.

Uebersicht
von dem Zustande des Civil-Waisenhauses zu Potsdam am Schlusse des Jahres 1846.

Beim Beginn des Jahres enthielt die Anstalt 32 Zöglinge. Davon sind im Laufe des Jahres 3 ausgeschieden und 4 eingetreten, und waren demnach am Schlusse

des Jahres 33 Zöglinge vorhanden, von welchen 12 das Gymnasium und 21 die höhere Bürgerschule besuchten.

Außer der Anstalt wurden verpflegt: 3 Knaben und 7 Mädchen, im Geldbetrage von 213 Thlrn., und an Unterstützungen für verwaisete Kinder vormaliger Stiftungsmitglieder wurden bewilligt 74 Thlr.

Die Einnahme betrug	6744 Thlr.	20 Sgr.	5 Pf.
Dagegen die Ausgabe incl. des aus dem vorhergehenden Jahre übertragenen Bau-Vorschusses . . .	8351 "	26 "	11 "
und verblieb daher Bau-Vorschuß	1607 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.

An Bestand beim Capitalien-Fonds waren 99,208 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. vorhanden.

In der am 12. Juni d. J. stattgefundenen General-Versammlung ist an die Stelle des verewigten Stifters der Anstalt, des Herrn Regierungs-Rath von Türk, der Herr Präsident und Ober-Bürgermeister Krüger zum Vorsitzenden, an dessen Stelle der Herr Prediger Martus zum stellvertretenden 4ten Mitgliede, und für den ausgeschiedenen Herrn Bischof Dr. Eylert der Herr Prediger Eltester zum 3ten Mitgliede des Waisen-Amts erwählt worden.

Potsdam, den 31. August 1847.

Das Civil-Waisen-Amt.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Carl Strahl zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Wilhelm Reinhard Weigand zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker zweiter Classe Carl Gustav Albert Clement ist Behufs der Uebernahme der Apotheke in Teltow vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro August 1847.

Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Hartwig und die Oberlandesgerichts-Referendarien Eck und Godel sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Auerswald aus Frankfurt an der Oder ist an das Kammergericht versetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Freiherr von Wollzogen ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltungspartie aus dem Königlichen Justizdienste entlassen worden.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:

Kühne, Goslich, von Schlieben, von Quadt und Arens

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Dütting ist auf seinen Antrag, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Münster aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Fischer und Schmidt aus Frankfurt an der Oder sind an das Kammergericht versetzt worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Tenge ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Hirschfelde, Fredersdorf, Mehrow, Bollensdorf, Dahlwitz und Taßdorf ist dem Kammergerichts-Assessor Adolphi zu Alt-Landsberg übertragen.

Der Prediger Nuglisch zu Lindow ist zum Superintendenten der Diöcese Lindow ernannt worden.

Der Jungfrau Emilie Charlotte Louise Wangemann ist von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Fortführung der vormals Saalbachschen höhern Töchterschule in Berlin ertheilt worden.

Verzeichniß der gewählten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts pro August 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft Seitens des Kammergerichts bestätigt worden:

1) der Gerichtsmann Johann Gotthilf Ludwig Stiebert zu Sillmersdorf für den 2ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises,
2) der Gutsbesitzer Carl Georg Friedrich Lübecke auf Zützen für den 7ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises,
3) der Gastwirth Johann Carl Friedrich Schulze zu Buchholz für die Stadt Buchholz,
4) der Webermeister und Stadtverordnete Carl August Schulze zu Niemegk für die Stadt Niemegk.

Im Oberbarnimer Kreise sind von den bisherigen Kreis-Verordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ausgeschieden:

1) der Oberamtmann Gründler,
2) der Deich-Inspector Ackermann, und in deren Stelle neu gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt, und vereidigt worden:

1) der Gutsbesitzer Ribbach auf Schulzendorf und
2) der Gerichtsschulze Prahl zu Trampe.

Im Westpriegnitzschen Kreise ist an die Stelle des verstorbenen Kreisschulzen Diercke zu Kletzke, der Kreisschulze Ohlert zu Blüthen als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt, und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark neu errichteten Etablissement des Ackerbürgers Johann Christian Köhn ist der Name: „Carolinenhof" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen,

daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 11. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Schwedt haben zum Besten der Orts-Schuljugend einen schön und vollständig eingerichteten Turnplatz hergestellt, die gesammten Kosten der Einrichtung aus Communalmitteln bestritten, und einem ihrer Orts-Schullehrer für Ertheilung des öffentlichen Unterrichts in Leibesübungen der männlichen Schuljugend ein jährliches Gehalt von Achtzig Thalern mit der Bestimmung ausgesetzt, daß kein Schüler zur Zahlung eines Beitrages herangezogen werden soll, damit Unbemittelten nicht die Gelegenheit entzogen werde, an diesen heilsamen Uebungen Theil zu nehmen.

Dieses löbliche Verfahren bringen wir hierdurch gern und beifällig mit dem angelegentlichsten Wunsche, daß es auch in andern Städten unseres Verwaltungsbezirks Nachahmung finden möge, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. September 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der pensionirte Bürgermeister Schnetter zu Angermünde hat jetzt im Selbstverlage von seinem Repertorio der im Polizei- und Communaldienste ergangenen, durch die Gesetzsammlung, die Ministerialblätter und das Amtsblatt publicirten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen die dritte Zeitfolge von 1839 bis 1845 herausgegeben, welche als ein nützliches Handbuch für Geschäftsmänner dieser Verwaltungszweige hiermit den Polizei- und Communal-Behörden unseres Departements empfohlen wird. Potsdam, den 13. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Amtmann Lindenberg zu Damme, Superintendentur Prenzlau II., hat zum Bau des Thurmes der dortigen Kirche Einhundert Thaler und die Gemeinde daselbst Vier und Zwanzig Thaler freiwillig beigetragen.

Der Kirche in Zernickow, Superintendentur Prenzlau I., ist von einem Gemeindegliede, das nicht genannt sein will, ein silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch mit dazu gehöriger gleich beschaffener Patene; der Kirche zu Kutzerow, in derselben Superintendentur, von der dortigen Frau Patronin, der Frau Ritterschafts-Director von Winterfeld, eine Physharmonica; der Kirche zu Taschenberg, in derselben Superintendentur, eine schwarzsammetne, mit vergoldeten Trodbeln verzierte Kanzelbekleidung, eine ebenso beschaffene Altarpultdecke von einer Dame daselbst, so wie eine neusilberne Abendmahlsweinkanne von derselben Dame, und von einer vieljährigen Dienerin derselben ein gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Christusfigur geschenkt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 38sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. September 1847.

Steckbrief.

* Der Dienstknecht Carl Ludwig Schirmer, aus Alt-Landsberg gebürtig, 21 Jahre alt, evangelischer Confession, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, bedeckter Stirn, schwarzen Augen, blasser Gesichtsfarbe, stumpfer Nase, bartlos, mittelmäßigem Munde, rundem Kinn, kleiner Statur, bekleidet mit einem alten zerrissenen braunen Tuchrock mit schwarzsammetnen Kragen, einem gestreiften Sommerbeinkleide, einer rothbunten Weste, einer schwarzseidenen Halsbinde, baarfuß, mit einer blautuchenen Wintermütze mit schwarzem Pelzbesatz und an einem kranken Fuß leidend, ist heute auf dem Transport von hier nach Marzahn dem Transporteur entsprungen. Derselbe ist eines begangenen Diebstahls verdächtig, und ersuchen wir die Wohllöblichen Polizeibehörden, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns mittelst Transports gegen sofortige Erstattung der Kosten zuführen zu lassen.

Alt-Landsberg, den 7. September 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Ernst Heinrich Wilhelm Andrasch, aus Pyritz, hat angeblich sein vom Magistrate zu Pyritz unterm 23. Juli d. J. ausgestelltes, bis zum 30. Mai 1849 fürs Inland gültige Wanderbuch, welches zuletzt am 29. Juli d. J. in Prenzlau nach Potsdam visirt war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 3. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Müllergesellen, Familienname: Andrasch, Vorname: Ernst Heinrich Wilhelm, Geburtsort: Pyritz, Religion: evangelisch, Alter: den 29. Mai 1829 geboren, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

* Unter verdächtigen Umständen sind
35 Pfund Schweineschmalz
17½ " Speck und
8 " Talg

in Beschlag genommen worden, und wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, sich zu seiner kostenfreien Vernehmung, event. Empfangnahme dieser Gegenstände in termino

den 25. September 1847, Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Land- und Stadtgericht einzufinden. Wriezen, den 28. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Der hiesige Wochenmarkt wird ferner nur wöchentlich an einem Tage, und zwar am Mittwoch stattfinden, und bleiben an diesem Tage die mit ihren Producten zu Markt kommenden Personen von der Zahlung des Standgeldes befreit.

Rücksichts des Dammzolles kann zwar wegen des jetzt noch bestehenden Pachtverhältnisses eine solche Befreiung noch nicht zugestanden werden; wir hoffen indeß auch diese baldigst gewähren zu können. Templin, den 26. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung soll der hiesige Wochenmarkt vom 1. October d. J. ab, jedesmal des Sonnabends Vormittags abgehalten werden. Indem wir das hiesige Publikum, so wie die Bewohner der Umgegend hiervon in Kenntniß setzen, ersuchen wir dieselben gleichzeitig, sich dieses Tages vorzugsweise zu bedienen, um ihre Erzeugnisse hier zu Markt zu bringen. Marktstandgelder werden

an diesen Tagen unter keinen Umständen erhoben; dagegen dürfen Gegenstände, welche zum Marktverkehr gehören und von außerhalb gebracht werden, zufolge § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 an keinem anderen Orte, als auf dem hiesigen Marktplatze verkauft werden. Den Aufkäufern ist vor 11 Uhr Vormittags jedes Geschäft untersagt.

Strasburg in der Ukerm., den 3. Sept. 1847.

Der Magistrat.

Der hiesige diesjährige dritte Jahrmarkt ist auf den Dienstag nach Michaelis, den 5. October d. J. verlegt worden und wird, wie gewöhnlich, am vorhergehenden Tage, den 4. October d. J., der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Müncheberg, den 3. September 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 16. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle zu Staacken, zwischen Spandau und Nauen auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December 1847 ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 25. Juni 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 25. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung auf der Tegeler Chaussee an den Rehbergen, unweit Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 540 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 11. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 9. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Friedrichsfelde, unweit Berlin auf der Kunststraße nach Frankfurt an der Oder, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens Siebenhundert Thaler baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 30. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 9. October 1847, Nachmittags 2 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Wernitz, zwischen Nauen und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 31. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Maschinen-Fabrikant Borsig beabsichtigt, auf seinem Grundstücke Chausseestraße Nr. 1, einen Dampfkessel von circa 8 Pferde Kraft aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 6. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Carl Spieske von hier, will in den Räumen seines Nr. 1 der Elbstraße gelegenen Hauses und dessen Angebäuden, eine Brauerei einrichten und solche gewerbsweise in Betrieb setzen.

Der Vorschrift der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, § 27 u. ff. wird dies Vorhaben hierin zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche dagegen gesetzliche Einwendungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist zu Rathhause hierselbst anzubringen, auch daselbst die Bauzeichnungen, welche ausgelegt werden, einzusehen.

Wittenberge, den 28. August 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nutzholz-Verkauf.

Aus einer Prozeßsache sollen 155 Stück Kanthölzer, 1492 Kubikfuß enthaltend, und pro Kubikfuß zu 3 Sgr. abgeschätzt, welche zu einem Flosse verbunden sind und im Lieper-See lagern,

am 23. September 1847, Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle in Liepe im Fr. Wegenerschen Gasthause gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu sich Kauflieb-haber einfinden wollen.

Neustadt-Eberswalde, den 6. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Da folgende Staatsschuldscheine aus dem Jahre 1842, als:

1) № 3,005 Littr. G über 50 Thlr.,
2) = 28,865 Littr. G = 50 =
3) = 32,254 Littr. G = 50 =

der Kirche zu Nieder-Goersdorf angeblich im Jahre 1844 mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen sind, so werden auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1848, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht auf

den 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Referendar Rasch anberaumten Termin zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Valentin, Ebell und Simonson zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 24. Juni 1847.

Instructions-Senat des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Heinersdorf Nr. 27, abgeschätzt auf 35,438 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Folgende, dem Aufenthalt nach unbekannte Interessenten oder deren Cessionarien und unbekannte Erben werden hierzu gleichfalls öffentlich vorgeladen:

1) der Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe,
2) dessen Ehefrau, geborne Kinder,
3) der Amtmann Carl Gottlieb Christoph Stohmann,
4) die Ehefrau des Amts-Hauptmanns Holthoff, Jeanette Emilie geb. Guilhaumann,
5) die verehelichte Schneider, Minna geb. Holthoff.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts Zossen belegene Erbpachts-Vorwerk Funkenmühle nebst Zubehör und der daselbst befindlichen Wasser-Mahlmühle, abgeschätzt auf 15,054 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944 B Pag. 17 verzeichnete Grundstück der Ehefrau des Schiffseigenthümers Mengel, Wilhelmine Rosine geb. Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 13,566 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Particulier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1847.

Das hierselbst in der Rosenquergasse Nr. 30 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 34 Nr. 1944a Pag. 9 verzeichnete Grundstück der verehelichten Schiffseigenthümer Mengel, Wilhelmine Rosine gebornen Janicke, gerichtlich abgeschätzt zu 7805 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., soll

am 22. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Rentier Christian Friedrich Tiettloff modo dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Juni 1847.

Das dem Bäckermeister Johann Friedrich Schurig gehörige, hier in der Langen Gasse Nr. 59 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 27 Nr. 1991 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 3621 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll

am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubigerin, Wittwe Hinzelmann, Marie Dorothee geb. Bobach, oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1847.

Das dem Weinhändler Ludwig Eduard Lipcke und dem Fabrikanten Georg Samuel Wefferling gemeinschaftlich gehörige, vor dem Schönhauser Thore rechts von der Pankower Chaussee an der Pappel-Allee belegene, im neuen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Niederschönhausener Parcellen Vol. 2 Nr. 68 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1175 Thlr., soll

am 20. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, *den 17. Juli 1847.*

Das dem Maurermeister Johann Heinrich Ferdinand Benneckenstein gehörige, hier in der Rosenquergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2368 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 25. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 54 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 37 Nr. 2337 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidations-Masse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,995 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das zur Concursmasse des Ackerbürgers Carl Heinrich Eduard Sauerwald gehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 23 und 23 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 7 Nr. 499 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 35,618 Thlr. 10 Sgr. und das zu derselben Masse gehörige, am Louisenstädtschen Kirchhofe Nr. 2 belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 488 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 11,687 Thlr. 7 Sgr., sollen

am 24. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juli 1847.

Der zur Kaufmann Johann Carl Wilhelm Lippertschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige achte ideelle Antheil an dem, vor dem Schlesischen Thore an der Treptower Straße, unmittelbar jenseits des Landwehrgrabens belegenen, Vol. II Nr. 77 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichneten Lohmühlengrundstück, welches letztere abgeschätzt ist auf 17,190 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Metzger gehörige, in der Teltower Vorstadt, Saarmunder Straße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von dieser Vorstadt Vol. II Nr. 41 verzeichnete, auf 1865 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 23. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 22. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Gelbgießermeister Carl August Bremer gehörige, hierselbst am Alten Markt Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Potsdam Vol. II Nr. 129 verzeichnete, auf 5965 Thlr. 14 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 11. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Wolff im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 27. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 29. April 1847.

Das zu Nassenheide belegene, Vol. I Nr. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Carl Gustav Schmidt eingetragene, später dem Dr. med. Voß verkaufte, auf 14,427 Thlr. — Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erb- und Lehnschulzengut Birkhorst, so wie die dazu gehörigen Erbpachtsgerechtigkeiten der auf 1574 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Kirchenländereien zu Nassenheide, mit Einschluß der Catharinenheide, soll in dem

am 26. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst in der Seestraße belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmanns Johann Friedrich Kersten gehörige, Vol. IV Fol. 176 et volumen continuatum I Fol. 246 Nr. 723 taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe

am 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, Vol. V Fol. 14 Nr. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ehemals dem Tabagisten und Gärtner Carl Friedrich Bielitz gehörig gewesene, und gerichtlich zu 7788 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches die Ehefrau des genannten Vorbesitzers Auguste Christiane Bertha, geb. Zöllner, in nothwendiger Subhastation laut Adjudications-Bescheides vom 7. August 1846 zugeschlagen erhalten hat, wegen nicht erfolgter Bezahlung der Kaufgelder

am 31. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe resubhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich in jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst an der Post- und Friedrichsstraßen-Ecke belegene, im Hypothekenbuche des Stadtgerichts Vol. II Fol. 451 Nr. 464 verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Muhsolff, welches mit den dazu gehörigen beiden Wiesenkaveln auf 1587 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber in dem, auf

den 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden, und sind die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur des Stadtgerichts einzusehen.

Neu-Ruppin, den 15. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Neu-Trebbin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 253 Nr. 54 c verzeichnete, der verehelichten Büdner Adel, Wilhelmine geb. Strache, gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 584 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 19. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenamte zu Neu-Trebbin vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath von Piper subhastirt werden. Die unverehelichte Wilhelmine Kießling wird zu diesem Termin mit vorgeladen.

Wriezen, den 17. Juni 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der hierselbst belegene, dem Gastwirth Carl Grunow gehörige und Vol. II Fol. 404 Nr. 291 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gasthof zum schwarzen Adler, mit Braugerechtigkeit und dazu gehöriger Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 4142 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., soll

am 21. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Beeskow, den 19. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Strausberg, den 26. Juni 1847.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schlossermeisters Friedrich David Traugott Zingler gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das in der Müncheberger Straße sub Nr. 115 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1381 Thlr. 25 Sgr. $8\frac{1}{2}$ Pf.,
2) der im Postbruche belegene Garten, abgeschätzt auf 25 Thlr.,
3) der bei der Vormühle belegene Garten, abgeschätzt auf 175 Thlr. sollen

am 19. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Die den Mühlenmeister Rochowschen Erben gehörigen Grundstücke, als:

1) das vor dem Berliner Thore belegene Wohnhaus, taxirt 1162 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.,

2) der dahinter belegene Garten, taxirt 182 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.,
3) ein Hagenstück, belegen an dem des Nagelschmidt Schultze, taxirt 41 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
4) ein dergleichen, belegen zwischen dem des Bürger Wendt und dem vorigen, taxirt 36 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
5) ein Seestück, belegen zwischen dem des Schlössermeister Betke und einem Kirchenstück, taxirt 160 Thlr.,
6) ein dergleichen, belegen neben dem des Kaufmann Klappenbach, taxirt 27 Thlr. 15 Sgr.,
7) ein Seestück, belegen zwischen dem des Arbeitsmann Berlin und dem vorigen, taxirt 40 Thlr. 25 Sgr.,

sollen in termino

den 20. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube subhastirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Lenzen, den 9. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 14. Juli 1847.

Das Gottlieb Haseloffsche Hüfnergut, Vol. I Nr. 26 Pag. 401 des Hypothekenbuchs über Lockto, abgeschätzt auf 2554 Thlr., soll

am 26. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 28. Juli 1847.

Das dem Schlächtermeister Johann Ernst Gottlieb Schulz hierselbst gehörige, auf der Freiheit belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. I Nr. 184 Pag. 1465 verzeichnete, auf 1030 Thlr. — Sgr. ½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll am 23. November 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 3. August 1847.

Das Schumannsche Land- und Lehnschulzengut zu Rohrbeck mit vier Hufen, soll Erbtheilungshalber

am 4. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden und werden Kauflustige dazu vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Beelitz, den 3. August 1847.

Das dem Garnweber Carl Friedrich Wilhelm Beckmann und dessen Ehefrau Hanne Sophie, gebornen Köhler, gehörige, in der Mauerstraße sub Nr. 178 b allhier belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 209 eingetragene halbe Wohnhaus nebst dahinter befindlichem halben Garten, und den dazu gehörigen Separations-Kaveln, taxirt auf 751 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 15. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Kaufbedingungen liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht Lindow, den 17. August 1847.

Das den minorennen Geschwistern Eisermann in Wittstock gehörige, hierselbst in der Großen Straße Nr. 47 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 995 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll zufolge der, nebst der Taxe bei uns einzusehenden Verkaufsbedingungen im Termin

den 21. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 18. Aug. 1847.

Der dem Kaufmann Carl Gottlieb Koehn hierselbst gehörige, vor dem hiesigen Gröper Thore links am Kanal belegene Garten, abgeschätzt auf 210 Thlr. 2 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 2. September 1847.

Das in unserm Hypothekenbuche Vol. V Nr. 345 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Friedrich Ferdinand Leuenberg gehörige, hierselbst in der Baustraße unter Nr. 345 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 3983 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Schmiedemeisters Schmoecker gehörige Schmiedegrundstück zu Bruchhagen, abgeschätzt auf 1738 Thlr. 13 Sgr. zufolge der, nebst Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Bruchhagen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Angermünde, den 9. September 1847.

von Holtzendorffsches Gericht über Bruchhagen.

Grundstücks-Verkauf.

Der Brauereibesitzer Herr Gustav Adolph Burghalter hierselbst ist entschlossen, das ihm eigenthümlich zugehörige, zu Neu-Zehlendorf, zwischen Berlin und Potsdam, unter Nr. 5 der Dorfstraße an der Chaussee belegenen und unter Nr. 25 Fol. 176 des Hypothekenbuches des Königl. Landgerichts zu Berlin vom Dorfe Zehlendorf verzeichnete Colonisten-Grundstück, nebst sämmtlichem Zubehör und Inventarium, aus freier Hand, an den Meistbietenden zu verkaufen. Im Auftrage des Herrn Besitzers habe ich daher, zur Abgabe von Geboten, einen Termin an Ort und Stelle auf

den 25. September 1847,

(Sonnabend) Nachmittags um 3 Uhr,

anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß, bei einem annehmlichen Gebote, der Kaufcontract sogleich abgeschlossen und die Uebergabe sofort erfolgen kann.

Die näheren Bedingungen des Verkaufs werden in diesem Termine bekannt gemacht und kann das zu veräußernde Colonistengut bis dahin täglich in Augenschein genommen werden.

Potsdam, den 4. September 1847.

Sello, Justizcommissarius.

Freiwilliger Verkauf.

Ich beabsichtige, mein hierselbst in der Breiten Straße am Granseer Thor belegenes Etablissement, welches aus einem ganz neuen massiven zweistöckigen Wohnhause, Brauerei nebst Geräthen und 13 ebenfalls im guten baulichen Stande befindlichen Hintergebäuden, Acker und Gärten besteht, und worin seit vielen Jahren eine blühende Gastwirthschaft und Brauerei, welche letztere einen ausgebreiteten Ruf hatte, betrieben worden ist, auch eignet es sich wegen seiner günstigen Lage, großen Böden und Kellerräumen zu mehreren großartigen Geschäften, wegen Altersschwäche aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Termin auf

den 11. October 1847, Morgens 9 Uhr,

in meiner Behausung anberaumt habe, bemerke noch, daß folgende Chausseen:

1) von Prenzlau hierdurch nach Ruppin und der Hamburger Eisenbahn,
2) von Rheinsberg hierdurch nach Berlin,

von Sr. Majestät dem Könige genehmigt und gebaut werden, auch der Bau bei Neu-Ruppin bereits begonnen hat.

Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst in portofreien Briefen oder persönlich an mich wenden, worauf ich ihnen die Verkaufsbedingungen bekannt machen werde.

Uebrigens kann auch das Grundstück zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Lindow bei Neu-Ruppin, den 7. Sept. 1847.

Draeger.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 38sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. September 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Apotheker Dr. Aschoff zu Bielefeld ist unter dem 10. September 1847 ein Patent

auf eine Stempelmasse zum Bezeichnen der Leinwand, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Bergwerks-Expectanten Nitzsch zu Staßfurth ist unter dem 10. September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Abfallstückes bei dem Erdbohrer, mit gleichzeitigem selbstständigen Umsetzer des Bohrers beim Seilbohren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hier wegen Diebstahls inhaftirt gewesene, aus dem hiesigen Criminalgefängnisse entwichene und mittelst Steckbriefs vom 28. Juni 1847 verfolgte Zieglergeselle Carl Kielmann, genannt Mewis, aus Perleberg, ist im Mecklenburgschen wieder ergriffen und durch das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Amt zu Doberan eingeliefert worden, daher der gedachte Steckbrief in Betreff des Kielmann erledigt ist.

Havelberg, den 6. September 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Julius Rauer, aus Münsterberg, hat angeblich sein vom Landrathsamte zu Münsterberg am 2. März d. J. ausgestelltes Wanderbuch, welches zuletzt am 14. Juli d. J. über Sprottau nach Berlin visirt war, verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 7. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Schuhmachergesellen Rauer. Familienname: Rauer, Vorname: Julius, Geburtsort: Münsterberg, Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: katholisch, Alter: 18 Jahre, Größe: 4 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Musikus Friedrich Christian Köhler aus Poppenburg gebürtig, und zu Gardelegen wohnhaft, hat angeblich seinen am 24. August v. J. vom Landraths-Amte zu Gardelegen ausgestellten Regierungs-Paß, welcher zuletzt am 11. Juli d. J. in Prenzlau nach Perleberg visirt war, durch Diebstahl verloren. Der Paß war auf ein Jahr gültig und für Köhler und seine 5 Gehülfen zum Gewerbsbetriebe ausgestellt.

Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 9. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Köhler, Vorname: Friedrich Christian, Geburtsort: Poppenburg, Wohnort: Gardelegen, Religion: katholisch, Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: lang, Mund: proportionirt, Bart: braun, Kinn: oval, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: Narbe an der rechten Wange.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Dem Bauer Friedrich Schmidt zu Jütchendorf ist am 3. d. M. eine schwarze Stute, durch einen Einschnitt am linken Ohr gezeichnet, von der Gemeinde-Weide entlaufen.

Das wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle resp. Behörden ersucht, vorkommenden Falls das Pferd anzuhalten, und mir davon sofort zur weiteren Veranlassung Nachricht zu geben.

Teltow, den 8. September 1847.

Der Landrath v. Albrecht.

Bekanntmachung.

Am 9. d. M. hat sich im hiesigen Amtsdorfe Zeesen ein fremdes Pferd, ein Fuchswallach, eingefunden. Den rechtmäßigen Eigenthümer dieses Pferdes fordern wir daher auf, selbiges binnen vier Wochen gegen Erstattung der Futter- und übrigen Kosten abzuholen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der öffentliche Verkauf dieses Pferdes veranlaßt werden wird.

Königs-Wusterhausen, den 13. September 1847.

Königl. Haus-Fideicommiß- Rent- u. Polizeiamt.

Bekanntmachung.

* Vom 1. October d. J. ab wird die Post-Expedition und Station zu Henkinshain auf dem Course zwischen Berlin und Prenzlau aufgehoben und nach dem ½ Meile davon an der Chaussee belegenen Orte Milmersdorf verlegt.

Das bei dieser Veränderung betheiligte Publikum wird davon hiermit in Kenntniß gesetzt.

Prenzlau, den 12. September 1847.

Königl. Post-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bauer August Schulz zu Gandenitz beabsichtigt, auf seinem daselbst belegenen Acker, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben bringen wir nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, begründete Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden. Templin, den 9. September 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Buchholz zu Neuenhagen beabsichtigt, auf seinem Wirthschaftshofe daselbst, ein neues Brennereigebäude mit einem, aus zwei übereinander liegenden Dampfentwicklern bestehenden Dampfkessel anlegen zu lassen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen.

Alt-Landsberg, den 9. September 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das dem Mühlenmeister Johann Heinrich Erdmann Gerber zugehörige, in der Richterstraße Nr. 2 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1888 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 24. September. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2888. Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Vom 18. August 1847, und

Berichtigung
eines Druckfehlers in der Gesetzsammlung für das Jahr 1846.

In der 6ten Zeile des § 12 der in № 40 der Gesetzsammlung für das Jahr 1846, Seite 485 — 508 abgedruckten Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. October 1846, ist statt:

„Entwässerungsanlage", zu lesen: „Bewässerungsanlage".

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. September 1847.

№ 176. Erweiterung der Hebebefugnisse der Chausseegeld-Hebestelle zu Görlsdorf. IV. 514. Sept.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. October d. J. ab bei der, auf der Prenzlau-Angermünder Kunststraße gelegenen Chausseegeld-Hebestelle zu Görlsdorf, die bisherige Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile, zur Erhebung der Abgabe für eine und eine halbe Meile erhöht wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. September 1847.

№ 177. Agentur-Bestätigung. I. 87. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. E. Koellner zu Neu-Ruppin als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 178. **Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1847 beobachteten Wasserstände.**

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	11	2	10	6	4	2	8	3	8	1	9½	6	2	2	1	4	2	1	5	3	—	3	10
2	7	11	2	3	6	4	2	8	3	8	1	9½	6	2	2	2	4	2	1	5	3	1	3	9½
3	7	11	2	4	6	4	2	8	3	7½	1	9	6	2	2	2	4	6	1	5	3	4	3	9
4	7	9	2	3	6	4	2	7	3	7	1	9	6	1	2	½	4	1½	1	4	4	4	3	9
5	7	11	2	3	6	4	2	6	3	6½	1	8	6	2½	2	1	4	1	1	4	4	7	3	8½
6	7	11	2	3	6	4	2	6	3	6½	1	8	6	2	2	—	4	1½	1	3	4	3	3	8
7	7	11	2	2	6	4	2	6	3	6	1	8	6	1	2	—	4	½	1	3	4	—	3	7½
8	7	10	2	2	6	4	2	4	3	6	1	8½	6	1½	1	11	4	—	1	3	3	9	3	7
9	7	10	2	4	6	4	2	5	3	5½	1	8½	6	2	1	10	4	—	1	3	3	6	3	7
10	7	11	2	6	6	4	2	6	3	5½	1	8	6	1	1	11	4	1	1	1	3	6	3	6½
11	7	10	2	5	6	4	2	6	3	5½	1	8	6	1	1	10	4	2	1	1½	3	5	3	6½
12	7	10	2	5	6	4	2	6	3	5	1	7½	6	1½	1	11	3	11	1	4	3	4	3	6
13	7	10	2	3	6	4	2	6	3	5	1	7½	6	1	1	10½	3	10½	1	2½	3	3	3	6
14	7	10	2	4	6	4	2	6	3	4½	1	7	6	1	1	10	3	10	1	1½	3	5	3	6
15	7	10	2	2	6	4	2	2	3	4	1	6½	6	2	1	9	3	10	1	1½	3	4	3	6
16	7	9	2	3	6	4	2	4	3	4	1	6½	6	1½	1	9½	3	10	1	1½	3	4	3	6
17	7	9	2	3	6	4	2	4	3	3½	1	6½	6	2	1	9	3	10½	1	1	3	6	3	6
18	7	8	2	2	6	4	2	4	3	3½	1	6	6	1	1	9	3	11	1	—	3	7	3	5
19	7	8	2	2	6	4	2	4	3	3	1	6	6	1	1	9	4	—	1	—	3	6	3	5
20	7	8	2	6	6	4	2	6	3	3	1	5½	6	—	1	9	4	1	1	—	3	3	3	4½
21	7	7	2	4	6	4	2	4	3	3	1	5½	6	—	1	8½	4	—	1	—	3	—	3	4
22	7	7	2	6	6	4	2	2	3	2½	1	5	6	1	1	8	4	—	1	—	2	10	3	3½
23	7	7	2	2	6	4	2	4	3	2	1	5	5	11½	1	6½	3	11	1	—	2	8	3	3
24	7	6	2	3	6	4	2	4	3	1½	1	5	6	—	1	6½	3	10	1	—	2	6	3	3
25	7	6	2	2	6	4	2	4	3	1	1	4½	6	11½	1	7	4	2	1	—	2	3	3	3
26	7	7	2	1	6	4	2	3	3	1	1	4½	6	2	1	9	4	1	1	—	2	3	3	3
27	7	7	2	3	6	4	2	2	3	½	1	4½	6	1½	1	7	4	2	1	—	2	4	3	3
28	7	7	2	2	6	4	2	2	3	1	1	4	5	11½	1	7	4	1	1	—	2	4	3	3
29	7	7	2	2	6	4	2	2	3	½	1	4	5	11½	1	5½	4	1	1	—	2	5	3	3
30	7	8	2	2	6	4	2	2	3	—	1	3½	6	½	1	7	4	½	1	—	2	5	3	3
31	7	7	2	6	6	4	2	3	3	—	1	3½	5	11	1	6½	4	—	1	—	3	10	3	3

Potsdam, den 22. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. September 1847.

Auf Veranlassung des Königlichen Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist eine neue, nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verbesserte Auflage der im Jahre 1821 publicirten und im diesseitigen Amtsblatt 1821 Seite 41 folg. angezeigten gedruckten

№ 179. Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen. I. 881. Sept.

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen

ausgearbeitet worden.

Von dieser Anweisung wird, einer Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern vom 6. d. M. zufolge, jeder einzelnen Commune unseres Regierungsbezirks ein Exemplar durch den betreffenden Herrn Landrath zugefertigt werden. Auch sind von derselben einzelne Exemplare, zum Preise von 6 Pfennigen, von der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zu erhalten.

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir zugleich, in Folge der gedachten Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern, folgende Bestimmungen des Edicts vom 15. November 1775 in Erinnerung.

§ 1. Jeder ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ist schuldig und gehalten, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfreiche Hand zu leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer, aufs schleunigste herbeizurufender Menschen zu bedienen, und solchergestalt einen Erhängten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, und sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen.

§ 2. Sobald diese erste Hülfe geleistet worden, ist der Vorfall der Obrigkeit des Orts von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, und mit Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

§ 3. Eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, muß, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben, und behörige Obsicht führen, und soll

solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

wie auch folgende Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 in Erinnerung gebracht.

§ 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§ 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Mitmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

§ 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der § 782 angedroheten Strafe ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staat Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§ 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit den Scheintodten nach nähern Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden.

§ 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§ 792. Gerichtsobrigkeit und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst, nach Vorschrift des § 785 aus der öffentlichen Casse bestritten werden müssen.

§ 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens soll nach dem gedachten Edicte vom 15. November 1775, ingleichen nach § 785 folg. des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 und nach dem Ministerial-Rescripte vom 20. October 1820 derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zuerst zu retten versucht und zur weiteren Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben des Verunglückten gerettet wird, für seine Bemühungen eine Gratification von Fünf Thalern, und im Falle des Mißlingens des Rettungsversuchs von Zwei Thalern Funfzehn Silbergroschen, die Aerzte und Wundärzte aber sollen für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Prämie, und zwar im ersten Falle von Zehn Thalern, im zweiten von Fünf Thalern aus Staats-Cassen zu erwarten haben.

Diese Bestimmung ist, mit Zurücknahme der, in einem Ministerial-Rescripte vom 29. April 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 127 № 87) ausgesprochenen Modificationen, durch das Rescript des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1843 (Amtsblatt 1843 Seite 56 № 40) von Neuem festgestellt.

Hinsichts der Prämien-Ertheilung für die Aerzte und Wundärzte ist nach dem Edicte vom 15. November 1775 sowohl, als nach dem Ministerial-Erlasse vom 11. November 1832 (v. Kamptz Annalen 1832 Seite 986), vom 2. August 1835, 7. Mai 1843, 31. December 1843 (Ministerialblatt der gesammten inneren Verwaltung 1844 № 2) und 4. December 1845 (Ministerialblatt 1845 № 10 Seite 252) zwischen scheintodten, für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt erachteten, und solchen Personen zu unterscheiden, welche durch andere Zufälle, z. B. durch Epilepsie, durch Vergiftungen u. s. w. verunglückt, wobei die ärztlichen Bemühungen zu ihrer Rettung demnach lediglich curativer Natur waren und von den dazu Verpflichteten mit dem gesetzlichen Sostrum den Aerzten zu vergüten sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. September 1847.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks bleibt für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis 1. April k. J. auf Drei und einen halben Silbergroschen pro Stück festgesetzt. № 180. Blutegel-Preis. I. 1102. Sept.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Des Königs Majestät haben zu gestatten geruhet, daß der Stallschreibergasse die Bezeichnung: „Stallschreiber-Straße" beigelegt werde. № 63. Straßen-Benennung.

Berlin, den 11. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berichtigung.

Die approbirte und hier angestellte Hebamme, Frau Freidank, wohnt nicht, wie unter der Bekanntmachung vom 4. d. M. steht, Auguststraße № 74, sondern Louisenstraße № 1 hierselbst. № 64. Hebammen zu Berlin.

Berlin, den 15. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Domainen-Rentmeister Bertram zu Zossen ist der Character „Königlicher Domainen-Rath" Allerhöchst verliehen.

Der Oberarzt im Königlichen Garde-Jäger-Bataillon, Dr. Carl Friedrich Adolph Schwieger hierselbst ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig Danziger zu Berlin ist als practischer Arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Ober-Consistorial-Raths Dr. Marheineke erledigte Predigerstelle an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin, ist dem bisherigen Prediger zu Elberfeld, Friedrich Wilhelm Krummacher verliehen, und ist derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Dem Oberlehrer Huberdt an der Realschule zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Ernst Carl Heinrich Berner aus Berlin,
Philipp Fuß-Hippel aus Berlin,
Julius Wilhelm Kunnert aus Berlin und
Ernst Ludwig Wilski aus Költschen

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Westpriegnitzschen Kreise sind, in Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Reinhardt zu Havelberg und des verstorbenen Oekonomie-Inspectors Lemm zu Lenzerwische, der Amtsnachfolger des ꝛc. Reinhardt, Premier-Lieutenant von Poyda zum Feuerlösch-Commissarius des Isten Bezirks und der Gutspächter Unger zu Lenzerwische des IXten Bezirks, und in Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Markwart zu Rambow und des verzogenen Gutspächters Detharding zu Pinnow der Rittergutsbesitzer von Bülow auf Mellen als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des Xten Bezirks, und der Gutsbesitzer, Gutspächter Markwart zu Pinnow des XIten Bezirks gewählt, und diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die auf der Straße von Rathenow über Neu-Werder und Dreetz nach Neustadt an der Dosse über den Grenzgraben zwischen Giesenhorst und Siegrothsbruch führende Brücke wird wegen ihres Umbaues vom 11. bis 20. k. M. für die Passage gesperrt sein, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß Reisende während der Brückensperre den Weg über Stölln, Neu-Garz und Sieversdorf zu wählen haben.

Potsdam, den 21. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. September 1847.

Steckbrief.

• Der Eisenfabrikant Carl Friedrich Krüger, aus Kahlbude bei Danzig, ist eines Betrugs durch Unterschlagung verdächtig. Er hat sich von hier Anfangs August entfernt, und sich wahrscheinlich nach der Provinz Posen begeben.

Da sein jetziger Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den Krüger zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten in das hiesige Stadtvoigtei-Gefängniß abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 14. September 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Signalement. Der Eisenfabrikant Krüger, etwa 70 Jahre alt, aus Kahlbude bei Danzig gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, etwas corpulenter Statur, hat weiße Haare, flache Stirn, graue Augen, weiße Augenbrauen, dicke Nase, gewöhnliches Kinn und Mund, unvollständige Zähne, im Oberkiefer fehlen sie ganz, rothe Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung und spricht im Danziger Dialect.

Steckbrief.

• Der wegen wiederholten, unter Anmaßung des Adels und resp. mittelst Fälschung verübten Betruges zur Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, Verlust des Rechts, die National-Cocarde und das National-Militair-Abzeichen zu tragen, einer Geldbuße von 208 Thlrn. 20 Sgr., im Unvermögensfalle zu dreimonatlicher Einstellung in eine Militair-Straf-Abtheilung, und außerdem noch zu neunmonatlicher Einstellung und öffentlicher Bekanntmachung dieser Strafe rechtskräftig verurtheilte Hausvoigtei-Gefangene Maximilian Eisenhart hat heute Gelegenheit gefunden, während der Freistunde vom Hofe der Anstalt zu entweichen. Da er durch die sofort getroffenen Maaßregeln noch nicht wieder aufgefunden und es auch nicht unwahrscheinlich ist, daß derselbe Berlin verlassen hat, um sich nach Hamburg zu begeben, so werden alle resp. Polizei- und Gerichtsbehörden des In- und Auslandes, unter Zusicherung gleicher Rechtswillfährigkeit, dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Verbrecher zu vigiliren, ihn, wo er sich betreten läßt, festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen mittelst sichern Transports an die hiesige Hausvoigtei-Inspection gegen sofortige Erstattung sämmtlicher dadurch erwachsener Kosten abzuliefern.

Berlin, den 18. September 1847.

Königl. Preuß. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Signalement. Der Maximilian Eisenhart ist 22¾ Jahre alt, 5 Fuß 12 Zoll groß, hat blondes Haar und dergleichen Augenbrauen, eine hohe Stirn, blaue Augen, ein rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, vollständige Zähne und eine schlanke Gestalt. Er spricht deutsch und französisch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem ganz neuen schwarzen Anzuge, bestehend aus einem Tuchleibrock, einer Tuchhose, einer schwarzen Sammetweste, einem schwarzseidenen Halstuche, einem schwarzen Hute und einem Paar Stiefeln.

Steckbriefs-Erledigung.

• Die unverehelichte Auguste Caroline Emilie Schabe hat sich bei dem Magistrat zu Alt-Ruppin gestellt, und ist dadurch der Steckbrief vom 13. August d. J. erledigt.

Oranienburg, den 16. September 1847.

Der Magistrat.

Nachweisung der im Monat August des Jahres 1847 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Johann Heinrich Christian Methfessel, Schneidergeselle	Leutenberg im Fürstenthum Schwarzburg	20	4	11	blond	frei	blond
2	Georg Andreas Theodor Ahrens, Schlossergeselle	Hamburg	22	5	9	röthlich blond	rund, frei	blond
3	Joachim Bartels, Lederlackirer	Hamburg	43	5	6	dunkelblond	bedeckt	blond
4	Wenzel Umlauft, Dachdeckergeselle	Schönwald in Böhmen	32	5	4	blond	frei	blond

Steckbrief.

* Der zu Berlin am 7. November 1825 geborne Arbeitsmann Johann Gottlieb Ludwig Neumann, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich im Laufe der gegen ihn wegen thätlicher Widersetzlichkeit eingeleiteten Untersuchung aus seinem Wohnorte Berlin entfernt, und ist der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben nicht zu ermitteln gewesen, weshalb alle Civil- und Militairbehörden ersucht werden, auf den ꝛc. Neumann Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Zwangspasses an uns zu dirigiren.

Wriezen, den 11. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Im hiesigen Orte hat sich am 23. d. M. ein anscheinend taubstummer Knabe, circa 10 bis 12 Jahre alt, eingefunden, und ist, da seine persönlichen und heimathlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden konnten, in die hiesige Landarmen-Anstalt eingeliefert worden.

Derselbe ist

$3\frac{3}{4}$ Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, breite, stumpfe Nase, breiten Mund, gesunde Zähne (die oberen Schneidezähne auseinander stehend), rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und eine kleine untersetzte Gestalt.

Er giebt nur die Töne „Bäbä" von sich, und war mit einem alten groben grüntuchenen Rock, einer alten grautuchenen Jacke (über den Rock gezogen) und einem weiß wergenen Hemde bekleidet.

Wir ersuchen nun sämmtliche resp. Polizeibehörden zur baldigen Ermittelung der Heimaths-Verhältnisse dieses Knaben uns behülflich zu sein, und uns gefälligst Auskunft zu ertheilen, sobald seine Angehörigen ꝛc. bekannt werden sollten.

Landsberg an der Warthe, den 30. August 1847.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Bekanntmachung.

* Am 18. d. M. ist auf hiesigem Bahnhofe ein „Fürstenwalde-Frankfurt" signirter Briefbeutel mit mehreren Briefen nach Frankfurt, Seelow, Müncheberg und Cüstrin, so wie auch ein Packet in Papier, U. K. Acten enthaltend, verloren gegangen. Wer über den Verbleib dieser Gegenstände, oder auch nur einen Theil derselben Auskunft geben kann, dem wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Fürstenwalde, den 20. September 1847.

Königl. Post-Amt.

Edictal-Citation.

* Gegen den Kanonier Carl Friedrich Otto, von der 4ten Fuß-Compagnie, 8ten Artillerie-Brigade, welcher am 31. Juli 1813 zu Nauen, im Regierungsbezirk Potsdam geboren, ist wegen Entweichung das Contumacial-Verfahren eröffnet worden. Selbiger wird daher vorgeladen, sich binnen einer Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlt	rund	oval	klein.	— — —
hellbraun	stark	gewöhnlich	braun	rund	rund	groß.	— — —
blau	stark	breit	blond	rund	oval	robust.	Narbe an der Stirn und auf der linken Hand.
grau	eingebogen	mittel	blond	rund	länglich	mittel.	— — —

auf den 15. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr, in dem Büreau des hiesigen Königlichen General-Commandos anberaumten Termine persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, mit der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt, und auf Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Coblenz, den 15. September 1847.

Königl. 8tes Armee-Corps-Gericht.

Bekanntmachung.

Vom 1. October d. J. ab wird die Post-Expedition und Station zu Henkinshain auf dem Course zwischen Berlin und Prenzlau aufgehoben und nach dem ½ Meile davon an der Chaussee belegenen Orte Milmersdorf verlegt.

Das bei dieser Veränderung betheiligte Publikum wird davon hiermit in Kenntniß gesetzt.

Prenzlau, den 12. September 1847.

Königl. Post-Amt.

Jahrmarkts-Verlegung.

In der, im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 37sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Anzeige über die Verlegung des hiesigen dritten Jahrmarktes ist durch einen Druckfehler, statt

Dienstag den 12. October d. J.,

Donnerstag der 12. October gedruckt worden.

Fehrbellin, den 14. September 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Maschinenbauer Herr Borsig beabsichtigt, auf seinen Grundstücken Chausseestraße Nr. 5, 6 und 7, einen Dampfkessel zum Betriebe zweier Dampfhammer und einer Dampfmaschine von drei Pferdekraft aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch dies Vorhaben beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 10. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Edictal-Citation.

Da der jetzige Aufenthaltsort des zu Zirlau, Schweidnitzer Kreises, gebürtigen Eisenbahn-Arbeiters Heinrich Hofert nicht hat ermittelt werden können, so wird Letzterer auf den Antrag der unverehelichten Marie Dorothea Louise Willmann, aus Wilhelmsdorf bei Brandenburg an der Havel, die bei dem unterzeichneten Gericht eine bei demselben einzusehende Schwängerungs- und Alimenten-Klage gegen den ꝛc. Hofert am 9. Juli 1846 angebracht hat, mit der Aufgabe hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 6. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst vor dem Herrn Justiz-Director Kretschmer angesetzten Termine zur Klagebeantwortung und eventualiter Instruction der Sache persönlich zu erscheinen, oder auch von seinem Leben und Aufenthaltsorte dem unterzeichneten Gericht vor dem anstehenden Termine eine schriftliche Anzeige zu machen, und demnächst weitere Anweisung zu

gewärtigen, widrigenfalls mit der Instruction der Sache in contumaciam verfahren werden wird.

Fürstenstein, den 21. April 1847.

Reichsgräflich von Hochbergsches Freistandesherrliches Gericht.

Edictal-Citation.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 31. August 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsverwaltung des hiesigen Deposital-Rendanten Carl Friedrich Wilhelm Jürisch an die von demselben bestellte Amtscaution von 150 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem

am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause anstehenden Termine anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. März 1847.

Das in der Wilhelmsstraße Nr. 141 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 730 verzeichnete Pursche-sche Erbengrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6954 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Kattunfabrikant Benjamin Gottlieb Mann oder dessen Erben und Cessionarien, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. April 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Friedrich Koerner gehörige, hierselbst an der Anhaltschen Communication Nr. 13 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1772 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,644 Thlr. 8 Sgr., soll

am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1847.

Das dem Auctions-Commissarius Resener zugehörige, in der Georgenstraße Nr. 17 und 17 a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 382 verzeichnete Grunstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,226 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. April 1847.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 8 Nr. 530 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Wilhelm Schindler gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,582 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., soll

am 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Juli 1847.

Das hierselbst in der Kirsch-Allee Nr. 4 belegene und im Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 70 Pag. 547 auf den Namen des Victualienhändlers Thomas Mattweber eingetragene Erbpachts-Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 3010 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Thomas Mattweber wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 75 und Schillingsgasse Nr. 1 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 26 Nr. 1914 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6637 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Volumine 6 Nr. 453 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8028 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst an der Ecke der Charlotten- und Besselstraße, und zwar Charlottenstraße Nr. 99 und Besselstraße Nr. 19 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1794 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 32,749 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Carl Ludwig Greiert, resp. dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juli 1847.

Das zur Concurs-Masse des Böttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Blumenstraße Nr. 56 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts hiesiger Residenz, von der Königsstadt, Stralauer Viertels Vol. 39 Nr. 2436 verzeichnete und auf den Namen des Maurermeisters Friedrich Wilhelm Alisch eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1553 Thlr. 15 Sgr., soll

am 3. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten, so wie der Ziegelei-Besitzer Ludwig Fleischer, oder dessen Erben, und zwar die ersteren unter der Warnung der Präclusion werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juli 1847.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert zugehörige, in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 28. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Particulier Carl August Klooß und die Wittwe Eberhardt, Wilhelmine Charlotte geborne Fischer, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. August 1847.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger:

a) Kaufmann Jacob Fränkel,
b) verehelichte Kaufmann Meyer, Henriette geborne Auerbach,

oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. März 1847.

Das dem Rentier Carl Wilhelm August Paulich gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 85 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 10,445 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. Juli 1847.

Das den Erben des Ackerbürgers Johann Friedrich Käthe gehörige, in Teltow am Markt sub Nr. 97 belegene, im Hypothekenbuche von Teltow Vol. III Nr. 97 verzeichnete Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 4414 Thlr. 5 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, nebst Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, taxirt auf 212 Thlr. 20 Sgr., soll am 27. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch vorgeladen. Desgleichen wird der, seinem Aufenthalt nach unbekannte Oekonom Carl Friedrich George Gustav Ehrlich, resp. dessen Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Prenzlau, den 6. April 1847.

Patrimonialgericht über Roßow.

Folgende zu Roßow belegene, dem Mühlenmeister Giercke zugehörige Grundstücke, nemlich:

1) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 67 Pag. 305 verzeichnete Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, die Windmühlen und die dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt zu 8988 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.,
2) die im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 69 Pag. 333 verzeichnete Wiese von 3 Morgen 146 □Ruthen, taxirt zu 350 Thlrn.,

zufolge der, in unsrer Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, sollen

am 25. October 1847, Vormittags 11 Uhr, zu Roßow an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst am Friedrich-Wilhelms-Platz belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. III et volumen continuatum I Fol. 115 Nr. 102 verzeichnete, dem Gastwirth Arendt gehörige, gerichtlich auf 7940 Thlr. 25 Sgr. 7¾ Pf., in Buchstaben: Siebentausend Neunhundert und Vierzig Thaler Fünfundzwanzig Silbergroschen Sieben Dreiviertel Pfennig taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, in welchem bisher eine Gastwirthschaft betrieben ist, soll in dem auf dem hiesigen Gerichtslocale vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt auf

den 1. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 10. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Das hierselbst in der Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 165 belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Stadtgerichts Vol. 2 Fol. 316 Nr. 384 verzeichnete Wohnhaus des Knopfmachermeisters August Hilme, welches mit den dazu gehörigen beiden Wiesenkaveln auf 2155 Thlr. 22 Sgr. 10½ Pf. abgeschätzt, und wovon der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen ist, soll Schuldenhalber in dem auf

den 28. October 1847, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke, an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 18. Juni 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 28. Juni 1847.

Das Wohnhaus Polizei-Nr. 44, im Dom Mühlenholze bei Havelberg belegen und im Hypothekenbuche von Dom Havelberg Vol. I Pag. 197 Nr. 15 verzeichnet, den Geschwistern Treu gehörig, abgeschätzt auf 926 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 9. Juli 1847.

Die dem Handelsgärtner Julius Wilhelm Bongers gehörige, im Havelstrom belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 36 verzeichnete Insel Valentinswerder, abgeschätzt zu 4 Procent auf 3914 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., und zu 5 Procent

auf 3666 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 28. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Rathenow, den 12. Juli 1847.

Das aus Acker, Wiesen und Weide bestehende, und mit mehreren noch unvollendeten Gebäuden bestandene, bei dem Königlichen Amtsdorfe Mögelin belegene Erbpachtsgrundstück des Kaufmanns C. A. Friedrich, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 639 Thlr. 21 Sgr. 8½ Pf. abgeschätzt, soll
am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Rathenow, den 12. Juli 1847.

Die auf der Feldmark des Königl. Amtsdorfes Mögelin belegene Maulbeerplantage des Kaufmanns C. A. Friedrich, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1131 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 14. Juli 1847.

Das dem Kammergerichts-Assessor Daniel Emil Ilzing zu Wittstock, gehörige, im Hypothekenbuche von Birkenwerder Vol. I Nr. 37 Pag. 297 verzeichnete Ziegeleigrundstück daselbst, soll in dem auf den 29. Febr. 1848, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die mit 22,204 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein kann in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 20. Juli 1847.

Das hierselbst in der Grünstraße Nr. 30 belegene, im Vol. I Nr. 52 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des verstorbenen Postamts-Administrators Froesewitt, eine volle Wache, mit Hausacker, Hauswiese und Rodahnkavel, Hagenplan und Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1659 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 30. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 21. Juli 1847.

Das in der Vorstadt hierselbst belegene, der verehelichten Kaufmann Weller, Louise gebornen Lichtenberg, gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1102 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 3. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Die zum Nachlaß des zu Behlgast verstorbenen Heulieferanten Johann Christian Geyer gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die zu Behlgast gelegenen und im Hypothekenbuche sub Nr 8 und 13 verzeichneten Kossäthenhöfe,
2) das zu Behlgast gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 25 verzeichnete Wohnhaus,
3) das daselbst gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 22 verzeichnete Büdnerhaus,

gerichtlich abgeschätzt zu resp. 6438 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., 4201 Thlr. 21 Sgr., 500 Thlr. und 1000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen
am 23. (Drei und zwanzigsten) October 1847,
Vormittags 11 Uhr,
an Ort und Stelle zu Behlgast Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freienstein, den 29. Juli 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht.

Das dem Gottlieb Friedrich Ziggel gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Beveringen belegene Grundstück nebst Gebäuden und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 1327 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Tuchbereitermeister Adolph Schildbach gehörige, in der Brandstraße hierselbst belegene Baustelle zu einem Mittel-Wohnhause nebst dazu gehöriger Luchkavel, abgeschätzt auf 305 Thlr. 10 Sgr. mit den zur Erbauung eines Wohnhauses von der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction zu Berlin zu zahlenden 505 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Brand-Cassengelder zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Friedrich August Rosenstengel oder dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Beeskow, den 14. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Belzig, den 18. August 1847.

Folgende, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Fuhrmanns Conrad Ludwig Lehmann gehörige Grundstücke:

1) ein Wohnhaus in der Kirchgasse Nr. 177, taxirt auf 358 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.,

2) ein Scheunenantheil vor dem Wiesenburger Thore hierselbst Nr. 48, taxirt auf 20 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., sollen

am 29. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Erbpachtsgericht Zerpenschleuse zu Liebenwalde, den 29. August 1847.

Die Büdnerstelle des abwesenden Büdners Wilhelm Futh, Nr. 51 zu Zerpenschleuse, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 1500 Thlr., soll am 30. December 1847, Morgens 11 Uhr, an Gerichtsstelle zu Zerpenschleuse subhastirt werden.

Der abwesende Büdner Wilhelm Futh wird zu diesem Termine vorgeladen.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. September 1847.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

• Am 12. September d. J. ist in der Königl. Biesenthaler Forst, unweit Neustadt-Eberswalde, ein unbekannter männlicher Leichnam erhängt vorgefunden worden. Da derselbe durch Verwesung sehr zerstört war, so ist auf ein bereits vor mehrenen Wochen erfolgtes Ableben zu schließen.

Der Körper war schwächlicher Statur, etwa 5 Fuß 3 bis 4 Zoll lang, und der Kopf noch mit mehreren schwarzblonden Haaren bedeckt, das Gesicht aber ganz unkenntlich.

Bekleidet war derselbe mit:

1) einem fein schwarztuchenen modernen Ueberrock, mit schwarzseidenem Unterfutter,
2) einer schwarzseidenen Halsbinde,
3) einer daran befestigten goldenen Tuchnadel, gez. A. L. den 14. Juli 1838,
4) einem feinen modernen weißen Filzhut,
5) einer schwarzseidenen gerippten Weste,
6) einem Paar gelben Buckskin-Beinkleidern ohne Riemen,
7) einem Paar gestickten, wollenen, augenscheinlich noch neuen Tragebändern von bunter Farbe,
8) einem Paar der Farbe nach unkenntlichen Unterbeinkleidern, und wahrscheinlich baumwollenen Strümpfen,
9) einem weißen, feinen, leinenen Hembe, gez. A. L. 8,
10) einem Paar modernen Halbstiefeln.

Außerdem fanden sich vor:

1) ein seidenes, gelb-, weiß- und rothbuntes Taschentuch, gez. A. L.,
2) eine schildpattene Schnupftaback-Dose,
3) eine lederne Geldtasche, auf welcher die eine Seite mit Perlenstickerei versehen.

Alle diejenigen, welche über die Herkunft des Unbekannten und dessen nähere Verhältnisse Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, sofort dem unterzeichneten Gericht schriftliche Anzeige darüber zu machen, oder sich in dem, zu ihrer kostenfreien Vernehmung auf

den 14. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine, allhier vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lach einzufinden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. September 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der Wittwe Gratz zu Diedersdorf ist in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. eine braune Stute, 8—10 Jahre alt, mit breiter Blesse, einem weißen Hinterfuß, 4 Fuß 8—10 Zoll groß, aus der Nachtkoppel entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankauf dieses Pferdes warne, werden alle resp. Behörden ersucht, vorkommenden Falls das Pferd anzuhalten und mir davon sofort zur weiteren Veranlassung Nachricht zu geben.

Teltow, den 20. September 1847.

Der Landrath v. Albrecht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ist dem Büdner Friedrich Rille zu Schöneiche eine braune Stute mit weißen Hinterfüßen, 8 bis 10 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, von der Weide gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankaufe dieses Pferdes warnen, ersuchen wir die Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten ergebenst, dasselbe, wo es sich vorfinden sollte, anzuhalten und uns davon gefälligst schleunige Mittheilung zu machen.

Zossen, den 20. September 1847.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

• Baulicher Zwecke wegen müssen sämmtliche hiesige Königliche und Privat-Wassermühlen vom Sonntag den 3. k. M. Abends 6 Uhr, bis Mittwoch den 6. k. M. Abends 6 Uhr, geschützt werden, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 20. September 1847.

Die Administration der hiesigen Königl. Mühlen.

Krack.

Bekanntmachung.

In Folge Anordnung des Hohen General-Post-Amts, werden für die Ortschaften Ahrensdorf, Alexanderhof, Groß-Beuthen, Klein-Beuthen, Cliestow, Christinendorf, Gadsdorf, Glau, Jütchendorf, Mietgendorf, Neuendorf, Schönhagen, Löwendorf, Nunsdorf, Klein-Schulzendorf, Thyrow, Wilmersdorf, Blankensee, Gröben, Schiaß, um Trebbin, und Siethen, Ahrensdorf, Rudow, Sputendorf, Groß-Beeren, Klein-Beeren, Genshagen, Löwenbruch, Wietstock, Werben, Glienigk, W.-Wilmersdorf, Kerzendorf, Gröben, Schulzendorf um Ludwigsfelde, vom 1. October d. J. Landbriefboten-Posten ins Leben treten, und sind als Landbriefbesteller:

1) für Trebbin der Invalide Müller und
2) für Ludwigsfelde der Hausbesitzer Felgentreu

angenommen.

Dem dabei interessirenden Publikum macht das unterzeichnete Post-Amt dieses mit dem Bemerken bekannt, daß die Landbriefbesteller jeden Ort wöchentlich zwei Mal besuchen, und sich zur Empfangnahme von Briefen bei den Ortschulzen melden, und daß dagegen Briefe und Packete an die betreffenden Adressaten selbst bestellt werden.

Es können aber nur Packete bis zum Gewichte von 10 Pfund und Geldbriefe nur bis zum Betrage von 10 Thlrn. bestellt werden, und beträgt das Bestellgeld, außer dem Porto und Franco:

1)	für jeden einzelnen Brief	1 Sgr.,
2)	für einen Geldbrief oder Brief mit Packet	2 =
3)	für einen Geldschein	1 =
4)	für Zeitungen wöchentlich zwei bis drei Mal, vierteljährlich	6 =
5)	bei höheren Nummern	10 =
6)	für Gesetzsammlungen, Amtsblätter und solche periodischen Blätter, welche wöchentlich einmal erscheinen .	2½ =

Jüterbogk, den 21. September 1847.

Post-Amt.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke, Mühlenstraße Nr. 47, wird die Aufstellung zweier Dampfkessel beabsichtigt. Nach Vorschrift der §§ 27—36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlagen beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 16. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Schultze II. zu Lehnin beabsichtigt auf einem Ackerstücke, welches zu seinem, in Rädel belegenen Kossäthengute gehört und in der Nähe des Rädelschen Theerofens liegt, eine Bockwindmühle, die auf Förderung fremden Gemahls berechnet ist, zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu bescheinigen. Brandenburg, den 20. September 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Kohle auf der hiesigen sogenannten Heegermühle beabsichtigt eine neue Bockwindmühle von einem Mahlgange und vier Hirsestampfen auf seinem, auf der linken Seite des Weges von hier nach der Heegermühle belegenen Acker zu erbauen. In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen vom Tage der Ausgabe des Amtsblatts bei uns anzumelden, widrigenfalls auf dergleichen Einwendungen, insofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, keine Rücksicht genommen werden kann.

Strausberg, den 16. September 1847.

Der Magistrat.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 1. October. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

№ 181. Ziehung der Prämien von den zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen. I. 1890. August.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Wentzel.

Potsdam, den 30. August 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. September 1847.

№ 182. Vermehrung der Post-Inspectorstellen in den östlichen Provinzen der Monarchie. I. 1732. Sept.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters v. Schaper ist die Zahl der Post-Inspectorstellen für die Post-Anstalten in den östlichen Provinzen der Monarchie von fünf auf sieben vermehrt worden, wobei auf eine Verkleinerung der bisherigen Bezirke hat Bedacht genommen werden können.

Die zu jedem dieser Post-Inspectionsbezirke gehörigen Post-Anstalten sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich, welche wir nach dem Wunsche des Herrn General-Postmeisters hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erster Postinspections-Bezirk.
(Postinspector Schilling.)

a. Postämter.

Thorn.
Culm.
Graudenz.
Marienwerder.
Marienburg.
Elbing.
Pr.-Holland.
Braunsberg.
Gutstadt.
Rastenburg.
Bartenstein.
Königsberg i. Pr. (Hof-Postamt).
Tapiau.
Tilsit (Ob.-Postamt).
Memel.
Insterburg.
Gumbinnen.
Angerburg.
Lyck.
Neidenburg.
Loebau.

b. Postverwaltungen.

Strasburg.
Riesenburg.
Heilsberg.
Pr.-Eylau.
Pillau.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Zweiter Postinspections-Bezirk.
(Postinspector Strahl.)

a. Postämter.

Dirschau.
Danzig (Ober-Postamt).
Stolp.
Schlawe.
Cöslin.
Cörlin.
Colberg.
Naugard.
Stettin (Ober-Postamt).
Stargard i. Pom.
Schwedt.
Pyritz.
Angermünde.
Neustadt-Eberswalde
Freyenwalde.
Königsberg i. d. Nmk.
Wriezen.
Soldin.
Landsberg a. d. W.
Friedeberg i. d. Nmk.
D.-Crone.
M.-Friedland.
Neu-Stettin.
Konitz.
Pr.-Stargard.

b. Postverwaltungen.

Lauenburg.
Rügenwalde.
Treptow a. d. R.
Swinemünde.
Gollnow.
Woldenberg.
Jastrow.
Ruschendorf.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Dritter Postinspections-Bezirk.
(Postinspector Philippsborn.)

a. Postämter.

Barth.
Stralsund.
Bergen.
Greifswald.
Wolgast.
Demmin.
Anclam.
Uckermünde.
Pasewalk.
Prenzlau.
Berlin (Hof-Postamt).
Oranienburg.
Gransee.
Spandau.
Neu-Ruppin.
Wusterhausen.
Kyritz.
Perleberg.
Wittstock.
Rathenow.
Havelberg.
Salzwedel.
Gardelegen.
Stendal.
Lenzen.
Sandau.
Hamburg (Ober-Postamt).

b. Postverwaltungen.

Zehdenick.
Friesack.
Nauen.
Wittenberge.
Pritzwalk.
Tangermünde.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Vierter Postinspections-Bezirk.
(Postinspector Schulze.)

a. Postämter.

Winzig.
Glogau.
Fraustadt.
Lissa.
Rawitsch.
Krotoschin.
Strzalkowo.
Posen (Ober-Postamt).
Gnesen.
Inowraclaw.
Bromberg.
Neuenburg.
Nackel.
Schneidemühl.
Rogasen.
Driesen.
Schwerin a. d. W.
Meseritz.
Zielenzig.
Züllichau.

b. Postverwaltungen.
Guhrau.
Ostrowo.
Schwetz.
c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.
Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.
Fünfter Postinspections-Bezirk.
(Postinspector Schwebs.)
a. Postämter.
Müncheberg.
Fürstenwalde.
Frankfurt a. d. O.
Cüstrin.
Crossen.
Grünberg.
Neusalz.
Lüben.
Parchwitz.
Neumarkt.
Liegnitz.
Haynau.
Goldberg.
Jauer.
Hirschberg.
Greifenberg.
Bunzlau.
Lauban.
Görlitz.
Hoyerswerda.
Elsterwerda.
Luckau.
Lübben.
Spremberg.
Cottbus.
Lieberose.
Beeskow.
Guben.
Sorau.
Sagan.
Sprottau.
b. Postverwaltungen.
Freystadt.
Löwenberg.
Schmiedeberg.
Baruth.
Muskau.
c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.
Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.
Sechster Postinspections-Bezirk.
(Postinspector Petersohn.)
a. Postämter.
Breslau (Ober-Postamt).
Schweidnitz.
Landeshut.
Reichenbach.
Frankenstein.
Glatz.
Neisse
Neustadt i. Ob.-Schl.
Leobschütz.
Cosel.
Ratibor.
Pleß.
Gleiwitz.
Oppeln.
Brieg.
Grottkau.
Strehlen.
Ohlau.
Namslau.
Oels.
b. Postverwaltungen.
Freyburg.
Waldenburg.
Rybnick.
Tarnowitz.
Lublinitz.
Rosenberg.
Gr.-Strelitz.
Creuzburg.
Kempen.
c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.
Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.
Siebenter Postinspections-Bezirk.
(Postinspector Pieck.)
a. Postämter.
Potsdam.
Brandenburg.
Genthin.
Burg.
Magdeburg (Ober-Postamt).
Neuhaldensleben.
Halberstadt.
Wernigerode.
Quedlinburg.
Aschersleben.
Calbe a. d. S.
Bernburg.
Cöthen.
Dessau.
Zerbst.
Coswig.
Wittenberg.
Jüterbogk.
Herzberg.
Torgau.
Eilenburg.
Delitzsch.
Halle a. d. S. (Ober-Postamt).
Querfurt.
Merseburg.
Weißenfels.
Naumburg.
Zeitz.
Suhl.
Erfurt.
Artern.
Eisleben.
Frankenhausen.
Sondershausen.
Nordhausen.
Heiligenstadt.
Mühlhausen.
Langensalza.
b. Postverwaltungen.
Oschersleben.
Bitterfeld.
Treuenbrietzen.
Schleusingen.
Sangerhausen.
c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.
Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

№ 183. Wiedereinführung der gesetzlichen Steuersätze, bezüglich der Mahlsteuer in Potsdam. IV. 481. Sept.

Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 27. v. M., daß vom 1. Januar 1848 an, in Potsdam die Mahlsteuer wieder nach den Sätzen von 5 Sgr. für den Centner Roggen und 20 Sgr. für den Centner Weizen erhoben werde.

Berlin, den 2. September 1847.

Im Allerhöchsten Auftrage

An (gez.) Prinz von Preußen.

den Staats- und Finanz-Minister von Düesberg.

* * *

Potsdam, den 24. September 1847.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. d. M. wird hierdurch mit dem Eröffnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1848 an die unterm 8. Mai 1838 (19tes Stück des Amtsblattes) getroffenen Einrichtungen, welche durch Einführung eines gleichen Steuersatzes der Mahlsteuer erforderlich waren, aufgehoben werden.

Danach tritt denn, von dem besagten Tage an, die Erhebungs- und Abfertigungsweise nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wieder in Kraft.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 25. September 1847.

№ 184. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1321. Sept.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfs Clasdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche ist dieses Dorf und dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. September 1847.

№ 185. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1795. Sept.

Unter dem Rindviehstande des Dorfes Bandelow, Prenzlauer Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. September 1847.

№ 186. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 431. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhändler Otto Janke hierselbst die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend niedergelegt hat und daß solche dem Kaufmann J. C. Liepe hierselbst übertragen, derselbe auch von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. September 1847.

In Folge der mit dem 1. April d. J. in Kraft getretenen sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopoe, ist Seitens des Königl: Medicinal-Stabes der Armee eine neue Ausgabe der Militair-Pharmakopoe veranstaltet worden, von der auch die Herren Kreis-Medicinalbeamten und Civilärzte Kenntniß zu nehmen haben, um sich danach, wenn sie in den Fall kommen, für Militairpersonen auf Königl. Kosten Arzneien zu verordnen, zu richten. Die frühere Ausgabe dieser Militair-Pharmakopoe vom Jahre 1841 ist nunmehr außer Anwendung getreten. Exemplare der Neuen Pharmacopoea militaris Borussica, Berol. 1847, sind zum Preise von $6\frac{1}{4}$ Sgr. im Büreau des Medicinal-Stabes der Armee und bei den Herren General-Aerzten der Armee-Corps zu erhalten.

№ 187. Neue Ausgabe der Militair-Pharmakopoe. I. 882. Sept.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. September 1847.

In dem Jagen 95 des Belaufs Jäglitz, Forstreviers Falkenhagen, ist am 21. und 22. v. M., jedesmal Abends 7 Uhr, Feuer entstanden, durch herbeigeeilte Hülfe aus den Dörfern Pausin, Paaren und Perwenitz jedoch bald gelöscht worden. An jedem Tage brach das Feuer auf zwei verschiedenen Stellen zugleich aus und läßt sich um so mehr auf eine vorsätzliche Brandstiftung schließen, als das Feuer am 22. v. M. ganz entfernt von den Brandstellen des vorhergehenden Tages entstanden ist.

№ 188. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Falkenhagener Forst. III. f. 1005. August.

Demjenigen, der uns den Urheber dieser Brandstiftung dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, sichern wir eine Belohnung von Einhundert Thalern zu, und fordern Jedermann, der Verdachtsgründe kennt oder auch nur nähere Andeutungen darüber machen kann, auf, solche entweder direct bei uns, oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 24. September 1847.

Seit dem unterm 7. August 1846 erlassenen Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer sind die nachstehend verzeichneten Brandschäden vorgekommen, von welchen die Beiträge durch die Societäts-Mitglieder aufzubringen sind.

№ 189. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer. II. 3172. Sept.

Nach § 4 des mit der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 20. Juni 1845 hat dieselbe alle Verpflichtungen der Geistlichen und Schullehrer, welche letzteren den wechselseitigen Verbänden gegenüber obliegen, für die Zeit ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft übernommen und leistet daher für diese Geistlichen und Lehrer, vom Tage der Versicherung ab, die reglementsmäßigen Beiträge, tritt dagegen aber auch in alle Rechte der Verbands-Mitglieder.

Es sind daher jetzt die reglementsmäßigen Beiträge, wie sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, nur von allen den Verbands-Mitgliedern zu entrichten, welche der Aachen-Münchener Gesellschaft auf Grund des erwähnten Vertrags entweder gar nicht beigetreten sind, oder doch zur Zeit des betreffenden Brandschadens noch nicht beigetreten oder bereits wieder ausgetreten waren.

Die Herren Superintendenten und französisch-reformirten Prediger werden daher aufgefordert, die hiernach aus ihrer Ephorie aufzubringenden Beiträge in Beziehung auf einen jeden der in dem Verzeichniß genannten einzelnen Brandschäden zu ermitteln, von den Betheiligten einzuziehen und mittelst — für die drei Categorien getrennter — Lieferzettel, worin die Zahlungspflichtigen namentlich genannt sein müssen, binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse abzuführen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verzeichniß
zum Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben.

№	Der Abgebrannten: Name und Stand.	Der Abgebrannten: Wohnort.	Superintendentur.	Tag des Brandes.	Der reglementsmäßige Entschädigungs-Betrag ist festgestellt auf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Zahl der Societäts-Mitglieder.	Es ist daher beizutragen: im Einzelnen. Tlr.	Sg.	Pf.	im Ganzen. Tlr.	Sg.	Pf.
	I. Geistliche.														
1	Pred. Becker	Zeestow	Nauen	20. Juli 1847	ganz	400	—	—	700	—	17	6			
2	= Wolf	Techow	Pritzwalk	25. Juni =	1/4	100	—	—	—	—	4	6			
3	= Schumann	Dreetz	Wusterhausen a. D.	1. Aug. =	ganz	400	—	—	—	—	17	6			
4	= Schliebener	Stücken	Beelitz	4. = =	do.	400	—	—	—	—	17	6			
5	= Söchting ..	Rohrbeck	Potsdam II.	21. Juli =	do.	400	—	—	—	—	17	6			
				Summa		1700	—	—	700	—	—	—	2	14	6
	II. Stadtschullehrer.														
1	Rector Quilitsch	Beeskow	Buckow	3. Sept. 1846	—	7	10	—	750	—	—	6			
2	Lehrer Kolrep ...	Wittstock	Wittstock	22. = =	—	30	—	—	—	—	1	—			
				Summa		37	10	—	750	—	—	—	—	1	6
	III. Landschullehrer.														
1	Lehrer Pahl	Kleest	Putlitz	14. Jan. 1847	ganz	100	—	—	1510	—	2	—			
2	Cantor Lemnitz ..	Rossow	Prenzlau II.	9. März =	1/4	25	—	—	—	—	—	6			
3	Lehrer Rieck	Hoherlehme	K. Wusterhausen	25. April =	1/4	25	—	—	—	—	—	6			
4	= Schulz ...	Schlunkendorf	Beelitz	10. = =	ganz	100	—	—	—	—	2	—			
5	= Eßlinger ..	Neuendorf	Zossen	11. Juni =	1/4	25	—	—	—	—	—	6			
6	= Hohmann	Bernheide	Perleberg	22. Juli =	—	6	28	6	—	—	—	3			
7	= Schmidt ..	Paetz	K. Wusterhausen	4. = =	1/4	25	—	—	—	—	—	6			
8	= Lehmann .	Marzahn	D. Brandenburg	5. = =	ganz	100	—	—	—	—	2	—			
9	= Heyer	Zeestow	Nauen	20. = =	ganz	100	—	—	—	—	2	—			
10	Cantor Braune ..	Dreetz	Wusterhausen a. D.	1. Aug. =	1/4	25	—	—	—	—	—	6			
11	Lehrer Nennhaus	daselbst	do.	1. = =	1/4	25	—	—	—	—	—	6			
12	= Zowe	Rohrbeck	Potsdam II.	21. Juli =	1/4	25	—	—	—	—	—	6			
13	= Eichberg ..	Stücken	Beelitz	4. Aug. =	ganz	100	—	—	—	—	2	—			
14	= Scheer ...	Gadsdorf	Zossen	25. Juni =	1/4	25	—	—	—	—	—	6			
				Summa		706	28	6	1510	—	—	—	—	14	3

Ankündigung
des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 15. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich an diesem Tage bei dem Geheimen Hofrath Dr. Hauck, Charlottenstraße № 86 einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen. № 190. Hebammen-Unterricht. I. 815. August.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungs-Summe von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;

2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von $5\frac{1}{2}$ Monaten, außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei dem Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;

3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raums unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 20. August 1847.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 21. August 1847.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Förster Hering zu Werdermühle im Forstreviere Klepzig, ist vom 1. October ab pensionirt, und dem versorgungsberechtigten Jäger Kuhle die Försterstelle zu Werdermühle vom 1. October ab vorläufig interimistisch übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm August Benicke, Siegmund Selig Cohn und Friedrich Wilhelm Ernst Otto Pesch zu Berlin sind als practische Aerzte und

Wundärzte, und der Doctor der Medicin und Chirurgie Gerhard Bullermann zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Nachtwachtmeister Johann Jacob Wieber und Wilhelm Ludwig Eduard Müller sind als Polizei-Sergeanten in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Königl. Forst-Revier Hammer, am Durchschnitts-Punkte der von Baruth nach Buchholz und von Neuendorf nach Staakow führenden Wege, neuerrichteten Förster-Dienst-Etablissement ist die Benennung: „Forsthaus Massow" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und sonstigen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Berlin, den 28. September 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Professor von der Hagen, zu Berlin, hat der Kirche seines Geburtsortes, Schmiedeberg in der Superintendentur Angermünde, einen, von reinem Silber schön gearbeiteten Abendmahls-Kelch nebst Patene zum Geschenk gemacht.

Die Gemeine Herzfelde, Superintendentur Strausberg, hat aus freiwillig aufgebrachten Geschenken für ihre Kirche einen bronzenen, an einer mit bronzenen Kugeln verzierten Eisenstange zu befestigenden Kronenleuchter zu 12 Lichten und eine höchst geschmackvolle Kanzeldecke von blauem Sammetmanchester mit schweren gelbseidenen Frangen und Quasten und der Jahreszahl, wie auch dergleichen Frangen zum Besetzen der Taufsteinbekleidung und ein goldplattirtes Kreuz, auf die Altardecke aufzunähen, angeschafft; außerdem hat die Tochter des Kaufmanns Grabert zu Herzfelde der Kirche einen neuen Klingelbeutel von himmelblauem Sammet, mit Silberstickerei und silbernen Frangen verziert, geschenkt.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen zwei öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. October 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Fabrikbesitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz ist unter dem 21. September 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, bei Gruben-Förderungen den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

• Den Mechanikern und Fabrikbesitzern Hagen und Bährens zu Cöln ist unter dem 20. September 1847 ein Patent

auf einen Schieber für rotirende Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

• Das dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Cammin unter dem 12. Januar 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaufeln des Getreides,

ist aufgehoben worden.

Steckbrief.

• Der Dienstknecht Johann Wilhelm Warlob, 28 Jahre alt, aus Alt-Wriezen gebürtig, zuletzt in Neu-Friedland beim Eigenthümer Siewert in Dienst, ist wegen schwerer Körperbeschädigung eines Menschen in erster Instanz zu einer sechsmonatlichen Einstellung in eine Strafsection verurtheilt. Da sein jetziger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden sämmtliche Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, den rc. Warlob im Betretungsfalle arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Wriezen, den 15. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

• Der am 9. Juni d. J. hinter den Oekonomen Telemann erlassene Steckbrief ist noch unerledigt, und wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Oranienburg, den 15. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der Maximilian Eisenhart ist wieder ergriffen und zum Hausvoigtei-Gefängniß zurückgebracht worden, weshalb der hinter ihn erlassene Steckbrief vom 18. d. M. erledigt ist.

Berlin, den 22. September 1847.

Königl. Preuß. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der am 4. d. M. hinter den Bäckergesellen Hänsgen erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des Hänsgen erledigt.

Alt-Ruppin, den 25. September 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der hinter den, aus hiesiger Strafanstalt am 7. d. M. entwichenen Sträfling Remschel erlassene Steckbrief ist erledigt, da der Entsprungene ergriffen und bereits wieder zur Haft eingeliefert worden ist.

Brandenburg, den 25. September 1847.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Verlorner Wanderpaß.

• Der von dem Landrathsamte zu Cölleda am 11. April 1846 ausgestellte Wanderpaß des nachstehend signalisirten Sattlergesellen Carl Heine-

mann ist verloren gegangen, und wird hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem 2c. Heinemann zur Rückkehr in die Heimath ein Gratispaß ertheilt worden ist.

Trebatsch, den 20. September 1847.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Signalement. Familienname: Heinemann, Vorname: Carl, Geburts- und Aufenthaltsort: Bretleben, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase: dick, Mund: aufgeworfen, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

In der Nacht vom 19. bis 20. d. M. sind mir durch Einbruch folgende Gegenstände aus meinem Wohnzimmer entwendet worden:

1) eine goldene Cylinder-Uhr von mittler Größe mit silbernem Zifferblatt und römischen Ziffern, woran eine lange geflochtene goldene Kette befindlich war, nebst dazu gehörigem Etui von braunem gepreßtem Leder mit goldenen Verzierungen,
2) eine alte goldene Repetir-Uhr mit Zifferblatt von Emaille und arabischen Ziffern,
3) ein goldener Siegelring von getriebener Arbeit mit blauem Stein, worin mein Wappen gravirt ist,
4) ein Taschenmesser mit Schalen von Hirschhorn und mehreren Klingen und Instrumenten.

Derjenige, welcher mir zur Wiedererlangung dieser Gegenstände oder zur Ermittelung des Diebes verhilft und eine dazu führende Anzeige bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Belzig oder bei mir anbringt, erhält, nach Befinden der Umstände, eine Belohnung von 10 bis 25 Thalern. Vor dem Ankauf obiger Gegenstände wird gewarnt.

Fredersdorf, den 23. September 1847.

v. Oppen.

Bekanntmachung.

* Baulicher Zwecke wegen müssen sämmtliche hiesige Königliche und Privat-Wassermühlen vom Sonntag den 3. k. M. Abends 6 Uhr, bis Mittwoch den 6. k. M. Abends 6 Uhr, geschützt werden, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 20. September 1847.

Die Administration der hiesigen Königl. Mühlen.

Krack.

Jahrmarkts-Verlegung.

* Der dritte hiesige Jahrmarkt wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung nicht an dem, im Kalender angegebenen Tage,

den 6. October d. J.,

sondern

am Montag den 18. October d. J.

gehalten werden, welches dem Handel treibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Cöpenick, den 19. September 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann und Fabrikant Herr Heller beabsichtigt, auf seinem Grundstücke, Große Georgenkirchgasse Nr. 29, zwei kleine Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 22. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Prillwitz zu Potsdam beabsichtigt, auf einer von dem Lehnschulzen Schlichting zu Neuendorf erworbenen, bei diesem Dorfe an der, von Potsdam nach dem Königlichen Jagdschlosse Stern führenden Chaussee belegenen Acker-, resp. Forstparcelle, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen, Cylinder- und Reinigungs-Maschine, zu erbauen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einsprüche dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Potsdam, den 23. September 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Edictalladung.

In Sachen, betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagden auf den Feldmarken:

Düpow,
Kleinow,
Rosenhagen,
Groß-Gottschow,

Lübsow,
Klein-Gottschow,
Uenze,
Werzien und
Groß-Linde

haben wir den Anmeldungs-Termin auf
den 24. November 1847, Vormittags 10 Uhr,
im Liebeschen Gasthofe zu Perleberg angesetzt, zu welchem wir alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion, vorladen.

Pritzwalk, den 20. September 1847.
Jagd-Theilungs-Commission der Westpriegnitz.

Bekanntmachung.

* Zur Befriedigung des Brennbedarfs der Bewohner der nächsten Umgegend, unter Ausschluß der Holzhändler und derjenigen Gewerbetreibenden, welche zum Betriebe ihres Gewerbes größerer Holz-Quantitäten bedürfen, sollen angemessene Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistricten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als:

am 12. October 1847,
= 29. October 1847,
= 9. November 1847,
= 26. November 1847,
= 9. December 1847,
= 30. December 1847,

im Gasthofe des Herrn Schildknecht hierselbst im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle, Vormittags um 10 Uhr, hiermit einlade.

Neubrück, den 20. September 1847.
Der Oberförster Eyber.

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

* Aus dem Königlichen Forstreviere Dippmannsdorf-Brück sollen am Freitag den 8. October 1847, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Dippmannsdorf nachstehende pro 1847 eingeschlagenen Brennhölzer meistbietend verkauft werden, und zwar:

I. Aus der Dippmannsdorfer Hohen Heide:

5½ Klafter Eichen-Kloben,
2½ = Eichen-Knüppel,
2 = Buchen-Kloben IIter Classe,
3 = Buchen-Knüppel,
2½ Klafter Birken-Kloben,
½ = Birken-Knüppel,
½ = Espen-Kloben IIter Classe,
307½ = Kiefern-Kloben,
83½ = Kiefern-Knüppel,
114 = Kiefern-Stubben.

II. Aus der Brücker Heide:

64 Klafter Eichen-Kloben,
69½ = Kiefern-Kloben.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der sechste Theil des Kaufgeldes sofort im Termine als Angeld gezahlt werden muß, die übrigen Bedingungen aber in demselben näher bekannt gemacht werden sollen, und daß die betreffenden Förster die Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden.

Dippmannsdorf, am 20. September 1847.
Im Auftrage der Königlichen Regierung.
Der Oberförster Krebs.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,
am 6. November 1847, Vormittags 10 Uhr,
die Chausseegeld-Erhebung bei Steglitz, auf der Chaussee zwischen Berlin und Potsdam, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 26. August 1847.
Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,
am 9. October 1847, Vormittags 10 Uhr,
die Chausseegeld-Erhebung bei Friedrichsfelde, unweit Berlin auf der Kunststraße nach Frankfurt an der Oder, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens Siebenhundert Thaler baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen.

Potsdam, den 30. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 9. October 1847, Nachmittags 2 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Wernitz, zwischen Nauen und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 31. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Die der hiesigen Stadt-Commune zugehörige große Garnfischerei der Neustadt im sogenannten Breitlingssee, soll von Trinitatis 1848 an auf sechs hintereinander folgende Jahre anderweitig verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause, vor dem Stadt-Syndicus Spitta anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur Nr. 6 zur Einsicht bereit liegen.

Brandenburg, den 18. August 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Verpachtung.

Gräflich von Rebernsches Gericht über Görlsdorf, Steinhöfel rc.

Am 7. December 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, sollen im Schulzengerichte zu Steinhöfel bei Angermünde die dortigen Kirchenkämpe auf zwölf Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Greifenberg i. d. Ukm., den 16. Aug. 1847.

Der Müllerbursche Johann Matthies ist am 23. Februar 1801, angeblich 67 Jahre alt, in Ringenwalde verstorben, und der in circa 30 Thlr. bestehende Nachlaß desselben, in Ermangelung bekannter Erben, zum Depositum angenommen. Die unbekannten Erben des Verstorbenen werden hierdurch vorgeladen, sich

am 7. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocal in Joachimsthal zu melden und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und der Nachlaß dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Joachimsthal, den 19. Juni 1847.

Gräflich von Saldern-Ahlimbsches Majorats-Gericht der Herrschaft Ringenwalde.

Bekanntmachung.

Auf dem im Dorfe Golzow belegenen, im Hypothekenbuche unter Nr. 10 verzeichneten, dem Christian Seefeldt zugehörigen Kossäthenhofe, stehen rubrica III Nr. 1 eingetragen:

ex recessu vom 25. Juli 1772

18 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. an Peter Arndt,
47 „ 7 „ 6 „ Vatergut, und
7 „ 18 „ $9\frac{1}{4}$ „ Muttergut an Samuel, Michael und Gottfried Paul,
2 „ 14 „ $3\frac{1}{4}$ „ Muttererbe an Christian Publemann.

Es ist die Löschung dieser angeblich längst getilgten Schuldposten beantragt, und da weder die Quittungen der unstreitigen letzten Inhaber beigebracht, noch diese Inhaber oder deren Erben nachgewiesen werden können, so haben wir zur Anmeldung etwaniger Ansprüche auf diese Posten einen Termin auf

den 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, zu welchem die eingetragenen Gläubiger oder deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die aufgebotenen Posten präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Posten im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Joachimsthal, den 15. September 1847.

Königl. Schulamtsgericht.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, am 27. Juli 1847.

Auf Antrag der Erben des Büdners Johann und Caroline Schlossinschen Eheleute, als Besitzer des im Hypothekenbuche von Röddelin Vol. I Nr. 273 eingetragenen Büdner-Grundstücks, von welchem der Besitztitel auf den Namen einer Wittwe Martin Huth laut Kaufcontracts vom 18. Juli 1732 im Hypothekenbuche eingetragen steht, werden alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück Eigenthums-Ansprüche zu haben glauben, zu dem an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 7. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

anstehenden Termine zur Anmeldung derselben mit der Warnung hiermit vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit allen ihren Ansprüchen an das Grundstück auf immer werden ausgeschlossen, und daß demgemäß der Besitztitel für die Schlossinschen Erben im Hypothekenbuche wird berichtigt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, in der Linksstraße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2011 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,305 Thlr. 8 Sgr., soll

am 10. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Mai 1847.

Das dem Schmidtmeister Anton Kirsch gehörige, hierselbst in der Dorotheenstraße Nr. 49 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts, früher Kammergerichts, Vol. VII Cont. D Pag. 97 Nr. 5 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,092 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,

soll am 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Mai 1847.

Das in der Stralauer Straße Nr. 44 belegene, im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 1 Nr. 13 auf den Namen des Kaufmanns Carl Wilhelm Schindler eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 17,822 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.,

soll am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Mai 1847.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Philipp Degelow gehörige, hier in der Cöthener Straße sub Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 29 Nr. 1836 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,534 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Particulier August Eduard Jaenisch wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Kaufmanns Ludwig Wilhelm Moritz Sack gehörige, in der Schumannsstraße Nr. 11 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 9 Nr. 182 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,692 Thlr. 1 Sgr. 4½ Pf., soll

am 6. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2012 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,764 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

soll am 11. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt Zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 1 Nr. 51 auf den Namen des Gasthofsbesitzers Georg Ludwig Laemmermann verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll am 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gastwirth Johann Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Seidler und der Oekonom Julius August Schmidt, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1847.

Das dem Maschinenbauer und Eisengießereibesitzer Carl Wilhelm Eduard Lindner und dem Maschinenbauer Johann Carl August Löhner gehörige, hierselbst in der Dresdener Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 6 Nr. 382 und Vol. 5 Nr. 348 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2999 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll am 7. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Maschinenbauer Johann Carl August Löhner, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das dem Kürschnermeister Mietritz gehörige, in der Waisenstraße an der Ecke der Charlottenstraße Nr. 24 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 549 verzeichnete, auf 6832 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. December 1847, Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen von Wartensleben im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Mai 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Proclama.

Die hier belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1145 Nr. 143 verzeichnete, dem Franz Herrmann Ernst und dessen Ehefrau, Minna Therese gebornen Buchholz gehörige, nach der von der Königl. Regierung zu Potsdam festgestellten Taxe auf 7225 Thlr. gewürdigte Scharfrichterei, soll Schuldenhalber

am 30. December 1847, Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 18. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 15. Juli 1847.

Das Bürgerhaus in der Berliner Straße Nr. 97 belegen, nebst Pertinenzien, dem Schneidermeister Zipperling gehörig, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 1610 Thlr. 28 Sgr., soll

am 29. October 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Trebbin, den 21. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Tischlermeisters Erdmann gehörigen Grundstücke:

a) das Wohnhaus Nr. 19 hierselbst, taxirt auf 1055 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.,
b) die Schäfer- und Blumenwiese Nr. 22, taxirt auf 240 Thlr., sollen

am 6. November 1847

öffentlich verkauft werden.

Taxe, Bedingungen und Hypothekenscheine sind bei uns einzusehen.

Die dem Steuermann Fratz und den vier Geschwistern Michel gehörige, zu Zerpenschleuse un-

ter der Hausnummer 52 belegene Büdnerstelle, taxirt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 637 Thlr. 15 Sgr., soll

am 13. November 1847, Morgens 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Zerpenschleuse freiwillig subhastirt werden.

Liebenwalde, am 1. August 1847.

Das Erbpachtsgericht Zerpenschleuse.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 16. Aug. 1847.

Das Bauergut Nr. 41 zu Nitzow belegen und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 641 verzeichnet, dem Ackersmann Hans Joachim Treu und den beiden Geschwistern Berndt, Johann Ludwig und Charlotte gehörig, abgeschätzt auf 2001 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Nachstehende, dem Ackerbürger Friedrich Spahn gehörige, Vol. VII Fol. 232 Nr. 401 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke, als:

1) das auf dem Vogelgesang sub Nr. 401 hierselbst belegene Haus, einschließlich der demselben durch die Separation zugefallenen Hütungs-Entschädigungskavel, abgeschätzt auf 656 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.,
2) der Weinberg hinter der Ziegelscheune Litt. A. a. 9 Nr. 2, abgeschätzt auf 54 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
3) die kurze Rahdenwiese Litt. N. Nr. 2, abgeschätzt auf 167 Thlr. 15 Sgr.,

sollen Schuldenhalber

am 7. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Stadtgerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 26. August 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Amtmann Lierescher Erben und demnächst dem Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas gehörig gewesenen, von dem letztern an den frühern Ziegeleibesitzer Johann Albert Ludwig Thomassin verkauften nachbenannten hiesigen Grundstücke:

1) das vor der Dammbrücke belegene, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt Vol. III Fol. 141 Nr. 129 verzeichnete Wohnhaus und Zubehörungen, so wie der in demselben Hypothekenbuche Vol. V Fol. 91 Nr. 210 verzeichnete, vor dem Dammthore belegene vormalige Richtergarten, ausschließlich des von dem letztern verkauften Theils, zusammen taxirt auf 3383 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,
2) die vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. I Nr. 151 verzeichnete Scheune, taxirt auf 685 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
3) die vor dem Damm an der Sandmühle belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 111 Nr. 173 verzeichnete Wiese, taxirt auf 613 Thlr. 10 Sgr.,
4) der vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 231 Nr. 197 verzeichnete Landgarten mit Wuhlwiese, taxirt auf 614 Thlr. 15 Sgr.,
5) die in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 236 Nr. 198 verzeichnete Wuhlwiese, taxirt auf 594 Thlr.,
6) der in dem Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 176 Nr. 26 verzeichnete, am Mahlsdorfer Wege belegene alte Wolfsgarten, taxirt auf 3560 Thlr.,
7) der in demselben Hypothekenbuche Fol. 183 Nr. 27 verzeichnete, in der Cöpnicker Mittelheide belegene neue Wolfsgarten, taxirt auf 1147 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 11. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Der seinem zeitigen Aufenthalte nach unbekannte Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas wird hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Cöpenick, den 29. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 9. September 1847.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche

Vol. II Pag. 157 Nr. 63 verzeichnete, dem Pantoffelmacher Friedrich Wilhelm Alexander Kloster gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 945 Thlr. 18 Sgr. 9½ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Grabow in der Priegnitz.

Kyritz, den 20. September 1847.

Die dem Einwohner Sellmer zu Flecken Zechlin gehörigen Grundstücke zu Grabow:

1) ein separirter Halbbauerhof Vol. I Nr. VII,
2) ein Wiesen- und Weiderevier Vol. III Nr. 2 A,

wovon ersterer zu 1471 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. und letzteres zu 347 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirt worden, sollen

am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Grabow subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Richters zu Kyritz einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus nebst zwei Kampgärten zu Freyenstein vor dem Plauer Thore des Friedrich Homuth, Vol. I Nr. 111 des Hypothekenbuchs von Freyenstein eingetragen, abgeschätzt zu 402 Thlr., soll im anderweit angesetzten Termine

am 30. October 1847, Morgens 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Freyenstein subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freyenstein, den 21. September 1847.

Das v. Winterfeldsche Burggericht hier.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge, den 22. Sept. 1847.

Das Wohnhaus des Arbeitsmanns Georg Wolff, im Hypothekenbuche Vol. VI sub Nr. 329 verzeichnet und, nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, auf 90 Thlr. abgeschätzt, soll

am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die Geheegemühle, eine halbe Stunde von der Stadt Angermünde und der Stettin-Berliner Eisenbahn belegen — eine Wassermühle, vorläufig von einem Mahlgange und sieben Stampfen, im gangbaren Zeuge neu gebaut, mit 30 Fuß Gefälle und hinreichendem Wasserzufluß, der noch vermehrt werden kann, bestehend in einem Mühlen- und Wohngebäude, Scheune und Stallungen, 70 Morgen Acker Weizboden, Garten mit gegen 200 tragbaren Obstbäumen, 14 Morgen zwei-, auch dreischüriger Wiesen, Heu- und Strohvorräthen, mit zwei Pferden, vier Kühen, einem Kalbe und Federvieh, Fischerei- und Holzgerechtigkeit — soll mit lebendem und todtem Inventarium aus freier Hand verkauft werden.

Kaufliebhaber ersuche ich, sich innerhalb acht Wochen persönlich zur Besichtigung des Werks und der Wirthschaft einzufinden, weil briefliche Erklärungen keine Ueberzeugung von dem Werthe der Sache gewähren.

Geheegemühle bei Angermünde, den 18. September 1847. Der Mühlenbesitzer Brandt.

Ich bin Willens meine, in guter Nahrung stehende, neu massiv erbaute Schmiede, Wohnung und Garten Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Die Schmiede ist im Wohnhause, kann mit vollständigem gutem Handwerkszeug, auch ohne Werkzeug den Käufern überlassen werden; ersuche die Herren Käufer sich mit portofreien Briefen oder persönlich bei mir zu melden, wo die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Braunsberg bei Rheinsberg, den 13. Sept. 1847.

Der Schmiedemeister Meves.

Mein an der Magdeburger Chaussee, zwischen Brandenburg und Plaue, nicht weit von der Havel belegenes Gut „Wilhelmshof" bin ich Willens, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, wie lebenden und todten Inventarien, aus freier Hand zu verkaufen.

Wilhelmshof, den 23. September 1847.

Daniel Knape.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. October 1847.

Steckbrief.

Der am 27. Juli 1824 zu Straßburg in der Ukermark geborene Kunstgärtner Ludolf Wilhelm Bernhard Herrmann, welcher wegen unerlaubter Selbsthülfe zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe durch ein Erkenntniß erster Instanz des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts vom 25. August 1845 verurtheilt worden ist, hat sich vor erfolgter Publication dieses Erkenntnisses von hier entfernt und es ist bisher nicht gelungen, seinen Aufenthalt auszumitteln. Alle resp. Polizei- und Gerichtsbehörden des In- und Auslandes werden daher unter Zusicherung gleicher Rechtswillfährigkeit hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Herrmann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen mittelst sichern Transports an uns gegen sofortige Erstattung sämmtlicher dadurch erwachsenen Kosten abzuliefern.

Das Signalement des 2c. Herrmann kann nicht gegeben werden. Derselbe führt einen Loosungsschein der Kreis-Ersatz-Commission des Teltower Kreises d. d. den 29. Juni 1844 bei sich, Inhalts dessen er in der alphabetischen Aushebungsliste gedachter Commission sub Nr. 130 aufgeführt ist und bei der Loosung pro 1844, die № 148 gezogen hat.

Charlottenburg, den 24. September 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Maler Carl Wilhelm Barth, 29 Jahre alt, aus Petersburg gebürtig, welcher sich zuletzt in Kyritz und Seehausen aufgehalten haben soll, ist wegen unbefugter Veranstaltung einer Lotterie zu einer im Wege der Gnade auf 5 Thlr. ermäßigten Geldbuße, der für den Unvermögensfall acht Tage Gefängniß substituirt sind, verurtheilt. Da der jetzige Aufenthalt des 2c. Barth nicht zu ermitteln ist, werden sämmtliche Gerichtsbehörden ersucht, an den 2c. Barth im Betretungsfalle die Geldbuße der 5. Thlr. oder event. die achttägige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und das unterzeichnete Gericht davon in Kenntniß zu setzen.

Wriezen, den 22. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Ludwig Slemperynski aus Rzegocin gebürtig, zur Zeit in Posen wohnhaft, hat angeblich seinen von der Königl. Polizei-Direction zu Posen am 2. März d. J. ausgestellten, auf Ein Jahr gültigen Paß, welcher am 3. Juni d. J. nach Magdeburg, sonst aber weiter nicht visirt worden war, hier verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 24. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Slemperynski, Vorname: Ludwig, Geburtsort: Rzegocin, Aufenthaltsort: Lemp in Posen, Religion: katholisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: dunkelgrau, Nase: stark, Mund: mittel, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: kräftig. Besondere Kennzeichen: stotternde Sprache.

In unserm Depositorio befinden sich 27 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. Muttererbe des Johann David Arndt aus Bagow. Da sein Leben und Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden er oder seine Erben hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Geldes binnen vier Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls die Masse zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeliefert werden wird. Burg-Brandenburg, den 26. September 1847.

von Ribbecksche Gerichte über Bagow.

Naumann.

Bekanntmachung.

Auf dem Normal-Krankenhaus-Grundstücke im Köpnicker Felde wird die Aufstellung zweier Dampfkessel, zum Betriebe einer Hochdruck-Dampfmaschine, beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch das Vorhaben beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 23. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Die den minorennen Kindern des verstorbenen Büdners Johann Christian Lauer zu Gabow gehörige, im Dorfe Gabow belegene Büdnerstelle, abgeschätzt auf 227 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Hausfideicommiß-Herrschafts-Gericht Rheinsberg, den 13. September 1847.

Das dem Maurerpolier Schroeder zu Wilhelmsthal gehörige, hierselbst am Marktplatz Nr. 126 belegene Wohnhaus und Zubehör, im hiesigen Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 21 verzeichnet, taxirt auf 2666 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin auf

den 10. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Bekanntmachung.

Ich bin Willens, meinen zu Molchow, im Ruppinschen Kreise, belegenen Bauerhof mit bestellter Wintersaat, welche in 1 Winspel 13 Scheffel besteht, aus freier Hand zu verkaufen.

Der Bauerhof wird in drei Schlägen bewirthschaftet, enthält circa 53 Morgen größtentheils schlagbaren Holzes, hinreichende Wiesen, und die Gebäude befinden sich sämmtlich im baulichen Zustande.

Falls ein annehmbares Gebot erfolgt, kann der Kaufcontract sofort abgeschlossen werden.

Käufer erfahren das Nähere bei dem Unterschriebenen.

Molchow bei Alt-Ruppin, den 25. Sept. 1847.

Der Bauergutsbesitzer Johann Borchert.

Apotheken-Kaufgesuch.

Für größere und kleinere Apotheken haben sich mehrere sehr zahlungsfähige Kaufliebhaber an mich gewandt. Die Herren Apotheker, welche zu einem Verkauf geneigt sind, belieben daher sich recht bald mit mir in Correspondenz zu setzen.

W. E. Seibel in Zehdenick.

Getreide- und Erdtoffel-Säcke, so wie Sackleinewand und Sackdrilliche, empfiehlt in großer Auswahl zu den billigsten Preisen

E. Giesecke in Berlin, Neuen Markt Nr. 2.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 8. October. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2889. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritäts-Obligationen über zusammen 2,300,000 Thlr. Courant. Vom 20. August 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. September 1847.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhändler Julius Roell zu Perleberg als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Perleberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 191. Agentur-Bestätigung. I. 1199. Sept.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 27. Ernennung eines neuen Commissarius zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Januar 1845 für den Oberbarnimschen Kreis.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen ist zur Aufnahme der in diesem Gesetze bezeichneten Verträge über eximirte Grundstücke bis auf weitere Bestimmung für den Oberbarnimschen Kreis in Stelle des von Neustadt-Eberswalde versetzten Kammergerichts-Assessors Krüger, der Kammergerichts-Assessor Seyer daselbst ernannt.

Berlin, den 24. September 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Auf Grund der von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz ergangenen Festsetzungen über die Ausführung der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, wird hierdurch bekannt gemacht:

1) der in hiesiger Residenz bestehende Verband der getrennten Lutheraner ist als Gemeinde mit den Rechten einer moralischen Person anerkannt.

2) Zu dem seelsorgerischen Bezirke der Geistlichen in Berlin gehören die Zweigverbände zu Kiehnwerder im Lebuser, zu Brüssow im Prenzlauer Kreise, zu Potsdam, zu Königsberg und Nahausen im Königsberger, zu Angermünde im Kreise gleiches Namens, zu Frankfurt, zu Wusterhausen an der Dosse im Ruppiner, zu Alt-Rüdnitz, im Neu-Königsberger Kreise, und zu Schmiedeberg, im Wittenberger Kreise, in der Provinz Sachsen.

3) Die zu der Berliner Gemeinde oder einem der genannten kirchlichen Zweigverbände gehörenden, getrennten Lutheraner genießen die in № 10 der General-Concession zugesicherte Befreiung von Parochial-Abgaben und Leistungen.

4) Als Geistliche der getrennten Lutheraner haben seit dem Jahre 1830 in Berlin fungirt:

Carl Wilhelm Ehrenström,
Daniel Gotthard Fritsche,
Carl Kaul,
Johann Rudolph Caspar Hasert,
Johann Georg Gottfried Wermelskirch.

Gegenwärtig fungiren bei der anerkannten Gemeinde zu Berlin die Geistlichen:
Friedrich Lasius und
Carl Julius Schneider.

Bei sämmtlichen vorstehend benannten Geistlichen sind die in № 4 der General-Concession erforderlichen Bedingungen nachgewiesen. Die von ihnen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher vom Tage der vorgenommenen Handlung ab, Gültigkeit, und die von ihnen geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register, nebst den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben. Berlin, den 23. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 184⁷⁄₈ vom 15. October an auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medicinal-Rath und Director Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine practische Anweisung zur Anfertigung von thierärztlichen Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die gesammte Anatomie der Hausthiere, täglich von 12 bis 1 Uhr, und über pathologische Anatomie, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die practischen Uebungen in den Krankenställen täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner wird derselbe über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes Montags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, und über den ersten Theil der Chirurgie täglich von 11 bis 12 Uhr lesen.

4) Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyclopädie der Thierheilkunde Montags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, und Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Vorträge halten.

5) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

6) Herr Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten.

7) Herr Professor Bürde hält Montags, Freitags und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr Vorlesungen über Geschichte der deutschen Pferdezucht, mit besonderer Rücksicht auf Preußen.

8) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Hoffmeister, wird die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

9) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Mewes wird täglich von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und dem Herrn Professor Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren. Ferner wird derselbe Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens über Arzneimittellehre Repetitionen halten, und damit zugleich eine practische Anweisung zum Receptschreiben verbinden.

10) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens über den ersten Theil der

speciellen Pathologie und Therapie Repetitionen halten, dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei der Leitung der zootomischen Uebungen assistiren und die chirurgischen Operations-Uebungen, unter Leitung des Herrn Professors Dr. Hertwig verrichten lassen.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleve der Thierarzneischule zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 12. October bei dem Director der Anstalt, Herrn Geheimen Medicinal-Rath Dr. Albers zu melden und über ihre Qualification, nach Maaßgabe des Publicandi vom 5. Juni 1838 sich auszuweisen haben.

Berlin, den 28. September 1847.

Königl. Curatorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Der beim hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte Kammergerichts-Assessor Moser ist definitiv in die Verwaltung übernommen und nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Die interimistische Verwaltung des früher von dem Domainen-Rentmeister Hageborn verwalteten Rent- und Polizei-Amts Wriezen ist dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Baron von der Goltz übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie George Julius Carl Müller zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Strafanstalts-Director von Rohr aus Graudenz ist als Stadtvoigtei-Director in Berlin angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Gottlieb Ludwig Lange ist zum evangelischen Prediger zu Vietmannsdorf, Gollin und Dargersdorf, Superintendentur Templin, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die im Wege von Königshorst nach Nauen, im sogenannten langen Nauener Damm bei Dreibrück, belegene Brücke wird wegen ihres Neubaues vom 11. bis 17. d. M. für die Passage gesperrt sein.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß Reisende während der Brückensperre ihren Weg über Berge zu nehmen haben werden.

Potsdam, den 4. October 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 41sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. October 1847.

* Nachstehender

Steckbrief:

Der Gerbergeselle Jean Andressen, aus Dänemark gebürtig, auch Gentz genannt, hat sich hierselbst wiederholentlicher Betrügereien zu Schulden kommen lassen, und sich der wider ihn zu verhängenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Andressen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mit den bei ihm sich vorfindenden Baarschaften und Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit zugesichert.

Berlin, den 16. August 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

wird hiermit erneuert.

Berlin, den 25. September 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Signalement. Der Gerbergeselle Andressen heißt Jean mit Vornamen, ist 28 Jahre alt, von mittler Größe, hat blonde Haare, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Gesicht, und spricht mit etwas dänischem Dialect.

Die Bekleidung des rc. Andressen kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Die wegen Raubes und anderer Verbrechen in Verhaft gewesenen Burschen Carl Lamprecht und Franz Werner sind am 26. d. M. aus unserm hiesigen Gefängniß entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

1. Signalement

a) des Lamprecht. Geburtsort: Angermünde, Religion: reformirt, Alter: 16½ Jahr, Größe: 4 Fuß 7 Zoll, Haare: blond und kurz, Stirn: bedeckt, Augen: braun, Augenbrauen: blond, Nase und Mund: klein, Zähne: gut und vollständig, Kinn: rund, Bart: fehlt, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: ihm fehlen an beiden Füßen die Zehen.

b) des Werner. Geburtsort: Schwedt, Religion: evangelisch, Alter: 12 Jahre, Größe: 4 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augen: braun, Augenbrauen: blond, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Zähne: gut und vollständig, Kinn: spitz, Gesicht: klein und schmal, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: klein und schwach. Besondere Kennzeichen fehlen.

2. Bekleidung

a) des Lamprecht. Eine neue graue leinene Jacke, neue graue leinene Hosen, gelbbunte Hosenträger, schwarz- und rothgestreiftes seidenes Halstuch, neues leinenes Hemde, neue Holzpantoffeln.

b) des Werner. Eine grüne Tuchjacke, eine schwarze Tuchweste, graue leinene Hosen, leinenes Hemde, rothes, gestreiftes, wollenes Halstuch, ohne Fußbekleidung.

Angermünde, den 28. September 1847.

Gräflich v. Redernsches Gericht über Goerlsdorf rc.
Grieben.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher signalisirte Dienstknecht Wilhelm Vogler von hier, ist am 17. d. M. aus der hiesigen Armenanstalt heimlich entwichen, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, den rc. Vogler im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports hierher zu senden.

Neu-Ruppin, den 23. September 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Der ꝛc. Vogler ist 29 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, graue Augen, einen starken Mund, rundes Kinn und Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Er geht etwas gebückt und ist kurzsichtig.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem grauen Zwillichs-Ueberrock, einem Paar graugestreiften Zwillichs-Beinkleidern, einer graubunten Weste, einer schwarzen Tuchmütze, kurzen Stiefeln und einem Hemde, gezeichnet Nr. 3.

Steckbrief.

* Der in dem Büreau des Königlichen General-Commandos 4ten Armee-Corps als Schreiber angestellte Unterofficier Robert **Wilke** ist der Verübung zweier gewaltsamer Diebstähle und der Unterschlagung anvertrauter Gelder verdächtig geworden, und hat sich der Arretirung und Einleitung der Criminal-Untersuchung am 26. d. M. durch die Flucht entzogen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden hierdurch ergebenst ersucht, auf den ꝛc. **Wilke**, dessen Signalement nachstehend angegeben ist, vigiliren, denselben im Betretungsfalle festnehmen, unter sicherer Begleitung hierher transportiren und in die Militair-Strafanstalt abliefern zu lassen.

Berlin, den 30. September 1847.

Gericht des Königl. 4ten Armee-Corps.

Signalement. Robert Wilke, aus Lunderskhausen im Eckartsbergaer Kreise gebürtig, 25 Jahre alt, evangelischer Confession, ist 5 Fuß 6 Zoll groß, von kräftiger Statur und gesunder Gesichtsfarbe, hat braune Haare, blaugraue Augen und trägt einen dunkelblonden Schnauz-, aber keinen Backenbart.

Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem kurzen buntcarrirten Ueberrocke von wollenem Zeuge, einem Paletot von braunem Tuche, dunklen Civilbeinkleidern und einer lederartigen braunen Mütze bekleidet.

Steckbrief.

Der bei uns wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befindliche Arbeitsmann Carl Ludwig **Jurisch**, so wie der wegen großen Diebstahls in Untersuchung befindliche Schäferknecht August **König** haben Gelegenheit gefunden, gestern Nachmittag aus dem Gefängnisse zu entweichen. Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf die nachstehend näher bezeichneten gefährlichen Verbrecher gefälligst vigiliren, dieselben im Betretungsfalle verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen. Beeskow, den 29. Sept. 1847. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement

	des ꝛc. Jurisch.	des ꝛc. König.
Familienname:	Jurisch,	König,
Vorname:	Carl Ludwig,	August,
Geburtsort: / Aufenthaltsort:	Silberberg,	Eilau bei Forste, in Cossenblatt gedient,
Religion:	evangelisch,	evangelisch,
Alter:	22 Jahre,	27 Jahre,
Größe:	5 Fuß 3 Zoll,	5 Fuß 5 Zoll,
Haare:	dunkelbraun,	blond,
Stirn:	rund,	niedrig,
Augenbrauen:	schwarz,	blond,
Augen:	braun,	grau,
Nase:	gewöhnlich,	dick,
Mund:	gewöhnlich,	starke Lippen,
Bart:	schwarz,	röthlich,
Zähne:	gesund,	defect,
Kinn:	rund,	breit, gegrübt,
Gesichtsbildung:	oval,	breit,
Gesichtsfarbe:	gesund,	gesund,
Gestalt:	untersetzt,	schlank,
Sprache:	deutsch,	deutsch.
Besondere Kennzeichen:	keine,	keine.

Bekleidung:

1) ein ausgeblaßter hellbrauner Sommerrock,	1) blaue Artillerie-Dienstmütze,
2) bunte Zeugweste,	2) brauner Sommerrock mit Cokusnußknöpfen,
3) dunkelgestreifte Sommerhose,	3) schwarze Sammtmanchester-Weste mit gelben Metallknöpfen,
4) lederne Hosenträger,	4) weißkattunenes Halstuch mit blauen Blumen,
5) buntes Halstuch,	5) blau- und braungestreifte Sommerbeinkleider,
6) schwarze Tuchmütze,	6) weißleinenes Hemde,
7) leinenes Hemde,	7) rindslederne Halbstiefeln.
8) lange Stiefeln.	

In der Nacht vom 19. bis 20. d. M. sind mir durch Einbruch folgende Gegenstände aus meinem Wohnzimmer entwendet worden:

1) eine goldene Cylinder-Uhr von mittler Größe mit silbernem Zifferblatt und römischen Ziffern, woran eine lange geflochtene goldene Kette befindlich war, nebst dazu gehörigem Etui von braunem gepreßtem Leder mit goldenen Verzierungen,
2) eine alte goldene Repetir-Uhr mit Zifferblatt von Emaille und arabischen Ziffern,
3) ein goldener Siegelring von getriebener Arbeit mit blauem Stein, worin mein Wappen gravirt ist,
4) ein Taschenmesser mit Schalen von Hirschhorn und mehreren Klingen und Instrumenten.

Derjenige, welcher mir zur Wiedererlangung dieser Gegenstände oder zur Ermittelung des Diebes verhilft und eine dazu führende Anzeige bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Belzig oder bei mir anbringt, erhält, nach Befinden der Umstände, eine Belohnung von 10 bis 25 Thalern. Vor dem Ankauf obiger Gegenstände wird gewarnt.

Fredersdorf, den 23. September 1847.

v. Oppen.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 30. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Weißensee auf der Berlin-Freienwalder Chaussee an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. Januar 1848 zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 2. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Es soll die Lieferung folgender, für die Stadtvoigtei erforderlichen Gegenstände auf ein Jahr den Mindestfordernden übertragen werden:

circa	76	Haufen	Kiefern-Klobenholz,
„	4	„	Eichen-Klobenholz,
„	29	Centner	Butter,
„	4	„	mittel Graupen,
„	92	„	ordinaire Graupen,
„	178	„	Gerstenmehl,
„	13	„	Hafergrütze,
„	13	Winspel	Erbsen,
„	12	Centner	Erbsmehl,
„	150	Winspel	Erdtoffeln,
„	160	Schock	Kohlrüben,
„	120	„	Weißkohl,
„	4½	Centner	Lichte,
„	10	„	grüne Seife,
„	14,000	Ellen	weiße Leinewand,
„	3500	„	Drillich,
„	1300	„	graue Leinewand.

Zur Abgabe der Gebote wird ein Termin auf den 13. October 1847, Vormittags 10 Uhr, im Conferenz-Zimmer des Stadtvoigtei-Gebäudes, Molkenmarkt Nr. 1, vor dem Königlichen Stadtvoigtei- ic. Inspector Behrens angesetzt, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen täglich in den Vormittagsstunden ebendaselbst einzusehen sind.

Berlin, den 20. September 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für die Stadtvoigtei-Verwaltung.

Maercker.

Bekanntmachung.

Die Besitzerin des Rittergutes Hartmannsdorf, verwittwete Frau Amtmann Buchholz, beabsichtigt auf dem gedachten Gute eine Brennerei zu erbauen, und zum Betriebe derselben einen Dampf-Cylinder aufzustellen.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß etwanige Widersprüche gegen dieses Vorhaben binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei mir anzumelden sind.

Beeskow, den 27. September 1847.

Der Landrath v. Loeschebrand.

Bekanntmachung.

Der Banquier Herr S. Herz zu Berlin beabsichtigt, zur Unterstützung der Wasserkraft für den

Betrieb seiner hiesigen Oelmühle, innerhalb des Fabrikgebäudes, eine Dampfmaschine von vierzig Pferdekraft aufzustellen.

Der Vorschrift der §§ 27 u. ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gemäß wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche hiergegen Einwendungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen an den Wochentagen hierselbst zu Rathhause, wo die Zeichnungen und Constructions-Beschreibungen ausliegen, innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen einzufinden und dieselben zu begründen.

Wittenberge, den 30. September 1847.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 31. August 1847.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsverwaltung des hiesigen Deposital-Rendanten Carl Friedrich Wilhelm Jürisch an die von demselben bestellte Amtscaution von 150 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem

am 23. October 1847, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause anstehenden Termine anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt werden.

Bei dem unterzeichneten Gericht befinden sich folgende herrenlose Gelder und Effecten, als:

1) in der Untersuchungssache wider den Schlächtergesellen Vogel, ein Geldbeutel, worin in fremder Münzsorte 8 Sgr. 2 Pf., ein messingenes Pettschaft und ein Einlegemesser sich befinden,
2) bei der Cassen-Revision pro März 1846 hat sich ein Ueberschuß von 5 Sgr. vorgefunden,
3) in der Haackenfelder Administrationssache 2 Thlr. Gebühren des Oekonomen Friedrich Wirth,
4) in der Kubischschen Hypothekensache zu Lübars ein Kosten-Vorschußbestand für den Schmidtmeister Staab von 21 Sgr. 10 Pf.,
5) in Sachen Meyer contra Jacobi Versäumnißkosten des Arbeitsmanns Burchhardt zu Pausin 10 Sgr.,
6) ein aus dem Jahre 1831 herrührendes unbekanntes Asservat von 8 Sgr.,
7) in Sachen Runge contra Runzler Zeugengebühren des Ziegelbrenners Karbe 14 Sgr.,
8) in Sachen Pflug contra Euen Zeugengebühren des Protokollführers König 10 Sgr.,
9) ein unbekannter Bestand der Vorschuß-Casse des vormaligen Justizamts Spandau von 21 Sgr. 7 Pf.

Die ihrem Aufenthalt nach unbekannten Eigenthümer dieser Bestände werden hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen zu deren Empfangnahme zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die Gelder an die Justiz-Beamten-Wittwen-Casse werden abgeliefert werden.

Spandau, den 28. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. April 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 5, Ecke der Zimmerstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 32 verzeichnete Grundstück der Bäckermeister Grünebergschen Erben, im Jahre 1844 gerichtlich taxirt zu 6610 Thlr. 27 Sgr., soll Theilungshalber

am 12. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1847.

Das dem Schiffseigenthümer Carl Ludwig Krüger gehörige, hier vor dem Rosenthaler Thore am Weinbergswege Nr. 15 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 27 Nr. 1758 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 5825 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.,

soll am 14. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. September 1847.

Das dem Restaurateur Franz Joseph Pietsch zugehörige, in der Dorotheenstraße Nr. 84 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 3 Nr. 253 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,676 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. April 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Buchdruckereibesitzer Carl August Wilhelm Schmidt wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. September 1847.

Das dem Ziegeleibesitzer Ferdinand Heinrich Saeger zugehörige, an der Ecke der Garten- und Invalidenstraße belegene, im neuen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2043 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2124 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., soll
am 14. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. August 1847.

Das in der Reinickendorfer Straße Nr. 61 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 168 auf den Namen des Mühlenmeisters Johann Gottlieb Weber verzeichnete, im Naturalbesitze des ehemaligen Rechtscandidaten Carl Felix Theodor Leo von Taubenheim zur einen ideellen Hälfte und der verehelichten Zoll-Einnehmer Döring, gebornen Sinner, zur andern ideellen Hälfte befindliche Erbpachts-Grundstück, abgeschätzt auf 1966 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 13. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden hierzu bei Vermeidung der Präclusion, und der als Gläubiger eingetragene Amtmann Rudolph Adolph Trippel zu Wandlitz, beziehungsweise dessen Erben, öffentlich mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Die ehemals Lenzschen, jetzt Lönnieschen Ackerstücke zu Pinnow, auf den Hufen 32 Morgen 119 □Ruthen Fläche enthaltend, taxirt zu 262 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., sollen
am 18. October 1847, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtszimmer zu Wendisch-Warnow verkauft werden. Der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind am schwarzen Brett zu Wendisch-Warnow einzusehen. Jeder Bieter hat auf Erfordern 10 Procent des Gebots als Caution zu bestellen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Groß-Machnow belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 verzeichnete, dem Mühlenmeister Dümichen gehörige Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Bockwindmühlen, einem Wohnhause, zwei Gärten, Wiesen und Acker, gerichtlich abgeschätzt auf 5286 Thlr., soll
am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 20. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. III Pag. 349 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth und Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters gehörige, auf 8798 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. taxirte Etablissement, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, einem großen Obst- und Gemüsegarten und einem kleinen Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation
am 9. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. April 1847.

Königl. Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation.

Die zum Nachlasse des allhier verstorbenen Doctors Johann Ephraim Angern gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) das sub Nr. 191 in der Friedrichsstraße allhier belegene, Vol. I Pag. 776 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt zu 2546 Thlr.,
2) die vor dem Kampehler Thore hinter dem Kirchhofe allhier belegene, Vol. III Pag. 402 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wallwiese, abgeschätzt zu 118 Thlr. 10 Sgr.,

3) der vor dem Kampehler Thore in der sogenannten Pferdebucht belegene, Vol. III Pag. 422 verzeichnete Weideabfindungsplan, abgeschätzt zu 197 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.,
4) die beiden zusammen gelegten, vor dem Kampehler Thore am Damm belegenen Gärten, abgeschätzt zu 36 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Theilungshalber in termino
den 8. November 1847, Vormittags 10 Uhr,
auf hiesigem Stadtgerichtslocale verkauft werden.

Taxen und Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Wusterhausen an der Dosse, den 11. Juni 1847.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht Panckow in Pritzwalk.

Das zu Panckow, in der Ostpriegnitz, belegene Wohnhaus der Büdner Müllerschen Erben, abgeschätzt auf 160 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 10. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Panckow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schönweide, im Niederbarnimschen Kreise, zwischen Berlin und Cöpenick am rechten Spreeufer belegene, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 106 Nr. 16 verzeichnete Bleichgrundstück des Bleichers Carl Heinrich Buntzel mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, abgeschätzt auf 3947 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll am 15. November 1847, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Zugleich werden die Kaufleute Huber & Neo, als ihrem Aufenthalte nach unbekannte Hypotheken-Gläubiger, zu diesem Termine vorgeladen.

Cöpenick, den 17. Juli 1847.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 24. Juli 1847.

Die im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 153 verzeichnete, bei Tegel zwischen dem Baumwerder und dem scharfen Berge belegene, dem Gastwirth August Wilhelm Riefenstahl gehörige Wehrstelle abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 11. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Das im Hypothekenbuche Nr. 1 verzeichnete, auf 2569 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Mühlengrundstück zu Haselberg bei Wriezen, wozu eine sogenannte Bockwindmühle, ein Wohnhaus nebst Stall und Scheune, ein Achterhof von 3¼ Morgen, ein Obstgarten, und außerdem ein Stück Land von 1 Morgen 58 □Ruthen gehören, soll
am 8. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
auf der Gerichtsstube zu Haselberg im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Wriezen, den 27. Juli 1847.
Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Haselberg.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Der dem Fischerinnungsmeister Carl Friedrich Tobias Kagel gehörige Antheil an den, von ihm und seiner Ehefrau Caroline Christiane gebornen Etzenberg besessenen, zu Werder belegenen, Vol. V Fol. 148 Nr. 69 des Hypothekenbuchs des Königlichen Justizamts Potsdam von der Stadt Werder verzeichneten Grundstücken nebst Kleinfischerei-Gerechtigkeit und übrigen Zubehör, abgeschätzt auf 1136 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., soll
am 20. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem IIten Büreau einzusehen.

Potsdam, den 27. Juli 1847.
Königl. Preuß. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.
Gräflich von Itzenplitz Friedlandsches Amtsgericht.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Ludwig Siewert gehörende, im Hypothekenbuche des Dorfes Friedland sub Nr. 22 A verzeichnete Fischernahrung nebst Gebäuden und 76½ Morgen Landung, abgeschätzt auf 3348 Thlr. 20 Sgr. zu-

folge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber
am 9. November 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Amt Friedland subhastirt werden. Wriezen, den 28. Juli 1847.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.
Justiz-Kammer zu Schwedt, den 9. August 1847.

Die den Erben des Musicus Rosenberg gehörigen Grundstücke, als:

der hierselbst vor dem Vierradener Thore belegene Garten nebst darauf errichteten Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 3493 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. und

das vor der Stadt am Heinersdorfer Damme belegene Gartengrundstück nebst darauf befindlichen Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 1659 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen
am 17. December 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Schwedt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
von Kröcher'sches Gesammtgericht zu Lohm.

Die dem Müller Johann Joachim Friedrich Rose gehörige Windmühle vor dem Dorfe Lohm nebst Wohnhause im Dorfe Nr. 25, abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen im Geschäftszimmer des Justitiarii, Land- und Stadtgerichts-Director Wehrmann zu Havelberg einzusehenden Taxe, auf 6093 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll
am 16. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Lohm Schulden halber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Schneider Schütze, Anne Dorothee geb. Baeseler gehörige, in Falkenberg belegene, sub Nr. 12 verzeichnete Familienhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 340 Thlr. abgeschätzt, soll
am 13. December 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Beeskow, den 25. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 589 Nr. 195 verzeichnete, den Erben der verehelichten Tabacksspinner Matton gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1280 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber
am 16. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Wriezen, den 1. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 9. Sept. 1847.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Bütow gehörige, hierselbst in der Steinstraße unter Nr. 447 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 447 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3298 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 15. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 22. September 1847.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 361 Nr. 30 verzeichnete, dem Gastwirth Christian Friedrich Eduard Baltzer gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3339 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber
am 14. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Erbpachtsrecht der verehelichten Freyer an 6 Morgen 57 □Ruthen Acker und Wiese bei Marienwerder, nebst darauf erbautem Hause, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 450 Thlr. geschätzt, soll am 14. Januar 1848, Morgens 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Liebenwalde, am 24. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 16. November 1847 anberaumte Subhastationstermin des Friedrich Buchholzschen Mühlengrundstücks zu Hohenstein wird hiermit aufgehoben. Strausberg, den 25. September 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Die Geheegemühle, eine halbe Stunde von der Stadt Angermünde und der Stettin-Berliner Eisenbahn belegen — eine Wassermühle, vorläufig von einem Mahlgange und sieben Stampfen, im gangbaren Zeuge neu gebaut, mit 30 Fuß Gefälle und hinreichendem Wasserzufluß, der noch vermehrt werden kann, bestehend in einem Mühlen- und Wohngebäude, Scheune und Stallungen, 70 Morgen Acker Weizboden, Garten mit gegen 200 tragbaren Obstbäumen, 14 Morgen zwei-, auch dreischüriger Wiesen, Heu- und Strohvorräthen, mit zwei Pferden, vier Kühen, einem Kalbe und Federvieh, Fischerei- und Holzgerechtigkeit — soll mit lebendem und todtem Inventarium aus freier Hand verkauft werden.

Kaufliebhaber ersuche ich, sich innerhalb acht Wochen persönlich zur Besichtigung des Werks und der Wirthschaft einzufinden, weil briefliche Erklärungen keine Ueberzeugung von dem Werthe der Sache gewähren.

Geheegemühle bei Angermünde, den 18. September 1847. Der Mühlenbesitzer Brandt.

Bekanntmachung.

Ich bin Willens, meinen zu Molchow, im Ruppinschen Kreise, belegenen Bauerhof mit bestellter Wintersaat, welche in 1 Winspel 13 Scheffel besteht, aus freier Hand zu verkaufen.

Der Bauerhof wird in drei Schlägen bewirthschaftet, enthält circa 53 Morgen größtentheils schlagbaren Holzes, hinreichende Wiesen, und die Gebäude befinden sich sämmtlich im baulichen Zustande.

Falls ein annehmbares Gebot erfolgt, kann der Kaufcontract sofort abgeschlossen werden. Käufer erfahren das Nähere bei dem Unterschriebenen.

Molchow bei Alt-Ruppin, den 25. Sept. 1847.

Der Bauergutsbesitzer Johann Borchert.

Bekanntmachung.

In Folge letztwilliger Verfügung wollen wir die zum Thielschen Nachlaß gehörigen Grundstücke:

1) das Wohnhaus mit completter Schmiede und Hintergebäude,
2) die beim Dorfe Berkholz stehende Schmiede mit Handwerkszeug,
3) einen Garten mit der darin erbauten Scheune,
4) $1\frac{1}{2}$ Worth, nahe der hiesigen Scharfrichterei,
5) zwei Ackerpläne, jeder 2 Scheffel Aussaat, an der Straße nach Preußnitz liegend,

auf Meistgebot, einzeln, auch im Ganzen, verkaufen, und haben zu diesem Zwecke einen Termin

auf Donnerstag den 14. October 1847

anberaumt, in welchem wir die Bedingungen bekannt machen und die Gebote entgegen nehmen werden.

Anfang der Versteigerung findet bei den ad 4 und 5 gedachten Ackerstücken (4 zuerst), früh 8 Uhr an Ort und Stelle und bei den ad 1, 2 und 3 bezeichneten Gebäuden und Garten, Nachmittag 1 Uhr, im Hause des Erblassers statt.

Sandberg bei Belzig, den 29. Sept. 1847.

Die Schmidt Thielschen Erben.

Bekanntmachung.

Bei dem Sattlermeister Püschel zu Pritzwalk in der Priegnitz, steht eine dauerhaft gebaute, sehr gut erhaltene, hinten und vorne in Federn hängende Chaise mit eisernen Achsen zum Verkauf.

Auf dem Dominio Stücken bei Beelitz werden circa 100 Schock gutes Roggenstroh zu kaufen gesucht, und werden desfallsige Offerten, mit Angabe des Preises, franco erbeten. Bedingung ist, daß das Stroh hier abgeliefert wird.

Stücken, den 30. September 1847.

Koch, Gutspächter.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 41sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. October 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Uhrmacher Schade zu Breslau ist unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, ruhende Hemmung für Chronometer, welche als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Orgelbauer H. Loos zu Siegen ist unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Kuppelung zweier Orgel-Manuale, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Leder-Fabrikanten Hellmann zu Neckar-Steinach ist unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Beschreibung nachgewiesene Behandlung der zu gerbenden Häute in den Gruben,

auf zwölf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erneuerter Steckbrief.

Der bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Tischler Carl Wilhelm Schroedter, aus Bietikow bei Prenzlau, ist in der verflossenen Nacht, nachdem er sich seiner Fesseln entledigt, aus unserem Gefängniß ausgebrochen und entwichen. Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Schroedter, einen sehr gefährlichen Verbrecher, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gefesselt unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Alt-Landsberg, den 16. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familiennamen: Schroedter, Vornamen: Carl Wilhelm, Geburtsort: Zerbst in Anhalt-Dessau, Aufenthaltsort: Prenzlau, Religion: evangelisch, Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, stark, Augen: blau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, grau melirt, Zähne: defect, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Der Schroedter war bei seiner Entweichung bekleidet mit:

1) Sommerhosen mit blauen Streifen und grauem Grunde,
2) einer weißlichen Sommerweste mit röthlichen Querstreifen,
3) einem roth- und weißbunten Halstuch,
4) grün gewirkten Hosenträgern,
5) einem weißleinenen Hemde,
6) kurzen baumwollenen weißen Strümpfen,
7) ledernen, hinten übergetretenen Schuhen.

Außerdem hat derselbe eine weißwollene Schlafdecke, circa $3\frac{1}{2}$ Elle lang und $2\frac{1}{2}$ Elle breit aus dem Gefängnisse mit genommen.

Steckbrief.

Die Handlungsreisenden Heinrich Schümann, aus Hennstaedt im Holsteinschen, und Joseph Sonnemann, aus Greifenhagen in Pommern gebürtig, sind des qualificirten Betruges dringend verdächtig, dieselben haben sich im Laufe des Sommers dieses Jahres von hier entfernt, und sollen sich angeblich nach England begeben haben.

Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf die nachstehend näher signalisirten Schümann und Sonnemann gefälligst zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und mit denen bei ihnen sich vorfindenden Baarschaften und Effecten an die hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 30. September 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.

v. Kirchmann.

Signalement des Schümann.

Der Handlungsreisende Heinrich Schümann ist 26 Jahre alt, aus Hennstaedt im Holsteinschen gebürtig, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: frei, Augen: grau und hervortretender Blick, Augenbrauen: blond, Nase: stumpf und etwas groß, Kinn: spitz, Mund: breit, Zähne: vollständig, Bart: röthlich blond, Gesichtsfarbe: gelblich, Gesichtsbildung: länglich, Sprache: deutsch und dänisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: blauer Oberrock, gelbe oder grüne Sammetweste, schwarze Beinkleider, gestreifte rothe Schirtingshemden, schwarzer Hut.

Signalement des Sonnemann.

Der Handlungsreisende Joseph Sonnemann ist 23 Jahre alt, aus Greifenhagen gebürtig, jüdischen Glaubens, ist 5 Fuß 1 bis 2 Zoll groß, untersetzter Statur, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augen und Augenbrauen: schwarz, Nase und Kinn: spitz, Mund: breit, Zähne: vollständig, Schnurrbart: schwarz, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Friedrich Bernhard Lessing, der Anfertigung und wissentlichen Verausgabung von Papiergeld dringend verdächtig und verhaftet, ist am 26. September d. J. aus dem Gefängniß in Homburg entsprungen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern, mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 2. October 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.

v. Kirchmann.

Signalement. Der rc. Lessing ist 5 Fuß 2 Zoll groß, 27 Jahre alt, aus Herzberg gebürtig, evangelischer Religion, hat braune Haare, freie Stirn, graue Augen, braune Augenbrauen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, kleines Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, röthlichen Schnurr- und Kinnbart und untersetzte Statur.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Arbeitsmann Johann Gottlieb Ludwig Neumann hat sich gestellt, weshalb der Steckbrief vom 11. d. M. als erledigt zurückgenommen wird. Wriezen, den 29. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Erledigung von vier Steckbriefen.

Der

1) von uns unter seinem richtigen Namen Joachim Wilhelm Dettlof Schwieger, aus Sargleben, unterm 28. April v. J.,
2) von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark unter dem Namen des Dienstknechts Joachim Wilhelm Struewe, auch Ortmann, aus Marnitz, unterm 10. April d. J.,
3) von der Königlichen Gerichts-Commission zu Osterburg, eben sogenannt, unterm 15. April d. J., und
4) vom Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Amtsgerichte zu Grabow unterm 11. August d. J. in den Stücken 67, 68 und 69 des Wächters,

steckbrieflich verfolgte Verbrecher ist am 4. d. M. zu Mankmuß ergriffen, hier zur Haft gebracht,

und es ist wegen der sämmtlichen Verbrechen, die er inzwischen beging, von Untersuchung bei uns eingeleitet worden.

Wittenberge, den 30. September 1847.

Das Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Am 3. d. M., Abends zwischen 8 und 10 Uhr, sind einem hiesigen Einwohner folgende, nicht außer Cours gesetzte Staatsschuldscheine nebst Coupons

1)	Litt. C.	№ 8939	über	400	Thlr.,
2)	= E.	№ 6617	=	200	=
3)	= D.	№ 13,086	=	300	=
4)	= C.	№ 9471	=	400	=

ferner die zu Neujahr k. J. fälligen Coupons zu den Staatsschuldscheinen

Litt. F.	№ 69,586	über	100	Thlr.,
= A.	№ 13,032	=	1000	=

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Papiere warnen, sind wir ermächtigt, demjenigen, welcher den Verbleib derselben nachweiset, eine Prämie von 100 Thlrn. zuzusichern.

Luckenwalde, den 4. October 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Wegen der unter dem Rindviehstande zu Bahn ausgebrochenen Lungenseuche wird, in Gemäßheit des § 142 der Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 und diesfallsiger Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin, der auf den 18. d. M. fallende Viehmarkt zu Bahn hierdurch aufgehoben.

Greifenhagen, den 4. October 1847.

Königl. Landräthliche Behörde.

Freiherr v. Steinäcker.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 11. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Wartenberg, auf der Chaussee von Berlin nach Stettin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 2. October 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Schulze Wilhelm Siebecke zu Ahrensdorf beabsichtigt, auf seinem daselbst belegenen Ackerplan, einen Brennofen zum Ziegeleibetriebe zu errichten.

Nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch das Vorhaben beeinträchtigt glauben, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen, aufgefordert.

Blankensee, den 3. October 1847.

Das Dominium Blankensee und Stangenhagen nebst Zubehör. Klocke.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Frantz zu Schmergow beabsichtigt auf einem von dem Bauer Schmidtsdorff erkauften Ackerstücke, welches dicht vor Schmergow belegen, eine zweite Bockwindmühle, die ebenfalls auf Förderung fremden Gemahls berechnet ist, zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu bescheinigen.

Brandenburg, den 5. October 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

---

* Der Bedarf des hiesigen Königlichen Cadettenhauses pro 1848 von circa 35 Centnern raffinirten Rüböls, soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

Donnerstag den 14. October 1847,

Vormittags 11 Uhr,

im Geschäftslocale des gedachten Cadettenhauses (Gebäude Nr. 6) angesetzt, wozu Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Lieferung zum Grunde zu legenden Bedingungen im Termine selbst eingesehen werden können.

Potsdam, den 4. October 1847.

Königl. Commando des hiesigen Cadettenhauses.

Bekanntmachung.

Es soll der Bedarf für die hiesige Strafanstalt pro 1848 von circa 70 Centner Butter, 54 Ctr. Schweineschmalz, 160 Ctr. ord. Graupe, 160 Ctr. Hafergrütze, 8 Ctr. Perlgraupe, 5 Ctr. Reis, 6 Ctr. Fadennudeln, 3 Ctr. Gries, 10 Ctr. Roggenmehl, 10 Ctr. Buchgrütze, 600 Scheffel Erbsen, 200 Scheffel Linsen, 48 Scheffel weiße Bohnen, 230 Ctr. Gerstenmehl, 20 Tonnen grüne Seife und 4 Ctr. Lichte, dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf Mittwoch den 3. November d. J., Vormitt. 9 Uhr, im Geschäftslocal der hiesigen Strafanstalt angesetzt, wozu Lieferungswillige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter sich zuvor über den Besitz einer dem Lieferungswerthe angemessenen Caution auszuweisen hat.

Die Lieferungsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Spandau, den 2. October 1847.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Bekanntmachung.

Alle die, welche aus der Amtsführung des beim unterzeichneten Gericht angestellt gewesenen, durch Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 9. Juli d. J. seines Amtes entsetzten Gerichtsdieners Stolle, an das Gericht, oder dessen Beamte, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Stollesche Caution der 100 Thlr. verhaftet ist, haben sich mit diesen ihren Ansprüchen binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 17. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Sekt anberaumten Termine, bei Vermeidung der Präclusion, zu melden.

Brandenburg, den 17. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

Die sub Nr. 95 zu Köritz, Ruppinschen Kreises belegene, zu dem Nachlaß der verstorbenen Büdner Ernst Friedr. Meyerschen Eheleute gehörige Büdnerstelle, aus Haus, Stall und Garten bestehend, gerichtlich abgeschätzt auf 200 Thlr. 15 Sgr. Courant, soll Theilungshalber am 25. November 1847, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Köritz gerichtlich verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Gleichzeitig werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre etwa an die gedachte Büdnerstelle zu haben vermeinende Ansprüche in diesem Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen präcludirt, und ihnen, hinsichts derselben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 13. Juli 1847.

von Platensche Gerichte über Köritz.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 3)

zum 41sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. October 1847.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da der unter den bäuerlichen Wirthen des diesseitigen Kreises nach dem Reglement vom 23. April 1794 bisher bestandene Brandhülfsverein, dessen Zweck eine gegenseitige Unterstützung im Falle eines Brandes mit den nöthigen Baufuhren und gewissen Strohlieferungen war, unter den veränderten Zeitumständen zu einer mehr lästigen als vortheilhaften Einrichtung für die Theilnehmer geworden, und insbesondere durch die Bestimmung im Nachtrage vom 24. October 1845 zu § 25 des Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 18. December 1824 (Amtsblatt de 1845, Beilage zum 47sten Stück), daß fortan bei den Gebäude-Versicherungen der ganze Geldwerth jener Naturalhülfen einschließlich der Fuhren abgerechnet werden müsse, der letzte Nutzen derselben fortgefallen ist, so hat die diesseitige Kreis-Versammlung in der Conferenz vom 10. Mai d. J. die gänzliche Aufhebung jenes Vereins beschlossen, und die Königliche Regierung mittelst Rescripts vom 17. v. M. auf Grund der §§ 189 und 190 des Allgemeinen Landrechts II, 6 und des unterm 6. v. M. ergangenen Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern diesen Beschluß dahin bestätigt, daß

1) die reglementsmäßigen Fuhrleistungen von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung im Amtsblatt erscheint,
2) die Strohlieferungen dagegen erst vom 1. Januar 1848 ab gänzlich fortfallen.

Indem ich dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß durch die ad 2 gewährte Frist denselben Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Gebäude-Versicherungen um den Geldwerth der Strohhülfen, insofern derselbe bisher davon in Abzug gekommen, auf Grund neuer Taxen zum nächsten ordentlichen Receptions-Termin zu erhöhen. — Für diejenigen, denen eine nähere Kenntniß der Motive der ganzen Maaßregel wünschenswerth sein sollte, liegt das dieselben nachweisende Kreistags-Protokoll vom 10. Mai d. J. vier Wochen lang auf meinem Büreau zur Einsicht bereit.

Berlin, den 28. September 1847.

Königlicher Landrath Niederbarnimschen Kreises.
Scharnweber.

Bekanntmachung.

Es soll der Bedarf für die hiesige Strafanstalt pro 1848 von circa

450,000 Pfund Kommisbrod und
16,000 Pfund Weißbrod

dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Montag den 8. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslocal der hiesigen Strafanstalt angesetzt, wozu Lieferungswillige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter sich zuvor über den Besitz einer Caution von 500 Thlrn. auszuweisen hat, und mit zur Stelle gebracht werden muß.

Die Lieferungsbedingungen können täglich inden Vormittagsstunden von 9—11 Uhr in unserm Kassenlocale eingesehen werden. Spandau, den 4. October 1847.

Königliche Direction der Strafanstalt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. September 1847.

Das dem Kaufmann Levin Jacob Levinstein gehörige, am Mühlendamm Nr. 24 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 8 Nr. 245 Pag. 177 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3033 Thlr. 24 Sgr., soll

am 10. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 1. September 1847.

Die zum Nachlasse des hier verstorbenen früheren Postfahrer, Altsitzer Joachim Möhring gehörigen und auf dessen Kinder vererbten Grundstücke

1) das Halbestück Nr. 9 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 214 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.,
2) das Halbestück Nr. 86 des Hypothekenbuchs, taxirt 528 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,
3) das breite Kurzeland Nr. 8 des Hypothekenbuchs, taxirt 168 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.,
4) der Wallgarten Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt 156 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,
5) der kleine Wallhof, taxirt 145 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
6) der Garten an der kleinen Wiese Nr. 23 des Hypothekenbuchs, taxirt 29 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.,
7) das breite Altefeldstück Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt 177 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.,
8) das schmale Altefeldstück neben dem Brüssowschen, Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt 102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
9) das schmale Altefeldstück neben dem Piehlschen, Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt 102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
10) das schmale Altefeldstück neben dem Pallmannschen, taxirt 121 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.,
11) das Langefeldstück neben dem Meyerschen, taxirt 124 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
12) das Langefeldstück neben dem der Kirche, taxirt 130 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.,

sollen zur Auflösung der Gemeinschaft

den 12. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Es sollen die Gebäude, auch Äcker und Wiesen in einzelnen Parcellen auf Friedrichsthaler Hütte bei Oranienburg, hart an der Havel und Berlin-Strelitzer Chaussee belegen, verkauft werden, wozu Kaufliebhaber am

18. October 1847, Vormittags 8 Uhr,

im Herrschaftshause daselbst eingeladen werden. Sämmtliche Grundstücke sind täglich in Augenschein zu nehmen und wird der Herr Inspector Kümmler daselbst die soliden Bedingungen vorlegen, auch auf portofreie Anfragen nähere Auskunft geben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 15. October. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. October 1847.

№ 192. Verflößungs-Abgabe auf der Weichsel im Königreich Polen. I. 309. Oct.

In der im vorjährigen Amtsblatt Seite 399 und im diesjährigen Seite 43 und 93 abgedruckten Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 18. December v. J. sind nicht nur die Fälle, in denen Preußische Schiffer von Entrichtung der im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe befreit sind, sondern auch die Schriftstücke bezeichnet, durch welche Schiffer ihre Berechtigung zur Befreiung von dieser Abgabe darzuthun haben, wenn sie auf dieselbe Anspruch machen wollen.

Damit nun diejenigen Preußischen Schiffer, welche nicht im Stande sein möchten, sich über ihre Berechtigung zur Befreiung von der Verflößungs-Abgabe sofort in der vorgeschriebenen Art bei den Polnischen Behörden auszuweisen, von dieser Befreiung nicht unbedingt ausgeschlossen werden, ist von der Königlich Polnischen Regierungs-Commission des Innern zu Warschau denjenigen Preußischen Schiffern, welche sich in der ebengedachten Lage befinden, gegen vorläufige Deponirung der Verflößungs-Abgabe, eine sechsmonatliche Präclusivfrist zur Beibringung der fehlenden Beweisstücke bewilligt worden.

Den Schifffahrttreibenden machen wir dies unter Bezugnahme auf die obenbezeichnete Ober-Präsidial-Bekanntmachung hierdurch bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. October 1847.

№ 193. Prämie für die Ermittelung eines Verbrechers. III. f. 1719. October.

Am 28. September v. J. wurde der zu Neukammer stationirte Forsthülfsaufseher Bosse im Jagen 38 des Rüthnicker Forstreviers von einem Wilddiebe durch einen Schuß mit Schrot am rechten Oberschenkel bedeutend verwundet, worauf der Thäter — ein mit einem grauen Ueberrock und einer grüngrauen Mütze bekleideter Mann, etwa in den vierziger Jahren, von mittler Statur, ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß und von starkem Körperbau — die Flucht ergriff, nachdem ihm noch der ꝛc. Bosse, um sich zu vertheidigen, mit dem Genickfänger zwei Stiche auf der Brust beigebracht hatte.

Wir sichern Demjenigen, der den Thäter dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von „Funfzig Thalern“ zu, und fordern Jedermann, welcher Verdachtsgründe kennt,

oder auch nur nähere Andeutungen darüber machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns, oder bei dem Forstmeister von Schlegel zu Rheinsberg zur Anzeige zu bringen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 9. October 1847.

№ 194. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro September 1847. I. 576. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	6	Sgr.	7	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	—	"	9	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	23	"	11	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	18	"	7	"
für den Scheffel Hafer	1	"	5	"	2	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	16	"	6	"
für den Centner Heu	1	"	1	"	8	"
für das Schock Stroh	7	"	12	"	5	"
für den Centner Hopfen	10	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	15	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	15	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 195. Die Bewilligung der Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge. I. 495. Oct.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. September d. J. für die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle vom 15. October 1842, 7. August und 5. October 1846 zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit und resp. von der Last der Gefängniß-Unterhaltung betreffen, die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln zu bewilligen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Justiz-Ministers vom 15. Mai 1842 (Justiz-Ministerialblatt Seite 208) und vom 3. December 1846 (Justiz-Ministerialblatt Seite 222) zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und der städtischen Behörden gebracht.

Berlin, den 2. October 1847.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Uhden.

I. 3630. Criminalkosten, 24. Vol. VII.

Potsdam, den 11. October 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. October 1847.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Jüterbogk das nach § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung 1845 Seite 56) enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Jüterbogk bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, folglich auf folgende Ortschaften des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, als: Damm, Neumarkt, Kappan mit Heinrichsdorf, Waldau, Hauschtecksluft, Kaltenhausen, Werder, Markendorf, Fröhden, Hohengörsdorf, Hohenahlsdorf, Bochow, Rohrbeck, Dennewitz, Niedergörsdorf, Zinna und Grüna sich erstrecken wird.

№ 196. Den Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Jüterbogk. I. 421. Oct.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. October 1847.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. April d. J. (Pag. 168 № 88 des diesjährigen Amtsblatts) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Fürstenwalde das im § 3 des Edicts vom 20. November 1810 enthaltene Verbot des Auf- und Vorkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Fürstenwalde bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, noch auf folgende, zu dem einmeiligen Umkreise der Stadt gehörigen Ortschaften ausgedehnt wird und zwar:

im Lebuser Kreise, auf: Bärfelde, Buchholz, Molkenberg und Steinhöfel;

im Beeskow-Storkower Kreise, auf: Saarow, Pieskow, Alt- und Neu-Markgrafpieske, Wulschen und Langendamm, so wie auf die Colonie mit dem engeren Amtsbezirke, den Hammelstall und die Wasserstraßen. Indem wir dies rücksichtlich der vorgenannten Ortschaften unseres Departements zur Nachachtung bekannt machen, verweisen wir zugleich in Betreff der Ortschaften des Lebuser Kreises auf die besonders ergangene Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder.

№ 197. Den Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Fürstenwalde. I. 421. Oct.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. October 1847.

An die Stelle des von Storkow versetzten Land- und Stadtrichters Mußbach ist der Kammergerichts-Assessor Priever zu Beeskow zum Stellvertreter des richterlichen Mitgliedes der Beeskow-Storkowschen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission gewählt und bestätigt worden, was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. December 1843 (Amtsblatt de 1843 Seite 346) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 198. Wahl und Bestätigung eines neuen Stellvertreters des richterlichen Mitgliedes der Beeskow-Storkowschen Kreis-Jagd-Theilungs-Commission. I. 253. Oct.

№ 199.

Nachweisung
in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro September

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	20	1	1	22	9	1	22	6	—	28	—	2	17	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	27	4	2	2	3	1	14	1	1	4	1	3	10	—	—	29	2
3	Dahme	3	—	1	2	4	3	1	27	2	1	9	3	3	—	—	1	6	1
4	Havelberg	2	23	10	1	25	9	1	14	11	—	29	9	2	10	1	—	—	—
5	Jüterbogk	3	—	2	2	8	6	—	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	3	1	5	2	9	—	1	15	5	1	5	—	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	3	—	—	1	25	—	1	20	—	1	5	—	—	—	—	—	20	—
8	Oranienburg ...	2	20	—	2	2	6	1	8	—	1	—	—	2	14	—	1	—	—
9	Perleberg	2	20	—	1	20	6	1	10	4	1	15	—	—	—	—	1	17	6
10	Potsdam	2	25	5	2	11	1	1	24	5	1	6	9	2	25	1	1	1	7
11	Prenzlau	2	20	4	1	21	10	1	5	2	—	29	1	1	26	6	—	15	—
12	Rathenow	2	19	8	1	26	4	1	17	6	1	1	1	2	18	8	—	27	6
13	Neu-Ruppin	2	27	2	1	28	9	1	13	2	1	—	7	2	17	4	—	—	—
14	Schwedt	2	23	—	1	23	4	1	16	1	—	28	8	1	25	5	—	—	—
15	Spandau	2	27	8	2	5	—	—	—	—	1	2	7	2	18	2	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	29	7	1	15	—	1	—	4	2	7	6	—	—	—
17	Templin	2	22	6	2	—	—	1	18	—	1	12	6	2	5	—	—	22	6
18	Treuenbriezen ...	2	28	8	2	6	2	1	20	—	1	7	2	3	10	—	—	—	—
19	Wittstock	2	23	10	1	26	5	1	20	3	1	1	8	2	11	3	—	22	6
20	Wriezen a. d. O.	2	24	11	1	27	11	1	14	9	1	1	11	2	11	7	—	—	—

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	11	11	—	15	5	1	3	3	—	8	3	1	6	1	6	6	—	—	—	—	—
5	15	—	—	21	9	2	2	3	6	8	6	1	4	1	6	4	—	18	4	8	—
6	15	—	—	26	2	1	1	3	—	8	—	1	6	1	9	3	6	7	—	6	—
—	—	—	—	23	1	1	—	2	6	9	6	1	3	1	3	3	9	15	—	6	—
7	9	—	—	25	—	1	2	2	6	8	—	1	6	2	6	3	—	8	—	7	6
6	—	6	—	26	11	1	4	3	—	8	—	1	—	1	3	4	—	19	—	6	4
5	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—
4	15	—	—	23	6	1	—	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	8	—
8	—	—	—	20	1	1	3	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	12	6	10	—
6	21	3	—	27	10	—	—	3	4	9	11	1	4	1	11	4	6	16	—	11	3
8	—	—	—	17	1	—	9	3	—	9	3	1	—	1	—	5	—	10	—	16	—
5	20	—	—	21	5	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	15	—	10	—
7	—	—	—	26	3	1	6	3	6	9	—	1	—	1	3	4	—	13	6	10	—
—	—	—	—	19	—	1	—	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12	—
—	—	—	—	27	3	2	—	4	6	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	22	6	—	11	3	—	8	—	1	6	1	9	3	—	11	—	9	—
—	—	—	—	20	—	1	—	2	6	8	—	1	6	1	9	3	6	16	—	10	—
6	22	6	—	21	2	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	27	8	1	3	3	—	9	3	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 30. September 1847.

№ 200. Agentur-Bestätigung. I. 1354. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann D. Böldow zu Joachimsthal als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Joachimsthal und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 28. Die für Rechnung des Diätenfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencasse vorgeschossenen Zahlungen.

Die Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, ihre Anträge auf Erstattung der für Rechnung des Diätenfonds der Haupt-Untergerichts-Salariencasse vorgeschossenen Zahlungen jederzeit prompt, insbesondere aber gegen Ablauf des Jahres dergestalt zeitig einzureichen, daß deren Verausgabung noch in die Rechnung des laufenden Jahres erfolgen kann.

Berlin, den 25. September 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Leopold Leffmann Levin zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Feldmesser
Friedrich Adolph Otto Ernst Burchard,
Franz Joseph Alexander Steegemann,
Johann Friedrich Heinrich Adler
sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Patron von Ruhlsdorf, in der Superintendentur Berlin-Cöln-Land, Rittergutsbesitzer, Königl. Amtsrath Bouvier hat in diesem Jahre ein bedeutendes Stück Landes — und zwar bester Qualität — zu dem Kirchhof des Ortes unentgeldlich zugelegt, denselben gemeinschaftlich mit der Koffäthen-Gemeinde mit einer sehr schönen, dauerhaften Mauer von geschlagenen Feldsteinen umgeben, auch das Thor und eine Pforte an demselben hergestellt und mit steinernen Pfeilern und neuen Thüren versehen.

Die Gemeinde Bochow, in der Superintendentur Neustadt-Brandenburg, hat aus freien Stücken ihren Dorfkirchhof mit einer neuen, 28 Ruthen langen, aus geschlagenen Feldsteinen und Kalk nicht ohne bedeutende Kosten aufgeführten Mauer umgeben.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 42sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. October 1847.

Steckbrief.

* Der Ziegelei-Arbeiter Johannes Faupel, aus Wachstädt gebürtig, 37 Jahre alt, katholischer Religion, ist bei uns in Untersuchung gewesen und wegen schwerer Körperbeschädigung eines Menschen rechtskräftig zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Diese Strafe soll jetzt an ihm vollstreckt werden, und da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so ersuchen wir sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ergebenst, auf den ꝛc. Faupel, von dem ein Signalement nicht gegeben werden kann, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Potsdam, den 23. September 1847.

Königl. Justizamt.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher beschriebene Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Albert Trebert, seit dem 18. August v. J. hier detinirt, hat in abgewichener Nacht Gelegenheit gefunden, seine heimliche Entweichung auszuführen. Dies machen wir hiermit öffentlich bekannt, und ersuchen die Wohllöblichen Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf diesen Flüchtling genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Kostenerstattung hierher zurückliefern zu lassen.

Strausberg, den 1. October 1847.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Personsbeschreibung. Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Albert Trebert ist in Brandenburg an der Havel geboren, 19½ Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, graublaue Augen, spitze Nase, etwas vorstehenden Mund, sehr wenig Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schwächlichen Körperbaus und hat auf der Stirn eine mit derselben gleichlaufende Hautnarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchenen, kurzen, runden Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar langen leinenen Hosen, einem Paar kurzen wollenen Strümpfen, einem Paar ledernen Schuhen, einem kattunenen Halstuch, einer grauen, runden Mütze ohne Schirm und einem mit № 231 gezeichneten Hemde.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Dienstknecht Johann Warlob aus Alt-Wriezen gebürtig, ist bei uns eingeliefert worden, weshalb unser Steckbrief vom 15. September d. J. erledigt ist.

Wriezen, den 5. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Es ist am 17. September d. J. ein unbekannter männlicher Leichnam auf der Feldmark Buckow auf der sogenannten Planwiese an der Rudowschen Grenze erhängt gefunden worden.

Der Verstorbene ist in der Größe von circa 5 Fuß 4 Zoll und dem Ansehen nach in den 30er Jahren. Die Augen sind von graublauer Farbe, die Haare schwarz, die Nase etwas in die Höhe gebogen und der Mund gewöhnlich.

Besondere Unterscheidungszeichen, so wie Spuren einer äußeren Gewalt waren nicht zu bemerken.

Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden ist, besteht:

1) in einem blaugrauen Oberrock von Halbtuch mit schwarzwollenem Unterfutter,
2) in einer schwarzen Atlasweste, in welcher sich ein Kamm, ein Federmesser mit einer Klinge, ein knöcherner Zahnstocher und ein Silbergroschen befanden,

3) in einer graumelirten Sommer-Buckskinhose mit Sprungriemen,
4) in einem Paar ledernen Halbstiefeln,
5) in einem Paar baumwollenen Strümpfen,
6) in einer weißparchentnen Unterhose,
7) in einem halbleinenem Oberhembe ohne Zeichen,
8) ein schwarzseidener Hut, inwendig mit einem rothen Fabrikstempel, auf welchem die Worte:
„Hutfabrik von Reichwagen zu Berlin, Schornsteinfegergasse"
gedruckt sind,
9) ein weißer Halskragen,
10) eine schwarze Atlasbinde,
11) ein seidenes Taschentuch, roth, gelb und schwarz carrirt.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle diejenigen, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben oder von der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Gerichte davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich darüber in dem

am 26. October 1847, Nachmittags 3 Uhr,

in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, Alexandrinenstraße Nr. 8 anberaumten Termine zu Protokoll vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Berlin, den 27. September 1847.

Das Patrimonialgericht über Buckow.
Bernard.

Verlorner Paß.

Der Lehramts-Candidat Salomon Reimann, aus Czerniejewo, welcher nachstehend signalisirt ist, hat angeblich seinen, vom Magistrat zu Czerniejewo am 22. Juni d. J. ausgestellten, zur Reise nach Berlin auf sechs Monate gültigen Paß, welcher zuletzt am 6. September d. J. in Berlin nach Potsdam visirt war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 2. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Beschreibung. Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Paß.

Dem nachstehend signalisirten Eisenbahnarbeiter August Steffen, aus Lasbeck, Kreis Labes, ist vor Kurzem sein ihm vom Herrn Landrath von der Osten zu Labes unterm 19. September 1846 ertheilter, und zuletzt am 30. August d. J. von der Polizeibehörde zu Schwerin visirter Auslands-Reisepaß in Rohrbeck, mit mehreren andern Sachen, gestohlen worden, weshalb diese Reise-Legitimation zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt wird.

Damm bei Jüterbogk, den 4. October 1847.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Signalement. Familienname: Steffen, Vornamen: August, Geburtsort: Rabem, Kreis Labes, Aufenthaltsort: Lasbeck, Kreis Labes, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen und Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe zwischen Daumen und Zeigefinger linker Hand.

Bekanntmachung.

Im Königlichen Seehandlungs-Gebäude hierselbst sind am 17. Juli v. J. und am 29. Juni d. J. jedesmal fünf Thaler gefunden worden. Diejenigen, welche sich als Eigenthümer dieser Beträge zu legitimiren im Stande sind, werden hiermit aufgefordert, sich in der Haupt-Seehandlungs-Casse zu melden.

Berlin, den 7. October 1847.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
gez. Kayser. Bergmann.

Bekanntmachung.

Der Metallknopf-Fabrikant Herr Maedicke beabsichtigt, auf seinem Grundstücke in der Spandauer Straße Nr. 46, einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die gedachte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen bin-

nen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 5. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Schlichting zu Lehnin beabsichtigt, auf einem bei dem Dorfe Dahmsdorf von dem Bauer Gericke erkauften Ackerstücke, eine Bockwindmühle, die auf Förderung fremden Gemahls berechnet ist, zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu bescheinigen.

Brandenburg, den 7. October 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Der Lohgerbermeister August Tietz beabsichtigt auf seinem, Schützenstraße Nr. 7 belegenen Grundstück eine Lohgerberei unter Benutzung des Nuthefließes anzulegen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 25. September d. J. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen.

Luckenwalde, den 4. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Seit einem Jahre ist der eine der beiden, hier etablirten Zimmermeister verstorben; es zeigt sich daher das dringende Bedürfniß, daß ein solcher zweiter Gewerbtreibender wiederum hierselbst sich niederläßt.

Wir fordern demgemäß Zimmermeister, welche eigenes Vermögen besitzen, auf, sich wo möglich noch in diesem Jahre hierselbst niederzulassen, damit sie sich noch an den in der Stadtforst stattfindenden Bauholzverkäufen betheiligen können.

Wittstock, den 4. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. d. M. soll die Anfuhr des Salzbedarfs für die Factorei zu Cremmen aus dem Salzmagazine zu Oranienburg anderweit und zwar zunächst auf den Zeitraum vom 1. Januar 1848 bis dahin 1849 bei stillschweigender Verlängerung auf ein Jahr in Entreprise gegeben werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Montag den 25. October 1847, Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäftslocale des Steueramtes zu Cremmen anberaumt, zu welchem qualificirte Entrepreneurs mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Mindergebots eine Caution von 25 Thlrn. im Termin deponirt werden muß.

Potsdam, den 8. October 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam soll das dem Königlichen Fiscus gehörige Brückgeld-Erheberhaus zu Lockstädt nebst Garten, Stallgebäude und einer Stepnitz-Wiese von 2 Morgen 44 □Ruthen öffentlich zum Verkaufe ausgeboten werden, zu welchem Zweck ein Bietungstermin auf

den 25. October 1847, Vormittags 10 Uhr,

in dem gedachten Hause zu Lockstädt angesetzt ist.

Nur dispositionsfähige Personen werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Kaufbedingungen sind sowohl bei uns, als bei dem Königlichen Steueramte zu Perleberg, dem Königlichen Neben-Zollamte zu Puttlitz und an Ort und Stelle bei dem Brückgeld-Erheber in Lockstädt während der Dienststunden einzusehen.

Warnow, den 4. October 1847.

Königl. Haupt-Zollamt.

Verkauf von Eichen.

Am 18. und 19. October d. J., von Vormittags 9 Uhr an, sollen im Havelberger Stadtmühlenholze 400 Stück starke Eichen einzeln auf dem Stamm, im Wege des öffentlichen Meistgebots verkauft werden.

Havelberg, den 4. October 1847.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Heinersdorf Nr. 27, abgeschätzt auf 35,438 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Folgende, dem Aufenthalt nach unbekannte Interessenten oder deren Cessionarien und unbekannte Erben werden hierzu gleichfalls öffentlich vorgeladen:

1) der Gutsbesitzer Johann Gottlieb Louis Rothe,
2) dessen Ehefrau, geborne Kinder,
3) der Amtmann Carl Gottlieb Christoph Stohmann,
4) die Ehefrau des Amts-Hauptmanns Holthoff, Jeanette Emilie geb. Guilhaumann,
5) die verehelichte Schneider, Minna geb. Holthoff.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts Zossen belegene Erbpachts-Vorwerk Funkenmühle nebst Zubehör und der daselbst befindlichen Wasser-Mahlmühle, abgeschätzt auf 15,054 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1847.

Das dem Rentier David Benas gehörige, hier in der Sebastiansstraße Nr. 20 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 925 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,227 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das dem Maurermeister Johann Heinrich Ferdinand Benneckenstein gehörige, hier in der Rosenqueergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2368 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 25. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 54 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 37 Nr. 2337 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidations-Masse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,995 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das zur Concursmasse des Ackerbürgers Carl Heinrich Eduard Sauerwald gehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 23 und 23 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 7 Nr. 499 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 35,618 Thlr. 10 Sgr. und das zu derselben Masse gehörige, am Louisenstädtschen Kirchhofe Nr. 2 belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 488 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 11,687 Thlr. 7 Sgr., sollen

am 24. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. September 1847.

Der dem Bäckermeister Heinrich Ludwig Grund zugehörige vierte Theil des hierselbst in der Spittel-

markitstraße und Ecke der Oberwasserstraße belegenen, im Hypothekenbuche vom Werder Vol. 1 Nr. 1 verzeichneten Grundstücks, das ganze Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 17,514 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Hof-Bäckermeister Johann Christian Wilhelm Wittig oder dessen Erben, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere unter der Verwarnung der Präclusion, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. September 1847.

Das dem Mühlenbaumeister Johann Andreas Engler gehörige, vor dem Schönhauser Thore an der Schönhauser Allee belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1811 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1515 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 18. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Juli 1847.

Der zur Kaufmann Johann Carl Wilhelm Lippertschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige achte ideelle Antheil an dem, vor dem Schlesischen Thore an der Treptower Straße, unmittelbar jenseits des Landwehrgrabens belegenen, Vol. II Nr. 77 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichneten Lohmühlengrundstück, welches letztere abgeschätzt ist auf 17,190 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths Metzger gehörige, in der Teltower Vorstadt, Saarmunder Straße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von dieser Vorstadt Vol. II Nr. 41 verzeichnete, auf 1865 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 23. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 22. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Gelbgießermeister Carl August Bremer gehörige, hierselbst am Alten Markt Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Potsdam Vol. II Nr. 129 verzeichnete, auf 5965 Thlr. 14 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 11. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Wolff im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 27. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Die den beiden minorennen Geschwistern Sarnow zustehende, zur Neustädter Fischerinnung gehörige Fischereigerechtigkeit, früher bei dem Grundstück Nr. 594 eingetragen, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. 17 Nr. 1234 verzeichnet und auf 300 Thlr. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 21. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungeu sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 23. September 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 14. Juli 1847.

Das Gottlieb Haseloffsche Hüfnergut, Vol. I Nr. 26 Pag. 401 des Hypothekenbuchs über Lockto, abgeschätzt auf 2554 Thlr., soll

am 26. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 28. Juli 1847.

Das dem Schlächtermeister Johann Ernst Gottlieb Schulz hierselbst gehörige, auf der Freiheit belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. I Nr. 184 Pag. 1465 verzeichnete, auf 1030 Thlr. — Sgr. ½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll am 23. November 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Beelitz, den 3. August 1847.

Das dem Garnweber Carl Friedrich Wilhelm Beckmann und dessen Ehefrau Hanne Sophie, gebornen Köhler, gehörige, in der Mauerstraße sub Nr. 178 b allhier belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 209 eingetragene halbe Wohnhaus nebst dahinter befindlichem halben Garten, und den dazu gehörigen Separations-Kaveln, taxirt auf 751 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 15. November 1847, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Kaufbedingungen liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht Lindow, den 17. August 1847.

Das den minorennen Geschwistern Eisermann in Wittstock gehörige, hierselbst in der Großen Straße Nr. 47 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 995 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll zufolge der, nebst der Taxe bei uns einzusehenden Verkaufsbedingungen im Termin

den 21. December 1847, Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Arnimsches Majoratsgericht über Suckow ꝛc.

Der Speicher nebst 129 □Ruthen 5 Fuß Land, im Dorfe Stegelitz bei Greifenberg in der Ukermark, der Wittwe Schmall, gebornen Dettloff gehörig, im Hypothekenbuche sub Nr. XI Pag. 161 verzeichnet, abgeschätzt auf 250 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Januar 1848, von Vormittags 11 Uhr ab, in dem Gerichtszimmer zu Suckow bei Greifenberg in der Ukermark subhastirt werden.

Greifenberg in der Ukerm., den 20. August 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 2. September 1847.

Das in unserm Hypothekenbuche Vol. V Nr. 345 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Friedrich Ferdinand Leuenberg gehörige, hierselbst in der Baustraße unter Nr. 345 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 3983 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. December 1847, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das dem Mühlenmeister Johann Heinrich Erdmann Gerber zugehörige, in der Richterstraße Nr. 3 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1888 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. December 1847, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Sept. 1847.

Das den minorennen Geschwistern Prieslap gehörige, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 365 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Sept. 1847.

Die dem Brauer Carl Peter Friedrich Vicenz hierselbst gehörigen Grundstücke

a) das Wohnhaus im vierten Viertel an der Markt- und Kettenstraßen-Ecke belegene, abgeschätzt auf 2993 Thlr. 5 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf.,

b) die Wiese an der Glinze belegen, abgeschätzt auf 470 Thlr. 22 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Sept. 1847.

Das den beiden minorennen Geschwistern Voye gehörige im zweiten Viertel auf dem Werder hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 532 Thlr. 6 Sgr. $6\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Schmiedemeisters Schmoecker gehörige Schmiedegrundstück zu Bruchhagen, abgeschätzt auf 1738 Thlr. 13 Sgr. zufolge der, nebst Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. December 1847, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Bruchhagen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Angermünde, den 9. September 1847.

von Holtzendorffsches Gericht über Bruchhagen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen die hierselbst in der Ludwigsstraße belegenen, Vol. II Fol. 356 et Vol. cont. I Fol. 150 Nr. 401 b und Vol. XI Fol. 27 Nr. 401 c des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden, zu einem einzigen vereinigten, Wohnhäuser des Particuliers Carl Friedrich Secura, abgeschätzt auf 3047 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur werktäglich einzusehenden Taxe,

am 18. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 17. September 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königl. Land- u. Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.

Das im Dorfe Friedrichswalde, Angermünder Kreises belegene, unter Nr. 41 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauergut des Heinrich Hirthe, jetzt im Besitz der verehelichten Fuhrherr Brunckow, abgeschätzt zu 838 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll

am 19. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein in unserm IIten Büreau.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Sept. 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 20. September 1847.

Das dem Büdner Carl Friedrich Fourmont und seiner Ehefrau Johanne Sophie Gottliebe geborne Müller gehörige, zu Kunkelberg Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuch vom Dorf Zechlin Vol. II Fol. 105 eingetragene Grundstück, abgeschätzt auf Einhundert Sechszig Thaler, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur zu Zechlin einzusehenden Taxe, soll

am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Zechlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz, den 22. September 1847.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Chausseegeld-Erhebers Friedrich Wilhelm Haffner gehörige, allhier in der Poststraße sub Nr. 122 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 122 eingetragene, auf 1825 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, soll Theilungshalber

am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an Meistbietende verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 23. September 1847.

Das der Wittwe Kling, Henriette Caroline Charlotte gebornen Schmidt, gehörige, hierselbst

in der Hospitalstraße unter Nr. 510 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 510 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 998 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 27. September 1847.

Das Bürgerhaus in der Kietzerstraße Nr. 199 nebst Zubehör und ein Ackerstück rechts am Ranftschen Wege, dem Fuhrmann Urban gehörig, abgeschätzt auf 1109 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Straßburg in der Ukermark, den 2. October 1847.

Der zum Nachlasse des verstorbenen Schneidermeisters Johann Jacob Cochois gehörige, vor dem Jüteritzschen Thore rechter Hand jenseits des Mühlenbachs, dem Kirchhofe geradeüber belegene, im Hypothekenbuche Tom I Vol. II Nr. LX Fol. 125 verzeichnete, auf 91 Thlr. 15 Sgr. taxirte Garten soll Erbtheilungshalber

am 20. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,
an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sollen die Bedingungen im Termine festgesetzt werden.

Freiwilliger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Bauergut der Geschwister Betak, zu Schmargendorf bei Angermünde, abgeschätzt auf laut der im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 14. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6. October 1847.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf

Die Geheegemühle, eine halbe Stunde von der Stadt Angermünde und der Stettin-Berliner Eisenbahn belegen — eine Wassermühle, vorläufig von einem Mahlgange und sieben Stampfen, im gangbaren Zeuge neu gebaut, mit 30 Fuß Gefälle und hinreichendem Wasserzufluß, der noch vermehrt werden kann, bestehend in einem Mühlen- und Wohngebäude, Scheune und Stallungen, 70 Morgen Acker Weizboden, Garten mit gegen 200 tragbaren Obstbäumen, 14 Morgen zwei-, auch dreischüriger Wiesen, Heu- und Strohvorräthen, mit zwei Pferden, vier Kühen, einem Kalbe und Federvieh, Fischerei- und Holzgerechtigkeit — soll mit lebendem und todtem Inventarium aus freier Hand verkauft werden.

Kaufliebhaber ersuche ich, sich innerhalb acht Wochen persönlich zur Besichtigung des Werks und der Wirthschaft einzufinden, weil briefliche Erklärungen keine Ueberzeugung von dem Werthe der Sache gewähren.

Geheegemühle bei Angermünde, den 18. September 1847. Der Mühlenbesitzer Brandt.

Ich bin Willens meine, in guter Nahrung stehende, neu massiv erbaute Schmiede, Wohnung und Garten Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Die Schmiede ist im Wohnhause, kann mit vollständigem gutem Handwerkszeug, auch ohne Werkzeug den Käufern überlassen werden; ersuche die Herren Käufer sich mit portofreien Briefen oder persönlich bei mir zu melden, wo die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Braunsberg bei Rheinsberg, den 13. Sept. 1847.
Der Schmiedemeister Meves.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 42sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. October 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Secretair Karl Bauer in Berlin ist unter dem 30. September 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Lieutenant in der 3ten Artillerie-Brigade, Werner Siemens zu Berlin, ist unter dem 7. October 1847 ein Patent

auf einen electro-magnetischen Telegraphen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nachstehender

Steckbrief

Der Kaufmann Samuel Itzig Samuel hat sich eines Bankeruts dringend verdächtig gemacht und sich heimlich entfernt.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Samuel vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten hierher transportiren und an die Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 10. August 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts, Criminalgerichts-Rath Gropius.

Signalement. Der ꝛc. Samuel ist jüdischer Religion, 33 Jahre alt, aus Friesack gebürtig, 5 Fuß einige Zoll groß, hat schwarzes Haar und desgleichen Backen- und Kinnbart, so wie schwarze Augenbrauen, graue Augen, unvollständige Zähne, blasse Gesichtsfarbe und schlanke Statur.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. October 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts, Criminalgerichts-Rath Stöwe.

Steckbrief:

Der Hutfabrikant Albert Ludwig Rudolph Mahlendorff aus Berlin ist des strafbaren Bankeruts dringend verdächtig. Er hat sich am 13. September d. J. aus Berlin entfernt und soll angeblich nach Amerika gegangen sein. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Mahlendorff zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten an die hiesige Stadtvoigtei-Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 9. October 1847.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Signalement. Der Hutfabrikant Albert Ludwig Rudolph Mahlendorff ist 31 Jahre alt, aus Züllichau gebürtig, 5 Fuß einige Zoll groß,

hagerer Statur, hat dunkelblonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, kleine spitze Nase, eine blasse Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, ein längliches Gesicht und trägt einen blonden Backenbart. Bemerkt wird noch, daß er mit seiner Frau von hier abgereist ist.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Heute früh um 7 Uhr ist der hiesige Bürger und Schlächtermeister **Wilms**, welcher auf seinem Einspänner-Geschirr der Stadt Perleberg in den Geschäften seiner Profession zufuhr, nachdem er auf der, von hier dahin führenden Chaussee hinter Weisen, einen unbekannten Menschen auf Bitte eingenommen und hinter sich auf den Wagen gelassen hatte, von hier aus raubmörderisch angefallen, durch Schläge mittelst eines in den Tuch gelegten großen Steines am Hinterkopf und in den Schläfen erheblich verletzt, ungeachtet ganz in der Nähe der Stelle, Menschen anwesend waren. Dieser Umstand begründet einen hohen Grad von Verschmitztheit des Räubers, und obgleich der Ort seines Entspringens diesseits der hohen Heide in den jungen Kiehnenaufschlag wahrgenommen ist, so haben uns doch die eifrigsten Verfolgungen keine Spur für Ergreifung des Thäters geliefert, weshalb wir uns genöthigt sehen, im Interesse des großen Publikums diesen Fall zur Oeffentlichkeit zu bringen und bekannt zu machen, daß der nachbezeichneten hier unbekannten Mannsperson, die That mit größter Wahrscheinlichkeit beigerechnet werden muß. Alle verehrlichen Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst um Vigilanz und Mittheilung jeder, das Verbrechen aufhellenden Wahrnehmung, wobei auf blutfleckige Kleidung besonders aufmerksam gemacht wird.

Wittenberge, den 7. October 1847.

Der Magistrat.

Signalement des unbekannten Arbeitsmanns. Größe: mittler, untersetzter Statur, Alter: unter dreißig Jahren, Haare: blond-braun, Bart: rasirt, Gesicht: dick und etwas aufgedunsen, Gesichtsfarbe: frische Röthe, Nase und Mund: stark.

Kleidung. Eine Tuchmütze mit Schirm, eine blautuchene Jacke, im Rücktheil derselben zwei Schooßfalten, über jeder derselben einen gelbblanken Knopf, grauleinene schmutzige Beinkleider mit Latz, welcher durch eine viereckige große messingene Schnalle geschlossen war; der Unbekannte hatte sehr schlechte abgelaufene lederne Schuhe und zerrissene Fußbekleidung, aus der die bloße Haut sichtbar war.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der nachstehend bezeichnete Bursche, Sohn des hiesigen Bahnwärters **Fuhrmann**, hat sich am 25. v. M. von seinen Eltern in der vermuthlichen Absicht entfernt, sich in seine Arbeit, in einer hiesigen Cigarren-Fabrik zu begeben, und ist seitdem in das elterliche Haus nicht zurückgekehrt, auch aller Nachforschungen ungeachtet bisher hier nicht ermittelt worden.

Sämmtliche resp. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen, bereits zum arbeitslosen Umhertreiben geneigten Burschen, gefälligst zu achten und im Betretungsfalle denselben unter strenger Verwarnung hierher zurück zu dirigiren.

Potsdam, den 9. October 1847.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath v. **Kahlden-Normann.**

Signalement des Burschen Carl Wilhelm **Fuhrmann.** Familienname: **Fuhrmann**, Vornamen: Carl Wilhelm, Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Alter: 14 Jahre, Größe: mittel, nach seinem Alter, Haare: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund: etwas klein, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, schmal, Gestalt: schwach. Besondere Kennzeichen: das linke Auge entzündet.

Bekleidung: eine blaue Tuchmütze wie die Waisenknaben, eine weiße leinene Jacke, helle Sommerhosen, blaue Schürze.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der unterm 14. September d. J., gegen den Eisenfabrikanten Carl Friedrich **Krüger** aus Calbude erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen, da der Aufenthalt des ꝛc. **Krüger** ermittelt ist. Berlin, den 5. October 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts.
Criminalgerichtsrath **Stöwe.**

Verlorner Gewerbeschein.

Der Klempnermeister Eduard **Mohr** hierselbst hat seinen, ihm von der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1847 ertheilten Hausir-Gewerbeschein № 1474 zum Handel mit Blech-Kramwaaren, Fischen, altem Eisen und Messing, und in Begleitung des Wilhelm **Fähndrich** an-

geblich auf der Feldmark Klein-Beeren verloren, und wird gedachter Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt. Teltow, den 6. October 1847.

Der Landrath von Albrecht.

Signalement des ꝛc. Mohr. Alter: 34 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß, Haare: hellblond, Stirn: frei, Augenbrauen: hellblond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Stirn.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 27. zum 28. v. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Wohnung des Rectors Fähndrich in Belzig die, der Kirche zu Preußnitz gehörigen Zinscoupons der Staatsschuldscheine:

Littr. F. № 160,142 über 100 Thlr. № 2 bis 8 à 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

Littr. G. № 11,196 über 50 Thlr. № 2 bis 8 à 26 Sgr. 3 Pf.,

Littr. H № 527 über 25 Thlr. № 2 bis 8 resp. à 13 Sgr. und 13 Sgr. 3 Pf.

entwendet worden.

Indem wir dies zur Kenntniß bringen, warnen wir vor der Annahme dieser Coupons, fordern vielmehr Jeden auf, dem die gedachten Coupons zu Gesicht kommen sollten, davon der betreffenden Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen

Potsdam, den 11. October 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dem vormaligen Kossäthenhofsbesitzer Joachim Friedrich Juenger zu Falkenhagen ist eine auf seinem Namen sub Littr. B. № 34424 über 2300 Thlr. Courant ausgefertigte Seehandlungs-Obligation gestohlen worden.

Indem vor dem Ankauf dieser Obligation gewarnt wird, werden zugleich diejenigen, welche über den Verbleib des bezeichneten Documents Auskunft geben können, ersucht, dem unterzeichneten Rent-Amte die erforderliche Mittheilung zu machen. Spandau, den 8. October 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Maschinenbauer Herr Einsel beabsichtigt auf seinem, in der Kürassierstraße belegenen, bisher unbebauten Grundstücke, einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 30. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Das Dominium Bollensdorf beabsichtigt die Anlage eines Ziegelbrennofens auf der Ritterguts-feldmark unweit des Dorfes. Mit Bezug auf § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei mir anzumelden.

Berlin, den 10. October 1847.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

Scharnweber.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Dühn beabsichtigt, in seiner bei dem Dorfe Fergitz belegenen Wassermühle, außer dem bereits bestehenden Mahlgange, annoch einen zweiten Mahlgang anzulegen, so wie den bisherigen Hirse- und Gerste-Stampfengang in 5 Paar Oelstampfen umzuwandeln, jedoch ohne Veränderung der Wasserräder und des Wasserstandes.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlagen binnen vier Wochen bei uns anzubringen, wobei wir bemerken, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Suckow bei Prenzlau, den 11. October 1847.

Die Polizei-Obrigkeit über Fergitz.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in seinem Amtsgelasse

am 25. d. M., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Blumberg auf der Chaussee zwischen Berlin und Stettin an den Meistbietenden unter Vorbehalt des höheren Pachtzuschlages vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte niedergelegt haben, werden zur Pacht zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 9. October 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Holz-Auction.

Ein in der, zwischen Brandenburg und Rathenow belegenen Sehlensdorfschen Forst, an der Rathenower Straße befindliches Holz-Revier, größtentheils aus Bauholz bestehend, soll am Sonnabend den 30. October d. J. in der Kapitelsstube zu Brandenburg, Vormittags 11 Uhr, öffentlich meistbietend auf dem Stamm verkauft werden.

Der Förster Seifert in Sehlensdorf ist beauftragt das Revier nachzuweisen.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Folgende, den minorennen Geschwistern Eisermann gehörigen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus in der Burgstraße hiesiger Stadt nebst dahinter belegenem Garten, taxirt auf 994 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
2) das Hausland von 9 Morgen 165 □ Ruthen, taxirt auf 160 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.,
3) die Hauswiese von ungefähr 1 Morgen Flächeninhalt, taxirt auf 112 Thlr. 15 Sgr.,
4) die Weideabfindungsparcelle taxirt auf 75 Thlr.,

sollen am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Spandau, den 6. Oct. 1847.

Das zum Nachlasse des Victualienhändlers Sommerfeld gehörige, hierselbst auf dem Kolk Nr. 2 belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 887 verzeichnete Hausgrundstück, abgeschätzt auf 507 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der im 1sten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 22. October. **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Bei der heute allhier erfolgten 52sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1848 folgende Nummern gezogen worden: **№ 201.** Verlooste vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine. C. 31. Oct.

Von Littr. B à 500 Thlr.:

№ 25. 64. 102. 152. 359. 651. 693.

Von Littr. Aa à 1000 Thlr.:

№ 71. 433. 608. 750. 1514. 1642. 1804. 1880. 1886. 1889. 1933. 2054. 2073. 2259. 2381. 2535. 2613. 3189.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Littr. E à 36 Thlr. die Scheine von № 4889 bis mit 6263 zur Zahlung im Ostertermine 1848 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. B und Aa aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Casse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 2. October 1847.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 12. October 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Michaelistermin ausgeloosten vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 13. October 1847.

№ 202. Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Wustermark. IV. 404. Oct.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Wustermark, welche bisher in dem Dorfe Marquard stattgefunden hat, vom 10. d. M. an nach dem, in der Nähe des Dorfes Bornim erbauten Chausseehause verlegt worden ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 13. October 1847.

№ 203. Aufhebung der Brückgeld-Receptur und Legitimations-Schein-Expedition zu Lockstädt. IV. 409. Oct.

Seine Majestät der König haben nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 30. Juni d. J., III, 14,308 und IV, 10,505, die Aufhebung des Brückengeldes zu Lockstädt befohlen, und wird sonach vom 15. d. M. an das besagte Brückengeld nicht weiter erhoben werden.

Zugleich wird aber auch von jenem Tage ab die bisher in Lockstädt bestandene Legitimationsschein-Expedition aufgehoben werden. Den Gemeinden ist die Ausstellung von Versendungsscheinen eigener Ortserzeugnisse übertragen, dagegen sind die Transportanten von controlepflichtigen Waaren, über welche die Versendungsscheine von den Ortsbehörden nicht ausgestellt werden können, verpflichtet, die nothwendigen Legitimationsscheine bei den Steuerämtern zu Perleberg oder Pritzwalk, oder bei dem Zollamte zu Putlitz zu entnehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 18. October 1847.

№ 204. Die Erweiterung der Hebebefugnisse der Chausseegeld-Hebestelle zu Wernitz und das Eingehen der Barriere zu Dyrotz. IV. 387. Oct.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. December d. J., Mittags 12 Uhr ab, bei der auf der Berlin-Hamburger Kunststraße gelegenen Chausseegeld-Hebestelle zu Wernitz die bisherige Hebe-Befugniß für eine Meile auf zwei Meilen erhöht wird; dagegen hört vom gleichen Zeitpunkte an die Erhebung des Chausseegeldes bei der nächst gelegenen Hebestelle zu Dyrotz gänzlich auf.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 17. October 1847.

№ 205. Das verbotene Spielen in der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union und dergleichen andern Actien-Gesellschaften. I. 963. Octbr.

Unter Hinweisung auf die im 29sten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 261 sub № 2870 erschienene Verordnung vom 5. Juli d. J. machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß die von der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union, so wie von der sogenannten industriellen Actien-Gesellschaft zu Hamburg angekündigten Ausspielungen zu den verbotenen auswärtigen Lotterien gehören, und daß daher jede Betheiligung bei ihrem Geschäftsverkehr gesetzlich verboten und strafbar ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. October 1847.

№ 206. Aufgehobene Viehsperre. I. 1004. Oct.

Nachdem seit länger denn acht Wochen die unter dem Rindvieh der, dem Herrn von der Hagen gehörigen Meierei des Etablissements Elslacke bei Hohennauen, im Westhavelländischen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche aufgehört hat, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 16. März d. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 96 sub № 52) angeordnete Sperre dieser Meierei für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 66. Die entgeldliche Annahme von Pflegekindern in der Stadt Charlottenburg.

Da nach der Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern die, in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Juni 1840 — publicirt im Amtsblatte von 1840 № 45 — hinsichtlich der entgeldlichen Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren zum Schutze derselben gegen Vernachlässigung der Pflege, zunächst für Berlin angeordnete polizeiliche Controle, auch für die Stadt Charlottenburg zur Anwendung gebracht werden soll, so wird hiermit, mit Rücksicht auf den daselbst zur Beaufsichtigung der Pflege der Haltekinder bestehenden Frauenverein, Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen hierzu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden, und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Königliche Polizei-Amt zu Charlottenburg des dort bestehenden obengedachten Frauenvereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle, das Pflegekind betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Polizei-Commissarius Gardemin zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor der Vorsteherin des Vereins, der Frau Wittwe Johannes zur Visirung vorlegen, und es darf ohne deren Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Königlichen Polizei-Amtes annimmt, oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft. Berlin, den 29. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 67. Agentur-Entziehung.

Dem bisherigen Unter-Agenten der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, Kaufmann Joseph Ball hierselbst, ist diese Agentur entzogen worden. Berlin, den 10. October 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 68. Agentur-Niederlegung.

Der vereidete Holzmakler F. W. Horn, Magazinstraße № 16 a, hat die Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Berlin, den 12. Oct. 1847. Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Otto Oertel zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Compagnie-Chirurgus im Garde-Reserve-Infanterie-Regiment, Herr Carl Franz Schaller zu Spandau, ist als ausübender Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Eduard Schulze ist zum evangelischen Prediger zu Merz und Ragow, in der Superintendentur Beeskow, und der Predigtamts-Candidat Julius Drake zum evangelischen Pfarr-Adjuncten zu Zeestow und Wernitz, in der Superintendentur Nauen, bestellt worden.

Der, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg seither beschäftigte Oekonomie-Commissarius von Moellendorff zu Zehdenick ist in das Departement der Königlichen General-Commission zu Breslau versetzt und dort in Rothenburg stationirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Neubau des Unterhauptes der Brandenburger Schiffsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für Schifffahrt und Holzflößerei vom 15. December d. J. bis Ende März k. J., wovon wir das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß setzen. Potsdam, den 14. October 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Klein-Glinicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg für das Jahr 1846, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage
zum 43sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht
des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg für das Jahr 1846.

In der am 10. v. M. stattgefundenen Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt wurde von dem zeitigen Vorsteher des Waisen-Amts, General-Major von Eberhardt, der Verwaltungs-Bericht erstattet, aus welchem wir das Wesentlichere hier mittheilen.

Am Schlusse des Jahres 1845 befanden sich in der Anstalt ...	23	Zöglinge,
im Laufe des Jahres 1846 sind eingetreten	7	"
giebt	30	Zöglinge,
und in den Gewerbestand übergegangen	1	"
es bleiben mithin in der Anstalt	29	Zöglinge,

worunter 5 Pensionaire befindlich sind.

Der Unterricht wird in zwei Classen durch die beiden Lehrer der Anstalt, ferner in der Botanik und im Turnen durch den Herrn A. von Türk und im Garten- und Feldbau durch einen bewährten Gärtner, unter Aufsicht eines unserer Lehrer ertheilt, und eine Unterweisung im Schwimmen erhalten die Zöglinge in der hiesigen von Türkschen Schwimm-Anstalt.

Ostern und Michaelis fanden öffentliche Prüfungen der Zöglinge statt, wobei deren Fortschritte, so wie ihr körperliches Gedeihen mit Anerkennung bemerkt worden sind.

Der Gesundheits-Zustand der Kinder ist sehr günstig gewesen; es sind aber doch leider einige derselben vom Scharlachfieber heimgesucht worden. Die ärztliche Behandlung unserer Kranken hat Herr Scherz, Arzt am hiesigen großen Militair-Waisenhause, mit Verzichtung auf jedes Honorar, menschenfreundlich übernommen und redlich geübt, welches die Stiftungs-Versammlung dankend anerkannt hat.

Der in der vorangegangenen Hauptversammlung beschlossene Ausbau des linken Seitenflügels, wodurch es möglich geworden ist, die für die Zwecke der Anstalt erforderlichen Räume näher mit einander zu verbinden, um die ganze Anstalt

leichter übersehen zu können, ist bis auf geringe Nachhülfen vollständig ausgeführt worden. Die Kosten für diesen Bau lassen sich mit Sicherheit noch nicht in Zahlen ausdrücken und werden, so weit sie nicht durch die Munificenz Sr. Excellenz des Geheimen Staats-Ministers, Herrn Grafen zu Stolberg und des Herrn General-Postmeisters von Schaper, welche resp. eine jährliche Rente von 100 Thlrn. und ein Capital von 500 Thlrn. der Anstalt zugewendet hat, gedeckt worden sind, auf die laufenden Fonds übernommen werden können. Die Vorlegung der speciellen Kosten-Berechnung ist bis zur nächsten Hauptversammlung vorbehalten worden.

Die vorgelegten Rechnungen ergeben:

A. Bei der Waisen-Anstalt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Bestand laut vorjähriger Rechnung		848 Thlr.	13 Sgr.	1 Pf.
II. Einnahme:				
1) Reste aus Vorjahren		11	25	—
2) Pacht und Zinsen		3153	1	3
3) Capital-Beiträge		25	—	—
4) Fortlaufende Beiträge		766	3	—
5) Geschenke		501	9	—
6) Insgemein		11	15	—
in Summa		5317 Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.
III. Ausgabe:				
1) Kosten für den Grundbesitz	90 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.,			
2) Kosten für den Unterricht, Verpflegung 2c. der Zöglinge	2616 = 14 = 2 =			
3) Kosten für die Geschäfts-Verwaltung	50 = — = — =			
4) Zur Vermögens-Vermehrung	1938 = 11 = 3 =			
5) Insgemein	91 = 20 = 2 =			
	=	4787	14	1
mithin einen Bestand von		529 Thlr.	22 Sgr.	3 Pf.,

und einen Zuwachs zum Stammvermögen von 1950 Thlr., wodurch dem § 16 der Statuten vollständig Genüge geleistet worden ist.

B. Beim Zimmermeister Craatzschen Stiftungsfonds:

I. Bestand aus dem Jahre 1845 .... 165 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

II. Einnahme pro 1846:

1) Pacht und Miethe	665	—	—
2) Zinsen	183	29	9
3) ausstehende Forderungen	111	—	3
4) Insgemein	12	1	6
in Summa	1137 Thlr.	15 Sgr.	8 Pf.

III. Ausgabe:

1) Renten für Legatarien	391 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2) Baukosten	169	2	2
3) Erziehungskosten für 2 Pfleglinge	165	—	—
4) Administrationskosten	45	1	6
5) Zur zinsbaren Belegung	292	1	11
zusammen	1062	5	7
also einen Bestand von	75 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.

Das Vermögen der Stiftung besteht außer den liegenden Gründen:

a) bei der Waisen-Anstalt in .... 44,150 Thlr.,

b) beim Craatzschen Fonds außer den ausstehenden Forderungen im Betrage von 665 Thlr. 13 Sgr. in .... 4,080 Thlr.

Die von dem Stiftungsverein gefaßten Beschlüsse bestehen in folgenden:

1) Ertheilung der Decharge über die Rechnungen für das Jahr 1846.

2) Genehmigung der Etats für das Jahr 1848.

3) Erlaß der nach dem Vergleich vom 2. Juni v. J. von den Regierungs-Rath von Türkschen Erben an die Anstalts-Casse zu zahlenden 150 Thlr.

4) Einwilligung in die etwa nöthig werdende Ueberschreitung der zum Instandsetzungsbau der Anstalts-Gebäude ausgesetzten 2000 Thlr.

5) Ermächtigung des Waisen-Amtes zur Annahme von Hospitanten für die Schule der Anstalt gegen ein angemessenes Schulgeld und Verwendung des letzteren zu Gratificationen für die Lehrer.

6) Ergänzung des Waisen-Amts wegen des nach § 48 der Statuten ausscheidenden Mitgliedes durch Wiedererwählung des Hrn. Hofpredigers Grisson und dessen Stellvertreters, des Hrn. Schulvorstehers Stehman.

Die Herren Mitglieder, wie alle Wohlthäter und Gönner unserer Anstalt bitten wir: Ihr menschenfreundliches Wohlwollen der Stiftung zu bewahren, auch in ihren Wirkungskreisen für Zuwendung neuer Freunde und Wohlthäter sorgen zu wollen. Hierdurch wird es möglich werden, das so schön begonnene und sichtbar gedeihlich sich entwickelnde Unternehmen der Stiftung, zu noch größerer Kräftigung fördern, auch namentlich die Wohlthat der Erziehung und Bildung hülfsbedürftiger Waisen, in einem weiteren Umfange üben zu können als bisher.

Die Raumverhältnisse und die gegenwärtige Einrichtung der Anstalt gestatten die Begründung von etwa noch 12 bis 16 neuen Zöglingsstellen.

Potsdam, den 12. October 1847.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 43sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. October 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer Eduard August Friedberg zu Berlin ist unter dem 8. October 1847 ein Patent

auf eine Stoßverbindung für breitbasige Eisenbahnschienen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

Der Brauer Johann Ferdinand Schilling, der sich gewöhnlich für einen Doctor Lehmann, den Sohn des Bauers Lehmann in Kämlitz ausgiebt, unter diesem Character Kuren an Krankheiten unternimmt und dabei Betrügereien ausübt, hat Gelegenheit gefunden, am 10. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf diesen nachstehend näher signalisirten, höchst gefährlichen Betrüger vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit den bei ihm sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zossen, den 11. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familiennamen: Schilling, auch Lehmann genannt, Vornamen: Johann Ferdinand, Stand: Brauerknecht, Geburtsort: Neu-Schadow bei Storkow, Aufenthaltsort: Neuendorf, Amts Krausnick, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: schwarzbraun, Zähne: in der oberen linken Reihe fehlt ein Zahn, Kinn: rund, Gesichtsbildung: platt, Gesichtsfarbe: gelblich, Gestalt: untersetzt, Sprache: märkischer Dialect. Besondere Kennzeichen fehlen. Schilling kann schreiben.

Bekleidet ist Schilling mit: einem stahlgrünen tuchenen Oberrock mit übersponnenen Knöpfen, grauen feinen Militairhosen mit rothen Biesen, langen zweinäthigen Stiefeln, einer alten schwarzseidenen Weste, einem flächsenen Hembe, mit dem Stempel des hiesigen Gerichts bedruckt und auch mit dem Namen Schilling versehen, einem alten schwarzseidenen Halstuche.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Strafanstalt ist der nachstehend bezeichnete Steinmetz Johann Ludwig Kiwitt, welcher wegen wiederholten kleinen gemeinen und zugleich vierten Diebstahls in Verhaft gewesen, am 13. d. M., Vormittags 11½ Uhr, von dem der Anstalt zugehörigen Acker entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Strafanstalts-Direction abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 13. October 1847.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Bekleidung: eine Jacke und eine kurze Hose von Leinewand, eine braune Tuchweste, eine braune Tuch-Halsbinde, eine braune Tuchmütze, ein Paar graumelirte lange wollene Strümpfe, ein leinenes Hembe, gez. Kiwitt, ein Paar grauleinene Unterhosen, ein Paar Hausschuhe, ein Paar Hosenträger, eine grauleinene Schürze.

Signalement des Steinmetz Johann Ludwig Kiwitt. Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Alt-Grimnitz bei Joachimsthal, Alter: 51 Jahre, Religion: evangelisch, Gewerbe: Steinmetz, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn:

frei, Augenbrauen: schwach, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: zwei Backzähne fehlen, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gebräunt, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Hausknecht Wilhelm Strehlow unter dem 1. October d. J. erlassene Steckbrief ist durch den Tod des Strehlow erledigt.

Berlin, den 11. October 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Steckbriefs-Erledigung.

* Die von uns mittelst Steckbriefs vom 28. September d. J. verfolgten Burschen Lamprecht und Werner (Oeffentlicher Anzeiger (№ 1) zum 41sten Stück des Amtsblatts) sind wieder ergriffen und an uns abgeliefert.

Angermünde, den 14. October 1847.

Gräflich von Redernsches Gericht über Görlsdorf.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist dem Kossäthen Zimmermann zu Tremsdorf ein brauner Wallach mit kleinem Stern, 6 Jahre alt, von der Weide gestohlen worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankaufe des Pferdes warnen, ersuchen wir zugleich die Wohllöblichen Polizeibehörden, auf das gedachte Pferd gefälligst vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle anhalten, und uns davon, so wie über die etwanige Ermittelung des Thäters des Diebstahls sofort in Kenntniß setzen zu wollen.

Potsdam, den 14. October 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Schmiedegeselle Wilhelm Kannegießer aus Neustadt-Eberswalde hat angeblich sein unterm 10. August v. J. vom Magistrat zu Neustadt-Eberswalde ausgestelltes und auf 2 Jahre gültiges Wanderbuch, welches zuletzt in Berlin am 19. August d. J. nach Frankfurt an der Oder visirt war, verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 14. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Schmiedegesellen Carl Wilhelm Ferdinand Kannegießer. Geburtsort: Fürstenberg, Wohnort: Vater Berlin gestorben, Geburt: 31. October 1818, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen und Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen, schwerhörig.

Verlorne Reiseroute.

* Die von der Inspection des Landarmenhauses zu Ueckermünde dem Schriftsetzer Alexander Friedrich Wilhelm Ohnesorge unterm 29. September d. J. ausgestellte Reiseroute, mittelst deren er nach Berlin gewiesen wird, ist zwischen Pasewalk und hier angeblich verloren gegangen, und wird hiermit für ungültig erklärt.

Prenzlau, den 4. October 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Stand, Vor- und Zuname: wie oben, Geburtsort: Fürstenwalde, Wohnort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 35 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: rund, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gesund, Bart: dunkelbraun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Wanderpaß.

* Der Webergeselle Ludwig Sziburr, dessen Signalement nachstehend folgt, hat seinen am 7. April 1845 zu Marienwerder ausgestellten, zuletzt hier sub № 30 am 9. October d. J. nach Wittenberg visirten Wanderpaß angeblich in der Gegend der Stadt Niemegk verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs erklären wir gedachten Wanderpaß hierdurch für ungültig und ersuchen darauf gefälligst zu achten.

Brück, den 15. October 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Sziburr, Vorname: Ludwig, Geburts- und Aufenthaltsort: Klein-Marienau, Religion: evangelisch, Alter: geboren den 7. Februar 1824, Größe: 5 Fuß ½ Zoll, Haare: blond, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Das Königliche Hohe General-Post-Amt in Berlin hat die Einrichtung einer regelmäßigen Landbriefbestellung in dem Postbezirke hiesigen Ortes verfügt, und wird diese Einrichtung mit dem 1. Juni d. J. ins Leben treten.

Der hierzu angenommene Landbriefträger **Kamroth** wird nachfolgende Ortschaften wöchentlich zwei Mal passiren, und zwar:

1) auf der ersten Tour die Ortschaften Crewelin, Wesendorf, Cappe, Curtschlag, Dölln, Grunewald, Bergluch, Deutschboden, Vogelsang, Neuhof, Forsthaus Zehdenick

Montag und Donnerstag;

2) auf der zweiten Tour die Orte: Klein-Mutz, Falkenthal, Liebenberg, Bergsdorf, Badingen, Ribbeck, Zabelsdorf, Marienthal, Mildenberg, Burgwall

Mittwoch und Sonnabend.

An Bestellgeld wird entrichtet:

a) für Briefe und Packete bis zu einem Gewichte von 16 Loth einschließlich und für Adressen zu Geldern und Packeten ohne Unterschied der Entfernung

ein Silbergroschen;

b) für Handpackete über 16 Loth bis incl. 6 Pfund nebst der Adresse, und für Geldscheine, insofern die Ueberbringung des Geldes durch den Landbriefträger gleichzeitig mit erfolgt:

der doppelte Satz des Bestellgeldes, zwei Silbergroschen;

in allen Fällen aber, wo bloß die Packet-Adresse oder der Geldschein an den betreffenden Empfänger zu bestellen ist, die Packete und Gelder aber von dem Letzteren abgeholt werden müssen, ist nur der einfache Satz des Bestellgeldes zu entrichten.

Die Bestellung gerichtlicher Insinuations-Documente, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, liegt dem Landbriefträger ebenfalls ob.

Nach der obigen Taxe ist derselbe auch verpflichtet, die ihm zur Abgabe an die Post-Verwaltung zu Zehdenick für den Ort und resp. zur Weiterbeförderung mit den Posten übergebenen Briefe rc., von welchen letzteren jedoch frankirte Briefe ausgeschlossen sind, gegen Erhebung des Bestellgeldes anzunehmen.

Für solche Briefe, die er unterweges zur Abgabe an einem auf seiner Tour belegenen Orte empfängt, ist **ein Silbergroschen** Bestellgeld zu zahlen.

In allen Fällen, wo er von den Landbewohnern unterweges Briefe annimmt, muß er solche nebst dem Betrage des dafür empfangenen Bestellgeldes sogleich in Gegenwart des Aufgebers in die Postkarte eintragen, die ihm für jeden Botengang von der Post-Verwaltung mitgegeben wird. Auch Geld bis zum Betrage von 10 Thlrn. darf der Briefträger annehmen; er muß jedoch dergleichen Geldbriefe oder Geldpackete von den Absendern selbst in die Karte eintragen lassen, und hat für jeden solchen Brief den doppelten Bestellgeld-Satz zu erheben.

Ferner wird auf den Wunsch der Zeitungs-Abonnenten auch die Ueberbringung ihrer Zeitungen durch den Landbriefträger besorgt, wofür das Bestellgeld jährlich beträgt:

a) für Zeitungen, welche wöchentlich zwei oder drei Mal erscheinen . . . . 24 Sgr.,
b) für täglich erscheinende Zeitungen . . . . 40 „
c) für die Gesetzsammlung, Amts- und Intelligenzblätter und solche periodischen Blätter, welche wöchentlich ein Mal erscheinen . . . . 10 „

Diese Bestellgelder werden mit den Zeitungs-Abonnementsgeldern durch die Post-Verwaltung zugleich erhoben. Der Landbriefträger ist verpflichtet, die ihm ertheilte Instruction auf Verlangen jedem Correspondenten zur eigenen Einsicht vorzuzeigen.

Zehdenick, den 21. Mai 1847.

Königliche Post-Verwaltung.
von Unruh.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 6. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Steglitz, auf der Chaussee zwischen Berlin und Potsdam, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 26. August 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Holzverkauf.

* Aus den Schlägen pro 1848 des hiesigen Forstreviers sollen circa 2000 Stück Kiefern extrastark, stark und Mittelbauhölzer verkauft werden. Ich habe hierzu einen Licitationstermin auf

den 23. November 1847, Nachmittags 2 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer anberaumt, welches ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Hölzer die Förster Eisentraut zu Moosfier, Schuster zu Dennewitz und Blumenberg zu Jägerhorst auf Verlangen vorzeigen werden. Die Verkaufsbedingungen können hier zu jeder Zeit eingesehen werden, und wird von denselben nur erwähnt, daß der Meistbietende den vierten Theil seines Gebotes im Termin zu deponiren hat.

Linichen bei Tempelburg in Pommern, den 9. October 1847.

Der Königl. Oberförster Jeckel.

Holz-Auction.

Ein in der, zwischen Brandenburg und Rathenow belegenen Sehlensdorfschen Forst, an der Rathenower Straße befindliches Holz-Revier, größtentheils aus Bauholz bestehend, soll am Sonnabend den 30. October d. J. in der Kapitelsstube zu Brandenburg, Vormittags 11 Uhr, öffentlich meistbietend auf dem Stamm verkauft werden.

Der Förster Seifert in Sehlensdorf ist beauftragt das Revier nachzuweisen.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann und Fabrikanten S. Herz zu Wittenberge ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 14. September 1838 die Concession ertheilt, nachdem ihm zuvor die Gradelegung des Stepnitzflusses zwischen dem Dorfe Weisen und der Stadt Wittenberge gestattet worden, an der Ausmündung jenes Flusses, neben seiner bei genannter Stadt liegenden Oelfabrik, eine sogenannte rückenschlägige Wassermühle mit zwei rückenschlägigen Kropfrädern, jedes von zwölf bis vierzehn Fuß Breite, nebst Freischleuse von acht Fuß Breite, zum Betriebe der Oelfabrication anzulegen.

Da der Kaufmann und Fabrikant S. Herz von diesen Bedingungen der Concession in der Art abgewichen ist, daß er die in Rede stehende Mühle mit drei Wasserrädern, von denen das eine zwanzig Fuß, die beiden andern je funfzehn Fuß breit sind, und unter Abweichung der Dimensionen der Freiarche von einem Fuß zwei Zollen, erbaut und derselbe beantragt hat, die Mühlenanlage in der bisherigen Construction fortbestehen zu lassen, so bringe ich dies in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen einer Frist von vier Wochen, welche für alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist, bei mir anzumelden und geltend zu machen. Perleberg, den 9. October 1847.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.

von Saldern.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Mittge zu Storkow beabsichtigt auf einer, in Erbpacht übernommenen Parcelle des, vor dem Dorfe belegenen Krüger Dummertschen Ackerplans, 50 Ruthen vom Dorfe und 20 Ruthen vom nächsten Wege entfernt, eine neue Bockwindmühle mit einem Mahlgange und sechs Hirsestampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns gehörig bescheinigt anzubringen, wobei noch bemerkt wird, daß diese Frist für alle Ein-

wendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Zehdenick, den 13. October 1847.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Richter zu Damm hat beabsichtigt, auf einem ihm eigenthümlich gehörigen, am sogenannten Schmelzgange belegenen Ackerstücke, 40 Fuß hinter seiner Ziegelei, einen Kalkofen zu erbauen.

Auf Anweisung der Königlichen Regierung und mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben des ꝛc. Richter hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns gehörig bescheinigt anzumelden, indem wir noch bemerken, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Zehdenick, den 13. October 1847.

Königl. Rent-Amt.

Gerichtliche Vorladungen.

Angeblich sind folgende hypothekarische Schuldverschreibungen verloren gegangen:

1) die Obligation des Schuhmachermeisters Friedrich Wilhelm Heuer hierselbst, vom 14. Mai 1838 über 100 Thlr. für den Schneidermeister Joost auf der Scheune des Schuldners Vol. II Fol. 292 des Hypothekenbuchs eingetragen,

2) die Obligation des Eigenthümers Martin Friedrich Gebhardt vom 24. April 1771 über 50 Thlr. für die Kirche zu Nebelin auf der Vol. I Fol. 245 des alten Hypothekenbuchs eingetragenen und in das neue Hypothekenbuch Vol. VI Fol. 109 übertragenen Bürgerstelle, jetzt dem Bürger Johann Jotham gehörig, intabulirt.

Die unbekannten Inhaber dieser Documente, deren Erben, Cessionarien, Pfandinhaber und wer sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche herleitet, werden hierdurch vorgeladen, sich

den 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, die bezeichneten Documente mitzubringen und ihre daraus herzuleitende Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und die Schulddocumente für amortisirt erklärt, auch dem Antrage der Interessenten gemäß im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen. Als Mandatarien werden der Herr Justizrath Litzmann und Herr Justiz-Commissarius Ritter zu Perleberg in Vorschlag gebracht.

Lenzen, den 20. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Auf dem, dem Colonisten Johann Brückmann gehörig gewesenen, zu Neu-Lewin belegenen, Vol. I Pag. 169 Nr. 12 a des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke stehen für den verstorbenen Altsitzer Peter Brückmann, aus dem Uebergabe-Vertrage vom 28. Februar 1810, Rubrica III Nr. 3 137 Thlr. 13 gGr. 6 Pf. Restkaufgelder eingetragen, welche bei der Subhastation dieses Grundstücks zur Perception gekommen und ad depositum gezahlt sind, deren Document aber abhänden gekommen ist.

Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an dies Document oder diese Specialmasse zu haben vermeinen, werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu dem auf

den 19. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Justizrath Koenig an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine, bei Vermeidung der Präclusion ihrer Rechte, hierdurch vorgeladen.

Wriezen, den 29. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 75 und Schillingsgasse Nr. 1 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 26 Nr. 1914 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6637 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen

Volumine 6 Nr. 453 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8028 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juli 1847.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert zugehörige, in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 28. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Particulier Carl August Klooß und die Wittwe Eberhardt, Wilhelmine Charlotte geborne Fischer, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. August 1847.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger:

a) Kaufmann Jacob Fränkel,
b) verehelichte Kaufmann Meyer, Henriette geborne Auerbach,

oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das der verehelichten Kaufmann Bongé gehörige, in der Lindenstraße Nr. 51 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 560 verzeichnete, auf 4621 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 21. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 5. October 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 29. April 1847.

Das zu Nassenheide belegene, Vol. I Nr. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Carl Gustav Schmidt eingetragene, später dem Dr. med. Boß verkaufte, auf 14,427 Thlr. — Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erb- und Lehnschulzengut Birkhorst, so wie die dazu gehörigen Erbpachtsgerechtigkeiten der auf 1574 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Kirchenländereien zu Nassenheide, mit Einschluß der Catharinenheide, soll in dem

am 26. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, Vol. V Fol. 14 Nr. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ehemals dem Tabagisten und Gärtner Carl Friedrich Bielitz gehörig gewesene, und gerichtlich zu 7788 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches die Ehefrau des genannten Vorbesitzers Auguste Christiane Bertha, geb. Zöllner, in nothwendiger Subhastation laut Adjudications-Bescheides vom 7. August 1846 zugeschlagen erhalten hat, wegen nicht erfolgter Bezahlung der Kaufgelder

am 31. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe resubhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich in jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 14. Juli 1847.

Das dem Kammergerichts-Assessor Daniel Emil Iltzing zu Wittstock, gehörige, im Hypothekenbuche von Birkenwerder Vol. I Nr. 37 Pag. 297 verzeichnete Ziegeleigrundstück daselbst, soll in dem auf den 29. Febr. 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die mit 22,204 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein kann in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freienstein, den 29. Juli 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht.

Das dem Gottlieb Friedrich Ziggel gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Beveringen belegene Grundstück nebst Gebäuden und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 1327 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Erbpachtsgericht Zerpenschleuse zu Liebenwalde, den 29. August 1847.

Die Büdnerstelle des abwesenden Büdners Wilhelm Futh, Nr. 51 zu Zerpenschleuse, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 1500 Thlr., soll am 30. December 1847, Morgens 11 Uhr, an Gerichtsstelle zu Zerpenschleuse subhastirt werden.

Der abwesende Büdner Wilhelm Futh wird zu diesem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht in Heiligengrabe.

Das zum Nachlasse der Wittwe Gottschalk, Dorothee geb. Schultz, später verehelichten Krüger gehörige, in Alt-Krüssow belegene bäuerliche Grundstück, Vol. I Nr. 11 Pag. 101 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2815 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

von Buchsches Patrimonialgericht Stolpe rc.

Das Grundstück, zu Stolpe an der Oder bei Angermünde belegen, im Hypothekenbuche sub Nr. 19 verzeichnet, zum Nachlaß des Fischhändlers Johann Friedrich Bröcker gehörig, bestehend in 1 Hause, 1 Stalle, 1 Scheune, 14 Morgen 116 □Ruthen Acker, 1 Garten und 26 Morgen 19 □Ruthen Oderwiesen, abgeschätzt auf 3235 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Stolpe subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., d. 27. September 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 29. Sept. 1847.

Die den Erben des Gastwirths Ludwig Gottlieb Christoph Schlaegel gehörigen Grundstücke:

1) das vor dem Gröper Thore belegene Wohnhaus nebst Garten und Kegelbahn,
2) 2 Morgen 70 Quadratruthen Acker am sogenannten Rosenplan, abgeschätzt

ad 1) das Wohnhaus rc. auf 3325 Thlr. 21 Sgr. ½ Pf.,
ad 2) der Acker rc. auf . . . . 89 = 26 = 8 =

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 30. September 1847.

Der Rübowsche Acker des Gastwirths Johann Gottfried Kötter, Vol. XIII Nr. 16 des Hypothekenbuchs, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 634 Thlr. 6 Sgr. abgeschätzt, soll

am 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das hierselbst in der Feldstraße Nr. 7 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 23 auf den Namen des Gärtners Johann Friedrich Wilhelm Raabe verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1035 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll

am 1. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das zu Lützow Nr. 5 und 6 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Cont. Nr. 7 auf den Namen des Kaufmanns Joseph Dorn verzeichnete Grundstück, taxirt zu 18,160 Thlr. 2 Sgr., soll

am 26. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Der zur Nachlaßmasse des Leinwebermeisters Borchert gehörige, hierselbst im Langen Schlage belegene, im Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 47 verzeichnete Garten, taxirt zu 96 Thlr. 10 Sgr., soll

am 22. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

hierselbst zu Rathhause subhastirt werden. Die Taxe und die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Lychen, den 13. October 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Nachlaß-Effecten des verstorbenen Königlichen Försters Bahr, aus Meubles, Haus-, Acker- und Wirthschafts-Geräthen, Wagen, Geschir, Leinenzeug, Betten, zwei Ackerpferden, sechs Kühen, drei Fersen, vier Schweinen, vierzehn Stock Bienen u. s. w. bestehend, sollen

am Donnerstag den 28. October 1847,
Vormittags von 10 Uhr ab,

und folgenden Tags zu Forsthaus Woltersdorf, bei Bernau, im Wege der Auction versteigert werden.

Oranienburg, den 14. October 1847.

Im Auftrage des Königlichen Land- und Stadtgerichts hierselbst. Schwandt.

In der Nähe einer bedeutenden Fabrikstadt ist eine oberschlächtige Wassermühle mit zwei Walk- und einem Mahlgange, 160 Morgen Aecker und Wiesen aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohn- und die Wirthschaftsgebäude sind neu. Ein Näheres hierüber in Potsdam, Charlottenstraße Nr. 57, beim Wirth.

Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H.

In dem, am 2. September d. J. abgelaufenen dritten Halbjahre des Bestehens unserer Gesellschaft ist dieselbe durch Brandschäden so ungewöhnlich heimgesucht, daß deren Deckung einen Beitrag von 19 Sgr. 8 Pf. pro Hundert erfordert. Die Versicherungen sind im steten Zunehmen und läßt uns dies wachsende Vertrauen die günstigen Abschlüsse der ersten beiden Semester von der Zukunft wieder erwarten.

Auch Hagelschäden haben unsere Mitglieder, namentlich am 25. Mai mehrfach betroffen, so daß durch solche dies Mal ein Beitrag von 13 Sgr. pro Hundert nöthig wird.

Jedem Mitgliede übersenden wir hiernach binnen Kurzem specielle Beitrags-Berechnung.

Brandenburg, den 8. October 1847.

Die Haupt-Direction.

Beachtenswerthe Anzeige.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, **Allen**, welche bis spätestens den 8. November d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen **(also ein geringes Porto nicht scheuen)**, ein **sehr vortheilhaftes und nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeldlich zu machen.**

Lübeck, im October 1847. **Commissions-Büreau**, Petri-Kirchhof Nr. 308.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)
zum 43sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. October 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. wurden beim wiederholten gewaltsamen Einbruch in der hiesigen Pfarrwohnung folgende Gegenstände entwendet:

1) eine silberne, eingehäusige, etwas große Taschenuhr mit arabischen Zahlen auf dem Zifferblatte, und im Gehäuse „C. A. H. 16,833 II. 3." gezeichnet,
2) verschiedenes Kupfergeld,
3) ein Taschenmesser, woran Federmesser, Korkzieher, Pfeifenräumer und Feuerstahl,
4) ein französischer Schlüssel, dessen Bart die Gestalt einer arabischen 2 hat.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, und betreffenden Falls ersucht, dieselben, oder die unrechtmäßigen Inhaber derselben, den verehrlichen Polizei-Behörden zu überweisen, Letztere aber gebeten, etwanige Ermittelungen der unterzeichneten Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Blumberg bei Berlin, den 15. October 1847.

Die Orts-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse am 2. November d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Zuetzen, zwischen Angermünde und Schwedt, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. Januar k. J. ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt, und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pacht-Bedingungen können bei uns von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 12. October 1847.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, d. 16. Septbr. 1847.

Das dem Gärtner Carl Adolph Bitterhof gehörige, zu Friedrichsfelde Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 52 verzeichnete Kossäthengut, worauf jetzt Gärtnerei, insbesondere der Spargelbau betrieben wird, abgeschätzt auf 2079 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Kaufmann David Itzig Cohn, wird hiermit öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Webermeisters Carl Wilhelm Krüger gehörige, in Nowaweß am Kirchplatz Nr. 136 belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Vol. II Nr. 136 verzeichnete, auf 859 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54 anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 5. October 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 3. Oct. 1847.

Das dem Ackerbürger Friedrich Joachim Rosin gehörige, in hiesiger Stadt im ersten Viertel in der Baustraße belegene

Wohnhaus,

wozu eine volle Waake gehörig, abgeschätzt auf 1682 Thlr. 8 Sgr. 2½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Büdners Wilhelm Mießner zu Brunne soll die von demselben bewirthschaftete Büdnerstelle daselbst, aus der Hofstelle nebst den darauf errichteten Gebäuden, Gärten und einer Weideabfindung von 7½ Morgen bestehend, im Wege freiwilliger Subhastation in termino

den 1. December d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichtslocale an den Meistbietenden veräußert werden. Die Bedingungen sind täglich bei uns einzusehen.

Fehrbellin, den 17. October 1847.

v. Zietensches Patrimonialgericht über Brunne.

Am 15. November d. J., Vormittags 8 Uhr, sollen im Hôtel de Rome hierselbst die Nachlaßgegenstände der verwittweten Torfinspector Leichhardt, bestehend aus goldenen und silbernen Sachen, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten, öffentlich meistbietend, gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden. Buchholz, den 2. October 1847.

Wetzel,

Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

Ich bin gesonnen, mein hierselbst am Markt belegenes, zu jedem Geschäft geeignetes Haus, in welchem Bäckereigewerbe, Schankwirthschaft und Ackerbau seit länger als 60 Jahren betrieben werden, mit 2500 Thlrn. Angeld zu verkaufen, und ersuche Kauflustige, sich deshalb an mich zu wenden.

Rathenow, den 14. October 1847.

Der Bäckermeister Janicke.

Die am heutigen Tage erfolgte Eröffnung seiner am Louisenplatz Nr. 1 gelegenen Apotheke zeigt hierdurch ganz ergebenst an

der Apotheker Dr. med. August Müller.

Potsdam, den 10. October 1847.

Dem geehrten Publikum Beeskows und dessen Umgebung, zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich an hiesigem Orte einen Buchhandel eröffnet habe, und bitte, beim Bedarf der in dieses Fach einschlagenden Artikel, sich an mich zu wenden, und der schnellsten und billigsten Bedienung gewärtig zu sein. Auch führe ich ein Lager guter Brillen und verkaufe solche zum billigsten Preise.

Oppermann, Beeskow am Markt Nr. 1.

Chamott-Steine, grosses Format, so wie 10 und 12 Zoll **Fliesen,** dauerhafter als Sandstein, vorzüglich zum Pflastern der Flure, Küchen und **Backöfen,** empfingen

F. W. Grosse Söhne,
Schiffbauerdamm No. 14 in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 29. October. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2890. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 120,000 Thlr. Vom 18. August 1847.

№ 2891. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. October 1847, betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand unter Entbindung desselben von der Function als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staats-Ministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung.

№ 2892. Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. October 1847, betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegs-Ministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegs-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 207. Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 68. Oct.

Bei der unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der frühern unverwechselten und unverlosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Oster-Termine 1848 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

Von Littr. A à 1000 Thlr.:

№ 226. 258. 1481. 1487. 1502. 2170. 2186. 2459. 2504. 3581. 3919. 4028. 4061. 4837. 6277. 7193. 7221. 7582. 7873. 8412. 9685. 9797. 10,770. 10,812. 11,335. 12,131. 12,286. 12,621. 12,863. 13,556. 13,779. 13,916. 14,093. 14,290.

Von Littr. B à 500 Thlr.:

№ 254. 605. 1055. 1279. 1324. 1979. 2589. 3921. 4292. 5371. 5607. 6129. 6765. 6924. 7281. 7427. 7807.

Von Littr. D à 100 Thlr.:

№ 174. 1446. 2423. 2440. 2631. 3206. 3619. 3943. 4456. 4505. 4835. 5298. 6105.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Littr. A à 1000 Thlr.:

№ 34. 110. 296.

Von Littr. B à 500 Thlr.:

№ 119. 121.

Von Littr. C à 200 Thlr.:

№ 65. 104.

Von Littr. D à 100 Thlr.:

№ 90.

Von Littr. E à 50 Thlr.:

№ 55.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Casse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 9. October 1847.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 20. October 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der, im diesjährigen Michaelistermin gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. October 1847.

№ 208. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1690. Oct.

Da unter dem Rindviehstande des Ritterguts Dahlwitz, im Niederbarnimschen Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dasselbe und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1847 beobachteten Wasserstände. № 209.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser		Berlin. Unter- Wasser		Spandau. Ober- Wasser		Spandau. Unter- Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober- Wasser		Brandenburg. Unter- Wasser		Rathenow. Ober- Wasser		Rathenow. Unter- Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	8	2	2	6	4	2	2	2	11½	1	3½	5	11	1	7	4	—	1	—	4	—	3	3
2	7	8	2	3	6	4	2	2	3	—	1	3½	5	11	1	6	4	—	1	—	4	—	3	3
3	7	8	2	3	6	4	2	2	3	—	1	3½	5	6	1	6½	4	—	1	—	4	2	3	3
4	7	8	2	—	6	4	2	2	3	—	1	4	5	10	1	5½	4	—	1	—	3	10	3	2
5	7	7	2	1	6	4	2	—	2	11½	1	4	5	10	1	5	4	—	1	—	3	6	3	2
6	7	7	2	6	6	4	2	3	2	11½	1	4	6	—	1	5	4	—	1	—	3	3	3	2
7	7	6	2	8	6	4	2	4	3	—	1	4	6	—	1	6	4	—	1	—	3	—	3	1½
8	7	5	2	8	6	4	2	4	3	—	1	4	5	9	1	5	4	—	1	—	2	11	3	1
9	7	6	2	9	6	4	2	5	3	—	1	4	5	9	1	5	3	11	1	—	2	10	3	1
10	7	6	2	10	6	4½	2	5	3	½	1	4	6	—	1	5½	4	—	1	—	2	9	3	1½
11	7	4	2	9	6	4½	2	5	3	½	1	4	6	½	1	5½	4	1½	1	—	2	8	3	2
12	7	6	2	9	6	4	2	3	3	½	1	4	5	11	1	4	4	2	1	—	2	8	3	2
13	7	6	2	10	6	5	2	5	3	½	1	4	6	1	1	7	4	2	1	—	2	8	3	2
14	7	5	2	9	6	6	2	5	3	1	1	4½	6	—	1	7	4	2	—	9½	2	8	3	2
15	7	5	2	9	6	5	2	5	3	1	1	4½	6	1	1	7	4	1	—	11	2	10	3	1½
16	7	5	2	10	6	5	2	5	3	1	1	5	5	11	1	6½	4	—	1	—	3	3	3	1
17	7	5	2	10	6	5	2	6	3	1	1	5	5	8	1	5	3	5	1	2	3	5	3	1
18	7	4	2	10	6	5	2	6	3	1½	1	5	5	11	1	5½	3	3	1	—	3	5	3	½
19	7	5	2	8	6	6	2	3	3	2	1	5½	6	—	1	5½	3	2½	—	11	3	3	3	—
20	7	4	2	9	6	6	2	5	3	1½	1	5½	6	2½	1	7	3	2½	1	—	3	—	3	—
21	7	3	2	8	6	6	2	5	3	1½	1	5½	6	—	1	6½	3	2½	1	—	3	—	3	—
22	7	4	2	7	6	6	2	4	3	1	1	5½	6	3	1	6½	3	2	—	10	3	—	3	—
23	7	4	2	7	6	6	2	4	3	1	1	6	6	2½	1	8	3	2½	—	10½	3	4	3	1
24	7	4	2	7	6	6	2	3	3	1	1	6	6	2½	1	8½	3	2½	—	11	3	6	3	1
25	7	4	2	7	6	6	2	3	3	1	1	6	6	1½	1	8½	3	3	—	11	3	8	3	1
26	7	4	2	7	6	6	2	1	3	½	1	6½	6	1	1	8½	3	3	—	11	3	8	3	1
27	7	4	2	7	6	6	2	4	3	½	1	6½	5	10	1	8	3	3	—	10½	3	8	3	1
28	7	3	2	6	6	7	2	4	3	1	1	6½	6	—	1	8½	3	3	—	10½	3	7	3	1
29	7	2	2	6	6	8	2	4½	3	1½	1	7	6	1½	1	8½	3	8	—	10	3	4	3	1
30	7	4	2	7	6	8	2	6	3	2	1	7	6	2½	1	10	4	1½	—	9½	3	2	3	1½

Potsdam, den 20. October 1847. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. October 1847.

№ 210. Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz. I. 884. Oct.

Das nach unseren Bekanntmachungen vom 4. April und 30. April 1835 (Amtsblatt № 49 und 72) höheren Orts ergangene Verbot des Wanderns Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz besteht noch ferner in Kraft; und da es bisher gegen Uebertretungen dieses Verbots an einer Strafbestimmung gefehlt hat, so wird hiermit auf Grund des § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (Gesetzsammlung Seite 255) und nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 8. October d. J. die polizeiliche Strafe für jene Verbots-Uebertretungen auf Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu Sechs Wochen festgesetzt und bekannt gemacht. Auf die innerhalb dieser Grenzen abzumessende Strafe für verbotwidriges Wandern in der Schweiz ist von der Ausstellungs-Behörde des Passes oder von der Heimaths-Behörde des Paßinhabers bei dessen Rückkehr zu erkennen, auch deshalb von jeder anderen Polizei-Behörde, zu deren vorgängiger Kenntniß bei Visirung des Passes die Contravention gelangen möchte, der dem Wandernden abzunehmende Paß an die Behörde des Bestimmungsorts zu übersenden, und der Wandernde mittelst beschränkten Passes dorthin zurückzuweisen.

Wir ertheilen zugleich den, zur Ausstellung von Wanderpässen für diesseitige Gewerbsgehülfen und Handwerksgesellen befugten Polizei-Behörden im Regierungsbezirke die Anweisung, jedem Passe, welcher von ihnen einem Preußischen Handwerksgesellen zum Wandern ertheilt wird, einen das obige Strafverbot enthaltenden Vermerk einzuverleiben, und überhaupt den Wanderpaß-Empfängern die Reise nach und in der Schweiz ausdrücklich bei Vermeidung der gedachten Strafe zu untersagen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Bekanntmachung.

№ 20. Die Allerhöchst bewilligte Begnadigung in Bezug auf Vergehen, welche durch den statt gefundenen Nothstand herbeigeführt sind.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird nachfolgende Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. October d. J. hierdurch bekannt gemacht:

„Bei der ungewöhnlichen Theuerung aller Lebensmittel, welche in Meinen Staaten in der letzten Zeit geherrscht und einen beklagenswerthen Nothstand unter der ärmeren Classe Meiner Unterthanen herbeigeführt hat, habe Ich Mich bewogen gefunden, diejenigen, welche durch die augenblickliche Noth zu Vergehen oder Verbrechen verleitet und deshalb zur Untersuchung gezogen worden sind, in nachstehender Art Begnadigung zu Theil werden zu lassen. — Es sollen in allen Untersuchungen wegen Entwendung von Lebensmitteln, auch wenn das Verbrechen mittelst Einbruchs verübt worden ist, ferner wegen Entwendung von Brennmaterial, wenn deshalb Criminal-Untersuchung eingeleitet worden, so wie wegen kleinen gemeinen Diebstahls, wegen Betruges, Unterschlagung und Veruntreuung, Versatz und Verkauf fremden Eigenthums, sofern der gesuchte Gewinn weniger als Fünf Thaler

beträgt, wegen Veräußerung von Sachen, welche im Wege der Execution mit Beschlag belegt gewesen sind, endlich wegen Bettelns und Landstreicherei, denjenigen Angeschuldigten, welche sich vor der Verübung des Vergehens untadelhaft geführt haben, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des betreffenden Obergerichts, beziehungsweise des General-Procurators zu Cöln, durch die Noth zu dem vorliegenden Verbrechen verleitet worden sind, die erkannten Strafen, so weit sie dieselben noch nicht verbüßt haben, in Gnaden erlassen, und Falls noch nicht rechtskräftig erkannt worden, die eingeleiteten Untersuchungen niedergeschlagen werden." —

„Ich beauftrage Sie hierdurch, wegen Ausführung dieses Meines Befehls das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 15. October 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Uhden."

Gleichzeitig werden dieselben angewiesen, alle die Angeschuldigten, welche nach vorstehendem Allerhöchsten Erlaß der Begnadigung theilhaftig werden sollen und verhaftet sind, sofort in Freiheit zu setzen. Sofern dergleichen Angeschuldigte sich in Zuchthäusern, Strafanstalten, Landarmenhäusern oder Festungen zur Verbüßung der Strafen bereits befinden, ist umgehend an uns zu berichten, damit deren Freilassung ungesäumt von uns veranlaßt werden kann.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß hängt die Beurtheilung, welchen Personen die Begnadigung zu Theil werden soll, von dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Obergerichte ab. Die Untergerichte haben deshalb alle Fälle, auf welche die Begnadigung nach ihrer Ansicht sich erstreckt, unter gutachtlicher Berichterstattung und Beifügung der Acten uns anzuzeigen. Dies ist nicht allein für die Fälle erforderlich, in welchen bereits rechtskräftig erkannt worden, sondern auch für die, in welchen noch nicht rechtskräftig erkannt und daher mit Reposition der Acten zu verfahren ist.

In Betreff der Verbrecher, welche auf Veranlassung des Ministerial-Rescripts vom 7. Juli d. J. in den deshalb uns erstatteten Berichten zur Begnadigung bereits empfohlen sind, bedarf es, — Falls wir die Begnadigung zu befürworten nicht abgelehnt haben, — einer ferneren Berichterstattung nicht.

Berlin, den 18. October 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 69. Agentur-Niederlegung.

Die Agenten C. Graff und Kaufmann E. J. S. Roedenbeck haben die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 18. Oct. 1847. Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro September 1847.

Räthe.

Seine Majestät der König haben:
dem Land- und Stadtrichter, Freiherrn von Richthofen in Beelitz,
dem Justiz-Commissarius und Notarius Wilke in Berlin,
den Charakter als „Justizrath",
dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Klotzsch zu Storkow
den Charakter als „Land- und Stadtgerichts-Rath" verliehen.

Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Carl Bernhard Döhner ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Carl Ludwig Geißler ist auf seinen Antrag an das Königliche Oberlandesgericht zu Münster versetzt.

Referendarien.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:
Wilhelm Ludwig Reinhardt,
Johann Heinrich Carl Hammer,
Carl Heinrich Friedrich Heidfeld,
Carl Ulrich Ludwig Franz von Winterfeld,
Louis August Leopold Lindemann,
Heinrich Friedrich Busch,
Carl Ludwig von Bronikowsky
sind zu Referendarien ernannt.

Auscultatoren.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator, jetzige Regierungs-Referendarius Richard Boeckh ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Friedrich Herrmann Ernst Winzig ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren:
Johann Friedrich Röse,
Alfred Bernhard Wilhelm Mumme,
und die Rechtscandidaten:
Franz Herrmann Barg,
Friedrich Constantin Schmidt,
Johann Heinrich Carl Hammer,
Gustav Wilhelm Ferdinand Schulze
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren befördert.

Subalternen.

Dem Kammergerichts-Registrator Partisch,
" Stadtgerichts-Secretair Thürnagel zu Berlin,
" Stadtgerichts-Kanzlei-Inspector Hoeck zu Berlin
ist der Charakter als „Kanzlei-Rath" Allerhöchst verliehen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Ukermärkschen Aemter des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin ist dem Kammergerichts-Assessor Sello zu Joachimsthal, die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Jabel dem Land- und Stadtgerichts-Director Breithaupt zu Wittstock, die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Buch dem Kammergerichts-Assessor Flaminius zu Bernau, und die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Wolfshagen dem Kammergerichts-Assessor Liebmann zu Perleberg übertragen.

Der bisherige Ober-Prediger, Superintendent Gottlieb Rudolph Heinzelmann zu Havelberg ist zum Ober-Prediger in Kyritz und Superintendenten der Diöces Kyritz, und der bisherige Hülfsprediger zu Berlin, Carl Wilhelm Septimus Rothe ist als evangelischer Prediger zu Thyrow und Diaconus zu Trebbin, in der Superintendentur Zossen, bestellt worden.

Der Sergeant Carl August Paul vom 2ten Garde-Regiment zu Fuß und der Sergeant Johann Friedrich Grimmann vom Kaiser Franz-Grenadier-Regiment sind vom 1. September d. J. ab als Stadtnachtwachtmeister zu Berlin angestellt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat September 1847 verpflichteten Schiedsmänner.

Der Kaufmann A. Müller in Rathenow für den 1sten,
der Gutsbesitzer Eduard Immanuel Fischer für den 2ten und
der Kaufmann Johann Friedrich Meuß für den 3ten Schiedsmannbezirk der Stadt Rathenow.

Der Rittergutsbesitzer Heinrich Friedrich Henning zu Silmersdorf für den 1sten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises.

Der Amtmann Carl Christian Ludwig Giese zu Triglitz für den 2ten ländlichen Bezirk desselben Kreises.

Der Schulze Johann Friedrich Droste zu Burg Wittstock für den 5ten ländlichen Bezirk desselben Kreises.

Der Domainen-Actuarius George Carl Havemann zu Goldbeck für den 6ten ländlichen Bezirk desselben Kreises.

Der Domainen-Actuarius Barnick zu Zechlin für den 7ten ländlichen Bezirk dieses Kreises.

Der Schulze Friedrich Wilhelm Mosolf zu Bläsendorf für den 8ten ländlichen Bezirk dieses Kreises.

Der Gutsadministrator Johann Friedrich Stamer zu Bullendorf für den 9ten ländlichen Bezirk dieses Kreises.

Der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Paalzow zu Mesendorf für den 10ten ländlichen Bezirk dieses Kreises.

Der Rittergutsbesitzer Ludwig Theodor Keppler zu Blumenthal für den 12ten ländlichen Bezirk dieses Kreises.

Der Apotheker C. H. Bolle zu Angermünde für die Stadt Angermünde.

Der Kaufmann Carl Johann Oppermann zu Beeskow für den 1sten Bezirk und der Tuchfabrikant Friedrich Wilhelm Seydel daselbst für den 2ten Bezirk der Stadt Beeskow.

Der Lehnschulze Ferdinand Lentz zu Rudow für den 10ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises.

Der Oberarzt und Rathmann Winter zu Werder für die Stadt Werder.

Der Kaufmann Friedrich Traugott Kreßing zu Belzig für die Stadt Belzig.

Bei der am 29. und 30. September 1847 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Carl August Herrmann Braune aus Dreetz bei Wusterhausen.
August Louis Eckert aus Potsdam.
Johann Carl Wilhelm Friesecke aus Potsdam.
Heinrich Friedrich Wilhelm Geßler aus Friesack.
Carl Christian Heinrich Goeßler aus Burow bei Gransee.
Friedrich Ludwig August Henschke aus Havelberg.
Samuel Friedrich Ide aus Witzke bei Rathenow.
Ernst Theodor Rudolph Jesse aus Strasburg in der Ukermark.
August Friedrich Wilhelm Jung aus Linow bei Rheinsberg.
Johann Friedrich Wilhelm Keller aus Schwanow bei Rheinsberg.
Gustav Wilhelm Ferdinand Albert Köppen aus Schlagenthin bei Genthin.
Johann Heinrich Lange aus Barnebeck bei Salzwedel.
Christian Friedrich Wilhelm Meyer aus Lenzen.
August Ferdinand Wilhelm Rehfeldt aus Gülpe bei Rathenow.
Johann Eduard Schachtmann aus Werder bei Neu-Ruppin.
Friedrich Wilhelm Schojan aus Garzin bei Buckow.
Friedrich Ewald Albert Schwarze aus Nowawes.
Friedrich Carl Schwarzlose aus Cabe bei Genthin.
Gottlieb Albert Sonntag aus Schmachtenhagen bei Oranienburg.
Gustav Gottfried Trehde aus Fristow bei Alt-Ruppin.
Theodor Franz Weber aus Friesack.
Johann Joachim Ludwig Wienecke aus Rosendorf bei Lenzen.
Carl Friedrich Wilhelm Wonnberger aus Neu-Hardenberg bei Müncheberg.
Adolph Reinhold Zembritzky aus Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Der Neubau des Unterhauptes der Brandenburger Schiffsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für Schifffahrt und Holzflößerei vom 15. December d. J. bis Ende März k. J., wovon wir das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Potsdam, den 14. October 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nothwendige Bauausführungen an einzelnen Theilen des Finow-Kanals erfordern die Ablassung des Wassers aus einzelnen Strecken desselben, und die Sperre des Finow- und des Werbellin-Kanals für die Schifffahrt vom 1. Januar bis Ende März k. J.

Potsdam, den 24. October 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Reparatur der Templiner Schiffsschleuse wird der obere Theil des Templiner Kanals vom 1. Januar bis Ende März k. J. für die Schifffahrt gesperrt sein.

Potsdam, den 24. October 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vollständige Liste der funfzehnten Ziehung der Prämien von den für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheinen, ist dem heutigen Blatte beigefügt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Serie 34. №	Serie 34. Prämie. Thlr.	Serie 185. №	Serie 185. Prämie. Thlr.	Serie 244. №	Serie 244. Prämie. Thlr.	Seri… №
3301	100	18401	80	24301	80	2530
2	80	2	120	2	80	
3	80	3	85	3	85	
4	80	4	80	4	80	
5	80	5	80	5	85	
6	80	6	80	6	85	
7	150	7	90	7	85	
8	80	8	90	8	85	
9	85	9	90	9	85	
10	85	10	80	10	80	1
11	80	11	80	11	90	1
12	80	12	80	12	85	1
13	90	13	85	13	80	1
14	80	14	85	14	80	1
15	80	15	85	15	80	1
16	90	16	80	16	80	1
17	80	17	80	17	85	1
18	90	18	105	18	80	1
19	80	19	85	19	80	1
20	85	20	85	20	85	2
21	80	21	100	21	85	2
22	85	22	85	22	85	2
23	80	23	85	23	80	2
24	85	24	80	24	85	2
25	100	25	90	25	80	2
26	80	26	80	26	80	2
27	80	27	90	27	85	2
28	80	28	85	28	90	2
29	80	29	85	29	80	2
30	80	30	80	30	80	3
31	80	31	80	31	80	3
32	80	32	85	32	85	3
33	80	33	80	33	80	3
34	80	34	85	34	80	3
35	85	35	85	35	80	3
36	80	36	80	36	90	3
37	100	37	80	37	80	3
38	100	38	85	38	90	3
39	80	39	80	39	80	3
40	85	40	80	40	80	4
41	85	41	90	41	90	4
42	85	42	80	42	80	4
43	150	43	80	43	85	4
44	80	44	80	44	80	4
45	85	45	80	45	90	4
46	80	46	80	46	80	4
47	80	47	80	47	[illegible]	
48	100	48	80	48		
49	105	49	90	[illegible]	[illegible]	

Berlin.

überhaupt
Civil- und
es ersuchen
ehend signa-
retungsfalle
der Kosten

nachergeselle
, evangeli-
uß 4½ Zoll
tirn, blauen
dunkelblon-
e, gesunder
e besondere

er verhaftet
nkter Reise-
h Salzwedel
tian Schar-
weshalb wir
treffungsfalle
ssen.
847.

en: Schar-
n, Geburts-
ion; evange-
Zoll, Haare:
lond, Augen:
Bart: blond,
ldung: rund,
. Besondere

e 254.		Serie 322.		Serie 397.		Serie 427.		Serie 442.		Serie 496.	
	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
1	85	32101	80	39601	80	42601	85	44101	80	49501	80
2	85	2	80	2	90	2	80	2	80	2	85
3	80	3	85	3	80	3	80	3	80	3	80
4	85	4	90	4	105	4	85	4	80	4	80
5	80	5	120	5	80	5	80	5	105	5	80
6	80	6	85	6	80	6	85	6	80	6	80
7	85	7	90	7	80	7	85	7	80	7	80
8	85	8	85	8	80	8	85	8	80	8	85
9	80	9	85	9	80	9	80	9	80	9	80
0	80	10	85	10	80	10	80	10	85	10	90
1	80	11	80	11	80	11	80	11	80	11	80
2	80	12	85	12	80	12	80	12	80	12	120
3	90	13	85	13	80	13	85	13	80	13	80
4	90	14	90	14	80	14	80	14	80	14	80
5	4350	15	90	15	80	15	85	15	85	15	90
6	85	16	80	16	85	16	80	16	80	16	80
7	80	17	85	17	80	17	80	17	80	17	85
8	85	18	105	18	80	18	80	18	80	18	85
	80	19	80	19	90	19	85	19	90	19	90
	80	20	80	20	80	20	80	20	85	20	80
1	80	21	80	21	80	21	80	21	80	21	80
2	80	22	80	22	80	22	80	22	85	22	80
3	85	23	85	23	80	23	80	23	80	23	85
	80	24	80	24	80	24	80	24	80	24	80
	80	25	80	25	80	25	85	25	80	25	90
	80	26	85	26	120	26	80	26	80	26	80
	80	27	80	27	80	27	80	27	80	27	80
	85	28	80	28	90	28	80	28	90	28	105
	80	29	80	29	80	29	85	29	85	29	85
	80	30	105	30	85	30	90	30	80	30	80
	85	31	80	31	80	31	80	31	90	31	85
	80	32	80	32	80	32	120	32	80	32	80
	80	33	80	33	85	33	85	33	80	33	80
	80	34	80	34	80	34	120	34	80	34	100
	80	35	80	35	80	35	80	35	80	35	85
	80	36	80	36	80	36	80	36	80	36	80
	80	37	80	37	80	37	80	37	80	37	90
	85	38	105	38	80	38	80	38	80	38	80
	85	39	85	39	85	39	85	39	90	39	80
	85	40	85	40	85	40	80	40	80	40	80
	85	41	85	41	80	41	80	41	80	41	85
	80	42	80	42	80	42	85	42	85	42	80
	80	43	80	43	80	43	85	43	120	43	80
	80	44	80	44	85	44	90	44	80	44	80
	90	45	80	45	80	45	80	45	100	45	100
		46	80	46	80	46	80	46	85	46	80
		47	80	47	80	47	80	47	80	47	80
		48	80	48	85	48	80	48	90	48	80

Serie 729.		Serie 738.		Serie 754.		Serie 81[illegible]	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prä[illegible] T[illegible]
72801	100	73701	80	75301	80	81101	[illegible]
2	80	2	90	2	80	2	[illegible]
3	80	3	80	3	85	3	[illegible]
4	80	4	80	4	80	4	[illegible]
5	85	5	80	5	85	5	[illegible]
6	500	6	80	6	80	6	1[illegible]
7	85	7	80	7	80	7	[illegible]
8	90	8	85	8	80	8	[illegible]
9	80	9	85	9	80	9	[illegible]
10	80	10	80	10	80	10	[illegible]
11	80	11	100	11	80	11	[illegible]
12	80	12	85	12	80	12	[illegible]
13	80	13	90	13	100	13	[illegible]
14	85	14	90	14	90	14	[illegible]
15	80	15	80	15	80	15	[illegible]
16	90	16	80	16	80	16	[illegible]
17	150	17	85	17	85	17	[illegible]
18	80	18	80	18	80	18	[illegible]
19	80	19	80	19	80	19	[illegible]
20	85	20	90	20	85	20	[illegible]
21	90	21	80	21	85	21	[illegible]
22	85	22	85	22	80	22	[illegible]
23	85	23	80	23	80	23	[illegible]
24	90	24	85	24	85	24	[illegible]
25	85	25	80	25	85	25	[illegible]
26	80	26	90	26	80	26	[illegible]
27	100	27	80	27	80	27	[illegible]
28	80	28	90	28	80	28	[illegible]
29	250	29	80	29	85	29	[illegible]
30	80	30	80	30	85	30	[illegible]
31	80	31	80	31	80	31	8[illegible]
32	80	32	85	32	80	32	8[illegible]
33	80	33	80	33	80	33	8[illegible]
34	80	34	80	34	85	34	8[illegible]
35	90	35	80	35	85	35	8[illegible]
36	90	36	80	36	80	36	8[illegible]
37	80	37	85	37	80	37	8[illegible]
38	80	38	80	38	250	38	8[illegible]
39	80	39	80	39	85	39	8[illegible]
40	90	40	80	40	85	40	8[illegible]
41	80	41	80	41	80	41	8[illegible]
42	80	42	85	42	80	42	10[illegible]
43	80	43	80	43	80	43	8[illegible]
44	80	44	85	44	80	44	8[illegible]
45	80	45	80	45	90	45	8[illegible]
46	80	46	85	46	85	46	8[illegible]
47	80	47	80	47	80	47	[illegible]
48	80	48	80	48	80	48	[illegible]

Serie	
№	
19101	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
32	
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	

Berlin.

überhaupt
Civil- und
des ersuchen
ehend signa-
tretungsfalle
n der Kosten

r.

machergeselle
ig, evangeli-
fuß 4½ Zoll
Stirn, blauen
, dunkelblon-
ite, gesunder
ne besondere

hier verhaftet
ränkter Reise-
ch Salzwedel
istian Schar-
weshalb wir
etreffungsfalle
assen.

847.

nen: Schar-
in, Geburts-
gion: evange-
2 Zoll, Haare:
blond, Augen:
, Bart: blond,
bildung: rund,
el. Besondere

Serie 813.		Serie 871.		Serie 896.		Serie 919.		Serie 936.	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
81201	80	87001	85	89501	80	91801	105	93501	80
2	80	2	80	2	85	2	80	2	80
3	80	3	80	3	90	3	80	3	80
4	90	4	500	4	90	4	85	4	80
5	80	5	80	5	80	5	90	5	90
6	80	6	80	6	80	6	80	6	80
7	80	7	80	7	85	7	85	7	80
8	100	8	85	8	85	8	80	8	80
9	85	9	80	9	85	9	80	9	80
10	80	10	80	10	80	10	80	10	80
11	85	11	80	11	100	11	80	11	80
12	80	12	85	12	80	12	80	12	80
13	80	13	80	13	80	13	85	13	80
14	85	14	80	14	80	14	80	14	80
15	80	15	80	15	80	15	80	15	100
16	80	16	85	16	85	16	80	16	90
17	80	17	80	17	80	17	80	17	85
18	90	18	80	18	120	18	80	18	80
19	90	19	80	19	80	19	85	19	80
20	85	20	80	20	85	20	80	20	85
21	80	21	90	21	80	21	90	21	80
22	80	22	80	22	80	22	80	22	80
23	85	23	85	23	80	23	80	23	90
24	80	24	80	24	80	24	80	24	85
25	80	25	80	25	85	25	85	25	100
26	80	26	85	26	80	26	85	26	90
27	80	27	85	27	85	27	85	27	80
28	90	28	80	28	80	28	80	28	80
29	80	29	80	29	80	29	80	29	90
30	80	30	80	30	85	30	80	30	85
31	80	31	85	31	85	31	80	31	90
32	85	32	85	32	80	32	80	32	85
33	85	33	80	33	80	33	80	33	80
34	80	34	80	34	80	34	80	34	120
35	80	35	80	35	80	35	80	35	80
36	85	36	80	36	90	36	80	36	80
37	80	37	80	37	85	37	80	37	80
38	80	38	85	38	80	38	85	38	80
39	85	39	120	39	90	39	85	39	80
40	80	40	90	40	85	40	80	40	80
41	80	41	80	41	120	41	85	41	80
42	80	42	85	42	80	42	80	42	80
43	80	43	80	43	80	43	80	43	80
44	85	44	80	44	80	44	85	44	80
45	85	45	90	45	80	45	90	45	80
	80	46	80	46	80	46	90	46	80
	105	47	80	47	80	47	85	47	80
	85	48	80	48					

Serie 1133.		Serie 1135.		Serie 1179.		Serie
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№
113201	80	113401	80	117801	80	119101
2	80	2	90	2	85	2
3	80	3	80	3	80	3
4	85	4	80	4	80	4
5	80	5	105	5	80	5
6	80	6	80	6	80	6
7	80	7	90	7	80	7
8	80	8	90	8	80	8
9	80	9	80	9	90	9
10	80	10	80	10	80	10
11	85	11	80	11	85	11
12	85	12	80	12	80	12
13	80	13	80	13	80	13
14	85	14	80	14	80	14
15	80	15	90	15	80	15
16	80	16	80	16	90	16
17	80	17	90	17	85	17
18	80	18	80	18	80	18
19	80	19	90	19	80	19
20	100	20	85	20	80	20
21	80	21	85	21	80	21
22	90	22	80	22	80	22
23	80	23	80	23	80	23
24	80	24	80	24	80	24
25	80	25	80	25	80	25
26	90	26	80	26	80	26
27	85	27	85	27	80	27
28	85	28	80	28	80	28
29	80	29	90	29	85	29
30	85	30	80	30	80	30
31	80	31	80	31	85	31
32	85	32	85	32	120	32
33	90	33	80	33	85	33
34	80	34	90	34	250	34
35	80	35	80	35	80	35
36	100	36	80	36	80	36
37	85	37	85	37	80	37
38	85	38	85	38	80	38
39	85	39	80	39	80	39
40	85	40	80	40	80	40
41	80	41	80	41	80	41
42	80	42	80	42	80	42
43	85	43	85	43	80	43
44	80	44	80	44	85	44
45	80	45	80	45	250	45
46	80	46	80	46	80	
47	80	47	80	47	80	
48	80	48	80	48	85	

Berlin.

überhaupt
Civil- und
des ersuchen
ehend signa-
tretungsfalle
n der Kosten

t.

machergeselle
ig, evangeli-
Fuß 4½ Zoll
Stirn, blauen
, dunkelblon-
nte, gesunder
ne besondere

hier verhaftet
ränkter Reise-
ch Salzwebel
istian Schar-
weshalb wir
etreffungsfalle
lassen.
1847.

nen: Schar-
an, Geburts-
igion: evange-
2 Zoll, Haare:
blond, Augen:
, Bart: blond,
bildung: rund,
el. Besondere

1192.	Serie 1193.		Serie 1196.		Serie 1221.		Serie 1271.		Serie 1299.	
Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
80	119201	80	119501	85	122001	80	127001	80	129801	80
85	2	80	2	90	2	80	2	85	2	80
80	3	90	3	80	3	90	3	80	3	85
150	4	80	4	80	4	80	4	80	4	80
80	5	80	5	80	5	85	5	80	5	85
80	6	90	6	85	6	80	6	80	6	80
80	7	80	7	80	7	85	7	80	7	80
85	8	80	8	80	8	85	8	80	8	85
80	9	80	9	80	9	80	9	80	9	85
85	10	80	10	80	10	80	10	85	10	80
80	11	80	11	80	11	80	11	85	11	80
80	12	105	12	80	12	80	12	80	12	80
80	13	85	13	85	13	80	13	80	13	80
100	14	80	14	80	14	90	14	85	14	80
80	15	80	15	80	15	85	15	85	15	80
80	16	80	16	80	16	85	16	80	16	80
85	17	85	17	80	17	85	17	80	17	90
80	18	85	18	80	18	80	18	85	18	80
85	19	80	19	80	19	85	19	80	19	80
80	20	80	20	80	20	100	20	85	20	80
80	21	85	21	80	21	80	21	80	21	80
80	22	80	22	105	22	80	22	80	22	85
80	23	85	23	90	23	85	23	90	23	80
80	24	80	24	85	24	80	24	80	24	80
80	25	80	25	85	25	85	25	80	25	85
80	26	80	26	80	26	80	26	80	26	80
80	27	105	27	80	27	80	27	80	27	90
80	28	80	28	80	28	80	28	80	28	80
80	29	80	29	90	29	80	29	80	29	80
80	30	80	30	85	30	80	30	85	30	80
80	31	80	31	80	31	85	31	85	31	90
90	32	80	32	80	32	90	32	80	32	80
80	33	80	33	80	33	80	33	85	33	80
80	34	80	34	80	34	90	34	80	34	85
100	35	80	35	80	35	80	35	85	35	80
80	36	85	36	80	36	85	36	80	36	90
80	37	250	37	80	37	85	37	80	37	80
80	38	80	38	80	38	80	38	80	38	80
80	39	80	39	80	39	80	39	80	39	80
80	40	80	40	80	40	85	40	105	40	80
80	41	100	41	80	41	80	41	85	41	85
80	42	80	42	80	42	85	42	80	42	80
80	43	80	43	80	43	80	43	80	43	85
80	44	85	44	85	44	80	44	80	44	80
80	45	85	45	85	45	85	45	80	45	85
	46	80	46	80	46	85	46	80	46	80
	47	80	47	80	47	90	47	80	47	80

Serie 1512.		Serie 1538.		Serie 1543.		Serie	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	
151101	85	153701	80	154201	90	157401	
2	85	2	80	2	85	2	
3	80	3	80	3	80	3	
4	85	4	80	4	80	4	
5	80	5	85	5	80	5	
6	80	6	80	6	80	6	
7	85	7	1000	7	90	7	
8	80	8	80	8	80	8	
9	80	9	120	9	90	9	
10	80	10	80	10	90	10	
11	90	11	100	11	80	11	
12	120	12	80	12	80	12	
13	80	13	80	13	100	13	
14	80	14	85	14	80	14	
15	80	15	80	15	80	15	
16	90	16	90	16	100	16	
17	80	17	80	17	80	17	
18	85	18	80	18	90	18	
19	80	19	80	19	80	19	
20	80	20	80	20	80	20	
21	80	21	80	21	80	21	
22	80	22	90	22	80	22	
23	85	23	80	23	80	23	
24	85	24	90	24	90	24	
25	80	25	85	25	80	25	
26	80	26	80	26	85	26	
27	80	27	120	27	80	27	
28	80	28	80	28	80	28	
29	85	29	80	29	80	29	
30	85	30	80	30	85	30	
31	80	31	85	31	80	31	
32	85	32	80	32	80	32	
33	85	33	90	33	85	33	
34	80	34	80	34	85	34	
35	80	35	90	35	85	35	
36	80	36	105	36	80	36	
37	90	37	80	37	80	37	
38	80	38	80	38	90	38	
39	80	39	80	39	80	39	
40	80	40	80	40	85	40	
41	80	41	85	41	80	41	
42	80	42	80	42	80	42	
43	85	43	90	43	85	43	
44	80	44	105	44	80	44	
45	80	45	80	45	85	45	
46	80	46	85	46	80		
47	80	47	80	47	80		
48	80	48	80	48	80		

Berlin.

...h überhaupt ... Civil- und ...des ersuchen ...stehend signa... ...etretungsfalle ...ng der Kosten ...ht.

...machergeselle ...tig, evangeli... ...Fuß 4½ Zoll ...Stirn, blauen ..., dunkelblon... ...hte, gesunder ...ne besondere

...hier verhaftet ...ränkter Reise... ...ch Salzwedel ...istian Schar... ... weshalb wir ...etreffungsfalle ...lassen.

...1847.

...men: Schar... ...an, Geburts... ...gion: evange... ...2 Zoll, Haare: ...blond, Augen: ..., Bart: blond, ...bildung: rund, ...el. Besondere

1575.	Serie 1587.		Serie 1592.		Serie 1618.		Serie 1661.		Serie 1691.	
Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
80	158601	80	159101	80	161701	80	166001	85	169001	85
80	2	85	2	80	2	85	2	80	2	80
80	3	80	3	80	3	85	3	250	3	90
85	4	80	4	80	4	90	4	80	4	80
80	5	80	5	85	5	80	5	80	5	80
80	6	80	6	80	6	80	6	150	6	85
80	7	80	7	80	7	80	7	80	7	80
80	8	80	8	80	8	80	8	80	8	80
80	9	80	9	80	9	85	9	80	9	80
80	10	85	10	80	10	85	10	80	10	85
80	11	80	11	80	11	80	11	90	11	80
80	12	80	12	80	12	80	12	80	12	80
85	13	100	13	90	13	80	13	80	13	80
80	14	80	14	150	14	85	14	80	14	80
80	15	80	15	80	15	90	15	80	15	80
80	16	80	16	80	16	80	16	80	16	85
80	17	80	17	80	17	80	17	80	17	85
80	18	80	18	80	18	80	18	85	18	80
80	19	80	19	90	19	80	19	85	19	85
80	20	85	20	80	20	80	20	85	20	80
80	21	90	21	80	21	80	21	80	21	80
80	22	85	22	105	22	500	22	85	22	80
85	23	80	23	85	23	80	23	80	23	85
80	24	80	24	85	24	80	24	80	24	80
80	25	85	25	80	25	80	25	80	25	90
85	26	80	26	80	26	80	26	80	26	80
80	27	80	27	80	27	80	27	80	27	80
100	28	90	28	85	28	80	28	80	28	85
85	29	80	29	90	29	80	29	80	29	80
80	30	80	30	80	30	80	30	70000	30	80
120	31	80	31	80	31	100	31	80	31	90
80	32	80	32	80	32	80	32	85	32	80
80	33	90	33	80	33	90	33	80	33	80
85	34	80	34	85	34	80	34	80	34	85
80	35	85	35	80	35	80	35	80	35	80
80	36	80	36	85	36	80	36	85	36	80
80	37	80	37	90	37	80	37	80	37	85
80	38	80	38	80	38	80	38	85	38	85
90	39	80	39	80	39	80	39	80	39	250
85	40	80	40	85	40	80	40	80	40	80
80	41	100	41	80	41	80	41	150	41	80
80	42	80	42	80	42	80	42	80	42	80
80	43	85	43	105	43	80	43	80	43	80
80	44	100	44	80	44	85	44	85	44	80
80	45	80	45	80	45	80	45	85	45	80
	46	80	46	80	46	85	46	80	46	80
	47	85	47	80	47	80	47	80	47	90
	48	80	48	85	48	90	48	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Serie 1898. №	Prämie. Thlr.	Serie 1901. №	Prämie. Thlr.	Serie 1967. №	Prämie. Thlr.	Serie 1[illegible] №	[illegible]
189701	80	190001	85	196601	80	199101	
2	80	2	80	2	500	2	
3	80	3	80	3	80	3	
4	80	4	85	4	80	4	
5	85	5	80	5	105	5	
6	120	6	80	6	90	6	
7	85	7	80	7	120	7	
8	85	8	80	8	90	8	
9	80	9	85	9	80	9	
10	80	10	80	10	80	10	
11	80	11	85	11	90	11	
12	80	12	85	12	80	12	
13	85	13	90	13	80	13	
14	80	14	80	14	80	14	
15	90	15	80	15	90	15	
16	80	16	80	16	85	16	
17	80	17	80	17	80	17	
18	80	18	80	18	80	18	
19	80	19	90	19	80	19	
20	80	20	80	20	80	20	
21	85	21	80	21	80	21	
22	80	22	80	22	80	22	
23	90	23	80	23	80	23	
24	80	24	85	24	80	24	
25	85	25	80	25	85	25	
26	80	26	85	26	100	26	
27	80	27	80	27	80	27	
28	90	28	80	28	80	28	
29	80	29	80	29	80	29	
30	85	30	80	30	80	30	
31	80	31	80	31	80	31	
32	80	32	85	32	80	32	
33	80	33	80	33	80	33	
34	80	34	80	34	85	34	
35	85	35	80	35	80	35	
36	80	36	120	36	80	36	
37	90	37	80	37	85	37	
38	80	38	85	38	85	38	
39	80	39	80	39	85	39	
40	80	40	80	40	80	40	
41	80	41	80	41	80	41	
42	80	42	85	42	80	42	
43	80	43	90	43	80	43	
44	80	44	80	44	80	44	
45	85	45	90	45	80	45	
46	80	46	90	46	85	[illegible]	
47	80	47	80	47	80		
48	85	48	80	48	9[illegible]		
49	85	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]		

Berlin.

h überhaupt
: Civil- und
ides ersuchen
stehend signa-
etretungsfalle
ng der Kosten

ht.

machergeselle
tig, evangeli-
Fuß 4½ Zoll
Stirn, blauen
, dunkelblon-
hte, gesunder
ne besondere

hier verhaftet
ränkter Reise-
ich Salzwedel
istian Schar-
weshalb wir
etreffungsfalle
lassen.

847.

nen: Schar-
an, Geburts-
gion: evange-
2 Zoll, Haare:
blond, Augen:
, Bart: blond,
bildung: rund,
el. Besondere

…992.	Serie 2011.		Serie 2023.		Serie 2035.		Serie 2043.		Serie 2084.	
Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
80	201001	80	202201	85	203401	80	204201	85	208301	80
80	2	80	2	85	2	85	2	80	2	80
85	3	85	3	80	3	150	3	80	3	80
80	4	80	4	80	4	80	4	80	4	80
100	5	80	5	100	5	85	5	80	5	85
150	6	80	6	80	6	80	6	80	6	80
85	7	85	7	80	7	80	7	85	7	85
80	8	80	8	80	8	80	8	80	8	80
90	9	80	9	80	9	80	9	85	9	85
80	10	80	10	100	10	80	10	80	10	80
85	11	85	11	80	11	80	11	85	11	80
80	12	80	12	85	12	85	12	85	12	80
85	13	85	13	80	13	85	13	80	13	85
85	14	100	14	80	14	85	14	85	14	500
85	15	80	15	80	15	85	15	80	15	90
80	16	80	16	1000	16	85	16	80	16	120
250	17	80	17	85	17	150	17	80	17	80
80	18	80	18	80	18	80	18	80	18	80
80	19	80	19	80	19	80	19	80	19	80
80	20	80	20	100	20	80	20	80	20	80
80	21	80	21	80	21	80	21	80	21	85
250	22	80	22	80	22	80	22	80	22	85
85	23	80	23	80	23	105	23	80	23	85
100	24	80	24	80	24	80	24	85	24	80
80	25	80	25	90	25	90	25	90	25	80
80	26	80	26	85	26	80	26	80	26	85
85	27	90	27	100	27	80	27	80	27	80
80	28	85	28	85	28	80	28	250	28	80
85	29	80	29	80	29	90	29	85	29	80
80	30	80	30	80	30	80	30	100	30	80
80	31	85	31	80	31	80	31	85	31	85
80	32	85	32	80	32	90	32	85	32	80
90	33	80	33	80	33	80	33	80	33	80
85	34	80	34	90	34	80	34	80	34	80
85	35	80	35	85	35	80	35	80	35	80
80	36	80	36	80	36	80	36	80	36	80
80	37	85	37	80	37	90	37	80	37	80
80	38	150	38	80	38	80	38	80	38	80
90	39	85	39	80	39	80	39	85	39	80
80	40	80	40	85	40	80	40	80	40	80
80	41	80	41	85	41	85	41	80	41	80
85	42	80	42	85	42	100	42	80	42	80
80	43	80	43	90	43	80	43	85	43	80
80	44	80	44	80	44	90	44	90	44	85
80	45	85	45	85	45	80	45	90	45	80
[illegible]	46	80	46	85	46	85	46	90	46	80
	47	90	47	80	47	80	47	80	47	80
	48	90	48	80	48	80	48	80	48	80

Berlin.

Die vorstehenden Prämien werden
handlungs-Instituts vom 30sten Jul
am 15ten Januar 1848. und an
Seehandlungs-Kasse (Jägerstraſse
an jeden Inhaber, dessen Legitim
Preuſs. Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie in
näheren Bestimmungen, welche die
machung enthält, verwirkt und wi

Mit der Absendung der Prä
Correspondenz, wird sich die Haupt

Berli

General-Direct

b überhaupt
r Civil- und
ides ersuchen
stehend signa-
etretungsfalle
ng der Kosten

machergeselle
tig, evangeli-
Fuß 4½ Zoll
Stirn, blauen
, dunkelblon-
hte, gesunder
ne besondere

hier verhaftet
ränkter Reise-
ch Salzwedel
istian Schar-
weshalb wir
etreffungsfalle
lassen.
1847.

men: Schar-
an, Geburts-
gion: evange-
2 Zoll, Haare:
blond, Augen:
, Bart: blond,
bildung: rund,
el. Besondere

dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des See-
i 1832. gemäfs, drei Monate nach der Haupt-Ziehung, also
den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-
No. 21.), gegen Rückgabe der Original-Prämien-Scheine
ation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in

ı Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den
vorerwähnte, dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekannt-
:d ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.
imien-Beträge durch die Post und der damit verknüpften
;-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

in, den 20sten October 1847.

ion der Seehandlungs-Societät.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 44sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. October 1847.

Nachstehender

Steckbrief:

Der Tuchscheerergeselle Carl Wilhelm Ferdinand Groß hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht und von hier heimlich entfernt. Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werder dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten rc. Groß vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten hierher transportiren und an die Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 14. October 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts.

Criminalgerichts-Rath Gropius.

Signalement. Der Tuchscheerergeselle Carl Wilhelm Ferdinand Groß ist 41 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, evangelisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelblonden Backenbart, gute Zähne, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt und spricht deutsch.

Er ist bekleidet gewesen mit einer blaugestreiften zwillichenen Jacke, mit Beinkleidern desselben Zeuges, mit Pantoffeln und Strümpfen.

Steckbrief.

• Der Schuhmachergeselle Christian Carl, aus Artern, ist der Falschmünzerei dringend verdächtig, und hat sich am 30. August d. J. mit einem nach Magdeburg visirten Passe von hier entfernt, ohne daß sein Aufenthalt weder dort noch überhaupt bisher zu ermitteln gewesen ist. Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes ersuchen wir daher dienstergebenst, auf den nachstehend signalisirten Carl zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten und Auslagen abliefern zu lassen.

Perleberg, den 22. October 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement. Der Schuhmachergeselle Christian Carl ist aus Artern gebürtig, evangelischer Confession, 25 Jahre alt, 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll groß, von dunkelblondem Haar, freier Stirn, blauen Augen, starker Nase, kleinem Munde, dunkelblondem Barte, ovalem Kinn und Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, mittlerer Statur, ohne besondere Kennzeichen, und kann schreiben.

Steckbrief.

• Der wegen Legitimationslosigkeit hier verhaftet gewesene und von uns mittelst beschränkter Reiseroute unterm 2. September d. J. nach Salzwedel entlassene Schmiedegeselle Friedrich Christian Schartow ist daselbst nicht eingetroffen, weshalb wir dienstergebenst bitten, denselben im Betreffungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Oranienburg, den 22. October 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familiennamen: Schartow, Vornamen: Friedrich Christian, Geburts- und Aufenthaltsort: Salzwedel, Religion: evangelisch, Alter: 39 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gesund, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Nachweisung der im Monat September des Jahres 1847 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Johann Friedr. Haettasch, Schneidergeselle	Göda im Königreich Sachsen	19	5	4	blond	mittel	blond
2	Christian Kiel, Zimmergeselle	Ottbergen im Königreich Hannover	27	5	8	blond	rund	blond
3	Johann Friedrich Hartwig Wiese, Schneidergeselle	Teterow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	23	5	$3\frac{1}{2}$	braun	frei	braun
4	Johann Gottlob Flemming, Schneidergeselle	Kohren im Königreich Sachsen	23	5	1	blond	gewöhnlich	blond
5	Johann Christian Ludwig Baake, Schuhmachergeselle	Braunschweig	23	5	1	blond	rund	hellblond
6	Heinrich Joachim Hans Dähnke, Schneidergeselle	Grevismühlen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	18	4	11	braun	frei	braun
7	Johann Paul Hillmann, Schlächtergeselle	Teterow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	25	5	$6\frac{1}{2}$	blond	bedeckt	blond
8	Wittwe Hanstein, Louise geborne Pille	Feldmark von Münster	55	4	11	schwarzbraun	frei	braun
9	Unverehelichte Mathilde Hanstein	Feldmark von Gardelegen	20	4	11	schwarzbraun	niedrig	braun
10	Adam Eduard Freund, Tuchmachergeselle	Neustadt an der Orla im Großherzogthum Sachsen-Weimar	20	5	4	braun	rund, hoch	braun

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Am 27. d. M. ist in der Havel bei Klein-Glienicke ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden, bei dem die Verwesung jedoch schon soweit vorgeschritten war, daß daraus auf ein vor längerer Zeit erfolgtes Ableben zu schließen ist.

Die Größe desselben betrug ungefähr 5 Fuß 3 bis 4 Zoll, die Haare waren braun und lang, die Stirn hoch, die Augenbrauen braun, Gesichtsbildung: anscheinend rund, Augen und Mund: fest geschlossen, die Nase kurz und eingedrückt, das Kinn rund. Der Verstorbene kann ein Alter von etwa 30 und einigen Jahren erreicht haben und hatte einen, anscheinend im Entstehen begriffenen Schnurrbart.

Bekleidet war derselbe mit: einem schwarzen Ueberrock, schwarzen Beinkleidern, welche auf beiden Knieen entzwei und mit Steigriemen versehen waren, blauen Strümpfen, einem weißen Chemisette und einem weißen Halstuch mit blauen Punkten.

Ein Namenszeichen fand sich in den Kleidungsstücken nicht vor, und fehlten besondere Kennzeichen und Spuren äußerer Verletzungen.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch vorgeladen, sich zu ihrer Vernehmung in dem dazu

auf den 3. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Schnee in unserm Geschäftslocale, Friedrichsstraße Nr. 7, hierselbst anberaumten Termine einzufinden. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Potsdam, den 29. September 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	mittel	mittel	im Entstehen	rund	oval	mittel.	— — —
grau	mittel	mittel	blond	rund	oval	groß.	— — —
grau	proportionirt	proportionirt	braun	rund	oval	behende.	— — —
grau	stark	etwas aufgeworfen	braun	oval	oval	klein.	— — —
blaugrau	stumpf	mittel	blond	rund	oval	mittel.	— — —
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlt	oval	oval	klein.	— — —
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	blond	breit	rund	schlank.	— — —
braun	mittel	mittel	—	rund	oval	mittel.	— — —
braun	stark	mittel	—	rund	oval	untersetzt.	— — —
braun	proportionirt	gewöhnlich	braun	gegrübt	lang	schmächtig.	— — —

am 30. October 1847, Nachmittags 2 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben, zwischen Charlottenburg und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 400 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 20. October 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der hiesige Ackerbürger Sterichan beabsichtigt auf dem Gehöft des Zimmermeisters Drews in der Catharinenstraße hierselbst, die Anlegung einer Kartoffel-Bierbrauerei.

Nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Mittenwalde, den 17. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Fritz Moldenhauer hierselbst beabsichtigt, auf der Parcelle der separirten Glasermeister Wöller, unweit der Stadt, einen massiv überwölbten Kalkofen anzulegen.

Mit Bezug auf § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vor-

haben mit der Aufforderung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei uns anzumelden.

Lindow, den 18. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Baron von Eckardstein beabsichtigt auf dem Gute Reichnow in einem besondern, nebe nder Brennerei errichteten Kesselhause, einen Dampfkessel mit $2\frac{1}{2}$ Atmosphären-Spannung, zum Betriebe der Brennerei aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, § 29, werden diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist beim Unterzeichneten anzumelden.

Freienwalde, den 19. October 1847.

Der Landrath Oberbarnimschen Kreises.
Graf Haeseler.

Edictalladung.

In Sachen, betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagden auf den Feldmarken:
Düpow,
Kleinow,
Rosenhagen,
Groß-Gottschow,
Lübsow,
Klein-Gottschow,
Uenze,
Werzien und
Groß-Linde

haben wir den Anmeldungs-Termin auf

den 24. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

im Liedeschen Gasthofe zu Perleberg angesetzt, zu welchem wir alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion, vorladen.

Pritzwalk, den 20. September 1847.

Jagd-Theilungs-Commission der Westpriegnitz.

Die Lieferung von circa
15 Centnern Talglichten à 10 u. 14 Stück pro Pfd.,
110 " raffinirtes Rüböl,
45 Pfd. Dochtgarn und
900 Ellen Dochtband

für die hiesigen Königlichen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1848 soll im Wege einer Licitation dem Mindestfordernden übertragen werden.

Wir haben zur Aufnahme der Offerten einen Termin auf

den 10. November 1847, Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Büreau, Breite Straße Nr. 29, anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen zu dieser Lieferung bei uns täglich eingesehen werden können.

Potsdam, den 22. October 1847.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Rector und Prediger Faehndrich zu Belzig folgende Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, als:

№ 149,008 Littr. F. über 100 Thlr.,
№ 32,844 Littr. H. " 25 "

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind. Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der obenbezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem rc. Faehndrich anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. October 1847.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

In unserm Depositorio befindet sich für den den Friedrich Wilhelm Herrmann Zimmermann, unehelichen Sohn der unverehelichten Charlotte Wilhelmine Zimmermann, geboren am 1. September 1822 zu Prenzlau, ein Bestand von 21 Thlrn. 25 Sgr. 7 Pf. — Der seinem Aufenthalte nach völlig unbekannte Eigenthümer dieses Bestandes oder dessen Erben werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen, spätestens in dem auf

den 16. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Masse der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse eingesandt werden soll.

Schloß Boytzenburg i. d. Ukm., den 19. Oct. 1847.
Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Nothwendiger Verkauf.
Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. IV Pag. 1 verzeichnete frühere Erbpachts-Vorwerk, jetzt Rittergut Zehlendorf, abgeschätzt auf 40,051 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 2. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit von den zeither mit dem Gute gemeinschaftlich bewirthschafteten Zehlendorfer Kirchen- und Pfarr-Ländereien nicht mit Gegenstand der Subhastation ist.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Real-Interessenten, als:
a) der Colonist J. H. Hansen, modo dessen Erben,
b) die verehelichte Büdner Blankenburg, geborne Salomon,
c) der Tagelöhner J. Christ. Bentzien, modo dessen Erben,
werden aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Termin gleichfalls zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. April 1847.

Das hierselbst in der Stallschreibergasse Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 8 Nr. 530 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Wilhelm Schindler gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,582 Thlr. 8 Sgr. 7½ Pf., soll
am 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst an der Ecke der Charlotten- und Besselstraße, und zwar Charlottenstraße Nr. 99 und Besselstraße Nr. 19 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1794 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 32,749 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll
am 3. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Carl Ludwig Greiert, resp. dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juli 1847.

Das zur Concurs-Masse des Böttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Blumenstraße Nr. 56 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts hiesiger Residenz, von der Königsstadt, Stralauer Viertels Vol. 39 Nr. 2436 verzeichnete und auf den Namen des Maurermeisters Friedrich Wilhelm Alisch eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1553 Thlr. 15 Sgr., soll
am 3. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten, so wie der Ziegelei-Besitzer Ludwig Fleischer, oder dessen Erben, und zwar die ersteren unter der Warnung der Präclusion werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1847.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll
am 2 Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. September 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1847.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike gebornen Winkel, gehörige, hierselbst in der Landwehrstraße Nr. 16 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 19 Nr. 1401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9594 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll

am 3. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Tischlermeister Joseph Schulzk zugehörige, in der Dresdner Straße Nr. 95 und 96 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 6 Nr. 432 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6147 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1847.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck zugehörige, vor dem Schönhauser Thore an dem nach der Griebenowschen Ziegelei führenden Wege belegene, im Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen Band 2 Nr. 30 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, auf welchem ein Erbpachts-Canon von 8 Thlrn. jährlich haftet und welches auf 904 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll

am 4. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst am Friedrich-Wilhelms-Platz belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. III et volumen continuatum I Fol. 115 Nr. 102 verzeichnete, dem Gastwirth Arendt gehörige, gerichtlich auf 7940 Thlr. 25 Sgr. 7¾ Pf., in Buchstaben: Siebentausend Neunhundert und Vierzig Thaler Fünfundzwanzig Silbergroschen Sieben Dreiviertel Pfennig taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, in welchem bisher eine Gastwirthschaft betrieben ist, soll in dem auf dem hiesigen Gerichtslocale vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt auf

den 1. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 10. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 21. Juli 1847.

Das in der Vorstadt hierselbst belegene, der verehelichten Kaufmann Weller, Louise gebornen Lichtenberg, gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1102 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 3. December 1847, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Tuchbereitermeister Adolph Schildbach gehörige, in der Brandstraße hierselbst belegene Baustelle zu einem Mittel-Wohnhause nebst dazu gehöriger Luchkavel, abgeschätzt auf 305 Thlr. 10 Sgr. mit den zur Erbauung eines Wohnhauses von der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction zu Berlin zu zahlenden 505 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Brand-Cassengelder zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 30. November 1847, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Friedrich August Rosenstengel oder dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Beeskow, den 14. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht Belzig, den 3. October 1847.

Es sollen die drei auf 80 Thlr. geschätzten unter Landungen Nr. 1792 im Hypothekenbuche verzeichneten Enden Land an den halben Hufenwiesen bei Brück, Eigenthum des Korbmachers Carl Friedrich Bölke daselbst,

am 25. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Belzig verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen im IIten Büreau zur Einsicht vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamtsgericht Joachimsthal, den 11. October 1847.

Das in der hiesigen Töpferstraße belegene, dem Maurer Carl Heinrich Dannenbring zugehörige, im Hypothekenbuche von der Stadt sub Nr. 38 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 219 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., soll

am 7. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Von dem zum Nachlasse des allhier verstorbenen Seilermeisters Friedrich August Baitz gehörigen Grundstücken sollen:

1) das in der Brandenburger Straße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 21 Pag. 321 verzeichnete Wohnhaus mit einem Hausgarten, einem Brauhause, einem Kuh-, einem Holz- und einem Schweinestall, und dem damit vereinigten Budenhause hinter der Mauer sub Nr. 217 belegen,
2) die vor dem Brandenburger Thore hierselbst belegene Kavel Land, und
3) die ebendaselbst belegene, im Hypothekenbuche Landungen Vol. 2 Nr. 63 Pag. 241 eingetragene Scheune,

am 6. November 1847,
zwischen 3 und 6 Uhr Nachmittags,
in der Baitzschen Wohnung unter den im Termin und auf Verlangen auch früher bekannt zu machenden Bedingungen einzeln öffentlich auf Meistgebot verkauft werden.

Bei annehmbaren Geboten kann der Zuschlag sofort ertheilt, auch der Contract unmittelbar nach erfolgtem Zuschlage geschlossen werden. Kauflustigen stehen die zu verkaufenden Gebäude täglich zur Ansicht offen. Ferner sollen

am 9. November 1847, von Vormittags 9 Uhr ab,
ebenfalls in der Baitzschen Wohnung die zum Nachlasse gehörigen Mobilien, insonderheit Meubles, Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Glas-, Porzellan- und Küchengeschirr, Material- und Seiler-Waaren und zwei Kühe, im Wege der Auction verkauft werden, was Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 21. October 1847.

Der Justiz-Commissarius Flemming.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der, der hiesigen Haus und Acker besitzenden Bürgerschaft mit Schaafen und Kühen zustehenden Hütungsgerechtigkeit in der Königlichen „Hohen Heide“ (Oberförsterei Alt-Ruppin) haben wir einen Termin auf

den 15. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,
im Magistrats-Sessionszimmer angesetzt, zu welchem wir Bietungslustige hiermit einladen. Die Bedingungen werden im Termin mitgetheilt werden.

Neu-Ruppin, den 25. September 1847.

Die Deputation der Haus- u. Ackerbesitzer hierselbst.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts sollen
am Donnerstag den 2. December 1847,
von Vormittags 10 Uhr ab,
im hiesigen Gerichtslocale zwei Doppelgewehre öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Der Eingang zum Auctionslocale führt durch den zwischen dem Burghardtschen Gasthofe und dem Gerichtshause befindlichen Thorweg.

Wriezen, den 20. October 1847.

Im Auftrage des Königl. Land- und Stadtgerichts.
Hohnstock, qu. Auctions-Commissarius.

Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht, hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß, da ich in den Monaten Januar bis Mitte Juni k. J. die Provinzen Pommern und Preußen seit 20 Jahren bereise, zur Classificirung der Schaafheerden und Eintheilung der Mutterheerden, nemlich wie gezüchtiget werden soll, und welche Sorte Böcke zu jeder Mutterheerde passen und brauchbar sind, ich auch in hiesiger Gegend mehrere Schaafheerden anzunehmen wünschte, von Mitte November bis December d. J. Das Honorar ist 2 Thlr. pro 100 Stück.

Diejenigen Herren, die auf diese meine Offerte reflectiren und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der unten bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können.

Berlin, den 21. October 1847.
C. Pausch, Kaiserstraße Nr. 43.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.
Bekanntmachung.

Zur Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt und zweier Stellvertreter derselben an die Stelle der statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie zur Wahl zweier Revisions-Commissarien und zweier Stellvertreter derselben für die Jahre 1848 und 1849 wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder gedachter Anstalt auf

den 1. December, Mittags 12 Uhr, im Geschäftslocal derselben (Mohrenstraße Nr. 59)

ausgeschrieben.

Indem wir hierzu die Stimmberechtigten unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 57 der Statuten ergebenst einladen, zeigen wir zugleich an, daß die Candidaten-Liste vom 15. November ab in dem gedachten Geschäftslocal eingesehen werden kann, und ersuche diejenigen Mitglieder der Anstalt, welche erst nach ihrem Beitritt ihren Wohnsitz hierher verlegt haben, davon die Direction der Renten-Anstalt, Behufs Vervollständigung der Wahl-Liste, in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. October 1847.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Schulze.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.
Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der statt des ausgeschiedenen Kammergerichts-Raths v. Rönne zum 3ten Mitgliede und Justitiarius der Direction gedachter Anstalt gewählte Kammergerichts-Rath Harrassowitz von dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern bestätigt worden, und die Direction daher gegenwärtig aus dem Major a. D. Blesson, dem Director Rüffer und dem Kammergerichts-Rath Harrassowitz besteht.

Berlin, den 16. October 1847.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Schulze.

Beachtenswerthe Anzeige.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, **Allen**, welche bis spätestens den 8. November d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen **(also ein geringes Porto nicht scheuen)**, ein **sehr vortheilhaftes und nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeldlich zu machen.**

Lübeck, im October 1847. **Commissions-Büreau**, Petri-Kirchhof Nr. 308.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 44sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. October 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Kaufmann August Pinard zu Berlin ist unter dem 19. October 1847 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der am 30. v. M. hinter den Corpsschreiber, Unterofficier Robert Wilke erlassene Steckbrief wird in Folge der inmittelst bewirkten Verhaftung desselben als erledigt zurückgenommen.

Berlin, den 24. October 1847.

Gericht des Königl. 4ten Armee-Corps.

Wochenmarkt in Werder.

Mit höherer Genehmigung soll in hiesiger Stadt vom 1. November d. J. ab, allwöchentlich und zwar Freitags Vormittags, mithin zum ersten Mal am 5. November d. J. ein Wochenmarkt abgehalten werden, wovon wir die Bewohner der Umgegend hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß Marktstandsgelder nicht erhoben werden.

Werder, den 18. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Der freihändige Ankauf von Roggen und Fourage zur Truppen-Verpflegung pro 1848 ist

für das Magazin in Cüstrin dem Proviantmeister Remitz,

für das Magazin hier dem Reserve-Magazin-Rendanten Burow,

für das Magazin in Beeskow dem Magazin-Depot-Rendanten Seibel,

für das Magazin in Fürstenwalde dem Magazin-Depot-Rendanten Jacobs,

für das Magazin in Jüterbogk dem Magazin-Depot-Rendanten Schulz,

für das Magazin in Landsberg dem Magazin-Depot-Rendanten Wolff,

für das Magazin in Schwedt dem Magazin-Depot-Rendanten Schmidt

übertragen worden.

Die genannten Ankaufs-Commissarien sind weder befugt, Geld-Vorschüsse zu leisten, noch dürfen sie mit der Bezahlung nach erfolgter Ablieferung der Naturalien im Rückstande bleiben.

Frankfurt a. d. O., den 22. October 1847.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

☞ Bauholz-Verkauf. ☜

Aus der Zechower Forst sollen nach vorheriger Auswahl des Holzes Seitens der Käufer circa 1500 Stück extra stark und Mittelbauholz verkauft werden. — Näheres über Verkauf und Einschlag ertheilt der Herr Schulze Fischer zu Zechow bei Rheinsberg.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kossäthen Christian Friedrich Falkenberg zu Grünefeld bei Nauen die beiden Staatsschuldscheine vom Jahre 1842:

№ 188,558 Littr. F. über 100 Thlr.,
№ 188,559 = F. = 100 =

angeblich verbrannt sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Prediger Hofmann zu Grünefeld anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16. October 1847.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt zu Potsdam, am 17. Sept. 1847.

Der den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Kühne zugehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Alt-Langerwisch Vol. unico Fol. 229 Nr. VI verzeichnete Antheil an dem Erbzinsrechte auf die der Kirche zu Alt-Langerwisch gehörigen siebenzehn Enden Ackerland, gerichtlich abgeschätzt zu 634 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,

soll am 7. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm IIten Büreau einzusehen.

Alle etwanigen Realprätendenten des gedachten Grundstücks-Antheils werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird aufgelegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Maurermeister Schwarz, Johanne Elisabeth Charlotte, geborne Nitze zugehörige, in der hiesigen Mühlenstraße Nr. 136 belegene und im Hypothekenbuche der Stadt unter Nr. 113 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2802 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., soll

am 8. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Joachimsthal, den 13. October 1847.

Königl. Schulamts-Gericht.

Verkauf einer Bäckerei.

In einer Stadt des Ruppiner Kreises soll die am Markt belegene, seit einer Reihe von Jahren bestandene Bäckerei nebst den dazu gehörigen Grundstücken für 2000 Thlr. aus freier Hand verkauft werden. Das 2stöckige geräumige Wohngebäude nebst Wirthschaftsgebäuden befindet sich im besten baulichen Zustande. Kaufliebhaber belieben sich zu wenden an W. E. Seibel in Zehdenick.

Bekanntmachung.

Das in Potsdam, Waisenstraße Nr. 72, belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, 8 Fenster Front, 2 Stockwerk, Hintergebäude und Garten, Feuercassenwerth 5000 Thlr., soll

am 2. November d. J., um 12 Uhr,

unter Zuziehung eines Notars, meistbietend verkauft werden, im Hause selbst.

Die Geschwister Sello, als Eigenthümerinnen.
Wittwe Hübner geb. Sello, Juliane Sello.

Ich bin gesonnen, mein hierselbst am Markt belegenes, zu jedem Geschäft geeignetes Haus, in welchem Bäckereigewerbe, Schankwirthschaft und Ackerbau seit länger als 60 Jahren betrieben werden, mit 2500 Thlrn. Angeld zu verkaufen, und ersuche Kauflustige, sich deshalb an mich zu wenden.

Rathenow, den 14. October 1847.

Der Bäckermeister Janicke.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 5. November. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2893. Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. August 1847, betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846 auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21. October 1845 nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, so wie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.

№ 2894. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 19. August 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 21. September 1847.

№ 2895. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. October 1847 nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen, von demselben Tage.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. October 1847.

№ 211. Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg. IV. 311. Oct.

Für die Stadt Charlottenburg ist unterm 16. d. M. ein neues Regulativ zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer erlassen worden, welches mit dem 1. December d. J. in Kraft treten wird.

Durch dasselbe sind nicht allein die Grenzen des innern und äußern Stadtbezirks von Charlottenburg anders wie bisher bestimmt, sondern auch die bisherigen Vorschriften in Betreff der Steuerstraßen, des Mühlenverkehrs, der Schlachtungen und der Vieh-Controle in mehrfacher Hinsicht abgeändert worden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Abdrücke des Regulativs bei dem Königlichen Steueramte für den Druckkostenpreis zu haben sind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 26. October 1847.

№ 212. Verbot des Fahrens und Reitens außerhalb der, der Communication geöffneten Wege u. Triften in den Königl. Forsten, so wie des unbefugten Betretens der Schonungen. III. f. 1676. September.

In Gemäßheit eines Rescripts des Ministerii des Königlichen Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 22. September d. J. wird auf Grund des § 11 der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817, und unter Aufhebung des Publicandums der vormaligen Kurmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer vom 29. März 1794, das unbefugte Fahren und Reiten in den Königlichen Forsten, außerhalb der Wege und Triften, bei einer Polizeistrafe von Fünf Silbergroschen, und wenn es in den Schonungen geschieht, neben dem besonders zu verfolgenden Schadenersatze, bei einer Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen in beiden Fällen für jedes Reit- und Zugthier, hierdurch untersagt. Eben so wird gegen die Fußgänger, welche ohne Erlaubniß des Wald-Eigenthümers oder ohne eine ihnen deshalb zustehende Berechtigung die Schonungen in den Königlichen Forsten betreten, eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen, einschließlich des Schadensersatzes, hiermit festgesetzt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 2. November 1847.

№ 213. Die portofreie Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath. I. 1969. Oct.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. August 1845 (Amtsblatt 1845 Pag. 263 № 199), die portofreie Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewilligung einer portofreien Beförderung, unter denselben Bedingungen, wie solche in der obigen Bekanntmachung vorgeschrieben worden, auch auf die Geldsendungen der bei ausländischen Eisenbahnen beschäftigten diesseitigen Unterthanen, in Betreff des Preußischen Porto ausgedehnt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. October 1847.

№ 214. Agentur-Bestätigung. I. 502. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Sprotte hierselbst, an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Stich, als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. October 1847.

Ueber die Ausstellung der zur Rechtfertigung von Fuhrkosten bei polizeilichen und Landarmen-Transporten erforderlichen ärztlichen oder polizeilichen Atteste ist nach höheren Bestimmungen die weitere Vorschrift in unserer Bekanntmachung vom 18. September 1824 (Amtsblatt Seite 237) und in den Bekanntmachungen der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark vom 20. März 1830 (Amtsblatt Seite 80) und vom 11. October 1842 § 6 (Amtsblatt Seite 287) erlassen, und wir haben außerdem in der Bekanntmachung vom 29. December 1835 (Amtsblatt 1836 Seite 7) wiederholentlich gerügt, daß die Polizeibehörden bei Bewilligung des Wagentransports nicht immer mit der gehörigen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben verfahren. Da durch Vernachlässigung dieser verschiedenen Vorschriften auf einigen Transportstationen wiederum Weiterungen wegen der Kostenerstattung entstanden sind, so bringen wir jene Vorschriften den Polizeibehörden und Medicinalbeamten zur sorgfältigen Beachtung hiermit in Erinnerung, und machen insbesondere darauf aufmerksam, daß in den Fuhrkosten-Attesten die Nothwendigkeit des Wagentransports nach genauer Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Transportanden vollständig mit Gründen bekundet werden müsse.

№ 215. Transport-Fuhrkosten. I. 994. Oct.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 70. Verbot des Wanderns Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz.

Da den Preußischen Handwerksgesellen das Wandern nach der Schweiz allgemein untersagt ist, so wird für die Uebertretung dieses Verbots von Seiten der, bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio mit Wanderbüchern versehenen Handwerksgesellen, hierdurch eine Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern, event. Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen, festgesetzt, gegenwärtige Bekanntmachung auch allen Wanderbüchern angeheftet werden.

Berlin, den 27. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 71. Die Schädlichkeit des Kohlendampfes betreffend.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, des-

halb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 28. October 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 23. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Förster Schuchardt zu Alt-Thymen, im Forstrevier Himmelpforth, ist vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die dadurch zur Erledigung kommende Försterstelle dem versorgungsberechtigten Oberjäger Heinrich Christian Georg Schuchardt übertragen worden.

Der Förster Bartholomäus zu Schönweide, im Forstrevier Zossen, ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und zu seinem Dienstnachfolger der bisherige stationaire Hülfsaufseher, jetzige Förster Carl Friedrich Sorge ernannt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIItes Quartal 1847 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der Schullehrer zu Zehnebeck, C. L. F. Bahn, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Bölkendorf.

Belzig. Der interimistische Lehrer zu Brück, F. L. Felke, als Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Berlin Land. Der Schullehrer zu Ruhlsdorf, G. F. W. Graeff, als Küster und Schullehrer zu Glienecke.

Bernau. Der interimistische Lehrer zu Oranienburg, C. Roland, als fünfter Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Neustadt Brandenburg. Der Küster und Lehrer A. Götze zu Alt-Lewin als Küster und Schullehrer zu Schwiena, und der Lehrer zu Nahmitz, F. A. Müller, als Schullehrer zu Erielow.

Gramzow. Der Lehrer in Fürstenwalde, C. F. Bergemann, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Fredersdorf, und der interimistische Lehrer zu Dreesch, J. C. Köhler, als Schullehrer daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der Lehrer in Falkenberg, A. Dumzlaff, als Küster und Schullehrer zu Köthen, und der Lehrer in Broichsdorf, C. F. W. Albrecht, als Küster und Schullehrer zu Falkenberg.

Potsdam I. Der interimistische Lehrer an der Freischule zu Potsdam, F. L. W. Döhler, als Lehrer an derselben Schule.

Superintendentur:

Prenzlau I. Der interimistische Lehrer zu Fürstenwerder, C. J. Pfeiffer, als dritter Lehrer daselbst.

Puttlitz. Der interimistische Lehrer zu Strehlen, F. Wilms, als Küster und Schullehrer daselbst.

Rathenow. Der interimistische Lehrer zu Friesack, J. C. F. Pfund, als sechster Lehrer an der Stadtschule daselbst, und der Lehrer an der Töchterschule zu Rathenow, J. F. Silber, auch gleichzeitig als Küster an der dortigen Stadtkirche.

Ruppin. Der Lehrer an der Stadtschule zu Alt-Ruppin, E. C. J. Schönberg, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Spandau. Der Lehrer an der Strafanstalt zu Spandau, C. W. R. Achilles, als Küster und Schullehrer zu Staaken.

Wittstock. Die interimistischen Lehrer zu Wittstock, R. Magnus und J. C. F. Röhl, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Wriezen. Der Küster und Lehrer zu Schwiena, C. F. W. Lange, als Küster und Schullehrer zu Alt-Lewin, und der interimistische Lehrer zu Wriezen, A. W. T. Herrmann, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Todesfälle.

Beelitz. Der Küster und Schullehrer Weber zu Fräsdorf.
Beeskow. Der emeritirte Schullehrer Kranich zu Diensdorf.
Berlin Land. Der emeritirte Küster und Schullehrer Schröder zu Wartenberg.
Altstadt Brandenburg. Der Lehrer Streich an der Neustädtischen Töchterschule zu Brandenburg.
Gransee. Der Schullehrer Metzenthin zu Gransee.
Ruppin. Der emeritirte Schullehrer Koppehl zu Treskow.
Storkow. Der Küster und Schullehrer Kölling zu Neu-Lübbenau.
Strasburg. Der emeritirte Küster und Schullehrer Wunsch zu Güterberg.
Strausberg. Der Küster und Schullehrer Meißner zu Alt-Landsberg.
Wittstock. Der Schullehrer Schmidt zu Klein-Zerlang.
Zehdenick. Der Cantor Grassaw zu Löwenberg.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Friedrich Jedermann ist zum Diaconus und zweiten Prediger an der Stadtkirche zu Mittenwalde und zum Prediger in Ragow, Superintendentur Zossen, und der Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Ludwig Everth zum evangelischen Pfarr-Adjuncten zu Baumgarten mit Schenkenberg und Tornow, Superintendentur Prenzlau II., bestellt worden.

Der bisherige Classenlehrer Carl Wilhelm Frantz ist als Hauptlehrer an der 14ten Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Bei der am 20. und 21. September d. J. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Gustav Emil Thiele aus Spremberg.
Carl August Mund aus Schmachtenhagen bei Crossen.
Friedrich Wilhelm Gustav Mackuth aus Tamsel bei Cüstrin.
Johann Friedrich August Bubach aus Mixdorf bei Müllrose.
Friedrich Wilhelm Rakow aus Soldin.
August Herrmann Born aus Amt Pyrehne bei Landsberg an der Warthe.

Carl Friedrich Wilhelm Tschinsky aus Groß-Kölzig bei Forst.
Gustav Julius Eduard Presch aus Schlaben bei Neuzelle.
Friedrich Leberecht Kluckow aus Friedeberg in der Neumark.
Carl August Daubitz aus Schönfließ bei Fürstenberg.
Friedrich Arnold Schlegel aus Sieversdorf bei Frankfurt an der Oder.
Johann Carl Ferdinand Schulz aus Selchow bei Zielenzig.
Johann Christian Blümel aus Treppeln bei Crossen.
Erdmann Theodor Julius Käcke aus Sorau.
Carl Wilhelm Webel aus Woldenberg.
Leopold Herrmann Lätzke aus Falkenhagen bei Frankfurt an der Oder.
Christian Friedrich Höhne aus Tucheband bei Cüstrin.
Johann Carl Nippe aus Kosel bei Naumburg am Bober.
Johann Gottlob Runge aus Gahry bei Cottbus.
Wilhelm Adolph Theodor Fromm aus Spremberg.
Herrmann Robert Gottlieb Wonnberger aus Zechin bei Cüstrin.
Carl Adolph Büttner aus Pohlitz bei Fürstenberg.
Johann Jacob Ferdinand Bohna aus Petersdorf bei Zielenzig.
Friedrich August Wurm aus Friedeberg in der Neumark.
Johann Julius Knetsch aus Döbbernitz bei Spremberg.
Ernst August Heinrich Fortte aus Gnochow bei Schermeisel.
Matthes Grüß aus Drachhausen bei Peitz.
Carl Eduard Julius Dietrich aus Franzthal bei Driesen.
Johann Carl August Vietz aus Züllichau.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Assessor de la Croix zur Intendantur des Garde-Corps.

Zugang.

Der Intendantur-Assessor Leske von der Intendantur 4ten Armee-Corps.

Beförderungen.

Der Volontair Zange zum Registratur-Applicanten.
Der Freiwillige, Unterofficier Paech zum Intendantur-Applicanten.
Der Intendantur-Applicant Buchholz zum Secretariats-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine Schulzendorf, Superintendentur Wriezen, hat mit einem Kostenaufwande von 215 Thlrn. 28 Sgr. 3 Pf. ihren Friedhof mit einer dauerhaften Mauer von Ziegelsteinen umgeben. Zu bemerken ist, daß bei der vorgenannten Summe weder Fuhren noch Handdienste zur Anrechnung gekommen sind, und daß das Dominium bei dem Bau der Kirchhofsmauer weit über seine Verpflichtung hinaus sich mit einer Summe von 133 Thlrn. 27 Sgr. 9 Pf. betheiligt hat. Der Küster und Lehrer Rüdiger in Schulzendorf hat unentgeldlich die Einrichtung von Steigen auf dem Kirchhofe übernommen.

Ein Geber, der nicht genannt sein will, hat der Kirche in Alt-Ranft, in derselben Superintendentur, eine sehr schöne schwarztuchene, mit Franzen besetzte Altardecke geschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1846, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 45sten Stück des Amtsblatts 1847

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1846.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. October v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1846 Stück 46 und außerordentliche Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts pro 1846 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1845	269	38	124	431
im Jahre 1846 sind eingeliefert worden worunter sich 322 Rückfällige, und zwar 286 Männer und 36 Weiber befanden.	676	80	29	785
Summa	945	118	153	1216
Davon sind:				
1) gestorben	16	2	5	23
2) entwichen	2	—	—	2
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	18	—	—	18
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	509	64	19	592
5) in andere Anstalten versetzt	20	—	—	20
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	14	4	2	20
Es sind also im Jahre 1846 überhaupt abgegangen,	579	70	26	675
so daß am Schlusse des Jahres 1846 noch im Hause blieben.	366	48	127	541

Die 127 Kinder — nemlich 79 Knaben und 48 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 432

Personen befunden, worunter:

a) Kranke 31,
b) Schulkinder, incl. 7 Kranke 122,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 10,
d) interimistische Domestiken 2,

= 165

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 267

übrig blieben.

Hiervon sind noch 10

schwache Personen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und an andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur 257

übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 183,

und zum halben Pensum 74 37,

überhaupt also 220

Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	3670	Thlr.	28	Sgr.	—	Pf.
2) „ „ Leinwand-Fabrication	787	„	18	„	—	„
3) „ „ Tuchweberei	172	„	—	„	—	„
4) „ „ Düngergyps-Fabrication	82	„	6	„	—	„
5) beim Weben baumwollener Zeuge	1479	„	20	„	—	„
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	475	„	17	„	—	„
7) „ „ Kälberhaarspinnerei	253	„	26	„	3	„
8) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	192	„	25	„	—	„
zusammen	7114	Thlr.	20	Sgr.	3	Pf.

Zu dieser Summe treten noch .... 2135 „ — „ — „

hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- rc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 154 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1845	162	17	179
im Jahre 1846 sind eingeliefert worden worunter sich 227 Rückfällige, und zwar 209 Männer und 18 Weiber befanden.	433	53	486
Summa	595	70	665
Davon sind:			
1) gestorben	12	4	16
2) entwichen	10	—	10
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	10	—	10
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	365	44	409
5) in andere Anstalten geliefert	5	1	6
6) in Dienst untergebracht	—	—	—
Es sind also im Jahre 1846 überhaupt	402	49	451
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1846 noch verbleiben.	193	21	214

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 164
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 17,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 6,
c) interimistische Domestiken 1,

= 24

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 140
Personen blieben.

Von diesen gehen noch 3
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 137,
von welchen zum vollen Pensum. 87,
und zum halben Pensum 50 25,
überhaupt also 112
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei .... 2358 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.,
2) „ „ Leinwand-Fabrication .... 86 „ 25 „ 6 „

Latus 2444 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.

Transport	2444 Thlr.	29 Sgr.	8 Pf.
3) bei der Tuchweberei	— "	— "	— "
4) " " Düngergyps-Fabrication	166 "	10 "	— "
5) " " Schneiderei und Schuhmacherei	130 "	13 "	3 "
6) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken rc.	712 "	11 "	8 "
Summa	3454 Thlr.	4 Sgr.	7 Pf.

Dieser Summe sind noch .... 1220 " — " — " hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1845	192	91	11	294
im Jahre 1846 sind eingeliefert worden	24	16	9	49
Summa	216	107	20	343
Davon sind:				
1) gestorben	22	16	4	42
2) entwichen	1	—	—	1
3) nach anderen Anstalten translocirt	2	1	4	7
4) in Dienst rc. untergebracht	4	—	—	4
5) entlassen	9	—	1	10
Es betrug also der Abgang im Jahre 1846	38	17	9	64
und der Bestand am Schlusse des Jahres	178	90	11	279
	268			

Unter den 268 Erwachsenen befanden sich 160 Männer und 108 Weiber, unter den 11 Kindern 4 Knaben und 7 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 264 Pfleglinge und darunter 96 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 168 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei rc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1326 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- rc. Arbeiten der Häuslingen hat 1431 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt dieser Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,

	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1845	103	50	153
Der Abgang im Jahre 1846 beträgt	16	6	22
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand	87	44	131

einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1845	94	58	152
im Jahre 1846 sind aufgenommen worden	25	14	39
Summa	119	72	191
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	6	4	10
2) gebessert entlassen	2	—	2
3) gestorben	8	8	16
4) nach andern Anstalten translocirt	—	4	4
Es sind also im Jahre 1846 überhaupt	16	16	32
abgegangen und am Schlusse desselben	103	56	159

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1846 täglich 160.

Unter den 160 Pfleglingen befanden sich 53, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 107 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	31 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.
2) " Federnreißen	44 "	21 "	6 "
Latus	76 Thlr.	6 Sgr.	5 Pf.

Transport	76 Thlr.	6 Sgr.	5 Pf.
3) durch Strohdeckenflechten	252 „	13 „	1 „
4) „ Handarbeiten außerhalb der Anstalt	305 „	18 „	— „
zusammen	634 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt ...	537 „	13 „	1 „
im Ganzen also	1171 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1846 betragen für	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg:			
310	Detinirte	19,662	6	9
122	Kinder	7,959	20	—
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
164	Detinirte	10,984	19	9
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
93	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	18,414	6	9
262	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
160	Geisteskranke	15,169	1	3
1111	.... Summa	72,189	24	6

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebene Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	56	23	4
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	31	13	2
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	60	20	6
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	35	10	4
für ein Kind, mit Einschluß der Verwaltungskosten	58	8	7
für ein solches, mit Ausschluß derselben	32	28	4
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	56	23	4
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	30	6	1
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	54	26	2
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	28	9	—
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich	37	17	—
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	56	28	5
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich	94	24	2

VI. An Armen-Unterstützungen, erstatteten Kur- und Verpflegungskosten sind an

Privaten und andere Anstalten	2661 Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.,
an Detentionskosten	1017 =	15 =	9 =
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten, aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch	2153 =	7 =	— =
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts	500 =	— =	— =
zusammen also	6332 Thlr.	18 Sgr.	6 Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds

	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1845 einen Bestand von	.....	..	..	10,876	24	8
so wie ein Minus von	382	22	3			
und weiset am Schlusse des Jahres 1846 ein Minus von	10,857	16	7			
so wie einen Bestand von	.....	..	..	10,023	21	6
nach. Das Gesammt-Vermögen hat sich daher im Jahre 1846 um	10,474	24	4	853	3	2

zusammen also um .... 11,327 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.
vermindert.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 10,023 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg	für	2873 Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.
= = = = Prenzlau	=	2517 =	28 =	10 =
= = = = Wittstock	=	3479 =	18 =	— =
= = = = Neu-Ruppin	=	1153 =	2 =	10 =
		= 10,023 Thlr.	21 Sgr.	6 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 7. October 1847.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 45sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. November 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Carl Friedrich Kreyssig zu Berlin ist unter dem 21. October 1847 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Waschflüssigkeit zum Waschen und Reinigen wollener, baumwollener und seidener Zeuge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Den Instrumentenmachern Gottlieb Brandt zu Breslau und G. Willmanns zu Berlin ist unter dem 21. October 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianofortes, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher bezeichnete Handelsmann Gerson Loewinstein, aus Trebbin, ist dringend verdächtig, mehrere Betrügereien begangen zu haben, und hat sich von hier, wo er zuletzt gewesen, entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 30. October 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Signalement des Gerson Loewinstein. Alter: 35 Jahre, Religion: jüdisch, Geburtsort: Cracow, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarz, Augen: grau, Augenbrauen: schwarz, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: bleich, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: vollständig, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch, mit jüdischem Dialect.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

---

* Der des Landes verwiesene, wegen Legitimationsmangels hier aufgegriffene Polnische Unterthan Joseph Krzemiensky ist am 27. d. M. aus dem hiesigen Polizeigefängnisse entsprungen. Es wird ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu verhaften und uns davon Nachricht zu geben.

Krzemiensky spielt wahrscheinlich, wie seither, die Rolle eines Schwachsinnigen, der keine Sprache versteht, noch in irgend einer Sprache sich verständlich auszudrücken vermag. Er ist etwa 26 Jahre alt, mittlerer Größe, hat dunkelblondes Haar und Schnurrbart, braune Augen mit mattem Blick, längliches Gesicht von gesunder Farbe, gute Zähne, kleinen Mund mit aufgeworfener Unterlippe, am vierten Finger der linken Hand eine Warze.

Seine Bekleidung war: ein schwarzer mit Schnur besetzter Rock, wovon die Schöße abgerissen, dunkelfarbige Unterjacke, schwarze Hose, zerrissen, schlechte Halbstiefel, alte Tuchmütze mit ledernem Schirm, baumwollenes Halstuch, ohne Hemde und ohne Strümpfe. Havelberg, den 28. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Mit Bezug auf den von uns hinter den Brauer Johann Ferdinand Schilling unter dem 11. d. M. erlassenen Steckbrief bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verfolgte jetzt wahrscheinlich mit:

1) einem ganz neuen schwarzen Tuchrock, der mit schwarzem Kattun gefüttert und mit einer schwarzen Schnur eingefaßt ist,
2) einem Paar Sommerhosen (weißer Grund, blaue und graue Streifen),
3) einer schwarzen Tuchweste mit Hornknöpfen,
4) einem weißen carirrten Halstuche,
5) einem weißen Chemisett,
6) einer schwarzen Tuchmütze (Polkamütze)

bekleidet ist, und eine eingehäusige silberne Taschenuhr, an deren großem Zeiger die Spitze fehlt, bei sich führt, welche Sachen er sich am 19. d. M. in Neuendorf bei Beeskow zu erschwindeln gewußt und daselbst die im Steckbriefe bezeichneten Kleidungsstücke zurückgelassen hat.

Zossen, den 26. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigungen.

* Der Mühlenmeister Ferdinand Schultz, aus Gramzow, ist eingebracht und ist hierdurch der von uns unterm 20. Mai d. J. hinter denselben erlassene Steckbrief erledigt.

Prenzlau, den 23. October 1847.

Königl. Justizamt Gramzow.

* Die aus dem Untersuchungs-Arreste entwichenen Tagelöhner Carl Ludwig Jurisch, aus Silberberg, und Schäferknecht August König, aus Coffenblatt, sind wieder eingeliefert, weshalb der beiden nachgesandte Steckbrief vom 29. September d. J. erledigt ist. Beeskow, den 27. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

* Am 23. October d. J. ist in der Nähe der Spreebrücke hierselbst ein männlicher Leichnam aus der Spree gezogen worden, welchem die Hände kreuzweis auf der Brust geknebelt waren.

Der Todte, an dem sich Spuren einer äußern Gewalt sonst nicht vorfanden, hatte anscheinend bereits acht Tage im Wasser gelegen, war von robuster Statur, 5 Fuß 2 Zoll groß und von einem Alter von 35 bis 40 Jahren, hatte hellbraunes Kopfhaar und einen Backenbart von ähnlicher Farbe, und war bekleidet:

mit einem grün carrirten seidenem Halstuche,
einem Rocke von grau melirtem Tuche und grauem Futterkattun und Hornknöpfen,
einer blau gedruckten Tuchweste, ebenfalls mit Hornknöpfen,
mit grau melirten tuchenen Beinkleidern mit grau leinenem Futter, woran sich eine schmale Klappe, theils mit bleiernen, theils weißen Hornknöpfen befand,
mit kurzen kalbledernen Stiefeln, an deren Absätzen Hufeisen waren,
mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen, und waren die Füße mit leinenen Fußlappen eingeschlagen.

Alle diejenigen, welche über den Namen, die Angehörigen, den Wohnort und die Todesart des Verstorbenen nähere Auskunft ertheilen können, werden aufgefordert, hierüber entweder bei ihrem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Beeskow, den 25. October 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Brauergeselle Reinhold Großmann, aus Hohenstein in Ostpreußen, hat angeblich seinen, vom Magistrat zu Thorn im Auftrage der Königlichen Regierung zu Marienwerder am 16. Juni d. J. ausgestellten Paß, welcher zuletzt am 25. September d. J. in Wittenberg nach Thorn visirt war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 26. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Großmann, Vorname: Reinhold, Geburtsort: Hohenstein, Aufenthaltsort: Przysick bei Thorn, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Carl Ferdinand Niesler hat angeblich den, ihm von dem Magistrat zu Callies unterm 3. Mai d. J. auf die Dauer von zwei Jahren ertheilten und zuletzt von uns am 23. d. M. zur Reise nach Berlin visirten Inlands-Wanderpaß am letztgedachten Tage auf dem Wege von hier nach Prenzlau verloren.

Zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche wird dies öffentlich bekannt gemacht und der genannte Wanderpaß hiermit für ungültig erklärt.

Strasburg i. d. Ukerm., den 25. October 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Niesler, Vorname: Carl Ferdinand, Geburts- und Aufenthaltsort: Callies, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 6. November 1847, Nachmittags 2 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Alt-Geltow auf der Potsdam-Magdeburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Pachtzuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 30. October 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Die Lieferung von circa

15 Centnern Talglichten à 10 u. 14 Stück pro Pfd.,
110 = raffinirtes Rüböl,
45 Pfd. Dochtgarn und
900 Ellen Dochtband

für die hiesigen Königlichen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1848 soll im Wege einer Licitation dem Mindestfordernden übertragen werden.

Wir haben zur Aufnahme der Offerten einen Termin auf

den 10. November 1847, Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Büreau, Breite Straße Nr. 29, anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen zu dieser Lieferung bei uns täglich eingesehen werden können.

Potsdam, den 22. October 1847.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bauholz-Verkauf.

Aus der Zechower Forst sollen nach vorheriger Auswahl des Holzes Seitens der Käufer circa 1500 Stück extra stark und Mittelbauholz verkauft werden. — Näheres über Verkauf und Einschlag ertheilt der Herr Schulze Fischer zu Zechow bei Rheinsberg.

Verpachtung.

Gräflich von Redernsches Gericht über Görlsdorf, Steinhöfel rc.

Am 7. December 1847, von Vormittags 11 Uhr ab, sollen im Schulzengerichte zu Steinhöfel bei Angermünde die dortigen Kirchenkämpe auf zwölf Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Greifenberg i. d. Ukm., den 16. Aug. 1847.

Bekanntmachung.

Auf dem im Dorfe Golzow belegenen, im Hypothekenbuche unter Nr. 10 verzeichneten, dem Christian Seefeldt zugehörigen Kossäthenhofe, stehen rubrica III Nr. 1 eingetragen:

ex recessu vom 25. Juli 1772

18 Thlr.	21 Gr.	6 Pf.	an Peter Arndt,
47 =	7 =	6 =	Vatergut, und
7 =	18 =	9¾ =	Muttergut an Samuel, Michael und Gottfried Paul,
2 =	14 =	3½ =	Muttererbe an Christian Puhlemann.

Es ist die Löschung dieser angeblich längst getilgten Schuldposten beantragt, und da weder die Quittungen der unstreitigen letzten Inhaber bei-

gebracht, noch diese Inhaber oder deren Erben nachgewiesen werden können, so haben wir zur Anmeldung etwaniger Ansprüche auf diese Posten einen Termin auf

den 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, zu welchem die eingetragenen Gläubiger oder deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die aufgebotenen Posten präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Posten im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Joachimsthal, den 15. September 1847.

Königl. Schulamtsgericht.

Edictal-Citation.

Es werden:

1) Dorothee Marie Ladewig, geboren hierselbst am 16. März 1776, auf deren Todeserklärung angetragen worden ist, so wie die übrigen unbekannten Erben derselben, mit der Aufforderung, sich in oder vor dem Termine schriftlich oder persönlich zu melden,
2) die unbekannten Erben der am 15. Mai 1838 hierselbst verstorbenen Wittwe des Thorschreibers Martin, Anne Catharine Elisabeth geb. Meyer,

auf den 21. August 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslocale hierselbst vorgeladen.

Die ꝛc. Ladewig wird bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, die unbekannten Erben derselben und der Wittwe Martin werden mit ihren Erbansprüchen präcludirt und der Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, event. dem Fiscus überwiesen werden.

Friesack, den 18. October 1847.

Das Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. Mai 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, in der Linksstraße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2011 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,305 Thlr. 8 Sgr., soll

am 10. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Mai 1847.

Das dem Schmidtmeister Anton Kirsch gehörige, hierselbst in der Dorotheenstraße Nr. 49 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts, früher Kammergerichts, Vol. VII Cont. D Pag. 97 Nr. 5 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,092 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,

soll am 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Mai 1847.

Das in der Stralauer Straße Nr. 44 belegene, im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 1 Nr. 13 auf den Namen des Kaufmanns Carl Wilhelm Schindler eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 17,822 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.,

soll am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Mai 1847.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Philipp Degelow gehörige, hier in der Cöthener Straße sub Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 29 Nr. 1836 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,534 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Particulier August Eduard Jaenisch wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Kaufmanns Ludwig Wilhelm Moritz Sack gehörige, in der Schumannsstraße Nr. 11 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 9 Nr. 182 verzeichnete Grund-

stück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,692 Thlr. 1 Sgr. 4½ Pf., soll

am 6. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig **Krüger** gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2012 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,764 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll am 11. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt Zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 1 Nr. 51 auf den Namen des Gasthofsbesitzers Georg Ludwig **Laemmermann** verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll am 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gastwirth Johann Friedrich **Schmidt** und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. **Seidler** und der Oekonom Julius August **Schmidt**, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juli 1847.

Das dem Maschinenbauer und Eisengießereibesitzer Carl Wilhelm Eduard **Lindner** und dem Maschinenbauer Johann Carl August **Löhner** gehörige, hierselbst in der Dresdener Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 6 Nr. 382 und Vol. 5 Nr. 348 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2999 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Maschinenbauer Johann Carl August **Löhner**, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. September 1847.

Das dem Restaurateur Franz Joseph **Pietsch** zugehörige, in der Dorotheenstraße Nr. 84 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 3 Nr. 253 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,676 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Buchdruckereibesitzer Carl August Wilhelm **Schmidt** wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. September 1847.

Das dem Ziegeleibesitzer Ferdinand Heinrich **Saeger** zugehörige, an der Ecke der Garten- und Invalidenstraße belegene, im neuen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2043 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2124 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., soll

am 14. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das dem Speisewirth Wilhelm August **Kose** gehörige, hierselbst in der Georgenstraße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 5 Nr. 376 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,583 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll am 12. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Schlossermeister Joseph Samson zugehörige, in der Alten Jacobsstraße Nr. 135 belegene und im neuen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 807 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,983 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll
am 10. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. September 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst in der Besselstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 26 Nr. 816 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,218 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.,
soll am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Eigenthümer des Grundstücks, Particulier Carl Ludwig Greiert oder dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1847.

Das dem Kaufmann Philipp August Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.,
soll am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratrr einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. October 1847.

Das den Juwelier Reinickeschen Erben zugehörige, in der Behrenstraße Nr. 26 und Ecke der Friedrichsstraße belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 11 Nr. 753 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,456 Thlr. 2 Sgr., soll
am 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das dem Kürschnermeister Mietritz gehörige, in der Waisenstraße an der Ecke der Charlottenstraße Nr. 24 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 549 verzeichnete, auf 6832 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 4. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen von Wartensleben im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Mai 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Proclama.

Die hier belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1145 Nr. 143 verzeichnete, dem Franz Herrmann Ernst und dessen Ehefrau, Minna Therese gebornen Buchholz gehörige, nach der von der Königl. Regierung zu Potsdam festgestellten Taxe auf 7225 Thlr. gewürdigte Scharfrichterei, soll Schuldenhalber
am 30. December 1847, Vormittags 10 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 18. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 16. Aug. 1847.

Das Bauergut Nr. 41 zu Nitzow belegen und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 641 verzeichnet, dem Ackersmann Hans Joachim Treu und den beiden Geschwistern Berndt, Johann Ludwig und Charlotte gehörig, abgeschätzt auf 2001 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 9. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Nachstehende, dem Ackerbürger Friedrich Spahn gehörige, Vol. VII Fol. 232 Nr. 401 des stadt-

gerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke, als:

1) das auf dem Vogelgesang sub Nr. 401 hierselbst belegene Haus, einschließlich der demselben durch die Separation zugefallenen Hütungs-Entschädigungskavel, abgeschätzt auf 656 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.,
2) der Weinberg hinter der Ziegelscheune Litt. A. a. 9 Nr. 2, abgeschätzt auf 54 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
3) die kurze Rahdenwiese Litt. N. Nr. 2, abgeschätzt auf 167 Thlr. 15 Sgr.,

sollen Schuldenhalber

am 7. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an Stadtgerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 26. August 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Amtmann Liereschen Erben und demnächst dem Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas gehörig gewesenen, von dem letztern an den frühern Ziegeleibesitzer Johann Albert Ludwig Thomassin verkauften nachbenannten hiesigen Grundstücke:

1) das vor der Dammbrücke belegene, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt Vol. III Fol. 141 Nr. 129 verzeichnete Wohnhaus und Zubehörungen, so wie der in demselben Hypothekenbuche Vol. V Fol. 91 Nr. 210 verzeichnete, vor dem Dammthore belegene vormalige Richtergarten, ausschließlich des von dem letztern verkauften Theils, zusammen taxirt auf 3383 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,
2) die vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. I Nr. 151 verzeichnete Scheune, taxirt auf 685 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
3) die vor dem Damm an der Sandmühle belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 111 Nr. 173 verzeichnete Wiese, taxirt auf 613 Thlr. 10 Sgr.,
4) der vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 231 Nr. 197 verzeichnete Landgarten mit Wuhlwiese, taxirt auf 614 Thlr. 15 Sgr.,
5) die in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 236 Nr. 198 verzeichnete Wuhlwiese, taxirt auf 594 Thlr.,
6) der in dem Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 176 Nr. 26 verzeichnete, am Mahlsdorfer Wege belegene alte Wolfsgarten, taxirt auf 3560 Thlr.,
7) der in demselben Hypothekenbuche Fol. 183 Nr. 27 verzeichnete, in der Cöpnicker Mittelheide belegene neue Wolfsgarten, taxirt auf 1147 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 11. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Der seinem zeitigen Aufenthalte nach unbekannte Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas wird hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Cöpenick, den 29. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 9. September 1847.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 157 Nr. 63 verzeichnete, dem Pantoffelmacher Friedrich Wilhelm Alexander Kloster gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 945 Thlr. 18 Sgr. 9¼ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 9. Sept. 1847.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Bütow gehörige, hierselbst in der Steinstraße unter Nr. 447 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 447 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3298 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Grabow in der Priegnitz.

Kyritz, den 20. September 1847.

Die dem Einwohner Sellmer zu Flecken Zechlin gehörigen Grundstücke zu Grabow:

1) ein separirter Halbbauerhof Vol. I Nr. VII,
2) ein Wiesen- und Weiderevier Vol. III Nr. 2 A,

wovon ersterer zu 1471 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. und letzteres zu 347 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirt worden, sollen

am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Grabow subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Richters zu Kyritz einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 22. September 1847.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 361 Nr. 30 verzeichnete, dem Gastwirth Christian Friedrich Eduard Baltzer gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3339 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 14. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der am 28. November d. J. zum Verkaufe des sub Nr. 19 zu Klein-Köris belegenen, Nr. 6 Pag. 61 des Hypothekenbuchs verzeichneten Kossäthenhofes der verehelichten Zesch, Anne Dorothee geb. Jurisch, anstehende Termin ist wieder aufgehoben. Buchholz, den 23. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Chamott-Steine, grosses Format, so wie 10 und 12 Zoll **Fliesen,** dauerhafter als Sandstein, vorzüglich zum Pflastern der Flure, Küchen und **Backöfen,** empfingen

F. W. Grosse Söhne,
Schiffbauerdamm No. 14 in Berlin.

Anzeige.

Den Handlungs-Commis Louis Hiller habe ich heute aus meinem Geschäfte entlassen.

Berlin, den 29. October 1847. **C. Eppner.**

In der **Büchlerschen** Verlagsbuchhandlung in **Elberfeld** erschienen und vorräthig in der **Riegelschen Buchhandlung** (Heintz & Stein) in Potsdam:

Lange, L. Dr., Professor in Jena. Geschichte des Protestantismus, oder des Kampfes für das Urchristenthum, seit den ersten Jahrhunderten nach Christo bis auf unsere Tage. Zur Belehrung, Erbauung und Versöhnung der Christgläubigen aller Confessionen und Stände. In 2 Abtheilungen. 26 Bogen groß Octav.

1 Thlr. 15 Sgr.

Die

Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland

zeigt einem geehrten Publikum hiermit ergebenst an, daß sie in Berlin eine General-Rendantur errichtet, und zu diesem Zweck:

1) den Kämmerer außer Dienst, Haupt-Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Herrn Pape, Rosenthaler Straße Nr. 11, 12, zum Sub-Director und Syndicus, und
2) die Herren Kaufleute Jeserich & Schwedler, Neue Königsstraße Nr. 74, zu General-Rendanten

vom 15. d. M. ab bestellt und bevollmächtigt hat.

Hamburg vor der Höhe, den 1. October 1847.

Die Direction.
R. Schindler.

Bezugnehmend auf obige Anzeige sind wir, über obiges seit circa 4½ Jahren bestehende gemeinnützige Institut erforderliche Auskunft zu ertheilen, so wie für Beitrittsuchende das Nöthige zu veranlassen, in unserm Comtoir täglich und gern bereit.

Berlin, den 15. October 1847.

Jeserich & Schwedler.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 45sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. November 1847.

Patent-Ertheilung.

Dem Instrumentenmacher Theodor Heitemeyer zu Münster ist unter dem 21. October 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Saitenlage bei tafelförmigen Fortepianos, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Schuhmachermeister Johann Carl Glaeser aus Jüterbogk, welcher wegen Landstreicherei eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe beim hiesigen Königlichen Land- und Stadtgericht verbüßt hat und von uns mittelst Reiseroute unterm 15. October d. J. nach Jüterbogk zurückgewiesen worden, ist dort bis jetzt nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Wir machen daher auf den ꝛc. Glaeser hierdurch alle Wohllöblichen Polizei-Behörden mit dem ergebensten Ersuchen aufmerksam, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und nach Umständen nach dem Gesetze vom 6. Januar 1843 wiederholentlich zur Untersuchung und Strafe ziehen zu lassen. Der ꝛc. Glaeser ist übrigens ein verschmitztes Subject, und wird wahrscheinlich die ihm ertheilte Reiseroute vernichtet haben und angeben, daß er sie verloren.

Brandenburg, den 1. November 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Signalement. Name: Johann Carl Gläser, Stand: Schuhmachermeister, Geburtsort: Bischhofsstein bei Königsberg in Preußen, Wohnort: Jüterbogk, Religion: katholisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: vollständig, Bart: schwarz, Kinn: oval, Statur: klein. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse des Steueramts zu Jüterbogk,

am 27. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Welsigkendorf auf der Berlin-Dresdner Straße, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Februar 1848 ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Jüterbogk als Sicherheit niedergelegt haben, können zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab bei uns und dem vorgenannten Steueramte während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 30. October 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Stadtforst sollen

am 19. November 1847, Morgens von 9 Uhr an,

die im diesjährigen Wadel zu schlagenden

1000 Klafter Buchenklobenholz

und am 22. November 1847 und den folgenden Tagen von 9 Uhr Morgens an

nachstehend bezeichnete Bau- und Nutzhölzer als:

400 Stück extra } Kiefern-Bauhölzer,
400 " ordinair }
300 " Eichen, in verschiedenen Dimensionen

öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden, und werden Kauflustige ersucht, sich zu gedachten Zeiten in dem Forsthause zu Alt-Daber einzufinden.

Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und sind auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen, und wird hier nur bemerkt, daß ¼ des Kaufpreises beim geschehenen Zuschlage sogleich im Termine baar, in Preußische

Cassen-Anweisungen oder Preußischem Golde entrichtet werden muß.

Die Brennhölzer, von denen 30 Probeklafter aufgesetzt sind, so wie die Bauhölzer können schon vor dem Termin in Augenschein genommen werden und werden die Stadtförster Schütze und Sick auf desfallsige Wünsche solche vorzeigen.

Wittstock, den 1. November 1847.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 15. Oct. 1847.

Das Budenhaus der Wittwe Funck, Dorothee geb. Schultz, Vol. IV Nr. 350 des Hypothekenbuchs zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 200 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll

am 3. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Tuchfabrikanten Frebe gehörige, auf der Großstraße hierselbst sub Nr. 39 belegene und Vol. I Fol. 251 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus, nebst der demselben durch die Separation zugefallenen Hütungs-Entschädigungs-Kavel, gerichtlich abgeschätzt auf 1038 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll im Wege der freiwilligen Subhastation

den 9. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Stadtgerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 28. October 1847.

Königl. Stadtgericht.

Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht, hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß, da ich in den Monaten Januar bis Mitte Juni k. J. die Provinzen Pommern und Preußen seit 20 Jahren bereise, zur Classificirung der Schaafheerden und Eintheilung der Mutterheerden, nemlich wie gezüchtiget werden soll, und welche Sorte Böcke zu jeder Mutterheerde passen und brauchbar sind, ich auch in hiesiger Gegend mehrere Schaafheerden anzunehmen wünschte, von Mitte November bis December d. J. Das Honorar ist 2 Thlr. pro 100 Stück.

Diejenigen Herren, die auf diese meine Offerte reflectiren und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der unten bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können.

Berlin, den 21. October 1847.

C. Pausch, Kaiserstraße Nr. 43.

Eine Wirthschaft, die sich zur Gärtnerei oder Viehmästerei eignet, dicht bei der Stadt belegen, und mit den gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie auch mit Acker und Wiesen hinreichend versehen ist, soll unter guten Bedingungen zum 1. Januar k. J. verpachtet werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt F. E. Müller in Brandenburg, Neue Thorstraße Nr. 679.

Für Guts- und Brennerei-Besitzer empfiehlt 30 Stück fast neue Darrblätter von $4\frac{1}{4}$ bis 6 Fuſs Länge, $2\frac{1}{2}$ bis 4 Fuſs Breite, 3 Stück eiserne, gegossene Kessel (circa 20 Eimer Inhalt) und zwei groſse Räder zur Gabelwinde, für die Hälfte des Werths. Näheres auf franco Anfragen in den Handlungen: Berlin, Roſsstraſse No. 2 oder Potsdam, Charlottenstraſse No. 37.

Die Bewohner Potsdams und der Umgegend macht Unterzeichneter auf sein Tabacks- und Cigarren-Lager aufmerksam, und empfiehlt solches mit dem Bemerken, daß dasselbe weder an Güte des Tabacks, noch im Preise desselben keiner Handlung nachsteht. J. Stolze, Brandenburger Str. Nr. 68.

Ein guter Jagdwagen und eine Fensterchaise sind zu Potsdam, Gärtnerstr. Nr. 31, billig zu verkaufen.

Beachtenswerthe Anzeige.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, **Allen**, welche bis spätestens den 8. November d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen **(also ein geringes Porto nicht scheuen)**, ein **sehr vortheilhaftes und nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeldlich zu machen.**

Lübeck, im October 1847. **Commissions-Büreau**, Petri-Kirchhof Nr. 308.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 12. November. **1847.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2896. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. October 1847, betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nirei bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2897. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. October 1847, betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.

№ 2898. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. October 1847, betreffend die dem Actienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2899. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. October 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 216. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro October 1847. I. 531. Nov.

Potsdam, den 9. November 1847.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	1	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	28	"	3	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	23	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	21	"	4	"
für den Scheffel Hafer	1	"	5	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	15	"	8	"
für den Centner Heu	1	"	3	"	2	"
für das Schock Stroh	8	"	5	"	7	"
für den Centner Hopfen	6	"	15	"	—	"

die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thlr. 5 Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 „ 5 „ — „
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete — „ 5 „ 6 „
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete — „ 2 „ 9 „

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 218. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	3	6	9	1	22	4	1	23	—	1	—	2	2	10	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	25	8	1	28	5	1	21	1	1	6	7	2	29	7	1	—	—
3	Dahme	2	24	10	1	21	—	—	—	—	1	7	10	3	—	—	1	18	9
4	Havelberg	2	28	10	1	23	4	1	15	1	1	2	5	2	9	9	—	—	—
5	Jüterbogk	2	26	10	1	26	6	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	29	1	2	2	9	1	20	7	1	5	5	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	25	5	1	27	3	1	20	2	1	2	6	2	10	—	—	20	—
8	Oranienburg ...	2	28	—	1	24	10	1	16	—	—	29	4	2	10	6	1	2	2
9	Perleberg	2	22	2	1	19	4	1	13	6	1	15	5	2	11	6	1	18	2
10	Potsdam	2	26	5	1	29	4	1	21	5	1	6	1	2	19	9	1	2	—
11	Prenzlau	2	19	5	1	22	9	1	13	6	—	29	10	1	27	7	—	15	—
12	Rathenow	2	26	10	1	26	8	1	19	—	1	2	5	2	20	9	1	—	—
13	Neu-Ruppin	2	27	—	1	27	2	1	14	6	1	1	—	2	14	—	1	—	—
14	Schwedt	2	22	8	1	23	5	1	18	9	1	1	8	2	—	1	—	—	—
15	Spandau	2	27	11	1	28	1	1	17	2	1	3	10	2	15	8	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	29	5	1	16	8	1	2	6	2	13	2	—	—	—
17	Templin	1	22	6	1	26	3	1	15	—	1	12	6	2	3	9	—	20	—
18	Treuenbrietzen ...	2	24	8	1	28	—	1	19	4	1	3	11	3	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	24	9	1	24	10	1	17	9	1	3	7	2	12	8	1	1	3
20	Wrietzen a. d. O.	2	26	7	1	25	10	1	17	1	1	1	3	2	18	5	—	—	—

Potsdam, den 8. November 1847.

№ 217. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 315. Nov.

Da unter dem Rindviehstande des Ritterguts Genshagen, Teltowschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschliesslich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro October 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	12	5	—	15	7	1	3	3	—	9	—	1	3	1	3	6	—	—	—	9	—
6	15	—	—	22	4	2	—	3	6	8	6	1	4	1	6	3	6	18	4	10	—
6	15	—	—	18	9	1	—	3	—	8	—	1	6	1	9	3	6	7	—	6	—
—	—	—	—	22	6	1	—	2	6	9	6	1	3	1	3	3	9	15	—	6	—
8	2	6	—	23	6	1	2	2	6	7	6	1	6	2	—	3	—	8	—	7	6
6	18	10	—	25	2	1	3	3	—	9	—	1	—	1	3	4	—	19	8	7	—
5	15	—	—	17	6	1	—	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—
5	—	—	—	19	10	1	—	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	8	—
8	1	4	—	18	3	1	2	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	12	—	10	—
6	22	10	—	24	7	—	—	3	5	8	9	1	5	1	11	4	6	16	—	11	6
8	—	—	—	20	7	—	9	3	—	9	6	1	—	1	—	5	—	16	—	10	—
6	—	—	—	21	—	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	14	—	9	—
7	—	—	—	22	3	1	6	3	6	8	—	1	—	1	3	4	—	14	—	10	6
—	—	—	—	20	—	1	3	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	23	1	2	—	4	6	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	17	2	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	22	6	—	20	—	—	11	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	10	—
—	—	—	—	20	—	—	10	2	6	9	—	1	6	1	9	3	6	16	—	10	—
7	22	6	—	18	4	1	6	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	21	6	1	3	3	—	9	—	1	3	1	6	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 6. November 1847.

№ 219. Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden. IV. 96. Nov.

Sämmtliche Gemeinden, welche der Salz-Conscription unterworfen sind, werden mit Bezug auf die §§ 6, 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangsquanta rechtzeitig und vollständig abzunehmen, widrigenfalls für diejenigen Theile, welche bis zum 31. Januar 1848 nicht bezogen sind, die Ablösungsgelder mit Acht Pfennigen für das Pfund von den in Rückstand verbleibenden Gemeinden ohne Rücksicht werden beigetrieben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 8. November 1847.

№ 220. Angermünder Wochenblatt. I. 77. Nov.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) wird hiermit der in der Kreisstadt Angermünde unter dem Titel: „Angermünder Anzeiger" herauskommenden Wochenschrift vorerst widerruflich vom 1. Januar k. J. ab für sämmtliche Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im Angermünder Kreise, welche auf Veranstaltung der Landräthlichen Behörde das gedachte Wochenblatt fortlaufend erhalten werden, die rechtliche Wirkung beigelegt, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der Landräthlichen Behörde des Kreises eben so, als wenn sie jenen Ortsbehörden schriftlich zugingen, für selbige verbindlich sind.

Die darunter begriffenen öffentlichen kreispolizeilichen Verordnungen müssen übrigens nach § 5 der obigen Bekanntmachung vom 13. December 1842 außerdem in jeder Ortschaft des Kreises auf dieselbe doppelte Weise, wie die Local-Verordnungen, durch die Ortsbehörden weiter publicirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 72. Das Nachtschleusen bei der Schleuse zu Berlin.

In Folge höherer Anordnung sollen für die Dauer der Schifffahrt im Laufe dieses Jahres auch zur Nachtzeit, d. i. von Abends 7 Uhr bis Morgens 7 Uhr, Kähne durch die hiesige Schleuse gelassen werden. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Unglücksfällen ist jedoch die pünktliche Befolgung nachstehender Bestimmungen unerläßlich:

1) Nur diejenigen Kähne, welche bis 6 Uhr Abends im Schleusenkanal (im Oberwasser) und in dem Kupfergraben (im Unterwasser) angekommen, und zum Nachtschleusen geeignet sind, dürfen zu der Eingangs gedachten Zeit die Schleuse passiren. Ungeeignet zum Nachtschleusen sind alle Kähne:
   a) mit stehenden Masten,
   b) mit hohen Verdecken und hohen Ladungen,
   c) welche zu tief gehen, und auf dem Unterdrempel der Schleuse nicht schwimmen,

d) alle mit Mehlfabrikaten beladene Kähne, welche durch Steuerbeamte geführt werden müssen,
e) alle Kähne, deren Führer am Tage nicht den Schleusenzoll entrichtet haben.

2) Die Führer solcher Kähne, welche hiernach die Strommeister und die dieselben vertretenden Gendarmen zum Nachtschleusen für geeignet erklärt haben, werden mit blechernen Marken versehen werden, und dürfen sich nur nach der Reihefolge, der auf der Marke befindlichen Nummer nach der Schleuse begeben.
3) Alle Schiffer, welche solche Schleusenmarken erhalten, müssen in der folgenden Nacht die Schleuse passiren.
4) Die Schiffer, die zum Nachtschleusen berechtigt sind, müssen sich der möglichsten Ruhe befleißigen und den Anweisungen der Beamten unweigerlich Folge leisten.
5) Die Bewegungen der Kähne, welche nach der Schleuse wollen, dürfen während der Nacht nur im Schleusenkanal und im Kupfergraben ausgeführt werden, in der Ober- und Unter-Spree müssen dagegen alle Schiffer an den Ufern liegen bleiben; ebenso darf das Vorrücken und Einrangiren der Kähne daselbst nur am Tage nach Anweisung und Anleitung der Strombeamten geschehen.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Fünf bis Zehn Thalern Strafe geahndet werden. Uebrigens bleiben alle den Verkehr auf der Spree betreffende Verordnungen, insbesondere das Publikandum vom 15. April 1841, wegen Beschädigung der Brücken, in voller Gültigkeit.

Berlin, den 5. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 73. Vorschriften zur Verhütung des Zusammentreffens von Eisenbahnwagen mit dem Straßenfuhrwerke auf der Pferdebahn bei dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Berlin.

Zur Verhütung des Zusammentreffens von Eisenbahnwagen mit dem Straßenfuhrwerke auf der Pferdebahn bei dem hiesigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes festgesetzt:

1) Das Straßenfuhrwerk darf, bei einer Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die gedachte Pferde-Eisenbahn nur mit der Geschwindigkeit des Pferdes im Schritte überschreiten.
2) Einer gleich beschränkten Geschwindigkeit unterliegt die Bewegung von Eisenbahnwagen auf dieser Pferdebahn, und wird gegen die Uebertreter dieselbe Strafe festgesetzt werden.
3) Auf der Pferdebahn dürfen überhaupt nur dann Eisenbahnwagen bewegt werden, wenn sämmtliche Straßenübergänge derselben mit Wärtern besetzt sind.
4) Den Anordnungen dieser Wärter, soweit sich dieselben auf die Freihaltung der Passage auf der Pferdebahn, oder auf Verhütung des Zusammentreffens von Straßenfuhrwerk mit Eisenbahnwagen beziehen, haben die Wagenführer, bei Vermeidung sofortiger Verhaftung und bei einer Polzeistrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nachzukommen.

Berlin, den 27. October 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Herrmann Herbert Friedrich von Gülich ist zum Regierungs-Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegio angenommen worden.

Von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern ist der Stadt-Physicus Dr. Steinbeck in Brandenburg als solcher bestätigt und demselben die Verwaltung der Königlichen Kreis-Physikatsgeschäfte des Stadtkreises Brandenburg übertragen worden.

Der bisherige Compagnie-Chirurgus Eduard Weißenfels zu Mahlsdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ist als ausübender Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl Johann Stanislaus Czilsky aus Lychen,
Carl Gottlob Floeter aus Wischütz,
Johann Christian Gottlob Ferdinand Goetz aus Berlin,
Friedrich Otto aus Winningen,
Heinrich Gustav Rahnfeldt aus Fürstenwalde,
Carl Ferdinand Roehlke aus Stargard in Pommern und
Wilhelm Ludwig Carl Schmilinsky aus Fürstenwalde

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Dr. Ferdinand Joachimsthal ist als achter ordentlicher Lehrer des Französischen Gymnasii in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Lutherschule zu Wittenberg, Wetzel, ist zum ersten Lehrer an dem Seminar in Berlin für Stadtschulen und zum Hauptlehrer der mit demselben verbundenen Knabenschule bestellt worden.

Bei der am 24. und 25. September 1847 in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden:

Friedrich Bandt aus Liebenau.
Carl Heinrich Böhme aus Cottbus.
Christian Bresack aus Lauta bei Senftenberg.
Julius Bruskil aus Stradow bei Spremberg.
Traugott Kamenz aus Lichterfeld bei Finsterwalde.
Wilhelm Dietrich aus Groß-Glogau.
August Finkgräff aus Ziebingen.
Ewald Heiland aus Leitersdorf bei Crossen.
Robert Koekegey aus Treppeln bei Crossen.
Wilhelm Krebs aus Schreiberhau bei Hirschberg.
Julius Eduard Lukas aus Grünberg.
Johann Wilhelm August Lutz aus Freiwalde.
Gottlob Mayas aus Horno bei Spremberg.
Johann Gottlieb Noack aus Berge bei Forste.
Theodor Rhein aus Alt-Rüdnitz bei Zehden.
August Ferdinand Riebiger aus Treppeln bei Crossen.
Friedrich Gustav Pabstlebe aus Görlitz.
Gustav Eduard Rosenfeld aus Cremmlin.
August Schulz aus Neu-Lübbenau bei Buchholz.
Johann Carl Tinzmann aus Jeltsch.
Adolph Gustav Rother aus Buchwald.
Dietrich Koenemann aus Neuendorf bei Buchholz.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 46sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. November 1847.

Steckbrief.

In der Nacht vom 31. October zum 1. November d. J. sind die wegen Diebstahls vielfach bestraften Criminalgefangenen:

1) der Arbeitsmann Carl Friedrich Rudolph Broedemeier, jetzt wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung,

2) der Arbeitsmann Gustav Adolph Müller wegen gewaltsamen, zugleich dritten Diebstahls zum Verlust der Cocarde, zwanzig Hieben, zwei Jahren Strafarbeit nebst Erwerbs- und Besserungs-Detention in erster Instanz verurtheilt,

3) der Tischlergeselle Carl Friedrich Renk wegen zweiten gewaltsamen und zugleich vierten Diebstahls in Untersuchung,

4) der Drechslergeselle Johann Friedrich Wilhelm Schwer wegen Theilnahme an einem dritten großen, zugleich Hausdiebstahl, Führung falschen Namens und Fluchtversuchs zum Verlust der National-Cocarde, zwanzig Hieben und drei Jahren Strafarbeit nebst Erwerbs- und Besserungs-Detention in erster Instanz verurtheilt,

mittelst gewaltsamen Durchbruchs des Fußbodens und des gewölbten Kellers entwichen.

Die sämmtlichen Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes ersuchen wir dienstergebenst, auf diese höchst gefährlichen, nachstehend näher beschriebenen Verbrecher ihr Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle verhaften, mit den bei ihnen sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten sorgfältig gefesselt, und unter vorzüglich sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch veranlaßten baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Personsbeschreibung.

1. Der Arbeitsmann Carl Friedrich Rudolph Broedemeier ist 24 Jahre alt, aus Freienwalde gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, kleiner Statur. Er hat schwarze Haare, Augenbrauen und Bart, freie Stirn, schiefen Scheitel, braune Augen, starke Nase, rundes Kinn, großen Mund, volle Zähne, blasse, jedoch gesunde Gesichtsfarbe und ein ovales Gesicht.

2. Der Arbeitsmann Gustav Adolph Müller ist 23 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß und großer Statur. Er hat braune, glatte Haare, freie Stirn, blaue Augen, schwarzbraune Augenbrauen, kleine Nase und Mund, rundes Kinn, volle Zähne, keinen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und ovales Gesicht.

3. Der Tischlergeselle Carl Friedrich Renk ist 22 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 10 Zoll groß und langer und schlanker Statur. Er hat blonde Haare und Augenbrauen, freie Stirn, blaue Augen, spitze Nase und Kinn, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, keinen Bart, gesunde, jedoch blasse Gesichtsfarbe und ovales Gesicht.

4. Der Drechslergeselle Johann Friedrich Wilhelm Schwer ist 27 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß und mittler Statur. Er hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augen, dichte Augenbrauen, spitze Nase, ovales Kinn, großen Mund, unvollständige Zähne, schwachen Bart, blasse Gesichtsfarbe und regelmäßige Gesichtsbildung.

Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden. Wahrscheinlich sind die Entwichenen nur mit Beinkleidern und Hemden versehen gewesen, da sie ihr übriges Hauszeug zurückgelassen haben.

Berlin, den 2. November 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Steckbrief.

* Der Schornsteinfeger Eduard Benjamin Krause, 36 Jahre alt, aus Saulau bei Domnau in Ostpreußen gebürtig, früher in Schkeuditz wohnhaft, ist durch das Erkenntniß des Criminalsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin wegen verbotwidrigen Gewerbebetriebs als Schornsteinfeger zu Zwanzig Thalern Geldbuße oder im Unvermögensfalle zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt, hat sich aber vor dessen Eröffnung von hier angeblich nach Potsdam entfernt, ohne daß er bis jetzt zu ermitteln gewesen wäre.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes hiermit dienstergebenst, auf denselben genau achten zu lassen, im Betretungsfalle ihn zu verhaften, und uns, sobald dies geschehen, gefälligst schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

Damm, den 20. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 30. zum 31. d. M. sind auf dem herrschaftlichen Hofe zu Neuhausen durch Einsteigen und gewaltsamen Einbruch folgende Silbersachen gestohlen worden:

12 silberne Messer, 12 silberne Gabeln, 11 Eßlöffel, 1 Suppenvorlegelöffel — mit dem von Kattschen und Bredowschen Wappen gezeichnet,

2 Löffel zum Streuzucker, der eine ohne Zeichen, der andere von durchbrochener Arbeit, gezeichnet G. v. W.,

1 silbernes Theesieb ohne Zeichen, in Muschelform, inwendig vergoldet,

1 runder, inwendig vergoldeter Brodkorb, ohne Zeichen, mit Henkel,

5 plattirte Leuchter,

1 silberner Pokal mit der Inschrift: „Danke freundlichst für ihre Mühe."

1 silberner Punschlöffel mit gedrehtem Stiel.

Ein dringender Verdacht der Thäterschaft dieses Diebstahls fällt auf den nachstehend signalisirten, mehrfach bestraften Verbrecher, Töpfergesellen Johann Friedrich Schneider, aus Eichstedt, welcher heute Morgen von Perleberg aus nach der Eisenbahn über Wittenberge flüchtig geworden ist. Alle resp. in- und ausländische Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, den gedachten rc. Schneider im Betretungsfall mit den bei sich führenden Sachen verhaften, und uns von der geschehenen Ergreifung gefälligst schleunigst benachrichtigen zu lassen.

Perleberg, den 31. October 1847.

Die Polizei-Obrigkeit von Neuhausen.

Signalement des Johann Friedrich Schneider. Geburtsort: Berlin, Aufenthaltsort: Eichstedt bei Nauen, Religion: evangelisch, Alter: 39 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, niedrig, bedeckt, Augenbrauen: hellbraun, Augen: blau, Nase: lang, Mund: proportionirt, Bart: blond, Zähne: vorn vollständig, Kinn: rund, gegrübt, Gesichtsbildung: schmal, hohle Wangen, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: am rechten Ohr eine Geschwürnarbe.

Bekleidung. Russischgrüner Tuchüberrock mit gesponnenen Knöpfen, hellgraue Sommerbeinkleider, russischgrüne Tuchmütze mit Schirm.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Brauer Johann Ferdinand Schilling ist eingebracht, und daher der Steckbrief vom 11. October d. J. erledigt.

Zossen, den 2. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Friedrich Patzig, aus Leubnitz, hat angeblich sein, von der Polizei-Deputation in Dresden unterm 3. Mai d. J. ausgefertigtes, bis zum 25. October 1848 gültiges Wanderbuch, welches zuletzt in Breslau am 22. Juni d. J. nach Berlin visirt worden war, verloren.

Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 17. September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Patzig, Vorname: Friedrich, Geburts- und Aufenthaltsort: Leubnitz in Sachsen, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittel, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Bäckergeselle August Müller, von hier, hat angeblich sein unterm 27. August d. J. sub Nr. 18 von der Königlichen Landräthlichen Behörde zu Prenzlau ausgestelltes, bis zum 1. Juli 1848 gültiges Wanderbuch, welches zuletzt am 4. October d. J. vom Magistrat zu Züllichau zur Reise nach Stettin visirt war, von Arnswalde bis Stettin verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird gedachtes Wanderbuch für ungültig erklärt.

Brüssow, den 30. October 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Müller, Vorname: August, Geburtsort: Brüssow, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: klein, Mund: breit, Zähne: gut, Bart: wenig, Kinn: breit, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Gewerbeschein.

Der dem Büdner Wilhelm Knabe zu Malterhausen von der Königlichen Regierung zu Potsdam sub Nr. 346 pro 1847 ertheilte Gewerbeschein zum Lumpensammeln, ist bei dem am 17/18. August d. J. stattgefundenen Brande in Malterhausen verloren gegangen, was zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Damm bei Jüterbogk, den 16. October 1847.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises. Hauschteck.

Signalement. Alter: 58 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarz, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Erbpachtsmühle bei Tegel, Herr J. Thießen, beabsichtigt bei dieser Mühle die Aufstellung einer Dampfmaschine von zwanzig Pferdekraft.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Rentamte angemeldet werden müssen.

Berlin, den 29. October 1847.

Königl. Rentamt Mühlenhof.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Lutze hierselbst beabsichtigt die Erbauung einer Bockwindmühle mit einem Mahl-, einem Grützgange und vier Hirsestampfen auf einem, vom Kaufmann Fricke acquirirten, rechts am Wege von Trebbin nach Löwendorf belegenen Ackerstück.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese Mühlenanlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen.

Trebbin, den 31. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. d. M. soll die Anfuhr des Salzbedarfs für die Factorei zu Cremmen aus dem Salz-Magazin zu Oranienburg anderweits, und zwar zunächst auf den Zeitraum vom 1. Januar 1848 bis dahin 1849, bei stillschweigender Verlängerung auf ein Jahr, in Entreprise gegeben werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Freitag den 12. November 1847, Vorm. 11 Uhr, in dem Geschäftslocale des Steueramtes zu Oranienburg anberaumt, zu welchem qualificirte Entrepreneurs mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Mindergebots eine Caution von 25 Thlrn. im Termin deponirt werden muß.

Potsdam, den 28. October 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Alle die, welche aus der Amtsführung des beim unterzeichneten Gericht angestellt gewesenen, durch Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 9. Juli d. J. seines Amtes entsetzten Gerichtsdieners Stolle, an das Gericht, oder dessen Beamte, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Stollesche Caution der 100 Thlr. verhaftet ist, haben sich mit diesen ihren Ansprüchen binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 17. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Sekt anberaumten Termine, bei Vermeidung der Präclusion, zu melden.

Brandenburg, den 17. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die nach dem hiesigen Gesundbrunnen führende Straße soll, zufolge Beschlusses der städtischen Behörden, der ganzen Länge nach gepflastert, und die Ausführung des Baues im Wege der Minus-Licitation in Entreprise gegeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Dienstag den 16. November 1847, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause anberaumt, zu welchem Bauunternehmer bei dem Bemerken eingeladen werden, daß der auf 2077 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. gefertigte Anschlag, so wie die Bedingungen in unserer Registratur täglich eingesehen werden können.

Freienwalde an der Oder, den 29. October 1847.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1847.

Das dem Rentier David Benas gehörige, hier in der Sebastiansstraße Nr. 20 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 925 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,227 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1847.

Das dem Schiffseigenthümer Carl Ludwig Krüger gehörige, hier vor dem Rosenthaler Thore am Weinbergswege Nr. 15 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 27 Nr. 1758 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 5825 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll am 14. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. September 1847.

Das dem Kaufmann Levin Jacob Levinstein gehörige, am Mühlendamm Nr. 24 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 8 Nr. 245 Pag. 177 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3033 Thlr. 24 Sgr., soll

am 10. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. October 1847.

Das hierselbst an der Ecke der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauer Straße Nr. 41 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 27 Nr. 1749 auf den Namen des Particuliers Johann Caspar Annacker verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer Friedrich Theodor Stark zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,065 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich und bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. October 1847.

Das dem Dachdeckermeister Johann Friedrich Hildebrandt gehörige, in der Orangenstraße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 12 Nr. 811 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,291 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., soll

am 19. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. August 1847.

Das in der Reinickendorfer Straße Nr. 61 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 168 auf den Namen des Mühlenmeisters Johann Gottlieb Weber verzeichnete, im Naturalbesitze des ehemaligen Rechtscandidaten Carl Felix Theodor Leo von Taubenheim zur einen ideellen Hälfte und der verehelichten Zoll-Einnehmer Döring, gebornen Sinner, zur andern ideellen Hälfte befindliche Erbpachts-Grundstück, abgeschätzt auf 1966

Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 13. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden hierzu bei Vermeidung der Präclusion, und der als Gläubiger eingetragene Amtmann Rudolph Adolph Trippel zu Wandlitz, beziehungsweise dessen Erben, öffentlich mit vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das dem Gelbgießermeister Carl August Bremer gehörige, hierselbst am Alten Markt Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Potsdam Vol. II Nr. 129 verzeichnete, auf 5965 Thlr. 14 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 11. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Wolff im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 27. Juli 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Justiz-Kammer zu Schwedt, den 9. August 1847.

Die den Erben des Musicus Rosenberg gehörigen Grundstücke, als:

der hierselbst vor dem Vierradener Thore belegene Garten nebst darauf errichteten Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 3493 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. und

das vor der Stadt am Heinersdorfer Damme belegene Gartengrundstück nebst darauf befindlichen Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 1659 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen
am 17. December 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Schwedt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Kröchersches Gesammtgericht zu Lohm.

Die dem Müller Johann Joachim Friedrich Rose gehörige Windmühle vor dem Dorfe Lohm nebst Wohnhause im Dorfe Nr. 25, abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen im Geschäftszimmer des Justitiarii, Land- und Stadtgerichts-Director Wehrmann zu Havelberg einzusehenden Taxe, auf 6093 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll
am 16. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Lohm Schulden halber subhastirt werden.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht Lindow, den 17. August 1847.

Das den minorennen Geschwistern Eisermann in Wittstock gehörige, hierselbst in der Großen Straße Nr. 47 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 995 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll zufolge der, nebst der Taxe bei uns einzusehenden Verkaufsbedingungen im Termin
den 21. December 1847, Vormittags 10 Uhr,
Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Schneider Schützke, Anne Dorothee geb. Baeseler gehörige, in Falkenberg belegene, sub Nr. 12 verzeichnete Familienhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 340 Thlr. abgeschätzt, soll
am 13. December 1847, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Beeskow, den 25. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 589 Nr. 195 verzeichnete, den Erben der verehelichten Tabacksspinner Matton gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1280 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber
am 16. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Wriezen, den 1. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 1. September 1847.

Die zum Nachlasse des hier verstorbenen früheren Postfahrer, Altsitzer Joachim Möhring gehörigen und auf dessen Kinder vererbten Grundstücke

1) das Halbestück Nr. 9 des Hypothekenbuchs, taxirt zu 214 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.,
2) das Halbestück Nr. 86 des Hypothekenbuchs, taxirt 528 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,
3) das breite Kurzeland Nr. 8 des Hypothekenbuchs, taxirt 168 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.,
4) der Wallgarten Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt 156 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,
5) der kleine Wallhof, taxirt 145 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
6) der Garten an der kleinen Wiese Nr. 23 des Hypothekenbuchs, taxirt 29 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.,
7) das breite Altefeldstück Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt 177 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.,
8) das schmale Altefeldstück neben dem Brüssowschen, Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt 102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
9) das schmale Altefeldstück neben dem Piehlschen, Vol. II Fol. 53 des Hypothekenbuchs, taxirt 102 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
10) das schmale Altefeldstück neben dem Pallmannschen, taxirt 121 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.,
11) das Langefeldstück neben dem Meyerschen, taxirt 124 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
12) das Langefeldstück neben dem der Kirche, taxirt 130 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.,

sollen zur Auflösung der Gemeinschaft

den 12. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 2. September 1847.

Das in unserm Hypothekenbuche Vol. V Nr. 345 verzeichnete, dem Kaufmann Carl Friedrich Ferdinand Leuenberg gehörige, hierselbst in der Baustraße unter Nr. 345 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 3983 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das dem Mühlenmeister Johann Heinrich Erdmann Gerber zugehörige, in der Richterstraße Nr. 3 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1888 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 22. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizkammer zu Schwedt, den 6. September 1847.

Das dem Goldarbeiter Schröder hierselbst gehörige Gartengrundstück am Heinersdorfschen Damme, abgeschätzt auf 135 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in einem neuen Termin

am 14. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Schmiedemeisters Schmoecker gehörige Schmiedegrundstück zu Bruchhagen, abgeschätzt auf 1738 Thlr. 13 Sgr. zufolge der, nebst Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Bruchhagen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Angermünde, den 9. September 1847.

von Holtzendorffsches Gericht über Bruchhagen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Folgende, den minorennen Geschwistern Eisermann gehörigen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus in der Burgstraße hiesiger Stadt nebst dahinter belegenem Garten, taxirt auf 994 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
2) das Hausland von 9 Morgen 165 □ Ruthen, taxirt auf 160 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.,

3) die Hauswiese von ungefähr 1 Morgen Flächeninhalt, taxirt auf 112 Thlr. 15 Sgr.,
4) die Weideabfindungsparcelle taxirt auf 75 Thlr.,
sollen am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 27. September 1847.

Das Bürgerhaus in der Kietzerstraße Nr. 199 nebst Zubehör und ein Ackerstück rechts am Ranftschen Wege, dem Fuhrmann Urban gehörig, abgeschätzt auf 1109 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Spandau, den 6. Oct. 1847.

Das zum Nachlasse des Victualienhändlers Sommerfeld gehörige, hierselbst auf dem Kolk Nr. 2 belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 887 verzeichnete Hausgrundstück, abgeschätzt auf 507 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der im 1sten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Land- u. Stadtgericht Bernau, den 13. October 1847.

Der hierselbst vor dem Königsthore Nr. 102 belegene, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt Vol. V Nr. 4 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 120 Thlr. 7 Sgr., der Töpfermeister Thürlingschen Erben, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht Belzig, den 16. October 1847.

Die zum Nachlasse von Martin Benke gehörigen Grundstücke, welche gerichtlich zu den beigesetzten Preisen abgeschätzt sind:

1) das Hüfnergut zu Haseloff Nr. 2 des Hypothekenbuchs, 3846 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
2) 5½ Sächsische Morgen Wiese, Landungen Nr. 1354, 334 Thlr. 10 Sgr.,
3) 2 Morgen Wiese, Landungen Nr. 1344 98 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,

sollen am 14. December 1847, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 500 Thlr. geschätzte, zum Nachlasse des Büdners Michael Friedrich Grassow gehörige Büdnerstelle sub Nr. 9 zu Groß-Schönebeck, soll

am 27. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Liebenwalde, am 18. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 18. October 1847.

Die dem Töpfermeister Johann Behm zu Gramzow zugehörigen Grundstücke, aus:

1) einem Wohnhause, Brennofen, Scheunen und Stallgebäude,
2) dem Erbpachtsrechte an zwei Morgen Acker

bestehend, abgeschätzt auf 573 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Bekanntmachung.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 25. October 1847.

Die dem Martin Siecke gehörige, im Dorfe Gadsdorf belegene, im Hypothekenbuche Vol. XXIV Pag. 409 verzeichnete, auf 221 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. gerichtlich gewürdigte Büdnerstelle, soll Schuldenhalber im Termin

den 16. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Die Gerichte zu Pinnow, den 28. October 1847.

Der dem Posthalter Carl Ferdinand Loennies zu Perleberg gehörige, im Dorfe Pinnow belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 36 eingetragene Halbhüfnerhof, taxirt 815 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Geschäftszimmer des Richters zu Lenzen einzusehenden Taxe, soll

am 22. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle zu Pinnow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Lüdersdorf sub Nr. 68 gelegene, Vol. I Fol. 85 des Hypothekenbuchs von Lüdersdorf verzeichnete, auf 200 Thlr. abgeschätzte Viertel-Büdnerstelle des Christian Friedrich Schröder, soll

auf den 12. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Etwanige unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 28. October 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der am 26. November d. J. anstehende Termin zum Verkauf des Gottlieb Haseloffschen Hüfnerguts Nr. 26 zu Locto ist aufgehoben.

Belzig, am 26. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Handelsmanns Hirsch Hirschburg hierselbst gehörigen Waaren-Vorräthe, bestehend in: Gingham, Kattun, Camlott, Nessel, Moussellin, Parchent, Bettzeug, Westen- und Hosenzeug, Umschlage- und andere Tücher, ferner: Kleidungsstücke, ein Repositorium nebst Ladentisch, Marktkasten und Marktbude, sollen am 19. November 1847, Vormittags von 9 Uhr an, im Böttcher Jenneschen Hause, in der Klosterstraße, an den Meistbietenden, gegen sofortige Bezahlung, verauctionirt werden.

Angermünde, den 3. November 1847.

Janowski, V. C., Stadtgerichts-Actuarius.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 46sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. November 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Mechanicus Kessels zu Aachen ist unter dem 30. October 1847 ein Patent

auf eine Dampfkessel-Feuerung, insoweit deren Einrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Gutsbesitzer Johann Joseph Melchiors zu Zell ist unter dem 30. October 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, durch welche bei Rahmstücken die schrägen Einschnitte zur Bildung der Zapfen gemacht werden, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Mechanicus Kraeckwitz zu Anclam unter dem 7. Juli 1846 ertheilte Patent

auf ein Gestell für zehnrädrige Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Pierre Courroisie Faure, von hier, ist des strafbaren Bankerutts verdächtig, und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 2. November 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Signalement des Kaufmanns Pierre Courroisie Faure. Alter: 35 Jahre, Religion: evangelisch, Geburtsort: Berlin, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Augen: grau, Augenbrauen: braun, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Nase: lang und breit, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Sprache: deutsch.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Tabackshändler Martin Levin (Firma: M. Levin und Comp.), von hier, ist des strafbaren Bankerutts verdächtig, und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 3. November 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Signalement des Tabackshändlers Martin Levin. Alter: 24 Jahre, Religion: jüdisch, Geburtsort: Stargardt, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: hoch, Augenbrauen: schwarzbraun, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Nase und Mund: proportionirt, Bart: schwarzbraun, Gestalt: klein, Sprache: deutsch.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Dienstknecht Carl August Röficke, aus Langen, welcher nach Abbüßung einer wegen Diebstahls ihm zuerkannten Freiheitsstrafe diesseits unterm 4. October d. J. mittelst Reiseroute in seine Heimath gewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher, weshalb auf ihn aufmerksam gemacht wird. Havelberg, den 29. October 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachstehend signalisirte Steinsetzer August Heinrich Löwecke, welcher hier verhaftet gewesen und mittelst Reiseroute vom 15. v. M. nach seiner Heimath Fiddichow dirigirt worden, ist nach der Anzeige des Magistrats daselbst vom 22. v. M. nicht eingetroffen, daher wir die resp. Polizeibehörden auf denselben hiermit aufmerksam machen.

Bernau, den 5. November 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Name: August Heinrich Löwecke, Geburts- und Aufenthaltsort: Fiddichow, Religion: evangelisch, geboren am 25. Mai 1820, Größe: unter 5 Fuß, Haare: dunkelblond, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blauer Tuchrock mit blanken Knöpfen, schwarze Buckskinhose, graue Kameelgarnweste, blauwollenes Halstuch, graugestreifte Sommer-Unterhosen, Stiefeln, graucarrirte Sommermütze mit Schirm und ein leinenes Hemde.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den Arbeitsmann Johannes Taupel, aus Hachstädt, unterm 23. v. M. erlassene Steckbrief ist durch die am 22. d. M. hier erfolgte freiwillige Gestellung des rc. Taupel erledigt worden. Potsdam, den 29. October 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der durch die Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. (Oeffentlicher Anzeiger (№ 1) zum 20sten Stück des Amtsblatts) gesuchte Scharfrichterknecht Johann Heinrich Winterfeld hat sich hier eingefunden, wodurch die Bekanntmachung erledigt ist.

Fehrbellin, den 6. November 1847.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

* Der von uns der Dienstmagd Rosalie Anfaenger unter dem 16. October 1846 zur Reise nach Berlin, um dort in Dienst zu treten, ertheilte Reisepaß auf ein Jahr, ist derselben gegen Ende des Monats October 1846 in der Nähe des Frankfurter Eisenbahnhofes in Berlin verloren gegangen, weshalb der Paß hierdurch für ungültig erklärt wird. Schroda, den 30. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Im Monat August d. J. sind als muthmaßlich gestohlen folgende Gegenstände:

1) ein schon getragener grau- und weißmelirter Oberrock von wollenem Sommerzeuge,
2) ein Stück brauncarrirten Kattun mit grünem Etiquett von 29¼ Ellen,
3) ein Rest braungestreiften Kattun von 3½ Ellen,
4) ein Rest braungestreiften Kattun von 7¼ Ellen,
5) ein Rest gelb- und rothgestreiften Gingham von 2¾ Ellen,
6) ein Rest blau- und weißgestreiften Gingham von 4½ Ellen,
7) ein Rest blau- und weißgestreiften Gingham von ⅞ Ellen,
8) ein kleiner Spiegel mit vergoldetem Rahmen,
9) eine Scheere,
10) ein braunlederner Tabacksbeutel,
11) eine messingene Zunderbüchse,
12) ein Rechenknecht

in Beschlag genommen, die Eigenthümer aber nicht bekannt geworden.

Diese, so wie diejenigen, welche über die Eigenthümer gedachter Sachen, oder über die Verübung des Diebstahls Auskunft geben können, fordern wir auf, sich schleunigst zu ihrer Vernehmung im Verhörzimmer unseres Geschäftshauses zu melden.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Brandenburg, den 3. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Brennholz=Versteigerung bei freier Concurrenz.

* In dem am 26. November d. J. im Schildknechtschen Gasthofe hierselbst, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Holzverkaufs=Termine zur Befriedigung des Local=Bedarfs, sollen zu gleicher Zeit noch nachstehende, bereits für das Wirthschaftsjahr 1848 in der Unterforst Alt=Golm VI eingeschlagenen, trocknen Brennhölzer, als:

im Jagen	102	5	Klafter Kiefern	Scheit	und	5½	Klafter Kiefern	Ast,
= =	103	12½	= =	do.	=	7½	= =	do.,

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 6. November 1847. Der Oberförster Eyber.

Bauholz=Verkauf.

* Am Freitag den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

sollen im Königl. Zehdenicker Forstrevier, aus dem Einschlage pro 1848 bei freier Concurrenz, circa 740 Stück Kiefern Bau= und Schneidehölzer im Locale des Gastwirths Brause zu Damm, bei Zehdenick, öffentlich meistbietend versteigert werden, und zwar:

I. Belauf Deutschboden, Jagen 91, circa:

6	Stück	Kiefern	Bauholz	à 60	Fuß lang,	9—10	Zoll im Zopf,
38	=	=	=	à 51	= =	11—15	= = =
67	=	=	=	à 48	= =	9—13	= = =
12	=	=	=	à 45	= =	9—12	= = =
2	=	=	=	à 36	= =	10	= = =
34	=	=	Schwammbauholz	à 36—51	Fuß lang,	6—14	Zoll im Zopf,
4	=	=	Sägeblöcke	à 24	= =	15—20	= = =

II. Belauf Hammelspring, Jagen 110, circa:

125	Stück	Kiefern	Bauholz	à 51	Fuß lang,	10—15	Zoll im Zopf,
8	=	=	=	à 50	= =	11—13	= = =
196	=	=	=	à 48	= =	8—13	= = =
59	=	=	=	à 42	= =	8—9	= = =
22	=	=	=	à 36	= =	8—10	= = =
73	=	=	Schwammbauholz	à 51	Fuß lang,	10—15	Zoll im Zopf,
5	=	=	=	à 50	= =	11—12	= = =
66	=	=	=	à 48	= =	8—13	= = =
3	=	=	=	à 36	= =	11—13	= = =
4	=	=	Sägeblöcke	à 24	= =	14—18	= = =

III. Daselbst, Jagen 117, circa:

8	Stück	Kiefern	Bauholz	à 51	Fuß lang,	10—13	Zoll im Zopf,
2	=	=	=	à 42	= =	8—10	= = =
6	=	=	Schwammholz	à 51	Fuß lang,	10—13	Zoll im Zopf.

Die Verkaufsbedingungen sollen im Termin näher bekannt gemacht werden, und schließen die Erlegung eines Angeldes zum vierten Theil der Kaufsumme in sich.

Das specielle Nummerverzeichniß soll vom 23. d. M. an, zur täglichen Einsicht im hiesigen Geschäftslocale bereit liegen, und werden auch dann die betreffenden Förster auf Verlangen und vorherige Meldung das Holz in den Schlägen vorzeigen. Forsthaus Zehdenick, den 7. November 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung: Der Oberförster v. Labenberg.

Bekanntmachung.

Behufs Ausführung mehrerer baulichen Herstellungen an den auf dem Wege von Potsdam nach Drewitz, unweit des letzteren Orts befindlichen, über die Nuthe führenden beiden Brücken, muß die Passage über dieselben vom 15. bis zum 27. November d. J. gesperrt werden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Fußgänger, Wagen und Reiter während der Dauer der Sperrung den Weg über Neuendorf einschlagen müssen.

Potsdam, den 5. November 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Es soll ehebaldigst an hiesiger Stadtschule ein neuer Lehrer mit einem Gehalte von 120 Thlrn. angestellt werden. Qualificirte und anstellungsberechtigte Bewerber wollen längstens bis zum 1. December d. J. ihre Atteste an den unterzeichneten Magistrat, unter Beifügung eines selbst geschriebenen curriculum vitae, einsenden.

Dahme, den 2. November 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mechanicus Freund beabsichtigt auf seinem, in der Kasernenstraße Nr. 4 belegenen Grundstücke, eine Dampfmaschine nebst zwei Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch das Vorhaben sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 2. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Oelschlaeger zu Wühlmühle bei Neschholz beabsichtigt, in den innern Triebwerken seiner daselbst belegenen Wassermühle, eine Veränderung dahin vorzunehmen, daß die Mahlgänge, welche bisher durch ein Rad in Bewegung gesetzt wurden, um eine schnellere Bewegung hervorzubringen, durch ein großes und ein kleines, an einer stehenden Welle befindliches Rad in Bewegung gesetzt werden sollen.

Dies Vorhaben des rc. Oelschlaeger wird, in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen diese Veränderung binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen sind.

Belzig, den 3. November 1847.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Schneider zu Linum und Genossen beabsichtigen in den Wustrauer Kirchen-Erbzinswiesen des Herrn Oberamtmanns Jacobs auf Gnewickow, am Linumer Rhin belegen, eine durch Windeskraft zu bewegende Wasserschöpfmühle zu erbauen, um diese Wiese, welche sie zum nochmaligen Austorfen gepachtet haben, zu entwässern.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung de 1845 Seite 41) werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominio, bei welchem Zeichnung und Beschreibung zur Ansicht ausliegen, anzumelden und zu begründen.

Wustrau, den 4. November 1847.

Das Dominium hierselbst.

Der Graf von Zieten.

Bekanntmachung.

Der hiesige Mühlenbesitzer Herr Karow beabsichtigt, im Keller seines Wohnhauses, nahe der Wassermühle, eine Oelmühle mit fünf Paar Stampfen und zwei Pressen so anzulegen, daß durch das Wasserrad der Mahlmühle selbige in Betrieb gesetzt wird.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Widersprüche gegen die beantragte Consens-Ertheilung nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Ortsbehörde anzubringen und zu begründen sind.

Daber bei Prenzlau, den 6. November 1847.

Die Orts-Polizeibehörde hierselbst.

Bekanntmachung.

Der Herr Amtmann Boßelmann zu Bollensdorf beabsichtigt in seiner dortigen Branntweinbrennerei einen patentirten Schwarzschen Dampfapparat aufzustellen.

In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath oder dem Dominio zu Bollensdorf anzumelden.

Damm bei Jüterbogk, den 8. November 1847.

Der Kreis-Landrath Hauschteck.

Bekanntmachung.

Im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende herrenlose Special-Massen:

1) 4 Thlr. 7 Sgr. Erlös aus dem Verkaufe herrenloser, in der Pfandkammer des Gerichts vorgefundenen Bettstücke,
2) 3 Thlr. 5 Sgr., welche für die unverehelichte Rosalie Schneider in ihrer Prozeßsache wider den Böttchermeister Zincke, im Wege der Execution eingezogen sind,
3) 4 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. Percipiendum des ehemaligen Kanzlisten beim hiesigen Polizei-Directorio, Gersdorf, aus der Prozeßsache des Bäckermeisters Bongé wider ihn,
4) 7 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. Percipiendum des Universitäts-Buchhändlers Beck zu Wien in der Nachlaßsache des Conditorgehülfen Aloys Winterhalder, und
5) 13 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. aus dem Verkaufe verlorner Gegenstände, deren Eigenthümer nicht ermittelt sind.

Die Eigenthümer dieser Massen, resp. deren Erben, werden zur Empfangnahme derselben aufgefordert, unter der Verwarnung, daß bei ferner unterbleibender Abforderung diese Gelder den bestehenden Vorschriften gemäß zur Allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Casse werden abgeliefert werden. Potsdam, den 20. October 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Am Montag den 29. November 1847, Vormittags 9 Uhr, sollen vor dem hiesigen Ruppiner Thore 65 Pappeln, welche zu Nutzholz vorzüglich geeignet sind, meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Käufer werden hierzu eingeladen. Lindow, den 2. November 1847.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 18. Oct. 1847.

Das Haus Polizei-Nr. 92 in der Sandauer Straße der Stadt Havelberg belegen und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 Nr. 65 verzeichnet, dem Bäcker August Ferdinand Rabe gehörig, abgeschätzt auf 916 Thlr. 18 Sgr. 1½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekanten Gläubiger: Wilhelm August Friedrich,
Wilhelmine Auguste Albertine Sophie und
Sophie Friederike Marie Charlotte,
Geschwister Markurth, als substituirte Miterben ihres verstorbenen Vaters, des Mühlenmeisters Wilhelm Albrecht Markurth zu Klein-Leppin, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Am 11. December 1847, von Vormittags 9 Uhr ab, sollen im hiesigen Gerichtslocale mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend aus birkenen und Mahagony-Meubles, so wie Porzellan, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Beelitz, den 26. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 20. October 1847.

Das der verehelichten Büdner Ehricke, geb. Urach, zu Borgsdorf gehörige, im Hypothekenbuche vom Amte Bötzow, Vol. IV Fol. 41 verzeichnete Büdnerhaus, abgeschätzt auf 200 Thlr. Courant, soll

am 15. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Zu diesem Termine wird der Destillateur Mudra, aus Berlin, mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Folgende mir eigenthümlich gehörigen Grundstücke:

1) mein allhier vor dem Mühlenthore sub Nr. 70 b, unmittelbar am Nieplitz-Flusse belegenes und deshalb vorzugsweise zur Färberei, Gerberei, Brau- und Brennerei und dem ähnlichen Gewerbe geeignetes Ackergehöfte, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, einer Scheune, mehreren Stallungen und Schuppen, einem geräumigen Hofraum und einer angrenzenden circa einen Morgen großen Wiese,

2) den in der Nähe gelegenen sogenannten Archenhof, aus 15 Acker-Enden guten Bodens und einem zweischürigen Wiesen-Tractus von durchschnittlich vier Fuder Heu-Ertrag auf jede Schur,

beabsichtige ich im Wege des Meistgebots zu verkaufen.

Zur Abgabe ihrer Gebote lade ich Kauflustige zu dem auf

den 13. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

in dem Hause ad 1 anberaumten Termine mit dem Bemerken ein, daß bei einem annehmlichen Gebote dem sofortigen Abschlusse des Kaufcontracts nichts im Wege steht.

Beelitz, den 5. November 1847.

Der Gastwirth Bernhardt.

Verpachtung des Schützenhauses zu Neustadt-Eberswalde.

Wegen meines Geschäfts in Berlin bin ich Willens, meine Pachtung mit Genehmigung der Löblichen Schützengilde abzutreten. Pachtlustige wollen sich gefälligst um nähere Mittheilungen an mich hier oder in Berlin, Rosenthaler Straße Nr. 36, wenden.

Schützenhaus bei Neustadt-Eberswalde, im November 1847. H. Seibe.

Wegen Veränderung beabsichtige ich meine zu Zernitz, Ostpriegnitz, belegene Wirthschaft, bestehend aus Acker, Wiesen, Weide, Holzungen nebst Hofstelle mit zwei Wohnungen, große Scheune, Stallgebäuden nebst Schmiede, worin das Schmiedegeschäft seit vielen Jahren mit bestem Vortheil betrieben ist, am 22. November d. J., von Morgens 8 Uhr an, in einzelnen Parcellen oder auch im Ganzen meistbietend zu verkaufen, und lade hierzu Kauflustige ergebenst ein.

Zernitz, den 9. November 1847.

Den Schmiedemeister Ludwig Lindenberg.

---

300 Thlr., 400 Thlr. und 700 Thlr. werden zur ersten Hypothek à 4 und 4½ Procent Zinsen gesucht. Adressen erbittet

W. E. Seibel in Zehdenick.

Mehrere der tüchtigsten Inspectoren, Rechnungsführer, Revierjäger, so wie Landwirthschafterinnen, welche anderweite Stellen suchen, weist kostenfrei nach W. E. Seibel in Zehdenick.

Wir unterzeichnete Brauer und Destillateure werden von jetzt an nicht mehr, wie es bisher üblich gewesen, einzelnen unserer Kunden Weihnachtsgeschenke ertheilen, da diese lästige Sitte zu vielfachem Mißbrauch und großen Unannehmlichkeiten Veranlassung gegeben. Dagegen werden wir am Jahresschluß eine Summe in baarem Gelde, Behufs Verwendung zu wohlthätigen Zwecken dem hiesigen Magistrat überweisen, haben uns auch gegenseitig verpflichtet, für jeden Contraventionsfall eine Strafe von Funfzig Thalern zum Besten der hiesigen Armen-Casse zu erlegen.

Wriezen, den 1. November 1847.

Corbus & Benneckendorff. W. Dochow. E. F. Leuenberg. Luckow. F. L. Paetsch. J. H. Schauwecker. A. Schütz. L. Seiffert.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 19. November. 1847.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten noch obwalten, wird hierdurch, nach erfordertem Bericht der betheiligten Behörden, auf Grund des § 8 der Verordnung vom 27. Juni 1845, nachstehende Festsetzung getroffen.

I. Der amtliche Wirkungskreis der evangelischen Consistorien ist in folgenden Gesetzen:
Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 § 2 (Gesetzsammlung von 1817 Seite 237.)
Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden Lit. B. № 1—7 (Gesetzsammlung von 1826 Seite 5.)
Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §§ 1, 2 und 5 (Gesetzsammlung von 1845 Seite 440.)
bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge bestehen die Consistorien in der Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesammtheit der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten anvertraut, so weit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind.

Lit. B. № 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825.
§ 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Consistorien:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden; die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.
— § 2 № 1 der Instruktion vom 23. October 1817. —

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.
— § 2 № 2 der Instruction vom 23. October 1817. —

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den

kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, so weit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehr-Anstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Candidaten, sowohl pro facultate concionandi, als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; so wie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshülfe.

In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

— § 2 № 3 und 6 der Instruction vom 23. October 1817. —

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— § 2 № 4 der Instruction vom 23. October 1817
Lit. B. № 3 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825.
§ 1 № 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wieweit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§ 361 — 364 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zusteht.

— § 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

— Verfügung vom 1. und 30. November 1845. —

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des General-Superintendenten in der in § 26 der Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vocation.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird:
   a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichts-Anstalten dem Provinzial-Schul-Collegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle über-

tragen, mit der Maaßgabe, daß der evangelisch-geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;

b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vocation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communication mit der Regierung.

— Lit. B. № 4 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825. Verfügung vom 1. November 1845. —

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

— Lit. B. № 2 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825. § 1 № 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Consistorium steht hiernach allein zu:

a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b) die Einleitungen von Disciplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

(§ 9 des Gesetzes vom 29. März 1844, Gesetzsammlung von 1844 Seite 78.)

sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

— § 2 № 7 — 9 der Instruction vom 23. October 1817. § 1 № 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

10) Die Urlaubs-Ertheilung an Geistliche unter den, in § 1 № 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Ertheilung der Heiraths-Consense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controlle über den Einkauf in die Wittwen-Casse.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratificationen an hülfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Wegen Theilung und Zuweisung des, den Consistorien gebührender Antheils an diese Fonds wird, so weit dies noch nicht geschehen, besondere Verfügung ergehen. Insofern diese Fonds unter der cassenmäßigen Verwaltung der Re-

gierung stehen, werden die Consistorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Antheils, die Zahlungs-Anweisungen an die betreffende Casse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adresse der Regierung an diese zu befördern, und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Cassenraths bei der Regierung versehen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Casse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben, den Consistorien zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen. Den Consistorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Conduitenlisten über Geistliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Conduitenlisten vorbehalten, und haben die Consistorien und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Functionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vacanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten.

Von den unter № 15 — 17 vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter № 15 — 17 bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (№ 6) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (№ 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remunerirung des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchen-Casse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.

20) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

— § 1 № 3 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Ober-Präsidenten (Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. März 1837, Gesetzsammlung von 1837 Seite 70), mit der Maaßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Raths als Referent oder Correferent eintreten muß.

23) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterial-Ordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindevertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist, desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeindebeamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten (Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 § 159) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Local-Polizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

— § 2 № 11 der Instruction vom 23. October 1817. —

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude statfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Orts-Polizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, so weit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, so weit solche überhaupt gesetzlich zulässig und erforderlich sind.

— § 2 № 10 der Instruction vom 23. October 1817.
§ 1 № 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten. (Allgemeines Landrecht Theil II Titel 1 § 153. Rescript vom 31. März 1819.)

28) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

— § 1 № 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

29) Die Anordnung von Kirchen-Visitationen und die Ertheilung von Visitations-Bescheiden.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitations-Verhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden.

— § 2 № 7 der Instruction vom 23. October 1817. —

30) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

Die Regierungen sind jedoch befugt, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

II. Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen sind in den §§ 3—5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, so weit nicht schon in dem Vorstehenden unter I № 1—30 einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1) die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen.

— § 3 № 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

2) Die Aufsicht über die Kirchenbücher.

— § 3 № 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,

— § 3 № 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

vorbehaltlich der den Consistorien unter I № 26 zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich.

4) Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.

— § 3 № 4 der Vrrordnung vom 27. Juni 1845. —

Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Februar 1837, Gesetzsammlung von 1837 Seite 19.)

5) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

— § 3 № 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-Wittwen- und Waisen-Cassen und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalten für Geistliche.

Mit der Aufsicht über die Synodal-Wittwen- und Waisen-Cassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von geistlichen und Kirchenbeamten.

b) Die Aufsicht der Regierungen umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Cassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so weit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Corporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie solches im § 18 Lit. G. der Dienst-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 vorgeschrieben ist.

c) Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögens-Verwaltungen,

— Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 §§ 652—661. —

die Genehmigung von Vergleichen,

— Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 §§ 662—663. —

von Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken,

— Daselbst §§ 668—675. —

bei Vertheilung von Kirchensitzen,

— Daselbst §§ 676—685. —

ferner die Genehmigung, oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen.

— Daselbst §§ 629—646. —

zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken,

— Daselbst §§ 194, 219—227, 647—649. —

zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen,

— Gesetz vom 13. Mai 1833, Gesetzsammlung von 1833 Seite 49. —

die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen,

— Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 §§ 18, 174, 228 u. f., §§ 774 u. f. —

endlich die executivische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarr-Abgaben.
— Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juni 1836, Gesetzsammlung Seite 198. —

Die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers
— Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 § 782. —
darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Consistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimisticums nicht bedarf, so wie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.

e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

f) Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchen-Collecten und die Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.
— Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 § 11 № 4 Lit. e. Gesetzsammlung von 1826 Seite 4. —

In allen vorstehend unter № 1—5 aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder über Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, imgleichen wenn es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, sich mit den Consistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.
— § 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845 am Schlusse. —

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Königlicher Genehmigung erfolgen, und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.
— Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. October 1810. Abschnitt: das Ministerium des Innern, Lit. C. zweiter Absatz № 1. Gesetzsammlung von 1810 Seite 14. —

6) Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugnisse.
— § 3 № 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (№ 1—6), so wie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.
— § 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

III. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Consistorien und Regierungen gehören:

1) die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und

2) die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

— Lit. B. № 5 und 6 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825. § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der andern gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV. Wegen der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten oder des Ober-Präsidenten gestellt sind, in demselben Maaße, wie alle andern Vereine, der Aufsicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen.

In wiefern einzelne derselben in ein näheres Verhältniß zu den Consistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Festsetzung vorbehalten.

Desgleichen bleibt über neu sich bildende Religions-Gesellschaften die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

— § 17 № 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. —

V. Die unter № I — IV enthaltenen Ressortbestimmungen haben zunächst nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten zum Gegenstande. In der Abstufung der Befugnisse anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Ministerien, der Ober-Präsidenten und Consistorial-Präsidenten, der General-Superintendenten und Superintendenten, der Synoden, Presbyterien, Patronen und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

VI. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird den Consistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mittheilung stattfindet, eine möglichst einfache und beschleunigte Art der Communication zur Pflicht gemacht, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalersuchen anwendbar sein wird.

Die Consistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden ersuchsweise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Ersuchen der Orts-, resp. Kreis-Behörden Folge zu leisten.

VII. Vorstehende Ressortbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist danach zu verfahren.

Berlin, den 1. October 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) Eichhorn.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Düesberg.

Erlaß,

betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

23,164. I.

* * *

Den vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß durch denselben meine im 42sten Stück des Amtsblatts de 1845 Pag. 309 sqq. enthaltene Bekanntmachung vom 12. October 1845 außer Kraft tritt.

Potsdam, den 6. November 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung.
Der Regierungs-Vice-Präsident.
(gez.) v. Metternich.

O. P. № 5236.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. November 1847.

№ 221. Schutzpocken-Impfungen. I. 792. Nov.

Die Herren Aerzte und Wundärzte des diesseitigen Regierungsbezirks, welche in diesem Jahre aus der Königlichen Schutzimpfungs-Anstalt in Berlin, Schutzblattern-Lymphe, besonders den neuen Impfstoff aus Pommern und aus Steyermark, erhalten haben, veranlassen wir, um über die Wirkung dieser versendeten Lymphe möglichst bald zu einem Resultat gelangen zu können, eine kurze Nachricht über den Erfolg ihrer, damit angestellten Impfungen, unter der Bezeichnung:

„Herrschaftliche Medicinal-Polizeisachen" der Direction gedachter Königlicher Anstalt sofort einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 222. Die Verlegung des Stabes der zweiten Compagnie des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments von Bernau nach dem Wedding bei Berlin. I. 773. Nov.

Potsdam, den 14. November 1847.

Zufolge eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 8. November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern der Stab der zweiten Compagnie des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments von Bernau nach dem Wedding bei Berlin verlegt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 223. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1831. Nov.

Potsdam, den 15. November 1847.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartale d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstigen Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 74. Polizeiliche Concession für Personen, welche auf Wochen- oder Jahrmärkten ihre Dienste als Träger anbieten wollen.

Auf den hiesigen Wochen- und Jahrmärkten haben sich bisher willkührlich Personen eingefunden, um ihre Dienste als Träger zur Fortschaffung des Markteinkaufs anzubieten. Da die Annahme völlig unbekannter Personen zu solchen Zwecken keine Sicherheit gewährt, überdies auch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 49 das Anbieten von Diensten auf öffentlichen Straßen und Plätzen von besonderer polizeilicher Genehmigung abhängig macht, so wird hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1.

Personen, welche auf Wochen- oder Jahrmärkten ihre Dienste als Träger anbieten wollen, bedürfen einer besondern polizeilichen Concession und haben ihr des-

fallsiges Gesuch, der bestehenden Einrichtung gemäß, bei dem Königlichen Gewerbe-Steueramte abzugeben.

§ 2.

Diese Concession wird nur großjährigen unbescholtenen Personen, Ehefrauen insofern der Ehemann einwilligt, und zwar in der Form gestempelter Legitimations-Karten, mit fortlaufender Nummer und dem Namen und Signalement des Inhabers, ertheilt.

§ 3.

Der Inhaber ist verpflichtet, das zum Markte mitzubringende Tragegeräth mit der Nummer seiner Legitimations-Karte, an einer sichtbaren äußern Stelle, mit schwarzer Farbe deutlich zu bezeichnen, und muß diese Nummer stets leserlich erhalten.

§ 4.

Jeder Träger muß sich bei seinem Einfinden auf dem Marktplatze, unter Vorzeigung der Legitimations-Karte, bei dem aufsichtführenden Polizeibeamten melden und die ihm von diesem etwa angewiesene Stelle einnehmen.

§ 5.

Der Träger muß sich auf dem Markte ruhig und anständig verhalten, das Publikum nicht durch aufdringliche Anbietung seiner Dienste behelligen und sich nirgend dem Verkehr und der Passage hinderlich zeigen.

§ 6.

Das Trägerlohn bleibt der freien Einigung überlassen, muß aber jedesmal vor Antritt des Transports bestimmt verabredet sein, welcher früher nicht unternommen werden darf.

§ 7.

Nach Empfang der Marktwaare muß der Träger seine Legitimations-Karte unaufgefordert dem Inhaber des Transports einhändigen, von dem er dieselbe erst nach der Ablieferung zurückerhält.

§ 8.

Wiederholte gegründete Beschwerden über das Verhalten eines Trägers haben die Concessions-Entziehung durch Abnahme der Legitimations-Karte zur Folge. Außerdem werden Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung, nach Maaßgabe der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 177, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Kraft, von wo ab Niemand ohne die gedachte Concession seine Dienste als Träger auf den Wochen- oder Jahrmärkten anbieten darf.

Berlin, den 5. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Forst-Candidat Richard Hugo Friedrich Ludwig von Kalitsch ist zum Regierungs- und Forst-Referendarius ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Wegebaumeister Wigand zu Werneuchen ist der Charakter als „Königlicher Bau-Inspector" verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Maximilian August Hugo Hochauf zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Theodor Ludwig Hahndorff, der Pensionair-Arzt und practische Arzt und Operateur Dr. Friedrich Bernhard Theodor Wagner, und die Oberärzte, practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Carl August Ludwig Schultze und Dr. Philipp Wilhelm Gabriel zu Berlin sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Escadron-Chirurgus Friedrich August Timpe zu Berlin ist als Wundarzt erster Classe, und der Candidat der Chirurgie und Compagnie-Chirurgus Alfred Gotthold Theodor Wandersleben zu Berlin ist als Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß

der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro October 1847.

Räthe.

Dem Justiz-Commissarius und Notarius Sello ist der Charakter als „Justizrath" Allerhöchst beigelegt worden.

Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius August Michael Mager ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der bisher bei dem Landgerichte zu Trier beschäftigt gewesene Kammergerichts-Assessor Carl Rudolph Pohlandt ist an das Kammergericht zurückversetzt, der Oberlandesgerichts-Assessor Richard Oehr ist in gleichem Verhältniß an das Kammergericht versetzt.

Referendarien.

Die Kammergerichts-Auscultatoren:

Carl Ulrich Ludwig Franz von Winterfeldt,
Horst Rynow Gretsel,
Carl Friedrich Philipp Jacob Clemens Spener,
Emil Friedrich Herrmann Dannenberg,
Oreas Ludwig Senlinius Wenzel,
Carl Georg Adolph Meß,
Friedrich Gottlob Eckold von Eckoldstein

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt, und die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien:

Gustav Adolph Seligo,
Wenzel Eugen Leonhard Stern,
Friedrich Wilhelm Meyer

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt.

Die Kammergerichts-Referendarien:

Ferdinand Julius Türke und
Friedrich Wilhelm Vogler

sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Referendar Eugen von Goßler ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau aus seinen Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendar Wilhelm Ludwig Reinhardt ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendar Julius Franz Ballhorn ist Behufs seiner ferneren Beschäftigung an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Auscultatoren.

Der bisher bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder beschäftigte Auscultator Johann Kasimir Nostiz von Thokarski ist zum Kammergerichts-Auscultator angenommen.

Die Rechts-Candidaten:

Julius Eduard Wilhelm Ahlemann,
Franz Richard Amandus Koenig,
Franz Christoph Hilberg,
Paul Ferdinand Arthur von Wolff,
Alexander Baer,
Friedrich Fürchtegott Seidel,
Rudolph von Kehler,
Rudolph Schenk,
Siegismund von Winterfeld,
Alexander Simon,
Christian Friedrich Nassaw,
Carl Alexander von Diemar

sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator Heinrich Gustav Schwarzlose ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt aus seinen Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Auscultator Louis Georg de Rege ist aus dem Justizdienste entlassen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit über die auf dem Rittergute Petzow wohnenden Nichteximirten ist dem Justizamts-Director Giesecke zu Potsdam übertragen.

Der frühere berittene Gendarm Carl Wilhelm Feige ist als Polizei-Sergeant bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Den bei der Ministerial-Bau-Commission in Berlin angestellten Bau-Inspectoren Helfft und Stein ist der Charakter als „Baurath" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Handlungslehrling Stimming zu Schwedt für die, durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Potsdam, den 13. November 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 47sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. November 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der von uns wegen heimlicher Entfernung aus der Arbeit zur Untersuchung gezogene, aus Berlin gebürtige Malergehülfe Carl Adolph Wilhelm Elsner, hat sich seit dem Mai d. J. aus Berlin entfernt, so daß das gegen ihn ergangene Resolut nicht hat vollstreckt werden können. Wir ersuchen dienstergebenst, den ꝛc. Elsner, wo er sich betreffen lassen sollte, gefälligst anzuhalten, uns aber Nachricht zu geben.

Jüterbogk, den 8. November 1847.

Der Magistrat.

Signalement des ꝛc. Elsner. Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: graublau, Nase und Mund: proportionirt, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: Kropf.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die von der Inspection des Landarbeitshauses zu Güstrow hierher überlieferte und von uns mittelst beschränkter Reiseroute unterm 4. September d. J. nach Lichtenburg, Kreis Torgau, entlassene Vagabondin, unverehelichte Johanne Marie Heinrich, ist nach einer jetzt eingegangenen Anzeige daselbst noch nicht eingetroffen. Da nun zu vermuthen steht, daß die ꝛc. Heinrich in gewohnter Weise sich umhertreibt, so machen wir die Polizeibehörden auf diese Person aufmerksam, und stellen das weitere Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften anheim.

Putlitz, den 9. November 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Die unverehelichte Johanne Marie Heinrich ist 26 Jahre alt, 4 Fuß 10½ Zoll groß, aus Lichtenburg gebürtig, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur, und am ersten Gliede des rechten Zeigefingers eine Warze.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Carl Friedrich Christian Hörster, aus Neu-Friedrichsdorf, ist von uns wegen begangenen Meineides zur Untersuchung gezogen und rechtskräftig mit dem Verluste des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, einjähriger Zuchthausstrafe und einer Geldbuße von Funfzig Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine sechswöchentliche Freiheitsstrafe zu substituiren, bestraft worden, welches dem ergangenen Erkenntnisse gemäß, öffentlich bekannt gemacht wird.

Rathenow, den 1. November 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Einladung.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam wird seine vierte General-Versammlung

am Dienstag den 23. November 1847,
Vormittags 11 Uhr,

im Locale des Vereins zu Potsdam, Jägerstraße Nr. 23, abhalten, zu welchem die Herren Abgeordneten, wie die Mitglieder sämmtlicher, zum Central-Vereine gehörenden Local-Vereine des Regierungsbezirks Potsdam mit dem ergebensten Bemerken eingeladen werden, daß die zum Vortrag und zur Berathung kommenden Gegenstände in den besonders vertheilten Programmen aufgeführt sind. Potsdam, den 8. November 1847.

Der Vorstand der Märkischen ökonomischen Gesellschaft, als Central-Verein für den Regierungsbezirk Potsdam.

In Vertretung. Lette.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Donner zu Ludwigsfelde beabsichtigt auf einer, von dem Bauer Martin Kolberg zu Thyrow käuflich erworbener Ackerparcelle von 135 □Ruthen Flächeninhalt, in den

Krugstücken belegen, eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Schrootgange nebst zwei Hirsestampfen zu erbauen.

Indem wir dieses Vorhaben in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen zu haben vermeinen, auf, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzuzeigen.

Zossen, den 4. November 1847.

Königl. Rent-Amt Trebbin.

Bekanntmachung.

Der Bauer Stackebrandt zu Schmergow beabsichtigt auf einem, zu seinem Bauergute gehörigen, nahe bei Schmergow belegenen Ackerplan, eine neue Bockwindmühle, die auf Förderung fremden Gemahls berechnet ist, zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu bescheinigen.

Brandenburg, den 9. November 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Stadtforst sollen

am 19. November 1847, Morgens von 9 Uhr an,

die im diesjährigen Wadel zu schlagenden

1000 Klafter Buchenklobenholz

und am 22. November 1847 und den folgenden Tagen von 9 Uhr Morgens an

nachstehend bezeichnete Bau- und Nutzhölzer als:

400 Stück extra } Kiefern-Bauhölzer,
400 " ordinair }
300 " Eichen, in verschiedenen Dimensionen

öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden, und werden Kauflustige ersucht, sich zu gedachten Zeiten in dem Forsthause zu Alt-Daber einzufinden.

Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und sind auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen, und wird hier nur bemerkt, daß ¼ des Kaufpreises beim geschehenen Zuschlage sogleich im Termine baar, in Preußische Cassen-Anweisungen oder Preußischem Golde entrichtet werden muß.

Die Brennhölzer, von denen 30 Probeklafter aufgesetzt sind, so wie die Bauhölzer können schon vor dem Termin in Augenschein genommen werden und werden die Stadtförster Schütze und Sick auf desfallsige Wünsche solche vorzeigen.

Wittstock, den 1. November 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Aus hiesigem Königlichen Forstrevier sollen

am Donnerstag den 25. November 1847, Vormittags um 9 Uhr,

im Gasthofe „Zum Prinzen Carl" in der Teltower Vorstadt zu Potsdam

452½ Klafter Kiefern-Kloben,
18 " dergl. Knüppel und
163½ " dergl. Stubben,

unter freier Concurrenz und den gewöhnlichen Bedingungen, zu denen namentlich die sofortige Erlegung des vierten Theil des Kaufpreises als Angeld gehört, öffentlich versteigert werden.

Die Hölzer, welche sämmtlich in dem unweit des mit der Havel in Verbindung stehenden Griebnitzsees belegenen Jagen 61 vorhanden und trocken vom Einschlage des letztvergangenen Winters sind, werden Kauflustigen auf Verlangen vor dem Termin örtlich zur Ansicht durch den Königlichen Förster Kolbitz zu Klein-Glienicke vorgezeigt werden.

Forsthaus Potsdam, den 10. November 1847.

Der Oberförster Kienast.

Brauhaus-Verpachtung.

Zum Brauereibetrieb soll das hiesige städtische Brauhaus auf sechs oder zwölf Jahre meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu auf

den 15. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale Termin angesetzt, zu welchem sich cautionsfähige Pachtliebhaber einfinden wollen. Die näheren Bedingungen sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich bei uns einzusehen. Buchholz i. M., am 6. November 1847.

Der Magistrat.

Der Müllerbursche Johann Matthies ist am 23. Februar 1801, angeblich 67 Jahre alt, in Ringenwalde verstorben, und der in circa 30 Thlr. bestehende Nachlaß desselben, in Ermangelung bekannter Erben, zum Depositum angenommen. Die unbekannten Erben des Verstorbenen werden hierdurch vorgeladen, sich

am 7. April 1848, Vormittags 11 Uhr,
in unserm Gerichtslocal in Joachimsthal zu melden und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und der Nachlaß dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Joachimsthal, den 19. Juni 1847.

Gräflich von Saldern-Ahlimbsches Majorats-Gericht der Herrschaft Ringenwalde.

Gerichtliche Vorladungen.

Angeblich sind folgende hypothekarische Schuldverschreibungen verloren gegangen:

1) die Obligation des Schuhmachermeisters Friedrich Wilhelm Heuer hierselbst, vom 14. Mai 1838 über 100 Thlr. für den Schneidermeister Zoost auf der Scheune des Schuldners Vol. II Fol. 292 des Hypothekenbuchs eingetragen,
2) die Obligation des Eigenthümers Martin Friedrich Gebhardt vom 24. April 1771 über 50 Thlr. für die Kirche zu Nebelin auf der Vol. I Fol. 245 des alten Hypothekenbuchs eingetragenen und in das neue Hypothekenbuch Vol. VI Fol. 109 übertragenen Bürgerstelle, jetzt dem Bürger Johann Jotham gehörig, intabulirt.

Die unbekannten Inhaber dieser Documente, deren Erben, Cessionarien, Pfandinhaber und wer sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche herleitet, werden hierdurch vorgeladen, sich
den 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, die bezeichneten Documente mitzubringen und ihre daraus herzuleitende Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und die Schulddocumente für amortisirt erklärt, auch dem Antrage der Interessenten gemäß im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen. Als Mandatarien werden der Herr Justizrath Litzmann und Herr Justiz-Commissarius Ritter zu Perleberg in Vorschlag gebracht.

Lenzen, den 20. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts Zossen belegene Erbpachts-Vorwerk Funkenmühle nebst Zubehör und der daselbst befindlichen Wasser-Mahlmühle, abgeschätzt auf 15,054 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das dem Maurermeister Johann Heinrich Ferdinand Benneckenstein gehörige, hier in der Rosenqueergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2368 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll
am 25. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 54 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 37 Nr. 2337 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidations-Masse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,995 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll
am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das zur Concursmasse des Ackerbürgers Carl Heinrich Eduard Sauerwald gehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 23 und 23 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 7 Nr. 499 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 35,618 Thlr. 10 Sgr. und das zu derselben Masse gehörige, am Louisenstädtschen Kirchhofe Nr. 2 belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 488 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 11,687 Thlr. 7 Sgr., sollen
am 24. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juli 1847.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert zugehörige, in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll
am 28. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Particulier Carl August Klooß und die Wittwe Eberhardt, Wilhelmine Charlotte geborne Fischer, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. August 1847.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll
am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger:
a) Kaufmann Jacob Fränkel,
b) verehelichte Kaufmann Meyer, Henriette geborne Auerbach,
oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. September 1847.

Der dem Bäckermeister Heinrich Ludwig Grund zugehörige vierte Theil des hierselbst in der Spittelmarktstraße und Ecke der Oberwasserstraße belegenen, im Hypothekenbuche vom Werder Vol. 1 Nr. 1 verzeichneten Grundstücks, das ganze Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 17,514 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll
am 17. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Hof-Bäckermeister Johann Christian Wilhelm Wittig oder dessen Erben, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere unter der Verwarnung der Präclusion, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. September 1847.

Das dem Mühlenbaumeister Johann Andreas Engler gehörige, vor dem Schönhauser Thore an der Schönhauser Allee belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1811 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1515 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll
am 18. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. October 1847.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll
am 20. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Die den beiden minorennen Geschwistern Sarnow zustehende, zur Neustädter Fischerinnung gehörige Fischereigerechtigkeit, früher bei dem Grundstück Nr. 504 eingetragen, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. 17 Nr. 1234 verzeichnet und auf 300 Thlr. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 21. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 23. September 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das der verehelichten Kaufmann Bongé gehörige, in der Lindenstraße Nr. 51 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 560 verzeichnete, auf 4621 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 21. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 5. October 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Webermeisters Carl Wilhelm Krüger gehörige, in Nowaweß am Kirchplatz Nr. 136 belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Vol. II Nr. 136 verzeichnete, auf 859 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54 anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 5. October 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Erbpachtsgericht Zerpenschleuse zu Liebenwalde, den 29. August 1847.

Die Büdnerstelle des abwesenden Büdners Wilhelm Futh, Nr. 51 zu Zerpenschleuse, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 1500 Thlr., soll am 30. December 1847, Morgens 11 Uhr, an Gerichtsstelle zu Zerpenschleuse subhastirt werden.

Der abwesende Büdner Wilhelm Futh wird zu diesem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Sept. 1847.

Das den beiden minorennen Geschwistern Boye gehörige im zweiten Viertel auf dem Werder hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 532 Thlr. 6 Sgr. 6½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Sept. 1847.

Die dem Brauer Carl Peter Friedrich Vicenz hierselbst gehörigen Grundstücke

a) das Wohnhaus im vierten Viertel an der Markt- und Kettenstraßen-Ecke belegene, abgeschätzt auf 2993 Thlr. 5 Sgr. 2½ Pf.,
b) die Wiese an der Glinze belegen, abgeschätzt auf 470 Thlr. 22 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königl. Land- u. Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.

Das im Dorfe Friedrichswalde, Angermünder Kreises belegene, unter Nr. 41 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauergut des Heinrich Hirthe, jetzt im Besitz der verehelichten Fuhrherr Brunckow, abgeschätzt zu 838 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll

am 19. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein in unserm IIten Büreau.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Sept. 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen die hierselbst in der Ludwigsstraße belegenen, Vol. II Fol. 356 et Vol. cont. I Fol. 150 Nr. 401 b und Vol. XI Fol. 27 Nr. 401 c des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden, zu einem einzigen vereinigten, Wohnhäuser des Particuliers Carl Friedrich Secura, abgeschätzt auf 3047 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur werktäglich einzusehenden Taxe,

am 18. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 17. September 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz, den 22. September 1847.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Chausseegeld-Erhebers Friedrich Wilhelm Haffner gehörige, allhier in der Poststraße sub Nr. 122 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 122 eingetragene, auf 1825 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, soll Theilungshalber

am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Meistbietende verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 23. September 1847.

Das der Wittwe Kling, Henriette Caroline Charlotte gebornen Schmidt, gehörige, hierselbst in der Hospitalstraße unter Nr. 510 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 510 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 998 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

von Buchsches Patrimonialgericht Stolpe rc.

Das Grundstück, zu Stolpe an der Oder bei Angermünde belegen, im Hypothekenbuche sub Nr. 19 verzeichnet, zum Nachlaß des Fischhändlers Johann Friedrich Bröcker gehörig, bestehend in 1 Hause, 1 Stalle, 1 Scheune, 14 Morgen 116 □Ruthen Acker, 1 Garten und 26 Morgen 19 □Ruthen Oderwiesen, abgeschätzt auf 3235 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Stolpe subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., d. 27. September 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 29. Sept. 1847.

Die den Erben des Gastwirths Ludwig Gottlieb Christoph Schlaegel gehörigen Grundstücke:

1) das vor dem Gröper Thore belegene Wohnhaus nebst Garten und Kegelbahn,
2) 2 Morgen 70 Quadratruthen Acker am sogenannten Rosenplan, abgeschätzt

ad 1) das Wohnhaus rc. auf 3325 Thlr. 21 Sgr. ½ Pf.,
ad 2) der Acker rc. auf .... 89 " 26 " 8 "

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 30. September 1847.

Der Rübowsche Acker des Gastwirths Johann Gottfried Kötter, Vol. XIII Nr. 16 des Hypothekenbuchs, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 634 Thlr. 6 Sgr. abgeschätzt, soll

am 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das zu Lützow Nr. 5 und 6 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Cont. Nr. 7 auf den Namen des Kaufmanns Joseph Dorn verzeichnete Grundstück, taxirt zu 18,160 Thlr. 2 Sgr., soll

am 26. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Bauergut der Geschwister Betak, zu Schmargendorf bei Angermünde, abgeschätzt auf 3846 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. laut der im Iten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 14. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht in Heiligengrabe.

Das zum Nachlasse der Wittwe Gottschalk, Dorothee geb. Schulz, später verehelichten Krü-

ger gehörige, in Alt-Crüssow belegene bäuerliche Grundstück, Vol. I Nr. 11 Pag. 101 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2815 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. October 1847.

Das hierselbst in der Feldstraße sub Nr. 3 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 287 auf den Namen des Ackerbürgers Heinrich Wilhelm Meyer verzeichnete Grundstück, taxirt zu 3245 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 18. October 1847.

Das im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 42 verzeichnete Grundstück des Webers Christian Wollenberg mit den dazu gehörigen zwei Morgen Wördenland, abgeschätzt auf 561 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 28. Oktober 1847.

Die im Dorfe Mellen belegene, im Hypothekenbuche Vol. XV Pag. 133 verzeichnete, dem Kaufmann Ernst Wilhelm Engel gehörige, auf 9118 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wassermühlen-Besitzung, soll im Termin

den 25. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 1. Nov. 1847.

Die dem Büdner Friedrich Wilhelm Lemcke gehörige, und zu Wulfersdorfer Wiesen belegene Büdnerstelle, abgeschätzt auf 500 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt an der Dosse, den 29. October 1847.

Die zum Nachlasse des Bauers Andras Stern gehörigen Grundstücke, bestehend aus:

1) der Hälfte des im Hypothekenbuche von Dreetz Vol. V Nr. 7 Fol. 37 verzeichneten Bauerhofes zu Dreetz,
2) einer vom Joachim Himburgschen Bauerhofe zu Dreetz erkauften, sogenannten Kossäthenkavel von circa 15 Morgen, welche bisher nicht ins Hypothekenbuch getragen worden,

zusammen abgeschätzt auf 4646 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocale subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Freiwilliger Verkauf.

Folgende mir eigenthümlich gehörigen Grundstücke:

1) mein allhier vor dem Mühlenthore sub Nr. 70 b, unmittelbar am Nieplitz-Flusse belegenes und deshalb vorzugsweise zur Färberei, Gerberei, Brau- und Brennerei und dem ähnlichen Gewerbe geeignetes Ackergehöfte, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, einer Scheune, mehreren Stallungen und Schuppen, einem geräumigen Hofraum und einer angrenzenden circa einen Morgen großen Wiese,
2) den in der Nähe gelegenen sogenannten Archenhof, aus 15 Acker-Enden guten Bodens und einem zweischürigen Wiesen-Tractus von durchschnittlich vier Fuder Heu-Ertrag auf jede Schur,

beabsichtige ich im Wege des Meistgebots zu verkaufen.

Zur Abgabe ihrer Gebote lade ich Kauflustige zu dem auf

den 13. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

in dem Hause ad 1 anberaumten Termine mit dem Bemerken ein, daß bei einem annehmlichen Gebote

dem sofortigen Abschlusse des Kaufcontracts nichts im Wege steht.

Beelitz, den 5. November 1847.

Der Gastwirth Bernhardt.

Die unterzeichneten Erben beabsichtigen, ihre in Weseram bei Brandenburg belegenen Grundstücke, bestehend:

1) aus einer vor dem Dorfe belegenen Bockwindmühle,
2) aus einem ganz massiven einstöckigen Wohnhause von vier Fenstern Front,
3) aus einer Scheune und mehreren Ställen von Fachwerk,
4) aus ungefähr 14 Morgen Aecker und Wiesen,

entweder zu verpachten oder zu verkaufen.

Dazu haben wir einen Termin auf

den 6. December 1847, Vormittags um 11 Uhr,

im Müllerhause hierselbst angesetzt, wozu wir Pacht- und Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß im Falle einer Verpachtung vom Pächter eine Caution von 600 Thlrn. deponirt, im Falle eines Verkaufs aber ein Angeld von ebenfalls 600 Thlrn. im Termine erlegt, am Tage des Contractsschlusses vor Gericht oder einem Notarius, die Hälfte des Kaufgeldes baar bezahlt werden muß, die andere Hälfte aber zur ersten Hypothek stehen bleiben kann. Die Erklärung, ob der Zuschlag in diesem oder jenem Falle ertheilt werde, erfolgt im Termin.

Weseram, den 10. November 1847.

Die Mühlenmeister Franzschen Erben.

Mühlen-Verkauf.

Ich beabsichtige, die mir zugehörige und hierselbst gelegene Windmühle mit den zu derselben gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 8 Scheffel Aussaat Land, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, habe zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

Freitag den 3. December 1847,
Vormittags von 10 Uhr ab,

in meinem Wohnhause angesetzt, und lade zu demselben die Kaufliebhaber mit dem Bemerken ganz ergebenst ein, daß die Grundstücke und Gebäude zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können, und wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden soll.

Treuenbrietzen, den 10. November 1847.

Friedrich August Boß.

Gasthofs-Verkauf.

Der Gastwirth Kaatsch zu Schöpfurth beabsichtigt, seinen daselbst in der Nähe des Finow-Kanals belegenen Gasthof, verbunden mit einem Materialgeschäft, aus freier Hand an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen.

Derselbe hat Holz- und Weidegerechtigkeit und besteht aus:

a) einem massiven Hause von sieben Stuben, drei Kammern, zwei Küchen, einem Kaufladen und einem gewölbten Keller,
b) einem Nebenhause von drei Stuben, Küche, Kammer und Keller,
c) Stallung für 30 Pferde,
d) einem Stück Gartenland von circa 8 Morgen, auf dem eine Kegelbahn befindlich ist.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf

den 2. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftslocale hierselbst angesetzt.

Der Zuschlag, so wie die Uebergabe kann bei einem annehmlichen Gebote sofort erfolgen.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Nov. 1847.

Der Justiz-Commissarius Dietert.

Wir unterzeichnete Brauer und Destillateure werden von jetzt an nicht mehr, wie es bisher üblich gewesen, einzelnen unserer Kunden Weihnachtsgeschenke ertheilen, da diese lästige Sitte zu vielfachem Mißbrauch und großen Unannehmlichkeiten Veranlassung gegeben. Dagegen werden wir am Jahresschluß eine Summe in baarem Gelde, Behufs Verwendung zu wohlthätigen Zwecken dem hiesigen Magistrat überweisen, haben uns auch gegenseitig verpflichtet, für jeden Contraventionsfall eine Strafe von Funfzig Thalern zum Besten der hiesigen Armen-Casse zu erlegen.

Wriezen, den 1. November 1847.

Corbus & Benneckendorff. W. Dochow. C. F. Leuenberg. Luckow. F. L. Paetsch. J. H. Schauwecker. A. Schütz. L. Seiffert.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 47sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. November 1847.

Steckbrief.

Der frühere Verwalter der Posthalterei zu Passow, Carl Ludwig Krüger, welcher wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit bei Ausrichtung seines Amtes zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, hat sich vor einigen Monaten von Berlin, wo er zuletzt wohnhaft gewesen, heimlich entfernt, und soll sich angeblich nach der Gegend von Krojanke, in Westpreußen, begeben haben. Da indeß sein jetziger Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, so werden sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersucht, auf den Krüger Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen; bei größerer Entfernung aber, zur Ersparung der Kosten, die erkannte Strafe bei dem Gerichte des Orts, wo er ergriffen wird, wider ihn vollstrecken zu lassen, und uns sofort davon zu benachrichtigen.

Angermünde, den 11. November 1847.

von Diringshofensches Gericht über Passow.

Grieben.

Signalement. Vor- und Zunamen: Carl Ludwig Krüger, Alter: 41 Jahre, Geburtsort: Buch im Großherzogthum Posen, Religion: evangelisch, Größe: etwa 5 Fuß 3 Zoll, Statur: mittel, Haare: schwarz, Stirn: gewöhnlich, Augen: grau, Augenbrauen: dunkel, Nase: gewöhnlich, Kinn: rund, Mund: gewöhnlich, Zähne: unvollständig, Bart: stark, Gesichtsfarbe: kränklich, Gesichtsbildung: rund, Sprache: deutsch.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Strafanstalt ist der nachstehend bezeichnete Strafgefangene, Schiffer Schulz, welcher wegen großen gemeinen und zugleich dritten Diebstahls in Verhaft gewesen, aus dem Schlafsaal in der Dach-Etage am 13. d. M., Abends 6 Uhr, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Direction nach Brandenburg abliefern zu lassen. Brandenburg, den 13. November 1847.

Königl. Direction der Straf-Anstalt.

Bekleidung.

Eine braune Tuchmütze,
eine do. Beiderwands-Jacke,
eine do. do. Hose,
ein Paar grau melirte Strümpfe,
ein Paar Hausschuhe,
ein leinenes Hemde, „Schulz 7" gezeichnet,
eine braune Tuchhalsbinde,
ein Paar leinene Unterhosen,
eine braune Tuchweste,
ein Paar leinene Hosenträger.

Signalement

des Friedrich Julius Alex. Schulz. Geburtsort: Gohsen bei Cöpenick, gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Alter: 26 Jahre, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Schiffer, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: gewöhnlich. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Im Monat April d. J. wurde jemand dabei betroffen, als er mit Steinen nach den vorüberfahrenden Dampfwagenzügen warf.

Auf die dieserhalb eingeleitete Criminal-Untersuchung ist die betreffende Person

wegen versuchter Beschädigung der Eisenbahn-Anlagen zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe und zur Tragung der Untersuchungskosten

verurtheilt worden, was hiermit zur Warnung vor ähnlichem Unfuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 5. November 1847.

Die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachweisung der im Monat October 1847 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Carl Bühmann, Bürstenmachergeselle	Hannover	18½	5	7	braun	niedrig	braun
2	Johann Heinrich Friedrich Heitmann, Schneidergeselle	Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg	25	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz
3	Carl Ebeling, Fleischergeselle	Alfeld im Königreich Hannover	52	5	4	braun	bedeckt	braun
4	Jacob Groß, Handelsmann	Chrzanow bei Krakau	54	5	5	dunkel	frei	braun
5	Saul Geiger, Handelsmann	Chrzanow bei Krakau	57	5	3½	dunkel	rund	braun
6	Jacob Jürgen Christian Johann Heinrich Roeschmann, Schuhmachergeselle	Rendsburg in Holstein	22	5	—	blond	rund	blond
7	Johannes Asmus, Fleischergeselle	Ellenberg im Kurfürstenthum Hessen	19	5	3	dunkelblond	frei	blond
8	Jacob Liebmann, Opticus	Alt-Krautheim im Königreich Württemberg	21	5	1	braun	niedrig	braun
9	Levi Meier Ronheim, Seilergeselle	Abterode im Kurfürstenthum Hessen-Cassel	24	5	—	braun	bedeckt	braun

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Guts- und Conditoreibesitzer Bartholomäus Thomas Maurizio aus Vicosoprano in Graubünden hat den auf sich und seine 25 Jahre alte Tochter Catharina, von der Regierung und dem Rath zu Chur, am 25. September d. J. ausgestellten Paß, welcher zuletzt in Elbing nach Vicosoprano visirt war, angeblich verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 6. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Geburtsort des Bartholomäus Thomas Maurizio Gutsbesitzer, 75 Jahre alt, und Catharina, dessen Tochter, 25 Jahre alt: Vicosoprano in Graubünden. Signalement des Maurizio Haare: weiß, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: mittel, Kinn und Gesicht: oval. Besondere Kennzeichen fehlen. Behörde wo der Paß visirt ist: Regierung und Rath zu Chur, Datum der visirten Pässe: 25. September 1847, letztes Visa desselben Ort und Datum: Berlin, den 9. Oct. 1847, Bestimmungsort der Reise: Vicosoprano, Zweck der Reise: Rückkehr in die Heimath.

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat die Einrichtung eines Wochenmarkts für die Stadt Joachimsthal dahin genehmigt, daß derselbe jeden Donnerstag des Vormittags von 9 bis Mittags um 1 Uhr innerhalb der Markt- und Kirchstraße hierselbst stattfindet.

Joachimsthal, den 9. November 1847.

Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der diesjährige hiesige Christmarkt

am Freitag den 17. December d. J.

abgehalten werden soll.

Brück, den 14. November 1847.

Der Magistrat.

Einladung.

Zu einer außerordentlichen General-Versammlung des Criminal-Kosten-Vereins der Grafschaft Ruppin,

am 8. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Kreishause zu Neu-Ruppin, werden die sämmtlichen Herren Mitglieder des Vereins ganz ergebenst

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlt	gegrübt	oval	mittel.	Narbe vor der Stirn und Pockennarben im Gesicht.
braun	stumpf	klein	braun	rund	oval	mittel.	— — —
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	blond	gespalten	oval	mittel.	Bruchschaden.
dunkel	länglich	breit	braun	länglich	oval	groß.	— — —
grau	länglich	mittel	braun	länglich	länglich	mittel.	— — —
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	wenig	rund	oval	klein.	— — —
blaugrau	etwas dick	gewöhnlich	im Entstehen	rund	oval	untersetzt.	— — —
grau	stumpf	proportionirt	braun	rund	oval	untersetzt.	— — —
blaugrau	schmal	mittel	—	oval	oval	klein.	— — —

---

eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Nichterscheinenden sich dem Beschluß der Anwesenden unterwerfen. Kränzlin, den 14. November 1847.

Die Direction.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Foth zu Bohmshof beabsichtigt daselbst eine Ziegelei und eine Kalkbrennerei anzulegen. Indem wir dies Unternehmen nach § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche dagegen etwa Einwendungen zu machen haben, auf, dieselben binnen vier Wochen, bei Vermeidung der Präclusion, bei uns anzubringen.

Lychen, den 6. November 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Tuchfabrikanten Wilhelm Ziege zu Luckenwalde folgende Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, als:

№ 8,939 Littr. C. über 400 Thlr.,
» 9,471 » C. » 400 »
» 13,086 » D. » 300 »
» 6,617 » E. » 200 »

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind. Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitze der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Ziege anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. November 1847.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

In unserm Depositorio befinden sich in den nachbenannten Massen die unten bemerkten Bestände:

1) Zimmermeister Krause zu Rönnebeck, 4 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.,
2) Bauer Dettweiler zu Schulzendorf, 111 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.,
3) Unterförster Knebel zu Zippelsförde, 40 Thlr.,
4) verehelichte Francke, geborne Huthloff hierselbst, 4 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

5) ständische Zinsüberschüsse, 48 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.,
6) Thiebe wider Speckin, 36 Thlr. 17 Sgr.

Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme binnen vier Wochen zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Gelder an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse werden eingesendet werden.

Alt-Ruppin, den 9. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. November 1847.

Das in der Bernburger Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2030 auf den Namen des Bäckermeisters Friedrich Wilhelm August Schucht und dessen Ehefrau Marie Louise, gebornen Senkleiter verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,416 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessen werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Die Hilgenkampwiese und der Scheunenplatz auf der Mäsche zu Putlitz Vol. I b Nr. 128 des Hypothekenbuchs der Stadt Putlitz eingetragen, der Wittwe Stavenow, Friederike geb. Straßenburg und der minorennen Geschwister Stavenow, abgeschätzt zu 430 Thlr., soll

am 20. December d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Putlitz, Theilungshalber verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Putlitz, den 6. November 1847.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Bekanntmachung.

Das im Stendaler Kreise der Altmark belegene, im Hypothekenbuche als Allodial-Rittergut eingetragene Gut Eichstedt des Herrn Paul Otto Werner von der Schulenburg, soll

am 10. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gasthofe zum weißen Schwan hierselbst, meistbietend verkauft werden. Dasselbe besteht, incl. einiger dazu gelegter Parcellen, aus Eichstedter Bauerhöfen, in circa 61 Morgen Waizen-, 207 Morgen Gersten-, 152 Morgen Hafer-, 135 Morgen theils mit Kiefern bestandenen Roggen-Lande, 184 Morgen Wiesen, 166 Morgen Weide, 21 Morgen Gärten und Wurthen, den erforderlichen, zu 14050 Thlr. gegen Feuerschaden versicherten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in einigen, jedoch unbedeutenden Hebungen, ist völlig separirt, eine Meile von Stendal, eine Meile von der Elbe entfernt und der jetzt im Bau befindlichen, die Feldmark Eichstedt durchschneidenden Eisenbahn, von Magdeburg nach Wittenberge ganz nahe, hat Gerichtsbarkeit, Patronats- und Jagdgerechtsame.

Kauflustigen wird der Förster Lütke in Eichstedt das zu verkaufende Gut anweisen, und die Verkaufs-Bedingungen sind von mir gegen Erlegung der Copialien auf portofreie Anforderungen, zu erhalten. Stendal, den 12. November 1847.

Lentz, Justizrath.

Eine Wirthschaft, die sich zur Gärtnerei oder Viehmästerei eignet, dicht bei der Stadt belegen, und mit den gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so wie auch mit Acker und Wiesen hinreichend versehen ist, soll unter guten Bedingungen zum 1. Januar k. J. verpachtet werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt F. C. Müller in Brandenburg, Neue Thorstraße Nr. 679.

In einer Provinzialstadt von 30000 Einwohnern, steht eine Brauerei, nebst 10 Ortschaften, worauf das Bier-Verlagsrecht ruht, Veränderungshalber unter sehr billigen Bedingungen zu verpachten oder sofort zu verkaufen. Näheres in Berlin, Spandauer Str. Nr. 60, beim Commissions-Agenten Boehme.

Für Brennereibesitzer.

Den unterzeichneten Technikern ist es gelungen, vermittelst Galvanismus und besonderer Erfrischungshefe, bis jetzt noch nie erreichte Erträge an Spiritus aus Kartoffeln, wie aus Getreide, zu erzielen, und ertheilen die näheren Bedingungen

L. Gumbinner in Berlin, Grenadierstr. Nr. 24, oder A. Pfänder in Breslau (Kohn'sche Buchhandl.)

Zu beachten für Landleute.

In Berlin, Dragonerstraße Nr. 32, beim Stellmachermeister Roesner stehen ganz besonders gute Korn-Reinigungsmühlen (Klappern genannt) zum Verkauf vorräthig.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 26. November. 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 224. Stempelfreiheit der Quittungen Studirender &c. über gezahlte Stipendien und Prämien. II. J. 3943.

Potsdam, den 16. November 1847.

Nach einem uns zugegangenen Rescripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. v. M. hat das Königliche Finanz-Ministerium die Stempelfreiheit der Quittungen sowohl über die aus öffentlichen Mitteln gezahlten Stipendien an Studirende, als auch über die, den Mitgliedern der akademischen Seminarien gewährten Prämien anerkannt.

Dies wird den betreffenden Herren Geistlichen und Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 225. Einführung eines neuen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs in Charlottenburg. IV. 691. Nov.

Potsdam, den 22. November 1847.

Das für die Stadt Charlottenburg unterm 16. October d. J. erlassene neue Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ kommt nicht, wie in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. v. M., Stück 45 № 211, bestimmt worden, zum 1. December d. J., sondern erst zum 1. Januar k. J. zur Ausführung.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 226. Empfehlung des Werks: „Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. I. 275. Nov.

Potsdam, den 20. November 1847.

Das vor Kurzem in vier Bänden erschienene Werk:

Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausgegeben unter Aufsicht des Vorstehers des Central-Büreaus im Ministerium des Innern und des Büreaus des Vereinigten Landtags, Königlichen Kanzlei-Raths E. Bleich. Berlin, Verlag von C. Reimarus.

kann, wenn nicht als eine amtliche, doch als eine möglichst zuverlässige und dabei vollständige Ausgabe der Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtags betrachtet werden, und verdient bei seiner, für amtliche Zwecke unzweifelhaft practischen Brauchbarkeit den Behörden zur Anschaffung empfohlen zu werden.

Auf Veranlassung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern machen wir deshalb die Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks auf dies Werk aufmerksam, und empfehlen es besonders den Magistraten zur Anschaffung für die städtischen Bibliotheken. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 227.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
I. 1541. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1847, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	2	3	10	1	24	7	1	8	10	1	5	—	8	20	8
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	1	28	4	1	21	—	1	3	6	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	2	3	10	1	24	7	1	8	10	1	5	—	8	20	8
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	26	6	1	22	10	1	—	11	—	—	—	6	3	3
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbriezen	1	26	3	1	17	10	1	4	10	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	1	26	3	1	17	8	1	5	10	—	—	—	8	—	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	2	—	4	1	21	2	1	6	2	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland ..	Brandenburg	1	29	—	1	21	7	1	4	11	1	—	—	6	17	6
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	28	6	1	16	7	1	3	—	1	4	—	7	15	—
10	Ost-Priegnitz ...	Wittstock ...	1	21	11	1	16	7	1	2	9	—	29	1	7	26	3
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	22	1	1	16	1	1	11	11	1	14	4	9	3	—
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	25	8	1	15	6	1	3	10	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin ...	1	28	9	1	15	—	1	12	6	—	17	6	4	22	6
14	Angermünde	Schwedt ...	1	29	—	1	17	6	1	3	9	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	1	28	11	1	20	9	1	8	2	1	1	11	7	11	11
		Summa	28	29	2	24	19	3	17	29	9	8	16	10	74	20	9
		Der Durchschnitt beträgt	1	27	11	1	19	3	1	6	—	1	2	1	7	14	1

Potsdam, den 23. November 1847.

Nach der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen .... 1 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,
" " " Gerste .... 1 " 19 " 3 "
" " " Hafer .... 1 " 6 " — "

für den Centner Heu .... 1 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.,
» das Schock Stroh .... 7 » 14 » 1 »

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1848 zu berechnen ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 228. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1541. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1847 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	3	3	1	2	3	10	1	24	7	1	8	10	2	15	7
2	Beeskow	3	3	1	1	26	6	1	22	10	1	—	11	2	12	10
3	Brandenburg	2	25	3	1	29	—	1	21	7	1	4	11	2	17	9
4	Dahme	2	26	11	1	26	8	1	20	—	1	7	—	2	28	9
5	Havelberg	2	24	8	1	23	6	1	16	11	1	2	6	2	9	7
6	Jüterbogk	2	24	2	1	26	3	1	17	8	1	5	10	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	3	1	5	2	1	5	1	25	—	1	5	—	2	15	—
8	Potsdam	3	—	7	1	28	11	1	20	9	1	8	2	2	21	3
9	Neu-Ruppin	2	27	11	1	28	6	1	16	7	1	3	—	2	15	2
10	Prenzlau	2	23	1	1	25	8	1	15	6	1	3	10	2	2	3
11	Spandau	2	29	7	2	—	4	1	21	2	1	6	2	2	15	—
12	Wittstock	2	22	3	1	21	11	1	16	7	1	2	9	2	12	5

Potsdam, den 23. November 1847.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1847, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 229. **Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde.** **I. 1541. Nov.**

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens in den Getreide-Markt-

Der Martini-Marktpreis des Roggens in nachbenannten

Laufende Nummer.	In den Jahren 1834 bis incl. 1847, und zwar:	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
2	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
3	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
4	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
5	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
6	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
7	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
8	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
9	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
10	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
11	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
12	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
13	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
14	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
	Summa	22	22	—	20	22	9	22	22	—	22	12	9	20	21	7	22	12	9
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit zusammen	7	4	1	6	14	6	7	4	1	6	29	8	6	11	7	6	29	8
	Es bleiben mithin für zehn Jahre	15	17	11	14	8	3	15	17	11	15	13	1	14	10	—	15	13	1
	Der Durchschnitt beträgt	1	16	10	1	12	10	1	16	10	1	16	4	1	13	—	1	16	4

Ordnung vom 7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-städten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1847.

Städten war in den letzten 14 Jahren folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11	1	12	1	1	8	9	1	14	1	1	2	6
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
21	15	5	20	21	5	19	29	9	20	4	10	21	7	—	21	13	9	21	8	4	19	20	3
6	18	4	6	13	4	6	11	1	6	8	10	6	15	2	6	20	—	6	19	1	6	6	3
14	27	1	14	6	1	13	18	8	13	26	—	14	21	10	14	23	9	14	19	3	13	14	—
1	14	9	1	12	7	1	10	10	1	11	7	1	14	2	1	14	5	1	13	11	1	10	5

Potsdam, den 23. November 1847.

Nach der, auf den beiden vorstehenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1847 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	16	Sgr.	10	Pf.,
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	12	=	10	=
=	Teltow	=	Berlin	1	=	16	=	10	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	=	16	=	4	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	=	13	=	—	=
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	1	=	16	=	4	=
=	West-Havelland	=	Brandenburg	1	=	14	=	9	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin.....	1	=	12	=	7	=
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock	1	=	10	=	10	=
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	=	11	=	7	=
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	=	14	=	2	=
=	Templin	=	Templin	1	=	14	=	5	=
=	Angermünde	=	Schwedt	1	=	13	=	11	=
=	Beeskow-Storkow ..	=	Beeskow	1	=	10	=	5	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 230.
Falsche Cassen-Anweisungen.
P. S. 1086.

Es ist neuerlich abermals einer Privatperson gelungen, in Leipzig den wissentlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfertiger falscher Preußischer Cassen-Anweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben derselben dafür die in unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles, eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese, nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Cassen-Anweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 5. November 1847.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Potsdam, den 17. November 1847.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. November 1847.

№ 231. Die getrennten Lutheraner betreffend. I. 711. Nov.

Auf Grund der, von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz ergangenen Festsetzungen über die Ausführung der General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, wird hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk bekannt gemacht.

1. Der kirchliche Verband der getrennten Lutheraner zu Berlin, mit welchem die nachbenannten Zweigvereine aus dem Potsdamschen Regierungsbezirke in Verbindung stehen, ist als Kirchengemeinde mit den Rechten einer moralischen Person anerkannt.

2. Kirchliche Zweigverbände bestehen im diesseitigen Regierungsbezirke zu Potsdam, zu Angermünde, zu Brüssow und zu Wusterhausen an der Dosse, ferner in den zum Frankfurter Regierungsbezirke gehörenden Ortschaften Kiehnwerder und Alt-Rüdnitz mit Theilnehmern aus dem diesseitigen Oberbarnimschen und Angermündeschen Kreise; diese Zweigverbände sind sämmtlich zu dem seelsorgerischen Bezirke der Geistlichen in Berlin gehörig.

3. Die zu der Berliner Gemeinde oder einem der genannten kirchlichen Zweigverbände gehörenden getrennten Lutheraner genießen die in № 10 der General-Concession zugesicherte Befreiung von Parochial-Abgaben und Leistungen.

4. Als Geistlicher der getrennten Lutheraner hat Friedrich Lasius zu Berlin bisher auch bei den obenbezeichneten Zweigverbänden in Function gestanden. Gegenwärtig fungiren bei der anerkannten Gemeinde zu Berlin und in dem ihnen angewiesenen seelsorgerischen Bezirke der Zweigverbände die Geistlichen: Friedrich Lasius und Carl Julius Schneider.

Bei vorgenannten Geistlichen sind die in № 4 der General-Concession erforderten Bedingungen nachgewiesen. Die von ihnen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher vom Tage der vorgenommenen Handlung ab, Gültigkeit, und die von ihnen geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register, nebst den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben.

Wir machen übrigens auf die, in eben dieser Angelegenheit erlassene Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 23. September d. J. (Amtsblatt Seite 322) aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. November 1847.

№ 232. Agentur-Bestätigung. I. 25. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Kaufmanns Wilke der Kaufmann Bamler zu Wriezen, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Adolph Bienengraeber zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Rudolph Roth ist zum evangelischen Prediger zu Halenbeck mit Rapshagen, in der Superintendentur Pritzwalk, bestellt worden.

Verzeichniß der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro October 1847.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) Der Kaufmann und Stadtrath Wilhelm Kettlitz zu Brandenburg für den St. Gotthardt-Bezirk.
2) Der Kaufmann Georg Ernst Mohrhauer daselbst für den Johannen-Bezirk.
3) Der Mühlenmeister und Stadtrath Ferdinand Schoner daselbst für den Neuthor-Bezirk.
4) Der Braueigner Friedrich Wilhelm Senß daselbst für den Neustädtschen Markt-Bezirk.
5) Der Zimmermeister Friedrich Wilhelm Böttcher daselbst für den St. Annen-Bezirk.
6) Der Rentier Carl Christian Töpfer daselbst für den Pauli- (sechsten) Bezirk.
7) Der Kaufmann Christian Wilhelm Gobbessen daselbst für den Altstädtschen Markt-Bezirk.
8) Der Kaufmann Carl Elias Theodor Neumann daselbst für den siebenten Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Schmöllen, in der Superintendentur Brüssow, hat zur Anschaffung der von dem Orgelbauer Buchholz erbauten, in der dortigen Kirche aufgestellten Orgel an freiwilligen Beiträgen 165 Thlr. zugeschossen und auch die Transport- und Verpflegungskosten bestritten.

Die Kirche zu Kränzlin, in der Superintendentur Neu-Ruppin, hat von Gebern, welche unbekannt zu bleiben wünschen, eine violette Altardecke von feinem Wollenzeug, ein neusilbernes Taufbecken und zwei weiße Altarlichte zum Geschenk erhalten.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 48sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. November 1847.

Steckbrief.

Folgende, resp. wegen Straßenraubes, Raubes, mehrerer Diebstähle, Abtreibung der Leibesfrucht und mehrerer anderer Verbrechen bei uns in Haft gewesenen Personen:

1) der Arbeitsmann Martin Friedrich Gottschalk,
2) = Bursche Carl Lamprecht,
3) = = Christian Friedrich Behm,
4) = = Carl Friedrich August Günther,
5) die unverehelichte Johanne Wilhelmine Friederike Perleberg,

sind gestern Abend mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus unserm hiesigen Gefängniß entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Angermünde, den 18. November 1847.

Gräflich von Redernsches Gericht über Görlsdorf. Grieben.

Signalement

	a) des Gottschalk:	b) des Lamprecht:	c) des Behm:	d) des Günther:	e) der Perleberg:
Religion:	evangelisch,	reformirt,	evangelisch,	evangelisch,	evangelisch.
Geburtsort:	Pätzig bei Angermünde,	Angermünde,	Neu-Künkendorf b. Angermünde,	Greifenberg i. d. Ukermark,	Wißmar bei Naugardt.
Alter:	26 Jahre,	16 Jahre,	14 Jahre,	16 Jahre,	27 bis 28 Jahre.
Größe:	5 Fuß 1 Zoll,	4 Fuß 7 Zoll,	unter 5 Fuß,	4 Fuß 10 Zoll,	unter 5 Fuß.
Haare:	blond,	blond und voll,	hellblond,	blond,	dunkelbraun.
Stirn:	bedeckt,	bedeckt,	halbbedeckt,	bedeckt,	frei.
Augen:	graublau,	braun,	blau,	blau,	blau.
Augenbrauen:	blond,	blond,	blond,	blond,	dunkelbraun.
Nase:	gewöhnlich,	klein,	mittel,	mittel,	stumpf.
Mund:	gewöhnlich,	klein,	mittel,	mittel,	gewöhnlich.
Zähne:	gut, etw. unregelm.	gut u. vollständig,	gut,	gut,	unvollständig.
Kinn:	länglich,	rund,	rund,	rund,	rund.
Bart:	sehr schwach,	fehlt,	fehlt,	fehlt,	—
Gesicht:	länglich,	rund,	oval,	oval,	oval.
Gesichtsfarbe:	gesund,	gesund,	blaß,	gesund,	gesund.
Statur:	klein,	klein,	schlank,	klein,	untersetzt.
Besondere Kennzeichen:	Trägt im linken Ohr einen Ring von Metall.	Ihm fehlen an beiden Füßen die Zehen.	fehlen.	fehlen.	Am rechten Arm eine Narbe. Sie ist im vierten Monate schwanger.

Bekleidung

a) des Gottschalk: graue leinene Hosen, graue Tuchweste, woran mehrere Knöpfe fehlen, blau und braun carrirtes Halstuch, rothbunte Hosenträger, leinenes Hemde und Holzpantoffeln;

b) des Lamprecht: grauer leinener Rock und Hosen, leinenes Hemde, blaue wollene Strümpfe und Holzpantoffeln;

c) des Behm: graue grobe Tuchhosen, Unterjacke von grünem Kalmuck, leinenes Hembe, grünliche Sommer-Weste und Holzpantoffeln;
d) des Günther: graue grobe Tuchhosen, Unterjacke von grünem Kalmuck, leinenes Hembe, blaue Tuchweste und Holzpantoffeln;
e) der Perleberg: roth und gelb buntes Tuch, braunes Tuch, blau und weiß geblümtes Kleid von Doppel-Kattun, blauer Unterrock, blaue leinene Schürze, weiße wollene Strümpfe, lederne Pantoffeln und Holzpantoffeln.

Auch haben die Entsprungenen einen grauen leinenen Kittel und ein Paar alte Schmierstiefeln aus dem Gefangenhause entwandt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Tischler Carl Wilhelm Schroedter aus Bietikow bei Prenzlau ist verhaftet und der hinter denselben wiederholt erlassene Steckbrief vom 16. August d. J. ist hierdurch erledigt.

Alt-Landsberg, den 15. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Einladung.

Zu einer außerordentlichen General-Versammlung des Criminal-Kosten-Vereins der Grafschaft Ruppin,

am 8. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Kreishause zu Neu-Ruppin, werden die sämmtlichen Herren Mitglieder des Vereins ganz ergebenst eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Nichterscheinenden sich dem Beschluß der Anwesenden unterwerfen. Kränzlin, den 14. November 1847.

Die Direction.

Verkauf von Hirschstangen.

Dienstag den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Geschäfts-Büreau des unterzeichneten Forstmeisters eine Quantität von pptr. 400 Pfund Hirschstangen stärkerer und geringerer Gattung meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wovon ich Kaufliebhaber hiermit in Kenntniß setze.

Die Hirschstangen können vor dem Termine bei mir in Augenschein genommen werden.

Zehdenick, den 18. November 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Forstmeister Tramnitz.

Bekanntmachung.

Aus hiesigem Königlichen Forstrevier sollen

am Donnerstag den 25. November 1847, Vormittags um 9 Uhr,

im Gasthofe „Zum Prinzen Carl" in der Teltower Vorstadt zu Potsdam

452½ Klafter Kiefern-Kloben,
18 „ dergl. Knüppel und
163½ „ dergl. Stubben,

unter freier Concurrenz und den gewöhnlichen Bedingungen, zu denen namentlich die sofortige Erlegung des vierten Theils des Kaufpreises als Angeld gehört, öffentlich versteigert werden.

Die Hölzer, welche sämmtlich in dem unweit des mit der Havel in Verbindung stehenden Griebnitzsees belegenen Jagen 61 vorhanden und trocken vom Einschlage des letztvergangenen Winters sind, werden Kauflustigen auf Verlangen vor dem Termin örtlich zur Ansicht durch den Königlichen Förster Kolbitz zu Klein-Glienicke vorgezeigt werden.

Forsthaus Potsdam, den 10. November 1847.

Der Oberförster Kienast.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Hüfner Friedrich Schlieter zu Dorf Zinna, im Jüterbogker Kreise, der Staatsschuldschein vom Jahre 1842 № 160,380 Littr. F. über 100 Thlr. angeblich gestohlen worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documents befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Rent- und Polizeiamt Zinna oder dem rc. Schlieter anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 10. November 1847.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Die unbekannten Erben der am 20. December 1846 hierselbst verstorbenen Hutmacher-Wittwe Lühneschloß, Marie gebornen Rendel, deren Nachlaß gegen 600 Thlr. beträgt, aber von den

Erben ihres Mannes in Anspruch genommen wird, werden hierdurch aufgefordert, in dem

am 29. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause hierselbst vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath Lach anstehenden Termine sich zu melden, und als Erben sich auszuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß ausgeschlossen, und dieser wird den sich meldenden und sich legitimirenden Erben, wenn sich aber niemand meldet, dem Fiscus überwiesen werden. Alle Handlungen und Verfügungen desselben ist der sich etwa später noch meldende nähere oder gleich nahe Erbe, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und kann von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen fordern, sondern muß sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, begnügen.

Zu demselben Termine werden auch folgende Verschollene:

1) der Handlungsgehülfe Carl Friedrich Meißner aus Beiersdorf, zuletzt Schreiber in Charlottenburg,
2) der .... Hirsch Michaelis von hier...

und die etwa von ihnen hinterlassenen Erben unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, und ihre unbekannten Erben mit ihren Erbansprüchen werden präcludirt werden. Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. IV Pag. 1 verzeichnete frühere Erbpachts-Vorwerk, jetzt Rittergut Zehlendorf, abgeschätzt auf 40,051 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit von den zeither mit dem Gute gemeinschaftlich bewirthschafteten Zehlendorfer Kirchen- und Pfarr-Ländereien nicht mit Gegenstand der Subhastation ist.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Real-Interessenten, als:

a) der Colonist J. H. Hansen, modo dessen Erben,
b) die verehelichte Büdner Blankenburg, geborne Salomon,
c) der Tagelöhner J. Christ. Bentzien, modo dessen Erben,

werden aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Termin gleichfalls zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 75 und Schillingsgasse Nr. 1 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 26 Nr. 1914 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6637 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Volumine 6 Nr. 453 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8028 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1847.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. III b Pag. 141 verzeichnete Erbpachts-Vorwerk Staakow nebst Zubehör, soll

am 29. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Reinertrag desselben gewährt:

a) zu 5 Procent einen Taxwerth von . . . . 9,480 Thlr.
und mit Hinzurechnung des Holz- und Bodenwerths der Forst, so wie des Wohnhauses, im Betrage von . . . . . . 2,208 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
überhaupt einen Werth von . . . . 11,688 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. und

b) zu 4 Procent einen Taxwerth von . . . . 9,912 Thlr. 15 Sgr.
und mit Hinzurechnung des erwähnten Holz- und Bodenwerths der Forst und des Wohnhauses von . . . . 2,208 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
überhaupt einen Werth von . . . . 12,121 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

Von diesem Taxwerthe müssen jedoch in Abzug gebracht werden:

1) für das fehlende lebende Inventarium . . . . 478 Thlr.
2) der zu capitalisirende Betrag des auf Staakow haftenden Erbpachts-Kanons von 310 Thlrn., welche zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von . . . . . 7750 Thlrn.
darstellt, zusammen . . . . 8228 Thlr.,

so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 Procent veranschlagt, 3460 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., und zu 4 Procent veranschlagt, 3893 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

1) der Kammerherr Heinrich Julius von Stutterheim,
2) der Johann Ludwig Winkelmann, jetzt dessen Erben,

werden zu dem gedachten Termin öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst an der Ecke der Charlotten- und Besselstraße, und zwar Charlottenstraße Nr. 99 und Besselstraße Nr. 19 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1794 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 32,749 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Carl Ludwig Greiert, resp. dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. September 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1847.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 ver-

zeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike gebornen Winkel, gehörige, hierselbst in der Landwehrstraße Nr. 16 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 19 Nr. 1401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9594 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll

am 3. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Tischlermeister Joseph Schulzk zugehörige, in der Dresdner Straße Nr. 95 und 96 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 6 Nr. 432 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6147 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1847.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck zugehörige, vor dem Schönhauser Thore an dem nach der Griebenowschen Ziegelei führenden Wege belegene, im Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen Band 2 Nr. 30 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, auf welchem ein Erbpachts-Canon von 8 Thlrn. jährlich haftet und welches auf 904 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll

am 4. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. October 1847.

Das dem Zimmermann Johann Gottfried Ludwig Carl Hopfer gehörige, in der kleinen Alexanderstraße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Spandauer Viertels Vol. 11 Nr. 793 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4065 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 28. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, d. 16. Septbr. 1847.

Das dem Gärtner Carl Adolph Bitterhof gehörige, zu Friedrichsfelde Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 52 verzeichnete Kossäthengut, worauf jetzt Gärtnerei, insbesondere der Spargelbau betrieben wird, abgeschätzt auf 2079 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Kaufmann David Itzig Cohn, wird hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst am Friedrich-Wilhelms-Platz belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. III et volumen continuatum I Fol. 115 Nr. 102 verzeichnete, dem Gastwirth Arendt gehörige, gerichtlich auf 7940 Thlr. 25 Sgr. 7¾ Pf., in Buchstaben: Siebentausend Neunhundert und Vierzig Thaler Fünfundzwanzig Silbergroschen Sieben Dreiviertel Pfennig taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, in welchem bisher eine Gastwirthschaft betrieben ist, soll in dem auf dem hiesigen Gerichtslocale vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt auf

den 1. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 10. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, Vol. V Fol. 14 Nr. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ehemals dem Tabagisten und Gärtner Carl Friedrich Bielitz gehörig gewesene, und gerichtlich zu 7788 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches die Ehefrau des genannten Vorbe-

sitzers Auguste Christiane Bertha, geb. Zöllner, in nothwendiger Subhastation laut Adjudications-Bescheides vom 7. August 1846 zugeschlagen erhalten hat, wegen nicht erfolgter Bezahlung der Kaufgelder

am 31. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe resubhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich in jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 14. Juli 1847.

Das dem Kammergerichts-Assessor Daniel Emil Iltzing zu Wittstock, gehörige, im Hypothekenbuche von Birkenwerder Vol. I Nr. 37 Pag. 297 verzeichnete Ziegeleigrundstück daselbst, soll in dem auf

den 29. Febr. 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die mit 22,204 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein kann in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt zu Potsdam, am 17. Sept. 1847.

Der den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Kühne zugehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Alt-Langerwisch Vol. unico Fol. 229 Nr. VI verzeichnete Antheil an dem Erbzinsrechte auf die der Kirche zu Alt-Langerwisch gehörigen siebenzehn Enden Ackerland, gerichtlich abgeschätzt zu 634 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll am 7. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm IIten Büreau einzusehen.

Alle etwanigen Realprätendenten des gedachten Grundstücks-Antheils werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird aufgelegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Maurermeister Schwarz, Johanne Elisabeth Charlotte, geborne Nitze zugehörige, in der hiesigen Mühlenstraße Nr. 136 belegene und im Hypothekenbuche der Stadt unter Nr. 113 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2802 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., soll

am 8. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Joachimsthal, den 13. October 1847.

Königl. Schulamts-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das dem Maurergesellen Carl Trapp gehörige, zu Willmersdorf belegene, Vol. II Pag. 301 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 853 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 3. Oct. 1847.

Das dem Ackerbürger Friedrich Joachim Rosen gehörige, in hiesiger Stadt im ersten Viertel in der Baustraße belegene

Wohnhaus,

wozu eine volle Waake gehörig, abgeschätzt auf 1682 Thlr. 8 Sgr. 2¼ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das hierselbst in der Feldstraße Nr. 7 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 23 auf den Namen des Gärtners Johann Friedrich Wilhelm Raabe verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1035 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll

am 1. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Lindenberg zu Storkow, am 13. November 1847.

Das im Dorfe Lindenberg bei Storkow belegene, im Hypothekenbuche Band II Blatt 46 und Band I Blatt 60, auf den Namen der Kaufmann Kargeschen Eheleute verzeichnete Kossäthengut nebst dem antheiligen Erbpachtrechte an den Pfarr- und Kirchenländereien zu Lindenberg, abgeschätzt auf 645 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Lindenberg subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das Lehnschulzengut zu Steinfurth im Oberbarnimschen Kreise und die dazu gehörigen Erbpachts-Wiesen sollen

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Das Gut ist auf 4337 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geschätzt. Der Rein-Ertrag der Erbpachts-Wiesen von 15 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. gewährt zu 5 Procent einen Taxwerth von 308 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 385 Thlrn. 10 Sgr. 5 Pf. Darauf haftet ein Erbpachtszins von 15 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 386 Thlrn. 26 Sgr. 3 Pf. darstellt, so daß ein Werth der Erbpachts-Wiesen sich nicht herausstellt.

Taxe und Hypothekenschein sind im IIten-Geschäfts-Büreau des Gerichts einzusehen.

Bekanntmachung.

Das zu Gohlitz belegene, den Bauer Mewesschen Erben gehörige, auf 5403 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Fünfhüfnergut soll zur Auflösung der Gemeinschaft auf

den 21. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Berge subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 17. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zu Ketzin belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 61 № 7 verzeichnete, und zum Nachlasse der verstorbenen Bäckermeister Otto, Marie Caroline gebornen Wiggert, früher verwittwet gewesenen Insel gehörige Grundstück, bestehend in einem neu gebauten Wohnhause, nebst dergleichen Wirthschaftsgebäuden, die sich zum Betriebe einer Brau- und Brennerei und zur Bäckerei eignen, mit Stadt- und Feldgärten, gerichtlich taxirt auf 4344 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., und der daselbst belegene, Vol. II Fol. 191 № 85 des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Bäckermeister Daniel Friedrich Otto gehörige halbe Antheil an einer Hufe Landes mit einer darauf neu erbauten Scheune und der dazu gehörigen Wäschwiese, gerichtlich taxirt auf 4140 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., sollen aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage der Eigenthümer habe ich einen Bietungstermin auf

Dienstag den 25. Januar 1848,

zu Ketzin in dem bezeichneten Wohnhause

Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und ersuche die etwanigen Kauflustigen, sich in demselben einzufinden, und nach Bekanntmachung mit den Verkaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben.

Die Taxen können in dem genannten Grundstück bei dem Bäckermeister Herrn Otto und dem Unterzeichneten in dessen Wohnung zu Potsdam, in der Waisenstraße Nr. 29, eingesehen und die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termine in Erfahrung gebracht werden.

Potsdam, den 16. November 1847.

Der Justizrath Dortu.

Gasthofs-Verkauf.

Der Gastwirth Kaatsch zu Schöpfurth beabsichtigt, seinen daselbst in der Nähe des Finow-Kanals belegenen Gasthof, verbunden mit einem Materialgeschäft, aus freier Hand an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen.

Derselbe hat Holz- und Weidegerechtigkeit und besteht aus:

a) einem massiven Hause von sieben Stuben, drei Kammern, zwei Küchen, einem Kaufladen und einem gewölbten Keller,
b) einem Nebenhause von drei Stuben, Küche, Kammer und Keller,
c) Stallung für 30 Pferde,
d) einem Stück Gartenland von circa 8 Morgen, auf dem eine Kegelbahn befindlich ist.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf den 9. (nicht 2.) December 1847, Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäftslocale hierselbst angesetzt.

Der Zuschlag, so wie die Uebergabe kann bei einem annehmlichen Gebote sofort erfolgen.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Nov. 1847.

Der Justiz-Commissarius Dietert.

Mühlen-Verkauf.

Ich beabsichtige, die mir zugehörige und hierselbst gelegene Windmühle mit den zu derselben gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 8 Scheffel Aussaat Land, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, habe zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

Freitag den 3. December 1847,
Vormittags von 10 Uhr ab,

in meinem Wohnhause angesetzt, und lade zu demselben die Kaufliebhaber mit dem Bemerken ganz ergebenst ein, daß die Grundstücke und Gebäude zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können, und wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Kaufvertrag sofort abgeschlossen werden soll.

Treuenbrietzen, den 10. November 1847.

Friedrich August Voß.

Gasthofs-Verkauf.

Mein auf dem linken Oderufer, an der Hohenwutzener oder neuen Oderfähre und zugleich an der Freienwalde-Zehdener Chaussee belegene Gastwirthschaft, bestehend aus einem bequemen, geräumigen Wohnhause, nebst den nöthigen Stallungen, alles im besten Zustande, einem dicht am Hause belegenem Obstgarten von 2 Morgen, und 1 Morgen Ackerland, beabsichtige ich sofort aus freier Hand für den Preis von 2000 Thlrn. zu verkaufen, und können Kauflustige sich bei mir melden und die günstig gestellten Kaufbedingungen bei mir erfahren.

L. Wicker, Gasthofsbesitzer zu Hohenwutzen.

Freiwilliger Verkauf.

Folgende mir eigenthümlich gehörigen Grundstücke:

1) mein allhier vor dem Mühlenthore sub Nr. 70 b, unmittelbar am Nieplitz-Flusse belegenes und deshalb vorzugsweise zur Färberei, Gerberei, Brau- und Brennerei und dem ähnlichen Gewerbe geeignetes Ackergehöfte, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, einer Scheune, mehreren Stallungen und Schuppen, einem geräumigen Hofraum und einer angrenzenden circa einen Morgen großen Wiese,
2) den in der Nähe gelegenen sogenannten Archenhof, aus 15 Acker-Enden guten Bodens und einem zweischürigen Wiesen-Tractus von durchschnittlich vier Fuder Heu-Ertrag auf jede Schur,

beabsichtige ich im Wege des Meistgebots zu verkaufen.

Zur Abgabe ihrer Gebote lade ich Kauflustige zu dem auf

den 13. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

in dem Hause ad 1 anberaumten Termine mit dem Bemerken ein, daß bei einem annehmlichen Gebote dem sofortigen Abschlusse des Kaufcontracts nichts im Wege steht.

Beelitz, den 5. November 1847.

Der Gastwirth Bernhardt.

Eine Wirthschaft, die sich zur Gärtnerei oder Viehmästerei eignet, dicht bei der Stadt belegen, und mit den gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so wie auch mit Acker und Wiesen hinreichend versehen ist, soll unter guten Bedingungen zum 1. Januar k. J. verpachtet werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt F. C. Müller in Brandenburg, Neue Thorstraße Nr. 679.

In einer Provinzialstadt von 50,000 Einwohnern, steht eine Brauerei, nebst 10 Ortschaften, worauf das Bier-Verlagsrecht ruht, Veränderungshalber unter sehr billigen Bedingungen zu verpachten oder sofort zu verkaufen. Näheres in Berlin, Spandauer Str. Nr. 60, beim Commissions-Agenten Boehme.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 48sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. November 1847.

Patent-Ertheilung.

* Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn zu Berlin sind unter dem 12. November 1847 zwei Patente, und zwar das eine:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Percussions-Gewehren zur Verhinderung des Losgehens beim Laden,

das andere:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung explodirbaren Papiers oder dergleichen gewebter Stoffe,

beide auf sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der angebliche Regierungs-Assessor und Hauptmann a. D. Max Friedrich Wilhelm Müller hat sich der Anfertigung falscher gerichtlicher Documente und mittelst derselben verübter Betrügereien dringend verdächtig gemacht. Da sich derselbe von hier heimlich entfernt hat, und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den rc. Müller, welcher 45 Jahre alt, von mittlerer Statur ist und braunes Haar hat, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich etwa vorfindenden Geldern und Effecten an die hiesigen Hausvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 11. November 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

* Der bei uns wegen Nothzucht in Untersuchung und Haft befindliche, wegen Diebstahls schon bestrafte, unten näher signalisirte Müllergesell Sieburg hat gestern Mittag Gelegenheit gefunden, vom Gefängnißhofe zu entspringen.

Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes ersuchen wir ganz ergebenst, auf den Entsprungenen zu vigiliren, ihn zu verhaften, und an uns, gegen sofortige Erstattung der Kosten abzuliefern. Trebbin, den 22. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Vor- und Zuname: Carl Sieburg, Religion: evangelisch, Alter: geboren 30. April 1818, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: flach, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: braungrau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: dunkelblonden Backenbart, Kinn: breit, Gesicht: rund, Statur: mittler, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine verheilte große Wundnarbe unterm linken Handgelenk. Bekleidung: ein grauer Tuchrock, eine hellgestreifte Sommerhose, eine bunte Sommerweste, eine schwarze Tuchmütze und ein Paar Halbstiefeln.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Kleinbürger, ehemalige Ortsvorsteher Friedrich Jacob zu Saarmund hat sich am 9. d. M. Abends zwischen 8 und 9 Uhr aus seiner Wohnung entfernt, angeblich um einen Geschäftsgang zu machen. Er ist jedoch bis jetzt weder in seine Wohnung zurückgekehrt, noch ist sein Verbleib zu ermitteln gewesen, und es wird daher von seinen Angehörigen vermuthet, daß er sich aus Schwermuth das Leben genommen hat.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Wohllöblichen Polizeibehörden hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß zu setzen, auf den rc. Jacob vigiliren zu lassen, und uns in dem Falle, daß er todt oder lebend ermittelt werden sollte, davon sofort Nachricht zu geben, zu welchem Be-

huf wir das Signalement des 2c. Jacob nachstehend beifügen.

Potsdam, den 20. November 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 4½ Zoll, Haare: grau, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank.

Bekleidung. 1) Eine Unterjacke von grünem Kattun mit schmalen, braunen Streifen, 2) eine Weste von schwarzem Tuche; 3) ein Paar Hosen von blauem Tuche; 4) ein Paar lange Stiefeln; 5) eine Mütze von schwarzem Tuche mit ledernem Schirm nebst Sturmband.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der polnische Unterthan Joseph Krzemiensky ist in Berlin ergriffen, und daher der hinter denselben unterm 28. October 1847 erlassene Steckbrief erledigt.

Havelberg, den 17. November 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Durch ein am 9. October d. J. gesprochenes, am 26. ejusd. Allerhöchst bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß, ist der Musketier Franz Carl Ludwig Kleimann, des 35. Infanterie-Regiments, 22 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, wegen vierten und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust aller Ehrenrechte, zwanzig Stockhieben und vierzehnmonatlicher Baugefangenschaft, bestraft worden.

Mainz, den 17. November 1847.

Königl. Preuß. Inspectionsgericht.

v. Stockhausen, Generalmajor u. Inspecteur. Schlarbaum, Inspections-Auditeur.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind aus dem Pfarrhause zu Rosow, Randowschen Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwandt worden.

I. An Pfandbriefen:

№ 8.	Damitzow	vom 25. Juni 1781	über	500	Thlr.
= 129.	do.	= 24. Dec. 1838	=	25	=
= 34.	Lutow	= 24. Dec. 1783	=	400	=
= 27.	Schwenz	= 25. Juni 1781	=	200	=
= 51.	Bolbeckow	= 24. Juni 1784	=	100	=
= 33.	Hoff	= 24. Dec. 1782	=	100	=
= 114.	Gantzkow	= 24. Juni 1827	=	300	=
= 120.	Lüttmannshagen	= 24. Juni 1839	=	50	=
= 179.	Zettinin	= 24. Juni 1839	=	100	=
= 121.	Schwerinsburg	= 24. Dec. 1787	=	200	=
= 49.	Jacobsdorf	= 24. Juni 1831	=	100	=
= 164.	Mühlenkamp	= 24. Juni 1809	=	25	=
= 27.	Rienow	= 25. Dec. 1831	=	600	=
= 13.	Wittstock	= 24. Dec. 1832	=	200	=
= 87.	Hagen	= 24. Dec. 1828	=	200	=
= 40.	Rottenow	= 24. Dec. 1831	=	200	=
= 82.	Riebendzin	= 25. Dec. 1841	=	50	=
= 29.	Jetzow a.b.c.d.	25. Juni 1821	=	50	=
= 134.	Putzar	vom 24. Juni 1783	=	50	=
= 55.	Teschendorf	= 25. Dec. 1805	=	25	=
= 181.	Sallmow	= 25. Juni 1809	=	25	=
= 9.	Ganzkten-Pribbernow	vom 24. Dec. 1781	=	25	=
= 38.	Korckenhagen	= 25. Juni 1822	=	200	=

II. An Staatsschuldscheinen:

Littr. E.	№ 17,838.	d. d. Berlin den 2. Mai 1842	über	200	Thlr.
= H.	= 50,560.	desgleichen	=	25	=
= F.	= 187,434.	desgleichen	=	100	=

III. An Obligationen:

des Tuchmachers Donath in Greifenhagen vom 23. September 1817 über	450	Thlr.
der Bürger Martin Friedrich Krause-schen Eheleute in Greifenhagen vom 2. September 1836 über	350	=
des Lederfabrikanten Itzig Wolff in Greifenhagen vom 29. Sept. 1817 über	1000	=
	5850	Thlr.

IV. Außerdem baar:

in diversen Münzsorten circa	54	=
1 Friedrichsd'or	5⅔	=
15 Cassen-Anweisungen in einer in Seide gestickten Brieftasche	15	=
1 Banknote	25	=
in Summa	5949⅔	Thlr.

V. An Kirchengefäßen:
ein silberner, in- und auswendig vergoldeter Kelch, 47 Loth schwer,
ein zinnerner Kelch,
eine do. Weinkanne (gravirt: Kirche zu Rosow).

VI. An Kleidungsstücken:
ein neuer, schwarztuchener, wattirter Ueberrock, eine neue schwarzseidene Weste, zwei desgleichen von Sammet, eine von Serge, eine desgl. von Tuch, sechs neue Hemden, gezeichnet M., drei seidene Taschentücher, zwei weißleinene desgl., drei bunte desgl., zwei Paar Tricot-Unterbeinkleider, zwei desgl. von Parchent, zwei Unterjacken von Parchent, ein Paar schwarze Tuchbeinkleider, zwölf Chemisettes, acht weiße Handtücher, gezeichnet M., zwölf Halskragen, sechs Kragen zum Ornat, ein schwarzseidenes Halstuch, worin eine weißseidene Binde, vier Paar Stiefeln, worunter ein Paar ganz neu, eine Kriegs-Denkmünze von 1815, ein Geldbeutel von Camelott mit gelben Ringen, worin einige Thaler Geld, eine Police der Elberfelder Gesellschaft über versicherte Mobilien und ein Federmesser mit zwei Klingen.

Indem wir alle resp. Polizeibehörden dringend ersuchen und resp. auffordern, zur Ermittelung und Wiedererlangung des gestohlenen Gutes mitzuwirken und uns, für den Fall einer Entdeckung, hiervon Mittheilung zu machen, warnen wir zugleich vor dem Ankauf der entwandten Gegenstände und bemerken noch, daß die Geld-Documente als Eigenthum der Garzer Synodal-Wittwen- und Waisen-Casse sämmtlich außer Cours gesetzt sind.

Stettin, den 19. November 1847.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Verlorner Paß.

* Dem nachstehend signalisirten Kürschner- und Mützenmachergesellen Sebastian Hubrich aus Liebenthal, ist am 7. d. M. sein vom Landrathsamte zu Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, am 12. April d. J. ausgestellter und von der Polizeibehörde in Parchim am 31. v. M. über Putlitz nach Berlin visirter Wanderpaß hier auf der Herberge entwendet worden.

Dies wird hiermit zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Nauen, den 19. November 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Hubrich, Vorname: Sebastian, Stand: Kürschner- u. Mützenmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Liebenthal in Schlesien, Religion: katholisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: vollständig, Bart: fehlt, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: Auf der rechten Seite der Stirn eine kleine Narbe.

Bekanntmachung.

* Aus einem Hause in der Großstraße hierselbst sind in der Nacht vom 18. zum 19. November d. J. nachfolgende Sachen mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:
drei Paar wollene Handschuhe,
vier bis fünf Paar weißwollene Herrenstrümpfe,
17 halbseidene, hell- und dunkelblau gestreifte Tücher,
8 oder 10 schwarze baumwollene Tücher, $\frac{7}{4}$ bis $\frac{8}{4}$ breit,
ein schwarzes baumwollenes Trauertuch mit weißer Kante und einer weißen Blume in der Ecke,
ein roth baumwollenes Tuch mit einer grünen und blauen Doppelkante,
fünf bunte wollene gestrickte Damenshawls,
vier Stück desgl. Herrenshwals,
zwei Dutzend Kindershwals,
sieben Stück theils blau und rothes, theils weiß und rothes carrirtes Bettzeug, das Stück zu 20 bis 60 Ellen,
drei Paar Gurthosenträger,
drei Stück hellblau und weiß und roth und weiß gestreifte Inlette, von 20 bis 60 Ellen das Stück.

Unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafen der Diebeshehlerei und des Ankaufs gestohlener Sachen und resp. Verwarnung vor demselben, fordern wir Jeden, dem von dem Verbleib dieser gestohlenen Sachen etwas bekannt ist, zur ungesäumten, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde hiervon zu erstattenden Anzeige mit dem Bemerken auf, daß Kosten hierdurch nicht erwachsen.

Treuenbrietzen, den 20. November 1847.

Königl. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Bei dem unterzeichneten Gerichte werden im Jahre 1848 folgende Forstgerichtstage abgehalten werden:

1. für das Königl. Forstrevier Biesenthal:
am 24. Januar,
= 27. März,
= 29. Mai,
= 21. August,
= 16. October,
= 11. December,

2. für das Königl. Forstrevier Liepe:
am 2. Februar,
= 12. April,
= 21. Juni,
= 6. September,
= 1. November,
= 13. December,

3. für das Königl. Forstrevier Grimnitz und Schmargendorf:
am 18. Januar,
= 14. März,
= 2. Mai,
= 6. Juni,
= 18. Juli,
= 29. August,
= 3. October,
= 28. November,

4. für das Forstrevier der Stadt Neustadt=Eberswalde:
am 15. Februar,
= 16. Mai,
= 5. September,
= 5. December.

Neustadt=Eberswalde, den 16. November 1847.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

Oeffentliche Vorladung.

* Der früher bei dem unterzeichneten Gericht angestellte Executor und Bote Johann Carl Letz hat für die Erfüllung seiner Dienstpflichten eine Amtscaution von 79 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., neunundsiebenzig Thaler eilf Silbergroschen sieben Pfennige, baar erlegt, und ist mit dem 1. April d. J. aus seinem hiesigen Dienstverhältniß getreten.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an den rc. Letz aus der bezeichneten Amtsverwaltung desselben, und die bestellte Caution noch Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche in dem zur Anmeldung der Forderungen

am 20. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts=Referendarius von Winterfeld im Instructionszimmer des unterzeichneten Gerichts anstehenden Termine anzuzeigen und zu bescheinigen, und haben sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen auf die bezeichnete Amtscaution präcludirt und an das übrige Vermögen ihres Schuldners werden verwiesen werden.

Schwedt, den 8. November 1847.

Königl. Justiz=Kammer.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt=Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 7. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld=Hebestelle bei Bornim, auf der Chaussee zwischen Potsdam und Nauen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 9. November 1847.

Königl. Haupt=Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt=Steueramt, und zwar im Dienstgelasse desselben,

am 21. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld=Erhebung zu Neuhoff, zwischen Baruth und Zossen, auf der Berlin=Cottbusser Chaussee an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Februar k. J. ab zur Pacht stellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 22. November 1847.

Königl. Haupt=Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Maschinenfabrikant Herr Webers beabsichtigt auf dem Grundstücke Chausseestraße Nr. 74 einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 16. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Herr Neumann beabsichtigt auf seinem vor dem Neuen Königsthore rechter Hand belegenen Grundstücke eine Gypsfabrik anzulegen und zum Betriebe derselben einen Dampfkessel nebst Dampfmaschine aufzustellen.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 20. November 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Oge beabsichtigt vor dem Plauer Thore hierselbst, am Wege nach Neuendorf, und von diesem 28 □Ruthen entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam, bringen wir dieses Vorhaben des Oge nach § 27—29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen die bezeichnete Mühlen-Anlage gehörig bescheinigt, binnen vier Wochen bei uns anzubringen.

Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 19. November 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Bauer Carl Kötter zu Barenthin beabsichtigt auf seinem daselbst belegenen Ackerplan, einen Brennofen zum Ziegeleibetriebe zu errichten.

Im Auftrage der Königl. Regierung wird dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Einwendungen dagegen, innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Neuendorf bei Kyritz, den 23. November 1847.

Die Polizei-Obrigkeit über Barenthin.

Auction von Mühlen-Gegenständen.

Freitag den 3. k. M., Vormittags 10 Uhr, sollen am Mühlendamm Nr. 1 Theile eines abgebrochenen Mühlenwerks, namentlich: Räder, Mühlensteine, Beuteltücher 2c. öffentlich an den Meistbietenden unter Bedingung sofortiger Wegschaffung gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Berlin, den 22. November 1847.

Königl. Mühlen-Administration. Krack.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse der verstorbenen verehelichten Bauer und Krüger Krüger, geb. Anderley gehörige, im Dorfe Metzelthin, im Kreise Ruppin, belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 6 Pag. 36 verzeichnete Ein und Einhalbhüfner- und Kruggut, abgeschätzt auf 3891 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Metzelthin Theilungshalber subhastirt werden.

Wusterhausen a. d. D., den 9. Novbr. 1847.

Die von Winterfeldtschen Gerichte über Metzelthin.

Das in der sogenannten Jäger-Lake beim Dorfe Marienthal gelegene, den Erben des Mühlenmeisters und Gerichtsschulzen Carl Friedrich Ernst zugehörige Wiesengrundstück, Vol. II Nr. 22 des Hypothekenbuchs von Marienthal, abgeschätzt auf 1450 Thlr., soll auf Antrag der Erben, Behufs deren Auseinandersetzung

am 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Zehdenick, den 4. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 27. Januar 1848 zum Verkauf des Gastwirths Kötterschen Grundstücks Vol. XIII Nr. 16 des Hypothekenbuchs, anstehende Termin ist aufgehoben. Kyritz, den 22. November 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein Paar gesunde und kräftige Arbeitspferde, beide Wallachen, 5 Jahre alt, 3 Zoll groß, stehen für einen soliden Preis sogleich zum Verkauf, Viehmästerstraße Nr. 4 vor Potsdam.

Ankündigung.

Bei der schnellen Communication per Eisenbahn erbittet sich das unterzeichnete Handlungshaus auch aus entferntern Gegenden geneigte Aufträge auf hiesige, als delicat berühmte geräucherte Brethlinge (Sprott), Speckbücklinge, Bratheringe, frischen Dorsch, frischen Lachs, Lachsforellen, marinirten Lachs, große geräucherte Aale, Aal in Gelée, Sandarten, Stockfische, Labarban, Klippfische, eingemachte Muscheln, große Neunaugen und köstlichen hiesigen Marcipan. Es wird mit Rimessen begleitete Aufträge mit größter Sorgfalt in schönster Waare ausführen, und empfiehlt sich zugleich zu Commissions-, Incasso- und Speditions-Geschäften bestens.

Lübeck, den 19. November 1847.

Heinrich Hudoffsky.

Einem verehrlichen Publicum mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich von der Hochlöblichen Regierung zu Frankfurt an der Oder, für die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, als Agent bestätigt worden bin.

Luckau, den 21. November 1847.

G. Voigt.

Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse.

Status vom 1. September bis 31. October d. J.

Einnahme	13,654	Thlr.	16	Sgr.	6	Pf.
Früherer Bestand	99,365	=	7	=	6	=
Summa	113,019	Thlr.	24	Sgr.	—	Pf.
Ausgabe	7,021	=	10	=	6	Pf.
Bleibt Bestand	105,998	Thlr.	13	Sgr.	6	Pf.

Gleichzeitig bemerken wir, daß in dem halben Jahre vom 15. Mai bis zum heutigen Tage 74 Aussteuer- und Sterbefälle vorgekommen und mit 14,500 Thlrn. bezahlt worden sind. Inzwischen ist das Vermögen der Casse um 24,565 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. vermehrt worden.

Meldungen zum Eintritt nimmt der Kaufmann Herr J. E. Wendler in Oranienburg jederzeit entgegen, und ertheilt jede erforderliche Auskunft.

Berlin, den 14. November 1847.

Das Curatorium.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 3. December. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2900. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von 3,674,500 Thlrn. Vom 8. October 1847.

№ 2901. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. October 1847, betreffend die dem Actienverein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2902. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau. Vom 31. October 1847.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2903. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. October 1847, betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Tüshaus nach Räsfeld bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2904. Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 233. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	5	2	8	6	9	2	6	3	2	1	7½	6	4	1	10	4	4	—	11	3	2	3	2
2	7	5	2	9	6	10	2	6	3	2	1	7½	6	2½	2	½	4	6	1	—	3	2	3	4
3	7	5	2	9	6	11	2	4	3	1½	1	7½	6	3½	1	9	4	8	1	—	3	5	3	5
4	7	8	—	8	6	11	2	2	3	1	1	7	6	3½	2	—	4	8½	1	1½	3	8	3	6
5	7	11	—	3	6	11	1	9	3	½	1	6	6	4½	2	2	4	11	1	½	4	9	3	7
6	8	2	—	2	6	11	1	8	2	11	1	5	6	3	2	5	4	11½	1	2	5	6	3	8
7	8	—	3	—	6	11	2	5	2	10½	1	4	6	2½	2	4½	5	½	1	4	6	1	3	8
8	8	—	3	1	6	11	2	6½	2	11	1	4	6	2	2	4½	5	1	1	5	6	8	3	10
9	7	10	3	1	6	11	2	6	2	11	1	4	6	—	2	3½	5	1	1	5	7	2	3	11
10	7	10	3	1	7	—	2	4	2	10	1	4	6	1½	2	1½	5	—	1	7	7	3	3	11
11	7	10	3	1	7	1	2	8	2	11½	1	4	6	2	2	1½	4	11	1	8	7	1	3	11
12	7	8	3	1	7	—	2	8	2	11½	1	4½	6	2	2	1	4	11	1	8	6	10	3	10
13	7	9	3	2	7	—	2	8	2	11½	1	4½	6	2	2	1	4	11	1	7½	6	9	3	10
14	7	9	3	1	6	11	2	7	3	—	1	5	6	2	2	1½	4	11	1	8	6	8	3	10
15	7	9	3	1	6	11	2	8	3	—	1	5½	6	2½	2	2	4	11	1	8	6	7	3	10
16	7	9	3	1	6	11	2	7	3	—	1	6	6	2½	2	1½	4	11	1	8	6	6	3	10
17	7	9	3	1	7	—	2	4	3	½	1	6	6	3	2	1½	5	—	1	7	6	6	3	10
18	7	9	3	1	7	—	2	8	3	1	1	6½	6	3	2	1½	4	11½	1	7½	6	2	3	10
19	7	9	3	1	6	11	2	8	3	1	1	6½	6	2½	2	3	4	11½	1	7½	5	11	3	10
20	7	9	3	1	6	11	2	8½	3	2	1	7	6	2	2	3	4	11½	1	7½	5	10	3	10
21	7	8	3	2	6	11	2	8½	3	2	1	7	6	2½	2	3½	5	—	1	7	5	8	3	10
22	7	8	3	2	6	11	2	8	3	2	1	7½	6	1½	2	3½	5	1	1	7	5	5	3	10
23	7	9	3	3	6	11	2	8½	3	2½	1	7½	6	2	2	3	5	3½	1	6	5	1	3	10
24	7	8	3	2	6	11	2	6	3	2½	1	8	5	11	2	—	5	3	1	9	4	10	3	10
25	7	9	3	2	6	11½	2	8	3	2½	1	8	6	5½	2	5½	5	1	1	8	4	8	3	10
26	7	8	3	2	7	—	2	7	3	2	1	8½	6	2½	2	6	5	—	1	8	4	6	3	10
27	7	8	3	2	7	—	2	7	3	2	1	8½	6	3½	2	5½	5	—	1	8	4	4	3	10
28	7	8	3	1	7	—	2	7	3	2	1	8½	6	3	2	5½	5	1	1	8	4	2	3	11
29	7	9	3	—	7	—	2	7	3	2	1	8	6	3	2	6	5	1	1	8	4	1	4	—
30	7	9	3	2	7	—	2	6	3	2	1	8	6	1½	2	6	5	3	1	8	4	—	4	—
31	7	10	3	—	7	—	2	2	3	2½	1	8	6	2½	2	5½	5	3	1	10	3	11	4	½

Potsdam, den 25. November 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. November 1847.

Nach einem Erlasse der Herren Geheimen Staats-Minister Eichhorn und von Bodelschwingh Excellenzien vom 2. d. M. haben des Königs Majestät zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel eine Haus-Collecte in Berlin und eine Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

№ 234. Kirchen-Collecte zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel. II. D. 761. Nov.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172 und 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger des Regierungsbezirks auf, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Amtsraths Syber erledigte Rentmeisterstelle beim Domainen-Rentamte Mühlenhof zu Berlin und die damit vereinigte Forst-Cassen-Rendantur ist dem Domainen-Rath Pfeiffer, und die durch diesen bis dahin verwaltete Rentmeisterstelle beim Domainen-Rent-Amte Oranienburg, so wie die damit verbundene Forst-Cassen-Rendantur dem bisherigen Königlichen Actuarius beim Rentamte Mühlenhof, jetzigen Domainen-Rentmeister Rohr, und endlich die von diesem bis dahin verwaltete Actuarienstelle dem bisherigen Civil-Supernumerarius, jetzigen Actuarius Groß übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Bahr erledigte Försterstelle zu Woltersdorf, im Forstreviere Mühlenbeck, ist dem frühern versorgungsberechtigten Jäger Rosenberg vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Die neue Försterstelle für den zum Forstreviere Liepe gehörigen Schutzbezirk Breitelege ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger, jetzigen Förster Adam Wehr, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Alexander Hugo Berthold zu Berlin ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm Riehl ist als Lehrer an der sechsten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie August Moritz Otto Hesekiel, aus Altenburg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die nur aus acht Bauern und zwei Büdnern bestehende Gemeinde Hoherlehme, Amts Königs-Wusterhausen, hat ihr rühmliches Interesse für das Ortsschulwesen dadurch bethätigt, daß sie das am 25. April d. J. abgebrannte, mit dem Hirtenhause früher vereinigte Schulhaus auf äußerst zweckmäßige Weise und höchst bereitwillig zu allen Leistungen massiv, mit einem Kostenaufwande von 624 Thlrn. 24 Sgr. 9 Pf. (nach Abrechnung des Patronats-Beitrages) mit solchem Eifer wieder hat aufführen lassen, daß es bereits am 14. d. M. in Gebrauch genommen werden konnte.

Mit beifälliger Anerkennung des hierdurch bekundeten lobenswerthen Sinnes bringen wir dies zur Nachahmung gern zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 25. November 1847.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Geschenke an Kirchen.

Die Tochter des Försters Kilz in Sperenberg, Superintendentur Zossen, Demoiselle Julie Kilz, hat die dortige Kirche aus freiem Antriebe mit folgenden Geschenken bedacht:

eine weiße Cambray-Decke mit Zwirnkanten über Kanzel und Altar,
grüne Tuchdecken mit Silberstickerei und silbernen Frangen, gleichfalls über Kanzel und Altar,
eine neusilberne Weinkanne zu 1½ Quart,
zwei vergoldete Porzellanvasen mit Blumenbouquets auf den Altar zu stellen,
zwei neue Staubdecken über den Altar.

Mehrere Jungfrauen zu Ketzin, Superintendentur Dom-Brandenburg, die nicht genannt sein wollen, haben den Taufstein der Ortskirche mit einer schönen Bedeckung von feinem blauem Tuche mit goldenen Borten und Tressen würdig geschmückt. Dies ist bei einer ähnlichen Veranlassung und in entsprechender Weise geschehen, wie früher die Frauen des Orts den Altar mit einer solchen Decke beschenkten.

Die Gemeinde zu Paarstein, Superintendentur Angermünde, hat ihren Begräbnißplatz durch einen Gärtner eintheilen und im Innern nicht nur ringsherum, sondern auch den mittlern Hauptweg mit sehr schönen Akacienbäumen bepflanzen lassen. Die Mauer um den ganzen Begräbnißplatz ist von gesprengten Feldsteinen in Kalk mit einem Kostenaufwande von circa 250—300 Thlrn. aufgeführt und der ganze Kirchhof musterhaft eingerichtet; auch läßt die Gemeinde jetzt mit einem bedeutenden Kostenaufwande eine große Strecke neuen Steindamm von der Kirche ab bis zum neuen Begräbnißplatz fertigen.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 49sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. December 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Fabrikanten Eberhard zu Barmen ist unter den 19. November 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Trennen von Doppelgeweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den, aus hiesiger Strafanstalt am 13. October d. J. entwichene Sträfling Kiwitt erlassene Steckbrief ist erledigt, da der Entsprungene ergriffen und wiederum zur Haft eingeliefert worden ist.

Brandenburg, den 24. November 1847.

Königl. Direction der Straf-Anstalt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 18. d. M. ist auf dem Wege von hier nach Potsdam, unweit Saarmund, in einem ledernen Etui eine Feldmesserkette gefunden worden.

Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten bei uns in den Vormittagsstunden in Empfang nehmen.

Blankensee, am 24. November 1847.

Das Dominium Blankensee und Stangenhagen mit Zubehör.

Bekanntmachung.

• Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 6. März k. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf, zwischen Berlin und Prenzlau, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Mai k. J. zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 10. November 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

• Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in dessen Amtsgelasse

am 15. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Bietikow auf der Chaussee von Prenzlau nach Angermünde und Passow an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. Februar 1848 ab, zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherstellung ihres Gebots niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 22. November 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Herr Commerzienrath Ermeler beabsichtigt auf seinem Grundstücke, Neumannsgasse Nr. 13 und 14, einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Auf dem Grundstücke Wassergasse Nr. 30 wird die Erbauung eines Reserve-Dampfkessels beabsichtigt.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 22. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Maschinenbauer Herr Hauschild beabsichtigt auf seinem Grundstücke, Neanderstraße Nr. 3, einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 23. November 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Henning zu Lichtenow beabsichtigt auf seiner Hofstelle die Errichtung einer Töpfer-Werkstätte mit Brennofen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen sind.

Alt-Landsberg, den 19. November 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Auf dem im Dorfe Golzow belegenen, im Hypothekenbuche unter Nr. 10 verzeichneten, dem Christian Seefeldt zugehörigen Kossäthenhofe, stehen rubrica III Nr. 1 eingetragen:

ex recessu vom 25. Juli 1772

18 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. an Peter Arndt,
47 „ 7 „ 6 „ Vatergut, und
7 „ 18 „ 9¾ „ Muttergut an Samuel, Michael und Gottfried Paul,
2 Thlr. 14 Gr. 3½ Pf. Muttererbe an Christian Puhlemann.

Es ist die Löschung dieser angeblich längst getilgten Schuldposten beantragt, und da weder die Quittungen der unstreitigen letzten Inhaber beigebracht, noch diese Inhaber oder deren Erben nachgewiesen werden können, so haben wir zur Anmeldung etwaniger Ansprüche auf diese Posten einen Termin auf

den 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, zu welchem die eingetragenen Gläubiger oder deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die aufgebotenen Posten präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Posten im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Joachimsthal, den 15. September 1847.

Königl. Schulamtsgericht.

Edictal-Citation.

Folgende Personen:

1) die unverehelichte Marie Louise Nuschy am 26. August 1782 in Groß-Machnow geboren und eine Tochter des daselbst verstorbenen Nachtwächters Christian Nuschy, von welcher seit dem Jahre 1806 jede Nachricht fehlt und deren hiesiges Vermögen 107 Thlr. 18 Sgr. beträgt,
2) der Schneider Carl Thomas, im Jahre 1783 oder 1784 geboren, welcher sich zuletzt in Groß-Machnow aufgehalten hat, von welchem aber seit 1822 alle Nachrichten fehlen und dessen Vermögen 19 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. beträgt,

werden aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem

am 20. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden und von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen den sich legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber der dazu berechtigten öffentlichen Behörde zugesprochen und verabfolgt werden wird.

Mittenwalde, den 14. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die der hiesigen Stadt-Commune zugehörige große Garnfischerei der Neustadt im sogenannten Breitlingssee, soll von Trinitatis 1848 an auf

sechs hintereinander folgende Jahre anderweitig verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 11. December 1847, Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause, vor dem Stadt-Syndicus Spitta anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur Nr. 6 zur Einsicht bereit liegen.

Brandenburg, den 18. August 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Am Montag den 6. December 1847, Vormittags 9 Uhr,

soll in der Amtsstube zu Linum die alte, auf dem Vorwerk daselbst gehörige Feuerspritze öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Zuschlag erfolgt im Termine sofort, wenn das Gebot den abgeschätzten Werth erreicht.

Kaufliebhaber werden hierdurch eingeladen.

Amt Fehrbellin, den 20. November 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Mai 1847.

Das in der Stralauer Straße Nr. 44 belegene, im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 1 Nr. 13 auf den Namen des Kaufmanns Carl Wilhelm Schindler eingetragene Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 17,822 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll am 8. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1847.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Kaufmanns Ludwig Wilhelm Moritz Sack gehörige, in der Schumannsstraße Nr. 11 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 9 Nr. 182 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,692 Thlr. 1 Sgr. 4½ Pf., soll

am 6. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Mai 1847.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Philipp Degelow gehörige, hier in der Cöthener Straße sub Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 29 Nr. 1836 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,534 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Particulier August Eduard Jaenisch wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juni 1847.

Das dem Holzhändler Carl Ludwig Krüger gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2012 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,764 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll am 11. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt Zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 1 Nr. 51 auf den Namen des Gasthofsbesitzers Georg Ludwig Laemmermann verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll am 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gastwirth Johann Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Seidler und der Oekonom Julius August Schmidt, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das dem Speisewirth Wilhelm August Kose gehörige, hierselbst in der Georgenstraße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 5 Nr. 376 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,583 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll am 12. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Schlossermeister Joseph Samson zugehörige, in der Alten Jacobsstraße Nr. 135 belegene und im neuen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 807 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,983 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 10. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst in der Besselstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 26 Nr. 816 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,218 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., soll am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Eigenthümer des Grundstücks, Particulier Carl Ludwig Greiert oder dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1847.

Das dem Kaufmann Philipp August Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., soll am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. October 1847.

Das den Juwelier Reinickeschen Erben zugehörige, in der Behrenstraße Nr. 26 und Ecke der Friedrichsstraße belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 11 Nr. 753 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,456 Thlr. 2 Sgr., soll

am 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Proclama.

Die hier belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1145 Nr. 143 verzeichnete, dem Franz Herrmann Ernst und dessen Ehefrau, Minna Therese gebornen Buchholz gehörige, nach der von der Königl. Regierung zu Potsdam festgestellten Taxe auf 7225 Thlr. gewürdigte Scharfrichterei, soll Schuldenhalber

am 30. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 18. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Amtmann Liereschen Erben und demnächst dem Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas gehörig gewesenen, von dem letztern an den frühern Ziegeleibesitzer Johann Albert Ludwig Thomassin verkauften nachbenannten hiesigen Grundstücke:

1) das vor der Dammbrücke belegene, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt Vol. III Fol. 141 Nr. 129 verzeichnete Wohnhaus und Zubehörungen, so wie der in demselben Hypothekenbuche Vol. V Fol. 91 Nr. 210 verzeichnete, vor dem Dammthore belegene vormalige Richtergarten, ausschließlich des von dem letztern verkauften Theils, zusammen taxirt auf 3383 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,
2) die vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. I Nr. 151 verzeichnete Scheune, taxirt auf 685 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
3) die vor dem Damm an der Sandmühle belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 111 Nr. 173 verzeichnete Wiese, taxirt auf 613 Thlr. 10 Sgr.,

4) der vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 231 Nr. 197 verzeichnete Landgarten mit Wuhlwiese, taxirt auf 614 Thlr. 15 Sgr.,
5) die in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 236 Nr. 198 verzeichnete Wuhlwiese, taxirt auf 594 Thlr.,
6) der in dem Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 176 Nr. 26 verzeichnete, am Mahlsdorfer Wege belegene alte Wolfsgarten, taxirt auf 3560 Thlr.,
7) der in demselben Hypothekenbuche Fol. 183 Nr. 27 verzeichnete, in der Cöpnicker Mittelheide belegene neue Wolfsgarten, taxirt auf 1147 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen
am 11. April 1848, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Der seinem zeitigen Aufenthalte nach unbekannte Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas wird hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Cöpenick, den 29. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 9. September 1847.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 157 Nr. 63 verzeichnete, dem Pantoffelmacher Friedrich Wilhelm Alexander Kloster gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 945 Thlr. 18 Sgr. $9\frac{1}{4}$ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber
am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Grabow in der Priegnitz.

Kyritz, den 20. September 1847.

Die dem Einwohner Sellmer zu Flecken Zechlin gehörigen Grundstücke zu Grabow:
1) ein separirter Halbbauerhof Vol. I Nr. VII,
2) ein Wiesen- und Weiderevier Vol. III Nr. 2 A,

wovon ersterer zu 1471 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. und letzteres zu 347 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirt worden, sollen
am 4. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle zu Grabow subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Richters zu Kyritz einzusehen.

Freiwilliger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Das Bauergut der Geschwister Betak, zu Schmargendorf bei Angermünde, abgeschätzt auf 3846 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. laut der im IIten Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll
am 14. December 1847, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6. October 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Tuchfabrikanten Frebe gehörige, auf der Großstraße hierselbst sub Nr. 39 belegene und Vol. I Fol. 251 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus, nebst der demselben durch die Separation zugefallenen Hütungs-Entschädigungs-Kavel, gerichtlich abgeschätzt auf 1038 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., soll im Wege der freiwilligen Subhastation
den 9. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an Stadtgerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 28. October 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. Havel, den 2. November 1847.

Die vor der Neustadt zu Brandenburg sub Nr. 604 belegene, Vol. 13 Fol. 247 des Hypothekenbuchs der Neustadt eingetragene und dem Oekonomen Wilhelm Herfurth gehörige Meierei, gerichtlich abgeschätzt auf 3470 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Metz subhastirt werden.

Deutsche Eisenbahnschienen-Compagnie.

Gesammtes Actiencapital: 2 Millionen Thaler Cour. In 10,000 Actien à 200 Thlr. Ct. oder 350 Fl. Rhein.

Zweck: Schienenfabrikation zum Deutschen Eisenbahnbau.

Bekanntmachung.

Die **Deutsche Eisenbahnschienen-Compagnie** verfolgt ihren nationalen Zweck mit allen erforderlichen Garantieen des Gedeihens. Ihre kolossalen Werke bei **Neuhaus** sind großentheils vollendet; ihre Eisenerzeugung ist im Gang und über Tausend Arbeiter sind in ihren Werkstätten und in den Kohlen- und Eisenbergwerken, welche jene mit den Rohstoffen versorgen, in Thätigkeit. Was im Jahre 1845 bloßer Entwurf war, ist ausgeführt, was damals Plan gewesen, ist zur That geworden.

Wir danken dies den Männern, welche vor zwei Jahren, auf unsere Einladung hin, mit patriotischem Muthe sich uns anschlossen, um ein Werk ins Leben zu rufen, dessen Schwierigkeiten jeder Verständige zum Voraus ermessen konnte. Jene patriotischen Capitalisten ärndten nun den Lohn ihres Muthes und Vertrauens in zweifacher Weise. — Sie werden nicht nur bald in einem ihre Erwartungen übertreffenden Maaß ihre Actienrente erweitert sehen als Theilhaber der großen merkantilen Erfolge, über welche unsere Werke gebieten, sondern auch die Anerkennung jedes Vaterlandsfreundes genießen und sich des Bewußtseins erfreuen, daß sie thatkräftig dazu beigetragen haben, das öffentliche Wohl zu fördern, indem sie, da unser Geschäftszweck die großartigste **Deutsche Eisenerzeugung** ist, die Tributpflichtigkeit Deutscher Gewerbe an das Ausland verringern und künftig unserm Volke Millionen seines Geldes erhalten, welche für Eisen und Eisenbahnschienen jährlich in die Fremde geschickt werden. Ueber **Fünfundvierzig Millionen Thaler** (unglaublich scheints und doch ist es so!) gingen bloß in den letzten zehn Jahren für Eisen und Eisenbahnschienen über die Deutschen Grenzen, — sie wurden von der Nation **weggeworfen** für fremde Fabrikate, deren Rohstoffe die Deutsche Erde in so unerschöpflicher Menge verbirgt, daß wir nicht bloß uns, sondern noch die halbe Welt damit versorgen können, **sobald** wir mit dem rechten Willen die rechten Mittel vereinigen. Und **wozu** haben jene fort und fort für fremdes Eisen vergeudeten Millionen **gedient?** Wozu anders, als uns **ärmer**, folglich wehrloser zu machen gegen die ewigen Feinde unsers gewerblichen Wohls; wozu anders, als um neue Glieder an die Kette zu schmieden, mit welcher der Werkmann für die Welt, der industriegewaltige und speculative Britte, Deutschlands Volk, trotz dem Zollverein und trotz den Zoll-Congressen, nicht viel weniger drückend knechtet, als einst der Corse mit seinem Schwerte. Wir haben es ja gesehen und sehen es noch alle Tage, daß, während die Tonnen Goldes hinausziehen in die Fremde für **Das**, was wir **selbst** machen können, um **fremde** Arbeiter zu ernähren, Deutsches Volk daheim darben muß und Deutscher Fleiß, zur Arbeitslosigkeit verdammt, im Elend verkümmert.

Patriotisch-vereinte Kräfte haben unser Werk aufgerichtet, dessen Nothwendigkeit jeder Vaterlandsfreund lange vorher schon eingesehen hatte. Jeder Actionair hat seinen Theil daran, dem großen wie dem kleinen gebührt Lob und Beifall, ein Unternehmen gefördert zu haben, dessen nächster Zweck es ist, Grenzen zu setzen der Befürchtung: — der Deutsche Eisenbahnbau aus **fremden** Eisen werde allmählig der Nation ihre baaren Circulationsmittel entziehen und zum Nachtheil des Ackerbaues und der Industrie und des Handels den Zinsfuß auf eine unerträgliche Höhe treiben. Jeder Theilhaber an unserm Werke hat sich aber auch einen Theil **des** Verdienstes zuzurechnen, daß wir die auf dem Schauplatz unsers Wirkens, in dem Schooß des Gebirges, bisher fast unbenutzt und unbeachtet begraben gewesenen Schätze an den Tag gehoben und zur Quelle dauernden Erwerbs gemacht haben für mehr als Tausend arme, bedürftige, arbeitsame Menschen.

So Vieles ist schon geschehen, so Vieles ist schon gewirkt worden durch unsern Verein während der zwei Jahre seines Bestehens. — Doch so viel es auch schon sei, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß **dadurch** die uns gesetzte Aufgabe ihre **vollständige** Lösung noch **nicht** erhalten hat. Um diese Aufgabe — sie ist uns gleichsam unter den Händen gewachsen — vollkommen auszuführen, ist vor allem Andern eine so ausgedehnte Entwickelung und **Erweiterung der Productionskraft** unserer Anlagen zu wünschen, als der ihnen zu Gebote stehende **Reichthum an Rohstoffen** irgend gestattet. — Dieser Reichthum, er hat sich durch die erhaltenen neuern Aufschlüsse über unsere

Erzlagerstätten in der That so massenhaft, ja so ungeheuer groß gestaltet, daß, sobald uns die neueröffneten Kohlengruben unterstützen, **durch unsere Werke** Deutschland mit allem Eisen versorgt werden kann, welches jetzt aus der Fremde zugeführt wird und jährlich mit baaren Millionen dem Ausland bezahlt werden muß. — Man erwäge: Der Ertrag einer **einzigen** unserer **Erzlagerstätten** ist auf **20 Millionen Centner** Eisen amtlich geschätzt worden!

Zur Erreichung eines für ganz Deutschland so wichtigen Zweckes und um die uns angetragenen **großen Schienenlieferungen auch ausführen zu können**, wollen wir der **Entwickelung** unserer Etablissements einen beschleunigten Gang geben und zu **diesem Behuf weitere Capitalbetheiligungen** zulassen, die, gleich jenen der ersten Unterzeichner, **alle Vortheile** aus dem nun festbegründeten Unternehmen mitgenießen sollen.

• • •

Es ist in unserm Statut vom 15. März 1845 für eine künftige Vermehrung und Erweiterung unserer Werke durch geeignete Bestimmungen vorgesorgt worden. Doch im **jetzigen** Fall ist es nicht nöthig, auf dieselben zu recurriren, weil den neuen Capitalbetheiligungen, zu welchen wir einladen, schon durch den Umstand hinlänglich Raum gegeben ist, daß wir **bereits früher** für den vorliegenden Zweck einen bedeutenden Theil unserer Actien ausdrücklich **reservirt** haben. Eine **Vermehrung** unsers ursprünglichen **Capitals** wird daher **eben so wenig** nöthig, als eine neue Actien-Creirung, und die Maaßregel beschränkt sich darauf:

Denjenigen, welche sich noch bei unserm patriotischen und gewinnreichen Unternehmen betheiligen wollen, von den reservirten Stammactien so viele zu überlassen, als der Zweck, der damit erreicht werden soll, erheischt.

Es geschieht dies (den älteren Actionairs bei dem Actienbezug den Vorzug einräumend) unter folgenden

Bedingungen.

§ 1. Jeder **neue Actionair**, d. h. jeder Käufer von reservirten Stammactien wird **Theilhaber unserer Gesellschaft** mit denselben Rechten und unter den nemlichen Bedingungen, wie sie durch die statutarische Bekanntmachung vom 15. März 1845 (welche wir Jedem, der sie verlangen wird, zusenden) festgestellt sind. Er hat folglich gleichen Antheil am Eigenthum und Gewinn der Gesellschaft und genießt ungeschmälert alle Vortheile, welche den ersten Actionairs zustehen.

§ 2. Jede **Bestellung** von Stammactien muß an die **Deutsche Eisenbahnschienen-Compagnie direct** gerichtet sein; die **Zahlung** der **Actienbeträge** hingegen kann, nach Willen und Bequemlichkeit der Auftraggeber, entweder bei der Compagnie selbst, oder **für Rechnung** derselben bei soliden **Bankhäusern** baar gemacht werden. Auch werden Zins tragende und Cours habende Deutsche Staatspapiere und Eisenbahn-Actien zum Tages-Cours in Zahlung angenommen.

§ 3. Die reservirten Stammactien sind **au porteur** und für den **Betrag** von 200 Thlrn. Courant oder 300 Fl. Rhein. ausgefertigt. Die jetzige Ausgabe derselben geschieht, inclusive der verfallenen Coupons, zu **240 Thlr. Courant** oder 420 Fl. per Stück. — Es ist folglich, **unter Abrechnung** der **verfallenen** zweijährigen **Zinsen**, für jede Actie die **Summe** von **385 Fl. Rhein.** oder **220 Thlr. Courant** zu entrichten, und hat dafür der Käufer noch den laufenden Zins vom 31. März dieses Jahres an zu genießen.

§ 4. Unsere Actien **ertragen** 1) einen **festen Zins** von **5 Procent** und 2) eine **veränderliche Dividende.**

Der Jahreszins von 5 Procent kann mittelst der den Actien beigegebenen **40 Coupons**, nach dem Willen der Actien-Inhaber, entweder bei unserer **Haupt-Casse**, oder bei den **Bankhäusern: H. H. B. Metzler sel. Sohn & Cons.** in Frankfurt a. M., **Anhalt & Wagener** in Berlin und **Joh. Lorenz Schäzler** in Augsburg, an jedem 31. März mit 10 Thlrn. Courant oder 17 Fl. 30 Kr. Rhein. spesenfrei erhoben werden.

Die **Dividenden** werden auf die **nemliche** Weise erhoben. Sie sind **veränderlich** und ihre Größe hängt vom Ertrage des Geschäfts ab. Halten sich die Schienenpreise auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte (und es ist bei dem noch wachsenden Schienenbedarf **eher** an ein **Steigen als** an ein Fallen zu denken), so muß eine Dividende von mindestens **Zwölf Procent** ausfallen, weil die Compagnie Schienen guter Qualität (für welche gegenwärtig Lieferungspreise von 8¾ bis **neun** Gulden (etwa 5 Thlr. Ct.) per Centner bestehen) zu **sechs** Gulden den Centner zu fabriciren im Stande ist. **Wir werden also an unsern Fabrikationspreisen mehr als vierzig Procent gewinnen.** — Ueberdies werden die Geschäfte der Compagnie durch die glückliche Lage ihrer Werke noch besonders begünstigt. Dem Hauptetablissement bei **Neuhaus**, welches **in der Mitte** der reichen dortigen Steinkohlenfelder und Gruben erbaut und bedient ist von unerschöpflichen Lagerstätten edler und reicher Erze, aus welchen die **besten** thüringer Eisensorten seit langer Zeit hergestellt werden, ist die billigste Beschaffung guter Rohstoffe accordmäßig auf ein halbes Jahrhundert gesichert. — **Frei von Concurrenz** (auf einem Rayon von 4000 Quadratmeilen, einer Seits bis Oberschlesien, anderer Seits bis zum Niederrhein hin, besteht zur Zeit außer dem unsrigen **kein** Werk für großartige Schienenfabrication), gelegen in der **Mitte** Deutschlands, im Centrum des deutschen **Eisenbahnnetzes** (der Bahnhofplatz eines nach Neuhaus abgesteckten Zweiges der Werrabahn, deren Bau gesichert ist, stößt unmittelbar an die Werke der Compagnie), zudem in der Nähe der größten deutschen **Wasserwege** (der **Main** und der **Ludwigskanal** sind nur einige Stunden entfernt), beherrscht das Etablissement, durch die **wohlfeilste Verfrachtung** seiner Fabrikate begünstigt, einen weiten Markt, und an Absatz kann es ihm bei der Entwickelung des Eisenbahnnetzes in Deutschland so wenig in der Gegenwart, als in der Zukunft gebrechen.

Unsere Einrichtungen, bei welchen, wie sich dies von selbst versteht, die neuesten und erprobtesten Manipulations-Verbesserungen, wie solche auf den bestgeleitetsten englischen und belgischen Werken Anwendung haben, Eingang finden, sind jetzt so weit vollendet, daß noch vor Schluß dieses Jahres die Schienenfabrikation beginnen wird. Der **erste Hochofen**, deren gegenwärtig **vier**, berechnet auf eine **jährliche** Erzeugung von **300,000 Ctr.**, erbaut sind, ist bereits in vollem Betrieb, und der zweite wird im nächsten Frühjahr angeblasen. Ein einträgliches Nebengeschäft wird unsere **Maschinenfabrik** werden, und solche unsere Rente vergrößern. Sie ist auf das Beste eingerichtet, wird unter tüchtiger Leitung auf das Thätigste betrieben, und beschäftigt mit ihren succursalen Werkstätten, den Gießereien, Kesselschmieden 2c. 2c., bereits über 100 Arbeiter. Sie fertigt gegenwärtig unsern eigenen großen Bedarf an Maschinen aller Art, namentlich Dampfmaschinen bis zur Größe von 250 Pferden, Walzwerke 2c. und wird späterhin auch den Locomotivenbau für diejenigen Bahnen übernehmen, denen wir die Schienen liefern.

§ 5. **Bei der Bestellung** von Actien **steht es frei**, sich zu erklären, **ob** man die **Actienbeträge sofort auf einmal** entrichten wolle, **oder** ob man es **vorziehe**, sie in **zehnprocentigen Monatsraten** allmählig abzuführen. Im **ersteren** Falle treten die Actionairs **sofort**, im letztern aber erst **nach** der **Vollzahlung** in den **Zinsgenuß** ein, und die **inzwischen** aufgelaufenen Zinsen müssen von den Bestellern nachgezahlt werden.

Hildburghausen, 25. November 1847.

Die Direction
der Deutschen Eisenbahnschienen-Compagnie.
J. Meyer.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 49sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. December 1847.

Steckbrief.

Der vormalige Kutscher Johann Gottfried Müller, welcher bereits wegen Wilddiebstahls bestraft, ist von uns wegen Wilddiebstahls und thätlicher Widersetzlichkeit zur Untersuchung gezogen worden. Derselbe hat sich indeß von hier entfernt, und ist sein jetziger Aufenthalt bisher unermittelt geblieben.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den rc. Müller Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Spandau, den 27. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort: Rheinswalde bei Sorau, letzter bekannter Aufenthaltsort: Spandau u. Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen und Augen: braun, Nase: gebogen, spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gesund, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: eine Hiebwunde über der rechten Hand, durch welche die drei letzten Finger gelähmt sind.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Bekanntmachung.

Die Diebstahlshalber in der Königlichen Straf-Anstalt zu Brandenburg inhaftirt gewesene und am 9. v. M. von dort hierher entlassene unverehelichte Pauline Amalie Rötscher ist hier nicht eingetroffen, weshalb ersucht wird, dieselbe im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Zwangspasses hierher zu weisen.

Signalement. Vor- und Zuname: Pauline Amalie Rötscher, Geburtsort: Sonnenburg, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 4 Fuß 9 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Kennzeichen: fehlen.

Sonnenburg, den 24. November 1847.

Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 13. Mai 1847 hinter dem Arbeitsmann Lehmberg erlassene und am 6. September 1847 erneuerte Steckbrief ist durch die Ergreifung des Lehmberg erledigt.

Wittstock, den 23. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der Dienstbursche August Deutschmann, 16 Jahre alt, von kleiner Statur, mit blonden Haaren, blauen Augen, an deren linken, und zwar im äußeren Augenwinkel, sich eine Warze befindet, hat sich vor etwa sieben Wochen von dem Rittergute Carnzow, woselbst er diente, heimlich mit einem Hunde entfernt. Der Hund ist nach 14 Tagen allein zurückgekehrt. Da der August Deutschmann sich jedoch bis jetzt noch nicht wieder hieselbst eingefunden hat, so vermuthen wir, daß derselbe sich legitimationslos umhertreibt, und ersuchen deshalb alle verehrlichen Behörden, welche dies angeht, dienstergebenst, den Deutschmann, wenn er betroffen werden sollte, mittelst beschränkter Reiseroute hierher zurück zu weisen, uns aber davon Kenntniß zu geben.

Kyritz, den 25. November 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.
10 Thlr. Belohnung.

In der verflossenen Nacht sind dem Gastwirth, Rathmann Herrn Schulze allhier, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einem Schreibsecretair folgende Gegenstände entwandt worden:

1) circa 8 bis 10 Thlr. in Silbergelde,
2) ein inwendig vergoldeter Suppenlöffel,
3) ein silberner Vorlegelöffel,
4) vier silberne Eßlöffel, gez. H. S. № 1, 2, 3, 4,

5) zwölf Stück ganz neue silberne Theelöffel gez. H. S.,
6) sechs Stück dergleichen, wahrscheinlich mit S. gezeichnet,
7) vier Stück kleinere dergleichen. —

Als des Diebstahls verdächtig, ist ein fremder Mensch, der sich gestern Abend zum Uebernachten eingefunden, und heute Morgen etwa 3 Uhr heimlich entfernt hatte, bezeichnet. — Derselbe hatte braunes Haar, war von mittler Statur, und bekleidet mit einer Mütze und einem dunklen Sack mit Sammetkragen. — Er hat sich für einen Schlösser Namens Lindemann ausgegeben, sei aus Berlin und wolle nach Lindow, wohin er verschrieben sei, um daselbst in Arbeit zu treten.

Wer den Thäter entdeckt, dem wird obige Belohnung zugesichert.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen wird gewarnt. Alt-Ruppin, den 26. November 1847.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind dem Bauer Brätsch zu Ihlow drei nachfolgend näher bezeichnete Pferde mit vollständigem Sielenzeuge, aus dem Stall gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Pferde warne, ersuche ich zugleich alle Wohllöbliche Orts- und Polizeibehörden, auf die gestohlenen Pferde vigiliren zu lassen und solche im Betretungsfall mit dem etwanigen Verkäufer oder Führer derselben anzuhalten und mir gefälligst schleunigst davon Mittheilung machen zu wollen.

Freienwalde a. d. O., den 23. November 1847.

Der Landrath Ober-Barnimschen Kreises.

Graf von Haeseler.

Nationale.

1) Ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, 5 Fuß hoch, 5 Jahr alt,
2) eine hellbraune Stute ohne Abzeichen, 5 Fuß 1 Zoll hoch, 11 Jahr alt,
3) ein Stutfohlen, Rothschimmel, mit Schrammblesse, 1½ Jahr alt.

Verlorner Wanderpaß.

Der Tischlergeselle Carl Ludewig Harter aus Polzin, hat angeblich den ihm vom Magistrat zu Polzin unterm 16. März d. J. auf drei Jahre ertheilten, hier am 9. d. M. nach Potsdam visirten Wanderpaß, zwischen Nassenheide und Oranienburg, verloren.

Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt. Zehdenick, den 24. November 1847.

Der Magistrat.

Signalement des Tischlergesellen Carl Ludwig Harter. Familienname: Harter, Vornamen: Carl Ludewig, Geburts- und Aufenthaltsort: Polzin, Religion: evangelisch, Alter: geboren den 1. Juli 1828, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: fehlt, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Verlorner Gewerbeschein.

* Der dem Schaukasten-Besitzer Anton Günther aus Gottesgabe von der Königl. Regierung zu Arnsberg pro 1847 ertheilte Gewerbeschein, zur Schaustellung eines mechanischen Kunstbergwerks, ist im Kruge zu Zerrenthin am 22. November d. J. verloren gegangen, was zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. Brüssow, den 23. November 1847.

Königl. Domainen-Amt Brüssow Löcknitz.

Signalement. Alter: 46 Jahre, Religion: katholisch, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkel, Nase und Mund: proportionirt, Bart: dunkelblond, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Ester Lißner aus Santomiczec, Regierungs-Bezirk Posen, will ihren Paß, der hier nicht näher bezeichnet werden kann und einen Gewerbesteuer-Bekanntmachungszettel Nr. 231, auf dem Wege von Rüdersdorf nach Herzfeld, verloren haben. Beide Papiere werden für jeden Andern hiermit für ungültig erklärt.

Alt-Landsberg, den 26. November 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt, und zwar im Dienstlocale des Königl. Steueramts zu Kyritz

am 6. December 1847, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Demerthin, zwischen Kyritz und Perleberg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages vom 2. Januar 1848 ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositions-

fähige Personen, welche vorher mindestens 120 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte zu Kyritz zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind sowohl bei uns, als bei dem Königl. Steueramte in Kyritz von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Warnow, den 26. November 1847.

Königl. Haupt-Zollamt.

Einladung.

* Zur Berathung und Beschlußnahme über einen Anhang zum Grundgesetz des Civil-Waisenhauses zu Potsdam, die Stiftung eines Fonds zur Unterstützung der Zöglinge nach dem Austritt aus dem Waisenhause betreffend, wird mit Bezug auf den § 43 der Statuten desselben

zum 12. Januar 1848, Nachmittags 3 Uhr,

eine Stiftungs-Versammlung in dem Civil-Waisenhause anberaumt, wozu die Mitglieder desselben ergebenst eingeladen werden.

Potsdam, den 15. November 1847.

Das Civil-Waisen-Amt.

---

* Bau- und Nutzholz-Verkauf.

Dienstag den 7. December, Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke von dem Einschlage in diesem Wadel aus dem hiesigen Revier, und zwar des Belaufs Gühlen-Glienicke, Jag. 121, 100 Stück Kiefern mittel und starke Bauhölzer und Schneideenden, des Belaufs Frankendorf, Jag. 110 u. 138, 150 Stück dergl., Belaufs Neu-Glienicke Jag. 37, 250 Stück dergl. und des Belaufs Wallitz, Jag. 104, 200 Stück dergl., versteigert werden.

Diese Hölzer liegen zum größeren Theil zum Verflößen nicht fern von der Ablage, und können die Aufmaaße vor dem Termin hier eingesehen werden, wie auch die Forst-Schutzbeamten solche auf Verlangen den Tag vor dem Termin vorzuzeigen angewiesen sind. Die Verkaufs-Bedingungen, welche die gewöhnlichen sind, werden im Termin bekannt gemacht. Neu-Glienicke, den 24. November 1847.

Der Königl. Oberförster Gabow.

Kiefern-Bau- und Nutzhölzer,

bestehend in extrastarkem, starkem, mittel und kleinem Bauholz, so wie Sägeblöcken ꝛc. von besonders schönem, geraden Wuchse werden an jedem Mittwoch in der Gräflich Ringenwalder Forst nahe dem Dorfe Poratz bei Ringenwalde in der Ukermark verkauft. Das Nähere bei dem Oberförster Herrn Beyer in Ringenwalde und Herrn M. Tornow in Poratz.

---

* Der Merino-Bock-Verkauf aus der hiesigen Königlichen Stammschäferei, beginnt pro 1848 wiederum hierselbst

am 8. Januar k. J.

zu festem, für jeden einzelnen Bock bestimmten Preise, auch stehen von diesem Tage an die entbehrlichen Mutterschaafe, gleichfalls zu festen Preisen, zum Verkauf.

Frankenfelde bei Wriezen a. d. O., den 26. November 1847.

Königl. Administration der Stammschäferei.

Nothwendiger Verkauf.

Gerichts-Commission zu Zechlin.

Das dem Bauer Christian Friedrich Scherler gehörige, in Linow belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 33 Nr. 35 eingetragene Erbzins-Bauergut mit dem Erbpachtsrechte an 35 Morgen $72\frac{4}{35}$ □ Ruthen Land von Linower Busch, zu 5 Procent capitalisirt auf 5291 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. und zu 4 Procent capitalisirt auf 6692 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, mit Ausschluß einiger zu 5 Procent veranschlagt auf 830 Thlr., zu 4 Procent veranschlagt auf 1000 Thlr. gewürdigter Realitäten subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zechlin, am 3. November 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. November 1847.

Die beim Flecken Nieder-Finow belegene, dem Baron von Lowtzow gehörige Ziegelei- und Ackerbesitzung, abgeschätzt auf 11,346 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das im Stendaler Kreise der Altmark belegene, im Hypothekenbuche als Allodial-Rittergut einge-

tragene Gut Eichstedt des Herrn Paul Otto Werner von der Schulenburg, soll

am 10. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gasthofe zum weißen Schwan hierselbst, meistbietend verkauft werden. Dasselbe besteht, incl. einiger dazu gelegter Parcellen, aus Eichstedter Bauerhöfen, in circa 61 Morgen Waizen-, 207 Morgen Gersten-, 152 Morgen Hafer-, 135 Morgen theils mit Kiefern bestandenen Roggen-Lande, 184 Morgen Wiesen, 166 Morgen Weide, 21 Morgen Gärten und Wurthen, den erforderlichen, zu 14050 Thlr. gegen Feuerschaden versicherten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in einigen, jedoch unbedeutenden Hebungen, ist völlig separirt, eine Meile von Stendal, eine Meile von der Elbe entfernt und der jetzt im Bau befindlichen, die Feldmark Eichstedt durchschneidenden Eisenbahn, von Magdeburg nach Wittenberge ganz nahe, hat Gerichtsbarkeit, Patronats- und Jagdgerechtsame.

Kauflustigen wird der Förster Lütke in Eichstedt das zu verkaufende Gut anweisen, und die Verkaufs-Bedingungen sind von mir gegen Erlegung der Copialien auf portofreie Anforderungen, zu erhalten. Stendal, den 12. November 1847.

Lentz, Justizrath.

Gasthofs-Verkauf.

Der Gastwirth Kaatsch zu Schöpfurth beabsichtigt, seinen daselbst in der Nähe des Finow-Kanals belegenen Gasthof, verbunden mit einem Materialgeschäft, aus freier Hand an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen.

Derselbe hat Holz- und Weidegerechtigkeit und besteht aus:

a) einem massiven Hause von sieben Stuben, drei Kammern, zwei Küchen, einem Kaufladen und einem gewölbten Keller,
b) einem Nebenhause von drei Stuben, Küche, Kammer und Keller,
c) Stallung für 30 Pferde,
d) einem Stück Gartenland von circa 8 Morgen, auf dem eine Kegelbahn befindlich ist.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf den 9. (nicht 2.) December 1847, Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäftslocale hierselbst angesetzt.

Der Zuschlag, so wie die Uebergabe kann bei einem annehmlichen Gebote sofort erfolgen.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Nov. 1847.

Der Justiz-Commissarius Dietert.

In einer Provinzialstadt von 30,000 Einwohnern, steht eine Brauerei, nebst 10 Ortschaften, worauf das Bier-Verlagsrecht ruht, Veränderungshalber unter sehr billigen Bedingungen zu verpachten oder sofort zu verkaufen. Näheres in Berlin, Spandauer Str. Nr. 60, beim Commissions-Agenten Boehme.

Bekanntmachung.

Meinen hierselbst belegenen separirten Kossäthenhof nebst dazu gehörigen Grundstücken in Acker, Wiesen und Hütung bestehend, welche einen Flächenraum von circa 70 Morgen enthalten, bin ich Willens mit todtem und lebendigem Inventario und einigen Hausgeräthschaften

am 12. December 1847, Nachmittags 2 Uhr, an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ich Erwerbungslustige mit gehörigen Zahlungsmitteln versehen, hierdurch einlade. Die Gebäude sind im guten Zustande, die Wintersaat ist gehörig bestellt und kann das Gut täglich in Augenschein genommen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Glienick, Amt Zossen, den 16. November 1847.

Der Kossäth Kolberg.

Ein Wirthschafts-Inspector, der die Verwaltung eines bedeutenden Gutes in der Nähe von Berlin selbstständig zu leiten im Stande ist, kann eine sehr gute und dauernde Stelle erhalten. Näheres in der Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 78a.

Ankündigung.

Bei der schnellen Communication per Eisenbahn erbittet sich das unterzeichnete Handlungshaus auch aus entferntern Gegenden geneigte Aufträge auf hiesige, als delicat berühmte geräucherte Brethlinge (Sprott), Speckbücklinge, Bratheringe, frischen Dorsch, frischen Lachs, Lachsforellen, marinirten Lachs, große geräucherte Aale, Aal in Gelée, Sandarten, Stockfische, Labardan, Klippfische, eingemachte Muscheln, große Neunaugen und köstlichen hiesigen Marcipan. Es wird mit Rimessen begleitete Aufträge mit größter Sorgfalt in schönster Waare ausführen, und empfiehlt sich zugleich zu Commissions-, Incasso- und Speditions-Geschäften bestens.

Lübeck, den 19. November 1847.

Heinrich Hudoffsky.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 17. December. 1847.

Bau-Polizei-Ordnung
für
das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.

Um bei Handhabung der Bau-Polizei auf dem platten Lande der Provinz Brandenburg, so wie der Kreise Dramburg und Schievelbein ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen und die darüber bestehenden Vorschriften zu vervollständigen, wird verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.
Von der Verpflichtung zur Einholung polizeilicher Bau-Consense.

§ 1.

Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, Ausführung eines Anbaus, so wie Erweiterung eines schon vorhandenen Gebäudes, ferner zur Vornahme einer Haupt-Reparatur oder Haupt-Veränderung an irgend einem Gebäude ist jedesmal die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§ 2.

Unter Haupt-Reparaturen und Haupt-Veränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher gehören besonders:

a) die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz; das Unterfahren massiver Wände, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;

b) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;

c) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;

d) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;

e) die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung oder Verlegung der vorhandenen damit verbunden ist, ingleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;

f) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung (Anbau);

g) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;

h) die Anbringung eines neuen Dachstuhles oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;

i) die Aufführung neuer Schornsteine;

k) in Ansehung der Dächerdeckungen, wenn ein Dach von feuersicherem Material (§ 25) in ein Stroh- oder Rohrdach umgewandelt werden soll.

§ 3.

Die polizeiliche Bau-Erlaubniß ist in den im § 30 dieser Verordnung bezeichneten Fällen bei der Regierung, sonst aber bei der Ortspolizei-Behörde, oder, wenn diese selbst der Bau-Interessent ist, bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen.

Wenn es sich jedoch um Neubauten, es sei nun auf der alten oder einer neuen Baustelle, und in der bisherigen oder in einer davon abweichenden Bauart, so wie um Anlegung neuer, oder Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungen — wozu auch Backöfen gehören — handelt, sind die Ortspolizei-Behörden verpflichtet, den ausgefertigten Bau-Consens, vor dessen Aushändigung an den Bau-Unternehmer, mit den dazu gehörigen Zeichnungen und den nöthigen Erläuterungen dem Landrathe des Kreises zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

In allen anderen Fällen sind die Ortspolizei-Behörden zur selbstständigen Ertheilung der Bau-Consense berechtigt.

§ 4.

Jedem Gesuch um Ertheilung eines Bau-Consenses muß eine Handzeichnung mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen Gebäude, so wie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines, mit dem Bau-Consens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Acten zurückbehalten wird. Für die Richtigkeit der in dem Bau-Consense angegebenen Entfernungen ist die Ortspolizei-Behörde verhaftet.

Auf Verlangen derselben oder des Landraths müssen die einzureichenden Pläne von einem vereideten Werkmeister angefertigt werden.

§ 5.

Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte sind die Retablissements-Pläne von der Ortspolizei-Behörde unter Leitung des Landraths zu entwerfen, und von letzterem der Regierung in drei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen.

§ 6.

Die Erlaubniß zur Ausführung der beabsichtigten Bauten ist von der competenten Behörde allemal schriftlich, sei es nun in der Form einer auszufertigenden Concession, oder auch nur eines auf die vorgelegten Pläne, Anschläge oder Gesuche zu setzenden entsprechenden Vermerks zu ertheilen.

Alle desfallsige Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen stempelfrei.

§ 7.

Bei Anlegung neuer Etablissements, welche, wie z. B. Mühlen, abgesondert von einem Hauptorte errichtet werden, ist nach erfolgter Bestätigung des Bauplans noch ein von einem vereideten Feldmesser anzufertigender Situationsplan durch die Ortspolizei-Behörde dem Landrathe, und von diesem der Landespolizei-Behörde einzureichen.

Aus diesem Plane muß die Lage des neuen Etablissements und die Richtung und Entfernung desselben von dem Hauptorte, zu welchem es gehört, so wie von dem nächsten öffentlichen Wege zu ersehen sein.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bauart bei allen Arten von ländlichen Gebäuden, insbesondere in Absicht

§ 8.

A. Der Fundamentlegung.

Kein Zimmermeister darf bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern ein hölzernes Gebäude errichten, bevor nicht das zu demselben erforderliche Fundament mit einer mindestens 1½ Fuß hohen Plinte gelegt ist.

§ 9.

B. Der Mauern und Wände.

Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, dürfen nicht verblendet sein, sondern müssen ganz massiv von gebrannten Steinen und zwar mindestens ein Stein stark aufgeführt werden.

Dasselbe gilt von den Wänden neben den Oefen, die jedoch nicht in der ganzen Länge der Stuben, sondern nur bis auf 2 Fuß Entfernung von den Oefen massiv, wenn auch nur von Luftsteinen, aufgeführt zu werden brauchen.

§ 10.

C. Der Oefen und sonstigen Feuerungen.

Wo an Fachwerks- oder verblendeten Holzwänden angebrachte Feuerstellen jetzt noch vorhanden sind, müssen dieselben fortgeschafft oder die Wände nach Vorschrift des § 9 in massive umgewandelt werden.

§ 11.

Die Heizöffnungen der Oefen, Bratöfen, Kessel- und sonstigen Feuerungen müssen mit Inbegriff ihres Aschenfalls mindestens 10 Zoll von dem Fußboden, insofern derselbe aus Balkenlagen und Dielungen besteht, entfernt bleiben, letztere auch mit einem Vorpflaster von gebrannten Steinen oder Platten einer andern von der Landespolizei-Behörde als feuersicher anerkannten Masse versehen werden.

§ 12.

Die Oefen und Feuerungen in den Werkstätten der Tischler und Holzarbeiter, so wie in solchen Räumen und Fabriklocalen, wo leicht entzündliche Stoffe fabricirt oder aufbewahrt werden, müssen jederzeit von außen geheizt werden.

§ 13.

Eiserne Oefen sind in Localitäten dieser Art nicht zuläßig. In andern weniger feuergefährlichen Räumen müssen dieselben, so wie alle andere Oefen mindestens 2 Fuß von allem Holzwerk entfernt bleiben.

§ 14.

D. Der Vorgelege und Kamine.

Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen, oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen.

§ 15.

Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege müssen ein Vorpflaster oder Vorblech von 1 Fuß Länge erhalten, welches auf jeder Seite um 1 Fuß breiter ist, als die Einheizung.

§ 16.

Hölzerne Vorlegethüren müssen mindestens 2 Fuß von den Einheiz-Oeffnungen entfernt sein; beträgt diese Entfernung nur 1 Fuß und darunter, so müssen sie ganz von Eisen, innerhalb 1 und 2 Fuß aber auf der inneren Seite mit Eisenblech bekleidet sein.

§ 17.

Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

§ 18.

Küchen-Vorgelege, Heiz- und Koch-Kamine dürfen nicht in Treppen-Räumen, oder in größerer Nähe als 2 Fuß entfernt von hölzernen Treppen angelegt werden.

Insofern in den vorstehend in den §§ 11—18 gegebenen Vorschriften Verschärfungen der bisher bestandenen baupolizeilichen Bestimmungen enthalten sind, wird den Hausbesitzern eine zweijährige Frist zu den in Gemäßheit der §§ 11—18 an den bisherigen Anlagen vorzunehmenden Abänderungen verstattet.

§ 19.

E. der Schornsteine.

Hinsichtlich der Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht zu befahrender Schornsteinröhren bewendet es bei den Bestimmungen, welche dieserhalb in der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung de 1822, S. 43.) und in der nachträglichen Bestimmung vom 17. Mai 1830 (Gesetzsammlung de 1830, S. 84.) so wie in den Amtsblatt-Publicandis der Potsdamer Regierung vom 24. Juni 1836, 20. October ejusd. anni und 26. März 1844 (Potsdamer Amtsblatt de 1836, S. 169 und 293, und de 1844, S. 74.), der Frankfurter Regierung vom 17. Juni 1836 (Frankfurter Amtsblatt de 1836, S. 201.), der Regierung zu

Cöslin vom 21. Juni 1836 (Cösliner Amtsblatt de 1836, S. 143.) und der Stettiner Regierung vom 9. Juli 1836 (Stettiner Amtsblatt de 1836, S. 146.) enthalten sind.

§ 20.

Eben so verbleibt es hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel und Dampf-Entwickler bei den Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung de 1838, S. 262—267.

§ 21.

Bei der Anlage besteigbarer Schornsteine und der zu denselben führenden Röhren ist genau nach den hier unten folgenden Regeln und Vorschriften zu verfahren.

1) Die Schornsteine und Feueressen sind stets massiv anzulegen, und Lehmpatzen oder Luftsteine dazu nicht verwendbar. Die Aufführung neuer hölzerner Schornsteine ist unbedingt unzuläßig und auf die Beseitigung der bereits vorhandenen von Seiten der Ortspolizei-Behörden und der Landräthe kräftigst hinzuwirken.

2) Eine jede besteigbare Schornsteinröhre muß eine Weite von mindestens sechszehn (16) Zoll im Lichten haben.

3) Der nachstehend festgesetzte Querschnitt der Schornsteinröhren ist für die ganze Höhe derselben genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

4) Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerd-Feuerungen wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk dergestalt von denselben bis auf 3 Zoll entfernt bleiben, daß der zwischen dem Holze und der äußeren Schornsteinwange verbleibende Zwischenraum mit einer doppelten durch Lehm verbundenen Dachsteinschicht ausgefüllt werden kann. Wo aber wegen anhaltender und starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf drittehalb Stein zu verstärken.

5) Die Aufsattelung und Unterstützung der Schornsteine durch Balken, Wechsel, Streben, Steif- oder Rauchfanghölzer, überhaupt durch brennbare Constructions-Theile ist gänzlich untersagt, dieselbe muß vielmehr jederzeit hergestellt werden:

   a) durch massives, senkrecht unter den Schornsteinen aufgeführtes Mauerwerk oder Auskragungen und Stützen von Eisen oder natürlichen Steinen, oder

   b) durch massive Bogen und Wölbungen, auf denen die Schornsteine ruhen, und

   c) insofern die Röhren von der senkrechten Richtung abweichen oder geschleift werden müssen, durch Aufführen der schiefen oder gekrümmten Röhre in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem massiven Bogen, oder endlich auf massiven oder gewölbten Wangen.

   Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontal-Linie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken,

welche aus der veränderten Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden.

Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

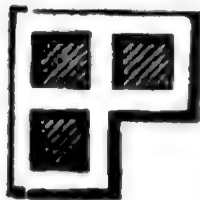
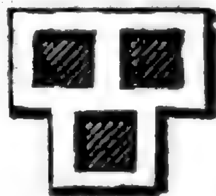
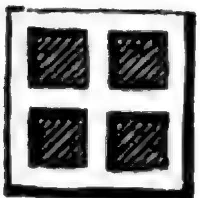
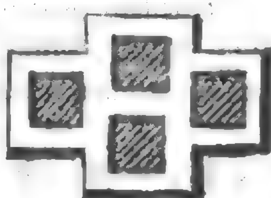
Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

6) Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen, und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche in Kreisform, mit Einschluß der Wangen, nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder, wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 26 Zoll im Quadrat sind, höchstens 12 Fuß hoch,

b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von einer Breite von 26 Zoll oder von einer geringeren Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern im gehörigen Verbande versehen und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, in sofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

c) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf.

d) Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Verankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien, namentlich gebrannte Steine und sorgfältige Ausführung vorausgesetzt.

7) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit den noch benutzten Schornsteinen verbinden, wandgleich zugemauert oder überwölbt werden.

8) Jeder steigbare Schornstein muß, insofern sein Gebrauch nicht schon von selbst die Anlage von Oeffnungen zum Einsteigen für die Schornsteinfeger bedingt, mit einer solchen leicht zugänglichen Oeffnung versehen werden.

9) Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einem weitern Aufsatze aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

10) Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben.

11) Eiserne Rauchröhren müssen wenigstens 2 Fuß (nach Umständen 3 bis 6 Fuß) von allem Holzwerke entfernt bleiben, und dürfen mit ihren Ausmündungen weder an der Außenseite, noch in den Dachböden von Gebäuden angebracht werden; auch müssen Röhren dieser Art stets so eingerichtet sein, daß deren Reinigung bequem stattfinden kann.

§ 22.

F. Der Räucherkammern.

Räucherkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen und der Boden derselben muß mit Steinen oder Lehm bedeckt sein.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen Thür versehen sein.

§ 23.

G. Der Rauchfanghölzer.

Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß und in wagerechter Richtung 1 Fuß über dem Heerd angelegt und in dem Winkel, oder, wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decke angebolzt werden. Die in geringerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen mit Blech bekleidet werden.

§ 24.

H. Der Räucherstangen.

Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind ganz unzulässig und dürfen nicht ferner geduldet werden.

§ 25.

I. Der Bedachung.

Wohngebäude und andere mit Feuerung versehene Gebäude dürfen nicht anders als mit einer Stein-, Metall- oder sonst einer Bedachung versehen werden, deren Masse von der Landespolizei-Behörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist.

Unbedingt verboten für alle Arten von Gebäuden ist die Bedachung mit Holzschindeln.

Dritter Abschnitt.

Von dem Auseinanderbau der Gebäude und den inne zu haltenden Entfernungen zwischen denselben, so wie von Wegen, Chausseen ꝛc.

§ 26.

Zur Erreichung größerer Feuersicherheit und Verhütung von bedeutenden, ganze Dörfer oder mehrere Gehöfte vernichtenden Feuersbrünsten, ist es erforderlich, daß

die neu zu errichtenden Gebäude in möglichster Entfernung, soweit es die Localität und wirthschaftliche Bestimmung derselben nur zuläßt, sowohl von den nächsten vorhandenen Gebäuden als unter sich, erbaut werden.

§ 27.

In dieser Beziehung ist im Allgemeinen streng darauf zu halten, daß Ställe, Scheunen und Schuppen weder mit Wohnhäusern noch mit andern Gebäuden, welche mit Feuerung versehen sind, unter einem Dache erbaut werden.

Ist diese Sonderung in einzelnen Fällen nicht zu erreichen, so muß das Wohnhaus von den Wirthschaftsgebäuden, oder das Wirthschaftsgebäude, in dem eine Feuerung sich befindet, von einem andern, durch eine von Grund auf bis zum Dachforste massiv aufgeführte Wand, in der sich auch keine Thür oder andere Oeffnung befindet, getrennt werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch, reichen, so wie ferner sämmtliche Gebäude in diesem Falle massiv gedeckt sein müssen.

Zu einem solchen Zusammenbau ist jedesmal der Consens der Landespolizei-Behörde einzuholen.

§ 28.

Das Maaß der Entfernungen, in welchen der Ausbau neuer Gebäude sowohl in dem Verhältnisse unter einander, als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, wird, je nach der Verschiedenheit der in den einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse, dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden, von welchen der Bau-Consens zu ertheilen ist, überlassen. Das Minimum der inne zu haltenden Entfernungen wird jedoch, wie folgt, festgestellt:

1) zwischen Gebäuden mit feuersicherer Bedachung (§ 25), gleichviel, ob dieselben mit Feuerung versehen sind oder nicht, genügt in der Regel ein Zwischenraum von 15 Fuß.

   Hat aber das eine dieser Gebäude einen Brandgiebel ohne Oeffnungen, so braucht zwischen diesem Giebel und dem andern Gebäude auf einen solchen Zwischenraum nicht bestanden zu werden.

2) Eben so ist zwischen zwei Gebäuden ohne feuersichere Bedachung, sofern beide für Feuerungen nicht bestimmt sind, ein Zwischenraum von 15 Fuß in der Regel genügend, zugleich aber auch erforderlich.

3) Von den bereits vorhandenen, mit Feuerung versehenen, aber nicht feuersicher gedeckten Gebäuden dürfen, bei nicht feuersicherer Bedachung, Ställe nur in einer Entfernung von 30, und Scheunen nur in einer Entfernung von 60 Fuß aufgeführt werden.

   Gestatten in einem solchen Falle die Localität oder sonstige Verhältnisse einen solchen Auseinanderbau nicht, so kann der Neubau nur unter der Bedingung der feuersichern Bedachung genehmigt, und dann eine Entfernung bei Ställen von nur 20 und bei Scheunen von nur 40 Fuß nachgelassen werden. Erweist sich auch die Innehaltung dieser Entfernungen nach den Umständen als unzulässig, so muß der feuersichern Bedachung des Neubaues die Anwendung massiver Brandgiebel ohne Oeffnungen noch hinzutreten.

4) Hat dagegen das schon vorhandene, mit Feuerung versehene Gebäude eine feuersichere Bedachung, so müssen neu zu erbauende Ställe und Scheunen ohne feuersichere Bedachung die ersten 20 und die letzteren 40 Fuß, mit feuersicherer Bedachung aber beide 15 Fuß davon entfernt gehalten werden.

5) Ist endlich nicht nur das schon vorhandene, sondern auch das noch zu erbauende Gebäude für Feuerungen bestimmt, und hat das Erstere keine feuersichere Bedachung, so muß das Letztere, welches nach § 25 ohnehin eine feuersichere Bedachung erhalten muß, 20 Fuß von jenem entfernt bleiben, oder in geringerer Entfernung in der Richtung nach demselben massive Brandgiebel erhalten.

§ 29.

Die Eingänge zu den Gehöften müssen frei und geräumig sein. Das Ueberbauen der Thorfahrten ist daher nicht ferner zu dulden; es sei denn, daß das Gehöft noch einen anderweiten freien Raum zur Auffahrt auf dasselbe darbiete.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebäuden, welche wegen des darin betriebenen Gewerbes mit besonderer Gefahr verbunden sind.

§ 30.

In Betreff derjenigen gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und wozu nach § 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung de 1845 Pag. 46) für jetzt folgende gerechnet werden:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan, Fayance- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Ruß-Hütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Schmelz-Hütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firniß-Siedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochen-Brennereien, Knochen- und Wachs-Bleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w. jeder Art), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien —

ohne Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind, verbleibt es bei den Vorschriften des § 28 der Gewerbe-Ordnung, wonach zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art die Genehmigung der Regierung eingeholt werden muß, welche letztere in jedem einzelnen Falle nach der Localität und den sonstigen Umständen bestimmen wird, welche Bedingungen

dem Bauherrn etwa wegen der Entfernung von anderen Gebäuden wegen des Massivbaues und wegen der Umwendung von Gewölben oder Brandgiebeln zu machen sind.

§ 31.

Diejenigen gewerblichen Anlagen, welche zwar nicht nach dem vorstehenden Paragraphen an die specielle Genehmigung der Regierung gebunden, jedoch im § 2062. Allgemeines Landrecht II. 8. als feuergefährlich bezeichnet sind, mithin, namentlich Apotheken, Färbereien, Bäckereien u. s. w. dürfen in der Regel und insoweit in den §§ 32—34 nicht etwas besonderes dieserhalb festgesetzt ist, von allen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden in keiner geringern Entfernung als von 100 Fuß, von feuersicher gedeckten dagegen in keiner geringern Entfernung als von 50 Fuß aufgeführt werden.

Erhält das aufzuführende Gebäude massive Giebel ohne Oeffnung, so genügt die Hälfte der hier angenommenen Entfernungen.

Die Feuerungs-Localien müssen stets massiv und gewölbt angelegt werden.

Den Landräthen bleibt es überlassen, vor Genehmigung des Bauplans eine nähere Prüfung der inneren Einrichtung und namentlich der Feuerungs-Localien, von welchen eine genaue Zeichnung dem Plane stets beizufügen ist, durch den betreffenden Bau-Inspector zu veranlassen.

§ 32.

Schmieden.

Schmieden dürfen nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden. Haben die in der Nähe belegenen Gebäude feuersichere Bedachung, so genügt eine Entfernung von 50 Fuß.

Die Feuerungs-Localien sind immer ganz massiv und gewölbt aufzuführen.

Soll die Wohnung des Schmidts mit der Schmiede zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnungen getrennt werden.

§ 33.

Backhäuser.

Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß von den zunächst gelegenen feuersicher gedeckten, und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden.

Unter Beobachtung gleicher Entfernungen ist in schon bestehenden massiven Häusern die Anlegung von Backöfen gestattet.

Die Feuerungs-Localien sind jedoch stets massiv und gewölbt anzulegen.

§ 34.

Was die Anlage von besonderen Backöfen betrifft, so ist wiederum zu unterscheiden, ob die nächsten vorhandenen Gebäude feuersicher gedeckt sind oder nicht.

Im ersteren Falle muß

a) ein Backofen ohne alle Vorsichtsmaßregeln (siehe b und c) mindestens 60 Fuß,

b) ein Backofen mit einer Windkehre, mit einer Thür von Eisenblech und mit einer hölzernen Thür vor der Oeffnung, mindestens 45 Fuß, und

c) ein Backofen mit einem massiven Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 30 Fuß von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben.

Im zweiten Falle muß

a) ein Backofen ohne alle Vorsichts-Maaßregeln (b und c) mindestens 200 Fuß,

b) ein Backofen mit einer Windkehre, mit einer Thür von Eisenblech und einer hölzernen Thür vor der Oeffnung, mindestens 150 Fuß, und

c) ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegel-Bedachung mindestens 100 Fuß von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben.

Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

Fünfter Abschnitt.
Von den Strafen.

§ 35.

Gegen denjenigen, welcher eine neue Feuerstelle zu errichten oder eine alte zu verändern, oder auf einen andern Fleck zu verlegen anfängt, ohne den vorgeschriebenen polizeilichen Bau-Consens nachgesucht und erhalten zu haben, wird eine Geldbuße bis zu Funfzig Thalern festgesetzt.

§ 36.

Mit gleicher Strafe soll derjenige belegt werden, welcher ohne polizeilichen Consens den Bau oder die Versetzung eines nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäudes unternimmt, oder an einem schon vorhandenen Gebäude eine Haupt-Veränderung oder Haupt-Reparatur vornimmt.

§ 37.

Dieselben Strafen treffen in beiden Fällen denjenigen, welcher bei der Ausführung des Baues eine Abweichung gegen die in dem Bau-Consense enthaltenen Bedingungen sich erlaubt.

§ 38.

Gegen die Bau-Gewerksmeister kommen in den vorgedachten Fällen überall gleiche Strafen zur Anwendung.

§ 39.

Die Strafen, welchen jedesmal für den Fall des Unvermögens eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Freiheitsstrafe zu substituiren ist, sind durch die Ortspolizei-Behörden und beziehungsweise die Landräthe (§ 3) mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung festzusetzen.

§ 40.

Die in den vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften oder besonderen Bedingungen des Consenses für zuläßig und gefahrlos erachtet werden müssen. Im entgegengesetzten Falle hat die Ortspolizei-Behörde oder der Landrath (§ 3), welche sich dieserhalb an den Bauherrn zu halten unbedingt berechtigt sind, außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Abänderung oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage jede Gefahr entfernt wird.

Sechster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Sämmtliche Ortspolizei-Behörden haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften, wenn nicht einzelne Ausnahmen bei besonderen in der Localität begründeten Schwierigkeiten von der betreffenden Regierung ausdrücklich genehmigt worden, mit Strenge zu halten, und in allen Fällen, wo denselben entgegen gehandelt wird, den Bau sofort zu untersagen. Den Orts-Schulzen aber wird zur besondern Pflicht gemacht, die Bau-Unternehmungen in den Dörfern genau zu beaufsichtigen, und wenn zu denselben ein polizeilicher Consens nicht ertheilt worden, oder der Bau diesem entgegen ausgeführt wird, den Ortspolizei-Behörden, respective dem Landrathe davon sofort Anzeige zu machen.

Außerdem haben die Landräthe und Bau-Inspectoren über die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften in ihren Kreisen, respective Bezirken beständig zu wachen.

§ 42.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz bleibt auf den Antrag der betreffenden Regierung vorbehalten, für solche Ortschaften, bei denen dies durch die Eigenthümlichkeit ihrer Lage oder anderer Verhältnisse bedingt wird, besondere baupolizeiliche Vorschriften zu erlassen und als Local-Ordnung in Kraft zu setzen.

Sind derartige Ortschaften bereits in der ständischen Societät versichert, oder wollen dieselben bei ihr versichern, so ist der betreffende Communal-Landtag über die einzuführende Local-Ordnung gutachtlich zu hören.

§ 43.

Vom Tage der Gesetzeskraft dieser Baupolizei-Ordnung an treten alle in derselben nicht ausdrücklich in Bezug genommene allgemeine und besondere baupolizeiliche Vorschriften außer Kraft.

* * *

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Ordre vom 2. August d. J. Sich mit den Grundsätzen der vorstehenden Baupolizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein einverstanden zu erklären geruhet hat, wird dieselbe von mir hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. October 1847.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

Feuer- und Lösch-Ordnung
für
das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.

Für das platte Land der Provinz Brandenburg, so wie der Kreise Dramburg und Schievelbein wird, da die polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Feuer-Polizei und das Löschwesen sich in vielen einzelnen Verordnungen zerstreut finden, zum Theil schwer zugänglich, auch in manchen Beziehungen veraltet und von einander abweichend sind, zur Herstellung eines gleichmäßigen und dem Zwecke entsprechenden Verfahrens verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.
Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

§ 1.
Allgemeiner Grundsatz.

Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuerschade entstehe.

§ 2.
Feuerstellen und Schornsteine.

Jeder Hauseigenthümer oder der nach § 21 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

§ 3.

Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruction dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen.

§ 4.

Versäumniß dieser Vorschriften ziehet gegen den Schuldigen eine Strafe bis zu 10 Thalern nach sich. Gegen die Schornsteinfeger wird nach den sie betreffenden besonderen Vorschriften verfahren.

§ 5.
Leicht feuerfangende Gegenstände.

Alle solche Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich von selbst entzünden, oder Feuer fangen, müssen an Orten und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann.

Hierzu gehört vornehmlich das Schießpulver. Selbst diejenigen, welche damit handeln, dürfen davon innerhalb ihrer in der Dorflage befindlichen Gebäude nicht mehr als höchstens zehn Pfund vorräthig halten und ihren Vorrath nicht an einem

anderen als an dem von der Ortspolizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orte aufbewahren. Andere Personen dürfen davon innerhalb ihrer in der Dorflage befindlichen Gebäude nicht mehr als höchstens zwei Pfund vorräthig halten.

Getreide- und Strohmiethen, so wie Heuschober dürfen nur in einer Entfernung von Einhundert und zwanzig Fuß von nicht feuersicher gedeckten mit Feuerung versehenen Gebäuden, von jedem andern Gebäude aber in einer Entfernung von sechszig Fuß aufgestellt werden.

Wenn Flachs, Heede, Hanf, Stroh und Heu auf den Böden der mit Feuerungen versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 4 Fuß auf jeder Seite gelassen werden, und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Bodenraume durch eine vollkommen dichte Wand, wenn auch nur von Brettern, abgesondert werden.

Torfasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern ausgeschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Heerde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft werden.

§ 6.
Selbstzünder.

Bei gleicher Strafe müssen Waaren, welche ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, nicht blos an einem sichern Orte, sondern auch noch abgesondert von einander aufbewahrt werden.

§ 7.
Vorsicht mit Feuer und Licht.

In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§ 8.

In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, so wie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder der Oellampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

§ 9.

Das Dreschen des Getreides, das Brechen, Klopfen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei dem Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, so wie das Tabackrauchen an Orten, wo dasselbe feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen und Wirthschaftshöfen, ferner auf mit Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen, und überhaupt bei

jeder Beschäftigung mit leicht feuerfangenden Sachen ist bei gleicher Strafe (§ 8) verboten.

§ 10.

Feueranmachen außerhalb der Häuser.

Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein Gleiches gilt von dem Feueranmachen auf Schiffen und Kähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

§ 11.

Kohlenbecken.

Niemand darf Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse mit brennenden Stoffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch ein Brand entstehen könnte.

§ 12.

Schießen u. s. w.

Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

§ 13.

Wer den vorstehenden Bestimmungen (§ 10 bis 12) zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft werden.

§ 14.

Trocknen des Holzes und Flachses.

Das Trocknen der Kienäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den Stubenöfen und auf den Feuerheerden ist bei zwei bis zehn Thalern Strafe verboten; das Trocknen des Flachses in Backöfen darf bei gleicher Strafe nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen, und das Mundloch des Ofens mit einer blechernen Thüre verschlossen oder mit Steinen zugesetzt ist, und die zwischen denselben bleibenden Oeffnungen mit Lehm verschmiert werden.

§ 15.

Gefährliche Verrichtungen.

Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Bereiten von Pech, Theer, Terpentin, Firniß u. s. w., dürfen bei zehn bis funfzig Thaler Strafe nicht innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belegenen, von der Ortspolizei-Behörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

§ 16.

Gewerbe mit starker Feuerung.

Gewerbtreibende innerhalb der Dorflage, welche in Feuer arbeiten, oder wie die Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer u. s. w. starke Feuerungen haben, müssen sich bei einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr von der Ortspolizei-Behörde für nothwendig befunden werden.

§ 17.

Holzarbeiter.

Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher u. s. w., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Bei zwei bis fünf Thalern Strafe dürfen sie nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten, und müssen bei gleicher Strafe ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen, diese auch nur an sichern Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

§ 18.

Durchräuchern der Fischernetze.

Das Durchräuchern der Fischernetze auf den Hausböden, um denselben größere Haltbarkeit zu geben, ist bei gleicher Strafe (§ 17) verboten.

§ 19.

Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.

Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

§ 20.

Die Hauswirthe.

Ein Gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute den Hauswirthen, und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselbe aufnehmen und beherbergen.

§ 21.

Bestellung von Vice-Wirthen.

Eigenthümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, und solchen der Ortspolizei-Behörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

§ 22.

Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen.

Damit eine übermäßige hohe oder mehrfache Versicherung böswilliger Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen, oder um sich greifen zu lassen, haben die Ortspolizei-Behörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung S. 102) und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 (Gesetzsammlung S. 122) genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 23.

Districts-Eintheilung.

Jeder Kreis muß in eine Anzahl kleiner Districte eingetheilt werden, deren jedem ein Commissarius und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt ist. Die einzel-

nen Districte dürfen in der Regel nicht über 3 □Meilen groß sein und müssen möglichst so eingetheilt werden, daß keine bedeutenden Hindernisse dem Commissarius oder dem Stellvertreter die Wahrnehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zur Brandstelle erschweren.

§ 24.

Soweit diese Eintheilung nicht bereits besteht, oder insofern eine Veränderung der bestehenden Districte nöthig sein sollte, müssen die Landräthe den Plan hierzu entwerfen, den Kreisständen zur Begutachtung und hiernächst der vorgesetzten Regierung zur Bestätigung vorlegen.

§ 25.

Wahl, Ernennung und Entlassung der Commissarien.

Die Distrikts-Commissarien und ihre Stellvertreter werden von der Kreistags-Versammlung auf drei Jahre gewählt und von der Regierung bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer anderweiten Wahl geschritten werden. Die bestätigten Wahlen werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 26.

Zu Commissarien und Stellvertretern dürfen nur solche Männer gewählt werden, welche in dem gebildeten District wohnen und das allgemeine Vertrauen genießen.

Das Amt selbst ist ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nicht verbunden ist. Sollte wider Verhoffen die Entfernung eines Districts-Commissarii oder dessen Stellvertreter aus dem Amte noch vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode nothwendig sein, so erfolgt solche ohne weitere Förmlichkeiten durch einen von der Regierung bestätigten Kreistagsbeschluß.

§ 27.

Stellung der Commissarien.

Die Districts-Commissarien und deren Stellvertreter als solche, sind in Beziehung auf die Handhabung der Feuerpolizei innerhalb ihrer Districte die beständigen Gehülfen und beziehungsweise Stellvertreter des Landraths, mit der Maaßgabe, daß ihre Amtswirksamkeit durch diesen geregelt wird und sie sich in allen Fällen zunächst an diesen zu wenden haben.

§ 28.

Dienstabzeichen.

Der Commissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, soll beim Feuer eine weiße Binde um den linken Arm tragen.

§ 29.

Pflichten und Befugnisse, insbesondere Revision der Feuerlösch-Anstalten.

Der Districts-Commissarius ist zu jeder Zeit befugt und wenigstens alle sechs Jahre verpflichtet, die Feuer- und Lösch-Anstalten seines Districts unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörde und des Dorfgerichts zu revidiren und sich zu überzeugen, ob die Bestimmungen dieser Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung überall befolgt werden.

Von den bei jeder Revision vorgefundenen Mängeln hat er ein Verzeichniß dem Landrathe einzureichen, welchem es obliegt, deren Beseitigung zu controlliren.

§ 30.

Pflichten beim Ausbruch eines Feuers.

Bei ausbrechendem Feuer innerhalb ihres Distrikts haben sowohl der Commissarius als der Stellvertreter die Pflicht, sich so schnell als möglich zur Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

§ 31.

Ordnung bei Uebernahme der Lösch-Anstalten.

Bis zur Ankunft des Distrikts-Commissarius oder seines Stellvertreters muß die Ortspolizei-Behörde, und bei deren Abwesenheit oder Behinderung der Gerichtsschulze die Leitung der Lösch-Anstalten übernehmen, da es denn von der Entschließung des Commissarius und beziehungsweise des Stellvertreters abhängt, die fernere Leitung ihnen unter ihrer Aufsicht zu überlassen, oder selbst zu übernehmen. Es gilt hierbei als Regel, daß der Gerichtsschulze der Ortspolizei-Behörde, diese dem Commissarius und seinem Stellvertreter, und beide letztgenannte dem Landrathe die Leitung der Lösch-Anstalten zu überlassen haben. Wenn der Stellvertreter die Leitung bereits übernommen hat, so ist er nicht verpflichtet, sie dem später eintreffenden Commissarius zu übertragen.

§ 32.

Obliegenheiten während des Brandes.

Die Obliegenheiten des Districts-Commissarius und derjenigen, denen sonst die Leitung der Anstalten zusteht, erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf die Rettung von Personen und Sachen.

§ 33.

Nach dem Brande.

Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Commissarius oder der, welcher nach § 31 die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, die Feuerwachen und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen der zunächst gelegenen Dörfer zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, insbesondere, wenn die vorhin bezeichneten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so darf nur eine, und zwar die brauchbarere, zurückbehalten werden.

§ 34.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

Jede Gemeinde und jeder Einwohner des Distrikts ohne Unterschied ist verpflichtet, dem, welcher nach § 31 die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, innerhalb der Grenzen der ihm durch diese Verordnung beigelegten Befugnisse unweigerlich Folge zu leisten, und erstreckt sich diese Verpflichtung bei einem ausgebrochenen Feuer auch auf die am Orte des Brandes anwesenden fremden Personen, folglich auch auf die zur Löschung des Brandes aus andern Distrikten und Kreisen des platten Landes und der Städte herbeigeeilten obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

§ 35.

Errichtung von Lösch-Anstalten.

Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegen treten zu können, ist jedes Dorf verpflichtet, die nöthigen Lösch-Anstalten bei sich zu begründen und zu unterhalten.

§ 36.

Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern, und andererseits dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll für jedes Dorf, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher, eine Dorf-Feuerlösch-Ordnung angefertigt und in letzterer, nach Anleitung dieser Vorschriften, auf's genaueste bestimmt werden, wie sich ein Jeder beim Ausbruche eines Feuers zu verhalten haben.

Diese Dorf-Feuerlösch-Ordnungen sind spätestens drei Monate nach Publication dieser allgemeinen Feuer- und Lösch-Ordnung von den Obrigkeiten in dreifacher Ausfertigung an den Landrath des Kreises einzureichen, welcher sie prüft und nach Befinden bestätigt, und sodann ein Exemplar der Ortspolizei-Obrigkeit, das zweite aber dem Districts-Commissarius überschickt, und das dritte selbst behält. Die Ortsobrigkeit und der Schulze haben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuerlösch-Ordnung zur Kenntniß der Einwohner und besonders der Neuanziehenden komme.

§ 37.

Brunnen, Baumpflanzungen u. s. w.

Vor allen Dingen muß, soweit es die Oertlichkeit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge vorhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle. — Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Bauholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

§ 38.

Nachtwächter.

Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter angestellt und mit einer gehörigen Instruction über seine Obliegenheiten überhaupt, und insbesondere bei ausbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtwachen auf andere Art, als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter, findet nur ausnahmsweise und unter Genehmigung der Regierung statt.

§ 39.

Gemeinschaftliche Löschgeräthschaften.

An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen in jedem Dorfe vorhanden sein:

eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuereimern;
Feuerhaken von 24 Fuß Länge;
Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge, mit Rollen und Stützen;
leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Lösch-geräthschaften hat die Ortspolizei-Behörde mit Zustimmung des Landraths zu bestimmen. — Wegen etwaniger Spritzen-Verbände wird auf den § 42 verwiesen.

§ 40.

Utensilien.

Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Axt oder ein Beil,
eine Zange,
ein Nagelbohrer,
Nägel verschiedener Art,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
Laterne, Licht und Feuerzeug,
ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
stark gewichster Bindfaden,
eine Packnadel.

§ 41.

Aufbewahrung.

Die Spritze mit den Utensilien und die Feuereimer müssen im Spritzenhause, oder so lange ein solches nicht vorhanden ist, an einem andern bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden. Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens drei Schlüssel vorhanden sein, von denen

einer der Polizeibehörde,
einer dem Gerichtsschulzen,
einer dem Spritzenmeister,

und wenn die Polizeibehörde nicht am Orte ihren Sitz hat, einem von ihr zu bestimmenden achtbaren und zuverlässigen Gemeinde-Mitgliede in Verwahrung zu geben ist.

§ 42.

Associationen.

Kleine Ortschaften, welche nicht im Stande sind, die Kosten zur Anschaffung einer eigenen fahrbaren Spritze zu erschwingen, können mit Genehmigung des Landraths mit benachbarten Orten eine Association eingehen, deren Zulässigkeit nach den vorwaltenden besondern Verhältnissen in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß.

§ 43.

Spritzenmeister.

Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbtreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken, und im Uebrigen fortwährend für die beständige Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

§ 44.

Der Spritzenmeister wird von der Ortspolizei-Behörde ernannt. Wegen der Dauer seines Amtes, so wie wegen seiner Remuneration bleibt die nähere Bestimmung den Dorf-Feuer-Ordnungen überlassen, (§ 36.) Der Ortschulze kann niemals zugleich zum Spritzenmeister bestellt werden.

§ 45.

Stellvertreter.

Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zuzustellen verbunden ist.

§ 46.

Beitragspflichtigkeit zu den öffentlichen Löschgeräthschaften.

Zur Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen und der übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften, imgleichen zur Errichtung und Unterhaltung der zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Gebäude ist, wenn nicht deshalb ein anderes Abkommen getroffen worden, oder besondere Observanzen bestehen, in den Dörfern, in deren Feldmark die Obrigkeit Aemter oder Vorwerke hat,

a) von dem Guts-, Amts- oder Vorwerksbesitzer ein Drittel,
b) von der Gemeinde ein Drittel und
c) von der Kirche ein Drittel

beizutragen.

In den Dörfern, wo keine Kirche vorhanden ist, oder die vorhandene kein Vermögen besitzt, müssen die beiden Contribuenten zu a und b, und in den Dörfern, in deren Feldmark kein Dominialgut, Amt oder Vorwerk sich befindet, die beiden Contribuenten zu b und c, zu gleichen Theilen beitragen. Wo endlich weder die Concurrenz einer Kirche noch eines Dominialgutes, Amtes oder Vorwerks stattfindet, muß die Gemeinde das Ganze aufbringen.

Falls die Gutsherrschaft eine eigene Spritze auf ihre Kosten unterhält, bleibt sie von der Beitragsleistung zur Gemeindespritze befreit, muß aber alsdann mit ihrer Spritze bei entstehenden Bränden dieselbe Hülfe leisten, zu welcher die Gemeindespritze verpflichtet ist.

§ 47.

Entscheidung in streitigen Fällen.

Wenn über die Beitragspflicht oder das Maaß der Beiträge, wie solche im § 46 bestimmt sind, Streit entsteht, so steht der betreffenden Regierung die interimistische Entscheidung hierüber zu.

§ 48.

Privat-Löschgeräthschaften.

Außer den gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften ist jeder Hauseigenthümer dergleichen in seinem Hause vorräthig und in gutem Stande zu erhalten verpflichtet, und soll er zu deren Anschaffung von der Polizeibehörde nöthigenfalls durch Execution angehalten werden.

§ 49.

Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll er noch außerdem in eine Strafe bis zu 10 Thalern genommen werden.

§ 50.

An Privat-Löschgeräthschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten werden:

ein Feuereimer,
ein Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß Länge,
eine Feuerleiter von angemessener Länge,
ein Löschwisch,
eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die vorstehend bezeichneten Löschgeräthschaften in größerer Anzahl gefordert werden und bleibt die Entscheidung hierüber der Ortspolizei-Behörde mit Zustimmung des Landraths überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 51.

Kundmachung.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe in Anspruch zu nehmen schuldig.

§ 52.

Wer einen in seiner Wohnung ausgebrochenen Brand absichtlich verheimlicht, soll mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft werden.

§ 53.

Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat bei 1 bis 5 Thalern Strafe für die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Nachtwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Verpflichtung ob.

§ 54

Verpflichtung zur Hülfsleistung.

Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder arbeitsfähige männliche Einwohner verpflichtet, durch seine Hülfsleistung beizutragen und gleicher Gestalt ist jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

§ 55.

Ausnahmen.

Ausgenommen hiervon (§ 54) sind allein die Dienstpferde der Militair- und Civilbeamten und die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich Ackerbau treiben.

§ 56.

Hülfsleistung bei auswärtigen Bränden.

Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Districts-Grenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuer-Societäts-Verbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Orte, oder doch wenigstens des letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist, (§ 42), auf eine und eine halbe Meile Entfernung gegenseitig Hülfe geleistet werden.

§ 57.

Hergabe der Pferde und Reihenfolge.

Dazu müssen die im Dorfe vorhandenen Pferde, soweit darüber durch die Feuerlösch-Ordnung (§ 36) nicht etwas Anderes festgesetzt wird, nach der Reihe der Hausnummern und unter Berücksichtigung des bei jeder Hausnummer gehaltenen Zugviehs sofort nach geschehener Kundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten dazu genommen, und dem Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde eine Geldentschädigung gewährt werden, welche von der Ortspolizei-Behörde festzusetzen und einzuziehen ist. Der Säumige muß außerdem die nächste Spritzenfuhre leisten.

Die Bestimmung der Reihefolge innerhalb associirter Dörfer bleibt dem Landrathe überlassen.

Der Ortspolizei-Behörde und, wenn sie betheiligt ist, oder nicht am Orte ihren Sitz hat, dem Gerichtsschulzen, liegt ob, die Beobachtung der Reihefolge zu controlliren, und ist derselbe verpflichtet, demjenigen, bei dem die Reihe steht, die Leistung im Voraus anzusagen.

Sollten in dem zur Hülfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden, oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Zugochsen dazu verwendet werden.

§ 58.

Verpflichtung der Hirten.

Die Hirten sind verpflichtet, wenn im Dorfe selbst oder in der Nachbarschaft ein Feuer entsteht, sogleich die Pferde und resp. die Zugochsen von der Weide oder aus den Koppeln nach einem für solche Fälle von der Ortspolizei-Behörde im Voraus ein für allemal zu bestimmenden sichern Orte in die Nähe des Dorfes zu bringen.

§ 59.

Hülfsmannschaften.

Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuereimern und einem Wasserwagen muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zu Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden. Die nähere Bestimmung über die Anzahl der Hülfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Local-Feuer-Ordnung (§ 36) überlassen.

§ 60.

Beaufsichtigung derselben.

Die abgesendeten Hülfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anführung des Gerichtsschulzen, oder im Falle seiner Behinderung eines andern von ihm zu bestimmenden Ortsvorstehers. — Ueber den Versammlungsort, so wie über die Auswahl der Hülfsmannschaften, bleiben die näheren Bestimmungen der Local-Feuer-Ordnung überlassen (§ 36).

§ 61.

Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und unter ihnen solche Leute abgesendet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besonders wirksam Hülfe leisten können. Im Uebrigen muß bei der Auswahl die in der Dorf-Feuerlösch-Ordnung näher zu bestimmende Reihefolge beobachtet werden. Die gewählten Handwerker müssen das zur Hülfsleistung geeignete Handwerksgeräth die übrigen Löschmannschaften aber wenigstens jeder einen Feuereimer mit sich nehmen.

§ 62.

Wer zu den Hülfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich denselben unweigerlich anschließen, und dem Anführer in allen Stücken pünktlichen Gehorsam leisten.

§ 63.

Verhalten bei der Ankunft.

Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort demjenigen melden, welcher die Leitung der Lösch-Anstalten übernommen hat, und ohne inzwischen unthätig zu warten, weitere Verhaltungsbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hülfs-Mannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Platze eintrifft.

§ 64.

Kinder, gebrechliche Personen.

Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus andern Gründen keine thätige Hülfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

§ 65

Benutzung des Transport-Viehes zu andern Dienstleistungen.

Das Zugvieh, vermittelst dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Nothfalle zu andern Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Commisserius oder dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, zu.

§ 66.

Rücktransport der Spritzen.

Der Rücktransport der Spritzen und Wasserwagen liegt denjenigen Dörfern ob, welche sie zur Hülfe abgesendet haben, doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Löschungs-Dirigent Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 67.

Forderung von Lebensmitteln.

Den Hülfsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgeld untersagt. Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Löschungs-Dirigenten auch nicht freiwillig oder gegen Entgeld verabreicht werden.

Wenn die zur Hülfe ausgesendete Mannschaft jedoch nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt ist, so sollen die Ortspolizei-Behörden dafür sorgen, daß denselben entweder eine Ablösung, oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt werden.

§ 68.

Dem Landrathe, dem Districts-Commissarius, dem Stellvertreter desselben, der Ortspolizei-Behörde, dem Gerichtsschulzen müssen, je nachdem der eine oder der andere zur Leitung der Lösch-Anstalten berufen ist, alle auf der Brandstelle anwesenden Personen ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchen sie sonst zu denselben stehen, bei zwanzig Silbergroschen bis zehn Thalern Strafe unweigerlich Gehorsam leisten. Auch die Gensdarmen müssen demjenigen, der die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, unweigerlich in seinen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und erforderlichenfalls die Verhaftung widerspenstiger oder ungehorsamer Personen ist dem Commissarius oder Demjenigen, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Lösch-Anstalten führt, jederzeit gestattet.

Thätliche Widersetzlichkeiten werden nach Vorschrift der Criminalgesetze geahndet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 69.

Bewachung.

Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen, und ein Theil der Löschgeräthschaften, so wie ein Theil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Commissarius (§ 66) dort zu belassen.

§ 70.

Aufräumung.

Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichts-Behörde nicht angefangen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

§ 71.

Reinigung der Löschgeräthschaften ꝛc.

Die Löschgeräthschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich reparirt oder durch neue ersetzt werden.

§ 72.

Untersuchung.

Die Entstehungs-Ursachen müssen von der Ortspolizei-Behörde, und wenn diese selbst von dem Brande betroffen ist, von dem Landrathe sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler und Verstöße gegen diese Verordnung untersucht und bestraft, und die diesfallsigen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des Schadens, so wie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wenn dies zur Erläuterung nothwendig ist, dem Landrathe, und beziehungsweise von diesem der betreffenden Regierung eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch außerdem gleich auf frischer That von der Ortspolizei-Behörde und in deren Abwesenheit vom Ortsvorstande eine vorläufige Anzeige an den Landrath zu machen, welcher seinerseits darüber an die Regierung zu berichten hat.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu controlliren.

§ 73.

Pflichten der Polizeibehörden ꝛc.

Die Landräthe, Districts-Commissarien, Ortspolizei-Behörden und Dorfgerichte werden dafür verantwortlich gemacht, daß alle in dieser Verordnung zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften, gehörig befolgt, und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stand erhalten werden.

§ 74.

Visitationen.

Außer dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit liegt der Ortspolizei-Behörde ob, unter Zuziehung der Dorfgerichte mindestens alle zwei Jahre eine Visitation der sämmtlichen Feuerstellen vorzunehmen und dabei zu untersuchen, ob die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften gehörig befolgt werden, und ob die öffentlichen sowohl als die Privat-Löschgeräthschaften in gehöriger Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind, dabei müssen die fahrbaren Feuerspritzen jedesmal probirt werden.

Zur Abstellung der Mängel ist von der Ortspolizei-Behörde sofort das Nöthige anzuordnen, und ein Verzeichniß der Mängel dem Landrathe einzureichen, welcher die Beseitigung derselben controllirt.

§ 75.

Strafe.

Jede Uebertretung eines, in dieser Verordnung enthaltenen Verbotes und jede Unterlassung einer darin gebotenen Handlung unterliegt, sofern sie nicht schon mit einer besondern Strafe bedroht ist, einer polizeilichen Strafe bis zu fünf Thalern.

§ 76.

Verhängung der Strafen.

Zur Verhängung dieser, so wie der ausdrücklich angedrohten Strafen sind die Ortspolizei-Behörden berechtigt und verpflichtet, wobei sie sich nach den bestehenden Vorschriften über das polizeiliche Untersuchungs- und Strafverfahren zu richten haben.

§ 77.

Den erkannten Geldstrafen muß jedesmal für den Fall des Unvermögens eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Freiheitsstrafe substituirt werden.

§ 78.

Gegen die Resolute der Polizei-Behörden ist in allen Fällen der Recurs an die vorgesetzte Regierung zuläßig, doch steht es dem Bestraften frei, auf gerichtliche Untersuchung anzutragen, wenn die erkannte Strafe die Summe von fünf Thalern oder achttägiges Gefängniß überschreitet.

§ 79.

Vom Tage der Gesetzeskraft dieser Feuer- und Lösch-Ordnung an, treten alle in derselben nicht ausdrücklich in Bezug genommenen allgemeinen und besondern feuerpolizeilichen Vorschriften, welche für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein in älterer oder neuerer Zeit ergangen sind, außer Kraft.

* * *

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Ordre vom 2. August d. J. Sich mit den Grundsätzen der vorstehenden Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein einverstanden zu erklären geruhet hat, wird dieselbe von mir hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. October 1847.

Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bau-Polizei- und Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. August und eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. October d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Bekanntmachung.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 7. d. M. sind in einem von dem Königl. Criminalgericht zu Magdeburg unterm 1. October d. J. erlassenen Erkenntnisse die nachstehend bezeichneten Schriften:

1) Lucretia, oder die Kinder der Nacht. Ein Roman von E. L. Bulwer. Aus dem Englischen von Theodor Oelker. Erster und zweiter Theil. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung 1847,

2) Lucretia, oder die Kinder der Nacht, von E. L. Bulwer, Verfasser des Rienzi ꝛc. Aus dem Englischen von A. Kretschmann. Erster Band. Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann, 1847,

nach Vorschrift des § 4 IIIb § 5 und 9 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen und Großbrittannien vom 13./16. Juli 1846 als Nachdrücke anerkannt worden. Es tritt demnach hinsichtlich dieser Schriften die Bestimmung des, durch das Patent vom 29. November 1837 (Gesetzsammlung de 1837 Seite 161) in den Königlichen Staaten mit Gesetzeskraft versehenen Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 9. ejusd. Artikel 5 in Wirksamkeit, wonach der Debit der gedachten Schriften nicht gestattet ist, und die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der zur Herausgabe einer deutschen Uebersetzung des fraglichen Englischen Werks ausschließlich berechtigten Buchhandlung von Dunker und Humblot zu Berlin zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 11. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 75. Bestimmungen für das Fuhrwerk auf den hiesigen Eisenbahnhöfen.

Ungeachtet nach § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Niemand seine Dienste oder Fuhrwerk auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß anbieten soll, finden sich doch auf den hiesigen Eisenbahnhöfen häufig Fuhrwerke zur Aufnahme von Reisenden, so wie Personen ein, die sich für Agenten oder Commissionaire ausgeben und Gasthäuser anpreisen, meublirte Wohnungen und Dienste verschiedener Art anbieten, ohne daß sie dazu eine Befugniß besitzen. Da hierdurch gleichzeitig Belästigungen und Uebervortheilungen des reisenden Publikums entstehen, häufig auch Taschendiebstähle und andere Verbrechen begünstigt werden, so ist das Polizei-Präsidium veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1.

Außer bestellten Privat- und concessionirten Droschken-, resp. Omnibusfuhrwerken, dürfen sich zur Abholung von Reisenden auf und bei den Eisenbahnhöfen nur die Fuhrwerke der hiesigen Gasthofsbesitzer einfinden.

§ 2.

Diese Gasthofs-Equipagen können außer dem Kutscher, der den Wagen nicht verlassen darf, zwar noch einen Begleiter zur Dienstleistung für die Reisenden mit sich führen. Hierzu darf jedoch nur ein völlig zuverlässiges Individuum aus dem Dienstpersonal des Gasthofes, oder ein für diesen concessionirten Fremden-Commissionair gewählt werden.

§ 3.

Ein jeder solcher Begleiter muß eben so wie der Kutscher an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit dem Namen des Gasthofes, dem er angehört, tragen, und außerdem eine, unter der eigenhändigen Unterschrift des Gasthofsbesitzers ausgestellte, von dem Revier-Polizei-Commissarius gestempelte Legitimationskarte, bei sich führen, um solche auf Erfordern den Polizeibeamten, so wie den fremden Gästen vorzuzeigen.

§ 4.

Die Begleiter der Gasthofs-Equipagen müssen sich aller zudringlicher Anpreisungen der Gasthöfe, aus denen sie geschickt sind, so wie sonstiger Dienst-Anerbietungen enthalten, vielmehr die Aufforderung der Reisenden abwarten, und dürfen sich auch zu dem Ende nicht auf die Perrons oder überhaupt in das Bahnhofsgebäude begeben, sondern müssen sich vor dem Ausgange desselben aufhalten.

§ 5.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl gegen die Gastwirthe, als gegen die von ihnen abgesandten Personen mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Finden sich andere unconcessionirte Fuhrwerke oder Personen auf oder bei den Eisenbahnhöfen ein, um ihre Dienste dem Publikum anzubieten, so haben sie Bestrafung des unerlaubten Gewerbebetriebes, nach § 177 der Gewerbe-Ordnung, und unter Umständen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Herrn Ober-Präsidenten von Meding zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicat Excellenz zu ernennen geruhet.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte Regierungs-Referendarius von Gülich ist Behufs des von ihm beabsichtigten Uebergangs zur Königl. Regierung in Erfurt aus seinem hiesigen Dienstverhältnisse entlassen worden.

Dem invaliden Unterofficier Senftleben ist die durch den Tod des Kreisboten Nürnberg erledigte Kreisbotenstelle des Westhavelländischen Kreises, zu Rathenow, verliehen worden.

Der approbirte Thierarzt 2ter Classe C. L. W. Kotelmann hat sich in Wittstock niedergelassen.

Der bisherige Professor am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin, Dr. Friedrich Bellermann, ist zum Director dieses Gymnasiums ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Marienkirche zu Prenzlau sind bei deren Wiedereröffnung zum Gottesdienste nach vorangegangener Restauration, am 31. October 1847, folgende Geschenke zu Theil geworden:

1) von dem Kaufmann C. A. Kanzow hierselbst ein werthvolles silbernes Taufbecken;

2) von der verwittweten Nadler Holtz, Sophie Elisabeth gebornen Greffel und deren Söhnen, dem Rentier Wilhelm Gottlob Holtz und dem Apotheker und Stadtältesten Johann Friedrich Holtz, eine silberne Kanne zum Gebrauch bei der heiligen Taufe;

3) von dem ehemaligen Rathsherrn S. F. Müller, dessen beiden Söhnen, den Kaufleuten Wilhelm und Ferdinand Müller, und dem Kaufmann H. Hoffmann, ein Crucifix, zwei größere und zwei kleinere Altarleuchter, sämmtlich von Gußeisen mit broncenem Anstrich;

4) von einem Ungenannten eine Kanzel-Bibel in schönem schwarzem Ledereinbande mit Goldschnitt;

5) von dem Lehrer Kreß eine Altar-Bibel in schwarzem Einbande mit Goldschnitt;

6) von dem Kaufmann Schulz ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christus für die Sacristei;

7) von dem Kaufmann Bühler und Zinngießer Fischer verschiedene Geräthe zum Gebrauch in der Sacristei;

8) von der Frau Majorin Knospe, gebornen von Closter, ein werthvolles, aus der Künstlerhand ihres Herrn Vaters, des Obristen von Closter hervorgegangenes Oelgemälde: „die Abnahme des Heilandes vom Kreuze" darstellend, und endlich

9) ist von der Familie Herz-Nobiling, und zwar von:

   a) dem Rittergutsbesitzer Hertz auf Schmarsow,
   b) dem Rittergutsbesitzer Hertz auf Pinnow,
   c) dem Kaufmann Hertz zu Berlin,
   d) dem Stadtrath Nobiling zu Berlin,

   das in der Marienkirche seit alter Zeit her befindlich gewesene, große Wandgemälde, „Lazarus Auferweckung darstellend", und von Rohde gemalt, mit bedeutendem Kostenaufwande durch den Geheimen-Rath von Olfers restaurirt und mit einem neuen, sehr geschmackvollen Rahmen versehen worden.

Die Gemeinde Wust, Superintendentur Altstadt Brandenburg, hat ihren kirchlichen Sinn dadurch auf eine löbliche Weise offenbart, daß sie zu den, 340 Thlr. betragenden Kosten der in ihrer Kirche aufgestellten neuen Orgel 150 Thlr. bereitwilligst beigetragen hat.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 51sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. December 1847.

Steckbrief.

* Die unverehel. Anne Marie Sophie Trüpcke, welche nachstehend näher beschrieben, ist heute früh aus der hiesigen Anstalt heimlich entlaufen, welche Entweichung wir hiermit öffentlich bekannt machen und sämmtliche Wohllöbliche Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersuchen, auf die ꝛc. Trüpcke genau vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten und gegen Kosten-Erstattung zurück liefern zu lassen.

Strausberg, den 4. December 1847.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Personsbeschreibung. Die ꝛc. Trüpcke ist am 17. December 1815 in Berlin geboren, in Potsdam ortsangehörig, 4 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, welches verschnitten, etwas hohe Stirn, braune Augen, braune Augenbrauen, gewöhnliche Nase, etwas großen Mund, defecte Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat auf der rechten Seite ein braunes Mal von etwa ½ Zoll groß.

Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einer grau tuchenen Jacke, einem dergleichen und einem alten braun tuchenen Rock, einer weiß-leinenen Schürze, einem dergleichen Halstuch, einem Paar wollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen Pantienen und einem mit der Nr. 38 gezeichneten Hemde.

Steckbriefs-Erledigung.

* Die von uns mittelst Steckbriefes vom 18. November d. J. (Oeffentlicher Anzeiger (№ 1) zum 48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam) verfolgten Personen Gottschalk, Lamprecht, Behm, Günther und Perleberg sind wieder ergriffen und an uns abgeliefert.

Angermünde, den 10. December 1847.

Gräflich von Redernsches Gericht über Goerlsdorf.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Fleischergeselle Friedrich Nestor Röhr, aus Cölleda, hat seinen vom Königl. Landraths-Amte zu Cölleda am 16. October d. J. ertheilten und zuletzt am 22. November d. J. hier nach Hamburg visirten Wanderpaß angeblich zwischen Spandau und Nauen verloren, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Berlin, den 7. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Vor- und Zunamen: Friedrich Nestor Röhr, Profession: Fleischer, Geburtsort: Cölleda, Alter: 18 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: hochblond, Augenbrauen: blond, Bart: im Entstehen, Augen: grau, Stirn und Nase: gewöhnlich, Mund und Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* Die Forstgerichtstage im Jahre 1848 werden:

am 4. Januar,
" 1. Februar,
" 7. März,
" 4. April,
" 2. und 30. Mai,
" 4. Juli,
" 5. September,
" 3. October,
" 7. November und
" 5. December

abgehalten werden.

Havelberg, den 8. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Die Forstgerichtstage bei dem unterzeichneten Gericht für das Jahr 1848 sind, wie folgt, festgesetzt:

1. Für das Neu-Glienicker Revier:

auf den 26. Januar, auf den 26. Juli,
" " 22. März, " " 20. September,
" " 24. Mai, " " 15. November;

2. Für das Menzer Revier:

auf den 26. und 27. Januar,
" " 22. " 23. März,
" " 24. " 25. Mai,
" " 26. " 27. Juli,
" " 20. " 21. September,
" " 15. " 16. November;

3. Für das Zechliner Revier:

auf den 26. und 27. Januar,
" " 22. " 23. März,
" " 24. " 25. Mai,
" " 26. " 27. Juli,
" " 20. " 21. September,
" " 15. " 16. November,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Zechlin, am 9. November 1847.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Bekanntmachung.

* Die Forstgerichtstage bei dem unterzeichneten Gericht für das Jahr 1848 sind, wie folgt, festgesetzt:

a) Für das Falkenhagener Revier:

den 24. und 25. Januar,
" 20. " 21. März,
" 22. " 23. Mai,
" 25. " 26. September,
" 20. " 21. November;

b) Für das Spandauer Revier:

den 26. und 27. Januar,
" 22. " 23. März,
" 24. " 25. Mai,
" 27. " 28. September,
" 22. " 23. November;

c) Für das Tegelsche Revier:

den 28. und 29. Januar,
" 24. " 25. März,
" 26. " 27. Mai,
" 29. " 30. September,
" 24. " 25. November;

d) Für die Stadtforst:

den 14. Februar,
" 13. April,
" 13. Juli,
" 16. October,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Spandau, den 15. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Kiefern-Bau- und Nutzhölzer,

bestehend in extrastarkem, starkem, mittel und kleinem Bauholz, so wie Sägeblöcken 2c. von besonders schönem, geraden Wuchse werden an jedem Mittwoch in der Gräflich Ringenwalder Forst nahe dem Dorfe Poratz bei Ringenwalde in der Ukermark verkauft. Das Nähere bei dem Oberförster Herrn Beyer in Ringenwalde und Herrn M. Tornow in Poratz.

---

* Der Merino-Bock-Verkauf aus der hiesigen Königlichen Stammschäferei, beginnt pro 1848 wiederum hierselbst

am 8. Januar k. J.

zu festem, für jeden einzelnen Bock bestimmten Preise, auch stehen von diesem Tage an die entbehrlichen Mutterschaafe, gleichfalls zu festen Preisen, zum Verkauf.

Frankenfelde bei Wriezen a. d. O., den 26. November 1847.

Königl. Administration der Stammschäferei.

Schaafvieh-Verkauf.

Montag den 10. Januar 1848 (auf Verlangen nicht den 20.) beginnt aus hiesiger Stammheerde der Bockverkauf in bisher üblicher Weise.

Gleichzeitig kann das pro 1848 überzählich und daher verkäuflich gewordene sonstige Schaafvieh, 600 Stück zuchtfähige Mutter- und 240 vollsätzige Hammel besichtigt und behandelt, aber erst nach bevorstehender Frühjahrs-Wollschur abgenommen werden. Prillwitz bei Pyritz in Pommern, den 6. December 1847. Das Rent-Amt.

Edictal-Citation.

Es werden:

1) Dorothee Marie Ladewig, geboren hierselbst am 16. März 1776, auf deren Todeserklärung angetragen worden ist, so wie die übrigen unbekannten Erben derselben, mit der Aufforderung, sich in oder vor dem Termine schriftlich oder persönlich zu melden,

2) die unbekannten Erben der am 15. Mai 1838 hierselbst verstorbenen Wittwe des Thorschreibers Martin, Anne Catharine Elisabeth geb. Meyer,

auf den 21. August 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslocale hierselbst vorgeladen.

Die rc. Ladewig wird bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, die unbekannten Erben derselben und der Wittwe Martin werden mit ihren Erbansprüchen präcludirt und der Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, event. dem Fiscus überwiesen werden.

Friesack, den 18. October 1847.

Das Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Auf dem zu Neu-Trebbin belegenen, dem Eigenthümer Kayser gehörigen, Vol. III Pag. 97 Nr. 61 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, steht Rubrica III Nr. 3 für den Peter Uebel aus der Obligation vom 20. April 1809 ein Capital von 200 Thlrn. eingetragen, über welches am 15. Februar 1825 quittirt, dessen Document aber angeblich verloren gegangen ist. Alle diejenigen, welche an diesem Capital oder an dem darüber ausgestellten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Anspruch zu machen haben, werden hierdurch zu dem auf

den 13. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath v. Piper an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen vorgeladen, widrigenfalls dieselben mit ihren Rechten an dies Capital und Document präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das Document amortisirt und das Capital gelöscht werden wird.

Wriezen, den 1. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Alle die, welche aus der Amtsführung des beim unterzeichneten Gericht angestellt gewesenen, durch Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 9. Juli d. J. seines Amtes entsetzten Gerichtsdieners Stolle, an das Gericht, oder dessen Beamte, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, für welche die Stollesche Caution der 100 Thlr. verhaftet ist, haben sich mit diesen ihren Ansprüchen binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 17. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Sekt anberaumten Termine, bei Vermeidung der Präclusion, zu melden.

Brandenburg, den 17. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Gerichtliche Vorladungen.

Angeblich sind folgende hypothekarische Schuldverschreibungen verloren gegangen:

1) die Obligation des Schuhmachermeisters Friedrich Wilhelm Heuer hierselbst, vom 14. Mai 1838 über 100 Thlr. für den Schneidermeister Joost auf der Scheune des Schuldners Vol. II Fol. 292 des Hypothekenbuchs eingetragen,
2) die Obligation des Eigenthümers Martin Friedrich Gebhardt vom 24. April 1771 über 50 Thlr. für die Kirche zu Nebelin auf der Vol. I Fol. 245 des alten Hypothekenbuchs eingetragenen und in das neue Hypothekenbuch Vol. VI Fol. 109 übertragenen Bürgerstelle, jetzt dem Bürger Johann Jotham gehörig, intabulirt.

Die unbekannten Inhaber dieser Documente, deren Erben, Cessionarien, Pfandinhaber und wer sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche herleitet, werden hierdurch vorgeladen, sich

den 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, die bezeichneten Documente mitzubringen und ihre daraus herzuleitende Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und die Schulddocumente für amortisirt erklärt, auch dem Antrage der Interessenten gemäß im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen. Als Mandatarien werden der Herr Justizrath Litzmann und Herr Justiz-Commissarius Ritter zu Perleberg in Vorschlag gebracht.

Lenzen, den 20. September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise, im Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts Zossen belegene Erbpachts-Vorwerk Funkenmühle nebst Zubehör und der daselbst befindlichen Wasser-Mahlmühle, abgeschätzt auf 15,054 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 23. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das dem Maurermeister Johann Heinrich Ferdinand Benneckenstein gehörige, hier in der Rosenqueergasse Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2368 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 25. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 54 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 37 Nr. 2337 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidations-Masse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,995 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., soll

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das zur Concursmasse des Ackerbürgers Carl Heinrich Eduard Sauerwald gehörige, in der Stallschreibergasse Nr. 23 und 23 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 7 Nr. 499 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 35,618 Thlr. 10 Sgr. und das zu derselben Masse gehörige, am Louisenstädtschen Kirchhofe Nr. 2 belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 488 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 11,687 Thlr. 7 Sgr., sollen

am 24. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. September 1847.

Der dem Bäckermeister Heinrich Ludwig Grund zugehörige vierte Theil des hierselbst in der Spittelmarktstraße und Ecke der Oberwasserstraße belegenen, im Hypothekenbuche vom Werder Vol. 1 Nr. 1 verzeichneten Grundstücks, das ganze Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 17,514 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Hof-Bäckermeister Johann Christian Wilhelm Wittig oder dessen Erben, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere unter der Verwarnung der Präclusion, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. September 1847.

Das dem Mühlenbaumeister Johann Andreas Engler gehörige, vor dem Schönhauser Thore an der Schönhauser Allee belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1811 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1515 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 18. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. October 1847.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll

am 20. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. November 1847.

Das in der Bernburger Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2030 auf den Namen des Bäckermeisters Friedrich Wilhelm August Schucht und

dessen Ehefrau Marie Louise, gebornen Senkleiter verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,416 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll
am 22. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die unbekannten Real-Interessen werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Bekanntmachung.

Die den beiden minorennen Geschwistern Sarnow zustehende, zur Neustädter Fischerinnung gehörige Fischereigerechtigkeit, früher bei dem Grundstück Nr. 504 eingetragen, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. 17 Nr. 1234 verzeichnet und auf 300 Thlr. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 21. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.
Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.
Potsdam, den 23. September 1847.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das der verehelichten Kaufmann Bongé gehörige, in der Lindenstraße Nr. 51 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 560 verzeichnete, auf 4621 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 21. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.
Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.
Potsdam, den 5. October 1847.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Sept. 1847.
Das den beiden minorennen Geschwistern Botze gehörige im zweiten Viertel auf dem Werder hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 532 Thlr. 6 Sgr. 6¼ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Sept. 1847.
Die dem Brauer Carl Peter Friedrich Vicenz hierselbst gehörigen Grundstücke
a) das Wohnhaus im vierten Viertel an der Markt- und Kettenstraßen-Ecke belegene, abgeschätzt auf 2993 Thlr. 5 Sgr. 2½ Pf.,
b) die Wiese an der Glinze belegen, abgeschätzt auf 470 Thlr. 22 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber.

Königl. Land- u. Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.
Das im Dorfe Friedrichswalde, Angermünder Kreises belegene, unter Nr. 41 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauergut des Heinrich Hirthe, jetzt im Besitz der verehelichten Fuhrherr Brunckow, abgeschätzt zu 838 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll
am 19. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein in unserm IIten Büreau.
Neustadt-Eberswalde, den 13. Sept. 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin sollen die hierselbst in der Ludwigsstraße belegenen, Vol. II Fol. 356 et Vol. cont. I Fol. 150 Nr. 401 b und Vol. XI Fol. 27 Nr. 401 c des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden, zu einem einzigen vereinigten, Wohnhäuser des Partikuliers Carl Friedrich Secura, abgeschätzt auf 3047 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur werktäglich einzusehenden Taxe,
am 18. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Neu-Ruppin, den 17. September 1847.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz, den 22. September 1847.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Chausseegeld-Erhebers Friedrich Wilhelm Haffner gehörige, allhier in der Poststraße sub Nr. 122 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 122 eingetragene, auf 1825 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, soll Theilungshalber

am 20. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr, an Meistbietende verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 23. September 1847.

Das der Wittwe Kling, Henriette Caroline Charlotte gebornen Schmidt, gehörige, hierselbst in der Hospitalstraße unter Nr. 510 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 510 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 998 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. October 1847.

Das hierselbst in der Feldstraße sub Nr. 3 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 287 auf den Namen des Ackerbürgers Heinrich Wilhelm Meyer verzeichnete Grundstück, taxirt zu 3245 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 18. October 1847.

Das im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 42 verzeichnete Grundstück des Webers Christian Wollenberg mit den dazu gehörigen zwei Morgen Wördenland, abgeschätzt auf 561 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 28. Oktober 1847.

Die im Dorfe Mellen belegene, im Hypothekenbuche Vol. XV Pag. 133 verzeichnete, dem Kaufmann Ernst Wilhelm Engel gehörige, auf 9118 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wassermühlen-Besitzung, soll im Termin

den 25. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das hierselbst in der Berliner Straße sub Nr. 211 belegene, im neuen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 133 verzeichnete, auf 1982 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte, dem Bürger Carl Geßler gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 12. November 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 15. November 1847.

Die zum Nachlasse des Brettschneiders Daniel Heinrich Selle gehörige Grundstücke:

1) das auf hiesiger Altstadt in der Baderstraße sub Nr. 308 belegene, Vol. II Fol. 130 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 769 Thlr. 26 Sgr.,
2) das vor dem Berliner Thore hierselbst belegene, Vol. III Fol. 10 des Hypothekenbuchs der Aecker verzeichnete Ackerstück von 1 Morgen 72 Quadratruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 63 Thlr. 28 Sgr., sollen

am 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 15. Nov. 1847.

Das dem Uhrmacher Theodor Gottfried Backhausen gehörige, am Markt hierselbst sub Nr. 210 belegene und Vol. II Fol. 29 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 463 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., soll Schuldenhalber

am 25. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Schwer, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 30. Nov. 1847.

Das hier in der Berliner Straße Nr. 66 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 356 auf den Namen des Königlichen Provisions-Ausgebers Georg Wilhelm Horn verzeichnete Grundstück, taxirt zu 3796 Thlr. 8 Sgr. 1½ Pf., soll

am 25. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 22. Nov. 1847.

Das dem Bäckermeister Carl Ruthenberg gehörige, hierselbst in der Roßstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 270 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1369 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Bäckermeister Carl Ruthenberg zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das im Stendaler Kreise der Altmark belegene, im Hypothekenbuche als Allodial-Rittergut eingetragene Gut Eichstedt des Herrn Paul Otto Werner von der Schulenburg, soll

am 10. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gasthofe zum weißen Schwan hierselbst, meistbietend verkauft werden. Dasselbe besteht, incl. einiger dazu gelegter Parcellen, aus Eichstedter Bauerhöfen, in circa 61 Morgen Waizen-, 207 Morgen Gersten-, 152 Morgen Hafer-, 135 Morgen theils mit Kiefern bestandenen Roggen-Lande, 184 Morgen Wiesen, 166 Morgen Weide, 21 Morgen Gärten und Wurthen, den erforderlichen, zu 14050 Thlr. gegen Feuerschaden versicherten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in einigen, jedoch unbedeutenden Hebungen, ist völlig separirt, eine Meile von Stendal, eine Meile von der Elbe entfernt und der jetzt im Bau befindlichen, die Feldmark Eichstedt durchschneidenden Eisenbahn, von Magdeburg nach Wittenberge ganz nahe, hat Gerichtsbarkeit, Patronats- und Jagdgerechtsame.

Kauflustigen wird der Förster Lütke in Eichstedt das zu verkaufende Gut anweisen, und die Verkaufs-Bedingungen sind von mir gegen Erlegung der Copialien auf portofreie Anforderungen, zu erhalten. Stendal, den 12. November 1847.

Lentz, Justizrath.

Das zu Ketzin belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 61 № 7 verzeichnete, und zum Nachlasse der verstorbenen Bäckermeister Otto, Marie Caroline gebornen Wiggert, früher verwittwet gewesenen Insel gehörige Grundstück, bestehend in einem neu gebauten Wohnhause, nebst dergleichen Wirthschaftsgebäuden, die sich zum Betriebe einer Brau- und Brennerei und zur Bäckerei eignen, mit Stadt- und Feldgärten, gerichtlich taxirt auf 4344 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., und der daselbst belegene, Vol. II Fol. 191 № 85 des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Bäckermeister Daniel Friedrich Otto gehörige halbe Antheil an einer Hufe Landes mit einer darauf neu erbauten Scheune und der dazu gehörigen Wäschwiese, gerichtlich taxirt auf 4140 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., sollen aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage der Eigenthümer habe ich einen Bietungstermin auf

Dienstag den 25. Januar 1848,

zu Ketzin in dem bezeichneten Wohnhause

Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und ersuche die etwanigen Kauflustigen, sich in demselben einzufinden, und nach Be-

kanntmachung mit den Verkaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben.

Die Taxen können in dem genannten Grundstück bei dem Bäckermeister Herrn Otto und dem Unterzeichneten in dessen Wohnung zu Potsdam, in der Waisenstraße Nr. 29, eingesehen und die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termine in Erfahrung gebracht werden.

Potsdam, den 16. November 1847.

Der Justizrath Dortu.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der, der hiesigen Haus und Acker besitzenden Bürgerschaft mit Schaafen und Kühen zustehenden Hütungsgerechtigkeit in der Königlichen „Hohen Heide" (Oberförsterei Alt-Ruppin) haben wir einen Termin auf

den 15. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Sessionszimmer angesetzt, zu welchem wir Bietungslustige hiermit einladen. Die Bedingungen werden im Termin mitgetheilt werden.

Neu-Ruppin, den 25. September 1847.

Die Deputation der Haus- u. Ackerbesitzer hierselbst.

Der Unterzeichnete will die Anlage einer Ziegelei auf einem, die beste Ziegelerde enthaltenden und in der Nähe eines Torfmoors von 50 Morgen gelegenen Grundstücke von 9 Morgen, unter sehr vortheilhaften Bedingungen überlassen.

Unternehmer, welche die Mittel und Fähigkeiten zur Anlage und zum Betrieb solchen Etablissements besitzen, wollen sich bei mir melden, und das Nähere erfahren.

Wernikow bei Wittstock, am 30. Nov. 1847.

Der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Harttung.

Freiwilliger Verkauf.

Durch den Tod meines Mannes sehe ich mich veranlaßt, meine im hiesigen Orte belegene Großbürgerstelle, in welchem im besten Geschäftsgang Brauerei, Brennerei, Bärmfabrikation und Ackerwirthschaft betrieben wird, aus freier Hand zu verkaufen. Von dem vorhandenen Inventarium kann ein Theil, auch das Ganze, ebenso kann auch außer den zu der Großbürgerstelle gehörigen Grundstücken noch Acker und Wiesen nach Wunsch der Käufer mit überlassen werden.

Bei Uebernahme der Wirthschaft würde ein angemessener Theil der Kaufsumme als Anzahlung genügen und der Rest des Kaufgeldes auf die übernommenen Grundstücke gerichtlich eingetragen werden können.

Nauen, den 28. November 1847.

Die Wittwe Kraatz.

Verkauf.

Die in Beeskow auf der Berliner Str. Nr. 113/114 belegenen zwei großen zweistöckigen Wohnhäuser, in denen bisher ein kaufmännisches Material-, Eisen- und Spiritus-Geschäft, so wie Destillation betrieben wurde, nebst bequemer Parterre-Wohnung, großem Hofraum, Stallung zu 16 Pferden, Keller und Schüttböden, so wie auch einem schönen Garten nebst Feld, und alles in einer sehr guten Lage. — Kauflustige belieben sich an den Herrn Justiz-Commissarius Bohn in Beeskow zu wenden, welcher auf portofreie Anfragen die Verkaufsbedingungen mitzutheilen die Güte haben wird. — Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 20. December a. c., Vormittags 10 Uhr,

bei oben Genanntem anberaumt.

Auf dem Rittergute Brunne bei Fehrbellin findet ein tüchtiger und ordentlicher Kuhhirt sogleich oder zu Neujahr einen guten Dienst. Darauf Reflectirende können sich, mit gehörigen Dienstzeugnissen versehen, auf dem Gute melden.

Brunne, den 9. December 1847.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 51sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. December 1847.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Schiffsknecht Carl Rothmann aus Schlagenthin bei Genthin, ist wegen mangelnder Legitimation von uns mittelst Reiseroute unterm 8 v. M. nach der Heimath zurückgewiesen worden, ist dort bis jetzt nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Wir machen daher auf den schon wegen Diebstahls und Vagabondirens bestraften 2c. Rothmann aufmerksam.

Liebenwalde, den 11. December 1847.

Der Magistrat.

Signalement des Rothmann. Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: schadhaft, Bart: dunkelbraun, Kinn: oval: Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: groß und stark. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Drechslergeselle Robert Moch, aus Berlin, hat angeblich seinen vom unterzeichneten Polizei-Präsidium unter dem 12. August d. J. ausgestellten, auf 14 Tage event. für die Dauer der Arbeit in Hamburg gültigen Paß, welcher zuletzt am 18. September d. J. zu Hamburg nach Bremen visirt war, verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 9. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Name: Robert Moch, Profession: Drechsler, Geburtsort: Berlin, Alter: 28 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Bart: im Entstehen, Augen: blau, Stirn: frei, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Zeichen: keine.

Proclama.

* Am 23. October d. J. ist in der Nähe der Spreebrücke hierselbst ein männlicher Leichnam aus der Spree gezogen worden, welchem die Hände kreuzweis auf der Brust geknebelt waren.

Der Todte, an dem sich Spuren einer äußern Gewalt sonst nicht vorfanden, hatte anscheinend bereits acht Tage im Wasser gelegen, war von robuster Statur, 5 Fuß 2 Zoll groß und von einem Alter von 35 bis 40 Jahren, hatte hellbraunes Kopfhaar und einen Backenbart von ähnlicher Farbe, und war bekleidet:

mit einem grün carrirten seidenem Halstuche, einem Rocke von grau melirtem Tuche und grauem Futterkattun und Hornknöpfen,
einer blau gedruckten Tuchweste, ebenfalls mit Hornknöpfen,
mit grau melirten tuchenen Beinkleidern mit grau leinenem Futter, woran sich eine schmale Klappe, theils mit bleiernen, theils weißen Hornknöpfen befand,
mit kurzen kalbledernen Stiefeln, an deren Absätzen Hufeisen waren,
mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen, und waren die Füße mit leinenen Fußlappen eingeschlagen.

Alle diejenigen, welche über den Namen, die Angehörigen, den Wohnort und die Todesart des Verstorbenen nähere Auskunft ertheilen können, werden aufgefordert, hierüber entweder bei ihrem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Beeskow, den 25. October 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vorstehender Aufruf wird hierdurch wiederholt.

Beeskow, den 6. December 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kriegsrechtliches Erkenntniß.

* Durch kriegsrechtliche, vom Königl. General-Commando des 8ten Armee-Corps am 10. November d. J. bestätigte Contumacial-Erkenntnisse, d. d. Luxemburg den 29. October 1847, sind:

1) der Hülfshautboist vom 39sten Infanterie-Regiment, Friedrich Wilhelm August Taendler, aus Berlin,

2) der Bombardier der Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilung zu Luxemburg, Julius Jaenisch, aus Berlin,

für Deserteure erklärt, und ist auf Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt worden.

Luxemburg, den 26. November 1847.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Es ist eine vierte Lehrerstelle für den untern Elementar-Unterricht an der hiesigen städtischen Schule, mit einem baaren Geldgehalt von 130 Thlrn. Courant gegründet worden. Qualificirte Subjecte werden hiermit aufgefordert, zur Verleihung dieser Stelle sich hier zu melden.

Baruth, den 12. December 1847.

Das Kirchen- und Schul-Patronat.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann G. Finzelberg beabsichtigt, auf seinem Grundstück Markt Nr. 16 und 17 zwei sogenannte excentrische Bogardus-Mühlen zum Schroten aller Getreide-Arten und zum Farbemahlen aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge der Verfügung der Königl. Regierung vom 3. d. M. bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen. Luckenwalde, den 10. Dec. 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Lieutenant Pittelko zu Zagelsdorf beabsichtigt, in seiner Brennerei einen Dampfkessel aufzustellen. Wir bringen dies Vorhaben in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß, und fordern diejenigen, welche dagegen Einwendungen machen wollen, hiermit auf, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Dahme, den 9. December 1847.

Königl. Domainen-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukm., den 10. December 1847.

Das zum Zimmermeister Lutzkeschen Nachlaß gehörige, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V Nr. CCCIX Fol. 337 verzeichnete, in der Falkenberger Straße belegene Wohnhaus Nr. 314 nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 2286 Thlr. 28 Sgr. taxirt, soll

am 23. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen im Termine festgesetzt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Ich beabsichtige, mein in Oranienburg in der breiten Straße Nr. 51 gelegenes, neu ausgebautes Wohnhaus, nebst den in gutem baulichen Stande befindlichen Hintergebäuden, und einen Garten aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, sollte kein annehmbares Gebot erfolgen, aber zu verpachten, und wird hierdurch ein Termin auf

den 28. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthof zur Sonne bei dem Herrn Nicola angesetzt.

Es werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Theil des Kaufgeldes hypothekarisch stehen bleiben kann, die näheren Bedingungen bei mir in portofreien Briefen zu erfahren sind, in dem Hause seit langer Zeit eine Gastwirthschaft betrieben ist, Brau- und Brennereigerechtigkeit hat, sich auch zur Anlegung eines Fabrikgeschäfts eignet, und frei Bau- und Reparaturholz, so wie auch Brennholz-Gerechtsame hat. Rauch.

Die unterzeichneten Kaufleute erklären hiermit, daß sie gezwungen sind, die bisher übliche Gewohnheit, ihren Kunden Weihnachtsgeschenke zu verabreichen, gänzlich aufzuheben.

Beeskow, den 8. December 1847.

Fr. W. Binder. Aug. Gabriel. C. Koch. G. Koppe. Jul. Kuhn. J. A. Mücke. Oppermann. J. G. Schadorff. F. W. Stockmann sen. C. F. Stockmann jun. C. Stempel.

Ein weißer ungarischer Wolfshund ist am 8. December in Rummelsburg, bei Berlin, abhänden gekommen. Der Wiederbringer erhält eine gute Belohnung.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 24. December. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2905. Verordnung über die Marktstandsgelder. Vom 4. October 1847.

№ 2906. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreis-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 29. October 1847.

№ 2907. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. October 1847, betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2908. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 130,000 Thlrn. Vom 1. November 1847.

№ 2909. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. November 1847, betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die, zufolge der Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846 noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Thlrn.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Publicandum.

№ 237. Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel pro 1848. I. 741. Dec.

Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3. December 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Potsdam, den 16. December 1847.

Vorstehendes Publicandum des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreise, das

Exemplar zu Einem Silbergroschen, bei dem, mit dem Debit derselben beauftragten Regierungs-Secretair Schultze hierselbst und bei dem Verlags-Buchhändler H. Schultze in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. December 1847.

№ 238. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro November 1847. I. 504. Dec.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	3	Thaler	2	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	3	"	2	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	26	"	2	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	24	"	2	"
für den Scheffel Hafer	1	"	8	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	14	"	2	"
für den Centner Heu	1	"	5	"	—	"
für das Schock Stroh	8	"	20	"	9	"
für den Centner Hopfen	8	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 239. Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1846 und 1847. I. 963. Dec.

1) Resultat der Bedeckung im Jahre 1846 von 6651 Stuten durch 142 Stück Brandenburgische Landbeschäler.

Mit Einschluß von 10 Stück vierjährigen Remonte-Hengsten hat im Jahre 1846 durchschnittlich jeder Hengst $46\frac{1}{6}$ Stuten gedeckt,
davon $30\frac{1}{4}$ " befruchtet, und
1847 fast 27 lebende Fohlen erzeugt.

2) In dem gegenwärtigen Jahre 1847 haben 131 Brandenburgische Landbeschäler folgende Anzahl Stuten gedeckt.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse
a) durch Landbeschäler ... 185
b) " Hauptbeschäler ... 24

209 Stück,

2) zu Doellen in der Ostpriegnitz	durch Landbeschäler		64	"
3) " Blandickow } in der Ostpriegnitz	"	"	118	"
4) " Wulfersdorf } in der Ostpriegnitz	"	"	72	"
5) " Pankow } in der Ostpriegnitz	"	"	26	"

Latus 489 Stück

Transport 489 Stück

6)	zu Stavenow	in der Westpriegnitz	durch Landbeschäler	67	"
7)	" Lenzen		" "	59	"
8)	" Rühstaedt		" "	37	"
9)	" Berlin		" "	149	"
10)	" Nassenheide bei Oranienburg		" "	123	"
11)	" Falkenberg	im Oberbarnimer Kreise	" "	78	"
12)	" Alt-Maedewitz		" "	75	"
14)	" Neu-Trebbin		" "	139	"
14)	" Angermünde	Kreisstadt	" "	150	"
15)	" Templin		" "	81	"
16)	" Lübbenow	Prenzlauer Kreis	" "	93	"
17)	" Brüssow		" "	55	"
18)	" Brandenburg	Zauch-Belziger Kreis	" "	86	"
19)	" Beelitz		" "	134	"
20)	" Kotzen, Westhavelländischer Kreis		" "	99	"

im Potsdamer Regierungsbezirk also 1914 Stück,

II. Im Frankfurter Regierungsbezirk

zu Friedrichsaue, im Cüstriner Kreise ... durch Landbeschäler 201 "

III.	Im Magdeburger Regierungsbezirk .. " "	810	"
IV.	" Stettiner " " .. " "	1170	"
V.	" Stralsunder " " .. " "	462	"

Summa aller bedeckten Stuten 4557 Stück.

Friedrich-Wilhelmsgestüt, den 8. December 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 16. December 1847.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 240. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf die von Ihrer Majestät der Königin von Großbritanien zur Erinnerung an die Feldzüge von 1793 bis 1814 gestiftete Medaille. I. 934. Dec.

Ihre Majestät die Königin von Großbritanien und Irland haben zu befehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793 bis 1814 von der Flotte und Armee geleisteten Dienste geprägt und allen Officieren, Unterofficieren und Soldaten der Armee ertheilt werden soll, welche bei irgend einer von den in dem bezeichneten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen zugegen gewesen sind. Demzufolge werden diejenigen Königlichen Unterthanen aus dem Civilstande, welche früher in Königlichen Großbritanischen Kriegsdiensten gestanden haben und Ansprüche auf die gedachte Medaille zu besitzen glauben, hierdurch aufgefordert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen sie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, so wie eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes, durch die betreffenden Landraths-Aemter und Regierungen bis zum 1. März k. J. der unterzeichneten General-Ordens-Commission anzuzeigen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Geltendmachung dieser Ansprüche veranlassen kann.

Die hier ansässigen Personen können ihre Anträge direct bei der General-Ordens-Commission machen. Berlin, den 20. November 1847.

Königl. General-Ordens-Commission.

(gez.) von Luck.

* * *

№ 241.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des

in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	3	4	11	1	26	9	1	28	1	1	1	—	2	14	11	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	26	4	1	28	2	1	21	—	1	4	10	2	17	9	1	—	—
3	Dahme	2	27	10	1	25	6	1	20	2	1	5	2	3	2	—	1	21	7
4	Havelberg	2	24	—	1	23	5	1	16	5	1	2	10	2	9	7	—	—	—
5	Jüterbogk	2	26	5	1	27	6	1	19	4	1	6	8	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	28	9	2	—	3	1	21	10	1	6	1	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	3	—	10	2	—	11	1	25	—	1	5	—	2	15	—	1	5	—
8	Oranienburg ...	3	3	8	2	—	9	1	24	11	1	8	11	2	11	4	1	3	11
9	Perleberg	2	22	1	1	21	5	1	16	2	1	12	3	2	7	2	1	14	5
10	Potsdam	3	—	4	1	29	6	1	20	10	1	7	10	2	20	8	1	2	5
11	Prenzlau	2	23	5	1	25	9	1	16	2	1	3	—	2	2	—	—	15	—
12	Rathenow	2	26	4	1	26	11	1	20	—	1	3	3	2	22	5	1	—	—
13	Neu-Ruppin	2	28	7	1	28	9	1	17	1	1	3	5	2	16	5	1	4	—
14	Schwedt	2	25	—	1	28	4	1	17	10	1	3	9	2	5	8	—	—	—
15	Spandau	2	19	10	2	—	4	1	21	—	1	5	11	2	16	7	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	2	—	2	1	18	4	1	2	6	2	17	6	—	—	—
17	Templin	2	28	9	1	29	5	1	15	—	1	10	—	2	10	—	—	18	9
18	Treuenbrietzen...	2	23	5	1	26	—	1	18	7	1	5	—	3	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	23	5	1	23	5	1	16	8	1	3	2	2	14	10	—	29	6
20	Wriezen a. d. O.	2	25	1	1	28	3	1	20	9	1	4	6	2	20	—	—	—	—

Potsdam, den 16. December 1847.

Vorstehende Bekanntmachung und Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
6	19	—	—	16	2	1	3	3	—	9	2	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
6	17	6	—	20	10	1	11	3	6	8	6	1	4	1	6	3	6	18	4	9	—
6	15	—	—	18	4	1	—	2	9	8	—	1	6	1	9	3	6	7	—	7	2
—	—	—	—	20	—	1	—	2	6	9	6	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
8	4	—	—	21	10	1	2	2	6	8	—	1	3	2	—	3	—	8	6	8	—
6	23	11	—	24	5	1	6	3	—	8	6	1	—	1	3	4	—	10	—	6	—
6	—	—	—	20	—	1	—	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—
6	—	—	—	22	6	1	—	3	6	8	—	1	3	—	—	3	—	10	—	8	—
8	29	8	—	19	6	1	2	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
7	11	9	—	22	11	—	—	3	5	11	—	1	5	1	11	4	6	15	1	11	—
8	—	—	—	20	11	—	9	3	6	10	—	1	—	1	—	5	—	16	—	10	—
6	7	6	—	22	10	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	14	—	9	—
7	15	—	—	23	—	1	6	3	6	8	—	1	—	1	3	3	9	13	6	9	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—
—	—	—	—	24	—	2	—	4	—	8	6	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	19	1	—	—	2	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	25	—	—	20	—	—	9	3	—	10	—	1	6	1	9	3	—	12	—	10	—
—	—	—	—	18	9	—	10	2	6	9	—	1	3	1	9	3	6	16	—	10	—
7	27	3	—	19	9	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	20	—	1	—	3	—	9	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 13. December 1847.

№ 242. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{47}{48}$. III. 1853. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der Erhöhung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds mit

Einem Silbergroschen pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 1ster Classe, und
Einem Silbergroschen Sechs Pfennige der Versicherungssumme 2ter Classe

zum 1. December jeden Jahres an die Haupt-Instituten- und Communal-Casse hierselbst erfolgen soll, fordern wir die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes, welche mit der Zahlung noch im Rückstande sein sollten, hierdurch auf, die am 1. December d. J. fällig gewesenen Beiträge für das Societäts-Jahr pro 1. Mai 18$\frac{47}{48}$ ungesäumt, bei Vermeidung executivischer Einziehung, an die gedachte Casse zu berichtigen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 76. Bestimmungen für das Fuhrwerk auf den Berliner Eisenbahnhöfen.

Ungeachtet nach § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Niemand seine Dienste oder Fuhrwerk auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß anbieten soll, finden sich doch auf den hiesigen Eisenbahnhöfen häufig Fuhrwerke zur Aufnahme von Reisenden, so wie Personen ein, die sich für Agenten oder Commissionaire ausgeben und Gasthäuser anpreisen, meublirte Wohnungen und Dienste verschiedener Art anbieten, ohne daß sie dazu eine Befugniß besitzen. Da hierdurch gleichzeitig Belästigungen und Uebervortheilungen des reisenden Publikums entstehen, häufig auch Taschendiebstähle und andere Verbrechen begünstigt werden, so ist das Polizei-Präsidium veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1.

Außer bestellten Privat- und concessionirten Droschken-, resp. Omnibusfuhrwerken, dürfen sich zur Abholung von Reisenden auf und bei den Eisenbahnhöfen nur die Fuhrwerke der hiesigen Gasthofsbesitzer einfinden.

§ 2.

Diese Gasthofs-Equipagen können außer dem Kutscher, der den Wagen nicht verlassen darf, zwar noch einen Begleiter zur Dienstleistung für die Reisenden mit sich führen. Hierzu darf jedoch nur ein völlig zuverlässiges Individuum aus dem Dienstpersonal des Gasthofes, oder ein für diesen concessionirten Fremden-Commissionair gewählt werden.

§ 3.

Ein jeder solcher Begleiter muß eben so wie der Kutscher an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit dem Namen des Gasthofes, dem er angehört, tragen, und außerdem eine, unter der eigenhändigen Unterschrift des Gasthofsbesitzers ausgestellte, von dem Revier-Polizei-Commissarius gestempelte Legitimationskarte, bei sich führen, um solche auf Erfordern den Polizeibeamten, so wie den fremden Gästen vorzuzeigen.

§ 4.

Die Begleiter der Gasthofs-Equipagen müssen sich aller zudringlicher Anpreisungen der Gasthöfe, aus denen sie geschickt sind, so wie sonstiger Dienst-Anerbietungen enthalten, vielmehr die Aufforderung der Reisenden abwarten, und dürfen sich auch zu dem Ende nicht auf die Perrons oder überhaupt in das Bahnhofsgebäude begeben, sondern müssen sich vor dem Ausgange desselben aufhalten.

§ 5.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl gegen die Gastwirthe, als gegen die von ihnen abgesandten Personen mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Finden sich andere unconcessionirte Fuhrwerke oder Personen auf oder bei den Eisenbahnhöfen ein, um ihre Dienste dem Publikum anzubieten, so haben sie Bestrafung des unerlaubten Gewerbebetriebes, nach § 177 der Gewerbe-Ordnung, und unter Umständen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 77. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Benennung:

„Alexandrinenstraße“

auch auf die in der Verlängerung derselben liegende „Feldstraße“ ausgedehnt werde. Berlin, den 13. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 78. Das Schlittschuhlaufen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebene hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Officianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 17. December 1846. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 19. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird die Behändigung sämmtlicher Erlasse des unterzeichneten Gerichts an die hiesigen Einwohner mit Ausschluß der Currenden vom 3. Januar 1848 ab nicht mehr durch die Gerichtsboten, sondern durch die Königl. Stadt-Post bewirkt werden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 20. December 1847.

Königl. Vormundschafts-Gericht.

Bekanntmachung.

Da auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn öfter mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände hierher gelangen, so wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums und unter Bezugnahme auf den § 5 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 hierdurch bestimmt, daß bei der Weiterbeförderung dieser Gegenstände vom Eisenbahnhofe folgende Straßen innegehalten werden müssen, und zwar bei der Beförderung

1) zum Neuen Thore: die Invalidenstraße bis zur Steuer-Expedition am Neuen Thore;
2) zum Unterbaume: die Invalidenstraße bis zur zweiten, über den Fenngraben führenden Brücke, dann die Straße an diesem Graben entlang, vor der Pulvermühlenwache und dem Königlichen Hofstaats-Holzplatze vorbei bis durch das Stadtthor zur Steuer-Expedition am Unterbaum.

Auf andern Straßen dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Berlin-Hamburger Eisenbahnhofe aus zum innern Stadtbezirk nicht gelangen, mit Ausnahme des lebenden Viehes, welches auch auf dem außerhalb der Stadt unmittelbar längs der Ringmauer laufenden Wege andern Steuer-Expeditionen zugeführt werden darf, wenn die Steuerpflichtigen es vorziehen, die schließliche Abfertigung daselbst vornehmen zu lassen.

Sollen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände ohne weitere Abfertigung vom Bahnhofe in den äußern Stadtbezirk geführt werden, so muß dabei die Invalidenstraße bis zu der über den Fenngraben führenden zweiten Brücke inne gehalten werden und erst nach Ueberschreitung dieser Brücke steht es dem Steuerpflichtigen frei, den ihnen beliebigen weitern Weg im äußern Stadtbezirke zu verfolgen.

Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, die als Frachtstücke und nicht als Passagiergut auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn hierher befördert worden sind, vom Bahnhofe abholen will, empfängt von der daselbst befindlichen Steuer-Expedition den Frachtbrief und hat dabei anzuzeigen, welchen Weg er bei der Weiterbeförderung der angelangten Gegenstände einhalten will, auch die empfangenen Gegenstände, sofern solche nicht ohne Weiteres dem äußern Stadtbezirke zugeführt werden, den Thorexpeditionen gehörig anzumelden, und so weit dies erforderlich ist, zur Abfertigung vorzuführen. Berlin, den 21. December 1847.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der Oberarzt beim hiesigen Königlichen Cadettenhause, Doctor der Medicin und Chirurgie Albert Carl Wilhelm Marggraff, und der Doctor der Medicin und Chirurgie Wilhelm Ludwig Ziemßen, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Oberarzt im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, practische Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm Ferdinand Carl Vogelgesang und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Julius Meyer zu Friesack sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro November 1847.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Oestreich aus Breslau ist an das Kammergericht versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Werther aus Roßla ist an das Kammergericht versetzt worden.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:

a) die Kammergerichts-Referendarien
Otto Friedrich Bernstein,
Carl Eduard Dirksen,

b) der bisher bei dem Oberlandesgerichte in Arnsberg beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Referendar Albert Heinrich von Groening,

c) der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Otto Herrmann Ferber.

Referendarien.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt:

a) die Kammergerichts-Auscultatoren
Ludolph Adolph Emil Paris,
Carl Heinrich Friedrich Heidfeld,
Otto Wilhelm Gustav Wossildo,
Paul Victor Limann,
Carl von Moers,
Michael von Zablocki,
Friedrich Wilhelm Ottocar Baltz,
Otto Franz Ernst Tourbié,
Heinrich Eduard Gustav Koblank,
Carl Friedrich Loeffler,
Julius August Ottomar Hermes.

b) Der vormalige Kammergerichts-, nachherige Regierungs-Referendarius Carl Wilhelm Benno Mundt ist als Kammergerichts-Referendarius wieder angenommen.

Auscultatoren.

Die Rechts-Candidaten:
Carl Friedrich Albert Christian Koeppen,
Rudolph Carl Laué,
Johann Ferdinand Philipp Adalbert Nicolai,
Ernst Ludwig Müller,
Franz Arndts,
Max Cammerer,
Hans Berthold von Wulffen
sind zu Kammergerichts-Auscultatoren befördert.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Gottfried Wilhelm Lindner ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator August Dorgerloh ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Auscultator Herrmann Köhler ist Behufs seines Uebergangs in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Maulbeerwalde ist dem Land- und Stadtgerichts-Director Breithaupt zu Wittstock,
Zerenthin dem Land- und Stadtgerichts-Rath Stöwe zu Pasewalk und
Stölln Isten und IIten Antheils dem Stadtgerichts-Rath Semann zu Rathenow
übertragen.

Der bisherige Communal-Lehrer und Privat-Schulvorsteher Adolph Christian Gregor ist als Hauptlehrer an der zweiten Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Verzeichniß der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat November 1847 verpflichteten Schiedsmänner.

Der Premier-Lieutenant und Gutspächter von Quast zu Beetz für den 4ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises.

Der Hauptmann a. D. Ernst Friedrich Christoph von Rohr zu Templin für den 3ten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises.

Der Amtshauptmann Dr. Holthoff zu Gatow für den 8ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises.

Der Amtmann Carl Gustav Adolph Dehnicke zu Caputh für den 13ten ländlichen Bezirk im Zauch-Belzigschen Kreise.

Der Rathmann Herrmann Friedrich Schulze zu Perleberg für den 1sten Stadtbezirk daselbst.

Der Chirurgus Carl Friedrich Forner zu Brück für die Stadt Brück.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Lotzschke, Superintendentur Belzig, hat aus eigenem Antriebe und mit einem Kostenaufwande von 255 Thlrn. ihre Kirche im Innern neu ausweißen, mit neuen Mauersteinen neu pflastern, sämmtliche Kirchenstühle, Chöre und das Altar vollständig repariren und anstreichen lassen. Die Kirchen-Casse hat dazu nicht das Geringste beizutragen gehabt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 52sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. December 1847.

Oeffentliche Bekanntmachung.

* In der Voruntersuchungssache W. 267/1847 ist die Vernehmung des Hutmachergesellen Carl Mügge, 28 Jahre alt, aus Gumbinnen gebürtig, welcher sich im Sommer dieses Jahres hierselbst, im September in Fürstenwalde aufgehalten hat, dringend nothwendig.

Der Mügge wird hiermit aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthalt anzuzeigen, damit seine Abhörung veranlaßt werden kann. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes deshalb dienstergebenst ersucht, so wie ein Jeder, der von dem Aufenthalt des Mügge Wissenschaft hat. Kosten entstehen dadurch nicht.

Berlin, den 15. December 1847.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
Blumberg. v. c.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der mittelst Steckbriefes vom 27. November d. J. verfolgte Kutscher Johann Gottfried Müller ist zur Haft gebracht und der Steckbrief dadurch erledigt. Spandau, den 13. Dec. 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Dem Dienstknecht Gottfried Hinze zu Plan ist die auf seinen Namen unterm 1. März d. J. sub Littr. V Nr. 34,610 ausgefertigte Seehandlungs-Obligation über 100 Thlr. gestohlen worden. Vor dem Ankauf dieser Obligation wird gewarnt, und zugleich derjenige, welcher über den Verbleib des Documents Auskunft geben kann, ersucht, dem unterzeichneten Rent-Amte Mittheilung zu machen. Spandau, den 16. Dec. 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

* Nachdem auf Grund des § 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit Genehmigung der Königlichen Regierung die unterzeichnete Districts-Prüfungsbehörde für den Osthavelländischen Kreis hier in Spandau constituirt worden ist, bringt dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von ihr vorzunehmenden Prüfungen vorläufig jeden Monat einmal hier zu Rathhause stattfinden werden, zu welchen die Betheiligten sich schriftlich, unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes, zu melden haben.

Spandau, den 8. December 1847.

Die Districts-Prüfungsbehörde für Gewerbtreibende.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 7. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle bei Bornim, auf der Chaussee zwischen Potsdam und Nauen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 9. November 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Die im Jahre 1848 bei uns abzuhaltenden Forstgerichtstage werden:

auf den 10. und 11. Februar,
= = 16. = 17. März,
= = 29. = 30. Juni,
= = 12. = 13. October,
= = 23. = 24. November,

Vormittags 8 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale festgesetzt.

Neustadt an der Dosse, den 19. Nov. 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nachweisung der im Monat November 1847 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Friedrich Wilhelm Graeff, Webergeselle	Oelsnitz im Königreich Sachsen	23	5	4	braun	gewölbt	braun
2	Carl August Kneuse, Arbeitsmann	Fienstedt im Königreich Sachsen	33	5	4	braun	sehr hoch	braun
3	Elias Siegfeld, Handschuhmachergeselle	Cassel	28	5	2	dunkelblond	frei	blond
4	Unverehelichte Christiane Albertine Wilhelmine Roennebeck	Dregen in Mecklenburg	19	4	8	dunkelblond	gewölbt	blond
5	Joseph Wilfing, Handlungslehrling	Walterskirchen in Oesterreich	16	5	$3\frac{1}{2}$	braun	rund	braun
6	Brewe Herrmann Schönebohm, Messerschmiedegeselle	Aurich im Königreich Hannover	30	5	3	blond	frei	blond
7	Maximilian Gailer, Buchdrucker	Landsberg am Lech in Bayern	40	5	5	braun	hoch, frei	braun
8	Friedrich Carl Matthiae, Oekonom	Retzau im Herzogthum Anhalt-Dessau	41	5	6	dunkelbraun	hoch	braun

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage werden bei dem unterzeichneten Gerichte im Jahre 1848

am 19. Januar,
" 16. Februar,
" 22. März,
" 12. April,
" 24. Mai,
" 21. Juni,
" 29. August,
" 30. August,
" 20. September,
" 18. October,
" 15. November und
" 13. December

abgehalten werden.

Alt-Ruppin, den 6. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1848 werden die Forstgerichtstage des Königlichen Grünauschen Forstbezirks

am 19. Januar,
" 1. März,
" 3. Mai,
" 5. Juli,
" 6. September und
" 29. November,

jedesmal von 10 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden.

Rathenow, den 22. November 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von

282 Stück Sägeblöcken,
68 " Bauhölzern,
72 " kleine ord. desgl.,
52 " Birken-Nutzenden,
76 Klaftern Kiefern Klobenholz,

aus dem diesjährigen Holzschlage in der Stadtforst, steht

am Freitag den 7. Januar 1848,
Vormittags um 9 Uhr,

ein Termin auf dem hiesigen Rathhause an, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden und in demselben der vierte Theil der Gebote sofort zu entrichten ist. Die Aufmaße der Hölzer können täglich hier eingesehen und die Letzteren selbst von dem Heidewärter vorgezeigt werden.

Rheinsberg, den 15. December 1847.

Der Magistrat.

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	spitzig	klein	blond	rund	oval	schlank.	— — —
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	braun	rund	oval	schlank.	Lahmt mit dem linken Fuß.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	braun, rasirt	lang	oval	schlank.	Es fehlt ihm in der obern Reihe der erste Zahn.
graublau	proportionirt	proportionirt	—	rund	oval	klein.	— — —
grau	mittel	mittel	fehlt	oval	oval	schlank.	— — —
blau	spitz	groß	blond	rund	oval	mittel.	— — —
braun	spitz	mittel	braun	rund	oval	mittel.	Der linke Zeigefinger ist steif.
blau	proportionirt	proportionirt	braun und grau	rund	lang	groß.	— — —

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Carl Friedrich Dalichow allhier beabsichtigt in der, ihm zugehörigen, außerhalb der Stadt vor dem Steinthore belegenen, sogenannten Steinmühle, zum Betriebe eines bereits vorhandenen, bisher durch Wasserkraft in Bewegung gesetzten, so wie zum Betriebe eines neu anzulegenden Mahlganges, eine Dampfmaschine von 18 Pferden Kraft aufzustellen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dies Vorhaben des Mühlenbesitzers Dalichow, nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen, gehörig bescheinigt, bei uns anzumelden.

Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Treuenbrietzen, den 12. December 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müller Bading aus Nitzahne beabsichtigt auf der Feldmark des Dorfes Wust eine Bockwindmühle zu erbauen.

Wir bringen dies Vorhaben des Bading nach § 27—29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese Mühlen-Anlage, gehörig bescheinigt, binnen vier Wochen bei uns anzubringen, wobei wir bemerken, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 14. December 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Carl Julius Gulard hierselbst beabsichtigt auf dem, dem Ackerbesitzer Christian Hübner gehörigen, hierselbst auf der Altstädtschen Feldmark in der Nähe des Hellteichs belegenen separirten Ackerplan, eine gewöhnliche Bockwindmühle mit einem Mahlgange und sechs Grützstampfen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Strasburg i. d. Ukermark, den 13. December 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

• Bei dem hiesigen Post-Amte ist vom 1. Januar 1848 ab eine dreimal wöchentliche Landbriefbestellung eingerichtet, und wird am Montag, Mittwoch und Freitag die Correspondenz nach den Orten: Eichow, Golm, Einhaus, Alt-Teplitz, Seestow, Neu-Teplitz, Goettin, Vierhäuser, Grube, Marquard, Paaren, Falkenrehde, Neu-Falkenrehde, Paretz, Uetz, Bornim, Bornstedt, Templin, Caput, Drewitz, Stern, Kohlhasenbrück, Stolpe, Klein-Glienecke, Sacrow, Cladow, Groß-Glienecke, Krampnitz, Verbitz, Kartzow, Sotzker, Fahrland und Neblitz befördert werden.

Von Potsdam nach den genannten Orten, ohne Rücksicht auf die Entfernung, wird an Bestellgeld erhoben: 1) für jeden einzelnen Brief . . . . 1 Sgr.,
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Thlrn. und Packete bis zum Gewicht von 6 Pfund 2 Sgr.

In den Fällen, wo durch den Landbriefträger nur die Bestellung des Geld-Auslieferungsscheins oder der Packet-Adresse erfolgt, die Abholung des Geldbriefes oder des Packets aber dem Adressaten überlassen wird, ist nur 1 Sgr. an Bestellgeld zu entrichten.

3) für Zeitungen:
a) wenn die Zahl derselben wöchentl. nur aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährl. 6 Sgr.,
b) bei einer höhern Nummerzahl, desgleichen . . . . 10 Sgr.,
c) für die Gesetzsammlungen, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, desgleichen . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Der Landbriefbesteller ist außerdem verpflichtet, Briefe der Ortseinwohner anzunehmen und zur Weiterbeförderung an das hiesige Post-Amt abzugeben.

Das correspondirende Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 17. December 1847. Königl. Post-Amt. Bötticher.

Oeffentliche Vorladung.

• Der früher bei dem unterzeichneten Gericht angestellte Executor und Bote Johann Carl Letz hat für die Erfüllung seiner Dienstpflichten eine Amtscaution von 79 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., neunundsiebenzig Thaler eilf Silbergroschen sieben Pfennige, baar erlegt, und ist mit dem 1. April d. J. aus seinem hiesigen Dienstverhältniß getreten.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an den rc. Letz aus der bezeichneten Amtsverwaltung desselben, und die bestellte Caution noch Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche in dem zur Anmeldung der Forderungen

am 20. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius von Winterfeld im Instructionszimmer des unterzeichneten Gerichts anstehenden Termine anzuzeigen und zu bescheinigen, und haben sie bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen auf die bezeichnete Amtscaution präcludirt und an das übrige Vermögen ihres Schuldners werden verwiesen werden.

Schwedt, den 8. November 1847.

Königl. Justiz-Kammer.

Bekanntmachung.

• In unserem Depositorio befinden sich folgende seit länger als 56 Jahren deponirte Testamente:

1) der Grünertschen Eheleute vom 13. Febr. 1787,
2) der Kolonist Wiegandschen Eheleute aus Neu-Trebbin vom 9. März 1790,

ohne daß uns von dem Tode der Testatoren etwas bekannt geworden. Es werden daher alle unbekannten Interessenten in Gemäßheit der §§ 218 seq. Titel 12 Thl. I des Allgem. Landrechts hierdurch aufgefordert, die Publication derselben binnen 6 Monaten nachzusuchen, widrigenfalls die vorgeschriebene Eröffnung und Wiederversiegelung durch einen Commissarius des Gerichts veranlaßt werden wird.

Wriezen, den 8. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung der Kirchenländereien zu Wollin, von 70 Morgen 165 □Ruthen Flächeninhalt, auf zwölf hintereinander folgende Jahre von Trinitatis 1849 ab, haben wir einen Termin auf

den 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in Wollin angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlau, den 4. December 1847.

Gräflich von Eickstedt-Peterwaldsches Patrimonialgericht zu Eickstedt und Wollin.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. III b Pag. 141 verzeichnete Erbpachts-Vorwerk Staakow nebst Zubehör, soll
am 29. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Reinertrag desselben gewährt:

a) zu 5 Procent einen Taxwerth von . . . . 9,480 Thlr.
und mit Hinzurechnung des Holz- und Bodenwerths der Forst, so wie des Wohnhauses, im Betrage von . . . . . . 2,208 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
überhaupt einen Werth von . . . . 11,688 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. und

b) zu 4 Procent einen Taxwerth von . . . . 9,912 Thlr. 15 Sgr.
und mit Hinzurechnung des erwähnten Holz- und Bodenwerths der Forst und des Wohnhauses von . . . . 2,208 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
überhaupt einen Werth von . . . . 12,121 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

Von diesem Taxwerthe müssen jedoch in Abzug gebracht werden:

1) für das fehlende lebende Inventarium . . . . 478 Thlr.
2) der zu capitalisirende Betrag des auf Staakow haftenden Erbpachts-Kanons von 310 Thlrn., welche zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von . . . . . 7750 Thlrn.
darstellt, zusammen . . . . 8228 Thlr.,

so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 Procent veranschlagt, 3460 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., und zu 4 Procent veranschlagt, 3893 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

1) der Kammerherr Heinrich Julius von Stutterheim,
2) der Johann Ludwig Winkelmann, jetzt dessen Erben,

werden zu dem gedachten Termin öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. August 1847.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll
am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger:

a) Kaufmann Jacob Fränkel,
b) verehelichte Kaufmann Meyer, Henriette geborne Auerbach,

oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juli 1847.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert zugehörige, in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll
am 28. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Particulier Carl August Klooß und die Wittwe Eberhardt, Wilhelmine Charlotte geborne Fischer, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. October 1847.

Das dem Zimmermann Johann Gottfried Lude-

wig Carl Hopfer gehörige, in der kleinen Alexanderstraße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Spandauer Viertels Vol. 11 Nr. 793 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4065 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 28. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1847.

Das dem Zimmermeister Thomas August Benjamin Albert Pütsch zugehörige, in der alten Jacobstraße Nr. 126 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 787 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 43650 Thlr. 25 Sgr., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Novbr. 1847.

Die Subhastation des in der verlängerten Fruchtstraße belegenen, Vol. 38 Nr. 2380 im Hypothekenbuche der Königsstadt verzeichneten, früher Müller-Vogelschen Grundstücks, taxirt zu 12619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., welches dem pensionirten Feldwebel Dismas Glauber zugeschlagen worden, soll in Folge des Erkenntnisses des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 16. März 1847 fortgesetzt werden.

Zu dem Ende ist ein Termin auf

den 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Webermeisters Carl Wilhelm Krüger gehörige, in Nowaweß am Kirchplatz Nr. 136 belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Vol. II Nr. 136 verzeichnete, auf 859 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54 anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 5. October 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht in Heiligengrabe.

Das zum Nachlasse der Wittwe Gottschalk, Dorothee geb. Schulz, später verehelichten Krüger gehörige, in Alt-Crüssow belegene bäuerliche Grundstück, Vol. I Nr. 11 Pag. 101 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 2815 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

von Buchsches Patrimonialgericht Stolpe ꝛc.

Das Grundstück, zu Stolpe an der Oder bei Angermünde belegen, im Hypothekenbuche sub Nr. 19 verzeichnet, zum Nachlaß des Fischhändlers Johann Friedrich Bröcker gehörig, bestehend in 1 Hause, 1 Stalle, 1 Scheune, 14 Morgen 116 □Ruthen Acker, 1 Garten und 26 Morgen 19 □Ruthen Oderwiesen, abgeschätzt auf 3235 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Stolpe subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., d. 27. September 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 29. Sept. 1847.

Die den Erben des Gastwirths Ludwig Gottlieb Christoph Schlaegel gehörigen Grundstücke:

1) das vor dem Gröper Thore belegene Wohnhaus nebst Garten und Kegelbahn,
2) 2 Morgen 70 Quadratruthen Acker am sogenannten Rosenplan, abgeschätzt

ad 1) das Wohnhaus ꝛc. auf 3325 Thlr. 21 Sgr. ½ Pf.,
ad 2) der Acker ꝛc. auf .... 89 = 26 = 8 =

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 27. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das zu Lützow Nr. 5 und 6 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Cont. Nr. 7 auf den Namen des Kaufmanns Joseph Dorn verzeichnete Grundstück, taxirt zu 18,160 Thlr. 2 Sgr., soll

am 26. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das Lehnschulzengut zu Steinfurth im Oberbarnimschen Kreise und die dazu gehörigen Erbpachts-Wiesen sollen

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Das Gut ist auf 4337 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geschätzt. Der Rein-Ertrag der Erbpachts-Wiesen von 15 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. gewährt zu 5 Procent einen Taxwerth von 308 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 385 Thlrn. 10 Sgr. 5 Pf. Darauf haftet ein Erbpachtszins von 15 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 386 Thlrn. 26 Sgr. 3 Pf. darstellt, so daß ein Werth der Erbpachts-Wiesen sich nicht herausstellt.

Taxe und Hypothekenschein sind im IIten Geschäfts-Büreau des Gerichts einzusehen.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse der verstorbenen verehelichten Bauer und Krüger Krüger, geb. Anderley gehörige, im Dorfe Metzelthin, im Kreise Ruppin, belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 6 Pag. 36 verzeichnete Ein und Einhalbhüfner- und Kruggut, abgeschätzt auf 3891 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Metzelthin Theilungshalber subhastirt werden.

Wusterhausen a. d. D., den 9. Novbr. 1847.

Die von Winterfeldtschen Gerichte über Metzelthin.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Lindenberg zu Storkow, am 13. November 1847.

Das im Dorfe Lindenberg bei Storkow belegene, im Hypothekenbuche Band II Blatt 46 und Band I Blatt 60, auf den Namen der Kaufmann Kargeschen Eheleute verzeichnete Kossäthengut nebst dem antheiligen Erbpachtrechte an den Pfarr- und Kirchenländereien zu Lindenberg, abgeschätzt auf 645 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Lindenberg subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das zu Gohlitz belegene, den Bauer Mewesschen Erben gehörige, auf 5403 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Fünfhüfnergut soll zur Auflösung der Gemeinschaft auf

den 21. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Berge subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 17. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in der sogenannten Jäger-Lake beim Dorfe Marienthal gelegene, den Erben des Mühlenmeisters und Gerichtsschulzen Carl Friedrich Ernst zugehörige Wiesengrundstück, Vol. II Nr. 22 des Hypothekenbuchs von Marienthal, abgeschätzt auf 1450 Thlr., soll auf Antrag der Erben, Behufs deren Auseinandersetzung

am 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Zehdenick, den 4. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Die hierselbst belegene, in unserem Hypothekenbuche Vol. II Fol. 5 Nr. 260 verzeichnete, und in das Vol. X Fol. 211 neu übertragene siebente

Stube der vierten Caserne, zum Nachlasse des Arbeitsmanns Johann Friedrich Wilhelm Etzien gehörig, auf 200 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber in dem auf

den 4. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zebelt im hiesigen Stadtgerichts-Locale anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind in unserer Registratur werktäglich einzusehen.

Neu-Ruppin, den 19. November 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Das im Dorfe Werder, bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete Wittkopfsche Schulzengut, gerichtlich abgeschätzt auf 6078 Thlr., soll Schuldenhalber in dem auf

den 27. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder anberaumten Termin meistbietend verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind täglich im Geschäftslocale des Richters einzusehen.

Neu-Ruppin, den 24. November 1847.

Bauersches Gericht über Werder. Gericke.

Nothwendiger Verkauf.

Adelig von Stülpnagelsches Patrimonialgericht über Taschenberg.

Prenzlau, den 29. November 1847.

Das zu Taschenberg belegene, im Hypothekenbuche Fol. 31 Nr. IV eingetragene, dem Leinweber George Ludwig Röbel zugehörige Büdnergrundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 635 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., soll auf den Antrag eines Gläubigers

am 30. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in Taschenberg öffentlich verkauft werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein sind bei dem Richter Justizrath Staats zu Prenzlau täglich einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 11. December 1847.

Die zum Nachlasse der Ackerbürger-Wittwe Defrenne, geb. Beccar, gehörigen Grundstücke:

1) das zwischen dem Jüteritzschen Thor und der Sackstraße an der Stadtmauer belegene, Tom. I Vol. V Nr. CCLXIX Fol. 283 verzeichnete halbe Wohnhaus Nr. 466, taxirt zu 230 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
2) der vor dem Jüteritzschen Thor am Schulzengange belegene, Tom. I Vol. I Nr. II a Fol. 13 verzeichnete Garten, geschätzt zu 135 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.,
3) der vor dem altstädtschen Thor am Wege nach Schönhausen linker Hand belegene Garten, gewürdigt zu 116 Thlr., sollen

am 28. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Freiwilliger Verkauf

Ich beabsichtige, mein in Oranienburg in der breiten Straße Nr. 51 gelegenes, neu ausgebautes Wohnhaus, nebst den in gutem baulichen Stande befindlichen Hintergebäuden, und einen Garten aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, sollte kein annehmbares Gebot erfolgen, aber zu verpachten, und wird hierdurch ein Termin auf

den 28. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthof zur Sonne bei dem Herrn Nicola angesetzt.

Es werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Theil des Kaufgeldes hypothekarisch stehen bleiben kann, die näheren Bedingungen bei mir in portofreien Briefen zu erfahren sind, in dem Hause seit langer Zeit eine Gastwirthschaft betrieben ist, Brau- und Brennereigerechtigkeit hat, sich auch zur Anlegung eines Fabrikgeschäfts eignet, und frei Bau- und Reparaturholz, so wie auch Brennholz-Gerechtsame hat. Rauch.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 52sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. December 1847.

Bekanntmachung.

Der Maschinenbauer Herr Hirtz beabsichtigt auf dem Grundstücke Chausseestraße Nr. 75 einen Dampfkessel zum Maschinenbetriebe aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 14. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. IV Pag. 1 verzeichnete frühere Erbpachts-Vorwerk, jetzt Rittergut Zehlendorf, abgeschätzt auf 40,051 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit von den zeither mit dem Gute gemeinschaftlich bewirthschafteten Zehlendorfer Kirchen- und Pfarr-Ländereien nicht mit Gegenstand der Subhastation ist.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Real-Interessenten, als:

a) der Colonist J. H. Hansen modo dessen Erben,
b) die verehelichte Büdner Blankenburg, geborene Salomon,
c) der Tagelöhner J. Christ. Bentzien, modo dessen Erben,

werden aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Termin gleichfalls zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 75 und Schillingsgasse Nr. 1 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 26 Nr. 1914 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6637 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Volumine 6 Nr. 453 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8028 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst an der Ecke der Charlotten- und Besselstraße, und zwar Charlottenstraße Nr. 99 und Besselstraße Nr. 19 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1794 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 32,749 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Carl Ludwig Greiert, resp. dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1847.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 2 Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 17. September 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Postsräthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1847.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike gebornen Winkel, gehörige, hierselbst in der Landwehrstraße Nr. 16 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 19 Nr. 1401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9594 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll

am 3. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neustadt an der Dosse, den 5. December 1847.

Das dem Kolonisten August Ebling gehörige, zu Alt-Koppenbrück belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 13 Fol. 73 verzeichnete Grundstück von 10 Morgen, abgeschätzt auf 1300 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Durch den Tod meines Mannes sehe ich mich veranlaßt, meine im hiesigen Orte belegene Großbürgerstelle, in welchem im besten Geschäftsgang Brauerei, Brennerei, Bärmfabrikation und Ackerwirthschaft betrieben wird, aus freier Hand zu verkaufen. Von dem vorhandenen Inventarium kann ein Theil, auch das Ganze, ebenso kann auch außer den zu der Großbürgerstelle gehörigen Grundstücken noch Acker und Wiesen nach Wunsch der Käufer mit überlassen werden.

Bei Uebernahme der Wirthschaft würde ein angemessener Theil der Kaufsumme als Anzahlung genügen und der Rest des Kaufgeldes auf die übernommenen Grundstücke gerichtlich eingetragen werden können.

Nauen, den 28. November 1847.

Die Wittwe Kraatz.

Den Inhabern Spanischer Staatspapiere giebt eine nähere Auskunft in ihrem Interesse, die Wechselhandlung von H. M. Goldfänger in Potsdam, Brandenburger Straße Nr. 62.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Den 31. December. 1847.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2910. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. October 1847, betreffend die dem Actienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeine Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2911. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1847, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.

№ 2912. Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. November 1847, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen", und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.

№ 2913. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney. Vom 27. November 1847.

Bekanntmachung.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:

„The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Smith. Elder and Co. 1847."

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach § 4 № 3 b des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Uebersetzung geschützt werde. In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen

ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Drei Theile. Berlin, 1848."

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auch die von der J. B. Metzlerschen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem Titel:

„Der Ueberwiesene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Englischen. Ein Bändchen. Taschenformat."

angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Uebersetzung derselben als Nachdruck zu betrachten.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 20. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werks, außer der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen, insbesondere auch der Debit der obenerwähnten, von der Metzlerschen Buchhandlung angekündigten Uebersetzung unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker und Humblot, wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 23. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 243. Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen Preußen und Frankreich. I. 1439. Dec.

Zwischen Preußen und Frankreich ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, so wie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Absender entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das Porto vom Preußischen Abgangsorte bis zur Französischen Grenze, resp. von der Französischen Grenze bis zum Preußischen Bestimmungsorte, wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, nach einem Durchschnittssatze erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transitporto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnittssatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Cöln und Düsseldorf 2½ Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr.,

für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg in Preußen 7 Sgr. Auf diesen Portosatz findet die gesetzliche Preußische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An Französischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preuß. Meilen) von der Französischen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preuß. Rheinprovinz, die Bayerische Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen,

   20 Centimes oder $1\frac{3}{4}$ Sgr.,

2) für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens

   40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

   Dieses Porto ist nach folgender Briefgewichts-Scala zu erheben:

	bis	½ Loth	incl.	1fach,
über ½	=	1	= =	2fach,
= 1	=	1½	= =	3fach,
= 1½	=	2	= =	4fach,

   u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portosatz mehr.

Für die durch Frankreich transitirende Correspondenz zwischen Preußen und fremden Ländern sind, außer dem obigen Durchschnittsporto bis zur Französischen Grenze, resp. von derselben an Französischem Transit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen:

a) für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des Mittelländischen Meeres, woselbst die Französische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna . . . . 90 Centimes oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.

b) für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland 105 Centimes oder $8\frac{3}{4}$ Sgr.

c) für Briefe nach und von der Insel Malta . 65 Centimes oder $5\frac{1}{4}$ Sgr.

d) für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Spanischen Grenze frankirt werden müssen . . . . 40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

e) für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Correspondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Sardinischen Grenze frankirt werden muß, 40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

f) für die mittelst der Packetboote der Königl. Französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen, und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen . . . . 65 Centimes oder $5\frac{1}{4}$ Sgr.

g) für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem Indischen Archipel, deren Francatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß . . . . 90 Centimes oder 7½ Sgr.

h) für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen . . . . 180 Centimes oder 15 Sgr.

i) für Briefe nach und aus Nord-Amerika, so wie überhaupt nach und aus allen sonstigen, oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Correspondenz gleichfalls bei der Hinsendung bis zum überseeischen Landungshafen und bei der Hersendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muß, und zwar:

sofern die Briefe mittelst der regelmäßig coursirenden Packetboote der Königl. Französischen Marine befördert werden,
100 Centimes oder 8⅓ Sgr.

und wenn die Beförderung der

Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus Französischen Häfen abgehen oder in Französischen Häfen ankommen . . 50 Centimes oder 4⅙ Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern muß dieser Speditionsweg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich", oder: „via France" ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner muß auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Recommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden.

Das Porto muß für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An Preußischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle recommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und so versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Französischem internen, resp. an Französischem Transit- oder Seeporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als ¼ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochüren, Noten, Cataloge, so wie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preußen bestimmt sind, so wie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preußen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Französischen Grenze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl, 6 Pfennige für jedes Exemplar,

für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirkes Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesandt werden. Für diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodische Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müssen der Französischen Post-Verwaltung sowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

a) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar . . . . 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen,

b) nach und aus Toscana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland, ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, so wie überhaupt nach und aus allen überseeischen Colonien und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen ꝛc. mittelst Französischer Handelsschiffe oder durch die Packetboote der Königlich Französischen Marine stattfindet . . . . 10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen,

c) nach und aus Central- und Süd-Amerika . . . . 25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen ꝛc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preußischem Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. December 1847.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 23. December 1847.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 244. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1847 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll	Plauer Brücke Fuß	Plauer Brücke Zoll
1	7	9	3	2	6	11	2	8	3	2	1	8	6	4	2	6	5	3	1	8	4	1	4	1
2	7	10	3	4	6	11	2	9	3	2	1	8	6	4½	2	7	5	3	1	9	4	2	4	1
3	7	10	3	5	6	11	2	8	3	2	1	8	6	4	2	7	5	3½	1	10	4	11	4	2
4	7	11	3	4	6	11	2	7	3	1½	1	8	6	5	2	7½	5	4	1	10	5	9	4	2
5	7	11	3	4	6	11	2	8	3	2	1	8	6	5	2	7½	5	4½	1	11	5	11	4	2
6	7	11	3	2	6	11	2	8	3	2	1	8	6	5½	2	7	5	5	2	—	5	9	4	2
7	8	—	3	3	6	10	2	6	3	2	1	8	6	5½	2	6½	5	5	2	—	5	5	4	2
8	7	11	3	5	6	11	2	8	3	2	1	8	6	5½	2	7	5	3	2	—	5	2	4	2
9	8	—	3	5	6	10	2	9	3	2	1	8	6	5½	2	6½	5	3½	2	—	5	—	4	2
10	8	3	3	6	6	10	2	9	3	2½	1	8½	6	5½	2	6	5	4	1	11	4	10	4	2
11	8	—	3	2	6	10	2	9	3	2½	1	8½	6	5½	2	6	5	4	1	11	4	8	4	2
12	8	—	3	5	6	10	2	9	3	3	1	8½	6	5½	2	6	5	4½	1	11	4	5	4	2½
13	8	1	3	6	6	10	2	9	3	2½	1	8½	6	5	2	6	5	4	2	—	4	4	4	2½
14	8	—	3	6	6	10	2	6	3	2½	1	8½	6	5½	2	6½	5	4	2	—	4	2	4	2½
15	8	1	3	4	6	11	2	9	3	3	1	9	6	5½	2	6½	5	4	2	—	4	1	4	2½
16	8	1	3	5	6	10½	2	10	3	3	1	9	6	3½	2	5½	5	4	2	—	4	—	4	3½
17	8	—	3	7	6	10½	2	10	3	3½	1	9½	6	3½	2	8½	5	4	2	—	4	—	4	3
18	8	2	3	6	6	10½	2	10	3	3½	1	9½	6	6	2	5½	5	4	2	—	3	11	4	3
19	8	4	3	5	6	10½	2	10	3	4	1	10	6	7	2	4½	5	4	2	—	3	10	4	3
20	8	4	3	5	7	11	2	8	3	4½	1	10	6	8	2	4	5	4	2	—	3	10	4	3
21	8	5	3	6	7	—	2	6	3	4	1	10	6	8½	2	5½	5	4	2	—	3	9	4	3
22	8	5	3	7	7	—	2	9½	3	4	1	10½	6	9½	2	4	5	4	2	—	3	9	4	3
23	8	5	3	7	7	—	3	—	3	4½	1	11	6	7	2	6½	5	4	2	—	3	10	4	3
24	8	5	3	10	7	—	2	11	3	4½	1	11½	6	7	2	8½	5	4½	2	—	3	11	4	3
25	8	5	4	—	7	—	3	—	3	5	2	—	6	7	2	9	5	4½	2	—	4	1	4	3½
26	8	5	4	—	7	—	3	—	3	5½	2	—	6	8	2	9	5	5½	2	—	4	2	4	4
27	8	5	4	—	7	—	3	—	3	6	2	—	6	9	2	9	5	5½	2	—	4	—	4	4½
28	8	5	3	10	7	½	2	9	3	6	2	—	6	9½	2	8	5	6½	2	—	3	11	4	4½
29	8	5	3	10	7	—	3	—	3	5½	2	—	6	8	2	10½	5	6½	2	—	3	10	4	4½
30	8	6	4	—	7	—	3	—	3	5½	2	½	6	6	2	10½	5	6½	2	—	3	10	4	5

Potsdam, den 20. December 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. December 1847.

Nach § 21 pos. 1 der neuen Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 11. October d. J. (Stück 51 Seite 387 des Amtsblatts) ist die Aufführung neuer hölzerner Schornsteine unbedingt unzulässig und auf die Beseitigung der bereits vorhandenen von Seiten der Ortspolizei-Behörden und der Landräthe kräftigst hinzuwirken, und nach § 43 daselbst treten vom Tage der Gesetzeskraft dieser Baupolizei-Ordnung alle in derselben nicht ausdrücklich in Bezug genommenen allgemeinen und besonderen baupolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

№ 245. Allmählige Beseitigung der auf dem platten Lande noch vorhandenen hölzernen Schornsteine. I. 542. Dec.

Demgemäß hat auch unsere Bekanntmachung vom 21. August d. J. (Stück 35 Seite 282 des Amtsblatts) dahin eine Modification erlitten, daß auf die sofortige zwangsweise Beseitigung aller hölzernen Schornsteine nicht mehr gehalten werden kann, vielmehr nur deren möglichst baldige Beseitigung zu erstreben ist. Die betreffenden Behörden weisen wir daher hiermit an, unter Aufhebung der auf zwangsweise Fortschaffung aller hölzernen Schornsteine angeordneten Maßregel, die allmählige Wegschaffung der auf dem Lande noch vorfindlichen hölzernen Schornsteine, wozu namentlich bei Hauptreparaturen sich Gelegenheit bietet, sich möglichst angelegen sein zu lassen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. December 1847.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Amtes Fahrland, Osthavelländischen Kreises, seit längerer Zeit gänzlich getilgt ist, so ist die, unterm 24. August d. J. im Amtsblatte Seite 279 publicirte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

№ 246. Aufgehobene Viehsperre. I. 1390. Dec.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Nach § 139 Thl. II Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts muß ein Aufgebot in beider Verlobten Parochie geschehen, und, wenn nicht Dispensation ertheilt ist, nach § 151 l. c. drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

№ 7. Unzulässigkeit der Ertheilung des Proclamations- oder Integritätsscheines vor vollendetem Aufgebote.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften folgt, daß die Pfarrer die sogenannten Proclamations- oder Integritätsscheine, d. h. die Bescheinigungen, daß ein Aufgebot ordnungsmäßig stattgefunden und Einspruch nicht erhoben worden, in den Fällen, in welchen eine Dispensation vom dritten Aufgebot nicht stattgefunden hat, erst nach bewirktem dritten Aufgebot ertheilen dürfen.

Wir erachten für nöthig, auf die Unzulässigkeit der Ertheilung des Proclamations- oder Integritätsscheins vor vollendetem Aufgebote hiermit aufmerksam zu machen, da nicht selten an den Pfarrer das Verlangen gestellt wird, schon nach bewirktem zweiten Aufgebot den Proclamations- oder Integritätsschein dahin auszustellen, daß ein zweimaliges Aufgebot stattgefunden habe, und bis zum dritten

ein Einspruch nicht zu erwarten stehe, und die Pfarrer Proclamations- oder Integritätsscheine in dieser Art zu ertheilen, in keiner Art befugt sind.

Berlin, den 21. December 1847.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 79. Befreiung der Bewohner des platten Landes und kleiner Städte vom Stättegelde auf den Berliner Wochenmärkten beim Verkaufe eigener Erzeugnisse.

Die Bewohner des platten Landes und kleiner Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Getreide, Victualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kien, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf u. s. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häckfel u. s. w. auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, sind zwar von der Erlegung des Stättegeldes ohne Ausnahme irgend eines für die genannten Märkte geeigneten Gegenstandes befreit, dieselben sind jedoch verpflichtet, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß des Magistrats oder Schulzen ihres Wohnortes: daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, bei sich zu führen und den Stättegeld-Erhebern auf Verlangen vorzuzeigen.

Solches wird mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 2. Februar 1847 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 19. December 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben geruht, den Ober-Steuer-Inspector Lubow zu Prenzlau den Titel als „Steuer-Rath" beizulegen.

Die durch das Ableben des Kämmerers Mollenhauer zu Schwedt erledigte Forst-Cassen-Rendanten-Stelle für das Königliche Heinersdorfer Forstrevier, ist vom 4. d. M. ab dem Post-Expedienten Wasserführ zu Vierraden provisorisch übertragen worden, welcher dort seinen Wohnsitz behalten wird.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Bataillons-Arzt in der Militair-Schul-Abtheilung hierselbst, Gottfried Andreas Schroeter und Ober-Arzt im Königlichen Garde-Jäger-Bataillon hierselbst, Emil Louis Corneille Cornand sind als practische Aerzte und Wundärzte und als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Ludwig Paul Wieland Lütkemüller ist zum Pfarr-Adjuncten zu Selchow und Görsdorf, Superintendentur Storkow, bestellt worden.

Der bisherige interimistische Communal-Lehrer August Ferdinand Kornitzky ist als Lehrer an der fünften Communal-Armenschule in Berlin angestellt worden.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal des Amtsblatts 1847 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nebst Titelblatt des Jahrgangs 1847, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 53sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. December 1847.

Patent-Ertheilung.

• Dem Fabrikanten Herrmann Fudickar zu Elberfeld ist unter dem 21. December 1847 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Aufschneiden der Polnfäden bei Plüschgeweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

• Dem Maschinenmeister Brandt zu Erfurt ist unter dem 16. December 1847 ein Patent auf eine Feder-Construction für sechsrädrige Eisenbahnwagen, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

• Der hiesige Kaufmann Carl Julius Rovig ist eines betrüglichen Bankeruts dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Rovig gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherer Begleitung mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Jüterbogk, den 24. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Rovig ist aus Cottbus gebürtig, in Jüterbogk wohnhaft, reist in Handelsgeschäften mit einem Paß auf 1 Jahr gültig, ist 27 Jahre alt, von braunen Haaren, freier Stirn, dunkelblonden Augenbrauen, blauen Augen, Nase und Mund mittelmäßig, braunem Bart, spitzigem Kinn, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, kleiner Statur.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahls mehrfach in Untersuchung gewesene und bestrafte und gegenwärtig noch unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Carl Friedrich Mahlow, welcher von der Inspection der Landarmen-Anstalt zu Neu-Stettin, wo er wegen Betteln in Haft gewesen, am 12. November d. J. nach seinem Angehörigkeitsorte Bornstedt gewiesen worden, ist dort bis heute nicht eingetroffen. Wahrscheinlich treibt er sich, seinem alten Hange folgend, wiederum vagabondirend und arbeitslos umher; er ist ein der allgemeinen Sicherheit sehr gefährliches Subject, und machen wir deshalb alle Wohllöblichen Polizei-Behörden auf denselben hierdurch mit dem ergebensten Ersuchen aufmerksam, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und nach Umständen nach dem Gesetze vom 6. Januar 1843 zur Untersuchung und Strafe ziehen zu lassen.

Potsdam, den 23. December 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Vor- und Zuname: Carl Friedrich Mahlow, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Cöslin, Angehörigkeitsort: Bornstedt, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: blond, Stirn: rund und frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: breit, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Augenschwäche.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

• Am 10. d. M. ist an der Gränze der Landesbaumschule und des Königl. Wildparks hierselbst der Leichnam eines unbekannten Mannes an einer Else hängend gefunden worden, dessen Ableben dem Anscheine nach, erst vor Kurzem erfolgt sein konnte.

Der Verstorbene war von schwächlichem Körperbau, anscheinend 26 bis 30 Jahre alt und etwa 5 Fuß 6 Zoll groß. Das Kopfhaar desselben war blond und lang, die Stirn hoch, die Augen blau, die Nase stark, der Mund gewöhnlich, die Zähne vollständig, das Kinn spitz, mit einem schwachen blonden Barte besetzt. Die Gesichtsbildung war oval. Besondere Kennzeichen waren nicht vorhanden. Bekleidet war der Leichnam mit:

einem dunkelbraunen Sack-Palletot, einem blautuchenen Rock mit zwei Reihen mit Seide besponnenen Knöpfen, gefüttert mit Seide, einem Paar blau, grün und schwarz carrirten Buckskinbeinkleidern, einem Paar ledernen Tragebändern, einem Paar kalbledernen Halbstiefeln, einem schwarzseidenen schadhaften Shlipse, einem kattunenen Halbhemde ohne Zeichen, einem schwarzen Filzhut mit rosarothem Futter und einem alten seidenen Taschentuche mit gelben Ringen. Eine Weste und Strümpfe waren an dem Leichnam nicht vorhanden. Der Hut und der Sack-Palletot werden zur Erleichterung der Recognition hier aufbewahrt.

Alle diejenigen, welche über die Verhältnisse des vorstehend bezeichneten Verstorbenen nähere Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Vernehmung in dem auf

den 19. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Justiz-Rath Schnee, Friedrichsstraße Nr. 7 hierselbst, anberaumten Termine zu gestellen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Potsdam, den 11. December 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Nadlergeselle Wilhelm Scholz, aus Patschkau, hat angeblich seinen vom Magistrate in Patschkau unterm 19. October d. J. ausgestellten Wanderpaß, welcher auf zwei Jahre ausgestellt und zuletzt in Potsdam am 18. November d. J. nach Stettin visirt war, verloren.

Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 20. December 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Auszug aus dem Reise-Journal des Nadlergesellen Scholz. Familienname: Scholz; Vorname: Wilhelm, Geburts- und Aufenthaltsort: Patschkau, Religion: evangelisch, Alter: geb. den 3. März 1826, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: dunkel, Augen: grau, Nase und Mund: mittel, Bart: schwach, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: fehlen. Behörde, die den Paß visirt hat: Magistrat Patschkau, Datum des visirten Passes: den 19. October 1847, Dauer desselben: Wanderpaß, 2 Jahre, letzte Visa desselben: Guben, den 1. November 1847, Bestimmungsort der Reise: Stettin.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Töpfergeselle Johann Emanuel Albert Brandt aus Brandenburg, hat seinen ihm vom dortigen Magistrat sub Nr. 57 unterm 29. October d. J. ertheilten und bis zum 29. October 1848 gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Alt-Landsberg hierher, angeblich verloren, weshalb der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt wird. Strausberg, den 22. December 1847.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Brandt, Vorname: Johann Emanuel Albert, Geburts- und Aufenthaltsort: Brandenburg, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: breit, Gesichtsbildung: lang, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Die verehelichte Mauerpolier Kunst, Sophie Friedericke geb. Winkel, ist wegen vorsätzlichen Meineides zu einer Geldbuße von 364 Thlrn., der im Unvermögensfall 4 Monat Strafarbeit zu substituiren, so wie außerdem zu einem Jahre Strafarbeit rechtskräftig verurtheilt worden.

Dies wird in Gemäßheit des Erkenntnisses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 11. December 1847.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Königl. Cossenblatter Forst verübten Holzdiebstähle und Forstcontraventionen, sind für das Jahr 1848 die Termine auf

den 16. März,
" 6. Juli,
" 9. November,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftslocal des Königl. Hausfideicommißamts zu Trebatsch anberaumt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 20. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage des unterzeichneten Gerichts für die Reviere Potsdam, Bornim, Cunersdorff und Sacrow werden im Jahre 1848

am 24. und 28. Februar,
= 13. = 17. April,
= 26. = 29. Juni,
= 28. = 31. August,
= 26. = 30. October,
= 18. = 21. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Gefangenhause Breite Straße Nr. 17 hierselbst, abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Potsdam, den 8. December 1847.

Königl. Justiz-Amt.

Die Forstgerichtstage des hiesigen Gerichts sollen im nächsten Jahre

am 8. und 9. Februar,
= 28. = 29. März,
= 5. = 6. Mai,
= 5. = 7. Juni,
= 18. = 19. August,
= 26. = 27. September,
= 27. = 28. October,
= 11. = 12. December,

und zwar für die Königl. Wusterhausener und Wasserburger Reviere jedesmal Vormittags 9 Uhr, für das Königl. Hammersche Revier jedesmal Nachmittags 2 Uhr, abgehalten werden.

Buchholz, den 18. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von

282 Stück Sägeblöcken,
68 = Bauhölzern,
72 = kleine ord. desgl.,
52 = Birken-Nutzenden,
76 Klaftern Kiefern Klobenholz,

aus dem diesjährigen Holzschlage in der Stadtforst, steht

am Freitag den 7. Januar 1848,
Vormittags um 9 Uhr,

ein Termin auf dem hiesigen Rathhause an, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden und in demselben der vierte Theil der Gebote sofort zu entrichten ist. Die Aufmaße der Hölzer können täglich hier eingesehen und die Letzteren selbst von dem Heidewärter vorgezeigt werden.

Rheinsberg, den 15. December 1847.

Der Magistrat.

Eichenborke-Verkauf.

Zur Versteigerung der in den nachbenannten Revieren der Forst-Inspection Rheinsberg im nächsten Frühjahr zu gewinnenden Eichenborke, im Betrage zu:

a) 40 Klafter aus dem Revier Menz,
b) 7 = = = = Zechlin,
c) 10 = = = = Neu-Glienicke u.
d) 10 = = = = Alt-Ruppin,

steht auf Sonnabend

den 12. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Gasthofe zum Rathskeller hierselbst, Termin an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach den, im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen der vierte Theil des Kaufgeldes sofort nach ertheiltem Zuschlage im Termin gezahlt werden muß.

Rheinsberg, den 20. December 1847.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister v. Schlegell.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung des Brennbedarfs der nächsten Umgegend, unter Ausschluß der Holzhändler und derjenigen Gewerbetreibenden, welche zum Betriebe ihres Gewerbes größerer Holz-Quantitäten bedürfen, sollen angemessene Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistricten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als

am 14. Januar 1848,
= 28. Januar 1848,
= 11. Februar 1848,
= 24. Februar 1848,
= 10. März 1848,
= 24. März 1848,

im Gasthofe des Herrn Schildknecht hierselbst, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige an den gedachten Tagen, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, hiermit einlade. Neubrück, den 21. December 1847.

Der Oberförster Eyber.

Holz-Verkauf.

Am Sonnabend den 8. Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr,

sollen im Dom-Gasthofe zu Havelberg aus den Beläufen Kümmernitz und Theerosen der Königlichen Havelberger Forst folgende Bau-, Nutz- und Brennhölzer bei freier Concurrenz meistbietend versteigert werden, und zwar:

109	Stück	Eichen-Nutzenden von verschiedener Länge und Stärke,
4	"	Birken-Nutzenden,
61	"	extra starkes Kiefern-Bauholz,
35	"	ordinair desgleichen,
25	"	Mittel- und kleines Bauholz,
12	"	Kiefern-Sägeblöcke,
19	"	dergl. Schwammhölzer,
$3\frac{3}{4}$	Klafter	Eichen Böttcher-Nutzholz,
99	"	dergl. Kloben,
19	"	dergl. do. anbrüchig,
$32\frac{1}{2}$	"	dergl. Knüppel,
124	"	dergl. Stubben,
8	"	Birken-Kloben,
8	"	dergl. Knüppel,
$16\frac{1}{2}$	"	dergl. Stubben,
23	"	Kiefern Kloben,
7	"	dergl. Knüppel,
32	"	dergl. Stubben.

Kauflustige werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die nähern Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und daß hiernach der vierte Theil des Kaufgeldes sofort als Angeld eingezahlt werden muß.

Die betreffenden Förster sind angewiesen, die zum Verkauf kommenden Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle nachzuweisen.

Havelberg, den 22. December 1847.

Der Königl. Oberförster Zimmermann.

Schaafvieh-Verkauf.

Montag den 10. Januar 1848 (auf Verlangen nicht den 20.) beginnt aus hiesiger Stammheerde der Bockverkauf in bisher üblicher Weise.

Gleichzeitig kann das pro 1848 überzählich und daher verkäuflich gewordene sonstige Schaafvieh, 600 Stück zuchtfähige Mutter- und 240 vollsätzige Hammel besichtigt und behandelt, aber erst nach bevorstehender Frühjahrs-Wollschur abgenommen werden. Prillwitz bei Pyritz in Pommern, den 6. December 1847. Das Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Schulze Christians zu Vebersee beabsichtigt unfern der Straße vom Döllnkrug nach Vietmannsdorf, auf seinem Ackerstücke, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange, einem Graupengange und sechs Hirsestampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage, binnen vier Wochen bei uns gehörig bescheinigt anzubringen, wobei bemerkt wird, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Zehdenick, den 21. December 1847.

Königl. Rent-Amt.

Edictal-Citation.

Auf dem zu Neu-Trebbin belegenen, dem Eigenthümer Kayser gehörigen, Vol. III Pag. 97 Nr. 61 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, steht Rubrica III Nr. 3 für den Peter Uebel aus der Obligation vom 20. April 1809 ein Capital von 200 Thlrn. eingetragen, über welches am 15. Februar 1825 quittirt, dessen Document aber angeblich verloren gegangen ist. Alle diejenigen, welche an diesem Capital oder an dem darüber ausgestellten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Anspruch zu machen haben, werden hierdurch zu dem auf

den 13. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath v. Piper an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen vorgeladen, widrigenfalls dieselben mit ihren Rechten an dies Capital und Document präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das Document amortisirt und das Capital gelöscht werden wird.

Wriezen, den 1. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Tischlermeister Joseph Schulzk zugehörige, in der Dresdner Straße Nr. 95 und 96 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 6 Nr. 432 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6147 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1847.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck zugehörige, vor dem Schönhauser Thore an dem nach der Griebenowschen Ziegelei führenden Wege belegene, im Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen Band 2 Nr. 30 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, auf welchem ein Erbpachts-Canon von 8 Thlrn. jährlich haftet und welches auf 904 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll

am 4. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1847.

Das dem Kaufmann Heymann Benjamin Kristeller und dessen Ehefrau Röschen gebornen Hirsch Levin Gruß gehörige, hierselbst in der Klosterstraße Nr. 22 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 8 Nr. 616 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6199 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Erben des angeblich verstorbenen Heymann Benjamin Kristeller hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, d. 16. Septbr. 1847.

Das dem Gärtner Carl Adolph Bitterhof gehörige, zu Friedrichsfelde Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 52 verzeichnete Kossäthengut, worauf jetzt Gärtnerei, insbesondere der Spargelbau betrieben wird, abgeschätzt auf 2079 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Kaufmann David Itzig Cohn, wird hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. December 1847.

Das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Leist gehörige, in der Müllerstraße Nr. 114 belegene, Vol. V Nr. 272 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 1718 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 5. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine spätestens zu melden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Elfeldt gehörige, am Canal Nr. 40 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1189 verzeichnete, auf 12,037 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 6. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 4. December 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt zu Potsdam, am 17. Sept. 1847.

Der den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Kühne zugehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Alt-Langerwisch Vol. unico Fol. 229 Nr. VI verzeichnete Antheil an dem Erbzinsrechte auf die der Kirche zu Alt-Langerwisch gehörigen siebenzehn Enden Ackerland gerichtlich abgeschätzt zu 634 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. soll am 7. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm IIten Büreau einzusehen.

Alle etwanigen Realprätendenten des gedachten Grundstücks-Antheils werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird aufgelegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst am Friedrich-Wilhelms-Platz belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. III et volumen continuatum I Fol. 115 Nr. 102 verzeichnete, dem Gastwirth Arendt gehörige, gerichtlich auf 7940 Thlr. 25 Sgr. 7¾ Pf., in Buchstaben: Siebentausend Neunhundert und Vierzig Thaler Fünfundzwanzig Silbergroschen Sieben Dreiviertel Pfennig taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, in welchem bisher eine Gastwirthschaft betrieben ist, soll in dem auf dem hiesigen Gerichtslocale vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt auf

den 1. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 10. Juni 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, Vol. V Fol. 14 Nr. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ehemals dem Tabagisten und Gärtner Carl Friedrich Bielitz gehörig gewesene, und gerichtlich zu 7788 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches die Ehefrau des genannten Vorbesitzers Auguste Christiane Bertha, geb. Zöllner, in nothwendiger Subhastation laut Adjudications-Bescheides vom 7. August 1846 zugeschlagen erhalten hat, wegen nicht erfolgter Bezahlung der Kaufgelder

am 31. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe resubhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich in jenem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Neu-Ruppin, den 11. Juni 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 14. Juli 1847.

Das dem Kammergerichts-Assessor Daniel Emil Iltzing zu Wittstock, gehörige, im Hypothekenbuche von Birkenwerder Vol. I Nr. 37 Pag. 297 verzeichnete Ziegeleigrundstück daselbst, soll in dem auf den 29. Febr. 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die mit 22,204 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein kann in der Registratur des hiesigen Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 3. Oct. 1847.

Das dem Ackerbürger Friedrich Joachim Rosin gehörige, in hiesiger Stadt im ersten Viertel in der Baustraße belegene

Wohnhaus,

wozu eine volle Waake gehörig, abgeschätzt auf 1682 Thlr. 8 Sgr. 2½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das hierselbst in der Feldstraße Nr. 7 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 23 auf den Namen des Gärtners Johann Friedrich Wilhelm Raabe verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1035 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll

am 1. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Maurermeister Schwarz, Johanne Elisabeth Charlotte, geborne Nitze zugehörige, in der hiesigen Mühlenstraße Nr. 136 belegene und im Hypothekenbuche der Stadt unter Nr. 113 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2802 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., soll

am 8. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Joachimsthal, den 13. October 1847.

Königl. Schulamts-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow.

Die zum Nachlasse des Kossäthen Fischer gehörigen, in der Feldmark Colpin belegenen Grundstücke, und zwar ¾ Morgen Luch und die, 10 Morgen enthaltende Bullenwiese bei Fichtenwall, abgeschätzt auf 70 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe

sollen am 6. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Trebbin, den 18. December 1847.

Das zu Schulzendorf belegene, der Gemeine daselbst gehörige Hirtenhaus, taxirt auf 247 Thlr., soll

am 10. Februar 1848,

in Schulzendorf subhastirt werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Freimann Jacob Villain gehörige, im Hypothekenbuche zu Pinnow sub Nr. XVIII Fol. 137 seq. verzeichnete Freistelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1049 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll

am 4. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Pinnow subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer hiesigen Registratur einzusehen.

Angermünde, den 18. December 1847.

Hertz'sches Gericht über Pinnow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 21. December 1847.

Die dem Mühlenmeister Oesterreich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der vor dem Roebeler Thore hiesiger Stadt belegenen Wassermahlmühle,

soll am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundstücks in seiner jetzigen Beschaffenheit von 899 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 17,987 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 22,478 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., darauf haftet ein Erbpachtscanon von 471 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 11,787 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 6199 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. zu 4 Procent veranschlagt 10,691 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. beträgt, bei einer zweckmäßigeren Construction der Mühle kann indessen nach der vorhandenen Wasserkraft, ein Reinertrag von 1311 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. erzielt werden; dieser würde zu 5 Procent einen Taxwerth von 26,220 Thlr. 15 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 32,776 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. geben, so daß, nach Abzug der zu 4 Procent berechneten Capitalsumme des Canons, die Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 14,432 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 20,989 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. werth sein würde.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Kolonisten und Kaufmanns Carl Dablicke gehörige, Vol. II Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergrundstück nebst Zubehör zu Vehlefanz, gerichtlich abgeschätzt zu 777 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Courant, soll

am 7. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor.

Cremmen, den 22. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 10. Januar k. J. von mir angekündigte Termin zum Verkauf des Guts Eichstedt mit Zubehör und mehrerer Parcellen des Herrn Paul Otto Werner von der Schulenburg, wird hiermit aufgehoben.

Stendal, am 23. December 1847.

Lentz, Justizrath.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Tischlermeisters Herrn Riese geb. Schroeder zu Havelberg, beabsichtigt nachstehende, ihr gehörige, allhier belegenen Grundstücke:

1) das Wohnhaus vor dem Parchimer Thore Nr. 108 des 1sten Bezirks, Vol. VII Pag. 41 des Hypothekenbuchs,

2) ein Garten Nr. 18a Vol. XI, Abtheilung XI des Katasters und Volumen XVI Pag. 229 des Hypothekenbuchs,

3) ein Garten Nr. 18b Vol. XI, Abtheilung XI des Katasters und Vol. XVI Pag. 217 des Hypothekenbuchs,

4) den trockenen Hopfdamm Nr. 93 Littera D Vol. IX Sectio 2 des Katasters,

5) den nassen Hopfdamm Nr. 39 b der 1sten Abtheilung Littera E Vol. IX Sectio 2 des Katasters,

beide Vol. XXXI Pag. 310 des Hypokenbuchs eingetragen,

zu verkaufen. Im Auftrage derselben habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

den 24. Januar 1848, Nachmittags 4 Uhr,

allhier in meiner Wohnung angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen und Hypothekenscheine bei mir eingesehen werden können und bei annehmlichen Geboten die Ertheilung des Zuschlages und die Abschließung des Kaufvertrages sofort erfolgen kann.

Perleberg, den 20. December 1847.

Der Justizrath Litzmann.

Meine in Neu-Trebbin, im Oderbruche, belegene Neun Morgenstelle, Bruchland 1ster Klasse, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, worin seit 14 Jahren mit gutem Erfolge ein Material-Geschäft nebst Krugwirthschaft betrieben wird, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen und kann dieselbe sogleich übergeben werden. Zahlungsfähige Kauflustige erfahren die näheren Bedingungen auf portofreie Anfragen bei dem Eigenthümer

Jacob Maire, zu Neu-Trebbin, bei Wriezen a./O.

Remonte-Ankauf.

Unterzeichneter beabsichtigt auch in diesem Jahre wieder Remonte-Pferde für die Königl. Sächs. Cavallerie anzukaufen, und wird zu diesem Zwecke:

am 5. Februar in Genthin beim Gastwirth Demmert,
" 7. Februar in Schönhausen beim Gastwirth Ihle,
" 8. Februar in Rathenow beim Gastwirth Döblin,
" 10. Februar in Neustadt an der Dosse beim Gastwirth Uhle,
" 11. Februar in Stolp auf der Mühle,
" 12. Februar in Wittstock beim Gastwirth Nagel,

anwesend sein.

Diejenigen Herren, die passende Pferde abzustehen haben, werden gebeten, sich mit denselben an oben genannten Orten, Vormittags einzufinden, jedoch bemerke ich, daß fehlerhafte Pferde, wohin besonders Krippenbeißer, Luftköker und Lungenpfeifer zu rechnen sind, nicht gekauft werden können. Außerdem müssen die Pferde mindestens fünf Fuß hoch sein und dürfen nicht unter vier Jahr und nicht über sechs Jahr alt sein. — Auch werde ich zu gleicher Zeit gute Luxuspferde kaufen. —

D. Samberg in Dessau.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 53sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. December 1847.

Steckbrief.

• Der Mitinhaber des hiesigen Omnibus-Fuhrwesens, der Dr. Philos. Eduard Gustav Ferdinand Freyberg, gegen welchen wegen Betruges die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet werden soll, hat sich dem mit seiner Verhaftung beauftragten Polizei-Beamten durch die Flucht entzogen.

Alle Polizei-Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, den gedachten Dr. Freyberg, dessen Signalement nachfolgt, und der in seinem Benehmen angenehme Formen und Bildung zeigt, im Betretungsfall verhaften und an das Hausvoigteigefängniß abliefern zu lassen, wo alle Kosten sofort erstattet werden.

Berlin, den 27. December 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Kammergerichts.
Kammergerichtsrath v. Bülow.

Signalement. Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare und Augenbrauen: schwarzbraun, Stirn: frei, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Kinn und Gesicht: oval, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: zeigt beim Sprechen gewöhnlich sehr weiße u. gute Vorderzähne.

Bekanntmachung.

• Bei dem unterzeichneten Gerichte werden die Forstgerichtstage für das Königliche Forstrevier Zossen im Jahre 1848:

den 16. und 17. März,
= 15. = 16. Juni,
= 14. = 15. September,
= 14. = 15. December,

jedesmal von Vormittags 9 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden.

Zossen, den 30. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

• Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 15. d. M. ausgeloofte Königsberger Stadtobligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1848.

№ 3460. 3461. 5094. 5189. 6123. 6218. 6698. 6702. 6735. 7240. 10,089. 10,111. 10,210. 10759. 11,576. 13,208. 13,297. 13,315. 13,427. 13,440. 13,442. 14,063 à 50 Thlr.

№ 954. 3017. 3158. 3222. 4010. 4142. 4438. 4903. 6005. 6182. 6302. 6658. 8224. 8534. 8848. 9182. 9621. 9985. 10,005. 11,107. 11,958. 12,236. 12,804. 12,981. à 100 Thlr.

№ 4051. 4493. à 150 Thlr.

№ 1865. 3520. 4201. 10,528. 11,388. 11,612. 13,990. 14,020. à 200 Thlr.

№ 8205. à 250 Thlr.

№ 2643 à 300 Thlr.

№ 4869. à 400 Thlr.

№ 1844. 1930. 2424. 5259. 6237. 8380. 9020. 12,782. à 500 Thlr.

№ 6. 88. 1456. 2043. 2046. 2858. 8917. 11,810. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen, erfolgt vom 1. Juli 1848 ab durch unsere Stadt-Hauptcasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von № 8—14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1848 ab keine Zinsen und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen, können weder wir uns noch unsere Casse sich einlassen.

Königsberg, den 15. December 1847.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. December 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Gottlieb Schneider gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 46 belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 234 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7525 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.



